



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

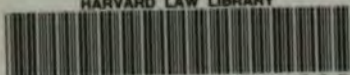
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY



3 2044 062 124 086

32 Jan 1922



HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.



1. ~ 67

2

+

17 26

c

Das

71

parlamentarische Wahlrecht

von

Georg Meyer.

Nach des Verfassers Tode herausgegeben

von

Georg Jellinek.

Berlin.

Verlag von O. Haering.

1901.

+

23.
96-5

15. Juni 1922. Nr. 17800 - 351

18. Juni 1922

FOR TX

M

Alle Rechte vorbehalten.

~~JUN 7 1922~~

MAY 25 1922

In dem Nachlasse Georg Meyer's, der am 28. Febr. 1900 unvermuthet einer reichen und vielgestaltigen akademischen, schriftstellerischen und politischen Thätigkeit entrissen wurde, fand sich das Manuskript des vorliegenden Werkes nahezu vollendet vor. Wenige Wochen hätten dem Autor genügt, um es in völlig druckfertigen Zustand zu bringen, und so war es denn nicht mit allzu grosser Mühe verknüpft, einige noch vorhandene Lücken, die zudem meist Dinge von untergeordneter Natur betrafen, auszufüllen. Nur an einzelnen Stellen mussten kurze Zusätze hinzugefügt werden, so die Notizen über das Wahlrecht in Bulgarien und über die neuesten Schicksale der Wahlgesetzgebung in Belgien. Hingegen war es keine leichte Aufgabe, das auf losen Blättern geschriebene Manuskript in die richtige Ordnung zu bringen. Dieser Mühe hat sich mit seltener Hingebung die Wittve des Verblichenen unterzogen. Ihr gebührt auch in erster Linie das Verdienst, die oft sehr schwierigen Korrekturen eingehend gelesen zu haben. Darin, sowie bei der Feststellung einiger zweifelhafter oder mangelnder Daten wurde sie in aufopfernder Weise von Herrn Dr. Th. Lorentzen, Prof. an der hiesigen Oberrealschule, unterstützt, der auch das Register angefertigt hat.

Der grosse Werth dieses letzten Werkes Meyer's wird, des bin ich gewiss, allgemein erkannt werden. In der gesammten deutschen und ausserdeutschen Literatur findet sich kein Werk, das auch nur annähernd in so umfassender und vollständiger Weise alle das parlamentarische Wahlrecht betreffenden Fragen erörtert. Nicht nur für die Wissenschaft, auch für die Praxis wird es hervorragende Bedeutung erlangen. Regierungen und

IV

Parlamente werden in ihm ein kostbares Hilfsmittel zur Lösung schwieriger Probleme des Wahlrechtes erkennen, und keinem Parlamentarier wird es unbekannt bleiben dürfen. Es ist ein Werk, wie es eben nur ein Mann schreiben konnte, der, auf der Höhe der staatsrechtlichen und politischen Wissenschaft stehend, Decennien hindurch im Reichstage sowie in Landtagen eine führende Stellung eingenommen hat.

Heidelberg, im Juni 1901.

Georg Jellinek.

Inhaltsverzeichniss.

Erstes Buch.

Erster Abschnitt. Die allgemeine Entwicklung des parlamentarischen Wahlrechtes.

	Seite
I. Das Wahlrecht in England bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts	3
II. Das Wahlrecht in den Vereinigten Staaten	38
III. Das Wahlrecht in Frankreich von 1789—1815	42
1. Die Generalstände	42
2. Die Verfassung vom 3. September 1791	49
3. Der Konvent und die Verfassung vom 24. Juni 1793	64
4. Die Direktorialverfassung	69
5. Die napoleonischen Verfassungen	74
IV. Das Wahlrecht nach der spanischen Cortesverfassung und der norwegischen Verfassung	78
V. Das Wahlrecht in Frankreich unter der Restauration und dem Julikönigthum (1814—48)	84
VI. Das Wahlrecht in Deutschland von 1815—1848	106
Preussen	121
Bayern	121
Sachsen	122
Hannover	123
Württemberg	123
Baden	123
Kurhessen	124
Grossherzogthum Hessen	125
Sachsen-Weimar	125
Sachsen-Meiningen	126

	Seite
Sachsen-Altenburg	126
Sachsen-Koburg	126
Schleswig-Holstein	126
Braunschweig	127
Naassau	128
Schwarzburg-Sondershausen	128
Waldeck	128
Schaumburg-Lippe	128
Lippe	129
Hohenzollern-Sigmaringen	129
Hohenzollern-Hechingen	129
VII. Das Wahlrecht in den übrigen Staaten des europäischen Kontinents in der Zeit von 1815—1848	130

Zweiter Abschnitt. Die Entwicklung des Wahlrechtes im kontinentalen Europa unter dem Einfluss der 1848 er Bewegung 156

I. Frankreich	159
II. Die Schweiz	169
1. Der Bund	169
2. Die Kantone	172
III. Deutschland	174
1. Die Anfänge des Jahres 1848	174
2. Die Frankfurter Nationalversammlung und das Reichswahlgesetz	180
3. Die deutschen Einzelstaaten in den Jahren 1848 und 1849	188
4. Die Reaktionsperiode	194
IV. Oesterreich und Ungarn	205
1. Oesterreich	205
2. Ungarn	216
V. Die anderen Staaten	218
1. Die Niederlande	218
2. Belgien	220
3. Luxemburg	221
4. Sardinien	224
5. Dänemark	226

Dritter Abschnitt. Die Entwicklung des Wahlrechtes im kontinentalen Europa seit den sechziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts . . . 232

I. Deutschland	235
1. Das Reich	235
2. Die Einzelstaaten	243

	Seite
II. Oesterreich-Ungarn	266
1. Allgemeine geschichtliche Entwicklung	266
2. Das Wahlrecht zu den Landtagen	273
3. Das Wahlrecht zum Reichsrath	282
4. Das Wahlrecht in Ungarn	287
III. Die übrigen Staaten	292
1. Dänemark	293
2. Luxemburg	297
3. Belgien	298
4. Die Niederlande	316
5. Italien	321
6. Spanien	327
7. Portugal	332
8. Norwegen	334
9. Schweden	339

Vierter Abschnitt.

I. Die Entwicklung des Wahlrechtes in England seit Anfang des 19. Jahrhunderts	345
1. Die erste Reformbill	345
2. Die zweite Reformbill	367
3. Die dritte Reformbill	382
4. Die neueren Bestimmungen über die Wählbarkeit	394
II. Die Entwicklung des Wahlrechtes in den Vereinigten Staaten während des 19. Jahrhunderts	399

Anhang.

Das Wahlrecht in den Balkanstaaten	404
--	-----

Zweites Buch.

I. Das aktive Wahlrecht	411
II. Die Wählbarkeit	459
Im Allgemeinen	459
Ausschluss gewisser Personen, insbesondere der Beamten, von der Wählbarkeit oder dem Sitze im Parlament	466
III. Die Entschädigung der Abgeordneten	500
IV. Direkte und indirekte Wahl	522
V. Die Form der Abstimmung	528
VI. Wahlbezirke	565

	Seite
VII. Wahlverfahren	591
VIII. Majoritäten	596
IX. Minoritätenvertretung und Proportionalwahl	620
X. Die Wahlpflicht	658
XI. Die Annahme der Wahl	660
XII. Wahl von Stellvertretern und Nachwahl	666
XIII. Die Wahlperiode	669
XIV. Die Wählerlisten	686
— —	
Abkürzungen	708
—————	
Register	709

ERSTES BUCH.



Erster Abschnitt.

Die allgemeine Entwicklung des parlamentarischen Wahlrechtes.

I. Das Wahlrecht in England bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

Im dreizehnten Jahrhundert, der Zeit, wo überhaupt in Europa die ständischen Verfassungen entstanden, hat auch das englische Parlament seine Gestaltung erlangt. Von den damals im kontinentalen Europa bestehenden Versammlungen unterschied es sich dadurch, dass ihm eine Gliederung der Mitglieder nach Ständen von vorn herein fremd war. Es ist allmählich aus zwei verschiedenen Abtheilungen zusammengewachsen, dem sogenannten *magna consilium* der grösseren Kronvasallen, später *house of Lords* oder Oberhaus genannt, und den Versammlungen der Grafschafts- und Städtevertreter, welche als *house of commons* oder Unterhaus bezeichnet wurden.

Die nach der *magna charta* aufgekommenen Versammlungen der grossen Kronvasallen fungirten als erweiterter Staatsrat des Königs, als *judicium parium* für die Mitglieder derselben und als steuerbewilligender Körper. Sie bestanden aus den Erzbischöfen, Bischöfen und erblich berufenen Baronen.

Neben den Prälaten und grossen Baronen waren aber noch andere Elemente vorhanden, mit denen eine umsichtige Staatsleitung ebenfalls rechnen musste: zunächst die kleineren Kronvasallen und Untervasallen, welche zusammen die Ritterschaft bildeten, sodann die niedere Geistlichkeit, endlich die

Städte. Schon während des Baronenkrieges hatte Simon von Montfort aus den Grafschaften je zwei Ritter und aus einer Anzahl von Städten je zwei Bürger geladen, um mit ihnen die allgemeinen Reichsangelegenheiten zu beraten. Unter Eduard I. wurde diese Berufung eine regelmässige. Die Könige entboten Vertreter der Städte und Grafschaften, eine Zeit lang auch der niederen Geistlichkeit an ihren Hof, zunächst um Landesbeschwerden und andere Angelegenheiten mit ihnen zu berathen, sodann auch um Steuerbewilligungen von ihnen zu erlangen. Die Geistlichkeit zeigte jedoch grosse Abneigung, mit den Laien-elementen zusammen zu tagen. Die Könige verzichteten daher auf ihre Berufung und verhandelten mit ihr über Bewilligungen auf den Konventionen der beiden Kirchenprovinzen. Dagegen gingen Städte- und Grafschaftsvertreter, die Gemeinsamkeit ihrer Interessen erkennend, sehr bald an, gemeinsame Sitzungen zu halten. Aus diesen ging das *house of commons*, so genannt, weil die Mitglieder Vertreter der Kommunalverbände (*communitates*) waren, oder das Unterhaus hervor.

Ober- und Unterhaus bildeten zusammen das Parlament, welches im Laufe des Mittelalters nicht nur ein Steuerbewilligungsrecht, sondern auch eine Theilnahme an der Gesetzgebung erlangte. Der Umstand, dass Ritter und Bürger gemeinsam berieten, die Geistlichkeit bald verschwand und die Ritter niemals mit den grossen Baronen gemeinsame Sache machten, hat eine Gliederung des englischen Parlamentes in Adel, Klerus und Bürgerstand verhindert. Das Unterhaus ist stets eine einheitliche Versammlung geblieben. Privilegirte Stände waren nur im Oberhause vertreten.

Im Oberhause konnten sich seiner Zusammensetzung nach, welche bis zum heutigen Tage dieselbe geblieben ist, Wahlrechte nicht entwickeln. Dagegen war das Unterhaus von vorn herein eine gewählte Körperschaft. Aber die Befugniss, Abgeordnete an den königlichen Hof zu entsenden, wurde ursprünglich nicht als ein Recht der Grafschaften und Städte, sondern als eine Pflicht derselben angesehen. Und sie empfanden diese Pflicht als eine grosse Unbequemlichkeit und Belästigung. Es bestanden auch keinerlei gesetzliche Vorschriften über Wahlrecht und Wahlverfahren. Da die Berufung der Vertreter ursprünglich keine verfassungsmässige Pflicht des Königs war, sondern nach dessen Ermessen erfolgte, so befand

sich der König in der Lage, durch seine Ausschreiben (writs) die Art der Vertretung zu regeln. Erst später ist an die Stelle der königlichen Anordnungen eine gesetzliche Regelung getreten¹⁾.

In England bestanden schon seit angelsächsischer Zeit 37 Grafschaften. Die Zahl der von diesen zu entsendenden Ritter war keine fest bestimmte. Da es sich bei den Verhandlungen nicht um Abstimmungen nach Majoritäten handelte, so bestand für eine solche Fixirung auch kein Bedürfniss. Die Sheriffs wurden daher vom König angewiesen, zwei oder drei, einmal mit Rücksicht auf die Erntezeit sogar ausnahmsweise nur einen Ritter aus der Grafschaft zum Parlamente zu senden. Da den Vertretern Tagegelder zu zahlen waren und die Wählerschaften die Gewährung dieser als eine drückende Last empfanden, so wurde die kleinere Zahl von zwei sehr bald die übliche²⁾. Die Gesamtheit der Grafschaftsvertreter betrug daher während des Mittelalters 74.

Neben den Grafschaften waren noch die beiden Pfalzgrafschaften Chester und Durham vorhanden. Sie unterschieden sich von den ersteren dadurch, dass sie grosse Feudalherrschaften bildeten, wie sie sonst in England nicht bestanden. Der Graf von Chester und der Bischof von Durham übten in diesen Besitzungen königliche Rechte aus, hatten eigene Gerichte und eigene Beamte; die Vasallen trugen ihre Besitzungen nicht vom Könige, sondern von ihnen zu Lehen. Sie nahmen daher, wenn sie auch die Lehnsherrlichkeit des Königs anerkannten, doch innerhalb ihrer Besitzungen fast die Stellung

¹⁾ Ueber die Geschichte der englischen Parlamentswahlen im Mittelalter sind sowohl die grösseren Werke über englische Verfassungsgeschichte, namentlich W. Stubbs, *The constitutional history of England in its origin and development*. 3 Bde. 3.—4. edit. Oxford 1887—91; R. Gneist, *Englische Verfassungsgeschichte*. Berlin 1882; *Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts*. Berlin 1886; E. Glasson, *Histoire du droit, des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre comparée au droit et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'à nos jours*. 6 Bde. Paris 1882—83, als die Monographie von L. Riess, *Geschichte des Wahlrechts zum englischen Parlament im Mittelalter*, Leipzig 1885, zu vergleichen.

²⁾ Gneist, *Verfassungsgeschichte* S. 384.

unabhängiger Fürsten ein¹⁾. In Folge dessen wurden aus diesen Gebietstheilen auch keine Vertreter zum Parlamente berufen. Die Grafschaft Chester war nach dem Tode des letzten Grafen vom Könige eingezogen und wurde seit Eduard I. dem ältesten Sohne des Königs, dem Prinzen von Wales, verliehen²⁾. Im Laufe des Mittelalters verloren die Pfalzgrafschaften ihre politische Bedeutung, und Heinrich VIII. hob ihre besondere Rechtsstellung vollständig auf. Er bestimmte, dass der König allein im ganzen Reiche das Begnadigungsrecht und die Befugniß haben sollte, reisende Richter, Assisenrichter, Friedens- und Strafrichter zu ernennen, sowie dass künftighin alle processualischen Akte in den Pfalzgrafschaften in seinem Namen zu vollziehen seien³⁾. Die vom Parlament beschlossenen Gesetze und bewilligten Steuern waren schon früher auch für die Pfalzgrafschaften massgebend geworden. Es erschien daher unbillig, diesen die Vertretung im Parlamente zu versagen, und die Bevölkerung derselben empfand den Mangel einer solchen als Zurücksetzung. Chester wurde daher schon im Jahre 1543⁴⁾, Durham allerdings erst im Jahre 1672⁵⁾ den Grafschaften gleichgestellt und beiden die Vertretung durch je zwei Abgeordnete im Parlamente bewilligt.

Ausserhalb der parlamentarischen Verfassung befand sich im Mittelalter auch Wales. Ausnahmsweise waren allerdings unter Eduard II. im Jahre 1322 einmal Vertreter aus Wales zum Parlamente berufen worden⁶⁾. Aber dieser Vorgang blieb ver-

¹⁾ Stubbs, Constitutional history Bd. I chap. IX Nro. 98, chap. XI Nro. 124. Einen ganz anderen Charakter hatte dagegen das Herzogthum Lancaster, mit dem gleichfalls eine sog. pfalzgräfliche Jurisdiktion verbunden war. Es war ein besonderer Kronbesitz, den Heinrich IV. aus der Lancaster'schen Erbschaft gebildet und Heinrich V. vermehrt hatte, hauptsächlich bestimmt, den Einfluss und die Macht des Königthums zu stärken und zu sichern (Stubbs a. a. O. Bd. III 4. edit. chap. XVIII Nro. 339 S. 128 Anm. 3, chap. XXI Nro. 460. Gneist, Verfassungsgeschichte S. 427.)

²⁾ Stubbs a. a. O. Bd. II chap. XIV Nro. 173; Bd. III chap. XX Nro. 427, XXI Nro. 460.

³⁾ 27 Henry VIII. c. 24.

⁴⁾ 34 and 35 Henry VIII. c. 13.

⁵⁾ 25 Charl. II. c. 9.

⁶⁾ Stubbs, Const. hist. Bd. II chap. XVI Nro. 254. Gneist, Verfassungsgeschichte S. 385.

einzelte und hatte für die Zukunft keine weiteren Folgen. Erst unter Heinrich VIII. wurde im Jahre 1536 Wales vollständig mit England vereinigt. Nunmehr erhielten die 12 Grafschaften von Wales je einen Vertreter im Unterhause. Die Grafschaft Monmouth wurde von Wales losgetrennt und England zugeschlagen; sie bekam das Recht wie die englischen Grafschaften, zwei Abgeordnete zum Parlamente zu entsenden.

Im achtzehnten Jahrhundert waren also im Unterhause 40 englische Grafschaften mit zusammen 80 und 12 Grafschaften von Wales mit zusammen 12 Vertretern repräsentirt.

Viel grösseren Schwankungen unterlag die Vertretung der Städte. Nach der ursprünglichen Absicht der Könige sollten alle Städte (cities und boroughs) berufen werden. Diese Absicht wurde aber thatsächlich nicht ausgeführt. Die Städte empfanden die Pflicht, Vertreter zum Parlament zu senden, in besonders hohem Masse als Belästigung. Sie suchten sich derselben durch Befreiungen, welche sie vom Könige erlangten, zu entziehen. Häufig blieben ihre Vertreter ohne Entschuldigung den Verhandlungen fern, während die der Grafschaften regelmässig erschienen und, wenn sie einmal nicht kommen konnten, sich entschuldigten. Manche Städte unterliessen es auch, auf die Aufforderung, Abgeordnete zum Parlamente zu schicken, überhaupt eine Antwort zu geben. Die Möglichkeit, das zu thun, war durch das bei den Ladungen übliche Verfahren gegeben. Nur London, dem später Bristol gleich gestellt wurde, erhielt den Befehl direkt aus der königlichen Kanzlei. Die übrigen Städte dagegen wurden durch den Sheriff der Grafschaft, in welcher sie lagen, zur Wahl von Vertretern aufgefordert. Nun zerfielen diese Städte in solche, welche zwar ihre eigenen Beamten und ihr eigenes Gericht hatten, aber doch einen Bestandtheil der Hundertschaft bildeten, und in solche, welche vom Hundertschaftsverbande gänzlich eximirt waren und als ein den Hundertschaften gleich stehendes Glied der Grafschaften erschienen. Mit den letzteren verkehrte der Sheriff stets direkt; an die ersteren konnte er zwar auch unmittelbare Anordnungen gelangen lassen, bediente sich aber doch regelmässig, um ihnen Befehle zu ertheilen, der Vermittlung des Ballivan der Hundertschaft. In dieser Weise wurde auch mit den Ladungen zum Parlamente verfahren. Die den Hundertschaften gleichstehenden Städte erhielten die Aufforderungen direkt vom Sheriff. Dieser sorgte dafür, dass ihre Antwort

ordnungsgemäss erfolgte; ihre Berufung wurde daher eine dauernde. Bei den einer Hundertschaft zugehörigen Städten war das Verfahren ein verschiedenes. In den London benachbarten Grafschaften behielten die Sheriffs die herkömmliche Art des Verkehrs durch Vermittlung des Hundertschaftsbailivan auch für die Anordnung der Parlamentswahlen bei. In den entfernteren Grafschaften hätte bei den damaligen Kommunikationsmitteln ein derartiges Verfahren leicht zu Verzögerungen und verspäteter Antwort an den König führen können. Deshalb zogen es die Sheriffs vor, hier die Ladungen direkt zu erlassen. Die durch Vermittlung des Hundertschaftsbailivan geladenen Städte fanden leichter Mittel und Wege, sich der Folgeleistung zu entziehen. Sie unterliessen vielfach die Antwort, und die Folge davon war, dass sie bei späteren Ladungen übergangen wurden. Daraus erklärt es sich, dass sich die Zahl der im Unterhause vertretenen Städte im Mittelalter stetig verringerte. Gegen Ende desselben wurden im Ganzen etwas über 100 Städte zum Parlamente berufen, welche durch reichlich 200 Abgeordnete repräsentirt waren¹⁾.

Zu den Zeiten der Tudors haben diese Verhältnisse sich vollständig geändert. Das Parlament war im Laufe des Mittelalters aus einer berathenden, mit der Anbringung von Landesbeschwerden betrauten Versammlung zu einem einflussreichen Staatsorgan herangewachsen, welches sich im Besitze des Steuerbewilligungsrechtes befand und die Befugniss hatte, bei der Gesetzgebung mitzuwirken. Die Vertretung in demselben, welche die Städte früher als eine unangenehme Belästigung empfunden hatten, erschien jetzt als ein werthvolles Recht. Sie wurde nicht mehr abgelehnt, sondern erstrebt. Zahlreiche kleine Städte, welche bisher nicht zum Parlamente gewählt hatten, bemühten sich um die Befugniss, Abgeordnete zu demselben zu entsenden. Aber auch aus eigener Entschliessung verlieh die Krone einer Reihe von Städten das Recht der Vertretung. Sie benutzte diese Verleihung als ein Mittel, ihren eigenen Einfluss im Unterhause zu stärken, indem sie dabei namentlich solche Orte bedachte, welche ganz unter ihrem Einfluss oder unter dem eines ihr ergebenen Lords standen. So fand zur Zeit der Tudors eine sehr erhebliche Vermehrung der

¹⁾ Riess, Wahlrecht S. 16 ff. Gneist, Parlament S. 169 ff.

städtischen Wahlbezirke statt¹⁾. Diese Politik wurde von den ersten Stuarts fortgesetzt. Unter Jacob I. erhielten auch die Universitäten Oxford und Cambridge das Recht der Vertretung im Parlament²⁾.

Diese Art der Vertretung hatte aber ihre grossen Bedenken. Durch das Bestreben der Tudors, sich eine ergebene und folgsame Majorität im Unterhause zu schaffen, gelangte eine Reihe von kleinen und zu Wahlkörpern durchaus ungeeigneten Orten in den Besitz des Wahlrechtes. Dieselben waren zum Theil von vorn herein unbedeutend gewesen, zum Theil im Laufe der Zeit völlig herabgekommen. Vielfach befanden sie sich in den Händen einer vornehmen Familie, welche über den Parlamentssitz nach ihrem Ermessen verfügte. Schon zu Zeiten der Königin Elisabeth sprach man von verfallenen Burgflecken (rotten boroughs).

Während der Revolution war man bemüht, diese Uebelstände zu beseitigen. Namentlich machte sich das Bestreben, eine bessere Vertheilung der Parlamentssitze auf das Land herbeizuführen, in den damals massgebenden Kreisen der Armee bemerkbar. Die von Ireton verfassten und vom council of the army angenommenen heads of the proposals of the army, welche am 28. Juli 1647 dem König unterbreitet wurden³⁾, stellten die Forderung auf, dass künftighin die einzelnen Bezirke nach Massgabe der Steuern, welche sie aufbrächten, im Parlament vertreten sein sollten. Der mehr von den radikalen Elementen beeinflusste, die Bezeichnung „agreement of the people“ tragende Verfassungsentwurf verlangte schon in seiner ursprünglichen, dem council of army vorgelegten Form vom 28. Okt. 1647⁴⁾ die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Theile des Landes nach Massgabe der Bevölkerung. In seiner definitiven,

¹⁾ Hallam, The constitutional history of England from the accession of Henry VII. to the death of George II., Paris 1827, Vol. I S. 60 ff.; III S. 273 ff. Parliamentary history, Bd. I, London 1800, S. 568, 602, 632, 958. Gneist, Verfassungsgeschichte S. 477, Parlament S. 214. Glasson Bd V S. 70.

²⁾ Parliamentary history Bd. I S. 1511. Glasson Bd. II S. 105; V S. 238.

³⁾ Abgedruckt bei Gardiner, The constitutional documents of the puritan revolutions, Oxford 1899, S. 232 ff.

⁴⁾ Abgedruckt bei Gardiner, History of the great civil war, Vol. III, London 1891, S. 607 ff.

dem Parlamente überreichten Gestalt vom 15. Januar 1649¹⁾ war auf Grundlage dieses Prinzips die Zahl der Abgeordneten auf 400 festgestellt. In dem von Cromwell erlassenen instrument of government vom 16. Dez. 1653²⁾ Nro. IX u. X wurde ebenfalls bestimmt, dass die Zahl der Vertreter für England höchstens 400, für Schottland und Irland höchstens je 30 betragen solle. Die Vertheilung auf die einzelnen Bezirke war für England in der Urkunde selbst vorgenommen, für Schottland und Irland späterer Anordnung vorbehalten.

Durch diese Akte war den kleinen heruntergekommenen Orten das Wahlrecht entzogen, grossen, inzwischen entstandenen Städten verliehen und die Zahl der Grafschaftsvertreter bedeutend vermehrt worden. Aber die Reform hatte keinen dauernden Bestand. Schon der Sohn des Protektors, Richard Cromwell, kehrte 1659 zu der früheren Art der Berufung zurück, und mit der Restauration wurde die alte Verfassung vollständig wieder hergestellt. Unter Karl II. fand wieder eine Ertheilung von Wahlrecht, aber nur noch zu Gunsten von zwei Orten statt: der Stadt Durham, welche dasselbe gleichzeitig mit der Pfalzgrafschaft des gleichen Namens erhielt, und des Flecken Newark.

Seit dieser Zeit wird das Unterhaus eine geschlossene Versammlung. Die Berufung der Städte hatte bis zu den Stuarts durchaus im Ermessen des Königs gelegen. Letzterer konnte sowohl neue Orte auffordern, Vertreter zu senden, als auch solche, welche früher geladen gewesen waren, bei einer späteren Gelegenheit übergehen. Das Unterhaus setzte aber schon gegenüber Jacob I. den Grundsatz durch, dass eine Stadt, welche einmal im Parlament vertreten gewesen war, auch künftighin zu demselben berufen werden müsse³⁾. Andererseits machte sich im Parlament Widerspruch gegen beliebige Berufung von neuen Städten geltend. Als im Jahre 1673 dem Flecken Newark das Recht der Vertretung im Parlament durch königlichen Erlass ertheilt wurde, fand dieser Vorgang zunächst keine Beachtung. Vier Jahre später wurde jedoch die Frage, ob der König zu einer derartigen Verleihung befugt sei, im Unterhause

¹⁾ Abgedruckt bei Gardiner, Constitutional documents S. 71 ff.

²⁾ Abgedruckt bei Gardiner, Constitutional documents S. 314 ff.

³⁾ Hallam, Const. hist. Bd. III S. 274. Gneist, Parlament S. 262.

zur Erörterung gestellt. Die Entscheidung fiel mit 125 gegen 73 Stimmen zu Gunsten der Stadt aus¹⁾. Aber seit dieser Zeit ist Seitens des Königs kein Versuch mehr gemacht worden, einer Stadt einseitig das Wahlrecht zu verleihen. Die betreffende Befugniß muss daher als gewohnheitsrechtlich ausser Gebrauch gekommen erachtet werden.

Das Unterhaus bestand schliesslich, so weit England in Betracht kam, aus 513 Mitgliedern, von denen 92 auf die Grafschaften (80 auf England, 12 auf Wales), 4 auf die beiden Universitäten, die übrigen auf die Städte entfielen²⁾. Dazu kamen seit der Vereinigung mit Schottland (1707) 45 schottische³⁾, seit der Vereinigung mit Irland (1801) 100 irische Vertreter⁴⁾. Von den schottischen Abgeordneten wurden 30 durch die Grafschaften, 15 durch die Städte, von den irischen 64 durch die Grafschaften, 35 durch die Städte, 1 durch die Universität von Trinity college gewählt.

Besondere Vorschriften über Wahlrecht und Wahlverfahren waren in älterer Zeit nicht vorhanden. Es bestand für solche auch kein Bedürfniss. Das englische Unterhaus sollte

¹⁾ Hallam, Const. hist. Bd. III S. 275.

²⁾ Dass die Zahl der englischen Vertreter vor der Reformbill 513 betrug, steht fest. Wie aber die allmähliche Vermehrung der städtischen Abgeordneten sich vollzogen hat, darüber liegen nur sehr ungenaue Nachrichten vor. Die Angaben, welche sich in der parliamentary history, bei Hallam, Cox, Gneist und Anderen über die Zahl der von den einzelnen Königen berufenen Städte finden, differiren vielfach von einander. Sie sind auch nicht genau zu kontrolliren, da Niemand die Quelle angiebt, der er seine Zahlen entnommen hat. Wie wenig zuverlässig die Mittheilungen sind, sieht man z. B. daraus, dass Gneist, Parlament S. 262, 309 die Zahl der englischen Parlamentsmitglieder im achtzehnten Jahrhundert auf 513 angiebt, während er Verfassungsgeschichte S. 667 für die Grafschaften Englands 80, für die von Wales 12, für die Cities 50, für die Landstädte und Flecken 339, für die Seehäfen 16, für die Universitäten 4 rechnet, was zusammen doch nur 501 ergiebt. Ich habe unter diesen Umständen auf eine Angabe von Zahlen für die Regierungszeit der einzelnen Könige verzichten zu sollen geglaubt. Erst genauere urkundliche Forschungen werden im Stande sein, eine sichere Grundlage für derartige Berechnungen zu gewähren.

³⁾ 6 Anna c. 11 (1706).

⁴⁾ 39 u. 40 George III c. 67 (1800).

ursprünglich nicht eine Vertretung des englischen Volkes, sondern eine Vertretung der Kommunalverbände, d. h. der Städte und Grafschaften sein. Die Bestellung der Vertreter erfolgte daher durch die Organe dieser Verbände in denjenigen Formen, in welchen dieselben ihre Geschäfte überhaupt erledigten.

In den Grafschaften stand die Befugniß, die Abgeordneten zu ernennen, der Grafschaftsversammlung (county court) zu. Diese war mit einer Reihe von richterlichen und Verwaltungsgeschäften betraut. Sie fand alle vier Wochen an einem bestimmten Wochentage statt, so dass eine besondere Ladung zu derselben nicht erforderlich war. Die Theilnahme war keine streng geschlossene, es konnten alle Bewohner der Grafschaft daselbst erscheinen. Die ländliche Bevölkerung Englands umfasste im Mittelalter folgende Elemente¹⁾: 1. die Barone (Lords), große Grundherren mit ausgedehnten Besitzungen, auf den zahlreiche abhängige Leute angesiedelt waren; 2. die mittleren Grundbesitzer, d. h. die Ritter (knights) und solche Personen mit ritterschaftlichem Grundbesitz, welche sich den Ritterschlag nicht hatten ertheilen lassen (squires); 3. die kleineren freien Grundbesitzer (Freisassen, yeomen); 4. die Gutsbauern (villains), welche sich in Abhängigkeit von einem Grundherrn befanden. Die yeomen und die Gutsbauern waren in einer wirtschaftlich ziemlich gleichen Lage; sofern die letzteren zu Kriegsdiensten herangezogen wurden und in einer Art Vasallenverhältniss standen, mochte auch ihre soziale Stellung eine den Freisassen ähnliche sein. Sie wurden daher auch wohl mit unter dem Begriff der yeomen zusammengefasst. In der Grafschaftsversammlung waren alle angeführten Elemente berechtigt zu erscheinen. Die grossen Grundherren konnten an ihrer Stelle Bevollmächtigte senden. Zahlreich vertreten war dort sowohl der ritterschaftliche Grundbesitz als die kleinen Freisassen. Doch auch den Gutsbauern stand die Befugniß zu, in die Versammlung zu kommen. Selbst Frauen und Kinder konnten anwesend sein, wenn sie bei Processen betheilig waren; gelegentlich wird die Anwesenheit von Geistlichen erwähnt, aber diese Elemente waren selbstverständlich ohne Bedeutung. Es erschienen ausserdem auch

¹⁾ Stubbs, Const. hist. Bd. III chap. XXI Nro. 467 ff. Gneist, Verfassungsgeschichte S. 274 ff., 424 ff.

noch Angehörige fremder Grafschaften, welche dort Geschäfte zu erledigen hatten, und Bürger der in der Grafschaft belegenen Städte. Von der Konstituierung einer besonderen Wahlversammlung findet sich keine Spur; die Grafschaftsversammlung erledigte neben anderen Geschäften auch die Bestellung der Parlamentsvertreter. Die Wahl erfolgte nicht durch eine förmliche Abstimmung, wie ja überhaupt eine Beschlussfassung durch Majoritäten dem Mittelalter fast unbekannt ist. Das Verfahren war so gestaltet, dass eine oder einige besonders angesehene Personen der Grafschaft den Vertreter vorschlugen und die Versammlung durch Acclamation zustimmte. Der Widerspruch eines geachteten Grafschaftsinsassen oder die geschlossene Opposition einer Reihe von Theilnehmern hatte zur Folge, dass die Kandidatur zurückgezogen wurde. Dagegen sah man über den Einspruch eines kleinen, unbedeutenden Mannes hinweg. War der Sheriff doch schon durch das statutum Westminster primum von 1255 angewiesen, solche Personen in der Grafschaftsversammlung nicht zu Worte zu lassen¹⁾. Die Wahl lag daher thatsächlich in den Händen der angesehenen Männer der Grafschaft²⁾.

Diese Art des Verfahrens schloss die Möglichkeit eines Missbrauches Seitens des Sheriffs ein. Derselbe konnte, um ihm genehme Personen in das Parlament zu bringen, entweder unter allerlei Vorwänden in den Bericht über die Wahl andere Personen als die wirklich gewählten aufnehmen und so geradezu eine Wahlfälschung begehen oder selbst Kandidaten vorschlagen, bezw. durch seine Freunde vorschlagen lassen und dieselben, ohne eine Akklamation abzuwarten oder trotz erhobenen Widerspruches als gewählt proklamiren³⁾. Solche Missbräuche müssen in der That vorgekommen sein, denn gegen sie richtet sich ein Gesetz Heinrichs IV. aus dem Jahre 1406⁴⁾. Durch die Bestimmungen desselben wurde die Vornahme einer ordnungsgemässen Wahl und ein richtiger Bericht über dieselbe gesichert. In der nächsten Grafschaftsversammlung nach dem Ausschreiben eines Parlamentes soll Tag und Art desselben ordentlich bekannt

¹⁾ 3 Edw. I. c. 33. «Pour vece est, que nul visconte ne se offre bare tour maintenir parole en counts».

²⁾ Riess, Wahlrecht S. 39 ff.

³⁾ Riess, Wahlrecht S. 56.

⁴⁾ 7 Henr. IV. c. 15.

gemacht werden. Die in der Versammlung Anwesenden haben sogleich zur Wahl zu schreiten, welche frei und durch Bitte oder Befehl ungehindert stattfinden muss. Nach stattgehabter Wahl sind die Namen der Gewählten in eine Urkunde aufzunehmen, und diese ist von allen betheiligten Wählern mit ihren Siegeln zu versehen. Ein späteres Gesetz legte den Assisenrichtern die Befugniss bei, den Bericht über die Wahl zu untersuchen und den Sheriff wegen etwaiger Verletzung der Gesetze in Strafe zu nehmen ¹⁾.

Während diese Vorschriften den Zweck verfolgen, Missbräuche der Sheriffs zu verhindern, wenden sich andere gegen die unbefugte Theilnahme fremder Personen an den Parlamentswahlen. Der Umstand, dass in der Grafschaftsversammlung häufig Angehörige anderer Grafschaften oder städtische Bürger anwesend waren, konnte bei der Formlosigkeit des Verfahrens leicht dazu führen, dass auch derartige Elemente bei der Bestellung der Grafschaftsvertreter mitwirkten. Deshalb bestimmte ein Statut aus dem Jahre 1413 ausdrücklich, dass sowohl Wähler als Gewählte der zu vertretenden Grafschaft angehören müssen ²⁾. Diese Bestimmung enthält nur die Einschärfung eines von jeher anerkannten und in den Wahlausschreiben stets hervorgehobenen Grundsatzes.

Allmählich erfuhren aber die Grundsätze über die Parlamentswahlen überhaupt eine Umbildung. Der Kreis der Wähler verengert sich. Diese Veränderung hängt mit dem Verhältniss zusammen, welches damals zwischen den Lords und den Gemeinen bezw. denjenigen Ständen bestand, aus welchen letztere hervorgingen ³⁾. In Folge der Kriege mit Frankreich hatte das schon etwas in Verfall gerathene Lehenswesen einen neuen Aufschwung genommen. Die grossen Barone brachten bedeutende Truppenmassen zusammen, welche sie dem Könige zuführten, und für welche sie — im Gegensatz zu den älteren Lehensrichtungen — von diesem Sold erhielten. Sie gelangten dadurch in den Besitz bedeutender wirtschaftlicher Mittel und

¹⁾ 11 Henr. IV. c. 1. Die Bestimmungen über die Vornahme der Wahl und die Strafbestimmungen werden wiederholt in 23 Henr. VI. c. 14.

²⁾ 1 Henr. V. c. 1.

³⁾ Riess, Wahlrecht S. 74 ff.

waren in der Lage, grosse bewaffnete Schaaren zusammen zu bringen, welche sie auf ihren umfangreichen Grundbesitzungen ansiedelten und in eine Art Vasallenverhältniss brachten. Auch nach Beendigung der Kriege suchten sie diese Leute in dauernder Abhängigkeit zu erhalten. Gegenüber den mächtigen und reichen Baronen konnte sich der ritterschaftliche Grundbesitz, der namentlich unter der damaligen Höhe der Arbeitslöhne zu leiden hatte, nur schwer behaupten. Und wie wirthschaftlich, so musste er fürchten, auch politisch zurückgedrängt zu werden. Es war für ihn eine Lebensfrage, in der Grafschaftsversammlung und bei den Parlamentswahlen seine hergebrachte Stellung zu wahren, zu verhüten, dass er durch die grosse Zahl der von den Lords abhängigen Leute vollständig bei Seite gedrängt wurde. Nun hatte das Haus der Gemeinen schon seit der Zeit, wo Richard II. in demselben ein Gegengewicht gegen die Lords zu schaffen versuchte, eine selbständigere und unabhängigere Stellung errungen. Auch die späteren Könige waren oft genöthigt, sich gegenüber den Bestrebungen der grossen Barone auf das Unterhaus zu stützen. Sie hatten daher ebenfalls ein Interesse daran, dass den Grafschaftswahlen ihr bisheriger Charakter erhalten blieb, dass dieselben vor zu starker Beeinflussung durch die Lords bewahrt wurden. Krone und Unterhaus gingen gemeinsam darauf hinaus, die Vornahme der Parlamentswahlen in den Grafschaften denjenigen Kreisen der Bevölkerung zu sichern, welche bisher den wesentlichsten Einfluss dabei ausgeübt hatten und welche allein die Garantie einer Unabhängigkeit gegenüber den grossen Baronen darboten.

Diesen Bestrebungen verdankt das Gesetz vom Jahre 1429 seine Entstehung, welches lange Zeit die Grundlage der englischen Parlamentswahlen geblieben ist¹⁾. Dasselbe bemerkt, dass die Parlamentswahlen in mehreren Grafschaften durch eine zu grosse Zahl von Personen, die meist Leute von geringem Vermögen und keinerlei Ansehen wären, vorgenommen seien. Diese Elemente hätten, so heisst es weiter, eine gleiche Stimme mit den angesehensten Rittern und Esquires der Grafschaft beansprucht. Das könne aber, wenn dagegen keine Vorsorge getroffen werde, leicht zu Streitigkeiten unter den vornehmen und den übrigen Bewohnern der Grafschaft führen. Desshalb be-

¹⁾ 8 Henr. VI. c. 7.

stimmt der König mit Zustimmung des Parlamentes, dass die Grafschaftsvertreter künftighin nur von denjenigen Bewohnern der Grafschaft gewählt werden sollen, welche aus freiem Grundbesitz (freehold) nach Abzug aller Abgaben eine Jahresrente von 40 Schilling beziehen. Als gewählt soll derjenige gelten, welcher die grösste Zahl der Stimmen von den wahlberechtigten Personen erhalten hat¹⁾.

Diese Vorschriften enthielten eine zweifache bedeutsame Neuerung.

Zunächst wurde durch Einführung eines Census ein engerer Kreis von Wahlberechtigten geschaffen. Nur freie Grundbesitzer (freeholders) mit einem Jahreseinkommen von 40 Schilling sollten künftighin an den Wahlen zum Unterhause Theil nehmen²⁾. Um Zweifel auszuschliessen, fügte ein späteres Gesetz noch die Bestimmung hinzu, dass das freehold innerhalb der betreffenden Grafschaft belegen sein müsste³⁾. Durch diese Festsetzungen wurde ein von der Befugnis zur Theilnahme an der Grafschaftsversammlung verschiedenes Wahlrecht zum Unterhause geschaffen. Künftighin konnte sich an den Parlamentswahlen nicht mehr jeder in der Grafschaftsversammlung erschienene Bewohner der Grafschaft beteiligen, sondern nur derjenige, welcher den besonderen, für die Wähler aufgestellten Erfordernissen entsprach. Erst seit dieser Zeit besteht eine abgesonderte Klasse von wahlberechtigten Personen; erst seit dieser Zeit kann man von einem Wahlrecht zum Parlament sprechen. Die Neuerung, welche durch das statute 8 Henr. VI. c. 7 herbeigeführt wurde, war also staatsrechtlich eine sehr

1) .Que les Chivalers des Countees deins le Roialme Dengleterre, a esliers a venir a les parlementz en apres atenez soient esluz en chescun Counte par gentz demurrantz et receantz en icelles, dount chescun ait frank tenement a le valu de 40 sh. par an al meins outre les reprises . . . et ceux qui ont le greindre nombre de yeux qui poient expendre p. an 40 sh. et outre come desuis est dit, soient retournez par les Viscontz de chescun Countee Chivalers par le parlement.

2) Der Betrag von 40 Schilling ist nicht willkürlich gegriffen. Die Summe entspricht demjenigen Einkommen, welches schon durch frühere Statuten für die Leistung des Geschworenendienstes gefordert war (21 Edw. I, 2 Henr. V. st. 2). Die Ausübung der politischen Rechte ist also an die Uebernahme politischer Pflichten geknüpft.

3) 10 Henr. VI. c. 2.

bedeutsame. Politisch mag sie von geringerer Wirkung gewesen sein. Denn diejenigen Elemente, welche durch das angeführte Gesetz für wahlberechtigt erklärt wurden, waren dieselben, welche auch seither den entscheidenden Einfluss bei den Parlamentswahlen geübt hatten. Der Erlass des Statuts bezweckte nicht eine aristokratischere Gestaltung des Wahlrechts, sondern eine Erhaltung der bis dahin massgebenden Stände, der Ritterschaft und der Freisassen, in ihrer hergebrachten Stellung. Wenn auch formell gegen die niederen Stände gerichtet, traf die Massregel doch in Wahrheit die Lords, welche durch die von ihnen abhängigen Leute die Grafschaftswahlen zu beherrschen suchten. Sie diente nicht den Interessen der Aristokratie, sondern denen des Mittelstandes¹⁾.

Die zweite wesentliche Änderung gegenüber dem bestehenden Zustande war die Einführung von Majoritätswahlen. Der Grundsatz, dass Beschlüsse der Majorität auch für die Minorität verbindlich sind, der uns heute als etwas durchaus Selbstverständliches und Naturgemässes erscheint, war im Mittelalter keineswegs anerkannt. Regelmässig wurde bei Beschlussfassungen entweder Einstimmigkeit oder überwiegende Mehrheit gefordert. Erst gegen Ende des Mittelalters gelangt das Majoritätsprinzip zum Durchbruch. Auch in England war bei den Parlamentswahlen bisher Einstimmigkeit nothwendig gewesen, welche allerdings nicht durch förmliche Abstimmung, sondern in der formlosen Art der Acclamation festgestellt wurde. Jetzt wurde gesetzlich bestimmt, dass derjenige gewählt sein sollte, der die grössere Zahl (*le greindre nombre*) der Stimmen auf sich vereinigte, mit anderen Worten die relative Stimmenmehrheit erhielt.

Die Vornahme der Wahl erfolgte auch ferner in der Graf-

¹⁾ Sehr ungerecht urtheilt daher Freeman, *The growth of the English constitution*, Leipzig 1872, S. 137, wenn er die Beschränkung des Wahlrechtes auf die 40 Schilling Freeholders als die reaktionärste Massregel bezeichnet, welche je in einem Parlamente vorgekommen sei. Aehnlich auch Taylor, *The origin and growth of the constitution*, Bd. I, Boston und New-York 1889, S. 612 und Taswell-Langmead, *english constitutional history*, London 1880, S. 341. — Dagegen bemerkt mit Recht Stubbs, *Constitutional history* Bd. III chap. XVIII Nro. 368, chap. XIX Nro. 438, dass das Statut von 1429 eine wesentliche Änderung in den Parlamentswahlen nicht zur Folge hatte.

schaftsversammlung. Aber die neuen Bestimmungen machten eine zweifache Aenderung des bisherigen Verfahrens nothwendig. Einmal wurde es erforderlich, die Personen der Wahlberechtigten genau festzustellen. Zu diesem Zweck legte schon das statute 8 Henr. VI. c. 7 den Sheriffs die Befugniss bei, die Wähler eidlich über ihr Einkommen zu vernehmen¹⁾. Sodann musste, um die Mehrheit zu konstatiren, eine Abstimmung veranstaltet werden. Seit dieser Zeit hat sich ein Verfahren herausgebildet, dessen Entwicklung wir im Einzelnen nicht verfolgen können, das uns aber in fester Gestaltung jedenfalls seit dem achtzehnten Jahrhundert entgegentritt und sich in seinen wesentlichen Zügen bis zur Reformbill, ja bis zum ballot act von 1872, erhalten hat. Die Kandidaten wurden von einem Wähler vorgeschlagen und erschienen auf der Tribüne, um eine Ansprache an die Wähler zu halten. Sodann wurde die Abstimmung, und zwar zunächst in formloser Weise durch Handaufheben (show of hands), vorgenommen. Wenn sich dabei ein zweifelloses Resultat ergab — und das war regelmässig der Fall, wenn ein Gegenkandidat nicht auftrat —, so konnte der Gewählte ohne Weiteres als Abgeordneter proklamirt werden. In Zweifelsfällen, also namentlich da, wo mehrere Kandidaten sich gegenüber standen, konnte eine Abstimmung zu Protokoll (poll) gefordert werden, und die Minorität versäumte regelmässig nicht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Der poll sollte nach einem Gesetz aus der Zeit Wilhelms III. an einem oder mehreren Orten der Grafschaft vorgenommen werden²⁾; er dauerte mehrere Tage, manchmal sogar Wochen lang, und erfolgte durch mündliche Stimmabgabe, mit deren Aufzeichnung besondere Schreiber (poll clerks) betraut waren.

Die Grafschaftsversammlungen hatten allmählich ihre Bedeutung verloren. Sie dauerten allerdings im achtzehnten Jahrhundert als Gericht des Sheriffs für Bagatellprozesse noch fort; der wichtigere Theil ihrer Befugnisse war aber theils auf die Reichsgerichte, theils auf die Friedensrichter übergegangen. Von wichtigeren Angelegenheiten war ihnen nur die Wahl der Coroners

¹⁾ •Et eit chescun Vicont Dengleterre poair par auctorite suisdite dexaminer sur les seintz Evangelist chescun tiel eslisour, comebien il poet expendre par an.

²⁾ 7—8 Will. III. c. 25.

und die Vornahme der Parlamentswahlen verblieben. Die regelmässigen Versammlungen sind daher wohl lediglich von solchen Personen besucht worden, welche daselbst Geschäfte für sich zu erledigen hatten. Aus diesem Grunde erschien es zweckmässig, die Parlamentswahlen von denselben vollständig loszulösen. Ein Gesetz aus dem Jahre 1785¹⁾ bestimmte, dass jeder Sheriff zwei Tage nach dem Empfang des Wahlausschreibens eine spezielle Grafschaftsversammlung (special county court) zur Vornahme der Wahl berufen sollte. In dieser Versammlung war ebenso wie bisher in der ordentlichen Grafschaftsversammlung zu verfahren. Wurde ein poll gefordert, so hatte derselbe an dem Tage, auf den er gefordert wurde, oder am folgenden Tage zu beginnen; er musste täglich 7 Stunden, und zwar in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, geöffnet sein.

Ueber die Wählbarkeit zum Parlament bestanden ursprünglich ebenso wenig besondere Bestimmungen wie über das Wahlrecht. Da die Parlamentswahlen überhaupt auf Anordnungen des Königs beruhten, so konnte dieser auch nähere Festsetzungen dartüber treffen, von welcher Beschaffenheit die Personen sein sollten, die zu der Versammlung abgeordnet wurden. Die Königlichen Wahlausschreiben äusserten sich darüber, aber nur in sehr allgemeinen Ausdrücken. Sie wiesen die Sheriffs an, angesehenere, tüchtige, arbeitsfähige Leute (homines discretiores, aptiores, ad laborandum potentiores u. s. w.) zu entsenden²⁾. Nur zwei Klassen von Personen wurden schon früh, nämlich durch ein Gesetz Eduards III. aus dem Jahre 1372³⁾, ausgeschlossen: die Sheriffs und die Advokaten. Die Sheriffs sollen deshalb nicht wählbar sein, weil sie gemeine Beamte des Volkes sind, welche in ihrem Amte bleiben und Jedermann Recht sprechen müssen; die Advokaten deshalb nicht, weil sie ihre Anwesenheit im Parlament benutzen nicht um Beschwerden und Wünsche des Volkes vorzubringen, sondern um im Interesse ihrer Klienten, deren Prozesse sie bei den Königlichen Gerichtshöfen führen, thätig zu sein. Ausserdem wurde durch die schon erwähnten Gesetze von 1413 und 1429⁴⁾ bestimmt, dass die Ge-

1) 25 George III. vergl. c. 84.

2) Riess, Wahlrecht S. 64.

3) 46 Edw. III.

4) 1 Henr. V. c. 1, 8 Henr. VI. c. 7.

wählten der Grafschaft angehören müßten. Hierin ist aber keine neue Festsetzung, sondern nur die Hervorhebung eines von jeher als selbstverständlich betrachteten Grundsatzes zu erblicken.

Genauere Bestimmungen traf ein Statut aus dem Jahre 1445¹⁾. Dasselbe schrieb vor, dass die Grafschaftsvertreter im Parlament angesehenere Ritter der Grafschaft oder wenigstens solche Esquires und Gentlemen von Geburt sein sollten, welche fähig seien, Ritter zu werden. Unter den letzteren sind Personen zu verstehen, welche zwar im Besitze von ritterschaftlichen Gütern waren, dagegen den Ritterschlag nicht empfangen hatten. Ausgeschlossen sollten dagegen Leute sein, welche sich im Range eines Vasallen oder in einem niedern befanden²⁾. Das Gesetz ist von denselben Tendenzen beherrscht, wie das vom Jahre 1429 über das aktive Wahlrecht. Es sollen dadurch Personen in abhängiger Stellung vom Parlament ausgeschlossen werden und die Vertretung in demselben denjenigen Klassen der Bevölkerung vorbehalten bleiben, welche im Stande waren, auch den Lords gegenüber eine selbständige Stellung zu behaupten.

Die Wahlen der Städte waren weniger einheitlich gestaltet als die der Grafschaften³⁾. London, Bristol und später auch einige andere Städte erhielten direkte Wahlausschreiben aus der

¹⁾ 28 Henr. VI. c. 14.

²⁾ „Issint que les Chivalers dez Counteez pur le Parlement en apree a esliers soient notables Chivalers des meamez les Counteez pur le queux ils serront issint ezluz ou autrement tiels notables Esquiers gentilhomes del Nativite' dez mesmes les Counteez come soient ablez destre Chivalers; et nul homme destre tel Chivaler que estaise en la degree de vadlet et dessouth. „Vadlet“ wird von den Engländern in der Regel mit „yeoman“ übersetzt, so noch von Stubbs, Bd. III Nro. 482, und Taswell-Langmead, Constitutional history S. 343 N. 1, ebenso von Gneist, Verfassungsgeschichte S. 388, Parlament S. 168. Diese Uebersetzung ist aber nicht zutreffend; es giebt viele yeomen, welche nicht „vadlet“ sind. Richtiger Riess a. a. O. S. 90: „Vasall“. Und zwar ist vadlet eine Diminutivform, bedeutet also „kleiner Vasalle“. Gemeint sind mit der Bestimmung wohl nur solche Personen, welche sich zu den grossen Baronen im Vasallenverhältniss befinden. Der Zweck des Gesetzes ist, die von Lords abhängigen Personen auszuschliessen, und zwar sowohl die Vasallen als diejenigen abhängigen Leute, welche sich in einer noch unter diesen stehenden Stellung befinden.

³⁾ Riess, Wahlrecht S. 59 ff. Gneist, Parlament S. 170 f.

königlichen Kanzlei. Regelmässig erfolgte die Ladung der Städte durch Vermittlung des Sheriffs. Dieser sandte die Aufforderung, die Wahl anzunehmen, an den Ballivan der Stadt, erhielt von diesem über das Ergebniss derselben eine schriftliche Antwort und nahm letztere in sein Wahlprotokoll auf. Die Vornahme der Wahl wurde innerhalb der Stadt erledigt und als eine kommunale Angelegenheit derselben betrachtet. Das Verfahren war in den einzelnen Städten ein sehr verschiedenes und richtete sich nach den Verfassungen derselben, welche damals nicht auf allgemeinen Gesetzen, sondern auf speziellen Statuten beruhten. In einigen Städten bestimmten die Balliven nach eigenem Ermessen zwei Abgeordnete. In anderen luden sie eine Anzahl angesehenen Bürger vor sich und einigten sich mit ihnen über die Vertreter. In noch anderen beriefen sie eine Stadtversammlung, welche das Wahlgeschäft in ähnlicher Weise wie die Grafschaftsversammlung erledigte. Auch über die Personen der Vertreter bestimmten die Städte nach ihrem Ermessen. Durch königliche Gesetze wurde nur vorgeschrieben, dass die Gewählten städtische Bürger und frei sein, sowie in der Stadt ihren Wohnsitz haben müssten¹⁾.

Diese Grundsätze über Wahlrecht und Wählbarkeit erhielten sich unverändert bis zur Revolution; letztere brachte eine Reihe von Veränderungen, die aber nur einen vorübergehenden Bestand hatten. Wichtiger als diese waren die gänzlich neuen Ideen über Wahlrecht, welche während des Bürgerkrieges hervortraten.

Zunächst ist eine Massregel zu erwähnen, welche noch in die Regierungszeit Karls I. fällt und sich auf die Wählbarkeit der Geistlichen bezieht. Nach mittelalterlichem Recht konnten Geistliche nicht im Unterhause sitzen. Es ist früher aneinandergesetzt worden²⁾, dass der Versuch, die niedere Geistlichkeit zum Parlament heranzuziehen, misslang und dass man über Bewilligungen mit ihnen in Konventionen der beiden Kirchenprovinzen verhandelte. Nach den gesetzlichen Vorschriften sollten

¹⁾ 1 Henr. V. c. 1, 23 Henr. VI. c. 14. In den fünf Häfen (cinque ports) hatte sich — unsicher, in welcher Zeit — die Einrichtung ausgebildet, dass der Lord Warden je einen Vertreter (baron) ernannte. Durch 2 Will. a. Mary c. 7 wurde diese Befugniss aufgehoben.

²⁾ Vergl. S. 4.

die Vertreter der Grafschaften Ritter, Esquires oder Gentlemen, die der Städte städtische Bürger sein; beide mussten also einem anderen Stande als dem der Geistlichkeit angehören. Nachdem aber eine grössere Vermischung der Standesunterschiede eingetreten und die Stellung der Geistlichkeit in Folge der Reformation eine ganz andere geworden war, hatte man auch Geistliche im Hause der Gemeinen zugelassen. Die Neigung der Stuarts, die kirchliche Gewalt zu politischen Zwecken zu missbrauchen, veranlasste eine Reihe von Massregeln des Parlamentes gegen die kirchlichen Organe, unter denen namentlich auch ein Gesetz aus dem Jahre 1641, the clerical disabilities act¹⁾, zu nennen ist, dem der König nothgedrungen seine Zustimmung gab. Durch dasselbe wurde den Geistlichen jede Ausübung weltlicher Befugnisse untersagt und ihnen die Möglichkeit entzogen, einen Sitz im Parlamente einzunehmen, eine Massregel, welche sich auch auf die im Oberhause vertretenen Erzbischhöfe und Bischöfe bezog.

Während dieses Gesetz nur eine einzelne Frage der Wählbarkeit zum Parlamente betrifft, machten sich dagegen während der Revolution Bestrebungen geltend, welche auf eine völlige Umgestaltung des Wahlrechtes hinausgingen²⁾. In jener Zeit waren kirchliche und religiöse Anschauungen von massgebendem Einfluss nicht nur auf die Masse der Bevölkerung, sondern auch auf die leitenden Persönlichkeiten. Nun hatte die reformirte Kirchenverfassung in der kalvinistischen Form, wie sie in England und Schottland verbreitet war, einen ausgesprochen demokratischen Charakter. Es bestand innerhalb der Kirche eine grundsätzliche Gleichberechtigung. Die Covenants, d. h. die Bündnisse, welche die schottischen Presbyterianer zum Schutze ihrer Religion unter einander und mit dem Könige abgeschlossen hatten, waren unter Bethheiligung aller Kirchenglieder zu Stande gekommen. Diese kirchlichen Anschauungen übertrugen sich auf

¹⁾ 16 Charl. I. c. 27, abgedruckt bei Gardiner, constitutional documents S. 163.

²⁾ Die Behauptung von Anita Augspurg über die Entstehung und Praxis der Volksvertretung in England in den „Annalen des Deutschen Reiches“ 1898 S. 504, in der Periode von 1641—1660 sei keine Forderung nach Erweiterung der Wahlrechte aufgestellt, keine Ausdehnung derselben auf jeden Staatsangehörigen verlangt, ist, wie die folgende Darstellung ergibt, unzutreffend.

den Staat. Nicht nur, dass die Covenants mächtig dazu beitrugen, die Auffassung, der Staat sei durch Vertrag entstanden, in immer weiterem Kreise zu verbreiten, auch die Grundsätze der Gleichberechtigung wurden auf die staatlichen Verhältnisse angewandt. So entwickelten sich demokratische Tendenzen in den Kreisen der Presbyterianer und Independenten. In der radikalsten Form traten sie bei den Levellers auf, deren Führer John Lilburne bei der Abfassung und den verschiedenen Redaktionen des dem Parlamente Seitens der Armee vorgelegten Verfassungsentwurfes, des sog. agreement of the people, einen entscheidenden Einfluss ausgetübt hat.

Der erste Entwurf des agreement of the people¹⁾ gelangte am 29. Oktober 1647 vor dem aus den höheren Offizieren und je zwei von jedem Regiment gewählten Subalternoffizieren und Gemeinen bestehenden council of the army zur Berathung. Bei der Erörterung der Nr. I, welche sich auf die Vertheilung der Parlamentssitze nach der Bevölkerung bezog, entstand eine erregte Debatte über das Stimmrecht²⁾. Von einer Reihe der anwesenden Offiziere wurde die Forderung des allgemeinen Stimmrechtes aufgestellt. Dieser Armeerath ist wohl zweifellos die erste Versammlung, in welcher allgemeines Wahlrecht verlangt worden ist. Und zwar wurde dasselbe genau mit denselben Argumenten befürwortet, welche beinahe 150 Jahre später in der französischen Nationalversammlung geltend gemacht sind.

Der energischste Vertreter des allgemeinen Stimmrechtes war Oberst Rainborow. Er stützte sich bei seinen Ausführungen in erster Linie auf die Vertragstheorie. Derjenige, der unter einer Regierung lebe, müsse sich ihr selbst unterworfen haben; der ärmste Mann in England sei nicht an die Regierung gebunden, wenn er nicht eine Stimme gehabt habe, um sich unter sie zu stellen. Alle Beschränkungen des Stimmrechtes, so führte er weiter aus, verstießen gegen göttliches und Naturrecht. Es gebe keinen Grund dafür, dass ein Lord 20 Bürger wähle, ein Gentlemen zwei und ein armer Mann gar keinen. Die Gesetze

¹⁾ Abgedruckt bei Gardiner, History of the civil war, Bd. III S. 607 ff.

²⁾ The Clarke papers, Selections from the papers of William Clarke, secretary to the council of the army, edited by C. H. Firth. Printed for the Camden society, Bd. I, 1891, S. 299 ff.

beruhten auf dem ganzen Volke; es könnten daher bei der Gesetzgebung einzelne Personen nicht ausgeschlossen werden. Unter diesen allgemein naturrechtlichen Argumenten brachte der Redner noch ein weiteres, welches den damaligen englischen Verhältnissen entlehnt war. Er meinte, Mancher habe für das Parlament gekämpft und dabei sein Vermögen verloren; solle er nun nicht wählen dürfen, weil er keine 40 Schilling Einkommen besässe?

Diesen Ausführungen trat namentlich Ireton entgegen. Auch er führte Gründe in das Feld, welche in viel späterer Zeit dazu gedient haben, Beschränkungen des Stimmrechtes zu rechtfertigen. Niemand, so meinte er, habe ein natürliches Recht auf Antheil an der Regierung. Nur der solle an der Gesetzgebung Theil nehmen, der ein dauernd fixirtes Interesse im Lande habe. Die Geburt gebe nur das Recht, in England zu leben und an den Wohlthaten des staatlichen Gemeinwesens Theil zu nehmen, aber keinen Antheil an der Regierung. Die Personen, welche jetzt die zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen Vertreter wählten, seien diejenigen, die zusammengenommen die lokalen Interessen des Königreiches repräsentirten: Personen, welche Land besässen, und Korporationen, welche Handel trieben. Unter diesen bestände auch volle Gleichberechtigung. Wer jährlich 40 Schilling Einkommen habe, hätte dieselbe Stimme bei den Grafschaftswahlen wie derjenige, der 1000 beziehe. Wenn überhaupt, so bemerkte er schliesslich mit einem deutlichen Hinweis auf die Grundsätze der Levellers, eine natürliche Gleichberechtigung der Menschen bestehe, so hätten alle auch ein gleiches Recht auf die Güter, desshalb führten die Argumente von dem gleichen Rechte Aller schliesslich zur Vernichtung des Eigenthums.

Auch unter den übrigen Mitgliedern des Armeerathes waren die Meinungen getheilt. Cromwell nahm einen vermittelnden Standpunkt ein. Er gab zu, dass eine Verbesserung und weitere Ausdehnung des Wahlrechtes wünschenswerth sei, namentlich könne es erblichen copyholders eingeräumt werden. Aber gewisse Beschränkungen desselben müssten aufrecht erhalten werden, Dienstboten und Almosenempfänger jedenfalls ausgeschlossen sein. Er machte den Vorschlag, die Angelegenheit an eine Kommission zu verweisen.

Diese Kommission trat am 30. Oktober zusammen¹⁾. In ihr kam es auch zu einer Verständigung, welche freilich mehr eine Umgehung als eine Lösung der Schwierigkeit war. Die Regelung des Wahlrechtes wurde nämlich dem künftigen Parlamente überlassen und nur festgesetzt, dass diejenigen, welche das Parlament in den letzten Kämpfen unterstützt hätten, jedenfalls stimmberechtigt, die Gegner desselben dagegen von den Wahlen ausgeschlossen sein sollten.

Die endgültige Gestalt des agreement of the people vom 15. Januar 1649²⁾ enthielt Bestimmungen, welche das allgemeine Stimmrecht nahezu verwirklichten. Zur Theilnahme an den Wahlen sollten alle Engländer berechtigt sein, welche keine Almosen empfangen, sondern zur Armensteuer eingeschätzt waren, sich nicht in der Stellung von Dienstboten befanden und — mit Ausnahme der Universitätswähler, für welche ein bestimmtes Lebensalter nicht vorgeschrieben war — das 21. Lebensjahr vollendet hatten, vorausgesetzt, dass sie in dem betreffenden Wahlbezirke einen Hausstand besaßen. Ausgeschlossen blieben diejenigen, welche den König gegen das Parlament unterstützt hatten oder dem agreement gewaltsamen Widerstand entgegensetzen würden³⁾. Aeusserlich scheint durch diese Vorschläge das Stimmrecht allerdings von einer Steuerzahlung abhängig gemacht zu sein. Praktisch hatte aber die Bestimmung über die Armensteuer keine grosse Bedeutung, da zu derselben nach Massgabe der Gesetze aus der Zeit der Königin Elisabeth jeder Bewohner des Kirchspiels eingeschätzt wurde, der nicht selbst Armenunterstützung empfing⁴⁾. Nur die bei den Berathungen des Armeerathes von Cromwell für nöthig erachteten Beschränkungen, der Ausschluss der Almosenempfänger und der Dienstboten, waren berücksichtigt worden. Die Wählbarkeit war an dieselben Erfordernisse wie das aktive Wahlrecht geknüpft; es sollten jedoch die Mitglieder des Staatsrathes, Offiziere, sowie Erheber und Verwalter öffentlicher Gelder vom Parlament ausgeschlossen sein und Advokaten während ihrer Zugehörigkeit zu demselben keine Praxis treiben dürfen. Durch Uebergangsbestimmungen

1) Clarke papers a. a. O. S. 363 ff.

2) Gardiner, Constitutional documents S. 270 ff.

3) Agreement of the people Nro. III, 1.

4) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 527.

war dafür Sorge getragen, dass Personen, welche sich in den bisherigen Kämpfen dem Parlament feindlich gegenübergestellt hatten, für die nächste Zeit einen Sitz in der Vertretung nicht erlangen konnten¹⁾.

Die Festsetzungen des agreement of the people haben eine praktische Verwirklichung nicht gefunden. Zunächst dauerte das sog. lange Parlament noch fort, bis es Cromwell am 20. April 1653 auflöste. Dann folgte die Versammlung der von diesem berufenen Vertrauensmänner, das sog. Barebone-Parliament oder kleine Parlament, zu dem Wahlen überhaupt nicht stattfanden. Am 16. Dezember 1653 erliess dann Cromwell die von den Offizieren gebilligte Verfassung, das sog. instrument of government²⁾, auf Grund deren im Jahre 1654 ein neues, aus einer einzigen Kammer bestehendes Parlament gewählt wurde. Das instrument enthielt Bestimmungen über Wahlrecht, welche von denen des agreement of the people ausserordentlich abwichen. Ueber die Wahlen in den Städten war nichts bestimmt, für diese blieben also die bisherigen Einrichtungen mit ihren mannigfachen Verschiedenheiten fortbestehen. In den Grafschaften sollte dagegen nur wahlberechtigt sein, wer ein Immobilien oder Mobilienvermögen (real or personal estate) im Werthe von 200 £ besässe³⁾. Diese Vorschriften brachten nicht nur kein allgemeines Stimmrecht, sondern gingen in mancher Beziehung sogar erheblich hinter diejenigen zurück, welche vor der Revolution bestanden hatten. Allerdings waren jetzt nicht nur freeholders, sondern auch andere Personen wahlberechtigt. Aber für die freeholders hatte der Census gegenüber den früheren Verhältnissen eine erhebliche Steigerung erfahren. Politische Gegner und Katholiken waren für die nächste Zeit von den Wahlen ausgeschlossen⁴⁾. Wählbar sollten nur Personen von gutem Ruf, Gottesfurcht und Redegewandtheit sein, welche das 21. Lebensjahr vollendet hatten⁵⁾.

Das Parlament erkannte das instrument of government nicht an, legte sich selbst konstituierende Gewalt bei und stellte

1) Agreement of the people Nro. III, 1.

2) Gardiner, Constitutional documents S. 314 ff.

3) Instrument of government Nro. XVIII.

4) Instrument of government Nro. XIV, XV.

5) Instrument of government Nro. XVII.

der Verfassung des Protektors eine andere gegenüber¹⁾. Diese enthält in Bezug auf Wahlrecht und Wählbarkeit wesentlich abweichende Bestimmungen. Allgemeines Stimmrecht gewährte sie aber ebenfalls nicht. In den Städten liess sie, wie das Cromwell'sche Instrument Alles, beim Alten, dagegen kehrte sie für die Grafschaften zu dem Wahlrecht der 40 Schilling freeholders zurück²⁾. Politische Gegner und Katholiken schloss sie ebenfalls vom Parlament aus³⁾. Die Wählbarkeit schränkte sie erheblich ein. Es wurde nicht nur guter Ruf, Gottesfurcht, Redegewandtheit und Vollendung des 21. Lebensjahres gefordert, sondern es wurden ausdrücklich ausgeschlossen Geistliche, Atheisten und Gotteslästerer, Personen, die mit Katholikinnen verheirathet waren, ihre Kinder katholisch erziehen liessen oder ihnen Heirathen mit Katholiken gestatteten, Personen, welche leugneten, dass die heilige Schrift Gottes Wort enthält oder dass Sakramente, Predigt und Gottesdienst göttliche Einrichtungen seien, solche, welche den Sonntag entweiheten, gemeine Schwörer und Flucher, Trunkenbolde und gewohnheitsmässige Besucher von Schenken und Bierhäusern⁴⁾. Dieser Parlamentsentwurf erlangte aber keine praktische Bedeutung, da der Protektor denselben nicht anerkannte und das Parlament am 22. Januar 1655 auflöste.

Am 7. September 1656 wurde auf Grund der Bestimmungen des instrument of government ein neues Parlament berufen. Von den Wahlen waren durch den Staatsrath, dem diese Befugniss in dem instrument beigelegt war⁵⁾, eine grosse Reihe für ungültig erklärt worden. Die übrig bleibenden Mitglieder waren im Allgemeinen ein gefügiges Werkzeug in der Hand des Protektors. Das Parlament richtete eine Reihe von Anträgen auf Verfassungsänderungen an Cromwell, welche auch dessen Billigung fanden⁶⁾. In diesen wurde der Protektor aufgefordert, ein

¹⁾ The constitutional bill of the first parliament, abgedruckt bei Gardiner, Constitutional documents, S. 352 ff.

²⁾ Const. bill c. 32.

³⁾ Const. bill c. 29.

⁴⁾ Const. bill c. 31.

⁵⁾ Instrument of government Nro. XXI.

⁶⁾ The humble petition and advice vom 25. Mai 1657 (Gardiner, Constitutional documents, S. 334 ff.). Additional petition and advice vom 26. Juni 1657 (a. a. O. S. 345 ff.).

Parlament, das aus zwei Häusern bestehe, zu berufen¹⁾. Die Mitglieder des Oberhauses — in den Anträgen als „the other house“ bezeichnet — sollten nach der ursprünglichen Petition von Cromwell mit Zustimmung des bisherigen Parlaments²⁾, nach den späteren Zusätzen dagegen von ihm allein berufen werden. Ueber die Wahlen zum Unterhause fanden sich in den Anträgen keine weiteren Bestimmungen, als dass politische Gegner und Katholiken von denselben ausgeschlossen sein, diejenigen, welche für das Parlament gekämpft hatten, dagegen Stimmberechtigung erhalten sollten. Die Wählbarkeit war entsprechend den Bestimmungen des constitutional bill des Parlamentes von 1654 geregelt³⁾. Nach Annahme der Bill berief Cromwell die Mitglieder des Oberhauses. Es kam aber zu einem Streit zwischen beiden Häusern. In Folge dessen löste der Protektor das Parlament auf. Bald darauf starb er (8. September 1658.)

Sein Sohn und Nachfolger, Richard Cromwell, berief im Jahre 1659 ein Parlament auf Grund der alten, vor der Revolution bestehenden Bestimmungen. Da in der humble petition dem Protektor die Befugniss, ein aus zwei Häusern bestehendes Parlament zu berufen, eingeräumt, über die Zusammensetzung des Unterhauses aber, abgesehen von den Bestimmungen über die Zulassung politischer Anhänger und den Ausschluss politischer Gegner nichts Näheres bestimmt war, so hielt sich derselbe für berechtigt, auf die älteren Vorschriften zurückzugehen. Nachdem dieses Parlament sehr bald aufgelöst war, setzten die Offiziere die Wiedereinberufung des von Oliver Cromwell seiner Zeit aufgelösten langen Parlamentes durch. Ihm folgte das sog. convention parliament, welches die Restauration durchführte. Mit der Restauration wurde die alte Verfassung wieder hergestellt, auch die clerical disabilities act aufgehoben.

Die Revolution hat also praktische Ergebnisse in Bezug auf das Wahlrecht nicht gehabt. Aber die damals aufgetauchten Ideen sind nicht erstorben. Die Anschauungen von der natürlichen Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen wurden von der Naturrechtslehre gepflegt und weiter entwickelt; sie haben

1) Humble petition Nro. 2.

2) Humble petition Nro. 5.

3) Humble petition Nro. 4.

sowohl in England während des achtzehnten Jahrhunderts eine starke demokratische Strömung veranlasst, als auch in der französischen Revolution eine bedeutsame Rolle gespielt. Davon aber kann erst später die Rede sein.

In England erhielten sich die durch die Restauration wieder hergestellten alten Grundsätze über das Wahlrecht im Wesentlichen bis zur ersten Reformbill. Seit der Thronbesteigung Wilhelms von Oranien wurden allerdings wieder neue Gesetze über Wahlrecht erlassen, aber diese betrafen nur Einzelheiten.

Einzelne derselben bezweckten überhaupt keine Neuerungen, sondern nur die Abschaffung von Missbräuchen. So wurde namentlich bestimmt, dass eine Theilung von Gütern, welche lediglich zu dem Zwecke erfolgte, Wahlrechte zum Parlament zu begründen, diese Wirkung nicht haben solle, und dass die Grundstücke, auf Grund deren ein Stimmrecht in Anspruch genommen würde, sich ein Jahr im Besitz des Berechtigten befinden müssten, sofern sie nicht durch Erbgang, letztwillige Verfügung, Heirath, kraft eines Amtes oder einer Pfründe an denselben gekommen seien¹⁾. Unter denselben Gesichtspunkt fällt die Anordnung, dass in den Städten nur solche Bürger bei der Wahl sich betheiligen dürfen, welche das Bürgerrecht spätestens 12 Monate vor derselben erworben haben²⁾. Denn dadurch soll lediglich verhindert werden, dass Personen nur zum Zweck der Wahl das Bürgerrecht zu erlangen suchen. Auch die Vorschrift, dass Personen unter 21 Jahren vom Wahlrecht und der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind³⁾, ist nicht als eine eingreifende Neuerung zu betrachten. Bei der formlosen Wahl, wie sie früher in den Grafschaftsversammlungen vorgenommen wurde, war die Berechtigung der einzelnen Anwesenden überhaupt nicht untersucht, also auch auf Alter und Geschlecht kein Gewicht gelegt worden. An den förmlichen Abstimmungen haben sich dagegen wohl von Anfang an nur erwachsene Männer betheiligt. So lange

¹⁾ 7 and 8 Will. III. c. 25 s. 7. 10 Ann. c. 23, 31. 18 George II. c. 18.

²⁾ 3 George III. c. 15.

³⁾ 7 and 8 Will. III. c. 25 s. 8.

aber eine feste Altersgrenze nicht bestand, konnten im einzelnen Falle Zweifel darüber entstehen, ob eine bestimmte Person wohl berechtigt oder wählbar sei. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts war verschiedenen Abgeordneten, weil sie die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatten, das Recht bestritten worden, im Parlamente zu sitzen¹⁾. Es bestand daher ein Bedürfniss, diesen Punkt ausdrücklich zu regeln. Daher erklärt es sich, dass wir auch in den Verfassungsentwürfen und Verfassungen aus der Zeit des Bürgerkrieges und der Republik bei der Regelung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit der Altersgrenze von 21 Jahren häufiger begegnen. Das Gesetz aus der Zeit Wilhelms III. brachte die endgültige Regelung. Streng eingehalten sind die Bestimmungen desselben, so weit die Wählbarkeit in Betracht kommt, allerdings nicht. Sowohl Charles James Fox als Lord John Russel wurden vor Vollendung des 21. Lebensjahres gewählt und haben ohne Widerspruch ihren Sitz im Parlamente eingenommen²⁾. Von grösserer Bedeutung ist eine Reihe von Gesetzen aus der Zeit Wilhelms III. und der Königin Anna, welche die Wählbarkeit einschränken. Unter den Stuarts waren Seitens der Krone vielfache Beeinflussungen von Parlamentsmitgliedern, namentlich durch Uebertragung von Aemtern und Gewährung von Pensionen, versucht worden. Das Parlament hatte gegenüber den absolutistischen Bestrebungen dieser Könige seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit in schweren Kämpfen durchgesetzt. Die katholisirende Tendenz der Stuarts, und namentlich des letzten unter ihnen rief die Besorgniss hervor, dass neue religiöse Kämpfe und konfessionelle Umwälzungen eintreten könnten. Durch die Vertreibung Jakobs II. wurde diese Gefahr beseitigt. Die Rechte des Parlamentes erhielten in der declaration of rights eine ausdrückliche Bestätigung. Nunmehr galt es, die Errungenschaften der Verfassungskämpfe auch für die Zukunft zu sichern. Im Vordergrund des Interesses stand die Erhaltung des protestantischen Glaubens und die Herstellung einer Thronfolgeordnung, welche Papisten von der Erlangung der Krone ausschloss. Die Regelung der Thronfolge geschah durch die

¹⁾ Thom. Ersk. May, A treatise of the law, privileges, proceedings and usage of parliament, 10 edit. by Palgrave and Bonham-Carter, London 1893, S. 28.

²⁾ May a. a. O. S. 28.

act of settlement¹⁾, welche für den Fall, dass protestantische Nachkommenschaft Karls I. nicht vorhanden sein sollte, das Haus Hannover zur Succession berief. Gleichzeitig sollte aber auch das Parlament gegen ungerechtfertigte Beeinflussungen Seitens des Königthums geschützt und demselben alle Elemente fern gehalten werden, von denen Gefahr für die Religion, die Gesetze und Freiheiten des Landes zu befürchten war. Es wurde daher zunächst bestimmt, dass Ausländer unfähig seien, zum Parlament gewählt zu werden²⁾. Dieser Grundsatz gelangte in einer sehr weiten Ausdehnung zur Geltung. Er sollte nicht nur für Personen gelten, welche zur Zeit der Wahl noch Ausländer waren, sondern auch für solche früheren Ausländer, welche durch Naturalisation englische Staatsangehörigkeit erlangt hatten, aufgenommen, wenn sie von englischen Eltern abstammten. Durch ein späteres Gesetz wurde festgesetzt, dass eine entsprechende Klausel in jede Naturalisationsakte aufgenommen werden müsse³⁾. Doch konnte eine derartige Vorschrift selbstverständlich spätere Parlamente nicht binden, und es sind daher gelegentlich bei dem Erlass von Naturalisationsakten auch Ausnahmen von der Regel vorgekommen, so in dem Falle des Prinzen Leopold im Jahre 1816 und in dem des Prinzen Albert 1840⁴⁾.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Parlament wurden ferner gewisse Beamte. Nach dem act of settlement sollte keine Person zum Parlament gewählt werden dürfen, welche ein besoldetes königliches Amt (an office or place of profit under the King) bekleidete oder eine Pension von der Krone empfing. Diese Vorschrift ging aber, wie man sich später überzeugte, zu weit⁵⁾. Sie würde auch die Minister an dem Erscheinen im Parlament verhindert und dadurch jede geordnete Beziehung zwischen Regierung und Parlament unmöglich gemacht haben⁵⁾. Sie wurde daher durch ein Gesetz der Königin Anna aus dem Jahre 1707⁶⁾ erheblich wieder eingeschränkt. Nur solche Personen:

1) 12 and 13 Will. III. c. 3.

2) 12 and 13 Will. III. c. 2 s. 3.

3) 1 George I. stat. 2 c. 4.

4) May a. a. O. S. 30.

5) Hallam, Const. hist. Bd. II S. 474 ff. Lecky, A history of England in the eighteenth century. New edition, London 1892, Vol. I S. 15, II S. 61.

6) 6 Anna c. 41 s. 24.

welche besoldete königliche Aemter, die seit dem 25. Oktober 1705 errichtet waren oder künftighin errichtet wurden, oder gewisse, im Gesetze ausdrücklich aufgeführte Aemter bekleideten, sollten nicht wählbar sein. Von Pensionären wurden lediglich diejenigen ausgeschlossen, welche eine entziehbare Pension bezogen. Ihnen stellte ein späteres Gesetz solche Personen gleich, welche Pensionen auf Zeit erhielten¹⁾. Den Bestimmungen über den Ausschluss gewisser Beamten vom Parlament reiht sich eine andere an, welche von denselben Gesichtspunkten wie diese beherrscht wird und gewissermassen einen Ersatz für die unter der Königin Anna wieder aufgehobene Anordnung des act of settlement bildet, nach welcher alle königlichen Beamten vom Parlamente ausgeschlossen sind. Nach dieser verliert ein Mitglied des Unterhauses, welches irgend ein besoldetes Amt von der Krone annimmt, seinen Sitz und kann denselben nur durch eine neue Wahl wieder erlangen²⁾. Diese Vorschrift fand lediglich auf die sog. älteren Aemter, d. h. die bis zum 25. Oktober 1705 errichteten Anwendung, da die neueren, seit diesem Zeitpunkte geschaffen, den Inhaber überhaupt der Fähigkeit beraubten, im Parlamente zu sitzen. Es waren indess schon durch frühere Gesetze auch einzelne derjenigen Beamten, welche sog. ältere Aemter bekleideten, für nicht wählbar erklärt worden, so namentlich die Steuer- und Zollbeamten³⁾. Da sich unter den Königen aus dem Hause Hannover das Streben der Regierung, Parlamentsmitglieder durch Verleihung von Aemtern für sich zu gewinnen, fortsetzte, ja sogar einen sehr bedeutenden Umfang annahm, so wurde die Zahl der Aemter, deren Bekleidung für Parlamentsmitglieder unzulässig sein sollte, fortdauernd vermehrt⁴⁾. Ein Gesetz aus der Regierungszeit Georgs III. hob eine Anzahl von Aemtern auf, und bestimmte, dass dieselben im Fall der Wieder-

¹⁾ 1 George I. c. 56. Als Pensionen sollten nach einer späteren Bestimmung (22 George III. c. 82 s. 30) alle königlichen Gnadenbewilligungen gelten, welche mehr als einmal in drei Jahren gegeben wurden.

²⁾ 6 Anna c. 41 s. 25.

³⁾ 5 Will. and Mary c. 7 s. 59. 12 and 13 Will. III. c. 10 s. 87, 88.

⁴⁾ Unter den verschiedenen, auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetzen seien namentlich 15 George II. c. 22; 41 George III. c. 52 und 10 George IV. c. 44 s. 18 hervorgehoben.

errichtung als neue angesehen, deren Inhaber also der Fähigkeit entbehren sollten, im Parlamente zu sitzen¹⁾.

Das Bestreben, die Beamten vom politischen Leben fern zu halten, führte übrigens nicht nur zu einer Beschränkung der Wählbarkeit, sondern vielfach auch zu einer Entziehung des aktiven Wahlrechtes. Eine solche wurde unter Georg III. für Zoll- und Steuerbeamte²⁾ und später durch verschiedene Gesetze für besoldete Polizeibeamte³⁾ ausgesprochen. Dem Zwecke, Beeinflussungen der Regierung auszuschliessen und die Unabhängigkeit des Parlamentes zu sichern, dient auch eine Bestimmung aus der Regierungszeit Georgs III., nach welcher alle Personen, die Lieferungen irgend welcher Art für den Staat vertragsmässig übernommen haben, unfähig sind, zu Mitgliedern des Unterhauses gewählt zu werden⁴⁾. Noch eine andere Massregel ist aus der Zeit nach Vertreibung der Stuarts zu erwähnen, die Beschränkung der Wählbarkeit auf Grundbesitzer, welche auf einem Gesetz aus der Zeit der Königin Anna beruht und eine weitere Ausbildung unter Georg II. gefunden hat⁵⁾. In den Grafschaften war durch die ältere Vorschrift, dass nur angesehene Ritter, Esquires und Gentlemen gewählt werden könnten, der Besitz von Grundstücken und zwar Grundstücken grösseren Umfangs, als ein selbstverständliches Erforderniss der Wahl hingestellt. Dagegen war in den Städten vielfach die Wahl von reichen Kaufleuten, welche keine nähere Beziehung zu dem betreffenden Orte hatten, durch Bestechung und mit ähnlichen Mitteln durchgesetzt worden. Um diese Bestechungen zu hindern, aber auch um das Eindringen des Handel treibenden Elementes in das Parlament, welches den Grundbesitzern sehr unbequem war, zu verhüten, wurde bestimmt, dass nur Grundbesitzer gewählt werden dürften, und zwar in den Grafschaften nur diejenigen, welche ein jährliches Einkommen von 600 £, in den Städten diejenigen, welche ein solches von 300 £ aus ihrem Grundbesitz bezogen.

Ueber die Befugniss von Geistlichen, im Unterhause zu

1) 22 George III. c. 82 s. 1, 2.

2) 22 George III. c. 41. 43 George III. c. 25.

3) 19 and 20 Victoria c. 69.

4) 22 George III. c. 45.

5) 9 Anne c. 5. 33 George II. c. 20.

sitzen, bestand auch nach Aufhebung der clerical disabilities act Streit. Die Frage kam im Parlament wiederholt zur Erörterung, aber ohne dass dieses zu einer festen Praxis gelangte¹⁾. Durch ein Gesetz aus der Zeit Georgs III.²⁾ wurde die Unfähigkeit der Geistlichen, gewählt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen, und bestimmt, dass der Eintritt in den geistlichen Stand den Verlust des Sitzes zur Folge haben sollte.

Die Wählbarkeit wurde ferner durch gesetzliche Bestimmungen den Bankerotteuren entzogen³⁾. Nach parlamentarischer Praxis⁴⁾ konnten die Pairs und die höheren Richter nicht in das Haus der Gemeinen gewählt werden; auch Geisteskranken waren davon ausgeschlossen. Endlich galten Personen, welche bereits einen Sitz im Unterhause hatten, nicht als wählbar, so dass, wenn sie in einem andern Wahlkreise als Kandidaten auftreten wollten, erst eine künstliche Erledigung ihrer Stellung herbeigeführt werden musste⁵⁾.

An dem Grundsatz, dass der Gewählte seinen Wohnsitz im Wahlbezirke haben musste, ist lange Zeit festgehalten worden. In Folge der wachsenden Bedeutung des Unterhauses und des Entstehens schärferer politischer Gegensätze wurden schon zur Zeit der Tudors Seitens ortsfremder Personen Versuche gemacht, Parlamentssitze, insbesondere in städtischen Wahlkreisen, zu erlangen. Namentlich Söhne von Lords und andere vornehme Personen bemühten sich um solche. Häufig gelang es auch derartigen Kandidaten durchzudringen. Diese Zustände kamen gelegentlich einer Debatte zur Sprache, welche 1571 im Unterhause stattfand⁶⁾. Es war nämlich damals eine Bill eingebracht worden, welche in den Städten die Wahl von anderen Personen als wehrhaften Bürgern ermöglichen sollte. Als Grund für die Nothwendigkeit einer derartigen Massregel wurde namentlich der hingestellt, dass bei dem verfallenen Zustande vieler dieser Orte dort die geeigneten Elemente für eine parlamentarische Vertretung nicht zu finden seien. Das Haus überwies den Ge-

¹⁾ May a. a. O. S. 30.

²⁾ 41 George III. c. 63.

³⁾ 52 George III. c. 114.

⁴⁾ May a. a. O. S. 29.

⁵⁾ May a. a. O. S. 28.

⁶⁾ Parliamentary history Bd. I S. 750 ff.

setzentwurf an eine Kommission¹⁾; derselbe scheint aber später fallen gelassen zu sein, wenigstens ist nichts weiter von ihm bekannt geworden. Grundsätzlich wurde auch später an dem Prinzip, dass nur ansässige Bürger wählbar seien, festgehalten. Noch im Jahre 1613 verweigerte die Stadt Lynn die Wahl ortsfremder Personen, und in Cambridge schärfte die Ortsobrigkeit 1640 den Grundsatz ein, dass die Wählbarkeit auf wohnhafte Bürger der Stadt beschränkt sei²⁾. Aber thatsächlich hat man sich auch fernerhin häufig über die bestehenden Vorschriften hinweggesetzt. Bei einer Debatte, welche am 12. November 1675 über parlamentarische Wahlen im Unterhause stattfand, wurde wieder konstatiert, dass in den Wahlkreisen, und zwar auch in den Grafschaften, vielfach Personen gewählt würden, welche dasselbst keinen Wohnsitz hätten³⁾. Unter Georg III. ist der Grundsatz, dass der Gewählte im Wahlbezirk wohnhaft sein müsse, weil er thatsächlich längst obsolet geworden war, auch durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung aufgehoben worden⁴⁾.

Eine indirekte Beschränkung der Wählbarkeit war durch die von den Parlamentsmitgliedern zu leistenden Eide, den Huldigungseid (oath of allegiance), den Suprematseid (oath of supremacy) und den Abschwörungseid (oath of abjuration) gegeben⁵⁾. Durch diese musste der Krone Treue gelobt, die Transsubstantiationslehre, die Verehrung der heiligen Jungfrau und anderer Heiligen, sowie die katholische Auffassung der Messe verworfen, jede kirchliche Gerichtsbarkeit des Papstes oder einer auswärtigen Macht für unrechtmässig erklärt und dem Prätendenten abgeschworen werden. Kein Mitglied durfte stimmen, das nicht diese Eide geleistet hatte. Dadurch war sowohl den Katholiken als den Juden die Ausübung parlamentarischer Rechte unmöglich gemacht. Den Quäkern wurde dagegen, entsprechend den allgemeinen für sie bestehenden Vorschriften⁶⁾, gestattet, an Stelle des Eides eine feierliche Versicherung abzugeben.

¹⁾ Parliamentary history a. a. O. S. 755.

²⁾ Stubbs, Const. hist. Bd. III chap. XX Nro. 423.

³⁾ Parliamentary history Bd. IV S. 783.

⁴⁾ 14 George III. c. 58.

⁵⁾ 30 Charles II. stat. 2. 13 Will. III. c. 6 s. 10. 1 George I. stat. 2 c. 13 s. 16.

⁶⁾ 7 and 8 Will. III. c. 34.

In Folge der Vereinigung mit Schottland traten dem Parlamente die schottischen Mitglieder neu hinzu. Das schottische Parlament, dessen Ausbildung ebenfalls in das dreizehnte Jahrhundert fällt, hatte ursprünglich aus den Bischöfen, Aebten, Baronen und anderen königlichen Vasallen bestanden; seit 1366 wurden ausser den unmittelbaren Vasallen auch einige Bürger hinzugezogen. Da die Pflicht, im Parlament zu erscheinen, von den weniger bemittelten Vasallen als eine schwere Last empfunden wurde, so entschied das Parlament im Jahre 1427, dass die kleineren Barone und freeholders (freie Vasallen) durch Abgeordnete, welche in den Grafschaften zu wählen seien, vertreten werden sollten. Seit dieser Zeit bestand das schottische Parlament aus drei Ständen: den hohen Geistlichen, den Baronen (Herzögen, Grafen, Baronen und Vertretern der Grafschaften) und den Abgeordneten der Städte. Die hohen Geistlichen hörten jedoch seit 1689 wegen Unterdrückung der Bisthümer auf, Mitglieder des Parlamentes zu sein. Ausserhalb des Parlamentes standen die Lords of the articles, ein kleiner Ausschuss, welcher die Angelegenheiten vorbereitete und thatsächlich ein präventives Veto ausübte. Er erhielt sich trotz mannigfachen Widerspruchs bis zum Jahre 1689. Das Wahlrecht entwickelte sich folgendermassen. In den Grafschaften war ursprünglich jeder Grundbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt gewesen, der Land von der Krone zu Lehen hatte. Unter Jakob I. wurde das Wahlrecht auf solche Personen beschränkt, welche ein 40 Schilling Einkommen gewährendes freehold hatten, das „of old extent“, d. h. als solches seit Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in die Grafschaftsbücher eingetragen war. Weil dies aber häufig nicht nachgewiesen werden konnte, so sollte seit Karl II. auch ein freehold, welches 400 £ Rente gewährte, die erforderliche Grundlage für die Ausübung des Wahlrechtes bilden. Im Jahre 1681 erfolgte der Erlass einer Bestimmung, nach welcher das Recht, zu wählen, entweder auf property oder auf superiority beruhen konnte. Der letztere Begriff erfordert eine nähere Erklärung. Nach schottischem Recht, das ebenso wie das englische den Grundsatz festgehalten hat, dass der König Eigenthümer alles Grund und Bodens im Lande ist, durfte nur wählen, wer Land unmittelbar von der Krone zu Lehen hatte. Ein Untervasall, der sein Recht an Grundbesitz von einem Unterthanen ableitete, war vom Wahl-

recht ausgeschlossen. Nun liessen die Grossgrundbesitzer, um sich einen Einfluss auf die Wahlen zu sichern, vielfach durch die Krone von ihrem Grundbesitz Land an ihre Freunde verleihen. Sie erwarben von diesen das reelle Recht an dem Grundstück, d. h. Besitz und Nutzung (property) zurück, so dass den durch die Krone Belehnten nur ein nominelles Recht (superiority) übrig blieb. Die superiorities wurden Gegenstand des Handels, so dass sie vielfach in die Hände von Personen gelangten, die gar keine Beziehungen zu dem Grundbesitz oder der Grafschaft hatten, in welcher derselbe gelegen war. Die Gesetzgebung suchte diesen Missbräuchen entgegen zu treten, aber ohne Erfolg; die Juristen fanden immer wieder Mittel, die Gesetze zu umgehen¹⁾. Von den Städten hatte Edinburgh einen besonderen Vertreter, die übrigen Städte waren zu 14 Wahldistrikten zusammengelegt. Die Wahl erfolgte durch den Stadtrath, der in Edinburgh den Vertreter bestellte, in den anderen Städten dagegen je einen Wahlmann ernannte, welcher gemeinsam mit den anderen Wahlmännern des Distrikts die Wahl zum Parlamente vornahm²⁾. Bei der Vereinigung mit England wurde den schottischen Baronen eine Vertretung durch gewählte Mitglieder im Oberhause eingeräumt; für die Vertreter der Grafschaften und Städte blieb das bisherige Wahlrecht unverändert bestehen. Auch die Wahl durch Wahlmänner, wie sie in den 14 Städten, abgesehen von Edinburgh, bestand, wurde beibehalten³⁾.

Für Irland, wo sich die Entwicklung der Parlamentsverfassung ziemlich analog der englischen vollzogen hatte, wurden bald nach der Vereinigung mit England die Wahlrechte neu geordnet⁴⁾. Danach sollten in den Grafschaften wahl-

¹⁾ Die Nachrichten über das schottische Wahlrecht sind einem Bericht entnommen, welchen die Gesellschaft der Volksfreunde im Jahre 1798 verfasst hat, abgedruckt bei Oldfield. *The representative history of Great Britain and Ireland*, London 1816, Theil II Bd. IV S. 121 ff. Vergl. ausserdem May, *The constitutional history of England since the accession of George III. 1760—1860*, London 1863, Bd. I S. 300; Schulte, *Das englische Parlament*, Berlin 1899, S. 107; de Franqueville, *Le gouvernement et le parlement britanniques*, Paris 1887, Bd. II S. 295 ff.

²⁾ Oldfield a. a. O. S. 130 f., 384 ff. May a. a. O. S. 300. de Franqueville a. a. O. S. 296.

³⁾ 6 Anne c. 11.

⁴⁾ 45 George III. c. 59.

berechtigt sein freeholders, welche entweder aus ihrem Gute jährlich 20 £ Einkommen bezogen, oder welche zwar nur 40 Schilling Rente aus demselben erhielten, es aber in wirklichem Besitz hatten, d. h. entweder daselbst wohnten oder dasselbe bebauten. Auf Grund von älteren irischen Bestimmungen stand das Wahlrecht ausserdem Inhabern von Rentenbezügen und Grundstücken auf Lebenszeit im jährlichen Werthe von 20 £ zu¹⁾. In den Städten war das Wahlrecht verschieden und richtete sich nach den Stadtverfassungen. Die irischen Pairs erhielten, ebenso wie die schottischen, eine Vertretung im Oberhause durch gewählte Mitglieder.

In Bezug auf die Wählbarkeit war in der Vereinigungsakte mit Schottland festgesetzt, dass für dieselbe, ebenso wie für das aktive Wahlrecht, ein Alter von 21 Jahren und Zugehörigkeit zur protestantischen Konfession erforderlich sein sollte²⁾. Die übrigen Beschränkungen der Wählbarkeit für das Parlament von Grossbritannien sind meist erst in einer Zeit festgesetzt worden, wo die Vereinigung mit Schottland bereits vollzogen war. Nach der Vereinigung mit Irland wurde bestimmt, dass alle Personen, die unfähig seien, für England im Unterhause zu sitzen, auch in das Parlament für Grossbritannien und Irland nicht gewählt werden könnten. Ferner wurde einer Anzahl von Beamten in Irland, und Personen, welche Lieferungen für die irische Regierung übernommen hatten, die Wahlfähigkeit entzogen³⁾. Die schottischen Pairs haben nicht die Fähigkeit, im Unterhause zu sitzen⁴⁾, wohl aber die irischen, sofern sie nicht etwa durch Wahl Mitglieder des Oberhauses geworden sind⁵⁾.

II. Das Wahlrecht in den Vereinigten Staaten.

Die englischen Kolonien in Nordamerika hatten das Wahlrecht zu den in ihnen bestehenden gesetzgebenden Versammlungen unter dem Einfluss der heimatlichen Einrichtungen geregelt. Entsprechend dem englischen Stimmrecht der 40 Schilling-

¹⁾ 35 George III. c. 29 s. 25, 30 (Irish act).

²⁾ 6 Anne c. 11.

³⁾ 41 George III. c. 52.

⁴⁾ 6 Anne c. 11.

⁵⁾ 39 and 40 George III. c. 67.

freeholders in den Grafschaften war daher auch in Nordamerika die Befugniss, an den Wahlen Theil zu nehmen, vom Grundbesitz in einem bestimmten Werthe oder in bestimmtem Umfange oder von sonstigen Vermögensqualifikationen abhängig gemacht.

Nachdem die Kolonien durch die Revolution zu Staaten geworden waren und man die Unzulänglichkeit der ursprünglichen staatenbundlichen Verfassung erkannt hatte, beschloss man, dem Lande eine neue Verfassung zu geben, welche in moderner Zeit zuerst den Gedanken des Bundesstaates verwirklicht hat. Diese Verfassung vom 7. Sept. 1787 bestimmt, dass die gesetzgebende Gewalt einem Kongress der Vereinigten Staaten übertragen sein soll, welcher aus dem Senat und dem Repräsentantenhause besteht.

Der Senat ist die Vertretung der Einzelstaaten; jeder Staat hat in demselben zwei Abgeordnete. Die Wahl erfolgt durch die gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten¹⁾. Wählbar ist, wer das dreissigste Lebensjahr vollendet hat, 9 Jahre Bürger der Vereinigten Staaten und zur Zeit, wo die Wahl erfolgt, Bewohner desjenigen Staates ist, von dessen gesetzgebender Versammlung er erwählt wird²⁾.

In Bezug auf das Repräsentantenhaus enthielt die Verfassung die Bestimmung, dass dasselbe aus direkten Wahlen hervorgehen³⁾, und dass die Abgeordneten sich auf die einzelnen Staaten nach Massgabe der Bevölkerung vertheilen sollen, wobei der Zahl der freien Personen einschliesslich der besteuerten Indianer $\frac{3}{5}$ der übrigen Bevölkerung zugerechnet werden⁴⁾. Dagegen ist das aktive Wahlrecht durch die Verfassung nicht geregelt worden. Diese schreibt nur vor, dass die Wähler in jedem Staate diejenigen Eigenschaften besitzen müssen, welche für die Wähler des zahlreichsten Zweiges der Staatslegislatur vorgeschrieben sind⁵⁾. In der Konvention, welche die Verfassung berieth, gingen die Ansichten über das Wahlrecht sehr auseinander⁶⁾; zu einer Einigung darüber zu gelangen war schwierig;

1) Verf. Art. I Sect. 3 § 1.

2) Verf. Art. I Sect. 3 § 3.

3) Verf. Art. I Sect. 2 § 1.

4) Verf. Art. I Sect. 2 § 3.

5) Verf. Art. I Sect. 2 § 1.

6) G. Koch, Beiträge zur Geschichte der politischen Ideen und der Regierungspraxis Bd. II, Berlin 1896, S. 158, 159.

man fürchtete auch, dass man durch Festsetzung einer gleichmässigen Regel in einzelnen Staaten Unzufriedenheit hervorrufen würde. So entschloss man sich zu einem Ausweg, der mehr eine Umgehung als eine Lösung der Schwierigkeiten war. Man tröstete sich aber mit der Erwägung, dass die von der Konvention beschlossene Bestimmung die beste sei, welche sich habe finden lassen, und dass jeder Staat mit der vorgenommenen Ordnung deshalb zufrieden sein könne, weil sie sich seinen eigenen Einrichtungen am besten anpasse¹⁾. Die Wählbarkeit wurde dagegen durch die Unionsverfassung geregelt. Sie steht demjenigen zu, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, sieben Jahre Bürger der Vereinigten Staaten und zur Zeit der Wahl Einwohner desjenigen Staates ist, in welchem er gewählt wird²⁾.

Bei der Ordnung des Wahlrechtes wurde also den Einzelstaaten ein bedeutender Einfluss eingeräumt. Dieser Einfluss geht aber doch nicht so weit, dass sie das Stimmrecht nach ihrem Ermessen regeln können. Er ist nur ein indirekter. Die Staaten haben lediglich die Befugnis, Bestimmungen über die Wahlen zu ihren gesetzgebenden Versammlungen zu treffen; aber diese Bestimmungen finden kraft der Verfassung der Vereinigten Staaten auch auf die Wahlen zum Repräsentantenhause Anwendung.

Anders liegt es mit den Vorschriften über das Wahlverfahren. Hier ist den Einzelstaaten freie Hand gelassen. Zeit, Ort und Art der Wahl werden sowohl für Senatoren als für Repräsentanten in jedem Staate durch dessen Gesetzgebung geregelt³⁾. Dem Kongress ist jedoch vorbehalten, die betreffenden Vorschriften selbst zu erlassen und abzuändern. Ausgenommen davon sind nur die Bestimmungen über den Ort, wo die Senatoren gewählt werden. Diese Ausnahme erklärt sich dadurch, dass die Wahl der Senatoren durch die gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten erfolgt, es aber nicht für angemessen erachtet wurde, dem Kongress die Befugnis einzuräumen, über den Ort ihrer Tagung Bestimmung zu treffen.

¹⁾ The Federalist. A commentary on the constitution of the United States. A collection of essays by Alexander Hamilton, Jay and Madison. Nro. 52.

²⁾ Verf. Art. I Sect. 2 § 2.

³⁾ Verf. Art. I Sect. 4 § 1.

Die Bestimmungen der Einzelstaaten über das Wahlrecht waren also von grosser Bedeutung. Sie enthielten die massgebenden Vorschriften nicht nur für die Wahlen zu den gesetzgebenden Versammlungen des betreffenden Staates, sondern auch für die zum Repräsentantenhause. Die gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten bestanden schon damals meist aus zwei Kammern; die wenigen Staaten, in denen dies nicht der Fall war, gingen bald nach Gründung der Union zum Zweikammersystem über, so Georgia 1789, Pennsylvania 1790¹⁾. In der Regel wurden beide Kammern vom Volke in direkter Wahl gewählt; es kamen jedoch auch abweichende Gestaltungen vor. So erfolgte die Wahl der ersten Kammer in Maryland durch Wahlmänner (electors of the senate), welche ihrerseits wieder aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgingen²⁾, und in Süd-Carolina stand der zweiten Kammer die Befugniß zu, aus ihren Mitgliedern die erste (the legislative council) zu bestellen³⁾.

Das aktive Wahlrecht war überall an bestimmte Vermögensnachweise geknüpft, die allerdings in den verschiedenen Staaten einen verschiedenen Charakter hatten⁴⁾. Vielfach wurde der Besitz von Grundeigenthum in einem bestimmten Werthe oder von einem bestimmten Umfange (häufig 50 acres) gefordert. In anderen Staaten begnügte man sich mit dem Nachweis eines bestimmten Vermögens, das aber nicht in Grundbesitz zu bestehen brauchte, oder mit Steuerzahlung, als Vorbedingung des Wahlrechtes. Ausserdem musste der Wähler eine gewisse Zeit, meist ein Jahr, seinen Wohnsitz in dem Staate, der Grafschaft oder dem Wahldistrikt gehabt haben. Als wahlfähiges Alter war meist das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr festgesetzt. Das Wahlrecht war in der Regel auf freie, vielfach auf weisse Personen männlichen Geschlechtes beschränkt; nur in New-Yersey bestand von 1776 bis 1807 Frauenstimmrecht⁵⁾, eine

1) Otis H. Fisk, Stimmrecht und Einzelstaat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1896 (Bd. I Heft 4 der staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von G. Jellinek und G. Meyer), S. 116.

2) Fisk a. a. O. S. 117.

3) Fisk a. a. O. S. 118.

4) Fisk a. a. O. S. 122 ff. Foster, Commentaries on the constitution of the United States, Bd. I, Paris, Boston und London 1896, S. 319 ff.

5) Foster a. a. O. S. 320 Anm. 4.

Einrichtung, welche in der damaligen Zeit ganz vereinzelt dasteht. Das Wahlrecht zur ersten Kammer stand in der Regel denselben Wählern zu, welche für die zweite Kammer wahlberechtigt waren. Vereinzelt wurden jedoch auch höhere Qualifikationen gefordert. So mussten in New-York die Wähler zur ersten Kammer ein freehold im Werthe von 100 £ nachweisen, während für die Wahlberechtigung zur zweiten Kammer ein solches im Werthe von 20 £ genügte. Und in Nord-Carolina konnte zur zweiten Kammer Jeder wählen, der Steuern bezahlte, dagegen wurde zur Wahl der Senatoren nur zugelassen, wer ein freehold von 50 acres in der betreffenden Grafschaft während der letzten sechs Monate vor der Wahl besessen hatte.

III. Das Wahlrecht in Frankreich von 1789—1815.

1. Die Generalstände.

Auf dem europäischen Continent hat zuerst Frankreich eine parlamentarische Verfassung erhalten. Die französische Entwicklung beginnt mit der Berufung der Generalstände im Jahre 1789. Sie knüpft also an eine Institution an, welche während des Mittelalters und bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein bestanden hatte, seit 1614 aber thatsächlich ausser Gebrauch gekommen war. Ueber die ehemaligen Verhältnisse der Generalstände waren damals eingehende historische Forschungen angestellt worden. Die Resultate derselben wurden beim Erlass der königlichen Ordonnanz vom 24. Januar 1789, welche die Berufung der Stände verfügte und nähere Bestimmungen über die Wahlen traf, genau berücksichtigt. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Gestaltung der späteren Parlamentswahlen von nicht unerheblichem Einfluss gewesen. Mittelbar haben also auch die älteren Grundsätze, welche für die Bestellung der Vertreter zu den Generalständen massgebend waren, auf die spätere französische Entwicklung eine Einwirkung geüsst. Sie bedürfen daher einer kurzen Erörterung.

In Anknüpfung an die fränkischen Reichstage hatten die französischen Könige Hoftage abgehalten, zu welchen sie ihre geistlichen und weltlichen Vasallen beriefen, um mit ihnen die Angelegenheiten des Reiches zu berathen. Im Jahre 1302 zog Philipp der Schöne, um in seinem Streite mit dem Papste einen

stärkeren Rückhalt zu gewinnen, zu diesen Versammlungen zum ersten Male Vertreter der Städte hinzu. So entstanden die Generalstände (*états généraux*). Sie setzten sich zunächst lediglich aus Repräsentanten des Adels, der Geistlichkeit und der Städte zusammen. Später wurde die Vertretung nicht mehr auf die Städte beschränkt; die Deputirten, welche neben dem Adel und der Geistlichkeit berufen wurden, sollten den gesammten dritten Stand (*tiers état*), d. h. die ganze übrige Bevölkerung Frankreichs, repräsentiren.

Wahlen zu den Generalständen¹⁾ fanden ursprünglich beim Adel nicht statt. Der König berief die Barone nach seinem Ermessen, wobei er, wenn er aus einem bestimmten Bezirke nicht alle laden konnte oder wollte, die vornehmeren und mächtigeren bevorzugte. Auch die höheren Geistlichen, insbesondere die Bischöfe, erhielten direkte Ladungen vom Könige. Dagegen fanden in den Abteien und Kapiteln Wahlen statt, durch welche Abgeordnete dieser Korporationen zu der Versammlung der Stände abgeordnet wurden. Aus den Städten wurde hier und da wohl der Maire oder Konsul direkt berufen, regelmässig aber erfolgte die Bestellung besonders ernannter Vertreter. Diese Bestellung geschah in den königlichen Städten bisweilen durch den königlichen Beamten (*prévôt royal*), regelmässig aber auf Grund von Wahlen, an welchen sich alle Einwohner beteiligten. In den Städten mit ausgebildeter Kommunalverfassung fand die Ernennung der Deputirten theils durch Maire und Schöffen allein, theils unter Zuziehung angesehener Bürger, theils durch Wahlen statt, an denen alle Bürger oder sogar alle Einwohner Theil nahmen. Es bestanden also die verschiedensten Einrichtungen je nach der Gestaltung der Städteverfassungen²⁾.

Nach dem Muster der Generalstände hatten sich vielfache Ständeversammlungen in den einzelnen Theilen des Landes entwickelt, um die speziellen Angelegenheiten dieser zu berathen. Derartige Einrichtungen bestanden namentlich in den grossen Lehnsherrschaften, welche später Provinzen des

¹⁾ Picot, *Histoire des états généraux*, 2. edit., Paris 1888, Bd. V S. 241 ff.

²⁾ Picot a. a. O. S. 245. Viollet, *Élection des députés aux états généraux réunis à Tours en 1468 et en 1484*. Bibliothèque de l'école des chartes, 6^{ème} série, Bd. II, Paris 1866, S. 27 ff.

Reiches wurden (sog. pays d'états). Aber auch in den einzelnen bailliages und sénéchaussées kamen solche Versammlungen vor. Nun war zuerst bei den Provinzialständen die Sitte aufgenommen, einzelne Mitglieder derselben als Vertreter zu den Generalständen zu entsenden. Adel und Geistlichkeit, von einem Streben nach Unabhängigkeit geleitet, zogen diese Art der Bestallung der häufig recht willkürlichen Berufung einzelner Personen durch den König vor. Die fragliche Einrichtung setzte sich daher nicht nur bei den Provinzialständen fest, sondern übertrug sich auch auf die Versammlungen der bailliages und sénéchaussées. Das Königthum strebte danach, die Wahl möglichst in die Hände der letzteren Versammlungen zu bringen. Es drang damit auch im Wesentlichen durch. Die Wahl der Generalstände durch die Repräsentanten der einzelnen bailliages war also schliesslich die normale Art der Bestallung geworden, so dass die Ordonnanz vom 24. Jan. 1789 ausschliesslich an dieselbe anknüpfen konnte¹⁾.

Die persönlichen Berufungen durch den König kamen seit dem fünfzehnten Jahrhundert mehr und mehr ausser Gebrauch. Schon bei der Ständeversammlung des Jahres 1484 wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass die Bischöfe nicht kraft ihrer Stellung, sondern nur auf Grund einer Wahl in den Generalständen erscheinen könnten²⁾.

Die Wahlen erfolgten ursprünglich durch jeden Stand für sich. Im Jahre 1468 richtete jedoch Ludwig XI. ein Ausschreiben an die Geistlichkeit und die Bürger, wonach dieselben zusammen wählen sollten. Dies ist auch in einzelnen Städten, aber durchaus nicht in allen geschehen, vielfach haben sich die beiden Theile, welche in schroffem Gegensatz zu einander standen, geweigert, eine gemeinsame Wahl vorzunehmen³⁾. Viel weiter ging man bei den Wahlen von 1483. Das königliche Ausschreiben wurde an die allgemeinen Versammlungen der einzelnen bailliages gerichtet und diesen die Verpflichtung auferlegt, drei Deputirte, je einen aus dem Adel, der Geistlichkeit

1) Picot a. a. O. S. 246 ff., 267 ff.

2) Journal des états généraux de France tenus à Tours en 1484 sous le règne de Charles VIII. rédigé en latin par Jehan Masselin, publié et traduit par Bernier in der collection des documents inédits sur l'histoire de France. Première série. Histoire politique. Paris 1895.

3) Viollet a. a. O. S. 23 ff., 54.

und dem dritten Stande zu den Generalständen zu entsenden. Damit war augenscheinlich gemeint, dass die drei Vertreter in einer gemeinsamen Versammlung der drei Stände gewählt werden sollten. Dem entsprechend ist in den meisten, wenn auch nicht in allen *bailliages* verfahren worden¹⁾. Vermuthlich sind diese Aenderungen desshalb unternommen worden, weil das Königthum in der Bürgerschaft eine Stütze gegen die beiden anderen Stände zu finden hoffte. Ludwig XI. wollte letztere gegenüber der Geistlichkeit auspielen; die staatskluge Tochter des grossen Königs, Anna de Beaujeu, welche unter ihrem jugendlichen Bruder Karl VIII. thatsächlich die Regierung führte, hatte die Absicht, mit Hülfe des dritten Standes den Einfluss des damals sehr aufgebrachten und widerstandslustigen Adels einzuschränken. Die Einrichtung bot aber auch sonst grosse Vortheile dar. Sie diente dazu, die Gegensätze unter den Ständen auszugleichen und den Gedanken einer einheitlichen Vertretung des gesammten Volkes vorzubereiten. Leider hat sie nur einen ganz vorübergehenden Charakter gehabt. Im sechzehnten Jahrhundert waren die sozialen Grundsätze wieder viel schärfer geworden. Die religiöse Spaltung trug ebenfalls dazu bei, die einzelnen Theile des Volkes einander zu entfremden. So kehrte man zu der getrennten Wahl durch die einzelnen Stände zurück²⁾.

Noch eine andere bedeutsame Aenderung ist in dieser Zeit vor sich gegangen. Während die Vertretung des dritten Standes ursprünglich nur in den Händen der „*bonnes villes*“, d. h. der grösseren Städte gelegen hatte, dehnte sie sich allmählich auch auf die kleineren Städte und das Land aus. Wann diese bedeutsame Erweiterung der Vertretung stattgefunden hat, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Im Jahre 1468 ist die Landbevölkerung bei den Wahlen jedenfalls noch nicht betheiligt gewesen³⁾. Die früher vielfach verbreitete Annahme, dass schon die Wahlen von 1483 unter allgemeiner Theilnahme derselben vor sich gegangen seien⁴⁾, kann nach den neueren

1) Picot a. a. O. S. 248 ff. Viollet a. a. O. S. 31 ff.

2) Picot a. a. O. S. Bd. V S. 252.

3) Viollet a. a. O. S. 56.

4) Rathery, *Histoire des états généraux de France*, Paris 1845, S. 312. Baullée, *Histoire complète des états généraux et autres assemblées représentatives de la France depuis 1302 jusqu'en 1626*, Paris

Forschungen nicht mehr als richtig angesehen werden, wenn auch zugegeben werden mag, dass in einzelnen Theilen des Landes eine solche vorgekommen ist¹⁾. Jedenfalls aber haben sich die Wahlen im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert unter allgemeiner Betheiligung auch der ländlichen Bevölkerung vollzogen.

Bei den Wahlen von 1560, 1576, 1588 und 1614 hat sich ein Verfahren herausgebildet, welches gewissermassen als das gemeine Recht des ancien régime bezeichnet werden kann²⁾.

Die Wahlausschreiben des Königs wurden durch Vermittlung der Gouverneure an die baillis und sénéchaux gesandt, welche dieselben öffentlich bekannt zu machen hatten. Es fand sodann die Festsetzung des Tages statt, an welchem die allgemeine Versammlung der bailliage abgehalten werden sollte. Die Ladung dazu erging an alle Adligen und Geistlichen, sowie an die Vorsteher der kirchlichen Korporationen. Der Ballive erliess ferner eine Aufforderung zur Wahl an die ihnen unmittelbar untergeordneten grösseren Städte, sowie an die seinem Amtssitz benachbarten ländlichen Kirchspiele. Die kleinen Städte, sowie die meisten ländlichen Ortschaften und Kirchspiele erhielten den Auftrag, die Wahlen vorzunehmen durch Vermittlung der untergeordneten Obrigkeiten, welche theils feudaler Natur waren, theils aus königlichen Beamten bestanden. Die Schreiben des Königs und des Balliven wurden in den einzelnen Orten vom Pfarrer auf der Kanzel verlesen, und die Zeit für die Vornahme der Wahl angekündigt. Diese fand in der Regel am nächsten Sonntage nach der Messe oder der Vesper vor der Kirchthüre, auf einem anderen öffentlichen Platze oder in einem geeigneten geschlossenen Raume statt. Die Versammlung bezeichnete die Vertreter für die übergeordnete Versammlung und stellte die Beschwerden fest, welche bei den Generalständen vorgebracht werden sollten. Die so gewählten Vertreter vereinigten sich in der benachbarten Stadt mit den Abgeordneten dieser und anderer Ortschaften, um gemeinsam die Beschwerden festzustellen und die Deputirten für die allgemeine Versammlung der bailliage zu

1845, Bd. II S. 234. Thierry, Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers état, Bruxelles 1853, S. 78. Schaeffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, Frankfurt a. M. 1845—50, Bd. II S. 276.

¹⁾ Viollet a. a. O. S. 56.

²⁾ Picot a. a. O. S. 252 ff.

wählen. Einzelne Orte, welche den Balliven direkt untergeordnet waren, wählten unmittelbar die Vertreter für die allgemeine Versammlung. So namentlich die grösseren Städte. Hier vollzog sich die Bestellung der Vertreter je nach Verschiedenheit der Stadtverfassungen in sehr verschiedener Weise. In einzelnen Städten geschah sie durch Maire und Schöffen, in anderen fand eine Wahl durch die einzelnen Kirchspiele und die Zünfte statt. Für die Aufnahme der Beschwerden wurden verschiedene Versammlungen abgehalten, die Redigirung derselben erfolgte durch eine besondere Kommission.

Die auf diese Weise bestellten Deputirten des dritten Standes traten nun mit Adel und Geistlichkeit zu der allgemeinen Versammlung der bailliage unter dem Vorsitz des Balliven zusammen. Nach der Verlesung der Wahlausschreiben des Königs und einer Ansprache des Vorsitzenden trennten sich jedoch die drei Stände wieder, um getrennt die Wahl ihrer Deputirten und die Redigirung ihrer Beschwerden vorzunehmen. Von der vollzogenen Wahl wurde dem Balliven Mittheilung gemacht.

Die Versammlungen legten viel grösseres Gewicht auf die Feststellung der Beschwerden als auf die Vornahme der Wahlen. Letztere sind zweifellos häufig in ziemlich ungeordneter Weise erfolgt. Feste Grundsätze über Wahlrecht und Wahlverfahren bestanden nicht. Bei dem Adel und — abgesehen von Kapiteln und Klöstern — auch bei der Geistlichkeit handelte es sich nur um eine einmalige Wahl, welche in der allgemeinen Versammlung der bailliage stattfand. Dagegen gingen die Abgeordneten des dritten Standes aus einem komplizirten Wahlverfahren hervor; es wurde zu ihrer Bestellung eine zweimalige, vielfach sogar eine dreimalige Abstimmung erfordert. Das Wahlverfahren war also ein indirektes. Das Wahlrecht stand in den ländlichen Ortschaften jedem Einwohner zu, der zur Theilnahme an der Kirchspielsversammlung befugt war. In den Städten richtete es sich nach den Stadtverfassungen, doch galt im Allgemeinen der Grundsatz, dass, wer das Recht hatte, bei den städtischen Wahlen mit zu stimmen, auch an den Deputirtenwahlen sich betheiligen konnte¹⁾. Für die Wählbarkeit wurde Grundbesitz und Wohnsitz in der bailliage

¹⁾ Picot a. a. O. S. 264.

erfordert¹⁾. Die Eigenschaft als Beamter hatte keine Unfähigkeit, gewählt zu werden, zur Folge. Im Gegentheil; die Wahl richtete sich ausser auf städtische Magistratspersonen namentlich auf Personen in Beamtenstellungen. Im Jahre 1614 waren von 192 Deputirten des dritten Standes nicht weniger als 131 königliche Beamte²⁾. Die Wahl in den Urversammlungen fand in der Regel in der Form der Acclamation statt; bei der allgemeinen Versammlung des dritten Standes in der bailliage wurde dagegen eine förmliche Abstimmung vorgenommen.

Die Thätigkeit als Deputirter wurde im mittelalterlichen Frankreich ebenso wie in England mehr als eine Last, denn als eine Ehre angesehen³⁾. Man suchte sich daher der Uebernahme des Mandates durch allerlei Vorwände und Entschuldigungen zu entziehen. Häufig unterliessen die Gewählten es, bei den Generalständen zu erscheinen, es musste sogar, um sie dazu zu veranlassen, mit Zwangsmassregeln, wie Auferlegung von Bussen und Beschlagnahme des Vermögens, gegen sie vorgegangen werden.

Die königliche Ordonnanz vom 24. Januar 1789, welche nach einer Unterbrechung von mehr als anderthalb Jahrhunderten die Wiedereinberufung der Generalstände verfügte, regelte die Wahlen im möglichsten Anschluss an die ältere Einrichtung. Dieselben fanden also nach Ständen statt. Doch zeigte sich die steigende Bedeutung des dritten Standes darin, dass er ungefähr die Hälfte der Deputirten erhielt. Als territoriale Grundlage für die Wahlen wurden überall die bailliages oder sénéchaussées bestimmt. Dieselben zerfielen in zwei Klassen: principale, welche unmittelbar die Deputirten zu wählen hatten, und sekundäre, welche nur ein mittelbares Stimmrecht besaßen und behufs Vornahme der Wahl den ersteren angeschlossen waren⁴⁾.

Bei den allgemeinen Versammlungen, in deren Händen die Bestallung der zu der Generalständen zu entsendenden Vertreter lag, mussten der Adel und die Geistlichkeit persönlich erscheinen. Nur die kirchlichen Korporationen und diejenigen

¹⁾ Des états généraux et autres assemblées nationales (par M. deMayer) et la Haye 1788—89, Bd. VIII S. 378 ff.

²⁾ Picot a. a. O. S. 266.

³⁾ Rathery a. a. O. S. 364 ff. Picot a. a. O. S. 262 ff.

⁴⁾ Ord. vom 24. Jan. 1789 Art. 2—5.

Mitglieder der städtischen Geistlichkeit, welche zwar ordinirt waren, aber kein Kirchenamt bekleideten, sollten gewählte Delegirte zu denselben entsenden. Die Adligen, welche ein Lehn- gut besaßen, und die Geistlichen, welche im Besitz eines Kirchenamtes waren, konnten statt in Person auch durch Vertreter erscheinen. Komplizirter gestaltete sich die Wahl bei dem dritten Stande. Hier vollzog sie sich wie in früherer Zeit in einer mehrfachen Abstufung. Die Urversammlungen fanden in den einzelnen Städten, Kirchspielen und ländlichen Ortschaften statt. Ihre Aufgabe war eine zweifache: sie hatten die Beschwerden festzustellen und die Delegirten für die bailliage zu wählen. An diesen Versammlungen konnten sich alle Einwohner betheiligen, welche dem dritten Stande angehörten, französische Staatsangehörigkeit besaßen, 25 Jahre alt waren und Steuern zahlten¹⁾. In einzelnen Städten war den Korporationen (Zünften, Gilden u. s. w.) ein besonderes Stimmrecht eingeräumt²⁾. Die einer prinzipalen bailliage angehörigen Ortschaften nahmen die Wahl unmittelbar für die allgemeine Versammlung derselben vor; diejenigen Gemeinden und Kirchspiele, welche Bestandtheile einer sekundären bailliage bildeten, hatten dagegen nur Wahlen für eine Vorversammlung (*assemblée préliminaire*) zu vollziehen. In dieser stellten ihre Abgeordneten gemeinsam die Beschwerden fest und ernannten aus ihrer Mitte ein Viertel als Delegirte für die allgemeine Versammlung³⁾. Die allgemeine Versammlung setzte sich aus den Vertretern des Adels, der Geistlichkeit und den Abgeordneten des dritten Standes zusammen. In ihr wählte jeder Stand gesondert seine Deputirten und stellte die bei den Generalständen vorzubringenden Beschwerden fest. Nur wenn alle drei Stände damit einverstanden waren, konnten die Wahl und die Abfassung der Beschwerden gemeinsam erfolgen⁴⁾.

2. Die Verfassung vom 3. September 1791.

Am 5. Mai 1789 waren die Sitzungen der Generalstände in Versailles eröffnet worden. Am 17. Juni hatten dieselben die getrennte Berathung nach Ständen aufgegeben, sich die Eigen-

1) Ord. vom 24. Jan. 1789, Art. 24, 25.

2) Ord. vom 24. Jan. 1789, Art. 26, 27.

3) Ord. vom 24. Jan. 1789, Art. 33.

4) Ord. vom 24. Jan. 1789, Art. 43.

schaft als konstituierende Nationalversammlung beigelegt und die Befugniß in Anspruch genommen, Frankreich eine neue Verfassung zu geben. Die Grundzüge dieser Verfassung enthält der konstitutionelle Akt vom 1. Oktober 1789. Danach sollte neben dem erblichen König, welchem die vollziehende Gewalt und ein suspensives Veto bei der Gesetzgebung zustand, eine Nationalversammlung als Träger der gesetzgebenden Funktionen bestehen¹⁾. Im Gegensatz zum englischen Parlamente, welches nur periodisch zusammentrat, hatte aber die Nationalversammlung den Charakter einer permanenten Versammlung, so dass neben der Thätigkeit als Deputirter eine andere Berufsthätigkeit kaum möglich war. Unter dem Einfluss der demokratischen Staatsanschauung, welche damals die Geister beherrschte, wurde der Gedanke des Zweikammersystems verworfen. Die Versammlung sollte nur aus einer einzigen Kammer bestehen und alle zwei Jahre neu gewählt werden.

Die Ordnung des Wahlrechtes für die Nationalversammlung erfolgte zunächst durch das Gesetz vom 22. Dezember 1789, welches sich sowohl auf die Wahlen zur Nationalversammlung als auf die zu den administrativen Versammlungen bezog²⁾. Die Bestimmungen desselben gingen mit wenigen Veränderungen in die Verfassung vom 3. September 1791 über. Letztere führte für das mit der Ausübung der Gesetzgebung betraute staatliche Organ neben dem Namen „Nationalversammlung“ noch die anderweite Bezeichnung „gesetzgebender Körper“ ein.

Die Zahl der Abgeordneten sollte nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1789 neunmal so gross als die der Departements sein und sich auf letztere nach einem dreifachen Massstabe, dem des Territoriums, der Bevölkerung und der direkten Steuern, vertheilen. Auf Grund des ersteren Gesichtspunktes erhielt jedes Departement drei Vertreter. Das zweite Drittel der Deputirten wurde auf die einzelnen Departements nach Massgabe des Bruchtheils vertheilt, welchen die Bevölkerung desselben von der Gesamtbevölkerung Frankreichs ausmachte. In gleicher

1) Acte constitutionnel sur les pouvoirs publics du 1. octobre, Art. 4—7. Die Bestimmungen sind wiederholt in der Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 Art. 1—5.

2) Loi sur les élections et sur les administrations départementales du 22. décembre 1789.

Weise fand die Vertheilung des letzten Drittels mit Rücksicht auf den Antheil statt, mit dem das Departement an der Gesamtsumme der direkten Steuern betheiligt war¹⁾. Das Verfassungscomité der Nationalversammlung, auf dessen Vorschlägen diese Bestimmungen beruhten, wollte dadurch allen Kräften, welche in der Nation wirksam waren, einen entsprechenden Antheil am Staatsleben sichern²⁾. Die fein durchdachte, wenn auch etwas künstliche Vertheilung der Deputirten auf die einzelnen Wahlkreise fand auch die Zustimmung der Nationalversammlung³⁾. Allerdings nicht ohne erheblichen Widerspruch. Eine Reihe von Abgeordneten, namentlich Bengy de Puyvallée, bekämpften dieselbe vom naturrechtlichen Standpunkte. Sie behaupteten, dass die Repräsentation ein jedem Bürger inhärirendes Recht sei, welches ihm von Natur zustehe, und wollten desshalb die Bevölkerung als den einzig berechtigten Massstab für die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Theile des Landes anerkennen⁴⁾.

Die Bestimmungen der Verfassung vom 3. September 1791 entsprachen denen des Gesetzes vom 22. Dezember 1789. Die einzige Abweichung davon war die, dass die Stadt Paris, welche ein eigenes Departement bildete, von den nach Massgabe des Territoriums vertheilten Abgeordneten nur einen erhielt. Da die Zahl der Departements 83 betrug, so ergab sich die Summe von 745 Deputirten, von denen 247 nach dem Massstabe des Territoriums, 249 nach dem der Bevölkerung und 249 nach dem der direkten Steuern auf die einzelnen Departements vertheilt wurden⁵⁾.

Die Wahl sollte eine indirekte sein. Dem englischen Staatsrecht war die Institution des indirekten Wahlverfahrens völlig unbekannt. Sie ist ein Erzeugniss der französischen Gesetzgebung. Die vereinzeltten Anwendungen, welche dieselbe

¹⁾ G. vom 22. Dez. 1789, sect. 1 Art. 26—30.

²⁾ Bericht Thourets vom 29. Sept. 1789 (Archives parlementaires Bd. IX S. 202 ff.).

³⁾ Sitzung vom 17. Nov. 1789 (Archives parlementaires Bd. X S. 81).

⁴⁾ Sitzung vom 17. Nov. 1789 (Archives parlementaires a. a. O. S. 77 ff.).

⁵⁾ Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. 3 chap. 1 sect. 1 Art. 1—5.

bisher bei der Wahl der schottischen Städte und in den Vereinigten Staaten von Amerika gefunden hatte, sind auf die französische Entwicklung nicht von Einfluss gewesen. Es haben vielmehr die Einrichtungen, welche bei den Wahlen des tiers état zu den Generalständen bestanden, hier in massgebender Weise eingewirkt. Die Vorschriften über die Wahlen zur Nationalversammlung bezw. zum gesetzgebenden Körper schliessen sich eng an das Verfahren an, welches bei jenen Wahlen in Geltung gewesen war.

Das Verfassungscomité der Nationalversammlung hatte die indirekte Form nicht nur für die Wahlen zum gesetzgebenden Körper, sondern auch für die zu den verwaltenden Provinzialversammlungen in Vorschlag gebracht¹⁾. In der Nationalversammlung scheint man auch die indirekte Wahl als etwas ganz Selbstverständliches angesehen zu haben. Wenigstens ist in den Debatten gegen dieselbe von keiner Seite Widerspruch erhoben worden. Die ganze Erörterung dreht sich nur um zwei Fragen: soll eine zweifache oder eine dreifache Abstufung der Wahlen stattfinden? und sollen die Urversammlungen in allen einzelnen Gemeinden und Kirchspielen abgehalten werden, oder soll der Bezirk für dieselben der Kanton sein?

Das Verfassungscomité hatte eine dreifache Abstufung der Wahlen vorgeschlagen. Alle Aktivbürger sollten in jedem Kanton eine oder mehrere Urversammlungen bilden und daselbst die Vertreter für die Versammlung der Kommune, des späteren Distrikts — dem jetzigen Arrondissement entsprechend — bestellen. Diese hatten dann wieder die Mitglieder der Departementsversammlung und letztere die Abgeordneten zur Nationalversammlung zu wählen²⁾. Der Vorschlag fand jedoch nicht die Zustimmung der Nationalversammlung. Letztere entschied sich dafür, dass zwischen den Urversammlungen und den Wahlen zur Nationalversammlung nur eine Zwischenstufe bestehen³⁾ und dass die in jenen gewählten Wahlmänner an dem Hauptorte des Departements zusammentreten sollten, um die Mitglieder des gesetz-

¹⁾ Bericht Thourets vom 29. Sept. 1789 (Archives parlementaires Bd. IX S. 202, 205).

²⁾ Bericht Thourets a. a. O. S. 204.

³⁾ Sitzung vom 16. Nov. 1789 (Archives parlementaires Bd. X S. 69).

gebenden Körpers zu ernennen¹⁾. Dagegen fand der Vorschlag des Verfassungscomités, als Bezirk für die Abhaltung der Urversammlungen den Kanton zu bestimmen, die Zustimmung der Nationalversammlung²⁾. Der Antrag, Urversammlungen in allen einzelnen Dorfschaften und Kirchspielen stattfinden zu lassen, wurde zwar von einzelnen Seiten unter Berufung darauf, dass der Hauptort des Kantons für einen grossen Theil der ländlichen Bevölkerung zu entfernt von ihrem Wohnorte gelegen sei, lebhaft befürwortet, erhielt aber nicht die Majorität. Man fürchtete, dadurch die Wahlen zu sehr den lokalen Einflüssen, namentlich der ehemaligen Grundherren und der Pfarrer, auszusetzen. Nur für die grösseren Städte wurde die Abhaltung besonderer Urversammlungen angeordnet.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1789 und die Verfassung vom 3. September 1791 schrieben daher übereinstimmend vor, dass sich die wahlberechtigten Bürger innerhalb des Kantons zu Urversammlungen vereinigen sollten, und zwar je nach der Grösse der Bevölkerung entweder zu einer oder zu mehreren. Die Versammlungen durften nicht weniger als 450 und möglichst nicht mehr als 600 Wahlberechtigte umfassen. In den Städten über 4000 Einwohner wurden besondere Urversammlungen gebildet. Die Urversammlungen, deren Geschäftsordnung eine nähere Regelung durch Gesetz erfuhr, bestellten die Wahlmänner, und zwar je einen auf 100 Wahlberechtigte. Die sämtlichen Wahlmänner des Departements traten an einem Orte zusammen, um die Abgeordneten zur Nationalversammlung bezw. zum gesetzgebenden Körper zu wählen³⁾.

Der Besitz des aktiven Wahlrechts ist bedingt durch die Eigenschaft als französischer Bürger. Als französische Bürger galten: 1. die in Frankreich Geborenen, welche von einem französischen Vater abstammten; 2. die in Frankreich Geborenen, welche von einem fremden Vater abstammten, aber ihren Wohn-

¹⁾ Sitzung vom 17. Nov. 1789 (Archives parlementaires Bd. X S. 81).

²⁾ Sitzung vom 16. Nov. 1789 (Archives parlementaires Bd. X S. 68).

³⁾ G. vom 22. Dez. 1789, sect. 1 Art. 1, 2, 11—15. G. vom 13. Juni 1791, Art. 16—19. Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 2 Art. 1, 6; sect. 3 Art. 1; sect. 4 Art. 1—3.

sitz im Königreich genommen hatten; 3. die in einem fremden Lande Geborenen, welche von einem französischen Vater abstammten, sich in Frankreich niederliessen und den Bürgereid leisteten; unter denselben Voraussetzungen alle Nachkommen eines Franzosen oder einer Französin, wenn der betreffende Vorfahr aus religiösen Gründen vertrieben war; 4. die in einem fremden Lande Geborenen, welche von einem ausländischen Vater abstammten, wenn sie in Frankreich ihren Wohnsitz genommen, den Bürgereid geleistet und ausserdem entweder Grundstücke erworben oder eine Französin geheirathet oder eine landwirthschaftliche bezw. Handelsniederlassung begründet hatten oder vom gesetzgebenden Körper aus besonderen Gründen naturalisirt waren ¹⁾. Die Eigenschaft als französischer Bürger ging verloren: 1. durch Naturalisation in einem fremden Lande; 2. durch Verurtheilung zu Strafen, welche die Entziehung der bürgerlichen Rechte (*la dégradation civique*) bewirkten; 3. durch eine Verurtheilung, welche in Folge von prozessualischem Ungehorsam erfolgte; 4. durch Eintritt in einen fremden Ritterorden oder eine fremde Korporation, welche entweder Nachweis des Adels oder Geburtsauszeichnungen voraussetzte oder religiöse Gelübde forderte ²⁾.

Unter den französischen Bürgern wurden zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes, also zur Theilnahme an den Urversammlungen, nur diejenigen berufen, welche die Eigenschaft als Aktivbürger besaßen. Die Erfordernisse des Aktivbürgerrechtes waren nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1789 und übereinstimmend nach der Verfassung vom 3. September 1791: 1. Alter von 25 Jahren; 2. Wohnsitz im Kanton bezw. der Stadt während mindestens eines Jahres; 3. Zahlung einer direkten Steuer im Werthe von drei Tagen Arbeit ³⁾; 4. der Betreffende durfte sich nicht in einem Dienstbotenverhältnisse befinden (*n'être*

¹⁾ Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. II Art. 2—5.

²⁾ Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. II Art. 6.

³⁾ Der Werth des Tages Arbeit wurde nach dem Gesetz über die Mobiliensteuer vom ^{13. Jan.} 1791 § 11 für jeden Distrikt auf Grund der ^{18. Febr.} Vorschläge der Municipalitäten durch die Departementsverwaltungen festgestellt; nach der Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 2 Art. 3 sollte aber der gesetzgebende Körper alle sechs Jahre den Minimal- und Maximalbetrag des Tages Arbeit feststellen.

point dans l'état de domesticité, c'est-à-dire de serviteur à gages)¹⁾. Oeffentliche Beamte besaßen das Wahlrecht am Amtssitz, auch ohne dass sie dem Erforderniss des Wohnsitzes vom einem Jahre entsprachen²⁾. Aktive Militärpersonen behielten ihren Wohnsitz ungeachtet der durch den Dienst veranlassten Abwesenheit und konnten das Wahlrecht an diesem ausüben, wenn sie auch nicht in dem Kanton, in welchem sich ihr Wohnsitz befand, in Garnison lagen³⁾. Offiziere, Unteroffiziere und andere im Militär- oder Marinedienst angestellten Personen, welche ihren Wohnsitz regelmässig in den Orten hatten, wo sie sich in Garnison oder im Dienste befanden, sollten dort zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt sein⁴⁾. Den angegebenen Erfordernissen fügte die Verfassung vom 3. September 1791 noch die Eintragung in die Rolle der Nationalgarde und die Leistung des Bürgereides hinzu⁵⁾. Letzterer musste also auch von denjenigen Personen geschworen werden, welche als geborene Franzosen das Bürgerrecht schon ohne die Ableistung desselben besaßen; er lautete auf Treue gegenüber dem Volke, dem Gesetze und dem Könige, sowie auf Aufrechterhaltung der Staatsverfassung⁶⁾.

Entzogen war das Wahlrecht Personen im Zustande des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit, nach der Verfassung vom 3. September 1791 auch solchen, welche sich im Anklagezustand befanden. Den Zahlungsunfähigen stellte das Gesetz vom 22. Dezember 1789 die Kinder gleich, welche die Erbschaft ihres insolventen Vaters erhalten hatten, ohne ihren Antheil an den Schulden zu zahlen⁷⁾; diese Bestimmung wurde aber in die Verfassung nicht aufgenommen⁸⁾.

Das Stimmrecht war demnach ein sehr ausgedehntes,

¹⁾ G. vom 22. Dez. 1789, sect. 1 Art. 2, 3. Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 2 Art. 2.

²⁾ Loi sur le droit électoral de fonctionnaires publics, du 11. juin 1791.

³⁾ Acte constitutionnelle sur l'armée de terre, du 28. février 1790 Art. 6.

⁴⁾ Loi sur le droit électoral des militaires du 6. juillet 1791.

⁵⁾ Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 2 Art. 2.

⁶⁾ Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. II Art. 5.

⁷⁾ G. vom 22. Dez. 1789, sect. 1 Art. 5—7. Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 2 § 5.

⁸⁾ Verhandlung der Nationalversammlung vom 11. Aug. 1791 (Archives parlementaires Bd. XXIX S. 356).

wenn auch keineswegs ein allgemeines im heutigen Sinne. Die Steuer im Betrage von drei Tagen Arbeit, wenn sie auch nicht sehr schwer in das Gewicht fiel, schloss doch ganz arme Personen von der Betheiligung an den Wahlen aus. Auch die Klasse derjenigen, welche sich in Dienstbotenverhältnissen befand, bildete einen nicht ganz unbedeutenden Bestandtheil der Bevölkerung. Allerdings war der Ausschluss letzterer weniger durch die Anschauung, dass dieselben die erforderliche politische Einsicht nicht besäßen, als durch die Befürchtung veranlasst worden, dass sie unter einem zu starken Einfluss ihrer Herrschaft stehen würden.

Auf den Beschluss, das Wahlrecht an die Zahlung einer Steuer zu knüpfen, sind die Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 24. Januar 1789, welche gleichfalls bei dem dritten Stande die Steuerzahlung als Vorbedingung des Stimmrechtes hinstellte, von entscheidendem Einfluss gewesen. Die Beschränkung des Wahlrechtes durch einen mässigen Census entsprach aber auch den Grundsätzen der englischen Verfassung. Die Beschränkungen des Stimmrechtes blieben jedoch in der Nationalversammlung nicht ohne Widerspruch. Die radikalen Elemente derselben verwarfen jede derartige Bestimmung. Und sie konnten die Theorie, welche in der damaligen Zeit einen so bedeutsamen Einfluss übte, für ihre Anschauungen in das Feld führen. In ihren Ausführungen spiegeln sich die Ansichten der Naturrechtslehrer, namentlich Rousseaus, wieder. Wie früher auseinandergesetzt ist¹⁾, war schon während der englischen Revolution, namentlich von den Levellers, der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Menschen aufgestellt und auf Grund desselben die Forderung des allgemeinen Stimmrechtes aufgestellt worden. Diese Gedanken hatte die Naturrechtslehre weiter entwickelt. Indem sie annahm, dass dem Staate ein sogen. Naturzustand, d. h. ein Zustand ohne Beherrschung, vorhergegangen sei, stellte sie die Behauptung auf, in diesem Naturzustande wären alle Menschen gleich gewesen, und erst durch die Gründung menschlicher Gemeinwesen mit Herrschaftsbefugnissen seien die Ungleichheiten unter den Menschen entstanden. Diese Ansichten wurden namentlich von John Locke in der zweiten seiner

¹⁾ Vergl. S. 23.

Abhandlungen über Regierung vertreten¹⁾. Jean Jacques Rousseau hatte eine besondere Schrift über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen verfasst, an deren Schluss er das Ergebniss zog, dass die Ungleichheit, welche lediglich auf dem positiven Recht beruhe, dem Naturrecht zuwider sei²⁾. Auch im *Contrat social* bezeichnet er die Aufrechterhaltung der Gleichheit unter den Menschen als eins der wesentlichsten Ziele der Gesetzgebung³⁾.

Neben der Anschauung von der natürlichen Gleichheit der Menschen spielte noch eine andere Theorie eine bedeutsame Rolle, welche ebenfalls in Rousseau ihren entschiedensten Ausdruck gefunden hatte, die Auffassung des Gesetzes als Ausfluss des allgemeinen Willens⁴⁾.

Für die angeführten naturrechtlichen Grundsätze konnte man sich auf Art. 1 und 6 der Erklärung der Menschenrechte berufen. Die gedachte Erklärung ist in ihrer Gesamtheit zwar nichts weniger als eine Reproduktion der Ideen des *contrat social*. Sie steht vielmehr im Allgemeinen, namentlich soweit sie die Freiheit des Individuums von der Einwirkung des Staates zum Gegenstande hat, in direktem Gegensatz zu demselben⁵⁾. Aber in einzelnen Punkten, insbesondere in den hier in Betracht kommenden, welche nicht die Freiheit, sondern die Gleichheit und den allgemeinen Willen betreffen, berührt sie sich mit dem Gedankengange, den wir bei Rousseau finden. Durch die Erklärung der Rechte waren die Grundsätze der Gleichberechtigung der Menschen und der Betheiligung aller Bürger bei der Bildung der Gesetze zu verfassungsmässig festgestellten Principien erhoben worden, auf welche man in den Debatten der Nationalversammlung Bezug nehmen konnte. So führte namentlich Robespierre in seiner bekannten Rede vom 22. Oktober 1789⁶⁾ aus, dass alle Bürger ein Recht hätten, an allen Stufen der Vertretung betheiligt

¹⁾ John Locke, *Two treatises on civil government* 1689 Bd. II chap. 2.

²⁾ J. J. Rousseau, *Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes* 1753.

³⁾ J. J. Rousseau, *Du contrat social* 1762, Livre II chap. 2.

⁴⁾ A. a. O. Livre II chap. 2 u. 6.

⁵⁾ Jellinek, *Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte*, Leipzig 1895, S. 4 ff.

⁶⁾ *Archives parlementaires* Bd. IX S. 479.

zu sein. Nur das entspreche der Erklärung der Menschenrechte, welche jedes Privileg und jeden sozialen Unterschied beseitige. Nach der Verfassung stehe die Souveränität dem Volke, allen Individuen im Volke zu. Jedes Individuum habe daher das Recht, bei der Bildung des Gesetzes und bei der Verwaltung mitzuwirken. Wenn der, welcher eine Steuer im Betrage von einem Tage Arbeit zahle, weniger Rechte hätte als derjenige, der eine solche im Werthe von drei Tagen entrichte, so müsste auch der, welcher Abgaben in der Höhe von zehn Tagen Arbeit leiste, wieder mehr Rechte als dieser besitzen. Und dann könne derjenige, der 10 000 Livres Rente habe, hundertmal soviel Rechte beanspruchen als der, welcher nur 1000 Livres Einkommen beziehe. Dies sei mit den früheren Beschlüssen der Nationalversammlung nicht vereinbar, nach welchen jeder Bürger das Recht habe, an der Bildung des Gesetzes Theil zu nehmen ohne Rücksicht auf das Vermögen.

So machten sich schon damals in der Nationalversammlung Strömungen geltend, welche allen Beschränkungen des Stimmrechtes widerstrebten und auf die Einführung eines allgemeinen und gleichen Wahlrechtes hinausgingen. Sie haben zwar zu jener Zeit einen unmittelbaren Erfolg nicht gehabt. Aber sie haben dazu beigetragen, die spätere Entwicklung vorzubereiten und den Beschlüssen den Boden zu bereiten, welche bei Abschaffung des Königthums und zu den Zeiten der Kouventsherrschaft gefasst wurden.

Noch grössere Beschränkungen als für das aktive Wahlrecht wurden für die Wählbarkeit festgestellt. Hier kam nun eine doppelte Wählbarkeit in Betracht: die als Wahlmann und die als Abgeordneter.

Für die Wahlmänner bestimmte das Gesetz vom 22. Dezember 1789, dass dieselben das aktive Wahlrecht besitzen und ausserdem eine direkte Steuer im Werthe von 10 Tagen Arbeit zahlen mussten¹⁾. Viel einschneidender waren die Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten. Das Verfassungskomitee hatte beantragt, die Wählbarkeit von der Zahlung einer direkten Steuer im Werthe von einer Mark Silber abhängig zu machen²⁾.

¹⁾ G. vom 22. Dez. 1789, sect. 1 Art. 19.

²⁾ Bericht Thourets vom 29. Sept. 1789 (Archives parlementaires Bd. IX S. 205).

Dieser Vorschlag fand in der Nationalversammlung heftigen Widerspruch; es wurde sogar die Behauptung aufgestellt, dass dadurch zwei Drittel der Bewohner des Königreichs von der Nationalversammlung ausgeschlossen würden¹⁾. Nichtsdestoweniger wurde der Antrag angenommen und die Bestimmung in Folge eines von Pison du Galand gestellten Amendements noch dahin verschärft, dass zur Wählbarkeit ausserdem der Besitz von Grundeigenthum erforderlich sein sollte²⁾. Eine weitere Beschränkung fügte die Nationalversammlung hinzu, indem sie auf Antrag des Marquis d'Ambly bestimmte, dass der von einer Departementsversammlung zu wählende Abgeordnete aus den wählbaren Bürgern desselben Departements genommen werden müsse³⁾. Dieser Antrag, gegen den namentlich der Herzog von Rochefoucauld und der Graf Mirabeau lebhaften Widerspruch erhoben, war durch die Besorgniss veranlasst, dass sonst wesentlich Bewohner der Städte als Kandidaten auftreten und die ländliche Bevölkerung ganz in den Hintergrund gedrängt werden würde. So war also nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1789 die Wählbarkeit zum Abgeordneten von den drei Erfordernissen: 1. Zahlung einer direkten Steuer im Betrage von einer Mark Silber⁴⁾; 2. Besitz von Grundeigenthum; 3. Zugehörigkeit zu dem Departement abhängig⁵⁾.

Bei der definitiven Feststellung der Verfassung wurde die Beschränkung der Wahl auf Angehörige des betreffenden Departements aufrecht erhalten⁶⁾. Dagegen nahm die Nationalversammlung in Bezug auf die sonstigen Erfordernisse der Wählbarkeit bedeutende Abänderungen vor. Der hohe Census, welcher für die Abgeordneten eingeführt war, hatte in vielen Theilen des

¹⁾ Barère de Vieuzac in der Sitzung vom 29. Okt. 1789 (Archives parlementaires a. a. O. S. 598).

²⁾ Sitzung vom 29. Okt. 1789 (Archives parlementaires Bd. IX S. 599).

³⁾ Sitzung vom 18. Nov. 1789 (Archives parlementaires Bd. X S. 88—90).

⁴⁾ Die französische Mark hatte ein Gewicht von 244,753 Gramm. Da der Feingehalt der Franken später auf 4,5 Gramm festgestellt wurde, so entsprach der Werth einer Mark einem Betrage zwischen 54 und 55 Franken. Vergl. Lexis, in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV S. 1250—1258.

⁵⁾ G. vom 22. Dez. 1789, sect. 1 Art. 31, 32.

⁶⁾ Sitzung vom 12. Aug. 1791 (Archives parlementaires Bd. XXIX S. 394).

Landes Unzufriedenheit hervorgerufen. Man kam daher auf das Auskunftsmittel, die Erfordernisse für die Wahlmänner bedeutend zu erhöhen, dagegen die besonderen Vorschriften über die Abgeordneten völlig fallen zu lassen. Durch die erstere Bestimmung glaubte man in Bezug auf die Personen der Wahlmänner solche Garantien geschaffen zu haben, dass man ihnen die Abgeordnetenwahl ruhig überlassen könnte. Dieser von dem Comité der Nationalversammlung ausgegangene Vorschlag¹⁾ wurde durch das Plenum derselben angenommen²⁾.

Die Verfassung vom 3. September 1791 knüpfte also die Fähigkeit, zum Wahlmann gewählt zu werden, nicht mehr, wie das Gesetz vom 22. Dezember 1789, an die Zahlung einer mässigen Steuer, sondern machte dieselbe von dem Besitz von Grundstücken oder einer Wohnung in einem bestimmten Werthbetrage abhängig. Die Voraussetzungen für die Wahlbarkeit als Wahlmann waren danach folgende: 1. in Städten über 6000 Einwohner Eigenthum oder Nutzniessung eines Gutes, das nach den Steuerrollen ein jährliches Einkommen im örtlichen Werthbetrage von 200 Tagen Arbeit gewährte, oder Miethen einer Wohnung im jährlichen Werthbetrage von 150 Tagen Arbeit; 2. in Städten unter 6000 Einwohner Eigenthum oder Nutzniessung eines Gutes mit einem Einkommen von 150 oder Miethen einer Wohnung im jährlichen Werthe von 100 Tagen Arbeit; 3. auf dem Lande Eigenthum oder Nutzniessung eines Gutes mit einem Einkommen von 150 oder Pacht eines Gutes im jährlichen Werthe von 400 Tagen Arbeit³⁾.

Als Abgeordnete konnten dagegen alle wahlberechtigten Bürger des Departements, ohne Rücksicht auf Stand, Beruf oder Steuerzahlung, gewählt werden⁴⁾. Die Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung im Jahre 1791 fanden aber noch nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1789 statt, weil die Nationalversammlung, als sie dieselben im Mai anordnete,

¹⁾ Bericht Thourets in der Sitzung vom 11. Aug. 1791 (Archives parlementaires a. a. O. S. 356 ff.).

²⁾ Sitzung vom 27. Aug. 1791 (Archives parlementaires a. a. O. S. 750).

³⁾ Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 2 Art. 7.

⁴⁾ Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 3 Art. 2, 3.

über die Verfassung noch keinen endgültigen Beschluss gefasst hatte¹⁾.

Die Eigenschaft eines Deputirten galt als unvereinbar (incompatible) mit der Bekleidung gewisser Beamtenstellungen. Allerdings ging Jemand dadurch, dass er Beamter war, der Wählbarkeit nicht verlustig²⁾. Wohl aber konnten die Funktionen des Deputirten und des Beamten nicht in einer Person vereinigt sein. Die Incompatibilität war eine zweifache: entweder eine absolute, welche die Vereinigung beider Funktionen überhaupt ausschloss, den Beamten also zwang, zwischen seiner Eigenschaft als Deputirter und als Beamter zu wählen, oder nur eine solche in Bezug auf die Ausübung, so dass der Betreffende zwar sein Amt behielt, aber während seiner Thätigkeit als Deputirter durch seinen Stellvertreter ersetzt wurde. Diese Incompatibilitäten hatten ihre erste Regelung durch ein Gesetz vom 13. Juni 1791 erhalten³⁾, dessen Bestimmungen mit geringen Aenderungen in die Verfassung vom 3. September 1791 übergingen. Nach der letzteren bestand eine absolute Incompatibilität für die Minister und die sonstigen frei entlassbaren Beamten der vollziehenden Gewalt, für eine Reihe von näherbezeichneten Steuer- und Finanzbeamten, die Angestellten des königlichen Hofhaltes, die Mitglieder der Departemental- und Distriktsverwaltungen und die Kommandanten der Nationalgarde⁴⁾. Für die Richter dagegen sollte nur eine Incompatibilität in Bezug auf die Ausübung vorhanden sein, dieselben also im Falle der Wahl durch ihre Vertreter ersetzt werden⁵⁾.

Die Unvereinbarkeit der Beamtenfunktionen mit der Stellung als Abgeordneter ergab sich bei der Permanenz des gesetzgebenden Körpers ganz von selbst. Niemand war im Stande, beide Thätigkeiten neben einander auszuüben. Es erscheint als eine natürliche Konsequenz dieser Verhältnisse, dass man diejenigen gewählten Beamten, deren Wahlperiode mit der des ge-

1) Esmein, *Éléments de droit constitutionnel français et comparé*. 2^{ème} édit. Paris 1899. S. 202 Anm. 1.

2) Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 3 Art. 3.

3) Loi sur l'organisation du corps législatif du 13. juin 1791, Art. 7—12.

4) Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 3 Art. 4.

5) Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 3 Art. 5.

setzgebenden Körpers zusammenfiel, wie die Mitglieder der Departements- und Distriktsverwaltungen, sowie die Gemeindebeamten zwang, sich für eine der beiden Stellungen zu entscheiden. Anders lag es dagegen bei den Richtern. Diese waren für einen längeren Zeitraum gewählt, so dass die Möglichkeit bestand, sie während der Dauer der Deputirteneigenschaft in ihren amtlichen Funktionen vertreten zu lassen.

Die Bestimmungen über die Minister und die anderen Beamten der vollziehenden Gewalt sind dagegen von der Theorie der Gewaltentheilung beeinflusst worden. Durch dieselben sollte jede Vermischung der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt vermieden und ersterer jeder Einfluss auf die letztere entzogen werden. Das Bestreben, eine solche Vermischung und einen solchen Einfluss zu verhindern, hat aber die Nationalversammlung noch zu viel weiter gehenden Schritten veranlasst. Am 6. November 1789 hatte Mirabeau den Antrag gestellt, die Minister des Königs einzuladen, an den Sitzungen der Nationalversammlung mit berathender Stimme Theil zu nehmen, und in einer glänzenden Rede begründet¹⁾. Der Antrag wurde aber von der Nationalversammlung nicht nur nicht angenommen, sondern bewirkte gerade das Gegentheil von dem, was der Antragsteller damit bezweckte. Die Gegner desselben wussten den Umstand, dass Mirabeau selbst sich damals mit dem Gedanken trug, ein parlamentarisches Ministerium zu bilden, geschickt gegen ihn auszunutzen. Am 7. November gelangte ein Gegenantrag der Abgeordneten Blin und Lanjuinais zur Annahme, welcher bestimmte, dass kein Mitglied der Nationalversammlung während der Dauer der Session zum Minister ernannt werden könne²⁾. Vergänglich hatte Mirabeau denselben mit scharfem Spott bekämpft, und aufgefordert, den Ausschluss vom Ministerium auf seine Person zu beschränken. Der Beschluss vom 7. November 1789 wurde durch eine weitere Bestimmung vom 26. Januar 1790 dahin erläutert, dass der durch denselben festgestellte Grundsatz selbst dann gälte, wenn das betreffende Mitglied der Nationalversammlung seine Entlassung gäbe³⁾. Ein Gesetz vom 8. April 1791 setzte für die Mitglieder der Nationalversammlung und künftiger

1) Archives parlementaires Bd. IX S. 705 ff.

2) Archives parlementaires a. a. O. S. 716.

3) Archives parlementaires Bd. XI S. 330.

gesetzgebender Versammlungen fest, dass sie auch in den nächsten 4 Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der betreffenden Versammlung nicht Minister werden könnten¹⁾, und die Verfassung vom 3. September 1791 behielt diese Vorschrift wenigstens für die Dauer von zwei Jahren bei²⁾. Der Ausschluss der Parlamentsmitglieder von den Ministerstellen gehört zu den verhängnisvollsten Fehlern, welche die Nationalversammlung begangen hat. Die betreffende Bestimmung beraubte den König der Möglichkeit, seine Minister aus den befähigtesten Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers zu wählen. Andererseits konnte sie die Folge haben, dass Personen, welche die Fähigkeit und den Beruf in sich fühlten, als Minister an die Spitze der Staatsverwaltung zu treten, sich aus diesem Grunde von dem gesetzgebenden Körper fern hielten. Ueberhaupt löste sie jede nähere Beziehung zwischen Legislative und Exekutive. Die Nationalversammlung, so bemerkt in treffender Weise Taine³⁾, beraubte sich dadurch aller Erfahrungen, welche die direkte Leitung der Staatsgeschäfte gewährt, lieferte sich ohne Gegengewicht allen Einflüssen der Theorie aus und beschränkte durch ihren eigenen Beschluss ihre Stellung auf die einer Gesetzgebungsakademie.

Noch in einer andern Richtung war Mirabeau bemüht gewesen, die Qualität des gesetzgebenden Körpers zu verbessern. Er wollte dafür sorgen, dass in denselben nur solche Mitglieder gewählt würden, welche eine praktische Kenntniss der Verwaltungsgeschäfte besäßen. Er beantragte daher, dass vom 1. Januar 1797 Mitglieder derselben nur Personen sein dürften, welche entweder zweimal zu Mitgliedern der Departemental-, Distrikts- oder Municipalverwaltungen gewählt seien oder ein Richteramt 3 Jahre lang bekleidet hätten oder schon früher Mitglied einer Nationalversammlung gewesen wären⁴⁾. Die Annahme dieser Bestimmung würde in hohem Grade dazu beigetragen

¹⁾ Acte constitutionnel sur l'incompatibilité des fonctions de législateur et de juge du tribunal de cassation avec celle de ministre et autres du 8. avril 1791.

²⁾ Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 2 sect. 4 Art. 2.

³⁾ Taine, Les origines de la France contemporaine. La révolution, 3. Aufl., Bd. I S. 175.

⁴⁾ Sitzung vom 10. Dez. 1789 (Archives parlementaires Bd. X S. 495 ff.).

haben, den gesetzgebenden Körper regierungsfähig zu machen; sie wurde aber von der Nationalversammlung abgelehnt¹⁾.

Die Nationalversammlung hatte neben der früher erwähnten noch eine weitere verhängnisvolle Beschränkung der Wählbarkeit festgesetzt. Nach einem Gesetz vom 16. Mai 1791 durfte kein Mitglied der Nationalversammlung für die nächste Legislatur wiedergewählt werden²⁾. Auch dieser Grundsatz war gegen den lebhaften Widerspruch Mirabeaus angenommen worden³⁾, und die Proklamirung desselben, obwohl durch sehr anständige und achtungswerthe Motive veranlasst, muss gleichfalls als ein schwerer Fehler bezeichnet werden. Denn die fragliche Bestimmung beraubte den gesetzgebenden Körper gerade der fähigsten und erfahrensten Mitglieder. Auch für die spätere Zeit wurde bestimmt, dass die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zwar für die nächste Legislaturperiode noch einmal gewählt werden dürften, dann aber erst nach dem Ablauf einer weiteren wieder wählbar sein sollten⁴⁾. Die Vorschrift musste natürlich bewirken, dass eine feste Tradition sich in der Versammlung nicht ausbilden konnte, weil es an Mitgliedern von dauernden und ununterbrochenen Erfahrungen in den parlamentarischen Geschäften vollständig fehlte.

3. Der Konvent und die Verfassung vom 24. Juni 1793.

Unter der Herrschaft der Verfassung vom 3. Sept. 1791 hatten die republikanischen Tendenzen immer mehr die Ueberhand gewonnen. In Folge des Aufstandes vom 10. August 1792 sprach die Nationalversammlung die Suspension des Königthums aus und lud das französische Volk ein, einen Nationalkonvent zu berufen⁵⁾. Am folgenden Tage wurde ein Gesetz über die Wahlen zu diesem Konvent erlassen⁶⁾. Die Nationalversammlung ging

¹⁾ Sitzung vom 15. Dez. 1789 (Archives parlementaires Bd. X S. 579).

²⁾ Loi portant que les membres de l'assemblée constituante ne pourront être élus à la prochaine législature du 16. Mai 1791.

³⁾ Sitzung vom 19. Sept. 1789 (Archives parlementaires Bd. IX S. 46).

⁴⁾ G. vom 13. Juni 1791, Art. 13. Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 3 Art. 6.

⁵⁾ Archives parlementaires Bd. XLVII S. 645, 646.

⁶⁾ Loi sur l'élection de la convention nationale du 11. août 1792.

dabei von der Anschauung aus, dass sie keinerlei Befugniss besitze, das souveräne Volk bindenden Vorschriften über die Ausübung seiner Souveränitätsrechte zu unterwerfen, erklärte es aber für wünschenswerth, dass die Wahlen sich zu gleicher Zeit und nach einheitlichen Grundsätzen vollzögen, und forderte daher die Bürger im Namen der Freiheit, der Gleichheit und des Vaterlandes auf, sich den von ihr getroffenen Anordnungen zu unterwerfen.

Die Zahl der Abgeordneten und die Vertheilung derselben auf die einzelnen Departements wurde beibehalten¹⁾. Das indirekte Wahlverfahren blieb bestehen, und die Zahl der von den einzelnen Urversammlungen zu wählenden Wahlmänner sollte dieselbe sein wie bei den letzten Wahlen²⁾. Auch die sonstigen Vorschriften über das Wahlverfahren erfuhren keine Aenderung.

Ueber das aktive und passive Wahlrecht enthielt dagegen das Gesetz Bestimmungen, welche von den bisherigen wesentlich abwichen. Die naturrechtlichen und demokratischen Ideen, welche schon in der konstituierenden Nationalversammlung eine nicht unbedeutende Verbreitung gehabt hatten, waren nunmehr vollständig durchgedrungen. Das Stimmrecht erfuhr daher eine sehr bedeutende Ausdehnung. Der Unterschied von Aktiv- und Passivbürgern wurde aufgehoben³⁾, der Census beseitigt, das Alter von 25 auf 21 Jahre herabgesetzt. Die mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes betraute Kommission wollte das Alter von 25 Jahren beibehalten, der gesetzgebende Körper setzte aber an Stelle desselben das von 21 Jahren. Die Vertheidiger dieses Beschlusses beriefen sich auf den Patriotismus der jungen Leute und führten aus, dass dieselben, wenn man ihnen in dem fraglichen Alter die Vertheidigung der Grenzen anvertraute, billiger Weise auch von der Theilnahme an den Wahlen nicht ausgeschlossen werden könnten⁴⁾. Für die Zulassung zu den Urversammlungen wurde demnach ausser der Eigenschaft als Franzose nur gefordert: 1. Alter von 21 Jahren, 2. Wohnsitz im Kanton während eines Jahres, sowie 3. dass der Betreffende von

¹⁾ G. vom 11. Aug. 1792, Art. 4.

²⁾ G. vom 11. Aug. 1792, Art. 1.

³⁾ G. vom 11. Aug. 1792, Art. 2.

⁴⁾ Archives parlementaires Bd. XLVIII S. 29.

seiner Arbeit oder seinen Einkünften lebte, also nicht Armenunterstützung erhalte, und 4. dass er sich nicht in häuslichen Dienstverhältnissen befinde. Die letztere Beschränkung behielt man aus demselben Grunde bei, der die konstituierende Nationalversammlung zur Feststellung derselben veranlasst hatte. Man wollte dadurch den Einfluss ausschliessen, den die Herrschaften durch Einwirkungen auf ihre Dienstleute bei den Wahlen ausüben konnten. Die Zahl der Wahlberechtigten wurde durch diese Massregeln ausserordentlich vermehrt; sie stieg von etwa 4 auf 7 Millionen¹⁾. Der starke Terrorismus, der bei den Wahlen sich geltend machte, hatte aber zur Folge, dass der weitaus grösste Theil der Bevölkerung denselben fern blieb, und von den 7 000 000 Wählern haben 6 300 000 ihr Wahlrecht überhaupt nicht ausgeübt²⁾.

Auch alle Beschränkungen der Wählbarkeit, sowohl für die Wahlmänner als für die Abgeordneten, wurden unter Berufung darauf, dass sie für einen Nationalkonvent nicht anwendbar seien, beseitigt. Wählbar sollte jeder sein, der das aktive Wahlrecht besass und 25 Jahre alt war, ohne Rücksicht auf ein etwa von ihm bekleidetes Amt³⁾.

Wähler und Wahlmänner hatten einen Eid zu leisten, Freiheit und Gleichheit aufrecht zu erhalten oder in der Vertheidigung derselben zu sterben⁴⁾.

Aus den Beratungen des Konventes ging die Verfassung vom 24. Juni 1793 hervor, welche allerdings thatsächlich niemals in Kraft getreten ist. Sie beruht auf einer rein demokratischen Grundlage. Die Beschlussfassung über die Gesetze war dem Volke vorbehalten; der gesetzgebende Körper hatte dieselben nur vorzuschlagen und die Dekrete zu erlassen⁵⁾. Auch das Wahlrecht war durchaus demokratisch gestaltet.

Die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht schliessen sich im Allgemeinen an die im Gesetz vom 11. August 1792 aufgestellten Grundsätze an.

Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes wurde lediglich französisches Bürgerrecht und Wohnsitz von 6 Monaten im

¹⁾ Taine, La révolution, Bd. II S. 72, 374.

²⁾ Taine a. a. O. S. 374.

³⁾ G. vom 11. Aug. 1792, Art. 3, 11.

⁴⁾ G. vom 11. Aug. 1792, Art. 12.

⁵⁾ Verf. Art. 10, 53.

Kanton erfordert¹⁾. Der Erwerb des Bürgerrechtes war ausserordentlich erleichtert. Dasselbe stand mit dem Alter von 21 Jahren zu: 1. jedem in Frankreich Geborenen, der daselbst seinen Wohnsitz hatte; 2. jedem Fremden, der seit einem Jahre in Frankreich seinen Wohnsitz hatte und dort entweder von seiner Arbeit lebte oder Grundbesitz erwarb, oder eine Französin heirathete, oder ein Kind adoptirte, oder einen Greis ernährte, oder vom gesetzgebenden Körper als um die Menschheit wohlverdient erklärt wurde. Das Bürgerrecht ging verloren: 1. durch Naturalisation in einem fremden Lande; 2. durch Annahme von Aemtern oder Gunstbezeugungen Seitens einer nicht republikanischen Regierung; 3. durch Verurtheilung zu entehrenden Strafen. Es war suspendirt bei Personen, welche sich im Anklagezustand befanden oder durch ein Kontumacialurtheil verurtheilt waren²⁾. Die Klasse der in häuslichen Dienstverhältnissen befindlichen Personen war aber auch bei diesen Bestimmungen von den Wahlen ausgeschlossen. Der Verfassungsentwurf hatte in Art. 11 bestimmt, dass die Wahlversammlungen bestehen sollten aus den „citoyens résidants depuis six mois dans chaque canton“. Auf den Antrag von Thuriot wurde „résidants“ durch „domiciliés“ ersetzt. Der Antragsteller führte bei der Begründung seines Amendements aus, der Begriff des Domicils setze entweder den Besitz eines eigenen Hauses oder wenigstens den einer Miethwohnung voraus. Durch Annahme des Antrages werde also die Klasse der Dienstboten von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen und die Reinheit derselben gesichert³⁾. Die Furcht vor dem Einfluss der Herrschaft auf die in häuslichen Dienstverhältnissen befindlichen Personen hat sich auch bei dieser Gelegenheit wieder geltend gemacht.

Wählbar sollte jeder Wahlberechtigte und zwar in ganz Frankreich sein⁴⁾. Die Anträge auf Beschränkungen der Wählbarkeit, welche bei Gelegenheit der Verfassungsberathung gestellt wurden, fanden nicht die Zustimmung des Konventes. So namentlich die Vorschläge, die Mitglieder des Vollziehungsrathes für die

1) Verf. Art. 11.

2) Verf. Art. 4—6.

3) Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire en France, Paris 1857—71, Bd. I S. 303.

4) Verf. Art. 28.

laufende und die folgende Legislaturperiode von der Wahlbarkeit auszuschliessen, die Wiederwahl der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung für die nächste Tagung zu untersagen und die Wahlbarkeit auf den Wahlbezirk, in welchem der Einzelne aktiv wahlberechtigt war, zu beschränken. Mit Recht wurde gegen derartige Vorschriften geltend gemacht, dass sie den gesetzgebenden Körper der fähigsten und sachkundigsten Mitglieder berauben würden¹⁾. In dieser einen Beziehung hat der Konvent sogar mehr politische Einsicht bewiesen als die konstituierende Nationalversammlung.

Während die Bestimmungen über aktives und passives Wahlrecht sich im Wesentlichen an die des Gesetzes vom 11. August 1792 anschliessen, enthält die Verfassung vom 24. Juni 1793 in anderer Hinsicht wesentliche Abweichungen sowohl von den Vorschriften dieses Gesetzes als von den auf der Verfassung vom 9. Sept. 1791 beruhenden Einrichtungen. Auch hier zeigt sich der fortschreitende Einfluss der demokratischen Strömungen.

Die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlkreise erfolgte lediglich nach Mässgabe der Bevölkerung. Der complicirte Modus der Verfassung vom 3. Sept. 1791 wurde also aufgegeben. Die schon in der konstituierenden Nationalversammlung vertretene Auffassung, dass die Bevölkerung der einzig richtige Vertheilungsmaassstab sei, weil der Anspruch auf Repräsentation ein jedem Bürger gleichmässig inhärirendes Recht wäre, hatte sich also vollständig durchgesetzt. Auf je 40 000 Einwohner kam ein Vertreter. Zum Zweck der Wahlen wurden besondere Wahlbezirke gebildet, welche mit den administrativen Eintheilungen des Landes nicht zusammenfielen²⁾.

An die Stelle der indirekten trat die direkte Wahl. Die Abstimmung erfolgte in Urversammlungen, welche in jedem Kanton abgehalten wurden³⁾. Jede Versammlung stellte die Stimmen fest und sandte einen Kommissar an den Centralpunkt des Wahlkreises, wo die Zusammenstellung des Ergebnisses stattfand⁴⁾. Die Einführung des direkten Wahlrechtes wurde von

¹⁾ Duvergier de Hauranne a. a. O. S. 303.

²⁾ Verf. Art. 21—23.

³⁾ Verf. Art. 2, 23.

⁴⁾ Verf. Art. 25.

dem Berichterstatter Hérault-Séchelles in der Sitzung des Konventes vom 10. Juni damit motivirt, dass dieses allein den demokratischen Grundsätzen, insbesondere dem Majoritätsprincip, entspreche und den allgemeinen Willen zum Ausdruck zu bringen geeignet sei, während die indirekte Wahl nur künstliche Majoritäten schaffe¹⁾.

4. Die Direktorialverfassung.

Die Verfassung vom 24. Juni 1793 war schon bald nach ihrer Annahme durch einen Beschluss vom 19. vendémiaire des Jahres II (10. Oktober 1793) bis zum Friedensschluss suspendirt und alle Gewalt in die Hände des Konventes und des Wohlfahrtsausschusses gelegt worden. Das dadurch eingeleitete Schreckensregiment wurde im Juli 1794 gestürzt, und der Konvent arbeitete einen neuen Verfassungsentwurf aus, der später einer allgemeinen Volksabstimmung unterbreitet und in dieser angenommen wurde.

Die Verfassung vom 5. fructidor des Jahres III (22. August 1795), die sog. Direktorialverfassung, unterscheidet sich von ihrer Vorgängerin in mehrfacher Hinsicht. Allerdings wurde die republikanische Verfassungsform und im Allgemeinen auch die demokratische Grundlage beibehalten. Aber inzwischen hatte doch ein sehr erheblicher Umschwung der Anschauungen stattgefunden. Man war zu der Ueberzeugung gelangt, dass Freiheit und Sicherheit mit der Vereinigung aller Gewalt in einer einzigen Hand nicht vereinbar sei. Man ging daher auf die Schaffung einer Mehrheit von Organen hinaus, welche sich gegenseitig beschränken und auf einander einen ermässigten Einfluss ausüben sollten. Deshalb kehrte man zu den Grundsätzen der Gewaltentheilung zurück, welche in der Verfassung vom 24. Juni 1793 gänzlich ausser Acht gelassen waren. Man brach ferner mit dem Einkammersystem. Der gesetzgebende Körper, welcher ebenso wie nach den früheren Verfassungen permanent war²⁾, sollte aus zwei Abtheilungen, dem Rath der Alten und dem Rath der Fünfhundert, bestehen³⁾.

¹⁾ Buhez et Roux, *Histoire parlementaire de la révolution française*, Paris 1834—38, Bd. XXVIII S. 180, 181.

²⁾ Verf. Art. 59.

³⁾ Verf. Art. 44.

Beide Versammlungen gingen aus Wahlen hervor. Der Rath der Alten bestand aus 250, der der Fünfhundert aus 500 Mitgliedern. Die Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgte lediglich nach Massgabe der Bevölkerung, aber im Anschluss an die Departements-eintheilung. Jedes Departement erhielt eine seiner Bevölkerung entsprechende Zahl von Abgeordneten. Diese Vertheilung sollte von 10 zu 10 Jahren einer Revision unterzogen werden¹⁾.

Auch die Ideen von der allgemeinen und natürlichen Gleichheit der Menschen hatten wesentlich an Einfluss verloren, und dieser Umstand war auf die Gestaltung des Wahlrechtes von erheblichem Einfluss. Gegenüber dem allgemeinen Wahlrecht der Konventsverfassung ging man wieder zu den Beschränkungen über, welche in manchen Beziehungen an die Vorschriften der Verfassung vom 3. Sept. 1791 erinnerten. Der Berichterstatter über die Verfassung, Boissy d'Anglas, führte im Konvente aus, dass es sich darum handle, ein Regiment der Besten, d. h. der Kundigsten und Erlauchtsten, zu begründen²⁾. Man machte daher die Theilnahme an den Wahlen von der Zahlung einer Steuer abhängig und knüpfte durch eine Bestimmung über die Bürgerlisten dieselbe an die weitere Voraussetzung, dass der Betreffende lesen und schreiben könne. Auch das Alter wurde von 21 Jahren wieder auf 25 heraufgesetzt. In diesen Ausführungen und Beschlüssen beginnt langsam die Auffassung durchzubrechen, dass das Wahlrecht nicht ein dem Menschen von Natur angeborenes Recht, sondern eine öffentliche Funktion ist, welche eine Befähigung voraussetzt³⁾. Die entgegengesetzte naturrechtliche Anschauung fand allerdings noch eine Vertretung im Konvent, namentlich durch Thomas Payne, aber diese Meinung und die sich daraus ergebende Befürwortung des allgemeinen Stimmrechtes blieb doch sehr vereinzelt. Sie wurde mit dem Argumente bekämpft, dass, wenn man das Wahlrecht als ein allgemeines angeborenes

¹⁾ Verf. Art. 49–51.

²⁾ Duvergier de Hauranne a. a. O. S. 340.

³⁾ Allerdings bezeichnen schon in der Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vom 11. Aug. 1791 Thouret und Barnave das Wählen als öffentliche Funktion (Archives parlementaires Bd. XXIX S. 356, 366). Aber sie haben bei ihren Ausführungen doch weniger den Urwähler als den Wahlmann im Auge.

Menschenrecht betrachte, auch Wahnsinnige, Frauen, Kinder und Fremde zu den Wahlen zugelassen werden müssten¹⁾.

Noch in einer anderen Beziehung kehrte man zu den Bestimmungen der Verfassung vom 8. September 1791 zurück. An die Stelle der direkten Wahl wurde wieder die indirekte gesetzt. Die zur Ausarbeitung der Verfassung berufene Kommission hatte die direkte Wahl vorgeschlagen, der Konvent entschied sich aber für die indirekte. Eine Reihe von entschiedenen Republikanern trat für dieselbe ein, weil Freiheit, Gleichheit und Reinheit der Wahlen dadurch mehr gesichert würde. Entscheidend war aber der Umstand, dass die Wahl in den einzelnen Departements nach dem sog. Listenscrutinium erfolgen, d. h. alle Abgeordneten des Departements auf demselben Wahlzettel gewählt werden sollten und dass man die Urversammlungen nicht für geeignet hielt, über eine so grosse Liste abzustimmen²⁾.

Im Einzelnen wurden die Bestimmungen über das Wahlrecht folgendermassen gestaltet.

Das aktive Wahlrecht in den Urversammlungen stand allen französischen Bürgern zu, welche in dem Kanton seit einem Jahre ihren Wohnsitz hatten³⁾. Als Bürger galten: 1. die in Frankreich Geborenen, welche 25 Jahre alt waren, sich in die Bürgerlisten eintragen liessen, seit einem Jahre auf dem Gebiete der Republik sich aufgehalten hatten und eine direkte Steuer (Grund- oder Personalsteuer) zahlten⁴⁾. Letzteres Erforderniss wurde jedoch nicht streng durchgeführt. Es bestand zunächst nicht für diejenigen, welche einen Feldzug mitgemacht hatten⁵⁾. Ausserdem konnte Jemand, der nicht steuerpflichtig war, durch freiwillige Zahlung einer Personalsteuer im Werthe von drei ländlichen Arbeitstagen die Rechte eines Bürgers erlangen⁶⁾. Als Bürger galten ferner 2. die Fremden, welche nach Erreichung des Alters von 21 Jahren die Absicht, sich in Frankreich niederzulassen, erklärt und darauf sieben Jahre sich dort aufgehalten hatten, unter der Voraussetzung, dass sie eine direkte Abgabe zahlten und entweder Grundeigenthum besaßen oder ein land-

¹⁾ Duvergier de Hauranne a. a. O. S. 350.

²⁾ Duvergier de Hauranne a. a. O. S. 351, 352.

³⁾ Verf. Art. 11, 17.

⁴⁾ Verf. Art. 8.

⁵⁾ Verf. Art. 9.

⁶⁾ Verf. Art. 304.

wirtschaftliches Gewerbe betrieben oder eine Französin heiratheten¹⁾. Das Bürgerrecht ging verloren: 1. durch Naturalisation in einem fremden Lande; 2. durch Eintritt in eine fremde Korporation, welche Unterschiede der Geburt voraussetzte oder religiöse Gelübde forderte; 3. durch Annahme von Aemtern oder Gehaltsbezügen Seitens fremder Regierungen; 4. durch Verurtheilung zu entehrenden Strafen; 5. durch siebenjährigen Aufenthalt im Auslande, der dort nicht in Diensten des französischen Staates zugebracht wurde²⁾. Die Ausübung der Rechte des Bürgers wurde suspendirt: 1. durch Entmündigung; 2. durch Konkurs; 3. durch Eintritt in ein häusliches Dienstverhältniss; 4. durch Anklagezustand; 5. durch Kontumacialurtheil³⁾. Personen, welche der Wahlbestechung überführt waren, wurden von der Ausübung des Wahlrechts auf 20 Jahre und im Rückfall für immer ausgeschlossen⁴⁾.

Diese Bestimmungen fanden eine Ergänzung in den Vorschriften über die Bürgerlisten. In letztere mussten sich die jungen Leute, welche 25 Jahre alt geworden waren, eintragen lassen⁵⁾. Die Eintragung durfte nur geschehen, wenn dieselben lesen und schreiben und eine mechanische Beschäftigung, als welche auch die Handarbeiten der Landwirthschaft galten, ausüben konnten⁶⁾.

Die Wahlbarkeit als Wahlmann ward ausser an die Erfordernisse des aktiven Wahlrechts noch an einen Census ähnlich dem in der Verfassung vom 3. September 1791 geknüpft. Es wurde gefordert: 1. in Städten über 6000 Einwohner Eigenthum bezw. Nutzniessung eines Gutes mit einem Einkommen im Werthe von 200 Tagen Arbeit oder Miethe einer Wohnung im jährlichen Werthe von 150 Tagen Arbeit oder Pacht ländlicher Grundstücke im jährlichen Werthe von 100 Tagen Arbeit; 2. in Städten unter 6000 Einwohner Eigenthum oder Nutzniessung eines Gutes im jährlichen Werthe von 150, Miethe einer Wohnung oder Pacht ländlicher Grundstücke in dem von 100 Tagen Arbeit; 3. auf dem Lande

1) Verf. Art. 10.

2) Verf. Art. 12, 15.

3) Verf. Art. 13.

4) Verf. Art. 32.

5) Verf. Art. 8.

6) Verf. Art. 16.

Eigenthum oder Nutzniessung eines Gutes im jährlichen Werthe von 100 oder Pacht eines solchen in dem von 200 Tagen Arbeit¹⁾).

Die Wählbarkeit als Abgeordneter war für den Rath der Fünfhundert und den der Alten verschieden geregelt. Abgesehen von dem Besitz und der Befugniss zur Ausübung des französischen Bürgerrechtes²⁾ wurde für den Rath der Fünfhundert gefordert: ein Alter von 30 Jahren und ein Wohnsitz von 10 Jahren unmittelbar vor der Wahl im Gebiete der Republik³⁾; für den Rath der Alten: ein Alter von 40 Jahren, ein Wohnsitz von 15 Jahren unmittelbar vor der Wahl im Gebiete der Republik; ausserdem musste der Betreffende, um in den Rath der Alten gewählt zu werden, entweder verheirathet oder verwittwet sein⁴⁾. Das Erforderniss des Wohnsitzes bestand nicht für Bürger, die in Staatsgeschäften abwesend waren⁵⁾.

Da der gesetzgebende Körper permanent war, so galten die Stellungen eines Abgeordneten und eines öffentlichen Beamten als unvereinbar. Das Gesetz sollte nähere Bestimmungen über den dauernden oder zeitweiligen Ersatz der öffentlichen Beamten treffen, welche zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers gewählt wurden⁶⁾. Nach dem Gesetz vom 30. germinal des Jahres V (19. April 1797) verloren die dauernd angestellten Beamten durch die Wahl ihr Amt nicht; sie wurden während der Zeit ihrer parlamentarischen Thätigkeit vertreten, bezogen aber dann auch nur die den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers zukommende Entschädigung⁷⁾. Dieser Grundsatz galt auch für Militärpersonen, die während ihrer Mitgliedschaft kein Kommando bekleiden konnten⁸⁾. Beamte, die zeitweilige Funktionen ausübten, gingen durch die Annahme der Wahl ihres Amtes verlustig und wurden durch anderweite Personen ersetzt⁹⁾. Zu den höchsten Regierungsämtern machte die Eigenschaft als

1) Verf. Art. 35.

2) Verf. Art. 11.

3) Verf. Art. 74.

4) Verf. Art. 83.

5) Verf. Art. 84.

6) Verf. Art. 47, 48.

7) G. vom 30. germinal des Jahres V, Art. 1.

8) G. vom 30. germinal des Jahres V, Art. 3.

9) G. vom 30. germinal des Jahres V, Art. 4.

Abgeordneter unfähig. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sollten vom Jahre V an während der Dauer ihres Mandates und ein Jahr nach dem Ausscheiden weder zu Mitgliedern des Direktoriums noch zu Ministern ernannt werden dürfen¹⁾. Hier macht sich also der Gedanke der Gewaltentheilung wieder in voller Schroffheit geltend. Andererseits betrachtete man aber die Thätigkeit im gesetzgebenden Körper doch als eine geeignete Vorschule für die höchsten Verwaltungsstellungen und bestimmte daher, dass vom Jahre IX an die Mitglieder des Direktoriums nur aus solchen Personen genommen werden könnten, welche entweder Mitglieder des gesetzgebenden Körpers oder Minister gewesen wären²⁾.

Auch die Wiederwahl der Deputirten suchte man ähnlich wie früher zu beschränken. Die ausscheidenden Mitglieder durften für die nächsten 3 Jahre wieder gewählt werden, dann musste aber eine Unterbrechung von mindestens zwei Jahren eintreten³⁾.

5. Die napoleonischen Verfassungen.

Die Zustände des Landes hatten sich unter der Herrschaft des Direktoriums nicht gebessert. Auch bei den Wahlen zeigten sich wenig erfreuliche Erscheinungen. Gewaltthätigkeiten und Ungesetzlichkeiten kamen ebenso wie bei den Konventswahlen vor; die Regierung versuchte durch Beeinflussungen aller Art, die ihr genehmen Kandidaten durchzubringen. In Folge der Konflikte mit dem gesetzgebenden Körper und der dadurch veranlassten Gewaltakte hatte das Direktorium schliesslich alles Ansehen verloren. Ueberall sehnte man sich nach einer kräftigen Regierung, welche sich den Interessen des Landes in ausgiebiger Weise widmete. So gelang es dem General Bonaparte verhältnissmässig leicht, die Regierung zu beseitigen und die Verfassung umzustürzen. Der Staatsstreich vom 18. und 19. brumaire des Jahres VIII (9. und 10. Nov. 1799) fand seinen Abschluss durch die Verfassung vom 22. frimaire des Jahres VIII (13. Dez. 1799),

¹⁾ Verf. Art. 136.

²⁾ Verf. Art. 135.

³⁾ Verf. Art. 54, 55. Für die erste Wahl des gesetzgebenden Körpers hatten die Gesetze vom 5. und 13. fructidor des Jahres III (22. und 30. August 1795) vorgeschrieben, dass zwei Drittel der Deputirten aus Mitgliedern des Konventes genommen werden mussten.

welche in einer allgemeinen Volksabstimmung angenommen wurde. Die napoleonischen Verfassungen verfolgten den Zweck, die Staatsmacht wesentlich in den Händen des Staatsoberhauptes, zunächst des ersten Konsuls, später des Kaisers, zu konzentriren. Die parlamentarischen Institutionen wurden bloss des Scheines halber beibehalten. Ein eigentliches Wahlrecht gab es daher überhaupt nicht; es bestanden nur Vorschlagslisten, aus denen die Mitglieder der Vertretungskörper hervorgingen.

Nach der Verfassung vom 22. frimaire des Jahres VIII existirten drei parlamentarische Kollegien: der Senat, das Tribunat und der gesetzgebende Körper.

Von diesen waren nur die beiden letzteren mit der Gesetzgebung befasst. Das Tribunat hatte die Gesetze zu berathen, der gesetzgebende Körper darüber abzustimmen¹⁾. Die Funktionen des Senates erstreckten sich auf die Prüfung der Verfassungsmässigkeit der politischen Akte, insbesondere der Gesetze, und die Wahl der Konsuln sowie der Mitglieder des Tribunates, des gesetzgebenden Körpers, des Kassationshofes und des Rechnungshofes²⁾. Später erhielt derselbe auch die Befugniß, die Verfassung durch Senatuskonsulte fortzubilden³⁾.

Der Senat setzte sich aus lebenslänglichen Mitgliedern zusammen und ergänzte sich durch Kooptation aus drei Kandidaten, welche der erste Consul, das Tribunat und der gesetzgebende Körper vorzuschlagen hatten⁴⁾.

Die Mitglieder des Tribunates und des gesetzgebenden Körpers wurden, wie bereits bemerkt, vom Senat ernannt und zwar so, dass alle Jahre eine Partialerneuerung von einem Fünftel stattfand. Zu diesen Stellungen konnten nur solche Bürger berufen werden, welche in eine sog. nationale Liste aufgenommen waren⁵⁾. Als Bürger galten: 1. alle in Frankreich geborenen und daselbst wohnenden Männer, welche 21 Jahre alt waren, sich in die Bürgerliste eintragen liessen und ein Jahr lang ihren Wohnsitz auf dem Gebiete der Republik hatten; 2. Fremde, welche nach Erreichung des Alters von 21 Jahren die Absicht

1) Verf. Art. 28, 34.

2) Verf. Art. 20, 21.

3) Senatus-consulte vom 16. thermidor des Jahres X (4. Aug. 1802) Art. 54 Nro. 2 u. 3.

4) Verf. Art. 15, 16.

5) Verf. Art. 19, 20.

erklärten, in Frankreich zu bleiben, und daselbst 10 Jahre lang wohnten. Das Bürgerrecht wurde verloren: 1. durch Naturalisation in einem fremden Lande; 2. durch Annahme von Aemtern oder Geldbezügen Seitens fremder Regierungen; 3. durch Eintritt in ausländische Korporationen, welche Geburtsunterschiede voraussetzten; 4. durch Verurtheilung zu entehrenden Strafen. Die Ausübung der Bürgerrechte wurde ausgeschlossen: 1. durch Konkurs; 2. durch häusliches Dienstverhältniss; 3. durch Entmündigung, Anklagezustand oder Kontumacialurtheil. Die Ausübung der Bürgerrechte innerhalb eines Arrondissements erforderte Wohnsitz in demselben während eines Jahres¹⁾.

Zum Zweck der Listenbildung war ein vollständiges Filtrirsystem eingeführt worden. In den Arrondissements stellten die stimmberechtigten Bürger die Arrondissementsliste auf, welche ein Zehntel von ihnen umfasste; aus den auf dieser Liste stehenden Personen wurden die Beamten des Arrondissements genommen. Die auf den Arrondissementslisten verzeichneten Personen wählten ein Zehntel aus ihrer Mitte. Die so gewählten Personen bildeten die Departementsliste für die Besetzung der Departementsämter. Die auf der Departementsliste stehenden Bürger bestimmten wieder ein Zehntel aus ihrer Mitte, welches die nationale Liste repräsentirte²⁾. Letztere bildete die Grundlage für die Besetzung derjenigen staatlichen Stellen, für deren Bekleidung die Verfassung oder das Gesetz die Aufnahme in die Liste als Voraussetzung hingestellt hatte³⁾. Da die Gesamtzahl der stimmberechtigten Bürger etwa 6 000 000 betrug, so enthielten die Arrondissementslisten ungefähr 600 000, die Departementslisten 60 000, die nationale Liste 6000 wählbare Personen⁴⁾. Die Listen wurden alle drei Jahre einer Revision unterzogen⁵⁾. Wer aber einmal auf der Liste stand, konnte nur mit absoluter Majorität von derselben entfernt werden⁶⁾. Die Listen waren also thatsächlich nahezu permanent.

Die Fähigkeit, in die parlamentarischen Versammlungen auf-

1) Verf. Art. 2—6.

2) Verf. Art. 7—9.

3) Verf. Art. 14.

4) Duvergier de Hauranne a. a. O. S. 446.

5) Verf. Art. 10.

6) Verf. Art. 11, 12.

genommen zu werden, war durch ein bestimmtes Alter bedingt, welches beim Tribunat 25, beim gesetzgebenden Körper 30 und beim Senat 40 Jahre betrug¹⁾.

Eine bedeutende Umgestaltung erfuhren die Bestimmungen über die Listenaufstellung durch das Senatuskonsult vom 16. thermidor des Jahres X (4. August 1802). Nach den Bestimmungen desselben bestellten die Kantonsversammlungen eine der Bevölkerungszahl des Kantons entsprechende Anzahl von Mitgliedern für die Wahlkollegien der Arrondissements und Departements, und zwar auf Lebenszeit²⁾. Diese Mitglieder mussten in dem betreffenden Arrondissement bzw. Departement ihren Wohnsitz haben³⁾. Die Mitglieder der Departementskollegien konnten aber nur aus den 600 höchstbesteuerten Bürgern des Departements genommen werden⁴⁾. Der erste Konsul hatte die Befugnis, zu den Departements- und Arrondissementskollegien noch je 10 Mitglieder aus den Inhabern der Ehrenlegion oder aus Personen, welche im öffentlichen Dienste thätig gewesen waren, und zu den Departementskollegien ausserdem noch je 10 aus den Höchstbesteuerten hinzu zu ernennen⁵⁾. Während die Listenbildung bisher auf einer wesentlich demokratischen Grundlage stattgefunden hatte, macht sich also jetzt das Bestreben geltend, zu den Departementskollegien lediglich die höheren und wohlhabenderen Stände heranzuziehen. Nach den neuen Bestimmungen präsentirten die Arrondissementskollegien je zwei Bürger für die Liste, aus welcher die Mitglieder des Tribunats, die Departementskollegien je zwei für diejenige, aus der die Mitglieder des Senates, und die Arrondissements- sowie Departementskollegien je zwei für diejenige, aus der die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers genommen wurden⁶⁾. Die Ernennung der Mitglieder des Tribunats und des gesetzgebenden Körpers erfolgte fortdauernd durch den Senat⁷⁾, ebenso blieb für diesen die Kooptation bestehen, doch hatten die Mitglieder des grossen Rathes der Ehrenlegion von Amts wegen Sitz und Stimme im

¹⁾ Verf. Art. 15, 27, 31.

²⁾ Senatus-consulte Art. 14, 15, 20.

³⁾ Senatus-consulte Art. 16.

⁴⁾ Senatus-consulte Art. 25, 26.

⁵⁾ Senatus-consulte Art. 27.

⁶⁾ Senatus-consulte Art. 29, 31, 32.

⁷⁾ Senatus-consulte Art. 59.

Senat, und der erste Konsul erhielt die Befugniß, noch eine Anzahl von Mitgliedern zu demselben hinzu zu ernennen¹⁾.

Die auf dem Senatuskonsult vom 28. floréal des Jahres X (18. Mai 1804) beruhende Verfassung des Kaiserreiches nahm an den Bestimmungen über die Bildung und die Befugnisse der parlamentarischen Versammlungen keine wesentliche Aenderungen vor. Dagegen wurde im Jahre 1807 das Tribunat aufgehoben, seine Befugnisse den Kommissionen des gesetzgebenden Körpers übertragen und das Alter der Mitglieder des letzteren auf 40 Jahre festgesetzt²⁾.

Die Additionalakte vom 22. April 1815 kehrte zum Wahlsystem zurück. Neben der ersten, erblichen Kammer³⁾ sollte eine zweite, vom Volke gewählte Kammer bestehen, deren Mitglieder mindestens 25 Jahre alt sein mußten und theils von den Wahlkollegien der Departements, theils von denen der Arrondissements gewählt wurden. Die Bildung dieser Kollegien erfolgte im Wesentlichen nach Massgabe der auf dem Senatuskonsult vom 16. thermidor des Jahres X beruhenden Vorschriften⁴⁾.

IV. Das Wahlrecht nach der spanischen Cortesverfassung und der norwegischen Verfassung.

Aus der Zeit vor 1815 kommen neben den französischen Verfassungen namentlich noch zwei in Betracht: die spanische Cortesverfassung und die norwegische Verfassung.

In beiden Ländern hatten während des Mittelalters ständische Einrichtungen bestanden, welche aber seit dem sechzehnten bzw. siebzehnten Jahrhundert beseitigt und durch die absolute Monarchie ersetzt waren. Die spanischen Cortes, welche sich aus Vertretern der Geistlichkeit, des Adels und der Städte zusammensetzten und weitgehende Befugnisse besaßen, hatten schon im sechzehnten Jahrhundert alle Bedeutung eingebüßt. Die Reichsversammlungen des skandinavischen Nordens bestanden aus Repräsentanten des Adels, der Geistlichkeit, des

¹⁾ Senatus-consulte Art. 61—63.

²⁾ Senatus-consulte vom 19. Aug. 1807.

³⁾ Add. Akte Art. 3, 4.

⁴⁾ Add. Akte Art. 7, 8, 27—32.

Bürger- und Bauernstandes. Nachdem Schweden sich unter Gustav Wasa von der Kalmarer Union losgelöst hatte, nahm die Verfassungsentwicklung in den einzelnen Ländern einen sehr verschiedenen Verlauf. Während sich in Schweden die ständischen Institutionen erhielten, gelang es in den Jahren 1660 und 1661 dem Königthum die Rechte der Stände in Dänemark und Norwegen zu beseitigen und eine absolute Herrschaft aufzurichten.

Der Uebergang von der absoluten Monarchie zu konstitutionellen Einrichtungen hängt sowohl in Spanien als in Norwegen mit den allgemeinen historischen Verhältnissen im Anfang dieses Jahrhunderts zusammen.

Spanien erhielt sein erstes Grundgesetz am 6. Juli 1808 durch König Joseph. Dieses glich den französischen Verfassungen aus der napoleonischen Zeit. Durch dasselbe wurde eine Nationalvertretung errichtet, welche die Bezeichnung Cortes führen und aus den drei Bänken der Geistlichkeit, des Adels und des Volkes bestehen sollte. Nur ein Theil der Deputirten ging aus Wahlen hervor, welche von den ältesten Bewohnern und Pfarrern der Landgemeinden und den Obrigkeiten der Städte vollzogen wurden. Die übrigen Abgeordneten erlangten ihre Stellung durch Ernennung Seitens des Königs. Diese Verfassung hatte aber nur einen sehr vorübergehenden Bestand. Mit Beseitigung der napoleonischen Herrschaft verschwand sie, ohne irgend welche Spuren ihrer Wirksamkeit zu hinterlassen.

Von viel grösserer Wichtigkeit für die spanische Verfassungsentwicklung wurde dagegen die sog. Cortesverfassung vom 19. März 1812. Sie ist ein Ergebniss der auf die Abwerfung der französischen Herrschaft gerichteten Erhebung des spanischen Volkes. Die an der Spitze des Aufstandes stehende Regentschaft berief eine aus Abgeordneten aller Stände bestehende Versammlung der Cortes nach Cadix und stellte durch Vereinbarung mit dieser das Grundgesetz fest.

Auf die Entstehung der norwegischen Verfassung sind dagegen wesentlich die Territorialumgestaltungen von Einfluss gewesen, welche um diese Zeit im Norden Europas stattfanden. Im Frieden zu Kiel vom 14. Januar 1814 war Norwegen von Dänemark an Schweden abgetreten worden, so dass es ein mit demselben verbundenes, aber selbständiges Königreich bilden sollte. Dieser Vertrag wurde aber norwegischer Seits nicht anerkannt. Der bisherige Statthalter Prinz Christian Friedrich trat

als Regent auf und berief eine Reichsversammlung (Storthing) nach Eidsvold. Die Versammlung gab dem Lande am 17. Mai ein Grundgesetz und wählte den Regenten zum Könige. Derselbe wurde aber von Schweden durch Krieg gezwungen, auf die Krone zu verzichten. Die schwedische Regierung erkannte das norwegische Grundgesetz an; dafür genehmigte das Storthing die Vereinigung mit Schweden in der Form der Realunion. Das Grundgesetz erfuhr einige durch die Vereinigung mit Schweden bedingte Modifikationen und wurde am 4. November 1814 in neuer, aber von der Fassung des 17. Mai nur wenig abweichender Gestalt publicirt.

Eine historische Grundlage, an welche man anknüpfen konnte, war weder in Spanien noch in Norwegen vorhanden. Es ist deshalb sehr erklärlich, dass sowohl die spanischen Cortes als das norwegische Storthing, so weit sie nicht völlig selbständige Wege gingen, sich wesentlich an ausländische Vorbilder anlehnten. Namentlich hat die französische Verfassung vom 3. September 1791 einen unverkennbaren Einfluss geübt. Beide Verfassungen, die spanische und die norwegische, beruhen, wie die französische vom 3. September 1791, auf dem Grundsatz der Gewaltentheilung; beiden gemeinsam ist die schwache Stellung, welche das Königthum gegenüber dem Parlamente besitzt; dem König steht bei der Gesetzgebung nur ein suspensives Veto zu. Die spanische Cortesverfassung hat der französischen vom 3. September 1791 auch das Einkammersystem entlehnt. In Norwegen theilt sich zwar das Storthing in zwei Abtheilungen: das Lagthing und das Odelsting. Aber diese Scheidung bedeutet doch kein Zweikammersystem im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Das Lagthing als erste Kammer umfasst nicht etwa besondere, von dem Odelsting verschiedene Elemente, sondern geht aus einer Wahl des gesammten Storthing hervor. Für die von der Bevölkerung vorzunehmenden Wahlen hat also die Scheidung gar keine Bedeutung; es giebt nur Storthingswahlen.

Der französischen Verfassung vom 3. September 1791 entlehnt war ferner das indirekte Wahlverfahren, welches sowohl in Spanien als in Norwegen eingeführt wurde.

In Spanien vertheilten sich die Deputirten auf die einzelnen Provinzen nach Massgabe der Bevölkerung, so dass auf 70 000 Seelen ein Abgeordneter kam. Ein Ueberschuss von 35 000 Seelen berechnete ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten.

Eine Provinz, deren Bevölkerung nur die Zahl von 60000 erreichte, war trotzdem zur Wahl eines Deputirten befugt; Provinzen von geringerer Volkszahl wurden mit einer benachbarten Provinz zu einem Wahlkreise vereinigt¹⁾. Die Wahl fand in der Weise statt, dass zunächst Kirchspielsversammlungen zusammentraten, welche Kommissare ernannten, und zwar je nach der Menge der zu bestellenden Wahlmänner in der Zahl von 11—31²⁾. Die Kommissare hatten die Kirchspielswahlmänner zu wählen, von denen einer auf 20 wahlberechtigte Einwohner kam³⁾. Die Kirchspielswahlmänner vereinigten sich in der Hauptstadt des Bezirkes zu einer Bezirksversammlung, der die Bestellung der Bezirkswahlmänner oblag⁴⁾. Die Bezirkswahlmänner traten wieder in der Hauptstadt der Provinz zu einer Provinzialversammlung zusammen, um die Abgeordneten für die Cortes zu wählen⁵⁾.

Die norwegischen Wahlkreise schieden sich in ländliche und städtische. Auf dem Lande bildeten alle zu einem Amte gehörigen Kirchspiele (Herreder) und Flecken (Landsteder) einen Wahlbezirk. In diesen wurde nach der Verfassung vom 4. November 1814 auf je 100 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann gewählt, während die von den Wahlmännern zu wählenden Abgeordneten $\frac{1}{10}$ der Zahl der Wahlmänner ausmachten⁶⁾. Jede Stadt (Kjøbstad) war ein eigener Bezirk; nur Städte mit weniger als 150 stimmberechtigten Einwohnern wurden mit der nächsten Stadt zu einem gemeinsamen Distrikte vereinigt. In den Städten wurde auf je 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann gewählt, und die Zahl der Abgeordneten betrug ein Viertel der Wahlmänner⁷⁾. Diese Bestimmungen galten aber nur bis zum nächsten Storthing. Von da an sollte die Zahl der Städtevertreter sich zu denen des Landes wie 1 zu 2 verhalten, die Gesamtzahl der Abgeordneten nicht weniger als 75 und nicht mehr als 100 betragen⁸⁾. Die betreffenden Vorschriften sind von dem Bestreben veranlasst, eine angemessene

¹⁾ Verf. vom 19. März 1812 §§ 29—33.

²⁾ Verf. vom 19. März 1812 §§ 41, 42.

³⁾ Verf. vom 19. März 1812 §§ 43, 53.

⁴⁾ Verf. vom 19. März 1812 § 59.

⁵⁾ Verf. vom 19. März 1812 § 78.

⁶⁾ Verf. vom 4. Nov. 1814 § 58.

⁷⁾ Verf. vom 4. Nov. 1814 § 57.

⁸⁾ Verf. vom 4. Nov. 1814 § 59.

Vertheilung der Repräsentation zwischen der städtischen und ländlichen Bevölkerung herbeizuführen. Den Städten war zunächst, damit sie nicht vollständig von dem Uebergewicht der ländlichen Bevölkerung erdrückt wurden, eine relativ starke Vertretung eingeräumt, andererseits aber doch Fürsorge getroffen, dass auch bei anwachsender Bevölkerung der Städte der entscheidende Einfluss dem Lande gesichert blieb. Die Wahlmänner sowohl der Kirchspiele als der Städte traten zu Distriktsversammlungen zusammen, um die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen¹⁾.

In Bezug auf das Wahlrecht schliesst sich die norwegische Verfassung ebenfalls an die französische vom 3. September 1791 an, insofern sie dasselbe von einem mässigen Census abhängig macht. Da aber die norwegische Bevölkerung überwiegend aus Bauern bestand, so ging man darauf hinaus, den Schwerpunkt der staatlichen Gewalt in die Hände der Grundbesitzer zu legen. Als Erforderniss für das aktive Wahlrecht wurde daher, abgesehen von Vollendung des 25. Lebensjahres und Ansässigkeit im Lande während fünf Jahre, hingestellt: 1. auf dem Lande Besitz von matrikulirten Grundstücken entweder zu Eigenthum oder pachtweise auf mindestens fünf Jahre; 2. in den Städten Besitz des Bürgerrechts oder Grundbesitz im Werthe von wenigstens 300 Reichsthalern. Ausser den angegebenen Grundbesitzern hatten aber auch die aktiven und ehemaligen Beamten die Befugniß, an den Wahlen Theil zu nehmen, so dass das im Allgemeinen massgebende Censuswahlrecht durch ein Kapazitätsstimmrecht ergänzt wurde²⁾. In Spanien war das Wahlrecht demokratischer gestaltet; es stand allen in dem Kirchspiel ansässigen und wohnhaften Bürgern einschliesslich der Weltgeistlichen zu³⁾. Mönche waren also ausgeschlossen.

Die Wählbarkeit als Wahlmann war in beiden Ländern durch die Erfordernisse des aktiven Wahlrechtes bedingt. In Bezug auf die Wählbarkeit als Abgeordneter bestand dagegen ein Unterschied. In Norwegen, wo das aktive Wahlrecht ein beschränktes war, begnügte man sich, abgesehen von der Stimmberechtigung im Wahlkreise, ein Alter von 30 Jahren und zehnjährigen Aufenthalt im Reiche zu fordern. In

¹⁾ Verf. vom 4. Nov. 1814 § 59.

²⁾ Verf. vom 4. Nov. 1814 § 50.

³⁾ Verf. vom 19. März 1812 § 35.

Spanien dagegen, wo für das aktive Wahlrecht geringere Erfordernisse bestanden, musste der Wahlberechtigte, um wählbar zu sein, nicht nur Zugehörigkeit zur Provinz durch Wohnsitz oder durch Geburt, verbunden mit einem Aufenthalt von sieben Jahren, sondern auch den Bezug eines verhältnissmässigen jährlichen Einkommens aus ihm eigenthümlich zugehörigen Gütern nachweisen¹⁾. Die letzte Bestimmung blieb jedoch vorläufig suspendirt, bis die Cortes über die Zeit des Inkrafttretens und die Summe Beschluss gefasst hätten²⁾. Nicht wählbar waren Minister, Staatsräthe und die beim Hofhalt des Königs angestellten Personen³⁾, ferner Staatsbeamte in derjenigen Provinz, in welcher sie ihr Amt ausübten⁴⁾. Während der Dauer ihrer Deputirten-eigenschaft konnten die Abgeordneten weder ein vom König zu besetzendes Amt erhalten, noch eine Beförderung erfahren⁵⁾. Ebenso war während dieser Zeit und ein Jahr nach Beendigung ihrer Thätigkeit die Verleihung einer Pension oder eines Ehrenzeichens durch den König an sie ausgeschlossen⁶⁾.

Eine indirekte Beschränkung der Wählbarkeit bestand in Spanien in Folge der von den Deputirten zu leistenden Eide⁷⁾. Durch diese mussten sich dieselben nicht nur zur Aufrechterhaltung der Verfassung und zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten, sondern auch dazu verpflichten, die römisch-katholische Religion zu vertheidigen, zu erhalten und keine andere im Königreiche zuzulassen. Damit war die Wahl aller Andersgläubigen ausgeschlossen.

Die norwegische Verfassung ist von ihrem Inkrafttreten an bis zum heutigen Tage unverändert bestehen geblieben, soweit sie nicht in verfassungsmässiger Weise Abänderungen erfahren hat. Dagegen sind in Spanien während des neunzehnten Jahrhunderts zahlreiche Verfassungskämpfe und Verfassungsänderungen, vielfach auch auf gewaltsamem Wege, eingetreten. Nach der Restauration weigerte sich König Ferdinand, die Cortesverfassung vom 19. März 1812 anzuerkennen. Er sprach die

1) Verf. vom 19. März 1812 § 92.

2) Verf. vom 19. März 1812 § 92.

3) Verf. vom 19. März 1812 § 95.

4) Verf. vom 19. März 1812 § 97.

5) Verf. vom 19. März 1812 § 129.

6) Verf. vom 19. März 1812 § 130.

7) Verf. vom 19. März 1812 § 117.

Absicht aus, seinem Lande selbst eine Verfassung zu geben, brachte diese Absicht aber nicht zur Ausführung. Ein Aufstand, der im Jahre 1820 bei den zur Einschiffung nach Südamerika bestimmten Truppen ausbrach, zwang jedoch den König zur Anerkennung und öffentlichen Verkündung der Verfassung. Nach der im Jahre 1823 erfolgten Intervention Frankreichs wurde dieselbe aber wieder aufgehoben und durch königliche Entschliessung vom 19. April 1825 die absolute Monarchie von Neuem hergestellt.

V. Das Wahlrecht in Frankreich unter der Restauration und dem Julikönigthum (1814—48).

Nach dem Sturze Napoleons erfolgte in Frankreich die Restauration der Bourbonen, und Ludwig XVIII gab seinem Volke in der konstitutionellen Charte vom 4. Juni 1814 eine neue Verfassung. Nach derselben wurde die gesetzgebende Gewalt gemeinsam vom Könige, der Pairskammer und der Deputirtenkammer ausgeübt¹⁾. Die Ernennung der Pairs stand dem Könige zu; sie konnte erblich oder auf Lebenszeit geschehen. Die Deputirtenkammer ging aus Wahlen hervor.

Die Bestimmungen über das Wahlrecht waren aber von denen der bisherigen französischen Verfassungen sehr verschieden. Diese hatten zwar mit Ausnahme der Konventsverfassung sämtlich Beschränkungen des Wahlrechtes enthalten, jedoch nur Beschränkungen von mässigem Umfange. Selbst in den napoleonischen Grundgesetzen, welche ja ein eigentliches Wahlrecht nicht kannten, war die Betheiligung an den Versammlungen, denen die Aufstellung der Vorschlagslisten oblag, in liberaler Weise geordnet worden. Nur bei der Bildung der Departementskollegien hatte sich in der späteren napoleonischen Zeit das Bestreben, die wohlhabenderen Stände vorzugsweise zu betheiligen, bemerkbar gemacht. Die Charte ging dagegen in den Beschränkungen, welche sie einfuhrte, weit über alle früheren Verfassungen hinaus. Das Wahlrecht wurde an einen hohen Census geknüpft. Man glaubte, dass die revolutionären Bewegungen der letzten Jahrzehnte wesentlich mit auf die weite

¹⁾ Charte Art. 15.

Ausdehnung des Stimmrechts zurückzuführen wären, und dass in einer möglichsten Beschränkung des letzteren die beste Gewähr für ein ruhiges Staatsleben und eine konservative Politik zu finden sei.

Charakteristisch für die damaligen Anschauungen ist eine im Jahre 1814 erschienene Schrift von Benjamin Constant, betitelt: *Réflexions sur les constitutions et les garanties*¹⁾. Danach sind zur Ausübung der politischen Rechte nur diejenigen Personen geeignet, welche Grundeigenthum oder industrielles Eigenthum haben und eine bestimmte Steuer zahlen, oder welche eine nicht kündbare Pachtung von hinreichender Dauer besitzen, die ihnen die Möglichkeit gewährt, ohne Bezug eines Lohnes zu leben, der sie von Andern abhängig machen würde. Um Mitglied einer Gesellschaft zu sein, so führt der Verfasser aus, muss man ein gewisses Verständniss für die Angelegenheiten derselben und ein gemeinsames Interesse mit den übrigen Mitgliedern derselben besitzen. Dies wird selbst von den demokratischen Verfassungen anerkannt, welche Personen unter einem bestimmten Alter und Fremde vom Genuss der politischen Rechte ausschliessen. Aber der Grundsatz muss weiter ausgedehnt werden. Personen, welche in Folge ihrer Armuth sich in einer stetigen Abhängigkeit befinden und zu Tagelöhnerarbeit gezwungen sind, haben nicht mehr Verständniss für die öffentlichen Angelegenheiten als die Kinder und kein grösseres Interesse an der Staatswohlfahrt als die Fremden. Um sich ein Urtheil über die öffentlichen Interessen zu bilden, ist Musse nothwendig, und diese Musse gewährt nur der Besitz. Die nicht besitzenden Klassen sind von dem Streben erfüllt, zum Besitz zu gelangen. Giebt man ihnen die politischen Rechte, so werden sie dieselben benutzen, um das Eigenthum anzugreifen, und den natürlichen Weg, der zum Erwerb führt, die Arbeit, vernachlässigen. Der den arbeitenden Klassen gewährte Genuss der politischen Rechte ist für sie selbst eine Quelle der Verführung, für den Staat eine Quelle der Unordnung. Unter den Besitzenden wird dagegen die Mehrheit stets für die Grundsätze der Ordnung, der Gerechtigkeit, der Staatserhaltung eintreten. Ein Besitz kann aber so eingeschränkt sein, dass er lediglich ein scheinbarer ist. Wer nicht ein ge-

¹⁾ Abgedruckt im *Cours de politique constitutionnelle*, herausgegeben von Ed. Laboulaye, Bd. I, Paris 1861, S. 165 ff.

nützendes Einkommen besitzt, um davon zu leben, ohne für andere arbeiten zu müssen, ist nicht vollständig Besitzer. Nur derjenige, der über ein Einkommen verfügt, welches ihm die Möglichkeit gewährt, unabhängig von jedem fremden Willen zu existiren, erscheint befähigt, die politischen Rechte auszuüben¹⁾.

Diese Anschauungen besaßen damals eine weite Verbreitung in den massgebenden Kreisen und sind auf die Bestimmungen der Charte und der nachfolgenden Gesetze von entscheidendem Einfluss gewesen.

Die Charte selbst enthält keine vollständige Regelung des Wahlrechtes, sondern beschränkt sich auf den Erlass einiger grundlegender Bestimmungen. Der Grundsatz, dass sich die Abgeordneten auf die einzelnen Wahlkreise nach Massgabe der Bevölkerung vertheilen, ist in Frankreich seit der Konventszeit nicht wieder in Frage gestellt worden und hat auch während der Restaurationsperiode gegolten. Die Charte bestimmte, dass jedes Departement so viel Deputirte haben sollte, wie es bisher besessen hatte²⁾. Das aktive Wahlrecht stand nur denjenigen Bürgern zu, welche 30 Jahre alt waren und eine direkte Steuer im Betrage von 300 Franken zahlten³⁾. Bei den Vorberathungen in der mit der Ausarbeitung der Verfassung betrauten Kommission fand dieser Census keinen erheblichen Widerspruch. Ursprünglich war sogar das Erforderniss von 300 Franken Grundsteuer (contribution foncière) in Aussicht genommen. Die betreffenden Worte wurden aber durch „direkte Steuern“ (contribution directe) ersetzt, weil man auch die Personal- und Mobiliensteuer berücksichtigt wissen wollte. Daran, dass unter den Begriff „direkte Steuern“ auch die Patentsteuer fiel, hatte Niemand gedacht. Sonst wäre die Aenderung wahrscheinlich abgelehnt worden⁴⁾. Wählbar sollten nur solche Personen sein, welche 40 Jahre alt waren und 1000 Franken direkte Steuern zahlten. Wenn es aber in einem Departement nicht fünfzig Personen gab, welche diesen Erfordernissen entsprachen, dann sollte die Zahl der Wählbaren auf fünfzig gebracht werden, in-

¹⁾ A. a. O. S. 247.

²⁾ Charte Art. 36.

³⁾ Charte Art. 40.

⁴⁾ Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. II S. 170, 171.

dem ihnen aus den Höchstbesteuerten, welche weniger als 1000 Franken zahlten, weitere Personen hinzugefügt wurden¹⁾. Die Hälfte der Deputirten musste aus solchen Personen genommen werden, welche in dem Departement ihr politisches Domicil hatten²⁾. Die Wahlperiode betrug fünf Jahre mit einer jährlichen Partialerneuerung von einem Fünftel³⁾.

Die weiteren Vorschriften über die Wahlkollegien waren einem künftigen Gesetz vorbehalten⁴⁾. Zunächst sollte der napoleonische gesetzgebende Körper als Deputirtenkammer weiter fungiren und spätestens im Jahre 1816 die erste Erneuerung zu $\frac{1}{5}$ stattfinden⁵⁾. Als aber Ludwig XVIII. nach der Zeit der hundert Tage wieder in die Tuileries zurückkehrte, löste er durch eine Ordonnanz vom 13. Juli 1815 die bisherige Deputirtenkammer auf. Da eine gesetzliche Regelung der Wahlen noch nicht stattgefunden hatte, so erliess der König selbst in der angegebenen Ordonnanz die erforderlichen Bestimmungen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch einige Bestimmungen der Charte abgeändert. Die Vorschriften der Ordonnanz sollten jedoch nur provisorische Gültigkeit haben und sofort nach dem Zusammen-treten der gewählten Kammer durch die gesetzgebenden Organe ein Wahlgesetz festgestellt werden.

Die Ordonnanz vermehrte die Zahl der Deputirten von 262 auf 395, welche sich nach einer dem Gesetz angefügten Liste auf die Departements vertheilten⁶⁾. Die Wahl erfolgte durch die Arrondissements- und Departementskollegien. Jedes Arrondissementskolleg sollte so viel Kandidaten vorschlagen, als das Departement Abgeordnete hatte. Das Departementskolleg wählte die Deputirten, musste aber die Hälfte derselben oder, wenn die Zahl der Abgeordneten ungleich war, einen über die Hälfte aus diesen Kandidaten nehmen⁷⁾. Die Bildung der Arrondissements- und Departementskollegien erfolgte nach den Grundsätzen der napoleonischen Gesetzgebung. Das Stimmrecht

¹⁾ Charte Art. 38, 39.

²⁾ Charte Art. 42.

³⁾ Charte Art. 37.

⁴⁾ Charte Art. 35.

⁵⁾ Charte Art. 75, 76.

⁶⁾ Ordonnanz Art. 4.

⁷⁾ Ordonnanz Art. 5—7.

in beiden Kollegien war durch ein Alter von 25 Jahren bedingt. Die Mitglieder der Departementskollegien sollten aus den Höchstbesteuerten genommen werden ¹⁾. Für die Wähler beider Versammlungen galt der von der Charte festgestellte Census; auch die zu den Departementskollegien hinzuernannten Mitglieder der Ehrenlegion durften nur aus solchen Personen bestellt werden, welche eine direkte Steuer im Betrage von 300 Franken entrichteten ²⁾. Das Alter für die Deputirten wurde auf 25 Jahre herabgesetzt ³⁾.

Die Ordonnanz vom 13. Juli 1815 hatte ausserdem die Zusage gegeben, dass eine Reihe von Artikeln der Charte, namentlich diejenigen, welche die Bildung und Zusammensetzung der Deputirtenkammer betrafen, einer Revision im Wege der Gesetzgebung unterzogen werden würde. In Erfüllung dieses Versprechens liess die Regierung der Deputirtenkammer durch den Minister des Innern, Graf de Vaublauc, am 18. Dez. 1815 den Entwurf eines Wahlgesetzes vorlegen ⁴⁾. Nach denselben sollten zwei Arten von Wahlkollegien bestehen: Kantonal- und Departementsversammlungen. Beide setzten sich aus einer Reihe von Beamten und Geistlichen sowie den Höchstbesteuerten zusammen; dazu kamen in den Kantonalversammlungen die Mitglieder der Arrondissementsräthe, in den Departementsversammlungen die Mitglieder der Generalräthe und die von den Kantonalversammlungen gewählten Wahlmänner. Letztere mussten, den Bestimmungen der Charte entsprechend, aus denjenigen Bürgern genommen werden, welche jährlich mindestens 300 Franken direkte Steuern zahlten. Die Departementsversammlungen wählten die Abgeordneten. Die Vertheilung der letzteren auf die Departements sollte nach Massgabe der Ordonnanz vom 13. Juli 1815 erfolgen, das Departement der Seine jedoch 15 Abgeordnete erhalten. Das für die Wahl zum Deputirten erforderliche Alter wurde, entgegen der Bestimmung der Charte, auf 25 Jahre herabgesetzt. Ausgeschlossen von der Wahlbarkeit waren die Präfekten und die Inhaber von Militärkommandos in ihren Departements, ferner Personen,

1) Ordonnanz Art. 8.

2) Ordonnanz Art. 9.

3) Ordonnanz Art. 10.

4) Archives parlementaires, 2^{ème} série, Bd. XV S. 474 ff.

welche dem Staate gegenüber die Verpflichtung zur Rechnungslegung hatten, so lange, bis die Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof erfolgt und die Entlastung ausgesprochen war.

Die aus den Wahlen des Jahres 1815 hervorgegangene Kammer hatte einen ultraroyalistischen und durchaus reaktionären Charakter. Dieser zeigte sich namentlich in der Haltung, welche die Kammer bei Berathung der Massregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit einnahm; er kam ferner in der Verfolgungssucht gegenüber den Anhängern früherer Regierungen, in der Opposition gegen die Freiheit des Kultus und in der Begünstigung der Geistlichkeit zum Ausdruck. Dagegen muss man bei unbefangener Betrachtung zugestehen, dass die Stellung der sog. *chambre introuvable* in Bezug auf das Wahlgesetz keine unverständige war. Es mag zugegeben werden, dass sich dieselbe bei der Opposition gegen die Regierungsvorschläge zum Theil von einer Abneigung gegen das relativ gemässigte Ministerium leiten liess und hoffen mochte, mit Hülfe ihrer Abänderungsanträge einen für ihre Richtung günstigeren Ausfall der Wahlen herbeizuführen. Aber für diese Anträge konnten doch auch sachliche Gründe in das Feld geführt werden. Und jedenfalls entsprachen dieselben den Grundsätzen des Repräsentativsystems in viel höherem Masse als der Regierungsentwurf, nach dessen Bestimmungen die Regierung durch die als Mitglieder der Wahlkollegien fungirenden Beamten und die nach der damaligen Gesetzgebung noch ernannten Arrondissements- und Generalräthe auf die Wahlen einen ganz ungemeinen Einfluss ausübt, ja dieselben vollständig beherrscht haben würde.

Im Namen der mit der Vorberathung des Gesetzentwurfes betrauten Kommission erstattete der Abgeordnete Villèle in der Deputirtenkammer den ersten Bericht am 16. Februar 1816¹⁾. Dieser bezog sich nur auf die Art. 12—15 des Entwurfes, welche Abänderungen der Charte zum Gegenstande hatten. Die Kommission beantragte, für die Wählbarkeit das in der Charte festgestellte Alter von 40 Jahren beizubehalten. Sie war einverstanden mit der in der Ordonnanz vom 13. Juli 1815 vorgenommenen Vermehrung der Zahl der Deputirten; nur die in dem neuen Gesetz in Aussicht genommene Steigerung der Abgeordneten des Seinedepartements verwarf sie. Endlich wollte sie an Stelle

¹⁾ Archives parlementaires a. a. O. Bd. XVI S. 79 ff.

der bisherigen Partialerneuerung zu einem Fünftel die alle fünf Jahre stattfindende Totalerneuerung gesetzt wissen.

In der Sitzung vom 16. Februar beschloss die Kammer, vor Eintritt in die Berathung den gesammten Bericht der Kommission zu vernehmen¹⁾, dessen Erstattung sich der Referent in derselben Sitzung unterzog²⁾. Die Kommission sprach sich entschieden gegen die in der Regierungsvorlage in Aussicht genommenen Wähler von Rechts wegen (électeurs de droit), d. h. gegen diejenigen Personen aus, welche auf Grund eines Amtes oder einer Steuerzahlung Mitglieder der Wahlversammlungen sein sollten. Sie beantragte, die Kantonalversammlungen aus allen in dem Kanton wohnhaften Bürgern bestehen zu lassen, welche 50 Franken direkte Steuern zahlten. Die Kantonalversammlungen sollten die Mitglieder der Departementsversammlungen und letztere wieder die Deputirten wählen. Die Fähigkeit, Mitglied der Departementsversammlung zu sein, war durch ein Alter von 30 Jahren und die Zahlung einer jährlichen direkten Steuer im Betrage von 300 Franken bedingt. Diese Vorschläge wurden damit motivirt, dass die Einrichtung der Wähler von Rechts wegen dem Gedanken des Repräsentativsystems widerspräche, dass die Beschränkung des Wahlrechtes auf solche Personen, welche 300 Franken direkte Steuern zahlten, zu exklusiv wirke, dass die Vermehrung der Wählerzahl der Kammer ermöglichen würde, die ihr von der Verfassung zugewiesenen Funktionen besser zu erfüllen und dem Könige gegenüber die öffentliche Meinung richtiger zum Ausdruck zu bringen. Weiter schlug die Kommission vor, zu bestimmen, dass die Mitglieder der gegenwärtigen Kammer keine Entschädigung beziehen sollten. Die künftige Regelung dieser Frage wurde einem späteren Gesetze vorbehalten.

Der Antrag, an die Stelle der Partialerneuerung die Totalerneuerung treten zu lassen, war unzweifelhaft durch das Streben veranlasst, der damaligen Kammer die Dauer von fünf Jahren zu sichern, und beruhte sonach keineswegs auf uneigennützigem Motiven. Immerhin liessen sich auch für diesen Antrag sachliche Gründe anführen. Zweifellos aber war der Vorschlag über

¹⁾ Archives parlementaires a. a. O. S. 187.

²⁾ A. a. O. S. 187 ff.

die Zusammensetzung der Kantonal- und Departementsversammlungen eine wesentliche Verbesserung der Regierungsvorlage. Denn die von dieser in Aussicht genommene Gestaltung der Wahlkollegien, welche der Minister mit der Motivirung gerechtfertigt hatte, dass in einem monarchischen Staate alle Gewalten von der Krone abhängig und ihr untergeordnet sein müssten¹⁾, liess doch kaum noch den Schatten einer Repräsentation bestehen.

Aber gerade die beiden Vorschläge über die Bildung der Wahlkollegien fanden sowohl Seitens der Regierung als auch in der Kammer selbst entschiedenen Widerspruch. Sie wurden namentlich auch deshalb bekämpft, weil sie Abänderungen der Charte enthielten und die Kammer nicht befugt sei, solche zu beantragen, da die Initiative nach Art. 16 des Grundgesetzes lediglich dem Könige zustehe. Ob die Bestimmungen über die Bildung der Kantonalversammlungen sich mit den Vorschriften der Charte im Einklang befänden, darüber bestand in der Versammlung eine grosse Meinungsverschiedenheit. Artikel 40 der Charte lautete: «Les électeurs qui concourent à la nomination des députés ne peuvent avoir droit de suffrage, s'ils ne paient une contribution directe de trois cent francs, et s'ils ont moins de trente ans.» Viele Abgeordnete, namentlich auch der Berichterstatter Villèle, wollten diese Bestimmung auf die Wahlmänner beschränkt wissen²⁾, während andere, insbesondere Lainé³⁾ und Graf Beugnot⁴⁾, dieselbe auch auf die Urwähler bezogen. Obwohl nun in früheren Verfassungen der Ausdruck „électeurs“ im Sinne von Wahlmännern vorkommt, scheint doch der Zusatz „qui concourent à la nomination des députés“ darauf hinzudeuten, dass die Vorschrift sich auf alle Personen, welche bei der Wahl theiligt sind, also auch auf die Urwähler, beziehen sollte. Wenn aber das aktive Wahlrecht in den Urversammlungen auf diejenigen Bürger beschränkt wurde, welche jährlich 300 Franken direkte Steuer entrichteten, so bestand wegen der geringen Zahl derselben kaum noch die Möglichkeit, die Kantonalversamm-

¹⁾ Archives parlementaires a. a. O. Bd. XV S. 474.

²⁾ Sitzung vom 29. Febr. 1816 (Archives parlementaires a. a. O. Bd. XVI S. 331 ff.).

³⁾ Sitzung vom 23. Febr. 1816 (a. a. O. S. 255 ff.).

⁴⁾ Sitzung vom 24. Febr. 1816 (a. a. O. S. 288 ff.).

lungen beizubehalten. Deshalb schlug auch Lainé vor, die Urversammlungen in die Arrondissements zu verlegen, während Graf Beugnot die Einführung des direkten Wahlverfahrens empfahl.

Die Kammer entschied sich für die Bildung von Arrondissementskollegien¹⁾, aber für die Beibehaltung des Census von 50 Franken und des Alters von 25 Jahren hinsichtlich der Urwähler²⁾. Dagegen machte man der Regierung insofern ein Zugeständnis, als die Departementskollegien zu einem Drittel aus den Hochbesteuerten bestehen und der König das Recht haben sollte, zu jedem Kolleg $\frac{1}{10}$ hinzuzuerennen³⁾. Die Totalerneuerung wurde angenommen⁴⁾, die Zahl der Abgeordneten der Ordonnanz vom 13. Juli 1815 entsprechend festgestellt⁵⁾. Das Alter der Wählbarkeit sollte für verheirathete und verwittwete Personen 30, für unverheirathete 35 Jahre sein⁶⁾. Auf Antrag des Abgeordneten Doria beschloss die Kammer, dass die Deputirten keine Entschädigung zu beziehen hätten⁷⁾. Das ganze Gesetz wurde am 6. März 1816 in der Schlussabstimmung mit 180 gegen 132 Stimmen angenommen⁸⁾. Die Pairskammer lehnte dagegen den Gesetzentwurf am 3. April mit 89 gegen 55 Stimmen ab⁹⁾.

Die Differenzen in der Wahlfrage zwischen Regierung und Deputirtenkammer führten zur Auflösung der letzteren durch die

1) Sitzung vom 1. März 1816 (a. a. O. S. 353).

2) Sitzung vom 4. März 1816 (a. a. O. S. 391).

3) Sitzung vom 5. März 1816 (a. a. O. S. 405, 406).

4) Sitzung vom 29. Febr. 1816 (a. a. O. S. 339).

5) Sitzung vom 29. Febr. 1816 (a. a. O. S. 341).

6) Sitzung vom 29. Febr. 1816 (a. a. O. S. 340).

7) Sitzung vom 5. März 1816 (a. a. O. S. 406).

8) A. a. O. S. 412.

9) A. a. O. Bd. XVII S. 92. Die Behauptung von Weil, *Les élections législatives depuis 1789*, Paris 1895, S. 70, die Regierung habe der Pairskammer den ursprünglichen Entwurf, ohne auf die Amendements der Deputirtenkammer Rücksicht zu nehmen, unterbreitet, ist nicht vollständig zutreffend. In der Sitzung vom 12. März 1816 (*Archives parlementaires* Bd. XVI S. 490) wurden der ursprüngliche Gesetzentwurf und die von der Deputirtenkammer beschlossenen Abänderungen und Zusätze vorgelegt, allerdings, wie es scheint, jedes der beiden Aktenstücke in einer besonderen Vorlage und mit dem Bemerkun, der König behalte sich vor, über die Amendements später Bcschluss zu fassen. Die Abstimmung der Pairskammer erfolgte über den ursprünglichen Regierungsentwurf.

königliche Ordonnanz vom 5. Sept. 1816. Diese proklamirte die unveränderte Aufrechterhaltung der Verfassungs-urkunde. Die Zahl der Abgeordneten wurde auf die in der Charte festgesetzte zurückgeführt, das Erforderniss eines Alters von 40 Jahren für die Deputirten wieder hergestellt und die Zusicherung einer Revision der Charte zurückgenommen.

Die Neuwahlen verschafften den liberalen Royalisten die Majorität. Der neu gewählten Kammer legte die Regierung wieder den Entwurf eines Wahlgesetzes vor. Lainé, der inzwischen Minister des Innern geworden war, brachte denselben am 28. November 1816 ein¹⁾. Seine Begründung ist durchaus von denjenigen Gesichtspunkten beherrscht, welche er und der Graf Beugnot in den Debatten des vorigen Winters geltend gemacht hatten. Die Frage des aktiven Wahlrechts hat nach seinen Ausführungen die Charte definitiv geregelt; dasselbe steht nur Personen zu, welche dreissig Jahre alt sind und 300 Franken direkte Steuern zahlen. Die Zahl dieser Wähler ist aber so gering, dass ein Bedürfniss für die Form der indirekten Wahl nicht besteht. In einzelnen Departements geht sie nicht über 600 hinaus, in andern steigt sie bis zu 2000, in noch andern vielleicht bis 8000, selbst bis 14 000. Da, wo die Wählerzahl eine sehr kleine ist, kann man sehr wohl die sämmtlichen Wähler des Departements in einem einzigen Kollegium vereinigen. Bei einer grösseren Zahl könnte man zweifeln, ob man ein Kollegium oder mehrere an verschiedenen Orten bilden und in letzterem Falle jedem derselben die Wahl eines Theiles der Abgeordneten übertragen sollte. Der erstere Weg verdient aber den Vorzug. Die Vertheilung der Wahl unter verschiedene Kollegien schafft künstliche Majoritäten und lässt die kleinlichen örtlichen Interessen und Gesichtspunkte mehr in den Vordergrund treten. Die direkte Wahl hat den Vorzug, dass sie ein engeres Band zwischen den Wählern und dem Gewählten herstellt, jenen einen stärkeren Einfluss, diesem ein grösseres Vertrauen sichert.

Mit denselben Gründen wie die Regierung hatte schon Benjamin Constant die Einführung der direkten Wahl empfohlen²⁾. Auch bei den Kammern fanden die Vorschläge derselben Billi-

¹⁾ Archives parlementaires a. a. O. Bd. XVII S. 561 ff.

²⁾ A. a. O. S. 200 ff.

gung. Die Kommission der Deputirtenkammer acceptirte die direkte Wahl in der von der Regierung beantragten Weise¹⁾. Die Annahme des Gesetzentwurfes erfolgte in der Deputirtenkammer am 8. Januar 1817 mit 132 gegen 100 Stimmen²⁾, in der Pairskammer am 30. Januar mit 95 gegen 77 Stimmen³⁾.

Das aus diesen Berathungen hervorgegangene Wahlgesetz vom 5. Februar 1817⁴⁾ regelte das aktive Wahlrecht durchaus den Bestimmungen der Charte entsprechend. Dasselbe stand jedem Franzosen zu, der 30 Jahre alt war, jährlich 300 Franken direkte Steuer zahlte und sich im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte befand⁵⁾. Die Ausübung des Wahlrechtes sollte an den Orten erfolgen, wo der Betreffende sein politisches Domicil hatte. Dieses befand sich regelmässig an dem Orte des thatsächlichen Domicils, es konnte jedoch kraft einer 6 Monate vorher abzugebenden Erklärung in ein anderes Departement verlegt werden, in welchem der fragliche Wähler direkte Steuern zahlte. Niemand durfte aber in zwei Departements wählen, und die Verlegung des politischen Domicils gab — abgesehen von dem Fall der Auflösung der Kammer — die Befugniss zur Ausübung des Wahlrechtes nur, wenn der Betreffende in den vier vorhergehenden Jahren keinerlei Wahlrecht in einem anderen Departement ausgetbt hatte⁶⁾. Bei Berechnung des Steuersatzes wurden dem Ehemann die Steuern seiner Frau und dem Vater diejenigen Steuern zugerechnet, welche von den Gütern seiner Kinder gezahlt wurden, an denen ihm der Niessbrauch zustand⁷⁾.

Ueber die Wählbarkeit enthielt das Gesetz keine Vorschriften; es blieb also bei den Festsetzungen der Charte, wonach das passive Wahlrecht nur solchen Personen zustand, welche 40 Jahre alt waren und 1000 Franken direkte Steuern zahlten⁸⁾.

¹⁾ Bericht des Abgeordneten Bourdeau vom 19. Dez. 1816 (a. a. O. S. 648 ff.).

²⁾ A. a. O. Bd. XVIII S. 94.

³⁾ A. a. O. S. 460.

⁴⁾ Loi sur les élections du 5. février 1817.

⁵⁾ G. vom 5. Febr. 1817, Art. 1.

⁶⁾ G. vom 5. Febr. 1817, Art. 1, 3, 4.

⁷⁾ G. vom 5. Febr. 1817, Art. 2.

⁸⁾ Diese Bestimmungen wurden in einem Gesetze vom 25. März 1818 (loi concernant les conditions de l'éligibilité pour être admis à la chambre des députés) nochmals wiederholt.

Ausgeschlossen war die Wahl der Präfekten und der Offiziere in Generalstellung, welche ein Kommando über Departements oder Divisionen hatten, innerhalb ihres Amtsbezirkes¹⁾.

An die Stelle der indirekten Wahl setzte das Gesetz die direkte²⁾. In jedem Departement bestand nur ein Wahlkollegium, welches in der Hauptstadt des Departements oder in einem anderen, vom König zu bestimmenden Orte zusammentrat. Dasselbe bildete da, wo die Zahl der Wähler nicht mehr als 600 betrug, eine einzige Versammlung; bei grösserer Zahl zerfiel es in mehrere Abtheilungen (sections), von denen jede mindestens 300 Wähler umfassen musste. Die Vorsitzenden wurden vom König ernannt, die Stimmzähler und der Schriftführer von den Versammlungen gewählt. Im Fall der Eintheilung in mehrere Abtheilungen geschah die Zusammenstellung der Ergebnisse bei der ersten Abtheilung³⁾.

Durch das Gesetz vom 5. Februar 1817 war die Regelung des Wahlrechtes zum Abschluss gelangt. Der hohe Census, welchen die Charte festgestellt hatte, blieb bestehen. Das Wahlrecht war also ein sehr beschränktes. Nach den Mittheilungen, welche Seitens des Ministers des Innern am 3. Januar 1817 in der Deputirtenkammer gemacht wurden, existirten in Frankreich 90 878 Wähler und 16 052 wählbare Personen. Charakteristisch für die Gestaltung des Wahlrechtes ist schon der Umstand, dass die Charte eine besondere Fürsorge für den Fall treffen musste, dass in einem Departement eine Zahl von 50 wählbaren Personen nicht vorhanden war. Die französische Deputirtenkammer war zu jener Zeit keine Vertretung des französischen Volkes, sondern nur der reichsten Klassen desselben: des Adels und der vermögendsten Bestandtheile der Bourgeoisie. Sie hatte nicht sowohl einen aristokratischen als einen plutokratischen Charakter. Die geringe Zahl der Wähler liess den komplizirten Apparat des indirekten Wahlverfahrens als überflüssig erscheinen und führte naturgemäss zur direkten Wahl. Da auf ein Departement durchschnittlich nicht viel mehr als 1000 Wähler entfielen, so war es sehr wohl möglich, sie sämmtlich an einem einzigen Orte zu vereinigen. Und weil die

1) G. vom 5. Febr. 1817, Art. 17.

2) G. vom 5. Febr. 1817, Art. 7.

3) G. vom 5. Febr. 1817, Art. 7—13.

Wähler den wohlhabendsten Klassen der Bevölkerung angehörten, so konnte man ihnen ohne Bedenken Zeitaufwand und Kosten einer derartigen Reise zumuthen.

Das Gesetz vom 5. Februar 1817 befriedigte aber die royalistische Partei durchaus nicht. Diese glaubte, dasselbe gewähre den Städten ein zu grosses Uebergewicht gegenüber dem Lande, dem mobilen Besitz gegenüber dem immobilien, dem kleinen gegenüber dem grossen Eigenthum. Sie strebte daher danach, an Stelle des bisherigen gleichen Stimmrechtes ein abgestuftes zu setzen und auf diese Weise der Aristokratie das Uebergewicht über die Bourgeoisie zu verschaffen. Am 15. Februar 1820 brachte der Minister des Innern, Graf Decazes, einen Gesetzentwurf ein¹⁾, welcher statt der bisherigen Abstimmung nach Departements eine zweifache Form der Wahl, eine nach Departements und eine nach Arrondissements, einzuführen bestimmt war. Die bisherigen 258 Abgeordneten sollten durch Arrondissementskollegien gewählt werden, welche aus allen wahlberechtigten Personen bestanden. Ausserdem war die Wahl von 172 weiteren Deputirten, und zwar durch Departementskollegien, in Aussicht genommen. Letztere sollten von den Arrondissementskollegien aus denjenigen Wahlberechtigten, welche 1000 Franken direkte Steuern zahlten, gewählt und falls eine genügende Zahl von wählbaren Persönlichkeiten nicht vorhanden war, aus den Höchstbesteuerten ergänzt werden. In Bezug auf den Census war insofern eine Aenderung vorgesehen, als die für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit erforderliche Steuer zur Hälfte in Grundsteuer bestehen musste.

Der Gesetzentwurf fand in der Kommission, in welche er verwiesen wurde, nur wenig Sympathie. Die Mehrheit derselben wollte bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1817 stehenbleiben oder doch höchstens unbedeutende Aenderungen daran vornehmen. Andererseits befriedigte der Entwurf auch die Rechte nicht vollständig, weil diese die indirekte Wahl oder gar eine dreifache Abstufung erstrebte²⁾. Nun hatte, noch ehe die Vorlage im Plenum zur Berathung gelangte, ein Ministerwechsel stattgefunden, und Decazes war zurückgetreten. Der neue Minister des Innern, Graf Siméon, brachte am 17. April an Stelle des

¹⁾ Archives parlementaires a. a. O. Bd. XXVI S. 205 ff.

²⁾ Duvergier de Hauranne a. a. O. Bd. V S. 489.

früheren einen anderweiten Gesetzentwurf ein¹⁾, unter Berufung darauf, dass bei der vorgeschrittenen Zeit die Möglichkeit einer durchgreifenden Umgestaltung des Wahlrechtes nicht mehr vorhanden sei. Dieser Entwurf sah von Aenderungen der Charte, insbesondere von einer Vermehrung der Deputirtenzahl, ab, wollte aber die direkte Wahl wieder durch die indirekte ersetzen und letztere so gestalten, dass die Höchstbesteuerten einen besonderen Einfluss erhielten. In jedem Departement sollten ein Departements- und mehrere Arrondissementkollegien vorhanden sein. Ersteres bestand aus den Höchstbesteuerten im Betrage von $\frac{1}{6}$ der sämtlichen Wähler, durfte jedoch nicht weniger als 100 und nicht mehr als 600, im Seinedepartement 800 Personen umfassen. Die Arrondissementkollegien wurden durch sämtliche Wahlberechtigte des Arrondissements gebildet. Jedes Arrondissementkollegium hatte so viele Personen vorzuschlagen, als in dem Departement Deputirte zu wählen waren; aus den Vorgeschlagenen wählte das Departementskolleg die Abgeordneten.

Dieser Entwurf entsprach den Wünschen der Rechten mehr als die erste Vorlage, hatte aber bei der damaligen Zusammensetzung der Deputirtenkammer wenig Aussicht, durchzudringen. Nach langen Verhandlungen kam endlich ein Kompromiss zwischen der Regierung, der Linken und dem grössten Theil der Rechten zu Stande. Auf Antrag des Abgeordneten Boin wurde am 9. Juni 1820 mit 185 gegen 66 Stimmen eine Regelung beschlossen, welche sich wieder mehr an das früher von Decazes vorgeschlagene Wahlsystem anschloss²⁾. So kam das Gesetz vom 29. Juni 1820 über das Doppelstimmrecht zu Stande³⁾. Die bisherigen Deputirten wurden durch die Arrondissements- und 172 weitere durch die Departementskollegien gewählt. Die Arrondissementskollegien bestanden aus allen Wahlberechtigten des Arrondissements, die Departementskollegien aus den höchstbesteuerten Wählern im Betrage von einem Viertel der Gesamtzahl. Letztere besaßen also ein doppeltes Stimmrecht (double vote).

Durch das Gesetz vom 29. Juni 1820 war das Gewicht der grossen Vermögen noch erheblich verstärkt und der plutokratische

¹⁾ Archives parlementaires a. a. O. Bd. XXVII S. 248 ff.

²⁾ A. a. O. Bd. XXVIII S. 354.

³⁾ Loi sur les élections du 29. juin 1820.

Charakter der Wahlen gesteigert worden. Die französische Steuergesetzgebung, welche eine allgemeine Einkommensteuer nicht kannte, sondern lediglich auf Grundsteuer, Patentsteuer vom Gewerbebetriebe, Personal- und Mobiliarsteuer basirt war, hatte zur Folge, dass namentlich auf dem Lande die grösseren Grundbesitzer einen durchaus beherrschenden Einfluss erhielten. Ausserdem suchte aber auch die Regierung durch Beeinflussungen aller Art eine starke Einwirkung auf die Wahlen auszutüben.

Die Neuwahlen des Jahres 1824 hatten die Liberalen vollständig aus der Deputirtenkammer verdrängt. Zu einer Aenderung des Wahlrechtes kam es aber trotzdem nicht, da die Exklusivität desselben kaum noch einer Steigerung fähig war. Wohl aber wurde durch ein Gesetz vom 9. Juni an die Stelle der bisherigen fünfjährigen eine siebenjährige Wahlperiode mit Totalerneuerung gesetzt.

Mit der am 16. September 1824 erfolgten Thronbesteigung Karl's X. gelangte in der Regierung eine völlig reaktionäre Richtung zur Herrschaft. Diese bewirkte aber ein immer stärkeres Anwachsen der Opposition. Im Jahre 1827 sah sich der König veranlasst, um den Widerstand der Pairskammer gegen einzelne von der Regierung beabsichtigte Massregeln zu brechen, 76 neue Pairs, welche grossentheils den Deputirten entnommen waren, zu ernennen. Gleichzeitig löste er die Deputirtenkammer auf. Der Ausfall der Wahlen verschaffte jedoch der Opposition den Sieg und veranlasste den König, ein Ministerium liberaler Färbung unter Martignac zu berufen. Dieser war aber nicht im Stande, sich dauernd zu behaupten. Im August 1829 erfolgte seine Entlassung und die Ernennung eines neuen Ministeriums, an dessen Spitze der Fürst von Polignac trat. Am 2. März 1830 wurden die Kammern eröffnet. Bei der Adressdebatte sprach die Deputirtenkammer gegenüber dem Ministerium mit 221 gegen 180 Stimmen ein Misstrauensvotum aus¹⁾; am 19. März erfolgte die Vertagung²⁾, am 16. Mai die Auflösung derselben³⁾. Das Ergebniss war ein vollständiger Sieg der Opposition, welche in der verstärkten Zahl von 270 Stimmen zurückkehrte. Am 25. Juli wurde die Kammer von Neuem aufgelöst⁴⁾, und eine königliche

¹⁾ Archives parlementaires a. a. O. Bd. LXII S. 607.

²⁾ A. a. O. S. 619, 620.

³⁾ A. a. O. S. 621.

⁴⁾ A. a. O. S. 629.

Ordonnanz von demselben Tage verfügte einseitig Abänderungen des gesetzlich bestehenden Wahlrechtes. Sie wurde unter Berufung auf Art. 14 der Charte erlassen, welcher dem König die Befugniß gab, die für die Sicherheit des Staates nothwendigen Massregeln zu ergreifen, und proklamirte gegenüber den bisherigen Vorschriften die Rückkehr zu den Bestimmungen der Charte.

Die Wahlen durch die Arrondissementsversammlungen wurden beseitigt. Die Deputirten sollten künftighin wieder nur Abgeordnete der Departements sein. Die Arrondissementsversammlungen, welche aus sämmtlichen Wahlberechtigten des Arrondissements bestanden, hatten lediglich eine der Zahl der Deputirten des Departements entsprechende Anzahl von Kandidaten aufzustellen. Die Departementskollegien, welche die höchstbesteuerten Departementswähler im Betrage von $\frac{1}{4}$ der sämmtlichen Wahlberechtigten umfassten, wählten die Abgeordneten, von denen die Hälfte den Kandidatenlisten der Arrondissements entnommen sein mußte. Diese Vertheilung der Befugnisse zwischen Departements- und Arrondissementskollegien entsprach den Vorschriften der Ordonnanz vom 13. Juli 1815; nur bei ungleicher Zahl wurde, entgegen den Bestimmungen derselben, der eine überzählige Abgeordnete von dem Departementskollegium frei gewählt. Der Census erfuhr, wenn auch nicht nominell, so doch thatsächlich, eine Erhöhung, indem dem Betreffenden nur die Abgaben angerechnet wurden, welche er persönlich zahlte, nicht diejenigen, welche auf den Gütern seiner Frau und seiner Kinder lasteten. Als direkte Steuern sollten lediglich Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer in Betracht kommen, die Patentsteuer also ausgeschlossen sein, — eine Vorschrift, welche darauf hinausging, die industriellen und Handelskreise bei den Wahlen noch mehr, als es schon bisher der Fall war, zurückzudrängen und dem Grossgrundbesitz das vollständige Uebergewicht zu verschaffen. An Stelle der siebenjährigen Wahlperiode wurde wieder eine fünfjährige mit jährlicher Partialerneuerung zu $\frac{1}{5}$ gesetzt.

In Kraft getreten sind diese Bestimmungen niemals. Der Erlass derselben bewirkte den Ausbruch der Revolution, welche mit der Vertreibung der Bourbonen und der Thronbesteigung Ludwig Philipp's endete. Die Charte erfuhr nunmehr eine bedeutende Umgestaltung. Diese sog. revidirte Charte vom 7. August 1830 behielt die Institutionen der Pairskammer und der Deputirtenkammer bei. Die erstere sollte aber nach einem

Gesetz vom 29. Dezember 1831 lediglich aus lebenslänglich ernannten Personen bestehen, und es wurden diejenigen Kategorien, aus welchen der König die Pairs wählen konnte, gesetzlich genau bestimmt. Auch in Bezug auf die Deputirtenkammer enthielt die revidirte Charte verschiedene Anordnungen, welche von den bisherigen Vorschriften abwichen. Die Wahlperiode wurde von sieben wieder auf fünf Jahre herabgesetzt, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Totalerneuerung¹⁾. Das Alter für das aktive Wahlrecht wurde auf 25, das für die Wählbarkeit auf 30 Jahre ermässigt²⁾. Die Vorsitzenden der Wahlkollegien sollten künftighin nicht mehr vom Könige ernannt, sondern von den Versammlungen gewählt werden³⁾. Die Abschaffung des doppelten Stimmrechtes, die weitere Regelung der Erfordernisse des Wahlrechtes und der Wählbarkeit, sowie Bestimmungen über die Neuwahl der zu Beamtenstellungen berufenen Mitgliedern der Deputirtenkammer behielt man besonderen Gesetzen vor⁴⁾.

In Ausführung der letzteren Bestimmungen sind die beiden Gesetze vom 12. September 1830 und 19. April 1831 erlassen worden.

Ersteres bezieht sich auf diejenigen Deputirten, welchen ein besoldetes Staatsamt übertragen wird⁵⁾. Dieselben verlieren dadurch ihre Stellung und können dieselbe erst durch eine Neuwahl wieder erlangen.

Die eingehende Neuregelung des Wahlrechtes und Wahlverfahrens erfolgte durch das Wahlgesetz vom 19. April 1831⁶⁾. Der Entwurf desselben wurde am 30. Dezember 1830 von dem Minister des Innern, Grafen von Montalivet, in der Deputirtenkammer eingebracht⁷⁾. Als Zweck desselben bezeichnete der Minister die Erfüllung der in der revidirten Charte gegebenen Versprechungen und die Verbesserung der in der Restaurationsperiode begangenen Fehler. Das Wahlrecht sollte erweitert und

¹⁾ Rev. Charte Art. 31.

²⁾ Rev. Charte Art. 32, 34.

³⁾ Rev. Charte Art. 35.

⁴⁾ Rev. Charte Art. 69.

⁵⁾ Loi sur la réélection des députés promûs à des fonctions publiques salariées du 12. septembre 1830.

⁶⁾ Loi sur les élections à la chambre des députés du 19. avril 1831.

⁷⁾ A. a. O. Bd. LXV S. 708 ff.

bei dieser Erweiterung sowohl Bildung als Besitz, namentlich mittlerer Besitz, berücksichtigt werden. Am 22. Februar 1831 begann die Berathung in der Deputirtenkammer mit einem Bericht des Abgeordneten Béranger¹⁾; sie gelangte am 9. März zum Abschluss²⁾. In der Pairskammer erfuhr die Vorlage verschiedene Abänderungen und wurde in modificirter Gestalt am 31. März angenommen³⁾. Das Gesetz ging dann an die Deputirtenkammer und von dieser wieder an die Pairskammer zurück. Die endgültige Annahme erfolgte in der Deputirtenkammer am 12.⁴⁾, in der Pairskammer am 15. April⁵⁾.

Die Zahl der Abgeordneten erfuhr durch das Gesetz eine mässige Vermehrung; sie sollte künftighin 459 betragen⁶⁾. Jeder Deputirte wurde in einem besonderen Wahlbezirke (arrondissement électoral) gewählt; die Abgrenzung dieser Bezirke beruhte auf Gesetz⁷⁾.

Sehr bedeutend waren die Abänderungen, welche das aktive und passive Wahlrecht zum Gegenstand hatten.

Das aktive Wahlrecht sollte nach der Regierungsvorlage auf einer zweifachen Grundlage: Besitz oder Bildung beruhen.

Man war allseitig darüber einverstanden, dass eine Ausdehnung des durch Besitz bedingten Wahlrechtes auf weitere Klassen der Bevölkerung nothwendig sei. Die Regierungsvorlage wollte dieses Resultat dadurch erreichen, dass sie die Wähler jedes Arrondissements durch Heranziehung derjenigen höchstbesteuerten Bürger, welche bisher kein Wahlrecht besaßen, auf die doppelte Zahl brachte. Der Vorschlag fand aber nicht nur in der Bevölkerung vielfachen Widerspruch, sondern schien auch der Kommission der Deputirtenkammer nicht empfehlenswerth. Letztere fürchtete, dass die Durchführung desselben zu vielfachen Zweifeln und Streitigkeiten Veranlassung geben würde, und hielt es für nothwendig, klarere und leichter erkennbare Erfordernisse des Wahlrechtes auf-

¹⁾ A. a. O. Bd. LXVII S. 106.

²⁾ A. a. O. S. 512.

³⁾ A. a. O. S. 260.

⁴⁾ A. a. O. S. 528.

⁵⁾ A. a. O. S. 621.

⁶⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 38.

⁷⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 39.

zustellen¹⁾. Sie entschied sich daher für Beibehaltung eines Censur. Darüber, dass dieser Censur gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen der Charta eine Ermässigung erfahren musste, herrschte in der Kommission Einverständnis. Ueber die Höhe desselben bestand dagegen grosse Meinungsverschiedenheit. Schliesslich hatte sich die Mehrheit für einen Censur von 240 Franken entschieden, in der Erwägung, dass bei der Ausdehnung des Stimmrechtes ein langsames Vorgehen empfehlenswerth sei. Die Kammer beschloss aber auf Antrag des Abgeordneten Sade, den Censur noch weiter bis zum Betrage von 200 Franken zu ermässigen²⁾. Die Kommission der Pairskammer erklärte sich damit grundsätzlich einverstanden, wünschte aber ein anderes System der Steuerberechnung zu Grunde gelegt zu sehen. Sie beantragte, nur die principale Steuer, d. h. die Staatssteuer, zu berücksichtigen, die von Departements und Gemeinden erhobenen centimes additionnels dagegen ausser Betracht zu lassen, dafür aber den Betrag von 200 auf 150 Franken herabzusetzen. Motivirt wurde der Vorschlag damit, dass der Betrag der centimes additionnels ein sehr veränderlicher sei und durch die Heranziehung desselben bei Feststellung der Steuersumme grosse Schwankungen in der Wählerzahl veranlasst werden könnten³⁾. Die Pairskammer stimmte dem Antrage ihrer Kommission zu⁴⁾. Die Deputirtenkammer war jedoch mit der Aenderung nicht einverstanden. In derselben überwog die Meinung, dass die Abänderung der Pairskammer thatsächlich eine Erhöhung des Censur enthalte und wesentlich den Interessen des Grossgrundbesitzes zu dienen bestimmt sei. In Folge dessen wurde die alte Fassung wieder hergestellt⁵⁾. Sie erhielt schliesslich auch die Zustimmung der Pairskammer⁶⁾.

Nach Massgabe dieser Beschlüsse stand das aktive Wahlrecht allen Franzosen zu, welche sich im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte befanden, 25 Jahre alt waren und

¹⁾ Vergl. die Ausführungen des Berichtstatters, Archives parlementaires Bd. LXVII S. 109 ff.

²⁾ Sitzungen vom 24. und 28. Febr. 1831 (a. a. O. S. 218, 245).

³⁾ Bericht des Herzogs Decazes vom 28. März 1831 (a. a. O. Bd. LXVIII S. 113 ff.).

⁴⁾ Sitzung vom 30. März 1831 (a. a. O. S. 203).

⁵⁾ Sitzung vom 9. April 1831 (a. a. O. S. 480).

⁶⁾ Sitzung vom 15. April 1831 (a. a. O. S. 615).

200 Franken direkte Steuern zahlten¹⁾. Als direkte Steuern galten die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliarsteuer, die Thür- und Fenstersteuer, die Bergwerksabgaben und die Patentsteuer einschliesslich der unter dem Namen centimes additionnels erhobenen Zusatzsteuern²⁾. Der Grundsatz, dass die Steuern, welche auf Gütern der Frau lasteten, dem Manne, die Steuern, welche auf Gütern der Kinder ruhten, dem Vater, der den Niessbrauch an diesen Gütern hatte, angerechnet wurden, blieb bestehen³⁾. Wittwen und geschiedene Frauen konnten die von ihnen gezahlten Steuern einem ihrer Söhne, Enkel, Schwieger- söhne oder Schwiegerenkel zurechnen lassen⁴⁾. Die Zahl der Wähler in einem Wahlbezirke sollte aber mindestens 150 betragen; waren weniger kraft ihrer Steuerzahlung berufene Personen vorhanden, so fand eine Ergänzung statt, indem man ihnen aus den Höchstbesteuerten, welche nicht 200 Franken Steuer zahlten, weitere Personen hinzufügte⁵⁾.

Neben den kraft ihrer Steuerzahlung berufenen Wählern wollte die Regierungsvorlage in ziemlichem Umfange auch solche zulassen, welche das Wahlrecht auf Grund einer von ihnen erworbenen Bildung besitzen sollten. Zu diesen gehörten die Mitglieder des Institutes und anderer gelehrter Gesellschaften, pensionirte Offiziere, Doctoren und Licentiaten der Fakultäten, ausserdem die Mitglieder der Generalräthe und die Maires und Beigeordneten der grösseren Gemeinden. Diese letzteren beiden Gruppen hatte die Kommission der Deputirtenkammer gestrichen, im Uebrigen aber sich im Wesentlichen auf den Standpunkt der Regierungsvorlage gestellt, nur weniger Gewicht auf die Erwerbung des Doktor- und Licentiatengrades als auf die Ausübung gewisser Beschäftigungen gelegt, welche gelehrte Bildung voraussetzten. Vor den Augen der Deputirtenkammer fanden aber auch diese Vorschläge keine Gnade. Benjamin Constant hatte in seinen 1815 erschienenen *Principes de politique*, wo er unter Anderem auch seine früher erwähnte Ansicht von der Basirung der politischen Rechte auf den Besitz entwickelte⁶⁾, zwischen Grundbesitz und industriellem

¹⁾ G. vom 19. Aril 1831, Art. 1.

²⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 4.

³⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 6.

⁴⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 8.

⁵⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 2.

⁶⁾ *Cours de politique constitutionnelle* Bd. I S. 53 ff.

Besitz unterschieden. Einige Schriftsteller, so war er fortgefahren, wollten noch eine dritte Art des Besitzes, den intellektuellen, annehmen. Aber dieser bestehe nur in der Einbildung. Die Gelehrsamkeit sei nicht geeignet, Jemand das praktische Verständniss für die positiven Interessen des Volkes zu verschaffen. Dies habe sich in der Revolution gezeigt, wo die Gelehrten vielfach Anhänger der extremsten Meinungen gewesen seien. Auf der anderen Seite mache die Gelehrsamkeit auch gleichgültig gegenüber den politischen Fragen und knechtisch gegenüber dem Despotismus. Auf diese höchst einseitige und befangene Beurtheilung der Stände mit gelehrter Bildung berief sich der Abgeordnete Daunant, als er in der Sitzung vom 25. Februar 1831 den Vorschlag der Kommission bekämpfte¹⁾; seine Rede bestand eigentlich nur in einer Verlesung der Constant'schen Ausführungen. Die Kammer war von einer gleichen Auffassung beherrscht; sie lehnte fast alle vorgeschlagenen Kategorien ab und knüpfte bei den wenigen, welche sie beibehielt, das Stimmrecht an die Zahlung eines Steuerbetrages von 100 Franken²⁾. So kennt das Gesetz vom 19. April 1831 nur zwei Klassen von sog. Kapazitätswählern: 1. die Mitglieder und korrespondirenden Mitglieder des Institutes; 2. die Offiziere, welche 1200 Franken Pension beziehen und drei Jahre im Wahlbezirke wohnen. Beiden Kategorien steht aber das Wahlrecht nur unter der Voraussetzung einer jährlichen Entrichtung direkter Steuern im Betrage von 100 Franken zu³⁾.

Die Ausübung des Wahlrechtes konnte nur da erfolgen, wo der Wähler sein politisches Domicil hatte. Dieses war regelmässig in dem Bezirke des thatsächlichen Domicils. Die Befugniss, dasselbe in einen anderen Wahlbezirk, in dem der Betreffende direkte Steuern zahlte, kraft einer sechs Monate vorher abgegebenen Erklärung zu verlegen, blieb bestehen⁴⁾.

Die Wählbarkeit war durch ein Alter von 30 Jahren und die Zahlung einer direkten Steuer im Betrage von 500 Franken bedingt⁵⁾. Diese Bestimmung entsprach der

¹⁾ Archives parlementaires a. a. O. Bd. LXVII S. 247 ff.

²⁾ A. a. O. S. 248 ff.

³⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 3.

⁴⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 10—12.

⁵⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 59.

Regierungsvorlage. Die Kommission der Deputirtenkammer hatte die Erhöhung des Passivcensus auf 750 Franken beantragt, weil sie in dem Besitz eines grösseren Vermögens die Garantie einer stärkeren Unabhängigkeit erblickte. Die Kammer nahm aber unter Ablehnung des Kommissionsvorschlages die Regierungsvorlage an.

Durch diese Regelung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit erfuhr der plutokratische Charakter der Deputirtenkammer eine geringe Ermässigung. Die Zahl der Wähler stieg auf etwa 200 000, die der Wählbaren auf 24 000. Der Schwerpunkt der parlamentarischen Vertretung lag jetzt mehr als früher bei der Bourgeoisie, — ein Resultat, auf welches auch die Umgestaltung der Pairskammer hinwirkte.

Die Hälfte der Abgeordneten musste nach der Charte aus solchen Personen bestehen, welche ihr politisches Domicil in dem Departement hatten, in welchem sie gewählt waren¹⁾. Ergab sich bei den Wahlen eine grössere Zahl von nicht domicilirten Personen, als zulässig war, so wurde durch das Loos bestimmt, in welchen Wahlbezirken Neuwahlen stattfinden sollten²⁾.

Die direkte Wahl wurde beibehalten³⁾. Die Kommission der Deputirtenkammer hatte nach den Mittheilungen ihres Berichterstatters⁴⁾ die Gründe für das direkte und indirekte Wahlrecht sehr sorgsam gegen einander abgewogen, war aber in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Einführung der indirekten Wahl eine Unmöglichkeit sei, weil die öffentliche Meinung derselben entschieden widerstrebte.

Die Wahlkollegien bestanden aus einer Versammlung, wenn die Zahl der Wähler nicht mehr als 600 betrug; sonst zerfielen sie in mehrere Abtheilungen mit mindestens je 300 Wählern⁵⁾. Die Kollegien wählten ihre Vorsitzenden und Stimmmittler; diese ernannten den Schriftführer⁶⁾.

¹⁾ Rev. Charte, Art. 36.

²⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 62.

³⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 39.

⁴⁾ A. s. O. S. 107 ff.

⁵⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 42.

⁶⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 44.

VI. Das Wahlrecht in Deutschland von 1815—1848.

Die Landstände in den alten deutschen Territorien waren nur eine Repräsentation der bevorrechtigten Stände des Landes. Der Gedanke, dass dieselben eine Vertretung der Bevölkerung seien, hat zwar unter den späteren Publicisten der Reichszeit verschiedene Vertreter gefunden. Aber er entsprach den tatsächlichen Verhältnissen durchaus nicht und ist lediglich unter dem Einfluss ausländischer Verfassungen und naturrechtlicher Theorien in das deutsche Staatsrecht hineingetragen worden.

Die Landstände bestanden ursprünglich regelmässig aus drei Gruppen oder Kurien: den Prälaten, der Ritterschaft, welcher in einzelnen Territorien auch der landsässige Herrenstand angegliedert war, und den Städten. Der Prälatenstand hatte aber in den protestantischen Territorien seine Bedeutung grossentheils verloren und war höchstens noch in schwachen Ueberresten durch Deputirte säkularisirter Klöster und Stifter oder durch Abgeordnete der Universitäten vertreten. Anders in den katholischen Territorien, namentlich in den geistlichen Fürstenthümern, wo insbesondere die Domkapitel auf den Landtagen eine bedeutende Rolle spielten. In einzelnen Ländern, wie z. B. in Württemberg, bestand auch keine ritterschaftliche Kurie, weil der gesammte Adel des Landes in der Reichsritterschaft aufgegangen war. Dagegen hatte in mehreren Territorien der freie Bauernstand eine Vertretung erlangt, sowohl in verschiedenen Gebieten an der Nordsee, Ostfriesland, Ditmarschen, Hadeln, den schleswigschen Inseln, als in den Alpengegenden, namentlich in Tirol, ferner in solchen Ländern, wo eine Vertretung der Ritterschaft und der Prälaten nicht existirte, wo daher die Heranziehung der Bauern zur Standschaft schon deshalb nothwendig war, um den Städten nicht die alleinige Sorge für die Landesinteressen zu überlassen, so namentlich in Württemberg.

Zu der Regelung von Wahlen gab diese Organisation der Stände nur in geringem Umfange Veranlassung. Die Mitglieder der Ritterschaft erschienen auf dem Landtage in Person. Kapitel, Klöster, Stifter, Universitäten und Städte waren allerdings durch Deputirte vertreten; aber diese Deputirten sollten nicht Vertreter der einzelnen Mitglieder, sondern der Korporation als solcher sein. Sie wurden daher durch die Korporationsorgane

bestellt, und zwar in denjenigen Formen, welche für die Erledigung der Korporationsangelegenheiten überhaupt massgebend waren. Auch die Abgeordneten des Bauernstandes bestanden entweder aus den Vorständen der einzelnen Gemeinden, oder sie wurden von den Gemeindegossen nach Massgabe der für Gemeindewahlen geltenden Grundsätze oder durch Vertretungen grösserer Verbände, so z. B. in Württemberg durch die Amtsversammlungen, zu ihrer Stellung berufen.

Nach dem Jahre 1815 fanden die konstitutionellen Staatseinrichtungen auch in Deutschland Eingang. Sie wurden in einigen Territorien schon im zweiten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts, in anderen nach 1830 eingeführt. Ein Theil der Staaten verhielt sich aber gegenüber diesen Bestrebungen zunächst noch ablehnend. Es sind daher in der Zeit von 1815—1848 drei Gruppen von Ländern zu unterscheiden. Die erste und zahlreichste besteht aus denjenigen Staaten, welche ausgesprochen konstitutionelle Einrichtungen hatten. Hier war der Grundsatz anerkannt, dass die Abgeordneten Vertreter des gesammten Volkes seien, und die Landtage besaßen die Befugnisse einer modernen Volksvertretung, namentlich eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung. Die zweite Gruppe wird durch diejenigen Länder gebildet, welche zwar eine Reorganisation ihrer ständischen Verfassungen vornahmen, aber insofern noch auf dem Standpunkte der alten Staatsordnung stehen blieben, als sie den reorganisirten Ständen auf dem Gebiete der Gesetzgebung nur eine berathende Stellung einräumten. Zu diesen gehörten Preussen, welches an Stelle der versprochenen Landesrepräsentation zunächst lediglich berathende Provinzialstände und erst im Jahre 1847 einen vereinigten Landtag erhielt, der aber auch nur die Befugnisse einer altständischen Vertretung hatte, ausserdem Schleswig-Holstein, Schaumburg-Lippe und Lippe. Die dritte Gruppe nahm in dieser Zeit überhaupt keine Aenderung ihrer Verfassungszustände vor, so namentlich Oesterreich, beide Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Gotha, die anhaltischen Herzogthümer und die reussischen Fürstenthümer¹⁾. Aber auch da, wo

¹⁾ Die Gesetze der deutschen Staaten aus der Zeit vor 1848, welche sich auf die Bildung und Zusammensetzung der Landtage, namentlich auf die Wahlen zu denselben, beziehen, sind folgende: Preuss. allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823. Spezielle

die konstitutionelle Staatsform eingeführt wurde, übten die altständischen Einrichtungen einen nicht unerheblichen Einfluss aus, der sich namentlich in der Bildung und Zusammensetzung des Landtages bemerkbar machte.

Nach den deutschen Verfassungen aus der Zeit vor 1848 beruht die Zusammensetzung des Landtages oder der aus Wahlen hervorgehenden Kammer in der Regel auf einer ständischen Gliederung. Der Unterschied gegenüber den alten Landtagen ist im Wesentlichen nur der, dass die Mitglieder der Ritterschaft nicht mehr persönlich den Landtag beziehen, sondern nur durch Abgeordnete vertreten werden¹⁾, und dass überall auch dem

Verordnungen für die Provinzen Brandenburg, Preussen und Pommern vom 1. Juli 1823, Schlesien, Sachsen, Rheinprovinz, Westfalen, Posen vom 27. März 1824. Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages vom 2. Febr. 1847. Bayr. Verf. vom 26. Mai 1818. Edikt über die Ständeversammlung. Anlage zur Verfassungsurkunde. Sächs. Verf. vom 4. Sept. 1831. Wahlgesetz vom 24. Sept. 1831. Gesetz, die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betr., vom 7. März 1839. Hannov. Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 mit den drei Gesetzen über die Wahl der städtischen Deputirten, der Deputirten der Ritterschaft und der Deputirten der Mannstifter vom 9. Okt. 1833. Land. Verf. G. vom 6. Aug. 1840. Wahlgesetz vom 6. Nov. 1840. Württemb. Verf. vom 25. Sept. 1819. Bad. Verf. vom 22. Aug. 1818. Wahlordnung vom 23. Dez. 1818. Kurhess. Verf. vom 5. Jan. 1831. Wahlgesetz vom 16. Febr. 1831. Grossherzogl. Hessische Verf. vom 17. Dez. 1820. Wahlgesetz (Verordnung, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen) vom 22. März 1820. Ges. über die Wählbarkeit der Kapitalisten zur zweiten Kammer vom 5. April 1820. Sachs.-Weimar. Grundgesetz vom 5. Mai 1816. Sacha.-Meininger Grundgesetz vom 23. Aug. 1829 und Wahlgesetz von demselben Datum. Sachs.-Altenb. Grundgesetz vom 29. April 1821 mit Wahlordnung von demselben Datum. Sachs.-Koburg. Verf. vom 8. Aug. 1821. Wahlgesetz vom 8. Dez. 1846. Schlesw.-Holst. V. wegen Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15. Mai 1834. Braunschw. Neue Landschaftsordnung vom 12. Okt. 1832. Nassauische Patente über die Landesverfassung vom 1./2. Sept. 1814, über die Wahl der Landstände und die Bildung der Herrenbank vom 3./4. Nov. 1815. Schwarzb.-Rudolst. Verordnung vom 8. Jan. 1816. Schwarzb.-Sondershäus. Landesgrundgesetz vom 24. Sept. 1841. Waldeck. Landesvertrag vom 19. April 1816. Schaumb.-Lipp. Verordnung vom 15. Jan. 1816. Lipp. Verf. vom 6. Juli 1836. Hohenzoll.-Sigmar. Verf. vom 11. Juli 1833. Hohenzoll.-Heching. Wahlordnung vom 1. Febr. 1835.

¹⁾ Eine Ausnahme machen Waldeck und Schaumburg-Lippe, wo nach dem Landesvertrage vom 19. April 1816 § 11 bez. der Verordnung

Bauernstände eine Repräsentation eingeräumt ist. So bestehen also die Landtage aus Deputirten der Ritterschaft (der Rittergutsbesitzer, der Grundbesitzer, welche gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben), der Städte und der nicht zu der Ritterschaft gehörenden ländlichen Grundeigentümer. Diese Art der Zusammensetzung findet sich nicht nur bei den preussischen Provinziallandtagen, welche ja überhaupt auf einer wesentlich altständischen Grundlage beruhen¹⁾, sondern auch in solchen Ländern, deren Verfassungen einen ausgesprochen konstitutionellen Charakter hatten²⁾. In einigen derjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem bestand, bildete jedoch die Ritterschaft oder der grundherrliche Adel einen Bestandtheil der ersten Kammer³⁾, so dass sich die zweite nur aus Vertretern der Städte und der ländlichen, nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer zusammensetzte⁴⁾.

Als Mitglieder der Ritterschaft waren in früheren Zeiten selbstverständlich nur Personen adliger Geburt zugelassen worden. Aber schon zu Zeiten des alten Reiches hatten auch Bürgerliche Rittergüter erworben, und in einigen Territorien wurde angenommen, dass das auf einem Gute haftende Recht der Landstandschaft auf jeden Besitzer übergehe. Dieser Standpunkt erlangte in der Zeit nach 1815 überwiegende Geltung. Das Recht, auf dem Landtage durch besondere

vom 15. Jan. 1816 §§ 4, 5 das persönliche Stimmrecht der Rittergutsbesitzer aufrecht erhalten wird, eine Einrichtung, welche bei dem geringen Umfange der beiden Länder keinerlei Schwierigkeit darbot, während sie in größeren Staaten sich selbstverständlich als undurchführbar erwiesen haben würde.

¹⁾ Preuss. Verordnungen vom 1. Juli 1823 für Brandenburg § 2, für Preussen § 2, für Pommern § 2, vom 27. März 1824 für Schlesien § 2, Sachsen § 2, Rheinprovinz § 2, Westfalen § 2, Posen § 2.

²⁾ Sächs. Verf. § 68. Württemb. Verf. § 133. Kurhess. Verf. § 63. Grossh. Hess. Verf. § 52. Sachs.-Weimar. G.G. § 2. Sachs.-Meining. G.G. Art. 63. Sachs.-Altenb. G.G. Art. 167. Sachs.-Koburg. Verf. § 35. Braunsch. N. L.O. § 60. Schwarzb.-Rudolst. V. vom 8. Jan. 1816 § 2. Schwarzb.-Sondershäus. L.G.G. § 109. Lipp. Verf. §§ 1, 2, 8—12.

³⁾ Hamov. St.G.G. vom 26. Sept. 1833 § 94; Land.Verf.G. vom 6. Aug. 1840 § 84. Bad. Verf. § 27. Nass. Patent vom 3./4. Nov. 1815.

⁴⁾ Hannov. St.G.G. vom 26. Sept. 1833 § 98; Land.Verf.G. vom 6. Aug. 1840 § 88. Bad. Verf. § 33. Im Königreich Sachsen war die Ritterschaft sowohl in der ersten als in der zweiten Kammer vertreten (Verf. §§ 63, 68).

Abgeordnete vertreten zu sein, stand meist jedem Rittergutsbesitzer ohne Rücksicht auf seine persönlichen Standesverhältnisse zu¹⁾. Als bevorrechtigtes Gut galt dasjenige, welches als landtagsfähiges Rittergut in die Matrikel eingetragen oder mit welchem grundherrliche Gerichtsbarkeit verbunden war. Die Befugniß, auch anderen Gütern diese Eigenschaft zu verleihen, blieb dem Landesherrn vorbehalten²⁾. Vereinzelt waren sogar alle grösseren Güter den adligen gleichgestellt³⁾.

Während die Ritterschaft oder die Gesammtheit der Rittergutsbesitzer noch immer einen besonderen Stand repräsentirte, war die Grenze zwischen der Vertretung der Städte und der ländlichen Bevölkerung eine sehr schwankende. Vielfach lässt sich gar nicht mit Sicherheit feststellen, ob man es bei der

¹⁾ Preuss. V.V. vom 1. Juli 1823 u. 27. März 1824 für Brandenburg § 7, Preussen § 7, Pommern § 7, Schlesien § 8, Sachsen § 7, Rheinprovinz § 8, Westfalen § 8, Posen § 7. Sächs. Verf. §§ 65, 68, 70; W.G. § 6. Sachs.-Weimar. G.G. §§ 14, 15. Sachs.-Meining. G.G. Art. 67. Sachs.-Altenb. G.G. Art. 184. Sachs.-Koburg. Verf. § 38; W.G. § 2. Braunsch. N. L.O. § 76. Schwarzb.-Rudolst. V. vom 8. Jan. 1816 § 2. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 109. Wald. L.Vertr. vom 19. April 1816 § 11. Lipp. Verf. §§ 8, 9. — Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen wurde für die besondere Vertretung auf den Landtagen nicht bloss Besitz eines Rittergutes, sondern auch adliger Stand des Besitzers gefordert in Bayern (Verf. Tit. VI § 7, vergl. mit Tit. V § 4), Hannover (St.G.G. vom 26. Sept. 1833 § 94; Land.Verf.G. vom 6. Aug. 1840 § 84), Württemb. (Verf. § 133), Baden (Verf. § 27), Kurhessen (Verf. § 63; W.G. § 6), Grossherzogthum Hessen Verf. Art. 52, 56), Nassau (Patent vom 3./4. Nov. 1815). Die ehemalige Reichsritterschaft wählte regelmässig mit dem landsässigen Adel oder den Rittergutsbesitzern gemeinsame Deputirte und war nur in wenigen Ländern zu einem besonderen Vertretungskörper zusammengefasst (Kurb. Verf. § 63; W.G. § 6. Sachs.-Weim. G.G. § 10). Der hohe Adel, die Standesherrn, denen andere, in ähnlicher sozialer Stellung befindliche adlige Grossgrundbesitzer gleichgestellt wurden, hatten überall, wo Zweikammersystem existirte, einen Sitz in der ersten Kammer; da, wo der Landtag nur aus einer einzigen Versammlung bestand, war ihnen in dieser eine Virilstimme eingeräumt. Preuss. V.V. vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 für Brandenburg § 2, Pommern § 2, Schlesien § 2, Sachsen § 2, Rheinprov. § 2, Westfalen § 2, Posen § 2. Kurhess. Verf. § 63. Schlesw.-Holst. V. vom 15. Mai 1834 § 1. Hohenzoll.-Sigmaring. Verf. vom 11. Juli 1833 § 80.

²⁾ Ausdrücklich ausgesprochen ist dies in den Preuss. V.V. vom 27. März 1824 für die Rheinprov. § 8. Westf. § 8. Sachs.-Meining. G.G. Art. 67. Sachs.-Altenb. G.G. Art. 185. Sachs.-Koburg. W.G. § 2.

³⁾ Schlesw.-Holst. V. vom 15. Mai 1834 §§ 1, 2, 13.

Unterscheidung überhaupt noch mit Standesunterschieden oder nur mit einer Eintheilung des Landes in Wahlbezirke zu thun hat. In denjenigen Staaten, in welchen für die Vertreter des platten Landes der Besitz eines bäuerlichen oder ländlichen Grundstückes gefordert wurde, wie in Preussen, Sachsen, Hannover, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe, kann man noch von einer Ständegliederung sprechen. In anderen Ländern dagegen hatte die Unterscheidung nur eine Bedeutung für die Abgrenzung der Wahlkreise, so in Württemberg, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg und Schleswig-Holstein. Namentlich gilt dies aber für Baden, wo der grundherrliche Adel seine Vertretung in der ersten Kammer fand, für die zweite dagegen der Gedanke an die ständische Gliederung vollständig aufgegeben war, denn die Bezeichnung der Mitglieder derselben als Vertreter der Städte und Ämter¹⁾ kann nur im Sinne einer Feststellung der Wahlbezirke verstanden werden. Auch die hohenzollern'schen Fürstenthümer, in welchen eine Ritterschaft nicht vorhanden war, kannten an Stelle der sonst üblichen Dreitheilung nur Abgeordnete der Gemeinden²⁾.

Die ehemalige Existenz eines besonderen Prälatenstandes äusserte in einzelnen Verfassungen noch gewisse Nachwirkungen. In mehreren Staaten war der Geistlichkeit eine Vertretung im Landtage eingeräumt, und zwar theils durch in der Verfassung bestimmte hohe kirchliche Würdenträger, welche entweder einen Sitz in der ersten³⁾

¹⁾ Bad. Verf. § 33.

²⁾ Hohenzoll.-Sigmar. Verf. § 80. Hohenzoll.-Heching. Wahlordnung vom 1. Febr. 1835 § 1.

³⁾ So in Bayern die beiden Erzbischöfe, ein vom König ernannter Bischof und der Präsident des protestantischen Generalkonsistoriums (Verf. Tit. VI § 2); in Sachsen der evangelische Hofprediger, der Superintendent in Leipzig und der Dekan des Domstiftes St. Petri zu Budissin (Verf. § 63); in Hannover die Aebte von Loccum und St. Michaelis in Lüneburg, die katholischen Bischöfe und zwei, später ein vom König ernannter evangelischer Geistlicher (St.G.G. vom 26. Sept. 1833 § 94, Land.Verf.G. vom 6. Aug. 1840 § 84); in Baden der Erzbischof und ein vom Grossherzog auf Lebenszeit ernannter protestantischer Geistlicher mit dem Range eines Prälaten (Verf. § 27); im Grossherzogthum Hessen der katholische Landesbischof und ein vom Grossherzog auf Lebenszeit ernannter protestantischer Geistlicher mit der Würde eines Prälaten (Verf. Art. 52).

oder in der zweiten Kammer¹⁾ hatten, theils gewählte Mitglieder²⁾. An die ehemalige Prälatenkurie erinnerten ferner die Wahlrechte, welche in einzelnen Ländern den säkularisirten Stiftern eingeräumt waren³⁾, und die besondere Vertretung der Universitäten⁴⁾.

Ausser den bisher erwähnten Ständen sind durch einige Verfassungen noch der Kaufmanns- und Fabrikantenstand oder der Gelehrtenstand mit einer eigenen Repräsentation ausgestattet worden⁵⁾.

¹⁾ In Württemberg die sechs protestantischen Generalsuperintendenten, der Landesbischof, der der Amtszeit nach älteste Dekan katholischer Konfession und ein vom Domkapitel aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (Verf. § 133).

²⁾ In Bayern in der zweiten Kammer (Verf. Tit. VI § 7), ebenso in Nassau (Pat. vom 1./2. Sept. 1814 § 6), ferner in Hohenzollern-Sigmaringen (Verf. § 80), während in Hannover die Geistlichkeit in der zweiten Kammer durch Deputirte des Konsistoriums repräsentirt wurde (St.G.G. vom 26. Sept. 1833 § 98; Land.Verf.G. vom 6. Aug. 1840 § 88).

³⁾ So für den brandenburgischen Provinziallandtag dem Domkapitel zu Brandenburg (V. vom 1. Juli 1823 § 2); für den sächsischen den Domkapiteln zu Naumburg und Merseburg (V. vom 27. März 1824 § 2); für die hannoversche zweite Kammer den Stiftern St. Bonifacii in Hameln, St. Cosmae und Damiani in Wunstorf, St. Alexandri in Eimbeck, St. Beatae Mariae Virginis daselbst, dem Stifte Bardowiek und Ramelslohe (St.G.G. vom 26. Sept. 1833 § 98, Land.Verf.G. vom 6. Aug. 1840 § 88); in Kurhessen den Obervorstehern der ritterschaftlichen Stifter Kaufungen und Wetter (Verf. § 63).

⁴⁾ Vertreter der Universitäten hatten einen Sitz in der ersten Kammer in Sachsen (Verf. § 63), Baden (Verf. § 27), Hessen (Verf. Art. 52); in der zweiten in Bayern (Verf. Tit. VI § 7), Hannover (St.G.G. vom 26. Sept. 1833 § 98, Land.Verf.G. vom 6. Aug. 1840 § 88), Württemberg (Verf. § 133); in dem aus einer Versammlung bestehenden Landtage in Kurhessen (Verf. § 63) und Sachsen-Weimar (G.G. § 10).

⁵⁾ Besondere Abgeordnete des Kaufmanns- und Fabrikantenstandes befanden sich im Landtage von Sachsen (Verf. § 68) und Schwarzburg-Sondershausen (L.G.G. § 109), solche des Gelehrtenstandes in dem von Schwarzburg-Sondershausen (L.G.G. § 109) und Braunschweig. Hier war eine Anzahl von Abgeordneten durch die drei Stände gemeinsam zu wählen, aber diese mussten aus Männern von höherer Geistesbildung genommen werden (N. L.O. §§ 60, 79). Die zweite Kammer in Nassau enthielt keine besonderen städtischen Abgeordneten, sondern bestand aus Deputirten der Landeigenthümer, der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden, der Geistlichen und der Vorsteher der höheren Lehranstalten (Pat. vom 1./2. Sept. 1814 § 6).

Während die ständische Gliederung der Landtage im Wesentlichen durch den Anschluss an die älteren deutschen Verfassungen veranlasst worden ist, hat in einer anderen Beziehung das französische Recht einen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung der deutschen Wahleinrichtungen ausgeübt, nämlich durch Einführung des indirekten Wahlrechtes. Die Regel, namentlich für die Vertreter der Städte und Landbezirke, ist, dass die Wahlen der Abgeordneten nicht unmittelbar durch die wahlberechtigten Personen, sondern durch Vermittlung von Wahlmännern vollzogen werden¹⁾. In mehreren Staaten findet sogar eine dreifache Abstufung statt; hier werden in den einzelnen Gemeinden sog. Bevollmächtigte oder Wähler gewählt, welche in den grösseren Bezirken zusammentreten, um die Wahlmänner oder Bezirkswähler zu bestellen, die dann wieder den Abgeordneten zu ernennen haben²⁾. Die Wahl ist auch wohl in die Hände

¹⁾ Sächs. W.G. §§ 46, 95. Württemb. Verf. § 137. Bad. Verf. § 34; Wahlordnung vom 23. Dez. 1818 § 36. Kurhess. W.G. § 10 für die Städte. Sachs.-Weimar. G.G. § 18. Sachs.-Meining. G.G. Art. 64; Wahlgesetz vom 23. Aug. 1829 Art. 2, 5. Sachs.-Altenb. G.G. § 168; Wahlordnung vom 29. Apr. 1831 § 1. Sachs.-Koburg. Verf. § 42; W.G. § 15. Braunsch. N. L.O. §§ 65, 68. Nassau. Pat. vom 1./2. Sept. 1814 § 6 für die Wahlen der Grundeigenthümer. Schwarzb.-Rudolst. V. vom 8. Jan. 1816 § 5. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 118. Waldeck. Land. Vertr. vom 19. Apr. 1816 § 15 für die Vertreter des Bauernstandes. Schaumb.-Lipp. V. vom 15. Jan. 1816 § 9 für die Vertreter des Bauernstandes. Lipp. W.O. (Anlage zur Verf.) § 9 für die Vertreter des Bauernstandes. Hohenz.-Sigmar. Verf. § 85. Hohenzoll.-Heching. W.O. § 2. Eine indirekte Wahl besteht ferner für die Geistlichen in Bayern (Ed. §§ 19, 20) für die Vertreter des Handels und des Fabrikwesens in Sachsen (G. vom 7. März 1839 § 3) und für die Vertreter der Stifter in Hannover (W.G. §§ 18, 19).

²⁾ So in Preussen für die Vertreter der ländlichen Grundeigenthümer V.V. vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 für Brandenburg § 21, Preussen § 21, Pommern § 20, Schlesien § 22, Sachsen § 21, Rheinprovinz § 21, Westfalen § 21, während in Posen (§ 20) nur eine zweifache Abstufung bestand, ferner in Bayern für die Wahl der ländlichen Grundeigenthümer ohne gutherrliche Gerichtsbarkeit (Edikt über die Ständeversammlung, Anlage zur Verfassungsurkunde §§ 27—37), in Hannover für die nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer (Wahlgesetz vom 6. November 1840 §§ 32—35), jedoch mit Ausnahme der Grafschaften Hohnstein, Hoya und Diepholz, wo eine direkte Wahl stattfindet (W.G. §§ 36, 37), in Kurhessen für die Abgeordneten der Landbezirke (W.G. §§ 39, 40), im Grossherzogthum Hessen (Verf. Art. 57; Wahlgesetz vom 27. März 1820 Art. 5—8), in Braunschweig für die Abg. Meyer, Wahlrecht. 8

der Gemeindeorgane gelegt oder denselben wenigstens eine Mitwirkung bei der Bestellung der Vertreter eingeräumt worden. Derartige Einrichtungen kommen namentlich in den Städten vor¹⁾. Sie sind auch ein Nachklang der altständischen Verfassung, nach welcher die Bestellung der städtischen Deputirten dem städtischen Rathe zustand.

Dagegen ist die Wahl der Ritterschaft, der Ritterguts-

geordneten, welche gemeinsam von den drei Ständen gewählt werden (N. L.O. § 69).

¹⁾ So erfolgt die Wahl der städtischen Abgeordneten zu den preussischen Provinziallandtagen in einigen Provinzen durch diejenigen Personen, welche den Magistrat zu wählen haben (V.V. vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 für Brandenburg § 12, Preussen § 12, Schlesien § 13, Sachsen § 12), doch soll in denjenigen Orten, in welchen die Bestellung der Magistratsmitglieder einem Dominio oder besonders Berechtigten zusteht, das Wahlrecht ebenso wie in den übrigen, bisher nicht erwähnten Provinzen durch die mit Grundeigenthum angesessenen Bürger ausgeübt werden (V.V. für Brandenburg § 13, Schlesien § 14, Sachsen § 13). Diejenigen Städte, welche gemeinsam mit anderen einen Deputirten zu wählen haben, ernennen lediglich Wahlmänner, welche ihrerseits die Abgeordneten bestellen (V.V. für Brandenburg § 20, Preussen § 20, Pommern § 19, Schlesien § 21, Sachsen § 20, Rheinprovinz § 20, Westfalen § 20, Posen § 19). In Bayern besteht das Wahlkollegium für die Städte aus Magistrat und Gemeindebevollmächtigten (Ed. § 21), in Hannover aus den Magistratsmitgliedern, einer gleichen Anzahl von Bürgervorstehern und einer ebenso grossen Zahl hinzugewählter Wahlmänner (St.G.G. vom 26. Sept. 1833 § 101; Land.Verf.G. vom 6. Aug. 1840 § 91; W.G. § 25), in Braunschweig aus den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats und hinzugewählten Wahlmännern (N. L.O. § 65), in Schaumburg-Lippe aus dem Magistrat (V. vom 15. Jan. 1816 § 6), in Lippe aus dem Magistrat, den Repräsentanten der Bürgerschaft und einer dieser Gesamtheit gleichkommenden Zahl von Bürgern, welche vom Magistrat ausgewählt werden (Verf. § 10; W.O. § 2). In Sachsen-Koburg wird ein Theil der städtischen Vertreter durch die Stadtoberkeiten, ein anderer durch Vermittlung von Wahlmännern gewählt (Verf. §§ 35, 42; W.G. § 15). Wo in diesen Ländern mehrere Städte zusammen einen Abgeordneten wählen, üben sie wie in Preussen ihr Wahlrecht durch Wahlmänner aus. In Waldeck findet für die Städte mit Ausnahme von Arolsen eine Wahl überhaupt nicht statt, sondern dieselben werden auf dem Landtage durch ihren Bürgermeister oder durch diesen und den Stadtsekretär vertreten (Land.Vertr. vom 19. April 1816 § 12). — In Bayern fungiren auch auf dem Lande die Gemeindevorstände als Wahlkollegien; sie ernennen die zur Bestellung der Wahlmänner berufenen Gemeindebevollmächtigten (Ed. § 28).

besitzer oder des grundherrlichen Adels überall eine direkte¹⁾. Bei der geringen Zahl der hier in Betracht kommenden Personen erschien der komplizierte Apparat des indirekten Wahlsystems nicht angebracht. Auch einzelne andere, mit besonderer Vertretung in den Landtagen ausgestattete Stände und Personenklassen hatten, namentlich in kleineren Staaten, wo sie gleichfalls nur in geringer Zahl vertreten waren, die Befugnis, ihre Abgeordneten direkt zu bestellen²⁾.

Die Universitäten, falls sie überhaupt einen Vertreter zu wählen hatten und nicht, wie in Württemberg und dem Grossherzogthum Hessen, auf dem Landtage durch ihre Kanzler vertreten wurden³⁾, übten ihr Wahlrecht selbstverständlich ebenfalls direkt aus⁴⁾.

Nur in einem einzigen deutschen Lande ist in dieser Zeit das direkte Wahlrecht allgemein durchgeführt worden, in Schleswig-Holstein⁵⁾. Freilich war hier, im Gegensatz zu anderen Staaten, nicht nur die Wählbarkeit, sondern auch das Wahlrecht an den Besitz von Grundeigenthum von nicht unerheblichem Werthe geknüpft, die Zahl der Wähler also eine

¹⁾ Preuss. V.V. vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 für Brandenburg § 19, Preussen § 19, Pommern § 18, Schlesien § 20, Sachsen § 19, Rheinprovinz § 19, Westfalen § 19, Posen § 18. Bayr. Ed. §§ 14, 15. Sächs. Verf. §§ 65, 70; W.G. §§ 3, 4. Hannov. W.G. § 17. Württemb. Verf. § 136. Bad. W.O. § 2. Kurhess. W.G. §§ 6, 7. Grossh. Hess. Verf. Art. 56; W.G. Art. 2—4. S.-Weimar. G.G. § 14. S.-Meining. GG. Art. 64; W.G. Art. 2, 5. S.-Altenb. GG. § 168; W.O. § 1. S.-Koburg. Verf. § 42; W.G. § 15. Braunschw. N. L.O. § 62. Nassau. Pat. vom 3./4. Nov. 1815. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 118. Lipp. Verf. § 10.

²⁾ So die Obervorsteher der ritterschaftlichen Stifter in Kurhessen (W.G. § 4), die höchstbesteuerten Gewerbetreibenden, Geistlichen und Vorsteher der höheren Lehranstalten in Nassau (Pat. vom 1./2. Sept. 1814 § 6), die Gelehrten und der Handelsstand in Schwarzburg-Sondershausen (L.G.G. § 118), die Geistlichen in Hohenzollern-Sigmaringen (Verf. § 82).

³⁾ Württemb. Verf. § 133. Hess. Verf. Art. 52.

⁴⁾ Ueber die Art der Wahl enthalten die Verfassungen entweder keine näheren Bestimmungen (Sächs. Verf. § 63), so dass sie für die Statuten der Universität massgebend sind, oder es wird festgesetzt, dass die Wahl durch den Senat bzw. die Gesammtheit der ordentlichen Professoren erfolgt (Hannov. W.G. § 22. Bad. Verf. § 31. Kurhess. W.G. § 5. S.-Weimar. G.G. § 5). In Bayern nehmen auch die ausserordentlichen Professoren an der Wahl Theil (Ed. § 18).

⁵⁾ Ver. vom 15. Mai 1834 § 34.

verhältnissmässig geringe. Dieser Umstand mochte einerseits die weitläufige Procedur des indirekten Wahlverfahrens als überflüssig erscheinen lassen, andererseits aber auch diejenigen Bedenken beseitigen, welche augenscheinlich in anderen Staaten gegen die Gewährung des direkten Wahlrechtes an die grosse Masse der Bevölkerung bestanden.

Die Regelung des aktiven Wahlrechtes hatte für diejenigen Wahlen nur eine geringe Bedeutung, welche durch Kollegien oder Korporationen, sei es durch städtische, sei es durch Universitäten oder Stifter, vollzogen wurden. Wo dagegen die Wahlen durch wahlberechtigte Individuen vorzunehmen waren, haben die Erfordernisse des aktiven Wahlrechtes eine genauere Feststellung erfahren. Als solche wurden regelmässig hingestellt: die Zugehörigkeit zu einer der christlichen Konfessionen¹⁾, ein bestimmtes Alter, entweder Volljährigkeit²⁾ oder 21³⁾, 24⁴⁾, 25⁵⁾, 30⁶⁾ Jahre und Besitz des Staatsbürgerrechtes⁷⁾. Ausgeschlossen von der Ausübung desselben blieben bescholtene Personen oder diejenigen, welche wegen näher bezeichneter Verbrechen und Vergehen, namentlich solcher, welche einen entehrenden Charakter hatten, verurtheilt oder in Untersuchung gewesen und nicht völlig freigesprochen waren⁸⁾, ferner Personen,

1) Preuss. V.V. vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 für Brandenburg §§ 5, 12, Preussen §§ 5, 12, Pommern §§ 5, 12, Schlesien §§ 5, 12, Sachsen §§ 5, 12, Rheinprovinz §§ 5, 13, Westfalen §§ 5, 13, Posen §§ 5, 12. Württemb. Verf. § 142. S.-Meining. G.G. Art. 67, 68. S.-Altenb. G.G. § 169. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 111. Lipp. Verf. §§ 9, 15.

2) Württemb. Verf. § 142. S.-Altenb. G.G. § 169.

3) Bad. Verf. § 29 für den grundherrlichen Adel. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 110.

4) Preuss. V.V. für Brandenburg § 12, Preussen § 12, Pommern § 12, Schlesien § 12, Sachsen § 12, Rheinprovinz § 13, Westfalen § 13. Posen § 12.

5) Bayr. Ed. § 13. Sächs. Verf. § 73. Bad. Verf. § 36; W.O. § 43. Grossh. Hess. W.G. Art. 6. S.-Koburg. W.G. § 1. Schlesw.-Holst. V. vom 15. Mai 1834 § 3. Lipp. Verf. §§ 9, 15. Hohenzoll.-Sigmar. Verf. § 89. Hech. W.O. § 8.

6) Kurhess. Verf. § 67. Grossh. Hess. Verf. Art. 56; W.G. Art. 2 für die adligen Grundeigenthümer.

7) Württemb. Verf. § 142. Kurhess. W.G. §§ 11, 45. Grossh. Hess. W.G. Art. 6. S.-Meining. G.G. Art. 68. S.-Altenb. G.G. § 169. S.-Koburg. Verf. § 38; W.G. § 1.

8) Preuss. V.V. für Brandenburg §§ 5, 12, Preussen §§ 5, 12, Pommern

welche sich in Konkurs befanden¹⁾, unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt²⁾ oder in einem privaten Dienstverhältnisse standen³⁾, also namentlich Gewerbsgehilfen und Dienstboten.

Die Erfordernisse der Wahlbarkeit waren in der Regel dieselben wie die des aktiven Wahlrechtes⁴⁾. Nur wurde vielfach ein höheres Alter als für dieses gefordert: 30 Jahre an Stelle von 25 oder 24⁵⁾ oder 25 an Stelle von 21⁶⁾. Auch in denjenigen Staaten, wo nähere Vorschriften über aktives Wahlrecht nicht bestanden, weil die Wahl durch Gemeindegkollegien

§§ 5, 12, Schlesien §§ 5, 13, Sachsen §§ 5, 12, Rheinprovinz §§ 5, 13, Westfalen §§ 5, 13, Posen §§ 5, 12. Sächs. Verf. § 73; W.G. § 5. Württemb. Verf. § 142. Kurhess. Verf. § 67. S.-Altenb. G.G. § 169. S.-Koburg. Verf. § 38. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 110. Lipp. Verf. §§ 9, 15. Hech. W.O. § 8.

¹⁾ Preuss. VV. für Brandenburg § 14, Preussen § 13, Pommern § 13, Schlesien § 15, Sachsen § 14, Rheinprovinz § 14, Westfalen § 14, Posen § 13. Sächs. Verf. § 74; W.G. § 5. Württemb. Verf. § 142. Kurhess. Verf. § 67. S.-Koburg. Verf. § 38. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 110. Lipp. Verf. §§ 9, 15. Hohenzoll.-Sigmar. Verf. § 89. Hech. W.O. § 8.

²⁾ Sächs. Verf. § 74; W.G. § 5. Württemb. Verf. § 141. Kurhess. Verf. § 67. Schlesw.-Holst. V. vom 15. Mai 1834 § 3. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 110. Hohenzoll.-Sigmar. Verf. § 89. Heching. W.O. § 8.

³⁾ Württemb. Verf. § 142. Bad. W.O. § 43. Kurhess. W.G. § 11. das auch Tagelöhner ausschliesst. S.-Meining. G.G. Art. 68. Schwarzb. Sondersh. L.G.G. § 110.

⁴⁾ Preuss. V.V. vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 für Brandenburg §§ 5, 12, Preussen §§ 5, 12, Pommern §§ 5, 12, Schlesien §§ 5, 13, Sachsen §§ 5, 12, Rheinprovinz §§ 5, 13, Westfalen §§ 5, 13, Posen §§ 5, 12. Sächs. W.G. § 8. Hannov. St.G.G. vom 26. Sept. 1833 §§ 103, 104; Land. Verf. G. vom 6. Aug. 1840 §§ 94, 95. Württemb. Verf. § 135. Bad. Verf. § 37. Kurhess. Verf. § 64. Grossh. Hess. Verf. Art. 56, 60. S.-Weimar. G.G. § 22. S.-Meining. G.G. Art. 71. S.-Altenb. G.G. § 171. Schlesw.-Holst. V. vom 15. Mai 1834 § 4. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 113. Schaumb.-Lipp. Verf. vom 15. Jan. 1816 § 8. Lipp. Verf. § 18. Hohenzoll.-Sigmar. Verf. § 95. Hohenzoll.-Heching. W.O. § 24.

⁵⁾ Preuss. V.V. für Brandenburg § 5, Preussen § 5, Pommern § 5, Schlesien § 5, Sachsen § 5, Rheinprovinz § 5, Westfalen § 5, Posen § 5. Bayr. Verf. Tit. VI § 12. Sächs. Verf. § 73; W.G. § 8. Württemb. Verf. § 134. Bad. Verf. § 37. S.-Weimar. G.G. § 22. S.-Meining. G.G. Art. 71. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 30. Schaumb.-Lipp. V. vom 15. Jan. 1816 § 8. Lipp. Verf. § 18.

⁶⁾ Bad. Verf. § 29 für die Grundherren; W.O. § 2. S.-Altenb. G.G. § 171.

oder ähnliche Organe erfolgte, wurde die Wahlbarkeit an ähnliche Voraussetzungen geknüpft, wie sie sonst für das aktive Wahlrecht vorgeschrieben waren. Die Abgeordneten mussten überall einer der christlichen Konfessionen angehören; dieser Grundsatz galt auch in denjenigen Ländern, in welchen eine derartige Bestimmung für das aktive Wahlrecht nicht existirte¹⁾. Um ein Zusammenwirken näher verwandter Personen in der Ständeversammlung zu verhüten, setzten einzelne Verfassungen fest, dass Vater und Sohn nicht gleichzeitig Mitglied des Landtages oder der betreffenden Kammer sein dürften, und dass in einem solchen Falle der Vater den Sohn ausschliesst²⁾. Andere gingen noch weiter und erklärten auch die Mitgliedschaft zweier Brüder³⁾ oder Schwäger⁴⁾ für unzulässig; von ihnen sollte der ältere dem jüngeren vorgehen.

Ausser diesen allgemeinen Erfordernissen für Wahlrecht und Wahlbarkeit bestanden aber noch spezielle, welche lediglich bei den einzelnen Ständen in Betracht kamen.

Für die Ritterschaft oder den grundherrlichen Adel war selbstverständlich der Besitz eines landtagsfähigen Rittergutes Voraussetzung sowohl der Ausübung des Wahlrechtes als der Fähigkeit, gewählt zu werden. Ein bestimmter Werth oder Ertrag desselben ist in der Regel nicht vorgeschrieben. Für eine solche Festsetzung bestand deshalb kein Bedürfniss, weil nur Güter von entsprechender Grösse in die Matrikel aufgenommen oder durch die Verfassung mit der Standschaft ausgestattet wurden. In einzelnen Verfassungen fanden sich jedoch ausdrückliche Bestimmungen darüber, welchen Umfang, Werth oder Ertrag ein Gut haben musste, damit sein Besitzer aktiv oder passiv wahlberechtigt war⁵⁾. Da, wo die Vertreter der Ritterschaft

¹⁾ Bayr. Verf. Tit. VI § 12. Hannover. St.G.G. vom 26. Sept. 1833 § 102; Land.Verf.G. vom 6. Aug. 1840 § 93. Bad. Verf. § 37. S.-Weimar. G.G. § 22. Wald. L.Vertr. vom 19. Apr. 1816 § 13.

²⁾ Württemb. Verf. § 148. Braunsch. N. L.O. § 74. Hohenzoll.-Sigmar. Verf. § 104.

³⁾ S.-Weimar. G.G. § 29. S.-Altenb. G.G. § 178. S.-Koburg. W.G. § 10. Lipp. Verf. § 19.

⁴⁾ Hohenzoll.-Hching. W.O. § 32.

⁵⁾ In Sachsen wurden das Wahlrecht und die Wahlbarkeit zur ersten Kammer durch einen Reinertrag von 2000 Thalern, die Wahlbarkeit zur zweiten Kammer durch einen solchen von 600 Thalern bedingt (Verf.

Repräsentanten des Adels sein sollten, wurde für Wahlrecht und Wählbarkeit natürlich auch adliger Stand des Besitzers gefordert¹⁾.

Auch die Wähler und Abgeordneten der Städte und Landbezirke mussten neben den allgemeinen Voraussetzungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit noch gewisse besondere Erfordernisse aufweisen. Diese hielten sich, soweit das aktive Wahlrecht in Betracht kommt, in mässigen Grenzen. Die deutschen Staaten waren weit entfernt davon, die Theilnahme an den Wahlen von einem so hohen Census abhängig zu machen, wie er damals in Frankreich bestand. Gefordert wurde der Besitz des Gemeindebürgerrechtes, so dass blosse Beisassen oder Schutzverwandte ausgeschlossen blieben; Eigenthum eines Grundstückes oder eines Wohnhauses; Zahlung von Staats- oder Gemeindesteuern entweder überhaupt oder in einem bestimmten Betrage. Wenn aber diese Vorschriften auch keine weitgehenden Beschränkungen des Wahlrechtes enthielten, so hatten sie doch zur Folge, dass dasselbe im Wesentlichen den breiten Schichten des Mittelstandes zustand. Ein gewisses Mass von Vermögen oder Einkommen war zur Ausübung desselben immerhin erforderlich, selbst in denjenigen Ländern, wo man sich mit dem blossen Besitze des Ortsbürgerrechtes begnügte. Denn letzteres konnte nach Lage der damaligen Gemeindeverfassungen nur auf Grund bestimmter Vermögensnachweise erworben werden. Personen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen, Gesellen, Arbeiter, Dienstboten, auch Tagelöhner, waren theils durch ausdrückliche Bestimmungen²⁾, theils dadurch ausgeschlossen,

§§ 65, 70), in Hannover die Wählbarkeit ebenfalls durch einen Reinertrag von 600 Thalern (St.G.G. vom 26. Sept. 1833 § 100. Land.Verf.G. vom 6. Aug. 1840 § 87). In Hessen waren bei den Wahlen des Adels stimmfähig und wählbar solche Grundeigenthümer, welche entweder jährlich 300 Gulden direkter Steuern zahlten oder grossherzogliche Staatspapiere im Werthe von 60 000 Gulden besaßen (Verf. Art. 55; W.G. Art. 2; G. vom 31. März 1820 Art. 1). In Lippe war für Wahlrecht und Wählbarkeit ein Reinertrag von 500 Thalern (Verf. § 8), in Schwarzburg-Sondershausen der Besitz von vier Hufen artbaren Landes erforderlich (L.G.G. § 112).

¹⁾ Vergl. oben S. 109 f. In Lippe mussten unter den sieben Abgeordneten der Ritterschaft fünf adlige und zwei bürgerliche Gutsbesitzer sein (Verf. § 10).

²⁾ Vergl. oben S. 117 Anm. 3.

dass sie — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — den vorher angegebenen Erfordernissen nicht entsprachen. Die ärmeren, insbesondere die arbeitenden Klassen der Bevölkerung entbehrten also regelmässig des Wahlrechtes. Daraus erklärt es sich auch, dass in den Verfassungen und Gesetzen der damaligen Zeit eine Bestimmung, wonach Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten, das Wahlrecht nicht besitzen, nur sehr ausnahmsweise und lediglich da vorkommt, wo die Beschränkungen des Wahlrechtes verhältnissmässig geringe waren¹⁾.

Viel weitgehendere Erfordernisse als für das aktive Wahlrecht bestanden für die Wählbarkeit. Diese war in der Regel von dem Nachweise eines erheblicheren Vermögens oder Einkommens oder von der Bekleidung eines Gemeindeamtes abhängig gemacht. Auch die Fähigkeit, Wahlmann zu sein, wurde vielfach an grössere Vorbedingungen geknüpft, als für die Urwähler vorhanden waren. In einzelnen Ländern suchte man den vermögenden Klassen der Bevölkerung dadurch einen besonderen Einfluss zu sichern, dass man die Funktionen als Wahlmann wesentlich in die Hände der Höchstbesteuerten legte, indem man entweder bestimmte, dass die Wahlmänner aus diesen gewählt werden mussten, wie in Kurhessen und im Grossherzogthum Hessen, oder die höchstbesteuerten Gemeindeglieder kraft gesetzlicher Vorschrift zu Wahlmännern berief und ihnen nur eine Anzahl gewählter Wahlmänner an die Seite stellte, wie in Württemberg und den hohenzollern'schen Fürstenthümern. Wo derartige Grundsätze bestanden, waren die verhältnissmässig liberalen Bestimmungen über das aktive Wahlrecht ziemlich illusorisch gemacht, der Schwerpunkt der Wahlen durchaus in die wohlhabenderen Stände verlegt.

A n m e r k u n g.

Im Einzelnen sind die Bestimmungen über Wahlrecht und Wählbarkeit so verschieden, dass eine zusammenfassende Darstellung sich nicht geben lässt. Es sollen hier deshalb die Erfordernisse sowohl des aktiven Wahlrechtes als der Wählbarkeit für jeden Staat besonders aufgeführt werden.

¹⁾ Sächs. W.G. § 5.

Preussen.

1. Aktives Wahlrecht: Eigenthümlicher Grundbesitz¹⁾.

2. Wählbarkeit: Grundbesitz, der in auf- und absteigender Linie ererbt oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre lang nicht unterbrochen worden ist; im Vererbungsfalle werden der Besitz des Erblassers und des Erben zusammengerechnet²⁾. Die Vorschriften über Erwerb und Dauer des Grundbesitzes gelten auch für die Rittergüter. In den Städten sind nur solche Grundbesitzer wählbar, welche entweder die Stellung einer Magistratsperson einnehmen oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; in letzterem Falle müssen Grundbesitz und Gewerbe einen nach Verschiedenheit der Städte abzustufenden Werth haben, dessen Festsetzung einer besonderen Verordnung vorbehalten wird³⁾. Für die ländlichen, nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer ist zur Wählbarkeit der Besitz eines als Hauptgewerbe selbstbewirtschafteten Landgutes erforderlich, dessen GröÙe durch besondere Verordnungen bestimmt werden soll⁴⁾.

Bayern.

1. Aktives Wahlrecht: Hier bestand ein Bedürfniss der Regelung des aktiven Wahlrechtes überhaupt nicht, da die Urwahlen von Gemeindeorganen vollzogen wurden⁵⁾.

2. Wählbarkeit: In den Städten Ansässigkeit mit frei eigenem Grundvermögen oder einem bürgerlichen Gewerbe während dreier Jahre und Zahlung eines Simplicums von Häuser- und Rustikalsteuer im Betrage von 10 Gulden oder eines für die dritte Hauptklasse der Gewerbesteuern festgesetzten Betrages von dreissig bis vierzig Gulden oder einer Gesamtsumme beider Steuern, welche dem angegebenen Betrage der dritten Hauptklasse der Gewerbesteuer entspricht; auf dem Lande Besitz eines frei eigenen oder erblich nutzbaren Eigenthums seit drei Jahren und Zahlung eines Steuersimplicums im Betrage von 10 Gulden davon⁶⁾. Dieselben Erfordernisse bestehen auch für die Wahlmänner⁷⁾; dagegen

¹⁾ V.V. vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 für Brandenburg § 12, Preussen § 12, Pommern § 12, Schlesien § 13, Sachsen § 12, Rheinprovinz § 12, Westfalen § 12, Posen § 12.

²⁾ Preuss. V.V. für Brandenburg § 5, Preussen § 5, Pommern § 5, Schlesien § 5, Sachsen § 5, Rheinprovinz § 5, Westfalen § 5, Posen § 5.

³⁾ V.V. für Brandenburg § 10, Preussen § 10, Pommern § 10, Schlesien § 11, Sachsen § 10, Rheinprovinz § 11, Westfalen § 11, Posen § 10.

⁴⁾ V.V. für Brandenburg § 11, Preussen § 11, Pommern § 11, Schlesien § 12, Sachsen § 11, Rheinprovinz § 12, Westfalen § 12, Posen § 11.

⁵⁾ Vergl. oben S. 116.

⁶⁾ Ed. § 8.

⁷⁾ Ed. §§ 25, 33.

wird für die Bevollmächtigten der Landgemeinden nur Ansässigkeit in der Gemeinde und Besitz von Grundvermögen in solchem Betrage gefordert, dass das Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht¹⁾. Die Abgeordneten dürfen nur aus den Wahlmännern genommen werden²⁾.

Sachsen.

1. Aktives Wahlrecht: In den Städten bestehen keine besonderen Erfordernisse in Bezug auf Vermögen und Einkommen; dagegen wird auf dem Lande Eigenthum eines mit einem Wohnsitz versehenen, zur Klasse der Rittergüter nicht gehörenden Grundstücks erfordert³⁾.

2. Wählbarkeit:

a) als Wahlmann: In den Städten Ansässigkeit mit einem Hause und Entrichtung von jährlich 10 Thalern Grundsteuern⁴⁾; auf dem Lande Besitz eines Grundstücks und Entrichtung von jährlich 10 Thalern auf demselben lastender Steuern⁵⁾;

b) als Abgeordneter: In den Städten Ansässigkeit seit drei Jahren mit einem Hause und Zahlung von Grundsteuern im jährlichen Betrage von 10 Thalern, oder ein Vermögen von 6000 Thalern, oder ein jährliches Einkommen von 400 Thalern, oder Zahlung von direkten Real- oder Personalabgaben im Betrage von 10 bis 30 Thalern, je nach der Grösse der Städte⁶⁾; auf dem Lande Zahlung eines jährlichen Betrages von 30 Thalern an Grundsteuern und Betrieb der Landwirthschaft oder eines Fabrikgeschäftes als Hauptgewerbe⁷⁾.

Die Zahl der in einem städtischen Wahlbezirk zu Wahlmännern oder Abgeordneten wählbaren Personen muss jedoch mindestens 30 betragen; in einer ländlichen Wahlabtheilung müssen je fünf zu Wahlmännern wählbare und in einem ländlichen Wahlbezirk je 50 zu Abgeordneten wählbare Personen vorhanden sein. Finden sich so viele nicht vor, so ist die Zahl aus den im Steuerbetrage nächststehenden Wählern zu ergänzen⁸⁾. In den Städten sind die Mitglieder der Stadträthe und Stadtgerichte, sowie die Stadtverordneten ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen sowohl zu Wahlmännern als zu Abgeordneten wählbar⁹⁾. Die Abgeordneten müssen der Klasse und dem Wahlbezirk angehören¹⁰⁾.

1) Ed. § 29.

2) Ed. §§ 25, 37.

3) W.G. § 76.

4) W.G. § 55.

5) W.G. § 83.

6) W.G. § 57.

7) W.G. § 95.

8) W.G. §§ 57, 83, 95.

9) W.G. § 60.

10) W.G. § 7.

Hannover.

1. Für das aktive Wahlrecht bestehen sowohl in Städten als in den Landbezirken dieselben Erfordernisse wie für die Theilnahme an den Gemeindewahlen. Diese sind auch für die Wählbarkeit als Wahlmann massgebend¹⁾.

2. Die Wählbarkeit als Abgeordneter ist dagegen bedingt in den Städten durch ein Einkommen von 300 Thalern aus städtischem oder ländlichem Grundbesitz, oder aus im Lande radicirten Kapitalien während eines Zeitraums von einem Jahr, oder durch eine Dienstannahme von 800, bei Gemeindebeamten von 400 Thalern, oder ein Einkommen von 1000 Thalern aus Wissenschaft, Kunst und Gewerbe während eines Zeitraumes von drei Jahren. Die Erfordernisse für die städtischen Deputirten sind auch für den Abgeordneten der Grafschaft Hohnstein und für einen Abgeordneten des Landes Hadeln massgebend. Für die sonstigen Vertreter der Landbezirke wird dagegen gefordert, dass sie Grundbesitzer der Provinz sind und aus ihrem Grundvermögen mindestens seit einem Jahre ein Einkommen von 300 Thalern bezogen haben²⁾.

Württemberg.

1. Aktives Wahlrecht: Bürgerrecht in der Gemeinde und Zahlung von Steuern³⁾.

2. Für die Wählbarkeit sowohl als Wahlmann als auch als Abgeordneter bestehen keinerlei besondere Erfordernisse in Bezug auf Census; doch ist der Einfluss der wohlhabenden Kreise der Bevölkerung dadurch in ausgiebiger Weise gesichert, dass von den Wahlmännern einer Gemeinde $\frac{2}{3}$ aus den höchstbesteuerten Bürgern bestehen und nur $\frac{1}{3}$ gewählt wird⁴⁾.

Baden.

1. Aktives Wahlrecht: Ansässigkeit als Bürger in dem Wahl-distrikt oder Bekleidung eines öffentlichen Amtes⁵⁾.

2. Für die Wählbarkeit als Wahlmann bestehen lediglich die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes⁶⁾; für die Wählbarkeit als Abgeordneter wird dagegen die Eintragung in das Grund-, Häuser- oder Gewerbesteuerkataster mit einem Kapital von 10 000 Gulden, oder der Bezug einer lebenslänglichen Rente aus einem Stamm- oder Lehnguts-

¹⁾ W.G. §§ 26, 33.

²⁾ Land.Verf.G. vom 6. Aug. 1840 §§ 89, 90. Wesentlich gleichartig St.G.G. vom 26. Sept. 1833 §§ 100, 101.

³⁾ Verf. § 137.

⁴⁾ Verf. §§ 139, 140.

⁵⁾ Verf. § 36.

⁶⁾ W.O. § 43.

besitze, einer Besoldung oder einer Kirchenpfünde im Betrage von 1500 Gulden, verbunden mit der Zahlung irgend einer direkten Steuer aus Eigenthum gefordert¹⁾.

Kurhessen.

1. Aktives Wahlrecht: In den Städten Besitz des Ortsbürgerrechtes²⁾, in den Landbezirken selbständiger Betrieb des Ackerbaues oder eines Handwerks oder Besitz eines Wohnhauses³⁾.

2. Wählbarkeit:

a) für die Gemeindebevollmächtigten der Landgemeinden: lediglich Besitz des aktiven Wahlrechtes⁴⁾;

b) für die Wahlmänner: Diese müssen aus den Höchstbesteuerten des betreffenden Distrikts genommen werden, und zwar sind die Höchstbesteuerten in der sechsfachen Zahl der Wahlmänner wählbar. Uebersteigt die Zahl der Höchstbesteuerten, welche einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Zahl der Wahlmänner, so gelten alle Diejenigen, welche diesen Betrag entrichten, als wählbar⁵⁾. Den Höchstbesteuerten stehen in denjenigen Städten, welche mehr als zwei Abgeordnete zu wählen haben, gleich: die Mitglieder der Stadträthe, die Mitglieder der Bürgerschaften, welche zum zweiten Male gewählt worden sind, sowie Personen, die in der Stadtgemarkung wohnen und ein ständiges Einkommen von mindestens 300 Thalern jährlich ausser der Besoldung aus einer Staatskasse beziehen⁶⁾. In den Landbezirken können die Wahlmänner bis zu $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen Anzahl aus solchen Ortsvorgesetzten, die nicht zu den Höchstbesteuerten gehören, oder aus anderen im Wahlbezirk ansässigen Einwohnern gewählt werden, welche ein ständiges Einkommen von mindestens 300 Thalern jährlich ausser einer Besoldung aus der Staatskasse haben⁷⁾;

c) für die Abgeordneten: Von den Abgeordneten der Städte muss die Hälfte aus Magistratsmitgliedern, Einwohnern, die zum zweiten Male als Mitglieder der Bürgerschaften gewählt sind, oder Personen bestehen, welche entweder ein Vermögen von 6000 Thalern besitzen oder ein jährliches Einkommen von 400 Thalern beziehen oder monatlich 1 Thaler 12 Gutegroschen Steuer entrichten. Von den Abgeordneten der Landbezirke muss die Hälfte entweder 2 Thaler monatlich Grundsteuer entrichten oder 5000 Thaler Vermögen besitzen und zugleich die Landwirtschaft als Haupterwerbsquelle betreiben. Die übrige Hälfte kann bei

1) Verf. § 37. W.O. § 65.

2) W.G. § 11.

3) W.G. § 45.

4) W.G. § 45.

5) W.G. §§ 14, 50, 51.

6) W.G. § 14.

7) W.G. § 52.

beiden Klassen aus allen Personen genommen werden, welche den allgemeinen Erfordernissen der Wählbarkeit entsprechen und in dem Wahlbezirke wohnhaft sind¹⁾.

Grossherzogthum Hessen.

1. Aktives Wahlrecht. Dieses ist an keine besonderen Erfordernisse in Bezug auf Vermögen und Einkommen geknüpft, sondern nur von dem Besitz des Staatsbürgerrechtes und dem Wohnsitz in der Gemeinde abhängig²⁾.

2. Wählbarkeit:

a) für die Gemeindebevollmächtigten: Zahlung von jährlich 20 Gulden Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen³⁾;

b) für die Wahlmänner: Als solche dürfen nur die im Distrikte wohnhaften 60 höchstbesteuerten Staatsbürger gewählt werden⁴⁾.

c) für die Abgeordneten: Entrichtung eines jährlichen Betrages von 100 Gulden direkter Steuern oder Bezug eines jährlichen Gehaltes von 1000 Gulden als Staatsdiener. Sind jedoch in einem Wahlbezirke keine 25 Wählbare, welche 100 Gulden direkter Steuern entrichten, vorhanden, so wird die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten mit Wählbarkeit für das ganze Land ergänzt⁵⁾.

Ausserdem sind aber auch diejenigen Staatsbürger als Wahlmänner und Abgeordnete wählbar, welche an grossherzoglichen Staatspapieren 20 000 Gulden besitzen⁶⁾.

Sachsen - Weimar.

1. Aktives Wahlrecht: Besitz des Bürger- bezw. Nachbarrechtes oder eines Wohnhauses in der Gemeinde⁷⁾.

2. Die Wählbarkeit ist für Wahlmänner lediglich durch den Besitz des aktiven Wahlrechtes bedingt⁸⁾. Für die Abgeordneten wird in den Städten ein unabhängiges Einkommen, als welches Dienstbezüge und Pensionen nicht gelten, im Betrage von 500 Thalern (in Weimar und Eisenach) oder 300 Thalern (in den anderen Städten), in den Landbezirken ein Grundbesitz im Werthe von 2000 Thalern gefordert⁹⁾.

¹⁾ Verf. § 64—66.

²⁾ W.G. Art. 6.

³⁾ W.G. Art. 6.

⁴⁾ Verf. Art. 55. W.G. Art. 7.

⁵⁾ Verf. Art. 55. W.G. Art. 8.

⁶⁾ G. vom 5. April 1820, Art. 1.

⁷⁾ G.G. § 19.

⁸⁾ G.G. § 21.

⁹⁾ G.G. §§ 26, 27.

Sachsen-Meiningen.

1. Aktives Wahlrecht: Zahlung direkter Steuern¹⁾.
2. Wählbarkeit für Wahlmänner: Besitz des Bürger- oder Nachbarrechtes²⁾; für Abgeordnete ausserdem Entrichtung von 15 Gulden direkter Steuern von Grundbesitz oder Gewerben³⁾.

Sachsen-Altenburg.

1. Aktives Wahlrecht in den Städten: Wohnrecht in der Stadt oder Vorstadt, Zahlung von städtischen Abgaben oder, wenn die betreffenden Personen in der Vorstadt wohnen, von direkten Staatssteuern; auf dem Lande: Eigenthum eines bäuerlichen, mit Wohnhaus versehenen Grundstückes oder wenigstens eines Wohnhauses⁴⁾.
2. Die Wählbarkeit ist bei den Wahlmännern lediglich durch den Besitz des aktiven Wahlrechtes bedingt⁵⁾. Für die Abgeordneten wird gefordert, dass sie je nach den Sätzen, welche für die einzelnen Städte und Bezirke aufgestellt sind, in den Städten 3½ bis 13 Thaler jährlich an Land-, Handels-, Vieh- und Grundsteuer, auf dem Lande 6¼ bis 25 Thaler jährlich an Land- und Viehsteuern zahlen; in den Städten sind aber ausserdem die Vorsitzenden und Mitglieder der Stadträthe und die Stadtverordneten wählbar⁶⁾.

Sachsen-Koburg.

1. Aktives Wahlrecht: Heimathsrecht, verbunden mit Wohnung und Zahlung von Staats- und Gemeindesteuern⁷⁾.
2. Wählbarkeit: Für Wahlmänner und Abgeordnete Vermögen von 5000 Gulden oder jährliches Einkommen von 400 Gulden⁸⁾.

Schleswig-Holstein.

1. Aktives Wahlrecht für die Klöster und grösseren Grundeigenthümer: Besitz von Gütern im Steuerwerthe von 50 000 Thalern, für die übrigen Landbesitzer Grundeigenthum im Steuerwerthe von 3200 Thalern, für die städtischen Grundeigenthümer Besitz von Häusern im Brandkassenwerthe von 1600 Thalern⁹⁾.

¹⁾ G.G. Art. 68.

²⁾ G.G. Art. 70.

³⁾ G.G. Art. 71.

⁴⁾ G.G. §§ 190, 191.

⁵⁾ W.O. § 28.

⁶⁾ G.G. §§ 196, 197.

⁷⁾ W.G. §§ 3, 4.

⁸⁾ W.G. § 9.

⁹⁾ V. vom 15. Mai 1834 §§ 13—16.

2. Die Wählbarkeit ist bei den grösseren Gutsbesitzern von dem Besitz eines Gutes, welches das aktive Wahlrecht verleiht, bei den kleineren Landbesitzern von Grundeigenthum im Steuerwerthe von 6400 Thalern, bei den städtischen Grundeigenthümern von Häuserbesitz im Brandkassenwerthe von 3200 Thalern abhängig¹⁾.

Braunschweig.

1. Aktives Wahlrecht. Allgemeine Eigenschaften: Landesangehörigkeit, Zahlung einer direkten Steuer oder Tragung einer Kommunallast. In den Städten sind stimmberechtigt bei der Ernennung der Wahlmänner deren stimmfähige Einwohner, die das Bürgerrecht besitzen, bei der Wahl der ländlichen Wahlmänner die stimmfähigen Landeseinwohner, welche rechtmässige Inhaber oder Nutzniesser einer Reihestelle in Flecken und Dörfern oder eines Freisassengutes sind, welches nicht bereits durch die städtischen Abgeordneten vertreten wird²⁾.

2. Wählbarkeit

a) als Wahlmann: In den Städten jeder dort wohnende stimmfähige Bürger, welcher zu den Höchstbesteuerten seiner Stadt, nach den zusammenzurechnenden Ansätzen der Rollen sämtlicher direkten und Kommunalsteuern, gehört; als ländlicher Wahlmann die stimmberechtigten Inhaber von Freisassengütern und Reihstellen, welche in einer wählenden Gemeinde wohnen und nach dem Kontributionskataster zu den Höchstbesteuerten ihres Wahlkreises gehören³⁾;

b) als Abgeordnete: In den Städten steht die Wählbarkeit den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats, sowie denjenigen höchstbesteuerten Bürgern zu, welche Handel, Gewerbe oder Ackerbau treiben, Grundeigenthum im Bezirke der Stadt besitzen und daselbst ihren Wohnsitz haben. Die Zahl der Höchstbesteuerten wird für jede Stadt durch eine Division der Zahl der Wohnhäuser mit 10 festgestellt; zahlen mehrere Personen den geringsten dieser Steuersätze, so sind sie sämtlich wählbar. Unter diesen Höchstbesteuerten müssen jedenfalls die sechs höchstbesteuerten Handels- und Gewerbetreibenden des Wahlbezirkes sein; sie sind also, wenn sie sich nicht schon so wie so darunter befinden sollten, mit in die Zahl aufzunehmen⁴⁾. Als ländliche Abgeordnete können nur die höchstbesteuerten Eigenthümer oder lebenslänglichen Nutzniesser eines Freisassenhofes oder einer Reihestelle gewählt werden, welche in den ländlichen Wahlbezirke wohnen und die Landwirthschaft als Erwerbszweig treiben. Die Zahl der Höchstbesteuerten wird in jedem Amtsbezirk durch Division der daselbst belegenen Reihstellen mit 4 gefunden. Diejenigen,

¹⁾ V. vom 15. Mai 1834 §§ 13—16.

²⁾ W.G. vom 12. Okt. 1832 §§ 1, 14, 17.

³⁾ Ebenda §§ 16, 19.

⁴⁾ N. L.O. § 77.

welche den geringsten dieser Steuersätze zahlen, werden sämtlich zugerechnet, ebenso aus jeder Gemeinde mindestens die drei Höchstbesteuerten¹⁾.

Nassau.

Hier kommen nur die nicht adligen Landeigenthümer in Frage. Das aktive Wahlrecht steht ihnen zu, wenn sie zu jedem Grundsteuersimplum wenigstens sieben, die Wählbarkeit, wenn sie dazu 21 Gulden beitragen²⁾.

Schwarzburg-Sondershausen.

1. Aktives Wahlrecht: Besitz des Bürger- oder Nachbarrechtes³⁾.

2. Die Wählbarkeit für die Wahlmänner ist nur vom Besitz des aktiven Wahlrechtes abhängig⁴⁾; die Wählbarkeit als Abgeordneter erfordert in den Städten ein jährliches Einkommen von 300 Thalern, auf dem Lande ein Vermögen von 2000 Thalern, das in Häusern oder Aeckern bestehen muss⁵⁾.

Waldeck.

1. Für das aktive Wahlrecht wird im Bauernstande, der hier allein in Betracht kommt, der Besitz eines Acker- oder Käthegutes erfordert⁶⁾.

2. Für die Abgeordneten der Städte wird Besitz von unverschuldeten Gütern im Werthe von 500 Thalern erfordert⁷⁾. Die Wahlmänner des Bauernstandes brauchen lediglich das aktive Wahlrecht zu besitzen⁸⁾; für die Abgeordneten ist dagegen der Besitz eines unverschuldeten Gutes nothwendig, welches 30 Morgen gross und im Amtsbezirke gelegen ist⁹⁾.

Schaumburg-Lippe.

Hier kommen nur die Abgeordneten des Bauernstandes in Frage. Bei diesen ist die Voraussetzung des aktiven Wahlrechtes Besitz von Grundeigenthum, der Wählbarkeit Besitz eines Bauerngutes¹⁰⁾.

1) N. L.O. § 78.

2) Pat. vom 1/2. Sept. 1814 § 6.

3) L.G.G. § 112.

4) L.G.G. § 119.

5) L.G.G. § 114.

6) Land.Vertr. vom 19. April 1816 § 15.

7) Land.Vertr. § 13.

8) Land.Vertr. § 15.

9) Land.Vertr. § 13.

10) V. vom 15. Jan. 1816 §§ 7, 10.

Lippe.

1. **Aktives Wahlrecht.** Für dieses kommt nur der Bauernstand in Betracht, bei welchem die Wahlberechtigung durch den Besitz eines Gutes, einer Stätte oder eines Wohnhauses auf dem platten Lande bedingt ist¹⁾.

2. Die Wählbarkeit setzt Besitz eines Grundeigentums im Werthe von 3000 Thalern voraus; nur für die Bürgermeister und Syndici der Städte besteht dieses Erforderniss nicht²⁾.

Hohenzollern-Sigmaringen.

Das aktive Wahlrecht steht allen Gemeindebürgern zu, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben³⁾. Diese sind auch zu Wahlmännern wählbar, doch muss die Hälfte der letzteren aus den Höchstbesteuerten genommen⁴⁾ werden. Die Wählbarkeit als Abgeordneter ist durch den Besitz besteuerten Vermögens oder ständigen Dienst Einkommens im Lande bedingt⁵⁾.

Hohenzollern-Hechingen.

Das aktive Wahlrecht erfordert Bürgerrecht in der Gemeinde, ebenso die Wählbarkeit als Wahlmann, doch muss die Hälfte der Wahlmänner den Höchstbesteuerten entnommen werden⁶⁾. Für die Wählbarkeit zum Abgeordneten bestehen weitere besondere Voraussetzungen nicht.

Sehr einfach sind die Bestimmungen über die Wahlen in den übrigen Ständen. Bei den Handels- und Gewerbetreibenden ist Wahlrecht und Wählbarkeit regelmässig von der Zahlung eines bestimmten Steuersatzes abhängig⁷⁾. An den Wahlen der Geistlichkeit nehmen in Bayern und Hohenzollern-Sigmaringen alle Pfarrer Theil⁸⁾, während in Nassau dieses Recht nur den Inspektoren

¹⁾ Verf. § 14.

²⁾ Verf. § 18.

³⁾ Verf. § 89.

⁴⁾ Verf. §§ 86, 89.

⁵⁾ Verf. § 95.

⁶⁾ W.O. § 5.

⁷⁾ In Sachsen sind wahlberechtigt und wählbar diejenigen Handels- und Gewerbetreibenden, welche jährlich in der ersten und zweiten Gewerbesteuerklasse 24, in der dritten 10 Thaler zahlen (G. vom 7. März 1839 §§ 3, 5), in Nassau die in der 12. und 16. Gewerbesteuerklasse Katastrirten (Pat. von 1./2. Sept. 1814 § 6). In Sondershausen ist das Wahlrecht durch keinen Census bedingt, dagegen wird für die Wählbarkeit ein jährliches Einkommen von 600 Thalern gefordert (L.G.G. §§ 112, 114).

⁸⁾ Bayr. Ed. §§ 8, 19. Hohenzoll.-Sigm. Verf. § 82.

der evangelischen und den Landdechanten der katholischen Kirche zu-
steht¹⁾; dieselben Bestimmungen sind auch für die Wählbarkeit mass-
gebend. Die Wahlen des Gelehrtenstandes in Sondershausen
werden von allen Denjenigen vorgenommen, welche ein Staatsexamen be-
standen oder einen akademischen Grad erlangt haben; die Wählbarkeit
ist ausser durch diese Eigenschaften noch durch den Bezug eines jähr-
lichen Einkommens von 300 Thalern bedingt²⁾.

VII. Das Wahlrecht in den übrigen Staaten des euro- päischen Kontinents in der Zeit von 1815—1848.

In einem Theile der europäischen Staaten dauerte in der
vorliegenden Periode die absolute Monarchie fort, so namentlich
in Oesterreich, Dänemark und den italienischen Ländern; in
letzteren hatten die zeitweilig eingeführten konstitutionellen Ver-
fassungen nur einen ganz vorübergehenden Bestand. Schweden
hielt an den altständischen Einrichtungen fest. In Norwegen
faud eine wesentliche Verfassungsänderung nicht statt. So kommen
für unsere Betrachtung lediglich die Niederlande, Belgien, Spanien,
Portugal, Luxemburg und die Schweiz in Betracht.

1. Von den genannten Staaten hat zuerst das König-
reich der Niederlande eine Verfassung erhalten. Der Staat
in der Gestalt, wie er seit 1815 bestand, war eine Schöpfung des
Wiener Kongresses. Mit denjenigen Gebieten, welche einst die
Republik der vereinigten Niederlande gebildet hatten, wurden
die südlichen Provinzen, die früher unter spanischer, später
unter österreichischer Herrschaft gestanden hatten, zu einem
erblichen Königreiche, in welchem dem Hause Nassau-Oranien
die Krone zustand, zusammengefasst³⁾. Der Staat erhielt ein
Grundgesetz vom 24. August 1815. Dieses schliesst sich in
manchen Beziehungen an die französische Charte vom 4. Juni
1814 an, ist aber in anderer Hinsicht, und namentlich was die
Zusammensetzung der parlamentarischen Versammlungen betrifft,
durch die föderalen Einrichtungen beeinflusst worden, welche zur
Zeit der Republik der vereinigten Niederlande bestanden.

¹⁾ Pat. vom 1.2. Sept. 1814, § 6.

²⁾ L.G.G. §§ 112, 114.

³⁾ Wiener Kongress-Akte, Art. 65, 66.

Die Verfassung vom 24. August 1815 stellt neben den König die Generalstaaten, welche die Nation repräsentiren und in zwei Kammern zerfallen¹⁾. Die erste Kammer setzt sich aus 40—60 Mitgliedern zusammen, welche das 40. Lebensjahr vollendet haben und vom König auf Lebenszeit aus den durch Verdienste um den Staat, Geburt oder Vermögen ausgezeichneten Personen ernannt werden²⁾. Die zweite Kammer besteht aus 110 gewählten Mitgliedern; die Wahl derselben erfolgt aber nicht durch das Volk, sondern durch die Provinzialstaaten. Diese Provinzialstaaten selbst weisen, wie in alter Zeit, eine ständische Gliederung auf. Nur in einer Beziehung besteht ein wesentlicher Unterschied. Während die Provinzialstaaten früher lediglich Vertreter des Adels oder der Ritterschaft und der Städte umfasste hatten, treten denselben nun auch Abgeordnete der Landgemeinden hinzu³⁾. Man kann daher die Generalstaaten, selbst soweit die zweite Kammer in Betracht kommt, kaum noch eine Volksvertretung nennen. Die Mitglieder derselben gehen nicht aus Volkswahlen, sondern theils aus königlicher Ernennung und Wahlen der provinziellen Körperschaften hervor.

Auch die Bestimmungen über die Wählbarkeit zeigen den Einfluss der provinziellen Gliederung. Nur solche Personen, welche in der Provinz wohnhaft sind, können gewählt werden; die in derselben Provinz gewählten Personen dürfen nicht näher als im dritten Grade mit einander verwandt oder verschwägert sein⁴⁾.

Eine zweite Gruppe bilden diejenigen monarchischen Staaten, welche im Laufe der 30er Jahre zu definitiven Verfassungszuständen gelangten, und deren Einrichtungen überwiegend von dem Vorbilde Frankreichs, namentlich von der Charte in der Gestalt vom 7. August 1830, beeinflusst wurden. Zu diesen gehören Belgien, Spanien und Portugal.

2. Die Gründung des Königreiches Belgien fällt in die Jahre 1830 und 1831. Gegen Ende August des Jahres 1830

¹⁾ Verf. Art. 77, 78.

²⁾ Verf. Art. 80.

³⁾ Verf. Art. 129.

⁴⁾ Verf. Art. 81.

brach unter dem Eindruck der französischen Julirevolution in Brüssel ein Aufstand aus, welcher die Losreissung der städtlichen Provinzen von dem Königreich der Niederlande erstrebte. Am 26. September bildete sich eine provisorische Regierung. Diese proklamierte durch einen Erlass vom 8. Oktober die Losreissung Belgiens von Holland und die Konstituierung desselben als unabhängiger Staat. Sie machte bekannt, dass das von ihr eingesetzte Centralkomitee mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes beauftragt sei, und dass die definitive Feststellung der Verfassung durch einen zu berufenden Nationalkongress erfolgen solle. Dieser trat im November zusammen und brachte seine Arbeiten bis Anfang Februar des folgenden Jahres zum Abschluss. Die belgische Verfassung vom 7. Februar 1831 proklamirt den Grundsatz der Volkssouveränität¹⁾, stellt aber ein erbliches Königthum her²⁾. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinsam vom König und zwei Kammern ausgeübt³⁾.

In Spanien ging nach dem im Jahre 1833 erfolgten Tode Ferdinand's VII. die Regierung auf seine unmündige Tochter Isabella über, für welche deren Mutter, die Königin Christine, die Regentschaft führte. Die Regentin gab unter dem Druck des karlistischen Aufstandes dem Lande in dem königlichen Statut vom 10. April 1834 eine Verfassung. Dieses Statut blieb aber nicht lange in Kraft. Die Verhandlungen mit den auf Grund desselben berufenen Cortes erwiesen sich als äusserst schwierig; namentlich vermochte die Regierung nicht der finanziellen Verlegenheiten Herr zu werden. Die Anhänger der Verfassung von 1812 nahmen stetig zu; verschiedene Militäraufstände zu Gunsten derselben liessen die Lage des Königthums als bedroht erscheinen. Ein neues den Cortes vorgelegtes Wahlgesetz befriedigte selbst die gemässigten Elemente in denselben nicht. Schliesslich sah sich die Königin-Regentin im August 1836 zur Wiederherstellung der Verfassung vom 19. März 1812 genöthigt. Dieselbe sollte aber nach dem Dekret vom 15. August mit sofort zu berufenden Cortes einer Revision unterzogen werden. Aus diesen Berathungen ging die Verfassung vom 18. Juni 1837 hervor, welche aber von der Cortesverfassung des Jahres 1812

¹⁾ Verf. Art. 25.

²⁾ Verf. Art. 60.

³⁾ Verf. Art. 26.

sehr erheblich abwich und sich mehr der französischen Charte vom 7. August 1830 näherte. Der in dem Grundgesetz von 1812 ausgesprochene Grundsatz der Volkssouveränität wurde zwar im Eingang zu der Verfassung noch anerkannt, das Princip der Gewaltentheilung dagegen nicht aufrechterhalten. Dem Könige stand bei der Gesetzgebung eine entscheidende Stimme zu¹⁾. Die Cortes sollten im Gegensatz zu den Bestimmungen der Verfassung vom 19. März 1812 nicht aus einer, sondern aus zwei Kammern bestehen. Nachdem die Königin Isabella durch einen Beschluss der Cortes vom 8. November 1843 für volljährig erklärt worden war, wurde eine neue Revision der Verfassung vorgenommen, welche im Wesentlichen eine Stärkung der königlichen Gewalt bezweckte. Durch das Abänderungsgesetz vom 23. Mai 1845 erfuhr die Zusammensetzung der Cortes wieder eine erhebliche Umgestaltung.

In Portugal hatten während des Mittelalters Stände (Cortes) bestanden, die sich aus den Repräsentanten von Adel, Geistlichkeit und Städten zusammensetzten. Während der Vereinigung des Landes mit Spanien (1580—1640) in ihrer Wirksamkeit suspendirt, wurden sie nach erfolgter Losreissung und Thronbesteigung des Hauses Braganza wieder hergestellt. Allmählich kamen sie aber in Verfall und wurden seit Ende des siebzehnten Jahrhunderts nicht mehr berufen. Die konstitutionellen Bewegungen begannen mit dem Jahre 1820. In dem Lande hatte sich eine grosse Unzufriedenheit angesammelt, welche namentlich dadurch genährt wurde, dass König Johann VI., der seit dem Einfall der Franzosen seine Residenz nach Brasilien verlegt hatte, sich dauernd ausserhalb des Landes aufhielt. Im Jahre 1820 brach ein Aufstand aus; die provisorische Regierung berief Cortes zur Feststellung einer Verfassung nach Lissabon. Diese bestanden aber nicht, wie in alter Zeit, aus Repräsentanten der drei Stände, sondern aus Vertretern aller Staatsbürger, welche nach Bestimmungen gewählt wurden, die sich an die der spanischen Cortesverfassung von 1812 anschlossen. Aus den Berathungen derselben ging die Verfassung vom 23. Sept. 1822 hervor, welche ebenfalls im Wesentlichen der spanischen Cortesverfassung von 1812 entsprach. Sie beruhte auf den Grundsätzen der Volkssouveränität und räumte dem Könige bei der Gesetzgebung

¹⁾ Verf. vom 18. Juni 1837, Art. 12, 46.

nur ein suspensives Veto ein. Die Nationalvertretung der Cortes bestand aus einer Kammer¹⁾. Diese ging aus direkten Wahlen hervor²⁾, welche nach einem durchaus demokratisch gestalteten Wahlsystem vorgenommen wurden³⁾. Der inzwischen zurückgekehrte König erkannte die Verfassung zwar an, dieselbe ist jedoch nie in praktische Wirksamkeit getreten, da sie bald nach ihrem Erlass in Folge der Beschlüsse der heiligen Allianz und der französischen Intervention in Spanien wieder ausser Wirksamkeit gesetzt wurde.

Durch den im Jahre 1826 erfolgten Tod des Königs Johann ging die Regierung auf seinen ältesten Sohn Pedro über, der aber damals schon Kaiser von Brasilien war. Wegen der Unzulässigkeit einer Vereinigung beider Kronen entsagte er zu Gunsten seiner Tochter Maria da Gloria der portugiesischen Regierung, nachdem er vorher am 29. April 1826 dem Lande ein Grundgesetz gegeben hatte, welches sich im Wesentlichen an die Grundsätze der französischen Charte und der brasilianischen Verfassung anschloss, insbesondere auch das Zweikammersystem einführte. Nachdem Pedro im Jahre 1834 gestorben war und die schon vorher für volljährig erklärte Königin selbst die Regierung angetreten hatte, vollzog sich eine Aenderung der Verfassung. Die Verfassung vom 23. Sept. 1822 hatte noch immer zahlreiche Anhänger. Die Bestrebungen dieser gewannen in Folge des Umschlages, welcher sowohl in den französischen als in den spanischen Verfassungsverhältnissen im Laufe der dreissiger Jahre eingetreten war, immer mehr die Oberhand. Ein zu Gunsten einer Wiederherstellung der 1822er Verfassung im Jahre 1836 unternommener Aufstand wurde zwar unterdrückt, aber die Regierung sah sich doch genöthigt, die Verfassung vom 23. Sept. 1822 vorläufig wieder in Kraft zu setzen, bis sie durch sofort einzuberufende Cortes einer Revision unterzogen wäre. Aus den Berathungen mit diesen Cortes ist dann die Verfassung vom 4. April 1838 hervorgegangen, welche die königliche Gewalt einschränkte und das Grundgesetz im Sinne des Liberalismus modificirte. Dieselbe hatte aber nur kurzen Bestand. Ein vom Heere unterstützter Volksaufstand brachte im Jahre 1842 die

1) Verf. vom 23. Sept. 1822, Art. 31.

2) Verf. vom 23. Sept. 1822, Art. 43.

3) Verf. vom 23. Sept. 1822, Art. 32.

Anhänger der Verfassung vom 29. April 1826 wieder an die Regierung, und so erfolgte am 10. Februar die Wiederherstellung derselben. Sie ist bis heute die Grundlage des portugiesischen Staatsrechtes geblieben, hat aber später verschiedene Abänderungen erfahren.

Mit dem französischen Staatsrecht haben die Verfassungen der drei genannten Staaten zunächst das Zweikammersystem gemein. Aber die Bildung der ersten Kammer, welche meist als Senat bezeichnet wurde, war in den drei Ländern eine wesentlich verschiedene. In Belgien ging sie aus Wahlen, in Spanien und Portugal aus königlicher Ernennung hervor; nur unter der kurzen Herrschaft der Verfassung vom 4. April 1838 bestand auch in letzterem Lande ein gewählter Senat.

Eine Bildung der ersten Kammer auf Grund von Wahlen hatte in Frankreich unter der Direktorialverfassung stattgefunden, war dagegen für konstitutionell-monarchische Staaten neu. In dem belgischen Nationalkongress wurde die Frage, aus welchen Elementen der Senat bestehen solle, einer eingehenden Erörterung unterzogen, und die Meinungen darüber gingen sehr auseinander. Das Generalkomitee hatte die Ernennung der Senatoren auf Lebenszeit durch den König, aber auf Grund von Vorschlägen, welche von den Wahlkollegien für die Deputirtenkammer ausgehen sollten, beantragt¹⁾. Unter den zahlreichen Amendements, welche zu diesen Anträgen gestellt wurden, sind namentlich zwei zu erwähnen: das vom Abgeordneten Blargnies, welches an die Stelle der Ernennung die Wahl setzen und diese den Provinzialräthen übertragen wollte, und das des Abgeordneten Jottrand, welches ebenfalls Wahl, aber durch die Wähler für die Deputirtenkammer, in Vorschlag brachte²⁾. Gegen die Ernennung durch den König wurde geltend gemacht, dass diesem dadurch ein zu grosser Einfluss im Staate eingeräumt werde; die Provinzialräthe wurden als geeignete Wahlkörper deshalb hingestellt, weil sie aus den hervorragenderen Persönlichkeiten der Provinz bestehen würden³⁾. Die Wahl des Senates und der Deputirtenkammer durch dieselben

¹⁾ Discussions du congrès national de Belgique 1830—1831 mises en ordre et publiées par le chevalier Emile Huytens, Bruxelles 1844, Bd. I S. 370.

²⁾ Discussions du congrès national a. a. O. S. 505.

³⁾ Blargnies in der Sitzung vom 16. Dez. 1830 (a. a. O. S. 513 ff.).

Wähler wurde mit dem Argumente vertheidigt, dass nur eine derartige Einrichtung die Harmonie unter den verschiedenen staatlichen Organen zu sichern im Stande sei, während die Provinzialräthe, wenn man sie zu Wahlkollegien mache, dadurch ihrer eigentlichen Aufgabe, der Verwaltung der Provinzialinteressen, entfremdet und in die Politik hineingezogen würden¹⁾. Der letztere Vorschlag erlangte die Majorität²⁾, und so kam in die belgische Verfassung die Bestimmung hinein, dass Senat und Deputirtenkammer von denselben Wählern gewählt werden sollten³⁾. Nur der Thronerbe wurde mit Vollendung des 18. Lebensjahres von Rechts wegen Mitglied des Senates⁴⁾. Der portugiesische Senat war während der Geltung der Verfassung vom 4. April 1838 ganz nach belgischem Muster gebildet. Er wurde von denselben Wählern wie die Abgeordneten gewählt⁵⁾; ausserdem sollte der Thronfolger mit vollendetem 18. Lebensjahre Sitz, dagegen erst mit vollendetem 25. Stimme in demselben haben⁶⁾.

Abgesehen von dieser kurzen Unterbrechung bestand in Portugal der Grundsatz, dass die Mitglieder der Pairskammer wie die erste Kammer nach der Verfassung vom 29. April 1826 hiess, vom König ernannt wurden, und zwar, entsprechend den Vorschriften der französischen Charte vom 14. Juni 1814, theils erblich, theils auf Lebenszeit⁷⁾. Der Kronprinz und die Infanten waren mit vollendetem 25. Lebensjahre von Rechts wegen Mitglieder derselben⁸⁾; nach einer weiteren Bestimmung gehörten ihr auch der Patriarch von Lissabon, die Erzbischöfe und Bischöfe kraft ihres Amtes an⁹⁾. In Spanien beruhte die Bildung des Senates ebenfalls wesentlich auf königlicher Ernennung. Doch haben die Befugnisse des Königs in dieser Hinsicht mehrfach gewechselt. Nach dem Statut vom 10. April 1834 sollte die erste Kammer (*proceres del reino*) bestehen aus den Erzbischöfen und

¹⁾ Jottrand in der Sitzung vom 17. Dez. 1830 (a. a. O. S. 529 ff.).

²⁾ A. a. O. S. 531.

³⁾ Belg. Verf. vom 7. Febr. 1831, Art. 47, 53.

⁴⁾ Belg. Verf. vom 7. Febr. 1831, Art. 58.

⁵⁾ Portug. Verf. vom 4. April 1838, Art. 41.

⁶⁾ Portug. Verf. vom 4. April 1838, Art. 40.

⁷⁾ Portug. Verf. vom 29. April 1826, Art. 39.

⁸⁾ Portug. Verf. vom 29. April 1826, Art. 40.

⁹⁾ Dekret vom 30. April 1826.

Bischöfen, den Granden von Spanien und einer Anzahl von Personen, welche der König aus den Titelwürden von Kastilien, den höheren Staatsbeamten, bedeutenden Grundbesitzern und Industriellen, sowie solchen Personen ernannte, welche sich in den Wissenschaften und der Literatur ausgezeichnet hatten¹⁾. Die Verfassung vom 18. Juni 1837 schränkte das königliche Ernennungsrecht dadurch ein, dass es nur auf Grund einer Vorschlagsliste ausgeübt werden durfte, welche in jeder Provinz von den Wählern der Abgeordneten in der dreifachen Zahl der zu ernennenden Personen aufgestellt wurde; ausserdem sollte der Thronerbe mit dem Alter von 25 Jahren dem Senate angehören²⁾. Durch diese Bestimmungen war letzterer einer gewählten Versammlung nach belgischem Muster sehr angenähert worden. Die Verfassung vom 23. Mai 1845 brachte die Vorschlagsliste wieder in Wegfall, beschränkte aber das königliche Ernennungsrecht auf bestimmte Gruppen von Personen³⁾.

Die zweiten Kammern gingen in allen Staaten aus Wahlen hervor. Das Wahlrecht war in Belgien von vornherein ein direktes. Schon der Erlass der provisorischen Regierung vom 10. Okt. 1830, welcher die Wahlen zu dem Nationalkongress regelte, ordnete eine direkte Wahl an⁴⁾; die Verfassung behielt diese Form gleichfalls bei⁵⁾. In Spanien wurden die Wahlen

¹⁾ Span. Stat. vom 10. April 1834, Art. 2–10.

²⁾ Verf. vom 18. Juni 1837, Art. 14–21. Die Erfordernisse für die zu ernennenden Senatoren waren: spanische Staatsangehörigkeit, Alter von 40 Jahren und Bezug eines bestimmten Einkommens, welches das Wahlgesetz auf 50 000 Realen (11 250 Mk.) festsetzte.

³⁾ Verf. vom 23. Mai 1845, Art. 14–18. Danach konnten die Senatoren nur genommen werden aus: 1. ehemaligen Mitgliedern der Cortes, welche drei Mal einen Sitz in denselben gehabt hatten, den Erzbischöfen und Bischöfen, den Beamten, welche gewisse, näher bezeichnete höhere Aemter bekleideten, den Granden, vorausgesetzt, dass diese Personen 30 000 Realen (6750 Mk.) Einkommen aus eigenen Gütern oder dauernd übertragenen Aemtern bezogen; 2. Titularen von Kastilien mit einem Einkommen von 60 000 Realen (13 500 Mk.); 3. denjenigen Personen welche 8000 Realen (1800 Mk.) direkte Steuern zahlten und entweder Mitglieder der Cortes gewesen waren oder gewisse, näher bezeichnete Stellen in der Provinzial- oder Gemeindeverwaltung oder bei den Handelsgewerichten bekleideten. Die Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronerben waren, wie bisher, mit 25 Jahren Mitglieder des Senates.

⁴⁾ Erlass vom 10. Okt. 1830, Art. 2.

⁵⁾ Belg. Verf. vom 7. Febr. 1831, Art. 48, 49.

nach dem Wahlgesetz vom 20. Mai 1834 von den Gemeinderäthen, denen eine geringe Zahl von Höchstbesteuerten hinzutrat, vorgenommen¹⁾). Dagegen führte die Verfassung vom 18. Juni 1837 die direkte Wahl durch das Volk ein²⁾). Obwohl die Cortesverfassung von 1812, welcher dieser zu Grunde lag, auf indirekten Wahlen aufgebaut war, entschloss man sich doch, zu direkten Wahlen überzugehen, weil dieser Modus einer populären Forderung entsprach. In Portugal waren die Bestimmungen schwankend. Nach der Verfassung vom 23. Sept. 1822 bestanden direkte Wahlen³⁾); die Verfassung vom 29. April 1826 setzte an deren Stelle indirekte⁴⁾). Die Verfassung vom 4. April 1838 führte wieder direkte Wahlen ein⁵⁾); mit ihrer Beseitigung wurden aber die indirekten wieder hergestellt.

Im Gegensatz zu Deutschland und in Uebereinstimmung mit Frankreich kennen die betreffenden Staaten bei den Wahlen keinerlei ständische Gliederung. Dagegen ist das Stimmrecht überall an einen Census geknüpft. Dieser erreichte aber in keinem der fraglichen Länder die Höhe des französischen. Ebenso wie in Deutschland befanden sich auch in ihnen nicht nur die reichsten Klassen des Volkes, sondern auch die Mittelstände im Besitze des Wahlrechts.

In Belgien hatte der Erlass der provisorischen Regierung vom 10. Okt. 1830 für die Theilnahme an den Wahlen zum Nationalkongress folgende Erfordernisse aufgestellt: 1. belgische Staatsangehörigkeit oder sechsjähriger Aufenthalt in Belgien, 2. ein Alter von 25 Jahren, 3. die Zahlung einer direkten Steuer. Der Betrag der Steuer war durch den Erlass nicht bestimmt, sondern sollte demjenigen entsprechen, der nach den Verfassungen der einzelnen Städte und Ortschaften die Voraussetzung für die Theilnahme an den Wahlkollegien der Gemeinden bildete⁶⁾). Ohne Rücksicht auf Steuerzahlung waren wahlberechtigt die richterlichen Beamten, Advokaten und Anwälte, Notare, Geistlichen,

¹⁾ Torres Campos, Das Staatsrecht des Königreiches Spanien, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 8.

²⁾ Span. Verf. vom 18. Juni 1837, Art. 22.

³⁾ Portug. Verf. vom 23. Sept. 1822, Art. 43.

⁴⁾ Portug. Verf. vom 29. April 1826, Art. 40.

⁵⁾ Portug. Verf. vom 4. April 1838, Art. 63.

⁶⁾ Erlass vom 10. Okt. 1830, Art. 3.

Doktoren der Rechte, der Naturwissenschaften, der Philosophie und der Medicin¹⁾.

Die Verfassung überliess die Regelung des Wahlrechtes im Allgemeinen der künftigen Gesetzgebung. Sie forderte als Voraussetzung desselben nur die Zahlung einer direkten Steuer, welche nicht mehr als 100 und nicht weniger als 20 Gulden jährlich betragen durfte²⁾. Von der Nothwendigkeit, das Wahlrecht an einen Census zu knüpfen, war man zur Zeit der Begründung des Königreiches Belgien so allgemein überzeugt, dass die Schöpfer der belgischen Verfassung eine derartige Festsetzung als etwas Selbstverständliches betrachteten. Man trug aber Bedenken, die Normirung der zu zahlenden Steuersumme der ordentlichen Gesetzgebung zu überlassen. Man fürchtete, die gesetzgebenden Faktoren könnten willkürliche Aenderungen an den betreffenden Bestimmungen vornehmen und dadurch das ganze Verfassungswerk gefährden. Deshalb hielt es der Kongress für nothwendig, Bestimmungen über den Census in die Verfassung selbst aufzunehmen. Er begnügte sich aber, das Minimum und Maximum festzustellen und die weitere Regelung der Gesetzgebung zu überlassen³⁾. Letztere war dadurch in die Lage versetzt, nicht nur nach Bedürfniss der Zeiten mit dem Census zu wechseln, sondern denselben auch für die verschiedenen Provinzen und Orte verschieden zu normiren. Eine Regelung der letzteren Art lag schon deshalb sehr nahe, weil auch der Erlass der provisorischen Regierung vom 10. Okt. 1830 den Census nicht einheitlich fixirt, sondern mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Orte verschieden gestaltet hatte.

Auf Grund dieser Verfassungsbestimmungen setzte das Wahlgesetz vom 3. März 1831 als Erfordernisse des aktiven Wahlrechts fest: 1. belgische Staatsangehörigkeit, 2. ein Alter von 25 Jahren; 3. die Entrichtung einer direkten Staatssteuer, deren Festsetzung aber nicht allge-

¹⁾ Erlass vom 10. Okt. 1830, Art. 7.

²⁾ Belg. Verf. vom 17. Febr. 1831, Art. 47.

³⁾ Die betreffende Bestimmung beruht auf einem Antrag des Abgeordneten De Facqz, der dieselbe in der angegebenen Weise motivirte. In ähnlicher Weise sprachen sich auch andere Abgeordnete, namentlich Forgeur und Le Hon, aus. Vergl. Discussions du congrès national Bd. II S. 28 ff.

mein, sondern für die einzelnen Provinzen und Ortschaften erfolgte, und deren Betrag zwischen 80 und 20 Gulden schwankte¹⁾. Ausgeschlossen von den Wahlen waren Diejenigen, denen das Wahlrecht durch eine strafgerichtliche Verurtheilung entzogen war, Personen, die sich im Konkurs befanden, und Entmündigte²⁾).

Bei den Verhandlungen des Nationalkongresses wurde von dem Abgeordneten Abbé de Foere, beantragt, den Personen, welche eine wissenschaftliche Beschäftigung ausübten, das Wahlrecht bei einer geringeren Steuersumme einzuräumen. Dieser Antrag fand aber, obwohl er sich an die Bestimmungen des Erlasses der provisorischen Regierung vom 10. Okt. 1830 anschloss, ebenso wenig den Beifall der Versammlung, wie ein ähnlicher Vorschlag in der französischen Deputirtenkammer des Jahres 1831 gefunden hatte, und wurde von den Abgeordneten Forgeur und Le Hon mit fast denselben Argumenten bekämpft, welche seiner Zeit in der französischen Deputirtenkammer geltend gemacht worden waren³⁾. In den Wahlen, so hiess es, ruht die Staatsmacht, und bei der Bildung dieser Macht dürfen nur Diejenigen mitwirken, welche an der Aufrechterhaltung derselben, an dem Wohl und der Sicherheit des Staates Interesse haben. Dies sind aber lediglich die Besitzenden. Ausserdem wurde geltend gemacht, dass die Bestimmung, gewisse Personen mit Rücksicht auf ihren Beruf zu der Ausübung des Wahlrechtes zuzulassen, ein Privileg begründen würde, Privilegien aber in einem freien Staate nicht zulässig seien, und dass ebenso gut wie die Gelehrten auch die Schneider oder die Schuster auf Grund ihres Berufes ein besonderes Wahlrecht beanspruchen könnten⁴⁾).

In Spanien hatte die Frage des Wahlrechtes keine grosse Bedeutung, solange auf Grund des Statutes vom 10. April 1834 die Bestellung der Wahlmänner durch die Gemeinderäthe und Höchstbesteuerten erfolgte. Sie erlangte grössere Wichtigkeit erst, als die Verfassung vom 18. Juni 1837 direkte Volkswahlen einföhrte. Das in Ausführung dieser erlassene Wahlgesetz machte das Stimmrecht von der Zahlung einer direkten Steuer im Be-

¹⁾ G. vom 3. März 1831, Art. 1, 52.

²⁾ G. vom 3. März 1831, Art. 5.

³⁾ Vergl. oben S. 103 f.

⁴⁾ Discussions du congrès national a. a. O. S. 29 ff.

trage von 200 Realen (45 Mk.) oder dem Nachweis eines festen Einkommens, wenn auch von geringerem Betrage, abhängig¹⁾. Durch die Verfassung vom 23. Mai 1845 wurde der Census auf den doppelten Betrag hinaufgesetzt²⁾.

In Portugal wurde, während die Verfassung vom 23. Sept. 1822 ein sehr demokratisches Wahlrecht hatte, nach der Verfassung vom 29. April 1826 die Theilnahme an den Wahlen ebenfalls von einem Census abhängig gemacht. Man musste, um Wähler zu sein, ein Einkommen von mindestens 100 Milreis (100 000 Reis = 450 Mk.) aus Grundstücken, Gewerbebetrieb, Handel oder einem öffentlichen Amte beziehen; ausserdem wurde Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, Volljährigkeit und Vollgenuss der politischen Rechte gefordert. Ausgeschlossen waren Familiensöhne im Hause ihres Vaters, sofern sie nicht ein öffentliches Amt bekleideten; Personen, welche häusliche Dienste leisteten; Mönche und Personen, die in klösterlicher Gemeinschaft lebten³⁾. Während des Bestandes der Verfassung vom 4. April 1838 war der Census auf 80 Milreis (360 Mk.) ermässigt⁴⁾.

In Bezug auf die Wählbarkeit ging Belgien von sehr liberalen Grundsätzen aus. Schon bei den Wahlen zum Nationalkongress hatte der Erlass vom 10. Okt. 1830 nur belgische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Belgien und Alter von 25 Jahren gefordert⁵⁾. Die Verfassung enthielt für die Abgeordnetenkammer dieselben Bestimmungen, nur dass hier auch noch das selbstverständliche Erforderniss des Vollbesitzes der bürgerlichen und politischen Rechte ausdrücklich erwähnt wurde⁶⁾. Die Wählbarkeit war also insbesondere durch keinerlei Census bedingt. Nachdem man das Wahlrecht an die für erforderlich erachteten Beschränkungen geknüpft hatte, glaubte man die Auswahl der Deputirten ruhig den Wählern überlassen zu können. In Folge dessen gab es in Belgien eine grosse Zahl von wählbaren Personen, denen das aktive Wahlrecht nicht zustand.

¹⁾ F. W. Schubert, Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze Europas, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens, Bd. II S. 111.

²⁾ Torres Campos a. a. O. S. 8.

³⁾ Portug. Verf. vom 29. April 1826, Art. 64, 65.

⁴⁾ Portug. Verf. vom 4. April 1838, Art. 64.

⁵⁾ Belg. Erlass vom 10. Okt. 1834, Art. 10, 11.

⁶⁾ Belg. Verf. vom 7. Febr. 1831, Art. 50.

In Spanien enthielt das Statut vom 10. April 1834, welches zu eingehender Regelung des aktiven Wahlrechtes keinerlei Veranlassung hatte, desto genauere Bestimmungen über die Wählbarkeit. Diese war durch folgende Erfordernisse bedingt: Der Betreffende musste geborener Spanier oder ein Sohn spanischer Eltern und dreissig Jahre alt sein, ein eigenes Einkommen von 12 000 Realen (2700 Mk.) besitzen und in der betreffenden Provinz entweder geboren sein oder seit zwei Jahren seinen Wohnsitz haben, oder Grundeigenthum besitzen, oder aus grundsteuerpflichtigem Vermögen ein Einkommen im Betrage von 6000 Realen (1350 Mk.) beziehen. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit waren Personen, die sich in Strafuntersuchung befanden oder zu einer entehrenden Strafe verurtheilt waren, welche an physischer Unfähigkeit oder an einer chronischen Krankheit litten, Kaufleute, die in Konkurs standen oder ihre Zahlungen eingestellt hatten, die Grundeigenthümer, deren Grundstücke mit hypothekarischen Schulden belastet waren, und die Schuldner des öffentlichen Schatzes¹⁾. Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen regelten die Verfassung vom 18. Juni 1837 und das dazu gehörige Wahlgesetz die Wählbarkeit durchaus nach belgischem Muster und knüpften dieselbe an keine anderen Voraussetzungen als den Besitz der spanischen Staatsangehörigkeit, Alter von 25 Jahren, weltlichen Stand und Ansässigkeit an irgend einem Orte des spanischen Reiches²⁾. Es bestand also für die Wählbarkeit keinerlei Census; auch die von den früheren Verfassungen geforderte Zugehörigkeit des Abgeordneten zu der Provinz wurde aufgegeben; jeder Abgeordnete konnte in jeder Provinz gewählt werden. Dagegen wurde durch die Verfassung vom 23. Mai 1845 wieder ein Census für die Wählbarkeit eingeführt³⁾.

In Portugal war die Wählbarkeit nach der Verfassung vom 29. April 1826 an einen Census geknüpft, welcher höher als der für das aktive Wahlrecht bestehende war und für den Wahlmann 200 Milreis (900 Mk.), für den Abgeordneten 400 Mil-

¹⁾ Span. Stat. vom 16. April 1834, Art. 14, 15.

²⁾ Span. Verf. vom 18. Juni 1837, Art. 23, 24. Vergl. Schubert a. a. O. S. 111.

³⁾ Torres Campos a. a. O. S. 8.

reis (1800 Mk.) jährliches Einkommen betrug¹⁾. Letzterer erhielt sich auch während der Zeit, wo die Verfassung vom 4. April 1838 sich in Geltung befand²⁾.

Höhere Erfordernisse als für die Wählbarkeit zur zweiten bestanden für die zur ersten Kammer, wo diese aus Wahlen hervorging. So namentlich für den belgischen Senat. Die Senatoren mussten 40 Jahre alt sein und 1000 Gulden (2116 Franken 40 Centimes) direkte Steuern zahlen. In den Provinzen aber, wo die Zahl der wählbaren Personen nicht das Verhältniss von 1 auf 6000 Einwohner erreichte, wurden aus den Höchstbesteuerten so viele hinzugefügt, bis die erforderliche Zahl vorhanden war; die Hinzugefügten konnten aber nur innerhalb der betreffenden Provinz gewählt werden³⁾. In Portugal galten während der Zeit, wo dort ein gewählter Senat bestand, ganz ähnliche Bestimmungen. Die Senatoren mussten 45 Jahre alt sein und entweder ein jährliches Einkommen von 2000 Milreis (9000 Mk.) aus Grundbesitz oder von 4000 Milreis (18000 Mk.) aus Geschäften beziehen oder höhere Aemter in der Militär- oder Civilverwaltung bekleiden⁴⁾. Auch in Spanien war, solange dort der Senat auf Grund von Vorschlagslisten ernannt wurde, die Fähigkeit, vorgeschlagen zu werden, von ganz ähnlichen Erfordernissen abhängig gemacht⁵⁾.

3. Das Herzogthum Luxemburg hatte früher einen Bestandtheil der spanischen, später österreichischen Niederlande gebildet und war mit diesen seit 1794 unter französische Herrschaft gekommen. Durch Artikel 67 der Wiener Kongressakte wurde bestimmt, dass dasselbe als Grossherzogthum Luxemburg unter die Herrschaft des Königs der Niederlande treten sollte. Obwohl diese Bestimmung zweifellos im Sinne eines Unionsverhältnisses verstanden werden musste, so fand doch in Bezug auf Verfassung und Verwaltung eine vollständige Angliederung des Grossherzogthums an das Königreich der Niederlande statt. Artikel 1 der niederländischen Verfassung vom 24. August 1815 bestimmte, dass das Grossherzogthum, unbeschadet seiner Verbindung mit dem

¹⁾ Portug. Verf. vom 29. April 1826, Art. 67, 68.

²⁾ Portug. Verf. vom 4. April 1838, Art. 66.

³⁾ Belg. Verf. vom 7. Febr. 1831, Art. 56.

⁴⁾ Portug. Verf. vom 4. April 1838, Art. 41.

⁵⁾ Vergl. S. 137 Anm. 3, 4.

Deutschen Bunde, nach demselben Grundgesetz wie das Königreich der Niederlande regiert werden solle.

Dies änderte sich mit der Losreissung Belgiens von Holland. Luxemburg hatte sich zu einem erheblichen Theil der belgischen Revolution angeschlossen; nur die Festung Luxemburg war von den Bundestruppen besetzt geblieben. Durch den Vertrag vom 19. April 1839 wurde der wallonische Theil von Luxemburg definitiv an Belgien abgetreten, während der deutsche Theil unter der Herrschaft des Königs der Niederlande verblieb.

Die völlige Vereinigung des Grossherzogthums mit den Niederlanden war jetzt schon durch die territoriale Lage unmöglich geworden. In Folge dessen kam nunmehr das von Anfang an beabsichtigte Unionsverhältniss zum vollen Ausdruck, und der König verlieh am 12. Okt. 1841 dem Lande eine eigene Verfassung. Ergänzt wurde dieselbe durch das Wahlreglement vom 16. Oktober desselben Jahres. Die Grundsätze der niederländischen Verfassung, welche die Volksvertretung wesentlich auf die Provinzialstände basirte, waren für das kleine Land selbstverständlich nicht anwendbar. Die Verfassung Luxemburgs ist daher mehr durch deutsche und belgische als durch holländische Vorbilder beeinflusst worden.

Die landständische Versammlung, wie die Volksvertretung bezeichnet wurde, bestand aus einer einzigen Kammer¹⁾, wie das durch die Grösse des Landes von selbst gegeben war. Sie ging aus Wahlen hervor, welche durch Vermittlung von Wahlmännern stattfanden²⁾. Die indirekte Form der Wahl ist augenscheinlich auf eine Nachahmung deutscher Verfassungseinrichtungen zurückzuführen. Dagegen wird ausdrücklich bestimmt, dass die „grossherzoglichen Landstände“ — allerdings nur, solange der Grossherzog nicht anderweit verfügt — ohne Unterschied des Standes gebildet werden sollen³⁾. In dieser Hinsicht steht die luxemburgische Verfassung im Gegensatz zu den meisten deutschen Grundgesetzen der damaligen Zeit, und hier macht sich entschieden belgischer Einfluss geltend.

¹⁾ Verf. Art. 1.

²⁾ Verf. Art. 2.

³⁾ Verf. Art. 14.

Das aktive Wahlrecht ist entsprechend den Grundsätzen, welche damals sowohl in Deutschland als in Belgien massgebend waren, an einen mässigen Census geknüpft. Die Erfordernisse desselben sind: luxemburgische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, Wohnsitz im Kanton, Alter von 25 Jahren, Zahlung von jährlich 10 Gulden direkter Abgaben, einschliesslich der Gewerbesteuer¹⁾; die Steuern müssen jedoch im Jahre vor der Wahl bezahlt sein, widrigenfalls sie dem Wähler nicht angerechnet werden²⁾.

Die Wählbarkeit als Wahlmann ist durch die Zahlung eines Steuerbetrages von 20 Gulden und den Besitz der sonstigen für das direkte Wahlrecht nothwendigen Eigenschaften bedingt³⁾. Dagegen wird für die Wählbarkeit als Abgeordneter, ähnlich wie in Belgien, keine Zahlung einer bestimmten Steuer, sondern nur luxemburgische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, Alter von 25 Jahren und Wohnsitz im Lande, wenigstens während eines Jahres vor der Wahl, gefordert⁴⁾. Nicht wählbar sind diejenigen Personen, welche eine Verurtheilung zu einer Leibes- und entehrenden Strafe erlitten haben, sich in Konkurs befinden, unter Vormundschaft stehen oder vor Gericht eine Vermögensabtretung gemacht haben⁵⁾.

4. Die schweizer Kantone zerfielen bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts in zwei Gruppen: die ländlichen und die städtischen. Erstere waren unmittelbare Demokratien, in welchen die Landsgemeinde die höchsten politischen Befugnisse ausübte; an dieser konnten alle Landleute Theil nehmen, welche das Alter der politischen Mündigkeit, als welches das vollendete 14. oder 16. Lebensjahr galt, erreicht hatten⁶⁾. In den städtischen Kantonen bestand ein aristokratisches Regiment, welches in den Händen des Rathes lag.

Im Jahre 1798 wurde die Schweiz unter französischem Ein-

1) Verf. Art. 3. Wahl-Regl. Art. 4—7.

2) Wahl-Regl. Art. 7.

3) Verf. Art. 4.

4) Verf. Art. 6.

5) Verf. Art. 7.

6) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer Demokratien, St. Gallen 1850, 1858, Bd. I S. 268; II S. 100.

fluss und nach französischem Muster als sog. helvetische Republik in einen Einheitsstaat und zwar in eine Repräsentativdemokratie verwandelt¹⁾. Nach derselben stand die gesetzgebende Gewalt zwei Räten, einem Senat und einem grossen Rathe zu²⁾, welche von den 20 Jahre alten Bürgern in indirekter Wahl gewählt wurden³⁾. Diese den historischen Verhältnissen der Schweiz durchaus widersprechende und deshalb ganz verfehlt Schöpfung hatte keinen langen Bestand. Die Vermittlungsakte vom 19. Febr. 1803 kehrte zu föderativen Formen zurück. Als Centralorgan wurde die früher bestandene Tagsatzung wieder hergestellt und jeder Kanton bekam seine eigene Verfassung. Die alten Demokratien mit ihren Landsgemeinden wurden wieder hergestellt, die übrigen Kantone erhielten Repräsentativverfassungen, nach welchen die gesetzgebenden Funktionen von Räten ausgeübt wurden, die theils durch Wahlen, theils durch Loos gebildet wurden.

Noch stärker machte sich die Restauration nach 1813 geltend. An die Stelle eines festeren trat wieder ein loseres Bundesverhältniss mit starker Betonung der Selbständigkeit der Kantone. Die Kantonalverfassungen wurden grossentheils wieder auf den alten Fuss gebracht. Die Kantone, sowohl die älteren als die neugebildeten, erhielten zum grössten Theil neue Verfassungen⁴⁾. Einige begnügten sich mit einer offiziellen Zu-

1) Verf. der helvetischen Republik vom 12. April 1798

2) Verf. vom 12. April 1798, Art. 36.

3) Verf. vom 12. April 1798, Art. 28—35.

4) Diese Verfassungen sind abgedruckt in dem Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes, 2. Aufl., Aarau 1821. Es sind: Verf. für Zürich vom 11. Juni 1814, urkundliche Erklärung vom 21. Sept. 1815 und Auszug aus der Verf. vom 26. Aug. 1816 für Bern, Verf. für Luzern vom 29. März 1814, für Unterwalden ob dem Wald vom 28. April 1816 und nid dem Wald vom 12. Aug. 1816, für Zug vom 5. Sept. 1814, für Freiburg vom 4./10. Mai 1814, für Solothurn vom 17. Aug. 1814, für Basel vom 4. März 1814, für Schaffhausen vom 12. Juli 1814, für Appenzell Ausser-Rhoden vom 28. Juni 1814, für Appenzell Inner-Rhoden vom 30. Juni 1814, für St. Gallen vom 31. Aug. 1814, für Graubünden vom 19. Juni 1820, für Aargau vom 4. Juli 1814, für Thurgau vom 28. Juli 1814, für Tessin vom 17. Dez. 1814, für Waadt vom 14. Aug. 1814, für Wallis vom 12. Mai 1815, für Genf vom 14. Aug. 1814, für Neuenburg (Neuchatel) vom 18. Juni 1814 mit dem organischen Edikt vom 26. Dez. 1814.

sammenstellung des bestehenden Gewohnheitsrechtes, welche der Tagsatzung mitgetheilt wurden¹⁾.

Die grossen Rätthe, wie die gesetzgebenden Versammlungen der schweizer Kantone meist genannt wurden, gingen nur selten aus allgemeinen Volkswahlen hervor²⁾. In einzelnen Kantonen ergänzte sich der grosse Rath lediglich durch Kooptation³⁾; in sehr vielen wurde zwar ein Theil desselben von der Bevölkerung gewählt, ein anderer dagegen entweder vom grossen Rathe selbst oder von einem aus Mitgliedern des grossen und kleinen Rathes bestehenden Wahlkollegium bestellt⁴⁾. Fast

¹⁾ Eine derartige Zusammenstellung besteht für Uri vom 7. Mai 1820 und für Glarus vom 3. Juli 1814. — Für Schwyz ist auch eine solche nicht vorhanden; eine inoffizielle Darstellung des dort geltenden Staatsrechtes giebt das Handbuch S. 258 ff.

²⁾ Dies ist nur der Fall in Schaffhausen (Verf. Art. 1), in Graubünden, wo die Mitglieder des grossen Rathes von den einzelnen Hochgerichten gewählt wurden (Verf. Art. 4) und in Wallis, wo der Landrath aus Abgeordneten der Zehnen bestand, denen aber der Bischof von Sitten mit vier Stimmen noch hinzutrat (Verf. Art. 15). Auch in Genf wurde der Repräsentantenrath grundsätzlich direkt vom Volke gewählt. Als gewählt galten aber nur diejenigen Kandidaten, welche bei der Wahl die absolute Majorität und die Stimmen von $\frac{1}{4}$ der eingeschriebenen Wähler erhalten hatten. Zur Vervollständigung wurden dem Repräsentantenrath noch so viel Mitglieder hinzugefügt, wie nöthig waren, damit er die gesetzliche Zahl erreichte. Die Bestellung dieser erfolgte durch ein Wahlkollegium, das aus den Mitgliedern beider Rätthe, den im vorigen Jahr aus dem Repräsentantenrath ausgeschiedenen Personen, den Pfarrern und denjenigen Wählern bestand, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten (Wahlgesez vom 28. Juli 1819, Art. 1, 10, 11).

³⁾ So in Freiburg, wo die Abgeordneten der patrizischen Bürgerschaft der Stadt Freiburg auf Grund von Vorschlägen, die ein vom grossen Rathe selbst bestelltes Wahlkollegium machte, die Abgeordneten der kleineren Städte und der Landschaft auf Grund von Vorschlägen der Municipalrätthe und eines aus den Beamten der Landbezirke bestehenden Wahlkollegiums durch den grossen Rath gewählt wurden (Verf. Art. 15, 16). Ebenso in Solothurn, wo der grosse Rath von seinen 101 Mitgliedern 35 nach freiem Ermessen, 66 auf Grund von Vorschlägen der Zünfte der Stadt Solothurn, der Bürgerschaft von Olten und der Amteien des Kantons bestellte (Verf. Art. 8—10).

⁴⁾ In Zürich bestellte der grosse Rath 130 von 212 Mitgliedern durch Kooptation (Verf. Art. 12), ebenso in Bern 12 von den 87 Abgeordneten der Landschaft, während die Abgeordneten der Stadt Bern durch ein aus Mitgliedern des kleinen und grossen Rathes bestehendes

überall machte sich bei der Vertheilung der Wahlbefugnisse ein bedeutendes Uebergewicht der herrschenden Stadt über das Land bemerkbar¹⁾. Die Wahlen erfolgten in der Regel direkt; die Bürgerschaft war für die Vornahme derselben in Bezirke oder Zünfte²⁾ gegliedert. Vereinzelt kommt jedoch auch indirekte

Wahlkollegium ernannt wurden (Verf. Ausz. Art. 10). In Luzern wurden 69 von 100 Mitgliedern durch Kooptation bestellt (Verf. Art. 36, 37), in Basel 60 von 90 (Verf. Art. 9), in St. Gallen 50 von 150 (Verf. Art. 37). Im Aargau wählte der grosse Rath 52 von 150 Mitgliedern und zwar aus den den Kreisversammlungen vorgeschlagenen Kandidaten. 50 weitere wurden von einem Wahlkollegium, das sich aus Mitgliedern des kleinen Rathes, des Appellationsgerichtes und des grossen Rathes zusammensetzte und nur 48 von den Kreisversammlungen gewählt (Verf. Art. 16). Aehnlich in Thurgau, wo der grosse Rath 36 von 100 Mitgliedern aus von den Kreisen und von einem besonderen Wahlkollegium, in dem 3 Mitglieder des kleinen und 6 des grossen Rathes sassen, präsentirten Kandidaten ernannte, während die Bestellung von 32 einem aus Mitgliedern des kleinen Rathes, des Obergerichtes und des grossen Rathes bestehenden Wahlkollegium zustand, und die Wahl von weiteren 32 durch die Kreisversammlungen erfolgte (Verf. Art. 14). In Tessin kooptirte der grosse Rath 38 von 76 Abgeordneten und zwar auf Grund von Vorschlägen, welche die von den Kreisversammlungen bestellten Wahlmänner zu machen hatten (Verf. Art. 31). In Waadt wurden von 180 Mitgliedern 63 durch die Kreisversammlungen gewählt, 63 durch den grossen Rath aus von den Kreisversammlungen vorgeschlagenen Kandidaten, 54 durch ein Wahlkollegium, in dem die Mitglieder des Staatsrathes, des Appellationsgerichtes und eine Anzahl von Mitgliedern des grossen Rathes vertreten waren (Verf. Art. 20–22).

¹⁾ In Bern gehörten von den 299 Mitgliedern des grossen Rathes 200 der Stadt Bern, 99 den anderen Städten und Landschaften an (Verf. Ausz. Art. 10), in Freiburg von 144 Mitgliedern 108 der patrizischen Bürgerschaft der Stadt Freiburg, 36 den übrigen Städten und Landschaften (Verf. Art. 6), in Solothurn von 66 Mitgliedern 44 der Stadt Solothurn, 22 dem Landbezirk (Verf. Art. 8), in Schaffhausen von 74 Mitgliedern 48 der Stadt Schaffhausen, 26 dem Landbezirk (Verf. Art. 16). Durch eine gleiche Zahl von Mitgliedern waren Stadt und Land in Luzern (Verf. Art. 5) vertreten. In Basel (Verf. Art. 9) waren die gewählten Mitglieder für Stadt und Land ebenfalls gleich gross (je 30), in Zürich (Verf. Art. 12) war sogar das Land durch mehr gewählte Abgeordnete als die Stadt vertreten (56 gegen 26); in Folge der grossen Zahl der Kooptirten (in Zürich 130, in Basel 90) behaupteten die Städte aber doch das Uebergewicht.

²⁾ Diese Bezeichnung findet sich in Zürich, Basel, Solothurn und Schaffhausen.

Wahl¹⁾ oder Bestellung der für das Land fungirenden Mitglieder durch die Magistrate der Landstädte und die Beamten der Bezirke vor²⁾. Neuenburg hatte keinen grossen Rath, sondern eine landständische Versammlung, welche aber in ihrer Zusammensetzung ebenfalls an die grossen Räte der übrigen Kantone erinnert³⁾.

Aktives Wahlrecht kommt bei derartigen Verfassungszuständen natürlich nur in Frage, soweit Abgeordnete überhaupt gewählt wurden. Für die Theilnahme an diesen Wahlen wurde in der Regel das Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde des Kantons auch gefordert. Dadurch war meist auch eine Altersgrenze gegeben, doch enthalten die Verfassungen vielfach auch noch besondere Vorschriften über das für die Ausübung des Stimmrechtes nothwendige Alter⁴⁾. In einigen Kantonen musste ausserdem ein bestimmtes Vermögen nachgewiesen werden⁵⁾. Ausgeschlossen von den Wahlen waren Personen, die in Kost und

¹⁾ In St. Gallen, aber nur für einen Theil der gewählten Abgeordneten, nämlich 49 von 100 (Verf. Art. 37, 41).

²⁾ In Bern (Verf. Ausz. Art. 10. Regl. vom 21. Sept. 1815).

³⁾ Die landständische Versammlung bestand aus 10 Gliedern des Staatsrathes, 14 vom König ernannten Notabeln, den Präsidenten der Gerichtsbezirke, deren Zahl aber 24 nicht übersteigen durfte, und 30 Abgeordneten der Bezirke, welche von den daselbst wohnhaften Staatsunterthanen in doppelter Zahl vorgeschlagen und von den Gerichtsbeisitzern bestellt wurden (Org. Ed. Art. 2, 4).

⁴⁾ 16 Jahre in Graubünden (Verf. Art. 23), 18 in Wallis (Verf. Art. 7), 20 in Luzern (Verf. Art. 46), 22 in Neuenburg (Org. Ed. Art. 4), 25 in Aargau (Verf. Art. 7), Tessin (Verf. Art. 10), Waadt (Verf. Art. 3), Genf (W.G. vom 28. Juli 1819, Art. 1), Volljährigkeit in Basel (Verf. Art. 3) Schaffhausen in der Stadt (Verf. Art. 2), Thurgau (Verf. Art. 4).

⁵⁾ In Tessin 200 Franken in Grundstücken oder 300 in hypothekarischen Schuldtiteln (Verf. Art. 12), in Luzern 400 Franken (Verf. Art. 46), in Thurgau 200 Gulden (Verf. Art. 4), in Aargau 1000 Franken in Liegenschaften oder hypothekarischen Schuldtiteln (Verf. Art. 7). In Genf musste man, um wahlberechtigt zu sein, jährlich 25 Gulden direkter Abgaben zahlen (W.G. vom 28. Juli 1819, Art. 1, 4), in Waadt entweder zu den höchstbesteuerten Bürgern, welche $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl ausmachten, gehören oder ein Vermögen in Grundstücken im Betrage von 2500 Franken oder in Schuldtiteln im Betrage von 5000 Franken besitzen, Summen, welche jedoch für einige Kreise auf 1500 bez. 3000 Franken ermässigt wurden, oder endlich Vater von drei in der Miliz dienenden Söhnen sein (Verf. Art. 3).

Lohn standen, Armenunterstützung empfangen, sich in Konkurs oder unter Vormundschaft befanden oder des Wahlrechtes durch gerichtliches Erkenntniss verlustig gegangen waren¹⁾.

Die Wählbarkeit war mindestens an dieselben Bedingungen wie das aktive Wahlrecht geknüpft. Vielfach wurde dafür aber ein höheres Alter²⁾ und höhere Vermögensnachweise, oder überhaupt Vermögensnachweise, wenn für das aktive Wahlrecht solche nicht in Frage kamen, gefordert³⁾. Nähere Verwandte durften nicht gleichzeitig Mitglieder des grossen Rathes sein.

¹⁾ Zür. Verf. Art. 11. Luz. Verf. Art. 46. Bas. Verf. Art. 3. Schaffh. Verf. Art. 4. Aarg. Verf. Art. 8. Thurg. Verf. Art. 4. Tess. Verf. Art. 14. Waadt. Verf. Art. 4. Genf. W.G. vom 28. Juli 1819, Art. 2. Neuenb. Org. Ed. Art. 4.

²⁾ 20 Jahre in Schaffhausen (Verf. Art. 15); 21 in Graubünden (Verf. Art. 23); 24 in Solothurn (Verf. Art. 11) und Basel (Verf. Art. 10); 25 in Freiburg (Verf. Art. 22, 23), Aargau für die von der Kreisversammlung präsentirten Kandidaten (Verf. Art. 16), Thurgau (Verf. Art. 16), Tessin für die präsentirten Kandidaten (Verf. Art. 31), Waadt für einen Theil der vom Wahlkollegium bestellten Abgeordneten (Verf. Art. 22), Wallis (Verf. Art. 18), Neuenburg (Org. Ed. Art. 4); 29 in Bern (Verf. Ausz. Art. 10); 30 in Zürich (Verf. Art. 22), St. Gallen (Verf. Art. 37), Aargau für die gewählten Abgeordneten (Verf. Art. 16), Tessin für die gewählten Abgeordneten (Verf. Art. 31), Waadt für die gewählten Abgeordneten (Verf. Art. 20); 40 in Waadt für einen Theil der vom Wahlkollegium bestellten Abgeordneten (Verf. Art. 22), 45 in Luzern (Verf. Art. 47).

³⁾ Grundeigenthum im Werthe von 1000 Franken wurde gefordert in Neuenburg (Org. Ed. Art. 4), Vermögen in Liegenschaften oder Pfandverschreibungen im Betrage von 2000 Franken in Solothurn (Verf. Art. 11), Vermögen von 3000 Franken für die von den Kreisversammlungen gewählten und von 5000 Franken für die von ihnen präsentirten Kandidaten in Thurgau (Verf. Art. 16); Vermögen von 4000 Franken in Luzern (Verf. Art. 4) und für die präsentirten Kandidaten in St. Gallen (Verf. Art. 37), Vermögen von 4000 Franken für die gewählten und von 8000 Franken für die präsentirten Kandidaten in Tessin (Verf. Art. 31), Vermögen von 5000 Franken in Grundbesitz oder Pfandverschreibungen in Basel (Verf. Art. 10), Vermögen von 10 000 Franken in Zürich (Verf. Art. 22), Grundeigenthum im Werthe von 10 000 Franken oder Eigenthum von bedeutenderen Manufakturen oder Handelsniederlassungen oder Bekleidung obrigkeitlicher Aemter oder Offiziersstellen während der Zeit von 5 Jahren in Bern (urkundl. Erklär. Art. 9), Liegenschaften im Werthe von 15 000 Franken für zwei von je drei präsentirten Kandidaten, Vermögen in Liegenschaften oder Pfandverschreibungen im Werthe von 15 000 Franken für die durch das Wahlkollegium und von 5000 Franken für die durch die Kreisversammlungen gewählten Kandidaten in Aargau (Verf. Art. 16),

VII. Das Wahlrecht i. d. übrigen Staaten d. europäischen Kontinents. 151

In denjenigen Kantonen, welche eine rein demokratische Verfassung bewahrt hatten (Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell) blieb die Landsgemeinde Trägerin der höchsten Gewalt. Da eine erhebliche Gesetzgebungsthätigkeit hier nicht entwickelt wurde, so beschränkten sich die Funktionen derselben im Wesentlichen auf die Bestellung der mit den Verwaltungsbefugnissen ausgestatteten Räte und Beamten. An der Landsgemeinde konnten alle Landleute Theil nehmen, welche sich nicht in Konkurs befanden oder Ehrverlust durch strafgerichtliche Verurteilung erlitten hatten. Sofern für das Stimmrecht ein bestimmtes Alter vorgeschrieben war, betrug dieses 16¹⁾, 18²⁾ oder 20³⁾ Jahre.

Während diese Kantone von den politischen Bewegungen wenig berührt wurden, machte sich dagegen in denen mit Repräsentationsverfassung eine steigende Unzufriedenheit geltend. Den Umstand, dass die grossen Räte zu einem erheblichen Theil durch Kooptation ergänzt wurden, hatte zur Folge, dass das Regiment in den Händen eines kleinen Theiles der Bürgerschaft, der alten eingesessenen Geschlechter und Familien lag, während die neuhinzugekommenen Elemente von demselben beinahe völlig ausgeschlossen waren. Ausserdem fühlte sich das platte Land durch das Uebergewicht der Städte benachtheiligt. Die Zurücksetzung eines grossen Theiles der Bevölkerung in Bezug auf die politische Berechtigung musste in Republiken, wo der Gedanke der allgemeinen Rechtsgleichheit einen noch viel günstigeren Boden hat als in Monarchien, besonders schwer empfunden werden. So kam es zu einer Erhebung der Gesamtbürgerschaft gegen

Vermögen in Liegenschaften oder Pfandverschreibungen im Betrage von 20 000 Franken in Freiburg (Verf. Art. 23). In Waadt müssen die von den Kreisversammlungen gewählten Abgeordneten Grundstücke im Werthe von 2500 oder Pfandverschreibungen im Werthe von 5000 Franken (in einigen Kreisen nur 1500 bez. 3000), die vom grossen Rath und ein Theil der von der Wahlkommission bestellten Abgeordneten Grundstücke im Werthe von 20 000 oder Pfandverschreibungen im Werthe von 10 000 Franken besitzen (Verf. Art. 20—22).

¹⁾ In Schwyz (Handb. S. 258) und Appenzell Ausser-Rhoden (Verf. Art. 1).

²⁾ In Appenzell Inner-Rhoden (Verf. Art. „öffentliche Gewalt“).

³⁾ In Uri (Handb. S. 254) und Unterwalden ob dem Wald (Verf. Art. 5).

die bisher massgebenden aristokratischen Elemente. Die Landbevölkerung wendete sich gegen die Städte, die neuen Bürger gegen die alten, die politisch zurückgesetzten Theile der Bevölkerung gegen die bevorrechtigten. Den entscheidenden Anstoss gab die französische Julirevolution. Diese führte in den meisten Kantonen zu Volksbewegungen, welche theils ruhiger, theils heftiger verliefen, überall aber den Erlass neuer Verfassungen zur Folge hatten¹⁾. Durch diese Ereignisse erfuhren die politischen Einrichtungen der schweizer Kantone eine wesentliche Umgestaltung.

Die erste grosse Aenderung war die, dass die Wahl der grossen Rätthe nun allgemein durch die Bevölkerung erfolgte²⁾. Nur ganz vereinzelt erhielt sich eine Kooptation oder

¹⁾ Fast alle schweizer Kantone haben in dieser Zeit neue Verfassungen erhalten. Dieselben sind abgedruckt bei Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes, Bd. II, Zürich 1844. Zuerst, und zwar schon vor der Julirevolution, entstand in Tessin wegen der dort vorhandenen Misswirtschaft eine Volksbewegung, die zum Erlass der Verfassung vom 23. Juni/4. Juli 1830 führte. Die übrigen Verfassungen aus dieser Zeit sind die für Zürich vom 20. März 1831 mit der Abänderung vom 19. Dez. 1837, für Bern vom 31. Juli 1831, für Luzern vom 1. Mai 1841, für Freiburg vom 24. Januar 1831, für Solothurn vom 10. Januar 1841, für Basel Stadt vom 3. Okt. 1837, für Basel Land vom 1. Aug. 1838, für Schaffhausen vom 24. Dez. 1834, für St. Gallen vom 1. März 1831, für Aargau vom 5. Januar 1841, für Thurgau vom 17. Aug. 1837, für Waadt vom 25. Mai 1831, für Wallis vom 14. Sept. 1844, für Genf vom 7. Juni 1842. Von den demokratischen Kantonen erhielten Appenzell inner Rhoden am 26. April 1829 und ausser Rhoden am 31. Aug. 1834 neue Verfassungen, die aber vollständig an den rein demokratischen Formen festhielten. Dagegen näherten sich Schwyz in der Verf. vom 11. Okt. 1833 und Glarus in der Verf. vom 22. Mai 1842 insofern mehr der Repräsentativdemokratie, als sie zwischen die Landsgemeinde und die vollziehenden Behörden ein Mittelglied unter der Bezeichnung „grosser Rath“ oder „dreifacher Landrath“ einschoben, das allerdings mehr vorbereitende und verwaltende als gesetzgebende Funktionen hatte. Keine Verfassungsänderung erfuhren in dieser Periode Uri, Unterwalden, Zug, Graubünden und Neuenburg.

²⁾ So in Luzern (Verf. § 40), Schwyz (Verf. § 48), Basel Stadt (Verf. § 29), Basel Land (Verf. §§ 2, 45), Schaffhausen (Verf. § 28), St. Gallen (Verf. Art. 45), Aargau (Verf. § 36), Thurgau (Verf. § 38), Tessin (Verf. Art. 32), Waadt (Verf. § 22), Genf (Verf. Art. 19). Eine indirekte Wahl bestand in Freiburg (Verf. §§ 24, 25) und in Wallis (Verf. Art. 57). In letzterem Kantone traten den vom Volke gewählten Abgeordneten noch

eine Bestellung der Abgeordneten zum grossen Rathe durch anderweite Organe und auch diese bestand nur in sehr geringem Umfange¹⁾. Bei der Regelung der Wahlen wurde auch das Verhältniss von Stadt und Land einer Revision unterzogen und letzterem ein seiner Bevölkerung entsprechender Antheil an der Repräsentation eingeräumt.

Die zweite wesentliche Aenderung war eine erhebliche Ausdehnung des Wahlrechtes, welches nun sofort einen ziemlich demokratischen Charakter erhielt. Regelmässig wurde für die Theilnahme an den Wahlen nur der Besitz des Kantonbürgerrechtes, welches meist auf dem Gemeindebürgerrecht beruhte²⁾, und ein bestimmtes Alter gefordert, das aber in den einzelnen Kantonen sehr verschieden war³⁾. In einigen Kantonen mussten die Wähler weltlichen Standes sein⁴⁾ und in einem der römisch-katholischen Konfession angehören⁵⁾. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechtes waren Personen in Konkurs oder unter Vormundschaft, solche, die Armenunterstützung er-

der Bischof von Sion und zwei vom Klerus aus seiner Mitte gewählte Mitglieder hinzu (Verf. Art. 20—22).

¹⁾ In Zürich wählte jede Kreisversammlung auf je 1200 und der grosse Rath auf je 20 000 Seelen der Bevölkerung einen Abgeordneten (Verf. Aend. vom 19. Dez. 1837 § 33); in Bern wurden von 240 Mitgliedern 200 gewählt und 40 kooptirt (Verf. § 43); in Solothurn bestand der Kantonsrath aus 105 Mitgliedern, von denen 55 direkt, 41 durch Wahlmänner und 9 vom Kantonsrath selbst gewählt wurden (Verf. §§ 16, 17); in Glarus zählte der dreifache Landrath 117 Mitglieder, von diesen gingen 105 aus einer Wahl der Tagwen hervor, ihnen trat die aus 9 Mitgliedern bestehende Standeskommission und drei vom Landrathe selbst bestellte Mitglieder hinzu (Verf. § 45).

²⁾ In Bern (Verf. § 30), Freiburg (Verf. § 29), Solothurn (Verf. § 22), Basel Land (Verf. § 3), St. Gallen (Verf. Art. 31), Thurgau (Verf. §§ 24, 25), Tessin (Verf. Art. 16), Waadt (Verf. § 16), Wallis (Verf. Art. 67).

³⁾ 18 Jahre in Schwyz (Verf. §§ 38, 102) und in Glarus (Verf. § 25); 20 in Zürich (Verf. § 22), Luzern (Verf. § 26), Basel Land (Verf. § 3), Schaffhausen (Verf. § 25), St. Gallen (Verf. Art. 35), Thurgau (Verf. § 28); 21 in Tessin (Verf. Art. 16) und in Genf (Verf. Art. 15); 23 in Bern (Verf. § 31) und Waadt (Verf. § 16); 24 in Basel Stadt (Verf. § 29) und Aargau (Verf. § 34); 25 in Freiburg (Verf. § 29).

⁴⁾ In Luzern (Verf. § 26), Freiburg (Verf. § 29) und Solothurn (Verf. § 22).

⁵⁾ In Luzern (Verf. § 26).

hielten und diejenigen, denen die politischen Rechte durch gerichtliches Erkenntniss entzogen waren¹⁾. Vermögensnachweise wurden nur sehr vereinzelt gefordert²⁾. In der Schweiz war daher zu einer Zeit, wo im ganzen übrigen Europa noch ein beschränktes Wahlrecht bestand, das allgemeine Stimmrecht beinahe vollständig verwirklicht worden.

Die Wahlbarkeit war im allgemeinen nur an den Besitz des aktiven Wahlrechtes geknüpft³⁾ und höchstens von der Erreichung eines höheren Alters abhängig gemacht⁴⁾. Vermögensnachweise wurden auch hier nur ausnahmsweise verlangt⁵⁾. Da-

¹⁾ Zür. Verf. § 24. Bern. Verf. § 32. Luz. Verf. § 26. Schwyz. Verf. §§ 38, 102. Glar. Verf. § 25. Freib. Verf. § 29. Soloth. Verf. § 22. Basel. Stadt. Verf. § 29. Basel. Land. Verf. § 3. Schaffh. Verf. § 25. St. Gall. Verf. Art. 35. Aarg. Verf. §§ 34, 35. Thurg. Verf. § 27. Tessin. Verf. Art. 18. Waadt. Verf. Art. 17. Wall. Verf. Art. 62. Genf. Verf. Art. 16—18.

²⁾ In Tessin musste man, um wahlberechtigt zu sein, Eigenthum an Liegenschaften im Werthe von 200 Franken oder Niessbrauch an solchen von 300 Franken haben (Verf. Art. 16). In Basel Stadt wurde für die in den Bezirksversammlungen, dagegen nicht für die bei den Zünften stimmenden Wähler gefordert, entweder dass sie ein Amt in Staat oder Gemeinde oder das Notariat bekleideten, einen akademischen Grad erlangt hatten, als Arzt patentirt oder als Kandidat bei einer Fakultät eingeschrieben waren; oder dass sie Liegenschaften oder Pfandverschreibungen im Werthe von 1500 Franken besaßen; oder dass sie jährlich 6 Franken an Kapital- und Gewerbesteuer zahlten (Verf. § 29).

³⁾ Zür. Verf. § 23. Bern. Verf. § 35. Luz. Verf. § 41. Schwyz. Verf. § 48. Glar. Verf. § 31. Freib. Verf. § 41. Soloth. Verf. § 20. Bas. Stadt. Verf. § 30. Bas. Land. Verf. § 3. Schaffh. Verf. § 29. St. Gall. Verf. Art. 35. Aarg. Verf. § 37. Thurg. Verf. § 39. Tessin. Verf. Art. 26. Waadt. Verf. § 69. Wall. Verf. Art. 68. Genf. Verf. Art. 22.

⁴⁾ 23 Jahre in Wallis (Verf. Art. 68); 24 in Thurgau (Verf. § 39); 25 in Luzern (Verf. § 41), Schaffhausen (Verf. § 29), Waadt (Verf. § 69), Genf (Verf. Art. 22); 29 in Bern (Verf. § 35). Ein Alter von 30 Jahren wurde für die Hälfte der Mitglieder in Aargau (Verf. § 38) gefordert, für zwei Drittel derselben in Tessin, während für das andere Drittel 25 Jahre genühten (Verf. Art. 32). In Zürich war Anfangs ebenfalls ein Alter von 30 Jahren nothwendig (Verf. § 36), später begnügte man sich mit Volljährigkeit (Verf. Aend. vom 19. Dez. 1837 § 36).

⁵⁾ In Luzern wurde ein Vermögen von 2000 Franken gefordert (Verf. § 41), in Tessin Liegenschaften im Werthe von 4000 Franken

VII. Das Wahlrecht i. d. übrigen Staaten d. europäischen Kontinents. 155

gegen erhielt sich der Grundsatz, dass nahe Verwandte nicht gleichzeitig Mitglieder des grossen Rates sein sollten.

(Verf. Art. 32), in Bern Grundeigenthum oder auf Grundstücke versicherte Kapitalien im Betrage von 5000 Franken von diesem, Erforderniss waren jedoch befreit die vom Staate angestellten Professoren und die für die erste Klasse eines wissenschaftlichen Faches patentirten Personen (Verf. § 35).

Zweiter Abschnitt.

Die Entwicklung des Wahlrechtes im kontinentalen Europa unter dem Einfluss der 1848er Bewegung.

Wie aus der Darstellung des vorigen Abschnittes hervorgeht, war das Wahlrecht während der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts in dem ganzen kontinentalen Europa ein beschränktes. Gegenüber diesem Rechtszustande machte sich aber der Gedanke des allgemeinen Stimmrechts, der nur während der französischen Revolution eine vorübergehende Verwirklichung gefunden hatte, von Neuem geltend. Dazu trugen zum Teil die Nachwirkungen der alten naturrechtlichen Ideen von der Gleichheit der Menschen bei. Aber es kam doch noch ein anderes wesentliches Moment hinzu, die Umgestaltung der sozialen Verhältnisse.

So lange der Gewerbebetrieb überwiegend handwerksmässig blieb, konnte sich der von den Wahlen ausgeschlossene Handwerkseselle damit trösten, dass er allmählich selbst Meister werden und dann auch die Theilnahme an den politischen Rechten erlangen werde. Die Zahl der in häuslichen Dienstverhältnissen befindlichen Personen fiel nicht besonders schwer in das Gewicht. Und die Masse der ländlichen Arbeiter, welche von den Bewegungen des öffentlichen Lebens kaum berührt wurde, beharrte gegenüber den politischen Bestrebungen in träger Gleichgültigkeit.

Anders wurden die Verhältnisse, nachdem sich eine Grossindustrie entwickelt hatte und in Folge dessen eine zahlreiche Fabrikbevölkerung entstanden war. Diese Fabrikarbeiter, geistig regsam, in den grossen Centren des Verkehrs und Brennpunkten des politischen Lebens, wurden von den Bewegungen der Zeit viel unmittelbarer berührt als die ländlichen Arbeiter und verlangten naturgemäss einen Antheil an den staatsbürgerlichen Rechten. Auf diese Forderung wirkten aber namentlich noch zwei wesentliche Umstände mit ein. Einerseits waren die Interessen des Arbeiterstandes von den herrschenden Klassen oft ungebührlich vernachlässigt worden, die Arbeiter erstrebten daher eine Ausdehnung des Stimmrechtes, um mit Hilfe desselben eine Verbesserung ihrer sozialen Stellung herbeizuführen. Andererseits hatten die auf die Einführung konstitutioneller Staatseinrichtungen und die Aenderung der bestehenden Verfassungen im liberalen Sinne gerichteten Bewegungen in den Arbeiterkreisen eine nachhaltige Unterstützung gefunden. Zum Danke dafür beanspruchten nun aber letztere auch für sich eine Betheiligung am politischen Leben.

So erklärt es sich, dass seit dem Jahre 1848 der Gedanke des allgemeinen Stimmrechtes siegreich in das europäische Staatsrecht eindringen konnte.

Seinen vollständigen Triumph feierte er in Frankreich. Hier hat das allgemeine Stimmrecht in Folge der 1848er Bewegung dauernd Fuss gefasst.

Ebenso ist die Schweiz schon in dieser Zeit endgiltig zum allgemeinen Stimmrecht übergegangen. Auch in Deutschland errang das allgemeine Stimmrecht bedeutende Erfolge. Es wurde in der deutschen Reichsverfassung zur Grundlage der politischen Wahlen gemacht und fand in einer Reihe von Einzelstaaten Eingang. Einen dauernden Bestand hat es hier aber nicht gehabt, denn die Reichsverfassung trat thatsächlich nicht in das Leben. Und in den Einzelstaaten erlag das allgemeine Stimmrecht der seit 1850 hereinbrechenden Reaktion. Es wurde entweder wieder beseitigt, oder da, wo man es beibehielt, trat eine Abstufung der Wähler nach Steuerklassen ein, welche den Schwerpunkt des politischen Lebens durchaus in die wohlhabenden Stände legte.

In anderen Ländern, so namentlich in Belgien und Luxemburg, ging man noch nicht zum allgemeinen Stimmrecht über,

sondern liess den Census als Voraussetzung für dies Wahlrecht fortbestehen. Aber auch hier fand in Folge der 1848er Bewegung eine bedeutende Ermässigung desselben statt.

Viele Staaten sind erst in dieser Zeit zu konstitutionellen Einrichtungen übergegangen. So namentlich Oesterreich, Preussen, Sardinien, Dänemark, wo bis dahin absolute Monarchie bestand. Auch Ungarn vollzog jetzt die Umgestaltung seiner altständischen in eine moderne Repräsentativverfassung. Die Niederlande ersetzten die bisher von den Provinzialvertretungen vorgenommenen Wahlen durch unmittelbare Volkswahlen. In einzelnen dieser Länder wurde allgemeines oder annähernd allgemeines Stimmrecht eingeführt, so in Oesterreich, Preussen, Dänemark; dasselbe hat aber nur einen vorübergehenden Bestand gehabt. In anderen begnügte man sich zunächst, ein beschränktes Wahlrecht nach dem Muster derjenigen Einrichtungen einzuführen, welche in den konstitutionellen Staaten des kontinentalen Europas während der Zeit vor 1848 bestanden.

Aber nicht nur das allgemeine, sondern auch das direkte Stimmrecht gewann in dieser Zeit eine immer grössere Verbreitung. Wo dasselbe bereits bestand, blieb es selbstverständlich erhalten, so in Frankreich, der Schweiz und Belgien. Aber auch in die meisten derjenigen Länder, welche erst jetzt konstitutionelle Verfassungen erhielten oder Volkswahlen einführten, fand dasselbe Eingang, so in die deutsche Reichsverfassung, in Oesterreich, Ungarn, Sardinien, die Niederlande, Dänemark. Auch in solchen Staaten, welche bisher indirekte Wahlen gehabt hatten, wurden letztere vielfach durch direkte ersetzt, so namentlich in einem Theile Deutschlands, einschliesslich Luxemburgs. Hier ist aber unter dem Einfluss der Reaktion die eingeführte Neuerung später meist wieder rückgängig gemacht worden. Andere deutsche Staaten haben auch in der 1848er Periode an dem indirekten Wahlrecht festgehalten; insbesondere hat Preussen für seinen Landtag von vornherein die indirekte Wahl eingeführt.

Nur wenige Länder sind von 1848er Bewegungen unberührt geblieben. Zu diesen gehören Spanien, Portugal, Schweden, wo sich immer noch die altständische Verfassung erhielt, und Norwegen.

I. Frankreich.

Am nachhaltigsten machten sich die 1848er Bewegungen in dem Lande geltend, welehes bisher das engherzigste Stimmrecht gehabt hatte, in Frankreich. Die Julirevolution hatte die Bourgeoisie zur Herrschaft gebracht. Aber die sozialen Gegensätze traten nun immer schärfer hervor. Das Parlament handhabte seine Befugnisse wesentlich im Interesse der herrschenden Klassen. Grosse Theile des Volkes fühlten sich zurückgesetzt, weil sie an dem Verfassungsleben keinen Antheil hatten, auf die Wahlen zur Deputirtenkammer ohne Einfluss waren. Dies galt nicht nur vom Arbeiterstande, welcher zum Gelingen der Julirevolution wesentlich mit beigetragen hatte; auch der kleine Handwerker und Bauer sah sich von jeder Bethheiligung von den politischen Rechten ausgeschlossen. Namentlich aber empfanden die den höher gebildeten Klassen der Bevölkerung angehörenden Personen, welche dem für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit vorgeschriebenen Census nicht erreichten, den Mangel aller politischen Berechtigung sehr unangenehm. Bei der eigenthümlichen Gestaltung des französischen Steuersystems, welches eine allgemeine Einkommensteuer nicht kennt, bei dem also der Schwerpunkt der direkten Besteuerung auf Grundbesitz und Gewerbe liegt, befand sich gerade ein erheblicher Theil dieser Bevölkerungsgruppen nicht im Besitze des Wahlrechts.

So war es ganz natürlich, dass die Ausdehnung des Wahlrechtes eine allgemein verbreitete Forderung wurde. In der Presse, in Versammlungen und in grossen an die Kammer gerichteten Petitionen machte sich das Verlangen geltend. Namentlich seit dem Jahre 1839 nahm die Bewegung einen immer grösseren Umfang an. Während die gemässigten Elemente nur eine Verdoppelung der Wählerzahl, eine Herabsetzung des Census, die Heranziehung aller Gebildeten zur Ausübung des Stimmrechtes forderten, sprach die radikale Partei schon jetzt den Gedanken des allgemeinen Stimmrechtes aus¹⁾.

Seit dem Jahre 1847 wurden in einer Reihe von Städten sog. Reformbankette abgehalten, um im Sinne einer Aus-

¹⁾ K. Hillebrand, Geschichte Frankreichs von der Thronbesteigung Louis Philipps bis zum Fall Napoleons III., Bd. II, Gotha 1879, S. 483 ff.

dehnung des Wahlrechtes zu wirken. Als ein solches Bankett auch für Paris beabsichtigt wurde, erliess die Regierung, welcher jeder Wahlreform abgeneigt war, ein Verbot desselben. Dies gab die Veranlassung zum Ausbruch der Revolution. Am 24. Februar 1848 befand sich ganz Paris im Aufstande; der König musste abdanken; es bildete sich eine provisorische Regierung, welche die Republik proklamirte.

Der Wechsel der Verfassungsform, welche in diesem Augenblick in Frankreich eintrat, ist für die Gestaltung des Wahlrechtes von entscheidendem Einfluss gewesen. Der erste Entwurf der Proklamation, durch welche die Errichtung der Republik dem französischen Volke bekannt gemacht werden sollte, hatte die definitive Entscheidung über die Staatsverfassung einer Volksabstimmung vorbehalten. „Le gouvernement provisoire“, so hiess es in demselben, „déclare que la république est adaptée provisoirement par le peuple de Paris et par lui; mais que le peuple de Paris ni le gouvernement provisoire ne prétendent substituer leur opinion à l'opinion des citoyens consultés en assemblées primaires sur la forme définitive du gouvernement.“¹⁾ Dieser Entwurf wurde aber später fallen gelassen und die thatsächlich erlassene Proklamation erwähnt die allgemeine Volksabstimmung nicht mehr, sondern spricht nur von einer Befragung des Volkes. „Le gouvernement provisoire veut la république sauf ratification par le peuple qui sera immédiatement consulté“²⁾. Diese Aenderung ist anscheinend unter dem Einfluss Louis Blanc's und seiner näheren Freunde, welche inzwischen Mitglieder der provisorischen Regierung geworden waren, durchgesetzt worden, um die republikanische Staatsform mehr zu befestigen³⁾. Man fürchtete die überwiegend monarchische Gesinnung des französischen Volkes, welches, wenn es sofort über die Staatsform, in der es leben wollte, befragt wurde, leicht gegen die Republik den Ausschlag geben konnte. Es erschien deshalb zweckmässiger, nicht eine allgemeine Volksabstimmung zu veranstalten, sondern die Entscheidung einer aus Wahlen hervorgehenden verfassungs-

¹⁾ Garnier-Pagès, Histoire de la révolution de 1848, Tome V, Paris 1861, S. 308.

²⁾ A. a. O. S. 347.

³⁾ Borgeaud, Etablissement et revision des constitutions en Amérique et en Europe, Paris 1893, S. 277 ff.

gebenden Versammlung vorzubehalten. Bis diese zusammentrat, so durfte man hoffen, würde die Republik bereits einen hinreichenden Bestand gewonnen haben, um allen Angriffen gewachsen zu sein.

So beschloss die provisorische Regierung noch an demselben Abend zwei weitere Dekrete, durch welche sie die Auflösung der Deputirtenkammer aussprach, der Pairskammer die Abhaltung von Sitzungen untersagte und die Einberufung einer Nationalversammlung anordnete¹⁾. Eine solche Versammlung, deren Beschlüsse die allgemeine Volksabstimmung ersetzen sollten, konnte natürlich nur auf breitester Grundlage gebildet werden. Deshalb wurde bereits in dem Beschluss, welcher die Einberufung verfügte, der Grundsatz ausgesprochen, dass dabei alle Bürger zur Abstimmung zugelassen werden sollten („vote de tous les citoyens“).

Damit war für die Wahl zur Nationalversammlung das Princip des allgemeinen Stimmrechtes proklamirt. Dies entsprach den Wünschen von Louis Blanc und Lédru-Rollin, welche seit langer Zeit die Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle Bürger gefordert hatten. Dass die Revolution zu einer bedeutenden Erweiterung des Stimmrechtes führen musste, war zweifellos, da dieselbe ja wesentlich durch den Widerstand der Regierung gegen die Wahlreform veranlasst war. Aber vielleicht hätte man sich doch mit einer geringeren Ausdehnung desselben begnügt, wenn nicht der Wunsch, eine Volksabstimmung zu vermeiden, die Einberufung einer Nationalversammlung notwendig gemacht hätte, welche nur auf breitester demokratischer Grundlage gebildet werden konnte. Nachdem aber das allgemeine Stimmrecht einmal für die Nationalversammlung angenommen war, befand sich eine populäre Regierung nicht mehr in der Lage, von demselben abzugehen. So hat das allgemeine Stimmrecht seinen Einzug in das französische Staatsrecht gehalten und bald darauf einen Siegeslauf durch einen grossen Theil von Europa angetreten. In Frankreich stieg durch die Aenderungen des Wahlrechtes die Wählerzahl von 300 000 auf etwa 9 000 000.

Der Erlass der näheren Vorschriften über die Wahlen zur Nationalversammlung erfolgte durch ein Dekret vom 4. März 1848.

¹⁾ Garnier-Pagès a. a. O. S. 340.
G. Meyer, Wahlrecht.

Die Zahl der Abgeordneten betrug 900, welche sich auf die einzelnen Departements nach Massgabe der Bevölkerung vertheilten. Das Wahlrecht war direkt und allgemein. Es stand jedem Franzosen zu, der 21 Jahr alt war, seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnte und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befand. Für die Wahlbarkeit wurde ein Alter von 25 Jahren und Vollbesitz der bürgerlichen Rechte gefordert. Die Wahl erfolgte in Kantonalversammlungen und nach sog. Listen-scrutinium, d. h. so, dass alle Abgeordneten für das Departement in einer einzigen Wahlhandlung gewählt wurden.

Die Nationalversammlung trat am 4. Mai in Paris zusammen und brachte bis zum 4. November das Verfassungswerk zum Abschluss. An diesem Tage wurde die Verfassung von dem Präsidenten der Versammlung publicirt. Nach derselben stand die gesetzgebende Gewalt einer einzigen Versammlung zu, für welche die Bezeichnung Nationalversammlung beibehalten wurde¹⁾. Die Executivgewalt war einem auf vier Jahre vom Volke gewählten Präsidenten übertragen²⁾. Die grundlegenden Bestimmungen über das Wahlrecht enthielt die Verfassung selbst; die weitere Regelung des Gegenstandes erfolgte durch ein Gesetz vom 15. März 1849³⁾. Die Beibehaltung des bei den Wahlen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung zur Anwendung gekommenen allgemeinen Stimmrechtes war selbstverständlich. So enthalten die Verfassung vom 4. November 1848 und das Wahlgesetz vom 15. März 1849 im Wesentlichen nur eine Fortbildung der durch das Dekret vom 5. März 1848 eingeführten Grundsätze. Ueberhaupt ist seit dieser Zeit das allgemeine Stimmrecht in Frankreich nicht wieder ernstlich in Frage gestellt worden.

Die Nationalversammlung bestand aus 750 Abgeordneten, welche bei Verfassungsrevisionen auf 900 vermehrt wurden⁴⁾. Die Vertheilung derselben auf die Departements erfolgte nach Massgabe der Bevölkerung⁵⁾. Die Zahl der auf jedes Departement entfallenden Deputirten war gesetzlich festgestellt; sie

¹⁾ Verf. Art. 20.

²⁾ Verf. Art. 43, 45.

³⁾ Loi électorale de 15. Mars 1849.

⁴⁾ Verf. Art. 21, 22.

⁵⁾ Verf. Art. 23.

sollte zuerst im Jahre 1852 und dann alle 5 Jahre einer Revision unterworfen werden ¹⁾).

Das aktive Wahlrecht stand allen Franzosen zu, welche 21 Jahre alt waren und sich im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte befanden ²⁾. Zur Aufnahme in die Wählerlisten wurde aber ausserdem Wohnsitz von mindestens sechs Monaten in der betreffenden Gemeinde erfordert. Aktive Militärpersonen mussten in die Listen derjenigen Gemeinde eingetragen werden, in welcher sie früher ihren Wohnsitz hatten ³⁾. Ausgeschlossen von den Wahlen waren Entmündigte, Personen, die sich in Konkurs befanden und solche, die eine Verurtheilung wegen gewisser, im Gesetz näher bezeichneter Verbrechen erlitten hatten ⁴⁾.

Die Wählbarkeit war bedingt durch den Besitz des aktiven Wahlrechtes und ein Alter von 25 Jahren ohne Rücksicht auf den Wohnsitz. Strafergerichtliche Verurtheilungen bewirkten in einzelnen Fällen den Ausschluss der Wählbarkeit, trotzdem sie den Verlust des aktiven Wahlrechtes nicht zur Folge hatten ⁵⁾.

Am 16. Dezember 1848 war Louis Napoleon zum Präsidenten der französischen Republik gewählt worden. Im Mai 1849 hatte die verfassungsgebende Nationalversammlung ihre Thätigkeit beendet und die gesetzgebende trat an ihre Stelle. Letztere setzte sich zum grössten Theil aus entweder royalistisch oder sozialistisch gesinnten Elementen zusammen, die gemässigten Republikaner waren verhältnissmässig schwach vertreten. Das fortwährende Anwachsen der sozialistischen Strömungen floss der konservativen Majorität der Nationalversammlung Besorgniss ein. Entscheidend wirkte der Ausfall einer am 10. März 1850 in Paris stattgehabten Nachwahl, bei welcher Eugen Sue gewählt wurde. Die Nationalversammlung war in ihrer Majorität der Meinung, dass es notwendig sei, Massregeln gegen die mit der weiten Ausdehnung des allgemeinen Stimmrechtes ver-

¹⁾ G. vom 15. März 1849, Art. 90.

²⁾ Verf. Art. 25. G. vom 15. März 1849, Art. 2.

³⁾ G. vom 15. März 1849, Art. 2.

⁴⁾ Verf. Art. 27. G. vom 15. März 1849, Art. 3.

⁵⁾ Verf. Art. 26, 27. G. vom 15. März 1849, Art. 79, 80.

bundenen Gefahren zu ergreifen¹⁾. Dasselbe sollte zwar im Princip aufrecht erhalten, aber gewissen Beschränkungen unterworfen werden. In Folge der von der Nationalversammlung ausgegangenen Anregung arbeitete das Ministerium einen Gesetzentwurf aus, der in einer etwas modifizirten Gestalt von der Nationalversammlung mit 433 gegen 241 Stimmen zur Annahme gelangte.

Das aus diesen Berathungen hervorgegangene Gesetz vom 31. Mai 1850²⁾ machte die Ausübung des aktiven Wahlrechtes von einem dreijährigen Wohnsitz in der Gemeinde oder dem Kanton abhängig³⁾. Gegenüber der bisherigen Frist von sechs Monaten war das eine bedeutende Einschränkung des Wahlrechtes. Dieselbe wurde aber noch erheblich vergrössert durch die Art, wie der Nachweis des dreijährigen Wohnsitzes erbracht werden musste. Die Feststellung desselben konnte nämlich nur erfolgen: 1. Durch Eintragung in die Rolle der Personalsteuer oder in die Rolle der Naturalleistungen für die Vicinalwege; 2. durch Erklärung der Eltern, Schwiegereltern oder sonstigen Ascendenten hinsichtlich der in ihrem Hause wohnhaften Söhne, Schwiegersöhne, Enkel und weiteren Descendenten; 3. durch die Erklärung der Herren und Arbeitgeber hinsichtlich der in ihrem Hause oder Gewerbsgebäude wohnhaften Dienstleute und Arbeiter⁴⁾. Damit war thatsächlich für einen grossen Theil der Bevölkerung die Entrichtung einer direkten Steuer als Vorbedingung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes hingestellt worden. Letzteres war namentlich auch den alten Pächtern, Tagelöhnern, Dienstboten, welche keinen eigenen Haushalt mehr hatten, sondern bei ihren Kindern wohnten, entzogen. Die Wählerzahl verminderte sich in Folge des Gesetzes von 9 618 057 auf 6 809 281⁵⁾, also fast um ein Drittel.

Die Tendenz des Gesetzes war an und für sich keine verwerfliche. Man wollte durch die Beschränkungen, welche man in Bezug auf das allgemeine Stimmrecht einführte, die politische Freiheit nicht unterdrücken, sondern stärken und befestigen.

¹⁾ De la Gorce, Histoire de la seconde république française, Tome II, Paris 1887, S. 332 ff.

²⁾ Loi qui modifie la loi électorale, du 15. mars 1849, du 31. mai 1850.

³⁾ G. vom 31. Mai 1850, Art. 2.

⁴⁾ G. vom 31. Mai 1850, Art. 3.

⁵⁾ De la Gorce a. a. O. S. 472.

Man beabsichtigte lediglich Garantien dafür zu schaffen, dass das Staatsleben sich in ruhiger und stetiger Weise fortentwickeln könnte. Aber man war in der Wahl der Mittel nicht glücklich gewesen und in den Beschränkungen zu weit gegangen. Man hatte nicht nur die vagabundirende Bevölkerung, welche man treffen wollte, sondern auch eine Reihe von fleissigen und ruhigen Leuten des Stimmrechtes beraubt. Jedenfalls war die Nationalversammlung durch den Erlass des Gesetzes in hohem Masse unpopulär geworden. Dies wusste der Präsident in seinem Streite mit der Nationalversammlung, welche sich weigerte, durch eine Verfassungsänderung seine Wiederwahl zu ermöglichen, geschickt zu benutzen. Wenn er im Gegensatz zur Versammlung als Vorkämpfer des allgemeinen Stimmrechtes auftrat, so war er im Stande, die Massen für sich zu gewinnen.

Napoleon theilte seinem Ministerium im Herbste des Jahres 1851 mit, dass er die Absicht habe, die Aufhebung des Gesetzes vom 31. Mai 1850 zu beantragen. Da das Ministerium nicht geneigt war, auf diesen Plan einzugehen, so entliess er dasselbe und bildete ein neues¹⁾. Am 4. November wurde die Nationalversammlung wieder eröffnet. Die Botschaft des Präsidenten erklärte, es sei notwendig, das Gesetz vom 31. Mai 1850 aufzuheben. Das Ministerium legte einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, der aber mit 355 gegen 348 Stimmen abgelehnt wurde²⁾. Nunmehr führte Napoleon den lang vorbereiteten Staatsstreich aus. Am 2. Dezember 1851 löste er die Nationalversammlung auf, hob das Gesetz vom 31. Mai 1850 auf und stellte das allgemeine Stimmrecht wieder her. Mit grosser Mehrheit erklärte sich das französische Volk in dem Plebiscit vom 20. Dezember 1851 für den Präsidenten. Die Massen erblickten in ihm den Vorkämpfer des allgemeinen Stimmrechtes, die Bourgeoisie den Vertheidiger der staatlichen Ordnung gegenüber den Sozialisten. Das Plebiscit ermächtigte den Präsidenten eine neue, auf den in seiner Proklamation vom 2. Dezember angegebenen Grundlagen beruhende Verfassung festzustellen.

Die kraft dieser Vollmacht erlassene Verfassung vom 14. Januar 1852 kennt zwei parlamentarische Versammlungen: den Senat und den gesetzgebenden Körper. Der erstere

¹⁾ De la Gorce a. a. O. S. 472.

²⁾ De la Gorce a. a. O. S. 477 ff.

besteht aus den Kardinälen, Marschällen und Admirälen und denjenigen Bürgern, welche der Präsident zur Senatorenwürde beruft. Der letztere ist eine gewählte Körperschaft. Die Wahl erfolgt durch allgemeines Stimmrecht ohne Listenscrutinium¹⁾. Die Verfassung selbst enthält über Wahlrecht und Wählbarkeit nur wenige Bestimmungen; die genauere Regelung erfolgte durch ein organisches Dekret vom 2. Februar 1852²⁾. Die betreffenden Bestimmungen wurden später durch einige *Senatus-consulte* abgeändert und ergänzt. Die Annahme der erblichen Kaiserwürde hatte auf die Vorschriften über das Wahlrecht keinerlei Einfluss.

Der Massstab für die Vertheilung der Deputirten auf die einzelnen Wahlkreise blieb die Bevölkerung. Auf 35000 Wähler kam ein Abgeordneter³⁾. Ein Ueberschuss von 25 000 Wählern in einem Departement sollte aber gleichfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigen. Die Gesamtzahl der Deputirten betrug 261. Die Departements waren in Wahlkreise eingetheilt, von denen jeder einen Abgeordneten wählte⁴⁾. Durch eine spätere Vorschrift wurde bestimmt, dass jedes Departement schon auf einen Ueberschuss von 17 500 Einwohnern einen weiteren Abgeordneten erhalten und dass die Vertheilung der Deputirten auf die einzelnen Departements durch kaiserliche Dekrete erfolgen sollte⁵⁾. Die Bestimmungen über Wahlrecht und Wählbarkeit entsprachen im Wesentlichen denen des Gesetzes vom 15. März 1849.

Wahlberechtigt waren alle Franzosen, welche das Alter von 21 Jahren erreicht hatten und sich im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte befanden. Zur Aufnahme in die Wahllisten wurde jedoch sechsmonatlicher Aufenthalt in der Gemeinde erfordert. Aktive Militärpersonen wurden in die Listen derjenigen Gemeinde aufgenommen, in welcher sie früher ihren Wohnsitz hatten, und konnten nur wählen, wenn sie dort anwesend waren. Das Wahlrecht wurde ausgeschlossen durch gewisse im Gesetz bestimmte strafgerichtliche Verurtheilungen, durch Entmündigung und Konkurs⁶⁾.

1) Verf. vom 14. Jan. 1852, Art. 36.

2) Décret organique sur l'élection des députés du 2. février 1852.

3) Verf. Art. 34, 35.

4) Org.Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 1, 2.

5) *Senatus-consulte* vom 27. Nov. 1857.

6) Verf. Art. 36. Org.Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 3, 12–16.

Wählbar waren alle Wähler, welche das 25. Lebensjahr vollendet hatten¹⁾. Nach einer späteren Bestimmung war die Wählbarkeit ausserdem noch davon abhängig, dass der Kandidat acht Tage vor der Abstimmung durch einen schriftlichen Eid der Verfassung Gehorsam und dem Kaiser Treue gelobt hatte²⁾.

Diese Bestimmungen sind während der ganzen Zeit der napoleonischen Herrschaft in Kraft geblieben. Auch die Verfassung vom 21. Mai 1870 hat an denselben nichts geändert. Sie selbst beschränkt sich auf die Vorschrift, dass die Wahlen nach allgemeinem Stimmrecht ohne Listenscrutinium und auf eine Zeitdauer von mindestens 6 Jahren erfolgen³⁾. Den übrigen Bestimmungen der Verfassung vom 14. Jan. 1852 und der späteren Senatus-consulte wurde nunmehr lediglich die Kraft von einfachen Gesetzen beigelegt⁴⁾.

In Folge der Niederlagen in dem Kriege gegen Deutschland brach die napoleonische Herrschaft zusammen. Am 4. Sept. 1870 wurde in Paris wiederum die Republik proklamirt, und eine Regierung der nationalen Vertheidigung übernahm die Leitung der Staatsgeschäfte. Eine so tief greifende Umwälzung der Verfassungszustände diese Ereignisse auch im Allgemeinen zur Folge hatten, die Grundsätze über das Wahlrecht sind dadurch kaum berührt worden. Das Stimmrecht war schon unter dem Kaiserreich so demokratisch gestaltet, dass die Republik die Grundsätze über dasselbe nicht wesentlich ändern konnte. Am 1. Okt. 1870 erliess die Regierung der nationalen Vertheidigung ein Dekret, welches die Wahlen zu einer aus 753 Mitgliedern bestehenden konstituierenden Nationalversammlung auf den 16. Okt. ausschrieb. Dieselben sollten nach allgemeinem Stimmrecht, aber — und dies war der einzige wesentliche Unterschied gegenüber den napoleonischen Vorschriften — nach Listenscrutinium erfolgen, im Anschluss an die Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1849. Da die Besetzung eines grossen Theils des französischen Staatsgebietes und die Umschliessung der französischen Hauptstadt durch die deutschen Heere den Vollzug der Wahlen unmöglich machte, so erfolgte die erneuerte

1) Org. Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 26—28.

2) Senatus-consulte vom 2. Febr. 1852, Art. 30.

3) Verf. vom 21. Mai 1870, Art. 31, 32.

4) Verf. vom 21. Mai 1870, Art. 43.

Ausschreibung derselben erst nach Abschluss des Präliminarfriedens zu Versailles durch ein Dekret vom 31. Jan. 1871 auf den 8. Februar desselben Jahres.

Zu festen Verfassungszuständen gelangte Frankreich erst wieder durch die konstitutionellen Gesetze von 1875. Als parlamentarische Körperschaften setzte das Gesetz über die Organisation der öffentlichen Gewalten vom 25. Febr. 1875 den Senat und die Deputirtenkammer ein, welche gemeinsam die gesetzgebende Gewalt ausüben¹⁾. Der Senat besteht, nachdem die Einrichtung lebenslänglicher Senatoren, welche ursprünglich von der Nationalversammlung gewählt waren, später durch den Senat selbst kooptirt werden sollten²⁾, durch Gesetz vom 9. Dez. 1884 beseitigt ist, jetzt lediglich aus solchen Personen, welche von den Departements und Kolonien auf neun Jahre gewählt werden. Die Wahlkollegien setzen sich aus den Abgeordneten, Generalräten, Arrondissementsräten und Delegirten der Gemeinden des Departements oder der Kolonie zusammen. Ueber die Deputirtenkammer enthält das konstitutionelle Gesetz vom 25. Febr. 1875 nur die Bestimmung, dass dieselbe auf Grund des allgemeinen Stimmrechts gebildet werden soll³⁾. Die näheren Bestimmungen wurden der gesetzlichen Regelung vorbehalten, welche durch Gesetz vom 30. Nov. 1875 erfolgt ist⁴⁾. Die Vorschriften dieses Gesetzes stimmen im Allgemeinen mit denen des Dekrets vom 2. Febr. 1852 überein.

Das aktive Wahlrecht steht jedem Franzosen zu, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat und sich im Vollbesitz der bürgerlichen und politischen Rechte befindet. Die Aufnahme in die Wahllisten erfolgt jedoch nur auf Grund eines sechsmonatlichen Aufenthaltes in der Gemeinde⁵⁾. Dabei ist zu beachten, dass die Wahllisten permanent sind, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März aufgestellt werden und bis zum 31. März des nächsten Jahres in Geltung bleiben. Die Ausübung des Wahlrechtes steht also nur demjenigen zu, der bereits vor dem

¹⁾ Loi constitutionnelle sur l'organisation des pouvoirs publics du 25. février 1875, Art. 1.

²⁾ Loi constitutionnelle sur l'organisation du sénat du 24. février 1875, Art. 1, 7.

³⁾ G. vom 25. Febr. 1875, Art. 1.

⁴⁾ Loi organique sur l'élection des députés du 30. novembre 1875.

⁵⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 1.

letzten März einen sechsmonatlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte. Da nun die Wahlen häufig erst in den späteren Monaten des Jahres stattfinden, so ist, um das Wahlrecht ausüben zu können, thatsächlich meist noch ein längerer als sechsmonatlicher Aufenthalt erforderlich. Aktive Militärpersonen, welche sich im Dienste befinden, sind von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen¹⁾. Das Wahlrecht geht verloren durch gewisse strafgerichtliche Verurtheilungen, Entmündigung und Konkurs²⁾.

Wählbar ist grundsätzlich jeder Wähler im Alter von 25 Jahren³⁾. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch: 1. Die Mitglieder der früher in Frankreich regierenden Familien⁴⁾; 2. Militär- und Marinepersonen im aktiven Dienst, inaktive und zur Disposition gestellte Militärpersonen mit gewissen Ausnahmen⁵⁾, dagegen nicht Angehörige der Reserve und Territorialarmee sowie in Ruhestand getretene Militärpersonen. 3. Personen, welche ihrer Wehrpflicht noch nicht genügt haben⁶⁾. Letztere Vorschrift ist erlassen worden, um zu verhindern, dass Personen unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Abgeordnete sich der Ableistung des Militärdienstes entziehen.

II. Die Schweiz.

1. Der Bund.

Seit den dreissiger Jahren waren die Kantonalverfassungen allmählich reformirt worden und hatten einen anderen Charakter angenommen. Der Bund behielt dagegen seine alte Organisation bei. Das einzige Organ desselben war die Tag-satzung, welche aus Vertretern der einzelnen Kantone bestand. Nachdem die Kantone meist Repräsentativdemokratien geworden

¹⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 2.

²⁾ Diese Grundsätze beruhen auf den Art. 15 u. 16 des organischen Dekrets vom 2. Febr. 1852, dessen Vorschriften bestehen geblieben sind, soweit sie nicht durch spätere Gesetze eine ausdrückliche Abänderung erfahren haben (G. vom 30. Nov. 1875, Art. 1, 22; G. vom 10. März 1898, Art. 3).

³⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 6.

⁴⁾ G. vom 16. Juni 1885, Art. 4.

⁵⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 7.

⁶⁾ G. vom 20. Juli 1895, Art. 1.

waren, hatte sich ein gewisser Gegensatz zwischen der Verfassung des Bundes und der der Kantone herausgebildet. Es machte sich daher in den Reihen der Reformpartei naturgemäss das Bestreben geltend, auch dem Bunde eine den modernen Anschauungen entsprechende Verfassung zu geben, neben die Vertretung der Kantone auch eine Vertretung des Volkes zu setzen. Ausserdem traten aber auch Differenzen auf kirchlichem Gebiete hervor, welche schliesslich zu einem Sonderbund der katholischen Kantone führten. Nachdem dieser mit Waffengewalt niedergeworfen war, gewann die auf Reform der Bundesverfassung gerichtete Bewegung vollständig die Oberhand. Die Tagsatzung liess einen Reformentwurf ausarbeiten, welcher in der Abstimmung von der Mehrheit der Kantone und der überwiegenden Mehrheit des schweizer Volkes angenommen wurde. Aus dieser Abstimmung ist die Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848 hervorgegangen, welche die Schweiz aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt hat. An ihre Stelle ist später die Verfassung vom 29. Mai 1874 getreten, welche eine Stärkung der Bundesgewalt und die Herstellung einer grösseren Einheitlichkeit in Gesetzgebung und Verwaltung erstrebte.

Nach der schweizer Bundesverfassung wird die oberste Bundesgewalt, insbesondere die Gesetzgebung, soweit dieselbe nicht dem Volke vorbehalten ist, durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Räten, dem Ständerath und dem Nationalrath, besteht¹⁾. Der Ständerath enthält die Vertreter der Kantone²⁾. Die Wahl derselben ist durch die Bundesverfassung nicht geregelt, sondern den einzelnen Kantonen überlassen. Es giebt daher Mitglieder des Ständeraths, die aus unmittelbaren Wahlen der Kantonsbürger hervorgehen, welche wesentlich nach denselben Grundsätzen wie die Wahlen für die gesetzgebenden Versammlungen der Kantone vorgenommen werden, aber auch solche, deren Wahl durch die grossen Räte erfolgt. Auch die Wahlperiode ist eine verschiedene. Der Nationalrath dagegen geht vollständig aus Volkswahlen hervor, er ist die eigentliche Volksvertretung der Schweiz. Die auf die Wahlen bezüglichen Vorschriften sind aber nicht wie in den Vereinigten Staaten der Regelung durch die Kantone überlassen. Sie be-

¹⁾ B. Verf. vom 12. Sept. 1848, Art. 60; vom 29. Mai 1874, Art. 71.

²⁾ B. Verf. vom 12. Sept. 1848, Art. 69; vom 29. Mai 1874, Art. 80.

ruhen auf bundesrechtlichen Festsetzungen, und zwar theils auf der Bundesverfassung selbst, theils auf dem dieselbe ergänzenden Wahlgesetze. Ein solches Wahlgesetz war am 21. Dez. 1850 erlassen, ist aber später durch ein Gesetz vom 19. Juli 1872 ersetzt worden.

Es war selbstverständlich, dass die Bundesverfassung nur ein Wahlrecht auf breitester Grundlage schaffen konnte. Die Kantonsverfassungen hatten damals bereits zum grössten Theil ein allgemeines und gleiches Stimmrecht in Kantonalangelegenheiten hergestellt, und der Bund war nicht in der Lage, gegenüber dem, was die Kantone ihren Bürgern gewährten, auch nur einen einzigen Schritt zurtückzuthun. In einer Zeit, wo die demokratischen Bewegungen einen solchen Umfang angenommen hatten, dass selbst altmonarchische Staaten und solche mit sehr beschränktem Wahlrecht ohne Zaudern zum allgemeinen Stimmrecht übergingen, konnte in einer neuzubegründenden republikanischen Verfassung unmöglich an irgend welche Einschränkungen der politischen Rechte gedacht werden. In Folge dessen stellte schon die Verfassung vom 12. Sept. 1848 ein so ausgedehntes Wahlrecht her, dass spätere Gesetze keine Veranlassung hatten, dem noch etwas Wesentliches hinzuzufügen.

Das aktive Wahlrecht steht jedem Schweizerbürger zu, welcher das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom aktiven Bürgerrecht ausgeschlossen ist¹⁾. Der Bund hat also für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes nur drei Erfordernisse aufgestellt: männliches Geschlecht, Schweizerbürgerrecht und Vollendung des 20. Lebensjahres. Die Gründe, welche zum Ausschluss des Wahlrechtes führen können, z. B. Vormundschaft, Konkurs, Armenunterstützung, strafgerichtliche Verurtheilung, sind durch die Bundesgesetzgebung nicht festgestellt, sondern richten sich nach den in den einzelnen Kantonen bestehenden Vorschriften. Da letztere aber einen wesentlich gleichartigen Charakter haben, so wird dadurch eine erhebliche Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Personen nicht herbeigeführt. Uebrigens hat sich der Bund ausdrücklich vorbehalten,

¹⁾ B.Verf. vom 12. Sept. 1848, Art. 63; vom 29. Mai 1874, Art. 74. W.G. vom 19. Juli 1872, Art. 2.

weitere Vorschriften über die Stimmberechtigung im Wege der eigenen Gesetzgebung zu erlassen¹⁾.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes²⁾. Geistliche beider Konfessionen sind also ausgeschlossen. Die Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848 forderte bei naturalisierten Schweizerbürgern den Besitz des Bürgerrechtes seit 5 Jahren; die Verfassung vom 29. Mai 1874 hat aber diese Bestimmung in Wegfall gebracht.

Die Wahl ist eine direkte³⁾.

2. Die Kantone.

Sämmtliche Kantone haben seit den 30er Jahren dieses Jahrhunderts neue Verfassungen erhalten, welche aber in späterer Zeit wiederholt einer Revision unterzogen worden sind. Die älteste der jetzt bestehenden Verfassungen ist die des Kantons Genf vom 24. Mai 1847, welche aber auch seit jener Zeit vielfache Aenderungen erfahren hat. Die übrigen Verfassungen datiren zum Theil aus den 50er und 60er, meist aus den 70er und 80er, einige auch aus den 90er Jahren.

Die Bestimmungen dieser Verfassungen über das Wahlrecht sind ziemlich gleichartig und haben einen ausgesprochen demokratischen Charakter. In allen schweizer Kantonen ist eine Vertretung (grosser Rath, Kantonsrath, Landrath) vorhanden, welche aus einer einzigen Versammlung besteht und die gesetzgeberischen Befugnisse ausübt, soweit dieselben nicht dem Volke vorbehalten sind.

Das aktive Wahlrecht ist ein allgemeines und gleiches. Es bestehen für die Ausübung desselben keinerlei Vermögensbeschränkungen. Ausgeschlossen werden nur Personen, welche unter Vormundschaft stehen, sich in Konkurs befinden, Armenunterstützung erhalten, in Strafuntersuchung stehen oder wegen bestimmter Verbrechen bestraft sind. Auch die Altersgrenze ist eine sehr niedrige. In der Regel wird nur ein Alter von

¹⁾ B.Verf. vom 29. Mai 1874, Art. 74.

²⁾ B.Verf. vom 12. Sept. 1848, Art. 64; vom 29. Mai 1874, Art. 75. W.G. vom 19. Juli 1872, Art. 13.

³⁾ B.Verf. vom 12. Sept. 1848, Art. 62; vom 29. Mai 1874, Art. 73. W.G. vom 12. Juli 1872, Art. 12.

20 Jahren¹⁾, in einzelnen Kantonen sogar nur ein solches von 19²⁾, 18³⁾ oder 17⁴⁾ gefordert. Nothwendig ist ferner die Eigenschaft als Schweizerbürger, dagegen nicht unbedingt die als Kantonsbürger. Nach der revidirten Bundesverfassung vom 24. Mai 1874 erwirbt jeder Schweizerbürger nach der Niederlassung in einem Kanton binnen drei Monaten das Stimmrecht in Kantonalangelegenheiten⁵⁾. Einzelne Kantone gehen aber weiter und räumen jedem Schweizerbürger, der sich in dem Kanton niedergelassen hat, das Stimmrecht ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes ein⁶⁾.

Die Wählbarkeit ist in der Regel von denselben Bedingungen wie das aktive Wahlrecht abhängig. Nur sehr selten wird ein höheres Alter gefordert⁷⁾. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Vertretung sind meist die Mitglieder des höchsten Regierungskollegiums, ferner finden sich vielfach Bestimmungen, welche verhindern sollen, dass nahe verwandte Personen gleichzeitig Mitglieder der Versammlung sind.

Das Wahlrecht ist überall ein direktes.

¹⁾ So in Zürich (Verf. Art. 16), Bern (Verf. Art. 31), Luzern (Verf. § 27), Basel Stadt (G. vom 3. März 1890, Art. 1), Basel Land (Verf. § 3), Schaffhausen (Verf. Art. 3), Appenzell Auser-Rhoden (Verf. § 22), Appenzell Inner-Rhoden (Verf. Art. 16), Uri (Verf. Art. 20), Unterwalden ob dem Wald (Verf. Art. 32), St. Gallen (Verf. § 30), Aargau (Verf. Art. 13), Thurgau (Verf. § 7), Tessin (Verfassungsreform vom 1./4. März 1855, Art. V § 8), Wallis (Verf. Art. 74), Neuchâtel (Verf. Art. 30), Genf (Verf. § 34, G. vom 27. Okt. 1888), Solothurn (Verf. von 1887; vergl. *Annuaire de la législation étrangère*, Bd. XVII S. 695).

²⁾ Z. B. in Zug (Verf. Art. 27).

³⁾ Z. B. in Unterwalden nid dem Wald (Verf. Art. 34).

⁴⁾ Z. B. in Graubünden (Verf. Art. 36).

⁵⁾ B. Verf. Art. 43.

⁶⁾ Z. B. Zürich (Verf. Art. 17), Schaffhausen (Verf. Art. 3), Appenzell Inner-Rhoden (Verf. Art. 16), (Thurgau Verf. § 7), Basel Stadt (G. vom 3. März 1890). Die neue Berner Verf., Art. 3, gewährt das Stimmrecht den Schweizerbürgern auch ohne Niederlassung nach einem Aufenthalt von sechs Monaten.

⁷⁾ Z. B. ein Alter von 25 Jahren in Genf (Verf. § 35) und Tessin (Verfassungsreform vom 1./4. März 1855, Art. V § 2).

III. Deutschland.

1. Die Anfänge des Jahres 1848.

Ebenso wie in Frankreich sind auch in Deutschland die Ereignisse des Jahres 1848 von entscheidendem Einfluss auf die Fortbildung des Wahlrechtes gewesen. Freilich haben sie in diesem zusammengesetzten Staatswesen keine so durchgreifende Wirkung geäussert wie in dem centralisirten Einheitsstaat. Aber die Wurzeln des Wahlrechtes, welches heute im Deutschen Reiche besteht, liegen in jener Zeit. Und schon in den ersten Anfängen der damaligen Bewegung sind die Schritte gethan, welche auf der einmal betretenen Bahn unaufhaltsam vorwärts führten.

Eine allgemeine und tiefe Bewegung hatte das deutsche Volk ergriffen, der seit langer Zeit vorhandene Gedanke einer nationalen Einigung des Vaterlandes festere Gestalt gewonnen. Man forderte die Berufung einer deutschen Nationalvertretung behufs Feststellung einer bundesstaatlichen Verfassung für Deutschland. Die Volksbewegungen in Berlin und Wien drängten zur Einführung konstitutioneller Verfassungen in den beiden deutschen Grossstaaten.

Damit trat die Frage der Gestaltung des Wahlrechtes sofort in den Vordergrund des politischen Interesses. Allseitig war man darüber einverstanden, dass es sich im gegebenen Augenblicke nur um ein Wahlrecht auf breiter Grundlage handeln könne. Die politischen Bewegungen hatten die weitesten Kreise der Bevölkerung erfasst. Alle Stände und Klassen waren von dem lebhaften Verlangen nach einer Betheiligung am staatlichen Leben erfüllt. Die Ausschliessung grösserer Bestandteile des Volkes von den Wahlen drohte das beabsichtigte Verfassungswerk zu gefährden. Die Erfahrungen, welche man in Frankreich unter der Restauration und der Julimonarchie mit dem beschränkten Stimmrecht gemacht hatte, trugen nicht wenig dazu bei, jeden Census unpopulär zu machen. In Frankreich selbst war durch die Erlasse der provisorischen Regierung vom 24. Febr. und 4. März 1848 das allgemeine und gleiche Stimmrecht eingeführt worden. Da die französische Februarrevolution den wesentlichen Anstoss zu den politischen Bewegungen in Deutschland gab, musste dieser Vorgang naturgemäss auch auf die Ent-

wicklung der deutschen Verhältnisse von entscheidendem Einfluss sein.

So erklärt es sich, dass der Gedanke eines sehr ausgedehnten Stimmrechtes in unserem Vaterlande sofort erheblichen Boden gewann. Von massgebender Bedeutung wurden aber zwei Massregeln, von denen die eine sich auf die Berufung der preussischen, die andere auf die der deutschen Nationalversammlung bezog. Die beiden entscheidenden Akte fallen fast genau in dieselbe Zeit, so dass die Beeinflussung des einen durch den andern als völlig ausgeschlossen erachtet werden muss.

Am 2. April trat in Berlin der vereinigte Landtag zusammen, um ein Wahlgesetz für die zur Vereinbarung einer Verfassung einzuberufende preussische Nationalversammlung zu berathen. Nach dem von der Regierung vorgelegten Entwurf sollte das Wahlrecht jedem heimathsberechtigten Preussen zustehen, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hatte, in der betreffenden Gemeinde seit einem Jahre wohnhaft war und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befand. Ausgeschlossen waren nur diejenigen Personen der dienenden Klasse, welche keinen eigenen Hausstand besaßen. Schon diese Bestimmungen des Regierungsentwurfes gewährten ein ziemlich demokratisches Wahlrecht. Insbesondere war ein Ausschluss der dienenden und arbeitenden Klassen nur in sehr geringem Umfange in Aussicht genommen. Von der angegebenen Vorschrift wurden höchstens Dienstboten und solche Handwerksgeellen, welche bei ihrem Meister Wohnung und Kost hatten, betroffen. Die grosse Menge der Fabrikarbeiter und Tagelöhner hatte dagegen an der Ausübung des politischen Stimmrechtes vollen Antheil bekommen. Der vereinigte Landtag ging noch einen Schritt weiter. Er beseitigte das Erforderniss des Heimathsrechtes, ermässigte die Dauer des Wohnsitzes auf die Zeit von sechs Monaten und brachte die Bestimmung über den Ausschluss der dienenden Personen, welche keinen eigenen Hausstand hatten, in Wegfall. Auf diesen Beschlüssen beruhen die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 8. April, welches demnach den Wahlen für die preussische Nationalversammlung das allgemeine Stimmrecht zu Grunde legte.

Schon vorher hatte der Bundestag Massregeln beschlossen, um die Revision der Bundesverfassung vorzubereiten. Am 10. März hatte er die Regierungen eingeladen, Männer des

allgemeinen Vertrauens nach Frankfurt abzuordnen, um der Bundesversammlung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen¹⁾, am 30. März an dieselben die Aufforderung ergehen lassen, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung zusammen treten sollten, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen²⁾. Auf 70 000 Seelen sollte ein Vertreter gewählt, jedoch auch Staaten unter 70 000 Seelen ein Vertreter zugestanden werden. Der mit der Vorberathung der Angelegenheit betraute Ausschuss hatte, wie er in seinem Berichte mittheilt³⁾, die Frage erörtert, ob die Bundesversammlung sich über die Art der Wahlen solcher Vertreter aussprechen sollte, war aber zu dem Ergebniss gekommen, dass es bei der Verschiedenheit der Verfassungen zweckmässiger sei, die Art der Wahl den einzelnen Bundesregierungen zu überlassen. Letztere würden zu erwägen haben, ob sie den jetzt bei ihnen bestehenden Wahlmodus auch für diese konstituierende Versammlung beibehalten oder einen andern, nach Befinden, mit vorhergehender Zustimmung ihrer Ständeversammlung und im letzteren Falle vielleicht den vom Grossherzogthum Baden adoptirten, annehmen wollten. Die Hinweisung auf Baden hat zweifellos einen Wahlmodus ohne ständische Gliederung im Auge, da Baden fast der einzige, jedenfalls der einzige grössere Staat war, in welchem die Wahlen nicht auf einer Eintheilung des Volkes in Stände beruhten.

In diese Absichten griff aber nun in entscheidender Weise das sog. Vorparlament ein, welches in der Zeit vom 31. März bis 4. April in Frankfurt versammelt war. Seine auf die Wahlen zur Nationalversammlung bezüglichen Beschlüsse, welche am 1. April, also am Tage vor Eröffnung des preussischen vereinigten Landtages gefasst wurden, lauten folgendermassen⁴⁾:

Auf je 50 000 Seelen wird ein Vertreter zur deutschen konstituierenden Versammlung gewählt.

¹⁾ G. v. Meyer, Corpus juris confoederationis Germanicae, 3. Aufl. von Zoepfl, Bd. II S. 466.

²⁾ G. v. Meyer a. a. O. S. 470.

³⁾ A. a. O. S. 469.

⁴⁾ Verhandlungen des deutschen Parlamentes. Officielle Ausgabe (von Tucho), 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1848, Bd. I S. 172.

Ein Staat mit weniger als 50 000 Seelen wählt einen Deputirten. Bei Berechnung der Seelenzahl ist die letzte Bundesmatrikel massgebend.

In Betreff der Wahlart gelten für jedes der deutschen Länder folgende Bedingungen :

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden durch einen Wahlcensus, durch Bevorrechtung einer Religion, durch die Wahl nach bestimmten Ständen.

Jeder volljährige selbständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar.

Der zu Wählende braucht nicht dem Staate anzugehören, welchen er bei der Versammlung vertreten soll.

Die politischen Flüchtlinge, die nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder antreten, sind wahlberechtigt und wählbar.

In allen übrigen Beziehungen ist es jedem einzelnen deutschen Staate überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ordnen angemessen findet; die Versammlung erachtet jedoch die direkte Wahl im Principe für die angemessenste.

Hier wird also statt auf 70 000 schon auf 50 000 Seelen ein Vertreter gefordert und im Wesentlichen das allgemeine Wahlrecht zur Grundlage für die zu berufende Nationalversammlung gemacht, insbesondere, im Gegensatz zu den in den deutschen Einzelstaaten bisher bestehenden Vorschriften, jede Beschränkung durch Census, Konfession, Standesgliederung verworfen. Nur in einer einzigen Beziehung wird dem allgemeinen Wahlrecht eine Schranke gezogen, durch das Erfordernis der „Selbständigkeit“. Damit war ein vieldeutiges Wort in die Grundsätze über die Wahlen zur Nationalversammlung eingeführt, das bestimmt war, auch in den späteren Erörterungen eine bedeutende Rolle zu spielen. Darüber, in welchem Sinn dieses Wort gebraucht sein sollte, ergaben die Verhandlungen des Vorparlaments keine genauere Auskunft. Aber nach dem ganzen Inhalte dieser Verhandlungen darf man annehmen, dass dasselbe nur in einer sehr engen Bedeutung verstanden und durch die Forderung der Selbständigkeit lediglich solche Personen ausgeschlossen werden sollten, welche der privatrechtlichen Selbständigkeit ermangelten, d. h. unter

Vormundschaft standen. Der Gedanke, bestimmte Klassen der Bevölkerungen wegen Unselbständigkeit ihrer Lebensstellung des Wahlrechtes zu berauben und etwa Dienstboten und Gewerbsgehülften zu der Ausübung des Stimmrechtes nicht zuzulassen, hat einer Versammlung wie dem Vorparlament, in welcher allgemein ein demokratisches Wahlsystem gefordert und in deren Beschlüssen jede Beschränkung der Wahlberechtigung durch die Wahl nach bestimmten Ständen ausdrücklich ausgeschlossen wurde, gewiss ganz fern gelegen¹⁾.

Der Bundestag, welcher damals vollständig unter dem Einfluss des Vorparlamentes und des von ihm eingesetzten Fünfziger-Ausschusses stand, fügte sich auch in Bezug auf das Wahlrecht allen Forderungen desselben. Der Bundesbeschluss vom 7. April²⁾ hob die früheren Anordnungen vom 30. März wieder auf und erliess Bestimmungen über die vorzunehmenden Wahlen, welche mit den Beschlüssen des Vorparlamentes beinahe wörtlich übereinstimmten. Nur der letzte Absatz derselben, welcher die Empfehlung des direkten Wahlsystems enthält, wurde nicht aufgenommen.

Auf Grund dieses Bundesbeschlusses erfolgte in den Einzelstaaten der Erlass der Anordnungen für die Wahlen zur Nationalversammlung theils im Gesetzes-, theils im Verordnungs-

¹⁾ Mit absoluter Bestimmtheit lässt sich nicht einmal feststellen, ob in den Beschlüssen des Vorparlamentes überhaupt die Forderung der Selbständigkeit enthalten ist. In der officiellen Ausgabe der Verhandlungen von Jucho heisst es bei der Zusammenstellung der Beschlüsse Bd. I S. 172: „Jeder volljährige und selbständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar,“ in den Verhandlungen selbst lautet dagegen der Antrag, auf welchem der Beschluss beruht, nur: „dass jeder volljährige Staatsangehörige wählbar sein soll“ (a. a. O. S. 57). Beide Fassungen sind also verschieden. Man wird aber doch wohl annehmen dürfen, dass bei der officiellen Zusammenstellung der Beschlüsse mit grösserer Vorsicht als bei dem Bericht über die Verhandlungen verfahren, dass also die erstere Fassung die korrekte ist. Sie findet sich auch in den sonstigen Abdrücken der Beschlüsse des Vorparlamentes (z. B. bei Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 98, Roth und Merck. Quellensammlung des deutschen öffentlichen Rechtes seit 1848, Bd. I S. 195), sowie in dem gleich zu erwähnenden Bundesbeschluss vom 7. April, welcher lediglich eine Wiederholung der Beschlüsse des Vorparlamentes enthält.

²⁾ G. v. Meyer a. a. O. S. 479.

wege¹⁾. Ein grosser Theil der Staaten proklamirte einfach das allgemeine und gleiche Stimmrecht und forderte von den Wahlberechtigten nicht einmal die in den Beschlüssen des Vorparlamentes und der Bundesversammlung erwähnte Selbständigkeit, so Preussen, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Schleswig-Holstein, Braunschweig, Nassau. Andere Länder schlossen Personen, welche sich in Kost und Lohn von Dienst- oder Arbeitsherren befanden, vom Wahlrecht aus, so Hannover und Württemberg, oder stellten das Erforderniss der Selbständigkeit auf, ohne näher anzugeben, welche Bedeutung mit diesem Begriff verbunden sein sollte, so Baden, Sachsen-Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha und Lippe. Nur Frankfurt bestimmte, dass als nicht selbständig Personen unter gerichtlicher Pflugschaft anzusehen seien. Vereinzelt gingen die Staaten noch weiter und machten, wie Hannover, das Wahlrecht auch von dem Besitz des Wohnrechtes in einer Gemeinde oder, wie Bayern, von der Zahlung einer Steuer an den Staat abhängig. Direkte Wahlen fanden nur in Württemberg, Kurhessen, Schleswig-Holstein, Frankfurt und Hamburg statt; alle anderen Staaten behielten das hergebrachte indirekte Wahlverfahren bei.

Die Wahlen für die deutsche Nationalversammlung wurden also im Wesentlichen auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes vollzogen. Dies ist in erster Linie den Einwirkungen des Vorparlamentes zuzuschreiben. Nun bestand das Vorparlament zu einem erheblichen Theil aus demokratischen, ja republikanischen Elementen. Aber es würde doch sehr unzutreffend

¹⁾ Die Gesetze und Verordnungen sind: Oesterr. V. vom 18. April, Preuss. V. vom 11. April, Bayr. G. vom 15. April, Sächs. V.V. vom 10., 17., 20. April, Hannov. V. vom 14. April, Württemb. V. vom 11./12. April, Bad. Erl. vom 26. April, Kurhess. G. vom 10. April, Grossh. Hess. G. vom 9. April, S.-Weimar. G. vom 11. und Instruk. vom 20. April, Schlesw.-Holst. V. vom 18. April, Lauenburg. V. vom 25. April, Luxemburg. Beschlüsse vom 2. u. 9. Mai, Oldenburg. G. vom 8. April, Mecklenb.-Schw. V.V. vom 10., 13., 17., 18. April, M.-Strel. V. vom 12. April, Braunschw. G. vom 11. und Bek. vom 17. April, S.-Mein. G. vom 12. April, S.-Kob.-Gotha. G. vom 12. April, Nass. Erl. vom 8. April, Anh.-Bernb. Bek. vom 8., 29. April, Schw.-Sondersh. V. vom 15. April, Waldeck. V. vom 11. April, Reuss j. L. V. vom 22. April, Schaumb.-Lipp. Bek. vom 5., 11. April, Lippe-Detm. V. vom 12., 26. April, Brem. V. vom 22., 24. April, Frankfurt. G. vom 25. April, Hamb. Bek. vom 12., 15—19. April, Lübeck. Bek. vom 19. April.

sein, diese allein für den damaligen Beschluss verantwortlich zu machen. Denn auch die gemässigten Politiker, welche in demselben vertreten waren, haben den Beschlüssen über das Wahlrecht zugestimmt. Die Sache lag gewissermassen in der Luft, sie war ein nothwendiges Ergebniss der damaligen politischen Verhältnisse. Ein deutlicher Beweis dafür ist die That- sache, dass fast in derselben Zeit, als das Vorparlament seine Beschlüsse fasste, die preussische Regierung dem vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf verlegte, welcher schon ganz nahe an das allgemeine Stimmrecht heranreichte, und welchen dieser, der doch gewiss aus überwiegend gemässigten Elementen bestand, noch in demokratischem Sinne umgestaltete.

2. Die Frankfurter Nationalversammlung und das Reichswahlgesetz.

Die Nationalversammlung gelangte erst verhältnissmässig spät zu der Berathung der Vorschriften über die Wahlen¹⁾. Die Verfassung selbst enthält fast keine Bestimmungen darüber. Sie begnügt sich, festzusetzen, dass der Reichstag aus zwei Häusern, einem Staatenhause und einem Volkshause, besteht²⁾, dass die Mitglieder des Staatenhauses zur Hälfte durch die Regierungen, zur andern Hälfte durch die Volksvertretungen der Einzelstaaten gewählt werden³⁾, und dass die Mitglieder des Volkshauses aus Wahlen des Volkes hervorgehen⁴⁾. Sie regelt ausserdem die Länge der Wahlperioden⁵⁾ und den Anspruch der Reichstagsmitglieder auf Tagegelder und Reisekosten⁶⁾. Die übrigen Bestimmungen enthält das Wahlgesetz, dessen erste Berathung zwischen die erste und zweite Lesung der Verfassung eingeschoben wurde, während die endgültige Annahme desselben erst nach Feststellung der Verfassung erfolgte. Das Wahlgesetz

¹⁾ Ueber die Verhandlungen derselben vergl. F. Frensdorf, Die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechtes in das öffentliche Recht Deutschlands, in der Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für Rudolf von Jhering, Leipzig 1892, S. 135 ff.

²⁾ R. Verf. vom 28. März 1849 § 85.

³⁾ R. Verf. § 88.

⁴⁾ R. Verf. § 93.

⁵⁾ R. Verf. § 94.

⁶⁾ R. Verf. § 95.

wurde am 12. April 1849 durch den Reichsverweser im Reichsgesetzblatt publizirt.

Der Verfassungsausschuss, in dessen Namen der Abgeordnete Waitz Bericht erstattete, hatte den Entwurf eines Wahlgesetzes vorgelegt¹⁾, welcher sich als ein durchaus konsequentes System darstellte.

An die Spitze der Vorschläge wurde die Forderung gestellt, dass das Wahlrecht ein direktes sein müsse. Nur bei einer direkten Wahl, so führte der Berichterstatter aus²⁾, könne in unzweifelhafter Weise das Vertrauen des Volkes Denjenigen bezeichnen, der als sein Vertreter in der Versammlung erscheinen solle. Nur das direkte Wahlrecht lasse die Idee der Repräsentation wenigstens annähernd zur Verwirklichung kommen. Nur das direkte Wahlrecht sichere die Theilnahme und das Interesse der Wähler an der Wahl, während beim indirekten Wahlrecht die Ernennung der Wahlmänner häufig als ein Akt untergeordneter Bedeutung erscheine, dem sich Viele mit gleichgültigem Sinne entzögen. Die direkte Wahl würde endlich mit Nothwendigkeit dahin führen, dass nicht lokale Grössen, sondern solche Männer als Kandidaten aufträten, welche eine hervorragende Stellung im politischen Leben einnahmen.

Bei direkter Wahl sei aber, so hiess es weiter, eine Beschränkung des allgemeinen Stimmrechtes erforderlich. Keine Staatsordnung könne bestehen oder doch zu irgendwelcher Stetigkeit gelangen, wenn die Entscheidung aller politischen Fragen in die Hände der grossen Masse gelegt werde. Eine Wahl nach Ständen oder Interessengruppen sei unmöglich. Ein hoher Census ebenfalls, da man nicht einer kleinen Zahl von Geldaristokraten das höchste politische Recht in die Hände geben könne. Ein mässiger Census würde in verschiedenen Gegenden eine sehr verschiedene Wirkung haben. Dagegen habe sich auf deutschem Boden der Forderung des allgemeinen Stimmrechtes an vielen Orten die Beschränkung entgegengestellt, welche in dem Begriff der Selbständigkeit liege. Die Auslegung des Wortes

¹⁾ Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., herausgegeben von F. Wigard, Bd. VII S. 5218 ff.

²⁾ A. a. O. S. 5220 ff.

sei aber eine sehr verschiedene gewesen. Mitunter sei der Begriff nur auf einzelne, nicht eigentlich persönliche Verhältnisse, wie Vormundschaft, Kuratel oder dergleichen, bezogen, anderswo dagegen auch auf die sonstige Lebensstellung¹ Rücksicht genommen worden. Es schein deshalb nothwendig, den Begriff der Selbständigkeit festzustellen und seinen Umfang genau zu bestimmen. Diese Aufgabe suchte der Verfassungsausschuss zu lösen, indem er diejenigen Kategorien von Personen, welche als nicht selbständig von der Berechtigung zu wählen ausgeschlossen sein sollten, ausdrücklich bezeichnete. Dies sollten sein: 1. Personen, welche unter Vormundschaft und Kuratel stehen, oder über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist; 2. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; 3. Dienstboten; 4. Handwerksgehülften und Fabrikarbeiter; 5. Tagelöhner. Es wird in dem Berichte ausgeführt, dass die Ausschliessung der beiden ersten Gruppen selbstverständlich sei und von keiner Seite bestritten werde. Für die Ausschliessung der drei letzten Gruppen von Personen wird geltend gemacht, dass dieselben sich in zu grosser Abhängigkeit von ihren Dienstherrn befänden, um zur Ausübung des Wahlrechtes zugelassen werden zu können. Namentlich heisst es von den Fabrikarbeitern, es sei vorgekommen und werde vorkommen, dass sie in aufgeregten Zeiten in Aussicht auf soziale Reformen dem lockenden Rufe der Freiheit folgten; aber in der Regel wären sie doch nur Stimmen in der Hand des reichen Besitzers, der sie beschäftige.

Diese Vorschläge der Majorität des Verfassungsausschusses waren aber nicht nur in seinem eigenen Schoosse von einer Minorität bekämpft worden, sie fanden auch innerhalb der Versammlung vielfachen Widerspruch.

Zunächst entspann sich der Kampf über das aktive Wahlrecht. Der Verfassungsausschuss hatte dafür das Erforderniss der Selbständigkeit aufgestellt. Diese Forderung entsprach durchaus den Grundsätzen, welche in den Beschlüssen des Vorparlamentes und den Anordnungen des Bundestages über die Wahlen zur Nationalversammlung aufgestellt waren. Auch viele Gesetze der Einzelstaaten über diese Wahlen hatten eine entsprechende Vorschrift aufgenommen. Der Verfassungsentwurf, welcher von den Seitens der Bundesversammlung berufenen Ver-

trauensmännern aufgestellt worden war¹⁾), enthielt gleichfalls die Bestimmung: „Wähler ist jeder volljährige selbständige Staatsangehörige“²⁾).

Aber der Begriff der Selbständigkeit war ein sehr vieldeutiger und unbestimmter. Auch in den Einzelstaaten, welche denselben in die Wahlgesetze für die Nationalversammlung aufgenommen, hatte er, wie der Ausschussbericht selbst angiebt, eine sehr verschiedene Auslegung erfahren. Deshalb empfand der Verfassungsausschuss das Bedürfniss, denselben genauer festzustellen und diejenigen Klassen von Personen bestimmt zu bezeichnen, welche als der Selbständigkeit ermangelnd vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollten. Dass Diejenigen, welche sich unter Vormundschaft oder in Konkurs befanden, sowie Diejenigen, welche Armenunterstützung bezogen, zur Wahl nicht zuzulassen seien, darüber bestand keinerlei Streit. Der Verfassungsausschuss wollte aber ausserdem auch noch Dienstboten, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner ausschliessen. Dieser Vorschlag ging allerdings erheblich über das hinaus, was das Vorparlament mit der Forderung der Selbständigkeit beabsichtigt hatte³⁾. Aber er entsprach im Wesentlichen dem bisher in Deutschland geltenden Recht. Denn, wie früher auseinandergesetzt⁴⁾, war das Wahlrecht diesen Klassen von Personen theils durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften entzogen, theils stand ihnen dasselbe deshalb nicht zu, weil es von dem Besitz des Gemeinde- oder Staatsbürgerrechtes, von Grundbesitz oder sonstigen Erfordernissen abhängig gemacht wurde, die bei ihnen nicht vorhanden waren.

Trotzdem liess sich nicht leugnen, dass der Ausschluss ganzer Klassen der Bevölkerung von der Befugniss zum Wählen den Charakter einer sehr gehässigen Massregel hatte und leicht Erbitterung in weite Volkskreise hineintragen konnte. Zunächst war es die Linke der Nationalversammlung, welche alle diese Beschränkungen energisch bekämpfte. Ihre Mitglieder hatten schon im Verfassungsausschuss gegenüber den Vorschlägen der

¹⁾ G. v. Meyer a. a. O. S. 490 ff.

²⁾ Verf. Entw. § 13.

³⁾ Vergl. oben S. 177 f.

⁴⁾ Vergl. oben Kap. IV (bes. S. 121 ff.).

Majorität den Minoritätsantrag gestellt, das Erforderniss der Selbständigkeit in Wegfall zu bringen und den Ausschluss der Dienstboten, Handwerksesellen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner zu beseitigen¹⁾. Im Plenum setzten sie ihre Bestrebungen fort. „Sie machen die Arbeit zur Schande,“ rief Löwe-Kalbe der Majorität des Ausschusses zu und wies auf die schmachliche Niederlage hin, welche das Julikönigthum mit seiner Ausschliessung der arbeitenden Klassen von der Volksvertretung sich zugezogen habe²⁾. Aber auch viele Mitglieder der gemässigten Parteien, die keineswegs Freunde und Anhänger des allgemeinen Stimmrechtes waren, sprachen sich mit Entschiedenheit gegen den grundsätzlichen Ausschluss gewisser Bevölkerungsgruppen vom Wahlrecht aus und meinten, es müsse jedem Staatsangehörigen die Möglichkeit geboten werden, durch Fleiss und Sparsamkeit allmählich das Wahlrecht zu erlangen³⁾.

Den Anschauungen dieser Kreise entsprach ein vom Abgeordneten Beseler eingebrachter Abänderungsantrag, welcher in seiner endgültigen Gestalt das Wahlrecht Jedem zugestehen wollte, der entweder: a) 5 Gulden 15 Kreuzer rheinisch (8 Thaler preussisch) direkte Steuer jährlich an den Staat entrichte oder b) ein jährliches Einkommen von 350 Gulden rheinisch (200 Thaler preussisch) beziehe, oder c) ein Grundeigenthum im Werthe von 350 Gulden rheinisch (200 Thaler preussisch) habe⁴⁾. Daran schlossen sich weitere Vermittlungsanträge, welche sich, wie z. B. die von Höfken und Biedermann, mit der Zahlung irgend einer direkten Steuer begnügen, oder, wie der von Lette, einen Unterschied zwischen den Höchst- und den niedriger Besteuerten machen, erstere direkt, letztere durch Vermittlung von Wahlmännern wählen lassen wollten⁵⁾.

Bei der Abstimmung wurden sowohl die auf die Ausschliessung der dienenden und arbeitenden Klassen von der Wahl gerichteten Vorschläge des Verfassungsausschusses, als alle anderen Anträge,

¹⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5218.

²⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5244.

³⁾ So namentlich v. Beckerath (a. a. O. S. 5246), Reichensperger (a. a. O. S. 5259), v. Raumer (a. a. O. S. 5284), Mathy (a. a. O. S. 5299), Heinrich v. Gagern (a. a. O. S. 5302, 5303).

⁴⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5334.

⁵⁾ Stenogr. Ber. a. a. O.

welche Beschränkungen des Wahlrechtes enthielten, abgelehnt¹⁾, das allgemeine und gleiche Stimmrecht also zur Grundlage des Wahlsystems gemacht. Zu diesem Ergebniss hat eine Reihe der verschiedensten Umstände mit beigetragen. Unter den radikalen Mitgliedern der Nationalversammlung befanden sich gewiss manche, welche noch immer in den naturrechtlichen Anschauungen von der Gleichheit aller Menschen befangen waren. Andere, deren Anschauungen namentlich der Abgeordnete Hildebrand Ausdruck verlieh²⁾, gingen von der Ansicht aus, dass nur eine möglichst umfassende Betheiligung des Volkes an dem politischen Leben diesem die nothwendige Stetigkeit sichern und den Staat vor Erschütterungen bewahren könne. Aber auch von denjenigen Abgeordneten, welche grundsätzlich Beschränkungen des Wahlrechtes gewünscht hätten, entschlossen sich viele, für das allgemeine Stimmrecht einzutreten. Zum Theil wurden sie dazu durch die Erwägung bestimmt, dass es nothwendig sei, auf die Wünsche der Linken hinsichtlich des Wahlrechtes einzugehen, um die Stimmen dieser für die Verfassung zu sichern. Andererseits erwies es sich aber auch als ausserordentlich schwierig, eine richtige Grenze für die gewünschten Beschränkungen aufzufinden. Dass der völlige Ausschluss der dienenden und arbeitenden Klassen von der Theilnahme am Stimmrecht eine gehässige Massregel war, ist schon bemerkt worden. Und die Erfahrungen, welche man mit diesem Ausschluss in Frankreich gemacht hatte, waren nicht geeignet in Deutschland zur Nachahmung anzuregen. Aber auch die Einführung eines Census hatte grosse Bedenken. Schon in den Gesetzen der deutschen Einzelstaaten vor dem Jahre 1848 hatte er keine sehr grosse Rolle gespielt. Für die Wahlen zur Nationalversammlung war er ausdrücklich ausgeschlossen. Die auf die Zusammensetzung der Landtage bezüglichen Gesetze der deutschen Einzelstaaten aus den Jahren 1848 und 1849 hatten ihn, soweit er bisher bestand, beseitigt. Selbst die preussische oktroyirte Verfassung vom 5. Dez. 1848 hatte keinen Versuch gemacht, ihn einzuführen. In Frankreich war eine parlamentarische Verfassung, welche auf einem allerdings sehr hohen Census beruhte, vollständig zusammengebrochen. Wenn man jetzt in die Verfassung des neu zu begründenden

¹⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5346 ff.

²⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5286.

Deutschen Reiches ein durch Census beschränktes Wahlrecht einführt, so konnte das sehr leicht den Eindruck einer reaktionären Massregel hervorrufen und das ganze Werk der Nationalversammlung in Deutschland von vornherein unpopulär machen.

So wurde also in dem Reichswahlgesetz die Bestimmung an die Spitze gestellt, dass Wähler jeder unbescholtene Deutsche ist, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat¹⁾. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2. Personen, welche sich in Konkurs befinden; 3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; 4. Personen, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniss der Vollgenuss der bürgerlichen Rechte entzogen ist. Ausserdem sollte Personen, welche sich einer aktiven oder passiven Wahlbestechung schuldig gemacht, bei Wahlen mehr als einmal ihre Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf eine Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hatten, durch strafgerichtetes Erkenntniss das Recht zu wählen auf vier bis zwölf Jahre entzogen werden²⁾.

Die Wählbarkeit war im engsten Anschluss an das aktive Wahlrecht geregelt und hat innerhalb der Nationalversammlung zu erheblichen Debatten keine Veranlassung gegeben. Wählbar sollte jeder wahlberechtigte Deutsche sein, der einem deutschen Staate seit drei Jahren angehörte. Dabei war ausdrücklich festgesetzt, dass Bestrafungen wegen politischer Verbrechen von der Wahl nicht ausschliessen sollten³⁾.

Die Frage, ob die Wahl direkt oder indirekt sein sollte, gab im Schoosse der Nationalversammlung ebenfalls zu einer eingehenden Erörterung Veranlassung, wenn dieselbe auch nicht so ausgedehnt war wie die über das aktive Wahlrecht. Der Verfassungsausschuss hatte, wie bereits mitgeteilt ist, direkte Wahl, aber unter der Voraussetzung gewisser Beschränkungen des Stimmrechtes, empfohlen. Die Frage war daher schon in der Diskussion über das Wahlrecht vielfach gestreift worden. Bei dieser Gelegenheit hatten mehrere hervorragende Abgeordnete

¹⁾ R.W.G. § 1.

²⁾ R.W.G. §§ 2—4.

³⁾ R.W.G. § 5.

erklärt, dass sie, falls gewisse Beschränkungen des Wahlrechtes eingeführt würden, für direkte Wahlen seien, bei Annahme des allgemeinen Stimmrechtes aber der indirekten Wahl den Vorzug geben würden¹⁾. Auch bei der Debatte über die Frage der direkten und indirekten Wahl bemerkte ein Abgeordneter, er sei grundsätzlich ein Anhänger des direkten Wahlrechtes; weil aber alle Garantien zur Sicherung eines selbständigen, unabhängigen Urtheils der Wähler abgelehnt seien, so stimme er für indirekte Wahl²⁾. Aber der Ausschuss hielt, wie er durch den Mund des Berichterstatters Riesser erklären liess³⁾, trotz der Ablehnung der Beschränkungen des Stimmrechtes an dem Grundsatz der direkten Wahl fest. Der Ausschuss habe sich, so bemerkte dieser, für die direkte Wahl deshalb entschieden, weil er sie als der Natur der Sache und dem Wesen des politischen Rechtes entsprechend erachte. Auch wenn die Beschränkungen des Wahlrechtes in Wegfall gekommen seien, so bleibe doch die Hauptücksicht, welche den Ausschuss bestimmt habe, die Richtigkeit und innere Wahrheit des Grundsatzes der direkten Wahl, in voller Kraft. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen⁴⁾, dass die direkten Wahlen das beste Bildungsmittel für das Volk seien, dass sie in allen Staaten mit hochentwickeltem politischem Leben, namentlich England, Nordamerika, Belgien, beständen, und dass man damit auch in Deutschland da, wo sie bei den Wahlen zur Nationalversammlung eingeführt seien, z. B. in Kurhessen, gute Erfahrungen gemacht habe. Von nicht unerheblichem Einfluss auf die Entschliessungen des Verfassungsausschusses und der Nationalversammlung mag vielleicht auch der Umstand gewesen sein, dass schon bisher und zwar im Gegensatz zu allen anderen deutschen Ländern Schleswig-Holstein durchweg direkte Wahlen hatte. Denn eine Reihe von Schleswig-Holsteinern (Dahlmann, Waitz, Beseler) spielte im Verfassungsausschuss eine besonders hervorragende Rolle, und es war in der Nationalversammlung sehr beliebt auf die schleswig-holsteinschen Einrichtungen als

¹⁾ Mathy (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5299), H. v. Gagern (a. a. O. S. 5302).

²⁾ Schubert (a. a. O. S. 5508).

³⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5527.

⁴⁾ Abgeordneter Hildebrand (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5511 ff.).

Muster hinzuweisen. Die Nationalversammlung entschied sich mit 264 gegen 202 für das direkte Wahlrecht¹⁾.

3. Die deutschen Einzelstaaten in den Jahren 1848 und 1849.

Die Bewegungen des Jahres 1848 haben auch in den deutschen Einzelstaaten eine wesentliche Umgestaltung des Wahlrechtes zur Folge gehabt. Auf diese Umgestaltung sind theils die allgemeinen demokratischen Strömungen der damaligen Zeit, theils die Ereignisse in Frankreich, namentlich aber auch diejenigen Vorgänge von Einfluss gewesen, welche mit der versuchten Bildung des Nationalstaates im Zusammenhange standen. Die Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung hatten auf Grund eines sehr ausgedehnten Wahlrechtes stattgefunden, die Nationalversammlung selbst die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes beschlossen. Es liegt in der Natur der Sache, dass alle diese Verhältnisse nicht ohne Rückwirkung auf die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten bleiben konnten, dass die Landesgesetzgebungen dadurch veranlasst wurden, auch für die Landtage ein wesentlich erweitertes Wahlrecht einzuführen.

Die ständische Gliederung der Volksvertretung und die Abhängigkeit des Wahlrechtes von der Zugehörigkeit zur christlichen Konfession wurden fast überall aufgegeben. In einigen Staaten erfolgte geradezu die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes, in anderen behielt man gewisse Beschränkungen, wie selbständige Lebensstellung, Steuerzahlung und dergleichen, bei, aber diese Beschränkungen waren von so geringem Umfange, dass sie nicht schwer in das Gewicht fielen. Nur vereinzelt wurde neben den allgemeinen Wahlen noch eine besondere Vertretung der Höchstbesteuerten geschaffen. Auch diejenigen Staaten, welche erst jetzt Verfassungen erhielten, gewährten ihren Angehörigen ein ziemlich ausgedehntes Stimmrecht. Einige Staaten führten direkte Wahlen ein, die meisten, und namentlich die grösseren hielten dagegen an dem hergebrachten indirekten Stimmrecht fest.

Die Entwicklung der einzelnen Staaten war folgende:

In Preussen wurde am 8. April 1848 ein Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung zu be-

¹⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5537. R.W.G. § 14.

rufende Nationalversammlung erlassen. Dasselbe legte, wie bereits frther erwähnt¹⁾, die Befugniss zu wählen jedem Preussen bei, welcher vierundzwanzig Jahre alt war, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befand, in der betreffenden Gemeinde seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhielt. Die Wählbarkeit war an dieselben Bedingungen geknüpft; es wurde nur statt der Vollendung des vierundzwanzigsten die des dreissigsten Lebensjahres gefordert. Die Wahl war eine indirekte. Da die Verhandlungen mit der auf Grund des Gesetzes vom 8. April berufenen Nationalversammlung zu keinem Ergebniss führten, so sah sich der König veranlasst, die Versammlung aufzulösen und aus eigener Machtvollkommenheit eine Verfassung und ein Wahlgesetz zu erlassen. Aber auch diese oktroyirte Verfassung vom 5. Dezember und das Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 behielten die bisherigen Bestimmungen über das Wahlrecht im Wesentlichen bei. Als Erforderniss des aktiven Wahlrechtes wurde jetzt allerdings die Selbständigkeit hingestellt²⁾. Aber Ministerialreskripte erläuterten diese Bestimmung dahin, dass auf Grund derselben nur Derjenige von der Wahl ausgeschlossen werden dürfe, der nicht in der Lage sei über seine Person zu verfügen, z. B. Gefangene, Wahnsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender, dass dagegen die Führung eines eigenen Haushaltes nicht als Vorbedingung des aktiven Wahlrechtes zu erachten und dass z. B. Dienstboten als solche nicht unfähig zur Ausübung desselben seien³⁾. Die Wählbarkeit wurde ausserdem noch an die Bedingung geknüpft, dass der Betreffende dem preussischen Staate seit einem Jahre angehöre⁴⁾.

In Bayern wurden die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landtages durch das Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 4. Juni 1848, welches unter den für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen zu Stande gekommen war, vollständig umgestaltet. Die ständische Gliederung der zweiten Kammer, die Vertretung der Universitäten und der Geistlichkeit, sowie die Bestellung der Abgeordneten durch die

1) Vergl. oben S. 175.

2) Verf. Art. 67. W.G. Art. 2.

3) Verfüg. v. 19. u. 20. Dec. 1848, Minist.Bl. Bd. 9. S. 361 f.

4) Verf. Art. 71. W.G. Art. 8.

Gemeindekollegien hörte auf. Die Wahl sollte künftighin durch Vermittlung von Wahlmännern erfolgen. Wahlrecht und Wählbarkeit waren im Wesentlichen nur von der Zahlung einer Steuer abhängig.

In Sachsen kamen am 15. November 1848 zwei sogenannte provisorische Gesetze über Abänderungen der Verfassungsurkunde und die Wahl der Landtagsmitglieder zu Stande. Sie verwandelten die erste Kammer in eine reine Wahlkammer der Ansässigen mit einem Wählbarkeitscensus von 10 Thalern direkter Steuerleistung, beseitigten für die zweite Kammer jeden Census und erklärten das aktive Militär für wahlberechtigt und wahlfähig. Ferner sollten die Wahlen sämtlicher Abgeordneten in geographisch abgegrenzten Bezirken und direkt erfolgen, auch die Wähler nicht an die Wählbaren ihres Bezirkes gebunden sein, sondern unter allen Wählbaren frei wählen können¹⁾.

Hannover erfuhr im Jahre 1848 gleichfalls erhebliche Veränderungen seines Verfassungsrechtes. Das Gesetz, verschiedene Abänderungen der Landesverfassung betreffend, vom 5. September 1848 und das Gesetz, die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung betreffend, vom 26. Oktober 1848 ersetzten die Ritterschaft in der ersten Kammer durch eine Vertretung des Grossgrundbesitzes, des Handels und Gewerbes, der Kirche und Schule und der Rechtsgelehrten, während in der zweiten Kammer wesentlich nur noch Vertreter der Städte und Landbezirke blieben. Das Wahlrecht war lediglich vom Wohnrecht in der Gemeinde und Steuerzahlung abhängig. Die Grossgrundbesitzer und die nunmehr in der ersten Kammer vertretene Universität Göttingen sollten direkt, alle anderen Bevölkerungsklassen indirekt wählen.

In Württemberg wurde durch Gesetz vom 1. Juli 1849 eine Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Verfassungsrevision berufen, und zwar auf der Grundlage eines ziemlich ausgedehnten Stimmrechtes. Wahlrecht und Wählbarkeit waren lediglich von der Zahlung einer Steuer abhängig. Die Wahl erfolgte durch Vermittlung von Wahlmännern.

Baden hat in der Zeit von 1848 und 1849 keine grossen Aenderungen seines Wahlrechtes erfahren. Dies ist durchaus erklärlich, da hier eine ständische Gliederung von vornherein nicht

¹⁾ Vergl. Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, in Maquardsen's Handb. d. öffentl. Rechts Bd. II S. 220.

bestand, auch die Beschränkungen des Stimmrechtes verhältnissmässig gering und bloss die Wählbarkeit an einen erheblicheren Census geknüpft war. Nur die Bestimmung, dass die Abgeordneten der christlichen Konfession angehören müssten, wurde durch das Gesetz vom 17. Februar 1849 beseitigt.

In Kurhessen erfuhr die Zusammensetzung des Landtages durch die Gesetze vom 12. Juli und 26. Oktober 1848, namentlich aber das Wahlgesetz vom 5. April 1849 eine wesentliche Umgestaltung. Die Virilstimmen der Standesherrn und anderer Personen, die Vertreter der Ritterschaft, der Stifter und der Universität kamen in Wegfall. Der Landtag sollte künftighin lediglich aus den Abgeordneten der Städte und Aemter, sowie einer Anzahl von Deputirten, welche durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden gewählt wurden, bestehen. Wahlrecht und Wählbarkeit waren nur von dem Besitze des Ortsbürgerrechtes und eines eigenen Hausstandes abhängig; Personen, die im Lehen oder Dienste Anderer standen, blieben davon ausgeschlossen. Die Wahl erfolgte direkt.

Im Grossherzogthum Hessen wurde am 3. Sept. 1849 ein Gesetz, die beiden landständischen Kammern und die Wahl der Abgeordneten betreffend, erlassen. Nach demselben sollten beide Kammern aus Wahlen hervorgehen, die zweite aus allgemeinen Wahlen, die erste aus Wahlen derjenigen Staatsbürger, welche eine jährliche Steuer von 20 Gulden zahlten. Das Stimmrecht war direkt.

Sachsen-Weimar erhielt am 17. Nov. 1848 ein neues Wahlgesetz, welches die ständische Zusammensetzung des Landtages beseitigte, allgemeines Stimmrecht und direkte Wahl einführte. Einen ähnlichen Inhalt hatte das Sachsen-Meininger Wahlgesetz vom 3. Juni 1848, nur behielt man hier die indirekte Wahl bei. Auch in Sachsen-Altenburg wurde am 10. April 1848 ein Gesetz über die Wahl der landschaftlichen Abgeordneten erlassen, welches gleichfalls eine Organisation des Landtages ohne ständische Gliederung herstellte. Das Stimmrecht blieb aber hier ein beschränkteres. Wahlrecht und Wählbarkeit waren durch Zugehörigkeit zur christlichen Konfession und den Besitz eines eigenen Hausstandes bedingt. Die Wahl erfolgte direkt.

In Sachsen-Koburg trat durch Gesetz vom 22. April 1848 eine Neuordnung der Zusammensetzung des Landtages ein; die Wahl nach Ständen hörte auf, und das Stimmrecht sollte

künftig jedem selbständigen Staatsangehörigen zustehen. Im Uebrigen wurde die indirekte Wahl beibehalten. Sachsen-Gotha erhielt ein Staatsgrundgesetz vom 26. Mai 1849 mit anliegender Wahlordnung. Wahlrecht und Wählbarkeit waren durch Selbständigkeit und Steuerzahlung bedingt, das Stimmrecht direkt.

Das Grossherzogthum Oldenburg ging erst in dieser Zeit zu einer konstitutionellen Verfassung über. Das Grundgesetz vom 18. Februar 1849 verlieh das Wahlrecht jedem selbständigen Staatsbürger, die Wahl erfolgte durch Vermittlung von Wahlmännern.

In Schleswig-Holstein war unter der provisorischen Regierung mit Zustimmung der vereinigten schleswig-holsteinschen Ständeversammlung am 13. Juli 1848 ein Wahlgesetz behufs Berufung einer Landesversammlung erlassen worden. Dasselbe beruhte auf allgemeinem und direktem Wahlrecht. Mit der Versammlung wurde das Staatsgrundgesetz vom 15. Sept. 1848 vereinbart. Dieses bestimmte, dass von den 100 Abgeordneten der künftigen Landesversammlung 50 aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, die anderen 50 dagegen von den Höchstbesteuerten gewählt werden sollten, und zwar nach einer Dreitheilung: 10 von den grösseren ländlichen Grundbesitzern, welche Güter im Steuerwerthe von 30 000 Thalern besaßen, 20 von den städtischen und 20 von den ländlichen Einwohnern, welche Grundstücke im Werthe von 600 Thalern hatten oder ein Einkommen von 150 Thalern bezogen. Das Herzogthum Lauenburg erhielt am 14. Mai 1849 ebenfalls ein neues Grundgesetz, zu dem am 23. Juni ein Wahlgesetz publizirt wurde. Darnach sollte die Landesversammlung auf Grund direkter Wahl von 21 Abgeordneten gebildet werden; davon wurden 12 durch allgemeine Wahlen, 9 von den Grundeigenthümern (6 von den ländlichen und 3 von den städtischen) gewählt. Wählbar war jeder mündige Lauenburger, der nicht für seine Person unter Kuratel stand, nicht fortlaufende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhielt und nicht wegen eines peinlichen Verbrechens verurtheilt oder in Untersuchung war. Die Wahlberechtigung war an dieselben Bedingungen geknüpft, doch waren Diejenigen davon ausgeschlossen, welche bei Anderen in Kost und Logis standen, ohne einen eigenen Herd zu haben.

In Braunschweig wurde durch zwei provisorische Gesetze

vom 11. Sept. 1848 die Zusammensetzung der Ständeversammlung wesentlich verändert, insbesondere die ständische Gliederung aufgegeben. Der Landtag sollte fernerhin nur aus Vertretern der Städte und Landgemeinden bestehen, in den meisten Wahlkreisen wurden aber zwei Abgeordnete und einer von diesen Seitens der Höchstbesteuerten gewählt. Die Feststellung der Zahl der letzteren fand in der Weise statt, dass man eine Division der Wohnhäuser mit 10 vornahm. Die Wahl erfolgte direkt.

In Nassau wurde durch landesherrliches Edikt vom 5. April 1848 die Herrenbank aufgehoben und für die Wahlen zum Landtag allgemeines Stimmrecht mit indirekter Wahl eingeführt. Die Zusammenstellung des im Herzogthum geltenden Staatsrechtes vom 28. Dez. 1849 hielt diese Bestimmungen aufrecht.

Von den anhaltischen Herzogthümern erhielt Dessau eine Verfassung vom 29. Okt. 1848 mit Nachträgen vom 18. Nov. 1849 und 30. März 1850. In Bernburg war auf Grund eines Wahlgesetzes vom 3. April 1848 eine Volksvertretung behufs Vereinbarung einer Verfassung berufen worden. Da die Verhandlungen mit dieser aber zu keinem Resultat führten, so erfolgte am 14. Dez. 1848 der einseitige Erlass einer solchen durch den Herzog.

In Schwarzburg-Rudolstadt wurde durch das Wahlgesetz vom 9. März 1848 allgemeines Stimmrecht, aber mit indirekter Wahl, eingeführt.

In Schwarzburg-Sondershausen trat an die Stelle des Landesgrundgesetzes vom 24. September 1841 das vom 12. Dez. 1849, welches allgemeines und direktes Wahlrecht einführt.

Dasselbe war der Fall in Waldeck, wo unter Mitwirkung einer zu diesem Zwecke berufenen Abgeordnetenversammlung das Grundgesetz vom 23. Mai 1849 zu Stande kam.

In Reuss j. L. wurde mit einem konstituierenden Landtage das Staatsgrundgesetz vom 30. Nov. 1849 nebst einem dazu gehörigen Wahlgesetze vereinbart. Wahlrecht und Wählbarkeit waren an die Erfordernisse der Selbständigkeit und Steuerzahlung gebunden, die Wahl erfolgte direkt.

In Lippe fand am 16. Januar 1849 der Erlass zweier Ver-

ordnungen über die Wahl der Abgeordneten sowie über die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der ständischen Rechte statt, welche die Zusammensetzung des Landtages nach Ständen beseitigten, allgemeines Wahlrecht und direkte Wahl einführen.

Völlig unberührt von den Bewegungen des Jahres 1848 blieben die Verfassungsverhältnisse in Reuss & L. und Schaumburg-Lippe. Die Verfassungen der Hohenzollern'schen Fürstenthümer verloren ihre Geltung durch die Vereinigung mit Preussen, welche auf Grund des Staatsvertrages vom 7. Dez. 1849 erfolgte.

4. Die Reaktionsperiode.

Die Neugestaltungen des Wahlrechtes, welche in den Jahren 1848 und 1849 erfolgten, haben meist keinen langen Bestand gehabt. Die liberalen und demokratischen Strömungen, welche in jener Zeit vorgeherrscht hatten, erfuhren in Folge der Ausschreitungen, welche in verschiedenen Gegenden Deutschlands stattfanden und sich an einzelnen Stellen zu revolutionären Erhebungen steigerten, einen entschiedenen Rückschlag. Nach dem Scheitern der Versuche zur Herstellung einer Gesamtverfassung für Deutschland verloren auch diejenigen Verfassungsänderungen der Einzelstaaten ihren Halt, welche unter dem Einfluss dieser Bewegungen entstanden waren.

Zuerst trat der Rückschlag in Preussen ein. Hier hatte sich die Regierung am 27. April 1849 zu einer wiederholten Auflösung der zweiten Kammer veranlasst gesehen, weil diese die Anerkennung der Reichsverfassung durch Preussen verlangte. Am 30. Mai wurden die Urwahlen auf den 17. Juli ausgeschrieben, gleichzeitig aber eine Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer erlassen, welche an dem bestehenden Wahlrecht zwei gewichtige Aenderungen vornahm. Sie behielt zwar das allgemeine Stimmrecht bei, führte aber eine Eintheilung der Wähler nach Massgabe ihrer Steuerleistung in drei Klassen, von denen jede ein Drittel der Wahlmänner zu wählen hatte, ein; ausserdem ersetzte sie die bisherige geheime Abstimmung durch eine öffentliche. Der Erlass der Verordnung erfolgte unter Berufung auf das in

Art. 105 der Verfassung der Krone eingeräumte Nothverordnungsrecht. Damit war formell ein Rechtstitel für die Publikation der Verordnung gegeben. Materiell erscheint allerdings die Befugniß des Königs, auf solche Art im Ordnungswege einzugreifen mindestens als zweifelhaft. Denn nach Art. 106 der Verfassung konnte die Abänderung der in dieser selbst enthaltenen Vorschriften nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung, also nicht in dem der Nothverordnung erfolgen. Und die Einführung einer Gliederung der Wähler in Steuerklassen widersprach, wenn auch nicht dem ausdrücklichen Wortlaut, so doch jedenfalls dem Sinne der Verfassungsurkunde. Die Verordnung hat aber später die Zustimmung der Kammern erhalten¹⁾. Mit den Grundsätzen derselben stimmen die Festsetzungen der revidirten Verfassung vom 31. Januar 1850 überein. Da das in Art. 72 der Verfassung in Aussicht gestellte Wahlgesetz nicht erlassen ist, so hat den Vorschriften des Art. 115 derselben gemäss die Verordnung vom 30. Mai 1849 fortdauernde Gültigkeit bewahrt. Ihre Bestimmungen werden sogar da angewendet, wo sie, wie es bei einigen untergeordneten Punkten der Fall ist, den Vorschriften der Verfassung widersprechen. Obwohl dieses Verfahren nicht unerheblichen rechtlichen Bedenken unterliegt, so hat dasselbe doch die unzweifelhafte Praxis für sich²⁾. Die Verordnung vom 30. Mai 1849 wurde eingeführt durch Gesetz vom 30. April 1851 in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, durch Gesetz vom 17. Mai 1867 und 11. März 1869 in den im Jahre 1866 neuerworbenen Provinzen, durch Gesetz vom 23. Juni 1876 § 2 in Lauenburg und durch Gesetz vom 18. Febr. 1891 § 10 in Helgoland.

Die preussische Regierung war bei der Aenderung des Wahlrechtes in selbständiger Weise vorgegangen und hatte bei der Durchführung der Umgestaltung immerhin eine gewisse Mässigung bekundet. Ganz anders in vielen der mittleren und kleineren Staaten. Hier machte sich eine durchaus reaktionäre Richtung geltend. Diese setzt etwa in der Zeit ein, wo der Bundestag in Frankfurt, zunächst von Oesterreich, dem grössten Theil der Mittel-

¹⁾ Die erste Kammer ertheilte ihre Genehmigung am 7. Sept. 1849 (Stenogr. Ber. Bd. II S. 627), die zweite am 13. Dez. 1849 (Stenogr. Ber. Bd. III S. 1691).

²⁾ Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Leipzig 1899, S. 277 Anm. 1.

und einigen kleineren Staaten, wieder eröffnet wurde. Nachdem die Bundesversammlung von Neuem in Wirksamkeit getreten war, hoffte man an ihr einen Rückhalt für die auf Wiederaufhebung der in den Jahren 1848 und 1849 geschaffenen Einrichtungen zu finden. Als dann schliesslich auch Preussen und die mit ihm verbündeten Regierungen wieder in den Bundestag eintraten, gewann die reaktionäre Strömung vollständig die Oberhand. Ein Bundesbeschluss vom 23. August 1853 legte den Regierungen die Verpflichtung auf, eine Abänderung derjenigen Bestimmungen ihrer Verfassungen zu bewirken, welche mit den Bundesgrundgesetzen in Widerspruch standen¹⁾. Aus dieser Anordnung leiteten aber viele Regierungen die Befugniß ab, alle in den Jahren 1848 bis 1850 vorgenommenen Umgestaltungen ihrer Verfassungen und Wahlgesetze wieder rückgängig zu machen.

In einem nicht unerheblichen Theile der deutschen Staaten wurden die für nothwendig erachteten Abänderungen des Wahlrechtes von der Regierung einseitig im Verordnungswege, also im Widerspruch mit dem bestehenden Recht durchgeführt. In den meisten dieser Länder kehrte man vollständig oder mit geringen Modifikationen zu den Einrichtungen, wie sie vor dem Jahre 1848 bestanden hatten, also namentlich zu der ständischen Zusammensetzung der Landtage zurück.

Im Königreich Sachsen hatte auf Grund der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 eine Neuwahl der Stände stattgefunden. Die neugewählte Ständeversammlung wurde aber durch königliche Verordnung vom 1. Juni 1850 aufgelöst. Eine weitere Verordnung vom 30. Juni berief die alten Stände wieder, und eine Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 14. Juni erklärte, dass die Regierung den provisorischen Gesetzen vom 15. Nov. 1848 keine Wirksamkeit mehr zugestehen könne. Ein mit den zusammengetretenen alten Ständen vereinbartes Gesetz vom 15. August 1850 hob die provisorischen Gesetze vom 15. Nov. 1848 auf und setzte die Bestimmungen der Verfassungs-urkunde und des Wahlgesetzes vom 24. Sept. 1831 wieder an ihre Stelle. Ein neues Wahlgesetz wurde am 19. Okt. 1861 erlassen. Dieses enthielt aber keine durchgreifenden Aenderungen.

¹⁾ G. v. Meyer a. a. O. Bd. II S. 560.

Es behielt die ständische Gliederung der zweiten Kammer, auch die besondere Vertretung des Handels- und Fabrikwesens bei, knüpfte Wahlrecht und Wählbarkeit an einen mässigen Census und liess das indirekte Wahlrecht fortbestehen.

In Hannover wurde die Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse unter wesentlicher Beihülfe der Bundesversammlung vorgenommen. Ein Bundesbeschluss vom 19. April 1855 hatte die Regierung aufgefordert, diejenigen Bestimmungen der Verfassung, welche mit den Grundgesetzen des Bundes in Widerspruch ständen, aus derselben zu entfernen, und ausdrücklich erklärt, dass dabei der durch Artikel 56 der Wiener Schlussakte vorgeschriebene Weg der verfassungsmässigen Abänderung nicht eingehalten zu werden brauche¹⁾. Die Regierung ging aber weit über die ihr hierdurch eingeräumten Befugnisse hinaus. Die Verordnung vom 19. April 1855 beseitigte alle in den Gesetzen von 1848 enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf die Zusammensetzung des Landtages bezogen, und stellte die Vorschriften des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August und des Wahlgesetzes vom 6. Nov. 1840 wieder her. Diese sind mit geringen Modifikationen bis zur Einverleibung des Königreichs in Preussen in Kraft geblieben.

In Württemberg wurde die auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1849 zum Zweck der Verfassungsrevision berufene Versammlung durch Verordnung vom 6. Nov. 1850 aufgelöst und die Rückkehr zu dem alten Verfassungszustande angeordnet. Dieser hat sich im Wesentlichen bis zur Auflösung des deutschen Bundes erhalten. Nur die Zugehörigkeit zur christlichen Konfession als Vorbedingung der Wählbarkeit wurde durch das Gesetz vom 31. Dez. 1861 aufgehoben.

In Schleswig-Holstein und Lauenburg wurden die Grundgesetze der Jahre 1848 und 1849 von der restaurirten dänischen Regierung ausser Wirksamkeit gesetzt. Die Herzogthümer bekamen nach der Restauration neue Verfassungen, welche auf durchaus altständischer Grundlage beruhten. Die Vertretungen hatten gewisse Befugnisse der Steuerbewilligung, aber bei der Gesetzgebung nur eine berathende Stimme. Die Ritter- und Landschaft von Lauenburg bestand nach dem Patent vom

¹⁾ G. v. Meyer a. a. O. S. 636.

20. Dez. 1853 aus dem Erblandmarschall, zwei von der Versammlung gewählten Landrätthen und je fünf Vertretern der landtagsfähigen Güter, der Städte und des Bauernstandes. Die Provinzialstände des Herzogthums Holstein setzten sich nach der Verordnung vom 11. Juni 1854 aus dem Besitzer der fürstlich hessensteinischen Fideikommissgüter, Vertretern der Geistlichkeit, der Konvente, der Universität, der adligen und sonstigen grösseren Güter, der Städte und der kleineren Landbesitzer zusammen. Der Census war gegenüber der Verordnung vom 15. Mai 1834 insofern ermässigt, als für die Wähler der Städte und der kleineren Landbesitzer nur Grundstücke im Werthe von 800 Thalern gefordert wurden, während für die Grossgrundbesitzer der Betrag von 50 000 Thalern auch ferner massgebend sein sollte. Im Uebrigen erfolgte im Wesentlichen eine Wiederherstellung der in der Verordnung vom 15. Mai 1834 enthaltenen Vorschriften. Die Wahl war eine direkte. Schleswig erhielt eine ähnliche Verfassung durch Verordnung vom 15. Febr. 1854.

In Anhalt-Dessau wurde die Verfassung vom 29. Nov. 1848 mit den dazu ergangenen Abänderungsgesetzen durch Verordnung vom 4. Nov. 1851 wieder ausser Kraft gesetzt. Anhalt-Bernburg hatte an Stelle der Verfassung vom 14. Dez. 1848 auf Grund einer mit dem Landtage vorgenommenen Revision am 28. Febr. 1850 eine neue Verfassung und ein neues Wahlgesetz erhalten. Nach denselben war Wahlrecht und Wählbarkeit von der Zahlung einer direkten Staatssteuer und Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig. Die Wahl geschah durch Vermittlung von Wahlmännern in der Weise, dass die Wähler in vier Abtheilungen getheilt wurden, von denen die erste Dienstboten, Gesellen und Handarbeiter, die zweite Gewerbe, Handel und Fabrikgeschäfte, die dritte Acker- und Gartenbau, die vierte die gelehrten Stände umfasste; jede Abtheilung wählte in jedem der Wahlbezirke $\frac{1}{4}$ der Wahlmänner, welche zusammen den Abgeordneten zu ernennen hatten. Am 18. Juli/31. August 1859 erhielten die anhaltischen Herzogthümer eine gemeinsame Landschaftsordnung, welche in Dessau oktroyirt wurde, in Bernburg mit dem Landtage vereinbart war. Dieselbe führte für den Landtag eine ständische Zusammensetzung ein. Wie der bernburgische Minister v. Schätzell pomphaft ankündigte, sollten „mit diesem Akte die staatsrechtlichen Zustände Anhalt-Bernburgs in eine ganz neue Phase treten, indem dieselbe den Boden des

Konstitutionalismus verlassend zu der uralten deutschen ständisch-repräsentativen Verfassung zurückkehre“¹⁾). Nach dem angegebenen Gesetz bestand der Landtag zu je einem Drittel aus Vertretern der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden. Die ersteren wurden von denjenigen Familien, welche das Recht der Landstandschaft erhielten, aus ihrer Mitte auf Lebenszeit bestellt, die Abgeordneten der Städte von den Bürgermeistern und Gemeinderäthen, die der Landgemeinden von den Schulzen derselben gewählt.

In Lippe erfolgte durch Verordnung vom 15. März 1853 die Aufhebung der Gesetze vom 16. Januar 1849 und die Wiederherstellung der Verfassung mit der ständischen Gliederung des Landtages.

Eine Aenderung des Verfassungsstandes im Verordnungswege, jedoch ohne vollständige Rückkehr zu den alten Einrichtungen, fand im Grossherzogthum Hessen und in Nassau statt.

Im Grossherzogthum Hessen wurde der Landtag in Folge eines Steuerverweigerungsbeschlusses der zweiten Kammer am 29. September 1850 aufgelöst und durch grossherzogliche Verordnung vom 7. Oktober desselben Jahres eine ausserordentliche Ständeversammlung berufen, welche zunächst die Rechte des Landtages ausüben, und mit der ein neues Gesetz über die Zusammensetzung der Kammern vereinbart werden sollte. Für die zweite Kammer wurde indirektes Wahlrecht und eine Eintheilung der Wähler in drei Steuerklassen nach preussischem Muster eingeführt. Die erste Kammer bestand aus Abgeordneten der Grossgrundbesitzer, weiteren Abgeordneten, welche von den Wahlmännern der ersten Steuerabtheilung gewählt wurden, dem katholischen Landesbischof, dem protestantischen Prälaten, dem Kanzler der Universität und einer Reihe vom Grossherzog ernannter Mitglieder. Das mit diesem Landtage vereinbarte Wahlgesetz vom 6. Sept. 1856 stellte in Bezug auf die erste Kammer die Bestimmungen der Verfassung wieder her, beseitigte also die gewählten Abgeordneten gänzlich. Die zweite Kammer sollte künftighin aus Vertretern des mit Grundeigenthum angesessenen Adels, der Städte und der Landgemeinden bestehen, die ersteren

¹⁾ H. A. Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, 1. Fortsetzung, Göttingen 1858, S. 155.

direkt, die beiden letzteren dagegen durch Vermittlung von Wahlmännern gewählt werden. Die Voraussetzung für das Wahlrecht war, wie bisher, die Steuerzahlung; für die Wählbarkeit wurde ein höherer Census gefordert. Die Eintheilung der Wähler in Steuerklassen kam dagegen in Wegfall.

In Nassau setzte die Verordnung über das geltende Staatsrecht und die Organisation der Stände vom 25. November 1851 unter Berufung auf den vorher erwähnten Bundesbeschluss vom 23. August desselben Jahres die in den Jahren 1848 und 1849 erlassenen Gesetze ausser Kraft und stellte das Zweikammersystem wieder her. Die erste Kammer sollte aus den Prinzen, einer Anzahl von Personen mit Virilstimmrecht, dem katholischen und evangelischen Bischof und Vertretern der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden bestehen. Für die zweite Kammer wurde nach einer Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom gleichen Datum die indirekte Wahl beibehalten, aber eine Eintheilung der Wähler in drei Steuerklassen nach preussischem Muster angeordnet. Diese Bestimmungen sind bis zur Einverleibung des Herzogthums in Preussen in Kraft geblieben.

Die ärgste Reaktion aber trat in Kurhessen ein. Hier begnügte man sich nicht mit einer Wiederherstellung der vor dem Jahre 1848 bestehenden Verfassungseinrichtungen, sondern suchte einen neuen Verfassungszustand herzustellen, welcher weit hinter das zurückging, was schon die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 gewährt hatte. Ein Bundesbeschluss vom 27. März 1852 forderte die kurfürstliche Regierung auf, dem Lande eine neue Verfassung zu geben und diese einer in Gemässheit derselben einzuberufenden Ständeversammlung zur Revision vorzulegen¹⁾. Unter Berufung auf die Anordnung des Bundestages erliess der Kurfürst am 12. April eine neue Verfassung und am 13. ein Wahlgesetz. Nach diesen beiden Gesetzen bestand der Landtag nicht, wie bisher, aus einer, sondern aus zwei Kammern. In der ersten Kammer sollten die Prinzen, Standesherrn und andere Personen mit Virilstimmen, Vertreter der Geistlichkeit, der Stifter, der Ritterschaft und der Universität ihren Sitz haben. Die zweite Kammer enthielt die Repräsentanten der grösseren Grundbesitzer, sowie die Abgeordneten der Städte und Aemter. Die Vertreter der Ritterschaft und der Grossgrundbesitzer wurden

¹⁾ G. v. Meyer a. a. O. S. 572.

direkt gewählt. Für die Städte fungirten als Wahlkollegium die Mitglieder des Stadtrathes und Bürgerausschusses, sowie eine Anzahl gewählter Vertreter der Zünfte und der nicht zunftmässigen Grosshändler und Grossindustriellen, für das Land die Ortsvorsteher und Ausschussvorsteher der einzelnen Gemeinden. Die Verhandlungen mit dem auf Grund dieser Verfassung einberufenen Landtage über die Revision derselben ergaben aber kein Resultat. Der Kurfürst erliess in Folge dessen am 30. Mai 1860 eine anderweite Verfassung und ein neues Wahlgesetz. Die Bildung des Landtages blieb im Wesentlichen dieselbe. Nur sollten in den Wahlkollegien für die Städte an die Stelle der Vertreter der Zünfte und nicht zunftmässigen Gewerbtreibenden solche der Höchstbesteuerten treten, auf dem Lande die Wahlen durch die Gemeinderaths- und Ausschussmitglieder vollzogen werden. Diese Kollegien wählten aber die Abgeordneten nicht mehr unmittelbar, sondern durch Vermittlung von Wahlmännern. Aber auch diese Verfassung vermochte die Anerkennung des Landtages nicht zu erlangen.

In erfreulichem Gegensatz zu den bisher erwähnten Staaten steht eine Reihe namentlich kleinerer Länder, welche sich zwar auch zu einer Einschränkung des in den Jahren 1848 und 1849 sehr ausgedehnten Wahlrechtes veranlasst sahen, diese aber in durchaus verfassungsmässiger Weise und in massvollem Umfange vollzogen. Die Aenderungen bestanden namentlich darin, dass neben den aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten noch besondere Vertreter der Höchstbesteuerten gestellt, und dass das direkte Wahlrecht durch das indirekte ersetzt wurde. In einzelnen Ländern wurde auch eine Eintheilung der Wähler nach Steuerklassen eingeführt.

Zu diesen Staaten gehören namentlich die sächsischen Herzogthümer. In Weimar trat durch das Gesetz vom 6. April 1852 an die Stelle des direkten Stimmrechtes wieder das indirekte; ausserdem erhielten die Höchstbesteuerten und mit Rücksicht auf die Bundesgrundgesetze auch die Reichritterschaft eine besondere Vertretung. Etwas einschränkendere Bestimmungen enthielt das Meininger Gesetz vom 25. Juni 1853. Nach diesem bestand der Landtag aus Vertretern des grösseren gebundenen Grundbesitzes, der Städte und Landgemeinden; erstere wurden direkt, letztere indirekt gewählt. Das Wahlrecht war an Zugehörigkeit zu christlicher Konfession und Steuerzahlung geknüpft,

für die Wählbarkeit ein höherer Census vorgeschrieben. Die Abstimmung blieb geheim. An die Stellen der bisherigen getrennten Verfassungen von Koburg und Gotha trat am 3. Mai 1852 das gemeinsame Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha nebst einer dazugehörigen Wahlordnung. In diesen beiden Gesetzen wurde das Wahlrecht von Selbständigkeit und, wie es schon bisher in Gotha der Fall war, von Steuerzahlung abhängig gemacht. Das Wahlrecht war ein indirektes, was für Gotha, aber nicht für Koburg eine Aenderung bedeutete. Auch Altenburg hatte zunächst den Weg massvoller Reformen beschritten. Das Gesetz vom 3. August 1850 behielt das direkte und geheime Stimmrecht bei, führte aber neben den allgemeinen Wahlen noch eine besondere Vertretung der Höchstbesteuerten ein. Die nach Ausscheidung der Höchstbesteuerten übrig bleibenden Wähler wurden für die einzelnen Wahlbezirke in drei Steuerklassen getheilt, von denen jede einen besonderen Abgeordneten wählte. Allmählich gewann aber hier die reaktionäre Strömung die Oberhand. Die landesherrliche Verordnung vom 12. März 1855 hob das Gesetz vom 3. August 1850 auf und setzte die Bestimmungen der Verfassung wieder in Kraft, also ständische Gliederung und indirekte Wahl. Später wurde mit dem Landtage das Gesetz, die Revision der §§ 162—198 des Grundgesetzes und die landschaftlichen Wahlen betreffend, vom 1. Mai 1857 vereinbart. Dasselbe hielt an der ständischen Gliederung fest, so dass der Landtag aus Vertretern der Rittergutsbesitzer, Städte und Bauern bestand, wozu noch ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes kam, dessen Wahl durch Gesetz vom 23. Dez. 1858 geregelt wurde. Die Wahl des letzteren und der Vertreter der Rittergutsbesitzer erfolgte direkt, die aller anderen indirekt.

In Oldenburg behielt das revidirte Grundgesetz vom 22. Nov. 1852 den Grundsatz, dass das Wahlrecht jedem selbständigen Staatsbürger zustehe, und die indirekte Form der Wahl bei, führte aber eine Eintheilung der Wähler in drei Steuerklassen nach preussischem Muster ein.

In Braunschweig traten an die Stelle der Gesetze vom 11. September 1848 das Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November und das Wahlgesetz vom 23. Nov. 1851. Nach diesen setzte sich der Landtag aus Vertretern der Städte, der Landgemeinden, der Höchstbesteuerten und der evangelischen Kirche zusammen. Das Wahlkollegium für

die Städte besteht aus Magistrat, Stadtverordneten und einer Anzahl hinzugewählter Wahlmänner, für die Landgemeinden aus den Gemeindevorstehern, bezw. Gemeinderäthen und hinzugewählten Wahlmännern. Die Höchstbesteuerten und die evangelische Kirche wählen direkt. Dieses Gesetz ist mit geringen Abänderungen bis zum heutigen Tage in Kraft geblieben.

In Schwarzburg-Rudolstadt setzte das Grundgesetz und Wahlgesetz vom 21. März 1854 an die Stelle des allgemeinen Stimmrechtes ein beschränktes, welches an den Besitz des Ortsbürgerrechtes, Zugehörigkeit zur christlichen Konfession und Zahlung direkter Staatssteuern geknüpft war. Ausserdem wurde eine besondere Vertretung der Grossgrundbesitzer, welche im Besitz von gebundenen oder geschlossenen Gütern waren, eingeführt. Das Wahlrecht blieb für die allgemeinen Wahlen ein indirektes.

In Schwarzburg-Sondershausen trat an die Stelle der Vorschriften aus dem Jahre 1849 das Wahlgesetz vom 1. Okt. 1852. Nach diesem sollte der Landtag aus vier lebenslänglich ernannten Personen, deren Bestellung durch den Landtag selbst auf Grund eines Vorschlages des Fürsten erfolgte, fünf Vertretern der Höchstbesteuerten und 10 Abgeordneten, die aus allgemeinen Wahlen hervorgingen, bestehen. Die Wahl war eine direkte. Am 14. Jan. 1856 wurde aber ein neues Wahlgesetz erlassen. Dasselbe bestimmte, dass der Landtag sich aus höchstens fünf vom Fürsten ernannten lebenslänglichen Mitgliedern, aus fünf Abgeordneten der Höchstbesteuerten und aus fünf Personen zusammensetzen sollte, welche aus allgemeinen Wahlen hervorgingen. Die direkte Wahl wurde bei den allgemeinen Wahlen durch die indirekte ersetzt; nur die Höchstbesteuerten wählten direkt. Das Gesetz, ist, abgesehen von einigen nicht erheblichen Abänderungen, welches es durch Gesetz vom 13. April 1881 erfahren hat, bis jetzt in Kraft geblieben.

Der Regierung von Waldeck hatte der Bundesbeschluss vom 7. Januar 1852 die Verpflichtung zur Revision der Verfassung auferlegt, um letztere mit den Grundgesetzen des Bundes in Einklang zu bringen¹⁾. Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Landtage wurde das revidirte Grundgesetz vom 17. August 1852 (Wahlgesetz von demselben Datum) festgestellt. Durch dieses trat an die Stelle der direkten Wahl die indirekte; das allge-

¹⁾ G. v. Meyer a. a. O. S. 568.

meine Stimmrecht wurde beseitigt. Die Hälfte der Wahlmänner sollte vom Gemeindevorstand und Gemeinderath, die andere Hälfte von den Gemeindebürgern nach Massgabe der Bestimmungen für Gemeindevahlen gewählt werden. Seit dem Gesetz vom 2. Aug. 1856, welches sich noch jetzt in Kraft befindet, erfolgt aber die Wahl aller Wahlmänner durch die Gemeindebürger nach den Vorschriften für Gemeindevahlen, d. h. auf Grund der in der Gemeindeordnung vom 16. August 1855 enthaltenen Bestimmungen mit Unterscheidung von drei Steuerklassen.

In Reuss's j. L. kam ein neues Grundgesetz und Wahlgesetz am 14. April 1852 zu Stande. Danach sollte der Landtag, welcher bisher aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgegangen war, theils aus Vertretern der Grossgrundbesitzer, theils aus Abgeordneten bestehen, welche von den übrigen Staatsangehörigen in indirekter Wahl gewählt wurden. Die letzteren waren zu diesem Zwecke in fünf Abtheilungen getheilt: 1) Landwirthe und Gutsbesitzer, 2) das zünftige Gewerbe, 3) Handels- und Fabrikantenstand und unzünftiges Gewerbe, 4) der Gelehrtenstand, 5) die übrige Bevölkerung, insbesondere Tagelöhner, Handwerksgehilfen, Arbeiter, Dienstboten. In den einzelnen Wahlkreisen wählte jede Abtheilung $\frac{1}{5}$ der Wahlmänner. Das Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Landesvertretung vom 16. Mai 1856 liess die Gliederung der Wähler in Abtheilungen wieder fallen und bestimmte, dass der Landtag aus dem Besitzer des Reuss-Köstritzer Paragiats, den Vertretern der Rittergutsbesitzer, der Städte und Landgemeinden bestehen sollte. Erstere wurden in direkter, letztere beiden in indirekter Wahl gewählt. Das Wahlrecht war durch den Besitz des Ortsbürgerrechtes und Steuerzahlung, die Wählbarkeit durch die Entrichtung eines höheren Steuerbetrages bedingt.

Nur sehr wenige Länder haben in der Reaktionsperiode der fünfziger Jahre gar keine Aenderungen ihres Wahlrechtes vorgenommen. Dies sind namentlich Bayern und Baden. Ersterer Staat hatte im Jahre 1848 das Wahlrecht in massvoller Weise reformirt und war daher in der Lage, das bestehende Recht, auch nachdem die Hochfluth der politischen Bewegungen sich verlaufen hatte, aufrecht zu erhalten; letzterer hatte von vorn herein ein verhältnissmässig liberales Wahlsystem gehabt und deshalb in den Jahren 1848/49 nur unerhebliche Aenderungen an demselben vorgenommen.

Im Allgemeinen blieben die in den fünfziger Jahren erlassenen Verfassungen und Wahlgesetze bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes in Kraft. Nur in Kurhessen waren die Zustände so unhaltbar geworden, dass die Bundesversammlung sich genöthigt sah, durch Beschluss vom 24. Mai 1862 die Wiederherstellung der Verfassung vom 5. Jan. 1831 anzuordnen¹⁾. Dieselbe erfolgte durch kurfürstliche Verkündigung am 21. Juni 1862. Gleichzeitig traten auch die auf die Wahlen bezüglichen Gesetze vom 26. Okt. 1848 und 5. April 1849 wieder in Kraft. Letzteres Gesetz erfuhr nur insofern eine Modifikation, als die durch dasselbe aufgehobene Vertretung der Standesherrn und der Ritterschaft mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Bundesgrundgesetze durch Gesetz vom 6. Mai 1863 wieder hergestellt wurde.

Mit der Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Schleswig-Holstein und Nassau in Preussen und der dadurch bedingten Einführung der preussischen Verfassung verloren die in diesen Ländern bestehenden Wahlgesetze ihre Geltung.

IV. Oesterreich und Ungarn.

1. Oesterreich.

In den habsburgischen Erblanden hatten sich ebenso wie in anderen deutschen Territorien während der beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters landständische Einrichtungen entwickelt. Die Landtage bestanden hier aber in der Regel nicht aus drei, sondern, weil der Herrenstand sich von der Ritterschaft abgesondert hatte, aus vier Kurien: 1) den Prälaten, 2) dem Herrenstande, 3) der Ritterschaft, 4) den Städten und Märkten. In Tirol fand eine Scheidung von Herrenstand und Ritterschaft nicht statt, der ganze Adel war hier in einer einzigen Kurie vereinigt; dagegen bildeten die Vertreter der freien Bauern, der sog. „Gerechte“, den vierten Stand. In Vorarlberg waren überhaupt nur die Städte und der Bauerstand („die Gerechte“) im Landtage vertreten²⁾. Aehnliche ständische Verfassungen wie in den Erb-

¹⁾ G. v. Meyer a. a. O. Bd. III S. 288.

²⁾ A. Huber, Oesterreichische Reichsgeschichte, Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes. Prag, Wien, Leipzig 1895. S. 163 ff.

landen bestanden auch in den Ländern der böhmischen Krone, Böhmen, Mähren und Schlesien. Auch hier erschienen auf den Landtagen die Prälaten, der Herrenstand, die Ritterschaft und die Städte. Doch war in diesen Gebieten der Einfluss des Adels überwiegend¹⁾. Unter Maria Theresia wurde in dem neu erworbenen Galizien nach dem Muster der übrigen Kronländer ein Landtag eingerichtet, welcher sich aus den Herren, Rittern und Vertretern der Städte zusammensetzte²⁾.

Die Gesamtsstaatsidee hat sich in Oesterreich seit dem sechzehnten Jahrhundert langsam herausgebildet und ist erst seit Maria Theresia zur vollkommenen Verwirklichung gelangt. Ihren Ausdruck fand sie in dem Monarchen und den von diesem abhängigen Behörden. Die ständischen Verfassungen erschienen, da sie lediglich eine Organisation für die einzelnen Kronländer waren, eher als ein Hinderniss derselben. Sie sind daher, je mehr das österreichische Staatswesen ein einheitliches Gepräge gewann, in ihrer Bedeutung zurückgetreten. Eine förmliche Aufhebung derselben ist zwar nicht erfolgt. Aber der Einfluss der Stände wurde vollständig gebrochen, als unter Maria Theresia eine Fixirung der Grundsteuer eintrat, welche das Steuerbewilligungsrecht derselben illusorisch machte. Auch Joseph II. liess die ständischen Verfassungen weiter bestehen, wenn er auch in den meisten Kronländern die Landtage thatsächlich nicht einberief.

Nach 1815 erhielten sich die Stände in den einzelnen Landestheilen. Für einige Kronländer wurden sogar neue Verfassungen erlassen: so für Tirol am 24. März 1816, für Galizien am 13. April 1817, für Krain am 29. August 1818 und für Salzburg im Jahre 1826. Die Gliederung der Landtage in Stände blieb in der alten Weise bestehen; zur Erlangung der Standschaft im Herren- und Ritterstande war der Besitz eines landhöfflichen Gutes und adliger Stand des Besitzers erforderlich. Die Befugnisse der Landtage beschränkten sich aber auf die Repartirung der durch die Postulate des Landesfürsten bestimmten, auf Grund und Boden gelegten Steuern, sowie auf das Recht, an die Regierung Bitten und Beschwerden zu richten. Eine ähnliche Stellung wie die Landtage der älteren Kronländer erhielten die 1815 geschaffenen Central-

¹⁾ Huber a. a. O. S. 85 ff., 166 ff.

²⁾ Huber a. a. O. S. 200 ff.

kongregationen der Lombardei und des venetianischen Königreiches, welche sich aus adligen und bürgerlichen Grundeigenthümern und Abgeordneten der königlichen Städte zusammensetzten¹⁾).

Von den konstitutionellen Bewegungen wurde Oesterreich erst im Jahre 1848 ergriffen. Seit dieser Zeit datiren die Versuche, an die Stelle der altständischen Einrichtungen moderne verfassungsmässige Zustände zu setzen. Da man aber in den regierenden Kreisen selbstverständlich nicht gewillt war, die einheitliche Organisation des Staates, welche bisher lediglich auf der Person des Monarchen und den staatlichen Behörden beruhte, aufzugeben, so musste auf die Herstellung einer parlamentarischen Gesamtvertretung Bedacht genommen werden. Die Hauptschwierigkeit lag nun darin, den Wirkungskreis dieser Gesamtvertretung von dem der repräsentativen Körperschaften der einzelnen Kronländer abzugrenzen. Zunächst entstand die Frage, ob die gemeinsame Verfassung sich auch auf die Länder der ungarischen Krone und die italienischen Besitzungen erstrecken oder auf das sog. cisleithanische Oesterreich beschränkt werden sollte. Aber auch innerhalb der letzteren Ländergruppe war es von grosser Bedeutung, welche Befugnisse für die Reichsvertretung in Anspruch genommen werden und welche den einzelnen Landtagen vorbehalten bleiben sollten.

Der Ausbruch der Februarrevolution in Frankreich veranlasste in den österreichischen Städten, namentlich in Wien, Volksbewegungen. Unter dem Eindruck der Wiener Ereignisse erliess der Kaiser am 14. und 15. März Proklamationen, welche die Berufung von Abgeordneten der in den deutschen und slavischen Reichen bestehenden Stände, sowie der Centalkongregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in Aussicht stellten. Mit diesen Abgeordneten, welche unter verstärkter Vertretung des Bürgerstandes gewählt werden sollten, beabsichtigte man die „Konstitution des Vaterlandes“ festzustellen. Da aber die bisherigen Stände im Volke nur ein sehr geringes Vertrauen besaßen, so stand man bald wieder von dem Plane ab, mit Deputirten derselben über diese Verfassung zu verhandeln, und entschloss

¹⁾ Huber a. a. O. S. 240 ff.; Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, Berlin 1883, S. 40 ff.

sich, letztere durch einen einseitigen Erlass des Kaisers feststellen zu lassen.

Dieser Erlass des Kaisers erging am 25. April 1848. Durch denselben wurde eine Verfassung, welche angeblich auf belgischem Muster beruhen sollte¹⁾, publizirt. Die Verfassung bezog sich nur auf das cisleithanische Oesterreich, d. h. auf diejenigen Länder, welche damals dem Deutschen Bunde angehörten; Galizien und Dalmatien, die Länder der ungarischen Krone und das lombardisch-venetianische Königreich blieben dagegen ausgeschlossen.

Die gesetzgebende Gewalt sollte durch den Kaiser im Verein mit dem Reichstage ausgetbt werden, der sich in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordneten, theilte²⁾. Ersterer bestand aus den Prinzen des kaiserlichen Hauses, den vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Personen und 150 von den bedeutendsten Grundbesitzern aus ihrer Mitte gewählten Personen³⁾. Die Kammer der Abgeordneten setzte sich aus 383 Personen zusammen, deren Wahl „auf der Volkszahl und der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen beruhen“ sollte⁴⁾. Zur Regelung der für den ersten Reichstag stattfindenden Wahlen war eine provisorische Wahlordnung in Aussicht gestellt, während die Feststellung des definitiven Wahlgesetzes der Vereinbarung mit dem versammelten Reichstage vorbehalten blieb⁵⁾.

Neben der Reichsvertretung sollten in den einzelnen Ländern Provinzialstände zur Wahrnehmung der Provinzialinteressen bestehen. Den bisherigen Provinzialständen blieb ihre Einrichtung und Wirksamkeit zunächst erhalten. Es wurde aber als eine der ersten Aufgaben des Reichstages bezeichnet, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzialständen vorzulegenden zeitgemässen Aenderungen ihrer Verfassungen in Verhandlung zu nehmen⁶⁾.

Der Erlass der provisorischen Wahlordnung erfolgte am 9. Mai 1848. Für den Senat stand das aktive Wahlrecht

¹⁾ A. Springer, Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden, Bd. II, Leipzig 1865, S. 298.

²⁾ Verf. vom 25. April 1848 § 34.

³⁾ Verf. vom 25. April 1848 § 35.

⁴⁾ Verf. vom 25. April 1848 § 36.

⁵⁾ Verf. vom 25. April 1848 §§ 37, 38.

⁶⁾ Verf. vom 25. April 1848 § 54, 55.

den höchstbesteuerten, volljährigen, eigenberechtigten Grundbesitzern zu. Die Zahl der Wähler bestimmte sich in jedem Kronlande nach der Zahl der zu wählenden Personen, und zwar durch Multiplikation derselben mit 20. Der Steuerbetrag war daher in den einzelnen Ländern verschieden. Wählbar waren diejenigen Personen, welche das Wahlrecht besaßen und das 30. Lebensjahr vollendet hatten. Für die Kammer der Abgeordneten wurden zwei Wählerkurien gebildet: die der Städte, welche aber nur 31 Orte umfasste, und die des flachen Landes. Wahlberechtigt war jeder volljährige eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, welcher seit 6 Monaten seinen ordentlichen Wohnsitz in dem Wahlbezirke hatte; ausgeschlossen von den Wahlen blieben Arbeiter gegen Tage- und Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützungen bezogen. Für die Wählbarkeit wurde ausser dem aktiven Wahlrecht ein Alter von 30 Jahren gefordert. Jeder Abgeordnete sollte in einem besonderen Wahlbezirke gewählt werden. Die Wahl erfolgte durch Vermittlung von Wahlmännern.

Die provisorische Wahlordnung ist aber in dieser Gestalt nicht in Kraft getreten. Unter dem Drucke der am 15. Mai in Wien ausgebrochenen neuen Volksbewegung erging am 16. desselben Monats eine weitere kaiserliche Proklamation, nach welcher für den ersten Reichstag nur eine einzige Kammer gewählt werden sollte, damit die Feststellung der Verfassung durch die konstituierende Reichsversammlung auf die zuverlässigste Weise bewirkt werde. Für die Wahlen sollte kein Census bestehen und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung ausgeschlossen werden. In Folge dieser Bestimmungen kam die Wahl der 150 Senatoren in Wegfall. Für die Abgeordnetenwahlen ergingen zwei Ministerialkundmachungen vom 1. und 10. Juni, welche das Alter für die Wählbarkeit vom 30. auf 24 Jahre herabsetzten und allen selbständigen, 24 Jahre alten, eigenberechtigten und in irgend einem Wahlbezirke ihren bleibenden Wohnsitz habenden Arbeitern das aktive Wahlrecht einräumten. Nur die Dienstleute blieben auch jetzt noch ausgeschlossen.

So war für den konstituierenden Reichstag ein nahezu allgemeines Wahlrecht hergestellt. Auch Oesterreich stand damals durchaus unter dem Einfluss der demokratischen Strömungen, welche in Folge der französischen Februarrevolution sich in ganz Europa ausgebreitet hatten. Ausserdem mag aber noch der

Umstand, dass die Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung, wie im übrigen Deutschland, so in Oesterreich auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes stattgefunden hatten, auf die Einführung desselben für die österreichische Reichsvertretung hingewirkt haben. Dagegen behielt man, dem damals in Deutschland bestehenden Rechtszustande entsprechend, die indirekte Form der Abstimmung bei, welche auch bei den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung zur Anwendung gebracht worden war.

Der Reichstag wurde am 22. Juli eröffnet. Ihm war lediglich die Aufgabe gestellt, die Verfassung für die Monarchie festzustellen. Als Grundlage für seine Berathungen konnte ihm die durch den Kaiser erlassene Verfassung vom 25. April dienen. Weitere Vorlagen erhielt er seitens der Regierung nicht. Dagegen setzte der Reichstag selbst am 30. Juli einen Verfassungsausschuss ein, welchen er mit der Vorberathung der Verfassung betraute. Dieser begann seine Thätigkeit in Wien und beendete sie in Kremsier, wohin der Reichstag verlegt wurde, nachdem im Oktober ein neuer Aufstand in Wien mit Waffengewalt niedergeworfen war. Nach dem Entwurfe des Verfassungsausschusses sollte die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Reiche und den einzelnen Ländern getheilt sein, die gesetzgebende Reichsgewalt vom Kaiser in Gemeinschaft mit dem Reichstage, die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt in Gemeinschaft mit dem Landtage oder Kreistage ausgeübt werden ¹⁾.

Der Reichstag zerfiel in eine Länder- und eine Volkskammer ²⁾.

Die Länderkammer bestand aus je sechs Abgeordneten jedes Reichslandes, deren Wahl durch den Landtag erfolgte, und aus je einem Abgeordneten jedes Kreises derjenigen Länder, welche zwei oder mehrere Kreise umfassten. Diese Abgeordneten wurden durch den Kreistag gewählt. Die Wählbarkeit stand jedem österreichischen Staatsbürger zu, der zum Landtage wählbar war und das 33. Lebensjahr vollendet hatte ³⁾.

Die Volkskammer ging aus Wahlen der Bevölkerung hervor. Ueber diese Wahlen fanden in dem Verfassungsausschuss

¹⁾ Verf. Entw. § 35.

²⁾ Verf. Entw. § 73.

³⁾ Verf. Entw. §§ 99, 101.

sehr eingehende Verhandlungen statt¹⁾, welche in vielen Beziehungen an die der gleichzeitig tagenden Frankfurter Nationalversammlung erinnern. Es handelt sich dabei namentlich um zwei Fragen: soll die Wahl eine direkte oder eine indirekte sein? soll das Wahlrecht an einen Census geknüpft werden oder den Charakter des allgemeinen Stimmrechtes haben? Ebenso wie in Frankfurt war auch im österreichischen Verfassungsausschuss vielfach die Meinung vertreten, dass, wenn das Stimmrecht sehr ausgedehnt wäre, die Wahl eine indirekte sein müsse, dass dagegen bei Einführung der direkten Wahl die Beschränkung des Wahlrechtes durch einen Census erforderlich sei. Die Verhandlung nahm den Verlauf, dass zunächst als Erforderniss für das aktive Wahlrecht nur die Zahlung irgend einer direkten Steuer festgesetzt wurde²⁾. Nachdem aber später der Ausschuss das Prinzip der direkten Wahl angenommen hatte, kam man noch einmal auf die Frage des Census zurück. Nunmehr erfolgte der Beschluss, dass nicht bloss die Zahlung irgend einer direkten Steuer, sondern einer solchen in einem bestimmten Minimalbetrage gefordert werden sollte. Die Festsetzung des Minimalbetrages wurde dem künftigen Wahlgesetze überlassen; derselbe durfte jedoch nicht mehr als 5 Gulden C. M. betragen³⁾. In dem Ausschuss wurde auch die Frage erörtert, ob noch andere Beschränkungen des Wahlrechtes einzuführen seien. Namentlich war der Antrag gestellt, das aktive Wahlrecht von der Kenntniss des Lesens und Schreibens abhängig zu machen. Derselbe wurde jedoch mit dem Argumente bekämpft, dass er zu ausschliessend wirken werde, und in der Abstimmung abgelehnt⁴⁾.

Der Verfassungsentwurf bestimmte demnach zunächst, dass die Wahl eine direkte sein solle⁵⁾. Das aktive Wahlrecht stand jedem österreichischen Staatsbürger zu, welcher: a) das 24. Lebensjahr vollendet hatte, b) sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befand, c) eine direkte Steuer in

¹⁾ Protokolle des Verfassungsausschusses im österreichischen Reichstage 1848/49. Herausgegeben und eingeleitet von A. Springer. Leipzig 1885. S. 184 ff.

²⁾ Sitzung vom 13. Febr. 1849. Protokolle S. 193.

³⁾ Sitzung vom 14. Febr. 1849. Protokolle S. 208.

⁴⁾ Sitzung vom 14. Febr. 1849. Protokolle S. 193, 194.

⁵⁾ Verf-Entw. § 96.

dem vom Wahlgesetze zu bestimmenden Minimum, das aber den Betrag von 5 Gulden C. M. nicht übersteigen durfte, entrichtete oder einen Pacht- bez. Miethzins zahlte, von welchem eine direkte Steuer gleichen Betrages entfiel¹⁾. Die Wählbarkeit war von dem Vorhandensein folgender Erfordernisse abhängig: 1. österreichisches Staatsbürgerrecht, 2. Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte, 3. Alter von wenigstens 28 Jahren, 4. ordentlicher Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche²⁾.

Von dem provisorischen Wahlgesetze, nach welchem der konstituierende Reichstag gewählt worden war, unterscheidet sich der Kremser Verfassungsentwurf dadurch, dass er einerseits das indirekte Wahlrecht durch das direkte ersetzt, andererseits aber Beschränkungen des Wahlrechtes einfuhrte, welche jenes frühere Gesetz nicht gekannt hatte. Nach dem Verlauf der Verhandlungen ist anzunehmen, dass ebenso wie in dem Verfassungsausschuss der Frankfurter Nationalversammlung das Hauptgewicht auf die Einführung des direkten Wahlrechtes gelegt wurde, und dass man, um dieses zu erlangen, sich Beschränkungen des Stimmrechtes gefallen liess, in welche man sonst vielleicht nicht gewilligt hätte. Aber es bleibt doch immerhin beachtenswerth, dass schon bei dem ersten Beschlusse des Verfassungsausschusses wenigstens die Zahlung irgend einer direkten Steuer als Erforderniss des aktiven Wahlrechtes hingestellt, also der Grundsatz des allgemeinen Stimmrechtes, wie es die provisorische Wahlordnung gekannt hatte, aufgegeben wurde. Dies zeigt, dass gegenüber den demokratischen Bewegungen des Jahres 1848 damals bereits ein Rückschlag eingetreten war.

Ueber die Wahlen zu den Landtagen enthielt der Verfassungsentwurf nur wenige Bestimmungen. Die Abgeordneten sollten direkt und zwar, vorbehaltlich der Bestimmungen über die besondere Vertretung grösserer Orte, nach der Volkszahl gewählt werden. Für das aktive und passive Wahlrecht durften ausser einem einjährigen ordentlichen Wohnsitz in dem betreffenden Reichslande keine grösseren Beschränkungen festgestellt werden, als das Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer des Reichstages anordnete. Die Wahlbezirke waren mit möglichster Bertück-

¹⁾ Verf. Entw. § 95.

²⁾ Verf. Entw. § 98.

sichtigung der Nationalitäten zu bilden. Alle weiteren Bestimmungen blieben den Landesverfassungen überlassen¹⁾).

Der Kremsierer Reichstag zeigte ein Bild grosser Zerfahrenheit²⁾. Nicht nur erhebliche politische Meinungsverschiedenheiten, sondern auch mannigfache Gegensätze unter den Nationalitäten machten sich geltend. Czechen, Polen und andere Stämme slavischer Nationalität verhielten sich dem beabsichtigten Verfassungswerk gegenüber ablehnend, weil ihnen die staatliche Organisation zu centralistisch gestaltet war, und erstrebten eine grössere Autonomie der einzelnen Länder. Im Gegensatz dazu bestanden in den Regierungskreisen Tendenzen, welche auf eine noch viel centralisirtere Verfassung, als sie in dem Entwurfe des Verfassungsausschusses enthalten war, hinausgingen. Das Ministerium Schwarzenberg wollte nicht bloss die deutschen und slavischen Provinzen, sondern auch die Länder der ungarischen Krone und die italienischen Besitzungen zu einem Einheitsstaate zusammenfassen und mit dem gesammten Länderkomplexe in den Deutschen Bund eintreten. Diesem Gedanken hatte auch Kaiser Franz Joseph in dem nach seiner Thronbesteigung am 2. Dez. 1848 erlassenen Manifeste Ausdruck gegeben, in welchem er die Absicht verkündete, „alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem grossen Staatskörper zu vereinigen“.

Die auf die Herstellung eines Einheitsstaates gerichteten Pläne und Absichten, in Verbindung mit der Anschauung, dass durch den Entwurf des Verfassungsausschusses die Regierungsgewalt der Krone allzu grossen Beschränkungen unterworfen worden sei, veranlassten den Kaiser, noch vor der Berathung jenes Entwurfes die Auflösung des Reichtages auszusprechen und am 4. März 1849 dem Kaiserstaate selbst eine Verfassung zu geben.

Die Verfassung vom 4. März 1849 wies gegenüber der vom 25. April 1848 und dem Entwurfe des Verfassungsausschusses die grosse Verschiedenheit auf, dass sie nicht bloss für das cisleithanische Oesterreich, sondern auch für die Länder der ungarischen Krone und das lombardo-venetianische Königreich gelten sollte. Auch in Bezug auf einige andere Punkte wich sie von dem Entwurfe des Verfassungsausschusses

¹⁾ Verf. Entw. §§ 110—112.

²⁾ Springer, Geschichte Oesterreichs a. a. O. S. 678 ff.

ab. In anderen Beziehungen schloss sie sich dagegen ziemlich eng an denselben an. Was insbesondere die Bestimmungen über die Bildung der Reichsvertretung und die Wahlen betrifft, so wiesen dieselben gegenüber dem Entwurfe zwar einzelne Modifikationen auf, entfernten sich aber doch nicht allzuweit von demselben.

In der octroyirten Verfassung wird ebenso wie in dem Entwurfe zwischen Gesetzgebung in Reichs- und in Landesangelegenheiten unterschieden; erstere übt der Kaiser im Verein mit dem Reichstage, letztere im Verein mit den Landtagen aus¹⁾. Der Reichstag besteht aus einem Ober- und einem Unterhause²⁾.

Das Oberhaus wird aus Abgeordneten gebildet, welche in den einzelnen Kronländern von den betreffenden Landtagen gewählt werden. Die Zahl derselben beträgt die Hälfte der verfassungsmässigen Zahl des Unterhauses. Die Vertheilung geschieht in der Weise, dass zunächst jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages als Abgeordnete zu entsenden hat; diese müssen im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte, seit 5 Jahren österreichische Reichsbürger und 40 Jahre alt sein. Die anderen Mitglieder des Oberhauses werden nach Verhältniss der Bevölkerung auf die einzelnen Kronländer vertheilt; sie sind von den Landtagen aus denjenigen österreichischen Reichsbürgern zu wählen, welche die erwähnten persönlichen Eigenschaften besitzen und wenigstens 500 Gulden direkte Steuern zahlen³⁾.

Das Unterhaus geht aus Volkswahlen hervor. Das Wahlrecht ist wie nach dem Verfassungsentwurf ein direktes⁴⁾. Das aktive Wahlrecht steht jedem österreichischen Reichsbürger zu, welcher grossjährig ist, sich im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte befindet und entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an direkten Steuern zahlt oder nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzt. Der Steuersatz soll für das Land und die Städte bis 10 000 Seelen nicht unter 5, für Städte mit mehr als 10 000 Seelen nicht unter

1) Verf. vom 4. März 1849 § 37.

2) Verf. vom 4. März 1849 § 38.

3) Verf. vom 4. März 1849 §§ 40, 42.

4) Verf. vom 4. März 1849 § 43.

10, keinesfalls aber über 20 Gulden C. M. betragen¹⁾. Der Grundsatz, das Wahlrecht von einem Census abhängig zu machen, ist also beibehalten worden, die Höhe des Census etwas heraufgesetzt, dagegen das Erforderniss insofern abgeschwächt, als gewissen höher gebildeten Personen, welche auf Grund ihrer Berufstellung in einer Gemeinde wahlberechtigt sind, das Wahlrecht auch ohne Steuerzahlung zusteht. Für die Wählbarkeit wird ausser dem aktiven Wahlrecht der Besitz der österreichischen Reichsbürgerschaft seit 5 Jahren und ein Alter von 30 Jahren gefordert²⁾.

Für die einzelnen Länder waren besondere Landesverfassungen in Aussicht genommen. Derartige Verfassungen sind auch für die meisten Kronländer im Laufe der Jahre 1849 und 1850 publizirt worden, aber nicht in Wirksamkeit getreten³⁾.

Die Verfassung vom 4. März 1849 hat gleichfalls eine praktische Bedeutung nicht erlangt. Das angekündigte Wahlgesetz ist nicht erlassen, ein Reichstag niemals berufen worden.

Nachdem in ganz Deutschland eine reaktionäre Strömung eingetreten war, auch in der deutschen Frage die österreichische Politik einen fast vollständigen Sieg über die preussische errungen hatte, in Frankreich der Staatsstreich mit Erfolg durchgeführt worden war, setzte ein kaiserliches Patent vom 31. Dez. 1851 die Verfassung vom 4. März 1849 ausser Wirksamkeit und brachte den Absolutismus wieder vollständig zur Herrschaft. Es hatte sich herausgestellt, dass die erstrebte Centralisation mit einer konstitutionellen Verfassung nicht durchzusetzen war, da es an geeigneten Elementen im Volke fehlte, auf die man sich stützen konnte. Man versuchte deshalb, das, was auf diesem Wege nicht gelungen war, durch eine Rückkehr zu den Einrichtungen der absoluten Monarchie zu verwirklichen.

Nur ein einziges der durch die Verfassung vom 4. März 1849 geschaffenen Organe blieb bestehen, der Reichsrath. Dieser war ein berathendes Kollegium für alle diejenigen Angelegenheiten, welche ihm durch die Regierung überwiesen wurden. Die Ernennung der Mitglieder erfolgte durch den Kaiser, und zwar unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Theile des

¹⁾ Verf. vom 4. März 1849 §§ 43, 44.

²⁾ Verf. vom 4. März 1849 § 45.

³⁾ Huber a. a. O. S. 252, Ulbrich a. a. O. S. 46.

Reiches¹⁾. Ueber die Organisation und die Geschäfte des Reichsrathes trafen das Statut vom 19. April und das Kabinettschreiben vom 20. August 1851 nähere Anordnungen.

2. Ungarn.

In Ungarn hatte sich während des Mittelalters eine ständische Vertretung entwickelt, welche ursprünglich aus den Prälaten und Baronen bestand, zu der aber später auch Abgeordnete des niederen Adels, deren Wahl in den Komitaten erfolgte, und seit 1402 die Vertreter der königlichen Städte hinzugezogen wurden. In Folge dessen schied sich die Versammlung ganz ähnlich wie in England in zwei Häuser (Tafeln), das der Magnaten, bestehend aus den Prälaten und Reichsbaronen, und das der Stände (status et ordines), bestehend aus den Abgeordneten des niederen Adels und der Städte²⁾.

Diese altständische Verfassung blieb, wenn auch mit einzelnen Unterbrechungen, bis 1848 in Kraft. Erst in diesem Jahre erfolgte der Uebergang zu konstitutionellen Formen. Die Magnatentafel oder das Oberhaus wurde zunächst in seinem bisherigen Bestande erhalten. Dagegen erfuhr die Ständetafel oder das Unterhaus eine völlige Umgestaltung. Aus einer blossen Repräsentation des Adels und der Städte wurde dasselbe in eine moderne Volksvertretung umgewandelt.

Der massgebende Gesetzartikel V des Jahres 1847/48 liess alle bisherigen Wahlrechte bestehen. Ausserdem wurde aber das Wahlrecht allen männlichen Staatsangehörigen verliehen, welche 20 Jahre alt waren und weder unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt, noch wegen Landesverrat, Schmuggel, Raub, Mord und Brandstiftung unter Strafe standen, wenn sie ausserdem noch folgenden Erfordernissen entsprachen: 1. in den königlichen Freistädten oder mit geregelter Senate versehenen Gemeinden ein Haus oder Grundstück im Werthe von 300 Gulden C. M., in anderen Gemeinden aber eine im bisherigen Urbarialsinne genommene $\frac{1}{4}$ Session oder Grundstücke gleicher Ausdehnung besaßen; 2. als Handwerker, Kaufleute, Fabrikanten sich niedergelassen hatten und im Besitz einer eigenen Werkstätte, Handlungsniederlage waren und als Hand-

¹⁾ Verf. vom 4. März 1849 §§ 96—98.

²⁾ Huber, Oesterreichische Reichsgeschichte S. 105 ff., 110.

werker wenigstens fortwährend mit einem Gehülfen arbeiteten; 3. aus ihren Kapitalien oder Grundstücken sichere und bleibende Einkünfte von 100 Gulden C. M. bezogen. Ohne Rücksicht auf derartige Erfordernisse stand das Wahlrecht zu den Aerzten, Chirurgen, Advokaten, Ingenieuren, akademischen Künstlern, Professoren, Mitgliedern der ungarischen gelehrten Gesellschaft, Apothekern, Pfarrern, Kaplänen, Dorfnotären und Schullehrern, sowie den städtischen Bürgern¹⁾.

Mit der ständischen Gliederung, welche in dem cisleithanischen Oesterreich bis zum heutigen Tage die Grundlage der Vertretungen geblieben ist, hat also Ungarn schon im Jahre 1848 endgültig gebrochen. Dagegen sind die demokratischen Strömungen der damaligen Zeit auf Ungarn nicht von dem Einfluss gewesen, welchen sie in der westlichen Reichshälfte und im übrigen Deutschland ausübten. Allgemeines Stimmrecht wurde in Ungarn nicht eingeführt; das Wahlrecht war auch nach der Gesetzgebung des Jahres 1848 ein beschränktes. Von demselben blieben nicht nur Personen ausgeschlossen, welche sich in Dienstverhältnissen befanden; auch diejenigen, welche eine selbständige Lebensstellung inne hatten, besaßen es nur entweder auf Grund des Nachweises eines bestimmten Vermögens oder einer höheren Bildung.

Wählbar sollte jeder Wähler sein, der das 24. Lebensjahr vollendet hatte, und den Bestimmungen des Gesetzes, dass als Geschäftssprache allein die ungarische galt, entsprechen konnte, mit anderen Worten, dieser Sprache mächtig war²⁾.

Die Wahl war eine direkte³⁾. Die Bestimmungen des Gesetzartikels V vom Jahre 1847/48 sind zwar in das Leben getreten, haben aber nur einen kurzen Bestand gehabt. Nachdem der ungarische Aufstand, welcher die völlige Lostrennung Ungarns von Oesterreich anstrebte, mit russischer Hülfe niedergeschlagen war, trat ein absolutes Regiment ein. Die oktroyirte Gesamtstaatsverfassung vom 4. März 1849 sollte auch für die Länder der ungarischen Krone Geltung haben. Da sie aber thatsächlich niemals in Wirksamkeit gesetzt worden ist, so hat sie für dieselben keine praktische Bedeutung gewonnen.

¹⁾ G. Art. V vom Jahre 1847/48 §§ 1, 2.

²⁾ G. Art. V vom Jahre 1847/48 § 3.

³⁾ G. Art. V vom Jahre 1847/48 §§ 27—29.

V. Die anderen Staaten.

1. Die Niederlande.

Die niederländische Verfassung vom 24. August 1815 entsprach den Grundsätzen des Repräsentativsystems nur in geringem Masse und war daher nicht geeignet, die Wünsche des Volkes dauernd zu befriedigen. Damit, dass die erste Kammer aus königlicher Ernennung hervorging, würde man sich abgefunden haben, da diese Einrichtung auch in anderen Ländern, namentlich in dem massgebenden Frankreich bestand. Viel grösseren Anstoss erregte dagegen die Wahl der zweiten Kammer durch die Provinzialstände. Diese Art der Bildung war schon an sich unpopulär, weil sie die Bevölkerung von einem unmittelbaren Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlamentes ausschloss. Es kam aber noch der Umstand hinzu, dass in den Provinzialstaaten die reicheren Klassen den überwiegenden Einfluss besaßen und in Folge dessen auch die Zusammensetzung der Generalstaaten in massgebender Weise beeinflussten. Der Mittelstand fühlte sich daher, ebenso wie in Frankreich, hinsichtlich der Theilnahme an den politischen Rechten zurückgesetzt. Die dadurch bewirkte Unzufriedenheit war zwar nicht das ausschlaggebende Moment bei der im Jahre 1830 erfolgenden Losreissung der südlichen Provinzen, ganz ohne Einfluss darauf ist sie aber auch nicht gewesen.

Es war daher ganz natürlich, dass gerade diese Losreissung die Frage einer Umgestaltung der Verfassung in den Vordergrund der politischen Betrachtung rückte. Seit den 30er Jahren bildete sich eine Reformpartei, welche eine Revision der Verfassung anstrebte. Eine kleine Aenderung wurde König Wilhelm I. im Jahre 1840 abgerungen. Aber diese beschränkte sich auf wenige Punkte. Sie befriedigte daher die Reformfreunde nicht. Die Folge davon war, dass im Jahre 1844 eine Anzahl von Abgeordneten zusammentrat, um die parlamentarische Initiative für eine Revision der Verfassung zu ergreifen. Der von ihnen ausgearbeitete Entwurf hatte aber ebenfalls keinen Erfolg, da die Regierung sich ablehnend verhielt. Erst unter dem Eindruck der französischen Februarrevolution entschloss sich der König Wilhelm II., ohne Mitwirkung des Ministeriums eine Kommission zur Ausarbeitung eines Reformentwurfes einzusetzen. Der von

dieser Kommission verfasste Entwurf fand die Zustimmung der Kammern und wurde am 9. Nov. 1848 als neues Grundgesetz des Königreiches der Niederlande vom König sanktionirt und publizirt.

Durch die Verfassungsrevision wurde die Zusammensetzung der Generalstaaten von Grund aus umgestaltet. Für die zweite Kammer trat nunmehr an die Stelle der Wahl durch die Provinzialstaaten die direkte Wahl durch das Volk¹⁾. Dagegen sollte die erste Kammer künftighin durch die Provinzialstaaten gewählt, nicht mehr, wie bisher, vom König ernannt werden. Wählbar zur ersten Kammer waren nur die Höchstbesteuerten der Provinz. Als solche galten diejenigen, welche die meisten direkten Steuern zahlten, so dass in jeder Provinz auf 3000 Seelen ein Höchstbeststeuerter gerechnet wurde. Der Steuersatz war also in den verschiedenen Provinzen ein verschiedener²⁾.

Ueber die Wahlen zur zweiten Kammer traf die Verfassung die grundlegenden Bestimmungen, während das Wahlgesetz vom 4. Juli 1850 die weitere Ausführung enthielt. Das aktive Wahlrecht stand den volljährigen eingesessenen Niederländern zu, welche sich im Vollbesitze der staatsbürgerlichen und Gemeindebürgerrechte befanden und einen bestimmten Betrag direkter Steuern zahlten³⁾. Letzterer war aber nicht gleichartig für den ganzen Staat bestimmt, sondern sollte für die einzelnen Gemeinden mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse festgestellt werden; er durfte jedoch nicht über 160 und nicht unter 20 Gulden betragen⁴⁾. Das Wahlrecht war also ein ziemlich beschränktes. Der Höchstbetrag der als Vorbedingung desselben geforderten Steuersatzes reichte sogar nahe an den Satz der französischen Charte heran, während der Minimalbetrag allerdings erheblich unter denselben herabging. Dass der Steuersatz nicht einheitlich für den ganzen Staat, sondern für jede Gemeinde besonders festgesetzt wurde, mag zum Theil dadurch veranlasst sein, dass die Steuersätze, welche die Befugniss zur Theilnahme an den Gemeindewahlen gewährten, schon nach der bisherigen Gesetzgebung

¹⁾ Verf. Art. 76.

²⁾ Verf. Art. 78.

³⁾ Verf. Art. 76.

⁴⁾ Verf. Art. 76.

für die verschiedenen Gemeinden verschieden waren; und dass diese Einrichtung auch in der Verfassung vom 3. Nov. 1848 beibehalten wurde¹⁾. Ausserdem wird auf die fragliche Bestimmung vermuthlich das Beispiel Belgiens²⁾ von Einfluss gewesen sein. Der Minimalatz der niederländischen Verfassung stimmt sogar mit dem der belgischen überein; der Maximalsatz dagegen ist erheblich höher als der belgische. Uebrigens war die Ausführung der Verfassungsbestimmungen in den Niederlanden eine sehr massvolle; der Maximalbetrag wurde nirgendwo in Anwendung gebracht, sehr hohe Steuersätze von 100 und 112 Gulden nur in einzelnen sehr grossen Städten gefordert; in ländlichen Gemeinden ging man vielfach auf den Minimalbetrag herab³⁾.

Zur Wählbarkeit war niederländische Staatsangehörigkeit, Vollgenuss der staatsbürgerlichen und Gemeindebürgerrechte und ein Alter von 30 Jahren nothwendig⁴⁾. Während also in Bezug auf das Alter erhöhte Erfordernisse bestanden, wurden in Bezug auf das Vermögen geringere verlangt, indem die Zahlung einer Steuer keine Voraussetzung der Wählbarkeit bildete.

Entsprechend den Bestimmungen der Verfassung vom 24. Aug. 1815⁵⁾ wurden zwei Eide gefordert, die jetzt aber nicht bloss von den Abgeordneten zur zweiten Kammer, sondern von allen Mitgliedern der Generalstaaten geleistet werden mussten. An ihre Stelle konnten aber auch blosser Gelöbnisse nach Massgabe des religiösen Bekenntnisses des Einzelnen treten. Der Inhalt des ersten Eides beschränkte sich auf Angelobung von Treue gegenüber dem Grundgesetz, der Inhalt des zweiten blieb unverändert und diente lediglich dem Zweck, Bestechungen der Wähler und der Abgeordneten zu verhindern⁶⁾.

2. Belgien.

Belgien ist von den Bewegungen des Jahres 1848 nicht sehr stark berührt worden. Dies erklärt sich daraus, dass es schon

¹⁾ Verf. Art. 139.

²⁾ Vergl. S. 139 f.

³⁾ De Hartog, Staatsrecht des Königreiches der Niederlande, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 27.

⁴⁾ Verf. Art. 79.

⁵⁾ Vergl. S. 130.

⁶⁾ Verf. Art. 83, 86. Vergl. de Hartog a. a. O. S. 16, 32.

damals ein verhältnissmässig freies Staatsleben hatte. Wurde doch seitens des vormärzlichen Liberalismus die belgische Verfassung vielfach als das Musterbild einer Konstitution angesehen. Ganz ohne Einfluss sind aber die demokratischen Strömungen der damaligen Zeit auch auf Belgien nicht geblieben.

Durch ein Gesetz vom 12. März 1848 wurde der Census für das aktive Wahlrecht, der bisher nach Ortschaften differirte und zwischen 80 und 20 Gulden schwankte, einheitlich für den ganzen Staat festgestellt und auf den nach der Verfassung zulässigen Mindestbetrag von 20 Gulden (42 Franken 32 Centimes) herabgesetzt¹⁾. Bei der Berechnung dieses Betrages kamen aber nur die an den Staat gezahlten Steuern, nicht auch die von den Provinzen und Gemeinden erhobenen centimes additionnels in Anrechnung.

3. Luxemburg.

Die Verfassungszustände in Luxemburg waren zwar im Verhältniss zu denen anderer dem Deutschen Bunde angehörender Staaten nicht gerade als ungünstige zu bezeichnen. Trotzdem befriedigten sie die Bevölkerung nicht. Diese hatte während der belgischen Periode weitergehende politische Rechte besessen und sehnte sich nach den damaligen Verhältnissen zurück. Es ist daher erklärlich, dass die Bestrebungen des Jahres 1848 hier einen geeigneten Boden fanden und die Verfassungsrevision in Fluss brachten. Mit dem Landtage wurde ein neues Grundgesetz vereinbart, welches am 9. Juli 1848 zur Publikation gelangte. Als Vorbild diente im Wesentlichen die belgische Verfassung, der man namentlich auch den Grundsatz der Theilung der Gewalten entlehnte. Im Anschluss an die Verfassung erfolgte der Erlass eines Wahlgesetzes vom 23. Juli 1848.

Das Einkammersystem wurde beibehalten²⁾, an die Stelle der indirekten Wahl aber die direkte gesetzt³⁾. Die Erfordernisse des aktiven Wahlrechtes blieben im Wesentlichen dieselben; nur wurde der Census von 10 Gulden auf 10 Franken herabgesetzt, also auf einen geringeren Satz, als

¹⁾ G. vom 12. März 1848, Art. 1.

²⁾ Verf. Art. 47.

³⁾ W.G. Art. 21 ff.

er damals in Belgien zur Einführung gelangte¹⁾. In Bezug auf die **Wählbarkeit** erhielten sich ebenfalls die alten Grundsätze; dieselbe war also nicht von einem Census abhängig²⁾. Ausgeschlossen von Wahlrecht und Wählbarkeit blieben Personen, welche zu Leibes- oder entehrenden Strafen, ferner wegen Diebstahls, Prellerei, Missbrauchs des Vertrauens oder Attentats gegen die Sittlichkeit verurtheilt waren, aus einer öffentlichen Armenanstalt Unterstützung erhielten, sich in einem erklärten Falliment befanden, ferner die Bordellwirthe, die Bankrottirer und Interdicirten und Diejenigen, welchen ein gerichtlicher Beistand gegeben war³⁾.

Die Verfassung vom 9. Juli 1848 hatte jedoch keinen dauernden Bestand. Die **Reaktion**, welche seit dem Jahre 1850 in Deutschland eintrat, machte sich auch in Luxemburg geltend. Die Verfassung vom 9. Juli 1848 wurde als mit dem monarchischen Prinzip unvereinbar angesehen, und nachdem der Versuch, durch Vereinbarung mit der Kammer eine Abänderung derselben herbeizuführen ergebnisslos geblieben war, löste der König-Grossherzog die Kammer auf und gab, unterstützt vom Deutschen Bunde, am 27. Nov. 1856 dem Lande eine neue Verfassung⁴⁾. Die genauere Regelung des Wahlrechtes erfolgte durch Verordnung vom 7. Juni 1857. Diese führte eine zum Theil direkte, zum Theil indirekte Form der Wahl ein. Die Kammer bestand aus 31 Abgeordneten. Von diesen sollten 15 in den Distrikts-hauptorten, 16 in den Hauptorten des Kantons gewählt werden⁵⁾. Die Distriktswahlen fanden direkt, die Kantonswahlen indirekt statt⁶⁾. Distriktswähler waren Diejenigen, welche über 125, Kantonswähler Diejenigen, welche 10—125 Franken jährlich an direkten Steuern entrichteten. Da aber die Wahlen, welche nach Massgabe dieses Gesetzes vorgenommen wurden, eine regierungsfeindliche Majorität ergaben und die Regierung namentlich bei den Distriktswahlen eine entschiedene Niederlage erlitt, so wurde, noch ehe die Kammer zusammentrat, eine neue

¹⁾ W.G. Art. 1—4.

²⁾ Verf. Art. 53. W.G. Art. 43.

³⁾ Verf. Art. 54. W.G. Art. 5.

⁴⁾ Vergl. v. Eyschen, Staatsrecht des Grossherzogthums Luxemburg, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 20, 21.

⁵⁾ V. vom 7. Juni 1857, Art. 1.

⁶⁾ V. vom 7. Juni 1857, Art. 30 ff., 48 ff.

Oktroyirung vorgenommen¹⁾. Eine weitere Verordnung vom 17. Nov. 1857 schaffte die Distriktswahlen wieder ab, reihte die Distriktswähler unter die übrigen Urwähler ein und führte allgemein das indirekte Wahlsystem ein, kehrte also im Wesentlichen zu denjenigen Bestimmungen zurück, welche vor dem Jahre 1848 bestanden hatten²⁾.

Das aktive Wahlrecht war, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen, welche dieselben blieben wie früher³⁾, bedingt durch die Zahlung einer jährlichen Steuer an den Staat, deren Betrag durch das Wahlgesetz bestimmt werden sollte, bei direkten Wahlen jedoch nicht geringer als 30 Franken sein durfte⁴⁾. Nachdem aber die Klasse der Distriktswähler, welche direkt wählten, beseitigt war, betrug die Steuer nach der Verordnung vom 7. Juni 1857 nur noch jährlich 10 Franken. Zur Ausübung des Wahlrechts war aber erforderlich, dass der Betreffende die Steuer im Jahre vor der Wahl thatsächlich entrichtet hatte⁵⁾. Für die Wahlbarkeit wurde dagegen wie bisher ein Census nicht gefordert⁶⁾. In Bezug auf die von Wahlrecht und Wahlbarkeit ausgeschlossenen Personen blieben ebenfalls die bisherigen Grundsätze bestehen⁷⁾. Wesentliche Aenderungen in Bezug auf das Wahlrecht sind also durch die Oktroyirungen der Jahre 1856/57 nicht eingetreten; es ist nur das direkte durch das indirekte Wahlverfahren ersetzt worden. Dieses hat aber nicht lange bestanden. Schon das Wahlgesetz vom 1. Dez. 1860 führte auch an Stelle der indirekten Wahl wieder die direkte ein. Dadurch erlangte auch die Bestimmung der Verfassung über den Census vom 30 Franken praktische Bedeutung, und die Folge davon war, dass die Zahl der Wähler sich erheblich verminderte⁸⁾.

Die Verfassung vom 27. Nov. 1856 führte auch die durch die Verfassung vom 9. Juli 1848 beseitigten Eide wieder ein. Sie forderte von den Mitgliedern der Kammer zwei Eide: einen,

¹⁾ v. Eyschen a. a. O. S. 100.

²⁾ V. vom 17. Nov. 1857, Art. 1, 2.

³⁾ Verf. Art. 52. V. vom 7. Juni 1857, Art. 4.

⁴⁾ Verf. Art. 52.

⁵⁾ V. vom 7. Juni 1857, Art. 5—8.

⁶⁾ Verf. Art. 52.

⁷⁾ Verf. Art. 53. V. vom 7. Juni 1857, Art. 12.

⁸⁾ v. Eyschen a. a. O. S. 101.

durch welchen dem König-Grossherzog Treue, der Verfassung und den Gesetzen Gehorsam gelobt, einen zweiten, in welchem ähnlich wie in den Niederlanden für Vergangenheit und Zukunft jede Art aktiver und passiver Bestechung abgelehnt wurde¹⁾).

4. Sardinien.

Das Herzogthum Savoyen hatte im Mittelalter Generalstände, welche sich aus Geistlichkeit, Adel und Städten zusammensetzten. Seit dem sechzehnten Jahrhundert war ihre Macht gebrochen; sie wurden nicht mehr einberufen. So entwickelte sich die absolute Monarchie, welche auch in dem Königreich Sardinien, wie das Land seit dem im Jahre 1720 erfolgten Erwerb der Insel Sardinien genannt wurde, bestehen blieb.

In die Reihe der konstitutionellen Staaten trat das Königreich, da die im Jahre 1821 nach dem Muster des spanischen Grundgesetzes von 1812 gegebene Verfassung eine praktische Bedeutung nicht erlangt hat, erst mit dem Jahre 1848. Die am 4. März 1848 von Karl Albert erlassene Verfassung des sog. *statuto* schliesst sich im Wesentlichen an die Bestimmungen der französischen Charte vom 7. August 1830 an. Bei der Vereinigung der übrigen italienischen Staaten mit Sardinien wurde sie auch auf diese ausgedehnt und ist dadurch zum Grundgesetz des Königreichs Italien geworden.

Das sardinische Parlament gliederte sich in zwei Kammern, den Senat und die Deputirtenkammer. Der Senat bestand aus den Prinzen des königlichen Hauses, welche mit dem 21. Lebensjahr in denselben eintraten und mit dem 25. Stimmrecht erhielten, und aus vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Letztere mussten über 40 Jahre alt und bestimmten, in der Verfassung näher bezeichneten Personenklassen entnommen sein. Diese Personenklassen waren hohe Geistliche, Beamte, welche gewisse höhere Staatsämter bekleideten, Mitglieder der Deputirtenkammer, hervorragende Gelehrte, Personen, welche sich besondere Verdienste um das Vaterland erworben hatten, und Höchstbesteuerte, welche seit drei Jahren wenigstens 3000 Lire direkte Steuern aus Grundbesitz oder Gewerben entrichteten²⁾).

¹⁾ Verf. Art. 57.

²⁾ Verf. vom 4. März 1848 Art. 33, 34.

Die Deputirtenkammer ging aus direkten Wahlen hervor. Die Verfassung enthielt über das Wahlrecht nur wenige Bestimmungen, verwies vielmehr auf das Wahlgesetz¹⁾.

Das Wahlgesetz von 1848 machte das Wahlrecht, dem vor dem Jahre 1848 in Europa bestehenden Rechtszustande entsprechend, von einem Census abhängig. Dieser Census war jedoch nur ein mässiger. Zur Ausübung des Wahlrechts genügte die Zahlung von jährlich 40, in Savoyen und Ligurien sogar nur von jährlich 20 Lire direkter Steuern. Neben dem auf Census beruhenden Wahlrecht wurde aber noch ein sog. Kapazitätsstimmrecht zugelassen. Auf Grund desselben erhielten diplomirte Personen, Doktoren, pensionirte Offiziere unter dem Grade des Kapitäns, Beamte mit 600 – 1200 Lire Gehalt, die Befugniss, an den Wahlen theilzunehmen, wenn sie auch nur die Hälfte der vorgeschriebenen direkten Steuern zahlten²⁾.

Die Einführung dieses Kapazitätsstimmrechts ist augenscheinlich durch die Vorgänge in Frankreich veranlasst worden. Unter der Julimonarchie war dort ein solches von den Freunden der Wahlreform lebhaft gefordert worden. Und gerade der Umstand, dass auch dieses von der Regierung abgelehnt wurde, hatte mächtig dazu beigetragen, das bestehende Wahlrecht in den Kreisen der Gebildeten unpopulär zu machen. So konnte die sardinische Regierung hoffen, durch die Gewährung des Wahlrechtes an die gebildeten Elemente unter erleichterten Bedingungen diese für die bestehende Verfassungsgestaltung zu gewinnen.

Die ersten Abänderungen erfuhren die sardinischen Einrichtungen durch die Gesetze vom 29. Nov. 1859 und 17. Dez. 1860. Diese hielten an dem System einer Mischung von Census- und Kapazitätsstimmrecht fest. Der Census blieb derselbe; das Erforderniss des halben Census für Kapazitäten wurde beseitigt, dagegen für alle Wähler die Fähigkeit, lesen und schreiben zu können, zur Vorbedingung für die Ausübung des Wahlrechtes gemacht³⁾.

Für die Wählbarkeit wurde gefordert: Staatsangehörigkeit, Vollbesitz der bürgerlichen und politischen Rechte und ein Alter

¹⁾ Verf. Art. 39.

²⁾ Brusa, Das Staatsrecht des Königreichs Italien, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 122.

³⁾ Brusa a. a. O. S. 122.

von 80 Jahren¹⁾. Deputirte und Senatoren mussten vor Zulassung zu ihren Funktionen eidlich geloben, Verfassung und Gesetze gewissenhaft zu beobachten und ihre Thätigkeit zum Wohle des Vaterlandes und des Königs auszuüben²⁾.

5. Dänemark.

In Dänemark war, wie bereits erwähnt worden ist³⁾, im Jahre 1660 die ständische Verfassung beseitigt und durch das Königsgesetz vom 14. Nov. 1665 die absolute Monarchie eingeführt worden. Diese dauerte bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts, wo der Uebergang zu konstitutionellen Formen stattfand. Zunächst erfolgte in Folge der durch die französische Julirevolution hervorgerufenen Bewegungen die Einführung berathender Provinzialstände, wesentlich nach preussischem Muster. Durch zwei Verordnungen vom 28. Mai 1831 wurden vier Ständeversammlungen gebildet: eine für die dänischen Inseln, Island und Färöer, eine zweite für Jütland, zwei weitere für Schleswig und Holstein. Die Verbindung Islands mit den dänischen Inseln bestand jedoch nur kurze Zeit; eine Verordnung vom 8. März 1848 löste sie wieder auf und errichtete für Island eine eigene berathende Versammlung, das Alting⁴⁾. Die Ständeversammlungen bestanden aus einigen vom König ernannten Mitgliedern und Vertretern der Grundbesitzer, mit Unterscheidung des grösseren und kleineren ländlichen und des städtischen Grundbesitzes.

Erst die Ereignisse des Jahres 1848 hatten die Ersetzung dieser ständischen Einrichtungen durch konstitutionelle zur Folge. Ein Reskript vom 28. Jan. 1848 stellte die Einführung einer gemeinsamen Vertretung für das Königreich und die Herzogthümer in Aussicht, welche neben den berathenden Provinzialständen bestehen und eine entscheidende Stimme besitzen sollte. Der bald nachher ausgebrochene Aufstand in Schleswig-Holstein machte aber diesen Plan unausführbar. Die dänische Regierung glaubte mit Rücksicht auf die Stellung Holsteins im Deutschen

¹⁾ Verf. Art. 40.

²⁾ Verf. Art. 49.

³⁾ Vergl. S. 79.

⁴⁾ Goos und Hansen, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 26.

Bunde von einer Hereinziehung dieses Landes in die Gesamtverfassung absehen zu müssen, wollte ihm als einem deutschen Bundesstaate eine eigene Verfassung geben, dagegen Schleswig vollständig in Dänemark inkorporiren und ihm nur eine gewisse provinzielle Autonomie zugestehen (sog. Eiderstaatsystem).

Die neue Verfassung sollte mit einer Reichsversammlung vereinbart werden, welche auf Grund eines von den bisherigen Ständeversammlungen berathenen Wahlgesetzes gebildet wurde. Die Berufung der schleswigischen Stände erwies sich aber wegen des Aufstandes als unausführbar. Das Wahlgesetz erschien also ohne deren Mitwirkung am 7. Juli 1848. Mit der nach Massgabe desselben gebildeten Vertretung wurde ein Grundgesetz vereinbart, welches am 5. Juni 1849 die königliche Sanktion erlangte.

Nach diesem Grundgesetz vom 5. Juni 1849 besteht die Volksvertretung, welche die Bezeichnung Reichstag führt, aus zwei Kammern, dem Volksting und dem Landsting. Beide gehen aus Wahlen hervor. Das Wahlrecht ist, den damals in Europa herrschenden Strömungen entsprechend, ein sehr ausgedehntes, nahezu allgemeines. Und zwar gelten in dieser Hinsicht für beide Versammlungen dieselben Grundsätze. Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Staatsangehörige, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche 1. entweder ohne eigenen Hausstand in Privatdiensten stehen; 2. Unterstützung von der Armenverwaltung erhalten oder früher erhalten und nicht zurückgezahlt haben; 3. in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; 4. nicht wenigstens ein Jahr in dem Wahlbezirke oder der Stadt einen festen Wohnsitz gehabt haben¹⁾. Bei der Regelung des Wahlrechts hat man sich also von engherzigen Beschränkungen freigehalten, dasselbe vielmehr in liberaler Weise zu gestalten sich bestrebt. Immerhin unterscheiden sich die Bestimmungen des dänischen Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 sehr wesentlich von den damaligen französischen und deutschen Vorschriften. In Dänemark wird nicht nur eine verhältnissmässig lang bemessene Dauer des Aufenthaltes gefordert, auch das Alter der Wahlfähigkeit ist ein so hohes, wie es sich in keinem anderen Lande findet; endlich sind, entsprechend den Vorschriften der älteren französischen Verfassungen, Personen in

¹⁾ G.G. vom 5. Juni 1849 §§ 35, 39.

häuslichen Dienstverhältnissen von der Betheiligung an den Wahlen ausgeschlossen.

Während in Bezug auf das aktive Wahlrecht zwischen Volksting und Landsting kein Unterschied besteht, weichen dagegen die Grundsätze über die Bildung beider Kammern in einer Reihe anderweiter Punkte von einander ab. Zunächst in Bezug auf die Wählbarkeit. Die Wählbarkeit zum Volksting ist nicht einmal an alle diejenigen Erfordernisse geknüpft, welche für das aktive Wahlrecht bestehen; es genügt daher schon ein Alter von 25 Jahren, und auch der einjährige Wohnsitz in dem Wahlbezirk oder der Stadt wird nicht gefordert¹⁾. Im Gegensatz dazu kann in das Landsting nur Jemand gewählt werden, der das vierzigste Lebensjahr vollendet hat und im letzten Jahre entweder an Staat oder Gemeinde direkte Steuern im Betrage von 200 Reichsthalern bezahlt hat oder ein jährliches Reineinkommen von 1200 Reichsthalern bezieht²⁾. Die Wahlen zum Volksting sind direkte³⁾, die zum Landsting erfolgen durch Vermittlung von Wahlmännern, welche aus den Stimmberechtigten des Bezirkes zu wählen sind⁴⁾. Für das Volksting wird in jedem Wahlkreise nur ein Abgeordneter⁵⁾, für das Landsting dagegen mehrere gewählt; von diesen müssen mindestens $\frac{2}{4}$ während des letzten Jahres vor der Wahl ihren festen Wohnsitz in dem betreffenden Wahlkreise gehabt haben⁶⁾. Die Wahlen zum Volksting erfolgten auf drei⁷⁾, die zum Landsting auf acht Jahre, mit hälftiger Erneuerung⁸⁾.

Das Herzogthum Schleswig hatte in Folge des Aufstandes und Krieges an dieser Verfassung thatsächlich keinen Antheil gehabt. Als dann in Folge des Berliner Friedens vom 2. Juli 1850 und der sich daran schliessenden Intervention des Deutschen Bundes die dänische Herrschaft in den Herzogthümern wieder hergestellt war, suchte man das Verhältniss Dänemarks zu denselben auf einer anderweiten Grundlage zu ordnen. An die Stelle des

1) G.G. vom 5. Juni 1849 § 36.

2) G.G. vom 5. Juni 1849 § 40.

3) G.G. vom 5. Juni 1849 § 37.

4) G.G. vom 5. Juni 1849 § 39.

5) G.G. vom 5. Juni 1849 § 37.

6) G.G. vom 5. Juni 1849 § 41.

7) G.G. vom 5. Juni 1849 § 38.

8) G.G. vom 5. Juni 1849 § 43.

sog. Eiderstaatssystem trat die Gesamtstaatsidee. Nach dieser, welche in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 zum Ausdruck gelangte, sollte Schleswig mit Dänemark nicht enger als mit Holstein verbunden sein, jeder der drei Landestheile seine besondere Verfassung erhalten und für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie eine Gesamtstaatsverfassung mit besonderen Organen geschaffen werden.

Die Ausführung dieser Pläne erforderte eine zweifache Reihe von Massregeln. Einmal musste die bisherige gemeinsame Verfassung für Dänemark und Schleswig auf das eigentliche Dänemark beschränkt werden. Dies geschah nach langwierigen Verhandlungen mit dem Reichstage¹⁾, aus welchen das neue Grundgesetz vom 29. Aug. 1855 hervorging. Dasselbe unterschied sich von dem des Jahres 1849 wesentlich nur durch diejenigen Modifikationen, welche in Folge der veränderten Stellung Schlesiws nothwendig geworden waren. Im Uebrigen entsprachen die Vorschriften desselben durchaus denen des Grundgesetzes vom 5. Juni 1849. Dies gilt namentlich von denjenigen, welche sich auf die Zusammensetzung des Reichstages und die Wahlen zu denselben bezogen.

Neben der Neuordnung der Verfassungsverhältnisse des Königreiches Dänemark im engeren Sinne mussten aber auch die erforderlichen Organe für den Gesamtstaat geschaffen werden. Dies geschah zunächst durch die königliche Verordnung vom 26. Juli 1854. Dieselbe errichtete für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie einen Reichsrath mit berathenden Funktionen, der zunächst lediglich aus vom König ernannten, später zum Theil aus ernannten, zum Theil aus von den Vertretungen der einzelnen Länder gewählten Mitgliedern bestehen sollte.

Die definitive Regelung erfolgte durch das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie vom 2. Okt. 1855, welches im Reichsrathe berathen war und die Genehmigung des dänischen Reichstags gefunden hatte. Nach demselben wurde die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch den König und den Reichsrath ausgeübt²⁾. Letzterer bestand aus einer

¹⁾ Goos und Hansen a. a. O. S. 29 ff.

²⁾ Verf. vom 2. Okt. 1855 § 21.

Kammer und enthielt 20 vom Könige auf 12 Jahre ernannte und 60 auf 8 Jahre gewählte Mitglieder, von denen die eine Hälfte durch die Vertretungen der einzelnen Landestheile, die andere dagegen unmittelbar gewählt werden sollte¹⁾. Das Wahlrecht bei den unmittelbaren Wahlen war an einen Census geknüpft, welcher in seiner Höhe demjenigen entsprach, der für Wahlbarkeit zum dänischen Landsting bestand. Wahlberechtigt war jeder unbescholtene 25jährige Staatsangehörige, der die Befugniß besaß, über sein Vermögen zu verfügen, und an Staat oder Gemeinden eine jährliche direkte Steuer im Betrage von 200 Reichsthalern zahlte oder ein jährliches Reineinkommen von 1200 Reichsthalern bezog²⁾. Für die Wahlbarkeit wurde dagegen Steuerzahlung oder Einkommen in der bestimmten Höhe nicht erfordert; es genügte der Nachweis der übrigen Eigenschaften.

Der Widerstand, welchen die Gesamtstaatsverfassung bei den holsteinischen Ständen fand, und die Beschlüsse des deutschen Bundestages, welche den betreffenden Verfassungsgesetzen für Holstein und Lauenburg die rechtliche Wirksamkeit absprachen, veranlassten die dänische Regierung, die bisher verfolgte Gesamtstaatsidee aufzugeben, von einer engeren Verbindung Holsteins mit den übrigen Theilen der dänischen Monarchie abzusehen und zum Eiderstaatssystem zurückzukehren, d. h. Schleswig in ein enges staatsrechtliches Verhältniß zu Dänemark zu bringen. Mit dem im September 1863 berufenen Reichsrathe wurde eine neue gemeinsame Verfassung für Schleswig und Dänemark vereinbart, welche am 18. Nov. 1863 die königliche Sanktion erhielt. Dieselbe ist zum Theil durch die Bestimmungen des dänischen Grundgesetzes vom 5. Juni 1849, zum Theil durch die der bisherigen Gesamtstaatsverfassung beeinflusst worden, hat aber im Ganzen mehr von ersterem als von letzterem entlehnt.

Der Reichsrath sollte nach der Verfassung vom 18. Nov. 1863 aus zwei Kammern, dem Volksting und dem Landsting, bestehen³⁾.

¹⁾ Verf. vom 2. Okt. 1855 §§ 24, 55.

²⁾ Verf. vom 2. Okt. 1855 § 29. Wahlgesetz vom 2. Okt. 1855 §§ 1–6.

³⁾ Verf. vom 18. Nov. 1863 § 20.

Das aktive Wahlrecht zum Volksting war genau den Bestimmungen des Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 entsprechend geregelt¹⁾. Dagegen wurden die Wahlen zum Landsting an einen Census in der Höhe, wie er bisher für die Wahlen zum Reichsrath bestand, geknüpft²⁾. Die Wahlbarkeit war dagegen für Volksting und Landsting dieselbe: es wurde dafür nur ein Alter von 25 Jahren und kein Census gefordert³⁾. Die Wahlen zu beiden erfolgten direkt, die zum Volksting in kleineren Wahlkreisen, in denen je ein, die zum Landsting in grösseren, in welchen mehrere Abgeordnete gewählt wurden; die zum Volksting auf 4, die zum Landsting auf 8 Jahre, letztere mit hälftiger Erneuerung⁴⁾. In das Landsting traten ausserdem einige vom König auf 12 Jahr ernannte Mitglieder ein⁵⁾.

¹⁾ Verf. vom 18. Nov. 1863 § 21.

²⁾ Verf. vom 18. Nov. 1863 § 22.

³⁾ Verf. vom 18. Nov. 1863 § 23.

⁴⁾ Verf. vom 18. Nov. 1863 §§ 24, 25.

⁵⁾ Verf. vom 18. Nov. 1863 §§ 20, 26.

Dritter Abschnitt.

Die Entwicklung des Wahlrechtes im kontinentalen Europa seit den sechziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts.

Die neueste Entwicklung des parlamentarischen Wahlrechtes beginnt mit den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts. Sie charakterisirt sich durch das weitere Vordringen des allgemeinen Stimmrechtes. Die Ursachen, welche die Einführung desselben im Jahre 1848 bewirkt hatten, äusserten auch jetzt noch ihre Wirkung. Die politischen Errungenschaften jener Zeit waren allerdings in einem Theile der europäischen Staaten, namentlich in Deutschland, während der Reaktionsperiode wieder beseitigt worden. Nachdem aber diese überwunden war und seit dem Ende der fünfziger Jahre mit dem Auftreten der italienischen und deutschen Einheitsbestrebungen ein neues politisches Leben in Europa begann, trat naturgemäss auch das Bestreben hervor, die bestehenden Verfassungen im liberalen Sinne fortzubilden und die Betheiligung an den staatsbürgerlichen Rechten immer weiteren Kreisen des Volkes zugänglich zu machen.

In diesen neuesten Phasen der Entwicklung haben die naturrechtlichen Anschauungen von der Gleichheit der Menschen nur noch einen sehr geringen Einfluss geäussert. Um so mehr machten sich die sozialen Verhältnisse geltend. Mit der immer wachsenden Ausdehnung der Grossindustrie war die Arbeiterbevölkerung allmählich ein bedeutsamer Faktor im Staatsleben geworden. Da, wo die arbeitenden Klassen von der Theil-

nahme am politischen Leben ausgeschlossen waren, empfanden sie dies als eine starke Zurücksetzung. Wer ihren Wünschen nach Erlangung des Wahlrechtes entgegen kam, durfte hoffen, sie für sich zu gewinnen. Regierungen und Parteien sahen sich daher veranlasst, im Interesse derselben auf eine Ausdehnung des Stimmrechtes Bedacht zu nehmen. Entweder glaubte man, wie es in Deutschland der Fall war, durch die Erweiterung des Kreises der Wähler eine grosse politische Umgestaltung fördern und unterstützen zu können. Oder man wurde — und dies ist namentlich im Westen und Süden Europas das treibende Element gewesen — durch starke populäre Strömungen dazu gedrängt, zur Verleihung der staatsbürgerlichen Rechte an die arbeitenden Klassen die Hand zu bieten.

Von massgebendem Einfluss war das Verhalten Deutschlands bei Gelegenheit seiner politischen Neugestaltung. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, deren Bestimmungen unverändert in die deutsche Reichsverfassung übergingen, knüpfte an die Gesetze des Jahres 1849 an. Sie proklamierte daher den Grundsatz des allgemeinen gleichen und direkten Stimmrechtes. Und zwar wurde dieses, entsprechend jenen älteren Vorschriften, in einer sehr radikalen Gestalt durchgeführt. Das Beispiel des Reiches blieb nicht ohne Nachwirkung auf die Einzelstaaten. Von diesen führten einige ebenfalls das allgemeine Stimmrecht ein. Andere behielten zwar ein beschränktes Stimmrecht bei, ermässigten aber die Vorbedingungen desselben. In manchen Ländern wurde das indirekte Stimmrecht durch das direkte ersetzt. Von dieser Bewegung wurden aber nur mittlere und kleinere Staaten betroffen. Die führende deutsche Macht, Preussen, ist von den Einflüssen der Reichsverfassung nicht berührt worden; sie hat, ungeachtet des im Reiche zur Geltung gelangten allgemeinen, gleichen und direkten Stimmrechtes, ihr hergebrachtes Dreiklassensystem mit indirekter Abstimmung beibehalten.

Nachdem das in Frankreich schon seit dem Jahre 1848 bestehende allgemeine Wahlrecht durch die Ereignisse der Jahre 1866 und 1870 in Deutschland Eingang gefunden hatte, gewannen die demokratischen Strömungen auch in den übrigen Staaten Europas immer mehr an Boden. Unterstützt wurde die Entwicklung dadurch, dass, wie in einem späteren Abschnitt näher auseinandergesetzt werden wird, England seit den dreissiger Jahren gleichfalls die Bahn der Wahlreform beschritten und eine

immer weitergehende Ausdehnung des Stimmrechtes vorgenommen hatte. So erklärt es sich, dass fast überall in Europa eine Umgestaltung des Wahlrechtes im demokratischen Sinne vorgenommen wurde.

In einer Reihe von Ländern erfolgte die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes oder wenigstens eines so ausgedehnten Wahlrechtes, dass es ganz nahe an das allgemeine Stimmrecht heranreichte. In so radikaler Weise wie in Deutschland ist dasselbe allerdings in keinem dieser Staaten verwirklicht worden. Dänemark, das ja von jeher ein sehr liberal gestaltetes Wahlrecht gehabt hatte, behielt im Wesentlichen seine bisherigen Einrichtungen bei, forderte also ein verhältnissmässig hohes Alter und schloss Personen, welche sich in Privatdiensten befanden und keinen eigenen Haushalt hatten, von der Theilnahme an den Wahlen aus. Italien machte den Besitz des Stimmrechtes von gewissen, wenn auch nur sehr minimalen Bildungsnachweisen abhängig und liess Diejenigen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprachen, nur dann zur Abstimmung zu, wenn sie ein gewisses Vermögen besaßen. Auch Portugal stellte die Vorbedingung auf, dass der Wähler lesen und schreiben könne, und beschränkte die Befugnis zu stimmen auf Familienhäupter. Spanien setzte als Voraussetzung des Wahlrechtes eine lange Dauer des Aufenthaltes fest und organisirte die Wahlkollegien in solcher Weise, dass die gebildeten Elemente eine stärkere Vertretung erhielten, als ihnen nach der blossen Volkszahl zugekommen wäre.

Einen selbständigen Weg hat Belgien eingeschlagen. Hier ist zwar allgemeines, aber kein gleiches Wahlrecht eingeführt worden. Vielmehr besteht hier das System der mehrfachen Stimmrechte (Pluralitätsvoten), so dass zwar jeder Staatsbürger, der den allgemeinen Erfordernissen entspricht, eine Stimme hat, einzelne Personen aber mit Rücksicht auf Alter, Bildung und Vermögen mehrere Stimmen besitzen.

Andere Länder, wie die Niederlande, Luxemburg, Ungarn und Norwegen, haben an dem beschränkten Stimmrecht festgehalten, aber meist bedeutende Ermässigungen der für dasselbe bestehenden Vorbedingungen eintreten lassen.

Zwei Staatswesen sind erst seit den sechziger Jahren zu konstitutionellen Einrichtungen übergegangen, das cisleithanische Oesterreich, wo seit Aufhebung der

oktrovirten Verfassung die absolute Monarchie wieder vollständig zur Herrschaft gelangt war, und Schweden, wo sich bis dahin eine altständische Verfassung erhalten hatte. Es ist sehr erklärlich, dass man in diesen beiden Ländern nicht sofort zur Einführung des allgemeinen Stimmrechtes schritt. Schweden hat ein durch Census beschränktes Stimmrecht eingeführt, Oesterreich die Vertretung auf Interessengruppen basirt und den auf dieser Grundlage gewählten Abgeordneten erst in neuerer Zeit eine Anzahl von Vertretern hinzugefügt, welche durch allgemeines Stimmrecht gewählt werden.

Das direkte Wahlrecht blieb da, wo es bereits in Kraft war, auch ferner bestehen. Es fand ausserdem in einer Reihe von Ländern Eingang, wo bisher die Wahl durch Wahlmänner vollzogen wurde, so namentlich in einer Anzahl von deutschen Staaten und Luxemburg. In Oesterreich und Schweden ist eine Mischung von direktem und indirektem Stimmrecht eingeführt worden.

I. Deutschland.

1. Das Reich.

Das von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossene Wahlgesetz hatte zunächst keine praktische Verwirklichung gefunden, weil bald nach dem Zustandekommen desselben das ganze Verfassungswerk scheiterte. Der Erfurter Unionsverfassung war ebenfalls ein Wahlgesetz¹⁾ beigefügt. Dieses verliess die Frankfurter Grundlage. Es setzte an die Stelle des allgemeinen und direkten Wahlrechtes ein indirektes Wahlverfahren und eine Eintheilung der Wähler in drei Steuerklassen, an die Stelle der geheimen Abstimmung eine öffentliche zu Protokoll²⁾, gestaltete also das ganze Wahlsystem nach preussischem Muster. Dagegen sah sich die preussische nationale Politik in den sechziger Jahren veranlasst, auf das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 zurückzugreifen.

Schon in dem Antwortschreiben des Königs von Preussen an die Theilnehmer des Frankfurter Fürstentages vom 22. Sept. 1863 wurde als eine der Vorbedingungen für die Betheiligung

¹⁾ Weil, Quellen aus Aktenstücken zur deutschen Verfassungsgeschichte, S. 204 ff.

²⁾ W.G. §§ 11, 15, 16, 20.

Preussens an der Bundesreform die Herstellung einer Volksvertretung hingestellt, welche nicht aus Delegation, sondern aus direkten Wahlen hervorgehe¹⁾. Der preussische Antrag vom 9. April 1866 auf Berufung einer Nationalvertretung zur Berathung der Vorschläge der preussischen Regierung über die Reform der Bundesverfassung²⁾ forderte bereits direkte Wahlen und allgemeines Stimmrecht. Die Grundzüge vom 10. Juni 1866³⁾ endlich enthielten den Satz, dass die Nationalversammlung aus direkten Wahlen hervorgehen solle, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen seien.

Es war ein ausserordentlich geschickter Schachzug der preussischen Politik, dass sie gegenüber den österreichisch-mittelstaatlichen Bestrebungen auf Einrichtung einer Delegirtenversammlung beim Bunde nicht nur den Gedanken einer aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgehenden parlamentarischen Vertretung aussprach, sondern auch der Bildung derselben das Reichswahlgesetz von 1849 zu Grunde zu legen vorschlug. Die Schöpfung der Frankfurter Nationalversammlung hatte trotz aller Mängel, die ihr anklebten, als der erste Versuch einer bundesstaatlichen Einigung Deutschlands eine grosse Popularität bewahrt. Von derjenigen Partei, welche den Gedanken, Deutschland unter preussischer Führung zu einigen, vorzugsweise vertrat, war die Durchführung der Frankfurter Reichsverfassung als das erstrebenswerthe Ziel hingestellt worden. So konnte man sicher sein, mit der Anknüpfung an die damals geschaffenen Institutionen der preussischen Politik Sympathien in den weitesten Kreisen der Bevölkerung zu gewinnen. Aber auch den deutschen Regierungen gegenüber bot der Rückgriff auf das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 einen nicht zu unterschätzenden Vortheil dar. In ihm hatte man eine feststehende Grundlage, welche jede weitere Verhandlung überflüssig machte, während es sonst vielleicht schwierig gewesen sein würde, über die Zusammensetzung der Nationalvertretung zu einer Vereinbarung zu gelangen.

Nachdem sich die norddeutschen Regierungen theils freiwillig,

¹⁾ Staatsarchiv Bd. VIII S. 213.

²⁾ Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1866 S. 99 ff.

³⁾ Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes, Heft I, S. 29 ff.

theils gezwungen den preussischen Forderungen gefügt und die Bündnisverträge vom 18./21. August 1866¹⁾ denselben die Verpflichtung auferlegt hatten, die Wahlen zu dem Parlament gleichzeitig mit Preussen und auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 auszuschreiben, erfolgte in den einzelnen norddeutschen Staaten der Erlass der Wahlgesetze für den verfassungsberathenden Reichstag des Norddeutschen Bundes²⁾. Diese schlossen sich im Allgemeinen ziemlich eng an das Reichswahlgesetz an; nur in beiden Mecklenburg waren einige abweichende Bestimmungen getroffen, insofern die Wählbarkeit auf Landesangehörige beschränkt wurde, und der Grundsatz, dass Bestrafungen wegen politischer Verbrechen von der Wählbarkeit nicht ausschlossen, keine Aufnahme gefunden hatte.

Der dem verfassungsberathenden Reichstage vorgelegte Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung³⁾ enthielt im Art. 21 folgende Bestimmung:

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor, welche bis zum Erlass eines Reichswahlgesetzes nach Massgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist. Beamte im Dienst eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.

Auf den Vorschlag, das allgemeine und direkte Wahlrecht auch für die definitive Gestaltung des Reichstages beizubehalten, sind augenscheinlich zwei Momente von wesentlichem Einfluss gewesen. Einmal die historische Grundlage. Der verfassungsberathende Reichstag war nach dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849, also unter Betheiligung der weitesten Kreise der Bevölkerung, gewählt worden. Es wäre sehr bedenklich gewesen, jetzt wieder einen Schritt zurück zu thun und an die Stelle des einmal angenommenen allgemeinen Stimmrechtes ein beschränkteres zu setzen. Eine solche Massregel würde die neue Gestaltung der Dinge in vielen Theilen der Bevölkerung von vorn herein unpopulär gemacht haben. Und sicher hätten die offenen

¹⁾ Glaser, Archiv a. a. O. S. 78, 79.

²⁾ Abgedruckt bei Glaser, Archiv, Heft II S. 1 ff.

³⁾ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des verfassungsberathenden Reichstages des Norddeutschen Bundes, Bd. II S. 11 ff.

und heimlichen Gegner dieser Neugestaltung nicht unterlassen, jede Beschränkung des Wahlrechts als einen Ausfluss reaktionärer Strömungen darzustellen, die Absichten der leitenden Staatsmänner zu verdächtigen und so gegen die ganze Neubildung der deutschen Verhältnisse Stimmung zu machen. Eine Politik, welche sich zum Ziele gesetzt hatte, den Norddeutschen Bund und seine Verfassung im ganzen Volke möglichst bald Wurzeln schlagen zu lassen und dessen spätere Ausdehnung auf Süddeutschland zu ermöglichen, konnte von dem einmal gewährten allgemeinen Stimmrecht nicht wieder abgehen.

Ausserdem wirkte aber auf das Festhalten an den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes von 1849 auch noch ein anderer Umstand ein: die Erinnerung an die preussische Konfliktzeit. Mit dem aus indirekten Wahlen hervorgegangenen und nach dem Dreiklassensystem gewählten Abgeordnetenhaus hatte der Leiter der preussischen Politik einen schweren Kampf um die Heeresorganisation durchgekämpft. Die Erfahrungen, welche er dabei gemacht, waren nicht geeignet, in ihm die Ueberzeugung zu erwecken, dass sich mit einem auf Grund von Klassenwahlen oder eines Census gewählten Parlamente leichter regieren lasse als mit einem auf mehr demokratischer Grundlage beruhenden. Wie ein Theil namentlich der preussischen Reichstagsabgeordneten bei den Verhandlungen über Heeresorganisation und Budgetrecht sich wesentlich von den Anschauungen leiten liess, welche während der Konfliktperiode im preussischen Abgeordnetenhaus massgebend waren, so sind auch auf den Grafen Bismarck die Eindrücke aus jener Zeit nicht ohne Einfluss gewesen. Hatte er doch schon in einer am 8. Okt. 1863 an die englische Regierung gerichteten Depesche erklärt, Preussen brauche ein Gegengewicht gegen die dynastische Politik der Regierungen und könne dasselbe nur in einer Nationalvertretung finden. Selbst der geringste Census würde noch bessere Garantien gegen revolutionäre Ueberschreitungen bieten als manches Wahlgesetz, aus welchem die einzelnen Landesvertretungen jetzt hervorgingen, bessere Garantie namentlich als der Wahlmodus in Preussen¹⁾.

Diese beiden Momente treten ganz deutlich in der Rede hervor, mit der Bismarck am 28. März 1867 die Bestimmungen in

¹⁾ v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I., Bd. II S. 540.

Art. 21 des Verfassungsentwurfes begründete¹⁾. „Das allgemeine Wahlrecht,“ so sagte er, „ist uns gewissermassen als ein Erbtheil der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie damals in Frankfurt entworfen wurde; wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Oesterreichs in Frankfurt entgegengesetzt, und ich kann nur sagen: ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz.“ Was sollte man, so fuhr er weiter fort, an dessen Stelle setzen? Etwa das preussische Dreiklassensystem? Wenn man dessen Wirkungen und die Konstellationen, die es im Lande schaffe, etwas in der Nähe beobachtet habe, so müsse man sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz sei nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden. Wenn der Erfinder dieses Wahlgesetzes sich die praktische Wirkung desselben vergegenwärtigt hätte, so würde er es nie gemacht haben. Eine ähnliche Willkürlichkeit und zugleich eine Härte liege in jedem Census, eine Härte, welche da am fühlbarsten werde, wo dieser Census abreisse. Auf ständische Wahlrechte zurückzugreifen, habe Niemand vorgeschlagen. Im Ganzen gebe aber jedes Wahlgesetz unter denselben äusseren Umständen und Einflüssen ziemlich gleiche Resultate. „Ich glaube, wenn wir heute auf der Basis des vereinigten Landtages mit zehnjährigem Grundbesitz wählten, würden wir ungefähr dieselbe Vertretung haben.“

Im Reichstag fand das allgemeine Wahlrecht nur zwei entschiedene Vertheidiger, welche zwei völlig verschiedenen politischen Richtungen angehörten: den Abgeordneten Wagener-Neustettin und den Abgeordneten Schulze-Delitzsch. Ersterer²⁾ empfahl dasselbe weniger mit positiven Gründen als mit einer Polemik gegen das preussische Dreiklassensystem, Letzterer³⁾ dagegen bezeichnete es als eine Konsequenz des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht und des Prinzips der freien Arbeit und erblickte in der politischen Gleichberechtigung das einzig berechtigte und wirksame Gegengewicht gegen die sozialistische Gleichmacherei in den äusseren Lebensweisen und äusseren Lebensstellungen. Die meisten Abgeordneten verhielten sich dagegen äusserst kühl gegenüber dem Vorschlage der verbündeten Re-

¹⁾ Stenogr. Ber. Bd. I S. 429.

²⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 420 ff.

³⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 433 ff.

gierungen. Entweder nahmen sie das allgemeine und direkte Wahlrecht als eine gegebene Thatsache hin, ohne sich eingehender über ihre Stellung dazu zu äussern¹⁾. Oder sie erklärten ausdrücklich, dass sie grosse Bedenken gegen dasselbe hätten, aber überzeugt wären, dass unter den gegebenen Verhältnissen davon nicht abzukommen sei²⁾. Nur von zwei Seiten erfuhr das allgemeine Wahlrecht eine entschiedene Bekämpfung, von dem Abgeordneten v. Below³⁾, der in demselben eine Gefahr für die ganze Bundesverfassung sah, und dem Abgeordneten Dr. v. Sybel⁴⁾, welcher sich auf die historischen Erfahrungen berief und erklärte, dass nach diesen das allgemeine, direkte und gleiche Wahlrecht für jegliche Art des Parlamentarismus immer der Anfang vom Ende gewesen sei. Er empfahl, wenn er auch einen förmlichen Antrag nicht stellte, an die Stelle des von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Wahlrechtes das preussische Dreiklassensystem zu setzen, und meinte, in diesem Falle könnten die preussischen und deutschen Deputirten in einer Wahloperation ernannt, d. h. der Reichstag durch Angliederung der übrigen norddeutschen Vertreter an das preussische Abgeordnetenhaus gebildet werden.

Bei der Abstimmung wurde die Bestimmung des Verfassungsentwurfes mit grosser Majorität angenommen⁵⁾. Ein Abänderungsantrag war nur von dem Abgeordneten v. Brünneck gestellt worden, welcher die Wahlberechtigung von dem Besitz eines eigenen Haushaltes abhängig machen wollte; als solcher sollte eigener Heerd oder das Halten von Diensthöten gelten. In der Debatte hat aber dieser Antrag, abgesehen von einigen empfehlenden Worten, die ihm der Abgeordnete v. Below widmete⁶⁾, gar keine Rolle gespielt; in der Abstimmung wurde er abgelehnt⁷⁾.

Ein anderes Resultat als die Annahme des Verfassungsentwurfes war auch in der That kaum möglich. Befanden sich

¹⁾ Abg. Fries (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 414), Dr. Friedenthal (a. a. O. S. 416), Windthorst (a. a. O. S. 424).

²⁾ Abg. Weber (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 418), Grumbrecht (a. a. O. S. 423), Dr. Meyer-Thorn (a. a. O. S. 431).

³⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 422 ff.

⁴⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 426 ff.

⁵⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 437.

⁶⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 423.

⁷⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 436.

die verbündeten Regierungen bei dem Vorschlage des allgemeinen und direkten Stimmrechtes in einer Art Zwangslage, so galt dies vom Reichstage nicht minder. Es handelte sich, wie ein Abgeordneter richtig bemerkte¹⁾, im gegebenen Augenblicke nicht darum, ob man das allgemeine und direkte Wahlrecht einführen, sondern ob man es abschaffen wollte. Letzteres war für den Reichstag unmöglich, wenn er nicht die ganze künftige Entwicklung des Norddeutschen Bundes in Frage stellen und sich selbst in den Augen des Volkes aufs höchste diskreditiren wollte. Der vom Abgeordneten v. Sybel gemachte Vorschlag, die Vertreter der übrigen Staaten dem preussischen Abgeordnetenhause anzugliedern, mochte bei den Verhältnissen des Norddeutschen Bundes etwas auf den ersten Blick Ansprechendes haben. Aber der Reichstag wäre dann nur ein erweiterter preussischer Landtag geworden, und dies würde den Anschluss der süddeutschen Staaten an den Bund vermuthlich in hohem Grade erschwert haben. Ganz abgesehen davon, dass die mit der Einrichtung nothwendig verbundene Uebernahme der zweifachen Stellung als Reichstags- und Landtagsabgeordneter vermuthlich eine Reihe brauchbarer Kräfte dem parlamentarischen Berufe überhaupt entfremdet haben würde.

Eine eingehende Regelung des Wahlrechtes war durch die Verfassung nicht erfolgt. Vielmehr blieben zunächst die für den verfassungsberathenden Reichstag des Norddeutschen Bundes erlassenen Wahlgesetze der Einzelstaaten in Kraft, auf Grund deren auch die am 31. August 1867 erfolgende Wahl zum ersten ordentlichen Reichstage des Norddeutschen Bundes vollzogen wurde. Erst am 31. Mai 1869 wurde ein Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Wege der Bundesgesetzgebung erlassen. Dieses hat an dem bestehenden Rechte nichts Erhebliches geändert. Es verfolgte nur den Zweck, den Gegenstand einheitlich zu regeln, und schloss sich daher, ebenso wie die bisherigen Gesetze der Einzelstaaten, im Wesentlichen an die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 an. Dasselbe wurde mit der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche auch auf die süddeutschen Staaten²⁾, sowie

¹⁾ Abg. Meyer-Thorn (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 431).

²⁾ Vertr. mit Baden und Hessen vom 15. Nov. 1870, Verf. Art. 80, mit Bayern vom 23. Nov. 1870, Nr. III § 8, mit Württemberg vom 25. Nov. 1870, Art. 2 Nr. 6.

später auf Elsass-Lothringen¹⁾ und Helgoland²⁾ ausgedehnt. Eine Ergänzung findet das Gesetz in dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870 mit Nachträgen vom 27. Febr. 1871, 24. Januar 1872, 20. Juni und 1. Dez. 1873. Das Reglement ist vom Bundesrath kraft der ihm durch das Gesetz beigelegten Befugniss erlassen worden, kann aber ohne Zustimmung des Reichstages nicht geändert werden³⁾.

Nach Massgabe dieser Bestimmungen gelten hinsichtlich des Wahlrechtes zum Reichstage folgende Grundsätze.

Die Wahl ist eine direkte⁴⁾.

Für das aktive Wahlrecht bestehen folgende Erfordernisse: 1. Reichsangehörigkeit, 2. männliches Geschlecht, 3. Vollendung des 25. Lebensjahres. Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind: 1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen; 2. Personen, welche sich im Konkurs befinden; 3. Personen, welche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; 4. Personen, denen die bürgerlicher Ehrenrechte entzogen sind⁵⁾. Die Bestimmung, dass die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen den Verlust der Wählbarkeit nicht zur Folge haben soll, hat seit dem Erlass des Reichsstrafgesetzbuches ihre Bedeutung verloren, weil dasselbe eine solche Entziehung bei politischen Verbrechen überhaupt nicht kennt. Das Wahlrecht ist nicht entzogen, aber ruht, d. h. seine Ausübung ist suspendirt bei Personen des Soldatenstandes und der Marine, solange sich dieselben bei den Fahnen befinden⁶⁾. Der Grund dieser Bestimmung ist die Absicht, das Heer den politischen Parteikämpfen möglichst zu entziehen. Da diejenigen Personen, welche ihrer Wehrpflicht genügen, meist schon dem Alter nach von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind, so hat die Vorschrift praktische Bedeutung im Wesentlichen nur für Offiziere, Unteroffiziere, sowie eingezogene Reservisten und Landwehrleute. Zur Ausübung des Wahlrechtes wird Wohnsitz in dem Stimmbezirk oder, falls die Gemeinde in

¹⁾ R.G. vom 25. Juni 1876 § 6.

²⁾ R.G. vom 15. Dez. 1890 § 4.

³⁾ R.W.G. § 15.

⁴⁾ R.W.G. § 12.

⁵⁾ R.W.G. § 3.

⁶⁾ R.W.G. § 2.

mehrere Stimmbezirke zerfällt, in einem derselben gefordert¹⁾. Eine bestimmte Zeitdauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes ist nicht nothwendig.

Wählbar ist Jeder, der das aktive Wahlrecht besitzt und einem deutschen Staate seit einem Jahre angehört²⁾. Insbesondere steht die Wählbarkeit auch allen Denjenigen zu, bei welchen das aktive Wahlrecht ruht, also den Personen des Soldatenstandes.

2. Die Einzelstaaten.

Wie in den Jahren 1848 und 1849 die Umgestaltung des Wahlrechtes der Einzelstaaten unter dem entscheidenden Einflusse der allgemein-deutschen Entwicklung stand, so hat auch in der neuesten Zeit die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches eine massgebende Bedeutung für die Fortbildung des Wahlrechtes in den Ländern gehabt. Nachdem das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Stimmrecht im Norddeutschen Bunde und später im Deutschen Reiche eingeführt war, liessen sich die beschränkten Wahlsysteme der Einzelstaaten auf die Dauer nicht aufrecht erhalten. Diejenigen Länder, welche in der Reaktionszeit keine oder nur massvolle Aenderungen des Wahlrechtes vorgenommen hatten, waren in der Lage, ihre bisherigen Einrichtungen im Wesentlichen aufrecht zu erhalten. Diejenigen dagegen, welche vollständig zu den vormärzlichen Zuständen zurückgekehrt waren, sahen sich zu einer vollständigen Aenderung ihrer Wahlvorschriften gezwungen. Die ständische Gliederung verschwand; die Beschränkungen des Wahlrechtes wurden beseitigt oder wesentlich ermässigt; an Stelle des indirekten trat vielfach das direkte Stimmrecht.

Diejenigen Staaten, in welchen noch eine ständische Zusammensetzung des Landtages bestand, gaben dieselbe auf. In Sachsen ergingen die Gesetze betr. Abänderungen der Verfassungsurkunde und die Wahlen zum Landtag vom 3. Dez. 1868. Diese behielten eine besondere Vertretung der Rittergutsbesitzer, denen aber noch andere grosse Grundbesitzer gleichgestellt wurden, zwar in der ersten Kammer bei, beseitigten dagegen die ständische Gliederung in der zweiten Kammer vollständig. Für

¹⁾ R.W.G. § 7.

²⁾ R.W.G. § 4.

Wahlrecht und Wählbarkeit wurde ein mässiger Census festgesetzt. An die Stelle des indirekten Wahlrechts trat das direkte. Im Grossherzogthum Hessen bestimmte das Wahlgesetz vom 8. Nov. 1872, dass die Vertretung des mit Grundeigenthum angesessenen Adels in der zweiten Kammer aufhören, dagegen zwei gewählte Mitglieder desselben in der ersten Kammer Platz finden sollten. Die zweite Kammer besteht also nur aus Abgeordneten der Städte und Landbezirke. Das Wahlrecht ist von der Zahlung einer Steuer abhängig. Das indirekte Wahlverfahren blieb bestehen. Einige nicht erhebliche Abänderungen sind durch das Gesetz vom 6. Juni 1885 vorgenommen worden. In Sachsen-Altenburg wurde durch Gesetz vom 31. Mai 1870 das Wahlgesetz vom 3. Aug. 1850 wieder hergestellt, also die ständische Zusammensetzung des Landtages durch eine Eintheilung der Wähler in Steuerklassen mit besonderer Vertretung der Höchstbesteuerten ersetzt. In Anhalt setzt sich der Landtag nach dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Landschaftsordnung, vom 19. Febr. 1872 und dem Ausführungsgesetz vom 18. Jan. 1873, durch welche die ständische Organisation aufgehoben worden ist, aus zwei vom Herzog ernannten Mitgliedern, acht Vertretern der höchstbesteuerten Grundbesitzer, zwei der höchstbesteuerten Handels- und Gewerbetreibenden, 14 Abgeordneten der Städte und 10 der Landgemeinden zusammen. Die Höchstbesteuerten wählen direkt, die anderen Wähler indirekt. Schaumburg-Lippe ist überhaupt erst in dieser Zeit von einer Verfassung mit wesentlich altständischem Charakter zu rein konstitutionellen Formen übergegangen. Die Verfassung und das Wahlgesetz vom 17. Nov. 1868 mit den Abänderungen vom 24. Dez. 1869 und 4. Juli 1879 bestimmen, dass der Landtag sich aus zwei vom Landesherrn berufenen Vertretern des Domanialgrundbesitzes, einem Abgeordneten des ritterschaftlichen Grundbesitzes, einem der Prediger, einem der Juristen, Aerzte und Schulmänner, 3 Abgeordneten der Städte und 7 der Landbezirke zusammensetzt. Das Wahlrecht ist ein allgemeines und direktes. Auch das Fürstenthum Lippe, welches nach Aufhebung der Gesetze vom 16. Jan. 1849 durch die Verordnung vom 15. März 1853 ebenfalls zu einer Verfassung mit wesentlich altständischen Elementen zurückgekehrt war, ist erst in Folge der neuesten Entwicklung völlig in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingetreten. Am 3. Juni 1876 wurden zwei Gesetze über die Zusammensetzung und die Rechte des Landtages

und über die Wahl der Landtagsabgeordneten erlassen, welche die ständische Zusammensetzung beseitigten und an Stelle derselben eine Eintheilung der Wähler in drei Steuerklassen setzten. Das Wahlrecht ist ein direktes.

Eine wesentliche Umgestaltung des Wahlrechtes hat auch in Württemberg stattgefunden. Die beiden Gesetze vom 26. März 1868 über Aenderungen der Verfassung und über die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke haben die direkte Wahl durchgeführt. Mit dieser sind auch die Vorrechte der wohlhabenderen Klassen, welche darin bestanden, dass die Wahlmänner wesentlich aus ihnen genommen werden mussten, in Wegfall gekommen. Das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 hat die Fragen des Wahlrechtes nur an einzelnen Punkten berührt, und das Gesetz vom 16. Juni 1882 hat die Grundlagen des Gesetzes vom 26. März 1868 gleichfalls im Wesentlichen unberührt gelassen. Die besondere Vertretung des ritterschaftlichen Adels, der Geistlichkeit und der Universität in der zweiten Kammer ist bis jetzt bestehen geblieben, und erst die augenblicklich im Gange befindliche Verfassungsrevision geht darauf aus, dieselbe zu beseitigen.

Eine bedeutendere Aenderung des Wahlrechtes ist ausserdem noch in Oldenburg vorgenommen, wo das Wahlgesetz vom 21. Juli 1868 die Eintheilung der Wähler in drei Steuerklassen beseitigt hat.

In anderen Staaten sind nur geringere Modifikationen des Wahlsystems eingetreten. In Bayern hat ein Gesetz vom 21. März 1881 die bisherige öffentliche Abstimmung durch die geheime ersetzt; im Anschluss an dieses Gesetz ist eine neue Redaktion des Wahlgesetzes am 22. März 1881 publizirt worden. In Baden wurde durch das Gesetz vom 21. Oktober 1867 das Erforderniss von Vermögensnachweisen für die Wählbarkeit aufgehoben. Das Gesetz vom 21. Dez. 1869 ersetzte die bisherigen Erfordernisse des aktiven Wahlrechtes, Bürgerrecht oder Bekleidung eines öffentlichen Amtes, durch den blossen Wohnsitz. Ein Gesetz vom 25. Aug. 1876 nahm eine neue Formulirung des dritten, auf die Wahlen zur zweiten Kammer bezüglichen Abschnittes der Wahlordnung vor, ohne jedoch tiefgreifendere Aenderungen der bisherigen Gesetzgebung zu enthalten. Dazu sind später die Gesetze vom 6. März 1880 und 10. Juli 1896 gekommen.

In Sachsen-Meiningen ist ein neues Wahlgesetz am 24. April 1873 und in Schwarzburg-Rudolstadt ist ein

Gesetz über Abänderung des Grundgesetzes und ein Wahlgesetz am 16. Nov. 1870 erlassen worden. In beiden Staaten haben die angeführten Gesetze an Stelle der Vertretung der Grossgrundbesitzer eine solche der Höchstbesteuerten eingeführt und die Beschränkungen des Wahlrechtes für die allgemeinen Wahlen beseitigt. Die indirekte Wahl ist durch die direkte ersetzt worden. Auch im Fürstenthum Reuss j. L. hat das Landtagwahlgesetz vom 17. Januar 1871 mit den Abänderungen vom 8. Mai 1874 und 30. April 1891 ähnliche Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes vorgenommen; nur wird hier das Wahlrecht von Steuerzahlung und Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig gemacht, und die besondere Vertretung des Reuss-Köstritzer Paragats ist im Landtage bestehen geblieben.

Keine oder nur ganz geringfügige Aenderungen des Wahlrechtes sind in Preussen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck vorgenommen worden. In Preussen ist die Eintheilung der Wähler in Steuerklassen zunächst durch das Gesetz vom 24. Juni 1891, später durch das vom 29. Juni 1893 etwas modifizirt worden. Diese Massregel wurde aber nur mit Rücksicht auf die in den Jahren 1891 und 1893 in Preussen eingetretene Steuerreform vorgenommen. In Sachsen-Weimar ist am 17. April 1896 ein neues Wahlgesetz erlassen worden. Dasselbe lässt jedoch die prinzipiellen Grundlagen des Wahlrechtes unberührt und beseitigt nur die besondere Vertretung der Reichsritterschaft.

Das Fürstenthum Reuss ä. L. hat erst am 28. März 1867 eine Verfassung, sowie am 24. April desselben Jahres ein dazu gehöriges Wahlgesetz erhalten, welches am 31. Dez. 1883 in einigen Punkten abgeändert ist. Danach besteht der Landtag aus Mitgliedern, welche theils vom Fürsten ernannt, theils von den Rittergutsbesitzern und Besitzern gebundener Güter, theils von der übrigen Bevölkerung gewählt werden. Das Wahlrecht ist an den Besitz eines eigenen Hausstandes und die Entrichtung direkter Steuern geknüpft. Die Wahl erfolgt durch Wahlmänner.

Während im Allgemeinen die Entwicklung der letzten Jahrzehnte sich durch eine weitere Ausdehnung des Wahlrechtes und Befreiung desselben von Beschränkungen charakterisirt, ist in neuester Zeit in einem deutschen Staate, nämlich im Königreich Sachsen, ein entschiedener Rückschlag eingetreten.

Die Besorgnis vor der dort sehr verbreiteten Sozialdemokratie hat im Jahre 1896 zu einer Gesetzgebung Veranlassung gegeben, welche an Stelle des direkten Wahlrechts das indirekte setzt und eine Eintheilung der Wähler in drei Steuerklassen, wesentlich nach preussischem Muster, jedoch mit einzelnen Verbesserungen, einführt. Dieser Vorgang ist bis jetzt ein vereinzelter geblieben. Im Gegensatz dazu bereitet sich in Württemberg eine Reform der zweiten Kammer vor, welche auf Beseitigung einzelner dort in derselben noch vertretener privilegierter Stände hinausgeht. Auch in Baden steht die Frage zur Erwägung, ob das indirekte Wahlrecht durch das direkte ersetzt werden soll.

Die in deutschen Einzelstaaten jetzt massgebenden Bestimmungen über Wahlrecht beruhen, soweit sie nicht in den Verfassungen enthalten sind, auf folgenden Gesetzen:

Preussen: Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849; Gesetz, betr. die Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Mai 1893.

Bayern: Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., in der Redaktion vom 22. März 1881.

Sachsen: Gesetz, die Wahl für den Landtag betr., vom 3. Dez. 1868 mit dem Abänderungsgesetz vom 27. März 1896 und Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr., vom 28. März 1896.

Württemberg: Gesetz, betr. die Wahl der Städte und Oberamtsbezirke, vom 26. März 1868. Abänderungsgesetz vom 16. Juni 1882.

Baden: Wahlordnung vom 28. Dez. 1818, mit den Abänderungsgesetzen vom 16. April 1870, 25. Aug. 1876 (Neuformulirung des dritten Abschnitts), 6. März 1880, 10. Juli 1896.

Hessen: Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern und die Wahl der Abgeordneten betr., vom 8. Nov. 1872. Abänderungsgesetz vom 6. Juni 1885.

Sachsen-Weimar: Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., vom 17. April 1896.

Sachsen-Meiningen: Gesetz über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 24. April 1873.

Sachsen-Altenburg: Patent zur Wiedereinführung des Gesetzes vom 3. Aug. 1850, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betr., vom 31. Mai 1870.

Sachsen-Koburg-Gotha: Wahlordnung vom 3. Mai 1852 (Beilage I zum Staatsgrundgesetz), Abänderungsgesetz vom 31. Mai 1874.

Oldenburg: Gesetz, die Wahl der Abgeordneten betr., vom 21. Juli 1868.

Braunschweig: Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. Nov. 1851, Wahlgesetz vom 23. Nov. 1851. Abänderungs- und Ergänzungsgesetze vom 3. Aug. 1864, 25. Januar 1878, 9. April 1881, 26. März 1888, 8. März 1894.

Anhalt: Gesetz, betr. die Abänderung einiger weiteren Bestimmungen der Landschaftsordnung vom 19. Febr. 1872. Ausführungsgesetz vom 8. Januar 1873.

Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz, betr. die anderweite Abänderung des Grundgesetzes, vom 16. Nov. 1870. Wahlgesetz vom 16. Nov. 1870. Abänderungsgesetz vom 8. Aug. 1879.

Schwarzburg-Sondershausen: Wahlgesetz vom 14. Jan. 1856. Abänderungsgesetz vom 13. April 1881.

Waldeck: Wahlgesetz vom 17. Aug. 1852. Abänderungsgesetz vom 2. August 1856.

Reuss ä. L.: Gesetz, die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betr., vom 24. April 1867. Abänderungsgesetz vom 31. Dez. 1883.

Reuss j. L.: Landtagswahlgesetz vom 17. Jan. 1871. Abänderungsgesetze vom 8. Mai 1874, 30. April 1891.

Schaumburg-Lippe: Wahlgesetz vom 17. Nov. 1868. Deklaration vom 24. Dez. 1869. Gesetz vom 4. Juli 1879.

Lippe: Gesetz, die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der Rechte desselben betr., vom 3. Juni 1876. Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., vom 3. Juni 1876.

Für die Fragen des Wahlrechtes kommen in Deutschland jetzt im Wesentlichen nur die zweiten Kammern der Landtage in Betracht. Erste Kammern, welche vollständig oder überwiegend aus Wahlen hervorgingen, waren im Jahre 1848 in Preussen und Sachsen geschaffen worden. Nach der preussischen oktroyirten Verfassung vom 5. Dezember 1848 Art. 63 sollten die Mitglieder der ersten Kammer durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertretungen und, bis diese ein-

gerichtet waren, durch die Höchstbesteuerten nach näherer Bestimmung des interimistischen Wahlgesetzes vom 6. Dez. 1848 gewählt werden. Die revidirte Verfassung vom 31. Jan. 1850 Art. 65—68 nahm der ersten Kammer den Charakter einer reinen Wahlkammer; in derselben erhielten die Prinzen des königlichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen und anderer vornehmer Familien einen Sitz; dem Könige stand die Befugniss zu, eine Anzahl von lebenslänglichen Mitgliedern zu ernennen; der Rest wurde theils von den Höchstbesteuerten, theils von den Gemeinderäthen der grösseren Städte gewählt; vorläufig blieb aber das interimistische Wahlgesetz in Kraft.

In Sachsen schrieb das provisorische Gesetz vom 15. Nov. 1848 wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde für die erste Kammer allgemeine direkte Wahlen vor und verwandelte somit die erste Kammer in eine reine Wahlkammer.

Diese Bestimmungen sind aber später wieder beseitigt worden. In Preussen hob das Gesetz vom 7. Mai 1853 die Art. 65—68 der Verfassungsurkunde auf und bestimmte, dass die erste Kammer durch königliche Anordnung gebildet werden und aus solchen Personen bestehen sollte, welche der König entweder erblich oder auf Lebenszeit beriefe. Auf Grund dieses Gesetzes ist die königliche Verordnung vom 12. Okt. 1854 erlassen worden, welche den Bestand der ersten Kammer oder, wie dieselbe seit dem Gesetz vom 30. Mai 1855 heisst, des Herrenhauses geregelt hat. Neben den Prinzen und erblichen Mitgliedern besteht dasselbe aus lebenslänglich berufenen Personen, welche, soweit ihre Mitgliedschaft nicht an ein bestimmtes Amt geknüpft ist, theils vom König nach freiem Ermessen, theils auf Grund einer Präsentation verschiedener Körperschaften und Verbände ernannt werden. In Sachsen erfolgte durch das Gesetz vom 15. August 1850 die Aufhebung der im Jahre 1848 erlassenen Bestimmungen und die Wiederherstellung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

In Folge dieser Entwicklung finden Wahlen für die erste Kammer nur in sehr geringem Umfange statt: in Sachsen durch die Besitzer von Ritter- und sonstigen grösseren Gütern und die Universität Leipzig¹⁾, in Baden durch den grundherrlichen

¹⁾ Sächs. Verf. § 63; Verf.G. vom 3. Dez. 1868, Nr. III; W.G. vom 3. Dez. 1868 § 11. Das Wahlrecht steht nur solchen Grundbesitzern zu,

Adel und die Universitäten¹⁾, in Hessen durch den mit Grundeigenthum angesessenen Adel²⁾. Auch in Preussen werden Wahlen innerhalb derjenigen Korporationen und Verbände nothwendig, welchen ein Präsentationsrecht für das Herrenhaus eingeräumt ist. Dies sind die Stifter, die sog. Grafenverbände, die Verbände der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, die Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes, die Universitäten und gewisse Städte. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrat, eventuell von den Gemeindevertretern aus den Magistratsmitgliedern gewählt. Für die übrigen Verbände sind die näheren Bestimmungen über die Präsentationswahlen durch königliche Verordnungen erlassen worden³⁾.

Bei der Bildung der zweiten Kammern ist die ständische Gliederung, welche früher eine so grosse Verbreitung hatte, aufgegeben worden. Nur schwache Nachklänge derselben machen sich noch bemerkbar. Verhältnissmässig am meisten in Württemberg, wo sich eine Vertretung privilegirter Stände in der zweiten Kammer bis zum heutigen Tage erhalten hat und erst die augenblicklich im Gange befindliche Verfassungsrevision dieselbe zu beseitigen sucht. Hier sitzen in der zweiten Kammer neben den aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten: 13 Mitglieder des ritterschaftlichen Adels, die sechs protestantischen Generalsuperintendenten, der Landesbischof, ein vom Domkapitel aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, der seiner Amtszeit nach älteste Dekan katholischer Konfession und der

deren Gut mit 3000, die Wählbarkeit solchen, deren Gut mit 4000 Steuereinheiten belegt ist.

¹⁾ Bad. Verf. § 27.

²⁾ Hess. G. vom 8. Nov. 1872, Art. 2, 5; G. vom 6. Juni 1885. Stimmberechtigung und Wählbarkeit steht nur denjenigen adligen Grundeigenthümern zu, welche den einem Normalsteuerkapital von 2100 Mark für eigenthümliches oder nutzniessliches Vermögen entsprechenden Betrag an Grundsteuer entrichten.

³⁾ v. Roenne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, 4. Aufl., Bd. I S. 211 ff.

Kanzler der Landesuniversität¹⁾. Ausserdem besteht in Reuss & L. eine besondere Vertretung der Rittergutsbesitzer und Besitzer anderen gebundenen Grundbesitzes²⁾. Im Landtage von Reuss j. L. hat der Besitzer des Reuss-Köstritzer Paragiats einen ständigen Sitz³⁾. In Schaumburg-Lippe enthält der Landtag einen Vertreter des inländischen ritterschaftlichen Grundbesitzes, einen Vertreter der Prediger und einen der Vertreter in amtlicher Stellung befindlichen Juristen, Mediziner und studirten Schulmänner einschliesslich der zur Praxis zugelassenen Anwälte, Aerzte und der examinirten Privatlehrer⁴⁾. Die braunschweigische Landesversammlung umfasst neben den anderen Abgeordneten auch drei Deputirte der evangelischen Kirche, welche von den geistlichen Mitgliedern des Konsistoriums, den Generalsuperintendenten, den Spezialsuperintendenten und den Pfarrern aus ihrer Mitte gewählt werden⁵⁾. Die Vertretung der Universitäten hat sich also nur in Württemberg und da erhalten, wo die Repräsentanten derselben in der ersten Kammer sitzen, wie in Preussen, Sachsen, Baden, Hessen; in andern Ländern, z. B. in Bayern und Sachsen-Weimar, ist sie weggefallen.

Von grösserer Bedeutung als diese Nachklänge der ehemaligen Ständegliederung ist die besondere Vertretung der Höchstbesteuerten in einzelnen Staaten. Diese Einrichtung, welche im Jahre 1848 und 1849 in Kurhessen und Braunschweig eingeführt wurde, hat namentlich in Mittelddeutschland Verbreitung gefunden. Die Befugniss, an den Wahlen der Höchstbesteuerten Theil zu nehmen, steht in der Regel denjenigen Personen zu, welche einen bestimmten Steuersatz zahlen, und zwar meist mit Unterscheidung der höchstbesteuerten Grundbesitzer und sonstiger höchstbesteuerter Personen⁶⁾. In einigen Staaten besteht aber

¹⁾ Verf. § 133.

²⁾ Verf. § 53.

³⁾ W.G. § 11.

⁴⁾ Verf. Art. 14.

⁵⁾ G. über die Zusammensetzung der Landesversammlung § 2; W.G. §§ 19—21.

⁶⁾ In Sachsen-Weimar wählen diejenigen Grundbesitzer, welche aus ihrem Grundeigenthum, und diejenigen sonstigen Wahlberechtigten, welche aus anderen Einkommensquellen einen Betrag von 3000 Mark jährlich beziehen, in getrennter Wahlhandlung je fünf Abgeordnete (W.G. §§ 2, 7, 8). In Sachsen-Meiningen steht den Grundbesitzern,

letzterer Unterschied nicht, sondern alle wahlberechtigten Staatsangehörigen, welche einen bestimmten Steuersatz zahlen, theiligen sich in gleicher Weise an den Wahlen¹⁾. In noch anderen Ländern ist ein besonderer Steuersatz für die Höchstbesteuerten überhaupt nicht vorgeschrieben; dieselben bestehen aus einer bestimmten Zahl oder einem bestimmten Bruchtheil der Bevölkerung²⁾.

welche jährlich 60 Mark Grundsteuer zahlen, und den übrigen wahlberechtigten Personen, welche Einkommensteuer oder sonstige Personalsteuern im Betrage der Einkommensteuer zahlen, d. h. nach dem damals massgebenden Gesetze vom 18. Juli 1867, Art. 3, ein Einkommen von 3000 Mark versteuern, die Wahl von je vier Abgeordneten zu (W.G. Art. 1, 2). In Braunschweig werden 21 Mitglieder der Landesversammlung von den Höchstbesteuerten gewählt, und zwar 5 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern erster, 5 von denen zweiter Klasse, 5 von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden, 5 von den übrigen Höchstbesteuerten, 1 im Kreise Blankenburg von allen Höchstbesteuerten gemeinschaftlich. Die höchstbesteuerten Grundbesitzer erster Klasse sind diejenigen, welche ein Grundsteuerkapital von 3000 bzw. 4500 Mark (nach Verschiedenheit der Bezirke), die zweiter Klasse diejenigen, welche ein solches von 1500 bzw. 2250 Mark versteuern, die höchstbesteuerten Gewerbetreibenden diejenigen Kaufleute und Fabrikanten, welche 24 bzw. 36 Mark Gewerbesteuer zahlen, die übrigen Höchstbesteuerten diejenigen Staats- und Schulbeamten, Geistlichen der evangelischen und katholischen Kirche und der jüdischen Gemeinden, welche in der IV., Aerzte, Notare und Anwälte, welche in der V. Klasse der Personalsteuer steuern (G. über die Zusammensetzung der Landesversammlung §§ 2, 7—12, W.G. §§ 8—16, G. vom 3. Aug. 1864, G. vom 25. Jan. 1878, G. vom 9. April 1881). In Anhalt wählen die höchstbesteuerten Grundbesitzer, welche 63 Mark oder mehr feste Grundsteuer zahlen, acht, diejenigen, welche Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, und die Eigenthümer von Bergwerken und Hüttenwerken, vorausgesetzt, dass sie aus ihrem Handels-, Gewerbe-, Bergwerks- oder Hüttenbetrieb mit einem Einkommen von 18 000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt werden, zwei Abgeordnete (G. vom 19. Febr. 1872; G. vom 7. April 1887 § 3; G. vom 1. März 1890).

¹⁾ In Schwarzburg-Rudolstadt diejenigen, welche jährlich 120 Mark, in Reuss j. L. diejenigen, welche terminlich 12 Mark an direkten Staatssteuern entrichten. Erstere wählen vier, letztere drei Abgeordnete (Schwarzb.-Rudolst. G. vom 16. Nov. 1870, Art. 1; W.G. § 1. Reuss j. L. W.G. §§ 1, 3).

²⁾ In Sachsen-Altenburg kommt in jedem Wahlbezirke auf 500 Seelen ein Höchstbesteuertes (W.G. §§ 1, 9); in Schwarzburg-Sondershausen nehmen an den Wahlen der Höchstbesteuerten diejenigen 300 Wahlberechtigten, welche die höchsten direkten Staatssteuern zahlen, Theil

In einzelnen Kleinstaaten, in welchen Einkammersystem besteht, ist auch dem Landesherrn die Befugniß vorbehalten, einige Mitglieder des Landtages zu ernennen, meist für die Wahl- oder Landtagsperiode¹⁾, seltener auf Lebenszeit²⁾.

Das Wahlrecht ist auch jetzt in den deutschen Einzelstaaten noch überwiegend ein indirektes, d. h. die Wahl erfolgt durch Vermittlung von Wahlmännern³⁾. Einzelne Staaten sind jedoch zu dem System der direkten Wahl übergegangen⁴⁾. Wo eine besondere Vertretung einzelner Stände oder der Höchstbesteuerten besteht, erfolgen, wie bei der geringen Zahl der hier in Betracht kommenden Personen selbstverständlich ist, die Wahlen für diese Klassen direkt, auch wenn sonst in dem Staate indirektes Wahlrecht existirt⁵⁾. Ebenso wählen die in erster Kammer vertretenen adligen oder grösseren Grundbesitzer stets direkt⁶⁾. Eine Betheiligung der Gemeindeorgane bei den Wahlen hat sich nur in Braunschweig erhalten. Hier bestehen die Wahlkollegien für die Städte aus dem Magistrat, den Stadtverordneten und einer Anzahl von Wahlmännern, doppelt so gross wie die der Stadtverordneten, welche nach den für die Wahl der Stadtverordneten massgebenden Bestimmungen gewählt werden, für die Landgemeinden aus dem Gemeindevorsteher bzw. Gemeinderath

(W.G. §§ 1, 7, 9). Die Zahl der von den Höchstbesteuerten zu wählenden Vertreter beträgt in Altenburg 9, in Sondershausen 5. Zahlen mehrere Personen den gleichen Steuerbetrag, so sind sie in Altenburg sämtlich wahlberechtigt; in Sondershausen giebt das höhere Lebensalter den Vorzug.

¹⁾ Anh. G. vom 19. Febr. 1872 § 1. Reuss ä. L. Verf. § 53. Schaumb.-Lipp. Verf. Art. 14.

²⁾ Schwarzb.-Sondersh. W.G. § 2.

³⁾ Preuss. Verf. Art. 72; V. vom 30. Mai 1849 § 1. Bayr. W.G. Art. 3. Sächs. W.G. vom 28. März 1896 § 1. Bad. Verf. § 34. Hess. W.G. Art. 4. S.-Weimar. W.G. § 13. S.-Koburg.-Goth. St.G.G. § 143. Oldenb. W.G. Art. 12. Anh. G. vom 19. Febr. 1872 § 9. Schwarzb.-Sondershaus. W.G. § 19. Waldeck. W.G. § 1; G. vom 2. Aug. 1856 §§ 2—4. Reuss ä. L. W.G. § 13.

⁴⁾ Württemb. Verf.G. vom 26. März 1868, Art. 2; G. vom 16. Juni 1882, Art. I; Art. 14. S.-Meining. W.G., Art. 12. S.-Altenb. W.G. § 4. Schwarzb.-Rudolst. G. vom 16. Nov. 1870, Art. 1 § 1. Reuss j. L. W.G. § 13. Schaumb.-Lipp. W.G., Art. 13. Lipp. W.G. § 13.

⁵⁾ S.-Weimar W.G. §§ 25, 28. Anh. G. vom 19. Febr. 1872 § 9. Schwarzb.-Sondersh. W.G. § 7. Reuss ä. L. W.G. § 3.

⁶⁾ Sächs. W.G. vom 3. Dez. 1868 § 36. Bad. Verf. § 29. Hess. G. vom 8. Nov. 1872, Art. 17.

und einer Anzahl hinzutretender Wahlmänner, deren Wahl nach den Vorschriften der Landgemeindeordnung erfolgt. Die Wahlen der Höchstbesteuerten und der Vertreter der evangelischen Kirche sind direkt¹⁾.

Das aktive Wahlrecht ist in Deutschland durch die neuere Entwicklung ein ziemlich allgemeines geworden. Es ist bedingt durch Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht und die Erreichung eines bestimmten Alters, welches in der Regel 25 Jahre beträgt²⁾. Ausgeschlossen von der Befugnis zu wählen sind solche Personen, welche in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder unter Vormundschaft stehen, sich im Konkurs befinden oder Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten³⁾, nach einigen Gesetzgebungen auch solche, welche mit der Zahlung öffentlicher Abgaben während einer gewissen Zeit im Rückstande sind⁴⁾. Neben den vorher angegebenen Erfordernissen haben einzelne

¹⁾ W.G. §§ 5, 6, 8, 13, 15, 21. G.G. vom 3. Aug. 1864; 9. Apr. 1881.

²⁾ Preuss. Verf. Art. 70. V. vom 30. Mai 1849 § 8. Bayr. W.G. Art. 5. Sächs. W.G. vom 3. Dez. 1868 §§ 1, 2. Württemb. Verf.G. vom 26. März 1868, Art. 4. Bad. G. vom 21. Dez. 1869, Art. 1. W.O. (G. vom 25. Aug. 1876) § 35. Hess. W.G. Art. 6. S.-Weimar. W.G. § 6. S.-Meining. W.G. Art. 2. S.-Altenb. W.G. § 6. S.-Koburg-Goth. St.G.G. § 146. Oldenb. St.G.G. Art. 115, 117; W.G. Art. 6. Braunsch. W.G. § 4. Anhalt. G. vom 19. Febr. 1872 § 2. Schwarzb.-Rudolst. W.G. § 1. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 13. Apr. 1881 § 1. Reuss ä. L. Verf. § 55. Reuss j. L. W.G. § 2 (G. vom 30. Apr. 1890). Schaumb.-Lipp. W.G. Art. 1. Lipp. W.G. § 1. — In den meisten Staaten wird ein Alter von 25, in Preussen nur von 24, in Bayern und Sachsen-Weimar nur Volljährigkeit, also ein Alter von 21 Jahren, gefordert.

³⁾ Preuss. V. vom 30. Mai 1849 § 8. Bayr. W.G. Art. 5. Sächs. W.G. vom 3. Dez. 1868 § 2. Württemb. Verf.G. vom 26. März 1868, Art. 4. Bad. G. vom 16. Apr. 1870, Art. III § 1; W.O. (G. vom 25. Aug. 1876) § 35. Hess. W.G. Art. 8. S.-Weimar. W.G. § 6. S.-Meining. W.G. Art. 4. S.-Altenb. W.G. §§ 6, 8. S.-Kob.-Goth. St.G.G. §§ 27, 146, 147. Oldenb. St.G.G. Art. 115, 117; W.G. Art. 6, 7. Braunsch. W.G. § 4. Anhalt. G. vom 19. Febr. 1872 § 2. Schwarzb.-Rudolst. W.G. § 3. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 13. Apr. 1881 § 5. Reuss ä. L. Verf. § 56. Reuss j. L. W.G. § 4. Schaumb.-Lipp. W.G. Art. 1. Lipp. W.G. § 2.

⁴⁾ Länger als zwei Jahre in Sachsen (G. vom 27. März 1896) und Reuss ä. L. (Verf. § 56), ein Jahr und darüber in Schwarzburg-Sondershausen (G. vom 13. April 1881 § 5), seit dem Schlusse des vorigen Kalenderjahres in Sachsen-Altenburg (W.G. § 8), während zweier Monate in Hessen (W.G. Art. 8, nach dem Gesetz vom 6. Juni 1885).

Verfassungen und Gesetze noch weiter aufgestellt: Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde oder dem Wahlbezirk während einer bestimmten Zeit¹⁾, Unbescholtenheit²⁾, Besitz eines eigenen Hausstandes³⁾, Besitz des Bürgerrechtes oder des Rechtes der Theilnahme an den Gemeindewahlen in einer Gemeinde des Staates⁴⁾, Zahlung einer direkten Steuer⁵⁾. Das Wahlrecht ruht bei den zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten⁶⁾.

Wenn aber das Wahlrecht in den meisten deutschen Staaten auch den Charakter eines mehr oder weniger allgemeinen besitzt, so ist es doch darum keineswegs überall ein gleiches. Vielmehr findet in verschiedenen Ländern eine Abstufung desselben nach der Steuerleistung statt, in der Form, dass die Wähler in Steuerklassen zerfallen.

Dieses System hat zuerst in Preussen Eingang gefunden, wo es durch die Verordnung vom 30. Mai 1849 eingeführt wurde. Nach den Bestimmungen dieser werden die Urwähler nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, so dass auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge entfällt. Die Gesamtsumme

¹⁾ Sechs Monate: Preuss. V. vom 30. Mai 1849 § 8. Sächs. W.G. vom 28. März 1896 § 33. Sachs.-Altenb. W.G. § 8.

²⁾ Braunsch. G. über Zusammensetzung der Landesversammlung § 14. Reuss ä. L. Verf. § 55.

³⁾ Sachs.-Altenb. W.G. § 6. Sachs.-Koburg-Gotha St.G.G. §§ 27, 147. Oldenb. St.G.G. Art. 115 §§ 2, 117; W.G. Art. 6 § 2. Braunsch. W.G. § 4. Reuss ä. L. Verf. § 55. — Das in § 8 der Preuss. V. vom 30. Mai 1849 vorgeschriebene Erforderniss der Selbständigkeit hat diese Bedeutung nicht, sondern ist gleichbedeutend mit Dispositionsfähigkeit. Vergl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht, Bd. I § 59 S. 238 N. 5; H. Schulze, Preuss. Staatsrecht, Bd. I § 160 S. 588 N. 1.

⁴⁾ Sachs.-Weimar. W.G. § 6. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 13. April 1881 § 1. Reuss j. L. W.G. § 2 (G. vom 30. April 1891). — Auch die Preuss. Verf. Art. 70 hat dieses Erforderniss, während dasselbe der thatsächlich massgebenden V. vom 30. Mai 1849 unbekannt ist.

⁵⁾ Bayr. W.G. Art. 5. Sächs. W.G. vom 28. März 1896 § 33. Hess. W.G. Art. 7 (G. vom 6. Juni 1885). Sachs.-Altenb. W.G. § 6. S.-Koburg-Gotha St.G.G. § 146. Schwarzb.-Rudolst. W.G. § 1. Reuss ä. L. Verf. § 55. Reuss j. L. W.G. § 2 (G. vom 30. April 1891). — Die Preuss. Verf. Art. 71 macht das Stimmrecht ebenfalls vom Steuerzahlen abhängig, dagegen nicht die V. vom 30. Mai 1849.

⁶⁾ Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1846 § 49.

wird, wenn die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist, gemeindeweise, falls der Urwahlbezirk sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzt, bezirksweise berechnet. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtsteuer entfallen, die zweite aus denjenigen, auf welche die nächstniedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils kommen, die dritte aus denjenigen niedrigstbesteuerten Urwählern, welche das letzte Drittel entrichten, sowie denjenigen, welche überhaupt keine direkte Steuer zahlen. Jede Abtheilung wählt $\frac{1}{3}$ der Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten, bleiben dagegen zwei übrig, so sind sie von der ersten und dritten Abtheilung zu wählen¹⁾.

Zu der Einführung des in der Verordnung vom 30. Mai 1849 geregelten Dreiklassensystems sah sich die preussische Regierung deshalb veranlasst, weil sie nach der Auflösung der zweiten Kammer daran verzweifelte, mit einer auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts gewählten Vertretung zu einer befriedigenden Lösung der Verfassungsfrage zu gelangen. Verstärkt wurde diese Erwägung durch den Umstand, dass damals in verschiedenen Theilen Deutschlands, auch in einzelnen Gegenden Preussens, Volksbewegungen und Aufstände entstanden waren, welche zwar äusserlich die Durchführung der Reichsverfassung auf ihre Fahne schrieben, thatsächlich aber meist weitergehende Ziele verfolgten. Man glaubte daher die staatsershaltenden Elemente durch die Einführung eines Wahlsystems, welches ihnen einen massgebenden Einfluss gewährte, stärken und ihnen so eine grössere Bedeutung für das Staatsleben verschaffen zu müssen. Die den Kammern vorgelegte ministerielle Denkschrift vom 12. Aug. 1849, welche die Verordnung zu rechtfertigen bestimmt ist, bemerkt, es sei immer klarer geworden, dass bei Beibehaltung des bisherigen Repräsentativsystems Preussen und Deutschland eher dem Verhängniss der Auflösung der staatlichen Ordnung und den Gefahren des Umsturzes verfallen als zu einem dauernden Zustande geordneter Freiheit gelangen würde²⁾.

¹⁾ V. vom 30. Mai 1849 §§ 10—14.

²⁾ Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch

Bei dem Erlass der Verordnung vom 30. Mai war man nach den Mittheilungen von Gneist¹⁾, der selbst an privaten Vorbesprechungen über diesen Akt Theil genommen hat, darüber einverstanden, dass eine Rückkehr zu der ständischen Zusammensetzung des vereinigten Landtages unmöglich sei. Die Einführung eines Census erschien ebenfalls als unthunlich, weil die Vorgänge in Frankreich zeigten, wie bedenklich es war, den arbeitenden Klassen ein einmal ertheiltes Stimmrecht wieder zu entziehen, und weil die bestehende Klassensteuer in ihrer primitiven Gestalt, wenn sie dem Wahlrecht zu Grunde gelegt worden wäre, in Stadt und Land, sowie in den verschiedenen Landestheilen sehr ungleich gewirkt haben würde. Auch der König widerstrebte entschieden dem Gedanken, den kleinen Leuten die einmal zugesagte Theilnahme am Staatsleben auf breitester Grundlage wieder zu nehmen. So bot sich kein anderer Ausweg dar, als eine Eintheilung der Wähler in Steuerklassen. Gneist weist auf die „von einem angesehenen Juristen und Politiker in den Vordergrund gestellte Erinnerung an die römische Centurienverfassung“ hin. Mehr als diese hat aber augenscheinlich das Vorbild der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 gewirkt, dessen Nachahmung bei den Vorbesprechungen namentlich von rheinischen Abgeordneten empfohlen war²⁾. Dieselbe kennt gleichfalls eine Eintheilung der stimmberechtigten Gemeindebtrger (sog. Meistbeerbten) in drei Klassen, so dass auf jede Klasse ein Drittel der Steuerbeträge fällt³⁾. Der grosse Unterschied zwischen der rheinischen Gemeindeordnung und der Verordnung vom 30. Mai 1849 besteht aber darin, dass nach jener jede Klasse für sich eine Anzahl von Gemeindevertretern wählt, während nach dieser die einzelnen Abtheilungen nur die Wahlmänner ernennen und erst Letztere gemeinsam den Abgeordneten wählen. Sobald also

Verordnung vom 30. Mai 1849 einberufenen zweiten Kammer, Bd. I S. 113.

¹⁾ R. Gneist, Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preussische Dreiklassenwahlsystem, Berlin 1894, S. 23 ff.

²⁾ Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold's von Gerlach. Nach seinen Aufzeichnungen herausgegeben von seiner Tochter. Bd. I. Berlin 1891. S. 317.

³⁾ Rhein. Gem.O. §§ 50, 51.

die Wahlmänner zweier Abtheilungen, z. B. der ersten und zweiten, zusammenhalten, haben die der übrigbleibenden, z. B. der dritten, auf das Wahlresultat überhaupt keinen Einfluss mehr; die Klasse bleibt unvertreten.

Die vorher erwähnte ministerielle Denkschrift bemerkt zur Rechtfertigung der Klasseneintheilung¹⁾, dass das lediglich auf die Kopffzahl begründete System der Vertretung ein fehlerhaftes und dass der einfache Census ein ungenügendes Auskunftsmittel wäre. Die Kräfte der Staatsbürger, auf deren Zusammenwirken das Bestehen und Gedeihen der Gesellschaft beruhe, seien theils physischer oder materieller, theils geistiger Art. Unter den materiellen nehme die Steuerkraft eine vorzügliche Stelle ein. Es liege daher nahe, das Stimmrecht nach dem Verhältniss der Besteuerung zu regeln, indem man der Forderung „gleiche Pflichten, gleiche Rechte“ zu genügen strebe. Dabei komme auch der Umstand in Betracht, dass ein sehr wichtiges Recht der Abgeordneten in der Steuerbewilligung liege. An und für sich könne der Massstab allerdings nur als ein sehr ungenügender betrachtet werden. Dennoch sei von der Vertheilung des Stimmrechts nach der Besteuerung ein richtiges Resultat zu erwarten, weil in den ärmeren Mitgliedern der Staatsgesellschaft die grössere Summe der physischen, in den reicheren das höhere Mass der geistigen Kräfte zu liegen pflege, somit dasjenige Gewicht, welches man anscheinend dem materiellen Vermögen beilege, in der That der höheren Intelligenz zu gute komme.

Bei der Berathung der Verordnung vom 30. Mai 1849 in den Kammern fand nur in der ersten eine eingehendere Debatte statt²⁾. In dieser spielt allerdings die staatsrechtliche Frage über die Berechtigung der Regierung zum Erlass der Verordnung eine grössere Rolle als die politische Beurtheilung. In ihrer überwiegenden Majorität trat die Kammer durchaus dem Standpnnkte der Regierung bei. Nicht nur der Kommissionsbericht erkannte an, dass die neue Wahlform wesentlichen Mängeln abhelfe³⁾, — auch die meisten Redner sprachen sich in diesem Sinne aus. Insbesondere bemerkte der Abgeordnete Camphausen, dass

¹⁾ A. a. O. S. 114.

²⁾ Sitzung vom 7. Sept. 1849 (Stenogr. Ber. Bd. II S. 614 ff.).

³⁾ A. a. O. S. 614.

das Dreiklassensystem die Gleichheit der politischen Berechtigung in höherem Masse verwirkliche als das allgemeine Wahlrecht, welches dieselbe vollständig aufhebe. Der Kampf gegen die bisherige unverhältnissmässige politische Bevorrechtigung auf Grund der Geburt oder einer besonderen Art des Grundeigenthums finde nur eine neue Anwendung, wenn sie sich gegen die unverhältnissmässige politische Bevorrechtigung einer besonderen Schicht der Gesellschaft richte, welcher durch das allgemeine Wahlrecht die Geschicke des Staates in die Hände gegeben würden¹⁾. In der zweiten Kammer beantragte die Kommission ebenfalls die Genehmigung der Verordnung, aber ohne auf den materiellen Inhalt derselben einzugehen, lediglich unter Berufung auf den Umstand, dass die Kammer aus Wahlen hervorgegangen sei, welche auf Grund dieser Verordnung vollzogen wären, und dass sie deshalb die Gültigkeit derselben nicht wohl in Frage stellen könne. Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen²⁾.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Mai 1849 waren ursprünglich nur als vorläufige in Aussicht genommen, und beide Kammern behielten bei Genehmigung derselben die „Revision“ ausdrücklich vor. Trotzdem haben sich die Vorschriften unverändert erhalten; die Grundlage derselben wurde aber durch das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 eine wesentlich veränderte. Erst die neueren preussischen Steuerreformen haben die Umgestaltung der Vorschriften über die Klasseneintheilung zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit gemacht.

Die erste Aenderung enthielt das Gesetz, betreffend Aenderungen des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891. Schon das Gesetz vom 25. Mai 1878 hatte die Einkommen unter 140 Thalern (420 Mk.), das Gesetz vom 26. März 1888 die unter 900 Mk. von der Klassensteuer freigelassen. Letzteres Gesetz blieb aber auf die Klasseneintheilung für die Wahlen ohne jeden Einfluss, da § 4 desselben die fortdauernde Veranlagung der befreiten beiden untersten Stufen für die Klassensteuer vorschrieb und bei der Eintheilung der Wähler in Steuerklassen die veranlagten Beträge massgebend

¹⁾ A. a. O. S. 619.

²⁾ Sitzung vom 13. Dezember 1849 (Stenogr. Ber. Bd. III S. 1691, 1692).

waren. Anders gestaltete sich die Sache nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, welches die Steuerpflicht erst mit 900 Mk. beginnen liess. Hätte man alle diejenigen Personen, welche nach Massgabe dieses Gesetzes von der Steuer befreit wurden, bei der Bildung der Steuerklassen einfach ausser Ansatz gelassen, so wäre dadurch eine erhebliche Verschiebung derselben eingetreten, insbesondere ein grosser Theil derjenigen Personen, welche bisher in der zweiten Klasse wählten, in die dritte gedrängt, der Einfluss der Mittelstände also erheblich vermindert worden. Deshalb bestimmte das Gesetz, dass für jede nicht veranlagte Person der fingirte Betrag von 3 Mk. in Ansatz zu bringen sei. Eine anderweite Neuerung besteht darin, dass die Bildung der Abtheilungen in Gemeinden, welche mehrere Urwahlbezirke umfassen, künftighin nicht mehr für die ganze Gemeinde, sondern für den einzelnen Urwahlbezirk erfolgt. Diese Vorschrift, welche sich in der Regierungsvorlage nicht fand, ist erst durch einen Beschluss des Abgeordnetenhauses hiueingekommen¹⁾.

Dieses Gesetz ging im Wesentlichen nur darauf hinaus, die Bestimmungen über das Wahlrecht den neuen Steuerverhältnissen einigermassen anzupassen. Nachdem über die Wirksamkeit desselben genauere amtliche Erhebungen gemacht und die Steuerreform in Preussen vollständig durchgeführt war, erfolgte der Erlass eines neuen Gesetzes am 29. Juni 1898. Dasselbe ist erst nach langen, schwierigen Verhandlungen im Landtage zu Stande gekommen. Es behält den fingirten Steuersatz von 3 Mk. für die nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen bei, ebenso den Grundsatz, dass die Bildung der Abtheilungen für den einzelnen Urwahlbezirk stattfindet. Die wesentlichste Aenderung gegenüber

¹⁾ Die Regierungsvorlage über das Einkommensteuergesetz enthielt im § 79 (Stenogr. Ber. des preussischen Abgeordnetenhauses, Anlagen Bd. I S. 211) nur die Bestimmung, dass für die Wahlberechtigung in erster Linie die behufs der Heranziehung zur Kommunalsteuer erfolgte Veranlagung der einzelnen Steuerpflichtigen massgebend sein, eventuell ein Steuersatz von 2 Mk. 40 Pfg. angenommen werden solle. Die betreffende Bestimmung wurde gestrichen und statt dessen ein von den Abgeordneten Freiherr v. Huene, Graf zu Limburg-Stirum und Freiherr v. Zedlitz-Neukirch eingebrachter Gesetzentwurf (Stenogr. Ber., Anlagen, Bd. III S. 1736), auf welchem das jetzige Gesetz beruht, angenommen.

den bisherigen Vorschriften ist die, dass bei Berechnung der Steuersumme künftighin nicht bloss die Staatssteuern, sondern auch sämtliche Kommunalsteuern in Anrechnung kommen. Der Grund zu dieser Bestimmung ist, dass, wenn das Wahlrecht nach Aufhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer lediglich auf Vermögens- und Einkommensteuer basirt worden wäre, der plutokratische Charakter des Systems noch stärker hervorgetreten wäre und eine starke Verschiebung des bestehenden Wahlrechtes stattgefunden hätte, während die Berücksichtigung der Kommunalsteuern namentlich dem gewerblichen Mittelstande in den Städten einen grösseren Einfluss sichert¹⁾. Mit Rücksicht auf die Gutsbezirke, in denen Kommunalsteuern meist gar nicht erhoben werden, der Gutsbesitzer vielmehr allein die ganzen Kosten der Verwaltung trägt, ist bestimmt, dass da, wo eine Erhebung direkter Gemeindesteuern nicht stattfindet, die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an deren Stelle tritt. Diejenigen Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen sämmtlich in der dritten Abtheilung. Nun kann es in einzelnen Orten vorkommen, dass die ganze dritte Klasse lediglich von Wählern mit einem fiktiven Steuersatze ausgefüllt wird und der übrigbleibende Theil der Steuern nicht einmal mehr $\frac{2}{3}$ der Gesamtsteuersumme beträgt. In diesem Falle findet die Bildung der ersten und zweiten Abtheilung in der Weise statt, dass auf jede derselben die Hälfte der übrigbleibenden Summe entfällt. Die Regierung hatte die Absicht, die Klasseneintheilung auch dadurch zu reformiren, dass künftighin auf die erste Abtheilung $\frac{5}{12}$, auf die zweite $\frac{4}{12}$ und auf die dritte $\frac{3}{12}$ des Gesamtbetrages der Steuern entfielen. Die Durchführung dieses Vorschlages würde eine Verschiebung zu Gunsten der Höchstbesteuerten verhindert haben²⁾; sie scheiterte aber an dem Widerstande des Herrenhauses³⁾. Letzteres lehnte auch den Beschluss des Abgeordnetenhauses ab, in der ersten Klasse die Steuer mit 2000 Mk. bis zu diesem Betrage in Anrechnung zu

¹⁾ Vergl. Begründung zur Regierungsvorlage vom 24. Dez. 1892 (Stenogr. Ber., Anlagen, Bd. III S. 1599).

²⁾ Regierungsvorlage a. a. O. S. 1605.

³⁾ Die Herrenhausbeschlüsse finden sich Stenogr. Ber. des Abgeordnetenhauses, Anlagen, Bd. VI S. 3192.

bringen¹⁾. Das Abgeordnetenhaus nahm schliesslich das Gesetz in der Fassung des Herrenhauses an²⁾.

Die preussischen Einrichtungen haben in einigen andern Staaten Nachahmung gefunden.

Zeitweilig war das Dreiklassensystem im Grossherzogthum Hessen und in Oldenburg eingeführt; auch in Nassau hat es bis zur Einverleibung des Herzogthums in Preussen bestanden. In Hessen war es nach der Verordnung vom 7. Okt. 1850 der Bildung der ausserordentlichen Ständeversammlung zu Grunde gelegt. Die Abtheilung erfolgte für jeden Urwahlbezirk; massgebend war die Gesamtheit der an den Staat entrichteten Personal-, Grund- und Gewerbesteuern. In Oldenburg erfolgte die Bildung der Klassen für jeden Urwahlbezirk; bestand aber ein Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden, so fand sie für jede Gemeinde besonders statt, so dass die gleichen Klassen der verschiedenen Gemeinden zur Wahl zusammentraten. Massgebend für die Bildung der Klassen war im Grossherzogthum Oldenburg der zu entrichtende Betrag an Armen- und Grundsteuer, im Herzogthum Lütbeck an Klassensteuer, im Fürstenthum Birkenfeld an direkten Staatssteuern³⁾. In Nassau wurden die Abtheilungen für jeden Urwahlbezirk, und zwar nach Massgabe der direkten Staatssteuern, gebildet⁴⁾.

Erhalten hat sich die Eintheilung der Wähler in Steuerklassen im Fürstenthum Waldeck. Dieselben werden in den einzelnen Gemeinden nach Massgabe der von den Gemeindebürgern entrichteten Steuern gebildet⁵⁾.

Wesentlich abweichend von den preussischen Einrichtungen ist die Bildung der Steuerklassen in Sachsen-Altenburg und Lippe, was übrigens schon dadurch bedingt ist, dass in diesen Ländern kein indirektes, sondern direktes Wahlrecht besteht. In

¹⁾ Kommissionsbericht vom 22. Febr. 1893 (Stenogr. Ber., Anlagen, Bd. IV S. 2053). Annahme im Abgeordnetenhause Stenogr. Ber. Bd. III S. 1541.

²⁾ Stenogr. Ber. Bd. IV S. 2957 ff.

³⁾ Oldenb. W.G. vom 22. Nov. 1852, Art. 18—22.

⁴⁾ Nass. V. vom 25. Nov. 1851 §§ 18—20.

⁵⁾ W.G. vom 17. Aug. 1852, abgeändert durch Gesetz vom 2. Aug. 1856.

Sachsen-Altenburg werden die Wähler nach Massgabe der von ihnen entrichteten direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, so dass auf jede derselben $\frac{1}{3}$ der Steuern entfällt. Bei dieser Berechnung bleiben aber die von den mit besonderem Wahlrecht ausgestatteten Höchstbesteuerten zu entrichtenden Steuern ausser Betracht. Die Berechnung geschieht für den ganzen Wahlbezirk; jede der drei Abtheilungen des Wahlbezirkes wählt einen Abgeordneten¹⁾. In Lippe werden für das ganze Land drei Abtheilungen gebildet. Die erste besteht aus denjenigen wahlberechtigten Staatsangehörigen, welche entweder an Grundsteuer 18 Mk. in simplio oder an Einkommensteuer 180 Mk. jährlich zur Staatskasse zahlen, die zweite aus denjenigen, welche jährlich an Grund- und Einkommensteuern 36 Mk. an den Staat entrichten, die dritte Klasse aus allen übrigen Wahlberechtigten; jede Klasse wählt $\frac{1}{3}$ der Abgeordneten²⁾.

Dagegen stehen diejenigen Einrichtungen, welche in Sachsen durch das Gesetz vom 28. März 1896 geschaffen sind, den preussischen wieder ziemlich nahe³⁾. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer in drei Abtheilungen getheilt. Die Kommunalsteuern bleiben also im Gegensatz zu den jetzt in Preussen bestehenden Vorschriften ausser Betracht. Abweichend von den preussischen Bestimmungen ist ferner, dass in Sachsen Steuerbeträge über 2000 Mk. nur mit diesem Satze in Anrechnung kommen. Die erste Abtheilung bilden die höchstbesteuerten Urwähler, auf welche ein Drittel der Gesamtsteuersumme entfällt, jedenfalls aber alle Urwähler, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von 300 Mk. jährlich entrichten. Der zweiten Abtheilung gehören die nächst niedriger besteuerten Urwähler an, auf welche die Hälfte des Restes der Gesamtsumme entfällt, jedenfalls aber diejenigen, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von 88 Mk. jährlich entrichten. Die dritte Abtheilung umfasst die übrigen Urwähler. In der ersten Abtheilung müssen aber mindestens 5 Urwähler sein; sind so viel

¹⁾ S.-Altenb. W.G. §§ 10—13.

²⁾ Lipp. W.G. §§ 3—7.

³⁾ Sächs. W.G. vom 28. März 1896 §§ 8—11.

Höchstbesteuerte nicht vorhanden, so wird sie aus den nächst niedriger Besteuerten ergänzt. Die Gesamtsumme der Steuern wird berechnet: 1. für den Ort, wenn dieser einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke zerfällt; 2. für den Urwahlbezirk, sofern er mehrere Orte umfasst; 3. für den Wahlkreis, wenn ein Ort in mehrere Wahlkreise zerfällt. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Wahlmänner. Ist die Zahl dieser nicht durch drei theilbar, so wird ein übrigbleibender Wahlmann von der zweiten, zwei von der ersten und dritten Abtheilung gewählt.

Die Wahlbarkeit als Abgeordneter ist in der Regel an dieselben Erfordernisse wie das aktive Wahlrecht geknüpft¹⁾. Nach einzelnen Gesetzgebungen bestehen jedoch für die Wahlbarkeit noch weitere Voraussetzungen als für das aktive Wahlrecht, so namentlich ein höheres Alter, meist 30 Jahre²⁾, Unbescholtenheit³⁾, Zahlung eines höheren Steuerbetrages⁴⁾, Besitz der Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates während einer bestimmten Zeit⁵⁾. Die letzte Bestimmung findet jedoch nach

¹⁾ Preuss. Verf. Art. 74; V. vom 30. Mai 1849 § 29. Bayr. W.G. Art. 11. Sächs. W.G. vom 3. Dez. 1868 § 4. Württemb. Verf. §§ 135 und 146, vergl. mit G. vom 31. Dez. 1868 und 26. März 1868, Art. 1 u. 4. Bad. Verf. § 26; G.G. vom 13. Febr. 1849, Art. 3 u. 21. Okt. 1867, Art. 1, 21. Dez. 1869, Art. 2; W.O. (G. vom 25. Aug. 1876) § 35. Hess. W.G. Art. 10, 12. S.-Weimar. W.G. § 3. S.-Meining. W.G. Art. 5. S.-Altenb. W.G.G. § 24. S.-Kob.-Goth. St.G.G. § 153. Oldenb. St.G.G. Art. 115, 117; W.G. Art. 6 u. 7. Braunsch. G. über die Zusammensetzung der Landesversammlung § 14. Anh. G. vom 19. Febr. 1872 § 8. Schwarzb. Rudolst. W.G. § 4. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 23; G. vom 13. April 1881 § 1. Waldeck. W.G. § 8. Reuss ä. L. Verf. § 58. Reuss j. L. W.G. § 5. Schaumb.-Lipp. W.G. Art. 2. Lipp. W.G. § 1.

²⁾ Preuss. Verf. Art. 74; V. vom 30. Mai 1849 § 29. Bayr. W.G. Art. 11. Sächs. Verf. § 73; W.G. vom 3. Dez. 1868 § 4. Württemb. Verf. § 134. Bad. G. vom 21. Dez. 1869, Art. 2. S.-Weimar. W.G. § 3. S.-Meining. W.G. § 3. S.-Kob.-Goth. St.G.G. § 153. Braunsch. G. über Zusammensetzung der Landesversammlung § 14. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 23; W.G. § 5. Waldeck. W.G. § 8. Reuss ä. L. Verf. § 58. Schaumb.-Lipp. W.G. Art. 2. Lipp. W.G. § 1.

³⁾ S.-Weim. W.G. §§ 3, 4.

⁴⁾ Sächs. W.G. vom 3. Dez. 1868 § 20 (30 Mk. an Grund- und Einkommensteuer).

⁵⁾ Drei Jahre: Sächs. W.G. vom 3. Dez. 1868 § 4, S.-Altenb. W.G. § 24; zwei Jahre: Waldeck. W.G. § 8; ein Jahr: Preuss. V.

Massgabe des Art. 3 der Reichsverfassung nur Anwendung auf solche Personen, welche vor Erwerb der Staatsangehörigkeit einem ausserdeutschen, nicht auf solche, welche einem deutschen Staate angehört haben¹⁾. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf Personen, welche in dem betreffenden Wahlkreise ihren Wohnsitz haben, ist überall aufgegeben. Nicht wählbar sind die Mitglieder der ersten Kammer, auch da, wo dieser Grundsatz nicht ausdrücklich ausgesprochen ist²⁾. Vereinzelt entbehren die Mitglieder der ersten Kammer sogar des aktiven Wahlrechts zur zweiten³⁾. In einzelnen Staaten hat sich der Grundsatz erhalten, dass Vater und Sohn nicht gleichzeitig Mitglied des Landtages oder der Kammer sein dürfen, und dass in solchem Falle der Vater den Sohn ausschliesst⁴⁾. Auch Personen, welche sich im Dienste eines anderen, selbst eines anderen deutschen Staates befinden, sind wohl von der Wählbarkeit ausgeschlossen⁵⁾.

In denjenigen Staaten, welche indirektes Wahlrecht haben, steht die Wählbarkeit als Wahlmann in der Regel den wahlberechtigten Urwählern des Bezirkes oder der Gemeinde zu, ohne dass diese Wähler, wo Wahlen nach Steuerklassen existiren, an die betreffenden Abtheilungen gebunden sind⁶⁾. Nur in wenigen Ländern sind auch für die Wahlmänner erhöhte Erfordernisse,

vom 30. Mai 1849 § 29, S.-Meining. W.G. Art. 5, Schwarzb.-Rudolst. W.G. § 4, Reuss j. L. W.G. § 5. — Das Braunsch. G. über die Zusammensetzung der Landesversammlung § 14 fordert Wohnsitz im Lande während eines Jahres.

¹⁾ Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 5. Aufl., S. 281 Anm. 20.

²⁾ Preuss. Verf. Art. 78. Bad. Verf. Art. 35. Hess. W.G. Art. 13.

³⁾ Bad. Verf. § 35. Hess. W.G. Art. 13.

⁴⁾ Württemb. Verf. § 148. S.-Altenb. W.G. § 27. Reuss j. L. W.G. § 6.

⁵⁾ Sächs. W.G. vom 3. Dez. 1868 § 4.

⁶⁾ Preuss. V. vom 30. Mai 1849 § 8. Bayr. W.G. Art. 11. Sächs. W.G. vom 28. März 1896 § 14. Bad. Verf. § 36 (G. vom 21. Dez. 1869). S.-Weimar. W.G. § 31. S.-Kob.-Goth. St.G.G. § 144. Oldenb. W.G. Art. 4. Anh. Ausf.G. § 18. Schwarzb.-Sondersh. W.G. § 22. Waldeck. W.G. (G. vom 2. Aug. 1856) § 3. Reuss ä. L. Verf. § 58.

entweder die Entrichtung eines höheren Steuerbetrages¹⁾ oder ein höheres Alter²⁾, vorgeschrieben. In Braunschweig richtet sich die Wählbarkeit als Wahlmann nach den Vorschriften der Gemeindegesetze³⁾.

II. Oesterreich-Ungarn.

1. Allgemeine geschichtliche Entwicklung.

Nachdem im Jahre 1859 Oesterreich im italienischen Kriege entscheidende Niederlagen erlitten hatte und zu der Abtretung der Lombardei genöthigt worden war, auch sonstige mannigfache Schwierigkeiten, namentlich in finanzieller Hinsicht, eingetreten waren überzeugte man sich von der Unhaltbarkeit der bisherigen absoluten Regierung. Ein Patent vom 5. März 1860 ordnete die Verstärkung des Reichsrathes durch ausserordentliche Mitglieder an, von denen 38 auf Grund eines Ternavorschlages der Landesvertretungen ernannt werden sollten. Bis zur Erstattung dieser Vorschläge wurden zunächst 38 anderweite ausserordentliche Mitglieder aus den einzelnen Kronländern berufen. Der verstärkte Reichsrath sollte eine berathende Stimme bei der Gesetzgebung und wichtigeren Akten der Finanzverwaltung haben. Durch ein kaiserliches Handschreiben vom 17. Juli wurde die Einführung und Erhöhung von Steuern und Auflagen und die Aufnahme von Anleihen von der Zustimmung desselben abhängig gemacht.

Der Reichsrath beschränkte sich aber nicht auf die Berathung der ihm unterbreiteten Vorlagen, sondern sprach auch Wünsche in Bezug auf die Neugestaltung der politischen Verhältnisse aus. Ueber die Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände bestand allseitiges Einverständniss. Darüber, was an die Stelle desselben zu setzen sei, existirten dagegen grosse Meinungsverschiedenheiten. Eine konservativ-föderalistische Majorität forderte

¹⁾ Hess. W.G. Art. 9 (G. vom 6. Juni 1885): Entrichtung eines Steuerbetrages für eigenthümliches oder nutzniessliches Vermögen, der einem Normalsteuerkapital von 80 Mk. entspricht.

²⁾ Reuss a. L. Verf. § 58: 30 Jahre.

³⁾ W.G. §§ 5, 6.

die Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder und die möglichste Anknüpfung an die bisher bestandenen Institutionen und Rechtszustände, während die liberal-centralistisch gesinnte Minorität mehr Gewicht auf die Wahrung der Einheit des Reiches und die Berücksichtigung der Stimme der Unterthanen legte.

In Folge dieser Anregungen erging das kaiserliche Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie vom 20. Okt. 1860, das sog. Oktoberdiplom. Dieses bestimmte, dass die Gesetzgebung künftighin nur unter Mitwirkung der Landtage, in Reichsangelegenheiten des Reichsrathes ausgeübt werden sollte. Die Gegenstände der Reichsgesetzgebung waren genau bestimmt. Diese Reichsgesetzgebung erstreckte sich auf die ganze Monarchie einschliesslich der Länder der ungarischen Krone, für welche im Uebrigen die alte Verfassung wieder hergestellt wurde. Ausserdem war aber in Aussicht genommen, auch noch andere Angelegenheiten einer gemeinsamen Gesetzgebung, jedoch mit Ausschluss der ungarischen Gebietstheile, zu unterwerfen, so dass bei der Beschlussfassung über dieselben lediglich die Reichsräthe der anderen Provinzen mitwirken sollten. Die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräthe wurde in einem Handschreiben an den Ministerpräsidenten, das gleichfalls vom 20. Okt. datirte, auf 100 erhöht. In einem anderen Handschreiben erhielt der Ministerpräsident den Auftrag, die Entwürfe neuer Landesordnungen aufzustellen und dem Kaiser zu unterbreiten. Dabei sollte der Grundsatz zur Richtschnur genommen werden, dass in den Landtagen alle Stände und Interessen des einzelnen Landes in angemessener Weise vertreten würden. Gleichzeitig mit dem Oktoberdiplom erfolgte der Erlass von Landesordnungen für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol. Bei der Zusammensetzung der Landtage wurde das ständische Prinzip beibehalten; dieselben sollten aus Vertretern der Geistlichkeit, des begüterten Adels und der sonstigen Grossgrundbesitzer, der Städte sowie der Gewerbe- und Handelskammern und der übrigen Gemeinden bestehen. Die Art, wie die Vertretung geregelt wurde, gab aber zu vielfachen Bedenken Veranlassung. Dem höheren Klerus und dem Adel war, namentlich in Tirol und Steiermark, ein Gewicht eingeräumt, zu dem seine thatsächliche Bedeutung nicht im Verhältniss stand; die Wahlen in den Städten und Landgemeinden

erfolgten nicht durch die Bevölkerung, sondern durch die Gemeindevertretungen.

Diese Ordnung entsprach im Wesentlichen dem konservativ-föderalistischen Standpunkte der Majorität des Reichsrathes. Sie fand aber im Volke eine überwiegend ungtünstige Aufnahme. Namentlich erregte die Bevorzugung des Adels und des Klerus vielfache Erbitterung. Dadurch wurde die Stellung des leitenden Ministers Graf Goluchowski unhaltbar; an seine Stelle trat am 13. Dez. 1860 der Ritter v. Schmerling. Mit ihm gelangte die mehr liberal-centralistische Richtung der Politik zur Herrschaft.

Schon am 23. Dezember nahm der neue Staatsminister Gelegenheit, durch ein Rundschreiben an die Statthalter der Kronländer die Grundzüge seines Regierungsprogramms zu entwickeln. Dasselbe stellte eine wesentliche Erweiterung der Befugnisse sowohl für die Landtage als für den Reichsrath in Aussicht. Die ersteren sollten auf Grund einer Interessenvertretung, nicht auf Grund des alten Ständewesens gebildet, für den Reichsrath der Ternavorschlag aufgegeben werden und derselbe ausschliesslich aus der Wahl der Landtage hervorgehen.

Die Verwirklichung dieser Absichten brachte das sog. Februarpatent, eine kaiserliche Anordnung vom 26. Februar 1861. Mit demselben erfolgte der Erlass eines Grundgesetzes über die Reichsvertretung, sowie neuer Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für sämtliche cisleithanische Kronländer. Für die Länder der ungarischen Krone wurde die Absicht einer Wiederherstellung der alten Verfassung wiederholt ausgesprochen, für die italienischen Besitzungen die Ausarbeitung einer neuen Verfassung in Aussicht genommen, vorläufig aber den bestehenden Kongregationen das Recht verliehen, die erforderliche Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden.

Der Reichsrath zerfiel in ein Herrenhaus und ein Abgeordnetenhaus¹⁾. Das Herrenhaus bestand aus den kaiserlichen Prinzen, den Erzbischöfen und Fürstbischöfen, erblichen und vom Kaiser berufenen lebenslänglichen Mitgliedern²⁾. Das Abgeordnetenhaus umfasste 343 Mitglieder, deren Wahl

¹⁾ G.G. über die Reichsvertretung vom 26. Febr. 1861 § 1.

²⁾ G.G. über die Reichsvertretung vom 26. Febr. 1861 §§ 2—5.

durch die Landtage erfolgte. Der Reichsrath fungirte entweder als gesammter Reichsrath für die ganze Monarchie unter Theilnahme der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone oder als engerer Reichsrath für die nicht ungarischen Gebietstheile mit Ausschluss der ungarischen Abgeordneten. Vor den gesammten Reichsrath gehörte eine Reihe von im Grundgesetz speziell bezeichneten Gegenständen der Gesetzgebung. Der engere Reichsrath dagegen hatte in allen denjenigen Angelegenheiten gesetzgeberische Befugnisse auszuüben, welche nicht, als zur Landesgesetzgebung gehörig, durch die Landesordnungen den einzelnen Landtagen speziell vorbehalten waren ¹⁾.

Die Zusammensetzung der Landtage wurde durch die mit dem Patent vom 26. Febr. 1861 erlassenen Landesordnungen geregelt. Diese knüpften an die älteren Einrichtungen an und legten der Bildung der Landesvertretungen ein ständisches Prinzip zu Grunde. Die altständische Gliederung erfuhr jedoch die durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Modifikationen, so dass die Landtage mehr den Eindruck einer modernen Interessenvertretung als den einer ständischen Repräsentation im Sinne der ehemaligen Verfassungen machen. Sie bestehen theils aus Mitgliedern mit Virilstimmen, als welche namentlich hohe Geistliche und die Rektoren der Universitäten in Betracht kommen, theils aus Abgeordneten, welche von den Verbänden der Grossgrundbesitzer, der Städte, der Handels- und Gewerbekammern und der Landgemeinden gewählt werden.

Erst mit dem Februarpatent ist in Oesterreich der Uebergang zu konstitutionellen Staatseinrichtungen vollzogen worden. Derselbe erfolgte aber in sehr vorsichtiger Weise und unter möglichster Schonung der bestehenden Rechte. Deshalb wurde ein für die ganze Bevölkerung einheitlich und gleichartig gestaltetes Wahlrecht nicht gegeben, sondern, ähnlich, wie es in Deutschland nach dem Jahre 1815 der Fall gewesen war, eine Anknüpfung an die altständischen Einrichtungen gesucht und der Organisation der Vertretung eine Gliederung des Volkes nach Interessengruppen zu Grunde gelegt. Nur insofern unterschieden sich die österreichischen Einrichtungen vortheilhaft von den älteren deutschen, dass sie sich in höherem Masse als diese der inzwischen

¹⁾ G.G. über die Reichsvertretung vom 26. Febr. 1861 §§ 10, 11.

erfolgten Umgestaltung der Stände und Berufsgruppen anpassen. Deshalb haben sie auch eine grössere Fähigkeit gehabt, sich zu behaupten. Von allen konstitutionellen Verfassungen ist die österreichische diejenige, welche die stärkste Anlehnung an die ehemals ständischen Organisationen zeigt.

Die Durchführung der österreichischen Verfassungseinrichtungen, namentlich soweit sie sich auf die Reichsvertretung bezogen, scheiterte aber daran, dass der ungarische und kroatische Landtag den Reichsrath nicht beschickten, dass auch aus Venetien Abgeordnete dort nicht erschienen, und dass schliesslich die czechischen Abgeordneten aus dem Reichsrath austraten. Um zunächst einen Ausgleich mit Ungarn herbeizuführen, ordnete ein kaiserliches Manifest und Patent vom 20. Sept. 1865 an, dass das Oktoberdiplom und das Grundgesetz über die Reichsvertretung zunächst den Landtagen von Ungarn und Kroatien zur Annahme vorgelegt und bis zum Abschluss dieser Verhandlungen in ihrer Wirksamkeit vorläufig sistirt werden sollten. Nachdem in den ersten Monaten des Jahres 1867 der Ausgleich mit Ungarn zu Stande gekommen war, hob eine kaiserliche Botschaft vom 20. April 1867 die Sistirung der Verfassung wieder auf und verfügte die erneute Einberufung des Reichsrathes. Mit letzterem fand eine Vereinbarung über eine Reihe von Staatsgrundgesetzen statt, unter denen die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten, welche beide am 21. Dezember 1867 zur Publikation gelangten, besonders erwähnenswerth sind. Durch diese Gesetze wurde die Einrichtung des gesammten Reichsrathes beseitigt, der Reichsrath zu einer Institution lediglich des cisleithanischen Oesterreichs gemacht und die Mitwirkung bei der Gesetzgebung für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie den Delegationen des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages übertragen. Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes sollte künftighin aus 203 von den Landtagen gewählten Mitgliedern bestehen. Der Wirkungskreis des Reichsrathes wurde genau bestimmt; alle ihm nicht zugewiesenen Angelegenheiten galten als Gegenstand der Landesgesetzgebung, welche unter Mitwirkung der Landtage auszuüben war.

In Bezug auf die Wahlen zum Reichsrat hatte sowohl das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Febr. 1861

als das Abänderungsgesetz vom 21. Dez. 1867¹⁾ bestimmt, dass dieselben von den einzelnen Landtagen mit absoluter Stimmenmehrheit, und zwar nach Kurien, vorgenommen werden sollten, so dass die nach Massgabe der Landesordnungen auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften entfallenden Mitglieder aus den Abgeordneten dieser zu erwählen waren. Dem Kaiser blieb jedoch vorbehalten, für den Fall, dass die Beschickung durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen sollte, die unmittelbare Wahl durch die betreffenden Gebiete, Städte und Körperschaften, d. h. die zu denselben gehörenden Landtagswähler, anzuordnen. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher Wahlen und die Feststellung der Wahlbezirke wurden einem besonderen Gesetze vorbehalten. Der Erlass dieses Gesetzes erfolgte am 29. Juni 1868²⁾).

Die föderalistischen Bestrebungen der Czechen, Polen und anderer nationaler Parteien dauerten fort. Und da dieselben weder Seitens des Kaisers noch auch Seitens des Reichsrathes das gewünschte Entgegenkommen fanden, so blieb ein grosser Theil der sog. „nationalen“ Abgeordneten dem Reichsrath fern. Diese Verhältnisse veranlassten ein Gesetz vom 13. Mai 1872, welches den Kaiser ermächtigte, die Vornahme unmittelbarer Wahlen durch die berechtigten Landtagswähler auch dann anzuordnen, wenn ein von einem Landtage in den Reichsrath gewählter Abgeordneter sein Mandat niederlegte oder in Folge dauernder Verhinderung als aus dem Abgeordneten-hause ausgetreten zu betrachten war³⁾. Alle diese Vorkommnisse zeigten aber, dass es nothwendig war, den Reichsrath von den einzelnen Landtagen unabhängig zu machen und auf eine selbständige Grundlage zu stellen. Das Gesetz vom 22 April 1873 setzte daher an die Stelle der durch die Landtage vorzunehmenden Wahlen zum Reichsrathe die unmittelbare Volkswahl. Um aber die Massregel durchzusetzen, war ein sehr vor-

¹⁾ G.G. vom 26. Febr. 1861 § 7. Abänd.G. vom 21. Dez. 1867 § 7.

²⁾ G., betr. die Durchführung unmittelbarer Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, vom 29. Juni 1868.

³⁾ G., betr. eine Zusatzbestimmung zu § 18 des St.G.G. über die Reichsvertretung. Ein Fall dauernder Verhinderung war nach dem G. über die Geschäftsordnung vom 15. Mai 1868 § 4 auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn ein Mitglied seinen Eintritt über 8 Tage verzögerte,

sichtiges Vorgehen und eine schonende Behandlung der bestehenden Rechte und thatsächlichen Einflüsse erforderlich. Deshalb behielt man auch für den Reichsrath die bei den Landtagen hergebrachte ständische Gliederung bei. Die Zahl der Abgeordneten wurde von 203 auf 353 erhöht und auf die einzelnen Kronländer vertheilt, wo ihre Wahl durch die Verbände des grossen Grundbesitzes, die Städte, die Handels- und Gewerbekammern und Landgemeinden erfolgte.

Das Wahlrecht war nach diesen Bestimmungen ein beschränktes. Nicht nur dass dem Grossgrundbesitz ein bedeutender Einfluss eingeräumt wurde, auch das Stimmrecht in den Städten und Landgemeinden und die Mitgliedschaft der Handels- und Gewerbekammern waren von der Zahlung eines Steuerbetrages abhängig. Ein grosser Theil der Bevölkerung blieb also im Reichsrath unvertreten. Die ausgeschlossenen Volkskreise, zu denen namentlich auch der grösste Theil der arbeitenden Klassen gehörte, strebten naturgemäss nach der Erlangung des Wahlrechtes. Und diese Bestrebungen fanden eine wesentliche Unterstützung in dem Umstande, dass in anderen Staaten, namentlich im Deutschen Reiche, ein weit ausgedehnteres Stimmrecht bestand. Schon seit den 70er Jahren wurden im Reichsrath Anträge gestellt, welche eine wesentliche Ausdehnung des Wahlrechtes bezweckten¹⁾. Die Unhaltbarkeit des bisherigen Wahlsystems wurde schliesslich ziemlich allgemein zugegeben. Ueber die Frage der Neugestaltung gingen dagegen die Ansichten auseinander. In der Majorität des Reichsrathes war jedoch eine ausgesprochene Abneigung gegen die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes vorhanden. Seit dem Jahre 1893 bildete die Frage der Wahlreform den Gegenstand der Verhandlung unter den gesetzgebenden Organen, und verschiedene Ministerien versuchten sich an der Lösung derselben. Aber erst durch die Gesetze vom 14. Juni 1896 fand die Angelegenheit

ohne Urlaub fehlte oder die Zeit seines Urlaubs überschritt und einer Aufforderung des Präsidenten, binnen 14 Tagen zu erscheinen, nicht Folge leistete.

¹⁾ Ueber die verschiedenen Versuche einer Wahlreform vgl. v. Starzynski im Oesterreichischen Staatswörterbuch Bd. II S. 944 ff.

ihre endgültige Regelung¹⁾. Nach denselben treten den bisherigen 353 Abgeordneten noch 72 hinzu, so dass die Gesamtzahl des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes 425 beträgt. Die neu hinzugekommenen 72 Abgeordneten werden auf Grund des allgemeinen Stimmrechts gewählt; sie bilden innerhalb der österreichischen Reichsvertretung ein neues Element, welches ausserhalb der der Volksvertretung sonst zu Grunde gelegten ständischen Gliederung steht.

Bei der Betrachtung des österreichischen Wahlrechtes ist demnach zwischen dem Wahlrecht zu den Landtagen und dem Wahlrecht zum Reichsrath zu unterscheiden.

2. Das Wahlrecht zu den Landtagen.

Das Wahlrecht zu den Landtagen ist durch die für die einzelnen Kronländer erlassenen Landesordnungen und Landtagswahlordnungen geregelt worden²⁾.

Die Zusammensetzung der Landtage beruht auf einer Gliederung nach Ständen oder Interessengruppen; dieselben bestehen aus Personen mit Virilstimmrecht, Vertretern des Grossgrundbesitzes, der Städte, der Handels- und Gewerbekammern und der Landgemeinden³⁾. Auf diese Gestaltung haben die alten Landes-

¹⁾ G. vom 14. Juni 1896, wodurch das Grundgesetz vom 21. Dez. 1867 abgeändert und ergänzt wird. Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert bzw. ergänzt wird.

²⁾ Derartige Landesordnungen und Landtagswahlordnungen bestehen für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, das Küstenland, d. h. die reichsunmittelbare Stadt Triest, die gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien; Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien sammt Krakau, die Bukowina. Sie datiren sämtlich vom 26. Febr. 1861, haben aber alle durch verschiedene spätere Gesetze Abänderungen erfahren. Eine vollständig neue Redaktion der Landtagswahlordnung besteht für Schlesien; sie ist am 22. Nov. 1875 publizirt worden.

³⁾ L.O. für Niederösterreich § 3; G. vom 8. Jan. 1867, 3. Juli 1888, für Oberösterreich § 3, Salzburg § 3, Tirol § 3, Steiermark § 3, Krain § 3, Kärnthen § 3, das Küstenland § 4, Dalmatien § 3, Böhmen § 3, G. vom 6. Okt. 1882, Mähren § 3, Schlesien § 3, Galizien § 3, Bukowina § 3; G. vom 13. Mai 1876.

verfassungen, welche, wenn sie auch in der neueren Zeit keine grosse Bedeutung mehr gehabt hatten, doch formell niemals beseitigt waren, einen unverkennbaren Einfluss geäussert. An die Stelle der ehemaligen Prälatenkurie sind die Personen mit Virilstimmen, nämlich die Erzbischöfe und Bischöfe und die Rektoren der Universitäten getreten; in Tirol finden sich ausserdem auch noch einzelne von gewissen höheren Geistlichen, Aebten, Pröbsten u. s. w. gewählte Abgeordnete¹⁾. Den ehemaligen Vertretern des Herren- und Ritterstandes entspricht die Kurie des Grossgrundbesitzes. Diese fehlt in Vorarlberg, wo auch in früherer Zeit nur Städte und Bauern auf dem Landtage vertreten waren²⁾. Das Gleiche gilt von Dalmatien, wo aber statt dessen den Höchstbesteuerten eine besondere Vertretung eingeräumt ist³⁾. Die Städte und Märkte entsenden wie nach den alten Verfassungen besondere Abgeordnete. Die Kurie der Städte umfasst jedoch nicht bloss Städte im eigentlichen Sinne, sondern auch sonstige industrielle Orte; ihr sind ausserdem die Deputirten der Handels- und Gewerbekammern angeschlossen. Neu hinzugekommen sind in den meisten Kronländern die Vertreter der Landgemeinden, welche früher nur in Tirol und Vorarlberg existirten.

Die Vertheilung der Vertreter auf die einzelnen Interessengruppen ist folgende:

(Siehe Tabelle auf folgender Seite.)

Wie diese Uebersicht zeigt, ist in den einzelnen Kronländern die Betheiligung der Interessengruppen an der Gesamtvertretung eine verschiedene, je nachdem Handel und Industrie oder Landwirtschaft, und zwar in letzterer entweder Klein- oder Grossgrundbesitz, überwiegt. Im Ganzen haben jedoch die ländlichen und landwirtschaftlichen Interessen eine stärkere Vertretung als die städtischen, industriellen und merkantilen erhalten. Namentlich macht sich eine erhebliche Bevorzugung des Grossgrundbesitzes bemerkbar, dessen Repräsentanten

1) Tirol L. W.O. § 3.

2) Vorarlb. L.O. § 3. G. vom 26. Mai 1884.

3) Dalmat. L.O. § 3.

II. Oesterreich-Ungarn.

275

Länder	Gesamtzahl	Virilstimmen	Grossgrundbesitz	Städte u. Handelskammer	Landgemeinden	In Prozenten			
						Virilstimmen	Grossgrundbesitz	Städte u. Handelskammer	Landgemeinden
Böhmen	242	6	70	87	79	21/s	29	86	321/s
Bukowina	31	2	10	7	12	61/s	32	221/s	39
Dalmatien	43	2	10 ¹⁾	11	20	41/s	23	26	461/s
Galizien	150	9	44	23	74	6	291/s	151/s	491/s
Kärnthen	37	1	10	12	14	21/s	27	321/s	38
Krain	37	1	10	10	16	21/s	27	27	431/s
Küstenland: Görz und Gradiska	22	1	6	7	8	41/s	27	32	361/s
Küstenland: Istrien	33	3	5	13	12	9	15	391/s	361/s
Mähren	100	2	30	37	31	2	30	37	31
Oesterreich ob der Enns	50	1	10	20	19	2	20	40	38
Oesterreich unter der Enns	72	3	15	34	20	4	21	47	28
Salzburg	26	1	5	12	8	4	19	46	31
Schlesien	31	1	9	12	9	3	29	39	29
Steiermark	63	3	12	25	23	5	19	40	36
Tirol	68	8 ²⁾	10	16	34	12	15	23	50
Vorarlberg	21	1	—	6	14	5	—	28	67

1) Hier besteht die Kurie nicht aus den Grossgrundbesitzern, sondern den Höchstbesteuerten.

2) Einschliesslich der vier gewählten Vertreter der höheren Geistlichkeit.

in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, der Bukowina 30, selbst über 30 Prozent der Gesamtvertretung ausmachen, in Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska annähernd ebenso stark in das Gewicht fallen und selbst in Ober- und Niederösterreich bis zu 20 und über 20 Prozent der Landtagsmitglieder betragen. Diese Vertheilung der Repräsentation ist aus dem Bestreben zu erklären, bei dem Erlass der neuen Verfassungen möglichst schonend vorzugehen und den Grossgrundbesitz, der auf den alten Landtagen den Ausschlag gebenden Einfluss gehabt hatte, von vornherein für die Neugestaltungen zu gewinnen. Man glaubte in demselben aber auch ein konservatives und staaterhaltendes Element zu finden, das in hohem Masse geeignet war, der Regierung zur Stütze zu dienen.

Das aktive Wahlrecht ist theils durch allgemeine Erfordernisse, welche für alle Gruppen der Wahlberechtigten in gleicher Weise gelten, theils durch solche Voraussetzungen bedingt, welche nur für die einzelnen Wählerklassen bestehen.

Die allgemeinen Erfordernisse sind österreichisches Staatsbürgerrecht, männliches Geschlecht, Grossjährigkeit (Vollendung des 24. Lebensjahres) und Eigenberechtigung, d. h. privatrechtliche Verfügungsfähigkeit¹⁾. Nur in der Kurie der Grossgrundbesitzer steht auch den im Besitz eines entsprechenden Gutes befindlichen Frauen das Wahlrecht zu; diese müssen es jedoch durch Vertreter oder Bevollmächtigte ausüben. In Galizien und Mähren gilt derselbe Grundsatz für nicht eigenberechtigte Personen²⁾.

Die besonderen Erfordernisse für das aktive Wahlrecht in der Klasse der Grossgrundbesitzer sind ein Grundbesitz, von dem der Besitzer einen bestimmten jährlichen Steuerbetrag entrichtet. Dieser Steuerbetrag beläuft sich regelmässig auf 100 Gulden³⁾. In einzelnen Kronländern ist er höher: in

¹⁾ Eine allgemeine Feststellung haben diese Erfordernisse durch ein niederösterr. Gesetz vom 3. Juni 1889, Art. I, gefunden. In den anderen Ländern sind die betreffenden Vorschriften in den Bestimmungen enthalten, welche sich auf die einzelnen Wählerklassen beziehen.

²⁾ Galiz. G. vom 20. Sept. 1866. Mähr. L. W.O. § 16; G. vom 2. April 1866.

³⁾ Oberösterr. L. W.O. §§ 9—11. Salzb. L. W.O. §§ 9—11. Steiermärk. L. W.O. §§ 9—11. Kärnth. L. W.O. §§ 9—11; G. vom 25. Mai 1884. Krain. L. W.O. §§ 10—12; G. vom 29. Mai 1884. Galiz. L. W.O. §§ 8—10;

Niederösterreich beträgt er 200¹⁾, in Böhmen, Mähren und Schlesien 250 Gulden²⁾; in andern, nämlich Tirol und Görz, beläuft er sich dagegen nur auf 50 Gulden³⁾. In der Regel ist für die Wahlberechtigung der Besitz eines landtäflichen Gutes, d. h. eines solchen erforderlich, mit welchem schon früher Landstandschaft verbunden war, und welches daher in die Landtafel eingetragen ist. Nur in Salzburg⁴⁾ und im Küstenland⁵⁾ genügt jede Art von Grundbesitz. Adliger Stand der Besitzer wird, ausser in Tirol⁶⁾, nicht erfordert. In Dalmatien ist für die Ausübung des direkten Wahlrechts in der Klasse der Hochbesteuerten die Zahlung eines jährlichen Betrages direkter Steuern notwendig, welcher sich im Kreise Cattaro auf 50, in allen anderen Kreisen auf 100 Gulden Steuern beläuft⁷⁾.

In den Städten und Landgemeinden ist das aktive Wahlrecht an zwei Erfordernisse geknüpft: an die Befugnis, zur Gemeindevertretung zu wählen, und regelmässig auch an die Zahlung eines bestimmten Steuerbetrages. In den österreichischen Gemeinden werden die stimmberechtigten Gemeindebürger nach der Höhe ihrer staatlichen Steuerleistung in Wahlkörper eingetheilt, und zwar meist in drei, in vielen Gemeinden aber auch nur in zwei Wahlkörper. Im ersten Falle entfällt auf jeden Wahlkörper $\frac{1}{3}$, im letzteren $\frac{1}{2}$ des Gesamtbetrages der direkten Steuern. Gewisse Personen besitzen aber das Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Steuerleistung, namentlich solche, die eine höhere Bildung nachweisen, z. B. die Doktorwürde an einer österreichischen Universität erworben haben, oder bestimmte Aemter und Stellungen bekleiden.

An diese Einrichtungen knüpfen die Landtagswahlordnungen

G. vom 20. Sept. 1866. Bukow. L. W.O. §§ 9—11. L. W.O. für das Küstenland (für Istrien und Gradiška), §§ 10—12; G. vom 12. Juni 1866.

¹⁾ Niederösterr. L. W.O. §§ 9—11; G. vom 22. Dez. 1884.

²⁾ Böhm. G. vom 9. Jan. 1873, §§ 2—8. Mähr. L. W.O. §§ 10—12; G. vom 2. April 1873. Schles. L. W.O. §§ 10—12.

³⁾ Tirol. L. W.O. §§ 9—11. G. für Görz und Gradiška vom 12. Juni 1866.

⁴⁾ Salzburg. L. W.O. § 9.

⁵⁾ Dies war für Istrien schon nach der L. W.O. § 10 der Fall, gilt aber nach dem G. vom 12. Juni 1866 auch für Görz und Gradiška.

⁶⁾ Tirol. L. W.O. § 3.

⁷⁾ Dalmat. L. W.O. §§ 9—11.

an, und zwar sowohl hinsichtlich der Städte als hinsichtlich der Landgemeinden. Nach den ursprünglichen Bestimmungen steht das Wahlrecht zu: 1. in Gemeinden mit drei Wahlkörpern denjenigen Gemeindegewählern, welche den ersten und zweiten Wahlkörper ausmachen; 2. in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern den höchstbesteuerten Gemeindegewählern, welche die ersten $\frac{2}{3}$ der direkten Staatssteuern bezahlen¹⁾. Ausserdem sind aber auch wahlberechtigt diejenigen Personen, welche das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wegen persönlicher Eigenschaften besitzen, und nach einzelnen Landtagswahlordnungen die Ehrenbürger²⁾. Daneben ist aber in den meisten Kronländern entweder schon durch die ursprünglichen Vorschriften der Landtagswahlordnungen oder durch spätere Gesetze auch solchen Personen das Wahlrecht verliehen worden, welche zwar keiner der erwähnten Gruppen angehören, aber einen bestimmten Betrag direkter Staatssteuern entrichten. Dieser Betrag hat vielfach durch weitere Gesetze eine Ermässigung erfahren. In den Landgemeinden beläuft er sich jetzt in der Regel auf jährlich 5 Gulden³⁾, während in den Städten

¹⁾ Niederösterr. L. W.O. §§ 12, 14. Oberösterr. L. W.O. §§ 12, 14. Salz. L. W.O. §§ 12, 14. Tirol. L. W.O. §§ 12, 14. Vorarlb. L. W.O. §§ 6, 8. Steiermärk. L. W.O. §§ 12, 14. Kärnth. L. W.O. §§ 12, 14. Krain. L. W.O. §§ 13, 15. Böhm. L. W.O. §§ 13, 15. Mähr. L. W.O. §§ 13, 15. Schlesien §§ 13, 15. — Im Küstenlande steht das Wahlrecht in allen Gemeinden nur den Wählern des ersten und zweiten Wahlkörpers zu (G.G. vom 17/26. Jan. 1867), in Dalmatien, Galizien und der Bukowina stets nur denjenigen höchstbesteuerten Wählern, welche die ersten zwei Drittel der Staatssteuern entrichten (Dalmat. L. W.O. §§ 12, 14; Galiz. L. W.O. §§ 11, 13; Bukow. L. W.O. §§ 12, 14).

²⁾ Niederösterr. L. W.O. §§ 12, 14. Oberösterr. L. W.O. §§ 12, 14. Salz. L. W.O. §§ 12, 14; G. vom 16. Jan. 1867. Tirol. L. W.O. §§ 12, 14; G. vom 23. Dez. 1866. Vorarlb. L. W.O. §§ 6, 8; G. vom 16. Jan. 1867. Steiermärk. L. W.O. §§ 12, 14; G. vom 16. Jan. 1867. Kärnth. L. W.O. §§ 12, 14; G. vom 10. Jan. 1867. Krain. L. W.O. §§ 13, 15, G. vom 10. Jan. 1867. Dalmat. L. W.O. §§ 12, 14; G. vom 16. Jan. 1867. Böhm. L. W.O. §§ 13, 15. Mähr. L. W.O. §§ 13, 15. Schles. L. W.O. §§ 13, 15. Galiz. L. W.O. §§ 11, 13. Bukow. L. W.O. §§ 12, 14.

³⁾ So in Niederösterreich (G. vom 22. Dez. 1884), Oberösterreich (G. vom 5. Febr. 1891), Vorarlberg (G. vom 19. März 1885), Steiermark (G. vom 6. Mai 1884), Krain (G. vom 29. Mai 1884), Böhmen (G. vom 20. Mai 1886), Mähren (G. vom 2. April 1873), Schlesien (L. W.O. vom 22. Nov. 1875 § 15 und G. vom 13. Febr. 1887).

zum Theil noch höhere Sätze vorkommen¹⁾. In einzelnen Ländern hat man die Unterscheidung von Wahlkörpern und Steuerklassen überhaupt aufgegeben und lässt Jeden zur Wahl zu, der den vorgeschriebenen Steuersatz zahlt.

Wählbar ist Jeder, der das aktive Wahlrecht in irgend einer Wählerklasse des Landes besitzt und das 30. Lebensjahr vollendet hat²⁾.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen Personen, welche wegen strafbarer Handlungen verurtheilt sind, oder über deren Vermögen Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Begehung strafbarer Handlungen haben mit Rücksicht auf eine durch ein Gesetz vom 15. Nov. 1867 eingetretene Modifikation des Strafgesetzbuches in den Jahren 1869 und 1870 eine Neuregelung erfahren. Danach findet der Ausschluss von Wahlrecht und Wählbarkeit statt bei Bestrafung wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges. Es endet entweder zugleich mit der Strafe oder dauert je nach der Schwere des Verbrechens und der Strafe 3—10 Jahre

¹⁾ In einigen Kronländern genügt auch in allen Städten die Zahlung eines jährlichen Steuerbetrages von 5 Gulden zur Ausübung des Wahlrechtes, so in Niederösterreich (G. vom 22. Dez. 1884), in Oberösterreich (G. vom 5. Febr. 1891), in Vorarlberg (G. vom 19. März 1885), in Steiermark (G. vom 6. März 1884), in Krain (G. vom 6. Nov. 1888), in Böhmen (G. vom 20. Mai 1886), in Schlesien (L. W.O. vom 22. Nov. 1875 § 13 und G. vom 13. Febr. 1887). Dagegen wird in Brünn ein Steuersatz von 20, in den übrigen mährischen Städten ein solcher von 10 Gulden gefordert (G. vom 22. April 1873), im Küstenland gleichfalls ein solcher von zehn Gulden (G.G. vom 17. u. 26. Jan. 1867). In Tirol und Salzburg besteht das Wahlrecht auf Grund der Zahlung eines bestimmten Steuersatzes nur in Gemeinden mit drei Wahlkörpern. Dieser Steuersatz beträgt in Salzburg 10 Gulden (G. vom 16. Jan. 1867), in den Städten Innsbruck, Bozen und Tirol ebenfalls 10, in allen anderen Tiroler Städten 5 Gulden (G. vom 23. Dez. 1866).

²⁾ Niederösterr. L. W.O. § 16; G. vom 22. Dez. 1884. Oberösterr. L. W.O. § 16. Salzburg. L. W.O. § 16. Tirol. L. W.O. § 16. Vorarlb. L. W.O. § 10. Steiermärk. L. W.O. § 16. Kärnth. L. W.O. § 16. Krain. L. W.O. § 17. L. W.O. für das Küstenland § 17. Dalmat. L. W.O. § 16. Böhm. L. W.O. § 17; G. vom 19. Jan. 1873, § 15. Mähr. L. W.O. § 17. Schles. L. W.O. § 17. Galiz. L. W.O. § 16. Bukow. L. W.O. § 17.

nach der Beendigung der Strafe fort¹⁾. Ausgeschlossen vom Wahlrecht und der Wählbarkeit sind ferner aktive Personen des Soldatenstandes, mit Ausnahme von Offizieren, welche ein Wahlrecht in der Klasse der Grossgrundbesitzer haben. Letztere können dasselbe aber nur durch Bevollmächtigte ausüben²⁾.

Für die Wahl der Grossgrundbesitzer bildet in der Regel das ganze Kronland einen einzigen Wahlkreis³⁾. Doch kommen einige Länder vor, wo eine Gliederung der wahlberechtigten Grossgrundbesitzer stattfindet. Und zwar entweder eine territoriale Eintheilung in Wahlbezirke, so in Görz-Gradiska⁴⁾, in Dalmatien⁵⁾ und Galizien⁶⁾, oder eine Organisation in Wahlkörper, welche nach sachlichen Merkmalen gebildet werden, so in Böhmen und Mähren⁷⁾, Schlesien⁸⁾ und der Bukowina⁹⁾. Die

¹⁾ G.G. für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Krain, das Küstenland, Dalmatien, Mähren, Galizien und die Bukowina, sämmtlich vom 13. Jan. 1869. Böhm. G. vom 17. Jan. 1870. Kärnth. G. vom 25. Mai 1884. Schles. L. W.O. vom 22. Nov. 1875, § 18. Die beiden letzten Gesetze erwähnen nur den Konkurs, nicht die Ausgleichsverhandlung.

²⁾ Kriegsministerialverordnung vom 14. März 1861.

³⁾ Niederösterr. L. W.O. § 1. Oberösterr. L. W.O. § 1. Salzburg. L. W.O. § 1. Tirol. L. W.O. § 1. Steiermärk. L. W.O. § 1. Kärnth. L. W.O. § 1. Krain. L. W.O. §§ 1, 2. Mähr. L. W.O. § 1.

⁴⁾ Dieses Land bildete ursprünglich einen einzigen Wahlkreis (L. W.O. § 1); durch ein G. vom 12. Juni 1866 wurden aber zwei Wahlkreise geschaffen, von denen der eine seinen Mittelpunkt in Görz, der andere in Gradiska hat.

⁵⁾ Hier bildet jeder der vier Kreise einen besonderen Wahlbezirk (L. W.O. § 1).

⁶⁾ Hier ist ebenfalls jeder Kreis ein besonderer Wahlbezirk (L. W.O. § 1; G. vom 26. Juni 1887).

⁷⁾ In Böhmen und Mähren bestehen zwei Wahlkörper, von denen der erste die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideikommissverbande behafteten land- und lehntäflichen Güter, der andere alle übrigen wahlberechtigten Grossgrundbesitzer umfasst (L. W.O. §§ 1, 2. Mähr. L. W.O. §§ 1, 2).

⁸⁾ Den ersten Wahlkörper in Schlesien die Herzöge von Teschen, von Troppau, von Jägerndorf und von Bielitz, sowie der Hoch- und Deutschmeister, den anderen alle übrigen wahlberechtigten Grossgrundbesitzer (L. W.O. vom 22. Nov. 1875, §§ 1, 2).

⁹⁾ In der Bukowina umfasst der erste Wahlkörper die stimmberechtigten Mitglieder des Bukowinaer bischöflichen Konsistoriums und die Vorsteher der Klöster zu Dragamirun, Putna und Suczawika, der zweite alle anderen wahlberechtigten Grossgrundbesitzer (L. W.O. §§ 1, 2).

Städte und Landgemeinden sind in Wahlbezirke gegliedert, in denen theils einer, theils mehrere Abgeordnete gewählt werden; auch den Handels- und Gewerbekammern sind theils einer, theils mehrere Abgeordnete zur Wahl zugewiesen¹⁾.

Die Wahl der Vertreter des Grossgrundbesitzes ist eine direkte²⁾, ebenso die der Städte, sowie der Handels- und Gewerbekammern³⁾, die der Landgemeinden dagegen eine indirekte, welche durch Vermittlung von Wahlmännern erfolgt⁴⁾.

¹⁾ Niederöstr. L. W.O. §§ 2—8; G.G. vom 8. Jan. 1867, 20. Mai 1870, 22. Dez. 1884, 31. Juli 1888. Oberöstr. L. W.O. §§ 2—8; G. vom 5. Febr. 1891. Salzburg. L. W.O. §§ 2—8; G. vom 29. Jan. 1885. Tirol. L. W.O. §§ 2—8; G.G. vom 17. April 1866 u. 21. März 1887. Vorarlberg. L. W.O. §§ 1—5; G.G. vom 26. Mai 1884, 19. März 1885. Steiermärk. L. W.O. §§ 2—8; G. vom 6. Mai 1884. Kärnth. L. W.O. §§ 2—8; G. vom 25. Mai 1884. Krain. L. W.O. §§ 3—9; G.G. vom 29. Mai 1884, 16. Jan. 1894. L. W.O. für das Küstenland §§ 3—9; G. vom 1. Jan. 1889. Dalmat. L. W.O. §§ 2—8. Böhm. L. W.O. §§ 3—9; G.G. vom 23. Jan. 1872, 15. Mai u. 10. Juni 1873, 22. Febr., 19. u. 24. März, 15. Nov. 1874, 16. Juni, 1. Juli 1875, 7. Juli 1876, 1. Juli 1877, 13. Dez. 1878, 26. Sept. 1883, 18. Nov. 1884, 25. Juli 1887, 23. Juli 1889. Mähr. L. W.O. §§ 2—8; G.G. vom 1. Mai 1870, 26. Nov. 1871, 2. April u. 8. Juni 1873. Schles. L. W.O. §§ 3—9. Galiz. L. W.O. §§ 2—7; G.G. vom 17. Dez. 1884, 30. Jan. 1890. Bukow. L. W.O. §§ 3—8.

²⁾ Niederöstr. L. W.O. § 9; G. vom 22. Dez. 1884. Oberöstr. L. W.O. § 9. Salzburg. L. W.O. § 9. Tirol. L. W.O. § 9. Steiermärk. L. W.O. § 9. Kärnth. L. W.O. § 9; G. vom 25. Mai 1884. Krain. L. W.O. § 11; G. vom 29. Mai 1884. L. W.O. für das Küstenland, § 10; G. vom 12. Juni 1866. Dalmat. L. W.O. § 9. Böhm. G. vom 9. Jan. 1873, § 1. Mähr. L. W.O. § 10; G. vom 2. April 1873. Schles. L. W.O. § 10. Galiz. L. W.O. § 8. Bukow. L. W.O. § 9.

³⁾ Niederöstr. L. W.O. §§ 5, 12; G.G. vom 8. Jan. 1867, 22. Dez. 1884. Oberöstr. L. W.O. § 12; G. vom 5. Febr. 1891. Salzburg. L. W.O. § 12; G. vom 16. Jan. 1867. Tirol. L. W.O. § 12; G. vom 23. Dez. 1866. Vorarlberg. L. W.O. § 6; G. vom 19. März 1888. Steiermärk. L. W.O. § 12; G. vom 6. Mai 1884. Kärnth. L. W.O. § 12; G. vom 25. Mai 1884. Krain. L. W.O. § 13; G. vom 6. Nov. 1888. L. W.O. für das Küstenland, § 13; G.G. vom 17. u. 26. Jan. 1867, 20. Mai 1870. Dalmat. L. W.O. § 12. Böhm. L. W.O. § 13; G. vom 20. Mai 1886. Mähr. L. W.O. § 13; G. vom 2. April 1873. Schles. L. W.O. § 13. Galiz. L. W.O. § 11. Bukow. L. W.O. § 12.

⁴⁾ Niederöstr. L. W.O. § 13; G. vom 24. April 1874. Oberöstr. L. W.O. § 13; G. vom 5. Febr. 1891. Salzburg. L. W.O. § 13. Tirol. L. W.O. § 13. Vorarlberg. L. W.O. § 7. Steiermärk. L. W.O. § 13. Kärnth. L. W.O. § 13; G. vom 25. Mai 1884. Krain. L. W.O. § 14. L. W.O. für das Küstenland, § 14. Dalmat. L. W.O. § 13. Böhm. L. W.O. § 14; G.

3. Das Wahlrecht zum Reichsrath.

Die Grundsätze über die Zusammensetzung des Reichsrathes beruhen auf dem Gesetze über die Reichsvertretung vom 21. Dez. 1867, mit den späteren Abänderungen vom 2. April 1873, 12. Nov. 1886 und 14. Juni 1896, sowie auf der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 mit den Abänderungen vom 4. Okt. 1882, 14. Juni und 5. Dez. 1896.

Als im Jahre 1873 die Wahl der Mitglieder des Reichsrathes durch die Landtage aufgegeben und an deren Stelle die unmittelbare Wahl durch die Wähler gesetzt wurde, behielt man die in den einzelnen Kronländern hergebrachte Eintheilung in Interessengruppen bei. Namentlich wurde auch bei der Bildung des Reichsrathes dem Grossgrundbesitz ein bedeutender Einfluss eingeräumt. Dieses Verfahren war ein Akt politischer Klugheit. Denn ohne eine erhebliche Konzession an die bisher massgebenden Kreise war auf die erforderliche Majorität für die so dringend nothwendige Reform der Verfassung nicht zu rechnen.

Es treten uns daher auch bei den Wahlen zum Reichsrath die aus den Vorschriften über die Bildung der Landtage bekannten Interessengruppen entgegen, nämlich die Wahlkörper der Grossgrundbesitzer, an deren Stelle in Dalmatien die Höchstbesteuerten treten; die der Städte, der Handels- und Gewerbekammern und der Landgemeinden¹⁾. Doch wählen in einer Reihe von Kronländern (Dalmatien, Salzburg, Krain, Schlesien, Tirol, Vorarlberg und Küstenland) die Städte mit den Handels- und Gewerbekammern gemeinsame Abgeordnete. In Vorarlberg fehlt selbstverständlich die Klasse der Grossgrundbesitzer, in Triest auch die der Landgemeinden. Zu diesen Wählergruppen ist durch das Gesetz vom 14. Juni 1896 noch die sog. allgemeine Wählerklasse hinzugesetreten²⁾.

vom 9. Jan. 1873, §§ 27, 28. Mähr. L. W.O. § 14. Schles. L. W.O. § 14. Galiz. L. W.O. § 12. Bukow. L. W.O. § 13. In der Bukowina nehmen an der Wahl der Abgeordneten ausser den gewählten Wahlmännern auch die Besitzer der landtäflichen Güter Theil, von welchen nicht der zur Theilnahme an den Wahlen im Verbands der Grossgrundbesitzer erforderliche Steuerbetrag von jährlich 100 Gulden entrichtet wird (L. W.O. § 15).

¹⁾ G.G. über die Reichsvertretung § 7 A (G. vom 2. April 1873).

²⁾ G. vom 14. Juni 1896, wodurch das G.G. über die Reichsvertretung abgeändert wird, Art. I.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses betrug früher 353, jetzt 425. Von diesen werden gewählt: 85 durch die Grossgrundbesitzer, 139 durch die Städte und die Handels- und Gewerbekammern, 129 durch die Landgemeinden, 72 durch die allgemeine Wählerklasse. Nach der früheren Gestaltung betrug also der Antheil der Grossgrundbesitzer an der Repräsentation etwa $24\frac{1}{3}\%$, der der Städte, sowie der Handels- und Gewerbekammern $39\frac{1}{3}\%$, der der Landgemeinden $36\frac{1}{3}\%$. Nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1896 kommen auf die Grossgrundbesitzer 20%, auf die Städte, Handels- und Gewerbekammern $32\frac{2}{3}\%$, auf die Landgemeinden $30\frac{1}{3}\%$, auf die allgemeine Wählerklasse 17%.

Die Erfordernisse des aktiven Wahlrechts sind, wie bei den Landtagen, theils allgemeine, theils besondere.

Als allgemeine Erfordernisse, d. h. solche, welche bei allen Wählern vorhanden sein müssen, stellt das Gesetz auf: männliches Geschlecht, österreichisches Staatsbürgerrecht, Vollendung des 24. Lebensjahres und Eigenberechtigung¹⁾. Für die allgemeine Wählerklasse bestehen nur diese Erfordernisse und das des sechsmonatlichen Wohnsitzes in der Gemeinde, in welcher der Wähler das Stimmrecht ausübt²⁾. Hier wählen also sämtliche Personen, welche den angegebenen Erfordernissen entsprechen, auch wenn sie Wahlberechtigung noch in anderen Wählerklassen besitzen.

Die besonderen Erfordernisse sind verschieden für die Klassen der Wahlberechtigten. Sie bestimmen sich im Allgemeinen nach den Vorschriften der Landesgesetze über die Wahlen zum Landtage. Aber nicht nach den jeweiligen Bestimmungen dieser Art, sondern nach denjenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873 bestanden³⁾, so dass spätere Aenderungen des Landtagswahlrechtes, welche im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen, auf die Wahlberechtigung zum Reichsrath ohne Einfluss bleiben.

1) G.G. über die Reichsvertretung § 7 D (G. vom 14. Juni 1896, Art. 11); R.W.O. § 9. In der Klasse des Grossgrundbesitzes gelten auch eigenberechtigte Frauen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben, als wahlberechtigt.

2) R.W.O. § 9 a (G. vom 14. Juni 1896).

3) R.W.O. § 9.

In dem Wahlkörper des Grossgrundbesitzes ist also der Besitz eines Gutes von derjenigen Eigenschaft und mit demjenigen Steuerbetrage erforderlich, welche das Wahlrecht zum Landtage nach Massgabe der damals geltenden Vorschriften gewährten. Von dem an Realsteuern geforderten Steuerbetrage müssen mindestens $\frac{4}{5}$ auf die Grundsteuer fallen¹⁾. In dieser Wählerklasse können auch Korporationen, Gesellschaften, juristische Personen und Stiftungen ein Wahlrecht durch ihre Vertreter ausüben; es ist hier ausserdem eine Abstimmung durch Bevollmächtigte gestattet²⁾.

In den Städten und Landgemeinden sind ausser den Landtagswählern auch diejenigen Personen wahlberechtigt, welche einen jährlichen Betrag von 4 Gulden³⁾ an Staatssteuern entrichten, sowie solche österreichische Staatsbürger, welche zwar nicht Gemeindegewähler sind, aber in der Gemeinde wohnen und den sonstigen für Gemeindeangehörige vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen⁴⁾.

Die Wahlberechtigungen in den einzelnen Wahlkörpern können nicht kumuliert werden; vielmehr schliesst das Wahlrecht in einer Wählerklasse das in einer anderen aus. Nur die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, sowie wahlberechtigter Korporationen können ausser dem Wahlrecht, welches sie kraft ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kollegiums oder Vertreter der Korporation haben, auch noch dasjenige ausüben, welches ihnen persönlich zusteht⁵⁾. Von dem letzteren Falle abgesehen darf also Jemand innerhalb der 4 Kurien in jedem Kronlande nur ein Mal wählen. Dagegen kann Derjenige, welcher in mehreren Kronländern den Erfordernissen der Wahlberechtigung entspricht, in jedem derselben stimmen, — ein Grundsatz, der namentlich für den Grossgrundbesitz von praktischer Bedeutung ist.

Wählbar sind alle Personen männlichen Geschlechts, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit 3 Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und für den Reichsrath wahl-

¹⁾ R.W.O. § 9.

²⁾ R.W.O. §§ 12—16.

³⁾ Die R.W.O. § 9 forderte 5 Gulden. Die jetzige Bestimmung beruht auf einem G. vom 5. Dez. 1896.

⁴⁾ R.W.O. § 9.

⁵⁾ R.W.O. § 17 (G. vom 14. Juni 1896), § 18.

berechtigt oder in den Landtag eines Kronlandes wählbar sind¹⁾. Es kann also jeder Wählbare in jedem Kronlande und in jeder Kurie gewählt werden; insbesondere steht auch denjenigen Personen, welche nur das Wahlrecht in der allgemeinen Wählerklasse besitzen, die Wählbarkeit im ganzen cisleithanischen Oesterreich zu.

Ausgeschlossen sowohl vom Wahlrecht als von der Wählbarkeit sind: 1. Personen unter Vormundschaft oder Kuratel; 2. Personen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln geniessen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangehenden Jahre bezogen haben oder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen; 3. Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens; 4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung des Betruges zu einer Strafe verurtheilt sind, und zwar je nach der Art und Schwere des Verbrechens entweder bis zum Ende der Strafe oder 3, 5 bez. 10 Jahre nach Ablauf derselben²⁾; 5. Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte³⁾, jedoch mit zwei Ausnahmen, nämlich: a) derjenigen Personen, welche lediglich in Folge der gesetzlichen Verpflichtung zu Uebungen in aktiver Dienstleistung stehen⁴⁾; b) derjenigen, welche der Klasse der Grossgrundbesitzer angehören; letztere dürfen jedoch das Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben⁵⁾.

Die Wahl ist in der Klasse der Grossgrundbesitzer bez. Höchstbesteuerten und der Städte eine direkte, in den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse eine indirekte. Wenn jedoch in einem Kronlande durch Landesgesetz für die Landgemeinden direkte Wahl eingeführt werden sollte, so findet dieselbe auch bei den Wahlen zum Reichsrath, sowohl in den Landgemeinden als in der allgemeinen Wählerklasse, Anwendung⁶⁾. Die Wahlmänner sind aus den Wahlberechtigten der betreffenden Klasse zu wählen⁷⁾.

¹⁾ G.G. über die Reichsvertretung § 7 E. R.W.O. § 19.

²⁾ R.W.O. § 20 (G. vom 14. Juni 1896).

³⁾ R.W.O. § 20 a (G. vom 14. Juni 1896).

⁴⁾ R.W.O. § 20 a (G. vom 14. Juni 1896).

⁵⁾ R.W.O. § 14.

⁶⁾ G.G. über die Reichsvertretung § 7 C (G. vom 14. Juni 1896).

⁷⁾ R.W.O. § 10 (G. vom 14. Juni 1896).

Als eine charakteristische Eigenthümlichkeit des Wahlrechtes zum österreichischen Reichsrath muss die bezeichnet werden, dass dasselbe durchaus auf die einzelnen Länder basirt ist. Auch nachdem die Wahl der Mitglieder des Reichsrathes durch die Landtage aufgehört hat, sind doch die einzelnen Kronländer die wesentliche Grundlage für die Zusammensetzung des Reichsrathes geblieben. Das Wahlrecht ist nur in der allgemeinen Wählerklasse für den ganzen Staat gleichartig gestaltet; in allen übrigen differirt es nach Verschiedenheit der Landesverfassungen. Allerdings ist in dieser Hinsicht nur der im Jahre 1873 bestehende Rechtszustand fixirt, die Fortbildung desselben dagegen der Landesgesetzgebung entzogen und der Reichsgesetzgebung ausschliesslich vorbehalten worden. Ein viel grösserer Spielraum wird dagegen der Landesgesetzgebung in Bezug auf die Frage eingeräumt, ob in den Landgemeinden direkte oder indirekte Wahl und im Falle des Letzteren bei den Wahlmännerwahlen öffentliche oder geheime Abstimmung bestehen soll. Ueber diese Gegenstände hat die Reichsgesetzgebung nichts Bindendes verfügt, vielmehr die Regelung der Landesgesetzgebung überlassen. Die ausserordentlichen Verschiedenheiten, welche die österreichischen Kronländer in Bezug auf Intelligenz und Bildung der Bevölkerung aufweisen, mag wohl in erster Linie Veranlassung gegeben haben, der Autonomie der Länder einen so weitreichenden Einfluss einzuräumen.

Als ein von den meisten anderen Wahlgesetzen sehr abweichender Grundsatz muss auch der bezeichnet werden, dass Jemand befugt ist, in mehreren Kronländern zu wählen, während sonst die Ausübung des Wahlrechtes in zwei verschiedenen Wahlbezirken nicht gestattet wird. Es könnte daher die Frage aufgeworfen werden, ob der Abgeordnete vielleicht nur als Vertreter des einzelnen Kronlandes anzusehen sei. Diese Auffassung würde darin eine gewisse Stütze finden, dass § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zwar die Ertheilung von Instruktionen Seitens der Wähler an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses ausschliesst, dieselben aber nicht ausdrücklich als Vertreter des gesammten Volkes bezeichnet. Trotzdem möchte ich diese Folgerung nicht ziehen. Nach dem früheren Rechtszustande, welcher die Wahl der Abgeordneten in die Hände der Landtage legte, liess sich der Standpunkt, dass dieselben lediglich Vertreter der einzelnen Kronländer seien, wohl rechtfertigen. Deshalb war es auch er-

klürlich, dass der ehemalige § 16 des G.G. die betreffende Vorschrift nicht enthielt. Seitdem aber durch das Gesetz vom 2. April 1873 an Stelle der Wahl durch die Landtage die Volkswahl getreten ist, muss, den allgemeinen konstitutionellen Grundsätzen entsprechend, angenommen werden, dass die gewählten Vertreter als Vertreter des gesammten Volkes anzusehen sind. Diese Auffassung findet auch darin ihre Bestätigung, dass die Wählbarkeit von der Zugehörigkeit zu dem Kronlande und der Wählerklasse völlig unabhängig und für das ganze durch den Reichsrath vertretene Gebiet eine einheitliche ist.

4. Das Wahlrecht in Ungarn.

Als im Jahre 1860 mit dem Oktoberdiplom die Rückkehr zu konstitutionellen Staatseinrichtungen begann, wurde durch ein allerhöchstes Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay vom 20. Okt. 1860 der Grundsatz ausgesprochen, dass die Gesetzgebung in Ungarn mit Ausnahme der dem Reichsrath vorbehaltenen Gegenstände künftighin wieder unter Mitwirkung des Landtages ausgeübt werden solle. In Bezug auf die Zusammensetzung desselben sollten aber zunächst die vor dem Jahre 1848 bestehenden Vorschriften massgebend sein; doch wurde die Verleihung des Stimmrechts an die bisher nicht wahlberechtigten Klassen der Bevölkerung für die Zukunft in Aussicht gestellt.

Die Weigerung des ungarischen Landtages, den Reichsrath zu beschicken, und das Festhalten an den Gesetzen des Jahres 1848 hatten zur Folge, dass derselbe am 21. August 1861 aufgelöst wurde. In einer Mittheilung, welche der Minister v. Schmerling den beiden Häusern des österreichischen Reichsrathes machte, sprach er die Rechtsanschauung aus, dass die Regierung berechtigt gewesen sei, die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung von Vorbehalten hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten abhängig zu machen. Denn diese Wiederherstellung beruhe auf einem freiwilligen Beschluss des Kaisers, da die Verfassung durch die revolutionäre Gewalt nicht nur gebrochen, somit von Rechtswegen verwirkt, sondern auch faktisch beseitigt wäre. Nachdem aber der Kaiser sich im Jahre 1865 entschlossen hatte, zunächst einen Ausgleich mit Ungarn herbeizuführen, erkannte er in der Thronrede vom 14. Dezember, mit welcher der wieder- einberufene ungarische Landtag eröffnet wurde, die „formelle

Gesetzlichkeit“ der 1848er Gesetze an und forderte nur einzelne Abänderungen derselben. Nachdem letztere erfolgt waren, traten die Gesetze aus dem Jahre 1848 mit den beschlossenen Modifikationen wieder in Wirksamkeit, so insbesondere auch der Gesetzesartikel V über die Wahlen zum Unterhause. Derselbe ist später durch die Gesetzesartikel XXXIII vom Jahre 1874 und I vom Jahre 1875 wesentlich umgestaltet worden. Auch über das Oberhaus sind durch Gesetzesartikel VII vom Jahre 1885 neue Bestimmungen ergangen. Da aber das Oberhaus theils aus erblichen, theils aus vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, theils aus Solchen, welche kraft einer Würde oder eines Amtes einen Sitz in demselben haben, und ausserdem nur aus zwei Delegirten des kroatischen Landtages besteht, so sind die auf dasselbe bezüglichen Vorschriften für unsere Darstellung ohne Interesse.

Nach dem Gesetzesartikel XXXIII des Jahres 1874 sind in Bezug auf das aktive Wahlrecht im Wesentlichen die Bestimmungen in Kraft geblieben, welche in Ungarn und Siebenbürgen im Jahre 1848 erlassen sind. Sie haben nur eine etwas genauere Festsetzung und Erläuterung gefunden. Dagegen kann das Wahlrecht auf die vor dem Jahre 1848 bestehenden Privilegien nicht mehr gegründet werden; nur Denjenigen, welche in den Jahren 1848—1872 für ihre Person in die Reichstagswahllisten eingetragen sind, ist dasselbe für ihre Person belassen worden¹⁾.

Als allgemeine Erfordernisse des aktiven Wahlrechtes bestehen daher männliches Geschlecht, Staatsbürgerrecht und Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres²⁾. Ausgeschlossen vom Wahlrecht bleiben: 1. Personen unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt; als unter letzterer stehend werden die Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes, die in öffentlichen und Privatdiensten stehenden Diener und Dienstboten, dagegen nicht die Oekonomiebeamten angesehen³⁾; 2. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder eines gesetzlich näher bestimmten Pressvergehens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, bis zur Abtöschung der Strafe, ferner

¹⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 §§ 1, 2.

²⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 2.

³⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 10.

Personen, welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft befinden, und endlich solche, welche zum Verlust des Wahlrechts verurtheilt sind, während der durch das Urtheil bestimmten Zeit ¹⁾; 3. Personen in Konkurs ²⁾; 4. Personen, welche ihre Steuern in dem der Aufstellung der Wählerlisten vorhergehenden Jahre nicht entrichtet haben ³⁾; 5. Personen des Soldatenstandes, die Finanzwach-, Zoll- und Steuerwachmannschaft, die Gendarmen und die Staats-, Munizipal- und Gemeinde-Polizeiwachmannschaft ⁴⁾.

Neben diesen allgemeinen Erfordernissen bestehen aber noch besondere, welche für die einzelnen Theile des Königreiches verschieden sind. In den königlichen Freistädten sowie den Städten mit geregelter Magistrat sind wahlberechtigt diejenigen, welche ein Haus, das drei der Haussteuer unterliegende Wohnbestandtheile enthält, oder Grundstücke, von denen die Grundsteuer nach einem Reinertrage von 16 Gulden ausgeworfen ist, besitzen ⁵⁾. In denjenigen Landestheilen, in welchen Gesetzesartikel V vom Jahre 1848 gultig ist, steht das Wahlrecht Denjenigen zu, welche in Grossgemeinden oder kleinen Gemeinden $\frac{1}{4}$ Urbarsialsession oder andere Grundstücke von gleichem Umfange haben ⁶⁾. In denjenigen Landestheilen, in welchen der siebenbürgische Gesetzesartikel II vom Jahre 1848 gilt, ist das Wahlrecht bedingt: 1. entweder durch Zahlung der Grundsteuer nach 84 Gulden Reinertrag, bei Häusern in der ersten Steuerklasse nach 79 Gulden 80 Kreuzer und in der zweiten oder einer höheren Steuerklasse nach 72 Gulden 80 Kreuzer Reinertrag; 2. oder durch Zahlung der Staatssteuer nach einem der Grund-, Haus- oder Einkommensteuer I. oder III. Klasse unterliegenden Gesamtreinertrage von 105 Gulden ⁷⁾. Ausserdem haben das Wahlrecht im ganzen Königreiche: 1. Personen, welche ein Haus besitzen, von dem die Hauszinssteuer nach einem jährlichen Reinertrag von 105 Gulden

¹⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 12.

²⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 12.

³⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 12.

⁴⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 11.

⁵⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 3.

⁶⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 4.

⁷⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 5.

bemessen wird; 2. Personen, welche Staatssteuern von Grundbesitz und Kapitalien nach einem jährlichen Reinertrage von 105 Gulden entrichten; 3. Kaufleute und Fabrikanten, die mit einem jährlichen Einkommen von 105 Gulden besteuert sind; 4. Handwerker, welche in königlichen Freistädten oder Städten mit geregeltm Magistrat mit einem Jahreseinkommen von 105 Gulden besteuert sind; 5. Handels- und Gewerbetreibende, welche in Grossgemeinden und kleinen Gemeinden wenigstens für einen Gehülften Einkommensteuern zahlen; 6. Personen, welche die Einkommensteuer von einem in die I. Klasse gehörigen jährlichen Einkommen, das mindestens 105 Gulden, oder von einem in die II. Klasse gehörigen, das mindestens 700 Gulden, bei Staats-, Munizipal- und Gemeindebeamten mindestens 500 Gulden beträgt, leisten¹⁾. Endlich steht das Wahlrecht ohne Rücksicht auf das Einkommen zu den Mitgliedern der ungarischen Akademie der Wissenschaften, angestellten Professoren, akademischen Künstlern, Doktoren, Advokaten, öffentlichen Notaren, Ingenieuren, Wundärzten, Apothekern, diplomirten Oekonomen, Förstern und Montanisten, Seelsorgern und Kaplänen, wenn dieselben in einer Gemeinde amtlich angestellt sind, Gemeindevotären, Schullehrern und diplomirten Kinderbewahrern, die drei letzten Klassen unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Personen auf ihre Stelle im Sinne des Gesetzes ernannt, gewählt oder in ihrem Amte bestätigt sind²⁾.

Das Wahlrecht ist also auch nach den neueren Bestimmungen ein beschränktes geblieben, welches nur auf Grund bestimmter Vermögens- oder Bildungsnachweise ausgetübt werden kann.

Wählbar ist jeder Wähler, der das 24. Lebensjahr vollendet hat und der Bestimmung des Gesetzes, dass die Sprache der Legislative die ungarische ist, zu entsprechen vermag. Die Wählbarkeit geht verloren durch rechtskräftige Verurtheilung wegen Mordes, Raubes, Brandstiftung, Diebstahls, Hehlerei, Urkundenfälschung, Betrugs, betrügerischen Bankerottes oder Meineids³⁾.

¹⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 §§ 6—8.

²⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 9.

³⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 13. G. Art. I vom Jahre 1875 § 4.

Die Wahl ist auch nach den neuen Gesetzen eine direkte geblieben¹⁾.

Kroatien ist in dem Unterhause des ungarischen Reichstages durch Delegirte vertreten, welche von dem kroatischen Landtage gewählt werden²⁾. Letzterer besteht theils aus Personen mit Virilstimmen, theils aus gewählten Vertretern. Zu den ersteren gehören der Erzbischof von Agram, der Metropolit und serbische Patriarch von Karlowitz, die Diöcesanbischöfe und der Prior von Aurana; ferner die an der Spitze der Komitate stehenden Obergespäne und der Comes von Turopolje; endlich die männlichen Mitglieder der von früher her zur Standschaft berechtigten fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien, welche 24 Jahr alt, der kroatischen Sprache mächtig sind und Grundbesitz haben, von dem jährlich mindestens 1000 Gulden Grundsteuer entrichtet wird³⁾. Die Zahl der gewählten Vertreter beträgt 90⁴⁾.

Das Wahlrecht ist durch die Landtagswahlordnung vom 15. August 1881⁵⁾ geregelt. Es steht denjenigen Personen zu, welche im Königreich Kroatien-Slavonien heimathsberechtigt oder in den Verband einer Gemeinde als sesshafte Angehörige aufgenommen sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben, weder unter Vormundschaft, noch unter Konkurs stehen und sich im Vollgenuss der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Ausserdem bestehen aber für die einzelnen Wahlbezirke noch besondere Erfordernisse. Diese erinnern im Allgemeinen an diejenigen, welche auch in Ungarn verlangt werden. Doch ist das Wahlrecht in Kroatien insofern eigenthümlich gestaltet, als die Wahlbezirke in solche zerfallen, in denen direkt, und in solche, in welchen theils direkt, theils indirekt gewählt wird. In den Städten besteht direkte Wahl; hier sind wahlberechtigt die Grundbesitzer, Handwerker, Kaufleute, Schiffsrheder, Beamte von Erwerbsgesellschaften, welche eine Steuer im Betrage von

¹⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 §§ 70, 71.

²⁾ G. Art. XXX vom Jahre 1868 §§ 32, 33. G. Art. XV vom Jahre 1881 § 2.

³⁾ G. vom 29. Sept. 1888 § 2.

⁴⁾ G. vom 29. Sept. 1888 § 1.

⁵⁾ Ulbrich, Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 179 f.; Stefančić, Art. „Kroatien“ im Oesterreichischen Staatswörterbuch, Bd. II S. 505 ff.

15 Gulden zahlen; ferner ohne Rücksicht auf Steuerleistung Geistliche, öffentliche Beamte, pensionirte Offiziere, Doktoren, Magister der Chirurgie, Apotheker, diplomirte Ingenieure, Seekapitäne und Lehrer der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. In den übrigen Wahlbezirken zerfallen die Wähler in solche, welche unmittelbar, und in solche, welche durch Wahlmänner wählen. Ein unmittelbares Wahlrecht besitzen die Grundbesitzer, Handwerker, Kaufleute, Schiffsrheder und Beamte von Erwerbsgesellschaften, welche einen bestimmten Steuersatz zahlen, der nach der Verschiedenheit der Bezirke und der Beschäftigung zwischen 15 und 30 Gulden schwankt, ferner diejenigen Personen, welche auch in den Städten auf Grund ihrer Berufstellung ohne Rücksicht auf ihre Steuerzahlung wahlberechtigt sind. Durch Wahlmänner wählen diejenigen Personen, welche drei bis fünf Gulden Steuern zahlen. Sie werden in Gruppen von 50 Personen vereinigt, von denen jede einen Wahlmann zu ernennen hat. Die Wahl des Abgeordneten erfolgt durch die unmittelbaren Wähler und die Wahlmänner in gemeinsamer Abstimmung.

Wählbar ist Jeder, der sich im Besitz des aktiven Wahlrechts befindet und schriftkundig ist, sofern er nicht in Spezialuntersuchung steht oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung verurtheilt wurde¹⁾.

III. Die übrigen Staaten.

Was die übrigen Staaten des kontinentalen Europa betrifft, so hängt die Verfassungsentwicklung in Dänemark und Luxemburg eng mit der politischen Umgestaltung Deutschlands zusammen; die Neuordnung ihrer Verhältnisse ist daher schon in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre in Angriff genommen. Belgien und die Niederlande sind dagegen erst sehr viel später zu einer Reform ihres Wahlrechtes gekommen. In Italien steht die Aenderung des Stimmrechtes unter dem Einfluss der allgemeinen politischen Entwicklung, welche in Folge der Erweiterung des Königreiches Sardinien

¹⁾ G. Art. II vom Jahre 1870 § 10.

zum Königreich Italien eingetreten ist. Spanien hat eine Neuordnung seiner Verfassungsverhältnisse durch die Revolution des Jahres 1868 und die Restauration des Jahres 1874 erhalten, später aber noch eine wesentliche Ausdehnung des Stimmrechtes vorgenommen. Portugal ist von den allgemeinen europäischen Bewegungen wenig berührt worden. Auch Schweden und Norwegen sind ihre eigenen Wege gegangen.

1. Dänemark.

Die dänische Verfassung vom 18. Nov. 1863 verfolgte das Ziel, eine engere staatsrechtliche Verbindung zwischen Dänemark und Schleswig herzustellen. Das erstrebte Ziel ist aber nicht erreicht worden. Denn gerade diese Verfassung gab die Veranlassung zu dem Ausbruch des Krieges zwischen Preussen und Oesterreich einerseits und Dänemark andererseits. Durch die Friedensschlüsse zu Wien am 1. August und 30. Okt. 1864 wurden die Herzogthümer Schleswig und Holstein von Dänemark an Preussen und Oesterreich abgetreten. Nunmehr bestanden in Dänemark zwei Grundgesetze neben einander: das vom 18. Nov. 1863 für die gemeinsamen und das vom 5. Juni 1849 bez. 29. August 1855 für die besonderen Angelegenheiten. Es stellte sich daher die Nothwendigkeit heraus, beide in eins zu verschmelzen. Da beide Verfassungen auf einer wesentlich gleichartigen Grundlage beruhten, so war dies an und für sich mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden. Trotzdem fanden sehr langwierige Verhandlungen mit dem Reichsrath statt, welche namentlich die Zusammensetzung des Landtinges betrafen. Nachdem dieselben endlich zum Abschluss gekommen waren und der neue Verfassungsentwurf auch vom dänischen Reichstage angenommen war, wurde derselbe am 28. Juli 1866 vom Könige bestätigt und unter dem Titel „Das revidirte Grundgesetz des dänischen Reiches vom 5. Juni 1849“ publizirt. Dieses Grundgesetz bildet die Grundlage des jetzt bestehenden staatsrechtlichen Zustandes. Die näheren Bestimmungen über die Wahlen enthält das Wahlgesetz vom 12. Juli 1867.

Die jetzt geltenden Bestimmungen über die Zusammensetzung des Reichstages und die Wahlen haben trotz der mannigfachen Verfassungsänderungen, welche in Dänemark stattgefunden,

sich nicht sehr weit von der Grundlage entfernt, welche das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 gelegt hatte.

Die Wahlen zum Volksting sind direkt¹⁾. Das aktive Wahlrecht steht, wie es das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 vorschrieb, auch jetzt noch den unbescholtenen Staatsangehörigen zu, welche das 30. Lebensjahr vollendet und ein Jahr lang in dem Wahlkreise oder der Stadt ihren festen Wohnsitz gehabt haben, vorausgesetzt, dass sie nicht: 1. entweder, ohne einen eigenen Hausstand zu besitzen, in Privatdiensten eines Anderen stehen; 2. oder öffentliche Armenunterstützung beziehen bez. früher bezogen haben, ohne dass eine Rückerstattung derselben oder ein Erlass dieser Rückerstattung stattgefunden hat; 3. oder die Verfügung über ihr Vermögen eingebüsst haben²⁾. Die Bestimmung, dass der Wähler den Wohnsitz von einem Jahr entweder in dem Wahlbezirk oder der Stadt gehabt haben muss, ist von Bedeutung nur für Kopenhagen, welches in mehrere Wahlbezirke zerfällt. Hier werden also auch diejenigen Personen zu den Wahlen zugelassen, welche in einem anderen Wahlbezirke der Stadt einen Wohnsitz von der Dauer eines Jahres gehabt haben³⁾. Das dänische Strafgesetzbuch hat ausserdem an die Bestrafung wegen Wahlbestechung den Verlust des Wahlrechtes geknüpft, eine Bestimmung, deren Verfassungsmässigkeit aber bestritten wird⁴⁾.

Die Zahl der Wähler ist verhältnissmässig gering, sie beträgt nur 15 % der Bevölkerung. Dieses Resultat ist im Wesentlichen auf die hohe Altersgrenze zurückzuführen⁵⁾.

Viel komplizirter sind die Bestimmungen über die Bildung des Landstings. Dieses besteht aus 66 Mitgliedern, von welchen 12 durch den König ernannt, 54 gewählt werden⁶⁾. Die ernannten Mitglieder sind den augenblicklichen und früheren Mitgliedern der repräsentativen Versammlungen des Königreiches zu entnehmen; ihre Ernennung erfolgt auf Lebenszeit⁷⁾. Von

¹⁾ G.G. § 32.

²⁾ G.G. § 30. W.G. §§ 1—6.

³⁾ Goos und Hansen in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 53, 54.

⁴⁾ Goos und Hansen a. a. O. S. 54.

⁵⁾ Goos und Hansen a. a. O. S. 54.

⁶⁾ G.G. § 34.

⁷⁾ G.G. § 39.

den gewählten Mitgliedern werden 7 in Kopenhagen, 45 in grösseren Wahlkreisen, von denen jeder mehrere Abgeordnete zu bestellen hat, 1 in Bornholm und 1 in den Färöer gewählt¹⁾. Die Wahl des Letzteren erfolgt durch das Lagting, d. h. die lokale Repräsentation²⁾. Die Abgeordneten von Kopenhagen gehen aus indirekten Wahlen hervor; die eine Hälfte der Wahlmänner wird von allen zum Volksting wahlberechtigten Personen, die andere Hälfte von denjenigen Personen gewählt, welche ein jährliches Einkommen von 4000 Kronen beziehen³⁾. In den übrigen Wahlkreisen findet die Wahl durch Wahlkollegien statt, welche theils aus Wahlmännern, theils aus den Höchstbesteuerten bestehen. Die ländlichen Distrikte wählen auf jedes Kirchspiel einen Wahlmann; die Zahl der städtischen Wahlmänner macht die Hälfte der ländlichen aus und vertheilt sich auf die einzelnen Städte nach Massgabe der Bevölkerung, jedoch so, dass jede Stadt mindestens einen Wahlmann zu ernennen hat. Die ländlichen Wahlmänner werden von den zum Volksting wahlberechtigten Personen, die städtischen zur Hälfte ebenfalls von den zum Volksting wahlberechtigten Personen, zur anderen Hälfte von denjenigen unter ihnen gewählt, welche ein jährliches Einkommen von 2000 Kronen beziehen oder an den Staat oder die Gemeinde direkte Steuern im Betrage von 150 Kronen entrichten. Den Wahlmännern treten behufs Vornahme der Wahl die höchstbesteuerten Wähler der ländlichen Distrikte, und zwar in der Zahl der vorhandenen ländlichen Kirchspiele, hinzu⁴⁾. Der Schwerpunkt der Vertretung im Landsting ist also entschieden in die ländliche Bevölkerung verlegt. Die Komplizirtheit der Bestimmungen zeigt deutlich, dass dieselben das Resultat schwieriger Kompromissverhandlungen sind.

Die Wählbarkeit ist dagegen für Volksting und Landsting wesentlich gleichartig gestaltet und lediglich an diejenigen Erfordernisse geknüpft, welche für das aktive Wahlrecht zum Volksting bestehen. Ja, die Vorbedingungen für die Wählbarkeit sind sogar noch etwas geringer, insofern die Vollendung des

1) G.G. § 34.

2) G.G. § 34.

3) G.G. § 36.

4) G.G. § 37.

fünfundzwanzigsten Lebensjahres genügt. Ein Wohnsitz von einem Jahr in dem Wahlkreis wird für die Wahlbarkeit zum Landsting, dagegen nicht zum Volksting gefordert¹⁾).

In Island ist an die Stelle des beratenden Altings durch die Verfassung vom 5. Jan. 1874 eine beschliessende Versammlung unter derselben Bezeichnung getreten. Das isländische Alting besteht aus 6 vom König ernannten und 30 gewählten Mitgliedern. Wahl und Ernennung erfolgen auf je sechs Jahre²⁾. Das Alting gliedert sich in zwei Kammern. Die erste besteht aus den vom König ernannten und sechs weiteren, vom Alting bestimmten Mitgliedern, die zweite aus den übrigen gewählten Vertretern³⁾. Das Wahlrecht ist ein beschränktes; die Bestimmungen über dasselbe sind zum Theil durch dänische, zum Theil durch norwegische Einrichtungen beeinflusst worden. Erfordert wird: ein Alter von 25 Jahren, Unbescholtenheit, Wohnsitz im Wahlbezirk während mindestens eines Jahres, freie Verfügung über das Vermögen; der Betreffende darf ausserdem weder Armenunterstützung beziehen, noch solche, ohne dass dieselbe zurückbezahlt oder erlassen worden ist, bezogen haben; er muss endlich gewissen Vermögens- oder Bildungserfordernissen entsprechen. Nach Massgabe der letzteren Bestimmungen sind wahlberechtigt: 1. die Landbewohner, welche Landwirtschaft treiben und die kommunalen und sonstigen öffentlichen Abgaben entrichten; 2. die Stadtbewohner, welche jährlich 8 Kronen Gemeindesteuern zahlen; 3. die Häusler (Tomthusmaend), d. h. die Personen, welche auf dem Lande zwar ein Haus, aber keinen Landbesitz haben, vorausgesetzt, dass sie jährlich 12 Kronen an Gemeindesteuern entrichten; 4. die Beamten; 5. Personen, welche, ohne Beamte zu sein, entweder eine akademische Prüfung oder das Abiturientenexamen am Pastoralseminarium in Reykjavik oder eine jährliche öffentliche Prüfung bestanden haben⁴⁾. Wahlbar ist Jeder, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat und den sonstigen Vorbedingungen des aktiven Wahlrechtes entspricht, vorausgesetzt, dass er: 1. nicht Unterthan oder Beamter

1) G.G. §§ 31, 38. W.G. §§ 7, 48.

2) Verf. § 14.

3) Verf. §§ 15, 16.

4) Verf. § 17.

eines fremden Staates ist und 2. mindestens 5 Jahre in den europäischen dänischen Besitzungen seinen Wohnsitz gehabt hat¹⁾).

2. Luxemburg.

In Luxemburg hatten verschiedene Bestimmungen der Verfassung vom 27. Nov. 1856 mit der Auflösung des Deutschen Bundes ihre Berechtigung verloren. Das Grossherzogthum war nun ein völlig souveräner Staat geworden, welcher bei der Gestaltung seiner Verfassungsverhältnisse keinerlei Rücksichten mehr auf den Bund oder die Vorschriften der Bundesgrundgesetze zu nehmen brauchte. Es wurde daher eine neue Revision der Verfassung vorgenommen, welche im Jahre 1868 zum Abschluss gelangte. Sie hielt sich jedoch in mässigen Grenzen. Die Verfassung vom 17. Okt. 1868 liess die Stellung des Staatsoberhauptes im Wesentlichen unberührt. Dagegen kehrte sie in vielen anderen Punkten zu den Grundsätzen des Jahres 1848 zurück, namentlich auch was die Organisation der Kammer und das Wahlrecht betraf. Weitere Gesetze über Wahlrecht wurden am 28. Mai 1879 und 5. März 1884 erlassen. Letzteres ist ein Code électoral nach belgischem Muster, welcher die gesammten auf das Wahlrecht bezüglichen Vorschriften in einer einzigen Urkunde zusammenfasst.

Das Einkammersystem wurde beibehalten²⁾, ebenso die direkte Wahl³⁾. Die Vorbedingungen des aktiven Wahlrechts und der Wählbarkeit blieben dieselben wie früher. Die Wählbarkeit darf nach den Vorschriften der Verfassung durch einen Census nicht beschränkt werden; für das Wahlrecht kann das Wahlgesetz einen Census feststellen, aber nicht höher als 30 und nicht niedriger als 10 Franken⁴⁾. Die Regierung wollte bei der Verfassungsrevision den Census — entsprechend den Bestimmungen des Grundgesetzes vom 9. Juli 1848 — wieder auf 10 Franken herabsetzen, scheiterte aber an dem Widerspruch des Staatsrathes⁵⁾, dem in Luxemburg eine

¹⁾ Verf. § 18.

²⁾ Verf. Art. 50.

³⁾ Verf. Art. 51.

⁴⁾ Verf. Art. 52.

⁵⁾ v. Eyschen in Marquardsen's Handbuch a. a. O. S. 101.

Art suspensiven Vetos zusteht¹⁾. So wurde zunächst die Zahlung von 30 Franken als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechtes beibehalten²⁾. Ausgeschlossen von Wahlrecht und Wählbarkeit sollten sein: 1. die wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Hehlerei, Prellerei, Vertrauensmissbrauchs Verurtheilten, sowie deren Mitschuldige und Alle, welche durch Urtheilsspruch des Stimmrechts bez. der Wählbarkeit für verlustig erklärt worden sind; 2. Personen, welche die Erlaubniss haben, ein Bordell zu halten, oder welche wegen Uebertretung der Vorschriften über Bordelle und gewerbsmässige Unzucht verurtheilt sind; 3. Bankerottirer, Personen in Konkurs, Solche, welche ihr Vermögen abgetreten haben oder zahlungsunfähig sind; 4. die Interdizirten und Diejenigen, denen ein gerichtlicher Beistand gegeben ist; 5. Personen, die aus einer öffentlichen Armenanstalt Unterstützungen erhalten³⁾.

Im Jahre 1892 ist eine Herabsetzung des Census für das aktive Wahlrecht von 30 auf 15 Franken erfolgt⁴⁾; die Zahl der Wähler hat sich darauf von etwa 6600 auf 14 000 erhöht. Im Jahre 1896 wurden eine weitergehende Ausdehnung des Stimmrechtes und eine Wahlreform nach belgischem Muster geplant; die Durchführung derselben scheiterte aber zunächst an dem Widerstände des Staatsraths.

Die Abgeordneten leisten jetzt nur noch einen einzigen Eid, durch den sie dem Grossherzog Treue, der Verfassung und den Gesetzen Gehorsam geloben⁵⁾.

3. Belgien.

In Belgien war, wie früher erwähnt worden ist⁶⁾, durch das Gesetz vom 12. März 1848 der Census für das aktive Wahlrecht auf den nach der Verfassung zulässigen Mindestbetrag von 20 Gulden (42 Franken 32 Centimes) herabgesetzt worden. Seit dieser Zeit hat die Gesetzgebung während mehrerer Jahrzehnte

¹⁾ v. Eyschen a. a. O. S. 121.

²⁾ W.G. vom 5. März 1884, Art. 1.

³⁾ Verf. Art. 53. W.G. vom 5. März 1884, Art. 13, 145—159.

v. Eyschen a. a. O. S. 102, 103.

⁴⁾ G. vom 30. Juni 1892, Art. 1.

⁵⁾ Verf. Art. 57.

⁶⁾ Vergl. S. 220.

keine erheblichen Veränderungen auf dem Gebiete des Wahlrechts vorgenommen. Der am 18. Mai 1872 erlassene Code électoral enthielt lediglich eine Zusammenfassung der geltenden Bestimmungen, bezog sich übrigens nicht bloss auf die Wahlen zu den gesetzgebenden Versammlungen, sondern auch auf die zu den Provinzial- und Gemeindevertretungen. An seine Stelle trat später der Code électoral vom 5. August 1881, welcher durch eine auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassene königliche Verordnung eingeführt wurde und die inzwischen in Kraft getretenen Gesetze in sich aufnahm.

Kleine Modifikationen der bestehenden Grundsätze fanden in Bezug auf die Anrechnung der Steuern und einige andere Punkte statt. Während früher dem Ehemann nur die Steuern derjenigen Frau angerechnet wurden, mit welcher er in Gütergemeinschaft lebte¹⁾, wurde der Grundsatz der Anrechnung später auf alle Steuern der Frau ausgedehnt, sofern nicht eine Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden hatte²⁾. Dem Vater kamen bei Berechnung des Census die Steuern zu gute, welche auf den Gütern seiner minderjährigen Kinder lasteten, an denen er den Niessbrauch hatte. Das Alter für das aktive Wahlrecht wurde auf 21 Jahre herabgesetzt³⁾. Ausgeschlossen von den Wahlen sollten ausser den früher erwähnten Gruppen von Personen nach einer spätern Bestimmung noch die Bordellhalter sein⁴⁾.

In dieser Gestalt hat sich das belgische Wahlrecht bis in die neuere Zeit hinein erhalten. In den Jahren 1893 und 1894 ist dagegen eine Reform des Wahlrechtes vorgenommen worden, welche ein allgemeines Interesse gewährt und daher eine ausführliche Erörterung an dieser Stelle rechtfertigt.

Die durch das Gesetz vom 12. März 1848 erfolgte Herabsetzung des Census auf das nach der Verfassung zulässige Mindestmass, konnte als eine abschliessende Regelung der Wahlrechtsfrage nicht angesehen werden. Je mehr politisches Interesse und

¹⁾ G. vom 3. März 1831, Art. 2.

²⁾ G. vom 30. März 1870, Art. 2. Code électoral vom 5. Aug. 1881, Art. 12.

³⁾ G. vom 30. März 1870, Art. 1. Code électoral vom 5. Aug. 1881, Art. 1.

⁴⁾ Code électoral vom 5. Aug. 1881, Art. 19.

politisches Verständniss in die niederen, insbesondere die arbeitenden Klassen eindrang, um so energischer wurde von denselben die Forderung auf Zulassung zu den politischen Rechten erhoben. Die Entwicklung in anderen Staaten, namentlich die Einbürgerung des allgemeinen Stimmrechts in Frankreich, die Einführung desselben in Deutschland, die Ausdehnung des Wahlrechts in England, unterstützte diese Bewegung. Schon seit dem Jahre 1866 machte sich das Bestreben nach einer Erweiterung der Wählerzahl geltend. Eine greifbarere Gestalt nahm die Frage der Wahlreform in den achtziger Jahren an, und nunmehr wurde die Forderung des allgemeinen Stimmrechts aufgestellt. Im Jahre 1883 brachten sechs radikale Abgeordnete (Janson und Genossen) in der Repräsentantenkammer den Antrag auf Einführung des allgemeinen Stimmrechts ein; derselbe wurde aber am 6. Juli mit 113 gegen 18 Stimmen abgelehnt¹⁾. Eine grosse Rolle spielte die Forderung des allgemeinen Stimmrechts auch in den Arbeiterbewegungen des Jahres 1886. Seit dieser Zeit bildete die Wahlreform den wesentlichsten Mittelpunkt der politischen Bestrebungen in Belgien.

Den entscheidenden Anstoss gab ein am 27. Nov. 1890 in der Repräsentantenkammer eingebrachter Antrag, welcher wiederum von dem Abgeordneten Janson ausging²⁾. Derselbe richtete sich auf eine Revision der Art. 47, 53, 56 der Verfassung, also derjenigen, welche das Wahlrecht zu der Repräsentantenkammer und dem Senat und die Wählbarkeit zum Senat betrafen. Der Antrag wurde damit motivirt, dass Belgien ein Staat sei, der auf den Grundsätzen der Volkssouveränität und der Gleichheit vor dem Gesetz beruhe, dass es aber mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar wäre, das Wahlrecht an einen Census zu knüpfen und von 1 700 000 Einwohnern nur 133 000 zu den Wahlen zuzulassen. Es sei ungerecht, so hiess es weiter, diejenigen Personen, welche den Census nicht erreichten, den Konkurschuldnern, strafrechtlich Verurtheilten und Bordellhaltern gleichzustellen. Sie zahlten ebenso gut wie die wahlberechtigten Personen direkte und indirekte Steuern und leisteten den Militär-

¹⁾ Annales parlementaires, Chambre des représentants, S. 1465.

²⁾ Documents parlementaires, Recueil des pièces imprimées par ordre de la chambre des représentants. Session 1890/91. Tome I. Nro. 19.

dienst; deshalb sei es unbillig, sie von den politischen Rechten auszuschliessen. Andere Staaten hätten die Zahl der Wähler vermehrt; diese Vermehrung habe keine Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt, sondern sei eine Garantie des sozialen Friedens geworden. Das bestehende Wahlrecht wäre verhasst, weil es den arbeitenden Klassen die Bethheiligung am Staatsleben entziehe. Auch die Bestimmungen über den Senat müssten modifizirt werden; der Census für die Wählbarkeit sei zu hoch. Die, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochene Tendenz des Antrages war die Einführung des allgemeinen Stimmrechts.

Der Antrag wurde in den Sektionen der Repräsentantenkammer berathen, und im Namen der Centralsektion erstattete der Abgeordnete Smet de Naeyer am 13. Aug. 1891 Bericht¹⁾. Bei den Verhandlungen hatte die Regierung am 31. März 1891 Gelegenheit genommen, durch den Ministerpräsidenten und Finanzminister Beernaert ihren Standpunkt in der Wahlreformfrage darzulegen²⁾. Sie sprach sich für eine Verfassungsrevision, aber gegen Einführung des allgemeinen Stimmrechts aus. Sie wollte nur ein System, wie es in England oder den Niederlanden bestand, zulassen, also das Wahlrecht entweder von einem geringen Census oder von dem Besitz eines Hauses oder einer Wohnung in einem bestimmten Werthbetrage abhängig machen. Sie schlug vor, das Stimmrecht zu gewähren: 1. Personen, welche ein Haus oder eine Wohnung von bestimmtem Werthe inne hätten; 2. allen Denjenigen, welche den bisherigen Steuersatz zahlten; 3. Personen, welche sich im Besitz eines Universitätsdiploms befänden. Die Regierung forderte ferner für die Ausübung des Wahlrechts ein Alter von 25 Jahren und eine gewisse Aufenthaltsdauer, sowie den Ausschluss Derjenigen, welche Armenunterstützung bezögen. Mit diesen Massregeln glaubte sie die Zahl der Wähler auf 600 000 bringen zu können. Ausserdem sprach sie sich für Einrichtung einer Minoritätenvertretung aus, aber nicht für eine Durchführung derselben in vollständiger und grundsätzlicher Weise, sondern nur für einen Schritt auf diesem Wege, wie er in Italien gethan sei. Der Senat müsse auf einer anderen Grundlage als die Kammer gebildet, nicht von denselben Wählern, sondern von den Provinzialversammlungen ge-

1) Documents parlementaires a. a. O. Tome IV Nro. 261.

2) Bericht der Centralsektion S. 23 ff.

wählt werden. Die Wählbarkeit sei nicht auf Personen, die den vorgeschriebenen Steuersatz zahlten, zu beschränken, sondern auf Leute in hervorragenden öffentlichen Stellungen auszudehnen. Die Regierung äusserte endlich den Wunsch, dass, wenn einmal eine Verfassungsrevision stattfinde, auch noch andere Artikel der Verfassung in den Bereich derselben hineingezogen würden. Namentlich empfahl sie die Einführung eines Referendums zu Gunsten der Krone, d. h. sie wollte letzterer die Befugniss vorbehalten, gewisse Gesetze einer unmittelbaren Volksabstimmung zu unterbreiten.

Die Centralsektion sprach sich einstimmig für Verfassungsrevision aus. Ueber die Art dieser Verfassungsrevision bestanden aber grosse Meinungsverschiedenheiten. Die Majorität schloss sich in der Frage der Gestaltung des Wahlrechtes wesentlich an die Vorschläge der Regierung an. Sie gab zu, dass die Arbeiter einen Anspruch auf Gewährung des Wahlrechtes hätten, und dass der besonnene und sparsame Arbeiter eine hinreichende Gewähr für eine angemessene Ausübung desselben darbiete. Aber aus der Zulassung des Arbeiters folge noch nicht die Wahl nach der blossen Kop fzahl, das allgemeine Stimmrecht. Letzteres bestehe allerdings in Deutschland und Frankreich. Aber in Deutschland gelte es bloss für den nur mit beschränkten Befugnissen ausgestatteten Reichstag, in Frankreich sei es weniger gefährlich wegen der Centralisation und Macht der Regierung. Von dem Standpunkte, dass das Wahlrecht eine öffentliche Funktion enthalte, sei das allgemeine Stimmrecht nicht zu rechtfertigen. Die Sozialisten verlangten dasselbe, jedoch nur, um mit seiner Hülfe zu zerstören. Wollte man aber das allgemeine Stimmrecht nicht, so bleibe nur eine zweifache Möglichkeit. Entweder eine Vertretung nach Interessengruppen; über eine solche eine Verständigung herbeizuführen, würde aber zu schwierig sein. Oder eine neue und beträchtlich erweiterte Organisation des beschränkten Stimmrechts. Diesen Weg glaubt die Centralsektion in Uebereinstimmung mit der Regierung empfehlen zu sollen. Sie schlägt daher vor, das Wahlrecht zu gewähren bei einem Census von 10 Franken oder dem Besitze eines Hauses oder einer Wohnung von einem bestimmten Werthe. Den Vortheil der letzteren Bestimmung findet sie nicht bloss in der dadurch herbeigeführten Vermehrung der Wählerzahl, sondern auch in dem Ansporn, den

das Gesetz dem Arbeiter gebe, ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung zu erwerben. Dagegen erklärt sich die Centralsektion gegen die Schaffung von sog. Kapazitätswahlrechten, wie sie für die Gemeindewahlen in Belgien existiren, namentlich gegen Einführung von Prüfungen als Voraussetzung für die Erlangung des Wahlrechts. Sie hält es höchstens für möglich, dass von der Kammer ein Antrag auf Verleihung des Wahlrechts an Personen mit Universitätsdiplomen angenommen würde. Mit der Heraufsetzung des Alters auf 25 Jahre ist sie einverstanden. Dagegen verwirft sie den Gedanken der Minoritätenvertretung, weil das Problem zu schwierig sei und der Versuch, dasselbe zu lösen, die ganze Verfassungsrevision gefährden könne. Den Senat wünscht sie zum Theil von den Provinzialräthen, zum anderen Theile entweder von den Gemeinden oder direkt gewählt zu sehen; die Wählbarkeit soll Personen zustehen, welche 1000 Franken direkte Steuern zahlen oder gewisse öffentliche Stellungen von Bedeutung bekleiden. Die Abstimmung hat künftig in der Gemeinde stattzufinden; ob eine Abstimmungspflicht einzuführen ist, bleibt späterer Erwägung vorbehalten. Das Referendum wird verworfen, weil es mit der Repräsentativverfassung nicht vereinbar sei.

Zu einer Verhandlung über diesen Bericht ist es nicht gekommen, da sich die Kammer schon am 14. August, also einen Tag nach Erstattung desselben, vertagte¹⁾ und am 20. August die Session geschlossen wurde²⁾. Die Centralsektion wünschte auch die Hinausschiebung der Diskussion, bis eine parlamentarische Debatte, die etwa bei dem Gesetzentwurf über das Provinzial- und Gemeindewahlrecht stattfinden könnte, zu einer entsprechenden Klärung der Ansichten geführt hätte. Der Regierung würde dann die Aufgabe zufallen, ihre der Kammer mitgetheilten Vorschläge durch einen Gesetzentwurf über Verfassungsrevision zu ergänzen.

Die Regierung war mit der Veranstaltung einer parlamentarischen Diskussion zur Klärung der Ansichten einverstanden. Aber sie erachtete die Verhandlung über die Provinzial- und Gemeindewahlen nicht für die geeignete Gelegenheit zur Herbeiführung einer solchen. Sie brachte daher in der nächsten Session am 2. Februar 1892 eine auf Verfassungsrevision gerichtete

¹⁾ Annales parlementaires, Chambre des représentants, S. 1910.

²⁾ Annales parlementaires, Sénat, S. 490.

Vorlage ein¹⁾, welche die Artikel 1, 34, 48, 52, 54, 58, 60, 61, 67 der Verfassung zum Gegenstande hatte, und unterbreitete bei dieser Gelegenheit der Kammer eine Reihe von Vorschlägen, welche als Grundlage für die Berathung der künftigen Revision dienen konnten. Die Regierung ging dabei von der Voraussetzung aus, dass ausser den in ihrer Vorlage erwähnten Artikeln auch diejenigen mit in die Revision hineingezogen würden, in Bezug auf welche Anträge einzelner Abgeordneten vorlägen. Zu letzteren gehörten die Artikel 47, 53, 56, deren Abänderung der Abgeordnete Janson²⁾, der Artikel 36, dessen Abänderung der Abgeordnete de Hemptinac³⁾, und der Artikel 57, dessen Abänderung der Abgeordnete Helleputte beantragte⁴⁾. Die Regierung fügte später den der Revision unterliegenden Artikeln noch Artikel 26 hinzu⁵⁾. In Bezug auf die sachliche Gestaltung der Wahlreform hielt die Regierung durchaus an dem früher entwickelten Standpunkte fest; namentlich trat sie noch ein Mal sehr entschieden für das zu Gunsten der Krone einzuführende Referendum ein. Letzteres fand aber in der Kammer wenig Sympathie, weil man es mit der Repräsentativverfassung und namentlich mit dem System parlamentarischer Regierung nicht für vereinbar erachtete. Es wurde daher von der Kommission verworfen⁶⁾. In der Plenarsitzung vom 10. Mai 1892 nahm allerdings die Kammer den Artikel 26 mit unter die zu revidirenden auf⁷⁾, aber unter ausdrücklicher Verwahrung mehrerer Mitglieder der Majorität gegen die Einführung des Referendums; diese erklärten, nur deshalb für Aufnahme des Artikel 26 in die Vorlage zu stimmen, weil sie die Entscheidung über die Frage der künftigen Vertretung vorbehalten wissen wollten. Dagegen wurde Artikel 67, dessen

¹⁾ Documents parlementaires, Session 1891/92. Tome II Nro. 86. Annales parlementaires, Chambre des représentants, S. 504 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 300 Anm. 2.

³⁾ Antrag vom 25. Febr. 1892. Documents parlementaires a. a. O. Tome II Nro. 98.

⁴⁾ Antrag vom 14. Mai 1892. Documents parlementaires a. a. O. Tome IV Nro. 194.

⁵⁾ Vorlage vom 11. Febr. 1892. Documents parlementaires a. a. O. Tome II Nro. 88.

⁶⁾ Kommissionsbericht vom 15. März 1892. Documents parlementaires a. a. O. Tome III Nro. 111 S. 4 ff.

⁷⁾ Annales parlementaires, Chambre des représentants, S. 1226.

Revision ebenfalls mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einführung des Referendums vorgeschlagen war, entsprechend den Kommissionsanträgen nicht mit in die Zahl der abzuändernden aufgenommen. Das Gesetz vom 23. Mai 1892 bezeichnete daher nur die Artikel 1, 26, 36, 47, 48, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 60 und 61 als solche, welche einer Abänderung unterworfen werden sollten.

Nach Artikel 131 der belgischen Verfassung gelten, wenn die gesetzgebenden Organe die Revision bestimmter Verfassungsvorschriften beschlossen haben, beide Kammern von Rechtswegen als aufgelöst, und erst die neuerwählten haben gemeinsam mit dem König die endgültige Feststellung der Verfassungsänderungen vorzunehmen. Es wurden daher nach Erlass des Gesetzes vom 23. Mai durch königliches Dekret die Neuwahlen auf den 14. Juni ausgeschrieben. Die neugewählten Kammern traten im Juli 1892 zu einer kurzen ausserordentlichen Session und am 8. November zu der ordentlichen Session zusammen. Die Einbringung der auf die Verfassungsrevision bezüglichen Regierungsvorlage erfolgte am 31. Dez. 1892¹⁾. Dieselbe beruhte im Allgemeinen auf den Grundsätzen, zu welchen die Regierung sich schon in ihren bisherigen Erklärungen bekannt hatte. In Einzelheiten entfernte sie sich jedoch von den früheren Regierungsvorschlägen, weil die Regierung es für nöthig hielt, im Interesse des Zustandekommens der Verfassungsrevision dem Standpunkte der Kammer ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen. Namentlich wurde der Plan des Referendums wegen des entschiedenen Widerspruchs, auf welchen derselbe sowohl in der Kammer als im Volke gestossen war, vollständig aufgegeben. Trotzdem spielte die Referendumsfrage noch ein Mal in die Verhandlungen hinein. Denn der Vorschlag, ein Referendum einzuführen, war Seitens der Abgeordneten Féron und Hanssens wieder aufgenommen worden, und zwar von Ersterem in der Gestalt, dass nicht bloss die Krone, sondern auch eine bestimmte Zahl von Wählern die Volksabstimmung verlangen konnte²⁾. Diese Anträge fanden aber nicht die Zustimmung der Kammer; der erstere wurde mit 87 gegen

¹⁾ Documents parlementaires, Session extraordinaire, Nr. 46.

²⁾ (Documents parlementaires, Session extraordinaire, 1892, Nro. 14, 24.) Vergl. auch den Kommissionsbericht des Abgeordneten Schollaert vom 24. Febr. 1892 (Documents Session 1892/93 Tome III Nro. 195).

17 Stimmen abgelehnt, der letztere zurückgezogen¹⁾. Ueber die anderweiten Revisionsvorschläge kam eine Vereinbarung zwischen beiden Kammern und der Regierung zu Stande.

Die Verfassungsrevision hatte in erster Linie eine Neugestaltung des Wahlrechtes zum Gegenstande. Aber sie war hierauf nicht beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf eine Reihe von anderweiten Punkten. Letztere bleiben hier natürlich ausser Betracht. Die Verhandlungen über das Wahlrecht erwiesen sich als äusserst schwierig, und es machten sich dabei grosse Meinungsverschiedenheiten geltend. Keine der verschiedenen Ansichten gebot über so viel Stimmen, als zur Abänderung der Verfassung erforderlich waren. Nur durch ein Nachgeben auf allen Seiten wurde es möglich, zu einem Ergebniss zu gelangen. So beruht die belgische Wahlreform fast durchweg auf Kompromissen, welche unter den verschiedenen Parteien behufs Durchsetzung derselben geschlossen wurden.

Von den die Wahlen betreffenden Verfassungsartikeln war der weitaus wichtigste Artikel 47, welcher sich auf das aktive Wahlrecht zur Repräsentantenkammer bezog.

Nach der Regierungsvorlage sollte das Wahlrecht folgenden Personen unter der Bedingung zustehen, dass sie 25 Jahre alt waren und ihren Wohnsitz seit einem Jahre in der betreffenden Gemeinde hatten: 1. Eigenthümern von Grundstücken im Werthe von 2000 Franken, 2. Inhabern eines Wohnhauses oder einer Wohnung von einem durch das Gesetz zu bestimmenden Werthe, der zwischen 1200 und 4800 Franken schwanken und nach der Grösse der Orte abgestuft werden konnte; 3. Inhabern eines von einer Hochschule ausgestellten Diploms und Personen, welche an Mittelschulen einen vollständigen Kurs in humanistischen Fächern (*cours complet d'humanités*) durchgemacht hatten; 4. Personen, welche nach der Volljährigkeit ein Examen bestanden hatten, das mindestens Lesen, Schreiben und Rechnen umfasste. Die Fragen der Eintheilung der Wähler in soziale Gruppen und der Minoritätenvertretung blieben der künftigen Gesetzgebung vorbehalten. Die Abstimmung sollte in der Gemeinde stattfinden und obligatorisch sein.

¹⁾ Sitzung vom 13. Juli 1893 (*Annales parlementaires* S. 1905).

Der vom Abgeordneten Smet de Naeyer erstattete Kommissionsbericht¹⁾ stimmte im Allgemeinen den Vorschlägen der Regierung zu. Nur in zwei Punkten wich er von denselben ab. Er dehnte das Wahlrecht weiter aus, indem er dasselbe nicht bloss solchen Personen einräumte, welche einen humanistischen Lehrkurs durchgemacht, sondern allen, welche eine Ausbildung höheren Grades an den Mittelschulen erhalten hatten. Er schränkte dasselbe weiter ein, indem er das vorgeschriebene Examen nicht bloss auf Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch auf die elementaren Kenntnisse in der Mathematik, das Mass- und Gewichtssystem, die Geographie Belgiens und die Grundzüge des belgischen Staatsrechtes (institutions du pays) erstreckte. Zur Begründung ihres Standpunktes führte die Kommission Folgendes aus. Es gebe, wenn man das Wahlrecht als eine soziale Funktion ansehe, nur zwei Möglichkeiten, dasselbe zu organisiren: entweder die Bürger in Wähler und Nichtwähler einzutheilen oder das Stimmrecht zu verallgemeinern, indem man unter den Wählern unterscheide und gewissen Personen ein mehrfaches Stimmrecht einräume. Letzteres System habe keine Aussicht angenommen und verstanden zu werden; es bleibe also nur ersteres übrig. Die von der Regierung vorgeschlagene, von der Kommission im Wesentlichen gebilligte Lösung sei zugleich konservativ und demokratisch. Konservativ, indem sie die drei grossen Interessen der Familie, des Eigenthums, der Bildung berücksichtige, demokratisch, indem sie Jedermann die Möglichkeit biete, durch Begründung eines eigenen Hausstandes oder Erwerb der erforderlichen Bildung das Wahlrecht zu erhalten.

In der Kammer selbst bestanden über die Frage des Wahlrechtes die verschiedensten Ansichten. Einige Abgeordnete erstrebten allgemeines Stimmrecht²⁾, zum Theil mit gewissen Einschränkungen, welche namentlich in der Forderung eines längeren Aufenthaltes und eigenen Hausstandes³⁾ oder einer

¹⁾ Vom 24. Febr. 1890. Documents parlementaires Tome III Nro. 113.

²⁾ Anträge Janson (Documents parlementaires, Session extraordinaire, Nro. 12, 31, 40), Anspach-Puissant (Session 1892/93, Nro. 126).

³⁾ Anträge Nothomb (Session extraordinaire, Nro. 21), Henricot (Session 1892/93, Nro. 147), Sabatier (Session extraordinaire, Nro. 29, Session 1892/93, Nro. 152).

elementaren Bildung¹⁾ zum Ausdruck gelangten. Andere Anträge deckten sich im Wesentlichen mit der Regierungsvorlage²⁾. Daneben traten Vorschläge auf, die ganze Frage der späteren gesetzlichen Regelung vorzubehalten³⁾ oder vorläufig die Bestimmungen über Provinzial- und Kommunalwahlen auch für die Wahlen zu den Kammern massgebend sein zu lassen⁴⁾. Endlich machte sich auch noch das Bestreben geltend, eine Organisation der Wähler nach Berufsarten durchzuführen⁵⁾.

Bei einer derartigen Zerfahrenheit der Ansichten kann es nicht Wunder nehmen, dass in den entscheidenden Abstimmungen am 11. und 12. April 1893 keiner der Anträge die erforderliche Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erhielt⁶⁾. Dieses Ergebniss hatte heftige Volksbewegungen, namentlich Arbeiterausstände, in verschiedenen Städten zur Folge. Unter dem Druck derselben wurden, weil man ein Scheitern der Verfassungsreform unter allen Umständen vermeiden wollte, in der Kammer verschiedene neue Anträge gestellt, insbesondere ein solcher vom Abgeordneten Nyssens, der die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes, gleichzeitig aber die Zuerkennung von mehrfachen Stimmen für gewisse Personenklassen in Vorschlag brachte⁷⁾. Nach demselben soll eine Stimme besitzen jeder Belgier, der 25 Jahre alt ist, seit einem Jahr seinen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde hat und nicht aus besonderen Gründen vom Gesetz für unwürdig erklärt wird. Ein weiteres Votum steht zu: allen Personen, welche 1. entweder das 35. Lebensjahr vollendet haben und entweder verheirathet sind oder sich in Wittwerstande

¹⁾ Anträge Hanssens (Session extraordinaire, Nro. 25), Graux (Session extraordinaire, Nro. 50, 51), Henricot (Session 1892/93, Nro. 131).

²⁾ Namentlich die des späteren Berichterstatters der Kommission, Smet de Naeyer (Session extraordinaire, Nro. 23, 53, Session 1892/93, Nro. 149, 154).

³⁾ Anträge Féron (Session extraordinaire, Nr. 39) und Cambier (Session 1892/93, Nro. 134).

⁴⁾ Anträge Frère Orban (Session extraordinaire, Nro. 52, Session 1892/93, Nro. 140) und Kerckhove de Denterghem (Session 1892/93, Nro. 146).

⁵⁾ Anträge Helleputte (Session extraordinaire, Nro. 33, 41, Session 1892/93, Nro. 153).

⁶⁾ Annales parlementaires S. 1130 ff.

⁷⁾ Documents parlementaires, Session 1892/93, Tome III Nro. 155. Annales parlementaires S. 1139 ff.

befinden und legitime Descendenz haben, ferner an den Staat jährlich 5 Franken direkte Steuer zahlen; 2. oder 25 Jahre alt und entweder Eigenthümer von Grundstücken im Werthe von 2000 Franken sind oder eine jährliche Rente von 100 Franken aus belgischen Staatspapieren oder den allgemeinen Spar- und Pensionskassen beziehen; 3. oder 25 Jahre alt sind und entweder ein Diplom von einer Hochschule besitzen oder einen vollständigen Kursus auf einer Mittelschule höheren Grades absolvirt haben oder öffentliche Aemter und Stellungen bekleiden bezw. bekleidet haben, welche die Voraussetzung begründen, dass der Betreffende mindestens die Kenntnisse besitzt, welche die Ausbildung auf einer Mittelschule höheren Grades gewährt. Niemand soll aber mehr als drei Stimmen führen dürfen.

Diesen Antrag eignete sich die zur erneuten Berathung der Frage berufene Kommission im Wesentlichen an¹⁾. Sie modifizierte ihn jedoch in zwei wichtigen Punkten. Während nach dem Antrage auch die doppelten Voten der unter 1 und 2 genannten Personen kombinirt werden konnten, schloss die Kommission dies aus. Auch wer die unter 1 und 2 geforderten Eigenschaften in sich vereinigte, sollte nur ein zweites Votum besitzen. Dagegen erhielten die unter 3 bezeichneten Personen drei Stimmen, auch wenn sie den unter 1 und 2 angegebenen Erfordernissen nicht entsprachen. Der Grundsatz, dass Niemand mehr als drei Stimmen führen durfte, blieb bestehen. In dieser Gestalt wurde der Antrag am 18. April von der Repräsentantenkammer²⁾ und am 27. April vom Senat angenommen³⁾.

So fand der Grundsatz des allgemeinen Stimmrechtes, jedoch mit mehrfachem Wahlrechte für gewisse Personenklassen, Eingang in das belgische Staatsrecht. Es wurde also gerade diejenige Lösung der Wahlrechtsfrage durchgeführt, welche der ursprüngliche Kommissionsbericht als völlig aussichtslos bezeichnet hatte. Dieser Verlauf der Angelegenheit erklärt sich dadurch, dass, nachdem alle anderen Vorschläge ohne Erfolg geblieben waren, der Antrag Nyssens sich Denjenigen, welche die Verfassungsrevision

¹⁾ Kommissionsbericht vom 18. April 1893, erstattet vom Abgeordneten Coremans, Documents parlementaires a. a. O. Tome IV Nro. 164.

²⁾ Annales parlementaires. Chambre des représentants, S. 1191 ff.

³⁾ Annales parlementaires, Sénat, S. 318.

und Wahlreform nicht scheitern lassen wollten, als ein geeigneter Weg der Vermittlung darbot. Er befriedigte die Einen, indem er das allgemeine Wahlrecht verwirklichte, die Anderen, indem er bei Gestaltung desselben den Interessen der Familie, des Besitzes, der Bildung die erforderliche Berücksichtigung zu Theil werden liess. Auch im Volke wirkte die Annahme desselben entschieden beruhigend; die arbeitenden Klassen begnügten sich mit dem erreichten Resultat, und die Streikenden nahmen die Arbeit wieder auf.

Ebenso wie über die Bildung der Repräsentantenkammer bestanden auch über die Bildung des Senates (Art. 53, 54) grosse Meinungsverschiedenheiten. Die Regierung schlug vor, den Senat, den bisherigen Einrichtungen entsprechend, von denselben Wählern wie die Repräsentantenkammer wählen zu lassen, aber für die Ausübung des Wahlrechtes ein Alter von 35 Jahren vorzuschreiben. Die Kommission stimmte diesen Vorschlägen zu¹⁾. In der Kammer machten sich dagegen die verschiedensten Meinungen geltend. Einige Abgeordnete wünschten behufs Wahl der Senatoren eine Gliederung der Wähler nach Berufsgruppen²⁾ oder wollten wenigstens die Wahl auf Grund eines Vorschlages vollzogen sehen, der aus einem bestimmten Interessenkreise hervorging³⁾. Andere brachten eine Gruppierung der Wähler nach der Zahl ihrer Stimmen zur Repräsentantenkammer in Vorschlag, so dass je ein Drittel der Senatoren von den Wählern mit einer, zwei oder drei Stimmen gewählt würde⁴⁾, oder beantragten, zu den Wahlen der Senatoren nur diejenigen Wähler zuzulassen, welche bei den Wahlen zur Repräsentantenkammer mehrere Stimmen besaßen⁵⁾. Noch Andere waren für eine indirekte Wahl der Senatoren unter Zuziehung der Provinzialräthe und der Repräsentanten des betreffenden Wahlbezirkes zu den Wahlmännerkollegien⁶⁾, oder für eine

¹⁾ Kommissionsbericht vom 24. Februar und 1. Juni 1893, erstattet vom Abgeordneten Melot (Documents parlementaires a. a. O. Tome III Nro. 114, IV Nr. 208).

²⁾ Antrag Féron (Session extraordinaire, Nro. 13, Session 1892/93, Nro. 221, 226).

³⁾ Antrag Dufrane (Session 1892/93, Nro. 226).

⁴⁾ Antrag Bergé (Session 1892/93, Nr. 209).

⁵⁾ Antrag Colaert (a. a. O. Nro. 230).

⁶⁾ Antrag Moreau mit dem Amendement Huysmans (a. a. O. Nro. 226).

Wahl durch die Provinzialräthe und Delegirte der Gemeinden¹⁾. Endlich machte sich auch die Meinung geltend, man könne die ganze Angelegenheit der künftigen Gesetzgebung überlassen und sich darauf beschränken, in der Verfassung ein höheres Alter für die Wähler vorzuschreiben²⁾.

Bei der Abstimmung in der Kammer wurden sämtliche Anträge abgelehnt³⁾; auch der Vorschlag, ein höheres Alter für die Senatswähler festzusetzen, erhielt nicht die erforderliche Majorität von zwei Dritteln der Stimmen⁴⁾. Die Kammer verwies deshalb die Angelegenheit an die Kommission zurück. Diese schloss sich im Wesentlichen einem Vorschlage an, der von den Abgeordneten Amédée Visart de Bocarmé und Smet de Naeyer ausgegangen war⁵⁾. Danach soll der Senat zum Theil aus solchen Mitgliedern bestehen, welche von den Bewohnern der Provinzen nach Massgabe der Bevölkerung, zum Theil aus solchen, welche von den Provinzialräthen gewählt werden. Die Zahl der ersteren Mitglieder ist halb so gross wie die der Abgeordneten zur Repräsentantenkammer; das Gesetz kann für die Wähler, welche diese zu ernennen haben, ein Alter von 30 Jahren vorschreiben. Die so gestalteten Artikel 53 und 54 der Verfassung fanden am 25. Juli die Zustimmung der Repräsentantenkammer⁶⁾ und am 12. August die des Senates⁷⁾. Auch dieser Beschluss hat den Charakter eines Kompromisses, welches verschiedene Standpunkte zu vereinigen sucht. Die grössere Zahl der Senatoren geht, den in der Kammer überwiegenden Anschauungen entsprechend, aus direkten Wahlen hervor; durch die Wahl eines Theiles derselben Seitens der Provinzialräthe ist aber auch den Anhängern der indirekten Wahl Rechnung getragen. Ebenso wurde dem Wunsche, für die Senatswähler ein höheres Alter festzusetzen, insoweit eine Bertück-

1) Anträge Léon Visart de Bocarmé (a. a. O. Nro. 212, 219, 228, 250).

2) Anträge Heynen, Andrimont, Houzeau de Lehaire, Smet de Naeyer, Dohet (a. a. O. Nro. 222, 230).

3) Sitzung vom 22. Juni 1893, *Annales parlementaires* S. 1731 ff.

4) Sitzung vom 5. Juli 1893, *Annales parlementaires* S. 1834.

5) Kommissionsbericht vom 14. Juli 1893, erstattet vom Abgeordneten Melot (a. a. O. Nro. 252). Antrag Amédée Visart, ebenda Nro. 249.

6) *Annales parlementaires* S. 1965.

7) *Annales parlementaires, Sénat*, S. 595.

sichtigung zu Theil, als man die Möglichkeit, eine derartige Bestimmung zu treffen, der künftigen Gesetzgebung vorbehielt.

Die Wählbarkeit zum Senat (Art. 56) sollte nach der Regierungsvorlage von der Vollendung des 35. Lebensjahres abhängig sein. Ausserdem wurde erfordert, dass der Betreffende entweder Grundeigenthum im Werthe von 500 000 Franken besass, oder zu den Höchstbesteuerten der Provinz im Verhältniss von 1 zu 4000 gehörte, oder gewisse, vom Gesetz näher zu bestimmende höhere Aemter und Stellungen bekleidete, bezw. bekleidet hatte. Die Kommission acceptirte diese Vorschläge, nur wollte sie an Stelle des Alters von 35 Jahren das bisherige von 40 Jahren beibehalten wissen¹⁾. In der Kammer war von einer Seite beantragt, den Census für die Senatoren ganz fallen zu lassen und nur ein Alter von 30 Jahren zu fordern²⁾. Alle anderen Anträge hielten dagegen am Census fest, aber in sehr verschiedenem Umfange. Gefordert wurden: Zahlung einer jährlichen Steuer im Betrage von 100 Franken³⁾, 500 Franken⁴⁾, 500—1200 Franken, je nach Verschiedenheit der Provinzen⁵⁾, 1500 Franken⁶⁾, Zugehörigkeit zu den Höchstbesteuerten im Verhältniss von 1 zu 3000⁷⁾ oder 1 zu 5000⁸⁾, Besitz von Grundeigenthum mit einem jährlichen Ertrage von 15 000 Franken oder Zahlung einer direkten Steuer von 1000 bezw. 1500 Franken⁹⁾. Ausser den durch Census qualifizirten Bürgern sollten aber nach den meisten Anträgen noch anderweite Persönlichkeiten auf Grund von öffentlichen Stellungen und Aemtern die Wählbarkeit besitzen. Das Alter der Senatoren war meist auf 40 Jahre festgesetzt. Von den Anträgen erlangte bei der ersten Abstimmung in der Repräsentantenkammer gleichfalls keiner die erforderliche Majorität¹⁰⁾.

¹⁾ Kommissionsbericht des Abgeordneten Melot vom 24. Febr. 1893 (a. a. O. Nro. 114).

²⁾ Antrag Féron (Session extraordinaire, Nro. 15).

³⁾ Anträge Hanssens (Session extraordinaire, Nro. 26, 27).

⁴⁾ Anträge Maller und de Mont (Session 1892/93, Nro. 227, 242).

⁵⁾ Antrag Heynen (Session extraordinaire, Nro. 44).

⁶⁾ Antrag Woeste (Session extraordinaire, Nro. 43) und Warnant (Session 1892/93, Nro. 267).

⁷⁾ Antrag Houzcau de Lehaire (Session 1892/93, Nro. 267).

⁸⁾ Antrag Smet de Naeyer (Session extraordinaire, Nro. 42).

⁹⁾ Anträge Moreau (Session 1892/93, Nro. 195), Heynen (a. a. O. Nro. 227), Amédée Visart de Bocarmé und Smet de Naeyer (Nro. 249).

¹⁰⁾ Sitzung vom 27. Juli 1895. Annales parlementaires S. 1985.

Der Senat, an welchen die Vorlage nunmehr gelangte, beschloss, als Voraussetzung für die Wählbarkeit die Zahlung einer direkten jährlichen Steuer von 1400 Franken oder Besitz von Grundeigenthum mit einem jährlichen Ertrage von 15 000 Franken festzusetzen und davon nur zu Gunsten gewisser Personen, welche höhere Aemter und Stellungen bekleideten, eine Ausnahme zu machen¹⁾. Dieser Vorschlag erlangte aber in der Repräsentantenkammer nicht die erforderliche Majorität von zwei Dritteln der Stimmen²⁾. Darauf brachte der Abgeordnete Amédée Visart einen Antrag ein, welcher sich von dem Senatsvorschlage dadurch unterschied, dass der Betrag der jährlichen Steuer auf 1200, der Ertrag der Grundstücke auf 12 000 Franken herabgesetzt, für die von den Provinzialräthen gewählten Mitglieder dagegen der Census in Wegfall gebracht wurde³⁾. Diesem Antrag stimmte die Kammer am 31. August⁴⁾, der Senat am 2. September⁵⁾ mit der vorgeschriebenen Majorität zu. Der fragliche Beschluss beruht ebenso wie die beiden vorher erwähnten auf einem Kompromiss. Grundsätzlich ist zwar für die Wahl der Senatoren ein beträchtlicher Census beibehalten worden, aber für jeden Bürger, auch denjenigen, welcher den Erfordernissen des Census nicht entspricht, besteht doch die Möglichkeit, durch die Wahl der Provinzialräthe in den Senat hineinzukommen.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Senates ist durch Abänderung des Art. 58 der Verfassung noch insofern eine neue Bestimmung getroffen, als demselben künftighin nicht bloss der Thronfolger, sondern alle Söhne des Königs und in Ermanglung solcher die Prinzen der zunächst zur Regierung berufenen Linie vom vollendeten 18. Lebensjahre angehören sollen. Diese Bestimmung entspricht einem Vorschlage der Regierung und ist durch die Erwägung veranlasst worden, dass die Thätigkeit im Senat ein geeignetes Mittel sein würde, die Personen, welche künftighin zur Krone berufen werden können, politisch zu erziehen.

1) Sitzung vom 12. Aug. 1893, *Annales parlementaires*, Sénat, S. 604.

2) Sitzung vom 18. August, *Annales parlementaires* S. 2201.

3) *Documents parlementaires* Nro. 294.

4) *Annales parlementaires* S. 2222.

5) *Annales parlementaires* S. 665.

Auf Grund der vorstehend erwähnten Beschlüsse vom Senat und Repräsentantenkammer erfolgte der Erlass einer Reihe von Gesetzen über die Verfassungsänderungen, welche sämmtlich am 7. September 1893 zur Publikation gelangten.

In der folgenden Session der Kammern (1893/94) wurden diejenigen Vorlagen berathen, welche die durch die Verfassungsrevision nothwendig gewordene Abänderung der Wahlgesetze zum Gegenstande hatten. Aus diesen Berathungen gingen zwei neue Gesetze hervor: eine Abänderung des Code électoral vom 28. Juni 1894 und ein Gesetz über die Wahllisten vom 12. April 1894. Das erstere dieser Gesetze ist durch ein Gesetz vom 11. Juni 1896, welches sich namentlich auf das Wahlverfahren bezieht, wieder in einigen Punkten modifizirt worden.

Nach Massgabe der revidirten Verfassungsartikel und dieser Gesetze ist das Wahlrecht in Belgien jetzt folgendermassen gestaltet.

Das aktive Wahlrecht ist ein allgemeines, aber kein gleiches. Eine Stimme besitzt jeder Belgier, welcher 25 Jahre alt ist und seit einem Jahre seinen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde hat¹⁾. Eine weitere Stimme hat Jeder, der: 1) entweder das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder verheirathet oder verwittwet ist und legitime Descendenz hat, ferner an den Staat fünf Franken Personalsteuer von dem Miethwerth oder von den Thüren und Fenstern oder von dem Mobiliar der Gebäude und Wohnungen zahlt, vorausgesetzt, dass er nicht wegen seines Berufes von der Personalsteuer befreit ist²⁾; 2) oder das 25. Lebensjahr vollendet hat und Grundeigenthum im Werthe von 2000 Franken, d. h. mit einem jährlichen Katasterertrage von 48 Franken, besitzt oder eine jährliche Rente von 100 Franken aus belgischen Staatspapieren oder der allgemeinen Spar- und Pensionskasse bezieht³⁾. Diese beiden Voten können aber nicht mit einander kombinirt werden. Dem Manne werden die Steuern,

¹⁾ Verf. Art. 47 (G. vom 7. Sept. 1893), G. vom 12. April 1894, Art. 1, 3.

²⁾ Verf. Art. 47 (G. vom 7. Sept. 1893), G. vom 12. April 1894, Art. 4.

³⁾ Verf. Art. 47 (G. vom 7. Sept. 1893), G. vom 12. April 1894, Art. 5.

Grundstücke und Renten seiner Frau angerechnet, vorausgesetzt, dass keine Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden hat, dem Vater die Grundstücke und Renten seiner Kinder unter 21 Jahren¹⁾. Zwei weitere, also im Ganzen drei Stimmen haben diejenigen Personen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich 1) entweder im Besitz des Diploms einer Hochschule oder eines Zeugnisses befinden, welches die Absolvierung des vollständigen Kursus einer Mittelschule höheren Grades nachweist; 2) oder ein öffentliches Amt bzw. eine öffentliche Stellung bekleiden oder bekleidet haben oder eine private Beschäftigung ausüben oder ausübt haben, welche die Vermuthung begründen, dass der Betreffende mindestens die Kenntnisse besitze, welche eine mittlere Ausbildung höheren Grades gewährt²⁾. Das Gesetz bezeichnet genau diejenigen Aemter, Stellungen und Berufsarten, welche die Berechtigung zur Folge haben³⁾. Mehr als drei Stimmen kann Niemand besitzen. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechtes sind Personen, welche gewisse, gesetzlich näher bestimmte strafgerichtliche Verurtheilungen erlitten haben, Personen, die sich in Armenhäusern befinden oder während der letzten drei der Wahl vorausgehenden Jahre befunden haben, Konkurschuldner, Entmündigte, entsetzte Vormünder und Bordellhalter⁴⁾.

In Bezug auf den Senat ist für einen Theil der Senatoren der Grundsatz bestehen geblieben, dass die Wahl durch dieselben Wähler erfolgt, welche die Wahl der Deputirten vornehmen. Nur hat das Gesetz kraft der verfassungsmässigen Ermächtigung für die Senatswähler ein Alter von 30 Jahren vorgeschrieben⁵⁾. Die Zahl der auf diese Weise gewählten Senatoren ist halb so gross wie die der Deputirten⁶⁾. Dazu kommen die von den Provinzialräthen gewählten Mitglieder des Senates, deren Zahl für Provinzen unter 500 000 Einwohner je zwei, für Provinzen

¹⁾ Verf. Art. 47 (G. vom 7. Sept. 1893), G. vom 12. April 1894, Art. 16.

²⁾ Verf. Art. 47 (G. vom 7. Sept. 1893).

³⁾ G. vom 12. April 1894, Art. 17—19.

⁴⁾ G. vom 12. April 1894, Art. 20—23.

⁵⁾ Verf. Art. 53 (G. vom 7. Sept. 1893), G. vom 12. April 1894, Art. 1.

⁶⁾ Verf. Art. 54 (G. vom 7. Sept. 1893).

von 500 000 bis eine Million Einwohner je drei, für Provinzen über eine Million Einwohner je vier beträgt.

Die Wählbarkeit ist, soweit die Repräsentantenkammer in Frage kommt, durchaus den früheren Grundsätzen entsprechend geregelt. Als Erfordernisse derselben bestehen also nur: belgische Staatsangehörigkeit, Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte, Alter von 25 Jahren, Wohnsitz in Belgien¹⁾. Für die Wählbarkeit zum Senat wird dagegen ein Alter von 40 Jahren erfordert. Die aus direkten Volkswahlen hervorgehenden Senatoren müssen ausserdem entweder an den Staat jährlich 1200 Franken direkte Steuern zahlen oder Eigenthümer bzw. Nutzniesser von in Belgien gelegenen Grundstücken mit einem jährlichen Katasterertrage von 12 000 Franken sein. In denjenigen Provinzen aber, in welchen die Zahl der Wählbaren nicht mindestens je einen von 5000 Einwohner beträgt, findet eine Ergänzung derselben aus den Höchstbesteuerten statt, bis die angegebene Verhältnisszahl erreicht ist. Die auf diese Weise hinzugekommenen Personen können aber nur innerhalb der Provinz gewählt werden. Für die von den Provinzialräthen zu wählenden Senatoren bestehen keinerlei Censurbeschränkungen; dieselben dürfen aber der Versammlung, welche sie erwählt, weder angehören noch in dem Jahre der Wahl oder den beiden vorhergehenden Jahren angehört haben²⁾.

Durch die belgische Wahlreform ist die Zahl der Wähler von etwa 180 000 auf 1 370 000, die der Senatswähler auf 1 158 000 erhöht worden³⁾. Dies ist ungefähr die doppelte Zahl gegenüber derjenigen, welche die Regierung bei ihren ursprünglichen Vorschlägen im Auge hatte.

4. Die Niederlande.

In dem Königreich der Niederlande blieb die Verfassung vom 3. November 1848 mehrere Jahrzehnte hindurch unverändert in Kraft. Es erhielt sich also auch die Bestimmung,

¹⁾ Verf. Art. 50, Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 228.

²⁾ Verf. Art. 56, 56 bis (G. vom 7. Sept. 1893), Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 229.

³⁾ Mahaim im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. II S. 150.

welche das Wahlrecht von der Zahlung einer Steuer abhängig machte, deren Höhe nicht einheitlich geregelt, sondern nach Gemeinden verschieden war. Seit den achtziger Jahren entwickelten sich aber Bestrebungen, welche auf eine Revision der Verfassung hinausgingen. Die Forderung einer Ausdehnung des Stimmrechtes, welche in dem grössten Theil der europäischen Staaten hervortrat, machte sich auch in den Niederlanden geltend. Namentlich in den Arbeiterkreisen hatte der Gedanke des allgemeinen Stimmrechtes Boden gewonnen. Aber auch viele Personen, welche keine Anhänger des allgemeinen Wahlrechtes waren, wünschten eine Verfassungsrevision, weil sie die Verquickung von Wahlrecht und Steuerzahlung als ein Hinderniss sowohl für die angemessene Ordnung des Wahlrechtes als für die nothwendige Reform direkter Steuern erachteten. Ausserdem nahm man daran Anstoss, dass in der Verfassung die Zahl der Abgeordneten nicht fest bestimmt, sondern nur festgesetzt war, auf 45 000 Seelen solle ein Abgeordneter kommen¹⁾. Diese Vorschrift machte eine häufige Neueintheilung der Wahlkreise nothwendig, und letztere gab stets zu heftigen politischen Kämpfen Veranlassung²⁾. Endlich liess das in Aussicht stehende Ableben des Königs ohne Hinterlassung successionsfähiger männlicher Erben eine genauere Regelung der Thronfolge als wünschenswerth erscheinen.

Ein im Jahre 1882 Seitens der Regierung unternommener Anlauf zur Verfassungsrevision blieb ohne Erfolg. Auch eine im Jahre 1885 eingebrachte Vorlage gelangte nicht zur Berathung in den Kammern. Sie veranlasste aber in der Bevölkerung lebhaftere Kundgebungen zu Gunsten des allgemeinen Stimmrechtes. Erst auf Grund eines im Jahre 1886 in den Generalstaaten eingebrachten Gesetzentwurfes kam die Verfassungsrevision im Laufe des Jahres 1887 zum Abschluss. Die neue Verfassung wurde am 30. November 1887 publizirt.

Die neue Verfassung behält die Eintheilung der Generalstaaten in zwei Kammern bei³⁾. Die erste Kammer, deren Mitgliederzahl von 39 auf 50 vermehrt wurde, geht nach

¹⁾ Verf. Art. 77.

²⁾ de Hartog, Staatsrecht des Königreiches der Niederlande, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 26.

³⁾ Verf. Art. 79.

wie vor aus den Wahlen der Provinzialstaaten hervor. Wählbar sind aber nicht nur wie früher die Höchstbesteuerten, sondern auch Personen, welche gewisse, vom Gesetze näher bezeichnete höhere Staatsämter bekleiden, sowie Bürgermeister von Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern und Vorsteher von Handelskammern, welche einen Bezirk von gleicher Seelenzahl umfassen. Auch die Zahl der Höchstbesteuerten ist wesentlich vermehrt worden, indem jetzt schon auf 1500 Seelen einer kommt¹⁾.

Die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer wurde auf 100 festgesetzt²⁾.

Das aktive Wahlrecht steht nach den Bestimmungen der Verfassung vom 30. November 1887 den eingewesenen Niederländern männlichen Geschlechts, d. h. Denjenigen zu, welche beim Schluss der Wahllisten 18 Monate lang ihren Wohnsitz in den Niederlanden oder niederländischen Kolonien gehabt haben³⁾. Die näheren Voraussetzungen des Wahlrechtes, sowohl was Alter als Vermögens- oder Bildungsnachweise betrafen, sollten durch das Wahlgesetz festgestellt, das Alter jedoch nicht niedriger als auf 23 Jahre normirt werden⁴⁾. Diese Festsetzung erfolgte zunächst provisorisch durch Zusatzartikel 7 zur Verfassung. Dieser forderte für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes ein Alter von 23 Jahren und ausserdem: 1) entweder die Zahlung einer Personalsteuer, welche nach dem vollen Werthe der Hausmiete umgelegt wird, so dass Diejenigen ausgeschlossen sind, welche wegen des geringen Werthes ihrer Wohnung keine oder einen ermässigten Satz der Personalsteuer entrichten; 2) oder die Zahlung einer Grundsteuer im Mindestbetrage von 10 Gulden jährlich; 3) oder den Besitz von Wohnungsbestandtheilen (im Gegensatz zu einer ganzen Wohnung), wenn der Werth derselben so hoch ist, dass er für den Besitzer einer selbständigen Wohnung das Wahlrecht herbeiführen würde, und wenn sie einem Hause angehören, das für die Miethsteuer auf das Doppelte derjenigen Summe veranschlagt ist, welche gefordert wird, um das Wahlrecht in der Klasse der kraft Zahlung

¹⁾ Verf. Art. 90 (G. vom 12. Aug. 1890), W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 99—104.

²⁾ Verf. Art. 81.

³⁾ Verf. Art. 81. Vergl. Dareste, *Constitutions modernes*, Bd. I S. 105 Anm. 3.

⁴⁾ Verf. Art. 81.

einer Personalsteuer wahlberechtigten Personen zu begründen¹⁾. Die Zahl der Wähler vermehrte sich durch diese Bestimmungen von etwa 135 000 auf 350 000²⁾.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, welchen dasselbe kraft richterlichen Erkenntnisses entzogen ist, ferner solche, welche sich in Haft befinden, Entmündigte, Personen, welche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder ein Jahr vor der Wahl bezogen haben, und endlich Diejenigen, welche die Steuerbeträge, auf Grund deren sie das Wahlrecht besitzen, nicht entrichtet haben³⁾.

Das Gesetz hat nähere Bestimmungen über Ruhen des Wahlrechtes bei Personen des Soldatenstandes unter Offiziersrang während der Zeit ihres aktiven Dienstes zu treffen⁴⁾.

Die Wählbarkeit ist nur bedingt durch niederländische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht und ein Alter von 30 Jahren; ausgeschlossen sind Entmündigte und Personen, welche die Wählbarkeit durch richterliches Urtheil verloren haben⁵⁾. Vermögensnachweise oder eine bestimmte Zeitdauer des Aufenthaltes werden also nicht gefordert.

Die Regelung des Wahlrechtes durch Zusatzartikel 7 zur Verfassung sollte nur eine provisorische sein; die endgültige Gestaltung desselben war einer späteren Zeit vorbehalten. Es bestand daher eine Verpflichtung der Gesetzgebung, eine solche definitive Gestaltung herbeizuführen. Auch die allgemeinen politischen Strömungen drängten darauf hin. Weite Kreise der Bevölkerung waren durch die Neuordnung des Wahlrechtes nicht befriedigt worden. Die liberalen und mehr noch die radikalen Elemente hielten die in Kraft befindlichen Gesetze für zu engherzig und forderten eine weitere Ausdehnung der Wahlbefugnisse. Der Gedanke des allgemeinen Stimmrechtes gewann eine immer grössere Verbreitung, namentlich in den Arbeiterkreisen.

Diesen populären Strömungen folgend brachte das Ministerium Tak van Poortvliet im Jahre 1892 einen Gesetzentwurf in

1) de Hartog a. a. O. S. 95, 96.

2) de Hartog a. a. O. S. 96.

3) Verf. Art. 80.

4) Verf. Art. 80.

5) Verf. Art. 84.

den Generalstaaten ein, nach welchem jeder grossjährige Niederländer, welcher lesen und schreiben und den Unterhalt seiner Familie selbständig bestreiten konnte, das aktive Wahlrecht erhalten sollte. Die Zahl der Wähler würde sich dadurch auf 800 000 erhöht, also mehr als verdoppelt haben. Was hier geboten wurde, war nahezu das allgemeine Stimmrecht. In Folge der Vorlage begann im Volke eine lebhaftige Agitation für das allgemeine Stimmrecht, an welcher sich die liberalen, namentlich aber die radikalen Elemente beteiligten. Die Arbeiterunruhen, welche im Januar 1893 in Amsterdam stattfanden, und die grossen Erfolge, welche die Sozialdemokraten bei den deutschen Reichstagswahlen des Jahres 1893 errungen hatten, machten aber viele gemässigte Mitglieder der Generalstaaten bedenklich, und die Verhandlungen in den Kammern endeten am 16. August mit der Zurückweisung der Vorlage an die Ausschüsse. Im Jahre 1894 wurden die Beratungen fortgesetzt, aber die Aussicht, mit den Generalstaaten eine Verständigung über die Vorlage herbeizuführen, war so gering, dass das Ministerium seine Vorlage zurückzog und die Kammern aufgelöst wurden. Da bei den Neuwahlen das Ministerium eine Niederlage erlitt, so trat dasselbe zurück.

Das neugebildete Ministerium van Houten nahm im folgenden Jahre die Wahlreform wieder auf und brachte einen Gesetzentwurf ein, der von dem früheren zwar nicht sehr bedeutend abwich, aber immerhin gegenüber demselben einige kleine Einschränkungen des Wahlrechtes enthielt. Dieser Entwurf wurde im Laufe des Jahres 1896 von den Generalstaaten angenommen. Die Publikation des betreffenden Gesetzes erfolgte am 9. September 1896.

Nach demselben steht das aktive Wahlrecht denjenigen eingessenen Niederländern zu, welche 25 Jahre alt sind und im abgelaufenen Jahre entweder Grundsteuer im Betrage von einem Gulden oder Vermögenssteuer oder Gewerbesteuer oder Personalsteuer in den fünf ersten Klassen entrichtet haben. Ausserdem giebt Wahlberechtigung der Nachweis: 1. dass man als Familienhaupt oder Einzelner vom 1. August bis 31. Januar a) entweder dieselbe oder höchstens zwei aufeinanderfolgende Wohnungen bewohnt und derart einen Minimalsatz von Miethe bezahlt hat, der in den einzelnen Orten ein verschiedener ist, b) oder kraft Eigenthums, Niessbrauchs oder Miethe eine Wohnung

in der Ausdehnung von mindestens 24 kbm in Besitz gehabt hat; 2. oder dass man vom 31. Januar rückwärts 18 Monate in derselben Stellung sich befunden und ein Minimum von Einkommen bezogen hat, welches ebenfalls nach Massgabe der einzelnen Orte differirt, oder am 1. Februar im Besitz einer in Folge einer Anstellung bezogenen Einnahme von gleicher Minimalhöhe ist; 3. oder dass man am 1. Februar seit einem Jahre für nominal 100 Gulden Staatsgläubiger ist oder 50 Gulden in der Pestschadkasse hat; 4. oder dass man die zur Bekleidung eines Amtes oder Ausübung eines Berufes gesetzlich vorgeschriebene Prüfung bestanden hat¹⁾.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen: Personen in Haft oder Gefangenschaft; solche, denen das Wahlrecht durch gerichtliches Erkenntniss entzogen ist; solche, welche durch gerichtliches Erkenntniss die Verfügung über ihr Vermögen verloren oder welche im vorhergehenden Jahre Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln bezogen haben²⁾. Bei Personen des Soldatenstandes unter dem Grade der Sergeanten ist das Wahlrecht suspendirt; eine Ausnahme besteht jedoch zu Gunsten derjenigen Freiwilligen, welche auf Grund einer Zahlung von Miethe oder Staatssteuer das Wahlrecht besitzen³⁾.

Die Wählbarkeit ist durch den Besitz des aktiven Wahlrechtes und ein Alter von 30 Jahren bedingt⁴⁾.

Durch die neueste Wahlreform ist die Zahl der Wähler auf 6—700 000, also gegentiber den Festsetzungen des Jahres 1887 auf etwa das Doppelte gestiegen.

5. Italien.

Wie früher auseinandergesetzt ist⁵⁾, bestand in Sardinien ein Wahlrecht, welches sich als eine Mischung von Census- und Kapazitätsstimmrecht charakterisirte. Ausserdem war die Befugniss, an den Wahlen Theil zu nehmen, durch Fähigkeit, lesen und schreiben zu können, bedingt.

¹⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 1.

²⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 3, 4.

³⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 5.

⁴⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 12 b.

⁵⁾ Vergl. S. 225.

In dieser Gestalt ging das Wahlrecht auf das Königreich Italien über, wo es etwa anderthalb Jahrzehnte unangefochten bestand. Durch die in dem Wahlgesetz enthaltenen Beschränkungen war, wenn dieselben auch nicht gerade als besonders engherzige bezeichnet werden können, doch ein grosser Theil der Bevölkerung von den Wahlen ausgeschlossen; nur etwa 2,3 Prozent der Einwohner befanden sich im Besitze des Stimmrechtes¹⁾. Es ist daher erklärlich, dass auch in Italien Strömungen entstanden, welche auf eine Erweiterung des Wahlrechtes hinausgingen. Als im Jahre 1876 die Linke an die Regierung gekommen war, bemächtigte sie sich der Gelegenheit. Die Thronrede vom 20. November stellte eine Vorlage über Ausdehnung des Stimmrechtes in Aussicht. Es kam jedoch im Jahre 1877 zunächst nur zu einer Abänderung des Gesetzes über die Inkompatibilitäten, d. h. die Unvereinbarkeit der Stellung als Abgeordneter mit gewissen Staats- und Kirchenämtern. Erst am 17. März 1879 brachte das Ministerium Depretis einen Gesetzentwurf über Wahlreform in der Kammer ein. Nach diesem sollte das zur Ausübung des Wahlrechtes erforderliche Alter von 25 auf 21 Jahre herabgesetzt, der Census ermässigt, das Kapazitätsstimmrecht weiter ausgedehnt und so die Zahl der Wähler um mehr als eine Million vermehrt werden. An dem Ausschluss Derjenigen, welche nicht lesen und schreiben konnten, wurde festgehalten. Die Vorlage befriedigte aber die fortgeschritteneren demokratischen Elemente nicht, welche unter der Führung des alten Garibaldi eine energische Agitation für Einführung des allgemeinen Stimmrechtes begannen. Die Vorlage gelangte nicht zur Durchberathung, da im Jahre 1879 ein Ministerwechsel und im Jahre 1880 eine Auflösung der Kammer erfolgte. Bei der neugewählten Kammer brachte Depretis, welcher in dem Ministerium Cairoli das Amt eines Ministers des Innern übernommen hatte, am 31. Mai einen anderweiten Gesetzentwurf über die Wahlreform ein. Derselbe dehnte das Stimmrecht auf alle Personen aus, welche eine elementare Schulbildung nachwiesen; ausserdem sollte es auch Denjenigen zustehen, welche 40 Lire direkte Steuern zahlten, auch wenn sie nur nothdürftig lesen und schreiben konnten. Das wahlfähige Alter wurde auf

¹⁾ Brusa, Das Staatsrecht des Königreiches Italien in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 122.

21 Jahre herabgesetzt. Die Verhandlungen über diesen Entwurf zogen sich durch das ganze Jahr 1881 hindurch und gelangten erst im Anfang des Jahres 1882 zum Abschluss. Das neue Gesetz, welches in seinen wesentlichen Bestimmungen den Vorschlägen der Regierung entsprach, nur den Census von 40 auf etwas unter 24 Lire herabsetzte, wurde am 22. Jan. 1882 publizirt. Am 7. Mai 1882 kam ein weiteres Gesetz über Einführung des Listenscrutiniums zu Stande, und am 24. Sept. 1882 verkündigte die Regierung auf Grund einer ihr im Gesetze ertheilten Vollmacht eine einheitliche Fassung des ganzen Wahlgesetzes. Dasselbe hat später durch eine Reihe von Gesetzen wieder einzelne Abänderungen erfahren und ist am 28. März 1895 von Neuem in einer einheitlichen Fassung publizirt worden.

Die Erfordernisse des aktiven Wahlrechtes sind: 1. italienische Staatsangehörigkeit kraft Geburt, Abstammung oder Naturalisation, für welche letztere bei Personen italienischer Nationalität ein Königliches Dekret genügt, während bei Personen nicht italienischer Nationalität, wenn dadurch die Befugnis zur Ausübung des Wahlrechtes begründet werden soll, ein Gesetz nothwendig ist; 2. männliches Geschlecht, was zwar im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, aber auf gewohnheitsrechtlicher Auslegung beruht¹⁾; 3. ein Alter von 21 Jahren; 4. Fähigkeit, lesen und schreiben zu können; 5. Nachweis einer gewissen Bildung oder eines bestimmten Vermögens, bez. Einkommens²⁾.

Die Bildungs- und Vermögensnachweise sind auf ein sehr geringes Mass beschränkt, so dass sie nicht besonders schwer in das Gewicht fallen. Im Gegensatz zu der früheren Gesetzgebung ist das Verhältniss jetzt so gestaltet, dass die Bildungsnachweise in erster Linie stehen, die Stimmrechte auf Grund von Vermögen und Einkommen dagegen nur eine subsidiäre Bedeutung haben.

Als Bildungsnachweis genügt das erfolgreiche Bestehen der durch Gesetz und Regulative vorgeschriebenen Prüfung über die Gegenstände des obligatorischen Elementarunterrichts. Von diesem Nachweis sind diejenigen

¹⁾ Brusa a. a. O. S. 123 N. 5.

²⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 1.

Personen befreit, bei welchen wegen der von ihnen eingenommenen Aemter und Stellungen oder des von ihnen durchgemachten Bildungsganges eine höhere Bildung vorausgesetzt werden kann, nämlich: 1. die Mitglieder der Akademien der Wissenschaften, Litteratur und Kunst, der Handels- und Gewerkekammern, der landwirthschaftlichen Genossenschaften und Vereine; 2. Professoren, Lehrer und Geistliche; 3. Personen, die einen akademischen Grad erworben haben, Anwälte, Notare, Rechnungsbeamte, Geometer, Apotheker, Thierärzte, geprüfte Angestellte in der Handelsmarine, die gesetzmässig zugelassenen Wechselagenten und Makler, Diejenigen, welche das Patent eines Gemeinsekretärs erlangt haben; 4. Personen, welche die Prüfung eines Gymnasiums, Lyceums oder gewisser anderer im Gesetz näher bezeichneten Schulen bestanden haben; 5. Solche, welche mindestens zwei Jahre im Heere gedient haben und eine Bildung nachweisen können, welche der in den Regimentsschulen gewährten entspricht; 6. Mitglieder der Ritterorden des Königreiches; 7. Personen, welche mindestens ein Jahr das Amt eines Provinzial- oder Gemeinderates, Friedensrichters oder stellvertretenden Friedensrichters, stellvertretenden Gemeinderichters, Gerichtsdieners, Präsidenten oder Direktors von Banken, Sparkassen, Aktien- oder Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Unterstützungs- oder Kreditgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder eines Verwalters von frommen Stiftungen bekleideten; 8. Beamte des Staates, des Königlichen Hauses, des Parlamentes, der Ritterorden, Provinzen und Gemeinden, der frommen Stiftungen, der Akademien und ähnlichen Anstalten, der öffentlichen Kredit-, Handels- und Gewerbeinstitute, der Sparkassen, Eisenbahn-, Versicherungs- und Schiffahrtsgesellschaften, Vorstände und Direktoren gewerblicher Unternehmungen, welche mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, einerlei, ob die betreffenden Personen in Aktivität oder mit oder ohne Pension in Ruhestand versetzt sind; 9. Offiziere und Unteroffiziere und Diejenigen, welche mit einem solchen Grade aus dem Heer oder der Marine ausgeschieden sind, jedoch unter Vorbehalt der später zu erwähnenden Ausnahme hinsichtlich der Ausübung. — Ausserdem steht das Wahlrecht weniger mit Rücksicht auf ihre Bildung als wegen der Verdienste, welche sie sich um das Vaterland erworben haben, zu: 10. den Inhabern der goldenen oder silbernen Civil-, Militär- oder Marine-Verdienstmedaille oder den um das öffentliche Wohl

besonders verdienten Personen; 11. den Inhabern der Medaille der Tausend, welche zur Erinnerung an den Garibaldi'schen Zug im Jahre 1860 gestiftet ist¹⁾, und Denen, welchen das Recht zuerkannt ist, die Erinnerungsmedaille an die Kriege für die Unabhängigkeit und Einheit Italiens zu tragen²⁾.

Auf Grund von Vermögen und Besitz haben auch ohne die erwähnten Bildungsnachweise ein Stimmrecht zu beanspruchen: 1. Diejenigen, welche jährlich an direkten Staatssteuern 19 Lire 80 Centesimi zahlen, bei Berechnung der Grundsteuer kommt ausser der staatlichen die provinzielle, dagegen nicht die Gemeindegrundsteuer in Anrechnung; 2. die Pächter ländlicher Grundstücke, wenn sie dieselben persönlich bewirthschaften und einen jährlichen Pachtzins von mindestens 500 Lire zahlen; 3. die Pächter von Grundstücken, bei denen der Eigenthümer entweder einen vereinbarten Antheil am Ertrage erhält, sowie solche Pächter, welche den Pachtzins entweder in Produkten oder theils in Geld, theils in einem Antheil am Ertrage entrichten, wenn das betreffende Grundstück mit einer direkten Steuer im Betrage von mindestens 80 Lire, einschliesslich der Provinzialzuschlagssteuer, belegt ist; 4. diejenigen Personen, welche für ihr Wohnhaus, einschliesslich ihrer Gewerbslokale, einen Miethpreis zahlen, der nach der Grösse der Gemeinden zwischen 150 und 400 Lire schwankt³⁾. Das Gesetz trifft nähere Bestimmungen über die Vertheilung der Steuern in den Fällen, wo an einem Grundstück dingliche Nutzungsrechte bestehen oder dasselbe auf längere Zeit verpachtet ist und bei Gesellschaften; es gestattet ferner die Anrechnung der von den Familienangehörigen zu zahlenden Steuern beim Familienhaupt und der von Wittwen und geschiedenen Frauen zu entrichtenden bei einem ihrer Söhne⁴⁾.

Die besonderen Erfordernisse hinsichtlich der Bildungs- und Vermögensnachweise sind äusserst minimal, da der obligatorische Schulunterricht in Italien nur bis zum vollendeten 9., höchstens 10. Lebensjahre dauert⁵⁾. Durch die Gesetzgebung des Jahres 1882 ist die Zahl der Wähler von 627 838 auf 2 049 461 ge-

1) Brusa a. a. O. S. 111.

2) W.G. vom 28. März 1895, Art. 2.

3) W.G. vom 28. März 1895, Art. 3.

4) W.G. vom 28. März 1895, Art. 4—12.

5) Brusa a. a. O. S. 124 Anm. 1.

stiegen, also auf die mehr als dreifache Zahl. Die Ordnung des Wahlrechtes kommt dem allgemeinen Stimmrecht ziemlich nahe. Vollständig verwirklicht ist dasselbe allerdings nicht, da es in Italien immer noch eine ziemlich grosse Zahl von Personen giebt, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind.

Das Wahlrecht geht verloren durch gewisse strafgerichtliche Verurtheilungen¹⁾; es ist ferner entzogen den Kaufleuten, welche sich in Konkurs befinden, den wegen Geisteskrankheit Entmündigten und denjenigen Personen, welche in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommen sind oder von denselben unterstützt werden²⁾. Dagegen ist das Wahlrecht zwar nicht entzogen, wohl aber in der Ausübung suspendirt bei Unteroffizieren und Soldaten des Heeres und der Marine, so lange sie unter den Waffen stehen, ebenso bei den Angehörigen der für den Dienst des Staates, der Provinzen und Gemeinden organisirten Körperschaften (Polizeimannschaft, Grenzmannschaft, Strafanstaltswachen u. s. w.³⁾).

In der italienischen Gesetzgebung über das Wahlrecht spielt der Begriff des politischen Domizils eine Rolle, welcher seine Ausbildung in der älteren französischen Gesetzgebung gefunden hat. Der Wähler kann sein Wahlrecht nur an dem Orte seines politischen Domizils ausüben. Das politische Domizil ist grundsätzlich an demselben Orte, an dem sich das bürgerliche Domizil befindet. Hat der Wähler sein bürgerliches Domizil oder seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, so kann er nach sechs Monaten auch die Uebertragung seines politischen Domizils dorthin verlangen; dies ist jedoch wirksam nur möglich, wenn er sein bisheriges politisches Domizil durch eine ausdrückliche Erklärung aufgibt⁴⁾.

Für die Wahlbarkeit wird erfordert italienische Staatsangehörigkeit, Vollbesitz der bürgerlichen und politischen Rechte und ein Alter von 30 Jahren⁵⁾. Diejenigen Personen, denen wegen strafgerichtlicher Verurtheilung, Entmündigung, Konkurs

1) W.G. vom 28. März 1895, Art. 96, 97, 99 ff.

2) W.G. vom 28. März 1895, Art. 99.

3) W.G. vom 28. März 1895, Art. 14.

4) W.G. vom 28. März 1895, Art. 13.

5) Verf. Art. 40. W.G. vom 28. März 1895, Art. 40.

oder Genuss von Armenunterstützung das Wahlrecht entzogen ist, entbehren auch der Wählbarkeit¹⁾).

Die Abgeordneten haben, ehe sie zur Ausübung ihrer Funktionen zugelassen werden, eidlich zu geloben, die Verfassung und die Gesetze gewissenhaft zu beobachten und ihre Thätigkeit zum Wohle des Königs und des Vaterlandes auszuüben²⁾). Diejenigen, welche sich weigern, diesen Eid in der vorgeschriebenen Form zu leisten oder die Ableistung desselben ohne einen von der Kammer anerkannten Verhinderungsgrund zwei Monate verzögern, werden als ihrer Stellung verlustig angesehen³⁾).

6. Spanien.

Die neuere Verfassungsentwicklung Spaniens beginnt mit dem Jahre 1868. Nachdem im September dieses Jahres Königin Isabella durch eine Revolution vertrieben war, berief die provisorische Regierung konstituierende Cortes zur Vereinbarung einer neuen Verfassung. Diese wurde am 1. Juni 1869 endgültig angenommen und am 6. Juni publizirt. Sie hielt an der monarchischen Verfassungsform fest. Die gesetzgebende Gewalt sollte von dem König und den Cortes ausgeübt werden. Letztere bestanden aus einem auf 3 Jahr gewählten Kongress und einem auf 12 Jahr gewählten Senat. Beim Senat findet Partialerneuerung zu $\frac{1}{4}$ statt. Das Auflösungsrecht des Königs ist anerkannt. Die Senatoren werden von den Provinzialdeputationen gewählt, denen eine Anzahl von Wahlmännern hinzutritt, welche aus allgemeinem Stimmrecht hervorgehen. Die Wählbarkeit zum Senator ist durch spanische Staatsangehörigkeit, ein Alter von 40 Jahren und Vollgenuss der bürgerlichen Rechte bedingt; ausserdem müssen die Senatoren entweder gewisse näher bezeichnete Aemter und Stellen bekleidet haben oder zu den 30 höchstbesteuerten Grundbesitzern oder 20 höchstbesteuerten Industriellen jeder Provinz gehören. Die Wahlen zum Kongress erfolgen auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes; für die Wählbarkeit wird spanische Staatsangehörigkeit, ein Alter von 25 Jahren und Vollgenuss der bürgerlichen Rechte gefordert.

¹⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 96 ff.

²⁾ Verf. Art. 49.

³⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 92, 93.

Auf jede Provinz kommen vier Senatoren, auf 40 000 Seelen ein Deputirter ¹⁾).

Diese Verfassung blieb während der kurzen Regierungszeit König Amadeo's und auch nach seiner Abdankung in Kraft, bis gegen Ende des Jahres 1874 die Restauration der Bourbonen erfolgte. Mit den im Jahre 1876 berufenen konstituierenden Cortes wurde ein neues Grundgesetz berathen, welches am 30. Juni zur Publikation gelangte. Dasselbe charakterisirt sich als eine Vermittlung zwischen den Verfassungen von 1845 und 1869.

Nach der Verfassung vom 30. Juni 1876 wird die gesetzgebende Gewalt gemeinsam vom König und den Cortes ausgeübt ²⁾). Letztere bestehen wie nach allen anderen seit 1834 erlassenen Verfassungen aus zwei Kammern: dem Senat und dem Kongress der Deputirten ³⁾).

Sehr deutlich tritt der vermittelnde Charakter der Verfassung bei der Bildung des Senates hervor, welcher weder auf Wahl noch auf königlicher Ernennung ausschliesslich beruht, sondern sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzt. Er umfasst drei Gruppen von Personen: Senatoren kraft eigenen Rechtes, vom König auf Lebenszeit ernannte und gewählte Mitglieder. Die Zahl der gewählten Senatoren beläuft sich auf 180; die beiden andern Gruppen dürfen aus nicht mehr als 180 Senatoren bestehen ⁴⁾). Senatoren von Rechtswegen sind die volljährigen Söhne des Königs und des unmittelbaren Thronfolgers, Personen, welche gewisse näher bezeichnete höhere staatliche und kirchliche Aemter bekleiden, und die Granden, welche eine jährliche Rente von 60 000 Pesetas (Franken) aus eigenem Grundbesitz beziehen ⁵⁾). Die Wahl der Senatoren erfolgt theils durch kirchliche Korporationen, Akademien, Universitäten und die ökonomischen Gesellschaften der Freunde des Landes, zum grössten Theil aber, nämlich in der Zahl von 150, durch die Provinzialvertretungen, dessen Wahlmänner, welche von den Gemeinderäthen und Höchstbesteuerten der Städte bestellt werden,

¹⁾ Schulthess, Europäischer Geschichtskalender 1869, S. 298, 299.

²⁾ Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 18.

³⁾ Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 19.

⁴⁾ Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 20.

⁵⁾ Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 21.

hinzutreten¹⁾. Die königliche Ernennung und die Wahl der Senatoren ist aber auf solche Personen beschränkt, welche entweder bestimmte höhere Staats- und Kirchenämter, bez. wissenschaftliche Stellungen bekleiden, bez. bekleidet haben, oder Präsidenten des Senates oder Deputirtenkongresses gewesen sind, oder letzterem längere Zeit angehört haben, vorausgesetzt, dass sie ein Einkommen von 7500 Pesetas aus eigenem Vermögen oder dauernd übertragenen Aemtern beziehen. Ausserdem können auch Personen, welche Titularwürden inne haben, Deputirte gewesen sind, Staatsämter ausser den vorher erwähnten oder gewisse näher bestimmte Provinzial- bez. Gemeindeämter bekleiden oder bekleidet haben, dann gewählt oder ernannt werden, wenn sie 20 000 Pesetas Einkommen beziehen oder 4000 Pesetas direkte Steuern zahlen. Endlich ist die Wahl oder Ernennung von solchen Personen zulässig, welche die Stellung als Senator vor Erlass der jetzigen Verfassung inne gehabt haben²⁾. Für den Eintritt in den Senat wird ausserdem spanische Staatsangehörigkeit, ein Alter von 35 Jahren und Vollgenuss der bürgerlichen Rechte gefordert³⁾.

Auch der Deputirtenkongress erfuhr eine wesentliche Umgestaltung. Das allgemeine Stimmrecht wurde beseitigt; man machte die Befugniss zum Wählen wieder von einem Census abhängig und kehrte im Wesentlichen zu den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 18. Juli 1865 zurück⁴⁾. Der Wunsch, im Interesse des restaurirten Königthums den konservativen Elementen im Volke einen stärkeren Einfluss zu verschaffen, ist zweifellos das ausschlaggebende Motiv bei dieser Massregel gewesen. Die Verfassung bestimmt, dass mindestens auf 50 000 Seelen ein Deputirter gewählt werden soll, enthält aber sonst über die Zusammensetzung des Deputirtenkongresses nur wenige Vorschriften und verweist in dieser Hinsicht auf die Festsetzungen des Wahlgesetzes.

Die Regelung des aktiven Wahlrechtes erfolgte daher im Wege der einfachen Gesetzgebung zunächst durch ein provi-

¹⁾ Senatorenwahlgesetze vom 8. Februar 1877 und 9. Januar 1879. Torres Campos, Das Staatsrecht des Königreichs Spanien in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 25.

²⁾ Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 22.

³⁾ Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 26.

⁴⁾ Daresté, Constitutions modernes, Bd. I S. 626 Anm. 1.

sorisches Gesetz vom 30. Juli 1877, dann durch das definitive Gesetz vom 28. Dez. 1878. Nach diesem steht das Wahlrecht allen Spaniern zu, welche 25 Jahr alt sind und entweder jährlich den Betrag von 25 Pesetas Grundsteuer oder 50 Pesetas Gewerbesteuer zahlen oder bestimmten Klassen der Bevölkerung angehören, die eine höhere Bildung besitzen. Zu den Wählern, welche auf Grund ihrer Bildung zum Wahlrecht zugelassen werden, gehören: die Mitglieder der Akademien und der Domkapitel, die Ortspfarrer und ihre Stellvertreter, die aktiven Staatsbeamten mit mindestens 2000 Pesetas Jahresgehalt, die vom Amt Zurückgetretenen und Pensionirten mit gleichen Bezügen, die Generaloffiziere des Heeres und der Flotte ausser Dienst und die mit Pension entlassenen Vorstände und Beamten, Diejenigen, welche zwei Jahre in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben und ihre berufliche oder akademische Befähigung mittelst eines Titels nachweisen, die Maler und Bildhauer mit einer Ausstellungsmedaille erster oder zweiter Klasse, die mit einem Diplom versehenen Lehrer und Professoren irgend eines Unterrichtszweiges¹⁾. Das Wahlrecht war demnach eine Mischung von einem Census- und Kapazitätsstimmrecht.

Die in fast ganz Europa auftretende, die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes erstrebende Bewegung blieb auch auf Spanien nicht ohne Einfluss. Sie musste sich hier um so mehr geltend machen, als das allgemeine Stimmrecht unter der Herrschaft der Verfassung vom 6. Juni 1869 bereits bestanden hatte und diejenigen Bevölkerungsklassen, denen die Befugniss, zu wählen, durch die Restauration entzogen war, sich in ihren politischen Rechten verkürzt fühlten. Schon im Jahre 1882 wurde im Deputirtenkongress ein Antrag auf Revision der Verfassung gestellt, aber mit grosser Majorität abgelehnt, da sich auch das damals im Amt befindliche liberale Ministerium Sagasta gegen denselben und namentlich gegen die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes aussprach. Die Bewegung gelangte jedoch dadurch nicht zum Stillstande. Es bestand namentlich die Gefahr, dass die republikanische Partei sich der Frage bemächtigen und versuchen würde, mit Hilfe derselben einen vollständigen Umsturz der Staatsverfassung herbeizuführen. Es wurde daher sowohl in den konservativen als in den liberalen

1) Torres Campos a. a. O. S. 29.

Kreisen die Nothwendigkeit erkannt, die Wahlrechtsfrage einer Lösung entgegen zu führen. Das gegen Ende des Jahres 1888 von Neuem in das Amt getretene Ministerium Sagasta hat sich mit Erfolg dieser Aufgabe unterzogen und die Angelegenheit in dem Wahlgesetz vom 26. Juni 1890 zum Abschluss gebracht. Dadurch ist, wenn auch nicht vollständig, so doch annähernd das allgemeine Stimmrecht verwirklicht worden.

Grundsätzlich steht nach diesem Gesetze das Wahlrecht allen männlichen Spaniern zu, welche 25 Jahr alt sind und sich im Genuss der bürgerlichen Rechte befinden, vorausgesetzt, dass sie seit zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz haben¹⁾. Personen des Soldatenstandes können während der Zeit, wo sie unter der Fahne stehen, nicht wählen, ebenso Diejenigen, welche einem andern bewaffneten Körper angehören²⁾. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind solche Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte durch Bestrafung verloren haben; ferner Diejenigen, welche zu einer entehrenden Strafe verurtheilt sind, wenn sie nicht zwei Jahre vor der Eintragung in die Wahllisten die Rehabilitation erlangt haben; sonstige Verurtheilte bis zur Abbüßung der Strafe; Personen in Konkurs; Diejenigen, welche mit Zahlung öffentlicher Abgaben im Rückstande sich befinden, und endlich Personen, welche in öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommen oder von der Verwaltung ermächtigt sind, die öffentliche Mildthätigkeit anzurufen³⁾.

Nach diesen Bestimmungen ist das Wahlrecht ein allgemeines und nur durch eine verhältnissmässig lange Dauer des Wohnsitzes beschränkt. Man hat jedoch den durch Bildung und Besitz hervorragenden Elementen der Bevölkerung einen etwas grösseren Einfluss dadurch zu verschaffen gesucht, dass man die Mitglieder bestimmter Korporationen zu speziellen Wahlkollegien zusammengefasst hat. Solche spezielle Kollegien bilden die Universitäten, die ökonomischen Gesellschaften der Freunde des Landes, die Handels-, Gewerbe- und Landwirthschaftskammern. Innerhalb dieser Verbände wird auf 5000 Wähler ein Abgeordneter gewählt⁴⁾, während bei den Distriktswahlen ein solcher auf

1) W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 1.

2) W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 1.

3) W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 2.

4) W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 24.

50 000 Einwohner kommt, welche jedenfalls eine erheblich grössere Zahl von Wählern repräsentiren. Das Votum der Mitglieder der genannten Korporationen fällt daher etwas schwerer in das Gewicht als das der übrigen Staatsbürger. Auch bietet diese Wahl durch die besonderen Wahlkörper die Möglichkeit, hervorragendere Persönlichkeiten, welche einen andern geeigneten Wahlkreis nicht finden, in den Deputirtenkongress hineinzubringen.

Die Wählbarkeit steht nach der Verfassung allen Spaniern zu, welche volljährig, Laien und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind¹⁾.

7. Portugal.

Portugal wurde von den Bewegungen des Jahres 1848 nicht wesentlich berührt. Dagegen erfuhr die Verfassung vom 29. April 1826 eine Abänderung durch die Zusatzakte vom 5. Juli 1852. Diese führte an Stelle der indirekten wieder direkte Wahlen ein²⁾. Sie traf ausserdem eine Reihe von Bestimmungen über Wahlrecht und Wählbarkeit, welche den durch die Verfassung vom 29. April 1826 festgestellten Census zwar unverändert liessen, neben dem hierauf beruhenden Wahlrecht aber noch ein Kapazitätsstimmrecht begründeten.

Die näheren Vorschriften über Wahlrecht und Wahlverfahren sind in den Dekreten und Gesetzen vom 30. Sept. 1852, 23. Nov. 1859, 18. März 1869, 8. Mai 1878 und 21. Mai 1884 enthalten. Demnach ist das Wahlrecht folgendermassen gestaltet.

Das aktive Wahlrecht stand nach der Zusatzakte vom 5. Juli 1852 jedem portugiesischen Staatsangehörigen zu, der 100 Milreis (450 Mk.) Einkommen aus Grundstücken, Kapitalien, gewerblichen und Handelsunternehmungen oder unentziehbaren Aemtern bezog und das Alter der Volljährigkeit (25 Jahre) erreicht hatte. Den Volljährigen wurden gleichgestellt die Geistlichen, Verheiratheten, Offiziere des Heeres oder der Marine und Graduirte der Universitäten, welche 21 Jahr alt waren. Graduirte

¹⁾ Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 36. W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 3.

²⁾ Zus.Akte vom 5. Juli 1852, Art. 4.

der Universitäten brauchten auch kein Einkommen nachzuweisen¹⁾. Eine bedeutende Erweiterung erfuhr das Stimmrecht durch das Gesetz vom 8. Mai 1878, welches die Befugniß zu wählen allen volljährigen Bürgern verleiht, die Familienhäupter sind und lesen und schreiben können. Neben diesem Wahlrecht ist das auf dem in der Zusatzakte vom 5. Juli 1852 festgesetzten Census beruhende bestehen geblieben. Es hat aber jetzt nur Bedeutung für solche Personen, welche entweder nicht die Eigenschaft als Familienhaupt besitzen oder der Fähigkeit, lesen und schreiben zu können, entbehren.

Ausgeschlossen vom Wählen sind Personen, die häusliche Dienste leisten, die Entmündigten, Personen in Anklagezustand und die Freigelassenen²⁾, ausserdem die gemeinen Soldaten³⁾.

Wählbar sind alle Personen, welche das aktive Wahlrecht besitzen, und zwar im ganzen Reiche, vorausgesetzt, dass sie entweder ein Einkommen von 400 Milreis (1800 Mk.) aus Grundbesitz, Kapitalien, gewerblichen und Handelsgeschäften oder unentziehbaren Aemtern haben oder im Besitz eines akademischen Grades sind⁴⁾.

Die Pairskammer hat durch neuere Gesetze verschiedene Umgestaltungen erfahren. Das Gesetz über die Pairie vom 3. Mai 1878 hielt noch an dem Grundsatz fest, dass die Pairskammer — abgesehen von dem Kronprinzen und den Infanten, welche daselbst mit 25 Jahren ihren Sitz einzunehmen hätten, sowie dem Patriarchen von Lissabon, den Erzbischöfen und Bischöfen, welche ebenfalls kraft gesetzlicher Bestimmung zu den Pairs gehörten — nur aus lebenslänglichen und erblichen Mitgliedern bestehen sollte, welche vom König in unbegrenzter Zahl ernannt würden. Der König wurde aber in seinem Ernennungsrecht beschränkt auf Personen, welche gewisse näher bezeichnete höhere Staats- und Militärämter bekleideten, ehemalige Präsidenten und Mitglieder der Deputirtenkammer, welche als solche längere Zeit fungirt hatten, Professoren von Universi-

¹⁾ Zus.Akte vom 5. Juli 1852, Art. 5.

²⁾ Zus.Akte vom 5. Juli 1852, Art. 6.

³⁾ Tavares de Medeiros, Das Staatsrecht des Königreiches Portugal in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 32.

⁴⁾ Zus.Akte vom 5. Juli 1852, Art. 7.

täten und höheren Unterrichtsanstalten mit 10jähriger Dienstzeit, Grundbesitzer und Kapitalisten mit einem Einkommen von 4000 Milreis (18000 Mk.), Industrielle und Kaufleute, welche 700 Milreis (3150 Mk.) Gewerbe- und Banksteuern bezahlten, und Personen, welche sich besondere Verdienste um das Vaterland erworben hatten. Das Gesetz vom 24. Juli 1885 gestattete die Ernennung der Pairs nur noch auf Lebenszeit und beschränkte die Zahl der ernannten Mitglieder auf 100. Die bisherigen erblichen Mitglieder sollten aber in der Pairskammer verbleiben und ihre Würde weiter vererben können. Ausser den Pairs von Rechtswegen und den ernannten, schuf das Gesetz noch eine neue Gruppe von gewählten Pairs, und zwar in der Zahl von 50. Von diesen wurden 45 durch die Verwaltungsdistrikte und 5 durch wissenschaftliche Anstalten, und zwar in indirekter Wahl, gewählt. Die Wahlmänner für die Verwaltungsdistrikte bestanden aus den Abgeordneten, welche in dem Distrikte gewählt waren, Delegirten der Distriktsausschüsse und Delegirten der Gemeinden, welche von den Gemeinderäthen unter Zuziehung von je 40 Höchstbesteuerten sowohl für die Grund-, als für die Mobiliensteuer bestellt wurden. Die Wahlmänner der wissenschaftlichen Anstalten gingen aus der Wahl der betreffenden Korporationen hervor. Die Einrichtung der gewählten Pairs ist aber durch königliches Dekret vom 25. Sept. 1894 wieder beseitigt worden. Die Pairskammer besteht jetzt wieder nur noch aus den Pairs von Rechtswegen und höchstens 90 vom König zu ernennenden Personen. Die Massregel, welche sich als eine Oktroyirung darstellte, ist durch die grosse Korruption veranlasst worden, welche unter den gewählten Mitgliedern eingerissen war. Letztere hatten ihre Stellung vielfach dazu benutzt, um Handels- und industriellen Unternehmungen, an denen sie betheilig waren, wirtschaftliche Vortheile zuzuwenden. Um derartige Missbräuche für die Zukunft zu verhindern, hat sich die Krone zu einer gewaltsamen Durchbrechung geltenden Rechtes veranlasst gesehen¹⁾.

8. Norwegen.

Von den politischen Bewegungen, welche sich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts in Europa bemerkbar machten, ist

¹⁾ Tavares de Medeiros im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. II S. 608 ff.

das Königreich Norwegen verhältnissmässig wenig berührt worden. Dies mag zum Theil der abgeschlossenen geographischen Lage des Landes und dem Charakter der Bevölkerung, zum Theil aber auch dem Umstande zuzuschreiben sein, dass das norwegische Grundgesetz vom 4. Nov. 1814 allgemein als eine auf freier Grundlage beruhende Verfassung angesehen wurde. Dazu kam der Umstand, dass in demselben den Interessen des in Norwegen massgebenden Bauernstandes bestens Rechnung getragen war. So fehlte es durchaus an einer Veranlassung, wesentliche Aenderung in dem öffentlichen Rechtszustande vorzunehmen, und die Bestimmungen der Verfassung konnten sich lange Zeit behaupten, ohne ernstlich angefochten zu werden. Insbesondere ist das indirekte Wahlverfahren bis zum heutigen Tage unverändert bestehen geblieben. Auch die Grundsätze über das Stimmrecht haben sich viele Jahrzehnte lang fast unverändert erhalten und erst im Jahre 1884 eine erhebliche Umgestaltung erfahren. Diese Umgestaltung mag bis zu einem gewissen Grade von der in ganz Europa sich geltend machenden, auf Ausdehnung des Stimmrechtes gerichteten Strömung beeinflusst worden sein. Aber das Hauptmotiv für die vorgenommenen Aenderungen ist in letzterem Umstande nicht zu suchen. Es lag darin, dass die bestehenden Vorschriften über das Wahlrecht in der That an grossen Mängeln litten. Abgesehen von dem für aktive und ehemalige Beamte zugelassenen Kapazitätsstimmrecht, stand das Wahlrecht nur Grundbesitzern zu. Dies hatte einerseits den Uebelstand, dass alle Nichtgrundbesitzer, selbst wenn sie bedeutendes Vermögen oder Einkommen besaßen, des Wahlrechtes völlig entbehrten. Andererseits genügte auf dem Lande, wo ein Mindestmass des Grundbesitzes nicht vorgeschrieben war, auch das unbedeutendste in die Matrikel eingetragene Grundstück, um den Besitzer als wahlberechtigt erscheinen zu lassen. In Folge dessen erwarben viele Personen kleine, völlig werthlose Parzellen, um auf Grund derselben an den politischen Wahlen Theil zu nehmen. Diese Personen wurden Myrmaend (Moorlente) genannt, weil das erste zu solchem Zweck zersplitterte Grundstück ein Moor war¹⁾.

¹⁾ Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 133.

Beiden Uebelständen suchte die Wahlreform des Jahres 1884 abzuhelpfen. Nach den seit dieser Zeit massgebenden Bestimmungen¹⁾ bestehen für das aktive Wahlrecht folgende Voraussetzungen: 1. norwegisches Staatsbürgerrecht, 2. Alter von 25 Jahren, 3. Aufenthalt im Lande und Ansässigkeit daselbst während fünf Jahren. 4. Ausserdem müssen die betreffenden Personen, um Wähler zu sein, noch einem der folgenden Erfordernisse entsprechen: a) sie müssen entweder Beamte sein oder gewesen sein, b) oder sie müssen auf dem Lande matrikulirten, d. h. in das Steuerkataster eingetragenen Grund und Boden entweder eigenthümlich besitzen oder auf längere Zeit als fünf Jahre gepachtet haben oder während fünf auf einander folgenden Jahren bewirthschaftet haben und noch bewirthschaften. Nach einem Zusatzgesetz zu dem Gesetz über die Kataster vom 4. Juli 1884 darf aber die Eintragung eines Grundstückes in die Matrikel nur erfolgen, wenn dasselbe einen solchen Verkehrswerth besitzt, dass es genügende Sicherheit für die Grundsteuer, die Zuschlagsabgaben und die auf 20 Kronen geschätzten etwaigen Zwangsverkaufskosten bietet. Damit sind ganz werthlose kleine Parzellen von der Eintragung ausgeschlossen. Unter Grund und Boden im Sinne dieser Bestimmung ist aber nicht bloss landwirtschaftlicher Besitz, sondern sind überhaupt Grundstücke auf dem Lande zu verstehen²⁾, c) oder sie müssen städtische Bürger sein oder in einer Stadt oder einem Flecken ein Haus oder Grundstück im Werthe von 600 Kronen besitzen, d) oder sie müssen im letztverflossenen Jahre an den Staat oder an eine Gemeinde eine direkte Steuer nach einem angenommenen Einkommen von mindestens 500 Kronen auf dem Lande und mindestens 800 Kronen in den Städten oder Flecken entrichtet, zur Wahlzeit ein Jahr lang festen Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben und nicht als Dienstboten dem Hausstande einer anderen Person angehören. Zur Würdigung dieser Vorschriften muss beachtet werden, dass nach den Grundsätzen der norwegischen Gemeindebesteuerung der Steuerpflichtige nicht von dem ganzen Einkommen Steuer bezahlt, sondern dass ein Theil desselben, der sich nach der Zahl der von ihm zu versorgenden Personen richtet, steuerfrei bleibt. Das Stimmrecht beruht nun auf dem Betrage des gesammten angenommenen Ein-

¹⁾ Verf. § 50 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1884.

²⁾ Aschehoug a. a. O. S. 133.

kommens und nicht bloss auf dem steuerpflichtigen Theile desselben¹⁾, e) endlich besteht in Finnmarken noch ein besonderes Stimmrecht für solche Personen, die fünf Jahre lang gewisse Abgaben, welche die Bezeichnung „Rettighed“ führen und den kommunalen Beamten zu Gute kommen, entrichtet haben und noch entrichten. Dieses Stimmrecht war schon durch ein Gesetz vom 2. Juni 1821 geschaffen worden, aber erst das Gesetz vom 4. Juli 1884 hat die betreffende Vorschrift in den Text der Verfassung eingefügt.

Das Wahlrecht ist also auch nach der neuesten Entwicklung in Norwegen ein beschränktes geblieben, indem es entweder durch Beamteneigenschaft oder Grundbesitz in einem bestimmten Werthe oder Steuerzahlung bedingt ist. An die älteren französischen Verfassungen erinnert der Ausschluss der im Gesindedienste stehenden Personen, welche nur dann, wenn sie Grundbesitzer sind, ein Wahlrecht besitzen.

Das Stimmrecht kann suspendirt oder verloren werden. Im ersten Falle wird der Betreffende nicht aus der Wählerliste gestrichen, sondern kann nur das Stimmrecht nicht ausüben; im letzteren erfolgt dagegen seine Löschung in der Wählerliste. Die Suspension tritt bei Anklage wegen bestimmter Verbrechen, Entmündigung und Konkurs ein²⁾; der Verlust erfolgt bei gewissen im Gesetz näher bezeichneten strafrechtlichen Verurtheilungen, beim Eintritt in den Dienst einer fremden Macht ohne Genehmigung der Regierung und beim Erwerb des Bürgerrechtes in einem fremden Staate³⁾.

Der Umstand, dass der Wahlberechtigte mit der Zahlung von Steuern im Rückstande ist, bleibt nach der norwegischen Gesetzgebung auf das Stimmrecht ohne Einfluss⁴⁾.

Die Wahlbarkeit als Wahlmann ist von der Stimmberechtigung im Wahlkreise abhängig⁵⁾. Für die Wahlbarkeit zum Abgeordneten wird ausser diesem Erforderniss⁶⁾ noch ein Alter von 30 Jahren und ein zehnjähriger Aufenthalt im Reiche

¹⁾ Aschehoug a. a. O. S. 134.

²⁾ Verf. § 52. G. vom 6. Juni 1877.

³⁾ Verf. § 53. G. vom 6. Juni 1877, 16. März 1887.

⁴⁾ Aschehoug a. a. O. S. 134.

⁵⁾ Aschehoug a. a. O. S. 137.

⁶⁾ Verf. § 57, 58.

verlangt¹⁾. Von dem in der Verfassung ausgesprochenen Grundsatz, dass der Gewählte zu den stimmberechtigten Wählern des Wahlkreises gehören muss, ist durch ein neueres Gesetz²⁾ zu Gunsten von ehemaligen Staatsministern und Staatsrätthen eine Ausnahme gemacht worden. Doch darf ein Wahlkreis höchstens einen nicht aus der Mitte seiner Stimmberechtigten gewählten Vertreter haben.

Eine mindestens ebenso grosse Rolle, wie die Regelung des Stimmrechtes, hat in der norwegischen Verfassungsentwicklung die Vertheilung der Abgeordneten zwischen den ländlichen und städtischen Distrikten gespielt. Nach den früher erwähnten Bestimmungen der Verfassung vom 4. Nov. 1814³⁾ sollte die Zahl der Abgeordneten nicht weniger als 75 und nicht mehr als 100 betragen und die Vertretung der Städte zu der des Landes sich wie 1 zu 2 verhalten. Damit war den Städten zunächst eine relativ starke Vertretung eingeräumt, aber doch Sorge dafür getragen, dass auch bei wachsender Bevölkerung derselben der überwiegende Einfluss dem Lande erhalten blieb. Im Jahre 1842 wurde aber die Maximalgrenze für die Zahl der Abgeordneten und der Vertheilungsmodus zwischen städtischen und ländlichen Wahlkreisen beseitigt. Die Zahl der Abgeordneten des einzelnen Stimmdistriktes bestimmte sich nun lediglich nach der Menge der daselbst ansässigen Stimmberechtigten. Die Folge davon war, dass bei dem stärkeren Anwachsen der Städte der Antheil der letzteren an der Vertretung in stetiger Zunahme begriffen war, so dass im Jahre 1857 die Städte 50, die Landbezirke 67 Abgeordnete besaßen. Da somit die Gefahr bestand, dass die Städte allmählich den überwiegenden Einfluss gewinnen würden, kehrte man zu den alten Bestimmungen zurück, nach welchen den Landbezirken $\frac{2}{3}$, den Städten $\frac{1}{3}$ der Abgeordnetenmandate zugewiesen waren⁴⁾.

Nach der jetzt massgebenden Verfassungsbestimmung vom 6. Juni 1878⁵⁾ beträgt die Gesamtzahl der Abgeordneten 114, von denen 38 auf die Städte, 76 auf das Land entfallen. Die Wahl-

1) Verf. § 61.

2) G. vom 1. Juli 1884 (Zusatz zu § 58 der Verf.).

3) Vergl. S. 81.

4) Aschehoug a. a. O. S. 131, 132.

5) Verf. §§ 57, 58.

kreise sind in der Verfassung selbst festgestellt, so dass eine Abänderung derselben nur im Wege der Verfassungsänderung möglich ist. Damit kann man das Uebergewicht des Landes über die Städte als dauernd festgestellt betrachten, da kaum anzunehmen ist, dass die Vertreter der ländlichen Bevölkerung einer Abänderung zu Ungunsten derselben zustimmen werden.

9. Schweden.

In Schweden blieb, nachdem sich das Land unter Gustav Wasa von der Kalmarer Union losgelöst hatte, die ständische Verfassung in Kraft. Sie hat bis zum Jahre 1866 bestanden, wenn auch im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert der thatsächliche Einfluss des Königthums und der Stände starken Schwankungen unterworfen war. Ihre abschliessende Gestaltung erhielt sie durch die sog. Regierungsform vom 6. Juni 1809, das eigentliche Grundgesetz, und die Reichstagsordnung vom 10. Febr. 1810, durch welche die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Stände getroffen wurden.

Letztere bestanden, wie früher, aus Vertretern des Adels, der Geistlichkeit, des Bürgerstandes und des Bauernstandes. Als Repräsentation des Adels erschien das älteste, volljährige männliche Mitglied eines jeden adligen Geschlechtes. Der geistliche Stand umfasste die Bischöfe, den pastor primarius von Stockholm und eine Anzahl sonstiger Mitglieder, welche theils von der Geistlichkeit, theils von den Universitäten und der Akademie der Wissenschaften gewählt wurden. Die Wahl der Deputirten des Bürgerstandes erfolgte durch die Städte und die Bergwerksbesitzer, die der Abgeordneten des Bauernstandes durch die grundbesitzenden Bauern und gewisse andere Klassen der landbauenden Bevölkerung in indirekter Wahl¹⁾.

Diese Gestaltung der Repräsentation wurde aber schon auf dem Reichstage von 1809 als eine veraltete bezeichnet²⁾. Und im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts nahm die dagegen gerichtete Opposition an Umfang und Bedeutung fortdauernd zu.

¹⁾ Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 9.

²⁾ Aschehoug a. a. O. S. 10.

Man klagte nicht nur über die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges, welche durch die Theilung des Reichstages in vier Stände, von denen jeder für sich verhandelte, nothwendig gegeben war, sondern war auch unzufrieden damit, dass Adel und Geistlichkeit einen zu grossen Einfluss besaßen, während einzelne andere Klassen der Bevölkerung von der Repräsentation völlig ausgeschlossen waren. So machte sich schon seit Anfang dieses Jahrhunderts das Bestreben geltend, die altständische Verfassung durch eine andere konstitutionelle zu ersetzen. Aber erst im Jahre 1866 kam durch eine Vereinbarung mit den alten Ständen die erstrebte Umgestaltung zu Stande. Die sog. Regierungsform erfuhr verschiedene Abänderungen, und die Reichstagsordnung vom 10. Febr. 1810 wurde durch eine anderweite vom 22. Juni 1866 ersetzt. Diese beiden Gesetze bilden noch jetzt die Hauptgrundlage des öffentlichen Rechtszustandes in Schweden, wenn sie auch in den nachfolgenden Jahrzehnten in Einzelheiten verschiedene Modifikationen erfahren haben.

Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, welche beide aus Wahlen hervorgehen¹⁾. Die Mitglieder der ersten Kammer werden von den Provinzialvertretungen (landsthinge) und den Stadtvertretungen (stads fullmäktige) derjenigen Städte gewählt, welche nicht Bestandtheile der Provinzen sind²⁾. Da die Zusammensetzung dieser zu Wahlkörpern berufenen kommunalen Vertretungen eine solche ist, dass den vermögenden Klassen ein grösserer Einfluss zusteht, indem sich die Stimmrechte nach der Höhe der Steuerzahlung abstufen, so kann man die erste Kammer im Wesentlichen als eine Repräsentation der wohlhabenderen Bestandtheile der Bevölkerung bezeichnen³⁾. Die Wahlen zur zweiten Kammer erfolgen durch die Bevölkerung, und zwar theils in direkter, theils in indirekter Form; das Wahlrecht ist an einen mässigen Census geknüpft.

In die erste Kammer wählte ursprünglich jede Provinzial- und jede Stadtvertretung auf je 30 000 Einwohner einen Vertreter⁴⁾. Für die Wahlen zur zweiten Kammer war der Staat in städtische und ländliche Wahlkreise eingetheilt. Auf

¹⁾ Reg.F. Art. 49.

²⁾ R.T.O. Art. 6.

³⁾ Aschehoug a. a. O. S. 12, 41 ff.

⁴⁾ R.T.O. Art. 6.

dem Lande bildete jeder Untergerichtsbezirk (domsage) einen Wahlkreis für sich. Hatte er mehr als 70 000 Einwohner, so wurde er in zwei Wahlkreise eingetheilt. Die Städte mit einer Bevölkerung von 10 000 Einwohnern und darüber bildeten einen eigenen Wahlkreis und wählten auf volle 10 000 Einwohner je einen Abgeordneten. Städte mit weniger als 10 000 Einwohnern wurden zu Wahlkreisen zusammengelegt, welche mindestens 6000 und höchstens 12 000 Einwohner umfassten¹⁾. Nach Massgabe dieser Bestimmungen enthielt die erste Kammer ursprünglich 125, die zweite 193 Mitglieder. Die Städte hatten in der zweiten Kammer im Verhältniss zur Volkszahl eine doppelt so starke Repräsentation wie das Land erhalten, wenn auch die absolute Zahl ihrer Vertreter erheblich hinter der der ländlichen Abgeordneten zurückstand. Die relative Begünstigung, welche auf diese Weise den Städten eingeräumt war, wurde durch die Erwägung veranlasst, dass bei einer Vertheilung der Abgeordneten auf die Wahlkreise lediglich nach Massgabe der Volkszahl der Bauernstand ein zu grosses Uebergewicht erhalten würde²⁾.

Nun trat aber, wie überall so auch in Schweden, eine bedeutende Zunahme der Bevölkerung ein, und bei diesem Anwachsen waren die Städte viel stärker als das Land betheilig. Man fürchtete deshalb, dass die Zahl der Reichstagsmitglieder überhaupt zu gross werden und die radikalen Elemente in den Städten allmählich die Uebermacht gewinnen könnten. Ein Gesetz aus dem Jahre 1894 änderte daher die Artikel 6 und 13 der Reichstagsordnung ab und setzte an die Stelle der wechselnden und nach Massgabe der Bevölkerung sich bestimmenden Menge der Abgeordneten für beide Kammern eine feste Zahl. Die erste Kammer besteht aus 150, die zweite aus 230 Mitgliedern. In die erste Kammer wählt jede Provinz und jede ausserhalb des Provinzialverbandes stehende Stadt mindestens einen und, so lange auf diese Weise die Zahl von 150 nicht erreicht wird, die volkreicheren dieser Bezirke je zwei Vertreter. Von den 230 Abgeordneten der zweiten Kammer entfallen 150 auf die ländlichen und 80 auf die städtischen. Auf dem Lande wird in jedem Untergerichtsbezirke je ein Abgeordneter gewählt. So lange die Zahl derselben 150 nicht erreicht, werden die grösseren in zwei

¹⁾ R.T.O. Art. 13 §§ 2, 3.

²⁾ Aschehoug a. a. O. S. 47.

Wahlbezirke getheilt; übersteigt dagegen die Zahl der Gerichtsbezirke die der zu wählenden Abgeordneten, so findet eine Zusammenlegung der kleineren unter ihnen zu gemeinsamen Wahlkreisen statt. In den Städten kommt auf je 1¹/₅₀ der Gesamtbevölkerung ein Deputirter; kleinere Städte bilden zusammen einen Wahlkreis. Wenn die Bevölkerung der Städte später ⁸⁰ 320 der Gesamtbevölkerung übersteigen sollte, findet eine Neuvertheilung der Abgeordneten unter Städte und Land nach Massgabe der Bevölkerung statt.

Die Wahlen erfolgen theils direkt, theils indirekt. Direkt sind die Wahlen in denjenigen Städten, welche einen eigenen Wahlkreis bilden. Dagegen soll in den ländlichen Wahlkreisen und in denjenigen städtischen, welche aus mehreren Städten bestehen, die Wahl grundsätzlich durch Vermittlung von Wahlmännern erfolgen. Doch kann in einem solchen Wahlbezirke durch die Mehrheit der Stimmberechtigten die Ersetzung der indirekten Wahl durch die direkte beschlossen werden ¹). Die Folge dieser Bestimmung ist die gewesen, dass jetzt in den weit aus meisten Wahlkreisen die Wahlen in direkter Form stattfinden ²).

Das aktive Wahlrecht ist auf das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten basirt. Es steht allen Personen männlichen Geschlechts zu, welche in einer Gemeinde zugleich ansässig und stimmberechtigt sind ³). Wer dagegen in einer Gemeinde ansässig, in einer anderen stimmberechtigt ist, besitzt kein Wahlrecht zum Reichstage. Durch das Erforderniss des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten sind indirekt auch die sonst üblichen Vorbedingungen des aktiven Wahlrechtes, wie Staatsangehörigkeit, Unbescholtenheit, Volljährigkeit u. s. w., gegeben ⁴). Was speziell die Volljährigkeit betrifft, so können bei den Gemeindewahlen die Minderjährigen durch ihren Vormund stimmen; eine solche Vertretung ist aber für Reichtagswahlen ausdrücklich ausgeschlossen ⁵).

Ausserdem wird aber für die Austübung des aktiven Wahl-

¹) R.T.O. Art. 16.

²) Aschehoug a. a. O. S. 47.

³) R.T.O. Art. 14.

⁴) Aschehoug a. a. O. S. 42.

⁵) R.T.O. Art. 24.

rechtes auch noch ein Census gefordert. Stimmberecht sind nur Personen, welche: 1. entweder Liegenschaften in einem steuerbaren Werthe von 1000 Kronen eigenthümlich oder zu Erbpacht (stadgat åborät) besitzen, 2. auf Lebenszeit oder fünf Jahre ein ländliches Grundstück im steuerbaren Werthe von 6000 Kronen gepachtet haben, 3. oder dem Staate eine Steuer von einem aus Kapital oder Arbeit herrührenden Einkommen im jährlichen Betrage von 800 Kronen bezahlen¹⁾.

Dieser Census darf als ein mässiger bezeichnet werden. Trotzdem sind auch in Schweden bereits Bestrebungen hervorgetreten, welche auf eine weitere Ausdehnung des Stimmrechtes hinausgehen. Im Jahre 1892 war von der zweiten Kammer bereits ein Gesetzentwurf angenommen, welcher die Berechtigung zum Wählen allen volljährigen Männern zugestehen wollte, die ein Einkommen von mindestens 500 Kronen versteuerten; derselbe wurde aber von der ersten Kammer abgelehnt²⁾. Im folgenden Jahre veranstalteten die Radikalen durch die Berufung eines sog. Volksreichstages, welcher von den zum Wahlrecht nicht zugelassenen Kreisen der Bevölkerung gewählt wurde, Kundgebungen zu Gunsten des allgemeinen Stimmrechtes. Diese Bestrebungen fanden aber weder bei der Krone noch im Reichstage Anklang. Auf eine ihr von einer Deputation des Volksreichstages überreichte Adresse antwortete der König ausweichend, während die zweite Kammer einer Anfrage über Ausdehnung des Wahlrechtes, welche der Abgeordnete Mankell, der als Präsident des Volksreichstages fungirt hatte, an den Ministerpräsidenten richten wollte, die Zulassung verweigerte³⁾.

Die Erfordernisse der Wahlbarkeit für den Reichstag sind: schwedische Staatsangehörigkeit⁴⁾; für die erste Kammer ausserdem ein Alter von 35 Jahren und entweder Besitz von Grundeigenthum im steuerbaren Werthe von 80 000 Kronen oder ein steuerbares jährliches Einkommen im Betrage von 4000 Kronen⁵⁾; für die zweite Kammer ein Alter von 25 Jahren und

¹⁾ R.T.O. Art. 14.

²⁾ Schulthess, Europäischer Geschichtskalender 1892, S. 294.

³⁾ Schulthess, Europäischer Geschichtskalender 1893, S. 278, 279.

⁴⁾ R.T.O. Art. 26.

⁵⁾ R.T.O. Art. 9.

Besitz des Wahlrechtes in einer der Gemeinden des Wahlkreises¹⁾. Die Wählbarkeit ist ausgeschlossen bei Personen, welche sich unter Vormundschaft oder im Konkurs befinden, oder wegen gewisser, im Gesetze näher bezeichneten strafbaren Handlungen verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt worden sind²⁾.

¹⁾ R.T.O. Art. 19.

²⁾ R.T.O. Art. 24.

Vierter Abschnitt.

Die Entwicklung des Wahlrechtes in England seit Anfang dieses Jahrhunderts.

1. Die erste Reformbill.

Das englische Unterhaus war aus dem Bestreben der Könige hervorgegangen, neben der Aristokratie auch die Mittelstände zu der Betheiligung an den staatlichen Angelegenheiten heranzuziehen. Und die Regelung der Wahlrechte unter Heinrich VI. hatte den Zweck verfolgt, diese Klassen, welche bisher auf die Parlamentswahlen von massgebendem Einflus gewesen waren, in ihrer hergebrachten Stellung zu schützen und zu erhalten. Durch die thatsächliche Entwicklung der englischen Parlamentsverfassung waren aber diese Absichten genau in ihr Gegentheil verkehrt worden¹⁾.

Der Hauptübelstand lag in der Gestaltung der Wahlbezirke. Als solche erschienen die Grafschaften und die Städte, aber so, dass die letzteren entschieden das Ueber-

¹⁾ Ueber die Zustände Englands vor der Reformbill handelt in genauer Darlegung mit spezieller Berücksichtigung aller Grafschaften und Städte Oldfield, Representative history. Vergl. ausserdem May, Const. hist., Bd. I S. 277 ff.; Gneist, Parlament S. 355 ff.; Fischel, Verfassung, S. 385 ff.; Glasson Bd. V S. 430 ff.; Schulte, Parlament, S. 104; Bagehot, Parliamentary reform, S. 107 ff.; Dickinson, Development of parliament, S. 3 ff.; G. Koch, Beiträge zur Geschichte der politischen Ideen, Bd. I S. 129 ff.

gewicht besaßen. Das Streben der Tudors, sich eine ergebene Majorität im Parlamente zu schaffen, hatte sie veranlasst, einer Reihe von kleinen und unbedeutenden Orten das Wahlrecht zu verleihen. So befanden sich unter den Städten sehr viele, welche entweder von jeher unbedeutend gewesen oder im Laufe der Zeit gänzlich herabgekommen waren. Dagegen hatte sich eine Reihe von neuen Orten entwickelt, welche als Mittelpunkte der Industrie und des Handels eine wirthschaftlich bedeutsame Stellung einnahmen, des Wahlrechtes zum Parlamente aber gänzlich entbehrten. Unter ihnen befanden sich Städte wie Manchester, Sheffield, Birmingham, Leeds, Halifax. Das Wahlrecht in den Städten war sehr verschieden gestaltet. In einigen konnten sich alle Einwohner betheiligen, welche an der Amtslast Theil nahmen und Steuern zahlten (paying scot and hearing lot), in andern wählten nur die Bürger (freemen), in noch andern lediglich die Stadtbrigade. Die Zahl der Wähler war oft eine verschwindend geringe. Es gab Orte mit 7 und 10 Wählern. Im Jahre 1793 hatte die Gesellschaft der Volksfreunde in einer dem Parlament vorgelegten Petition festgestellt, dass in England und Wales 70 Parlamentsmitglieder durch 35 Orte gewählt wurden, in welchen die Zahl der Wähler so gering war, dass die Wahl nur den Charakter einer Formalität hatte, 90 durch 46 Orte, von denen keiner mehr als 50 Wähler, 37 durch 19 Orte, von denen keiner mehr als 100 Wähler zählte¹⁾. Diese kleinen Orte befanden sich grösstentheils unter dem Einfluss eines Lords oder eines sonstigen angesehenen Mannes, der die Mitglieder des Unterhauses, welche dort anscheinend gewählt wurden, thatsächlich ernannte. Sie wurden daher als nomination boroughs, wegen ihres Verfalls auch als rotten boroughs bezeichnet. Viele derselben waren vollständig in den Besitz einer vornehmen Familie gekommen, welche dadurch einen erblichen Sitz im Unterhause gewann. Häufig bildeten die kleinen Flecken auch einen Gegenstand des Kaufes; sie gelangten auf diese Weise in die Hände von reichen Nabobs oder sonstigen Persönlichkeiten, welche über grosse Mittel verfügten. Andere standen unter dem Einfluss der Regierung, so dass der König oder das jeweilige Ministerium die Vertreter derselben bestimmte.

¹⁾ Parliamentary history Bd. XXX S. 789.

Etwas besser waren die Zustände in den Grafschaften. Die Grundbesitzer, welche dort die Wählerschaft bildeten, befanden sich zwar vielfach unter dem Einfluss eines benachbarten grossen Lords. Aber sie repräsentirten doch eine ehrenhafte und anständige Klasse der Wählerschaft. Nur war auch hier die Vertheilung der Wahlrechte keine den Verhältnissen angemessene. Die Wählerschaft setzte sich lediglich aus Grundbesitzern zusammen, umfasste aber nur einen Theil derselben. Bei der in England herrschenden Ansicht, dass der König Eigenthümer alles Grund und Bodens ist, können wir der Unterscheidung der Grundbesitzer nicht die bei uns übliche Klassifikation, etwa in Eigenthümer und dinglich Nutzungsberechtigte, zu Grunde legen. Der Grundbesitz scheidet sich nach der Dauer des Besitzes und der Besitzweise in: *freehold*, d. h. freier Grundbesitz, den Jemand auf Lebenszeit oder erblich hat, *leasehold*, Grundbesitz, der dem Berechtigten auf eine Reihe von Jahren zusteht, und *copyhold*, d. h. Grundbesitz, auf dem bäuerliche Lasten ruhen. Nun waren nach dem bestehenden Recht lediglich *freeholders* befugt, an den Wahlen zum Unterhause Theil zu nehmen. Der jährliche Ertrag von 40 Schilling, welcher nach den Gesetzen aus den Zeiten Heinrich's VI. die Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts bildete, hatte damals eine ziemlich bedeutende Summe repräsentirt. Inzwischen war aber der Werth des Geldes ein ganz anderer geworden. Es besaßen also selbst sehr kleine *freeholders* das Wahlrecht, dagegen entbehrte die grosse Klasse der *leaseholders* und *copyholders* desselben gänzlich. Und gerade diese hatten immer mehr an Ausbreitung gewonnen, während die *freeholders* allmählich zusammengesmolzen waren. Unter den *leaseholders* befanden sich viele, welche ihre Grundstücke auf sehr lange Zeit, z. B. auf 99 Jahre besaßen, also thatsächlich einem Eigenthümer sehr nahe standen und zu dem Grundbesitz mindestens ebenso dauernde Beziehungen hatten wie diejenigen *freeholders*, welchen ihre Güter und Ländereien auf Lebenszeit zustanden.

Aber es erschien auf die Dauer überhaupt unmöglich, die Wahlqualifikation lediglich auf den Besitz von Grundstücken zu beschränken. Durch die Entwicklung des Handels und der Industrie waren bedeutende Vermögensmassen entstanden, welche sich aus beweglichen Gütern zusammensetzten. Die Inhaber dieser bildeten einen Bestandtheil der

Mittelstände (Gentry); sie trugen die Steuerlasten in demselbem Umfange wie die ländlichen Grundbesitzer. Trotzdem besaßen sie kein Wahlrecht zum Parlamente; sie blieben also von der Betheiligung am politischen Leben völlig ausgeschlossen.

In Schottland waren die Zustände mindestens so schlimm wie in England. In den Grafschaften bestand ein ausserordentlich hoher Census. Der Ertrag eines Gutes, auf Grund dessen das Wahlrecht ausgeübt werden konnte, musste entweder 400 £ betragen oder sich auf 40 Schilling belaufen, aber „of old extent“, d. h. mit dieser Summe schon seit Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in die Grafschaftsbücher eingetragen sein. Nur sehr wenige Grundbesitzer konnten diesen Erfordernissen genügen, die Zahl der Wähler war deshalb eine überaus geringe. Von diesen übte aber ein erheblicher Theil das Wahlrecht gar nicht einmal auf Grund von wirklichem Grundbesitz, sondern auf Grund von sog. superiorities, d. h. rein fiktivem Besitz, aus¹⁾. In den Städten wählten die Stadträthe, die Einwohner hatten also an den Parliamentswahlen gar keinen Antheil. Nach Mittheilungen des Lord Hamilton im Jahre 1823²⁾ waren in den schottischen Grafschaften weniger als 3000 Wähler, in keiner Grafschaft mehr als 240, in einer nur 9 vorhanden. Nach den Aufstellungen des Lord Advocate von Schottland im Jahre 1831³⁾ betrug die Gesammtheit der schottischen Wähler nicht 4000; in den Grafschaften nicht über 2500, von denen mehr als die Hälfte auf Grund von superiorities wählte; in den Städten etwa 1440. Die Grafschaft Argyll mit 100 000 Einwohnern zählte im Jahre 1821 115 Wähler, von denen 84 ohne Grundbesitz in der Grafschaft waren. Edinburg mit 165 000 und Glasgow mit 200 000 Einwohnern hatten je 33 Wähler.

In Irland lag die Sache insofern etwas günstiger, als Pitt bei Gelegenheit der Union durchgesetzt hatte, dass einer Reihe von kleinen Flecken das Wahlrecht gegen Gewährung einer Entschädigung entzogen wurde. Doch gab es auch hier noch eine Reihe von Städten mit nicht mehr als 12 Wählern. In den Grafschaften dominirte durchaus der Grossgrundbesitz, dessen

¹⁾ Vergl. darüber oben S. 36 f.

²⁾ Hansard, Parl. debates, 2. Ser. Bd. IX S. 611.

³⁾ Hansard, Parl. debates, 3. Ser. Bd. V S. 527 ff.

Vertreter aus ihren Besitzungen eine Reihe kleiner freeholds geschaffen und an Personen abgegeben hatten, welche ganz unter ihrem Einfluss standen ¹⁾).

Der grösste Theil der Parlamentsmitglieder verdankte einem Lord, einer sonstigen vornehmen oder reichen Persönlichkeit oder der Regierung seine Ernennung. Im Jahre 1780 hatte der Herzog von Richmond behauptet, dass 6000 Wähler im Stande seien, eine Majorität im Unterhause zu schaffen ²⁾. Die Petition der Volksfreunde, welche Grey im Jahre 1793 dem Unterhause vorlegte, zeigte aber, dass das Verhältniss ein weit schlimmeres war ³⁾. Demnach ernannten 84 Wähler 157 Abgeordnete; 150 weitere Abgeordnete verdankten ihre Wahl dem Einfluss von 70 Personen. Es waren also 154 Personen im Stande, die Wahl von 307 Mitgliedern durchzusetzen, welche vor der Vereinigung mit Irland die Majorität im Unterhause ausmachten. Nach der genauen Berechnung von Oldfield ⁴⁾ wurden 218 Mitglieder von Grafschaften und Städten in England und Wales durch 87 Pears, 137 durch 90 Commoners, 16 durch die Regierung ernannt. Von den schottischen Mitgliedern verdankten 31 dem Einfluss von 21 Pears, die andern 14 dem von 14 Commoners ihre Stellung. In Irland beruhte die Wahl von 51 Mitgliedern auf der Einwirkung von 36 Pears, die von 20 weiteren auf der von 19 Commoners. Von den 658 Mitgliedern des Unterhauses wurden 487 durch Ernennung (nomination) bestellt, nur 171 von unabhängigen Wählerschaften gewählt.

Nach seiner ursprünglichen Verfassung sollte das Unterhaus die Vertreter der Kommunalverbände (communitates) umfassen. Dieser Grundsatz hatte jetzt nur noch für die Grafschaften und vielleicht für einzelne grössere Städte Geltung. In den meisten Wahlbezirken war der Einfluss der Krone, eines Lords oder einer anderen angesehenen Persönlichkeit massgebend. Ebensowenig konnte das Unterhaus noch als eine Vertretung der Mittelstände angesehen werden. Obgleich es vielfach als der demokratische Bestandtheil der Verfassung bezeichnet wurde, war es doch in Wahrheit ebenso aristokratisch gestaltet wie

¹⁾ Oldfield, Repres. hist., Bd. VI S. 209 ff.

²⁾ Parliamentary history Bd. XXI S. 687.

³⁾ Parliamentary history Bd. XXX S. 787.

⁴⁾ Representative history Th. II Bd. IV S. 285 ff.

das Oberhaus. Es bestand überwiegend theils aus solchen Mitgliedern der Pairsfamilien, welche entweder bei Lebzeiten des Vaters den Sitz im Oberhause noch nicht einnehmen konnten oder als jüngere Söhne von demselben überhaupt ausgeschlossen waren, theils aus Personen, welche unter dem Einfluss von Lords in dasselbe gelangt waren und sich daher in Abhängigkeit von diesen befanden. Die Aristokratie war der allein massgebende Faktor im englischen Staatsleben; sie beherrschte sowohl das Ober- als das Unterhaus.

Die Ernennung vieler Unterhausmitglieder durch einflussreiche Lords und sonstige angesehenen Personen war aber noch keineswegs die bedenklichste Erscheinung in diesen Verhältnissen. Viel schlimmer ist die Bestechung der Wähler, welche mit den Zeiten Karl's II. beginnt, namentlich aber seit der Regierung Georg's III. einen grossartigen Umfang annimmt. Der Sitz auch dieses Uebels waren namentlich die heruntergekommenen Flecken, wo bei der geringen Zahl und der sozialen Lage der Wähler der günstigste Boden für eine derartige Praxis bestand. Allerdings wurden verschiedene Strafgesetze erlassen, um dem Laster zu steuern¹⁾. Aber dieselben hatten keinen nachhaltigen Erfolg. Um sie zu umgehen, wählte man Formen, welche die Bestechung nicht unmittelbar hervortreten liessen, sondern sie, wenn auch in sehr durchsichtiger Weise, verhüllten. Man kaufte werthlose Gegenstände, miethete Zimmer und Dienste für einen sehr hohen Preis oder zahlte den Wählern für ihre Beförderung an den Abstimmungsplatz ungewöhnlich hohe Summen.

Die Bestechung, durch welche eine Reihe von Mitgliedern Sitze im Unterhaus erlangten, setzte sich auch im Parlament fort²⁾. Sie wurde theils in ganz unverhüllter Gestalt, theils auch so betrieben, dass man den Abgeordneten eine Betheiligung an Anleihen und Lotterien gewährte, welche ihnen einen bedeutenden Nutzen versprach. Manche Mitglieder des Unterhauses betrachteten die Parlamentswahl lediglich vom Standpunkte einer Finanzspekulation. Sie kauften einen Parlamentsitz und verkauften ihre Stimme im Parlament. Die Bestechlichkeit der Abgeordneten ist eine der bedenklichsten Seiten in dem englischen

¹⁾ 7 and 8 Will., and Mary c. 4. 3 George III. c. 24.

²⁾ May, Const. hist. Bd. I S. 318 ff.

Parlamentsleben des 18. Jahrhunderts. Es muss als ein hohes Verdienst der Regierung des jüngeren Pitt anerkannt werden, dass sie diesen Missbrauch endgültig beseitigt hat.

Unter solchen Umständen kann es nur Wunder nehmen, dass die Leistungen des Parlamentes in der damaligen Zeit keine schlechteren waren, als sie es in Wirklichkeit gewesen sind. Trotz der sehr verbreiteten Verderbtheit hatte sich doch noch in weiten Kreisen der Aristokratie und der Gentry ein wirklicher Staatssinn und ein reges Pflichtgefühl erhalten. Namentlich befand sich unter den leitenden Führern eine Reihe von staatsmännisch hervorragenden und durchaus ehrenhaften Persönlichkeiten. Diese wenigen anständigen Elemente schlossen sich den bestehenden Parteien an und wurden von diesen in ihrem politischen Verhalten beeinflusst. Auch Presse und öffentliche Meinung wirkten in günstiger Weise auf die Haltung des Parlamentes ein.

Nichts desto weniger wurde die Unhaltbarkeit der bisherigen Vertretung schon seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts klar erkannt. Mit dem Jahre 1769 begann eine populäre Agitation, welche das Ziel einer Parlamentsreform verfolgte und in Vereinen und Versammlungen ihren Ausdruck fand¹⁾. Diese Bewegung hatte einen radikalen und demokratischen Charakter und wurde durch die naturrechtlichen Ideen von der Gleichheit der Menschen beherrscht, welche in den Schriften Locke's und Rousseau's entwickelt waren²⁾. Die Anhänger derselben kamen daher naturgemäss zur Forderung des allgemeinen Stimmrechtes³⁾. Als ein Ausfluss derartiger Anschauungen erscheint der Antrag, welchen der Herzog von Richmond 1780 im Parlamente einbrachte. Derselbe, welcher natürlich ohne Erfolg blieb, bezweckte die Einführung jährlicher Parlamente, Ausdehnung des Stimmrechtes auf alle brittischen Unterthanen im Alter von 21 Jahren und die Herstellung gleicher Wahlbezirke⁴⁾.

¹⁾ Lecky, History of England, Bd. III S. 374 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 56 f.

³⁾ Franqueville, Gouvernement et parlement britanniques, Bd. II S. 302; Dickinson, Development of parliament, S. 27 ff.

⁴⁾ Parliamentary history, Bd. XXI S. 686 ff. „Every man,“ so heisst es an einer Stelle der Rede des Herzogs, „born a subject of Great Britain to be entitled to vote at the age of 21 years.“

Auch die einsichtigeren Staatsmänner konnten sich der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Parlamentes nicht verschliessen. Die Reformbestrebungen dieser, welche seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auftraten¹⁾, fassten zunächst nur eine anderweite Vertheilung des Stimmrechtes zwischen Grafschaften und Städten in das Auge. Später ging das Streben auch darauf hinaus, den Kreis der Wähler zu erweitern.

Bereits im Jahre 1770 hatte Lord Chatham die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Vermehrung der Grafschaftswähler ausgesprochen²⁾. Im Jahre 1776 brachte Wilkes einen Antrag auf Erlass eines Reformgesetzes im Unterhause ein³⁾. Die einzelnen Aenderungen waren in dem Antrage nicht genauer angegeben, doch erläuterte der Antragsteller seine Absichten dahin, dass zusätzliche Mitglieder für die grossen Grafschaften und die Metropolis geschaffen, den rotten boroughs das Wahlrecht entzogen und die dadurch frei gewordenen Sitze auf Manchester, Leeds, Sheffield, Birmingham und andere reiche Handelsstädte übertragen werden sollten. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Reform war aber in den parlamentarischen Kreisen noch nicht hinreichend durchgedrungen, der Antrag wurde abgelehnt⁴⁾. Ebenso erging es einem Vorschlage Pitt's im Jahre 1785⁵⁾. Dieser wollte den kleinen Städten das Wahlrecht nicht ohne Weiteres entziehen, sondern, wie er es später in Irland mit Erfolg durchgeführt hat, gegen Entschädigung abkaufen. Zunächst sollten von 36 Städten mit deren Zustimmung 72 Parlamentssitze erworben, auf die grösseren Grafschaften und die Metropolis übertragen und später dieselbe Massregel bei anderen kleinen Orten zu Gunsten grösserer Städte fortgesetzt werden. Auch ein Ankauf des Wahlrechtes von den kleinen Korporationen in den Städten zu Gunsten ihrer Mitbürger und eine Ausdehnung des Grafschaftsstimmrechtes auf die copyholders war in Aussicht genommen.

¹⁾ Eine genaue Darstellung der Reformbestrebungen giebt May, *Constitutional history*, Bd. I S. 333 ff. Wir müssen uns hier selbstverständlich mit einem kurzen Ueberblick begnügen.

²⁾ *Parliamentary history* Bd. XVII S. 223.

³⁾ *Parliamentary history* Bd. XVIII S. 1287 ff.

⁴⁾ A. a. O. S. 1295.

⁵⁾ *Parliamentary history* Bd. XXV S. 432 ff.

Wenige Jahre später brach die französische Revolution aus, und die Ereignisse derselben wirkten auf die regierende Klasse Englands, welche schon bisher wenig geneigt gewesen war, ihre privilegierte Stellung aufzugeben, völlig abschreckend. Trotzdem wurden von einzelnen Personen und Vereinigungen die Bestrebungen, das Unterhaus zu reformiren, zunächst noch fortgesetzt. Im Jahre 1790 regte Flood eine Reform in dem Sinne an, dass dem Unterhause 100 Mitglieder hinzugefügt werden sollten, welche von den „resident householders“ jeder Grafschaft gewählt würden¹⁾; der Antrag kam wegen Vertagung nicht zur endgültigen Erledigung²⁾. Die Gesellschaft der Volkfreunde, eine Vereinigung angesehenen Männer, darunter eine Anzahl von Parlamentsmitgliedern, welche die Angelegenheit der Reform eifrig betrieb, liess dem Parlamente durch den Abgeordneten Grey eine Petition vorlegen, welche die bestehenden Zustände in scharfer Weise beleuchtete³⁾. Der Antrag, dieselbe einer Kommission zu überweisen, blieb aber in der Minorität⁴⁾. Einige Jahre später, im Jahre 1797, entwickelte Grey selbst einen genaueren Reformplan⁵⁾. Er schlug vor, die Grafschaftsvertreter von 92 auf 113 zu vermehren; bei der Wahl dieser sollten künftighin neben den freeholders auch leaseholders und copyholders mitwirken. Die übrigen Mitglieder des Parlamentes sollten, statt von den Städten, in besonders zu bildenden Distrikten durch sämtliche „householders“ gewählt werden. Der Vorschlag fand aber nicht die Zustimmung des Hauses⁶⁾.

Seit dieser Zeit kommt die Frage der Parlamentsreform allmählich zum Stillstande. Die Kriege mit Frankreich nahmen die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise und der Bevölkerung vollkommen in Anspruch. Auch nach dem Friedensschluss waren es zunächst andere Sorgen, welche der Regierung oblagen. Der Krieg hatte Handel und Industrie schwer bedrückt. Unter den arbeitenden Klassen war grosse Unzufriedenheit entstanden, die sich zum Theil in Aufständen äusserte, welche ein

¹⁾ Parliamentary history Bd. XXVIII S. 452 ff.

²⁾ A. a. O. S. 479.

³⁾ Parliamentary history Bd. XXX S. 787.

⁴⁾ A. a. O. S. 925.

⁵⁾ Parliamentary history Bd. XXXIII S. 644 ff.

⁶⁾ A. a. O. S. 734.

Einschreiten der Regierung erforderten. Die damals an der Herrschaft befindlichen Tories waren jeder Neuerung abgeneigt. So gerieth die Angelegenheit in die Hände von Agitatoren und Demagogen, von denen eine Reihe durchaus radikaler Vorschläge ausgingen, welche an die schon im 18. Jahrhundert verbreiteten demokratischen Ideen anknüpfen.

Die Bestrebungen fanden hauptsächlich bei den arbeitenden Klassen einen empfänglichen Boden¹⁾. Diese waren nicht nur durch die augenblicklichen wirthschaftlichen Verhältnisse bedrückt, sondern hatten auch sonst Veranlassung, mit ihrer Lage unzufrieden zu sein. Die aristokratische Regierung Englands hatte unzweifelhaft nach gewissen Richtungen hin grosse Erfolge aufzuweisen. Sie hatte die auswärtige Politik mit Geschick und Ausdauer geleitet, die persönliche Freiheit des Einzelnen eines kräftigen Schutzes theilhaftig werden lassen. Sie hatte aber andere Aufgaben des Staatslebens entschieden vernachlässigt. Namentlich war für die arbeitenden und ärmeren Klassen fast gar nichts geschehen. Auf dem Gebiete der Armenpflege bestanden schwere Missstände, eine geordnete Gesundheitspflege war kaum vorhanden, es fehlte durchaus an einer Organisation von Volksschulen, und eine theure Justiz machte den kleinen Leuten die Verfolgung ihrer Rechtsstreitigkeiten fast unmöglich. Es war unter diesen Umständen kein Wunder, dass manche der Ideen der französischen Revolution in England einen empfänglichen Boden fanden. Mit Beifall wurde die Theorie Jeremy Bentham's aufgenommen, dass es die Pflicht jeder Regierung sei, eine möglichst grosse Summe von Glück für eine möglichst grosse Zahl von Individuen herzustellen, und dass diese Aufgabe nur in einem demokratisch organisirten Staate gelöst werden könne. Man erstrebte eine Verbesserung der wirthschaftlichen Lage und eine soziale Reformgesetzgebung. Da aber eine solche bei der damaligen Zusammensetzung des Parlamentes nicht zu erwarten war, so wendete sich die Bewegung gegen dieses selbst, und die beiden auf Sozialreform und Parlamentsreform gerichteten Bestrebungen liefen in eine einzige zusammen. Die Lösung der radikalen Reformer war: jährliche Parlamente, gleiche Wahl-distrikte, allgemeines Stimmrecht, geheime Abstimmung. Derartige Vorschläge sind von dem Demagogen William Cob-

¹⁾ Dickinson a. a. O. S. 125 ff.

bett¹⁾, von Sir Francis Burdett, als dem Vorsitzenden des Hampden Club in London²⁾, und namentlich auch von Jeremy Bentham gemacht worden.

Während diese radikalen Reformvorschläge nur theoretische Forderungen blieben, wurde die Frage der Parlamentsreform in einer gemässigten, aber praktischen Weise seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts von der reorganisirten Whigpartei aufgenommen. In den Mittelpunkt der Bewegung trat nun Lord John Russell. Die skandalösen Vorfälle bei einer Parlamentswahl in dem Flecken Grampond gaben ihm die nächste Veranlassung. Er beantragte im Jahre 1819, diesem Orte das Wahlrecht zu entziehen³⁾, fasste aber die Angelegenheit sofort von einem weiteren Gesichtspunkte auf und schlug vor, das gleiche Verfahren für alle Städte eintreten zu lassen, in denen Bestechung oder Korruption nachgewiesen werden könne; die entzogenen Stimmrechte sollten grossen Städten und Grafschaften verliehen werden. Die von ihm eingebrachten Resolutionen zog er jedoch wieder zurück, nachdem die Regierung die Einbringung einer Bill zur Entziehung des Wahlrechtes von Grampond zugesagt hatte⁴⁾. Die fragliche Bill wurde in der That auch eingebracht und führte zu dem Resultat, dass die beiden bisher Grampond zustehenden Stimmen auf die Grafschaft York übertragen wurden⁵⁾. Im Jahre 1821 erfolgte im Unterhause von zwei Seiten eine Anregung auf Herbeiführung einer Parlamentsreform. Zunächst brachte Lambton eine Bill ein, nach welcher das Stimmrecht der Städte aufgehoben und das ganze Land in Wahldistrikte getheilt werden sollte, in welchen das Stimmrecht durch alle steuerzahlenden wohnhaften householders auszuüben sei⁶⁾. Die Bill wurde abgelehnt⁷⁾. Sodann beantragte Lord John Russell, dass das Wahlrecht den kleinen, verkommenen Flecken entzogen und auf die grösseren Städte, welche desselben noch entbehrten, übertragen werden möge; seine Resolutionen fanden

¹⁾ Pauli, Geschichte Englands, Bd. I S. 135 f.

²⁾ May, Const. hist., Bd. I S. 345.

³⁾ Hansard, Parl. debat., 1. Ser. Bd. XLI S. 302, 1091 ff.

⁴⁾ A. a. O. S. 1122.

⁵⁾ 1 and 2 George IV c. 47.

⁶⁾ Hansard, Parl. debat., 2. Ser. Bd. V S. 359 ff.; ein Abdruck der Bill ebenda im Anhang, S. CIII.

⁷⁾ A. a. O. S. 453.

aber gleichfalls nicht die Zustimmung des Hauses¹⁾. Im Jahre 1822 erläuterte der Antragsteller seinen Plan dahin²⁾, dass 100 der kleineren Städte je 1 Mitglied verlieren und von diesen 100 Sitzen 60 den Grafschaften, 40 den grösseren Städten gegeben werden sollten. Er knüpfte daran eine allgemeine Resolution über die Nothwendigkeit der Parlamentsreform; diese wurde aber abgelehnt³⁾. Dasselbe Schicksal erfuhr die gleiche Resolution in den Jahren 1823⁴⁾ und 1826⁵⁾. Die groben Missbräuche in Leicester und Northampton und die grossartigen Bestechungen in Penryn und East Retford liessen aber die Frage nicht zur Ruhe kommen. Da die Versuche, den beiden letzteren Orten das Wahlrecht zu entziehen, ohne Erfolg blieben, so ging Lord John Russell im Jahre 1830 mit neuen Vorschlägen über Entziehung des Wahlrechtes bei kleinen Flecken und Uebertragung desselben auf grössere Städte vor⁶⁾ und hielt seine Anträge auch gegenüber den weitergehenden O'Connells, welche in derselben Session eingebracht wurden, aufrecht⁷⁾.

Diese Bestrebungen haben zwar einen unmittelbaren Erfolg nicht gehabt, aber den Boden für die Reform vorbereitet. Letztere wurde in allen Kreisen des englischen Volkes mehr und mehr ein Gegenstand des Interesses. Gegner derselben war der grösste Theil der Aristokratie, welche den bisherigen Einfluss auf die Leitung des Staates zu verlieren fürchtete. Auch die freeholders in den Grafschaften widerstrebten vielfach der Ausdehnung des Stimmrechtes auf leaseholders und copyholders. Reformfreundlich waren dagegen namentlich die grossen Städte, welche bisher entweder gar keine oder im Verhältniss zu ihrer Bevölkerung zu wenig Vertreter in das Parlament sendeten. Auch in den kleineren Städten, in welchen ein beschränktes Stimmrecht die bedeutenderen Elemente von den Wahlen völlig ausschloss, fand die Reformbewegung zahlreiche Anhänger. Endlich schlossen sich derselben eine Reihe von Lords an, welche einsichtig genug waren, die

1) A. a. O. S. 603 ff.

2) Hansard a. a. O. Bd. VII S. 51 ff.

3) A. a. O. S. 139.

4) Hansard a. a. O. Bd. VIII S. 1260 ff.

5) Hansard a. a. O. Bd. XV S. 651 ff.

6) Hansard a. a. O. Bd. XXII S. 859 ff.

7) Hansard a. a. O. Bd. XXIV S. 1204 ff.

Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände zu erkennen, und denen das allgemeine Wohl höher stand als ihre speziellen Standesinteressen. Bei den Whigs spielte daneben allerdings auch noch der Wunsch eine Rolle, durch Beseitigung der Burgflecken den Einfluss zu brechen, welchen die Regierung und die Tories auf die Zusammensetzung des Parlamentes ausübten. Durch eine Reform des letzteren hofften sie für die eigene Partei günstigere Wahlergebnisse zu erzielen. Den Hauptsitz der Reformbewegung bildeten die Mittelstände. Die arbeitenden Klassen, namentlich die extremeren Elemente, verhielten sich derselben gegenüber ziemlich theilnahmslos. Nur mit Mühe wurde die Bethheiligung der gemässigten Gruppen der Arbeiterschaft an der Agitation für die Parlamentsreform durchgesetzt. Und auch diese betrachteten die jetzt beabsichtigten Massregeln nur als einen ersten Schritt auf dem Wege der Umgestaltung des Parlamentes.

Neben diesen praktischen Tendenzen fanden die Reformbestrebungen auch noch eine Förderung durch gewisse theoretische Anschauungen. Zu diesen gehört in erster Linie der von den Rechtslehrern, namentlich auch Blackstone, aufgestellte Grundsatz, dass das Unterhaus eine Vertretung des gesammten Volkes sei¹⁾, ferner die allerdings historisch unrichtige Meinung, dass in England vor 1480 allgemeines Stimmrecht bestanden hätte und erst durch die Gesetzgebung Heinrich's VI. beseitigt wäre²⁾.

Ein Ereigniss, welches gleichfalls wesentlich dazu beitrug, die Reformfrage in Fluss zu bringen, ist die im Jahre 1829 eintretende Katholikenemanzipation. Die immer bedrohlicher werdende Bewegung in Irland liess es unmöglich erscheinen, den Katholiken die politischen Rechte dauernd vorzuenthalten. Es wurden die Eide, welche die Katholiken verhinderten, im Parlament zu sitzen, aufgehoben und der Grundsatz ausgesprochen, dass Wahlrecht und Wählbarkeit den Angehörigen katholischer Konfession in vollem Umfange zustehen sollten. Nur Priester der römisch-katholischen Kirche blieben ausgeschlossen³⁾. Die Ereig-

¹⁾ Blackstone, Commentaries on the English law, Bd. I chap. 2, wo die Commons als „representatives of the people“ bezeichnet werden.

²⁾ Vergl. oben S. 11 ff.

³⁾ 10 George IV. c. 7.

nisse, welche der Emanzipation vorhergingen, hatten einen tiefen Blick in die Verhältnisse Irlands und der katholischen Kirche thun lassen. Die nach dem damaligen Rechte gesetzwidrige Wahl O'Connell's in das Unterhaus, welche den wesentlichsten Anstoss zu der neuen Massregel gab, war namentlich mit Hülfe der Stimmen der Vierzig-Schilling-Freeholders durchgesetzt worden¹⁾. Sie hatte gezeigt, dass in Irland der Einfluss der Agitatoren und der katholischen Geistlichkeit bei Weitem grösser war als der der Grundherren. Deshalb erachtete man es für erforderlich, gleichzeitig mit der Katholikenemanzipation ein Gesetz für Irland zu erlassen, welches als Erforderniss des aktiven Wahlrechtes an Stelle des freeholds mit 40 Schilling Rente ein solches mit einem Ertrage von 10 £ setzte²⁾. Aber die Befürchtungen gingen noch weiter. Man hielt es für möglich, dass die Katholiken boroughs kaufen, dadurch einen bedeutenden Einfluss im Parlament gewinnen und den protestantischen Charakter der Verfassung gefährden könnten. Aus diesen Gründen wurden manche Personen aus den Kreisen der Torypartei, welche bisher Gegner der Reform gewesen waren, Freunde derselben. Im Jahre 1829 beantragte Lord Blendford von dem angegebenen Gesichtspunkte aus im Unterhause Massregeln gegen die verfallenen Burgflecken, allerdings zunächst noch ohne Erfolg³⁾.

Den entscheidenden Anstoss zur Durchführung der Reform gab die französische Julirevolution⁴⁾. Dieselbe hatte in Frankreich eine umfassendere Betheiligung des Mittelstandes am politischen Leben zur Folge; sie und die bald darauf stattfindende Erhebung Belgiens riefen eine liberale Strömung in ganz Europa hervor, welche auch in England ihre Wirkungen äusserte. Die Parlamentsreform war eine populäre Forderung geworden, welche nunmehr immer grössere Kreise des Volkes für sich gewann. In Folge des Todes Georg's IV. war eine Auflösung des Parlamentes eingetreten und ein anderes Parlament

¹⁾ Pauli, Geschichte von England, Bd. I S. 448 ff.

²⁾ 10 George IV. c. 8.

³⁾ Hansard, Parl. debat., 2. Ser. Bd. XXI S. 1672 ff.

⁴⁾ Ueber die Entstehung der ersten Reformbill vergl. May, Const. history, Bd. I S. 354 ff.; Pauli, Geschichte Englands, Bd. II S. 1 ff.; Gneist, Parlament, S. 360 ff.; Murdach, History of constitutional reform, S. 25 ff.

gewählt worden, das neuen politischen Strömungen in höherem Masse zugänglich erschien. Das im Amte befindliche Ministerium des Herzogs von Wellington verhielt sich aber gegenüber allen Reformbestrebungen durchaus ablehnend. Die Folge davon war sein Sturz, der allerdings nicht unmittelbar wegen der Reformfragen, aber doch unter dem Einfluss derselben erfolgte. Earl Grey, der schon vor 40 Jahren die Reformfragen angeregt hatte, trat an die Spitze der neuen Regierung. Das Ministerium nahm sofort eine reformfreundliche Haltung an und liess durch Lord John Russell, der übrigens nicht Mitglied des Kabinetts war, am 1. März 1831 eine Reformbill im Parlamente einbringen¹⁾. Es konnte sich auf eine bedeutende populäre Strömung stützen, hatte aber auch mit einem erheblichen Widerstande des Königs, der Lords und eines Theiles des Unterhauses zu rechnen. In der That erlitt das Ministerium in dem letzteren gelegentlich der Berathung der Reformbill eine Niederlage. Diese hatte die Auflösung des Parlamentes zur Folge, und die Neuwahl ergab eine glänzende Majorität für die Regierung. Eine neue Reformbill wurde eingebracht, vom Unterhause angenommen²⁾, vom Oberhause aber verworfen³⁾. Es erfolgte nunmehr der Schluss des Parlamentes; die Häuser wurden aber sehr bald zu einer neuen Sitzung berufen. In dieser legte die Regierung wiederum eine Reformbill vor, welche die Zustimmung des Hauses der Gemeinen fand⁴⁾ und nach langem Widerstande, der zum Theil erst durch eine persönliche Einwirkung des Königs gebrochen wurde, auch bei den Lords zur Annahme gelangte⁵⁾. So kam die Reformakte von 1832 für England (an act to amend the representation of the people in England and Wales)⁶⁾ zu Stande, der sich

¹⁾ Hansard, Parl. debat., 3. Ser. Bd. II S. 1061 ff.

²⁾ Die Annahme der zweiten Lesung erfolgte am 6. Juli, die definitive Annahme am 21. Sept. 1831 (Hansard a. a. O. Bd. IV S. 906, VII S. 464).

³⁾ Am 7. Okt. 1831 (Hansard a. a. O. Bd. VIII S. 340).

⁴⁾ Am 17. Dez. 1831 erfolgte die zweite Lesung und am 23. März 1832 die definitive Annahme (Hansard a. a. O. Bd. IX S. 546, Bd. XI S. 857).

⁵⁾ In zweiter Lesung am 13. April und definitiv am 4. Juni 1832 (Hansard a. a. O. Bd. XII S. 454, XIII S. 373).

⁶⁾ 2 and 3 Will. IV c. 45.

gleichartige Gesetze für Schottland¹⁾ und Irland²⁾ angeschlossen.

Die Gesetze haben theils die Vertheilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke, theils die Regelung der Stimmrechte zum Gegenstande.

In England wurde 56 Städten unter 2000 Einwohnern das Wahlrecht entzogen, wodurch 111 Sitze, und 30 Städte von 2—4000 Einwohnern wurden von zwei Mitgliedern auf eins reduziert, wodurch weitere 30 Sitze zur Erledigung kamen³⁾. Es erfolgte eine Vereinigung umliegender oder naheliegender Gebiete mit berechtigten Städten, und durch Zusammenlegung zweier boroughs zu einem erzielte man einen weiteren Gewinn von zwei Sitzen⁴⁾. Die Gesammtheit der dadurch erledigten Stellen betrug 143. Von den bisher unvertretenen grossen Städten erhielten 22 je zwei und 21 je einen Vertreter⁵⁾. Von den Grafschaften bekam York 6 Abgeordnete, je zwei für jede der drei ridings; 26 Grafschaften wurden in zwei Abtheilungen getheilt und jeder derselben die Befugniss zur Wahl von zwei Parlamentsmitgliedern verliehen; 7 Grafschaften sollten künftighin je drei, 3, die bisher nur einen Vertreter in das Parlament gesendet hatten, je 2 Abgeordnete wählen. Die Isle of Wight, welche bisher Bestandtheil der Grafschaft Southampton gewesen war, erhielt einen eigenen Vertreter⁶⁾. Die Grafschaftsvertreter vermehrten sich durch diese Aenderungen von 94 auf 159, also um 65; die Gesammtheit der neuen Abgeordneten betrug 130. Die Gesamtvertretung Englands war also um 13 Mitglieder vermindert worden. Diese 13 Stellen wurden auf Schottland und Irland vertheilt.

¹⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 65.

²⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 88.

³⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 1, 2.

⁴⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 5—9.

⁵⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 3, 4, 10. — Die Zahl der mit einem Vertreter ausgestatteten boroughs beträgt 21, nicht 20, wie May, Const. hist., Bd. I 363, und Gneist, Parlament, S. 362, behaupten. In s. 4 sind allerdings nur 20 Städte, die je einen Vertreter erhalten, aufgeführt, die angegebenen Schriftsteller haben aber die Bestimmung in s. 10 übersehen, durch welche mehrere Städte zu einem borough zusammengelegt werden, der gleichfalls einen Abgeordneten bekommt. Die richtige Zahl von 21 findet sich dagegen bei Fischel, Verfassung, S. 398, und Cox, Institutions, S. 102, angegeben.

⁶⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 12—17.

Schottland bekam 8 neue Mitglieder, so dass die Zahl seiner Vertreter sich von 45 auf 53 vermehrte. Von diesen entfielen 30 auf die Grafschaften und 23 auf die Städte. Zwei Städte hatten je zwei, fünf je einen Abgeordneten zu wählen; die übrigen waren zu 14 Wahldistrikten zusammengelegt¹⁾. Die Vertretung Irlands wurde um fünf Mitglieder vermehrt, und zwar so, dass eine Grafschaft, drei Städte und die Universität Dublin je ein Mitglied mehr erhielten²⁾. Eine genauere Beschreibung und Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke erfolgte theils durch die Reformakte selbst, theils durch besondere Gesetze³⁾.

Die Regelung des Stimmrechtes war keine einheitliche für den ganzen Staat, sondern erfolgte durch besondere Gesetze für England, Schottland und Irland.

In England wurde das Wahlrecht für die Grafschaften nach zwei Richtungen hin geändert: das Stimmrecht der freeholders erfuhr eine Einschränkung, während neue Stimmrechte für copyholders und leaseholders entstanden. Freehold, welches 40 Schilling Ertrag gewährte, sollte künftighin zur Ausübung des Wahlrechtes lediglich dann berechtigen, wenn es: 1) entweder erbliches freehold war, 2) oder sich in wirklichem, gutgläubigem Besitz des Berechtigten fand, 3) oder durch Heirath, letztwillige Verfügung oder kraft einer Pfründe oder eines Amtes an denselben gelangt war. Sonstiges freehold auf Lebenszeit dagegen genügte nur, wenn der jährliche Ertrag desselben 10 £ betrug⁴⁾. Den zur Zeit des Erlasses des Gesetzes lebenden Wählern blieb jedoch das Wahlrecht für ihre Lebenszeit vorbehalten. Copyhold musste, um die Eigenschaft als Wähler zu begründen, gleichfalls 10 £ jährlichen Ertrages abwerfen⁵⁾. Leaseholders sind dann zum Wählen befugt, wenn sie ihr Grundstück auf die Zeit von 60 Jahren besitzen und daraus 10 £ Rente beziehen; leaseholders, welche das Grundstück für eine Zeit von 20 Jahren besitzen, und Zeitpächter (tenants

¹⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 65 s. 1—5.

²⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 88 s. 11 and 12.

³⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 64 für England, c. 89 für Irland. Die Bestimmungen für Schottland bilden einen Bestandtheil der Reformakte (c. 65).

⁴⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 18.

⁵⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 19.

at will), d. h. Solche, welche ein Grundstück auf Kündigung innehaben, dagegen nur, wenn der Ertrag 50 £ beträgt¹⁾. Die Bestimmungen über Zeitpächter beruhen auf einem Antrage, den der Marquis of Chandos bei der Komiteeberathung der zweiten Reformbill im Unterhause gestellt hatte²⁾. Der Zweck derselben war, einer Reihe von Personen das Wahlrecht zu verschaffen, welche sich in Abhängigkeit von den grossen Grundherren befanden. Die Aufnahme in die Wahllisten, welche die Voraussetzung für Ausübung des Wahlrechtes war, durfte jedoch bei freeholders und copyholders nur erfolgen, wenn sie sechs Monate vor dem 31. Juli des betreffenden Jahres, und bei leaseholders und Zeitpächtern nur dann, wenn sie ein Jahr vor diesem Zeitpunkte im Besitz des betreffenden Grundstückes sich befanden. Eine Ausnahme trat jedoch bei solchen Ländereien ein, welche durch Erbgang, Heirath, letztwillige Verfügung oder kraft eines Amtes oder einer Pfründe auf eine Person übergegangen waren. Diese berechtigten auch ohne Zeitablauf zur Aufnahme in die Wahllisten³⁾.

In den Städten blieben die Wahlrechte der beim Erlass des Gesetzes berechtigten Personen für ihre Lebenszeit gleichfalls bestehen⁴⁾. Künftighin sollten wahlberechtigt sein: 1) alle Besitzer (occupiers) von Häusern (Wohn-, Geschäfts-, Waarenhäusern, Läden und sonstigen Gebäuden), einerlei, ob Eigenthümer oder Miether, wenn die betreffenden Häuser ein jährliches Einkommen von 10 £ gewährten, die Inhaber derselben damit zur Armensteuer eingeschätzt waren und ihre Abgaben entrichtet hatten⁵⁾; 2) in den Städten, welche eigene Grafschaften bildeten, die Besitzer von freehold, welches einen Ertrag von 40 Schilling gewährte, unter denselben Bedingungen wie in den Grafschaften⁶⁾; 3) in den inkorporirten Städten die Bürger bzw. in der City of London die Bürger und Gildegenossen. Eine Ertheilung des Bürgerrechtes, welche nach dem 1. März 1831 erfolgt war, hatte jedoch diese Wirkung

¹⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 20.

²⁾ Hansard, Parl. debat., 3. Ser. Bd. VI, S. 278 ff.

³⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 26.

⁴⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 33.

⁵⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 27—30.

⁶⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 18, 27.

nur dann, wenn sie auf Geburt oder Lehrzeit beruhte¹⁾. Zur Aufnahme in die Wahllisten war ferner bei denjenigen Berechtigten, welchen das Wahlrecht kraft Grundbesitzes zustand (freeholders, occupiers), der Besitz der Grundstücke während eines Jahres vor dem 31. Juli desjenigen Jahres, in welchem die Aufstellung erfolgte, erforderlich, bei allen drei Klassen von Wahlberechtigten Wohnsitz in der Stadt oder innerhalb einer Entfernung von sieben Meilen während sechs Monate²⁾. Bezug von Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln während der letzten zwölf Monate schloss von der Aufnahme in die Wahllisten aus³⁾.

Die Wahlrechte für Schottland und Irland waren den englischen wesentlich gleichartig.

In Schottland blieben wie in England die bisher Berechtigten für ihre Lebenszeit im Besitze des Wahlrechtes⁴⁾. Künftighin sollte in den Grafschaften das Wahlrecht zustehen den Eigentümern (owners) von Land, Häusern, Lehen und sonstigen erblichen Besitzungen, welche einen jährlichen Ertrag von 10 £ gewährten, leaseholders auf die Zeit von 57 Jahren bei einem gleichen Ertrage der betreffenden Grundstücke, leaseholders von 19 Jahren und Zeitpächtern bei einem Ertrage von 50 £⁵⁾. In den Städten wurde das Wahlrecht der Stadträte und in den städtischen Wahldistrikten das durch Wahlmänner ausgeübte indirekte Wahlrecht beseitigt. Sowohl in den Städten, welche allein, als in denjenigen Wahldistrikten, in denen mehrere Städte gemeinsam einen Abgeordneten wählten, erfolgte die Wahl durch unmittelbare Abstimmung der Wähler mit Majorität, selbstverständlich relativer Majorität⁶⁾. Wahlberechtigt in den Städten war jeder Besitzer (occupier), einerlei, ob Eigentümer, Miether oder lebenslänglicher Niessbraucher, eines Hauses, welches allein oder in Verbindung mit Land einen jährlichen Ertrag von 10 £ gewährte, vorausgesetzt, dass derselbe 1) seine auf dem Grundstück lastenden Steuern bezahlt, 2) seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate in der Stadt gehabt und 3) während der letzten zwölf Monate keine

¹⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 32.

²⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 27, 31—33.

³⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 36.

⁴⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 65 s. 6.

⁵⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 65 s. 7—9.

⁶⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 65 s. 10.

Armenunterstützung bezogen hatte¹⁾. Zur Aufnahme in die Wahllisten war aber ferner erforderlich, dass die betreffenden Grundstücke während eines bestimmten Zeitraumes in dem Besitz des Berechtigten gewesen waren. Dieser Zeitraum betrug bei Eigentümern in den Grafschaften sechs Monate, bei den leaseholders, Pächtern und städtischen Hausbesitzern ein Jahr. Der Zeitablauf war nicht erforderlich, wenn der Berechtigte das Grundstück durch Erbgang, Heirath, letztwillige Verfügung, kraft eines Amtes oder einer Pfründe erlangt hatte²⁾.

In Irland war für die Grafschaften schon durch die Gesetzgebung des Jahres 1829 das Wahlrecht der freeholders an einen Ertrag von 10 £ geknüpft worden³⁾. Dieses Stimmrecht blieb auch nach Erlass der Reformbill bestehen, ebenso das aus früherer Zeit herrührende Wahlrecht der freeholders mit 40 Schilling Einkommen⁴⁾. Ausserdem sollten künftighin als Wähler zugelassen werden: leaseholders auf 60 Jahre, wenn sie einen jährlichen Ertrag von 10, und leaseholders auf 14 Jahre, wenn sie einen jährlichen Ertrag von 20 £ aus ihren Besitzungen hatten⁵⁾; ferner copyholders mit einem Einkommen von 10 £⁶⁾. Das Wahlrecht in den Städten stand zu: 1) den Besitzern von Häusern, welche allein oder in Verbindung mit Land einen jährlichen Ertrag von 10 £ gewährten, vorausgesetzt, dass sie sich seit sechs Monaten im Besitz des Berechtigten befanden und die darauf bestandenen Abgaben bezahlt waren⁷⁾; 2) den Bürgern, welche in der Stadt oder in dem Umkreise von sieben Meilen ihren Wohnsitz hatten, mit Ausnahme der seit dem 30. März 1831 ernannten Ehrenbürger⁸⁾; 3) in den eine eigene Grafschaft bildenden Städten den freeholders und leaseholders in demselben Umfange wie in den Grafschaften⁹⁾. Die Bestimmungen über das irische Wahlrecht erwiesen sich jedoch als auf die Dauer nicht haltbar. Die Zahl der Personen, welche durch dieselben

1) 2 and 3 Will. IV. c. 65 s. 11.

2) 2 and 3 Will. IV. c. 65 s. 7, 9, 11.

3) Vergl. S. 358 N. 2.

4) 2 and 3 Will. IV. c. 88 s. 3, 6.

5) 2 and 3 Will. IV. c. 88 s. 1.

6) 2 and 3 Will. IV. c. 88 s. 2. .

7) 2 and 3 Will. IV. c. 88 s. 5, 7.

8) 2 and 3 Will. IV. c. 88 s. 9.

9) 2 and 3 Will. IV. c. 88 c. 5.

zum Wahlrecht zugelassen wurden, stellte sich als äusserst gering heraus. Es machte sich daher eine weitere Ausdehnung des Stimmrechtes erforderlich. Diese erfolgte durch ein Gesetz aus dem Jahre 1850¹⁾. Dasselbe bestimmte, dass künftighin in den Grafschaften neben den bisher berechtigten Personen auch die Besitzer (occupiers) von Grundstücken, einerlei, ob Eigenthümer oder Pächter, welche einen jährlichen Ertrag von 12 £ hatten, sowie ohne Rücksicht auf Besitz diejenigen Personen zugelassen werden sollten, welche zu einem einfachen Lehen (fee simple), Erblehen (fee tail), lebenslänglichen Lehen, erblichen oder lebenslänglichen freehold mit einem Ertrage von 5 £ berechtigt waren. In den Städten wurde der Census für die Hausbesitzer von 10 auf 8 £ herabgesetzt.

Die Reformbill enthielt einen starken Eingriff in bestehende Rechte. Der Protest der widersprechenden Lords macht ihr zum Vorwurf, dass sie „die Heiligkeit verbrieftter Rechte und geschützter Interessen vollständig bei Seite gesetzt habe“²⁾. Dieser Vorwurf ist aber durchaus ungerechtfertigt. Allerdings soll der Gesetzgeber bei Aufhebung bestehender Rechte, auch wenn dieselben öffentlich-rechtlicher Natur sind, mit Vorsicht und Schonung verfahren. Aber wenn Gründe des Staatswohles sein Einschreiten erfordern, so dürfen diese Rechte für ihn kein Hinderniss sein. Und in England war die Parlamentsreform nicht mehr abzuweisen. Die Regelung des Wahlrechtes beruhte auf einer Wirtschaftsordnung, welche den modernen Verhältnissen nicht mehr entsprach. Aber die Reform erschien nicht bloss wegen der ungerechten Vertheilung des Wahlrechtes, sondern auch wegen der groben Missbräuche, welche in vielen Wahlkreisen stattfanden, namentlich wegen der weitverbreiteten Bestechung der Wähler, als eine unbedingte Nothwendigkeit. Gerade die letzteren Gründe hatten zu den Russell'schen Anträgen in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts, welche der Reform vorhergingen und ihr den Boden bereiteten, Veranlassung gegeben. Und urtheilsfähige Beobachter der damaligen Verhältnisse sind der Meinung gewesen, dass, wenn das Parlament den damaligen Anregungen zugestimmt hätte, die Reform möglicher Weise noch auf lange Jahre hinausgeschoben

¹⁾ 13 and 14 Vict. c. 69.

²⁾ Hansard a. a. O. Bd. XII S. 459 ff.

wäre¹⁾. Unzweifelhaft waren mit den alten Zuständen auch gewisse Vortheile verbunden, welche namentlich die Bildung und Führung parlamentarischer Regierungen erleichterten. Die rotten boroughs boten sich als die geeignetsten Wahlkreise für hervorragende Staatsmänner dar, die dadurch von wechselnden politischen Strömungen unabhängig wurden. Der Einfluss, den die Regierung auf einzelne dieser Orte ausübte, trug dazu bei, ihr eine zuverlässige Majorität im Unterhause zu sichern. Aber trotz dieser Vortheile war der bestehende Zustand unhaltbar geworden.

Die Durchführung der Reform ist in sehr massvoller, von jeder Ueberstürzung sich freihaltender Weise erfolgt. Die Reformbill war eine volksthümliche, aber durchaus keine demokratische Massregel. Die Zahl der Wähler wurde dadurch etwa auf das Doppelte vermehrt. Diese Vermehrung hat aber den Charakter des Parlamentes keineswegs vollständig verändert. Durch die Reform erhielten die Mittelklassen einen gewissen Antheil am parlamentarischen Leben. Aber der Einfluss der Aristokratie blieb doch zunächst noch überwiegend. Auch nach der Reformbill war eine Anzahl kleinerer Städte bestehen geblieben, welche sich im Besitz des Wahlrechtes befanden und unter der Botmässigkeit eines angesehenen Lords standen. Die Vermehrung der Grafschaftsstimmen trug gleichfalls dazu bei, den Einfluss der Aristokratie zu stärken. Die Vertheilung der Stimmrechte war noch so ungleich, dass die eine Hälfte der Parlamentsmitglieder eine Bevölkerung von 24 Millionen, die andere eine solche von 3 Millionen Seelen repräsentirte²⁾. Die Bedeutung der Reformbill beruht also wesentlich nur darin, dass sie auch anderen als aristokratischen Elementen den Zugang zum Parlamente eröffnete. In Folge dessen nimmt das Parlament jetzt einen beweglicheren und lebhafteren Charakter an, ist neuen Gedanken mehr zugänglich, von der öffentlichen Meinung in höherem Grade abhängig. Und gerade der letztere Umstand hat zu weiteren Schritten in Bezug auf das Wahlrecht Veranlassung gegeben. Grosse Theile der Bevölkerung blieben auch nach der ersten Reformbill noch unvertreten im Parlament. Es war natürlich, dass diese ebenfalls einen Antheil am Staatsleben verlangten.

¹⁾ May, Const. hist., Bd. I S. 352.

²⁾ Dickinson a. a. O. S. 46.

So führte die erste Reformbill allmählich zu weiteren Massregeln, welche eine immer grössere Ausdehnung des Wahlrechtes zur Folge hatten.

2. Die zweite Reformbill.

Die erste Reformakte hatte die ausschliessliche Herrschaft der Aristokratie gebrochen und den Mittelständen einen Antheil an dem Staatsleben gegeben. Aber dieser Antheil war doch nur ein geringer, und der massgebende Einfluss im Parlamente stand nach wie vor dem vornehmen Landadel zu. So war man schon in den Mittelklassen von den Ergebnissen der Parlamentsreform nicht völlig befriedigt. Noch viel mehr aber war dies in der Arbeiterschaft der Fall. Diese hatte die Reformbill gänzlich unberücksichtigt gelassen. Ja, noch mehr: in einzelnen Orten, wo, wie z. B. in Preston in Lancashire, bisher ein fast allgemeines Stimmrecht bestand, war durch die Einführung des Census von 10 £ für Hausbesitzer der Arbeiterbevölkerung das Wahlrecht geradezu entzogen worden¹⁾. Die Agitation für die erste Reformbill war mit Hülfe eines Theiles der arbeitenden Klassen durchgeführt worden. Diese empfanden es daher als eine Zurücksetzung, dass sie an den Früchten des Sieges keinen Antheil hatten. Auch mit der sozialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung der damaligen Zeit waren sie wenig einverstanden. Weder das Armengesetz noch auch die zur Regelung der Fabriken bestimmten Gesetze hatten eine Erledigung in ihrem Sinne gefunden. Eine grosse Unzufriedenheit war unter ihnen verbreitet. Andererseits hatten, namentlich unter den bessergestellten Arbeitern, Bildung und Interesse für öffentliche Angelegenheiten entschieden zugenommen. In weiten Kreisen der Arbeiterbevölkerung machte sich daher der Wunsch nach einer thätigen Theilnahme an den Parlamentswahlen bemerkbar.

Zunächst war aber Seitens der leitenden Staatsmänner, auch der Whigpartei, wenig Neigung vorhanden, derartigen Bestrebungen entgegenzukommen. Im ersten Parlament der Königin Viktoria

¹⁾ Mac Carthie, History of our own times, Bd. I S. 79. Vergl. auch die Ausführungen von Disraeli in der Sitzung des Unterhauses vom 11. Februar 1867 (Hansard, Parl. debat., 3. Ser. Bd. CLXXXV S. 215, 216).

regte am 20. Nov. 1837 ein radikales Mitglied die Frage einer Weiterführung der Parlamentsreform an¹⁾. Lord John Russell erklärte sich entschieden gegen dieselbe. Er hielt eine neue Ausdehnung des Stimmrechtes so kurz nach dem Zustandekommen der ersten Reformbill für eine Art Treubruch gegenüber Denjenigen, welche für dieselbe unter der Voraussetzung gestimmt hatten, dass die Frage damit vorläufig zum Abschluss gebracht sei, und berief sich für seine ablehnende Haltung auf die Nothwendigkeit, in den staatlichen Einrichtungen eine gewisse Beständigkeit zu bewahren. Die Erklärung entsprach der damaligen politischen Lage. Denn es wäre zu jener Zeit durchaus keine Aussicht vorhanden gewesen, eine Reformvorlage im Parlamente durchzubringen.

Aber unter den arbeitenden Klassen hatte die Erklärung eine neue Enttäuschung zur Folge. Sie zerstörte die Hoffnungen Derjenigen, welche sich mit den Bestimmungen der ersten Reformbill unter der Voraussetzung abgefunden hatten, dass dieselbe nur ein erster Schritt auf dem Wege der Erweiterung des Stimmrechtes sein würde. In Verbindung mit den schon erwähnten wirthschaftlichen Strömungen in den Arbeiterkreisen trug sie dazu bei, die grosse Chartistenbewegung in das Leben zu rufen. Die Chartisten, welche durchaus von sozialistischen Ideen erfüllt waren, erstrebten grundsätzlich eine völlige Aenderung der rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse im Interesse des Arbeiterstandes²⁾. Lediglich als ein Mittel zur Durchführung dieser Ziele forderten sie die Ausdehnung des Stimmrechtes und die Reform des Parlamentes. Die wirthschaftlichen Tendenzen standen ihnen in erster Linie; die politischen Bestrebungen sollten nur dazu dienen, diesen zum Siege zu verhelfen. Während die Chartisten aber in Bezug auf ihre wirthschaftlichen Ziele sich in den grössten Unklarheiten bewegten, gelang es ihnen, ein ziemlich klares politisches Programm zu formuliren, welches sich im Wesentlichen mit denjenigen Forderungen deckte, die im Anfang des Jahrhunderts von radikaler Seite aufgestellt waren. Verlangt wurden: allgemeines Stimmrecht für Männer, jährliche Parlamente, geheime Abstimmung, Aufhebung der Beschränkungen der Wahlfähigkeit, Diäten für die Parlaments-

¹⁾ Hansard a. a. O. Bd. XXXIX S. 69 ff.

²⁾ Mac Carthie a. a. O. S. 81; Dickinson a. a. O. S. 134 ff.; L. Brentano, Die englische Chartistenbewegung, in den Preussischen Jahrbüchern Bd. XXXIII S. 431 ff., 451 ff.

mitglieder, gleiche Wahlkreise. Eine Massenpetition, welche von 1 280 000 Personen unterzeichnet war, wurde am 14. Juni 1839 dem Unterhause überreicht¹⁾. Sie erfuhr daselbst eine eingehende Erörterung; das Haus lehnte aber die Ueberweisung derselben an eine Kommission mit 285 gegen 46 Stimmen ab²⁾. Dieser Beschluss veranlasste an einzelnen Stellen der Landes kleine Aufstände, welche jedoch durch die Energie der Regierung schnell unterdrückt wurden. Im Jahre 1842 erfolgte die Einbringung einer neuen Massenpetition mit 3 300 000 Unterschriften; der Antrag, die Petenten an den Schranken des Hauses zu hören, wurde jedoch mit 287 gegen 49 Stimmen verworfen³⁾. Der Versuch, die Annahme der Forderungen durch eine allgemeine Arbeitseinstellung zu erzwingen, misslang; die Bewegung gelangte bald zum Stillstande. Erst im Jahre 1848 erhielt sie unter dem Eindruck der französischen Februarrevolution eine erneute Bedeutung. Da aber auch jetzt die Regierung sofort energische Vorkehrungen traf und die Führer einen gewaltsamen Zusammenstoß zu vermeiden suchten, so verlor die Agitation an Kraft und erlosch allmählich vollständig.

Wenn nun auch die übertriebenen Forderungen der Chartisten an dem entschiedenen Auftreten der englischen Regierung und dem gesunden Sinne des englischen Volkes scheiterten, so hatten doch die in denselben zum Ausdruck gelangenden Volksstimmungen dazu beigetragen, die Frage der Parlamentsreform in Fluss zu erhalten. Und es war nicht bloss das Streben der arbeitenden Klassen nach Erlangung des Stimmrechtes, sondern auch andere Verhältnisse, welche zu einem Fortschreiten auf dem einmal betretenen Wege drängten.

Die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke, wenn auch durch die Reformakte des Jahres 1832 wesentlich verbessert, erwies sich immer noch als sehr mangelhaft. Die erste Reformbill hatte ja keine gleichartige Vertheilung der Parlamentssitze über das Land erstrebt, sondern an die historischen Verhältnisse angeknüpft und sich darauf beschränkt, die dringendsten Uebelstände zu beseitigen. Sie hatte daher eine Reihe von boroughs bestehen lassen, welche wegen ihrer

¹⁾ Hansard a. a. O. Bd. XLVIII S. 222 ff.

²⁾ Hansard a. a. O. Bd. XLIX S. 274 ff.

³⁾ Hansard a. a. O. Bd. LXIII S. 87 ff.

Kleinheit nicht geeignet erschienen, einen Abgeordneten in das Parlament zu entsenden. Dagegen war eine Anzahl von grösseren Städten noch immer unvertreten. Und neben diesen entwickelten sich neue Städte, welche einen wohlberechtigten Anspruch auf Vertretung im Parlamente erheben konnten.

Endlich war die Bestechung, welche man mit Hilfe der Parlamentsreform zu beseitigen strebte, durch dieselbe keineswegs unterdrückt worden. Die nomination boroughs, in welchen die Bestellung des Vertreters durchaus in den Händen einer einzigen Person lag, und die kleinen Flecken, welche vollständig gekauft wurden, waren nicht der hauptsächlichste Sitz der Bestechung, ihre Beseitigung, so gerechtfertigt sie im Uebrigen sein mochte, also nach dieser Richtung hin von wenig Nutzen gewesen. Die Bestechung hatte namentlich in denjenigen kleinen Städten, welche nur wenige Wähler zählten, ihr Wesen getrieben. Und von diesen war noch eine ganze Anzahl bestehen geblieben. Durch den mächtigen Aufschwung der Industrie, die weitere Entwicklung des Kolonialbesitzes und der kolonialen Thätigkeit waren in einzelnen Händen ungeheure Vermögen angehäuft worden. Die Inhaber derselben befanden sich in der Lage, bedeutende Summen zur Erlangung eines Parlamentssitzes aufwenden zu können. Wenn auch die Zahl der durch Bestechung in das Parlament gelangten Mitglieder nicht übermässig gross war, und wenn auch ihr Verhalten innerhalb desselben zu besonderen Bedenken keine Veranlassung gab, so musste es doch als ein grosser Uebelstand empfunden werden, dass ein Theil der Abgeordneten seine Stellung derartigen Einflüssen verdankte.

Die Bestechungen waren es auch, welche die Gesetzgebung zuerst wieder zu einem Einschreiten veranlassten. Das Recht, Vertreter in das Parlament zu senden, wurde den der Bestechung überführten Flecken Sudbury¹⁾, und Albany²⁾ genommen. Auch den Bürgern von Yarmouth wurde das Wahlrecht wegen Bestechlichkeit entzogen³⁾. Weitere Massregeln folgten, welche theils eine Verbesserung des Wahlprüfungsverfahrens⁴⁾, theils die Be-

1) 7 and 8 Vict. c. 53.

2) 15 and 16 Vict. c. 9.

3) 11 and 12 Vict. c. 24.

4) 4 and 5 Vict. c. 57.

strafung der Bestechungen¹⁾ und die Verfolgung derselben²⁾ zum Gegenstand hatten. Andere Anordnungen bezweckten, die Mittel und Wege zu beschränken, welche behufs Durchführung der Bestechung in Anwendung gebracht worden waren. Zu letzteren gehört namentlich die Bestimmung, dass den Kandidaten zwar die Beförderung der Wähler nach dem Abstimmungsorte gestattet, die Zahlung von Reisekosten an dieselben dagegen untersagt sein sollte³⁾.

Die planmässige Inangriffnahme einer durchgreifenden Parlamentsreform ist aber erst sehr viel später erfolgt. Nicht ohne Einfluss auf die Entwicklung sind die Ereignisse der französischen Februarrevolution von 1848 gewesen. Diese hatte die Herrschaft der Bourgeoisie beseitigt und die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes zur Folge gehabt. Es war naturgemäss, dass der englische Arbeiter dasjenige Mass der Bethheiligung an staatlichen Angelegenheiten erstrebte, welches der französische nunmehr erlangt hatte. Er glaubte dasselbe um so mehr in Anspruch nehmen zu können, als er in seinen Leistungen und seiner allgemeinen wirthschaftlichen Lage hinter jenem in keiner Weise zurückstand, ihm sogar eher überlegen war. Die Chartistenbewegung hatte zwar nur eine vorübergehende Existenz gehabt, aber doch einen tiefen Blick in die Strömungen der Arbeiterwelt thun lassen. Bei der Reorganisation der Armen- und der städtischen Verwaltung war ein Stimmrecht eingeführt worden, das lediglich auf der Steuerzahlung basirte. Konnte die Bethheiligung, welche den Arbeitern dadurch bei kommunalen Angelegenheiten eingeräumt war, ihnen auf die Dauer für politische vorenthalten werden? So fanden die Bestrebungen der Arbeiter eine stetig wachsende Sympathie in allen Kreisen der Bevölkerung. Unter den Befürwortern der Reform waren zweifellos Einige, welche sich von dem Streben nach Popularität leiten liessen, aber doch auch Viele, welche die Verleihung des Stimmrechtes an die Arbeiter für einen Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit hielten. Nicht nur die französische Entwicklung, sondern auch die immer grösser werdende Bekanntschaft mit den demokratischen Einrichtungen der Vereinigten Staaten wirkte in diesem Sinne.

¹⁾ 5 and 6 Vict. c. 102. 17 and 18 Vict. c. 102.

²⁾ 15 and 16 Vict. c. 57.

³⁾ 21 and 22 Vict. c. 87.

Mit den 50 er Jahren des 19. Jahrhunderts beginnt die praktische Wiederaufnahme der Reformbestrebungen. Im Jahre 1851 war die Reformfrage von Locke King im Parlament wieder angeregt worden, und Lord John Russell hatte am 20. Februar eine Vorlage über Verbesserung der Volksrepräsentation für die nächste Session in Aussicht gestellt¹⁾. Im Jahre 1852 brachte er in der That eine Reformbill ein²⁾. Nach derselben sollte den Flecken, welche der Bestechung überführt würden, das Stimmrecht entzogen, zu allen, welche weniger als 500 Wähler hätten, behufs der Abstimmung benachbarte Ortschaften zugeschlagen werden. In den Städten wurde eine Ausdehnung des Stimmrechtes auf Besitzer von Häusern mit 5 £ Ertrag, in den Grafschaften auf Pächter mit 20 £, auf leaseholders und copyholders mit 5 £ Einkommen in Aussicht genommen. Ein neues Stimmrecht wollte man für alle diejenigen Personen schaffen, welche 40 Schilling direkte Steuern zahlten. Die Bill gelangte nicht zur Durchberathung, sie musste vor der zweiten Lesung zurückgezogen werden, weil das Ministerium resignirte³⁾.

Ein ähnliches Schicksal hatte eine weitere Bill, welche derselbe Antragsteller im Jahre 1854 einbrachte⁴⁾; ihre Weiterberathung wurde durch den Krieg mit Russland verhindert⁵⁾. Sie ging auf eine sehr viel weitergehende Umgestaltung der Wahlbezirke hinaus. Neunzehn Städten, welche 29 Mitglieder zum Parlament entsendeten, sollte das Wahlrecht entzogen, 93 weitere auf je ein Mitglied reduziert werden. Mit den vakanten Sitzen von Sudbury und Albany ergab dies 66 erledigte Parlamentssitze, deren Vertheilung auf die Grafschaften, die grösseren Städte, die Universität London und die inns of court in Aussicht genommen war. Der Census sollte in den Grafschaften für alle Besitzer auf 10 £, in den Städten für Hausbesitzer auf 6 £, die nach Massgabe der Steuereinschätzung zu berechnen waren, herabgesetzt, neue Stimmrechte für Diejenigen geschaffen werden, welche jährlich entweder einen Gehalt von 100 £ oder ein

1) Hansard a. a. O. Bd. CXIV S. 863.

2) Hansard a. a. O. Bd. CXIX S. 252 ff.

3) Hansard a. a. O. S. 971 ff.

4) Hansard a. a. O. Bd. CXXX S. 491 ff.

5) Hansard a. a. O. Bd. CXXXI S. 277 ff., CXXXII S. 836 ff.

Einkommen von 10 £ aus Kapitalien bezogen oder 40 Schilling Steuern zahlten, oder welche 50 £ in einer Sparkasse (savings bank) angelegt hatten, ferner für Graduirte der Universitäten.

Die nächste Vorlage ging von dem Toryministerium des Grafen Derby aus. Obwohl die Tories im Allgemeinen einer Parlamentsreform wenig geneigt waren, so glaubten sie doch, sich einer solchen nicht entziehen zu können. Die Nothwendigkeit derselben war drei Mal in Thronreden betont, die Inangriffnahme von drei verschiedenen Verwaltungen versprochen worden. Die Reform erschien auf die Dauer unausbleiblich. War sie dies aber, so wollten die Tories sie lieber selbst durchführen als die Verwirklichung ihren Gegnern überlassen. Derartige Erwägungen waren namentlich bei Disraeli massgebend, welcher in der ganzen Angelegenheit als das treibende Element seiner Partei erscheint¹⁾. Der Plan, welchen derselbe am 28. Febr. 1859 im Unterhause entwickelte²⁾, zeichnet sich durch eine sehr vorsichtige Schonung der bestehenden Rechte aus. Keiner einzigen Stadt sollte das Wahlrecht vollständig entzogen werden, nur 15 Orte unter 6000 Einwohnern je ein Mitglied verlieren. Von den dadurch freigewordenen Sitzen waren 8 für Grafschaften, 7 für grössere Städte bestimmt. Das Wahlrecht für die Grafschaften sollte dem für die Städte möglichst angenähert, das Stimmrecht in beiden Wahlbezirken auf einen Besitz von 10 £ Ertrag basirt werden, die 40-Schilling-freeholders in den Städten künftighin hier, nicht wie bisher in den Grafschaften, wählen. Weitere Stimmrechte wurden in Aussicht genommen für Personen, welche jährlich 10 £ Einkommen aus Kapitalanlagen oder einen Gehalt von 20 £ in Civil-, Militär- oder Marinedienst bezogen, für Personen, die 60 £ in einer Sparkasse angelegt hatten, für Miether, welche 20 £ jährlich für ihre Wohnung zahlten, ferner für Graduirte der Universitäten, Geistliche, Aerzte und für Schullehrer, welche ein Certifikat des Geheimen Rathes besaßen. Die Verleihung des Stimmrechtes an die zuletzt genannten Klassen von Personen hatte gar keine Bedeutung, da dieselben meist schon auf Grund der bisherigen Bestimmungen wahlberechtigt waren. Die betreffenden Wahlrechte wurden daher auch als

1) May, Const. hist., Bd. I S. 383 ff.; Mac Carthy, History of our own times, Bd. III S. 76 ff.

2) Hansard a. a. O. Bd. CLII S. 966 ff.

Phantasiestimmrecht (*fancy franchise*) bezeichnet. Ueberhaupt war die ganze Massregel mehr eine scheinbare, als eine wirkliche Reform. Die Erweiterung des Stimmrechtes würde nur einer kleinen Zahl von Personen zu Gute gekommen sein. Die arbeitenden Klassen, welche eine Reform am dringendsten verlangt hatten, wären vollständig leer ausgegangen. Die Bill erfuhr daher einen entschiedenen Widerspruch Seitens Derjenigen, welche eine weitergehende Reform gewünscht hatten. Dieser Widerspruch machte sich auch im Parlament geltend. Man widerstrebte namentlich der Bestimmung, welche die 40-Schilling-freeholders der Städte ihres Stimmrechtes in den Grafschaften beraubte, und verlangte eine Ermässigung des Census in den Städten. Ein Amendement Lord John Russell's, welches die Gesichtspunkte der Opposition zusammenfasste, erlangte bei der zweiten Lesung des Gesetzes die Majorität¹⁾. In Folge dessen löste die Regierung das Parlament auf²⁾, und da die Wahlen gegen das Ministerium ausfielen, trat dasselbe zurück.

Im Auftrage der neuen Regierung nahm Lord John Russell im Jahre 1860 die Reformfrage wieder auf. Die Gesetzesvorlage, welche er am 1. März 1860 im Unterhause einbrachte³⁾, war weniger durchgreifend als die des Jahres 1854. Insbesondere ging sie gegenüber den kleinen Städten sehr viel schonender vor. Keine derselben sollte ihr Stimmrecht verlieren, nur 25 Orte unter 6000 Einwohnern auf je ein Mitglied reduziert werden. Von den erledigten 25 Sitzen waren 15 für Grafschaften, 10 für grössere Städte bestimmt. Das Stimmrecht in den Grafschaften sollte auch auf Pächter mit 10 £, das in den Städten auf Hausbesitzer mit 6 £ Ertrag ausgedehnt werden. In dieser Beziehung waren also die Sätze von 1854 beibehalten worden. Von den anderen im Jahre 1854 in Aussicht genommenen Stimmrechten wurde abgesehen. Die Bill fand jedoch im Hause nicht die nöthige Unterstützung. Auch ein grosser Theil der Liberalen war derselben abgeneigt. Zahlreiche Amendements wurden eingebracht, die ganze Angelegenheit möglichst verschleppt. Die Regierung zog es daher vor, die Bill am 11. Juni zurück-

¹⁾ Hansard a. a. O. Bd. CLIII S. 1257 ff.

²⁾ Hansard a. a. O. S. 1301 ff.

³⁾ Hansard a. a. O. Bd. CLVI S. 2050 ff.

zuziehen¹⁾. Im Hause herrschte eine kühle Stimmung in Bezug auf die Reform, im Lande völlige Indifferenz. Man beruhigte sich dabei, dass zwar das Wahlrecht mangelhaft sei, das Parlament aber gut funktionire. So war Anfang der 60 er Jahre in England vielfach die Ansicht verbreitet, dass die Reform auf lange Zeit hinausgeschoben sei²⁾.

Aber diese Ansicht erwies sich nicht als zutreffend. Schon nach wenigen Jahren trat in Bezug auf die Frage ein vollständiger Umschwung ein. Im Jahre 1865 fanden Parlamentswahlen statt, die eine grosse Anzahl neuer Mitglieder in das Unterhaus hineinbrachten, welche einer Aenderung der bestehenden Zustände in höherem Masse als die bisherigen zugänglich waren. Kurz darauf starb Lord Palmerston, der bis dahin wesentlich bestrebt gewesen war, die Frage der Parlamentsreform hinzuhalten. An die Spitze der Regierung trat Lord John Russell, dem gewissermassen schon seine Vergangenheit die Verpflichtung eines weiteren Schrittes in dieser Richtung auferlegte. Die Thronrede, mit welcher das Parlament am 6. Febr. 1866 eröffnet wurde, kündigte die Vorlage einer Reformbill an³⁾. Am 12. März brachte Gladstone die Bill im Unterhause ein⁴⁾. Ihr Charakter war der eines Kompromisses unter verschiedenen Strömungen. Sie ermässigte den Census für Pächter in den Grafschaften von 50 auf 14 £, den für Hausbesitzer in den Städten von 10 auf 7 £ und führte Stimmrechte für Inhaber von Sparkasseneinlagen im Betrage von 50 £, und für Miether von Wohnungen im Werthe von 10 £ ein. Wie es vermittelnden Vorschlägen häufig ergeht, so hatte auch dieser die Wirkung, dass er keinen Theil vollständig befriedigte. Den energischen Vertretern der Reform ging die Vorlage in der Ausdehnung des Stimmrechtes nicht weit genug. Auf der anderen Seite war eine entschiedene Stimmung gegen die ganze Massregel vorhanden, und zwar nicht bloss bei den Tories, sondern auch bei einem erheblichen Theil der Liberalen, welche unter der Führung Lowe's standen⁵⁾. Bei

¹⁾ Hansard a. a. O. Bd. CLIX S. 1270.

²⁾ May a. a. O. S. 389 ff.; Mac Carthy a. a. O. Bd. III S. 113 ff., 176.

³⁾ Hansard a. a. O. Bd. CLXXXI S. 26.

⁴⁾ Hansard a. a. O. Bd. CLXXXII S. 18 ff.

⁵⁾ Mac Carthy a. a. O. S. 282 ff.

der Komiteeberathung erlitt am 18. Juni das Ministerium eine Niederlage¹⁾, welche den Rücktritt desselben zur Folge hatte²⁾.

Es kam nun zur Bildung eines konservativen Kabinetts, an dessen Spitze Graf Derby trat, als dessen Seele aber wiederum Disraeli erscheint. Viele Mitglieder der Regierung würden die Reformfrage am liebsten auf sich haben beruhen lassen. Dies erschien indess den massgebenden Persönlichkeiten nicht mehr möglich. Die Bewegung war einmal in Fluss gekommen. Eine bedeutende Agitation wurde, namentlich Seitens der arbeitenden Klassen, im Interesse der Reform entfaltet³⁾. Auch in der Presse fanden die Bestrebungen lebhaftere Unterstützung. Und zwar nicht bloss in den Tageszeitungen, sondern auch in grösseren Werken⁴⁾. Man hob hervor, dass die Verleihung des Stimmrechtes an die arbeitenden Klassen den Forderungen der Gerechtigkeit entspreche. Man wies auf die Intelligenz und den richtigen politischen Instinkt derselben hin und erklärte es für unbillig, dass sie allein im Parlamente unvertreten seien, während alle anderen wirthschaftlichen Interessen und Gruppen dort ihre Vertretung gefunden hätten. Kurz, die Strömung war so mächtig geworden, dass, wollte sich das Ministerium im Amte behaupten, es selbst die Durchführung der Reform in die Hand nehmen musste. Hätte es sich völlig ablehnend verhalten, so würde es nicht nur seine eigene Existenz gefährdet, sondern auch die Zukunft der konservativen Partei in Frage gestellt haben. Die Thronrede vom 5. Febr. 1867 kündigte daher die Einbringung einer Reformbill an⁵⁾. Aber innerhalb der Regierung selbst bestanden noch die grössten Meinungsverschiedenheiten⁶⁾. Einige Mitglieder waren jeder Reform abgeneigt, andere wollten eine gemässigtere, wieder andere eine radikalere Vorlage. Diese Differenzen hatten schliesslich den Rücktritt mehrerer Minister zur Folge. Nach verschiedenen vergeblichen Anläufen brachte endlich Disraeli am 18. März die betreffende Bill im Unterhause ein⁷⁾. Dieselbe wollte das Stimmrecht in den Grafschaften auf Pächter mit einem

¹⁾ Hansard a. a. O. Bd. CLXXXIV S. 639 ff.

²⁾ Hansard a. a. O. S. 647, 722.

³⁾ Mac Carthy a. a. O. S. 297 ff.

⁴⁾ Essays on reform, London 1867.

⁵⁾ Hansard a. a. O. Bd. CLXXXV S. 6.

⁶⁾ Mac Carthy a. a. O. S. 309 ff.

⁷⁾ Hansard a. a. O. Bd. CLXXXVI S. 6 ff.

Ertrage von 20 £ ausdehnen und in den Städten alle Personen zum Stimmrecht zulassen, welche Kommunalsteuern oder direkte Staatssteuern, letztere im Betrage von 20 Schilling, zahlten. Besondere Stimmrechte wurden für Inhaber von Sparkasseneinlagen, Besitzer von Kapitalien und Personen von bestimmter Bildung in Aussicht genommen. Aber alle diese neuen Stimmrechte waren mit vielfachen Klauseln umgeben, welche den Zweck verfolgten, eine zu weite Ausdehnung derselben zu verhindern, und sie tatsächlich fast illusorisch machten. Die Vorlage begegnete daher vielfachem Widerspruch. Das Ministerium war jedoch entschlossen, eine Reformbill um jeden Preis durchzusetzen. Es bewies deshalb gegenüber Abänderungsanträgen das weitestgehende Entgegenkommen, verzichtete auf die Klauseln und Beschränkungen und auf einen grossen Theil der von ihm vorgeschlagenen Stimmrechte. Als wesentliche Grundlage des städtischen Wahlrechtes wurde der Besitz eines eigenen Hauses, sei es als Eigenthümer, sei es als Miether, hingestellt, ausserdem ein Stimmrecht für die Inhaber solcher Wohnungen durchgesetzt, welche einen jährlichen Werth von 10 £ repräsentirten. Auch diese Aenderungen nahm die Regierung an. Nur wollte sie die sog. compound householders, d. h. diejenigen kleinen Hausmiether, für welche der Eigenthümer die Steuern zahlte, ausgeschlossen wissen. Da sie aber damit nicht durchdrang, so gab sie selbst in dieser Hinsicht nach. So gelangte die Bill in einer von dem ursprünglichen Regierungsentwurf wesentlich verschiedenen Form zur Annahme; sie wurde unter dem Titel: „the representation of the people act“ Gesetz¹⁾. Im folgenden Jahre folgten gleichartige Gesetze für Schottland²⁾ und Irland³⁾.

Die Bestimmungen der genannten Gesetze betreffen zum Theil die Vertheilung der Parlamentssitze auf die Wahlbezirke, zum Theil die Ausdehnung des Stimmrechtes.

Eine Neuregelung der Wahlbezirke hat nur für England und Schottland stattgefunden; in Irland ist eine solche nicht eingetreten.

In England wurde 4 Städten das Wahlrecht wegen Missbrauches entzogen⁴⁾. Die Städte unter 10 000 Einwohnern sollen

1) 30 and 31 Vict. c. 102.

2) 31 and 32 Vict. c. 48.

3) 31 and 32 Vict. c. 49.

4) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 12.

künftighin nur je ein Mitglied zum Parlamente entsenden; Manchester, Liverpool, Birmingham und Leeds erhalten dagegen je 3 Mitglieder¹⁾. Zehn Städten wird das Wahlrecht neu verliehen, von denen neun je ein, eine zwei Mitglieder zu wählen haben²⁾. Bei zwei Städten findet eine Vermehrung von einem zu wählenden Mitglied auf zwei statt; eine Stadt soll in zwei Theile zerfallen, von denen künftig jeder zwei Mitglieder wählt³⁾. Von den Grafschaften werden 13 in mehrere Abtheilungen getheilt; jede dieser Abtheilungen entsendet 2 Mitglieder zum Parlamente⁴⁾. Die Universität London erhält einen Vertreter⁵⁾.

In Schottland sollen die Universitäten künftig zwei Mitglieder für das Parlament wählen, und zwar so, dass die Wahl des einen Edinburgh und St. Andrews, die des anderen Glasgow und Aberdeen zusteht. Die Stadt Glasgow erhält statt zwei nunmehr drei Vertreter, die Stadt Dundee einen, drei Grafschaften je zwei⁶⁾. Zwei Grafschaften mit je einem Mitgliede werden zu einer einzigen zusammengelegt, welche künftig ebenfalls ein Mitglied zu entsenden hat, drei Städte zu einem Distrikt vereinigt und mit Wahlrecht für ein Mitglied ausgestattet⁷⁾. Drei Grafschaften werden in Abtheilungen getheilt, von denen jede berechtigt ist, ein Mitglied zu wählen⁸⁾. Um die nöthige Anzahl von Sitzen für Schottland zu schaffen, ohne eine Vermehrung der Gesamtzahl der Parlamentsmitglieder vorzunehmen, wird sieben kleinen englischen Städten das Wahlrecht entzogen⁹⁾.

Bei den Aenderungen des Wahlrechtes kommen England, Schottland und Irland in Betracht. Die Reformbill nimmt aber keine vollständige Neuordnung der Wahlrechte vor, sondern fügt lediglich den bisher bestehenden neue hinzu.

In den englischen Städten werden zwei neue Stimmrechte geschaffen: 1. der Inhaber (inhabitant occupiers) von Wohnhäusern. Es ist einerlei, ob dieselben Eigenthümer

1) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 17, 18.

2) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 19.

3) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 21.

4) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 23.

5) 30 and 31 Vict. c. 103 s. 24, 25.

6) 31 and 32 Vict. c. 48 s. 9.

7) 31 and 32 Vict. c. 48 s. 10.

8) 31 and 32 Vict. c. 48 s. 11.

9) 31 and 32 Vict. c. 48 s. 43.

oder Pächter sind. Sie müssen nur 12 Monate vor dem 31. Juli des betreffenden Jahres Inhaber des Hauses gewesen, damit zur Armensteuer eingeschätzt sein und letztere entrichtet haben¹⁾. Auch Theile von Wohnhäusern, welche besonders zur Armensteuer eingeschätzt waren, sollten im Sinne des Gesetzes als Wohnhäuser gelten²⁾. Das Gesetz ging von der Voraussetzung aus, dass bei vermieteten Häusern, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, der Miether die Armensteuer zahlte³⁾. Ein Gesetz über die Einschätzung zur Armensteuer aus dem Jahre 1869 gestattete aber die Entrichtung derselben auch durch den Eigenthümer, entweder auf Grund einer Vereinbarung desselben mit dem Armenaufseher oder mit dem Miether oder kraft eines Beschlusses der Kirchspielsversammlung, und bestimmte, dass durch eine derartige Zahlung das Wahlrecht des Miethers nicht berührt werden solle⁴⁾. Das Stimmrecht der Inhaber von Wohnhäusern wird gewöhnlich als Haushaltsstimmrecht (household franchise) bezeichnet und ist zweifellos die bedeutsamste Neuerung des Gesetzes. Durch dasselbe erlangten eine Reihe von Arbeitern, welche kleine Häuser für sich inne hatten, die Fähigkeit, an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen. Die Klasse der für wahlberechtigt erklärten Inhaber von Wohnhäusern schloss die nach der Reformakte von 1832 berechtigten Inhaber von Häusern mit 10 £ Ertrag zum grössten Theil ein, absorbirte sie aber doch nicht vollständig. Denn unter den Häusern mit 10 £ Ertrag kamen nicht bloss Wohn-, sondern auch Geschäftshäuser, Läden und dergl. in Betracht. Ein neues Stimmrecht erhielten ferner: 2. die Inhaber von Wohnungen (lodgers), welche nicht ein Haus, sondern eine getrennte Wohnung, deren unmöblirter jährlicher Werth 10 £ betrug, zwölf Monate bewohnt hatten⁵⁾. Der Unterschied zwischen den Inhabern von Wohnhäusern (occupiers, householders) und den von Wohnungen (lodgers) war von Anfang an nicht ganz leicht zu bestimmen, namentlich in den Fällen, wo der occupier nur einen Theil eines Wohnhauses, und zwar auf

1) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 3.

2) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 61.

3) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 7.

4) 32 and 33 Vict. c. 41 s. 3, 4, 7, 19. Vergl. 41 and 42 Vict. c. 26 s. 14.

5) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 4.

Grund eines Miethsverhältnisses, besass. Immerhin bestand nach der ursprünglichen Gesetzgebung insofern ein scharfes Unterscheidungsmerkmal, als das Stimmrecht des occupiers voraussetzte, dass die Wohnung besonders zur Armensteuer eingeschätzt war und der Miether die Steuer selbst bezahlte. Nachdem das letztere Erforderniss, wie erwähnt, durch die Gesetzgebung des Jahres 1869 beseitigt war, hat eine Bestimmung aus dem Jahre 1878 auch das erstere aufgehoben¹⁾. Seit dieser Zeit fliessen das householder- und lodger-franchise so in einander über, dass eine scharfe Abgrenzung beider mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist²⁾.

In den englischen Grafschaften wurde das Stimmrecht auf freeholders, copyholders und auf leaseholders für die Zeit von 60 Jahren ausgedehnt, deren Grundstücke einen jährlichen reinen Ertrag von 5 £ gewährten³⁾. Für wahlberechtigt erklärt wurden ferner Besitzer (occupiers), einerlei, ob Eigenthümer oder Pächter, von Grundstücken, deren jährlicher steuerbarer Ertrag 12 £ ausmachte, vorausgesetzt, dass sie 12 Monate vor dem 31. Juli des betreffenden Jahres im Besitz derselben gewesen, damit zur Armensteuer eingeschätzt wären und diese gezahlt hatten⁴⁾. Die letztere Klasse von Personen umfasste den weitaus grössten Theil der leaseholders und Pächter, welche nach der Reformbill von 1832 auf Grund eines Ertrages von 50 £ zum Wählen zugelassen wurden, nahm sie aber doch nicht vollständig in sich auf⁵⁾, so dass jenes ältere Wahlrecht immer noch seine Bedeutung bewahrte.

Die Reformbill für Schottland führte in den Städten dieselben neuen Wahlrechte wie in England ein: für Inhaber von Wohnhäusern und von solchen Wohnungen, deren jährlicher Werth in unmöblirtem Zustande 10 £ betrug⁶⁾. In den Grafschaften wurde der Census für Eigenthümer (owners) auf 5 £ herabgesetzt und ausserdem ein Stimmrecht für Besitzer (occupiers) eingeführt, welche Grundstücke mit einem Ertrage von 14 £ inne hatten⁷⁾.

1) 41 and 42 Vict. c. 26 s. 5.

2) Anson, Law of constitution, Bd. I, S. 100.

3) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 5.

4) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 6.

5) Vergl. Koller's Archiv Bd. I S. 1135 N. ***.

6) 31 and 32 Vict. c. 48 s. 3, 4.

7) 31 and 32 Vict. c. 48 s. 5, 6.

Weniger eingreifend waren die Bestimmungen für Irland. Hier wurde in den Städten der Census für Hausbesitzer von 8 £ auf den Betrag von mehr als 4 £ herabgesetzt, ausserdem ein Stimmrecht für Inhaber von Wohnungen im Werthe von 10 £ eingeführt¹⁾. Für die Grafschaften erfolgte keine Ausdehnung des Stimmrechtes, da bereits die Gesetzgebung des Jahres 1850 eine Herabsetzung des Census von 12 auf 5 £ angenommen hatte²⁾.

Die Reformbills enthielten noch einige anderweite Bestimmungen von Bedeutung. Sie dehnten den Grundsatz, dass Empfang von Armenunterstützung die Unfähigkeit zur Ausübung des Wahlrechtes bewirke, der bisher in den Städten gegolten hatte, für England und Schottland auch auf die Grafschaften aus³⁾; in Irland hatte derselbe schon durch die Gesetzgebung des Jahres 1850 allgemeine Geltung erlangt⁴⁾. Für die City of London wurde die Umgebung, innerhalb deren die Wähler wohnen können, von 7 auf 25 Meilen erweitert⁵⁾. Das Gesetz machte endlich den Versuch einer Minoritätenvertretung durch die Bestimmung, dass in Wahlkreisen, welche drei Mitglieder zu wählen hatten, von jedem Wähler nur zwei und in der City of London, wo vier zu wählen waren, nur 3 Stimmen abgegeben werden dürften⁶⁾. Eine derartige Anordnung enthielt schon der Gesetzesvorschlag Lord John Russell's vom Jahre 1854⁷⁾; die Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz von 1867 beruhte auf einem Antrage, den Lord Cairns im Oberhause durchgesetzt hatte⁸⁾.

Die Bedeutung der Reformbill vom Jahre 1867 ist eine sehr weitgehende. Während der Verhandlung über dieselbe hatte Lord Cranborne, einer der ausscheidenden Minister, sie mit einem zutreffenden Ausdruck als „einen Sprung in das Dunkle“ (a leap into the dark) bezeichnet⁹⁾. Thatsächlich war sie der entscheidende Schritt zur Demokratisirung der eng-

¹⁾ 31 and 32 Vict. c. 49 s. 3, 4.

²⁾ Vergl. oben S. 365.

³⁾ 30 and 31 Vict. c. 102 s. 40. 31 and 32 Vict. c. 48 s. 6.

⁴⁾ 13 and 14 Vict. c. 69 s. 111.

⁵⁾ 30 and 31 Vict. c. 102 s. 46.

⁶⁾ 30 and 31 Vict. c. 102 s. 9, 10. 31 and 32 Vict. c. 48 s. 7.

⁷⁾ Hansard a. a. O. Bd. CXXX S. 497 ff.

⁸⁾ Hansard a. a. O. Bd. CXXXIX S. 441 ff.

⁹⁾ Mac Carthy a. a. O. Bd. III S. 328.

lischen Staatseinrichtungen. Durch die Reformakte des Jahres 1867 verlor die Aristokratie endgültig ihren massgebenden Einfluss im Unterhause. Und nachdem man einem erheblichen Theil der arbeitenden Klassen in den Städten das Stimmrecht eingeräumt hatte, liess sich dasselbe den ländlichen Arbeitern auf die Dauer nicht vorenthalten. Diese Konsequenzen hat von den leitenden Politikern der damaligen Zeit nur Lowe klar erkannt und vorausgesagt¹⁾. Im Allgemeinen liessen sich dagegen die Parteien bei ihren Beschlussfassungen lediglich von populären Strömungen treiben. Sie bemächtigten sich der Frage, nicht weil sie von der Nothwendigkeit der Reform innerlich überzeugt waren, sondern weil diese weit verbreiteten Wünschen im Volke entsprach. So beginnt schon bei der Verhandlung über die Reformbill des Jahres 1867 ein gegenseitiges Ueberbieten in Bezug auf die Gewährung von Stimmrechten. Und gegenüber dem Ansturm, der in dieser Beziehung erfolgte, gab das Torykabinet seine ursprüngliche vorsichtige Haltung vollständig auf. Die Wahlfrage wird nun eine Waffe im Parteikampf, von den Parteien benutzt, um sich beim Volke beliebt zu machen und sich an der Herrschaft zu erhalten. Sowohl Gladstone als Disraeli, welche beide keine Staatsmänner grossen Stils, aber gewandte Parlamentarier und Agitatoren waren, haben in dieser Beziehung Grosses geleistet.

3. Die dritte Reformbill.

Durch die Reformgesetze der Jahre 1867 und 1868 war einem Theile der arbeitenden Klassen eine Betheiligung an den Parlamentswahlen eingeräumt worden. Aber diese Betheiligung beruhte im Wesentlichen auf dem Haushaltsstimmrecht, welches nur in den Städten Geltung erlangt hatte. Die Arbeiter in den Grafschaften, welche ebenfalls einen wesentlichen Bestandtheil der Bevölkerung bildeten, waren also von den Parlamentswahlen ausgeschlossen. Ueberhaupt hatte sich der Unterschied zwischen Städten und Grafschaften mehr und mehr ausgeglichen. Die Grafschaften umfassten viele Industriebezirke, während in manchen Städten ein nicht unerheblicher

¹⁾ In der Sitzung des Unterhauses vom 20. Mai 1867 (Hansard a. a. O. Bd. CLXXXVII S. 781 ff.).

Bruchtheil der Bevölkerung aus Landwirthschaft treibenden Personen bestand. Die verschiedene Behandlung der städtischen und der in den Grafschaften lebenden Arbeiter wurde in den theilgenommenen Kreisen sehr unangenehm empfunden. Das Gefühl der Zurücksetzung machte sich namentlich dann geltend, wenn ein Arbeiter aus einer Stadt in eine Grafschaft verzog und dadurch sein Wahlrecht verlor. Es war daher unausbleiblich, dass die Arbeiter in den Grafschaften dieselben politischen Rechte erstrebten, welche ihre Genossen in den Städten besaßen. Und es erschien unbillig, jenen das vorzuenthalten, was man diesen gewährt hatte. Aber auch andere Klassen der Bevölkerung, namentlich kleinere Kaufleute, Gewerbetreibende und Landwirthe, wurden von derselben Ungleichheit wie die Arbeiter betroffen.

Diese Verhältnisse lassen es erklärlich erscheinen, dass der Ruf nach Parlamentsreform von Neuem erhoben wurde. Das Ziel der Reform war in erster Linie die Ausdehnung des in den Städten bestehenden Stimmrechtes auf die Grafschaften, daneben aber auch eine neue Umgestaltung der Wahlbezirke. Denn noch immer behaupteten die kleineren Städte gegenüber den grösseren Orten und den Grafschaften das Uebergewicht.

Es begann daher schon bald nach dem Zustandekommen der zweiten Reformbill eine Agitation auf Weiterführung der Parlamentsreform. Sie fand ihren Ausdruck nicht nur in der Presse und in öffentlichen Versammlungen, sondern auch in einer Reihe von Anträgen, welche der Abgeordnete Trevelyan während der von 1874 bis 1880 dauernden Toryregierung im Parlamente einbrachte. Diese Anträge bezweckten die Herstellung eines gleichartigen Wahlrechtes in Grafschaften und Städten und eine angemessenere Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlkreise. Auch bei den Wahlen des Jahres 1880 spielte die Forderung einer Weiterführung der Parlamentsreform eine nicht unbedeutende Rolle. Namentlich auf liberaler Seite hoffte man gegenüber den Erfolgen auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, auf welche die im Amte befindliche Toryregierung sich berufen konnte, in dieser Forderung eine zugkräftige Wahlparole zu besitzen. Wider alles Erwarten fielen die Parlamentswahlen zu Gunsten der Liberalen aus und brachten diese von Neuem an das Regiment.

Im Jahre 1884 nahm das Ministerium Gladstone eine

neue Parlamentsreform in Angriff. Die Frage hatte seit Jahren den Gegenstand politischer Erörterung gebildet; die Aufnahme derselben Seitens der Regierung entsprach Wünschen, welche in weiten Kreisen der Bevölkerung bestanden, und war im Grunde nur eine Erfüllung von Versprechungen, welche Seitens der herrschenden Partei bei den letzten Wahlen gemacht worden waren. Immerhin mag zu dem Entschluss, die Angelegenheit gerade in diesem Momente einer Lösung entgegenzuführen, der Umstand mit beigetragen haben, dass das Ministerium den Wunsch hatte, durch Aufstellung einer populären Forderung den Blick von den Niederlagen abzulenken, welche es in der auswärtigen Politik, in Aegypten, im Sudan, in Afghanistan, erlitten hatte. Die Thronrede vom 5. Februar stellte eine Reformvorlage in Aussicht¹⁾. Am 28. Februar wurde die Bill von Gladstone im Parlament eingebracht²⁾. Sie hatte lediglich die Erweiterung des Stimmrechtes zum Gegenstande, indem sie das Wahlrecht für die Grafschaften dem für die Städte möglichst annäherte. Dagegen bezog sie sich nicht auf die Ordnung der Wahlbezirke; diese Frage war einer anderweiten Vorlage vorbehalten. Das Unterhaus nahm den Gesetzentwurf nach längeren Berathungen am 26. Juni definitiv an³⁾. Dagegen entstanden Schwierigkeiten im Oberhause. Die hier massgebende konservative Partei fürchtete, die Regierung und die liberale Majorität des Unterhauses würden, wenn sie die Wahlrechtsvorlage nach ihren Wünschen durchgesetzt hätten, die Gestaltung der Wahlbezirke lediglich im Interesse der eigenen Partei vornehmen und damit die Aussichten der Opposition, wieder an die Regierung zu gelangen, für lange Zeit vernichten. Sie weigerte sich daher, die Bill über das Stimmrecht ohne eine gleichzeitige Neuordnung der Wahlkreise anzunehmen, und lehnte die erstere ab⁴⁾. Gladstone erklärte nunmehr, die Regierung werde das Parlament bald schliessen und in einer Herbstsession die Vorlage von Neuem einbringen⁵⁾, während das Oberhaus in einem am 17. Juli angenommenen Beschluss die gleich-

¹⁾ Hansard, Parliamentary debates, 3. Ser. Bd. CCLXXXIV S. 6.

²⁾ Hansard a. a. O. Bd. CCLXXXV S. 106 ff.

³⁾ Hansard a. a. O. Bd. CCLXXXIX S. 1455.

⁴⁾ Hansard a. a. O. Bd. CCXC S. 480.

⁵⁾ Hansard a. a. O. S. 691 ff.

zeitige Einbringung der Entwürfe über Wahlrecht und Wahlkreiseintheilung forderte¹⁾.

Die Herbstsession wurde am 23. Okt. eröffnet²⁾. Bereits am 24. Okt. erfolgte die Wiedereinbringung der Vorlage über das Stimmrecht³⁾, welche am 11. Nov. im Unterhause zur endgültigen Annahme gelangte⁴⁾. Da aber auch jetzt keine Aussicht bestand, dieselbe im Oberhause durchzusetzen, so suchte die Regierung die Massregel durch eine private Verständigung mit den Führern der Opposition zu Stande zu bringen. Sie theilte denselben eine Vorlage über die Wahlkreiseintheilung mit und verpflichtete sich, diese demnächst im Parlamente einzubringen, sowie aus der Annahme derselben eine Kabinettsfrage zu machen. Die Gegner waren geneigt, auf eine derartige Verständigung einzugehen, da sich inzwischen eine starke Bewegung gegen das Oberhaus im Volke entwickelt hatte. So nahmen die Lords den Gesetzentwurf am 5. Dez. an⁵⁾, der unter der Bezeichnung „the representation of the people act“ 1884 Gesetz wurde⁶⁾. Die Wahlkreisbill war schon am 1. Dez. 1884 im Unterhause eingebracht worden⁷⁾; am 4. Dez. fand die zweite Lesung statt⁸⁾, worauf am 6. Dez. die Vertagung des Parlamentes erfolgte⁹⁾. Am 11. Mai 1885 wurde der Entwurf im Unterhause definitiv genehmigt¹⁰⁾. Das Oberhaus nahm an demselben einige Aenderungen vor¹¹⁾, welche die Zustimmung des Unterhauses erlangten¹²⁾. Am 23. Juni erfolgte die endgültige Annahme im Oberhause¹³⁾. Das Gesetz führt den Titel: „the redistribution of seats act“¹⁴⁾.

1) Hansard a. a. O. S. 1380.

2) Hansard a. a. O. Bd. CCXCIII S. 1 ff.

3) Hansard a. a. O. S. 225 ff.

4) Hansard a. a. O. S. 1503.

5) Hansard a. a. O. Bd. CCXCIV S. 833.

6) 48 Vict. c. 3.

7) Hansard a. a. O. S. 372 ff.

8) Hansard a. a. O. S. 747.

9) Hansard a. a. O. S. 847.

10) Hansard a. a. O. Bd. CCXCVIII S. 291.

11) Hansard a. a. O. S. 1527.

12) Hansard a. a. O. S. 1583.

13) Hansard a. a. O. S. 1608 ff.

14) 48 and 49 Vict. c. 23.

Die Umgestaltung der Wahlkreise, welche durch dieses Gesetz vorgenommen wurde, ist eine viel radikalere als die durch die bisherigen Vorlagen herbeigeführte. Während letztere mit grosser Schonung vorgegangen waren und durchaus an die historisch gewordenen Verhältnisse angeknüpft hatten, stellte sich die neueste Massregel viel mehr auf einen prinzipiellen Standpunkt. Sie erstrebte die Herstellung möglichst einheitlicher und gleichartiger Wahlbezirke und eine Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben nach Massgabe der Bevölkerung. Auf 50 000—54 000 Seelen sollte ein Abgeordneter kommen. Im Ganzen verloren 105 Städte ihr Wahlrecht; 2 wegen Bestechung, ausserdem 79 in England, 2 in Schottland und 22 in Irland wegen mangelnder Bevölkerungszahl. Von denjenigen Städten, welche die Stellung einer Grafschaft einnahmen, wurden 5 mit benachbarten Grafschaften vereinigt¹⁾. Diese Massregeln bewirkten die Aufhebung einer Reihe bisheriger Wahlbezirke. Einen Verlust des Stimmrechtes für die in demselben wohnhaften Wähler hatten sie aber kaum zur Folge, da letztere künftighin einen Bestandtheil der Wählerschaften der betreffenden Grafschaft bildeten und das Wahlrecht für Grafschaften dem für Städte ziemlich gleich gestaltet wurde. Die City of London sollte künftighin nur zwei Mitglieder zum Parlament entsenden, 86 Städte in England und 3 in Irland, welche bisher zwei Vertreter besaßen, nur je einen wählen²⁾. Dagegen erhielten 15 englische, 3 schottische und 2 irische Städte eine grössere Vertreterzahl³⁾, und 38 Städte, welche bisher noch nicht im Parlament vertreten gewesen waren, erlangten die Befugniß, künftighin Abgeordnete zu demselben zu wählen⁴⁾. Die Zahl der Grafschaftsvertreter wurde erheblich vermehrt und Grafschaften sowohl als Städte zum Zweck der Wahl in einzelne Abtheilungen getheilt, so dass künftig jede Abtheilung einen besonderen Vertreter zu wählen hatte⁵⁾. Dieses System, welches dem älteren englischen Staatsrecht vollständig fremd ist, wird als *single seat system* bezeichnet. Es be-

¹⁾ 48 and 49 Vict. c. 23 s. 1—3.

²⁾ 48 and 49 Vict. c. 23 s. 4.

³⁾ 48 and 49 Vict. c. 23 s. 5. Eine Abänderung der Wahlbezirkseintheilung für die Stadt Glasgow enthielt 59 and 60 Vict. c. 17.

⁴⁾ 48 and 49 Vict. c. 23 s. 6.

⁵⁾ 48 and 49 Vict. c. 23 s. 8 and 9.

steht im ganzen Königreiche mit Ausnahme der Universitäten Oxford, Cambridge und Dublin, sowie einiger Städte, welche zwei Vertreter zu wählen haben. Sonst findet die Wahl eines jeden Abgeordneten in einem besonderen Wahlkreise statt. Die Stadt Liverpool z. B. besteht aus 9, die Grafschaft Lancashire aus 23, die Grafschaft York aus 27 Wahlkreisen, von denen jeder einen Vertreter wählt. Die Zahl der Unterhausmitglieder hat bei dieser Gelegenheit eine Vermehrung um 12 erfahren, das Unterhaus besteht daher jetzt aus 670 Abgeordneten. Die Minoritätenvertretung, welche die Reformgesetze von 1867 und 1868 eingeführt hatten, ist dadurch in Wegfall gekommen, dass Wahlbezirke mit 3 Vertretern überhaupt nicht mehr vorkommen.

Das Stimmrecht hat durch die Gesetzgebung des Jahres 1884 eine viel einheitlichere Gestaltung erhalten, als es bisher besass; in Folge derselben ist eine Ausgleichung nicht nur zwischen Städten und Grafschaften, sondern auch zwischen England, Schottland und Irland eingetreten. Die Hauptänderung bestand in der Einführung eines allgemeinen household- und lodger-franchise für das ganze Königreich¹⁾. Die Erfordernisse desselben sollten sich nach den Vorschriften der Reformgesetze aus den Jahren 1867 und 1868 richten²⁾, als Besitzer von Wohnhäusern aber künftighin auch solche Personen angesehen werden, welche ein Haus kraft eines Amtes oder eines Dienstverhältnisses bewohnten, vorausgesetzt, dass dasselbe nicht auch von Demjenigen, in dessen Diensten sie standen, bewohnt war³⁾. Aber auch das Stimmrecht der Grundbesitzer (occupiers) wurde einheitlich geregelt, von den Grafschaften auf die Städte ausgedehnt und für alle Theile des Reiches auf einen Ertrag von 10 £ basirt⁴⁾. Daneben blieben sämtliche ältere Wahlbefugnisse bestehen⁵⁾. Die Hauptgrundlage des Stimmrechtes bildet jetzt das household- und lodger-franchise. Die übrigen Wahlrechte haben desshalb keine sehr grosse praktische Wichtigkeit mehr, weil bei denjenigen Personen, welche kraft derselben wahlberechtigt sind, meist auch die Erfordernisse des

1) 48 Vict. c. 3 s. 2.

2) 48 Vict. c. 3 s. 7.

3) 48 Vict. c. 3 s. 3.

4) 48 Vict. c. 3 s. 5.

5) 48 Vict. c. 3 s. 10.

household- oder lodger-franchise vorliegen werden. Aber nothwendig ist dies natürlich nicht. Die sonstigen Stimmrechte sind daher, wenn auch in ihrer Bedeutung wesentlich zurückgetreten, doch keineswegs völlig bedeutungslos geworden.

Die Grundsätze über die Wahlberechtigung beruhen demnach auf einer grossen Menge von detaillirten Vorschriften, welche sich in verschiedenen Gesetzen finden. Eine prinzipielle Regelung des Stimmrechtes von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus, wie sie in den Staaten des europäischen Kontinents besteht, ist dem englischen Rechte fremd geblieben.

Das Wahlrecht steht jetzt innerhalb des ganzen Königreiches zu: 1. allen Besitzern (occupiers) von Grundstücken, welche einen jährlichen Ertrag von 10 £ abwerfen, vorausgesetzt, dass sich dieselben 12 Monate vor der Einregistri- rung in dem Besitz des Berechtigten befunden haben, 2. allen Personen, die ein Wohnhaus oder einen Theil eines Wohnhauses als besondere Wohnung besitzen (house- holders, inhabitant occupiers), vorausgesetzt, dass sie 12 Monate vor dem 31. Januar des betreffenden Jahres Inhaber des Wohn- hauses oder der Wohnung gewesen sind, sowie dass das Haus oder die Wohnung zur Armensteuer eingeschätzt und die Steuer davon bezahlt ist; 3. allen Personen, welche eine den Bestand- theil eines Hauses bildende Wohnung im jährlichen Werthe von 10 £ 12 Monate bewohnt haben (lodgers)¹⁾. — Daneben sind aber noch stimmberechtigt: 1. in den Graf- schaften: a) in England: freeholders, deren freehold einen Ertrag von 40 Schilling gewährt, wenn dasselbe entweder erb- liches freehold ist oder sich in wirklichem gutgläubigem Besitze des Betreffenden befindet oder durch Heirat, letztwillige Ver- fügung oder kraft eines Amtes oder einer Pfründe erworben ist; sonstige freeholders, leaseholders auf 60 Jahre oder copyholders, deren Grundstücke einen jährlichen Ertrag von 5 £ gewähren; endlich leaseholders auf 20 Jahre und Zeitpächter, wenn der jährliche Ertrag der fraglichen Grundstücke 50 £ beträgt; b) in Schottland: Eigenthümer von Grundstücken mit einem jähr- lichen Ertrage von 5 £ und leaseholders mit einem solchen von

¹⁾ Ueber die Schwierigkeit, das Stimmrecht des lodgers von dem des householders abzugrenzen, vgl. oben S. 379.

10 £, falls das leasehold ein solches auf Lebenszeit oder auf 57 Jahre ist, von 50 £, wenn seine Dauer 19 Jahre beträgt; c) in Irland: freeholders, deren Grundstücke einen jährlichen Ertrag von 5 £ abwerfen, copyholders und leaseholders auf 60 Jahre mit einem jährlichen Ertrage von 10, leaseholders auf 14 Jahre mit einem jährlichen Ertrage von 20 £; 2. in den Städten die Bürger, vorausgesetzt, dass die Eigenschaft als Bürger vor dem Jahre 1832 die Befugniss zum Wählen begründete; und 3. in den Städten, welche besondere Grafschaften sind, die freeholders mit einem Ertrage von 40 Schilling.

Zur Ausübung des Wahlrechtes ist ausser den vorher erwähnten Eigenschaften nothwendig: männliches Geschlecht, ein Alter von 21 Jahren und englische Staatsangehörigkeit. Ausländer können sich, wie auch durch die neuere Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt ist, an den Parlamentswahlen nicht betheiligen¹⁾. Dagegen verleiht die Naturalisation, im Gegensatz zu den älteren Bestimmungen, jetzt auch die Befugniss, zum Parlamente zu wählen²⁾. Gewisse Personen sind, auch wenn die regelmässigen Erfordernisse der Wahlberechtigung bei ihnen vorliegen, kraft spezieller gesetzlicher Bestimmung vom Wählen ausgeschlossen, nämlich: 1. Personen, welche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln während des letzten Jahres vor Aufstellung der Wählerlisten erhalten haben³⁾. Die Gewährung von medizinischer und chirurgischer Hülfe oder von Arznei hat jedoch den Verlust des Wahlrechtes nicht zur Folge⁴⁾; 2. Verbrecher, welche wegen schwerer Verbrechen (treason and felony) verurtheilt sind, ausser wenn sie die Strafe abgebusst haben oder begnadigt sind⁵⁾, ferner auf 7 Jahre Personen, welche wegen Vergehen bei Wahlen (Drohung, Fälschung, Bestechung u. s. w.) Verurtheilung erlitten haben⁶⁾; 3. Peers, mit Ausnahme derjenigen irischen

1) 33 and 34 Vict. c. 14 s. 2.

2) 33 and 34 Vict. c. 14 s. 7.

3) 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 36, c. 65 s. 11. 30 and 31 Vict. c. 102 s. 40. 31 and 32 Vict. c. 48 s. 6. 13 and 14 Vict. c. 69 c. 111.

4) 48 and 49 Vict. c. 46.

5) 33 and 34 Vict. c. 23 s. 2.

6) 35 and 36 Vict. c. 60 s. 4. 46 and 47 Vict. c. 51 s. 6.

Peers, welche in das Unterhaus gewählt worden sind und daselbst ihren Sitz haben. Der Ausschluss der Peers vom Wahlrecht beruht auf Gewohnheitsrecht, welches durch Entscheidungen des Unterhauses und des court of common pleas ausdrückliche Anerkennung gefunden hat¹⁾; 4. die wahlleitenden Beamten (returning officers), abgesehen von den Fällen, wo sie den Stichentscheid zu geben haben²⁾; 5. Personen, welche Seitens eines Kandidaten gegen Bezahlung als Agenten für die betreffende Wahl verwendet worden sind³⁾; 6. in Schottland die Beisitzer der Städte und Grafschaften, zu deren Pflichten die Aufstellung der Wählerlisten gehört⁴⁾. Die übrigen zahlreichen Beschränkungen der Wahlberechtigungen der Beamten sind dagegen durch neuere Gesetze meist beseitigt worden, so namentlich die der Zoll- und Steuerbeamten⁵⁾ und der Polizeibeamten⁶⁾. Geisteskranke sind nicht unbedingt von der Betheiligung an den Wahlen ausgeschlossen. Es kommt vielmehr auf die Art der Geisteskrankheit an. Blödsinnige müssen jedenfalls als unfähig angesehen werden; Personen, die ausdrücklich für geisteskrank erklärt worden sind, werden gleichfalls auszuschliessen sein, nicht dagegen Personen, die zwar notorisch geisteskrank sind, aber auch zu anderen Geschäften für befähigt erachtet werden⁷⁾.

Die Reformbills haben eine wesentliche Demokratisierung des Stimmrechtes zur Folge gehabt. Der Schwerpunkt des Wahlrechtes liegt jetzt in dem sog. household franchise. Durch die Einführung desselben ist ein grosser Theil des Arbeiterstandes wahlberechtigt geworden. Doch unterscheidet sich das englische household franchise immer noch wesentlich von dem allgemeinen Wahlrecht Deutschlands, Frankreichs und vieler anderer kontinentaler Staaten. Es steht nur solchen Personen zu, welche entweder ein Wohnhaus oder einen Theil eines Wohnhauses als besondere Wohnung besitzen. Nun ist ja die Sitte,

1) Anson, Law of constitution, Bd. I S. 108 f.

2) 35 and 36 Vict. c. 33 s. 2.

3) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 11. 31 and 32 Vict. c. 48 s. 8, c. 49 s. 8.

4) 19 and 20 Vict. c. 58 s. 8. 24 and 25 Vict. c. 83 s. 13.

5) 31 and 32 Vict. c. 73. 37 and 38 Vict. c. 22.

6) 50 and 51 Vict. c. 9.

7) Anson a. a. O. S. 110.

ein Haus für sich zu bewohnen, in England viel verbreiteter als auf dem Kontinent. Immerhin wird aber das Erforderniss doch nur bei Familienhäuptern und solchen Personen zutreffen, welche sich in besseren Vermögensverhältnissen befinden. Miether einzelner Zimmer sind nur dann im Besitze des Wahlrechtes, wenn die Wohnung einen jährlichen Werth von 10 £ repräsentirt. Der Grundsatz, dass jeder Miether, ja selbst jeder Schlafbursche, der das vorgeschriebene Alter erreicht hat, wahlberechtigt ist, gilt in England auch heute noch nicht. Nicht nur Miether von Zimmern, deren jährlicher Werth geringer als 10 £ ist, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, sondern auch Söhne, Angestellte, Diener, Arbeiter, welche bei dem Vater bezw. Dienstherrn wohnen, ebenso Personen, die ohne festen Wohnsitz sind, oder die vorgeschriebene Zeit des Aufenthaltes in dem Wahlbezirk noch nicht zugebracht haben. Wenn daher das englische household franchise auch ziemlich nahe an das allgemeine Stimmrecht heranreicht, so hat es sich doch von den schlimmsten Auswüchsen desselben freigehalten.

Zweifellos hat zu der immer weitergehenden Ausdehnung des Wahlrechtes der Umstand mit beigetragen, dass diese Ausdehnung eine populäre Massregel war, und dass die Parteien durch die Forderung derselben die Stimmen der Wählerschaft für sich zu gewinnen und ihre eigene Stellung zu stärken hofften. Und ganz richtig bemerkt Gneist¹⁾, dass in dieser Beziehung beide grosse Parteien bemüht gewesen sind, sich mit allen Mitteln der Agitation den Rang abzulaufen. Aber im Uebrigen erscheint sein Urtheil über die Reformgesetze doch zu absprechend. Die erste Reformbill beurtheilt er noch ziemlich günstig. Er nennt sie ein „ehrentvolles Zeugnis für die Einsicht der regierenden Klasse“ und rühmt den Muth, die Ausdauer und Besonnenheit, mit welcher die alte Partei der Whigs die schwere Aufgabe der Reform der Volksvertretung durchgeführt hat, ohne die alte Kohärenz der Wahlkörper für das house of Commons zu zerreißen²⁾. Um so härter äussert er sich dagegen über die späteren Massregeln³⁾. Er beklagt die Loslösung der politischen

¹⁾ Englisches Parlament S. 399. Nationale Rechtsidee von den Ständen S. 163.

²⁾ Stände S. 158. Parlament S. 365.

³⁾ Stände S. 163 ff. Parlament S. 399.

Rechte von den politischen Pflichten, die Zersetzung des house of Commons, welche dadurch eingetreten ist, dass die communitates als Grundlage desselben verschwunden sind, das Wegfallen des Korrektivs, „welches in den alten communitates die Interessen durch die stetige Rücksicht auf die Forderungen der Sitte und des Rechtes ermässigte und den Wahlkörperschaften jenes Mass von Selbstbeherrschung, politischer Einsicht und Achtung vor dem Recht eingewöhnte, mit welchem die parlamentarische Partei-regierung ehrenvoll bestehen konnte“¹⁾.

Gegenüber diesen Ausführungen wird es gestattet sein, die Frage aufzuwerfen, was denn Besseres an die Stelle der jetzigen Einrichtungen hätte gesetzt werden können. Dass das ehemalige aristokratische Regiment in diesem Jahrhundert unhaltbar geworden war, darüber kann kein Zweifel bestehen. Und Gneist gesteht dies selbst im Wesentlichen zu. Sollte man also etwa auf dem Standpunkt der ersten Reformbill stehen bleiben? Auf die Dauer wäre dies schwerlich möglich gewesen. Denn einmal war durch dieselbe das aristokratische Regiment noch keineswegs gebrochen. Andererseits würde auch eine Herrschaft der Bourgeoisie die Gefahr einer einseitigen Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen des herrschenden Standes und eine Vernachlässigung derjenigen der Arbeiter in sich geschlossen haben. Je mehr Bildung und Wohlstand in den Arbeiterkreisen zunahm, um so lebhafter forderten diese eine Theilnahme an dem politischen Leben. Und billiger Weise liess sich ihnen eine solche nicht vorenthalten, da sie dem Staate gegenüber ebenso gut Pflichten leisteten wie die wohlhabenden Stände, sowohl bei der Zahlung der Einkommensteuer als auch der gerade in England sehr bedeutenden indirekten Steuern. Der dauernde Ausschluss der Arbeiter vom politischen Stimmrecht würde eine grosse Gefahr in sich geschlossen haben, indem er leicht revolutionären Strömungen im Lande den Boden hätte bereiten können. Die Gewährung des politischen Stimmrechtes an einen Theil der arbeitenden Klassen entsprach daher nicht nur den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern auch einem Gebote politischer Klugheit.

¹⁾ Parlament S. 400.

Die englischen Reformbills, und zwar nicht bloss die erste, sondern auch die späteren, bezweckten aber nicht nur eine Ausdehnung des Stimmrechtes, sondern auch eine Beseitigung der schweren Missbräuche, welche sich unter der Herrschaft der bisherigen Einrichtungen entwickelt hatten. Im Mittelalter waren allerdings die *communitates* lebensfähige Verbände und Pflichtgenossenschaften gewesen, welche die Grundlage des *house of Commons* bildeten. Und die Gesetzgebung Heinrich's VI. hatte den Grundsatz, dass politisches Recht und politische Pflicht sich gegenseitig bedingten, zur Durchführung zu bringen gesucht. Aber schon seit den Zeiten der Tudors waren alle diese Verhältnisse in ihr Gegentheil verkehrt worden. Bei der Bildung des Parlamentes fielen die kleinen Städte und Burgflecken am schwersten in das Gewicht. Welchen Werth als nachbarliche Verbände und Pflichtgenossenschaften hatten jene rotten boroughs, die ihr Wahlrecht nach dem Willen eines Grundherrn ausübten oder an den Meistbietenden verkauften? Welche politischen Pflichten leisteten sie dem Staate? Klingt es gegenüber solchen Wählerkörperschaften nicht wie Ironie, von „Selbstbeherrschung, politischer Einsicht und Achtung vor dem Recht“ zu sprechen, „mit welchen die parlamentarische Regierung ehrenvoll bestehen konnte“? Vor der ersten Reformbill und auch noch nach derselben verdankte ein nicht unerheblicher Theil der Parlamentsmitglieder ihre Sitze den Mitteln des Kaufes und der Bestechung. Dass diese Zustände sich gebessert haben, ist nicht nur den schärferen Strafgesetzen aus dem 19. Jahrhundert¹⁾, sondern namentlich auch den Wahlreformen, sowohl der Ausdehnung des Stimmrechtes als der Neuordnung der Wahlbezirke, als endlich auch der Einführung der geheimen Abstimmung, zu verdanken.

Obwohl die Parteien aus Gründen der Popularitätssucht und des eigenen Interesses sich in Gewährung von Stimmrechten zu überbieten suchten, so haben sie doch bei Ordnung des Wahlrechtes ein gewisses Mass beobachtet. Das englische *household suffrage* ist, wie bereits bemerkt, kein allgemeines Stimmrecht im Sinne der kontinentalen Verfassungen. War es nicht vielleicht besser, dem Arbeiterstande das, was ihm auf die Dauer

¹⁾ Das neueste derselben ist 46 and 47 Vict. c. 51.

nicht vorenthalten werden konnte, rechtzeitig und mit den im Interesse des Staates erforderlichen Einschränkungen zu bieten, als sich später durch Volksbewegungen Zugeständnisse abtrotzen zu lassen, welche noch viel weiter gingen? Man braucht keine besondere Verehrung für die Engländer zu haben und kann doch zugestehen, dass sie im Allgemeinen ein praktisches Volk sind. Sollte sich trotz aller unerfreulichen Erscheinungen, welche die Geschichte der Parlamentsreform aufweist, bei der Durchführung derselben nicht doch der praktische Sinn des englischen Volkes bethätigt haben?

4. Die neueren Bestimmungen über die Wählbarkeit.

Die Bestimmungen über Wählbarkeit sind durch die Reformbills nur wenig berührt worden. Wohl aber haben verschiedene andere Gesetze in dieselben nicht unerheblich eingegriffen.

Der Grundsatz, dass nur Grundbesitzer fähig seien, zum Parlament gewählt zu werden, war unhaltbar geworden, seitdem sich neben dem Grundbesitz bedeutende Mobilienvermögen entwickelt hatten und die Vertretung auch derjenigen Klassen und Interessen wünschenswerth erschien, welche nicht in unmittelbarer Beziehung zum Grundbesitz standen. Ein Gesetz aus dem Jahre 1838¹⁾ bestimmte daher, dass Mobilienvermögen in gleicher Weise wie Grundbesitz die Wählbarkeit begründen sollte, wenn es das vorgeschriebene Einkommen gewährte. Eine grosse Bedeutung hatte der Passivcensus aber niemals gehabt, da die darauf bezüglichen Bestimmungen vielfach umgangen wurden²⁾. Im Jahre 1858 erfolgte daher die vollständige Abschaffung desselben³⁾.

¹⁾ 1 and 2 Vict. c. 48.

²⁾ Dies wurde bei den Parlamentsverhandlungen über das Gesetz aus dem Jahre 1858, welches den Census für die Wählbarkeit beseitigte, mehrfach hervorgehoben. Für die schottischen Mitglieder und die Vertreter der Universitäten (9 Anne c. 5 s. 3; 1 and 2 Vict. c. 48 s. 9) bestand ein Census überhaupt nicht. Hansard, Parl. debat., 3. Ser. Bd. CXLIX S. 1513, CL S. 222 ff.

³⁾ 21 and 22 Vict. c. 26.

Im Uebrigen blieben die Vorschriften über die Wählbarkeit im Wesentlichen dieselben, welche schon vor den Reformbills bestanden. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche darüber in der Zeit der Parlamentsreformen erlassen wurden, enthielten nur eine Fortbildung älterer Grundsätze. Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Minderjährige, d. h. Personen unter 21 Jahren, kraft der älteren Bestimmungen¹⁾.

2. Ausländer, jedoch mit der Modifikation, dass ihnen die Naturalisation auch die Fähigkeit, im Parlamente zu sitzen, verleiht²⁾.

3. Gewisse Beamte. Nach der älteren Gesetzgebung aus der Zeit der Königin Anna bestand ein Unterschied zwischen den sogen. älteren und neueren Aemtern, d. h. denjenigen, welche bis zum, und denjenigen, welche seit dem 25. Oktober 1705 geschaffen waren. Die ersteren machten nicht unfähig zur Erlangung eines parlamentarischen Sitzes, hatten aber die Erledigung desselben zur Folge, die letzteren dagegen schlossen vom Parlament aus. Dazu waren aber schon im 18. Jahrhundert vielfache andere Bestimmungen gekommen, weitere sind im Laufe des 19. erlassen worden, so dass die Angelegenheit schliesslich durch eine Reihe detaillirter Vorschriften ihre Regelung gefunden hat.

Die Aemter, welche zur Erlangung eines Sitzes im Parlamente unfähig machen, sind in einer grossen Menge von Gesetzen bestimmt worden. Sie einzeln aufzuzählen, würde an dieser Stelle unmöglich sein; die bezüglichen Festsetzungen sind aus etwa 116 verschiedenen Parlamentsstatuten zu entnehmen³⁾. Sie beziehen sich auf Justiz-, Polizei-, Finanz-, Kolonialbeamte und die vortragenden Räthe und Hülfсарbeiter in den Ministerien und sonstigen Centralbehörden. Auch der Ausschluss der höheren Richter, welcher bisher auf Parlamentsgebrauch beruhte, ist nunmehr gesetzlich festgestellt worden⁴⁾. Von den betreffenden Vorschriften werden jedoch wesentlich nur die besoldeten Berufsbeamten betroffen. Personen, welche Selbstverwaltungsämter be-

¹⁾ Vergl. oben S. 26.

²⁾ 33 and 34 Vict. c. 14, s. 2, 7.

³⁾ May, Law of parliament, S. 29 N. 5. — Einen Ueberblick giebt Anson, Law of constitution, Bd. I S. 85 ff.

⁴⁾ 38 and 39 Vict. c. 77 s. 5.

kleiden, sind regelmässig wählbar. Nur einzelne derselben entbehren der Fähigkeit, gewählt zu werden. So namentlich die wahlleitenden Beamten (returning officers). Dieser Grundsatz ist in Bezug auf die Sheriffs schon durch die mittelalterliche Gesetzgebung anerkannt¹⁾, gewohnheitsrechtlich aber auch auf andere wahlleitende Beamte ausgedehnt, für Schottland durch eine besondere gesetzliche Vorschrift festgestellt worden²⁾.

In Bezug auf die Aemter, welche zwar nicht unfähig machen, zum Parlament gewählt zu werden, wohl aber eine Erledigung des Sitzes zur Folge haben, so dass eine Neuwahl stattfinden muss, enthält die zweite Reformbill eine wichtige Neuerung. Sie bestimmt, dass künftighin nur der Neueintritt in ein solches Amt, nicht aber der Wechsel in demselben, d. h. die Uebernahme eines Amtes an Stelle eines anderen, den Verlust der parlamentarischen Stellung zur Folge haben soll³⁾. Bei dieser Gelegenheit sind die Aemter, auf welche sich die betreffende Bestimmung bezieht, genau bestimmt worden. Die spätere Gesetzgebung hat aber noch einige weitere Aemter hinzugefügt, für welche die gleichen Vorschriften gelten sollen, so namentlich das des Präsidenten und eines Sekretärs des local government board⁴⁾ und des Präsidenten des Landwirtschaftsamtes⁵⁾.

4. Personen, welche entziehbare Pensionen oder Pensionen auf Zeit von der Krone erhalten, nach Massgabe der älteren Vorschriften⁶⁾. Jedoch findet die Bestimmung kraft neuerer Festsetzungen auf solche Pensionen keine Anwendung, welche für geleistete Staats- oder diplomatische Dienste gezahlt werden⁷⁾.

5. Personen, welche Lieferungen für den Staat übernommen haben, auf Grund der Gesetzgebung aus der Zeit Georg's III.⁸⁾.

¹⁾ Vergl. oben S. 19.

²⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 65 s. 36.

³⁾ 30 and 31 Vict. c. 102 s. 52. 31 and 32 Vict. c. 48 s. 51, c. 49 s. 11.

⁴⁾ 34 and 35 Vict. c. 70 s. 4.

⁵⁾ 52 and 53 Vict. c. 30 s. 8.

⁶⁾ Vergl. oben S. 32.

⁷⁾ 32 and 33 Vict. c. 15 s. 1, c. 43 s. 17.

⁸⁾ Vergl. oben S. 33.

6. Geistliche, ebenfalls nach Massgabe der schon früher erwähnten Grundsätze¹⁾.

7. Peers mit Ausnahme der irischen, welche nicht Mitglieder des Oberhauses sind²⁾.

8. Personen, welche bereits einen Sitz im Unterhause haben³⁾.

9. Personen, die sich in Konkurs befinden, für welche jetzt die Bestimmungen der bankruptcy act von 1883 massgebend sind⁴⁾.

10. Gewisse Verbrecher. Unfähig, gewählt zu werden, sind zunächst Personen, welche wegen schwerer Verbrechen (treason und felony) zu bestimmten Strafen verurtheilt sind, ausgenommen, wenn sie die Strafe entweder verbüsst oder eine Begnadigung erlangt haben⁵⁾. Besondere Vorschriften bestehen für solche Personen, welche wegen Vergehen bei Wahlen (Drohung, Fälschung, Bestechung u. s. w.) verurtheilt sind, auch wenn diese nicht den Charakter von treason und felony besitzen. Ein Kandidat, welcher sich derartiger Handlungen schuldig gemacht hat, verliert die Fähigkeit, gewählt zu werden, für den betreffenden Wahlbezirk auf immer, für andere Wahlbezirke auf sieben Jahre. Ist die Handlung durch einen seiner Agenten ohne sein Wissen begangen worden, so tritt die Unfähigkeit nur für den fraglichen Wahlbezirk auf sieben Jahre ein. Andere Personen, welche wegen derartiger Vergehen verurtheilt sind, werden auf die Zeit von sieben Jahren unfähig, in das Parlament gewählt zu werden⁶⁾.

Eine sehr bedeutsame Veränderung ist im Laufe des 19. Jahrhunderts in Bezug auf die parlamentarischen Eide vor sich gegangen, welche eine starke indirekte Beschränkung des passiven Wahlrechtes enthielten. Wie früher auseinandergesetzt ist, war die ältere Form der Eide so gestaltet, dass sowohl Katholiken als Juden vom Parlamente ausgeschlossen

¹⁾ Vergl. oben S. 33 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 34, 38.

³⁾ Vergl. oben S. 34.

⁴⁾ 46 and 47 Vict. c. 52 s. 32, 33.

⁵⁾ 33 and 34 Vict. c. 23 s. 2.

⁶⁾ 46 and 47 Vict. c. 51 s. 4—6. 35 and 36 Vict. c. 60 s. 4.

wurden¹⁾. Die Eide der Katholiken erfuhren durch die Emanzipationsgesetzgebung aus der Zeit Georg's IV. eine Neuregelung, welche den Bekennern des katholischen Glaubens die Möglichkeit gewährte, künftighin Sitz und Stimme im Parlament zu erlangen²⁾. Dagegen blieben die Juden dadurch ausgeschlossen, dass der Abschwörungseid die Formel „on the true faith of a Christian“ enthielt. Um aber den Juden den Eintritt in das Parlament zu ermöglichen, wurden zunächst Gesetze erlassen, welche das Haus ermächtigten, durch Beschlüsse oder Bestimmungen der Geschäftsordnung die betreffenden Worte wegzulassen. Später ersetzte man die verschiedenen parlamentarischen Eide durch einen einzigen, welcher lediglich die Formel: „so help me God“ enthielt³⁾. Damit war die Möglichkeit, Sitz und Stimme im Parlament zu erlangen, allen Personen gewährt, welche bereit waren, einen auf den Namen Gottes lautenden Eid zu leisten. Den Quäkern und anderen Sekten, welche diese Ableistung aus religiösen Gründen verweigerten, wurde aber, dem früheren Gebrauche entsprechend, vorbehalten, an Stelle des Eides eine feierliche Versicherung abzugeben⁴⁾. Ob diese Bestimmung auch auf solche Personen Anwendung fand, welche die Leistung des Eides deshalb ablehnten, weil sie überhaupt nicht an einen persönlichen Gott glaubten, war zweifelhaft. Die Weigerung Bradlaugh's, den Eid zu leisten, führte daher in den achtziger Jahren dieses Jahrhunderts zu grossen Weiterungen⁵⁾. Diese haben zu der Bestimmung der oaths act von 1888 Veranlassung gegeben, nach welcher Jeder, der durch religiöse Ueberzeugung an der Ableistung des Eides gehindert wird, oder der eine religiöse Ueberzeugung nicht besitzt, statt des Eides eine feierliche Versicherung abgeben kann⁶⁾. Damit darf die Angelegenheit wohl als endgültig erledigt betrachtet werden.

1) Vergl. oben S. 35.

2) Vergl. oben S. 357.

3) 29 and 30 Vict. c. 19. 31 and 32 Vict. c. 72 s. 2, 9.

4) 29 and 30 Vict. c. 19 s. 4.

5) May a. a. O. S. 160 ff.

6) 51 and 52 Vict. c. 46 s. 1.

Die Entwicklung des Wahlrechtes in den Vereinigten Staaten während des 19. Jahrhunderts.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten hatte über das Wahlrecht zum Repräsentantenhause keine unmittelbaren Bestimmungen getroffen, sondern nur angeordnet, dass die Wähler zu demselben in jedem Staate diejenigen Eigenschaften besitzen müssten, welche für die Wähler des zahlreichsten Zweiges der Staatslegislatur vorgeschrieben wären¹⁾. Dieser Grundsatz ist bis zum heutigen Tage unverändert bestehen geblieben. Trotz der heftigen Kämpfe, welche im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts zwischen Republikanern und Demokraten, zwischen Denjenigen, welche eine Stärkung der Uniongewalt, und Denjenigen, welche die Erhaltung der Selbständigkeit der Einzelstaaten erstrebten, stattgefunden haben, ist doch von keiner Seite ein ernstlicher Versuch gemacht worden, die betreffenden Bestimmungen der Verfassung zu ändern oder aufzuheben. Man legt in den Vereinigten Staaten gerade auf diese Ordnung des Wahlrechtes ein grosses Gewicht. Man sieht in derselben ein Mittel, die Selbständigkeit der Einzelstaaten gegen übertriebene Centralisierungstendenzen zu schützen und glaubt, dass bei den grossen Verschiedenheiten, welche die Einzelstaaten in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht aufweisen, eine gleichförmige Regelung nicht zweckmässig sei²⁾.

Nach Beendigung des Bürgerkrieges im Jahre 1865 stellte sich jedoch für die Union die Nothwendigkeit heraus, in die Bestimmungen über das Wahlrecht einzugreifen. Die Sklaverei wurde durch das XIII. Amendement zur Bundesverfassung (1865) abgeschafft. Ursprünglich war es nicht die Absicht des Kongresses, den für frei erklärten Sklaven politische Rechte zu verleihen. Aber die Verhältnisse drängten dazu, weil man befürchten musste, dass die Neger, wenn sie kein Stimmrecht erhielten, in den Südstaaten der ärgsten Vergewaltigung ausgesetzt sein würden. Trotzdem wurde die Verfassungsbestimmung über das Wahlrecht nicht

¹⁾ Verf. Art. 1 Sect. 2 § 1.

²⁾ Fisk, Stimmrecht und Einzelstaat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, S. 81, 96.

aufgehoben. Wohl aber erfolgte durch zwei Amendements zur Bundesverfassung ein sehr erheblicher mittelbarer Eingriff in die Befugniß der Einzelstaaten, das Stimmrecht zu regeln.

Das XIV. Amendement (1868) machte die Befreiten zu vollen Bürgern der Vereinigten Staaten. Durch dasselbe wurde ausserdem Folgendes bestimmt. Wenn ein Staat bei der Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten oder Kongresses der Vereinigten Staaten oder bei der Wahl der einzelstaatlichen Beamten oder gesetzgebenden Versammlungen das Wahlrecht nicht allen männlichen Einwohnern verleiht, die 21 Jahre und Bürger der Vereinigten Staaten sind, mit Ausnahme Derjenigen, welche sich an der Rebellion betheiligt oder wegen anderer Verbrechen eine Verurtheilung erfahren haben, so soll der Antheil, den er an der Vertretung im Kongress hat, im Verhältniss der ausgeschlossenen Bürger zu der Gesamtzahl der 21 Jahre alten männlichen Bürger reduziert werden. Diese Vorschrift übte einen starken Druck auf die Einzelstaaten im Sinne einer möglichsten Ausdehnung des Stimmrechtes aus. Denn jede Beschränkung desselben hatte zur Folge, dass die Zahl der Abgeordneten des betreffenden Staates im Repräsentantenhause sich entsprechend verminderte, sein Einfluss auf die nationalen Angelegenheiten also abgeschwächt wurde.

Aber in Bezug auf die Verleihung des Stimmrechtes an die befreiten Negersklaven hatte das Amendement doch nicht die erhoffte Wirkung. Deshalb schritt man zu einer neuen Massregel. Das XV. Amendement zur Bundesverfassung (1870) bestimmte: Das Wahlrecht der Bürger der Vereinigten Staaten darf weder durch die Vereinigten Staaten noch durch einen Einzelstaat mit Rücksicht auf Rasse, Farbe oder frühere Sklaverei versagt oder verkürzt werden.

Aber nicht nur in Bezug auf das Wahlrecht, sondern auch in Bezug auf das Wahlverfahren hat die Union seit Beendigung des Bürgerkrieges schärfer als bisher eingegriffen. Die Art der Senatorenwahlen wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1866 genau geregelt. Ein weiteres Gesetz, aus dem Jahre 1871, führte für die Wahlen zum Repräsentantenhause geheime Abstimmung ein. Der Grundsatz, dass jedes Mitglied des Repräsentantenhauses in seinem eigenen Wahlkreise zu wählen sei, war schon im Jahre 1842 ausgesprochen, aber thatsächlich nicht durchgeführt worden; im Jahre 1872 wurde er von Neuem eingeschärft und ist seit dieser Zeit auch streng beobachtet worden.

Sehr bedeutende Veränderungen haben während des neunzehnten Jahrhunderts die Bestimmungen der Einzelstaaten über das Wahlrecht erfahren¹⁾. Im Allgemeinen weist die Entwicklung Nordamerika's dieselben Züge wie die Europa's auf. Das Stimmrecht hat im Laufe der Zeit eine erhebliche Erweiterung erfahren. Auch in dem von vornherein sehr demokratisch angelegten Gemeinwesen der Vereinigten Staaten macht sich ein Streben nach immer weiterer Demokratisirung bemerkbar. Von nicht unerheblichem Einfluss ist in dieser Beziehung das XIV. Amendement zur Bundesverfassung gewesen, durch welches ein Interesse der Einzelstaaten an einer möglichst weiten Ausdehnung des Stimmrechtes begründet wird.

Die gesetzgebenden Versammlungen der nordamerikanischen Einzelstaaten bestehen jetzt durchweg aus zwei Kammern, von denen die erste als Senat, die zweite als house of representatives oder assembly bezeichnet wird. Die wenigen Staaten, welche zeitweilig Einkammersystem hatten, sind allmählich sämmtlich zum Zweikammersystem übergegangen. Die beiden Kammern werden in direkter Wahl und von denselben Wählern gewählt.

Für das aktive Wahlrecht ist das Alter von 21 Jahren beibehalten worden. Dagegen sind die Bestimmungen, welche das Stimmrecht von Grundbesitz und Steuerzahlung abhängig machten, im Laufe dieses Jahrhunderts meist beseitigt worden. Die ersten Staaten, welche das Stimmrecht nicht an derartige Beschränkungen knüpften, waren Vermont und Kentucky im Jahre 1800²⁾. Das Erforderniss von Grundbesitz besteht jetzt nirgends mehr, nachdem auch Rhode Island dasselbe im Jahre 1888 hat fallen lassen³⁾. Dagegen ist die Entrichtung von Steuern als Bedingung des Stimmrechtes in einigen, wenn auch nur sehr wenigen Staaten beibehalten worden, hat aber auch hier keine grosse Bedeutung mehr, weil die Steuern für die Unvermögenden vielfach von der Partei gezahlt werden⁴⁾.

An dem Grundsatz, dass das Stimmrecht nur von solchen Personen ausgeübt werden kann, welche während einer be-

¹⁾ Fisk a. a. O. S. 130 ff.; Bryce, The american commonwealth, Bd. I, 3. edit., London 1893, P. II chap. 50; Foster, Commentaries on the constitution of the united states, Bd. I S. 324, 337 ff.

²⁾ Fisk a. a. O. S. 132.

³⁾ Bryce a. a. O. S. 484.

⁴⁾ Bryce a. a. O. S. 485; Foster a. a. O. S. 349.

stimmten Zeit ihren Wohnsitz in dem Staate, der Grafschaft oder dem Wahldistrikt gehabt haben, ist meist festgehalten worden. Temporär bestand die Tendenz, die Zeit, welche ursprünglich in der Regel ein Jahr betrug, auf zwei Jahre zu verlängern, später ist man aber wieder auf kürzere Fristen zurückgegangen, so dass jetzt die verschiedensten Zeiträume vorkommen. Die Fristen für den Wohnsitz im Staate schwanken zwischen zwei Jahren und drei Monaten, die für den Wohnsitz in der Grafschaft oder dem Wahldistrikt zwischen einem Jahr und zehn Tagen ¹⁾.

Seit neuerer Zeit werden in einzelnen Staaten Bildungsnachweise gefordert, welche sich aber nur auf elementare Kenntnisse, Lesen und Schreiben, namentlich auf die Fähigkeit, einen bestimmten Abschnitt der Verfassung oder der Gesetze zu lesen, erstrecken. Von grosser Bedeutung sind diese Vorschriften nicht, da einerseits das durchschnittliche Bildungsniveau in den Vereinigten Staaten ziemlich hoch ist, andererseits die Parteien vielfach dahin übereinkommen, das Erforderniss zu ignoriren ²⁾.

Gewisse Personen sind kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen von der Befugniss zu wählen ausgeschlossen. Seit den 80er Jahren des Jahrhunderts trat namentlich das Bestreben hervor, die Farbigen zu den Wahlen nicht zuzulassen. In Folge des Bürgerkrieges und durch das Amendment XV zur Bundesverfassung hat sich aber in dieser Hinsicht eine vollständige Aenderung vollzogen; eine Versagung des Wahlrechtes wegen Rasse und Farbe ist jetzt nicht mehr zulässig. Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts sind fast in allen Staaten Bestimmungen erlassen worden, nach welchen solche Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben, welche wegen gewisser, gesetzlich näher bezeichneter Verbrechen bestraft worden sind. Ausserdem hat sich, nachdem die Erfordernisse des Grundbesitzes und der Steuerzahlung in Wegfall gekommen waren, mehr und mehr das Bedürfniss herausgestellt, denjenigen Personen das Wahlrecht zu entziehen, welche Armenunterstützung empfangen. In einer Reihe von Staaten können auch Militärpersonen an den Wahlen nicht Theil nehmen.

¹⁾ Fisk a. a. O. S. 183 ff.

²⁾ Bryce a. a. O. S. 485.

Stimmberechtigt waren früher nur Bürger der Vereinigten Staaten. In den letzten Jahrzehnten werden aber in verschiedenen Staaten auch Ausländer zur Wahl zugelassen, und zwar entweder nur solche, welche die Absicht, sich neutralisieren zu lassen, vor der Wahl erklärt haben, oder alle diejenigen, die eine bestimmte Zeit in den vereinigten Staaten wohnhaft gewesen sind und den sonstigen für das Wahlrecht bestehenden Erfordernissen entsprechen¹⁾.

Regelmässig steht das Wahlrecht nur Personen männlichen Geschlechts zu. Das Frauenstimmrecht hat allerdings in den Vereinigten Staaten neuerdings sehr an Boden gewonnen. Es kommt jedoch wesentlich nur bei Wahlen zu Schulämtern und bei Kommunalwahlen vor. Für die Wahlen zu den gesetzgebenden Versammlungen ist es bisher nur ganz vereinzelt eingeführt worden²⁾.

Wenn die Bestimmungen über Wahlrecht in den nordamerikanischen Einzelstaaten auch mannigfache Verschiedenheiten aufweisen, so haben sie sich doch allmählich mehr genähert. Man kann sagen, dass jetzt fast in der ganzen Union allgemeines Stimmrecht besteht³⁾.

Die Wählbarkeit ist im Wesentlichen an die Erfordernisse des aktiven Wahlrechtes geknüpft. Es wird nur für die Wählbarkeit in der Regel ein höheres Alter als für das aktive Wahlrecht gefordert. In Bezug auf dieses Alter bestehen aber häufig noch Abstufungen, indem dasselbe für den Senat ein noch höheres als für das Repräsentantenhaus ist. Ganz vereinzelt werden für die Wählbarkeit zum Senat besondere Vermögensqualifikationen verlangt⁴⁾. Ausserdem kann nach den meisten Verfassungen und Gesetzen nur Derjenige gewählt werden, der in dem betreffenden Wahlbezirk seinen Wohnsitz hat. Ja, die lokalen Gefühle sind in den Vereinigten Staaten so stark, dass auch, wo eine derartige ausdrückliche Vorschrift nicht besteht, es kaum möglich ist, einen Kandidaten ausserhalb seines Bezirkes durchzubringen⁵⁾.

¹⁾ Fisk a. a. O. S. 163, 182; Foster a. a. O. S. 338.

²⁾ Fisk a. a. O. S. 214 ff.; Bryce a. a. O. S. 484; Foster a. a. O. S. 337.

³⁾ Fisk a. a. O. S. 98; Bryce a. a. O. S. 126, 484; Foster a. a. O. S. 337.

⁴⁾ Bryce a. a. O. S. 482.

⁵⁾ Bryce a. a. O. S. 483.

A n h a n g.

Das Wahlrecht in den Balkanstaaten.

In Griechenland besteht nach der jetzt massgebenden Verfassung vom 16./28. Nov. 1864 direktes, allgemeines und geheimes Stimmrecht¹⁾, für welches ein Alter von 21 Jahren erforderlich ist. Das Stimmrecht wird durch Kugeln ausgeübt, welche in einen Kasten geworfen werden, und zwar unter Vorsichtsmassregeln, dass man nicht erkennen kann, in welchen Kasten das Einwerfen der Kugeln erfolgt. Für jede Kandidatenliste besteht ein besonderer Kasten. Die Einrichtung trägt der Schreibunkundigkeit Rechnung. Die Vertheilung der Abgeordneten erfolgt nach Massgabe der Bevölkerung²⁾. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre³⁾. Die Wählbarkeit erfordert ausser der Eigenschaft als Wähler griechische Staatsangehörigkeit, Geburt oder zweijährigen Wohnsitz im Bezirk, Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte seit 2 Jahren, Alter von 30 Jahren⁴⁾. Die Stellung als Deputirter ist unvereinbar mit der eines besoldeten Beamten oder Gemeindevorstehers. Aktive Offiziere sind wählbar, treten aber während der Dauer der Abgeordneteneigenschaft in Disponibilität⁵⁾. Die Ernennung der Abgeordneten zu einem besoldeten Staats- oder Militäramt hat das Erlöschen des Mandats zur Folge⁶⁾. Die Abgeordneten erhalten für jede ordentliche Session eine Entschädigung von 2000 Drachmen, bei ausserordentlichen nur Reisekosten. Wenn sie aber Bezüge aus der Staatskasse erhalten, so bekommen sie nur so viel, dass sie mit denselben den angegebenen Betrag erreichen⁷⁾.

In Rumänien besteht nach der Verfassung vom 30. Juni
12. Juli
1866, welche in den Jahren 1879 und 1884 verschiedene Modi-

1) Verf. Art. 66.

2) Art. 68.

3) Art. 69.

4) Art. 70.

5) Art. 71.

6) Art. 72.

7) Art. 75.

ifikationen erfahren hat, Zweikammersystem¹⁾). Niemand kann Mitglied beider Kammern sein²⁾). Die Annahme eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausnahme der Ministerstellen, hat Erlöschen des Mandats zur Folge. Das Gesetz bestimmt die Inkompatibilitäten³⁾.

Die Deputirtenkammer geht aus Wahlen hervor⁴⁾. Die Wahlberechtigten, die ein Alter von 21 Jahren erreicht haben müssen, zerfallen in jedem Wahlkreise in drei Abtheilungen. Die erste Abtheilung besteht aus Denjenigen, welche ein Einkommen von 1200 Franken haben, die zweite aus Denen, welche 20 Franken Steuern zahlen, ausserdem aus Denen, die einen liberalen Beruf ausüben, pensionirten Offizieren und Beamten und Denen, die wenigstens Elementarunterricht vollendet haben, die dritte aus allen Denen, welche dem Staate irgend eine Steuer zahlen. Die Wähler dieser Abtheilung, welche ein Einkommen aus Grund und Boden im Betrage von 300 Franken haben, lesen und schreiben können, die Schullehrer, Priester und Pächter, welche eine Pacht von 1000 Franken zahlen, sind berechtigt, direkt zu wählen; die anderen Wähler dieser Abtheilung wählen indirekt. Jede Klasse wählt für sich. Die Deputirten sind durch genaue Bestimmungen auf die einzelnen Bezirke und Klassen vertheilt, die erste und zweite wählen aber erheblich mehr Abgeordnete als die dritte⁵⁾. Für die Wählbarkeit wird erfordert: rumänische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Rumänien, Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte, Alter von 25 Jahren⁶⁾. Die Abstimmung ist eine geheime mit Umschlägen und Isolirraum⁷⁾. Der Senat wird ebenfalls gewählt. Die Wähler zerfallen in zwei Klassen. Die erste bilden diejenigen Personen, welche aus Grundbesitz ein Einkommen von mindestens 2000 Franken beziehen, dann die jetzigen und ehemaligen Präsidenten und Vizepräsidenten der gesetzgebenden Versammlung, Senatoren und Deputirte, welche an zwei Legislaturen Theil genommen haben, gewisse höhere Beamte und Offiziere,

¹⁾ Art. 32.

²⁾ Art. 41.

³⁾ Art. 42.

⁴⁾ Art. 57.

⁵⁾ Verf. Art. 58—62 (G. vom 8. Juni 1884).

⁶⁾ Verf. Art. 65.

⁷⁾ W.G. vom 8./24. Juni 1884, Art. 95 (Annuaire XIV S. 699).

Doktoren und Lizentiaten, welche ihren Beruf zwei Jahre ausgeübt haben, und die Mitglieder der rumänischen Akademie. Die zweite Klasse besteht aus allen zu direkter Wahl befugten Personen, welche 800 bis 2000 Franken Einkommen aus Grundbesitz haben, sowie den Kaufleuten und Industriellen, welche Patentsteuer erster oder zweiter Klasse zahlen; ihnen treten hinzu: Doktoren, Personen mit einem entsprechenden anderen Titel einer höheren Spezialschule, gewisse Beamte und Professoren, Ingenieure, Architekten, Aerzte, Apotheker mit Diplom, Pensionäre, die eine Pension von mindestens 1000 Franken beziehen¹⁾. Die Vertheilung auf die Bezirke ist in der Weise erfolgt, dass die erste Klasse einige Abgeordnete mehr als die zweite wählt²⁾. Die Wahl erfolgt nach Listenskrutinium³⁾.

Ausserdem wählen die Universitäten Jassy und Bukarest ein Mitglied in den Senat⁴⁾. Für die Wählbarkeit zum Senator wird erfordert rumänische Nationalität, Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte, Wohnsitz in Rumänien, Alter von 40 Jahren, ein Einkommen von 800 Dukaten (9400 Franken)⁵⁾, ohne diesen Census gewisse Personen in amtlichen, parlamentarischen oder wissenschaftlichen Stellungen⁶⁾. Ausserdem sind Mitglieder des Senates der Thronerbe mit 18 Jahren, jedoch erst seit 25 Jahren mit Stimmrecht, die Metropolit und Bischöfe⁷⁾. Senatoren und Deputirte erhalten Tagesgelder⁸⁾. Die Mitglieder des Senates werden auf acht Jahre mit Partialerneuerung zur Hälfte gewählt⁹⁾. Der König kann beide Kammern und jede derselben auflösen¹⁰⁾.

Die Verfassungsänderung von 1884 enthält eine Ausdehnung des Wahlrechtes¹¹⁾. Früher bestanden vier Wahlkollegien fol-

¹⁾ Verf. Art. 68, 69 (G. vom 8. Juni 1884).

²⁾ Verf. Art. 70 (G. vom 8. Juni 1884).

³⁾ Verf. Art. 71 (G. vom 8. Juni 1884).

⁴⁾ Verf. Art. 73.

⁵⁾ Art. 74.

⁶⁾ Verf. Art. 75 (G. vom 8. Juni 1884).

⁷⁾ Verf. Art. 76.

⁸⁾ Verf. Art. 77 (G. vom 8. Juni 1884).

⁹⁾ Verf. Art. 78 (G. vom 8. Juni 1884).

¹⁰⁾ Verf. Art. 95.

¹¹⁾ Annuaire XIV S. 682 ff.

gendumassen: 1. 'Wähler mit Einkommen bis zu 300 Dukaten' (à 11,75 Franken), 2. mit 100 Dukaten, 3. Kaufleute und Industrielle, die eine Steuer von 80 Piastern (à 0,37 Frank) zahlen, 4. Alle, die überhaupt Steuer zahlen.

Die serbische Vertretung (Skupschtina)¹⁾ besteht aus einer Kammer²⁾. Die Wahlen erfolgen direkt und geheim durch Kugeln³⁾. Die Abgeordneten vertheilen sich auf die Bezirke nach Massgabe der Steuerzahler⁴⁾. Das Wahlrecht steht allen serbischen Staatsangehörigen zu, welche 21 Jahre alt sind und 15 Franken direkter Steuern an den Staat zahlen⁵⁾. Personen des Soldatenstandes können nicht wählen⁶⁾. Die Wahl ist eine Listenwahl mit Proportionalsystem, im Wesentlichen nach dänischem Muster⁷⁾. Für die Wählbarkeit bestehen folgende Erfordernisse: serbische Staatsangehörigkeit kraft Geburt oder Naturalisation seit 5 Jahren, Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte, Wohnsitz in Serbien, Alter von 30 Jahren, Zahlung von 30 Franken direkter Steuern⁸⁾. Unter den Deputirten jedes Bezirkes müssen wenigstens zwei sein, welche Universitätsbildung genossen oder gewisse höhere Aemter bekleidet haben⁹⁾. Polizeibeamte sind nicht wählbar¹⁰⁾. Abgeordnete, welche ein Staatsamt erhalten, müssen sich einer Neuwahl unterwerfen. Ausgenommen sind die Minister¹¹⁾. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre¹²⁾; der König hat das Recht der Auflösung¹³⁾. Die Abgeordneten erhalten Diäten und Reisekosten¹⁴⁾.

¹⁾ Barlovac, Das serbische Parlament (Skupschtina). Heidelberg 1895.

²⁾ Verf. vom $\frac{22. \text{ Dez. } 1888}{3. \text{ Jan. } 1889}$ Art. 76, 77.

³⁾ Verf. Art. 78. Barlovac a. a. O. S. 31.

⁴⁾ Verf. Art. 79—81.

⁵⁾ Verf. Art. 85.

⁶⁾ Verf. Art. 87.

⁷⁾ Verf. Art. 89, 93. Barlovac a. a. O. S. 36, 37.

⁸⁾ Verf. Art. 96.

⁹⁾ Verf. Art. 100.

¹⁰⁾ Verf. Art. 96.

¹¹⁾ Verf. Art. 98.

¹²⁾ Verf. Art. 101.

¹³⁾ Verf. Art. 54.

¹⁴⁾ Verf. Art. 128.

In Bulgarien besteht Einkammersystem. Wähler ist jeder Bulgare, der 21 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und in die Wählerliste eingetragen ist¹⁾. Wählbar ist jeder Wähler, der das 30. Jahr vollendet hat und des Lesens und Schreibens kundig ist²⁾. Gewählt wird mittels Listenwahl nach Arrondissements, die in Wahlbezirke (höchstens 4) eingetheilt werden können. Auf je 20 000 Einwohner kommt ein Abgeordneter; Bruchtheile von 10 000 Einwohnern werden nicht, solche über 10 000 für voll gerechnet. Jeder Wähler erhält eine von der Behörde ausgestellte Wahlkarte, die allein zur Wahl berechtigt. Die Wahloperationen werden in jeder Sektion von einem Wahlbureau geleitet, bei dessen Zusammensetzung und Wahl die Gerichte eine bedeutende Rolle spielen. Gewählt wird nach der alphabetischen Liste der Gemeinden; jeder Wähler hat die Wahlkarte vorzuweisen und nach abgegebener Stimme dem Wahlbureau zu übergeben.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch geschriebene oder gedruckte Wahlzettel. Gewählt wird durch Majorität; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

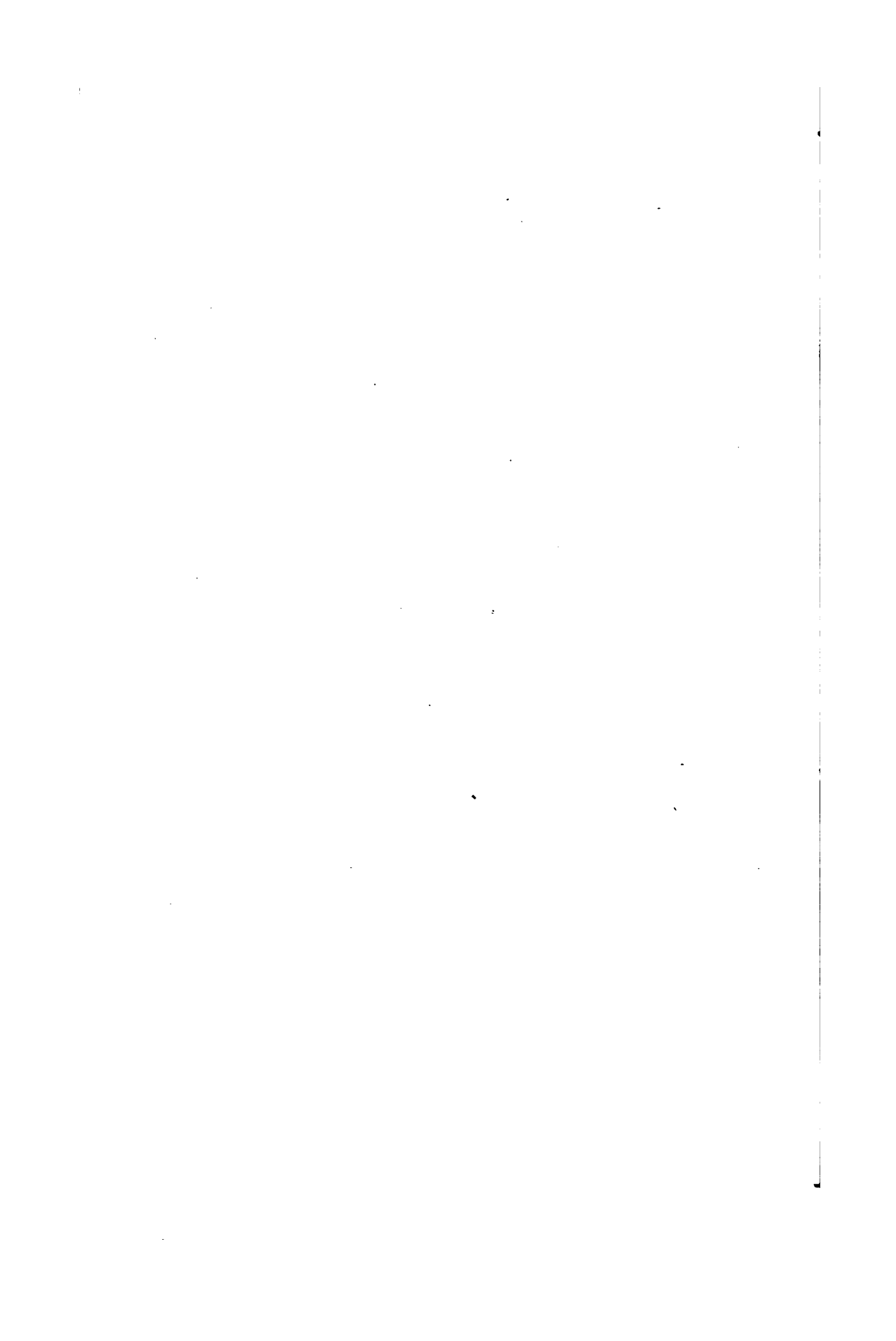
Die Wahlperiode dauert 5 Jahre. Die Abgeordneten erhalten Tagegelder von 20 Franken und Reisekosten.

¹⁾ Wahlgesez vom $\frac{23. \text{ März}}{4. \text{ April}}$ 1897, Art. 2, 6.

²⁾ W.G. Art. 43.

ZWEITES BUCH.





I. Das aktive Wahlrecht.

In Bezug auf die Natur des Wahlrechtes stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Nach der einen ist dasselbe ein angeborenes Recht des einzelnen Individuums, nach der anderen eine öffentliche Funktion, welche der Wähler im Interesse des Staates ausüben hat. Diese beiden Auffassungen treten schon im Beginn der französischen Revolution hervor. Auf Grund der ersteren wurde das allgemeine Stimmrecht in der Nationalversammlung gefordert und bei Berufung des Konventes durchgeführt. Auf die letztere berief man sich, als man bei Gründung der Direktorialverfassung die Befugnis, zu wählen, wieder an Bedingungen knüpfte.

Heutzutage würde die naturrechtliche Anschauung von dem selbstverständlichen Rechte jedes Menschen, zu wählen, wohl kaum noch einen Vertheidiger finden. Sie ist mit Ueberwindung der Theorie von den angeborenen Rechten von selbst hinfällig geworden. In der wissenschaftlichen Litteratur, namentlich Deutschlands, hat diejenige Auffassung, welche das Wahlrecht als eine öffentliche Funktion ansieht, stets die Herrschaft behauptet. Alle hervorragenden Schriftsteller sind Anhänger derselben, so z. B. R. v. Mohl¹⁾, Bluntschli²⁾, Schaeffle³⁾,

¹⁾ Encyklopädie der Staatswissenschaften S. 238; Staatsrecht, Völkerrecht, Politik Bd. II S. 21, Bd. III S. 715.

²⁾ Allgemeines Staatsrecht S. 70; Politik S. 421.

³⁾ Kern- und Zeitfragen S. 123.

in neuerer Zeit Treitschke¹⁾, Merkel²⁾ und in sehr unterschiedener Weise Jellinek³⁾. Auch im Auslande wird sie durch hervorragende Autoren vertreten⁴⁾.

Wie alle Rechte, so ist auch die Befugniss, zu wählen, Ausfluss der staatlichen Rechtsordnung. Die Gesetzgebung des Staates befindet sich daher in der Lage, das Wahlrecht nach ihrem Ermessen zu regeln. Sie ist nicht verpflichtet, dasselbe allen Staatsangehörigen zu verleihen. Dies würde auch unmöglich sein, denn Kinder und Geisteskranke müssten doch jedenfalls ausgeschlossen werden. Bei der Ordnung des Wahlrechtes ist vielmehr lediglich das Staatswohl als massgebend zu erachten. Die Gesetzgebung kann daher prüfen, welche Klassen der Bevölkerung zur Ausübung des Stimmrechtes befähigt sind. Und sie würde pflichtwidrig handeln, wenn sie die Befugniss, zu wählen, solchen Personen einräumte, von denen zu befürchten wäre, dass sie von derselben einen dem Staat gefährlichen oder dem allgemeinen Wohl nachtheiligen Gebrauch machten. Die Frage, welches Wahlrecht in einem Staate bestehen soll, ist daher nicht von vorgefassten prinzipiellen Gesichtspunkten aus, sondern lediglich nach politischen Zweckmässigkeitserwägungen zu entscheiden.

Man unterscheidet allgemeines und beschränktes Stimmrecht. Nach dem Wortlaut könnte man unter allgemeinem Stimmrecht eine Gestaltung des Wahlrechtes verstehen, nach welcher alle Staatsangehörigen ohne Ausnahme zur Theilnahme an den Wahlen zugelassen würden. Ein solcher Rechtszustand hat jedoch niemals bestanden und kann niemals bestehen. Gewisse Personen müssen naturgemäss von den Wahlen ausgeschlossen werden, so namentlich Kinder und Geisteskranke. Aber auch den Frauen wird die Zulassung dazu fast überall versagt. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, die unter Vormundschaft stehen oder sich im Konkurs befinden, welche Armenunterstützung geniessen oder genossen haben, entbehren ebenfalls regelmässig des Wahlrechtes. Und

¹⁾ Politik Bd. II, Berlin 1898, S. 145.

²⁾ Fragmente zur Sozialwissenschaft, Strassburg 1898, S. 145.

³⁾ System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. B. 1892, S. 151.

⁴⁾ Esmein, Éléments de droit constitutionnel, Paris 1896, S. 195 ff.; Gaeta, La teoria del suffragio politico, Torino 1897, S. 113.

die Ausübung desselben wird häufig noch weiter davon abhängig gemacht, dass der Wähler während einer bestimmten Zeit in dem Wahlkreise seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. Trotzdem bezeichnet man das Stimmrecht immer noch als ein allgemeines. Erst wenn noch anderweite, besondere Erfordernisse für das Wahlrecht aufgestellt werden, spricht man von beschränktem Stimmrecht.

Als solche Erfordernisse kommen namentlich Vermögens- und Bildungsnachweise in Betracht. In früherer Zeit wurde ausserdem auch wohl noch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession gefordert, wie z. B. in Deutschland vor dem Jahre 1848 christliches Glaubensbekenntnis als eine nothwendige Voraussetzung für den Besitz des Stimmrechtes galt, die Juden also von demselben ausgeschlossen waren. Die moderne Entwicklung hat aber überall den Grundsatz zur Durchführung gebracht, dass die bürgerlichen und politischen Rechte vom Glaubensbekenntnis unabhängig sind, und das Bestreben des Antisemitismus, denselben wieder in sein Gegentheil zu verkehren, wird schwerlich einen Erfolg haben. Damit kann dieser Gegenstand als erledigt angesehen werden.

Das allgemeine Stimmrecht kann entweder ein gleiches oder ein abgestuftes sein. Ein gleiches Stimmrecht liegt da vor, wo alle Staatsangehörigen, denen das Wahlrecht überhaupt zusteht, in demselbem Umfange daran betheiligt sind, so dass jeder eine Stimme abzugeben hat. Abgestuftes Stimmrecht besteht da, wo einem Theile der Wähler ein grösseres Stimmengewicht als den übrigen beigelegt ist. Dies kann in der Weise geschehen, dass die Wähler in verschiedene Gruppen, sei es nach Ständen, sei es nach Steuerklassen, eingetheilt werden. Es kann aber auch so verfahren werden, dass der grossen Masse der Wähler nur eine Stimme bei den Wahlen eingeräumt wird, während die bevorzugten Wähler mehrere erhalten. Es besteht endlich die Möglichkeit, dass neben den aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten besondere Vertreter zugelassen werden, deren Wahl durch einzelne Kreise der Bevölkerung erfolgt.

Die parlamentarische Entwicklung ist vom beschränkten Wahlrecht ausgegangen. In England war das Wahlrecht zum Unterhause seit der Zeit, wo man überhaupt von einem solchen sprechen kann, an einen mässigen Census geknüpft. In Frank-

reich machte man bei Einführung konstitutioneller Einrichtungen das Stimmrecht ebenfalls von Vermögensnachweisen abhängig, Und wenn auch während der Konventszeit der Gedanke des allgemeinen Stimmrechtes einmal zeitweilig zum Durchbruch kam, so kehrte doch die Direktorialverfassung wieder zu den alten Beschränkungen zurück. Die spanische Cortes- und die norwegische Verfassung ständen auf einem ähnlichen Standpunkte. Anders wurde es in Frankreich während der Restaurationszeit. Jetzt begnügte man sich nicht mehr mit mässigen Beschränkungen des Stimmrechtes, sondern knüpfte die Ausübung der politischen Rechte an so hohe Vermögensnachweise, dass selbst die Mittelstände von der Theilnahme an der Volksvertretung ausgeschlossen blieben und die ganze Verfassung einen plutokratischen Charakter erhielt. In den übrigen europäischen Staaten, insbesondere in Deutschland, waren die Erfordernisse, welche für die Betheiligung an den Wahlen aufgestellt wurden, geringere. Es hatten nicht nur die reichsten Kreise des Volkes, sondern auch der Mittelstand Antheil an dem politischen Leben. Aber überall bestand doch als Vorbedingung für die Ausübung des Stimmrechtes der Nachweis eines gewissen Vermögens oder Einkommens. Die arbeitende Klasse war in Folge dessen von der Betheiligung an den Wahlen ausgeschlossen.

Diese Ordnung des Wahlrechtes wurde damals auch für ganz angemessen erachtet und von Männern mit ausgesprochen liberaler Gesinnung vertheidigt. Von den Uebertreibungen, mit denen Benjamin Constant seiner Zeit einen hohen Census, wie er in der französischen Restaurationszeit eingeführt wurde, zu begründen versuchte¹⁾, haben sich die deutschen Schriftsteller durchaus frei gehalten. Aber für den Grundsatz, dass das Wahlrecht von Vermögensnachweisen abhängig zu machen sei, sind doch auch sie mit Entschiedenheit eingetreten. So spricht sich z. B. K. v. Rotteck im Staatslexikon²⁾ für einen mässigen Census als Vorbedingung des Wahlrechtes aus. Die Grenze, meint er, liege da, wo die Selbständigkeit des Lebensunterhaltes beginne. Nicht nur Personen in Dienstverhältnissen, sondern auch Tagelöhner und kleine Handwerker mit kümmerlichem Einkommen seien auszuschliessen. Und in einer anderen Schrift

¹⁾ Vergl. oben S. 85 f.

²⁾ 1. Aufl. Bd. III S. 366 ff., insbesondere S. 381.

stellt er als Erforderniss des Stimmrechtes für Bauern Grundbesitz, für Städter Zugehörigkeit zur Gemeinde und Steuerzahlung auf¹⁾; gänzlich vermögenslose Personen sollen seiner Meinung nach zu den Wahlen nicht zugelassen werden²⁾. Ebenso verlangt Dahlmann³⁾ in den Städten einen ein anständiges bürgerliches Einkommen bedingenden Steuersatz, auf dem Lande bäuerlichen Grundbesitz.

Den Wendepunkt brachte das Jahr 1848, in welchem das allgemeine und gleiche Stimmrecht, zunächst in Frankreich, siegreich durchdrang. Dabei mögen die naturrechtlichen Vorstellungen von den angeborenen Menschenrechten und der natürlichen Gleichheit der einzelnen Individuen noch eine kleine Rolle gespielt haben, — die Hauptgründe der Umgestaltung waren andere. Gegenüber den engherzigen Vorschriften, welche während der Restaurationszeit und der Julimonarchie bestanden und den grössten Theil des französischen Volkes vom politischen Leben gänzlich fern gehalten hatten, machte sich naturgemäss eine Reaktion geltend, welche nun aber in das andere Extrem umschlug und die sofortige Theilnahme Aller am Staatsregiment herbeiführte. Aber daneben spielte doch noch ein anderer Umstand mit, die Veränderung der sozialen Verhältnisse, insbesondere das Aufkommen eines zahlreichen Arbeiterstandes, dem man auf die Dauer die Betheiligung an den politischen Rechten nicht versagen konnte.

Gleichzeitig, ja zum Theil sogar schon vor Frankreich war die Schweiz zum allgemeinen und gleichen Stimmrecht übergegangen. Auch in Deutschland wurde dasselbe für das neu zu gründende Reich in Aussicht genommen und in dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 proklamirt. In der Nationalversammlung freilich kam es über die Frage zu heftigen Kämpfen⁴⁾. In dem Berichte des Verfassungsausschusses, welcher das Wahlrecht nur selbständigen Personen zugestehen und deshalb Dienstboten, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner ausschliessen wollte, sowie in den verschiedenen Anträgen auf Ein-

¹⁾ Ideen über Landstände, Karlsruhe 1819, S. 55 ff.

²⁾ A. a. O. S. 80.

³⁾ Die Politik auf den Grund und das Mass der gegebenen Zustände zurückgeführt. 2. Aufl., Leipzig 1847, S. 142, 143.

⁴⁾ Vergl. oben S. 182 ff.

führung eines Census kamen noch die Anschauungen des älteren deutschen Liberalismus, wie wir sie bei Rotteck und Dahlmann kennen gelernt haben, zum Ausdruck. Aber die demokratische Auffassung trug unter dem Druck der damaligen politischen Lage über diese Ansichten den Sieg davon.

So wurde das allgemeine und gleiche Stimmrecht in das Reichswahlgesetz von 1849 aufgenommen. Und da die mit 1866 beginnende Neugestaltung unseres Vaterlandes an die historische Grundlage von damals anknüpfte, so ist es auch in die jetzige Reichsverfassung übergegangen, und zwar in einer sehr radikalen Gestalt. Die Ausübung des Stimmrechtes wird nicht einmal von einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes in dem Wahlkreise abhängig gemacht. Dass dies nicht geschehen ist, erklärt sich aus der historischen Entwicklung. Die Anträge des Verfassungsausschusses der Frankfurter Nationalversammlung wollten das Wahlrecht nur sog. selbständigen Personen einräumen. Für diese bestand kein Bedürfniss, eine derartige Bestimmung zu treffen. Nun lehnte die Nationalversammlung das Erforderniss der Selbständigkeit ab. Aber Niemand dachte daran, bei dieser Gelegenheit eine Vorschrift darüber zu beantragen, wie lange Zeit Jemand im Wahlkreise wohnen musste, um das Stimmrecht dort ausüben zu können, obwohl das französische Vorbild deutlich genug auf eine derartige Anordnung hinwies. Und da man bei der Gründung des Norddeutschen Bundes, sowie bei dem Erlass des norddeutschen Wahlgesetzes sich wieder ganz an das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 hielt, so hat auch in unser jetziges Reichsrecht der Grundsatz Eingang gefunden, dass jeder Deutsche in dem Augenblicke, in welchem er sich irgendwo niedergelassen hat, berechtigt ist, daselbst an den Reichstagswahlen Theil zu nehmen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Staaten, in denen allgemeines und gleiches Stimmrecht besteht, wird in Deutschland die sesshafte und die flottierende Bevölkerung vollständig gleich behandelt.

Unter dem Einfluss der französischen und der deutschen Gesetzgebung hat das allgemeine und gleiche Stimmrecht noch in verschiedenen Ländern Eingang gefunden, wenn auch meist nicht in der radikalen Gestalt wie im Deutschen Reiche. Andere Staaten haben allgemeines, aber nicht gleiches, sondern abgestuftes Stimmrecht eingeführt. Noch andere haben zwar das beschränkte Stimmrecht beibehalten, die Beschränkungen jedoch

wesentlich ermässigt. In einzelnen derselben sind sie so geringfügig, dass sich das dort bestehende Wahlrecht kaum noch vom allgemeinen Stimmrecht unterscheidet. Man kann daher jetzt drei Gruppen von Staaten unterscheiden: solche, in denen allgemeines und gleiches, solche, in denen beschränktes, und solche, in denen allgemeines, aber abgestuftes Wahlrecht besteht.

Allgemeines und gleiches Stimmrecht gilt in Frankreich, dem Deutschen Reiche, einem Theil der deutschen Einzelstaaten, in der Schweiz, in Spanien, Norwegen, Griechenland und einem grossen Theile der Vereinigten Staaten. Doch sind die Verhältnisse dieser Länder keineswegs völlig gleichartig. In Norwegen und einem Theil der deutschen Einzelstaaten besteht zwar allgemeines und gleiches Wahlrecht, aber die Wahl ist keine direkte, sondern eine indirekte. In anderen deutschen Staaten wird direkt gewählt, aber ausser den durch allgemeines Wahlrecht bestellten Vertretern befinden sich in dem Landtage noch Abgeordnete, welche aus Wahlen gewisser privilegirter Kreise der Bevölkerung hervorgehen. Auch in Spanien, wo ausserdem die Ausübung des Wahlrechtes durch eine sehr lange Zeitdauer des Wohnsitzes im Wahlbezirk beschränkt wird, bestehen innerhalb der Wählerschaft besondere Wahlkollegien, deren Mitgliedern dadurch ein stärkerer Einfluss auf den Ausfall der Wahlen eingeräumt ist. In diesen Ländern kann man daher, streng genommen, gar nicht mehr von einem gleichen Stimmrecht reden, sondern es finden innerhalb der Wählerschaft bereits Abstufungen statt.

Das beschränkte Stimmrecht ist gleichfalls sehr verschieden gestaltet. In einigen Ländern wird die Befugniss, zu wählen, noch von einem Census abhängig gemacht, so z. B. in Ungarn und Kroatien, Luxemburg, Schweden und Serbien. In Ungarn und Kroatien bestehen darüber ziemlich komplizierte Bestimmungen; es werden jedoch in beiden Ländern Personen, welche sich in Stellungen befinden, deren Erlangung durch den Besitz einer höheren Bildung bedingt ist, auch ohne Vermögensnachweise zur Abstimmung zugelassen. In Luxemburg und Serbien wird die Zahlung einer direkten Steuer im Betrage von 15 Franken als Vorbedingung des Wahlrechtes gefordert. In Schweden muss Jemand, um an den Wahlen Theil nehmen zu können, entweder Liegenschaften im Werthe von 1000 Kronen oder eine Pachtung im Werthe von 6000 Kronen oder ein Ein-

kommen im Werthe von 800 Kronen nachweisen. Die Zahlung irgend einer direkten Steuer ist Voraussetzung des Stimmrechtes in einer Reihe von deutschen Einzelstaaten und in Rumänien. Das englische Wahlrecht ist äusserst komplizirt; es kann dort Jemand auf Grund der verschiedensten Titel zur Wahl zugelassen werden. Der Schwerpunkt liegt aber jetzt in dem sog. Haushaltsstimmrecht, welches solchen Personen zusteht, die entweder ein Wohnhaus oder einen Theil eines Hauses als besondere Wohnung für sich besitzen. Einigermassen erinnert an diese Institution auch die Ordnung des Wahlrechtes in den Niederlanden, wo Jemand dasselbe entweder auf Grund der Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages oder auf Grund des Besitzes einer Wohnung von einem bestimmten Werthe beanspruchen kann. In Portugal und Italien ist das Stimmrecht durch den Nachweis einer elementaren Bildung bedingt. In Italien steht aber das Wahlrecht auch Denjenigen, welche diesen Nachweis nicht erbringen können, zu, wenn sie ein bestimmtes Vermögen oder Einkommen, das sich übrigens auch nur in mässigen Grenzen zu halten braucht, besitzen. In Portugal werden nur Familienhäupter zu den Wahlen zugelassen, ein Grundsatz, der gleichfalls etwas an das englische Haushaltsstimmrecht anklingt. In Dänemark endlich ist das Wahlrecht ein allgemeines; eine Beschränkung besteht nur insofern, als davon solche Personen ausgeschlossen sind, welche, ohne einen eigenen Hausstand zu besitzen, in Privatdiensten eines Anderen stehen, also namentlich Dienstboten.

Ein allgemeines, aber abgestuftes Stimmrecht besteht in Oesterreich, Preussen und einigen anderen deutschen Staaten, sowie in Belgien und Rumänien. In Oesterreich beruhen die Wahlen noch im Wesentlichen auf einer ständischen Organisation; durch die neuere Gesetzgebung ist noch eine allgemeine Wählerklasse und in Verbindung damit eine Art von mehrfachem Stimmrecht geschaffen worden. In Preussen und anderen deutschen Staaten, sowie in Rumänien findet eine Eintheilung der Wähler in Steuerklassen statt. Belgien endlich ist das Hauptland des mehrfachem Stimmrechtes.

Wie dieser Ueberblick ergibt, bestehen auch jetzt noch sehr verschiedene Gestaltungen des Stimmrechtes. Das allgemeine Stimmrecht ist jedoch in siegreichem Vordringen begriffen, und zwar überwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich, in der Gestalt des gleichen Stimmrechtes.

Mit den alten naturrechtlichen Anschauungen von der natürlichen Gleichheit der Menschen lässt sich das allgemeine Stimmrecht heute nicht mehr begründen. Denn die Menschen sind ungleich nicht nur in Folge von Bildung und Erziehung und in Folge der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse, unter denen sie leben, sondern auch ungleich von Natur, ungleich an Körperkraft und körperlicher Geschicklichkeit, ungleich an geistigen Fähigkeiten. Auch die Behauptung, dass das allgemeine Stimmrecht eine Konsequenz des Grundsatzes der Volkssouveränität sei¹⁾, ist nicht durchschlagend. Denn diese Begründung würde nur für Demokratien und auch hier nicht einmal unbedingt zutreffen; auf monarchisch regierte Staaten findet sie gar keine Anwendung. Das allgemeine Stimmrecht kann vielmehr nur mit politischen Gründen gerechtfertigt werden.

Bei der Einführung desselben haben auch politische Erwägungen, welche der augenblicklichen Lage entnommen waren, eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. So in Frankreich im Jahre 1848 der Wunsch der provisorischen Regierung, eine allgemeine Volksabstimmung zu vermeiden, so in der Frankfurter Nationalversammlung des Jahres 1849 das Bestreben, die geplante Reichsverfassung nicht scheitern zu lassen, so im Jahre 1866 die Anknüpfung an die Einheitsbestrebungen der Jahre 1848 und 1849. Aber diese Gesichtspunkte sind doch keineswegs allein ausschlaggebend gewesen. Neben denselben fielen namentlich auch solche Gründe in das Gewicht, welche dem Gesellschaftszustande entnommen waren, der sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in Europa herausgebildet hatte. Und jedenfalls ist in diesen sozialen Verhältnissen die Rechtfertigung des bestehenden Rechtszustandes zu finden.

Durch die französische Revolution und die konstitutionellen Bewegungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte der sog. dritte Stand einen Antheil an der Leitung der Staats-

¹⁾ Esmein a. a. O. S. 195 ff.

geschäfte errungen. Dieser dritte Stand fand jedoch seinen Ausdruck lediglich in der Bourgeoisie. Je nachdem der Census höher oder geringer gegriffen war, wurde er entweder lediglich durch die reicheren Klassen des Volkes oder auch durch die Mittelstände repräsentirt. Die arbeitenden Klassen blieben in den Parlamenten unvertreten. Dieser Zustand liess sich ertragen, solange die Arbeiterbevölkerung einen geringen Bruchtheil der Bevölkerung ausmachte, im Wesentlichen aus Diensthöfen, Handwerksgehülfen und ländlichen Tagelöhnern bestand. Er wurde unhaltbar mit der Entwicklung der modernen Grossindustrie, welche die Entstehung einer zahlreichen Klasse von Fabrikarbeitern zur Folge hatte. Ihre Interessen bedurften ebenso gut einer Förderung wie die des Grundbesitzes, der Grossindustrie, des Kleingewerbes und des Handels. Es erwies sich daher als unmöglich, sie auf die Dauer von allen politischen Rechten fern zu halten.

Was wäre die Folge gewesen, wenn man dies gethan hätte? Die Arbeiter würden dadurch dem Staate völlig entfremdet worden sein, ein Element der Gährung und Unzufriedenheit im Volke gebildet haben. Der Umstand, dass sie des Wahlrechtes entbehrten, hätte ehrgeizigen Demagogen die wirksamste Handhabe geboten, sie gegen die besitzenden Klassen aufzuwiegeln. Die Forderung des Stimmrechtes für die Arbeiter wäre für Elemente dieser Art ein Agitationsmittel ohnegleichen gewesen.

Nur eine Betheiligung der arbeitenden Klassen an den politischen Rechten ist geeignet, einen ruhigen und friedlichen Verlauf der staatlichen Entwicklung zu sichern. Sie befördert nicht den Umsturz, sondern verhütet ihn. Wir haben heutzutage in Deutschland eine starke sozialdemokratische Bewegung. Aber würde dieselbe nicht vorhanden sein, wenn das allgemeine Stimmrecht nicht bestände? Hat das beschränkte Wahlrecht, welches in Belgien bis 1894 bestand, dieses Land vor dem Eindringen sozialistischer Lehren zu bewahren vermocht? Und würde die Sozialdemokratie weniger gefährlich sein, wenn sie nicht im Parlament vertreten wäre? Zur Zeit sind in Deutschland keineswegs alle Arbeiter Sozialdemokraten. Wer weiss, wie es in dieser Beziehung stehen würde, wenn wir nicht das allgemeine Stimmrecht hätten? Ob dann nicht auch ein grosser Theil der gutgesinnten Arbeiter den

demagogischen Agitationen zum Opfer fallen würde? Die Zulassung der Arbeiter zu den politischen Rechten bewirkt immerhin, dass in den Kreisen derselben eine, wenn auch nur relative, Zufriedenheit entsteht. Sie kann deshalb als ein Schutzmittel gegen revolutionäre Erhebungen angesehen werden. Unsere Arbeiterbewegungen haben niemals einen so bedrohlichen Charakter angenommen, wie dies in anderen hoch entwickelten Industrieländern, z. B. in Belgien und den Niederlanden, welche das allgemeine Stimmrecht nicht hatten, der Fall gewesen ist.

Und der Ausschluss der arbeitenden Klassen vom Wahlrecht kann leicht noch eine andere schlimme Folge haben: die Vernachlässigung ihrer Interessen im Parlament. Vertretungen, welche aus einem beschränkten Stimmrecht hervorgehen und in denen lediglich die besitzenden Stände repräsentirt sind, werden stets geneigt sein, die Interessen der letzteren zur ausschliesslichen Richtschnur ihres Handelns zu machen und deshalb zu einer Ausbeutung der arbeitenden Klassen die Hand zu bieten. In dieser Beziehung hat das englische Parlament vor der ersten Reformbill und haben die französischen gesetzgebenden Versammlungen in der Restaurationszeit und unter dem Julikönigthum genug gestündigt. Man wird zugestehen müssen, dass die deutschen Landtage auch da, wo sie im Wesentlichen die besitzenden Klassen repräsentiren, sich von einer solchen Politik fern halten. Aber hier spielt entschieden der Umstand eine Rolle, dass alle Parteien in denselben genöthigt sind, auf die Reichstagswahlen Rücksicht zu nehmen. Im Reichstage selbst aber hat das allgemeine Stimmrecht wenigstens einen grossen Erfolg zu verzeichnen gehabt. Man mag über dasselbe sonst denken, was man will, aber das muss jeder Unbefangene zugeben: unsere Sozialreform, insbesondere unsere Arbeiterversicherungsgesetzgebung, auf welche wir doch wirklich Veranlassung haben, stolz zu sein, wäre ohne dasselbe wahrscheinlich nicht durchgeführt worden.

Aber das allgemeine Stimmrecht hat neben seinen Licht- auch seine Schattenseiten. Als eine solche wird vielfach die dadurch veranlasste Heftigkeit der Parteikämpfe angeführt. Die Heftigkeit der Parteikämpfe ist aber keineswegs eine nothwendige Folge des allgemeinen Stimmrechtes. Sie kann auch bei anderen Wahlsystemen vorkommen und hängt überhaupt viel mehr von der Beschaffenheit der streitigen politischen Fragen als von der

Gestalt des Wahlrechtes ab. Insbesondere darf man das allgemeine Stimmrecht nicht für die gelegentlich stattgehabten persönlichen Verunglimpfungen der Gegner verantwortlich machen. Derartige Dinge haben sich auch bei beschränktem Wahlrecht und bei Wahlen nach Steuerklassen ereignet. Peccatur intra muros et extra.

Dagegen hat das allgemeine Stimmrecht zweifellos den grossen Nachtheil, dass bei demselben die intelligente Minderheit leicht durch die grosse Masse erdrückt wird. Und das kann nach verschiedenen Richtungen hin ungünstig wirken.

Zunächst ist es ziemlich unberechenbar, unter wessen Einfluss diese Masse geräth. Das allgemeine Stimmrecht hat an und für sich einen demokratischen Charakter. Es kann auch demokratisch wirken. Aber es ist keineswegs nothwendig, dass es dies thut. Napoleon III. hat sich mit demselben vortrefflich abzufinden gewusst. Das allgemeine Wahlrecht öffnet zwar dem Demagogenthum Thür und Thor; hat doch unter der Herrschaft desselben in Frankreich selbst General Boulanger, der kaum mehr als ein Hanswurst war, eine grosse Rolle zu spielen vermocht. Aber unter einer wenig gebildeten und intelligenten Bevölkerung, die gewohnt ist, Alles zu glauben, was der Pfarrer sagt, vermag das allgemeine Wahlrecht auch einen fast ungemessenen Einfluss des Klerus zu begründen. Ebenso kann der Arbeitgeber durch dasselbe eine bedeutende Macht gewinnen, wenn die Arbeiterschaft noch nicht hinlänglich erstarkt oder organisirt ist, so namentlich auf dem Lande. Als Fürst Bismarck sich entschloss, das allgemeine Stimmrecht zur Grundlage der Neugestaltung Deutschlands zu machen, da mag neben sonstigen politischen Erwägungen auch die Anschauung eine Rolle gespielt haben, dass sich damit eher konservative Wahlen erzielen liessen als mit dem preussischen Dreiklassensystem. Diese Anschauung war den Verhältnissen der östlichen Provinzen Preussens entnommen, welche dem leitenden Staatsmann am nächsten lagen. Und hier hat ja auch das allgemeine Stimmrecht überwiegend im konservativen Sinne gewirkt. Dass in anderen Theilen Deutschlands der Einfluss des katholischen Klerus und der sozialdemokratischen Agitatoren ein so bedeutender werden würde, ist zu jener Zeit wahrscheinlich nicht in Rechnung gezogen worden.

Weil beim allgemeinen Stimmrecht die grosse Masse den

Ausschlag giebt, so wird es hervorragenden Persönlichkeiten oft schwer, bei den Wahlen durchzudringen. Ihre Anschauungen stehen zu hoch über denen der Menge, als dass sie bei dieser Beifall fänden. Wer in dem breiten Strome der Alltäglichkeit schwimmt und allen Wechsellern der Volksstimmung sich anzupassen versteht, hat viel grössere Aussichten, gewählt zu werden, als staatsmännisch veranlagte Persönlichkeiten. Das allgemeine Stimmrecht ist daher von keinem günstigen Einfluss auf das Niveau der Parlamente. Es wirkt mehr im Interesse der Mittelmässigkeiten als in dem der hervorragenden Talente.

Der überwiegende Einfluss, welchen das allgemeine Stimmrecht der grossen Masse einräumt, schliesst ferner die Gefahr in sich, dass diese ihre Interessen ausschliesslich in den Vordergrund stellt. Das kann namentlich in Zeiten starker sozialer Gegensätze sehr ungünstig wirken. So dringend notwendig es ist, dass die Interessen der Arbeiterklasse im Parlament vertreten werden, so wenig wünschenswerth ist es, dass sie dort allein massgebend sind. Die Interessen der Minderheit bedürfen ebenfalls einer Förderung, namentlich, wenn Diejenigen, welche der Kopffzahl nach die Minderheit bilden, im wirtschaftlichen Leben die massgebenden Faktoren ausmachen, deren Lage naturgemäss auch auf die der Arbeiterbevölkerung zurückwirkt. Deshalb muss es als eine recht bedenkliche Erscheinung bezeichnet werden, dass grosse Handelsstädte wie Hamburg, dass rheinische und sächsische Industriebezirke im deutschen Reichstage lediglich durch Sozialdemokraten repräsentirt sind. In einem Parlamente sollen alle Kreise des Volkes, sollen alle wirtschaftlichen Interessen ihre Vertretung finden. Es würde für unsere Entwicklung geradezu ein Unglück sein, wenn so bedeutende wirtschaftliche Elemente wie Grossindustrie und Grosshandel von demselben schliesslich völlig ausgeschlossen würden.

Auch die richtige politische Einsicht wird die grosse Masse, welche beim allgemeinen Stimmrecht den Ausschlag giebt, häufig vermissen lassen. Von Gefahr kann das in Deutschland speziell bei Fragen der Wehrhaftigkeit und der Landesvertheidigung werden. Bei unserer territorialen Lage inmitten Europas zwischen lauter grossen Militärmächten, bei der wenig freundlichen Gesinnung, welche sowohl unsere westlichen als unsere östlichen Nachbarn gegen uns hegen, sind

wir genöthigt, ein sehr starkes Heer zu halten. Der nothwendige Schutz unserer Küsten, die immer mehr sich ausbreitenden Handels- und Kolonialinteressen in den verschiedensten Gegenden der Erde zwingen uns aber, auch auf eine stetige Vermehrung und Verstärkung unserer Flotte bedacht zu sein. Wollen wir die errungene Macht- und Weltstellung dauernd behaupten, so müssen wir sowohl für Heer als für Marine bedeutende Opfer bringen. Die Erkenntniss dieser Nothwendigkeit ist leider im Volke noch nicht in dem erforderlichen Umfange durchgedrungen. Heeresverstärkungen und Flottenvermehrungen sind im Reichstage stets nur unter grossen Kämpfen durchgesetzt worden, während in Frankreich derartige Bewilligungen ohne alle Schwierigkeiten erfolgen. Diese unerfreuliche Erscheinung mag auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein. Zum Theil liegt wohl auch eine Nachwirkung unserer jahrhundertlangen und erst seit wenigen Jahrzehnten überwundenen Kleinstaaterei vor. Zum Theil spielt dabei ein doktrinärer Liberalismus und die Erinnerung an die preussische Konfliktzeit eine Rolle. Daneben wirkt aber auch der Umstand mit, dass die breiten Schichten des Volkes hinter den ihnen zunächst liegenden wirthschaftlichen Interessen die nationalen Gesichtspunkte zu sehr zurücktreten lassen, ohne zu bedenken, dass alle wirthschaftlichen Interessen, auch die des Arbeiterstandes, nur dann gesichert sind, wenn hinter ihnen ein nationales Staatswesen steht, das sie mit kräftiger Hand zu schützen im Stande ist.

Es liegt, wie es scheint, in der Natur des Menschen, dass er an bestehenden Institutionen viel eher die Schatten- als die Lichtseiten sieht. Diese Erscheinung tritt uns auch hinsichtlich des allgemeinen Stimmrechts entgegen. Dasselbe bildet zur Zeit den Gegenstand vielfacher Angriffe und Kritiken, nicht nur in Zeitungsartikeln und Broschüren, sondern auch Seitens ernsthaft denkender politischer Schriftsteller, wie Taine¹⁾ in Frankreich, R. v. Mohl²⁾, Frensdorf³⁾ und H. v. Treitschke⁴⁾

¹⁾ *Le régime moderne*, Bd. I S. 321.

²⁾ Deutsches Reichsstaatsrecht S. 353 ff.; Staatsrecht, Völkerrecht, Politik Bd. III S. 715 ff.

³⁾ In der Festgabe der Göttinger juristischen Fakultät für Jhering S. 197 ff.

⁴⁾ Politik Bd. II S. 178 ff.

in Deutschland. Die Ausführungen derselben sind ja zum Theil als berechtigt anzuerkennen, wenn dabei auch mancherlei Uebertreibungen mit unterlaufen. Aber mit der Kritik allein ist es nicht gethan. Wer das allgemeine Stimmrecht nicht will, muss wissen, was an dessen Stelle gesetzt werden soll. Prüfen wir also, was in dieser Beziehung möglich wäre.

Man könnte gegenüber dem allgemeinen Stimmrecht an ein beschränktes denken. Nun kann man ja nicht von vornherein sagen, dass alle Beschränkungen des Wahlrechtes absolut verwerflich sind. Auch da, wo allgemeines Stimmrecht grundsätzlich eingeführt ist, unterliegt dasselbe immer noch gewissen Beschränkungen, und es kann z. B. ein Arbeiter trotz desselben von den Wahlen ausgeschlossen sein, weil er kurz vorher eine Armenunterstützung bezogen hat. Nur dürfen die Beschränkungen nicht der Art sein, dass dadurch ein erheblicher Bruchtheil des Volkes, das namentlich nicht die gesammten arbeitenden Klassen von der Vertretung ausgeschlossen werden. Andererseits würde es keinen Zweck haben, Beschränkungen einzuführen, wenn diese nicht die Gewähr böten, dass die wirklichen Mängel und Nachteile des allgemeinen Stimmrechtes dadurch beseitigt werden.

Da ist nun vor Allem klar, dass man denjenigen Weg, den der Verfassungsausschuss der Frankfurter Nationalversammlung seiner Zeit gehen wollte, nicht beschreiten kann. Der Vorschlag desselben ging dahin, alle unselbständigen Personen, d. h. Dienstboten, Handwerksgehülphen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, vom Wahlrecht auszuschliessen. Die Wirkung dieser Bestimmung würde gerade diejenige gewesen sein, welche unter allen Umständen vermieden werden muss; die gesammten arbeitenden Klassen wären der politischen Rechte beraubt worden, sie würden dem Staate dadurch entfremdet sein und ein stetes Element der Unzufriedenheit gebildet haben. Heutzutage wird ein solcher Vorschlag wohl von Niemand mehr ernsthaft gemacht werden.

Man müsste also, wenn man das Stimmrecht beschränken wollte, etwa wieder zum Census zurückkehren, der sich ja noch in einer Reihe von europäischen Staaten erhalten und der auch in Deutschland bis in die neueste Zeit hinein noch Vertheidiger

gefunden hat¹⁾. Aber mit der Forderung des Census ist ausserordentlich wenig gesagt; es kommt durchaus darauf an, wie hoch dieser Census sein soll. Ein sehr hoher Census, wie er in Frankreich zur Zeit der Restauration und Julimonarchie bestand, würde wahrscheinlich zur Folge haben, dass lediglich höher gebildete Elemente in das Parlament hinein kämen, und nach dieser Richtung hin günstig wirken. Aber er wäre zu exklusiv, machte einem erheblichen Bruchtheile des Volkes die Theilnahme am politischen Leben unmöglich und könnte leicht eine ganz engherzige Klassenpolitik herbeiführen. Ein sehr mässiger Census dagegen bliebe ohne rechte Wirkung. In Sachsen bestand bis zum Jahre 1896 die Bestimmung, dass das Wahlrecht durch die Entrichtung einer Steuer im Betrage von 3 Mark bedingt sei. Dieses beschränkte Stimmrecht hat ungefähr so gewirkt wie das allgemeine Wahlrecht zum Reichstage, und gerade deshalb hat man es im Jahre 1896 beseitigt. Es ist also ungemein schwer, beim Census gerade einen solchen Satz zu finden, dass einerseits die Nachteile des allgemeinen Stimmrechtes vermieden, andererseits aber doch eine umfassendere Betheiligung des Volkes, insbesondere der arbeitenden Klassen, am Staatsleben gesichert wird.

Die Beschränkung des Stimmrechtes kann auch nicht darin gefunden werden, dass lediglich Derjenige zu den Wahlen zugelassen wird, der irgend eine direkte Steuer entrichtet. Eine solche Bestimmung hätte gar keine praktische Bedeutung. Wenn schon in Sachsen der Steuersatz von drei Mark keine Wirkung ausgeübt hat, so würde die geforderte Steuerleistung irgend eines Betrages noch viel weniger von Einfluss sein. In Bayern, wo eine derartige Vorschrift besteht, haben bei den letzten Wahlen der Klerus und die Sozialdemokratie genau dieselbe Rolle gespielt wie bei den Reichstagswahlen. Der Gesichtspunkt, von dem aus das Erforderniss der Steuerzahlung in der Regel gerechtfertigt wird, ist aber auch unzutreffend. Man begründet es mit der Ausführung, dass nur der im Staate Rechte ausüben solle, der auch Pflichten erfülle. Aber die Pflichten bestehen doch nicht lediglich in der Entrichtung direkter Steuern. Daneben kommen die indirekten Steuern und namentlich die Leistung der bedeutendsten Pflicht, der Wehrpflicht, in Betracht. Namentlich für das Deutsche Reich würde das Erforderniss der Entrichtung

¹⁾ Z. B. H. v. Treitschke, Politik, Bd. II S. 178 ff.

direkter Steuern ganz unangemessen sein, da das Reich direkte Steuern überhaupt nicht erhebt.

Will man überhaupt irgend eine Beschränkung, welche an Vermögensverhältnisse und soziale Lage anknüpft, einführen, so würde das englische Haushaltsstimmrecht immer noch das empfehlenswertheste sein. Dasselbe ist allerdings so, wie es in England besteht, ganz auf englische Verhältnisse zugeschnitten und könnte auf den Kontinent nur mit grossen Modifikationen übertragen werden. Aber der demselben zu Grunde liegende Gedanke erscheint als ein durchaus gesunder. Vor dem Census hat es verschiedene Vorzüge. Letzterer leidet stets an einer gewissen Willkür, weil er bei einem bestimmten Satze abrechnen muss und Jeder sich zurückgesetzt fühlt, der diesen Satz nicht erreicht. Das Haushaltsstimmrecht beruht dagegen auf einem ganz bestimmten und noch dazu einfach festzustellenden Thatbestande. Das Censwahlrecht legt die Steuergesetzgebung bis zu einem gewissen Grade lahm, das Haushaltsstimmrecht lässt ihr vollkommen freie Hand. Es wirkt nicht zu exklusiv, sondern sichert auch einem grossen Theile der Arbeiterschaft die Betheiligung an den Wahlen und schliesst vorwiegend solche Elemente aus, welche, wie z. B. die sog. Schlafburschen in den grossen Städten, nicht zu den allerbesten gehören. Es befördert in den arbeitenden Kreisen die Neigung ein eigenes Haus zu erwerben oder wenigstens eine selbständige Wohnung zu erlangen und kann nach dieser Richtung hin nur günstig wirken.

Ausser den Vermögens- sind wohl auch Bildungsnachweise zur Vorbedingung des Wahlrechtes gemacht worden. Derartige Kapazitätsstimmrechte haben ihre volle Berechtigung in Ländern, in welchen ein Census, namentlich in solchen, in welchen ein hoher Census besteht. Hier erscheint es angemessen, dass die höher gebildeten Stände zu den Wahlen auch dann zugelassen werden, wenn sie den vorgeschriebenen Steuersatz nicht entrichten. Aus diesem Grunde sind die Bildungsstimmrechte in Frankreich während des Julikönigthums gefordert worden; sie haben eine Zeit lang in den Niederlanden und in Italien bestanden und existiren noch jetzt in Ungarn und Kroatien. Anders liegt die Sache da, wo für das Stimmrecht Vermögensnachweise nicht oder nur in geringem Umfange gefordert werden. Wollte man hier zur Vorbedingung desselben den Besitz einer höheren Bildung machen, so würde das fast ebenso exklusiv wie das Erforderniss

eines hohen Census wirken und einen grossen Bruchtheil der Bevölkerung von der Theilnahme an den Wahlen ausschliessen. Allgemeine Bildung und politische Befähigung decken sich übrigens keineswegs. Es kann Jemand ein sehr bedeutender Gelehrter und ein recht schlechter Politiker sein. In politischer Beziehung findet ein Mann mit gesundem Sinn und praktischer Erfahrung oft eher das Richtige als Derjenige, der sein Leben eingehenden wissenschaftlichen Studien gewidmet hat. Will man also in Ländern, wo ein ausgedehntes Stimmrecht bestehen soll, Bildungsnachweise fordern, so können sich diese nur auf ganz elementare Kenntnisse, etwa Lesen und Schreiben, erstrecken. Eine solche Vorschrift mag für Staaten wie Italien und Portugal ganz angemessen sein. Denn in Folge derselben werden dort wenigstens die ganz ungebildeten Elemente von den Wahlen ferngehalten. In Ländern mit allgemeiner Schulpflicht würde sie jeder praktischen Bedeutung entbehren.

Den Uebelständen, welche das allgemeine Stimmrecht namentlich da, wo es in der Form des gleichen Stimmrechts auftritt, gezeigt hat, glaubt man vielfach dadurch begegnen zu können, das man zwar allgemeines Stimmrecht zugesteht, dasselbe aber gewissen Abstufungen unterwirft. Auch dieser Gedanke ist keineswegs ohne Weiteres abzuweisen. Ja das abgestufte allgemeine Stimmrecht hat vor dem beschränkten jedenfalls den Vorzug, dass es allen Theilen des Volkes, also namentlich auch den arbeitenden Klassen, einen Antheil an den politischen Rechten gewährt. Allerdings muss dieser Antheil, wenn er eine Bedeutung haben soll, so gross sein, dass er eine wirksame Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft ermöglicht. Das abgestufte Stimmrecht kann aber wieder in sehr verschiedener Weise verwirklicht werden.

Die eine Möglichkeit ist die Wahl nach Ständen. Eine solche ständische Gliederung lag den altständischen Verfassungen zu Grunde. Die Stände, aus denen sich die ehemaligen deutschen Landtage, die französischen Generalstände und ähnliche Versammlungen in anderen europäischen Staaten zusammensetzten, waren Adel, Geistlichkeit, Städte. Vertreten waren in denselben also nicht alle, sondern nur die privilegierten Stände. Als man in Deutschland zu konstitutionellen Formen übergang, behielt man die ständische Zusammensetzung der Landtage zunächst bei und fügte nur den bisher auf denselben erscheinenden Ständen

noch den Bauernstand hinzu. So bestanden die deutschen Landtage bis zum Jahre 1848 in der Regel aus Vertretern der Ritterschaft, der Städte und der Bauern; dazu kamen noch einzelne Elemente, welche an die frühere Vertretung der Geistlichkeit erinnerten.

An dieser Ordnung der Verhältnisse wurde damals auch gar kein Anstand genommen. Selbst ein Schriftsteller mit so ausgesprochen liberalem Standpunkt wie K. v. Rotteck¹⁾ hält es für ganz angemessen, dass der Landtag sich aus Vertretern der geistlichen Korporationen, der adligen Grundbesitzer, der Bürger und Bauern zusammensetzt. Kein Wunder daher, dass konservative Schriftsteller wie F. J. Stahl²⁾ die altständische Zusammensetzung in noch viel entschiedenerer Weise vertheidigten.

Aber auf die Dauer liess sich eine solche Organisation der Landtage nicht aufrecht erhalten. Die Privilegien der Ritterschaft standen in einem zu grossen Missverhältniss zu ihrer wirklichen Bedeutung. Der Unterschied von Stadt und Land verwischte sich in Folge der modernen wirtschaftlichen Entwicklung immer mehr. Es entstanden neue Volksklassen, welche weder zu der Ritterschaft noch zu den Bürgern oder Bauern gehörten, und welche, wenn der Landtag wirklich eine Vertretung des gesammten Volkes sein sollte, doch auch eine Berücksichtigung beanspruchen konnten. So wurde seit dem Jahre 1848 die ständische Vertretung überall in Deutschland aufgegeben. Nur in Oesterreich hat man bei der Neugestaltung der Verfassungsverhältnisse, welche mit dem Jahre 1860 begann, eine Gliederung der Wählerschaft in die Wahlkörper des Grossgrundbesitzes, der Städte, zu denen auch die Handels- und Gewerbekammern gehören, und der Landgemeinden durchgeführt, und zwar sowohl für die Landtage als für die Reichsvertretung. Für letztere hat sich dieselbe aber auf die Dauer nicht als ausreichend erwiesen; durch das Gesetz vom 14. Juni 1896 ist die sog. allgemeine Wählerklasse hinzugefügt worden, innerhalb deren nach allgemeinem Stimmrecht gewählt wird.

Eine völlige Rückkehr zu der altständischen Organisation erscheint in unserer Zeit ausgeschlossen, weil die frühere Unter-

¹⁾ Ideen über Landstände S. 50 ff.

²⁾ Philosophie des Rechtes Bd. II Abth. 2, 3. Aufl., Heidelberg 1856, S. 322 ff.

scheidung der Stände mit der modernen wirtschaftlichen Gestaltung nicht mehr vereinbar ist. Aber es giebt auch jetzt noch viele Schriftsteller, welche eine Organisation der Wählerschaft nach Ständen, die mit Vorliebe als „organisch“ bezeichnete Gestaltung des Wahlrechtes, für wünschenswerth erachten¹⁾. Nur denken sie dabei nicht an die altständische Gliederung, wie sie früher bestand, sondern an einen Aufbau der Volksvertretung auf Grund moderner Berufsstände und wirtschaftlicher Interessengruppen. Man würde also etwa einen Wahlkörper für Grundbesitz oder Landwirtschaft, vielleicht mit Unterscheidung von Gross- und Kleingrundbesitzern, haben, weitere für die Grossindustrie, das Kleingewerbe, den Handel, die Arbeiterschaft, und dazu käme dann noch eine Wählerklasse für die gelehrten Berufsarten.

Manche Schriftsteller führen aber die Organisation noch weiter durch, indem sie mit der Eintheilung nach Berufsgruppen die nach örtlichen Verbänden kombiniren. Einen derartigen Vorschlag hat schon vor längerer Zeit R. v. Mohl²⁾ gemacht. Er beklagt, dass die örtlichen Interessen in den parlamentarischen Versammlungen die energischste Vertretung fänden, während den Sonderverhältnissen der gesellschaftlichen Kreise nur eine geringe Berücksichtigung zu Theil werde³⁾. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, will er Sondervertretungen der einzelnen gesellschaftlichen Kreise eingerichtet sehen, aus denen dann wieder die Gesamtvertretung hervorgehen soll⁴⁾. Als solche gesellschaftliche Kreise, die einer derartigen Sondervertretung bedürfen und die Grundlage der Gesamtvertretung bilden sollen, betrachtet er: 1. Diejenigen, welche ein materielles Interesse zum Mittelpunkt haben, nämlich Grossgrundbesitz, Kleingrundbesitz, Gewerbe und Handel, Lohnarbeiter; 2. Diejenigen, welche

¹⁾ Bluntschli, Staatswörterbuch, Bd. XI S. 136, 137; Allgemeines Staatsrecht, S. 58. Brunialti, in der Vorrede zu Gaeta, Teoria del suffragio politico, S. XIV, XXII ff. Seydel, in den Annalen des Deutschen Reiches, 1899, S. 256 ff. Huhle, Das neue Reichstagswahlrecht, Leipzig 1896, S. 21 ff. Unold, Ein neuer Reichstag, Deutschlands Rettung, München 1897, S. 25 ff.

²⁾ Das Repräsentativsystem, seine Mängel und Heilmittel in: Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Bd. I S. 367 ff.

³⁾ A. a. O. S. 411.

⁴⁾ A. a. O. S. 417.

durch ein geistiges Interesse gebildet sind, nämlich die Kirchen, die Wissenschaft, die Kunst; 3. Diejenigen, welche aus dem räumlichen Zusammenwohnen entstehen, die Gemeinden¹⁾.

Aus neuerer Zeit sind namentlich die Ausführungen von Schaeffle²⁾ zu erwähnen. Dieser kompliziert noch weiter. Einen erheblichen Theil des Parlamentes, etwa $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{5}$, will er aus allgemeinem Wahlrecht hervorgehen lassen, für dessen Nothwendigkeit er mit beachtenswerthen Gründen eintritt. Der Rest soll je zur Hälfte aus kommunalkörperschaftlichen und berufskörperschaftlichen Delegirten bestehen. Die berufskörperschaftlichen Delegirten hätten in die der wirtschaftlichen und der nicht-wirtschaftlichen Gruppen zu zerfallen; die Ersteren würden von den Landwirthschaftskammern, Handels- und Gewerbekammern, Handwerkerkammern, Arbeiterkammern, die Letzteren von den Kapiteln, Synoden, Universitäten, Schulrathskollegien, Aerzte- und Advokatenkammern abzuordnen sein. Für die Bestellung der Delegirten zu der Reichsvertretung (in Deutschland und Oesterreich) hält er am angemessensten die Wahl durch die Landtage, vorausgesetzt, dass diese selbst zum Theil auf berufskörperschaftlicher Grundlage beruhen³⁾.

Selbst in Frankreich haben die Ideen einer solchen Organisation der Wählerschaft Boden gewonnen, und es hat namentlich Benaist in einer Reihe von Artikeln in der *Revue des deux mondes*⁴⁾ den Vorschlag gemacht, die Wahlen auf einer Gliederung des Volkes theils nach Berufsständen, theils nach örtlichen Verbänden aufzubauen; aus den berufsständischen Abgeordneten soll die Deputirtenkammer, aus denen der örtlichen Verbände der Senat gebildet werden. Mit diesem Vorschlage berührt sich eine neuere deutsche Schrift⁵⁾, welche die Volksvertretung gleichfalls zur Hälfte aus wirtschaftlichen, zur anderen Hälfte aus politischen Gruppen, d. h. Kommunalverbänden, hervorgehen lassen will.

¹⁾ A. a. O. S. 435 ff.

²⁾ Kern- und Zeitfragen S. 132 ff.; Volksvertretungsprobleme aus Anlass der österreichischen Wahlreform, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. L S. 282 ff.

³⁾ Kern- und Zeitfragen S. 162; Zeitschrift für Staatswissenschaft S. 290.

⁴⁾ *L'organisation du suffrage universel*, in der *Revue des deux mondes* Bd. 130—136, namentlich Bd. 134 S. 593 ff., 135 S. 576 ff.; 136 S. 520 ff.

⁵⁾ v. Goerne, *Das Repräsentativsystem der Zukunft*, Leipzig 1898, S. 39 ff.

Als R. v. Mohl den Vorschlag machte, die Wahlen zum Parlament auf die Sondervertretungen der einzelnen gesellschaftlichen Kreise zu basiren, begründete er denselben, wie oben mitgetheilt ist, damit, dass die Interessen derselben in der Vertretung nicht die gehörige Berücksichtigung fänden. Diese Behauptung mag für die damalige Zeit vollkommen zutreffend gewesen sein, heute ist sie es gewiss nicht mehr. Die Interessen der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerkes, der Arbeiter spielen jetzt bei den Verhandlungen der Parlamente eine hinreichend grosse Rolle; ja, sie stehen geradezu im Vordergrund derselben. Die neueren Vertreter einer berufsständischen Organisation der Wahlen sind im Gegentheil wohl gerade dadurch zu ihren Anschauungen gekommen, dass die wirtschaftlichen Interessen jetzt den Mittelpunkt der politischen Kämpfe und Bewegungen bilden. Und anscheinend spricht ein Umstand allerdings dafür, das Parlament aus Wahlen der einzelnen Berufsklassen hervorgehen zu lassen: es würde dadurch eine Vertretung aller wirtschaftlichen Interessen gesichert werden. Jetzt besteht die Gefahr, dass nur diejenigen einen Antheil an der Vertretung erlangen, welche durch eine hinreichend grosse Kopffzahl der Wähler repräsentirt werden. Und so könnte es schliesslich dahin kommen, dass im Parlament nur noch zwei wirtschaftliche Gruppen einander gegenüber ständen: die Landwirthe einer- und die Arbeiter andererseits.

Trotzdem ist der Vorschlag einer berufsständischen Organisation der Volksvertretung zu verwerfen. Denn er steht im Widerspruch mit den Aufgaben des Staates, im Widerspruch mit dem Wesen der Volksvertretung. Gegenüber dem Streit der wirtschaftlichen Interessen soll der Staat ein neutrales Element sein. Die Staatsleitung hat die Pflicht, diese Interessen unparteiisch gegen einander abzuwägen; sie soll nicht das Wohl eines einzelnen Standes oder einer einzelnen Klasse, sondern das Gesamtwohl zur Richtschnur ihres Handelns machen. Und das ist nicht nur die Pflicht der Regierung, sondern auch der Volksvertretung. Denn der Abgeordnete ist Vertreter des gesammten Volkes.

Würde dieser Standpunkt noch aufrecht zu erhalten sein, wenn die Abgeordneten aus den Wahlen der einzelnen Interessengruppen hervorgingen? Ganz gewiss nicht. Und wenn auch zehn Mal in der Verfassung stände, dass der Abgeordnete Ver-

treter des ganzen Volkes sei, thatsächlich würde sich jeder doch nur als Repräsentant seiner Interessengruppe betrachten. Nicht für das Gesamtwohl, sondern für ihre Spezialinteressen würde er eintreten. Wir hätten im Parlamente nichts als einen grossen Kampf der einzelnen Interessengruppen gegen einander, ein wahres bellum omnium contra omnes. Und regelmässig würde der Streit damit enden, dass sich einige starke Interessengruppen auf Kosten der anderen mit einander verbündeten. Es soll ja nicht geleugnet werden, dass wir auch heutzutage Abgeordnete haben, welche starke Interessenvertreter sind. Aber diese bilden doch immer nur einen kleinen Bruchtheil. Im Allgemeinen ist der Abgeordnete schon deshalb, weil er von verschiedenen Volksklassen gewählt werden muss, darauf angewiesen, sich von allzu engherziger Interessenpolitik frei zu halten.

Mit dem blossen Prinzip einer Organisation des Parlamentes nach Berufsständen wäre es aber nicht gethan; es müsste auch eine gerechte Vertheilung der Abgeordnetensitze auf die einzelnen Interessengruppen stattfinden, so dass jeder Stand nach seiner wirklichen Bedeutung vertreten wäre. Das ist eine Aufgabe, welche annähernd einer Lösung der Quadratur des Kreises gleichkäme. Und wer sollte dieselbe erfüllen? Nur ein mit diktatorischer Gewalt ausgestatteter Herrscher wäre dazu im Stande. Ein Parlament würde dafür völlig ungeeignet sein. Denn hier käme entweder in dem Streite der Interessengruppen ein Beschluss überhaupt nicht zu Stande, oder diejenigen Interessenskreise, welche augenblicklich die Majorität hätten, würden die Vertheilung so vornehmen, dass ihnen die Herrschaft dauernd gesichert bliebe.

Und es ist sehr die Frage, ob eine Wahl nach Berufsständen wesentlich dadurch gebessert würde, dass ihr parallel eine solche nach Kommunalverbänden ginge. Wären die Abgeordneten der Berufsgruppen aller Wahrscheinlichkeit nach Vertreter wirtschaftlicher Spezialinteressen, so würden die der Kommunalverbände vorzugsweise Befürworter rein örtlicher Wünsche und Forderungen sein. Der Gesichtspunkt des Staatswohles und der Gesamtinteressen hätte in einer so zusammengesetzten Versammlung wenig Aussicht durchzudringen.

Auch der Schäffle'sche Vorschlag, den einen Theil der Versammlung aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, den anderen aus berufskörperschaftlichen und kommunalkörperschaftlichen Dele-

girten bestehen zu lassen, hat seine grossen Bedenken. Das Parlament würde sich dann aus drei ganz heterogenen Bestandtheilen zusammensetzen, und es ist sehr fraglich, ob unter diesen ein erspriessliches Zusammenarbeiten möglich wäre. Anders würde die Sache schon liegen, wenn man beide Bestandtheile trennte, die aus Volkswahlen hervorgehenden Abgeordneten in der zweiten, die körperschaftlichen Delegirten in der ersten Kammer unterbrächte, was Schäßle zwar für möglich, aber nicht für nothwendig erklärt¹⁾. Auf das allerentschiedenste muss aber dem Schäßle'schen Vorschlage entgegengetreten werden, einen Theil der Mitglieder des Reichstages aus Wahlen der einzelnen Landtage hervorgehen zu lassen. Das wäre in der That eine theilweise Rückkehr zu dem österreichisch-mittelstaatlichen Gedanken einer Delegirtenversammlung am Bundestage. Der Gedanke der Reichseinheit, den der deutsche Reichstag verkörpert, ginge damit verloren; man käme nach einem glorreichen nationalen Aufschwunge schliesslich wieder auf dem Standpunkte der Beust'schen Reformvorschläge vom 15. Oktober 1861 und des Frankfurter Fürstentages an. Der Partikularismus würde sich in Deutschland von Neuem breit machen und in jenen Gruppen von Delegirten der Einzelstaaten einen jederzeit bereiten Stützpunkt finden.

Neben der Wahl nach Ständen lässt sich auch eine solche nach Steuerklassen denken. Dieses System hat seine Hauptausbildung in Preussen gefunden. Dasselbe ist durch die Verordnung vom 30. Mai 1849 eingeführt worden. Der Grund seiner Einführung war die zu jener Zeit in den Kreisen der preussischen Regierung verbreitete Ueberzeugung, dass mit einer auf Grund des allgemeinen Stimmrechtes gewählten Versammlung zu einem Abschluss der Verfassungsbestrebungen nicht zu gelangen sei. Man wollte aber auch den arbeitenden Klassen das ihnen einmal eingeräumte Wahlrecht nicht entziehen. Deshalb entschloss man sich, Abstufungen einzuführen und dadurch die staaterhaltenden Elemente zu stärken. Das Wahlrecht sollte nach dem Grundsatz: „gleiche Rechte, gleiche Pflichten“, vertheilt werden. Dass der Massstab der Steuerleistung für die Abstufung des Stimmrechtes ein ungenügender sei, wurde damals nicht verkannt; man glaubte aber, einen anderen und besseren nicht finden zu können²⁾.

¹⁾ Zeitschrift für Staatswissenschaft a. a. O. S. 290.

²⁾ Vergl. oben S. 194 f.

Die Urwähler wurden daher nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, so dass auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuern entfiel. Die Berechnung der Summen fand, wenn die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildete oder in mehrere Urwahlbezirke zerfiel, gemeindeweise, wenn der Urwahlbezirk sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzte, bezirksweise statt. Die erste Abtheilung bestand aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Betrage eines Drittels der Gesamtsumme fielen; die zweite aus Denjenigen, auf welche die nächstniedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels kamen; die dritte aus denjenigen niedrigstbesteuerten Urwählern, welche das letzte Drittel, sowie Denjenigen, welche überhaupt keine direkte Steuer zahlten. Jede Abtheilung wählte ein Drittel der Wahlmänner, die Wahlmänner der drei Abtheilungen gemeinsam die Abgeordneten.

Durch die Gesetze vom 24. Juni 1891 und das jetzt massgebende Gesetz vom 29. Juni 1893 haben diese Vorschriften erhebliche Modifikationen erfahren. Das grundlegende Prinzip, d. h. die Eintheilung der Wählerschaft in drei Klassen nach Massgabe der direkten Steuern und die gemeinsame Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner der drei Abtheilungen, ist allerdings beibehalten worden. Dagegen sind drei wesentliche Umgestaltungen des Gesetzes vorgenommen worden. Die Vertheilung der Wähler auf die Steuerklassen erfolgt nicht mehr bloss nach Massgabe der Staats-, sondern nach Massgabe der Staats- und Kommunalsteuern, welche sie zahlen. Diese Aenderung war in Anbetracht der Bedeutung, welche die Kommunalsteuern allmählich gewonnen hatten, wohl gerechtfertigt und kam in ihrem praktischen Erfolge an eine Stärkung des Mittelstandes hinaus. Auch die zweite Aenderung, nämlich die Bestimmung, dass bei der Berechnung der Steuern diejenigen Personen, welche keine direkte Steuer zahlen, mit einem fingirten Steuersatze von drei Mark in Anrechnung zu bringen sind, erscheint angemessen. Ohne dieselbe würde, nachdem die Einkommen unter 900 Mark steuerfrei gelassen waren, eine erhebliche Verschiebung in den Klassen eingetreten sein. Namentlich wären viele Steuerpflichtige aus der zweiten in die dritte Klasse gedrängt, der plutokratische Charakter des Systems also erheblich

vermehrt worden. Die dritte Aenderung endlich besteht darin, dass die Bildung der Abtheilungen, wenn die Gemeinde mehrere Urwahlbezirke umfasst, nicht mehr für die ganze Gemeinde, sondern für den einzelnen Urwahlbezirk erfolgt. Sie fand sich in der Regierungsvorlage nicht, sondern beruht auf einem Beschluss des Abgeordnetenhauses. Sachliche Gründe für dieselbe sind nicht anzufinden; sie ist ein Ergebniss parteitaktischer Erwägungen und muss, wie unten näher dargelegt werden wird, als eine erhebliche Verschlechterung des Gesetzes bezeichnet werden.

Für das preussische Dreiklassensystem ist mit grosser Entschiedenheit R. Gneist¹⁾ eingetreten. Aber die von ihm vorgebrachten Gründe sind nicht überzeugend.

Er holt bei seinen Auseinandersetzungen ziemlich weit aus und sucht für das Dreiklassensystem sogar nach Anknüpfungspunkten in der älteren deutschen Verfassung. Er erwähnt die Eintheilung der germanischen Völkerschaften in Adlige, Freie und Halbfreie²⁾ und meint, dass im deutschen Reichstage eine Klasse der Meistbesteuerten im Kurfürstenkollegium, eine Klasse der Mittelbesteuerten im Fürstenkollegium und eine Klasse der kleinsten Steuerzahler in den bescheidenen Kurien der Reichsgrafen und Aebte vorhanden gewesen sei³⁾. Auch der Abstimmung des Reichstages nach den drei Kollegien der Kurfürsten, der Fürsten und der Städte soll ein ungefähr gleiches Mass der Wehr- und Steuerleistungen entsprochen haben. Der Verfasser giebt aber selbst zu, dass dieses Mass nur sehr ungefähr gleich gewesen ist; nach seinen eigenen Ausführungen hat das Kurfürstenkollegium weniger als $\frac{1}{3}$, das Fürstenkollegium mehr als $\frac{1}{3}$ und die Reichsstädte bei Weitem nicht $\frac{1}{3}$ übernommen⁴⁾. Es bedarf keiner Ausführung, dass diese Konstruktionen durchaus künstlicher Natur sind und für die Beurtheilung des preussischen Dreiklassensystems gar keinen Werth haben. Denn letzteres hängt mit den älteren deutschen Verhältnissen absolut nicht zusammen; seine Einführung

¹⁾ Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preussische Dreiklassenwahlsystem. Berlin 1894.

²⁾ A. a. O. S. 32.

³⁾ A. a. O. S. 71.

⁴⁾ A. a. O. S. 71 ff.

ist Erwägungen entsprungen, welche durchaus der modernen Zeit angehören.

Nun meint Gneist allerdings, dass in moderner Zeit ebenfalls drei grosse Schichtungen zu unterscheiden seien: besitzende Klassen, Mittelstände und arbeitende Klassen¹⁾, dass demnach auch eine Abstufung des Wahlrechtes nach den drei Abtheilungen der Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und kleinen Steuerzahler nach Massgabe der Leistungen, welche jede derselben dem Staate prästire, gerechtfertigt sei²⁾. Freilich verkennt er nicht, dass neben den Steuerlasten doch auch die persönlichen Leistungen in Betracht zu ziehen sind, aber die Berücksichtigung dieser sei in Preussen, so meint er, wegen der Verschiedenheit von Stadt und Land nicht möglich gewesen. Er tröstet sich schliesslich mit einer Ermittlung, die er hinsichtlich der Berliner Gemeindeverwaltung vorgenommen, und die zu dem Ergebniss geführt, dass die höher Besteuerten auch ein grösseres Mass an Diensten in den Gemeindeämtern leisten³⁾.

Die letztere Untersuchung ist wenig durchschlagend. Denn was für Berlin gilt, braucht keineswegs für Preussen und noch weniger für ganz Deutschland massgebend zu sein. Für einen grossen Theil unserer Gemeinden trifft es entschieden nicht zu, dass die höher besteuerten Klassen die Hauptlast der Gemeindeämter tragen. Gerade auf Gebieten, welche an den Einzelnen starke persönliche Anforderungen stellen, z. B. auf dem der Armenverwaltung, entwickeln häufig Gemeindebürger, welche man entschieden zu den kleinen Steuerzahlern rechnen muss, eine recht erfolgreiche und schätzenswerthe Thätigkeit. Dazu kommt die Wehrpflicht, welche von allen Angehörigen des Reiches gleichmässig getragen wird. Damit findet sich Gneist in der Weise ab, dass er meint, der Friedensdienst, welcher glücklicher Weise der normale wäre, sei für die arbeitenden Klassen ein verhältnissmässig geringes Opfer an ihrer Lebenshaltung, in weiterem Masse sogar eine körperliche Kräftigung und Gewöhnung, welche für einen künftigen Beruf tüchtiger mache. Für die besitzenden,

¹⁾ A. a. O. S. 107.

²⁾ A. a. O. S. 24, 183.

³⁾ A. a. O. S. 204 ff.

insbesondere für die studirten Klassen sei das Opfer das grösste¹⁾. Diese Ausführung wird schwerlich Jemand überzeugen. Denn der Heeresdienst ist zwar normaler Weise, aber doch keineswegs ausschliesslich Friedensdienst. Er schliesst die Pflicht in sich, im Nothfall sein Leben für das Vaterland dahinzugeben, und diese Pflicht, die schwerste, welche der Staat auferlegt, ist gleich für Arme und für Reiche. Dass die Wehrpflicht auf den wohlhabenderen Klassen schwerer lastet als auf den niederen, ist nicht zutreffend. Haben doch erstere den Vorzug des einjährigen Dienstes, während letztere zwei oder drei Jahre bei den Fahnen sein müssen. Dass der Militärdienst bei den arbeitenden Klassen häufig eine körperliche Kräftigung bewirkt und sie auch für einen künftigen Beruf geschickter macht, mag richtig sein. Aber ist dies nicht vielfach auch bei den wohlhabenderen Ständen der Fall?

Wenn die Vertheilung der Wahlrechte nach dem Grundsatz „gleiche Rechte, gleiche Pflichten“ stattfinden soll, so dürfen die persönlichen Leistungen, so darf namentlich der Militärdienst, nicht ausser Acht gelassen werden. Und der Umstand, dass dies beim preussischen Dreiklassensystem²⁾ geschieht, ist ein Fehler desselben. Aber selbst wenn man die Steuerleistung als den gerechtfertigten Massstab anerkennt, lässt sich dasselbe nicht vertheidigen. Denn den Gedanken, welcher demselben angeblich, und namentlich nach den Gneist'schen Ausführungen, zu Grunde liegen soll: eine gleichmässige Betheiligung der besitzenden Klassen, des Mittelstandes und der arbeitenden Klassen an den politischen Rechten, verwirklicht es in keiner Weise.

Nach offiziellen Mittheilungen, welche der Statistischen Korrespondenz des königlich preussischen statistischen Bureaus entnommen sind²⁾, gehörten im ganzen Staate den einzelnen Klassen folgende Prozente der Wähler an:

Jahr	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
1849	4,72	12,59	82,69
1855	5,02	13,86	81,09
1858	4,80	13,42	81,78
1861	4,73	13,49	81,77
1862	4,65	13,36	81,98

¹⁾ A. a. O. S. 202.

²⁾ Abgedruckt bei Jastrow, Das Dreiklassensystem. Die preussische Wahlreform vom Standpunkte sozialer Politik, Berlin 1894, S. 145 ff.

Jahr	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
1863	4,46	12,78	82,76
1866	4,20	12,34	83,45
1867	4,28	12,18	83,54
1888	3,62	10,82	85,56
1893	3,52	12,06	84,42

Fasst man statt des ganzen Staates einen einzelnen Theil in das Auge, so stellt sich die Sache noch ungünstiger dar. Im Jahre 1893 betrug in den Städten über 10 000 Einwohner die erste Klasse 2,39, die zweite 8,98 und die dritte 88,62 Prozent der Wählerschaft¹⁾, im Berliner Urwahlbezirk 39 (Dorotheenstrasse, Schadowstrasse) die erste Klasse 0,3, die zweite 3,7, die dritte 96 Prozent aller Wähler²⁾.

Seit dieser Zeit wird sich die Sache in Folge der neueren Gesetzgebung wahrscheinlich so verschoben haben, dass der prozentuale Antheil der ersten und zweiten Klasse noch geringer, der der dritten grösser geworden ist.

Nach Lage dieser Zahlen wird Niemand behaupten können, dass die drei Steuerklassen in Preussen die besitzenden Klassen, den Mittelstand und die arbeitenden Klassen repräsentirten. Vielmehr umfasst die erste Abtheilung im Durchschnitt nur sehr reiche Leute, die zweite reiche Leute und die wohlhabendsten Schichten des Mittelstandes; der weitaus grösste Theil des Mittelstandes befindet sich mit den arbeitenden Klassen in der dritten Abtheilung. So kann es nicht Wunder nehmen, dass die erste Abtheilung vielfach nur durch einen einzigen oder zwei Wähler repräsentirt wird und selbst die zweite hier und da nur zwei Wähler umfasst. In Berlin gab es im Jahre 1893 18 Urwahlbezirke mit einem und 78 mit zwei Wählern erster Klasse³⁾. Der eine Wähler ist in der glücklichen Lage, zwei Wahlmänner zu ernennen; die zwei müssen sich entweder verständigen, oder die Entscheidung zwischen ihnen erfolgt durch das Loos.

Bei dem Dreiklassensystem behaupten also die wohlhabenden Stände vollständig das Uebergewicht. Dieses Verhältniss

¹⁾ A. a. O. S. 148.

²⁾ Jastrow a. a. O. S. 38, 39.

³⁾ Siegfried, Ein Mahnwort zur Statistik der preussischen Landtagswahlen von 1898, Berlin 1899, S. 12.

wird aber noch dadurch verstärkt, dass in Preussen indirektes Wahlverfahren besteht, jede der drei Abtheilungen $\frac{1}{3}$ der Wahlmänner und die Wahlmänner gemeinsam den Abgeordneten wählen. Wenn die erste und zweite Abtheilung zusammenhalten, so sind sie stets sicher, mit $\frac{2}{3}$ der Wahlmänner den Sieg über die dritte Abtheilung davonzutragen. Die arbeitenden Klassen besitzen also in Preussen nur eine scheinbare, keine wirkliche Vertretung. Dass sie diesen Zustand bisher so ruhig ertragen haben, erklärt sich wohl wesentlich dadurch, dass ihr Interesse sich mehr den Reichstagswahlen zuwendet, welche für ihre Verhältnisse von viel grösserer Bedeutung sind als die Wahlen zum preussischen Landtag. Charakteristisch ist aber, dass in der dritten Klasse wegen des ganz verschwindenden Einflusses, den sie besitzt, auch nur eine sehr geringe Wahlbetheiligung stattfindet. In Berlin z. B. wählten im Jahre 1893 in der ersten Klasse 59,1, in der zweiten 38,4, in der dritten nur 11,2 %¹⁾.

Nun erfolgt aber in Preussen die Bildung der Steuerklassen nicht für das ganze Land, sondern für jede Gemeinde, ja nach der neueren Gesetzgebung, falls die Gemeinde aus mehreren Urwahlbezirken besteht, für jeden Urwahlbezirk. Dadurch werden unter den einzelnen Gemeinden und Bezirken die grössten Ungleichheiten hervorgerufen. Schon im verfassungsberathenden Reichstage des Norddeutschen Bundes²⁾ klagte Graf Bismarck darüber, dass in jeder Gemeinde mit einem anderen Masse gemessen werde: „Leute, die in irgend einer Gemeinde weit über die erste Klasse hinausreichen, wirft man in einer benachbarten Kommune in die dritte Klasse; in Gemeinden, wo beispielsweise drei Besitzer jeder ungefähr 200 Thaler Steuern zahlen, kommen dann zwei in die erste, und den dritten, der 7 Silbergroschen weniger zahlt, verwirft man in die zweite, wo seine Mitwähler mit 5 Thalern anfangen, und von den bauerlichen Besitzern mit 5 Thalern Steuern kommt wieder eine gewisse Anzahl zu zwei in die zweite Klasse, plötzlich zwischen Hans mit 4 Thalern 7 Silbergroschen und Kunz mit 4 Thalern 6 Silbergroschen reisst die Reihe ab, und die anderen werden mit dem Proletariat zusammengeworfen.“ Diese Uebelstände haben sich aber, seitdem die Drittelung nicht

¹⁾ Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 20. Jahrgang. 1893. S. 465.

²⁾ Stenogr. Ber. S. 429.

mehr für die ganze Gemeinde, sondern für jeden einzelnen Urwahlbezirk erfolgt, noch erheblich gesteigert. Nunmehr bestehen auch innerhalb derselben Gemeinde die grössten Ungleichheiten. Bei den Landtagswahlen des Jahres 1893 gab es in Berlin Bezirke, wo die erste Abtheilung mit 47 912 Mk., 89 518 Mk., 20 771 Mk., die zweite mit 10 546 Mk., 2276 Mk., 1158 Mk. Steuern abschloss; in anderen Bezirken genügte für die erste Abtheilung schon ein Steuerbetrag von 20—50 Mk., für die zweite ein solcher von 6—12 Mk.¹⁾ Um zwei recht drastische Beispiele einander gegenüber zu stellen, so betrug der höchste Steuersatz im Urwahlbezirk 58 (Vossstrasse) in der ersten Klasse 111 420, in der zweiten 27 878, in der dritten 8484 Mk., im Urwahlbezirk 860 (Putbusstrasse) in der ersten Klasse 43, in der zweiten 12, in der dritten 6 Mark²⁾. Unter solchen Verhältnissen kann es allerdings nicht Wunder nehmen, dass Minister und Staatssekretäre, ja selbst der Reichskanzler in Berlin häufig in der dritten Klasse wählen. Im Jahre 1893 haben von den 9 preussischen Ministern 6 in der dritten und 3 in der zweiten Klasse gewählt, in der ersten keiner³⁾. Gegen das allgemeine Wahlrecht erhebt R. v. Mohl⁴⁾ einmal die Einwendung, die Stimme des ersten Staatsmannes im Lande gelte dabei nicht mehr als die eines verkommenen Eckenstehers. Das preussische Dreiklassensystem übertrifft aber in dieser Hinsicht das allgemeine Stimmrecht noch erheblich. Die Stimme des ersten Staatsmannes im Lande gilt unter Umständen hundert Mal weniger als die eines ungebildeten Geldprotzen.

Wenn man diese Verhältnisse im Auge hat, so darf man ruhig behaupten: die in Preussen bestehende Vertheilung des Wahlrechtes ist keineswegs ein Wahlsystem nach Steuerklassen, sondern die vollendete Systemlosigkeit. In demselben herrscht nicht der Grundsatz „gleiche Pflichten, gleiche Rechte“, sondern der Grundsatz, „gleiche Pflichten, höchst ungleiche Rechte“. Und deshalb war es nicht zu hart, wenn Graf Bismarck im verfassungsberathenden Reichstage des Norddeutschen Bundes sagte: „Ein widersinnigeres,

¹⁾ Gneist a. a. O. S. 226.

²⁾ Jastrow a. a. O. S. 38—41.

³⁾ Jastrow a. a. O. S. 56, 57.

⁴⁾ Deutsches Reichsstaatsrecht, S. 358.

elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden¹⁾.“

Bei Gelegenheit der Einführung des preussischen Dreiklassensystems in Sachsen hat dasselbe eine Reihe von Abänderungen erfahren, welche zweifellos als Verbesserungen zu bezeichnen sind. Zunächst ist der plutokratische Charakter der Einrichtung wesentlich abgeschwächt worden. Bei der Vertheilung der Wähler auf die Steuerklassen, welche übrigens in Sachsen nur auf Grund der Staats-, nicht der Staats- und Kommunalsteuern erfolgt, werden Steuerbeträge über 2000 Mark nur mit diesem Satze in Anrechnung gebracht. Ausserdem wählen alle Diejenigen, welche jährlich mindestens 300 Mark Steuern entrichten, in der ersten, Diejenigen, welche mindestens 38 Mark zahlen, in der zweiten Klasse. Die Vertheilung der Steuern erfolgt, wenn eine Gemeinde aus mehreren Urwahlbezirken besteht, nicht für Letztere, sondern für die ganze Gemeinde.

Die Eintheilung der Steuerklassen, wie sie in Sachsen besteht, entspricht daher viel mehr als die preussische der Gneist'schen Theorie von Scheidung der Bevölkerung in besitzende Klassen, Mittelstand und arbeitende Klassen. Aber die Gefahr, dass durch eine Verständigung der ersten und zweiten Klasse die dritte vollständig bedeutungslos gemacht wird, ist auch dort vorhanden. Dass eine solche Verständigung stattfinden wird, darf bei den gerade in Sachsen sehr scharf hervortretenden sozialen Gegensätzen in den meisten Fällen als wahrscheinlich bezeichnet werden. Und wenn auch Ungleichheiten zwischen dem für die einzelnen Klassen geforderten Steuerbeträge in derselben Gemeinde nicht vorkommen können, so ist es doch sehr wohl möglich, dass in einer Gemeinde für das Wahlrecht in der ersten Klasse ein Betrag von 300 Mark gefordert wird, während in der Nachbargemeinde ein solcher von 40 oder 50 Mark genügt. Streng genommen ist also auch das sächsische Wahlsystem kein System nach Steuerklassen.

Einen wesentlich anderen Charakter als in Preussen und Sachsen hat das Dreiklassensystem in Sachsen-Altenburg und Lippe. In diesen beiden Ländern besteht kein indirektes, sondern ein direktes Wahlrecht. Hier ist also die Möglichkeit nicht vorhanden, die Wahlmänner der drei Klassen gemeinsam

¹⁾ Stenogr. Ber. S. 429.

wählen zu lassen. Die Berechnung der Steuern kann auch nicht gemeindeweise stattfinden; sie erfolgt in Altenburg für den Wahlkreis, in Lippe für das ganze Land. Jede Abtheilung wählt besondere Vertreter, und zwar in der Weise, dass auf die drei Abtheilungen je $\frac{1}{3}$ der Abgeordneten entfällt. Aehnlich steht es in Rumänien, nur dass hier auf jede der ersten beiden Abtheilungen mehr Abgeordnete als auf die dritte kommen. Die gesonderte Wahl der drei Abtheilungen ist als eine Verbesserung des Dreiklassensystems neuerdings auch für Preussen in Vorschlag gebracht worden¹⁾. Und schon im verfassungsberathenden Reichstage des Norddeutschen Bundes deutete der damalige preussische Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, auf eine derartige Einrichtung hin, indem er sagte²⁾: „Könnte man die ganze Bevölkerung des Staates in drei gleiche Klassen nach der Gesamtsteuersumme theilen und könnte man dann die Klassen der Höchstbesteuerten, die der Zweitbesteuerten und die der Drittbesteuerten im Grossen und Ganzen wählen lassen, so käme man vielleicht zu einer richtigen Vertretung.“

Wenn die Gesamtbevölkerung des Staates nach der Steuerleistung in drei Abtheilungen getheilt würde, so hätte man in der That ein Wahlsystem nach Steuerklassen, also etwa das, was Gneist vertheidigt. Aber ohne Bedenken wäre eine solche Einrichtung auch nicht. Denn es würde sich in Folge dessen wahrscheinlich ein starker Gegensatz der verschiedenen Klassen gegen einander fühlbar machen und auch im Parlamente hervortreten. Wir würden in demselben Vertreter der besitzenden Klassen, des Mittelstandes, der Arbeiterbevölkerung haben. Der Gesichtspunkt des Gemeinwohles und der Gesamtinteressen könnte dadurch leicht in den Hintergrund gedrängt und eine, wenn auch nicht so schroffe, aber doch ähnliche Scheidung wie bei der Wahl nach Ständen herbeigeführt werden. Ausserdem läge die Gefahr nahe, dass die gebildeten Elemente des Volkes, welche wesentlich in den höheren Klassen vertreten wären, den Einfluss auf die Masse des Volkes verlören und in Folge dessen bei der dritten Klasse demagogische Agitatoren die

¹⁾ Lässt sich das Dreiklassenwahlrecht in Preussen reformiren? Von einem preussischen Richter, in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. 92 S. 67 ff.

²⁾ Stenogr. Ber. S. 709.

massgebende Stellung errängen. Wer auf die grosse Menge der Wähler wirken will, muss ihr als Gleichberechtigter und nicht als Privilegirter gegenübertreten. Es ist daher sehr fraglich, ob derartige Wahl nach Klassen erheblich anders als das allgemeine Stimmrecht wirken würde. Und sie hätte ausserdem noch den Nachtheil, dass sie mit dem Odium einer Zurücksetzung der niederen Stände behaftet wäre.

Die Abstufung der Stimmrechte kann aber nicht nur so stattfinden, dass die Wähler in einzelne Gruppen oder Klassen, getheilt, sondern auch so, dass einzelnen Wählern mehrfache Stimmrechte eingeräumt werden. Eine solche Häufung von Stimmrechten hat zunächst bei Kommunalwahlen stattgefunden, so in England auf dem Gebiete der Armen-, Gesundheits- und Kirchspielverwaltung, ferner in sehr weitgehendem Umfange in Schweden¹⁾. Für Parlamentswahlen ist ein mehrfaches Stimmrecht in Belgien eingeführt worden. Wie früher auseinandergesetzt ist²⁾, besitzt eine Stimme jeder Belgier, welcher 25 Jahre alt und seit einem Jahre in der betreffenden Gemeinde wohnhaft ist. Eine weitere Stimme besitzt der, welcher: 1. entweder das fünfunddreissigste Lebensjahr vollendet hat und entweder verheirathet ist oder verwittwet ist und zugleich legitime Descendenz hat, ausserdem jährlich an den Staat fünf Franken Personalsteuer zahlt; 2. oder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und Grundeigenthum im Werthe von 2000 Franken besitzt oder aus belgischen Staatspapieren bezw. der allgemeinen Sparkasse eine jährliche Rente von 100 Franken bezieht. Diese beiden Voten können aber nicht mit einander combinirt werden. Zwei weitere Stimmen, also im Ganzen drei, haben diejenigen Personen, welche entweder im Besitze des Diploms einer Hochschule sind oder den vollständigen Kursus einer Mittelschule höheren Grades absolvirt haben oder gewisse, im Gesetz näher bezeichnete Aemter und Stellungen bekleiden.

Diese Bestimmungen sind, wie seiner Zeit bemerkt worden ist³⁾, nicht etwa Ausfluss des Bestrebens, durch eine solche Ab-

¹⁾ Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 41 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 314 f.

³⁾ Vergl. oben S. 306, 309 f.

stufung des Stimmrechtes eine grundsätzliche Lösung der Wahlfrage herbeizuführen, sondern lediglich das Ergebniss eines Kompromisses, welches unter den verschiedenen Parteien abgeschlossen wurde, um die Wahlreform nicht gänzlich scheitern zu lassen. Trotzdem erfreut sich das Institut des mehrfachen Stimmrechtes einer vielseitigen Billigung. Schon lange ehe es in Belgien eingeführt wurde, ist es von John Stuart Mill lebhaft empfohlen worden¹⁾. Und in neuerer Zeit haben eine Reihe von deutschen Schriftstellern sich mit grosser Entschiedenheit für dasselbe ausgesprochen²⁾. Scheinbar ist die Einrichtung des mehrfachen Stimmrechtes auch ganz geeignet, eine Vermittlung zwischen zwei Standpunkten zu bilden. Das Wahlrecht ist ein allgemeines, keine Bevölkerungsklasse wird von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen; andererseits findet bei der Gestaltung des Stimmrechtes doch auch eine gewisse Rücksichtnahme auf die Interessen von Bildung und Besitz statt.

Aber die gebildeten und besitzenden Klassen machen nur einen so geringen Bruchtheil der Gesamtbevölkerung aus, dass, wenn man ihnen auch zwei oder drei Stimmen einräumt, dies auf das Ergebniss der Wahlen nicht sehr von Einfluss ist. In Belgien sind die Erfordernisse für die zweite Stimme nicht sehr hoch gesteckt, so dass nicht blosse Angehörige der Bourgeoisie, sondern auch besser gestellte Arbeiter eine solche besitzen. Bei dieser Sachlage werden die Wahlen nach abgestuftem Stimmrecht kein erheblich anderes Resultat aufweisen als die nach allgemeinem Stimmrecht vollzogenen, um so mehr als sich auch hier zeigen wird, dass die höheren Klassen gerade in Folge des abgestuften Stimmrechtes ihren Einfluss auf die niederen verlieren. Wollte man durch die Abstufung den gebildeten und besitzenden Elementen in der That einen wirksamen Einfluss sichern, so müsste die Steigerung der Stimmrechte eine viel grössere sein. Eine solche wird auch von den Vertretern der mehrfachen Voten in Deutschland fast allgemein empfohlen. In England stieg die Zahl der Stimmen bei Kommunalwahlen bis zu 6; ein englischer

¹⁾ Considerations on representative government, chap. VIII.

²⁾ Baehr, in den Grenzboten. 1892. II. Vierteljahr. S. 388.
Roeder, Ein neues Reichstagswahlrecht. Berlin 1896. S. 19 ff.
Schreiber, Wider die Gleichheit im Wahlrechte. Berlin 1895. S. 72 ff.

Vorschlag für Parlamentswahlen hat eine Steigerung bis zu 25 in Anregung gebracht, und in der schwedischen Gemeindeverfassung bildet sogar diese Zahl bei Weitem nicht die Maximalgrenze. Ein derartig gestelltes Wahlrecht kann aber leicht dazu führen, das Stimmrecht den ärmeren und arbeitenden Klassen völlig illusorisch zu machen. Es wirkt daher annähernd ebenso wie ein hoher Census und unterliegt allen Bedenken, welche gegen diesen geltend gemacht sind.

In einer sehr viel bescheideneren Form hat Gageur ein abgestuftes Stimmrecht in Vorschlag gebracht. Er will lediglich nach dem Alter scheiden und allen Wählern über 50 Jahren zwei Stimmen einräumen¹⁾. Dieser Vorschlag, der einigermassen an die römische Unterscheidung der Centurien der Alten und Jungen erinnert, hat unzweifelhaft gewisse Vorzüge. Er sichert der reiferen Erfahrung und dem ruhigeren Urtheil einen Einfluss gegenüber dem Ungestüm der Jugend; er hat auch deshalb keinen so gehässigen Charakter, weil er alle Stände und Klassen des Volkes in gleicher Weise trifft. Aber etwas willkürlich ist er doch auch, und es wird schwer sein, die richtige Grenze zwischen Alter und Jugend zu treffen. Fünfzig Jahre ist unter allen Umständen zu hoch gegriffen. Wie viele Männer zwischen 40 und 50 Jahren befinden sich bereits in den höchsten Staatsämtern und in einflussreichen parlamentarischen Stellungen; man kann doch diese unmöglich in die zweite Wählerklasse herabdrücken. Das politische Leben darf doch auch keinen allzu greisenhaften Zug bekommen. Jugend und Alter müssen sich gegenseitig ergänzen. Was das Alter an Besonnenheit und Erfahrung voraus hat, ersetzt die Jugend oft durch grössere Energie und dadurch, dass sie neue Gedanken eher in sich aufzunehmen im Stande ist.

In einer ganz anderen Weise als in Belgien hat das System des Doppelstimmrechtes seine Verwirklichung in Oesterreich gefunden. Hier beruht dasselbe darauf, dass den vom Beginn der neueren Verfassungsgestaltung an bestehenden Wahlkörpern des Grossgrundbesitzes, der Städte und Landgemeinden später noch eine allgemeine Wählerklasse hinzugefügt ist. Diejenigen Wähler, welche in den angeführten drei Wahlkörpern wahlberechtigt sind, haben ausserdem auch in der allgemeinen Wählerklasse zu wählen; sie besitzen daher ein Doppelstimmrecht.

¹⁾ Reform des Wahlrechtes, S. 30.

Während aber in Belgien die mehreren Stimmen in demselben Wahlgange, also für den gleichen Kandidaten abgegeben werden, findet in Oesterreich die zweite Stimme in einem ganz anderen Wahlkörper als die erste Verwendung, kommt also auch einem ganz anderen Kandidaten zu Gute. Die österreichische Einrichtung beruht auf Voraussetzungen, wie sie in den übrigen Staaten nicht bestehen, und ist deshalb auf andere Länder nicht übertragbar. Sie erklärt sich lediglich aus der dortigen geschichtlichen Entwicklung. Man hatte eine auf Ständen aufgebaute Vertretung, sah aber die Unmöglichkeit ein, der grossen Masse des Volkes das Stimmrecht dauernd zu versagen, und fügte deshalb noch eine Abtheilung hinzu, in der nach allgemeinem Stimmrecht gewählt wird. Als eine befriedigende Lösung der Wahlrechtsfrage kann dieses Verfahren nicht betrachtet werden. Denn die Stimmen der privilegierten Wähler werden in der allgemeinen Wählerklasse wenig in das Gewicht fallen, und die arbeitende Bevölkerung wird es stets als eine ungenügende Abschlagszahlung ansehen, wenn ihr 72 von 425 Abgeordnetensitzen eingeräumt sind.

Es sei endlich noch der in verschiedenen Staaten bestehenden Einrichtung gedacht, dass die aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden Abgeordneten durch einzelne andere Elemente verstärkt werden. Eine derartige Organisation der Volksvertretung lässt sich mit der Erwägung rechtfertigen, dass sie die Möglichkeit gewährt, auch solchen Kreisen der Bevölkerung eine Vertretung zu verschaffen, welche beim allgemeinen Stimmrecht leicht zu kurz kommen, aber wegen ihrer Bedeutung im Staatsleben doch nothwendiger Weise einer Vertretung bedürfen, so z. B. der Industrie und dem Handel in grossen Städten, in welchen bei Wahlen nach der Kopffzahl lediglich Arbeiterkandidaten Aussicht haben durchzudringen. Allerdings, die heute noch in Württemberg bestehende Einrichtung, dass in der zweiten Kammer Vertreter des ritterschaftlichen Adels, der katholischen und evangelischen Geistlichkeit und der Kanzler der Landesuniversität sitzen, erscheint nicht als eine angemessene. Diese Elemente gehören in einem Staate mit Zweikammersystem in die erste, nicht in die zweite Kammer. Schon eher lässt sich eine besondere Vertretung der Höchstbesteuerten, wie sie in Braunschweig und einer Reihe von thüringischen Staaten besteht, rechtfertigen. Am empfehlenswerthesten ist der Vorschlag, den die badische Regierung in der Landtagssession von 1897/98

gelegentlich eines von der zweiten Kammer gestellten Verlangens auf Ersetzung des indirekten durch das direkte Stimmrecht gemacht hat. Sie erstrebt in diesem Falle eine Ergänzung der zweiten Kammer durch Abgeordnete, welche von Organen der Selbstverwaltung gewählt werden. Wenn dieser Vorschlag durchgeführt würde, so stünden die besonderen Wahlbefugnisse nicht privilegierten Ständen und Klassen, sondern lediglich solchen Personen zu, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu öffentlichen Aemtern berufen wären, dem Staate oder anderen öffentlichen Verbänden besondere Dienste leisteten und in Verwaltungsgeschäften praktische Erfahrung besäßen. Zweifellos würden auch aus derartigen Wahlen Abgeordnete hervorgehen, welche für parlamentarische Thätigkeit besonders geeignet wären.

Die Frage nach dem Wahlrecht kann selbstverständlich nicht für alle Staaten gleichartig beantwortet werden. Vielmehr müssen dabei die Verhältnisse des einzelnen Landes in erster Linie massgebend sein. Namentlich sind dabei der Umfang der Volksbildung und die sozialen Verhältnisse in Betracht zu ziehen; auch auf die Art der Vertheilung der öffentlichen Lasten ist Rücksicht zu nehmen. Für einen Staat mit allgemeiner Wehrpflicht und allgemeiner Schulpflicht eignet sich das allgemeine Stimmrecht besser als für einen solchen, in dem Werbesystem gilt und die Bevölkerung selbst einer elementaren Bildung entbehrt. Aber auch die geschichtliche Entwicklung und die bestehenden Verhältnisse dürfen nicht ausser Acht gelassen werden.

Wo eine parlamentarische Verfassung erst neu geschaffen oder an Stelle eines sehr eingeschränkten Wahlrechtes ein weitergehendes gesetzt wird, da lassen sich mässige Beschränkungen des Stimmrechtes, gewisse Abstufungen oder eine Ergänzung der Volksvertretung durch Elemente, welche nicht aus unmittelbaren und allgemeinen Volkswahlen hervorgehen, wohl rechtfertigen, immer unter der Voraussetzung, dass durch derartige Massregeln das Wahlrecht der ärmeren, insbesondere der arbeitenden Klassen nicht illusorisch gemacht wird. Anders liegt es dagegen, wo allgemeines Stimmrecht bereits besteht. Hier würde eine Abschaffung oder Beschränkung desselben von den unheilvollsten Folgen begleitet sein. Sie würde in den davon betroffenen Kreisen eine

ungemeine Erbitterung hervorrufen und könnte den Staat den schwersten Erschütterungen aussetzen.

Dies gilt namentlich auch für Deutschland. Die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes im Jahre 1867 war nicht das Produkt einer Laune oder Willkür, sondern das fast nothwendige Ergebniss einer langen geschichtlichen Entwicklung. Fürst Bismarck hat in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ die Gesichtspunkte noch ein Mal zusammengefasst, welche damals für die Einführung sprachen, aber doch auch erklärt, dass er das allgemeine Wahlrecht nicht bloss theoretisch, sondern auch praktisch für ein berechtigtes Prinzip halte, sobald nur die Heimlichkeit beseitigt werde¹⁾. Ausserdem, meint er, habe er nie daran gezweifelt, dass das deutsche Volk, sobald es einsähe, dass das bestehende Wahlrecht eine schädliche Institution sei, stark und klug genug sein werde, sich davon frei zu machen.

Darüber wird sich freilich Fürst Bismarck keinen Täuschungen hingegeben haben, dass eine Beseitigung des allgemeinen Stimmrechtes mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist. Auch die früher erwähnten, dem Kreise der wissenschaftlichen Schriftsteller angehörenden Gegner des allgemeinen Stimmrechtes bemerken meist ausdrücklich, dass dasselbe, nachdem es einmal eingeführt sei, kaum wieder rückgängig gemacht werden könne. Von der grossen Masse der Tagespolitiker wird dagegen die Sache leichter genommen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass in demjenigen Theile des gebildeten Publikums, der sich nur die Nachtheile, nicht aber die Vortheile der bestehenden Institution klar macht, eine starke auf Abschaffung des allgemeinen Stimmrechtes gerichtete Strömung vorhanden ist. In der Presse und den Parlamenten tritt sie allerdings nur mit einer gewissen Zurückhaltung hervor; desto lauter macht sie sich im Privatgespräch geltend. Freilich weiter als bis zu der „Abschaffung des allgemeinen Stimmrechtes“ geht die Uebereinstimmung unter diesen Politikern nicht. Fragt man, was an dessen Stelle gesetzt werden soll, so pflegen so viel Meinungen als Personen vorhanden zu sein.

Aber wie soll denn die gewünschte Abschaffung erfolgen? Auf dem Wege der Gesetzgebung? Das wird schwerlich möglich sein. Eine Versammlung, welche selbst aus dem all-

¹⁾ Gedanken und Erinnerungen, Bd. II S. 58.

gemeinen Stimmrecht hervorgegangen ist, wird niemals die Hand zur Beseitigung desselben bieten. Grosse Parteien des Reichstages, in erster Linie Centrum und Sozialdemokraten, aber nicht diese allein, haben ein so starkes Interesse an der Aufrechterhaltung des bestehenden Wahlrechtes, dass sie jedem Versuche, an dasselbe zu rühren, energisch widerstreben werden. Sobald aber auch das geringste Anzeichen einer Absicht, das allgemeine Wahlrecht abzuschaffen, hervortreten würde, könnte jeder Kandidat mit Sicherheit darauf rechnen, von seinen Wählern vor die Frage gestellt zu werden, ob er für Aufrechterhaltung desselben einträte. Und wenn er diese Frage verneinte, so bestände dieselbe Sicherheit dafür, dass er nicht gewählt würde. Wie soll sich da eine Majorität für Beseitigung des allgemeinen Stimmrechtes im Reichstage zusammenfinden?

Da sind nun unsere Politiker auch rasch mit einer Antwort bei der Hand; sie fordern „die Oktroyirung“, „den Staatsstreich“. Das sind Worte, die sich nach dem Diner oder auf der Bierbank leicht hinsprechen, die aber in Thaten umzusetzen unendlich schwierig und verantwortungsvoll ist. Und deshalb wird ein Staatsmann, der die Folgen einer solchen Aktion ernstlich erwägt und seiner Pflichten gegen Kaiser und Reich eingedenk ist, sich nur im äussersten Nothfalle entschliessen, dabei mitzuwirken.

Ein solcher äusserster Nothfall könnte dann eintreten, wenn der Reichstag eine Zusammensetzung erhielte, durch welche die Existenz oder die Sicherheit des Reiches gefährdet würde. Wäre das der Fall, so müsste allerdings mit Energie und Entschlossenheit gehandelt werden, und man dürfte selbst vor einer gewaltsamen Durchbrechung des bestehenden Rechtes nicht zurückschrecken. Denn so hoch man auch das allgemeine Stimmrecht schätzen mag, das Deutsche Reich steht höher. Hat sich daher herausgestellt, dass das Deutsche Reich und das allgemeine Stimmrecht neben einander nicht existiren können, so muss nicht das Reich, sondern das allgemeine Stimmrecht weichen.

Aber ist denn ein derartiger Zustand in Deutschland eingetreten? Davon kann doch gar keine Rede sein. Die Zusammensetzung der Reichstage seit 1890 ist gerade keine besonders erfreuliche gewesen. Aber ist nicht trotzdem alles Nothwendige zu Stande gekommen? Trotz des allgemeinen Stimmrechtes sind in Deutschland bisher noch alle auf die Verstärkung des Heeres

und der Flotte gerichteten Vorlagen und die für die Landesverteidigung erforderlichen Massregeln, wenn auch zum Theil nur nach schweren Kämpfen und gelegentlich mit Hülfe einer Auflösung, bewilligt worden. Unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechtes hat die wirthschaftliche Entwicklung unseres Vaterlandes einen riesigen Aufschwung genommen, haben deutscher Handel und deutsche Industrie überall eine beherrschende Stellung erlangt und ist das Deutsche Reich durch die immer weitere Ausdehnung seiner Kolonien im vollsten Sinne des Wortes eine Weltmacht geworden. Und mit voller Hingebung sind die aus allgemeinem Stimmrecht hervorgegangenen Reichstage bemüht gewesen, die deutsche Rechtseinheit zu vollenden, wovon namentlich das schnelle Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches ein glänzendes Zeugniß ablegt. Ist denn bei den aus beschränktem oder abgestuftem Stimmrecht hervorgegangenen Vertretungen Alles immer so glatt abgegangen? Hat nicht das vermittelt des Dreiklassensystems gewählte preussische Abgeordnetenhaus im Sommer des Jahres 1899 durch Ablehnung der Kanalvorlage seine Unfähigkeit und sein mangelndes Verständniß für moderne Verkehrsverhältnisse in geradezu glänzender Weise dargelegt?

Nach dem bisherigen Verlauf der Dinge ist also ein Anlass, mit dem allgemeinen Stimmrecht zu brechen, in keiner Weise gegeben. Wie die Dinge sich in Zukunft gestalten werden, das kann heute Niemand mit Bestimmtheit voraussehen. Viel wird in diesen Beziehungen von der künftigen Entwicklung der Sozialdemokratie abhängen.

Die Sozialdemokratie war in ihren Anfängen eine durchaus revolutionäre Partei; sie erstrebte den gewaltsamen Umsturz und jagte durchaus unerfüllbaren Utopien nach. Sie hatte ferner einen ausgesprochen internationalen Charakter und entbehrte jedes Verständnisses für nationale Fragen. Allmählich hat sich in dieser Hinsicht doch schon ein erheblicher Umschwung vollzogen. Vom Zukunftsstaate ist es nach und nach ziemlich still geworden, und thatsächlich tritt jetzt die Sozialdemokratie wesentlich als eine Vertreterin der Arbeiterinteressen auf. Auch in nationaler Hinsicht machen sich die ersten Anzeichen einer Aenderung geltend. Hat doch Schippel bereits die Vorzüge der stehenden Heere gegenüber dem Milizsystem betont. Und Bernstein versteigt sich bereits zu Aussprüchen wie folgenden: das deutsche Volk habe zwar kein Interesse daran, dass China

aufgetheilt, aber es habe ein grosses Interesse daran, dass China kein Raub anderer Nationen werde¹⁾; es liege kein Grund vor, den Erwerb von Kolonien von vornherein als etwas Verwerfliches zu betrachten²⁾. Mit Entschiedenheit tritt er ferner Denjenigen entgegen, denen jedes Eintreten für nationale Interessen als Chauvinismus oder Verletzung der Internationalität und der Klassenpolitik des Proletariats erscheint³⁾.

Das sind allerdings bis jetzt nur vereinzelte Stimmen innerhalb der Partei. Aber es ist doch ein ganz anderer Ton als man ihn noch vor einem Jahrzehnt zu hören gewohnt war. Wer weiss also, ob hierin nicht doch Keime einer Umbildung liegen! Die Entstehung der Sozialdemokratie ist bei uns in eine Zeit bedeutender wirtschaftlicher Umwälzungen und dadurch bedingter scharfer sozialer Gegensätze gefallen. Diese Umstände haben auch ihre schnelle Entwicklung und ihr starkes Anwachsen begünstigt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Gegensätze allmählich, wenn auch nicht vollständig überwunden — denn das wird niemals möglich sein —, aber doch wesentlich gemildert werden. Warum sollten Arbeiter und Arbeitgeber nicht schliesslich einsehen, dass sie neben den entgegengesetzten doch auch manche gemeinsame Interessen haben? Und warum sollte nicht auch bei der deutschen Sozialdemokratie schliesslich die Ueberzeugung durchdringen, dass die Sorge für den Schutz und die Vertheidigung des Vaterlandes wie allen anderen Ständen so auch dem deutschen Arbeiter zu Gute kommt? Dann würden vielleicht dereinst auch in Deutschland Heeresvorlagen so einstimmig bewilligt werden, wie dies in unserem Nachbarlande Frankreich schon jetzt der Fall ist.

Zweierlei kann die Staatsleitung thun, um eine solche friedliche Entwicklung der Sozialdemokratie zu fördern. Sie muss einerseits bestrebt sein, durch einen weiteren Ausbau unserer sozialpolitischen Gesetzgebung, der zwar mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit unserer Industrie nur langsamen Schrittes erfolgen kann, aber doch das Ziel unverwandt im Auge haben soll, in den Arbeitern die Ueberzeugung zu erwecken, dass der Staat sich der Verpflichtung, für ihre Interessen Sorge

¹⁾ Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. Stuttgart 1899. S. 146.

²⁾ A. a. O. S. 149.

³⁾ A. a. O. S. 150.

zu tragen, in vollem Umfange bewusst ist. Sie muss andererseits die Sozialdemokratie einige Zeit sich selbst überlassen und nicht fortwährend durch gut gemeinte, aber ungeschickte Regierungsvorlagen die streitenden Geister innerhalb derselben wieder zusammenführen und zu einem gemeinsamen Widerstande gegen die Regierung vereinigen. Gelingt es auf diese Weise, die Sozialdemokratie aus einer revolutionären Partei zu einer, wenn auch radikalen Reformpartei umzugestalten, gelingt es ferner, in den Reihen derselben dem nationalen Gedanken einen gewissen Eingang zu verschaffen, dann wird das allgemeine Stimmrecht aller Wahrscheinlichkeit nach sich in Deutschland dauernd behaupten können.

Sollte dagegen die Sozialdemokratie vollständig in revolutionäre Bahnen einlenken, und Gefahr bestehen, dass sie den massgebenden Einfluss im Reichstage errängen, dann würde allerdings eine Lage eingetreten sein, in der die Frage, ob das allgemeine Stimmrecht noch aufrecht erhalten werden könne, ernstlich in Erwägung gezogen werden müsste. Dann bliebe vielleicht nichts Anderes übrig, als die Beseitigung desselben — nöthigenfalls auch auf gewaltsamem Wege — herbeizuführen. Aber darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben, dass eine solche Beseitigung, wenn sie auch durch eine zwingende Nothlage gerechtfertigt wäre, doch von sehr üblen Folgen begleitet sein würde. Denn es würde vermuthlich nicht nur in den Beschränkungen und Abstufungen des Stimmrechtes, welche dann einträten, weit über alles Mass und Ziel hinausgegangen werden, sondern eine starke Reaktion auf allen Gebieten des Staatslebens sich geltend machen. Möge unser Vaterland vor einem solchem Schicksal bewahrt werden!

Das Wahlrecht ist überall, auch da, wo es Beschränkungen, wie Vermögens- und Bildungsnachweisen, nicht unterliegt, sondern den Charakter des allgemeinen Stimmrechtes hat, von besondern Erfordernissen abhängig, welche jetzt noch einer kurzen Erörterung bedürfen.

Regelmässig steht das Wahlrecht nur Staatsangehörigen zu. An diesem Grundsatz haben die europäischen Länder allgemein festgehalten; selbst die französischen Gesetzgebungen aus der Konventszeit forderten grundsätzlich die Eigenschaft als Franzose,

wenn auch diese Eigenschaft durch Niederlassung in Frankreich binnen kurzer Zeit erworben werden konnte. Nur einzelne nord-amerikanische Einzelstaaten lassen auch Ausländer, welche ihren Wohnsitz im Staate haben, zur Ausübung der politischen Rechte zu. Die Aufstellung des Erfordernisses der Staatsangehörigkeit für die Zulassung zum Wahlrecht erscheint wohlbegründet. Bei der Bildung des staatlichen Willens kann verständiger Weise nur mitwirken, wer mit dem Staate dauernd verbunden ist. Es könnte unter Umständen geradezu gefährlich sein, Ausländern, deren Vaterland mit dem unsrigen völlig entgegengesetzte Interessen hat, einen Einfluss auf Fragen der Landesvertheidigung und der nationalen Wehrkraft einzuräumen. Unbedenklich erscheint es dagegen, in einem Bundesstaate die Angehörigen aller Einzelstaaten gleichmässig bei den Wahlen zu den einzelstaatlichen Vertretungen zuzulassen, wie dies in den Vereinigten Staaten und im Wesentlichen auch in der Schweiz — im Gegensatz zum Deutschen Reich — der Fall ist.

Für das Wahlrecht muss ferner eine Altersgrenze vorhanden sein, da Kinder selbstverständlich nicht wählen können. Diese Altersgrenze ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Am niedrigsten ist sie in der Schweiz, wo bei den Wahlen zur Bundesversammlung ein Alter von 20 Jahren, bei denen zu den Kantonalvertretungen theils dieses, theils ein noch geringeres (17, 18, 19 Jahre) gefordert wird. In Ungarn werden gleichfalls 20, in Frankreich, England, Italien, den Vereinigten Staaten, Bayern, Sachsen-Weimar 21, in Preussen und Oesterreich 24, in Deutschland, sowohl im Reiche als in den meisten Einzelstaaten, in Belgien, den Niederlanden, Spanien und Norwegen 25, in Dänemark 30 Jahre verlangt. Derartige Zahlenbestimmungen haben immer etwas Willkürliches; man kann deshalb weder von dem einen noch von dem anderen Zeitpunkte sagen, dass er das unbedingt Richtige trifft. Solange ein junger Mann noch in der Entwicklung und Ausbildung begriffen ist, sollte er an den Wahlen nicht Theil nehmen. Deshalb erscheint nicht nur ein Termin von 17 oder 18, sondern auch ein solcher von 21 Jahren als zu niedrig gegriffen, wenigstens für deutsche Verhältnisse. Der Umstand, dass zu diesem Zeitpunkte die privatrechtliche Volljährigkeit eintritt, ist nicht durchschlagend. Denn es besteht ein grosser Unterschied zwischen der Besorgung eigener Geschäfte und dem Einfluss auf die Angelegenheiten des Staates. Nicht

Jeder, der zu ersterer Thätigkeit im Stande ist, kann deshalb auch für befähigt erachtet werden, politische Rechte auszuüben. Dagegen darf mit Erreichung des 25. Lebensjahres die Ausbildung für abgeschlossen erachtet werden; mit diesem Zeitpunkte sollte daher auch die Berechtigung zum Wählen eintreten. Eine Heraufsetzung des Wahlalters auf 30 Jahre nach dänischem Muster erfreut sich mancher Sympathien, erscheint aber kaum empfehlenswerth. Man darf die Jugend schon im Interesse ihrer politischen Schulung und Erziehung doch auch nicht allzu lang vom politischen Leben fern halten.

Im Allgemeinen gilt auch der Grundsatz, dass das politische Wahlrecht nur Personen männlichen Geschlechts zusteht. In England und den Vereinigten Staaten machte sich allerdings eine lebhaft auf Einführung des Frauenstimmrechtes gerichtete Bewegung geltend; in beiden Ländern sind die Frauen zur Theilnahme an Kommunalwahlen und in Nordamerika ganz vereinzelt auch zum politischen Wahlrecht zugelassen worden. Aber der europäische Kontinent ist von diesen Bestrebungen noch ziemlich unberührt geblieben. Mit vollem Recht. Der Mann gehört dem öffentlichen Leben, die Frau dem Hause und der Familie an; sie würde durch das Hineinziehen in politische Bewegungen ihrem eigentlichen Berufe entfremdet werden. Man erwartet wohl von der Betheiligung der Frauen am öffentlichen Leben eine Milderung unserer Parteikämpfe. Sehr mit Unrecht. Da das weibliche Geschlecht viel mehr vom Gefühl als vom Verstande beherrscht wird, so würden diese Kämpfe nicht milder, sondern leidenschaftlicher werden. In diesen Kämpfen aber ginge alles Zarte und Feine verloren, was jetzt in dem Verkehr der Geschlechter unter einander besteht. Uebrigens würde wohl nur ein geringer Theil der Frauen bei den Wahlen eine eigene Politik verfolgen; die meisten stünden vermuthlich unter fremden Einflüssen. Und zwar die Verheiratheten in der Regel unter dem des Mannes, die Unverheiratheten und Verwitweten zum Theil unter dem eines Verwandten, zum Theil unter dem des Pfarrers. Letzteres namentlich in katholischen Gegenden. Die Einführung des Frauenstimmrechtes würde daher den Einfluss, welchen die katholische Geistlichkeit auf die Wahlen ausübt, bedeutend verstärken. In Italien hat man sich gegenüber dem Frauenstimmrecht namentlich deshalb ablehnend verhalten, weil man fürchtete, die Frauen würden bei dem Kampfe

zwischen Kirche und Staat eine Waffe in den Händen des Klerus sein¹⁾).

In den meisten Staaten, in welchen allgemeines Stimmrecht gilt, wird die Ausübung des Wahlrechtes davon abhängig gemacht, dass der Wähler in der betreffenden Gemeinde während einer bestimmten Zeit seinen Wohnsitz gehabt hat. Die Zeitdauer ist verschieden; sie beträgt beispielsweise in Spanien zwei Jahre, in Dänemark ein Jahr, in Frankreich sechs Monate. Bei Würdigung der französischen Bestimmung ist allerdings zu erwägen, dass in Frankreich permanente Wahllisten bestehen. Diese werden am 31. März abgeschlossen. Um in dieselben aufgenommen zu werden, muss man seit dem 1. Oktober des vorigen Jahres seinen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde gehabt haben. Nun bleiben die Listen bis zum 31. März des folgenden Jahres in Kraft. Wird also — was die Regel ist — erst in der zweiten Hälfte des Jahres gewählt, so sind nur solche Personen zur Ausübung des Wahlrechtes befugt, welche mindestens drei-viertel Jahre, eventuell aber auch nur solche, welche ein ganzes Jahr und länger ihren Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben. In Deutschland fehlt eine derartige Bestimmung. Es ist oben auseinandergesetzt worden, wie es kam, dass in das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 eine Bestimmung dieser Art nicht aufgenommen wurde²⁾. Auch bei Gründung des Norddeutschen Bundes und Berathung des norddeutschen Wahlgesetzes hat man es unterlassen, das Versäumte nachzuholen. Da zu jener Zeit das allgemeine Stimmrecht sich in den Kreisen der Abgeordneten nur geringer Sympathie erfreute, so wäre es wahrscheinlich nicht schwer gewesen, einer solchen Anordnung Aufnahme in die Verfassung oder das Wahlgesetz zu verschaffen. Sie würde dem Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes, wie das Beispiel vieler anderer Staaten zeigt, nicht widersprochen haben. Selbst die Bestimmung, dass Wohnsitz von einem Jahre zur Ausübung des Wahlrechtes erforderlich sei, hätte sich wohl rechtfertigen lassen. Da in Deutschland keine permanenten Wählerlisten vorhanden sind, sondern die Aufstellung der Wählerverzeichnisse für jede einzelne Wahl erfolgt, so würde darin kaum eine grössere Be-

¹⁾ Brusa, Staatsrecht des Königreichs Italien, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 123 Anm. 5.

²⁾ Vergl. S. 180 ff.

schränkung des Stimmrechtes enthalten gewesen sein, als sie jetzt in der französischen Republik besteht. Um Härten zu vermeiden, hätte man ja auch festsetzen können, dass diejenigen Personen, welche mit einer Gemeinde durch Anstellung, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fest verbunden sind, daselbst auch schon vor Ablauf der betreffenden Zeit das Wahlrecht ausüben könnten. Der grosse Vortheil einer Vorschrift, welche die Ausübung des Wahlrechtes an eine Zeitdauer des Wohnsitzes gebunden hätte, wäre aber der gewesen, dass dadurch den sesshaften Elementen ein stärkerer Einfluss als den flottirenden eingeräumt wäre. Damit würden manche der Bedenken, welche jetzt gegen das allgemeine Stimmrecht erhoben werden, wenn auch nicht beseitigt, doch wenigstens abgeschwächt worden sein.

Auch da, wo allgemeines Stimmrecht im weitesten Umfange besteht, sind immer einzelne Personen von der Befugnis zu wählen ausgeschlossen.

Zu diesen gehören zunächst gewisse Verbrecher, welche durch ihre Verbrechen eine so niedrige Gesinnung bekundet haben, dass sie als ungeeignet erscheinen, an der Ausübung öffentlicher Funktionen Theil zu nehmen. Die nähere Gestaltung dieser Bestimmung ist Sache der Strafgesetzgebung des betreffenden Staates. In Deutschland dient diesem Zwecke das Institut der Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ausgeschlossen sind ferner Personen, die unter Vormundschaft stehen. Für Geistesranke ist dies selbstverständlich. Aber auch Personen, die wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, bleiben zweckmässiger Weise von den Wahlen ausgeschlossen. Wer nicht fähig ist, seine eigenen Geschäfte zu besorgen, soll auch bei öffentlichen Angelegenheiten nicht mitwirken. Auch die verminderte Handlungsfähigkeit derjenigen Personen, welche sich in Konkurs befinden, rechtfertigt es, dass ihnen das Wahlrecht entzogen wird.

In sehr vielen Staaten entbehren auch Diejenigen des Stimmrechtes, welche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder eine gewisse Zeit vor der Wahl bezogen haben. Diese Vorschrift findet sich namentlich da, wo allgemeines Stimmrecht besteht. Denn in Ländern, in denen die Wahlbefugnis durch Vermögensnachweise bedingt ist, ergibt sich der Ausschluss der Almosenempfänger von selbst. Der Grund der Entziehung

ist nicht etwa in einem Verschulden der betreffenden Personen zu finden, denn die Armuth und Hilfsbedürftigkeit kann eine völlig unverschuldete sein. Auch der Umstand, dass sie kein Vermögen haben, fällt nicht in das Gewicht. Denn bei allgemeinem Stimmrecht soll ja gerade die Vermögenslosigkeit kein Grund des Ausschlusses vom Wahlrecht sein. Entscheidend ist vielmehr, dass die gedachten Personen unfähig sind, sich selbst zu ernähren, und sich daher in Abhängigkeit von Anderen befinden. Unterstützungen, welche Jemand bei allgemeinen Unglücksfällen, z. B. grossen Bränden, Ueberschwemmungen, Hagelschlägen, aus öffentlichen Kassen empfängt, bleiben ohne Einfluss auf das Wahlrecht, denn sie fallen nicht unter den Begriff der Armenunterstützung. Auch die in England bestehende Bestimmung, dass die Gewährung von ärztlicher Hülfe und Arznei den Verlust des Wahlrechtes nicht zur Folge haben soll, erscheint durchaus angemessen. Eine gleiche Bestimmung würde sich auch in Bezug auf Erziehungsbeihilfen, welche Jemand für seine Kinder empfängt, empfehlen. Endlich sollte die Möglichkeit gegeben sein, durch Rückzahlung der erhaltenen Unterstützungen das Wahlrecht wieder zu erlangen¹⁾. In Frankreich bewirkt der Bezug von Armenunterstützung überhaupt nicht den Verlust des Stimmrechtes, sondern nur die Bestrafung wegen Bettels oder Vagabondage.

Endlich werden in mehreren Ländern auch Militärpersonen zur Ausübung des Wahlrechtes nicht zugelassen. Die Bestimmung ist zuerst in das Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1869 in Bezug auf die Reichstagswahlen aufgenommen und später durch das Reichsmilitärsgesetz vom 2. Mai 1874 auch auf die Landtagswahlen ausgedehnt worden. Sie besteht ferner in Frankreich, in Ungarn, in einem Theil der Vereinigten Staaten, mit gewissen Einschränkungen in Oesterreich und den Niederlanden und, soweit Unteroffiziere und Soldaten in Betracht kommen, in Italien. Da, wo, wie in Deutschland, das

¹⁾ Die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes über den Einfluss der Armenunterstützungen auf das Wahlrecht sind nichts weniger als einwandsfrei. Vergl. R. v. Mohl, Deutsches Reichsstaatsrecht, S. 346 ff.; Kritische Bemerkungen über die Wahlen zum deutschen Reichstage, Tübingen 1874, S. 20 ff. Aschrott, in einem Referat für den deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom November 1895.

wahlfähige Alter auf das vollendete 25. Lebensjahr festgesetzt ist, hat sie im Wesentlichen nur Bedeutung für Offiziere und Unteroffiziere, sowie für eingezogene Reservisten und Landwehrlaute. Denn diejenigen Personen, welche ihrer Wehrpflicht genügen, befinden sich meist überhaupt noch nicht im wahlberechtigten Alter. Die Vorschrift ist durch das Bestreben veranlasst, die Armee den politischen Parteikämpfen fernzuhalten, und hat sich durchaus bewährt. Eine Bethheiligung der Soldaten an den Wahlen und damit an den politischen Parteikämpfen unterliegt in der That grossen Bedenken. Entweder folgen sie bei den Wahlen ihren militärischen Vorgesetzten; dann kann von einer Freiheit der Wahl keine Rede sein. Oder sie treten denselben entgegen; dann entstehen Zustände, welche mit der militärischen Disziplin nicht verträglich sind. Deshalb ist es am besten, die Armee zu den Wahlen überhaupt nicht zuzulassen.

II. Die Wählbarkeit.

Im Allgemeinen.

Solange das aktive Wahlrecht von besonderen Voraussetzungen, namentlich Vermögensnachweisen, abhängig gemacht wurde, bestanden ähnliche Vorbedingungen auch für die Wählbarkeit. Und zwar waren für letztere in der Regel weitergehende Erfordernisse als für ersteres festgesetzt.

Um wählbar zu sein, musste man also regelmässig ein grösseres Vermögen oder Einkommen nachweisen, als für das aktive Wahlrecht nothwendig war. Dieser Grundsatz galt nach älterem englischen Staatsrecht¹⁾, nach dem französischen Wahlgesetz vom 22. Dez. 1789 und der Verfassung vom 3. Sept. 1791²⁾, nach der spanischen Cortesverfassung³⁾, nach den älteren deutschen⁴⁾ und vielen anderen Gesetzen europäischer Staaten aus der Zeit vor 1848. Selbst in der Restaurationszeit und unter dem Julikönigthum setzte man in Frankreich, trotz des sehr bedeutenden Census für das aktive Wahlrecht (300 bez.

¹⁾ Vergl. oben S. 20.

²⁾ Vergl. oben S. 58 f., 60.

³⁾ Vergl. oben S. 83.

⁴⁾ Vergl. oben S. 120 ff., 190, 200 f., 204.

200 Franken), doch für die Wählbarkeit einen höheren (1000 bzw. 500 Franken) fest¹⁾. Einen ganz entgegengesetzten Weg beschritt dagegen im Jahre 1831 das Königreich Belgien. Hier glaubte man, weil das aktive Wahlrecht von dem Nachweis eines bestimmten Einkommens abhängig gemacht war, die Auswahl der Abgeordneten ruhig den Wählern überlassen zu können; man knüpfte deshalb die Wählbarkeit an gar keinen Census²⁾. Dem belgischen Beispiel folgte Luxemburg³⁾. Nachdem seit dem Jahre 1848 die bisherigen Beschränkungen des aktiven Wahlrechtes entweder gänzlich in Wegfall gekommen oder doch wesentlich ermässigt sind, hat auch eine Beseitigung der für die Wählbarkeit bestehenden besonderen Erfordernisse stattgefunden, nicht nur auf dem Kontinent, sondern im Jahre 1858 auch in England⁴⁾. Die Regel ist jetzt die, dass diejenigen Personen, welche das aktive Wahlrecht besitzen, auch wählbar sind. Nur Portugal, welches ein dem allgemeinen Stimmrecht ziemlich nahe stehendes aktives Wahlrecht eingeführt hat, macht die Wählbarkeit von dem Nachweis eines bestimmten Einkommens abhängig⁵⁾. Andere Länder dagegen, welche für das aktive Wahlrecht noch einen Census beibehalten haben, unterwerfen, entsprechend dem früheren belgischen Beispiel, die Wählbarkeit keinen Beschränkungen, so namentlich Luxemburg und Schweden⁶⁾.

Der Zweck, welcher mit Beschränkungen der Wählbarkeit verfolgt wird, kann nur der sein, auf die Wahl geeigneter Persönlichkeiten in das Parlament hinzuwirken. Dazu sind aber diese Beschränkungen völlig ungeeignet. Insbesondere die Vermögensnachweise. Selbst wenn man die Anforderungen an das Vermögen, welches Jemand haben muss, um als Abgeordneter gewählt zu werden, so hoch als möglich schraubt, gewähren dieselben keine Sicherheit dafür, dass lediglich staaterhaltende Elemente in die Volksvertretung hinein kommen. Auch unter den reichsten Leuten finden sich Persönlichkeiten, welche radikalen Gesinnungen huldigen und demagogische Neigungen be-

¹⁾ Vergl. oben S. 86 f.

²⁾ Vergl. oben S. 141.

³⁾ Vergl. oben S. 145.

⁴⁾ Vergl. oben S. 394.

⁵⁾ Vergl. oben S. 333 (142 f.).

⁶⁾ Vergl. oben S. 297 f., 343 f.

sitzen. Ist also das aktive Wahlrecht sehr demokratisch gestaltet, so würde auch die Beschränkung der Wählbarkeit nicht verhindern können, dass derartige Elemente in das Parlament gewählt werden. Mässige Vermögenserfordernisse wären dazu natürlich noch weniger im Stande. Die Wählerschaft aber würde den Umstand, dass der Kreis der wählbaren Kandidaten durch eine solche Bestimmung eine erhebliche Verkleinerung erführe, als eine starke Beeinträchtigung ihrer Wahlberechtigung empfinden. Es entstünde also eine Verstimmung, die keinen Nutzen brächte. Deshalb ist es besser, von derartigen Beschränkungen abzusehen.

Auch Bildungsnachweise für die zu wählenden Abgeordneten verfehlen ihren Zweck. Denn auch Bildung schützt nicht vor radikalen Gesinnungen und demagogischen Neigungen. Ausserdem würde das Erforderniss einer höheren Bildung den Kreis der möglichen Kandidaten zu sehr verengern und das einer elementaren Bildung ganz bedeutungslos sein. Wie beim aktiven Wahlrecht sind Bildungsnachweise auch bei der Wählbarkeit nur dann zu rechtfertigen, wenn letztere an einen Census geknüpft ist und sie den Vermögensnachweisen lediglich ergänzend zur Seite treten sollen, so dass Personen mit höherer Bildung auch dann wählbar sind, wenn sie den Census nicht erreichen.

Ausser den erhöhten Vermögensnachweisen wurde von den älteren Gesetzgebungen für die Wählbarkeit häufig noch ein höheres Alter als für das aktive Wahlrecht gefordert. Dieser Grundsatz besteht noch jetzt in einer Reihe von Staaten, so z. B. in deutschen Einzelstaaten, in Oesterreich, den Niederlanden und Italien, wo 30 Jahre, und in Frankreich, wo 25 Jahre vorgeschrieben sind. Im Gegensatz dazu ist in Dänemark das aktive Wahlrecht an ein Alter von 30 Jahren geknüpft, während für die Wählbarkeit schon 25 genügen. Gegen einen höheren Alterstermin für die Wählbarkeit, insbesondere auch gegen die Festsetzung von 30 Jahren als Vorbedingung derselben ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Denn wenn auch einzelne hervorragende Staatsmänner, namentlich in England, schon in sehr jungem Alter in das Parlament eingetreten sind, so gehört doch zur Theilnahme an der Leitung des Staates ein Mass praktischer Erfahrung, dessen Erwerbung vor Erreichung eines etwas höheren Lebensalters kaum möglich ist. Aber die Wahl

von Abgeordneten im Alter unter 30 Jahren ist ein so seltener Ausnahmefall, dass die Beschränkung thatsächlich fast gar keine Bedeutung besitzt.

Nach mehreren Verfassungen und Wahlgesetzen erlangt ein Ausländer, der sich naturalisiren lässt, die Wählbarkeit erst, wenn seit der Erlangung der Staatsanghörigkeit eine gewisse Zeit verflossen ist, oder wenn er sich eine bestimmte Zeit im Lande aufgehalten hat. Der Gedanke, welcher dieser Vorschrift zu Grunde liegt, ist der, dass Jemand, um Abgeordneter werden zu können, mit dem Lande erst einigermaßen verwachsen sein muss. Besondere Bedenken lassen sich daher gegen eine solche Festsetzung nicht erheben. Aber nothwendig ist sie auch nicht. Dass Jemand, der einem Lande erst seit sehr kurzer Zeit angehört, in die Vertretung desselben gewählt wird, muss als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden. Man kann deshalb die Entscheidung der Frage, ob ein solcher Kandidat gewählt werden soll, ruhig dem Ermessen der Wähler überlassen.

Vereinzelt kommt auch die Bestimmung vor, dass nahe verwandte oder verschwägere Personen nicht Mitglieder derselben Versammlung sein können. Ein Bedürfniss für eine Vorschrift dieser Art besteht nur in kleinen Staaten, wo die Mitgliederzahl der Volksvertretung eine sehr geringe ist. Sie findet sich daher auch nur in einigen deutschen Einzelstaaten und in Luxemburg.

Da, wo Zweikammersystem besteht, gilt ausnahmslos der Grundsatz, dass Niemand Mitglied beider Kammern sein kann. Die Theilung des Parlamentes in zwei Abtheilungen hat den Zweck, eine wiederholte Berathung der Vorlagen von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu veranlassen. Dieser Zweck würde völlig vereitelt werden, wenn beide Versammlungen zu einem erheblichen Theil aus denselben Personen beständen. Der gleiche Gesichtspunkt ist auch für die im Deutschen Reiche festgesetzte Unvereinbarkeit der Stellung eines Bundesrathsmitgliedes mit der eines Reichstagsabgeordneten massgebend.

In früherer Zeit war die Wählbarkeit in einem Wahlkreise vielfach dadurch bedingt, dass der Kandidat in demselben seinen Wohnsitz hatte. Dieser Grundsatz galt ursprünglich auch in England, wo er aber allmählich ausser Ge-

brauch kam, bis er schliesslich aufgehoben wurde¹⁾. Er fand sich ferner in dem französischen Wahlgesetze vom 22. Sept. 1789 und der Verfassung vom 3. Dez. 1791²⁾, bestand in beschränktem Umfange auch während der Restaurationszeit³⁾ und war in Deutschland gleichfalls sehr verbreitet⁴⁾. Die spanische Cortesverfassung und die Gesetze einiger anderer europäischer Staaten hatten ihn ebenfalls aufgenommen. In sehr entschiedener Weise wurde die Beschränkung der Wählbarkeit auf im Wahlbezirk wohnhafte Personen in den Vereinigten Staaten durchgeführt. Hier hat die betreffende Bestimmung auch eine fast allgemeine Geltung behauptet. In Europa dagegen ist sie seit dem Jahre 1848 fast überall beseitigt worden. Erhalten hat sie sich hier nur in Norwegen, wo sie aber neuerdings ebenfalls durch Ausnahmen durchbrochen worden ist⁵⁾. In Schweden besteht eine Vorschrift, welche mit der oben erwähnten annähernd dieselbe Wirkung hat; es muss nämlich ein Kandidat, um in einem Wahlkreise gewählt werden zu können, in einer der zu demselben gehörenden Gemeinden stimmberechtigt sein⁶⁾. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf im Wahlkreise wohnhafte oder ansässige Personen erscheint nicht zweckmässig. Wünschenswerth ist es allerdings, dass der Abgeordnete dem Wahlkreise, welchen er im Parlamente vertritt, angehört, weil er nur dann mit den Verhältnissen und Interessen desselben genau bekannt sein wird. Die Wähler werden auch stets einen Mann vorziehen, der unter ihnen wohnt, und den sie persönlich kennen. Deshalb sind die Parteien schon in ihrem eigenen Interesse darauf angewiesen, ihr Augenmerk zunächst auf solche Persönlichkeiten zu richten. Wenn aber ein geeigneter Kandidat in dem betreffenden Wahlkreise nicht zu finden ist, so muss man nothgedrungen Jemand ausserhalb desselben nehmen. Dem öffentlichen Wohle dient es mehr, wenn ein ausserhalb des Bezirkes wohnhafter befähigter Kandidat gewählt wird, als wenn man zu einem unbefähigten deshalb die Zuflucht nimmt, weil sich innerhalb des Bezirkes ein anderer

¹⁾ Vergl. oben S. 19 f. u. S. 35.

²⁾ Vergl. oben S. 59.

³⁾ Vergl. oben S. 87.

⁴⁾ Vergl. oben S. 121 ff. (265).

⁵⁾ Vergl. oben S. 82, 337 f.

⁶⁾ Vergl. oben S. 343 f.

nicht finden lässt. In den Vereinigten Staaten machen sich die mit der Beschränkung der Wählbarkeit auf den Wahlkreis, in welchem Jemand wohnt, verbundenen Uebelstände in hohem Masse fühlbar¹⁾.

Einer vergangenen Zeitepoche gehören auch diejenigen Beschränkungen der Wählbarkeit an, welche mit dem Glaubensbekenntniss zusammenhängen. Diese waren zum Theil direkt ausgesprochen; so konnten z. B. in Deutschland vor 1848 Personen nichtchristlicher Konfession, also namentlich die Juden, nicht gewählt werden. Zum Theil waren die Beschränkungen aber auch indirekter Natur, indem von den Abgeordneten religiöse Eide gefordert wurden, welche nur Angehörige eines bestimmten Glaubensbekenntnisses zu leisten im Stande waren. So wurden nach älterem englischen Staatsrecht durch die Beschaffenheit der Eide sowohl Katholiken als Juden vom Parlament ausgeschlossen²⁾, während nach der spanischen Cortesverfassung gerade umgekehrt nur Katholiken einen Sitz in der Volksvertretung erlangen konnten³⁾. Alle diese Bestimmungen sind im Laufe des 19. Jahrhunderts in Wegfall gekommen. Wie die politischen Rechte überhaupt, so ist auch die Wählbarkeit zur Volksvertretung jetzt überall unabhängig vom Glaubensbekenntniss.

Dagegen hat der Grundsatz, dass die Abgeordneten einen Eid auf die Verfassung zu leisten haben, sich noch in einer grossen Reihe von Staaten erhalten. Von praktischer Bedeutung sind diese Eide nicht. Denn die Pflicht, die Verfassung zu beobachten, besteht auch ohne eidliche Angelobung. Einen Schutz gegen umstürzlerische Gelüste und revolutionäre Neigungen gewähren aber die Verfassungseide nicht, da sie, wie die Erfahrung zeigt, unbedenklich auch von solchen Personen geleistet werden, welche der bestehenden Staatsverfassung vollkommen abgeneigt gegenüberstehen.

Eine sehr erhebliche Beschränkung der Wählbarkeit besteht in einer grossen Zahl von Staaten für Beamte. Gewisse Aemter gelten als unvereinbar (inkompatibel) mit der Stellung eines Abgeordneten, so dass der Betreffende, wenn er gewählt wird, ent-

¹⁾ Bryce, American commonwealth, Bd. I S. 483.

²⁾ Vergl. oben S. 35.

³⁾ Vergl. oben S. 83.

weder auf sein Amt oder auf die Stellung als Abgeordneter verzichten muss. Für einzelne Beamte gehen aber die Beschränkungen noch weiter. Sie haben nicht zwischen Amt und Abgeordnetenstellung zu wählen, sondern sind unfähig, überhaupt gewählt zu werden. Die Frage der Inkompatibilitäten und der Beamtenwahl ist aber eine so bedeutende, dass sie eine getrennte Erörterung erfordert. Es wird auf dieselbe daher unten näher eingegangen werden.

Endlich kommen noch indirekte Beschränkungen der Wählbarkeit in Betracht. Wenn einem Kandidaten oder Abgeordneten bedeutende Ausgaben zugemuthet werden, so hat das die Folge, dass nur wohlhabende Leute gewählt werden können. Eine derartige Vorschrift wirkt daher praktisch ähnlich wie ein Census. Von Bedeutung sind in dieser Hinsicht namentlich zwei Punkte.

In England besteht die Einrichtung, dass die Kandidaten die Wahlkosten zu tragen haben, und zwar sowohl die offiziellen Wahlkosten für die Miethe der Wahllokale, das erforderliche Personal und Material als die Parteikosten für Versammlungslokale, Wagen, Agenten, Drucksachen u. s. w. Ersteres ist eine rechtliche Verpflichtung, letzteres beruht auf blossem Usus. Das englische Verfahren hat sonst nirgendwo Eingang gefunden. Es lässt sich auch in keiner Weise rechtfertigen. Die offiziellen Kosten der Wahl erwachsen im Interesse des Staates; sie müssen daher auch aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Wie weit aber die Parteikosten vom Kandidaten und wie weit sie von der Partei getragen werden sollen, das kann ruhig einer Vereinbarung zwischen dem Kandidaten und seinen Wählern überlassen werden.

Neben den Wahlkosten kommen auch diejenigen Ausgaben in Betracht, welche dem Abgeordneten durch seinen Aufenthalt am Sitze des Parlamentes erwachsen. Es ist daher für die Wählbarkeit von grosser Bedeutung, ob die Abgeordneten Tagegelder oder sonst irgend eine Entschädigung erhalten. Diese Frage erfordert ebenfalls eine ausführlichere Erörterung und wird deshalb im Folgenden besonders behandelt werden.

Ausschluss gewisser Personen, insbesondere der Beamten, von der Wählbarkeit oder dem Sitze im Parlament.

Abgesehen von den allgemeinen Beschränkungen der Wählbarkeit, welche bisher den Gegenstand der Betrachtung gebildet haben, kommen noch andere in Betracht, welche nur für bestimmte Klassen von Personen gelten. Solche Personen sind in erster Linie die Beamten; zu denselben gehören ausserdem noch Pensionäre, Leiter öffentlicher Verkehrsanstalten und Gewerbetreibende, welche in vertragsmässigen Beziehungen zum Staate stehen, sowie die Geistlichen.

Bei der Erörterung dieser Beschränkungen muss zwischen zwei Rechtsinstituten, der Nichtwählbarkeit (*inéligibilité*) und der Unvereinbarkeit (*incompatibilité*), unterschieden werden. Die Wahl einer nicht wählbaren Person ist ungültig. Liegt dagegen nur eine Unvereinbarkeit vor, so ist die Wahl gültig; der Gewählte, dessen Stellung mit der Eigenschaft als Abgeordneter für unvereinbar erachtet wird, hat sich aber darüber zu entscheiden, ob er seine bisherige Stellung beibehalten und die Wahl ablehnen oder letztere annehmen und auf seine bisherige Stellung verzichten will.

Derartige Beschränkungen haben sich zuerst in England entwickelt. Wie früher näher auseinandergesetzt ist¹⁾, sind zahlreiche Klassen von Beamten, ferner Pensionäre, Personen, welche Lieferungen für den Staat übernommen haben, und die Geistlichen unfähig, zum Parlament gewählt zu werden. Ausserdem bewirkt die Annahme eines besoldeten Amtes von der Krone den Verlust der Stellung als Abgeordneter; letztere kann nur durch eine Neuwahl wieder erlangt werden. Alle diese Bestimmungen sind ihrer Zeit aus dem Bestreben hervorgegangen, den Einfluss der Krone auf die Parlamentsmitglieder auszuschliessen. Sie haben sich aber trotz völlig veränderter Verhältnisse bis zum heutigen Tage erhalten.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten enthält unter den wenigen Bestimmungen, welche sie über die Wählbarkeit trifft, auch eine, welche sich auf die Wahl von Beamten be-

¹⁾ Vergl. oben S. 19, 31 ff.

zieht¹⁾. Kein Mitglied des Senates oder des Repräsentantenhauses darf während der Zeit, für die es gewählt worden ist, in einem unter der Autorität der Vereinigten Staaten stehenden bürgerlichen Amte angestellt werden, welches während dieser Zeit geschaffen oder dessen Einkünfte während derselben vermehrt worden sind. Und Niemand, der ein Amt unter den Vereinigten Staaten bekleidet, kann während seiner Amtsdauer Mitglied eines der beiden Häuser sein. Auf diese Bestimmungen sind die früher erwähnten Vorschriften des englischen Rechtes vielleicht nicht ganz ohne Einfluss gewesen. Im Wesentlichen erklären sie sich aber doch aus den eigenthümlichen Verhältnissen Amerikas. Die erste Bestimmung verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass Kongressmitglieder die Errichtung von Aemtern betreiben, um sie sich selbst übertragen zu lassen. Die letztere ist durch den Grundsatz der Gewaltentheilung veranlasst, welcher sich in der Verfassung mit besonderer Schärfe ausgeprägt findet. Nach der dort herrschenden Auffassung erscheint es nicht angemessen, dass ein von der Exekutive abhängiger Beamter Mitglied der gesetzgebenden Versammlungen wird. Ausserdem mag bei der Festsetzung der fraglichen Bestimmung auch der Gesichtspunkt mitgewirkt haben, dass die Erfüllung der amtlichen Funktionen mit der Pflicht, den Sitzungen des Kongresses beizuwohnen, oft schwer zu vereinigen sein würde. Auch in den nordamerikanischen Einzelstaaten sind besoldete Beamte des betreffenden Staates, Beamte der Vereinigten Staaten und Kongressmitglieder von der gesetzgebenden Versammlung in der Regel ausgeschlossen²⁾.

Auf die Verfassungen des europäischen Kontinents ist auch in dieser Beziehung der Gang der Entwicklung in Frankreich von hervorragendem Einfluss gewesen. Das Gesetz vom 13. Juni 1791 und die Verfassung vom 3. Sept. desselben Jahres sprachen für eine Reihe von Beamtenstellungen die Unvereinbarkeit mit dem Deputirtenmandat aus. Aber sie beraubten diese Beamten nicht der Wählbarkeit. Der Gewählte musste sich nur entscheiden, ob er das Amt beibehalten oder die Stellung als Abgeordneter übernehmen wollte³⁾.

¹⁾ Verf. der Ver. Staat., Art. I. sect. 6 § 2.

²⁾ Bryce, American commonwealth, Bd. I S. 482.

³⁾ Vergl. S. 61 f.

Die Bestimmung ist absolut nicht durch das Bestreben, die Beamten dem Parlament fern zu halten, oder die Furcht, dass dieselben als Abgeordnete der Beeinflussung durch die Regierung unterliegen könnten, veranlasst worden. Eine solche Beeinflussung wäre auch, da die Aemter, namentlich die der Lokalverwaltung, grösstentheils durch Wahl besetzt wurden, kaum in erheblichem Umfange möglich gewesen. Massgebend beim Erlass der Vorschrift war lediglich der Gesichtspunkt, dass bei der Permanenz der Nationalversammlung die Ausübung der amtlichen Funktionen und der Pflichten als Deputirter neben einander unmöglich erschien. Deshalb galten als absolut inkompatibel mit der Stellung als Abgeordneter auch nur diejenigen Aemter, deren Wahlperiode mit der der Nationalversammlung zusammenfiel. Diejenigen Beamten dagegen, welche für einen längeren Zeitraum gewählt waren, namentlich die Richter, wurden, solange sie Deputirte waren, durch Vertreter ersetzt und konnten nach Ablauf des Mandates ihr Amt wieder übernehmen. Nur bei einer Gruppe von Aemtern, nämlich derjenigen der Minister und der anderen frei entlassbaren Beamten der vollziehenden Gewalt, gaben Erwägungen prinzipieller Natur den Ausschlag. Der Ausschluss dieser Personen von der gesetzgebenden Versammlung erschien als eine nothwendige Konsequenz des Prinzips der Gewaltentheilung, welches die französische Verfassung vom 3. Sept. 1791 mit ebenso grosser Entschiedenheit wie die der Vereinigten Staaten an die Spitze ihrer Bestimmungen gestellt hatte.

Im Gegensatz zu der Verfassung vom 3. Sept. 1791 sahen das Wahlgesetz für den Konvent und die Verfassung vom 24. Juni 1792 von allen Beschränkungen der Wählbarkeit ab, weil sie solche für einen Nationalkonvent nicht als passend erachteten, und liessen daher auch die Wahl von Beamten in ausgedehntester Masse zu.

Dagegen kehrte die Direktorialverfassung vom 5. Fructidor des Jahres III im Wesentlichen zu den Bestimmungen der Verfassung vom 3. Sept. 1791 zurück, und zwar unter dem Einfluss ähnlicher Gesichtspunkte, wie sie bei dieser massgebend gewesen waren¹⁾. Minister und Mitglieder des Direktoriums konnten, weil sie Organe der vollziehenden Gewalt waren, nicht in den gesetzgebenden Versammlungen sitzen.

¹⁾ Vergl. S. 73 f.

Andere Beamte erhielten, wenn sie dauernd angestellt waren, während der Zeit ihrer Deputirtenstellung einen Vertreter, während Personen mit zeitweiligen amtlichen Funktionen im Fall der Wahl zum Abgeordneten durch andere ersetzt wurden.

Die napoleonischen Verfassungen sahen Beamtenstellung und Deputirteneigenschaft nicht für unvereinbar an und unterwarfen daher die Wahl von Beamten in die parlamentarischen Versammlungen keinerlei Beschränkungen.

Die Grundsätze der napoleonischen Verfassungen wurden auch während der Restaurationsperiode zunächst beibehalten. Aber gerade die Verhältnisse, welche sich während dieser entwickelten, haben zu einer wesentlichen Einschränkung der Wahl der Beamten geführt. Es machte sich ein zweifacher Uebelstand bemerkbar. Einmal unterlagen die Wahlen zur Deputirtenkammer einem sehr starken Einfluss der Regierung. Ein solcher hatte sich in der Revolutionszeit, wo die lokalen Beamten grösstentheils aus Wahlen hervorgingen, nicht bemerkbar gemacht. Anders verhielt es sich, seitdem das napoleonische Verwaltungssystem in Frankreich eingeführt war und eine fast schrankenlose Macht der Centralverwaltung begründet hatte. Nunmehr befand sich die jeweilige Regierung in der Lage, durch die von ihr abhängigen Präfekten und Souspräfekten die Wahlen fast vollständig zu dirigiren und dafür zu sorgen, dass ihr genehme Persönlichkeiten in die Kammer hinein kamen. Unter den Gewählten befand sich auch eine grosse Menge von Beamten. Die Zahl derselben wurde bei einer Verhandlung der Deputirtenkammer am 8. Juni 1824 vom Deputirten Girardin auf 250 unter 480 Mitgliedern angegeben¹⁾. Selbstverständlich war die Regierung in der Lage, auf diese Beamten, welche sich meist in völliger Abhängigkeit von ihr befanden, einen sehr bedeutenden Einfluss zu üben. Namentlich bediente sie sich dazu des Mittels, solchen Beamten, welche im Parlament eine ihr genehme Haltung zeigten, Beförderungen zu Theil werden zu lassen.

Es ist daher sehr erklärlich, dass schon im Anfang der Restaurationsperiode Bestrebungen hervortraten, welche darauf hinausgingen, die Zahl der in der Deputirtenkammer vertretenen Beamten herabzumindern und den Einfluss der Regierung auf

¹⁾ Archives parlementaires 2^{ème} serie Bd. XLI S. 314.

dieselben einzuschränken. Diese Bestrebungen hatten aber zunächst nur geringen Erfolg.

Die einzige Massregel, deren Durchsetzung gelang, war das Verbot der Wahl gewisser Beamten in ihrem Amtsbezirk. Von dieser Vorschrift wurden, solange die Wahlen Departementswahlen waren, nur die Präfekten und die Offiziere in Generalstellungen, welche Kommandos über Departements und Divisionen hatten, betroffen¹⁾. Später, nach Einführung der Arrondissementswahlen, fand sie auch auf die Souspräfekten Anwendung²⁾. Bei dem Ausschluss dieser Personen mag immerhin der Gesichtspunkt eine gewisse Rolle gespielt haben, dass eine längere Abwesenheit derselben vom Orte ihres Amtssitzes nicht wünschenswerth erschien. Das Hauptmotiv war aber jedenfalls, dass wegen des starken Einflusses, den sie in Folge ihrer Amtsgewalt auf die Bevölkerung ausübten, ein anderer Kandidat ihnen gegenüber schwer aufkommen konnte. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl erschien daher, wenn man ihre Kandidaturen zuließ, in höchstem Grade beeinträchtigt.

Nach der Julirevolution erfuhren die betreffenden Bestimmungen eine bedeutende Erweiterung. Ausser den Präfekten, Souspräfekten und den Generälen, welche Divisionen oder Subdivisionen kommandirten, konnten auch General- und Partikulareinnehmer, Zahlmeister (payeurs), Generalstaatsanwälte und Staatsanwälte, sowie die Direktoren der direkten und indirekten Steuern, der Domänen, des Enregistrement und der Zölle in keinem Wahlbezirke, der einen Bestandtheil ihres Amtsbezirkes bildete, gewählt werden. Und zwar galt dieser Grundsatz bei allen gedachten Personen nicht nur für die Dauer ihres Amtes, sondern auch sechs Monate nach Erledigung desselben³⁾. Für die Aemter der Präfekten, Souspräfekten, der Einnehmer und Zahlmeister war aber gleichzeitig auch die Unvereinbarkeit ihrer Stellung mit dem Deputirtenmandat ausgesprochen. Sie mussten sich also, auch wenn sie in einem anderen Wahlkreise gewählt waren, für die eine oder die andere Funktion entscheiden. Man wollte also nicht nur die Wahlbeeinflussungen verhindern, welche die betreffenden Personen in ihrer amtlichen

¹⁾ G. vom 5. Febr. 1817, Art. 17.

²⁾ G. vom 29. Juni 1820, Art. 8.

³⁾ G. vom 19. Apr. 1831, Art. 64.

Eigenschaft ausüben konnten, sondern auch die Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktionen sichern und deshalb die durch die Uebernahme des Deputirtenmandates bedingte längere Abwesenheit aus dem Amtsbezirke verhindern.

Schon gleichzeitig mit dem Verbot der Wahl gewisser Beamten im Amtsbezirk wurde der Versuch gemacht, in Anlehnung an die Bestimmungen des englischen Rechtes über die Verleihung von Kronämtern eine Vorschrift durchzusetzen, nach welcher jeder Deputirte, der ein besoldetes Staatsamt erhielt oder eine Beförderung im Staatsdienst erfuhr, seine Stellung verlieren sollte. Bereits am 8. Jan. 1817 bei Berathung des Wahlgesetzes vom 5. Febr. 1817 hatte der Abgeordnete Villèle eine solche in Vorschlag gebracht, das betreffende Amendement war aber abgelehnt worden¹⁾. Ein gleiches Schicksal erlitten die auf dasselbe Ziel hinausgehenden Anträge, welche die Abgeordneten Leclerc und de Beaulieu bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über die siebenjährige Wahlperiode am 8. Juni 1824 stellten²⁾. Auch eine am 22. März 1827 vom Abgeordneten Boucher beantragte Resolution, welche die Regierung zur Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufforderte, erhielt bei der Verhandlung am 10. April in der Deputirtenkammer nicht die erforderliche Majorität. Erst nach der Julirevolution gelangte die Bestimmung durch ein Gesetz vom 12. Sept. 1830 zur Einführung. Nach demselben sollten Deputirte, welchen ein besoldetes Staatsamt übertragen wurde — worunter auch der Eintritt in ein höheres Amt zu verstehen war —, ihre Stellung verlieren und dieselbe nur durch eine Neuwahl wieder erlangen können. Auf Offiziere, welche kraft Anciennität in eine höhere Stellung einrückten, fand die Vorschrift jedoch keine Anwendung. Motivirt wurde der Erlass des Gesetzes damit, dass man durch die Neuwahl den Wählern Gelegenheit geben wolle, zu zeigen, ob der Deputirte noch fortdauernd ihr Vertrauen besitze, um so, wie der Minister des Innern Guizot bei Einbringung des Gesetzesvorschlages sich ausdrückte, ein neues Band zwischen Regierung und Volk zu knüpfen³⁾.

¹⁾ Archives parlementaires a. a. O. Bd. XVIII S. 89.

²⁾ A. a. O. Bd. XLI S. 313, 314.

³⁾ Sitzung vom 17. Aug. 1830 (Archives parlementaires a. a. O. Bd. LXIII S. 140, 141).

Die in Veranlassung der Julirevolution gemachten Versuche, die Wahl der Beamten zu beschränken, blieben jedoch ohne nachhaltigen Erfolg. Auch zur Zeit des Julikönigthums bestand etwa ein Drittel der Kammer aus Beamten¹⁾. Mit Hilfe dieser war es für die Regierung verhältnissmässig leicht, eine gouvernementale Majorität zu bilden. Um einer derartigen Eventualität für künftige Zeiten vorzubeugen, entschloss sich die Verfassung vom 4. Nov. 1848 zu einem radikalen Schritt und setzte fest, dass die Bekleidung eines besoldeten Staatsamtes mit der Stellung eines Deputirten unvereinbar sein sollte²⁾. Ein besoldeter Beamter, der in die Nationalversammlung eintrat, verlor dadurch sein Amt, und die Mitglieder der Versammlung konnten während der Dauer der Legislaturperiode und 6 Monate nachher nicht zu einem besoldeten, von der Regierung nach freiem Ermessen zu besetzenden Staatsamte berufen werden³⁾.

Der Grundsatz der Unvereinbarkeit öffentlicher Aemter mit der Deputirtenstellung ist seitdem in Frankreich geltendes Recht geblieben. Ohne Einschränkung erschien er allerdings auch der damaligen Nationalversammlung nicht durchführbar. Der Gesetzgebung wurde deshalb vorbehalten, Ausnahmen zuzulassen. Solche bestanden für die Minister, den Oberkommandanten der Nationalgarden des Seinedepartements, die Generalstaatsanwälte bei dem Kassationshof und dem Appellationshof von Paris, den Seinepräfekten, diejenigen Bürger, welche mit einem zeitweiligen, nicht länger als 6 Monate dauernden Kommando oder ausserordentlichen Auftrage betraut waren, die Professoren, deren Lehrstühle auf Grund eines Wettbewerbes oder eines Vorschlages der Kollegen des zu Ernennenden besetzt wurden, vorausgesetzt, dass sie ihre Thätigkeit in dem Orte ausübten, an dem sich der Sitz der Versammlung befand, endlich die Beamten, welche einem Körper oder Verwaltungszweige angehörten, in welchem kraft Gesetzes ein Unterschied zwischen dem Amte und dem Range bestand. Letztere, zu denen namentlich die Offiziere gehörten, sollten ihren Rang behalten, aber in Inaktivität treten⁴⁾. Der

¹⁾ Hillebrand, Geschichte Frankreichs, Bd. II S. 485.

²⁾ Verf. Art. 28.

³⁾ Verf. Art. 28 (G. vom 15. März 1849, Art. 84, 89).

⁴⁾ G. vom 15. März 1849, Art. 84—89.

Grundsatz der Unvereinbarkeit der Beamtenstellung und der Eigenschaft als Abgeordneter galt nicht für Versammlungen, die zur Revision der Verfassung berufen wurden¹⁾).

Noch strenger als in der Republik wurde der Grundsatz, dass besoldete öffentliche Aemter und Deputirtenstellung unvereinbar seien, im zweiten Kaiserreich durchgeführt²⁾). Er galt ausnahmslos, namentlich auch für die Minister, welche nach den Grundsätzen der napoleonischen Verfassung nur vom Staatsoberhaupt abhängig sein und in keiner näheren Beziehung zu den parlamentarischen Versammlungen stehen sollten. Allerdings konnten — im Gegensatz zu den Bestimmungen der Verfassung vom 24. Nov. 1848 — Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu Beamten ernannt werden. Aber sie verloren dann ihre Stellung als Abgeordnete, ebenso wie Beamte, welche in den gesetzgebenden Körper eintraten, ihres Amtes verlustig wurden.

Auch die jetzige Republik hat daran festgehalten, dass die Stellung als Deputirter und die Bekleidung eines besoldeten Staatsamtes unvereinbar sind. Ein besoldeter Beamter, der gewählt wird, muss binnen 8 Tagen die Ablehnung der Wahl erklären, widrigenfalls er als auf sein Amt verzichtend angesehen und in demselben ersetzt wird. Von dem Grundsatz der Unvereinbarkeit sind jedoch im Gegensatz zur napoleonischen Gesetzgebung wieder Ausnahmen zugelassen worden. Die Fähigkeit, Deputirter zu sein, besitzen folgende Gruppen von Beamten: die Minister, Unterstaatssekretäre, Botschafter, bevollmächtigte Minister, der Seinepräfekt und Polizeipräfekt, die ersten Präsidenten und Generalstaatsanwälte des Kassationshofes, des Rechnungshofes und des Appellhofes von Paris, die Erzbischöfe und Bischöfe, die Präsidenten der protestantischen Konsistorien, die Grossrabbiner, die Professoren, welche Inhaber von Lehrstühlen sind, die auf Grund eines Wettbewerbes oder eines Vorschlages des Lehrkörpers besetzt werden, sowie diejenigen Personen, welche zeitweilige Aufträge, die nicht über sechs Monate dauern, von der Regierung erhalten haben³⁾). Der gewählte Beamte, welcher sein Amt niederlegt, behält seine Pensionsansprüche und kann nach

¹⁾ Verf. Art. 29.

²⁾ Org.-Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 29.

³⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 8, 9.

Erlöschen seines Mandats wieder angestellt werden¹⁾. Die Ausnahmen sind im Wesentlichen dieselben, welche in der Gesetzgebung der Jahre 1848/49 vorkommen.

Nach den in der jetzigen Republik massgebenden Vorschriften besteht auch eine Unvereinbarkeit zwischen den Funktionen eines Deputirten und denen eines Mitgliedes der Departementalkommission²⁾. Bei Festsetzung dieser Bestimmung ist natürlich ein anderer Gesichtspunkt als bei denjenigen über die besoldeten Beamten massgebend gewesen. Nicht der Einfluss der Regierung im Parlament soll dadurch ausgeschlossen, sondern nur eine Häufung zweier Pflichten vermieden werden, deren Erfüllung nebeneinander unmöglich erscheint.

Bei der weitgehenden Unvereinbarkeit, welche seit 1848 zwischen den Funktionen eines Abgeordneten und eines besoldeten Beamten besteht, war für die seit 1830 in das französische Staatsrecht eingeführte Bestimmung, dass Deputirte, welche zu einem besoldeten Staatsamte ernannt werden, sich einer Neuwahl unterziehen mussten, nur ein geringes Bedürfniss vorhanden. Die Verfassung vom 4. Nov. 1848 und das Wahlgesetz vom 15. März 1849 enthielten daher auch keine derartige Vorschrift. In der napoleonischen Zeit, wo der Ausschluss der Beamten vom gesetzgebenden Körper ohne jede Ausnahme durchgeführt war, fehlte es natürlich vollends an einem Anwendungsbereich für eine solche Bestimmung. Dagegen ist die jetzige Republik wieder zu den Grundsätzen des Gesetzes vom 12. Sept. 1830 zurückgekehrt. Deputirte, welche ein besoldetes Staatsamt erhalten, hören in Folge der Ernennung auf, Mitglieder der Kammer zu sein; sie können aber, wenn das Amt mit der Abgeordnetenstellung vereinbar ist, wieder gewählt werden. Minister und Unterstaatssekretäre brauchen sich jedoch einer Neuwahl nicht zu unterwerfen³⁾.

Die schon während der Restauration und der Julimonarchie geltende Bestimmung, dass gewisse Beamte in ihrem Amtsbezirk nicht gewählt werden dürfen, ist auch von den späteren Verfassungen beibehalten worden. Und zwar in der schon seit der Julirevolution massgebenden Form, dass die Nicht-

¹⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 10.

²⁾ G. vom 30. Aug. 1871, Art. 70. G. vom 19. Dez. 1876.

³⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 11.

wählbarkeit nicht nur während der Amtsdauer, sondern auch sechs Monate nach Ablauf derselben besteht. Gewechselt hat nur die Zahl der Beamten, welche von diesem Ausschluss betroffen wurden.

Das Gesetz vom 15. März 1849 hat gegenüber den Festsetzungen des Gesetzes vom 19. April 1831 eine wesentliche Vermehrung der in ihren Amtsbezirken nicht wählbaren Beamten eintreten lassen. Zu denselben gehörten die Präsidenten, Vizepräsidenten und Staatsanwälte bei den Appellhöfen und Tribunalen erster Instanz, der Oberkommandant der Nationalgarden des Seinedepartements, der Polizeipräfekt, die Präfekten, Souspräfekten, Generalsekretäre und Mitglieder der Präfekturräthe, die Chef- und Arrondissementsingenieure, die Rektoren und Inspektoren der Akademie, die Inspektoren der Elementarschulen, die Erzbischöfe, Bischöfe und Generalvikare, die Generale, welche Divisionen und Subdivisionen kommandirten, die Militärintendanten der Divisionen und Sousintendanten, die Seepräfekten, die General- und Partikulareinnehmer, die Direktoren der direkten und indirekten Steuern, der Domänen, des Enregistrement und der Zölle, die Forstmeister und Oberförster (*conservateurs et inspecteurs des forêts*)¹⁾.

Unter der napoleonischen Herrschaft trat wieder eine Verminderung der betreffenden Beamtenkategorien ein. Nicht wählbar im Amtsbezirk waren lediglich die Präsidenten der Appellhöfe und Tribunale erster Instanz, die Generalstaatsanwälte und Staatsanwälte, der Oberkommandant der Nationalgarde des Seinedepartements, der Polizeipräfekt, die Präfekten und Souspräfekten, die Erzbischöfe, Bischöfe und Generalvikare, die Generale, welche Divisionen und Subdivisionen kommandirten, und die Seepräfekten²⁾.

Dagegen ist unter der jetzigen Republik von Neuem eine Ausdehnung der betreffenden Beamtenklassen eingetreten. Die neueren Vorschriften schliessen sich im Allgemeinen denen des Gesetzes vom 15. März 1849 an. Der Beschränkung, dass sie im Amtsbezirk nicht gewählt werden können, unterliegen: die Präsidenten und Staatsanwälte bei den Appellhöfen; die Präsidenten, Vizepräsidenten, Titularrichter und Untersuchungsrichter bei den

¹⁾ G. vom 15. März 1849, Art. 82, 83.

²⁾ Org.-Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 30.

Tribunalen erster Instanz; der Polizeipräfekt; die Präfekten und Generalsekretäre bei den Präfekturen; die Gouverneure, Direktoren der inneren Angelegenheiten und Generalsekretäre der Kolonien; die Chef- und Arrondissementsingenieure; die Ober- und Arrondissementswegeaufseher (*agents voyeurs en chef et d'arrondissement*); die Rektoren und Inspektoren der Akademie; die Inspektoren der Elementarschulen; die Erzbischöfe, Bischöfe und Generalvikare; die Generalzahlmeister und Steuererheber (*trésoriers payeurs généraux et receveurs particuliers des finances*); die Direktoren der direkten und indirekten Steuern, des Enregistrement, der Domänen und Posten; die Forstmeister und Oberförster. Die Souspräfekten können während der festgesetzten Zeit in keinem Arrondissement des Departements gewählt werden, innerhalb dessen sie amtliche Funktionen ausüben¹⁾.

Während der 1848er Republik bestand auch eine Bestimmung, nach welcher Unternehmer, die Lieferungen oder die Ausführung öffentlicher Arbeiten für die Regierung übernommen hatten, sowie Eisenbahndirektoren nicht gewählt werden durften²⁾. Diese Vorschrift, welche sich an die früher erwähnten³⁾ Grundsätze des englischen Rechtes anschloss, bezweckte, zu hindern, dass Personen, welche an der Spitze grosser wirtschaftlicher Unternehmungen standen oder vertragsmässige Beziehungen zu der Regierung unterhielten, ihre parlamentarische Stellung missbrauchten, um ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen oder die der von ihnen geleiteten Geschäftsbetriebe auf Kosten des Staates zu fördern. Erfahrungen, welche man in dieser Hinsicht unter den früheren Regierungen gemacht hatte, haben zu dem Erlass der fraglichen Bestimmung Veranlassung gegeben. Dieselbe ist aber unter dem zweiten Kaiserreiche fallen gelassen und auch von der jetzigen Republik nicht wieder aufgenommen worden.

Im Gegensatz zu der französischen Entwicklung steht die deutsche. Während in Frankreich das Bestreben, Beamte nicht zum Parlamente zuzulassen, schon früh hervortritt und schliesslich zum grundsätzlichen Ausschluss aller besoldeten Staatsbeamten vom Parlament geführt hat, gelten in Deutschland

¹⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 12.

²⁾ G. vom 15. März 1849, Art. 81.

³⁾ Vergl. oben S. 33.

Beamtenstellung und Abgeordnetenmandat im Prinzip für vereinbar. Diesen Standpunkt nahmen schon die älteren Verfassungen ein, und derselbe ist auch von der neueren Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten festgehalten. In einigen Ländern kommen allerdings Ausnahmen von der Regel vor, dieselben haben aber nur einen geringen Umfang.

Ausgeschlossen ist in einer Reihe von Staaten die Wahl der Minister oder der Mitglieder der höchsten regierenden Landesbehörde. Derartige Bestimmungen finden sich schon in mehreren Verfassungen und Wahlgesetzen aus der Zeit vor 1848¹⁾. Der Grundsatz, dass diese Personen nicht in den Landtag gewählt werden können, hat aber auch jetzt noch in einer grösseren Anzahl von Ländern Geltung behalten²⁾. Die Bestimmung erinnert an die in den französischen Verfassungen aus der Revolutionszeit enthaltene. Sie ist aber nicht durch den Grundsatz der Gewaltentheilung veranlasst worden, denn dieser hat im deutschen Staatsrecht niemals Eingang gefunden, sondern erklärt sich aus dem Bestreben, eine allzu enge Verbindung zwischen dem Ministerium und der Volksvertretung, welche zur Bildung einer parlamentarischen Regierung führen könnte, auszuschliessen.

Nicht zulässig ist ferner nach der Gesetzgebung einiger deutscher Staaten die Wahl gewisser Beamten im Amtsbezirk. Diese Vorschrift steht unter dem Einfluss des französischen Rechtes, welches schon 1817 denselben Grundsatz proklamirt hatte. Sie kommt daher namentlich auch in Südwestdeutschland vor, wo sich die Einwirkung Frankreichs besonders fühlbar machte. Sie findet sich in den Verfassungen und Wahlgesetzen von Württemberg³⁾, Baden⁴⁾, Kurhessen⁵⁾ und Grossherzogthum

¹⁾ Sächs. W.G. § 20. Grossh. Hess. W.G. Art. 14. Braunschweig. N. L.O. § 72. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 113. Lipp. Verf. § 20. Hohenzoll.-Sigmar. Verf. § 96.

²⁾ Sächs. W.G. vom 3. Dez. 1868 § 4. Hess. W.G. Art. 15. S.-Weim. W.G. § 3. S.-Altenb. W.G. § 28. Reuss. j. L. W.G. § 7. Lipp. G., die Zusammensetzung des Landtages betreffend, vom 3. Juni 1876 § 7.

³⁾ Württemb. Verf. § 146.

⁴⁾ Bad. Verf. § 37; W.O. vom 23. Dez. 1818 § 65.

⁵⁾ Kurhess. Verf. § 66.

Hessen¹⁾, Schwarzburg-Sondershausen²⁾ und Hohenzollern-Sigmaringen³⁾). Nachdem Kurhessen und Hohenzollern-Sigmaringen aus der Reihe der deutschen Staaten verschwunden sind und Schwarzburg-Sondershausen die Vorschrift später hat fallen lassen, besteht sie jetzt noch in Württemberg⁴⁾, Baden⁵⁾ und Hessen⁶⁾). Und zwar gilt in Württemberg der Grundsatz für alle Beamte und Kirchendiener, in Baden und Hessen dagegen nur für gewisse, im Gesetz näher bezeichnete Kategorien von lokalen Justiz- und Verwaltungsbeamten, welche mit dem Publikum in nähere Berührung kommen, in Baden ausserdem für Geistliche. Eine weit enger begrenzte Vorschrift kommt in Sachsen-Koburg-Gotha vor, wo lediglich die Wahl des wahlleitenden Beamten und des Protokollführers ausgeschlossen ist⁷⁾).

Endlich besteht in einzelnen Ländern eine Unvereinbarkeit zwischen der Stellung als Landtagsabgeordneter und der eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer oder des obersten Rechnungshofes⁸⁾). Die Vorschrift ist durch die Erwägung veranlasst, dass die oberste Rechnungsbehörde gegenüber Regierung und Landtag eine durchaus unparteiische Stellung einnehmen soll, und dass diese durch Theilnahme ihrer Mitglieder an parlamentarischen Verhandlungen leicht beeinträchtigt werden könnte.

Abgesehen von diesen wenigen Ausnahmen sind Beamte in den deutschen Einzelstaaten stets wählbar gewesen, und auch die Reichsverfassung von 1849 hat der Zulassung derselben zum Reichstage keinerlei Schranken gezogen. Auf die Festhaltung dieses Grundsatzes haben zwei Momente Einfluss geübt. Einmal fehlte es, namentlich in den kleineren Ländern, wenn man die Beamten von dem Landtage ausschloss, durchaus an geeigneten parlamentarischen Kräften. Andererseits war das deutsche Beamten- und Beamten-Verhältnis, soweit es sich an dem parlamentarischen Leben

¹⁾ Grossh. Hess. W.G. vom 22. März 1820, Art. 14.

²⁾ Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. vom 24. Sept. 1841 § 113.

³⁾ Hohenzoll.-Sigmar. Verf. § 96.

⁴⁾ Württemb. Verf. § 146, G. vom 23. Juni 1874, Art. 1.

⁵⁾ Bad. Verf. § 37.

⁶⁾ Hess. W.G. vom 8. Nov. 1872, Art. 15.

⁷⁾ S.-Koburg-Gotha. St.G.G. § 153.

⁸⁾ Preuss. G. vom 27. März 1872. Bad. G. vom 25. Aug. 1876, Art. 4. Hess. G. vom 14. Juni 1879, Art. 4.

betheiligte, durchaus nicht so unter den Einfluss der Regierung gerathen, wie zu gewissen Zeiten das englische und später das französische. Im Gegentheil; in den politischen Kämpfen hatten die deutschen Beamten einen grossen Unabhängigkeitssinn bekundet und, sofern sie Mitglieder des Landtages waren, häufig in den vordersten Reihen der Opposition gestanden. Die politische und parlamentarische Thätigkeit der Beamten war daher in Deutschland nicht nur nicht unpopulär, sondern wurde in weiten Kreisen der Bevölkerung als etwas Nothwendiges und Wünschenswerthes angesehen. Anders verhielt es sich bei den Regierungen. Hier fühlte man sich durch die Opposition, welche die Beamten im Landtage machten, höchst unangenehm berührt und hielt ein derartiges Auftreten mit ihrer dienstlichen Unterordnung unter die Minister nicht für vereinbar. Solche Erwägungen machten sich namentlich bei der preussischen Regierung während der Konfliktzeit geltend, welcher insbesondere der im Abgeordneten-hause zahlreich vertretene oppositionelle „Kreisrichter“ ein Dorn im Auge war.

So erklärt es sich, dass im Jahre 1867 bei Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes Seitens der verbündeten Regierungen der Versuch gemacht wurde, die Beamten völlig vom Reichstage auszuschliessen. Artikel 21 des Verfassungsentwurfes enthielt die Bestimmung: „Beamte im Dienste eines der Bundesstaaten sind nicht wählbar.“ Bei der Debatte vertheidigte Bismarck die Bestimmung mit Argumenten, welche durchaus an die Erfahrungen der preussischen Konfliktzeit erinnern¹⁾. Der Hauptgrund für die Vorschrift sei die Gefahr einer Lockerung der Disciplin im Beamtenstande. Es könne keinen günstigen Eindruck machen, wenn ein Beamter in der Oeffentlichkeit seinem höchsten Chef entgentrete und ihm gegenüber eine Sprache führe, welche derselbe Beamte zu wohlgezogen sei, um sie zu Hause gegenüber seinem Kanzleidiener zu führen. Auf die Richter wirke die Betheiligung an politischen Parteikämpfen mehr zurtück, als mit der Unparteilichkeit der richterlichen Stellung vereinbar sei. In den ersten Jahren seiner Amtsführung habe er oft richterliche Erkenntnisse gelesen, nach welchen Beleidigungen, die, wenn sie ein ehrsamer Handwerksmeister gegenüber einem anderen öffentlich ausgesprochen hätte, Gefängniss oder eine

¹⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 430.

höhere Geldstrafe nach sich gezogen haben würden, dem preussischen Ministerpräsidenten gegenüber durchschnittlich zehn Thaler kosteten. In einzelnen Erkenntnissen sei sogar die geringe Strafe damit motivirt worden, dass doch mildernde Umstände vorlägen, denn dieses Ministerium taue wirklich nichts. Der Reichstag liess sich jedoch durch die Ausführungen des Vorsitzenden der Bundeskommission nicht bestimmen. Die Regierungsvorlage erfuhr fast allgemeinen Widerspruch. Man hielt derselben entgegen, dass der Ausschluss der Beamten dem Parlament eine Reihe seiner sachkundigsten Mitglieder entziehen werde, dass es eine Erniedrigung des Beamtenstandes sei, wenn ihm eines der wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte vorenthalten würde, dass es sich nicht empfehle, die Beamten vom Volksleben abzuschliessen, weil dadurch nur eine einseitig bürokratische Richtung befördert werde. Auf Antrag des Grafen Henckel von Donnersmark wurde die betreffende Bestimmung der Regierungsvorlage gestrichen¹⁾ und somit der in den deutschen Einzelstaaten geltende Grundsatz der Wählbarkeit der Beamten auch für das Reich aufrecht erhalten.

Die übrigen europäischen Staaten stehen zum Theil mehr auf dem deutschen, zum Theil mehr auf dem französischen Standpunkte. Das deutsche Prinzip, dass Beamte grundsätzlich wählbar sind, gilt in Oesterreich, wo es von allen Verfassungen seit 1848 festgehalten ist, ferner in der Schweiz und endlich in den skandinavischen Staaten, nämlich in Dänemark, Schweden und Norwegen. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Volksvertretung sind jedoch in den Schweizer Kantonen die Mitglieder der höchsten Regierungskollegien (Regierungsräthe, Staatsräthe), im Schweizer Bunde die Mitglieder des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte²⁾; ferner ist in Norwegen die Wählbarkeit den Mitgliedern des Staatsrathes, also auch den Ministern, und den in den Bureaus des Staatsrathes angestellten Beamten entzogen³⁾. Diese Bestimmungen sind ein Ausfluss des Grundsatzes der Gewaltentheilung, welcher das Fundament des norwegischen Grundgesetzes

¹⁾ Stenogr. Ber. S. 437.

²⁾ B.Verf. vom 12. Sept. 1848, Art. 66, vom 29. Mai 1874, Art. 77; W.G. vom 19. Juli 1872, Art. 14.

³⁾ Verf. § 61.

bildet und unausgesprochen auch den Schweizer Verfassungen zu Grunde liegt. In Norwegen entbehren ferner die Bediensteten und Pensionäre des Hofes der Wählbarkeit¹⁾. In einzelnen Schweizer Kantonen ist man weiter gegangen und hat im Anschluss an Frankreich auch die besoldeten Beamten des Kantons nicht zur Volksvertretung zugelassen²⁾.

Unter denjenigen Staaten, welche dem französischen Systeme folgen, sind solche zu unterscheiden, welche auf dem älteren Standpunkte desselben stehen geblieben sind und nur einzelne Gruppen der Beamten vom Parlament ausschliessen, und diejenigen, welche dem neueren, seit 1848 in Frankreich zum Durchbruch gekommenen Prinzip folgen und grundsätzlich jede besoldete Beamtenstellung mit der Eigenschaft eines Abgeordneten für unvereinbar erklären. Freilich ist die Grenze zwischen beiden Systemen eine fließende. Denn einerseits sind die Beamtengruppen, auf welche der Grundsatz Anwendung findet, oft so zahlreich, dass sie fast sämtliche Beamten umfassen, andererseits bestehen auch da, wo grundsätzlich alle Beamte ausgeschlossen sind, vielfache Ausnahmen. So können die Vorschriften zweier Staaten, auch wenn sie prinzipiell von einem verschiedenen Standpunkt ausgehen, doch in der thatsächlichen Gestaltung fast zusammenfallen.

Zu denjenigen Ländern, welche dem ersten Systeme folgen, gehört das Königreich der Niederlande. Nach der Verfassung vom 24. Aug. 1815 bestanden Inkompatibilitäten nur in sehr geringem Umfange. Als unvereinbar mit der Eigenschaft eines Mitgliedes der Generalstaaten galten nur die Stellen bei der Rechnungskammer und die rechnungspflichtigen Stellen³⁾, sowie die Mitgliedschaft bei den Provinzialstaaten⁴⁾. Nicht wählbar waren ausserdem Land- und Seeoffiziere, ausgenommen, wenn sie einen höheren als Hauptmannsrank bekleideten⁵⁾. Durch die Verfassung vom 3. Nov. 1848 wurde der Sitz in den Provinzialstaaten nur noch mit der Mitgliedschaft in der ersten,

1) Verf. § 61.

2) z. B. Bern. Verf. Art. 20.

3) Verf. Art. 92.

4) Verf. Art. 93.

5) Verf. Art. 81.

dagegen nicht mit der in der zweiten Kammer für unvereinbar erklärt¹⁾. Andererseits erfuhr die Inkompatibilität der Beamten- und Deputirtenstellung eine Ausdehnung. Ausser den Mitgliedern der Rechnungskammer, welche schon früher ausgeschlossen waren, konnten auch die Mitglieder und der Generalprokurator des obersten Gerichtshofes und die Kommissarien des Königs in den Provinzen, d. h. die obersten Provinzialbeamten, nicht Mitglieder der Generalstaaten sein²⁾. Militärpersonen wurden als Abgeordnete zugelassen; sie sollten nur für die Zeit, während welcher sie Mitglieder der Kammer waren, in Inaktivität treten³⁾. Diese Bestimmung bezog sich aber nur auf Offiziere, da das Institut der Inaktivität bei Unteroffizieren und Gemeinen überhaupt nicht vorkommt⁴⁾; sie enthielt also eine Abweichung von dem früheren Recht nur insofern, als jetzt auch Offiziere im Hauptmanns- oder einem niederen Range zugelassen wurden. Nicht wählbar waren endlich die wahlleitenden Beamten in dem betreffenden Wahlbezirke⁵⁾. Die Verfassung vom 30. Nov. 1887 hat die bisherigen Inkompatibilitäten beibehalten und die Unvereinbarkeit mit der Abgeordnetenstellung auch noch auf die Aemter des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Staatsrathes, sowie sämtlicher Staatsanwälte beim obersten Gerichtshofe ausgedehnt. Das Gesetz kann weitere Inkompatibilitäten für besoldete Staatsämter festsetzen⁶⁾. Der Grundsatz, dass Personen des Soldatenstandes (Offiziere) während der Dauer des Mandates in Inaktivität treten, ist ebenfalls bestehen geblieben⁷⁾. Dagegen findet sich die Vorschrift über die wahlleitenden Beamten in der Verfassung vom 30. Nov. 1887 nicht mehr.

Die im Grossherzogthum Luxemburg massgebenden Bestimmungen schlossen sich in älterer Zeit zum Theil an die Gesetzgebung der Niederlande an, waren daneben aber auch von französischen Einrichtungen beeinflusst. Nach der Verfassung vom 12. Okt. 1841 bestand eine Inkompatibilität für die Mitglieder

1) Verf. Art. 124.

2) Verf. Art. 91.

3) Verf. Art. 91.

4) De Hartog, Staatsrecht des Königreiches der Niederlande, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 30.

5) Verf. Art. 91.

6) Verf. Art. 96.

7) Verf. Art. 96.

der Rechnungskammer, Einnehmer und andere rechnungspflichtige Agenten des Staates, ferner für die Distriktskommissare, die Militärpersonen unter dem Grade des Kapitäns und die Lehrer an Primärschulen ¹⁾). Die Verfassung vom 9. Juli 1848 fügte noch Regierungsmitglieder und Staatsanwälte hinzu ²⁾), erwähnte dagegen Gemeindegemeinschaften nicht. Die Stellung dieser wurde aber durch eine auf Grund verfassungsmässiger Ermächtigung erlassene Bestimmung des Wahlgesetzes ebenfalls für unvereinbar mit der Deputirteneigenschaft erklärt ³⁾). Die Verfassung vom 27. Nov. 1856 liess die früheren verfassungsmässigen Vorschriften unverändert ⁴⁾); dagegen wurden die auf dem Wahlgesetz vom 13. Juli 1848 beruhenden Inkompatibilitäten in die Verordnung vom 7. Juni 1857 nicht aufgenommen. Auch die Verfassung vom 17. Okt. 1868 nahm an dem bestehenden Rechtszustande keine Veränderung vor ⁵⁾). Dagegen ist Luxemburg durch das Beamtengesetz vom 8. Mai 1872 unter dem Einfluss der belgischen Gesetzgebung zu dem Grundsatz übergegangen, alle besoldeten Beamten von dem Landtage auszuschliessen.

Auf dem Standpunkte des älteren französischen Rechtes ist auch Portugal stehen geblieben. Hier werden Beamte grundsätzlich als Vertreter in den Cortes zugelassen; als unvereinbar mit der Stellung als Abgeordneter gelten aber alle Aemter des königlichen Hauses, wenn der Beamte wirklich Dienst thut, die Stellen des Pächters, Direktors, Generalkassiers und obersten Leiters gepachteter Staatseinkünfte, der Unternehmer und Leiter öffentlicher Bauten, der Zivilgouverneure und Generalsekretäre der Verwaltungsdistrikte, der Vorsteher der Gemeinden, die Aemter des königlichen Prokurators bei den Appellhöfen, seines Amtsgehülfen, seiner Delegirten und Subdelegirten; die Aemter der Finanzbeamten in den betreffenden Gemeinden und Distrikten; die Stellen der Gouverneure in den überseeischen Provinzen, der betreffenden Generalsekretäre und Finanzbeamten; die Stellen der Direktoren und Subdirektoren der Zollämter; die Stellen des

¹⁾ Verf. vom 12. Okt. 1841, Art. 8.

²⁾ Verf. vom 9. Juli 1848, Art. 55.

³⁾ Verf. Art. 56; W.G. vom 13. Juli 1848, Art. 44.

⁴⁾ Verf. vom 27. Nov. 1856, Art. 54, 55.

⁵⁾ Verf. Art. 54, 55.

Kommandanten der Flottenstation und des Chefs einer diplomatischen Mission ¹⁾).

Den neueren, seit 1848 in Frankreich durchgeführten Grundsätze, dass besoldete Staatsbeamte vom Parlamente ausgeschlossen sind, hat zuerst Belgien angenommen. Derselbe ist durch ein Gesetz aus dem Jahre 1848 eingeführt worden ²⁾. Er stand nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verfassung, denn er beschränkte die Wahlbarkeit der Beamten nicht, sondern stellte diese nur vor die Alternative, im Falle der Wahl sich entweder für das Staatsamt oder für die parlamentarische Thätigkeit zu entscheiden. Auf die Vorstände der Ministerialdepartements fand die Bestimmung keine Anwendung, dagegen erstreckte sie sich auch auf die titulirten Advokaten der öffentlichen Verwaltungen, die Agenten des Staatsschatzes, die Kommissare der Regierung bei den Erwerbsgesellschaften, den Gouverneur der Nationalbank und den Generaldirektor der Spar- und Pensionskasse. Die Mitglieder der Kammern konnten während der Dauer ihres Mandates und ein Jahr nach dem Aufhören desselben nicht zu einem besoldeten Staatsamte ernannt werden. Ausgenommen waren die Aemter der Minister, diplomatischen Agenten und Gouverneure ³⁾. Diese Bestimmungen sind auch von der neueren belgischen Gesetzgebung beibehalten worden; es ist nur den Aemtern, zu welchen Deputirte berufen werden dürfen, noch das der Provinzialgreffiers hinzugefügt worden ⁴⁾.

Unter dem Einfluss der belgischen Gesetzgebung hat der Grundsatz, dass besoldete Beamte einen Sitz in der Kammer nicht einnehmen können, auch in Luxemburg Eingang gefunden. Wie bereits erwähnt ⁵⁾, ist derselbe durch das Beamtengesetz vom 8. Mai 1872, Artikel 168 eingeführt worden. Die Richter, welche nach diesem Gesetz noch zugelassen wurden, sind durch Gesetze aus den Jahren 1879 und 1884 ebenfalls ausgeschlossen worden. Auch die Minister können, im Gegensatz zu den in den Nieder-

¹⁾ Tavares de Medeiros, Das Staatsrecht des Königreiches Portugal, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 32.

²⁾ G. vom 24. Mai 1848, Art. 1.

³⁾ G. vom 26. Mai 1848, Art. 2; Code électoral vom 18. Mai 1872, Art. 156, vom 5. Aug. 1881, Art. 230.

⁴⁾ Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 238, 239.

⁵⁾ Vergl. oben S. 483.

landen und Belgien geltenden Bestimmungen, nicht Mitglieder des Landtages sein ¹⁾).

In Italien gelten die Stellung eines Deputirten und die eines besoldeten Beamten gleichfalls grundsätzlich für unvereinbar. Hierüber bestehen sehr eingehende Vorschriften, welche auf den Gesetzen vom 3. Juli 1875, 13. Mai 1877 und 5. Juli 1882 beruhen und in die Zusammenstellung vom 28. März 1895 übergegangen sind. Danach können nicht gewählt werden: alle Beamte und Angestellte, auch wenn sie nur eine Vertretung ausüben oder einen zeitweiligen Posten bekleiden, falls sie eine Besoldung aus den Mitteln des Staates, des Kultusfonds, der Wirthschaftsverwaltung der vakanten Benefizien, der Zivilliste, der Grossmeisterei des Mauritiusordens und der vom Staate subventionirten Schulen beziehen mit Ausnahme: a) der Minister und Unterstaatssekretäre des Staates, des Ministers des königlichen Hauses und des ersten Sekretärs des Mauritiusordens; b) des Präsidenten, der Abtheilungspräsidenten und Mitglieder des Staatsrathes und des Generalschatzadvokaten; c) des ersten Präsidenten, der Senatspräsidenten und Räthe des Kassationshofes; d) der Mitglieder des obersten Unterrichtsrathes, Gesundheitsrathes, Rathes der öffentlichen Arbeiten und Bergwerksrathes; e) der ordentlichen Professoren der königlichen Universitäten und der anderen öffentlichen Institute, in welchen die höchsten akademischen Grade verliehen werden. — Wählbar sind auch die ersten Präsidenten, Senatspräsidenten und Räthe der Appellhöfe, sowie die Generale und höheren Offiziere des Heeres und der Marine; diese Personen können jedoch nicht gewählt werden innerhalb ihres Amtsbezirkes oder desjenigen Bezirkes, innerhalb dessen sie sechs Monate vor der Wahl thätig gewesen sind ²⁾. Von wählbaren Beamten dürfen in der Kammer höchstens 40 sitzen, in welche Zahl übrigens Staatsminister und Unterstaatssekretäre nicht eingerechnet werden; die richterlichen Beamten dürfen die Zahl von 10 und die Professoren ebenfalls die Zahl von 10 nicht überschreiten. Ist eine grössere Zahl gewählt, so findet eine entsprechende Reduktion durch Loos statt. Die Beamten, welche Abgeordnete sind, können während der Dauer ihres Mandates nur die vorher erwähnten

¹⁾ v. Eyschen, Staatsrecht des Grossherzogthums Luxemburg, S. 103.

²⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 82, 83.

Aemter oder solche, welche mit denselben nothwendig verbunden sind, andere dagegen auch nicht einmal vorübergehend bekleiden¹⁾. — Die Wählbarkeit ist ferner entzogen den diplomatischen Vertretern, Konsuln, Vizekonsuln, überhaupt allen Beamten im diplomatischen oder konsularischen Dienste fremder Staaten, sowie allen Personen, welche Aemter von auswärtigen Regierungen erhalten haben, auch wenn die Uebernahme derselben mit Erlaubniss der italienischen Regierung erfolgt ist²⁾.

Die genannten Personen sind nicht wählbar, d. h. die für sie abgegebenen Stimmen sind ungültig. Personen, welche während ihrer Deputirteneigenschaft in eines der gedachten Verhältnisse eintreten, verlieren ihre Deputirteneigenschaft³⁾. Ausserdem besteht aber noch eine Unvereinbarkeit der Stellung als Abgeordneter mit der eines Provinzialvertreters, Mitgliedes des Provinzialrathes (*giunta provinciale*) und Bürgermeisters. Nicht wählbar sind die betreffenden Personen in der Provinz oder Gemeinde, wo sie ihre Funktionen ausüben oder sechs Monate vor der Wahl ausgeübt haben. Werden sie ausserhalb ihres Amtsbezirkes gewählt, so müssen sie sich für eine der beiden Stellungen entscheiden⁴⁾.

In Spanien ist die Stellung eines besoldeten Beamten und eines Cortesdeputirten nach den Gesetzen vom 7. März 1880 und 31. Juli 1887 ebenfalls grundsätzlich unvereinbar. Eine Ausnahme besteht nur für solche Aemter, welche einen festen Sitz in Madrid haben und mit 12 500 Pesetas jährlichen Gehalts dotirt sind, ferner für die Aemter des Präsidenten, Kronanwaltes und der Senatspräsidenten des Gerichtshofes von Madrid, des Rektors und eines wirklichen Professors der Centraluniversität, des Ingenieurinspektors und der Offiziere mit Generalsrang in Madrid. Die Zahl dieser Beamten im Kongress darf aber 40 nicht übersteigen. Werden mehr gewählt, so entscheidet das Loos, welche auszutreten haben⁵⁾. Nicht wählbar sind Beamte, welche ein von der Regierung übertragenes Amt oder eine durch

¹⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 88.

²⁾ W.G. vom 28. März 1895.

³⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 90.

⁴⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 89.

⁵⁾ Torres Campos, Das Staatsrecht des Königreichs Spanien, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 32.

Wahl erlangte obrigkeitliche Stellung bekleiden oder ein Jahr vor der Wahl bekleidet haben, innerhalb des Amtsbezirkes¹⁾.

Ungarn hatte im Jahre 1848 sich den in Deutschland geltenden Grundsätzen angeschlossen. Beamte waren daher grundsätzlich wählbar. Nur der mit der Leitung der Wahl betraute Vorsitzende konnte in dem betreffenden Bezirke nicht gewählt werden²⁾. Die spätere Gesetzgebung hat dagegen eine grosse Reihe von Inkompatibilitäten geschaffen. Nach derselben können Abgeordnete nicht sein: 1. besoldete Staatsbeamte, mit Ausnahme der Minister, der Staatssekretäre, der Direktoren der Budapester Landesanstalten, der Mitglieder des städtischen Baurates, der Mitglieder des Unterrichts- und Sanitätsrathes, der Professoren der Universität und des Polytechnikums in Budapest, der Kommissäre, Delegirten und mit einem vorübergehenden Auftrag Betrauten; 2. Mitglieder des Heeres oder der Landwehr, welche im aktiven Dienste stehen, mit Ausnahme der Personen, die nur zu den gesetzlichen Uebungen einberufen sind; 3. die Municipal- und Gemeindebeamten einschliesslich der Professoren der Bürgerschulen, der Lehrer der Elementar- und höheren Gemeindeschulen³⁾; 4. die Richter, Mitglieder des Staatsrechnungshofes und der ungarischen Escompte- und Handelsbank⁴⁾.

In einigen der genannten Staaten können auch Geistliche nicht Mitglieder der parlamentarischen Vertretungen sein. Eine solche Bestimmung bestand früher in den Niederlanden⁵⁾; sie ist aber durch die Verfassung vom 30. Nov. 1887 beseitigt worden. Dagegen gilt sie noch heute für solche Geistliche, welche aus Staatsmitteln besoldet werden, in Belgien⁶⁾ und Luxemburg⁷⁾. In Italien sind nicht wählbar diejenigen Geist-

¹⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 5.

²⁾ G. Art. V vom Jahre 1847/48 § 45.

³⁾ G. Art. I vom Jahre 1875 §§ 1—3.

⁴⁾ G. Art. IV § 8 vom Jahre 1869 (Richter). G. Art. XVIII § 4 vom Jahre 1870 (Mitglieder des Staatsrechnungshofes). G. Art. XXVI § 13 vom Jahre 1873 (Mitglieder der Escompte- und Handelsbank). Diese Bestimmungen sind durch G. Art. I vom Jahre 1875 § 13 ausdrücklich aufrecht erhalten.

⁵⁾ Verf. vom 3. Nov. 1848 Art. 91.

⁶⁾ G. vom 26. Mai 1848, Art. 1. Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 238.

⁷⁾ Verf. vom 12. Okt. 1841, Art. 8. W.G. vom 13. Juli 1848, Art. 44. Beamt.G. vom 8. Mai 1872, Art. 168.

lichen, welche Seelsorge- und Jurisdiktionsämter mit Residenzpflicht bekleiden, deren Stellvertreter und die Mitglieder der Kapitel¹⁾. Auch in Spanien entbehren die Geistlichen der Wählbarkeit, da die Cortesabgeordneten weltlichen Standes sein müssen²⁾. In Ungarn sind ähnlich wie früher in Spanien³⁾ nur Mönche ausgeschlossen; doch ist zu Gunsten der Prämonstratenser, Cisterzienser, Benediktiner und Barmherzigen eine Ausnahme gemacht worden⁴⁾. Auch in einem Theil der nordamerikanischen Einzelstaaten können Geistliche nicht gewählt werden⁵⁾. Zu diesen Bestimmungen haben Erwägungen der verschiedensten Art geführt. Da, wo dieselben sich nur auf Geistliche beziehen, welche eine Besoldung aus Staatsmitteln erhalten, stellen sie sich als eine analoge Ausdehnung der für die besoldeten Staatsbeamten geltenden Vorschriften dar. Im Uebrigen ist theils der Gesichtspunkt massgebend gewesen, dass die religiöse Aufgabe der Geistlichen durch eine Einmischung derselben in politische Streitigkeiten beeinträchtigt werden würde, theils aber auch die Befürchtung, dass sich dieselben bei Ausübung der parlamentarischen Thätigkeit nicht durch staatliche, sondern ausschliesslich durch kirchliche Interessen leiten lassen würden.

Ausser den Beamten sind in einer Reihe von Ländern, nämlich in Italien⁶⁾, Spanien⁷⁾ und Ungarn⁸⁾, auch solche Personen unfähig, im Parlamente zu sitzen, welche zum Staate in Vertragsverhältnissen stehen oder für denselben Lieferungen übernommen haben, sowie Beamte von Gesellschaften, die sich in gleichen Verhältnissen zum Staate befinden, ferner die Vorstände gewisser, im Besitz von Privatgesellschaften befindlicher öffentlicher Verkehrsanstalten, namentlich Eisenbahnen und Kanäle, insbesondere dann, wenn diese Unternehmungen vom Staate Unterstützungen beziehen. In Ungarn erstreckt sich die

¹⁾ W.G. vom 25. März 1895, Art. 87.

²⁾ Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 36. W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 3.

³⁾ Vergl. oben S. 82.

⁴⁾ G. Art. I vom Jahre 1875 § 3.

⁵⁾ Bryce, American commonwealth, Bd. I S. 482.

⁶⁾ W.G. vom 28. Mai 1895, Art. 84, 85.

⁷⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 5.

⁸⁾ G. Art. I vom Jahre 1875 § 2.

Unfähigkeit auch auf die Empfänger von Gnadengaben der Krone¹⁾).

In denjenigen Ländern, in welchen Beamte in grösserem Umfange zur Volksvertretung zugelassen werden, ist es von grosser Wichtigkeit, ob dieselben zum Eintritt in das Parlament einer Genehmigung Seitens der Regierung oder einesurlaubes bedürfen. Die Frage hat namentlich in Deutschland eine Rolle gespielt.

In den deutschen Verfassungen aus der Zeit vor 1848 findet sich vielfach die Bestimmung, dass Beamte zur Annahme der Wahl die Genehmigung der Regierung einholen müssen²⁾; ja, vereinzelt wird dieselbe auch auf Aerzte und Advokaten ausgedehnt³⁾. Nach diesen Gesetzen konnte die Regierung die Erlaubniss entweder ertheilen oder versagen; es entschied darüber lediglich ihr freies Ermessen. Andere Verfassungen suchten die Befugniss einzuschränken, indem sie festsetzten, die Genehmigung dürfe ohne zwingende Gründe nicht verweigert werden⁴⁾.

Selbstverständlich konnte ein derartiges Recht der Regierung leicht missbraucht werden, indem diese es benutzte, um ihr genehme Personen in den Landtag zu bringen. Es war daher natürlich, dass das Streben hervortrat, den Eintritt der Beamten in die Volksvertretung von der Regierung unabhängig zu machen. Diese Forderung wurde in Folge der 1848er Bewegung durchgesetzt, und zwar sowohl für das Reich als für die Einzelstaaten. Schon das Reichswahlgesetz von 1849 enthielt die Bestimmung, dass für Beamte zum Eintritt in das Volkshaus des Reichstages ein Urlaub nicht erforderlich sei⁵⁾. Auch im verfassungsberathenden Reichstage des Norddeutschen Bundes wurde, nachdem die Bestimmung der Regierungsvorlage, dass Beamte nicht wählbar seien, abgelehnt war, beschlossen, in der Verfassung aus-

¹⁾ G. Art. I vom Jahre 1875, § 2.

²⁾ Preuss. V.V. vom 1. Juli 1823 u. 27. März 1824 für Brandenburg § 9, Preussen § 9, Pommern § 9, Schlesien § 10, Sachsen § 9, Rheinprovinz § 10, Westfalen § 10, Posen § 9. Bayr. Ed. § 44. Sächs. Verf. § 75, W.G. § 19. Hannov. W.G. § 13. Württemb. Verf. § 146. Grossh. Hess. W.G. Art. 14. Braunschw. N. L.O. § 75. Lipp. Verf. § 20.

³⁾ S.-Meining. G.G. Art. 72.

⁴⁾ Kurhess. Verf. § 71. S.-Altenb. G.G. § 182. S.-Koburg. W.G. § 33. Hohenzoll.-Sigmar. Verf. § 103. Hohenzoll.-Heching. W.O. §§ 25, 26.

⁵⁾ R.W.G. § 6.

zusprechen, dass Beamte zum Eintritt in den Reichstag einesurlaubes nicht bedürften¹⁾, eine Vorschrift, welche unverändert in die jetzige Reichsverfassung übergegangen ist²⁾.

Auch in den deutschen Einzelstaaten ist die Frage, ob Beamte zur Annahme der Wahl als Abgeordnete einer Genehmigung der Regierung oder zum Eintritt in den Landtag einesurlaubes bedürfen, jetzt meist durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen entschieden worden. Die Regel bildet der Grundsatz, dass eine solche Genehmigung, bez. ein Urlaub nicht erforderlich ist³⁾. Auch diejenigen Staaten, welche früher Genehmigung oder Urlaub forderten, sind grösstentheils zu dem entgegengesetzten Prinzip übergegangen. Nur wenige Staaten haben noch an der Vorschrift festgehalten, dass der Beamte lediglich mit Erlaubniss der Regierung in den Landtag eintreten darf. Die Bestimmungen über diesen Gegenstand sind meist etwas allgemein gehalten, ohne dass genau zwischen der Genehmigung zur Annahme der Wahl und dem Urlaub für die einzelne Session unterschieden wird⁴⁾. In einzelnen Ländern findet sich jedoch die ausdrückliche Vorschrift, dass zwar zur Annahme der Wahl eine Genehmigung nothwendig, ein Urlaub für die einzelne Session dagegen nicht erforderlich ist⁵⁾. Die Erlaubniss soll in der Regel nur aus überwiegenden Gründen des Dienstes versagt⁶⁾, die Gründe der Verweigerung dem Landtage mitgetheilt⁷⁾.

¹⁾ Stenogr. Ber. S. 437.

²⁾ R. Verf. Art. 21.

³⁾ Preuss. Verf. Art. 78. Bayr. W.G. Art. 30. Württemb. G. vom 23. Juni 1874, Art. 1. Bad. Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 § 14. S.-Weim. W.G. Art. 48. S.-Altenb. W.G. § 28. S.-Kob.-Goth. St.G.G. § 154. Braunsch. G. über die Zusammensetzung der Landesversammlung § 15. Schwarzb.-Rudolst. G. vom 16. Nov. 1870, Art. 1, § 2. Waldeck. Verf. Art. 50. Schaumb.-Lipp. Verf. Art. 19. Lipp. G., die Zusammensetzung des Landtages betreffend, vom 3. Juni 1876 § 7.

⁴⁾ Sächs. Verf. § 75 (G. vom 19. Okt. 1861). Oldenb. St.G.G. Art. 121. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 13. April 1881 § 1. Reuss ä. L. Verf. § 60.

⁵⁾ S.-Mein. W.G. Art. 18. Anh. G. vom 19. Febr. 1872 § 8, vergl. mit Civilstaatsdienergesetz vom 22. Dez. 1875 § 20.

⁶⁾ Sächs. Verf. § 75 (G. vom 19. Okt. 1860). S.-Mein. W.G. Art. 18. Reuss ä. L. Verf. § 60.

⁷⁾ S.-Mein. W.G. Art. 18.

oder sogar die Zustimmung desselben zur Verweigerung eingeholt werden¹⁾).

Dieselben Grundsätze wie in Deutschland gelten auch in Oesterreich. Hier enthielten schon die Verfassung vom 25. April 1848²⁾ und der im Reichstage zu Kremsier ausgearbeitete Verfassungsentwurf die Bestimmung, dass den gewählten Beamten der Urlaub zum Eintritt in den Reichstag nicht versagt werden dürfe³⁾. Diese Vorschrift ging unverändert in die oktroyirte Verfassung vom 4. März 1849 über⁴⁾, und auch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Febr. 1861 bestimmt, dass zum Eintritt von Beamten in den Reichsrath ein Urlaub nicht erforderlich ist⁵⁾.

Die übrigen Staaten enthalten über die Frage keine Bestimmungen. Die Folge davon ist, dass die allgemeinen Grundsätze über die Stellung der Beamten massgebend sind, und diese werden dahin führen, dass der Beamte einen Urlaub erbitten muss, wenn er durch Eintritt in das Parlament in der Erfüllung seiner amtlichen Funktionen gehindert wird. So wird die Sache z. B. in den Niederlanden⁶⁾ und im Wesentlichen auch in Dänemark⁷⁾ behandelt. In Luxemburg war früher sogar ausdrücklich bestimmt, dass ein Mandat zum Landtage nur mit Genehmigung der Regierung übernommen werden dürfte⁸⁾. Später ist dieser Grundsatz aufgegeben worden⁹⁾; derselbe würde aber, auch wenn er noch bestände, kaum eine praktische Bedeutung haben, da ja alle besoldeten Staatsbeamten jetzt überhaupt vom Landtage ausgeschlossen sind.

Während über die Wählbarkeit der Beamten in den europäischen Staaten die verschiedensten Bestimmungen bestehen, hat sich der Grundsatz, dass Abgeordnete, welche zu einem besoldeten Staatsamte ernannt werden oder eine

¹⁾ Oldenb. St.G.G. Art. 121 § 2.

²⁾ Verf. vom 25. April 1848 § 43.

³⁾ Verf.Entw. § 79.

⁴⁾ Verf. vom 4. März 1849 § 47.

⁵⁾ G.G. über die Reichsvertretung § 8.

⁶⁾ de Hartog a. a. O. S. 31.

⁷⁾ Goos und Hansen, Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, in Marquardsen's Handbuch, S. 55, 56.

⁸⁾ Verf. vom 27. Nov. 1856, Art. 93.

⁹⁾ v. Eyschen a. a. O. S. 102, 103.

Beförderung im Staatsdienste erfahren, d. h. in ein höheres Amt eintreten, ihre Stellung als Abgeordnete verlieren und nur durch eine Neuwahl wieder erlangen können, in ziemlich gleichartiger Fassung über einen grossen Theil von Europa verbreitet. Vor dem Jahre 1830 kommt die Vorschrift allerdings nur ganz vereinzelt vor, nämlich in der portugiesischen Verfassung vom 19. April 1826¹⁾. Hier bezieht sie sich aber nur auf Abgeordnete, die zu Ministern und Staatsräthen ernannt werden; sie ist augenscheinlich eine Nachahmung des englischen Rechtes.

Von massgebendem Einfluss wurde das früher erwähnte²⁾ französische Gesetz vom 12. Sept. 1830. Die Bestimmungen desselben haben in den Verfassungen und Wahlgesetzen fast aller anderen Staaten Aufnahme gefunden. In Deutschland findet sich der Grundsatz, dass durch Anstellung und Beförderung im Staatsdienste die Stellung des Abgeordneten zur Erledigung kommt und nur durch Neuwahl wieder erlangt werden kann, in der Zeit vor 1848 nur in wenigen Verfassungen ausgesprochen³⁾. Dagegen erlangte er nach 1848 eine weitgehende Verbreitung. Er bildete einen Bestandtheil der Reichsverfassung vom 28. März 1849⁴⁾ und wurde auf Beschluss des verfassungsberathenden Reichstages des Norddeutschen Bundes⁵⁾ in die jetzige Reichsverfassung aufgenommen⁶⁾. Er gilt ausserdem, wenn auch nicht in allen, so doch in dem grössten Theile der deutschen Einzelstaaten⁷⁾. Eine gleichartige Vorschrift befand sich in den älteren österrei-

1) Portug. Verf. Art. 28.

2) Vergl. oben S. 100.

3) Sächs. Verf. § 71. Kurhess. Verf. § 70. Braunsch. N. L. O. § 86.

4) R. Verf. vom 28. März 1849 § 124.

5) Stenogr. Ber. S. 437.

6) R. Verf. Art. 21.

7) Preuss. Verf. Art. 78. Bayr. W. G. Art. 35. Sächs. Verf. G. vom 3. Dez. 1868, Nro. III. Württemb. Verf. G. vom 23. Juni 1874, Art. 1. Bad. G. vom 21. Dez. 1869, Art. 3. Hess. W. G. Art. 48. S.-Weim. W. G. Art. 5. Oldenb. St. G. G. Art. 122. Braunsch. G. über Zusammensetzung der Landesversammlung § 21. Schwarzb.-Rudolst. G. vom 16. Nov. 1870, Art. 1 § 2. Schwarzb.-Sondersh. W. G. § 6. Waldeck. Verf. § 51; W. G. § 11. Reuss j. L. St. G. G. § 85. Schaumb.-Lipp. Verf. § 22. Lipp. G., die Zusammensetzung des Landtages betreffend, vom 3. Juni 1876 § 7.

schen Verfassungsgesetzen¹⁾; in das jetzige österreichische Staatsrecht ist sie aber nicht übergegangen. Auch in Norwegen, Dänemark und Schweden hat der Grundsatz keine Geltung erlangt.

In den übrigen Ländern ist die Bestimmung, dass Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst eine Neuwahl erforderlich macht, nur von Bedeutung für diejenigen Aemter, welche mit der Stellung eines Deputirten überhaupt vereinbar sind. In Bezug auf diese hat sie aber eine allgemeine Verbreitung erlangt. Sie gilt in den Niederlanden²⁾, Belgien³⁾, Luxemburg⁴⁾, Ungarn⁵⁾, Spanien⁶⁾, Portugal⁷⁾ und in beschränktem Umfange in Italien. Hier durften nach der früheren Gesetzgebung den Abgeordneten überhaupt keine besoldeten Aemter übertragen werden, von welcher Vorschrift nur zu Gunsten der Minister, Unterstaatssekretäre und der Sendungen in das Ausland eine Ausnahme bestand⁸⁾. Minister und Unterstaatssekretäre mussten sich aber einer Neuwahl unterwerfen. Die Bestimmung, dass den Deputirten keine besoldeten Aemter übertragen werden konnten, ist später aufgehoben worden⁹⁾. Ausgeschlossen bleibt aber auch jetzt noch die Beförderung der Deputirten während der Dauer der Deputirteneigenschaft. Eine Ausnahme besteht nur für solche Beförderungen, welche im Heere oder der Marine zur Zeit des Krieges oder welche streng nach dem Anciennitätsprinzip erfolgen. In letzterem Falle muss sich aber der Beförderte einer Neuwahl unterwerfen¹⁰⁾. Dagegen ist die Pflicht der zu Ministern und Unterstaatssekretären ernannten Abgeordneten, sich zur Neuwahl zu stellen, beseitigt

¹⁾ Verf. vom 25. April 1848 § 43. Verf.-Entw. des Reichstages zu Kremsier § 78. Verf. vom 4. März 1849 § 43.

²⁾ Verf. vom 3. Nov. 1848, Art. 91. Verf. vom 30. Nov. 1887, Art. 96. W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 125, 144.

³⁾ Verf. Art. 36.

⁴⁾ Verf. vom 9. Juli 1848, Art. 59. Verf. vom 27. Nov. 1856, Art. 58. Verf. vom 17. Okt. 1868, Art. 58.

⁵⁾ G. Art. I vom Jahre 1875 § 8.

⁶⁾ Verf. vom 18. Juni 1837, Art. 45. Verf. vom 23. Mai 1845, Art. 25. Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 31.

⁷⁾ Zus.Akte vom 5. Juli 1852, Art. 2.

⁸⁾ G. vom 13. Mai 1877, Art. 7.

⁹⁾ G. vom 14. Juli 1877, Art. 7.

¹⁰⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 90.

worden ¹⁾. Auch in Spanien ²⁾, Portugal ³⁾ und neuerdings in Belgien ⁴⁾ besteht für diese Personen keine derartige Verpflichtung mehr. Dagegen sind in Belgien zu dem Falle der Ernennung und Beförderung eines Deputirten noch zwei weitere hinzugekommen, in welchen eine Neuwahl stattfinden muss, nämlich die Verleihung des Leopoldsordens ⁵⁾, ausser für militärische Verdienste, und die Erhebung in den Adelsstand ⁶⁾.

Die Beschränkungen, welche hinsichtlich der Wahlbarkeit der Beamten und des Eintritts derselben in die Parlamente bestehen, sind auf verschiedene Motive zurückzuführen. Beamte, welche in die Volksvertretung eintreten, werden dadurch ihrer amtlichen Thätigkeit entzogen; die Interessen des Dienstes lassen daher eine solche Wahl nicht als wünschenswerth erscheinen. Es besteht die Gefahr, dass ein Beamter, der durch die Bewerbung um ein parlamentarisches Mandat veranlasst wird, in politische Parteikämpfe einzutreten, die nothwendige Unparteilichkeit gegenüber den verschiedenen Klassen der Bevölkerung nicht mehr zu bewahren im Stande ist. Die Amtsgewalt kann, namentlich, wenn der Beamte im eigenen Amtsbezirk als Kandidat auftritt, zu Wahlbeeinflussungen benutzt werden. Besteht eine grosse Zahl der Parlamentsmitglieder aus Beamten, so gewinnt die Regierung im Parlament leicht einen übermässigen Einfluss. Andererseits ist es vom Standpunkte der Regierung wieder nicht erwünscht, dass die Beamten in den Parlamenten eine Oppositionsstellung einnehmen und die Massregeln der vorgesetzten Minister zum Gegenstand ihrer Kritik machen. Darunter leidet die Disziplin des Dienstes. Die beiden letzten Gesichtspunkte haben wechselweise eine Rolle gespielt, und je nachdem der eine oder der andere in den Vordergrund trat, ist der Ausschluss der Beamten vom Parlament entweder eine populäre Forderung oder eine von der Regierung erstrebte Massregel gewesen. Der Ausschluss zahlreicher Beamten vom

¹⁾ G. vom 3. Mai 1888.

²⁾ Verf. vom 23. Mai 1845, Art. 25. Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 31.

³⁾ G. vom 24. Juni 1885.

⁴⁾ Verf. Art. 36 (G. vom 7. Sept. 1893).

⁵⁾ Code électoral vom 18. Mai 1872, Art. 158; vom 5. Aug. 1881, Art. 232.

⁶⁾ Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 240.

englischen Unterhause ist seiner Zeit erfolgt, um die Einwirkung der Regierung auf das Parlament zu verhindern; jetzt wird er nur deshalb festgehalten, weil die leitenden Staatsmänner nicht wollen, dass die ihnen untergebenen Beamten in parlamentarischer Thätigkeit mit ihnen in Widerspruch gerathen. In Frankreich war die Beschränkung der Beamtenwählbarkeit in den Jahren 1830 und 1848 eine Massregel zur Bekämpfung des Einflusses, welchen die Regierung in der Vertretung ausübte; die napoleonische Gesetzgebung behielt den Grundsatz, dass Beamte nicht im gesetzgebenden Körper sitzen sollten, nicht nur bei, sondern gab ihm eine noch grössere Ausdehnung, weil nach der an massgebender Stelle herrschenden Auffassung die Fernhaltung der Beamten von parlamentarischer Thätigkeit zur Stärkung und Festigung der Regierungsgewalt beitrug. Auch der im Jahre 1867 bei Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Regierungen gemachte Vorschlag, die Beamten für nicht wählbar zu erklären, war nicht bestimmt, die Unabhängigkeit des Reichstages zu sichern, sondern sollte den Interessen der Regierungen und der Aufrechterhaltung der Beamtendisziplin dienen.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass die Beamten in den Parlamenten sich meist durch Sachkunde auszeichnen und in der Regel auch Verständniss für die staatlichen Interessen besitzen. Der Ausschluss derselben entzieht daher der Volksvertretung eine Reihe von hervorragenden Mitgliedern und bedeutenden Arbeitskräften. Dieser Umstand wird sich um so mehr fühlbar machen, je kleiner das betreffende Land ist. Daher erklärt es sich auch, dass in den deutschen Einzelstaaten die Wahl der Beamten allgemein zugelassen wird. Und in Luxemburg, wo die neuere Gesetzgebung den Ausschluss aller Beamten aus dem Landtage festgesetzt hat, macht sich das Fehlen geeigneter Kräfte in demselben ausserordentlich bemerkbar¹⁾.

Die Frage, wie weit man die Beamten zu den parlamentarischen Versammlungen zulassen will, lässt sich nur nach den Verhältnissen des einzelnen Landes beurtheilen. Es kommt dabei eine Reihe der verschiedensten Gesichtspunkte in Betracht. Ist die Abhängigkeit der Beamten von der Regierung

¹⁾ v. Eyschen a. a. O. S. 103.

so gross, dass dieselben auch im Parlamente einer starken Beeinflussung derselben unterliegen? Gebieten die Beamten über eine so bedeutende obrigkeitliche Gewalt, dass die Freiheit der Wahl durch ihre Kandidaturen wesentlich beeinträchtigt erscheint? Ist nach der Beschaffenheit des Beamtenstandes zu befürchten, dass die Mitglieder desselben ihre Abgeordnetenstellung in grösserem Umfange benutzen werden, um durch Dienstwilligkeit gegenüber dem Ministerium Karriere zu machen? Oder dass sie unter Missbrauch der amtlichen Stellung sich unerlaubte Wahlbeeinflussungen zu Schulden kommen lassen? Ist zu erwarten, dass auch bei Ausschluss der Beamten aus der Vertretung sich eine genügende Anzahl von geeigneten Kräften für das Parlament finden wird? Alle diese Punkte bedürfen einer eingehenden Erwägung. Die Entscheidung wird daher nicht nur für die verschiedenen Staaten, sondern sie kann auch für die verschiedenen Klassen der Beamten verschieden ausfallen.

In Deutschland hat sich ein Bedürfniss, die Beamten den Parlamenten fern zu halten, niemals herausgestellt, und der bei Gründung des Norddeutschen Bundes gemachte Versuch, eine solche Bestimmung in unser Recht einzuführen, ist an dem fast einmüthigen Widerstande des Reichstages gescheitert. Der deutsche Beamtenstand erfreut sich nicht nur in höherem Masse einer rechtlich geschützten Stellung als der der meisten anderen Länder, er hat auch bei Ausübung parlamentarischer Thätigkeit eine aner kennenswerthe Unabhängigkeit gegenüber der Regierung bethätigt. Auch eine missbräuchliche Anwendung der Amtsgewalt bei Wahlen hat in nennenswerthem Umfange nicht stattgefunden. Einzelne Ueberschreitungen sind hier und da vorgekommen. Aber solche werden niemals ganz zu vermeiden sein und sind auch dann möglich, wenn den Beamten selbst die Wählbarkeit entzogen ist. Durch die Organisation und den Instanzenzug der Gerichte, durch die umfassende Verbreitung der Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird eine Garantie dafür geboten, dass die obrigkeitlichen Befugnisse nicht zu unlaute ren Zwecken und Wahlbeeinflussungen benutzt werden können. Eine übergrosse Zahl von Beamten wäre allerdings auch in unseren Volksvertretungen nicht wünschenswerth. Aber seitdem im öffentlichen Leben die wirthschaftlichen Interessen mehr und mehr in den Vordergrund getreten sind, ist im Allgemeinen bei der Bevölkerung keine grosse Neigung vorhanden,

Beamte zu wählen. Ein allzu starkes Anwachsen derselben braucht daher nicht befürchtet zu werden. Auch lässt sich nicht leugnen, dass in Deutschland gerade aus dem Beamtenstande eine Reihe der hervorragendsten Parlamentarier hervorgegangen ist. Die Beamten bilden daher ein Element, welches, wenn es gänzlich ausschiede, in unseren Vertretungen sehr vermisst werden würde. Dies gilt in erster Linie von den Landtagen. Aber auch im Reichstage würde ihre Einsicht und Sachkunde schwer zu entbehren sein.

Auch die Wahl der Beamten im Amtsbezirk ist zweckmässiger Weise nicht auszuschliessen. Allerdings macht sich, wenn ein Beamter im eigenen Amtsbezirk als Kandidat auftritt, die obrigkeitliche Stellung desselben in höherem Masse fühlbar. Aber andererseits ist er doch auch dort am meisten bekannt, und die Bewohner desselben werden am besten in der Lage sein, zu beurtheilen, ob er als eine für den Beruf eines Volksvertreters geeignete Persönlichkeit erscheint.

Gegen die Wahl von Militärpersonen, insbesondere von Offizieren, liessen sich noch eher Bedenken als gegen die von Beamten erheben. Denn Jene befinden sich in einer viel grösseren Abhängigkeit von ihren Vorgesetzten als Diese, Und im Allgemeinen muss man wünschen, dass das Heer den politischen Parteikämpfen möglichst fern bleibt. Aber die Neigung der Bevölkerung, Offiziere zu wählen, ist noch viel geringer als die, Beamte in das Parlament zu senden. Eine solche Wahl wird daher immer eine seltene Ausnahme sein. Deshalb besteht, wenigstens für Deutschland, kein Bedürfniss, eine besondere Bestimmung über die Wahl von Offizieren zu erlassen. Abgesehen von den wenigen Generälen, welche in den verfassungsberathenden Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden waren, ist der Feldmarschall Graf Moltke die einzige Erscheinung dieser Art geblieben. Und dass er dem Reichstage zur hohen Zierde gereicht hat, wird von den unbefangenen Mitgliedern aller Parteien bereitwilligst anerkannt.

Die Wahl von Geistlichen ist im Allgemeinen bedenklicher als die der Beamten. Ihr Beruf erfordert in noch höherem Masse als der der Beamten eine Zurückhaltung gegentüber dem politischen Parteitreiben. Ausserdem sind namentlich die katholischen Geistlichen im Stande, einen überaus starken Einfluss auf

die Bevölkerung auszuüben, der sich bis zum Gewissenszwang steigern kann. Endlich besteht die Gefahr, dass sie sich bei Ausübung ihrer parlamentarischen Thätigkeit durchaus nicht von staatlichen, sondern lediglich von kirchlichen Interessen leiten lassen. Wo daher die Beamten vom Parlamente fern gehalten werden, sollten auch die Geistlichen in demselben nicht sitzen dürfen. Lässt man dagegen Beamte in grösserem Umfange zu, so erscheint es zweckmässig, auch den Geistlichen den Eintritt in die Vertretung nicht zu versagen, weil man auch den Anschein vermeiden muss, diese beiden Klassen von Personen mit verschiedenem Masse zu messen.

Ob Personen, welche Lieferungen und die Ausführung öffentlicher Arbeiten für den Staat übernommen haben, und die Vorstände grosser Verkehrsunternehmungen (Eisenbahnen, Kanäle u. s. w.) von den parlamentarischen Versammlungen ausgeschlossen werden sollen, lässt sich ebenfalls nur nach Massgabe der Verhältnisse in den einzelnen Ländern entscheiden. Es ist dabei in Erwägung zu ziehen, ob man befürchten muss, dass die betreffenden Personen ihre Abgeordnetenstellung für geschäftliche Zwecke missbrauchen werden. Je mächtiger das Parlament, desto grösser, je stärker die Regierung, desto geringer ist diese Gefahr. In Deutschland hat eine derartige Vorschrift niemals bestanden. Es existirt auch kein Bedürfniss dafür. Denn unsere grossen Verkehrsunternehmungen sind fast sämmtlich in den Händen des Staates. Die sonstigen grösseren Bedürfnisse der Staatsverwaltung werden ebenfalls zu einem erheblichen Theile durch Staatsfabriken befriedigt, und auch da, wo der Staat in grösserem Umfange Privatetablissements beschäftigt, bietet unsere Verwaltung eine genügende Garantie dafür, dass bei der Vergebung und Abnahme von Lieferungen unberechtigte parlamentarische Einflüsse ausgeschlossen bleiben.

Wo die Beamten in das Parlament gewählt werden können, empfiehlt sich die in Deutschland fast allgemein geltende Bestimmung, dass dieselben zum Eintritt in die Vertretung keines Urlaubes bedürfen. Denn sonst hätte die Regierung es in der Hand, nur die ihr genehmen Persönlichkeiten zuzulassen, missliebige dagegen auszuschliessen. Das würde aber mit dem Wesen und der Stellung der Volksvertretung nicht vereinbar sein.

Die Bestimmung, dass die Uebernahme eines besoldeten Staatsamtes oder die Beförderung im Staatsdienste die Erledigung des Mandats bewirkt, könnte man ruhig fallen lassen. Sie findet in England namentlich auf Minister und Personen in ähnlichen höheren Stellungen Anwendung und erklärt sich aus dem Bestreben, den Einfluss der Krone auf die Parlamentsmitglieder zu vermindern. Seit der Einführung der parlamentarischen Regierung hat sie ihre Bedeutung völlig verloren, und die Neuwahl ist zu einer blossen Formalität herabgesunken. Deshalb haben auch andere Staaten mit parlamentarischer Regierung, namentlich Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Portugal, dieselbe gerade für die Aemter der Minister und Unterstaatssekretäre in Wegfall gebracht. In Deutschland ist die betreffende Vorschrift im Anschluss an das englische und wohl noch mehr das französische Vorbild zur Einführung gelangt, ohne dass in unseren eigenen Verhältnissen dafür ein besonderes Bedürfniss vorhanden war. Es ist auch nicht bekannt geworden, dass in Oesterreich, Dänemark, Schweden, Norwegen und den wenigen deutschen Staaten, in welchen der Grundsatz nicht besteht, sich aus dem Fehlen desselben besondere Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Auf Minister findet die Bestimmung bei uns nur eine sehr geringe Anwendung. Denn diese werden in Deutschland regelmässig nicht dem Parlament entnommen. Und wenn dies ausnahmsweise der Fall ist, so hat die Neuwahl keine grosse Bedeutung, weil der Minister zur Ausübung seiner Funktionen eines Sitzes in der Vertretung nicht bedarf. Die Vorschrift über das Erlöschen des Mandats kann daher nur den Zweck verfolgen, zu verhüten, dass die Regierung die Abstimmung eines zum Abgeordneten gewählten Beamten dadurch, dass sie ihm eine Beförderung in Aussicht stellt, in einer ihr günstigen Richtung beeinflusst. Wer aber überhaupt geneigt ist, seine Stellung im Parlamente zu benutzen, um Karriere zu machen, der wird, wenn er die Beförderung erlangt, auch den Verlust des Mandats mit in den Kauf nehmen. Besitzt nicht die Regierung neben der Beförderung auch sonst noch Mittel genug, auf die Abstimmung der Abgeordneten einzuwirken? Ist nicht die Verleihung eines Ordens oder die Erhebung in den erblichen Adelsstand für manche Abgeordnete ein ebenso starkes Reizmittel wie die Erlangung eines Staatsamtes oder das Avancement im Staatsdienst? Wollte man also konsequent sein, so müsste

man wie in Belgien auch diese Gnadenerweisungen von der Erledigung der Abgeordnetenstellung begleitet sein lassen. Man möge doch nur bedenken, dass ein grosser Theil der Beförderungen im Staatsdienste lediglich nach der Anciennität erfolgt, und dass kein besonderes Bedürfniss besteht, deshalb, weil ein Landgerichtsrath in Folge der Erledigung einer höheren Stelle und des dadurch bedingten Aufrückens Landgerichtsdirektor oder Oberlandesgerichtsrath wird, den Wahlkreis, in welchem er gewählt worden ist, den Aufregungen einer Neuwahl auszusetzen. Wo indirektes Wahlverfahren besteht und die alten Wahlmänner wieder wählen, ist das ja eine ziemlich einfache Prozedur. Bei direkter Wahl sollte man aber doch erwägen, ob in einem solchen Fall Ursache und Wirkung noch im richtigen Verhältniss stehen. Ja, es ist sogar schon wiederholt vorgekommen, dass die Besetzung einer Stelle mit derjenigen Persönlichkeit, welche dafür am geeignetsten erschien, lediglich deshalb nicht erfolgt ist, weil diese sich im Besitze eines parlamentarischen Mandates befand und man dem betreffenden Wahlkreise die Neuwahl ersparen wollte.

III. Die Entschädigung der Abgeordneten.

Die Wählbarkeit wird zwar nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar sehr erheblich durch den Umstand beeinflusst, ob die Abgeordneten für die ihnen durch ihre parlamentarische Thätigkeit erwachsenen Ausgaben eine Entschädigung erhalten oder nicht. Wird eine solche versagt, so ist die Wahl auf diejenigen Personen beschränkt, welche hinreichende Mittel besitzen, um die Kosten ihres Aufenthaltes am Sitze des Parlamentes bestreiten zu können. Der Ausschluss der Entschädigung wirkt also, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich wie eine Beschränkung der Wählbarkeit. Er hat nahezu dieselbe Wirkung wie die Festsetzung eines Census.

Die Zahlung von Diäten an die Vertreter kommt schon in den ständischen Verfassungen des Mittelalters vor; das verpflichtete Subjekt war aber damals nicht der Staat, sondern die wahlberechtigten Korporationen. So hatten namentlich in England die Mitglieder des Hauses der Gemeinen Anspruch auf Tagegelder während der Dauer des Parlamentes, sowie auf

Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise, welche Summen von den Grafschaften und Städten zu zahlen waren. Schon zur Zeit Heinrichs III. im Jahre 1265 wurde festgesetzt, dass die Sheriffs mit einer Jury von vier Rittern die Kosten der Reise festsetzen sollten, damit eine Ueberlastung der Grafschaft verhindert würde. Auch die königlichen Wahlausschreiben behandeln die Zahlung der Diäten als etwas Selbstverständliches¹⁾. Die Höhe derselben wurde unter Eduard II. auf vier Schilling täglich für die Ritter und auf zwei Schilling für die Bürger festgesetzt²⁾. Die Verpflichtung zur Zahlung derselben lastete auf den Wählerschaften, welche durch einen königlichen writ de expensis levandis, dessen Ausstellung am Schluss der Parlamentssession erfolgte, zur Zahlung angehalten wurden. Doch ist der Kreis der Personen, welche zur Zahlung verpflichtet waren, keineswegs in allen Grafschaften derselbe gewesen. In einigen mussten alle Grafschaftseinwohner dazu beitragen; in anderen zahlten nur die angesehenen Leute, welche auf die Wahl von wesentlichem Einfluss waren, namentlich die Ritter und die ihnen gleichstehenden Gutsbesitzer. Namentlich die abhängigen Leute der persönlich berufenen Parlamentsmitglieder, also der Lords, waren häufig von den Beiträgen zu den Diäten befreit. Zu einer einheitlichen Regelung der Frage kam es aber nicht. Die Könige, wenn sie zur Entscheidung von Streitfällen angerufen wurden, begnügten sich in der Regel, in jeder Grafschaft das Herkommen zu bestätigen³⁾. Die Wählerschaften waren natürlich auch in der Lage, höhere als die üblichen Diäten zu bewilligen, wie London im Jahre 1296 zehn Schilling für den Tag und York im Jahre 1483 mit Rücksicht auf die Krönung Eduards V. zusätzliche Tagegelder für die Zeit von acht Tagen gewährten⁴⁾. Andererseits suchten die Wählerschaften auch wohl etwas abzuhandeln. So beklagt sich im Jahre 1323 die Grafschaft Derby darüber, dass sie den vom Sheriff eigenmächtig ernannten Vertretern vier Schilling für den Tag zahlen müsste, während die früheren Abgeordneten nur zwei empfangen hätten⁵⁾. Und im Jahre 1427 kamen die Bürger

1) Stubbs Bd. II S. 235.

2) 16 Edw. II.

3) Riess, Wahlrecht S. 97 ff. Vergl. z. B. 12 Rich. II. c. 12; 23 Henr. VI. c. 10.

4) Stubbs, Const. hist. Bd. III S. 484.

5) Riess, Wahlrecht S. 55, 72.

von Cambridge mit ihren Vertretern dahin überein, dass dieselben statt zwei Schilling für den Tag nur einen erhalten sollten¹⁾.

Die Zahlung der Tagegelder war zu den Zeiten Heinrichs VIII. noch allgemein üblich. Ein Gesetz aus dieser Zeit bedroht diejenigen Mitglieder, welche das Parlament vor Schluss der Session ohne Urlaub verlassen, mit dem Verlust ihrer Diäten²⁾. Die Verpflichtung zur Zahlung von Diäten Seitens der Grafschaften und Städte von Wales und der Grafschaft Monmouth wurde, nachdem ihnen das Recht, zum Parlamente zu wählen, beigelegt war, durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen geregelt³⁾. Nachdem aber die Parlamentssitze ein Gegenstand des politischen Strebens geworden waren, hörten die Mitglieder auf, Diäten zu fordern⁴⁾. Der Verzicht auf diese wurde als ein Mittel betrachtet, sich bei den Wählerschaften, welche die Pflicht zur Diätenzahlung stets als eine schwere Belästigung empfunden hatten, beliebt zu machen und so die Stimmen für eine künftige Wahl zu gewinnen. Ja, diejenigen Personen, welche einen Parlamentssitz zu erlangen wünschten, übernahmen den Wählern gegenüber oft die Verpflichtung, keine Diäten zu fordern. So klagte im Jahre 1578 der Flecken Grantham im Parlament darüber, dass Arthur Hall ihn wegen Diäten verklagt habe, obwohl er vor der Wahl versprochen, keine zu verlangen. Das Unterhaus setzte eine Kommission ein, die dem betreffenden Abgeordneten zuredete, zu verzichten, was er denn auch freiwillig that⁵⁾. Auf diese Weise sind die Diäten allmählich abgekommen. In den Debatten, welche während der Jahre 1675—77 über die betreffende Frage im Unterhause stattfanden⁶⁾, wurde behauptet, dass Tagegelder tatsächlich nicht mehr gefordert würden, ja, dass die Zahlung derselben in den letzten 80—100 Jahren kaum vorgekommen sei. Es war damals eine Bill eingebracht, welche die Diäten völlig beseitigen sollte⁷⁾. Diese ist jedoch nicht Gesetz geworden; von den Gegnern derselben wurde die Meinung ausgesprochen, es sei besser, den Verzicht der Hochherzigkeit der Mitglieder

¹⁾ Stubbs a. a. O. S. 484 f.

²⁾ 6 Henr. VIII. c. 16.

³⁾ 35 Henr. VIII. c. 11.

⁴⁾ Stubbs Bd. III S. 485. Anson, Constitution, Bd. I S. 113 N. 1.

⁵⁾ Hallam, Const. hist., Bd. I S. 356 N. 1.

⁶⁾ Parliamentary history Bd. IV S. 783, 842 ff.

⁷⁾ Parliamentary history a. a. O. S. 842 ff.

zu überlassen. Gelegentlich sind auch noch im 17. Jahrhundert Tagegelder gezahlt worden. Der letzte bekannte Fall datirt aus dem Jahre 1681, wo Thomas King, Mitglied für Harwich, vom Lordkanzler einen writ gegen die Stadt auf Ersatz seiner Auslagen erlangte. Lord Campbell, der diesen Fall mittheilt¹⁾, spricht die Ansicht aus²⁾, dass auch noch zu seiner Zeit (1846) ein Mitglied die auf alter Gewohnheit beruhenden Diäten fordern könne. Auch L. Bucher äussert sich in demselben Sinne³⁾. Dagegen bezweifelt Anson, ob sich die Verpflichtung auch auf die neuen, durch die Reformbill hinzugekommenen Wählerschaften erstreckt⁴⁾. Richtiger scheint es aber doch, anzunehmen, dass der Anspruch der Parlamentsmitglieder auf Tagegelder durch Gewohnheitsrecht beseitigt ist.

Ebenso wie in England wurde auch in Frankreich die Thätigkeit in den Generalständen während des Mittelalters nicht als ein Vorrecht, sondern als eine Last angesehen, der man sich mit allen Mitteln zu entziehen suchte. Unter diesen Umständen war es selbstverständlich, dass die Vertreter eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen Ausgaben erhielten. Oft bedangen sie sich auch eine solche bei Uebernahme der Stellung ausdrücklich aus. Die Balliven hatten das Recht, zur Aufbringung der Summen Steuern auszuschreiben. Als im Jahre 1483 die gemeinsame Wahl der Deputirten durch alle Stände stattgefunden hatte⁵⁾, verlangten Adel und Geistlichkeit, dass auch ihnen die Entschädigungen von dem dritten Stande gezahlt würden. Sie beriefen sich darauf, dass sie sämtlich Vertreter des Volkes seien, der dritte Stand aber allein die im öffentlichen Interesse erhobenen Steuern zu tragen habe⁶⁾. Hier tritt uns zum ersten Male der Gedanke entgegen, dass die Entschädigungen nicht von den Wählerschaften, sondern aus allgemeinen Staatsmitteln zu tragen sind. Im 16. Jahrhundert wurde aber mit der wieder eingetretenen schärferen Scheidung der Stände

1) Lines of the lordchancellors or keepers of the great seal of England. 2 ed. Bd. III. London 1846. S. 420.

2) A. a. O. S. 420 N. †.

3) Parlamentarismus S. 73.

4) Law of constitution Bd. I S. 113 N. 1.

5) Vergl. oben S. 44 f.

6) Journal de Masselin S. 496/97 ff.

diese Auffassung unhaltbar. Seit 1560 scheint wieder jeder Stand die Entschädigung für seine Deputirten selbst getragen zu haben. Auch eine königliche Ordonnanz vom 30. Januar 1561 erkennt eine derartige Verpflichtung an¹⁾. Adel und Geistlichkeit haben jedoch ihre Ansprüche grundsätzlich nicht aufgegeben²⁾.

Auch bei der Neuberufung der Generalstände im Jahre 1789 wurde nach Massgabe der alten Grundsätze verfahren. Die Vertreter in denselben erhielten daher eine Entschädigung, welche von den Wählerschaften aufzubringen war. Diese ist den Deputirten auch weiter gezahlt worden, nachdem sich die Generalstände als Nationalversammlung konstituiert hatten³⁾. Am 22. Januar 1790 wurde jedoch beschlossen, dass abwesende Mitglieder der Nationalversammlung während der Zeit ihrer Abwesenheit keine Bezüge empfangen sollten⁴⁾. Ueber die Entschädigung der Mitglieder des künftigen gesetzgebenden Körpers enthält weder die Verfassung vom 3. September 1791, noch das Gesetz vom 13. Juni desselben Jahres eine ausdrückliche Bestimmung. Doch setzt letzteres eine solche stillschweigend voraus; denn es trifft Bestimmungen darüber, wie sich die Besoldung der öffentlichen Beamten und der Deputirten zu einander verhalten soll, wenn beide Funktionen in einer Hand vereinigt sind⁵⁾.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung der den Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung erfolgte zuerst durch die Direktorialverfassung vom 5. fructidor des Jahres III, und zwar im Sinne eines Jahresgehaltes. Alle Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sollten jährlich einen Betrag erhalten, welcher dem Werthe von 3000 Myriagramm Weizen gleichkam⁶⁾. Auf demselben Standpunkte blieben die napoleonischen Verfassungen stehen. Sie gewährten den Mitgliedern der parlamentarischen Versammlungen sehr bedeutende jährliche Bezüge, welche aber im Gegensatz zur Direktorialverfassung in festen Geldbeträgen ausgeworfen waren. Die Senatoren erhielten

¹⁾ *Etats généraux* (Mayer) Bd. XI S. 514 ff.

²⁾ Rathery a. a. O. S. 370.

³⁾ *Archives parlementaires* Bd. VIII S. 399, IX S. 16.

⁴⁾ *Archives parlementaires* Bd. XVI S. 404.

⁵⁾ G. vom 13. Juni 1791, Art. 12.

⁶⁾ Verf. vom 5. fructidor III, Art. 68.

ein jährliches Einkommen im Betrage von $\frac{1}{20}$ desjenigen, welches dem ersten Konsul ausgeworfen war, die Mitglieder des Tribunates jährlich 15 000, die des gesetzgebenden Körpers jährlich 10 000 Franken¹⁾.

Ein Wendepunkt trat mit der Restauration ein. Die Gesetzgebung derselben hatte Wahlrecht und Wählbarkeit an einen sehr hohen Census geknüpft. Wurden aber die Gewählten lediglich den reichsten Klassen der Nation entnommen, so erschien es naturgemäss, dass man sie die Kosten ihrer parlamentarischen Thätigkeit aus eigenen Mitteln bezahlen liess. Schon Benjamin Constant hatte in der früher erwähnten²⁾, auf die Gestaltung der Verfassung sehr einflussreichen Schrift es als eine selbstverständliche Konsequenz des beschränkten Wahlrechtes hingestellt, dass die Deputirten keinerlei Entschädigung beziehen sollten³⁾. Dementsprechend enthielt auch die Charte die Bestimmung über die Gewährung von Diäten an die Abgeordneten. Die mit der Berathung des Wahlgesetzes im Jahre 1816 betraute Kommission machte den Vorschlag, dass die Mitglieder der damaligen Kammer keine Entschädigung beziehen, die künftige Regelung der Frage aber einem späteren Gesetze vorbehalten werden sollte⁴⁾. Die Kammer beschloss aber auf Antrag des Abgeordneten Doria, dass die Deputirten keine Entschädigung zu beziehen hätten⁵⁾. Der Antragsteller motivirte seinen Vorschlag damit, dass in einer Monarchie die Ehre die Haupttriebfeder sein müsse. Bei diesem Beschluss ist es während der Restaurationsperiode verblieben, und das Wahlgesetz vom 5. Febr. 1817 enthielt die ausdrückliche Bestimmung, dass die Deputirten keine Besoldung oder Entschädigung beziehen sollten⁶⁾. Uebrigens hat die Versagung der Diäten doch auch in dieser Zeit einschränkend auf die Wählbarkeit gewirkt. Denn trotz des hohen Census waren keineswegs alle Wählbaren im Stande, die damals noch sehr bedeutenden

¹⁾ Verf. vom 22. frimaire VIII, Art. 22, 36.

²⁾ Vergl. oben S. 85.

³⁾ Réflexions sur les constitutions im Cours de politique constitutionnelle. Bd. I S. 223.

⁴⁾ Bericht vom 16. Febr. 1816 (Archives parlementaires, 2^{ème} série, Bd. XVI S. 187 ff.).

⁵⁾ Sitzung vom 5. März 1816 (a. a. O. S. 406).

⁶⁾ G. vom 5. Febr. 1817, Art. 19.

Reisekosten und den Aufwand für einen längeren Aufenthalt in Paris aus eigenen Mitteln zu bestreiten¹⁾.

Unter der Julimonarchie war zwar der Census etwas ermässigt worden, die Abgeordneten konnten aber unter der Herrschaft der neuen Bestimmungen ebenfalls nur den wohlhabenderen Klassen entnommen werden. Deshalb wurde auch der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der parlamentarischen Thätigkeit beibehalten²⁾. Die denselben enthaltende Bestimmung der Regierungsvorlage wurde von der Kommission der Deputirtenkammer angenommen. Der Berichterstatter hob dabei ausdrücklich hervor, dass eine derartige Vorschrift geeignet sei, die Unabhängigkeit der Kamme³⁾ zu sichern und die Stellung des Deputirten in den Augen seiner Mitbürger zu heben³⁾.

Eine völlige Aenderung erfolgte dagegen mit der Proklamirung der Republik im Jahre 1848. An die Stelle des aristokratischen und plutokratischen Charakters der Verfassung sollte nun ein streng demokratischer treten; das beschränkte Stimmrecht wurde durch das allgemeine ersetzt. Es war eine nothwendige Konsequenz dieser Umgestaltung, dass nunmehr die Abgeordneten eine Entschädigung erhielten. Diese wurde den Mitgliedern der verfassunggebenden Versammlung in der Form von Tagegeldern, denen der durch die Verfassung vom 4. Nov. 1848 eingesetzten Nationalversammlung dagegen in der Form eines Jahresgehaltes gewährt. Letzterer betrug 9000 Franken, eine Summe, welche ungefähr einem täglichen Bezuge von 25 Franken entsprach. Da die Versammlung permanent war, so erschien es als selbstverständlich, dass bei der Feststellung des Betrages das ganze Jahr in Rechnung gezogen wurde. Der Genuss der den Deputirten zukommenden Entschädigung war unvereinbar mit dem Bezuge irgend eines Gehaltes, Ruhehaltes oder Wartegeldes; alle diese Bezüge hörten während der betreffenden Legislaturperiode auf. Nur die Minister und einige andere höhere Beamte sollten den Amtsgehalt, dagegen nicht die den Deputirten zukommende Entschädigung beziehen⁴⁾.

Nach der von Napoleon III. gegebenen Verfassung

¹⁾ Weil, Elections législatives, S. 98 ff.

²⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 67.

³⁾ Archives parlementaires a. a. O. Bd. LXVII S. 119.

⁴⁾ G. vom 15. März 1849, Art. 96.

vom 14. Jan. 1852 erhielten die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers gar keine Entschädigung¹⁾. Dieser Grundsatz wurde jedoch schon sehr bald aufgegeben und denselben ein Anspruch auf ziemlich bedeutende Bezüge eingeräumt. Da die ordentliche Session des gesetzgebenden Körpers nach den ursprünglichen Verfassungsbestimmungen nur drei Monate dauerte²⁾, so sollte die Entschädigung monatlich bemessen werden, und zwar auf einen Betrag von je 2500 Franken³⁾. Als später die Beschränkung der Sessionsdauer in Wegfall kam, trat an die Stelle der monatlichen Bezüge ein Jahresgehalt von 12 500 Franken⁴⁾.

Auch die jetzige Republik hat an der Zahlung einer Jahresbesoldung für Senatoren und Deputirte festgehalten. Diese ist aber geringer als zu napoleonischer Zeit und entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1849 bemessen. Sie beträgt 9000 Franken⁵⁾. Beamte, welche gleichzeitig Senatoren oder Deputirte sind, erhalten, wenn der Deputirtengehalt höher ist als die Beamtenbesoldung, lediglich ersteren, im entgegengesetzten Falle den Deputirtengehalt und den überschüssenden Betrag der Amtsbesoldung⁶⁾.

Die meisten übrigen Staaten gewähren den Abgeordneten gleichfalls eine Entschädigung, und zwar theils in der Form von Tagegeldern, theils in der von jährlichen Pauschsummen.

Das System der Tagegelder ist zunächst in Deutschland angenommen. Es gilt allerdings nur in den Einzelstaaten. Die Verfassungen dieser haben von Anfang an den Grundsatz ausgesprochen, dass die Landtagsabgeordneten Ersatz ihrer Reisekosten und für die Dauer ihrer landtäglichen Thätigkeit Tagegelder zu beanspruchen hätten. Auch in denjenigen Ländern, in welchen ausdrückliche verfassungsmässige Bestimmungen nicht bestanden, wurden doch allgemein Diäten gezahlt, indem die dafür massgebenden Normen auf Landtagsbeschlüssen, Regierungserlassen oder dem Herkommen beruhten. Auch in den neueren

1) Verf. vom 14. Jan. 1852, Art. 37.

2) Verf. vom 14. Jan. 1852, Art. 41.

3) Senatus-consulte vom 25. Dez. 1852, Art. 14.

4) Senatus-consulte vom 18. Juli 1866, Art. 4.

5) G. vom 2. Aug. 1872, Art. 26. G. vom 30. Nov. 1875, Art. 17.
G. vom 15. März 1849, Art. 96, 97.

6) G. vom 16. Febr. 1872.

Verfassungen ist der Grundsatz, dass die Mitglieder des Landtages Tagegelder erhalten und entweder für die von ihnen aufgewendeten Reisekosten entschädigt werden oder freie Eisenbahnfahrt haben, allgemein anerkannt¹⁾. Für die Abgeordneten zur zweiten Kammer besteht der Anspruch unbedingt. Dagegen erhalten die Mitglieder der ersten Kammer in Preussen und Bayern überhaupt keine Tagegelder, während ihnen freie Eisenbahnfahrt gleichfalls zugestanden ist. In den anderen Staaten mit Zweikammersystem haben die Mitglieder der ersten Kammer ebenso wie die der zweiten Anspruch auf Tagegelder. Ausgenommen sind nur die Prinzen des Hauses und die Mitglieder mit einer Virilstimme oder einem erblichen Sitz, in Sachsen auch die Vertreter der Universität Leipzig, des Domstiftes St. Peter zu Budissin und des Kollegiatstiftes zu Wurzen. In Württemberg sind alle Mitglieder der ersten Kammer mit Ausnahme der Prinzen, auch die standesherrlichen und erblichen, zum Empfange von Diäten berechtigt, wenn sie von der Befugniss, diese anzusprechen, Gebrauch machen. In einzelnen Staaten ist der Besuch der Sitzungen — Krankheitsfälle ausgenommen — als Voraussetzung des Diätenbezuges hingestellt²⁾. Diejenigen Abgeordneten,

¹⁾ Preuss. Verf. Art. 85; G., betr. die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, vom 30. März 1873 und 24. Juli 1876. Bayr. W.G. Art. 36. Sächs. Verf. § 120 (G. vom 12. Okt. 1874); Landtagsordnung vom 12. Okt. 1874 § 38. Württemb. G., die Gehalte, Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung betr., vom 20. Juni 1821; die Reisekosten der Ständemitglieder betr., vom 11. Juni 1875. Bad. G., die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betr., vom 10. Febr. 1874. Hess. G., die Tagegelder der Ständemitglieder betr., vom 11. Juni 1875. S.-Weimar. G.G. § 20. S.-Mein. G., die Tagegelder und Transportkosten der Abgeordneten betr., vom 26. Nov. 1883. S.-Altenb. G.G. § 246. S.-Kob.-Goth. St.G.G. Beil. II § 36; Abänd.G. vom 20. Mai 1876. Oldenburg. St.G.G. Art. 174; G.G. vom 29. Mai 1867, 11. Jan. 1873, 28. Febr. 1876. Braunschw. Geschäftsordnung vom 30. Mai 1871 §§ 89—95. Anh. G., die Abänderung des § 26 der Landschaftsordnung betr., vom 4. Febr. 1876. Schwarzb.-Rudolst. G. vom 1. Dez. 1875. Schwarzb.-Sondersh. G., die Tagegelder der Landtagsabgeordneten betr., vom 1. Jan. 1888. Waldeck. Verf. § 70; G., betr. die Diäten der Landtagsabgeordneten, vom 11. Aug. 1875. Reuss ä. L. Verf. § 86. Reuss j. L. St.G.G. § 95. Schaumb.-Lipp. Verf. Art. 20. Lipp. Verf. § 34.

²⁾ Sächs. Landtagsordnung vom 12. Okt. 1874 § 38. Bad. G. vom 10. Febr. 1874. S.-Kob.-Goth. St.G.G. Beil. II § 87. Oldenb. Geschäfts-

welche am Orte der Versammlung oder in dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben, erhalten nach einigen Gesetzgebungen entweder überhaupt keine Tagegelder¹⁾ oder nur einen geringeren Betrag²⁾.

Auch die Reichsverfassung vom 28. März 1849 hatte den Reichstagsmitgliedern einen Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten eingeräumt³⁾. Der Grundsatz wurde als ein so selbstverständlicher angesehen, dass er zu einer Debatte gar keine Veranlassung gab. Erst in einem späteren Stadium der Verhandlungen, nämlich bei Berathung des Gesetzes, welches die Höhe der Diäten regeln sollte, wurde vom Abgeordneten v. Linde der vergebliche Versuch gemacht, dieselben auszuschliessen⁴⁾.

In Oesterreich besteht gleichfalls das System der Tagegelder. Die Verfassung vom 25. April 1848 enthielt nur eine grundsätzliche Bestimmung über die den Mitgliedern der Abgeordnetenkommission zu gewährende Entschädigung; die näheren Bestimmungen waren dem Wahlgesetz vorbehalten⁵⁾. Die oktroyirte Verfassung vom 4. März 1849 sicherte den Mitgliedern des Unterhauses ein Entschädigungspauschale für jede Session zu⁶⁾. Die gewählten Abgeordneten des jetzigen Reichsrathes erhalten dagegen Tagegelder im Betrage von 10 Gulden und Ersatz der Reisekosten⁷⁾. Für die einzelnen Landtage werden die den Mitgliedern zu zahlenden Diäten und die Entschädigungen für Reisekosten durch autonome Anordnung geregelt⁸⁾.

In der Schweiz wird den Abgeordneten zum Nationalrath eine Entschädigung aus der Bundeskasse gezahlt⁹⁾, welche im Ersatz der Reisekosten und 20 Franken Tagegelder für jeden

ordnung vom 22. April 1853 § 108. Schwarzb.-Sondersh. Geschäftsordnung vom 12. Juli 1857 § 52.

¹⁾ Bayr. W.G. Art. 36. Bad. G. vom 10. Febr. 1874. Hess. G. vom 11. Juni 1875.

²⁾ S.-Altenb. G.G. § 246. Oldenb. St.G.G. Art. 174. Braunschw. G. vom 28. März 1874.

³⁾ R.Verf. vom 28. März 1849 § 95.

⁴⁾ Stenogr. Ber. Bd. VII S. 5551 ff.

⁵⁾ Verf. vom 25. April 1848 §§ 37, 38.

⁶⁾ Verf. vom 4. März 1849 § 50.

⁷⁾ G. vom 7. Juni 1861.

⁸⁾ Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, S. 324.

⁹⁾ B.Verf. vom 12. Sept. 1848, Art. 68; vom 29. Mai 1874, Art. 79.

Tag ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen besteht¹⁾. Die Schadloshaltung der Mitglieder des Ständerathes ist dagegen Sache der Kantone²⁾; nur für Kommissionssitzungen und Reisen dazu empfangen dieselben Entschädigungen aus der Bundeskasse in demselben Umfange wie die Mitglieder des Nationalrathes³⁾. Die Mitglieder der Kantonalvertretungen haben gleichfalls meist Anspruch auf mässige Tagegelder.

In Luxemburg hatte die Verfassung vom 12. Okt. 1841 als Entschädigung für die Gesamtheit der Abgeordneten einen Betrag von 1500 Gulden ausgeworfen, welcher unter die Einzelnen nach Massgabe eines von den Ständen zu vereinbarenden Reglements vertheilt wurde⁴⁾. Bei Beurtheilung dieser Bestimmung ist zu erwägen, dass nach den damaligen Vorschriften die Dauer eines ordentlichen Landtages nur 15 Tage⁵⁾ und die Zahl der Abgeordneten 34 betrug⁶⁾. Die Verfassung vom 9. Juli 1848 ging aber zu dem System der Tagegelder über und sicherte den Mitgliedern des Landtages, mit Ausnahme derjenigen, welche am Sitze desselben wohnten, Diäten im Betrage von 5 Franken für die Zeit des Aufenthaltes bei der Versammlung und die Reisetage zu⁷⁾. Diese Bestimmungen sind auch in den späteren Verfassungen unverändert beibehalten worden⁸⁾.

In Norwegen haben die Abgeordneten Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Entschädigung während der Zeit, während der sie sich beim Storting befinden⁹⁾. Die Entschädigung wird in der Form von Tagegeldern gewährt, welche nach einem Gesetz vom 25. September 1845 täglich 12 Kronen betragen¹⁰⁾.

1) B.G.G. vom 22. Dez. 1874 und 16. Aug. 1878.

2) B.Verf. vom 12. Sept. 1848, Art. 72, vom 29. Mai 1874, Art. 83.

3) B.G.G. vom 22. Dez. 1874 und 16. Aug. 1878.

4) Verf. vom 12. Okt. 1841, Art. 22.

5) Verf. vom 12. Okt. 1841, Art. 19.

6) Wahlreglement vom 16. Okt., Art. 34.

7) Verf. vom 9. Juli 1848, Art. 77.

8) Verf. vom 27. Nov. 1856, Art. 75. Verf. vom 17. Okt. 1868, Art. 75.

9) Verf. § 65.

10) *Aschehoug*, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in *Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes*, S. 139.

In Dänemark ist den Mitgliedern beider Kammern stets ein Anspruch auf Entschädigung zugestanden worden. Aber die Form dieser Entschädigung hat gewechselt. Nach dem Grundgesetz vom 5. Juni 1849¹⁾ bestand dieselbe in Tagegeldern. Die Verordnung vom 26. Juli 1854.²⁾ und die Gesamtstaatsverfassung vom 2. Okt. 1855³⁾ führten dagegen für die Mitglieder des Reichsrathes eine Pauschalentschädigung von 500 Reichsthalern ein. Dagegen kehrte die Verfassung vom 18. Nov. 1863⁴⁾ zum Diätensystem zurück, welches auch in dem Grundgesetz vom 28. Juli 1866⁵⁾ beibehalten ist. Die Diäten betragen täglich 6 Kronen. Ausserdem erhalten die Mitglieder Reisekosten⁶⁾.

Das System der Tagegelder besteht auch in dem grössten Theile der nordamerikanischen Einzelstaaten⁷⁾.

Der Einrichtung der Diäten steht die der Gewährung einer jährlichen Pauschsumme gegenüber. Diese Art der Entschädigung für die den Abgeordneten erwachsenen Auslagen ist, wie aus der früheren Darstellung hervorgeht, namentlich in Frankreich zur Ausbildung gelangt. Unter dem Einfluss des französischen Rechtes hat sie auch in einer Reihe von anderen Ländern Eingang gefunden.

Zu diesen gehört in erster Linie das Königreich der Niederlande. Die Verfassung vom 24. Aug. 1815 bestimmte, dass die Mitglieder der Generalstaaten Reisekosten und eine jährliche Entschädigung erhalten sollten, welche für die Mitglieder der zweiten Kammer 2500, für die der ersten 3000 Gulden betrug⁸⁾. Die späteren Verfassungen haben für die zweite Kammer das System der Pauschsumme beibehalten, diese aber auf 2000 Gulden herabgesetzt⁹⁾. Die Mitglieder der ersten Kammer

1) G.G. vom 5. Juni 1849 §§ 38, 43.

2) V. vom 26. Juli 1854 § 15.

3) Verf. vom 2. Okt. 1855 § 36.

4) Verf. vom 18. Nov. 1863 § 33.

5) G.G. §§ 36, 39.

6) Goos und Hansen, Das Staatsrecht des Königreiches Dänemark, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 65.

7) v. Holst, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 146.

8) Verf. vom 24. Aug. 1815, Art. 86, 87.

9) Verf. vom 3. Nov. 1848, Art. 85. Verf. vom 30. Nov. 1887, Art. 89.

erhalten dagegen, weil die Sitzungen dieser viel weniger häufig sind, statt dessen Tagegelder¹⁾, und zwar nach dem Gesetz vom 4. Mai 1889 im Betrage von 10 Gulden.

In Belgien empfangen nur die Deputirten²⁾, dagegen nicht die Senatoren³⁾ eine Entschädigung. Diese Entschädigung für die Deputirten war ursprünglich monatlich bemessen und betrug 200 Gulden (423 Franken 20 Centimes). Diejenigen Abgeordneten, welche am Sitze der Kammer wohnten, hatten keinen Anspruch darauf. Die Verfassungsrevision, welche durch das Gesetz vom 7. Sept 1893 erfolgte, hat an die Stelle der monatlichen Bezüge einen Jahresgehalt von 4000 Franken gesetzt. Diesen beziehen jetzt auch diejenigen Abgeordneten, welche an dem Sitze der Kammer wohnen. Die auswärts wohnenden haben ausserdem Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt.

Die Einrichtung der Pauschsumme besteht auch in Portugal. Abweichend von den übrigen Staaten ist dieselbe aber nicht auf einen gesetzlich bestimmten Betrag bemessen, sondern wird in der letzten Session jeder Legislaturperiode für die folgende festgesetzt. Diese Vorschrift hat sich unverändert von 1826 bis zur Gegenwart erhalten⁴⁾.

Die Mitglieder der zweiten schwedischen Kammer beziehen eine Entschädigung, welche in dem Ersatz der Reisekosten und einer festen Summe von 1200 Kronen für jeden ordentlichen Reichstag besteht. Letztere Summe wird entsprechend herabgesetzt, wenn vor Ablauf von 4 Monaten nach der Eröffnung des Reichstages eine Auflösung desselben oder ein Erlöschen der Eigenschaft als Abgeordneter stattfindet. Bei ausserordentlichen Reichstagen werden Tagegelder im Betrage von 10 Kronen für den Tag, jedoch nicht mehr als 1200 Kronen für die ganze Session gewährt. Denjenigen Abgeordneten, welche nicht beim Reichstage anwesend sind, werden für jeden Tag der Abwesenheit 10 Kronen in Abzug gebracht⁵⁾. Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten keinerlei Entschädigung⁶⁾.

1) Verf. vom 3. Nov. 1848, Art. 86. Verf. vom 30. Nov. 1887, Art. 91.

2) Verf. Art. 52.

3) Verf. Art. 57.

4) Verf. Art. 38.

5) R.T.O. Art. 23.

6) R.T.O. Art. 12.

In den Vereinigten Staaten haben die Einrichtungen gewechselt. Zunächst wurde das System der Tagegelder eingeführt, im Jahre 1816 an deren Stelle jedoch eine feste Summe für die Session gesetzt. Im Jahre 1818 kam man jedoch schon wieder auf die Tagegelder zurück und behielt dieselben bei, bis im Jahre 1856 das Pauschquantum von Neuem hergestellt wurde¹⁾. Dasselbe beträgt jetzt 5000 Dollars. Die Kongressmitglieder haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der Reisekosten²⁾.

Ein gemischtes System besteht in Ungarn. Hier erhalten die gewählten Abgeordneten Tagegelder und ausserdem ein jährliches Quartiergeld. Die Tagegelder sind im Jahre 1848 auf 5 Gulden C. M. festgestellt worden³⁾ und haben sich unverändert in dieser Höhe erhalten. Das Quartiergeld, welches Anfangs 400 Gulden C. M. betrug⁴⁾, ist dagegen später auf 800 Gulden ö. W. (1600 Kronen) erhöht worden⁵⁾. Abgeordnete, welche im Staatsdienst stehen und in dieser Eigenschaft ein Quartiergeld beziehen oder eine Amtswohnung besitzen, beziehen das Quartiergeld der Abgeordneten nicht⁶⁾.

Nur sehr wenige Staaten gewähren den Abgeordneten überhaupt keine Entschädigung. Abgesehen von einigen Schweizer Kantonen sind dies Spanien, Italien und das Deutsche Reich.

In Spanien hatten die Deputirten nach der Cortesverfassung von 1812 Anspruch auf Tagegelder, welche aber nicht aus der Staatskasse, sondern von den einzelnen Provinzen gezahlt wurden⁷⁾. Dagegen kennen die spanischen Verfassungen, welche seit den dreissiger Jahren erlassen sind, die Einrichtung der Diäten nicht mehr, und der Grundsatz, dass die Stellung des Deputirten eine unentgeltliche ist, wird auch noch in dem neuesten Wahlgesetz ausgesprochen⁸⁾.

¹⁾ Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den Einrichtungen der Schweiz, Bd. I S. 165 ff.

²⁾ v. Holst a. a. O. S. 58.

³⁾ G. Art. V vom Jahre 1847/48 § 56.

⁴⁾ G. Art. V vom Jahre 1847/48 § 56.

⁵⁾ G. Art. XXV vom Jahre 1870 § 1.

⁶⁾ G. Art. I vom Jahre 1875 § 10.

⁷⁾ Verf. vom 19. März 1812 § 102.

⁸⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 8.

Ebenso enthält die ehemals sardinische, jetzt italienische Verfassung die Bestimmung, dass Deputirte und Senatoren keinen Anspruch auf Besoldung und Entschädigung haben¹⁾. Verschiedentlich bekämpft, hat sich dieselbe doch bis zum heutigen Tage erhalten²⁾. Die Deputirten geniessen aber jetzt freie Fahrt auf den Staatseisenbahnen und auf den Dampfschiffen der vom Staate subventionirten Gesellschaften³⁾.

Der Grundsatz der Diätenlosigkeit im spanischen und italienischen Recht erklärt sich dadurch, dass sowohl das spanische Grundgesetz vom 18. Juni 1837, als die sardinische Verfassung unter dem entschiedenen Einfluss der französischen Charte vom 7. Aug. 1830 gestanden haben. Die Versagung der Entschädigung für die Abgeordneten ist lediglich auf eine Nachahmung des französischen Vorbildes zurückzuführen, obwohl das für dieses massgebende Motiv, der hohe Census für die Wählbarkeit, in beiden Staaten von Anfang an nicht recht zutraf und jetzt vollends keine Anwendung mehr findet.

Die Vorschrift, dass die Abgeordneten keinerlei Anspruch auf Entschädigung haben, besteht endlich im Deutschen Reiche. Schon der dem verfassungsberathenden Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegte Entwurf einer Bundesverfassung enthielt im Artikel 29 die Bestimmung, dass „die Mitglieder des Reichstages als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen“. In der Vorberathung wurde dieselbe von dem sächsischen Staatsminister Freiherrn v. Friesen mit der Behauptung vertheidigt, dass in der Diätenlosigkeit der Abgeordneten ein Korrektiv des allgemeinen Stimmrechtes zu finden sei. An dieses wäre man nicht ohne Bedenken herangegangen, hätte aber an dessen Stelle nach der ganzen neueren Entwicklung nichts Anderes setzen können⁴⁾. Erst in der Schlussberathung ergriff der preussische Minister des Innern Graf zu Eulenburg zu ausführlicherer Begründung das Wort⁵⁾. Auch er brachte den Grundsatz der Diätenlosigkeit in Verbindung mit dem allgemeinen

1) Verf. Art. 50.

2) Brusa, Das Staatsrecht des Königreiches Italien, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 159.

3) Brusa a. a. O. S. 160.

4) Stenogr. Ber. S. 476.

5) Stenogr. Ber. S. 708 ff.

Stimmrecht. Letzteres sei von den verbündeten Regierungen proklamirt worden, weil man etwas Besseres vor der Hand nicht zu geben wusste. Man sei sich aber bewusst gewesen, dass dasselbe mit grosser Vorsicht angewendet werden müsse, und zu den Vorsichtsmassregeln gehöre auch die, dass man den Kreis der zu Wählenden durch die natürliche Anforderung beschränkte, dass Derjenige, welcher als Deputirter aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgehe, sich wenigstens in einer solchen Vermögenslage befinde, dass er einige Wochen oder Monate in der Residenz dem öffentlichen Interesse dienen könne. Die Wähler würden dadurch genöthigt, ihre Blicke auf solche Leute zu richten, welche innerhalb des Wahlkreises eine gewisse Bedeutung hätten, sei es durch öffentliche Wirksamkeit, sei es durch Besitz, sei es durch grosse Fabrikanlagen, sei es durch Intelligenz, kurz, auf bekannte, geachtete Leute im Wahlkreise. Strebsame, krankhaft strebsame Leute, welche diese Bedeutung nicht hätten, würden dadurch fern gehalten. An einer späteren Stelle der Rede heisst es: In der Vorberathung sei behauptet worden, in Preussen habe man sich gewöhnt, die Abgeordneten in Kreisen zu suchen, welche nicht im Parlament erscheinen könnten, wenn sie nicht Diäten bezögen. Diese Gewöhnung sei aber eine falsche und müsse in Abgewöhnung verwandelt werden. Und nun fährt der Redner wörtlich fort: „Ich erinnere, meine Herren, ganz ohne alle Bitterkeit an das, was in Preussen geschehen ist, an die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses in den Jahren 1862 bis 1865. Wenn man damals auf Befragen Jemandem sagte: ‚dieses sind die Abgeordneten des preussischen Volkes‘ — so konnte er das nun und nimmermehr glauben. Sie waren es nicht, sie waren in's Abgeordnetenhaus Gewählte des preussischen Volkes, aber Vertreter des preussischen Volkes waren sie nicht (Zustimmung rechts, heftiger Widerspruch links); das Volk repräsentirten sie nicht, (Widerspruch links); ganz sicher nicht; die allerbedeutendsten, die allerwichtigsten Elemente des Volkslebens waren unvertreten.“

Hier klingen ganz deutlich jene Töne aus der preussischen Konfliktzeit wieder, denen wir so oft in den Bismarckschen Reden aus dieser Zeit begegnen. Während des Verfassungskonfliktes hatten sich die Oppositionsparteien im Abgeordnetenhaus grossen Theils aus den Kreisen des Beamtenthums, überhaupt aus den studirten Ständen rekrutirt. Diese Elemente

sollten nach dem Wunsche der innerhalb der preussischen Regierung damals massgebenden Persönlichkeiten dem Reichstage möglichst fern gehalten werden. Der Grundsatz der Diätenlosigkeit war diesen Personen nicht nur deshalb erwünscht, weil sie in demselben ein Korrektiv gegen das allgemeine Stimmrecht erblickten. Er sollte, ebenso wie der Vorschlag, die Beamten auszuschliessen, namentlich auch dazu dienen, die Wahl von Abgeordneten zu befördern, welche eine bedeutende Stellung im wirtschaftlichen Leben der Nation einnahmen.

Im Reichstage entspann sich um die Frage der Diäten ein heftiger Kampf. Einige Abgeordnete vertheidigten die Diätenlosigkeit, ebenfalls wesentlich von dem Standpunkte aus, dass darin ein Korrektiv gegen das allgemeine Wahlrecht zu finden sei¹⁾. Oder sie wiesen auf das in der lokalen Verwaltung erprobte System der Ehrenämter hin, welches hier bis in die höchste Instanz hinein durchgeführt werde²⁾, und erklärten die Vertretung der Volksrechte überhaupt für einen aristokratischen Beruf³⁾. Von anderer Seite fand eine ebenso entschiedene Bekämpfung der Vorlage statt. Man behauptete, dass die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes durch die Versagung der Diäten völlig illusorisch gemacht und die Möglichkeit, ein Reichstagsmandat zu erlangen, zu einem Vorrecht der wohlhabenden Klassen werde; man wies auf die schlechten Erfahrungen hin, welche man mit der diätenlosen gewählten ersten Kammer in Preussen gemacht habe, für die es schwierig gewesen sei Kandidaten zu finden, die grossen Theils aus Berlinern bestanden habe, und die man nur mit Mühe in einer einigermassen beschlussfähigen Zahl habe zusammenhalten können⁴⁾.

Bismarck begnügte sich in der Vorberathung mit der ganz kurzen Erklärung, dass sich die verbündeten Regierungen auf eine Bewilligung von Diäten unter keinen Umständen einlassen könnten⁵⁾. Trotzdem beschloss der Reichstag auf Antrag der Abgeordneten Weber und v. Thünen mit 136 gegen 130 Stimmen

¹⁾ Abg. v. Below (Stenogr. Ber. S. 423), v. Brünneck (a. a. O. S. 469).

²⁾ Abg. Wagener-Neustettin (Stenogr. Ber. S. 471, 472).

³⁾ Abg. Jungermann (Stenogr. Ber. S. 480).

⁴⁾ Abg. v. Thünen (Stenogr. Ber. S. 470), Dr. Réé (a. a. O. S. 472 ff.), Twisten (a. a. O. S. 477 ff.)

⁵⁾ Stenogr. Ber. S. 474.

die Gewährung von Diäten und den Ersatz der Reisekosten an die Mitglieder des Reichstages¹⁾. Bei der Schlussberathung wurde aber, nachdem der Vorsitzende der Bundeskommission den Beschluss als für die verbündeten Regierungen unannehmbar bezeichnet hatte²⁾, die Regierungsvorlage mit 178 gegen 90 Stimmen wieder hergestellt³⁾. Eine grosse Zahl von Abgeordneten, welche grundsätzlich für Diäten waren und bei der Vorberathung dementsprechend gestimmt hatten, nahmen jetzt, um das Zustandekommen der Verfassung nicht zu gefährden, die Vorlage der verbündeten Regierungen an.

So ist Artikel 32 der jetzigen Reichsverfassung entstanden, welcher bestimmt, dass die Mitglieder des Reichstages als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen. Diese Bestimmung ist trotz wiederholter Beschlüsse des Reichstages unverändert in Kraft geblieben, weil die verbündeten Regierungen alle auf Aufhebung derselben gerichteten Anträge abgelehnt haben. Nur freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen für die Dauer der Session hat man den Reichstagsabgeordneten seit 1874 eingeräumt, ursprünglich unbeschränkt, seit 1884 aber nur von ihren Wohnorte nach dem Sitze des Reichstages.

Die vorstehende Darstellung zeigt, dass die Gewährung einer Entschädigung an die Abgeordneten die Regel, die Versagung derselben eine seltene Ausnahme bildet, welche sich meist aus besonderen Verhältnissen erklärt. Wenn in einzelnen Schweizer Kantonen die Mitgliedschaft im Grossen Rathe als Ehrenamt behandelt wird, so ist dabei zu erwägen, dass hier Länder mit sehr geringer Ausdehnung in Frage stehen und auch die Dauer der Sessionen in der Regel keine allzu lange ist. Die Verhältnisse dieser Versammlungen nähern sich denen einer Bezirksvertretung in einem grösseren Staate, deren Mitglieder ihre Funktionen ja ebenfalls meist als Ehrenamt verwalten. In England sind früher Diäten gezahlt worden und nur allmählich durch Gewohnheit in Abgang gekommen. Die Unentgeltlichkeit der parlamentarischen Thätigkeit entsprach dem bis in die neueste Zeit hinein bestehenden aristokratischen Charakter des englischen Staatswesens. Die Diätenlosigkeit, welche in

¹⁾ Stenogr. Ber. S. 482.

²⁾ Stenogr. Ber. S. 695.

³⁾ Stenogr. Ber. S. 712.

Frankreich während der Restauration und Julimonarchie existirte, erklärt sich gleichfalls dadurch, dass zu jener Zeit nur die wohlhabendsten Stände im Parlament vertreten waren. Die Einrichtungen Spaniens und Italiens sind auf eine blosse Nachbildung der französischen Muster zurtückzuführen. Und die Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung erklären sich theils durch das Bestreben, ein Korrektiv gegen das allgemeine Stimmrecht zu schaffen, theils durch die damals noch so sehr lebendigen Erinnerungen an die preussische Konfliktzeit.

Die Versagung einer Entschädigung für die Abgeordneten schliesst stets eine Beschränkung der Wählbarkeit ein. Es können dadurch tüchtige und an und für sich durchaus geeignete Kräfte dem Parlament ferngehalten werden, weil sie nicht die nothwendigen Mittel besitzen, um die Kosten der Reise und eines längeren Aufenthaltes in der Hauptstadt des Landes zu bestreiten. Auf der anderen Seite drängen sich, wenn die Abgeordneten Anspruch auf erheblichere Bezüge haben, leicht auch ungeeignete Persönlichkeiten in die Volksvertretung hinein. Darunter nicht selten solche, welche in einer anderen Laufbahn Schiffbruch gelitten haben, aber durch Redegewandtheit den Volksmassen zu imponiren wissen und so im Stande sind, sich einen Sitz im Parlament zu verschaffen. Es besteht, wenn die Thätigkeit als Abgeordneter ein lohnender Beruf wird, die Gefahr, dass sich eine Klasse von Berufsparlamentariern bildet, welche ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen in den den Abgeordneten ausgeworfenen Bezügen findet. Die Stellung im Parlament soll aber kein Lebensberuf sein. Die Institution der Volksvertretung ist von dem Gedanken getragen, dass Personen, welche kraft ihrer Beschäftigung mitten im Volksleben stehen, bei der Erledigung der staatlichen Geschäfte mitwirken. Dieser Gedanke erfordert, dass möglichst Personen aller Berufsarten im Parlamente vertreten sind. Er wird in sein Gegentheil verkehrt, wenn sich neben der amtlichen auch noch eine parlamentarische Bureaukratie entwickelt.

Die Stellung des Abgeordneten sowohl gegenüber der Regierung als gegenüber der Bevölkerung ist eine würdigere, wenn er seine Funktionen als reines Ehrenamt verwaltet. Wird für die Thätigkeit im Parlament keine Entschädigung gewährt, so werden in die Volksvertretung vorzugsweise solche Persönlichkeiten gewählt, welche einerseits sich schon in Folge ihrer Ver-

mögenslage einer gewissen Unabhängigkeit erfreuen, andererseits bereit sind, den öffentlichen Interessen ein Opfer zu bringen. Die Unentgeltlichkeit des Abgeordnetenberufes kann auch noch eine andere erfreuliche Folge haben. Sie ist geeignet, zur Abkürzung der Sessionen beizutragen. Kurze Sessionen sind aber für die Volksvertretung ausserordentlich wünschenswerth. Je kürzer die Sitzungsperiode, desto eher werden sich auch solche Personen, welche durch anderweite Berufsgeschäfte stark in Anspruch genommen sind, entschliessen, in das Parlament einzutreten. Nur bei kurzen Sessionen lässt sich daher hoffen, dass dasselbe ein wirkliches Spiegelbild des Volkslebens und der Volkstimmung darbietet.

Für die Behandlung der Abgeordnetenstellung als reines Ehrenamt lassen sich daher zweifellos sehr gewichtige Gründe in das Feld führen. Es ist nur die Frage, ob sich eine hinreichende Anzahl von geeigneten Persönlichkeiten im Volke findet, welche bereit sind, eine andauernde Thätigkeit als Abgeordnete auch ohne Entschädigung zu übernehmen. Dass dies in den deutschen Einzelstaaten meist nicht der Fall sein würde, kann keinem Zweifel unterworfen sein. Es ist deshalb auch noch niemals der ernstliche Vorschlag gemacht worden, für die deutschen Landtage die Diäten abzuschaffen. Aber auch in Bezug auf den Reichstag muss man — leider! — zu dem Ergebniss kommen, dass sich die Diätenlosigkeit nicht sehr gut bewährt hat. Das Haus leidet an fast permanenter Beschlussunfähigkeit, und diese ist zu einem erheblichen Theil auf den Mangel an Diäten zurückzuführen. Die Beschlussunfähigkeit bewirkt aber wieder, weil sie Schlussanträge verhindert, die Verlängerung der Session. Die von der Unentgeltlichkeit der Abgeordnetenthätigkeit zu erwartende Verkürzung der Sitzungsperioden, welche in den ersten Jahren des Reichstages sich ganz entschieden bemerkbar machte, ist allmählich in ihr Gegentheil verkehrt worden. Je länger aber die Sitzungen sich hinziehen, um so mehr fühlen die Mitglieder des Reichstages das Bedürfniss, während der Dauer derselben nach Hause zu reisen. Wir befinden uns deshalb in dem trostlosen Cirkel: solange die Sessionen nicht kürzer werden, ist keine stetige Beschlussfähigkeit zu erwarten, und solange der Reichstag nicht stetig beschlussfähig ist, werden die Sessionen nicht kürzer werden.

Zudem hat die Versagung der Diäten die von ihr erwartete Wirkung nicht oder doch nur zum Theil gehabt. Die von der

preussischen Regierung und namentlich von Bismarck erstrebte Verminderung der Beamten, überhaupt der Kreise mit überwiegend akademischer Bildung ist allerdings eingetreten. Grundbesitzer und Industrielle sind in stärkerer Zahl vertreten. Gegen dieses Resultat lässt sich auch nicht nur nichts einwenden, im Gegentheil, es muss als ein sehr erfreuliches bezeichnet werden. Denn die wirthschaftlich hervorragenden Kräfte des Staatslebens, wie sie in dem Grossgrundbesitz, der Grossindustrie, dem Grosshandel zur Erscheinung treten, sind ein nothwendiges und durchaus unentbehrliches Element für jede parlamentarische Vertretung. Die Zurückdrängung der Persönlichkeiten mit mehr wissenschaftlich-akademischer Bildung hat ausserdem keineswegs in übergrosser Masse stattgefunden; es bleibt diesem Bestandtheil der Bevölkerung auch bei der jetzigen Zusammensetzung der Reichstage ein vollkommen ausreichender Einfluss gesichert. Dagegen hat die Diätenlosigkeit des Reichstages keineswegs den Erfolg gehabt, radikale und demagogische Elemente fern zu halten. Im Gegentheil, in immer grösseren Schaaren sind sie in denselben eingezogen.

Es ist allgemein bekannt, dass ein nicht unerheblicher Theil der Reichstagsabgeordneten Diäten aus Privat- oder Parteimitteln bezieht. Dies lässt sich auch nach Lage unserer Gesetzgebung nicht verhindern. Selbst der Paragraph des preussischen allgemeinen Landrechtes, den man zu diesem Zweck ausgegraben und mit Hülfe einer recht künstlichen Argumentation auf den Fall in Anwendung gebracht hat, ist mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Grabe getragen worden. Parteidäten sind aber eine viel schlechtere Einrichtung als die aus öffentlichen Kassen gezahlten. Sie bringen die Abgeordneten in vollständige Abhängigkeit von der Partei, genauer gesprochen von den leitenden Persönlichkeiten, welche an der Spitze derselben stehen. Es kommt auch häufig genug vor, dass Reichstagsabgeordnete sich in das preussische Abgeordnetenhaus wählen lassen, um auf diese Weise während ihrer Reichstagsthätigkeit Tagegelder zu beziehen. Das ist zwar nicht so schlimm wie der Genuss von Parteidäten, aber ein sehr wünschenswerther und namentlich ein eines Abgeordneten würdiger Zustand ist es auch nicht. Und dadurch wird eine Verschiedenheit für die Abgeordneten der verschiedenen deutschen Länder begründet, welche jeder innerlichen Rechtfertigung entbehrt. Das Mitglied des preussischen Landtages

bezieht, während es im Reichstage thätig ist, Diäten, währen diese Möglichkeit dem bayrischen, sächsischen, badischen u. s. w. Landtagsabgeordneten versagt bleibt.

Es wäre nicht erfreulich, wenn wir im Deutschen Reiche von dem Grundsatz der Diätenlosigkeit zu dem der Diätenzahlung übergehen müssten. Aber man kann sich ernstlicher Zweifel nicht entschlagen, ob ersterer unter den bestehenden Verhältnissen dauernd aufrecht zu erhalten sein wird.

Da, wo eine Entschädigung gewährt wird, kann sie entweder in der Gestalt von Tagegeldern oder in der einer jährlichen Pauschsumme erfolgen. Das erstere System ist das in Deutschland, das letztere das in Frankreich herrschende. Die französische Einrichtung der Pauschsumme erklärt sich daraus, dass die französischen Vertretungen ursprünglich als permanente Versammlungen gedacht waren, welche streng genommen jede andere Berufsthätigkeit für ihre Mitglieder unmöglich machten. Die den Deputirten gewährte Entschädigung hatte daher den Charakter einer Art von Jahresgehalt. Man kann allerdings auch bei Versammlungen, welche nicht permanent, sondern periodisch sind, für die Gewährung von Pauschsummen den Gesichtspunkt geltend machen, dass diese Einrichtung zur Abkürzung der Sessionen beizutragen geeignet ist. Denn der Abgeordnete hat ein Interesse daran, in derjenigen Zeit, für welche das Pauschquantum berechnet ist, auch wirklich fertig zu werden, um nicht nachher aus eigenen Mitteln zusetzen zu müssen. Will man aber mit derartigen Motiven überhaupt rechnen, so muss man doch andererseits auch bedenken, dass die Pauschsumme leicht den Besuch der Sitzungen ungünstig beeinflussen kann. Wer von denjenigen Personen, für welche bei Ausübung der parlamentarischen Thätigkeit pekuniäre Erwägungen massgebend sind, hat denn ein Interesse daran, während der Session dauernd anwesend zu sein, wenn er seine Bezüge in einer einzigen, festen Summe empfängt? In den Vereinigten Staaten ist es wiederholt vorgekommen, dass Abgeordnete sich erst in den letzten Tagen der Session und lediglich zu dem Zwecke eingefunden haben, ihre Jahresbesoldung in Empfang zu nehmen. Man kann daher nicht sagen, dass das eine oder das andere der beiden Systeme das unbedingt bessere ist. Jedes hat seine eigenthümlichen Vorzüge, aber auch seine Mängel. Eine dringende Veranlassung, von der in Deutsch-

land herrschenden Einrichtung der Tagegelder abzugehen, scheint mir jedenfalls nicht vorzuliegen.

Die Entschädigung, welche den Mitgliedern der Volksvertretung gewährt wird, muss sich in einer mässigen Höhe halten. Sie soll ein Ersatz von Auslagen sein, weiter nichts. Die Steigerung derselben über diesen Betrag hinaus kann leicht zur Folge haben, dass Personen sich um Mandate bewerben, welche die parlamentarische Thätigkeit als eine Quelle des Gelderwerbes betrachten. Und von allen Parlamentariern sind diese die denkbar schlechtesten. Von dem Gesichtspunkte aus, dass nur Auslagen ersetzt werden sollen, empfiehlt es sich auch, denjenigen Abgeordneten, welche am Sitze der Volksvertretung wohnen, entweder gar keine Bezüge oder doch nur eine geringere Summe zu gewähren.

IV. Direkte und indirekte Wahl.

Man spricht von direkter Wahl da, wo die einzelnen Wähler unmittelbar den Abgeordneten wählen, von indirekter da, wo die sog. Urwähler nur Mittelspersonen, sog. Wahlmänner, zu bestellen haben, denen dann wieder die Wahl der Abgeordneten zusteht.

In England war die Wahl stets eine direkte, wie sich das von selbst daraus ergab, dass sie in der Grafschaftsversammlung vorgenommen wurde; das indirekte Wahlverfahren blieb dort völlig unbekannt¹⁾. Ihren Ursprung hat die indirekte Wahl in Frankreich genommen. Hier bestand sie schon unter dem ancien régime für die Wahlen des tiers état zu den Generalständen und wurde auch in der Ordonnanz vom 24. Jan. 1789 beibehalten. An diese Einrichtungen knüpfte die Nationalversammlung an und nahm ohne grosse Debatten das indirekte Wahlsystem an²⁾. Die Konventsverfassung ging vom indirekten Wahlrecht zum direkten über, dagegen kehrte die Direktorialverfassung zum indirekten zurück. Nach dem Muster der älteren französischen Verfassungen nahmen auch die spanische Cortes-

¹⁾ Vergl. oben S. 12 ff., 17 ff.

²⁾ Vergl. oben S. 49, 51 ff.

und die norwegische Verfassung das indirekte Wahlrecht an, ebenso ein grosser Theil der anderen Verfassungen europäischer Staaten aus der Zeit vor 1848. Namentlich bestand auch in Deutschland in dieser Periode fast ausnahmslos indirektes Wahlrecht.

Dagegen ging Frankreich schon in der Restaurationszeit zum direkten Wahlrecht über. Die Zahl der wahlberechtigten Personen war bei dem hohen Census eine so geringe, dass die indirekte Wahl als eine überflüssige Weitläufigkeit erschien. Die Erweiterung des Wahlrechts unter dem Julikönigthum war keine so bedeutende, dass eine Aenderung in Bezug auf das Wahlverfahren angezeigt erschienen wäre. Aber auch als im Jahre 1848 das Wahlrecht ganz demokratisch gestaltet wurde, behielt man die direkte Wahl bei. Andere Staaten, namentlich Belgien, die Schweiz, Italien, Ungarn und Dänemark, soweit der Volksting in Betracht kommt, haben von vornherein direktes Wahlrecht angenommen, und Spanien ist schon im Jahre 1837 zu demselben übergegangen.

In Deutschland hatte das direkte Wahlrecht schon vor 1848 entschiedene Anhänger, namentlich unter den Vertretern des damaligen Liberalismus, z. B. v. Rotteck¹⁾ und Dahmann²⁾. Auch im Verfassungsausschusse der Frankfurter Nationalversammlung war die überwiegende Meinung für direktes Stimmrecht; auf Vorschlag desselben wurde der Grundsatz der direkten Wahl in das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 aufgenommen. Von letzterem ist er in die jetzige Reichsverfassung und das jetzige Reichswahlgesetz übergegangen. Nach dem Vorbilde des Reiches haben auch viele deutsche Einzelstaaten direkte Wahlen eingeführt.

Die meisten übrigen europäischen Staaten sind ebenfalls allmählich zum direkten Wahlrecht übergegangen, so die Niederlande, wo dasselbe bereits im Jahre 1848 Eingang fand, als die Wahl der Abgeordneten durch die Provinzialstaaten beseitigt wurde, Luxemburg, Portugal. Indirekte Wahl besteht zur Zeit nur noch in einer Reihe von deutschen Staaten, in Norwegen und für die Wahlen zum dänischen Landsting.

¹⁾ Ideen über Landstände S. 77; Vernunftsrecht Bd. II S. 259; Staatslexikon Bd. III S. 382.

²⁾ Politik S. 143.

Eine Mischung von direktem und indirektem Stimmrecht findet sich noch in Oesterreich, Schweden, Kroatien und Rumänien.

In der älteren Litteratur war vielfach die Meinung verbreitet, das indirekte Wahlrecht sei eine vorbedachte Institution gewesen, welche zu dem Zwecke eingeführt wäre, gute Wahlen zu erzielen. So sagt z. B. Dahlmann¹⁾: „Frankreich hatte seine Kommunen zerrissen und Freiheit und Gleichheit versprochen; nur fürchtete man Pöbelwahlen und erfand die Wahlkollegien.“ Wie unsere früheren Auseinandersetzungen dargethan haben, ist diese Auffassung völlig irrig. Die Wahlkollegien bestanden viel früher, als die Zerreiſung der Kommunen eintrat; sie waren überhaupt keine Erfindung, sondern eine Einrichtung, welche aus dem alten Verfassungszustande in den neuen herübergenommen wurde.

Aber wenn die Entstehung der indirekten Wahl auch nicht auf die Absicht, dadurch besondere Garantien für gute Wahlen zu schaffen, zurückzuführen ist, so lässt sich doch eine prinzipielle Rechtfertigung derselben denken. Die grosse Menge des Volkes ist, namentlich in den Anfängen des konstitutionellen Staatslebens, oft wenig geeignet, einen passenden Abgeordneten herauszufinden. Wohl aber sind die Wähler jeder Gemeinde im Stande, unter ihren Genossen einige Männer ihres Vertrauens zu bezeichnen, denen sie die Aufgabe übertragen, für einen befähigten Abgeordneten Sorge zu tragen. Die Vertheidiger des indirekten Stimmrechtes, welche jetzt allerdings nicht mehr sehr zahlreich sind, berufen sich auch meistens auf diesen Gesichtspunkt²⁾. Der bei der indirekten Wahl massgebende Gedanke ist also, dass die besten und intelligentesten Persönlichkeiten unter der Wählerschaft zu Wahlmännern bestellt werden und diese ihrerseits den Abgeordneten wählen. So ist zu früheren Zeiten in der That vielfach verfahren worden. Aber allmählich, mit dem erstarkten politischen Interesse und dem ausgedehnteren politischen Verständniss, hat sich diese Einrichtung vollständig in ihr Gegentheil verkehrt. Die Wähler überlassen

¹⁾ Politik S. 144

²⁾ Abg. v. Sybel im verfassungsberathenden Reichstage des Norddeutschen Bundes (Stenogr. Ber. S. 428); Frensdorf in der Festgabe der Göttinger Juristenfakultät für Jhering S. 202, 203; ein ungenannter Verfasser in den Grenzboten 1891, IV. Vierteljahr S. 351 ff.

heutzutage die Auffindung einer geeigneten Persönlichkeit nicht mehr den Wahlmännern. Vielmehr wird regelmässig zunächst der Kandidat aufgestellt; die Wahlmänner werden nicht gewählt, weil man sie für befähigt hält, einen passenden Abgeordneten zu finden, sondern weil sie sich von vornherein verpflichtet haben, für diesen oder jenen Kandidaten zu stimmen.

Am allerdeutlichsten ist das vielleicht bei der Wahl des Präsidenten der Vereinigten Staaten hervorgetreten. Bei der Begründung der nordamerikanischen Verfassung ging man, im Gegensatz zu der französischen Nationalversammlung, allerdings in ganz bewusster Absicht vor. Die Wahl des Präsidenten sollte den befähigtesten und intelligentesten Elementen im Volke übertragen werden. „A small number of persons,“ sagt der Federalist ¹⁾, „selected by their fellow citizens from the general mass, will be most likely to possess the information and discernment requisite to so complicated an investigation.“ Aber was ist aus der Absicht geworden? Heute wird in den Vereinigten Staaten ein Wahlmann nicht mehr gewählt, weil man ihm die Kenntnisse und die Fähigkeit zutraut, eine geeignete Persönlichkeit für die Stellung des Präsidenten ansfindig zu machen, sondern weil er sich von vornherein verpflichtet hat, für Mr. Harrisson oder Mr. Cleveland, für Mr. Bryan oder Mr. Mac Kinley zu stimmen.

Und genau so steht es mit den parlamentarischen Wahlen. Der Wahlmann ist allmählich zu einem blossen Zettelträger herabgesunken, der einen ihm von der Parteileitung in die Hand gedruckten Wahlzettel am Wahltag abzugeben hat. Da diese Arbeit ein Jeder besorgen kann, so ist es auch nicht mehr nothwendig, besonders intelligente und befähigte Persönlichkeiten zu Wahlmännern zu wählen. Es geschieht das auch nicht mehr. Ja, es könnte, wenn das Wahlrecht sehr ausgedehnt ist, sogar gefährlich werden, die höher gebildeten Schichten des Volkes bei der Aufstellung der Wahlmänner ausschliesslich zu berücksichtigen. Ein solcher Wahlvorschlag hätte einen aristokratischen Anstrich und würde von der grossen Masse der Wähler zurückgewiesen werden. Will man mit einem Vorschlage durchdringen, so darf sich das durchschnittliche

¹⁾ Federalist Nro. 68.

Niveau der Wahlmänner nicht allzu sehr über das der Wähler erheben.

Die indirekten Wahlen sind also zu einer blossen Formalität herabgesunken und haben nur noch die Folge, dass das Wahlgeschäft schwerfälliger und komplizierter wird. Die Vornahme der Wahl durch Vermittlung von Wahlmännern ist daher überflüssig. Sie wirkt aber in vielen Beziehungen auch schädlich. Namentlich insofern, als sie das Interesse an den Wahlen ungemein abschwächt, bei den Wählern Lauheit und Indifferentismus erzeugt. Nur dann, wenn die Wähler unmittelbar den Abgeordneten zu benennen haben, sind sie geneigt, sich lebhafter und energischer an den Wahlen zu betheiligen. Es hält dagegen ausserordentlich schwer, sie zur Wahl zu bringen, wenn es sich nur um die Wahl von Wahlmännern handelt. Während bei direkten Wahlen die Wahlbetheiligung nicht selten 80% und mehr der Wahlberechtigten umfasst, ja unter Umständen über 90% steigt, bedarf es beim indirekten Verfahren schon grosser Anstrengungen, um nur 20% zum Wählen zu veranlassen; häufig bleibt die Betheiligung sogar hinter 10% zurück. Und erfahrungsgemäss haben unter dieser Lässigkeit die gemässigten Parteien viel mehr als die extremen zu leiden.

Gegen das indirekte Wahlrecht fällt auch das Bedenken in das Gewicht, dass dadurch leicht künstliche Majoritäten geschaffen werden können. Um dies an einem recht drastischen Beispiel zu erläutern, nehmen wir an, dass in einem Wahlkreise 2000 Wähler vorhanden sind, welche in 20 Urwahlbezirken zu je 100 Wählern je zwei Wahlmänner, im Ganzen also 40 Wahlmänner zu wählen haben. In 11 Bezirken werden für die Partei a je 51, für die Partei b je 49 Stimmen, in den übrigen 9 Bezirken alle 100 Stimmen für b abgegeben. Dann setzt a 22, b 18 Wahlmänner durch, und erstere erhält den Abgeordneten. Es haben aber für a nur 11 mal 51 Wähler, also 561, für b dagegen 11 mal 40 = 539 und 9 mal 100 = 900, im Ganzen also 1439 Wähler gestimmt. So extrem wie dieser Fall wird ja die Sache selten liegen. Aber thatsächliche Erfahrungen beweisen, dass bei der indirekten Wahl nicht so ganz selten diejenige Partei, welche die Majorität der Wahlmänner erlangt hat, sich bei einer Durchzählung aller Wählerstimmen in der Minorität befindet.

Für das indirekte Wahlrecht wird wohl geltend gemacht, dass Wahlkämpfe bei demselben weniger scharf seien als bei dem direkten Wahlverfahren und dass die Wahlen sich in grösserer Ruhe und Ordnung vollzögen. Dies mag zutreffend gewesen sein, solange das indirekte Wahlrecht eine Wahrheit war. Nachdem dasselbe aber zu einer blossen Formalität herabgesunken ist, unterscheiden sich auch in dieser Hinsicht direkte und indirekte Wahlen kaum noch von einander; es muss bei letzteren genau mit denselben Mitteln gearbeitet werden wie bei ersteren. Wohl aber spielen beim indirekten Wahlverfahren kleine Intriguen und Eiferstüchteleien eine grosse Rolle. Mancher fühlt sich verletzt, weil er nicht zum Wahlmann vorgeschlagen wurde, und lehnt deshalb die Betheiligung an den Wahlen ab oder geht gar zur Gegenpartei über. Und häufig genug ist in einer Gemeinde eine Wahlmännerliste lediglich deshalb nicht durchzubringen, weil auf derselben einzelne Personen stehen, die in dem Orte unbeliebt sind oder einflussreiche Gegner haben. Lokale Strömungen und Gegensätze spielen daher bei den indirekten Wahlen eine viel grössere Rolle als bei den direkten. Und das ist gleichfalls ein Umstand, der gegen dieselben in das Gewicht fällt.

In der wissenschaftlichen Litteratur behaupten die Anhänger des direkten Wahlrechts entschieden das Uebergewicht. Einzelne gegnerische Stimmen sind oben erwähnt worden¹⁾. Diesen steht aber die grosse Menge derjenigen Schriftsteller gegenüber, welche entschieden für das direkte Stimmrecht eintreten und das indirekte für unhaltbar erklären. Ausser den bereits erwähnten älteren Vertretern dieser Meinung, v. Rotteck und Dahlmann, sei nur auf R. v. Mohl²⁾, Waitz³⁾, Schaeffle⁴⁾, Petzet⁵⁾, Seydel⁶⁾; Pfizer⁷⁾, Baehr⁸⁾

1) Vergl. S. 524 Anm. 2.

2) Deutsches Reichsstaatsrecht S. 369.

3) Politik S. 238 ff.

4) Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. L S. 318; Bekämpfung der Sozialdemokratie S. 50.

5) Bayrische Wahlreform S. 11.

6) Allgemeine Zeitung Nr. 11 vom 12. Januar 1898.

7) Archiv für öffentliches Recht Bd. VII S. 512.

8) Grenzboten 1892, II. Vierteljahr, S. 387.

hingewiesen, während Bluntschli¹⁾ es vermeidet, eine bestimmte Stellung zu der Frage einzunehmen. Auch die ausländischen Schriftsteller über Wahlrecht sind meist Anhänger der direkten Wahlen, so in England John Stuart Mill²⁾ und Bagehat³⁾, in Frankreich Benaist⁴⁾, in Italien Gaeta⁵⁾. Aber auch der grösste praktische Politiker des 19. Jahrhunderts, Fürst von Bismarck, hat sich im verfassungsberathenden Reichstage des Norddeutschen Bundes entschieden für das direkte Stimmrecht ausgesprochen⁶⁾.

Die auf Herstellung direkter Wahlen gerichtete Zeitströmung ist so stark, dass sie mit der Zeit wohl überall durchdringen wird. Die Tage des indirekten Wahlrechtes sind daher aller Wahrscheinlichkeit nach gezählt, und dasselbe wird vermuthlich bald einer vergangenen Epoche angehören.

V. Die Form der Abstimmung.

Die Abstimmung kann eine öffentliche oder eine geheime sein. In der Regel ist die öffentliche Abstimmung eine mündliche, die geheime eine schriftliche, doch fällt Beides nicht nothwendig zusammen. Die öffentliche Abstimmung erfolgt entweder durch blosse Akklamation in der Form von Handaufheben oder Zuruf oder durch Abgabe der einzelnen Stimmen mündlich zu Protokoll oder endlich durch Ueberreichung eines mit dem Namen des Wählers unterzeichneten Stimmzettels. Die geheime Abstimmung geschieht in der Regel vermittelt Abgabe eines geschriebenen oder mechanisch vervielfältigten Stimmzettels; sie ist aber auch auf andere Weise, z. B. durch Kugelung, möglich.

In England war die Abstimmung bei den Parlamentswahlen ursprünglich eine öffentliche und seit der Zeit, wo überhaupt eine förmliche Abgabe der Stimmen stattfand, eine

¹⁾ Allgemeines Staatsrecht S. 69.

²⁾ Considerations on representative government chap. IX.

³⁾ Essays on parliamentary reform S. 52 ff.

⁴⁾ Revue des deux mondes Bd. 131 S. 826 ff.

⁵⁾ Teoria del suffragio politico S. 196 ff.

⁶⁾ Stenogr. Ber. S. 429.

mündliche zu Protokoll. Die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Parlamentswahlen ergab sich von selbst aus dem Umstande, dass die Bestellung der Parlamentsmitglieder durch die Grafschaftsversammlung erfolgte, welche alle Geschäfte öffentlich und mündlich erledigte. Wie schon an einer früheren Stelle bemerkt worden ist¹⁾, fand in älterer Zeit eine förmliche Abstimmung überhaupt nicht statt, sondern die Wahl erfolgte durch Akklamation. Nachdem aber das bekannte Gesetz aus dem Jahre 1429 (8. Henr. VI c. 7) das Majoritätsprinzip eingeführt hatte, bildete sich folgendes Verfahren aus. Die Kandidaten wurden von einem Wähler vorgeschlagen und erschienen auf der Tribüne, um eine Ansprache an die Wahlversammlung zu halten. Darauf wurde die Abstimmung und zwar zunächst in formloser Weise durch Handaufheben (show of hands) vorgenommen. Ergab dieses kein zweifelloses Resultat, so fand eine mündliche Abstimmung zu Protokoll (poll) statt, welche an verschiedenen Orten der Grafschaft vorgenommen wurde und sehr lange Zeit, manchmal sogar Wochen lang dauerte. Die ersten beiden Reformbills liessen diese Einrichtungen unverändert fortbestehen; es wurde nur die Zahl der Abstimmungsplätze vermehrt und die Abstimmung auf einen Tag beschränkt.

Im Gegensatz zu der durch das ältere englische Staatsrecht vorgeschriebenen öffentlichen Abstimmung hat sich die geheime Stimmabgabe wesentlich unter französischem Einfluss verbreitet. Die ersten Anfänge dieser Einrichtung finden sich schon bei den Generalständen. Bei den Wahlen für den tiers état erfolgten die Urwahlen durch Akklamation, die Abgeordnetenwahlen dagegen durch förmliche Abstimmung, und letztere konnte entweder eine öffentliche zu Protokoll oder eine geheime durch Stimmzettel sein²⁾. Im Anschluss daran bestimmte die Ordonnanz vom 24. Jan. 1789, dass die Wahlen, durch welche in verschiedenen Abstufungen die Delegirten für die allgemeine Versammlung der baillage bestellt wurden, mündlich, die Wahl der Abgeordneten zu den Generalständen dagegen durch Stimmzettel erfolgen solle³⁾.

¹⁾ Vergl. oben S. 13 und 17.

²⁾ Picot, *États généraux*, Bd. V S. 262.

³⁾ Ord. vom 24. Jan. 1789, Art. 46.

In diesen Bestimmungen tritt schon ganz deutlich die Tendenz hervor, die Abstimmung geheim zu halten. Wenn die Einrichtung der Stimmzettel auf die Abgeordnetenwahlen beschränkt und für die Urwahlen die mündliche Stimmabgabe vorgeschrieben wurde, so ist dabei augenscheinlich der Gesichtspunkt massgebend gewesen, dass bei letzteren die schriftliche Abstimmung als undurchführbar angesehen wurde, weil die ländliche Bevölkerung grossentheils des Lesens und Schreibens unkundig war.

Die Nationalversammlung ging aber weiter; sie schrieb schriftliche und geheime Abstimmung durch Stimmzettel sowohl für die Wahlmänner- als für die Abgeordnetenwahlen vor¹⁾. Allerdings wurde in ihrem Schoosse das Bedenken geltend gemacht, dass ein erheblicher Theil der ländlichen Bevölkerung nicht lesen und schreiben könne. Man beruhigte sich jedoch mit der Erwägung, dass die Landbewohner selbst bei Angelegenheiten, denen sie viel grössere Bedeutung beilegte, genöthigt wären, sich der Unterstützung des Pfarrers oder des Notars zu bedienen, und dass sie auch ihre Stimmzettel von Vertrauenspersonen schreiben lassen würden²⁾. Es erschien aber doch nothwendig, im Interesse solcher Wähler, welche des Lesens und Schreibens unkundig waren, besondere Vorkehrungen zu treffen. Auf Anregung des Abgeordneten Madier de Montjau³⁾ und eines sich daran anschliessenden Vorschlages des Verfassungsausschusses wurde ein Dekret vom 2./3. Februar 1790 erlassen, welches bestimmte, dass die Stimmzettel entweder von dem Wähler selbst oder von den drei ältesten Mitgliedern der Wahlversammlung oder von den drei Stimmzählern geschrieben werden könnten.

Die Wahlen zum Konvent vollzogen sich grundsätzlich nach Massgabe dieser Bestimmungen, also durch geheime Abstimmung. Doch setzten die Jakobiner es durch, dass die Wahlen in Paris, entgegen den bestehenden Vorschriften, öffentlich vorgenommen wurden, weil sie bei öffentlicher Abstimmung einen

¹⁾ G. vom 22. Dez. 1789, sect. 1 Art. 15, 16, 24, 25.

²⁾ Sitzung vom 25. Nov. 1789 (Archives parlementaires Bd. X S. 253 ff.).

³⁾ Sitzung vom 26. Jan. 1790 (Archives parlementaires Bd. XI S. 328).

stärkeren Einfluss auf die Bevölkerung ausüben konnten¹⁾. Im Konvente selbst fand bei der Verfassungsberatung über die Frage, ob die Stimmabgabe künftighin eine öffentliche oder geheime sein sollte, eine eingehende Debatte statt. Die öffentliche Abstimmung zählte auch unter den radikalen Mitgliedern der Versammlung viele Anhänger, welche mit Hilfe derselben die Bevölkerung in ihrem Interesse zu terrorisiren hofften. Bei den Verhandlungen wurde für die öffentliche Abstimmung geltend gemacht, dass sie den Grundsätzen einer freien Verfassung entsprechender sei, gegen dieselbe, dass dadurch der Einfluss der Grossgrundbesitzer und Fabrikanten auf ihre Arbeiter zu sehr gestärkt würde²⁾. Man entschied sich schliesslich dafür, es dem Ermessen des einzelnen Wählers zu überlassen, ob er mündlich oder durch Stimmzettel wählen wollte³⁾. Diejenigen Wähler, welche des Schreibens unkundig waren, konnten ihre Stimmzettel von den durch die Urversammlung bestellten Stimmzählern (scrutateurs) schreiben lassen⁴⁾. Eine Bestimmung dieser Art war jetzt ein noch weit grösseres Bedürfniss als früher, weil sich in Folge der bedeutenden Ausdehnung des Stimmrechtes auch die Zahl der Analphabeten unter den Wählern zweifellos ganz ausserordentlich vermehrt hatte. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass die Erwägung, ein grosser Theil der Wähler sei nicht im Stande, zu schreiben, zu der Einführung der fakultativen mündlichen Abstimmung wesentlich mit beigetragen hat.

Die Direktorialverfassung kehrte, wohl unter dem Eindruck der Erfahrungen, welche man bei den Konventswahlen mit der öffentlichen Stimmabgabe in Paris gemacht hatte, wieder zu der schriftlichen und geheimen Abstimmung zurück, welche bei allen Wahlen Anwendung finden sollte⁵⁾. Da nach den Bestimmungen derselben nur solche Personen, welche lesen und schreiben konnten, in die Bürgerlisten eingetragen und demnach zu den Wahlen zugelassen werden konnten⁶⁾, so war das

1) H. v. Sybel, Geschichte der französischen Revolution, Bd. I S. 542 ff.

2) Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire en France, Bd. I S. 303.

3) Verf. vom 24. Juni 1793, Art. 16, 17.

4) Verf. vom 24. Juni 1793, Art. 18.

5) Verf. vom 5. fructidor des Jahres III, Art. 31.

6) Verf. vom 5. fructidor des Jahres III, Art. 8, 16.

eine Hauptbedenken, welches früher gegen schriftliche und geheime Abstimmung geltend gemacht worden war, in Wegfall gekommen. Es bestand daher auch kein Bedürfniss mehr, für solche Personen, welche nicht schreiben konnten, eine besondere Fürsorge zu treffen.

Seit dieser Zeit ist die geheime Abstimmung in Frankreich nicht wieder in Frage gestellt worden. Sie bestand sowohl unter der Restauration¹⁾ und Julimonarchie²⁾ als während der zweiten Republik³⁾ und der napoleonischen Herrschaft⁴⁾; sie ist auch von der dritten Republik unverändert beibehalten worden⁵⁾. Zur Zeit des zweiten Kaiserreiches wurde der Grundsatz der heimlichen Abstimmung allerdings zum Theil dadurch illusorisch gemacht, dass man die Stimmzettel für den offiziellen Kandidaten neben der Wahlurne auflegte, so dass der Wahlvorstand konstatiren konnte, ob sich die Wähler derselben bedienten oder nicht⁶⁾.

In Deutschland bestanden vor dem Jahre 1848 hinsichtlich der Form der Abstimmung die verschiedensten Einrichtungen neben einander. In einigen Ländern, insbesondere bei der Wahl der Wahlmänner, war dieselbe eine öffentliche und mündliche zu Protokoll⁷⁾, überwiegend dagegen, namentlich bei der Wahl der Abgeordneten, eine geheime und schriftliche⁸⁾.

¹⁾ W.G. vom 5. Febr. 1817, Art. 18.

²⁾ W.G. vom 19. Apr. 1831, Art. 48.

³⁾ Verf. vom 4. Nov. 1848, Art. 24. W.G. vom 15. März 1849, Art. 47.

⁴⁾ Org.Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 3.

⁵⁾ Konst.G. vom 30. Nov. 1875, Art. 5.

⁶⁾ Weil, *Élections législatives*, S. 197, 198.

⁷⁾ Kurhess. W.G. §§ 19, 44, 53. S.-Altenb. W.O. § 37. S.-Koburg. Verf. § 55. Schlesw.-Holst. V. vom 15. Mai 1834 § 34. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 126. Schaumb.-Lipp. V. vom 15. Jan. 1816 § 9. Lipp. W.O. §§ 14, 17. Waldeck. Land.Vertr. vom 19. Apr. 1816 § 17. Hohenzoll.-Sigmar. Verf. § 90.

⁸⁾ Bayr. Ed. §§ 18, 19, 20 (für Universitäten und Geistliche). Sächs. W.G. §§ 33, 41 (für Rittergutsbesitzer), §§ 52, 68, 69 (für die Städte. Hinsichtlich der städtischen Wahlmänner verweist § 52 auf die Bestimmung hinsichtlich der Wahl der Stadtverordneten; diese erfolgt aber nach der St.O. vom 2. Febr. 1832 §§ 141, 142 ebenfalls geheim durch Stimmzettel), § 102 (für die Abgeordneten der Landbezirke). Bad. W.O. §§ 10—12, 26, 76—78 (für Grundherren, Universitäten und die Wahl der

Um dem Wähler die Kontrolle über die richtige Verlesung der Stimmzettel zu ermöglichen, mussten diese nach einigen Gesetzen eine Nummer¹⁾ oder ein Motto²⁾ enthalten. Es kam übrigens auch vor, dass die Abstimmung zwar eine schriftliche, aber doch eine öffentliche war, d. h. durch Stimmzettel ausgeübt wurde, welche die Namensunterschrift des Wählers trugen³⁾. Ferner fand sich öffentliche und geheime Abstimmung neben einander entweder so, dass der wahlleitende Beamte anordnete, ob die eine oder die andere Form in Anwendung gebracht werden sollte⁴⁾, oder so, dass die Abstimmung regelmässig eine mündliche zu Protokoll war, dem Wähler aber vorbehalten blieb, statt der mündlichen Erklärung einen verschlossenen oder zusammengelegten Stimmzettel abzugeben⁵⁾. In Bayern wurde die Abstimmung so organisirt, dass zwar der wahlleitende Beamte von der Wahlkommission, nicht aber die übrigen Wähler von der Stimmabgabe des Einzelnen Kenntniss erhielten⁶⁾. Da, wo es sich nur um eine kleine Zahl von Wählern handelt, namentlich bei den Wahlen der Ritterschaft, kam auch eine Uebersendung der Stimmzettel vor⁷⁾.

Abgeordneten). Kurhess. W.G. §§ 5, 33, 34, 58 (für die Wahl der Abgeordneten der Universitäten, Städte und Landbezirke). Grossh. Hess. W.G. Art. 7, 8 (für die Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten der Städte und Landbezirke). S.-Mein. G.G. Art. 75 (für Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen). S.-Altenb. W.O. §§ 11—19, 53—54 (für die Wahl der Abgeordneten). S.-Koburg. W.G. § 26 (für Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen in Abänderung der Verfassungsbestimmung). Schaumb.-Lipp. V. vom 15. Jan. 1816 § 9 (für die Abgeordneten des Bauernstandes). Lipp. W.O. § 5 (für die Wahl der städtischen Abgeordneten). Hohenzoll.-Sigmar. Verf. §§ 83, 84 (bei der Wahl der Geistlichen). Hohenzoll.-Hech. W.O. §§ 13, 23, 24 (bei den Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen).

¹⁾ Sächs. W.G. §§ 68, 69. Bad. W.O. § 76. Kurhess. W.G. §§ 33, 58. Grossh. Hess. W.G. Art. 7, 8. S.-Altenb. W.O. § 53.

²⁾ Bayr. Ed. § 18 (bei den Universitäten). Bad. W.O. §§ 10, 26 (bei den Grundherren und Universitäten).

³⁾ Württemb. Verf. § 150. Bad. W.O. §§ 53, 54 (für die Wahlmännerwahlen). S.-Koburg. Verf. § 54 (für die Rittergutsbesitzer).

⁴⁾ Sächs. W.G. § 91 (für die Wahlmännerwahlen auf dem Lande).

⁵⁾ Hannov. W.G. § 6. Hohenzoll.-Sigmar. Verf. §§ 100, 101 (für die Wahl der Abgeordneten).

⁶⁾ Ed. §§ 14, 15, 21, 22, 34. Dieselbe Einrichtung besteht im Grossherzogthum Hessen für die Abstimmungen des Adels (W.G. Art. 4).

⁷⁾ Bayr. Ed. § 14. Grossh. Hess. W.G. Art. 4. S.-Altenb. W.O.

Dieselben Verschiedenheiten hinsichtlich der Form der Abstimmung, welche uns in Bezug auf die Landtagswahlen begegnen, wiesen auch die Wahlgesetze für die konstituierende Nationalversammlung im Jahre 1848 auf. Da der Bundesbeschluss über diesen Punkt keine Bestimmungen enthielt, so war den Einzelstaaten hierin freie Hand gelassen. Im Allgemeinen überwog die geheime Abstimmung; sie bestand in Preussen, Württemberg, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Nassau. Jedoch kam auch öffentliche Abstimmung vor, entweder mittelst unterschriebener Stimmzettel, wie in Bayern, oder mündlich zu Protokoll, wie in Kurhessen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Weimar, Lippe. Oder die Stimmabgabe konnte nach Belieben der Einzelnen entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich durch Abgabe eines Stimmzettels erfolgen. Oder sie war bei den Wahlen der Wahlmänner eine öffentliche, bei den Abgeordnetenwahlen eine geheime, so z. B. in Baden.

In der Nationalversammlung selbst wurde die Frage, ob die Abstimmung bei den Wahlen zum Volkshause des Reichstages eine öffentliche oder eine geheime sein solle, Gegenstand eines heftigen Streites. Der Verfassungsausschuss beantragte öffentliche Abstimmung¹⁾. Bei der Würdigung dieses Vorschlages muss man in Betracht ziehen, dass die Anträge desselben ein durchaus konsequent durchgeführtes System enthielten. Das Wahlrecht sollte ein direktes, aber ein beschränktes sein, indem nicht-selbständige Personen (Dienstboten, Handwerksgehülfen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner) ausgeschlossen wurden. Diesen Grundsätzen entsprach durchaus die Oeffentlichkeit der Abstimmung. Mit der Einführung der direkten Wahl, so bemerkte der Berichterstatter²⁾, scheine sie nothwendig geboten. Nur hierin liege eine Garantie, dass jenes Wahlverfahren seinen rechten Zweck erreiche: eine offene Betheiligung des

§§ 11—19. S.-Koburg. Verf. § 54, während das W.G. vom 8. Dez. 1846 §§ 15, 18 persönliches Erscheinen forderte. Ein gleiches Verfahren wurde bei den Wahlen der Geistlichkeit in Hohenzollern-Sigmaringen in Anwendung gebracht (Verf. § 88).

¹⁾ Stenogr. Ber. Bd. VII S. 5218 ff.

²⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5228.

ganzen berechtigten Volkes an der wichtigen Entscheidung der Wahlen und, was damit verbunden sei, eine Gewöhnung der Nation an ein wahres öffentliches Leben. Es sei dagegen geltend gemacht worden, dass die Selbständigkeit der Abstimmung dadurch vielfach gefährdet und Rücksichten mannigfacher Art zum Opfer gebracht werde. Allein eben darum seien Diejenigen, welche von vornherein als unselbständig gälten, ausgeschlossen worden. Wer nun das Ehrenrecht der Wahl empfangen, dem könne man auch zutrauen, dass er seine Stimme nach bester Ueberzeugung abgeben werde.

In der Plenardebatte machten sich aber entgegengesetzte Auffassungen geltend, und es kam über die Frage, ob die Abstimmung eine öffentliche oder eine geheime sein solle, zu einer sehr lebhaften Erörterung. Von den Anhängern der öffentlichen Abstimmung wurde darauf hingewiesen, dass für alle anderen Staatsangelegenheiten Öffentlichkeit verlangt werde, und es daher nur konsequent erscheine, sie auch bei den Wahlen einzuführen¹⁾. Die Gegner stützten sich dagegen wesentlich auf das Argument, dass die ärmeren, namentlich die arbeitenden und dienenden Klassen, denen ja nach den Beschlüssen der Nationalversammlung im Gegensatz zu den Anträgen des Verfassungsausschusses das Wahlrecht verliehen war, durch die öffentliche Abstimmung den Beeinflussungen ihrer Arbeits- und Dienstherrn, überhaupt der wirtschaftlich stärkeren Elemente der Bevölkerung in hohem Masse ausgesetzt sein würden²⁾. Bei der Beschlussfassung wurde der Antrag des Verfassungsausschusses mit 239 gegen 230 Stimmen abgelehnt³⁾, die geheime Abstimmung dagegen mit 249 gegen 218 Stimmen angenommen⁴⁾. Zu diesem Resultat mag aber, abgesehen von der Rücksicht auf die arbeitenden Klassen, auch der Umstand mit beigetragen haben, dass das geheime Stimmrecht schon vor 1848 in einem grossen Theil der deutschen Staaten in Geltung war, seit dieser Zeit aber noch eine grössere Verbreitung erlangt hatte. Das Wahlgesetz bestimmte, entsprechend den Be-

¹⁾ Waitz (a. a. O. S. 5492). Beseler (a. a. O. S. 5497). Riesser (a. a. O. S. 5503).

²⁾ Neuwerk (a. a. O. S. 5493); Rossmässler (a. a. O. S. 5496); Vogt a. a. O. S. 5498); Wigard (a. a. O. 5500).

³⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 232.

⁴⁾ Stenogr. Ber. a. a. O. S. 234.

schlüssen der Nationalversammlung, dass das Wahlrecht in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift auszuüben sei¹⁾.

Unter dem Einfluss der 1848er Bewegungen erlangte die geheime Abstimmung auch in den deutschen Einzelstaaten eine noch weitere Verbreitung, als sie schon bisher besessen hatte. Nur wenige Länder behielten die öffentliche Abstimmung zu Protokoll bei²⁾ oder führten eine solche durch unterzeichnete Stimmzettel ein³⁾. Die Regel war die geheime Stimmabgabe, welche in den Ländern, wo sie bereits früher in Geltung gewesen war, sich erhielt, in anderen neu eingeführt wurde⁴⁾. Vereinzelt findet sich auch die Einrichtung, dass die Abstimmung nach Belieben der Wähler entweder eine mündliche und öffentliche oder eine schriftliche und geheime sein kann⁵⁾. Auch bei den Aenderungen, welche die Verfassungen und Wahlgesetze in Folge des Rückschlages erfuhren, der gegenüber den 1848er Bewegungen in den 50er Jahren eintrat, wurde die geheime Abstimmung, namentlich in den kleineren Staaten⁶⁾, meist

¹⁾ R.W.G. vom 12. April 1849 § 13.

²⁾ Kurhessen (W.G. vom 5. April 1849), Schleswig-Holstein (W.G. vom 13. Juli 1848), Lippe (G. vom 16. Jan. 1849). Die nach Aufhebung dieser Vorschriften erlassenen neuen Gesetze schrieben ebenfalls mündliche und öffentliche Abstimmung vor, so namentlich die kurhess. Verf. vom 12. April und W.G. vom 13. April 1853, die V.V. für Schleswig-Holstein vom 15. Febr. und 11. Juni 1854.

³⁾ Bayern (G. vom 4. Juni 1848), Anhalt-Bernburg (G. vom 28. Febr. 1850).

⁴⁾ In Preussen hatte das W.G. vom 8. April 1848 geheime Abstimmung durch Stimmzettel sowohl für die Wahlmänner- als für die Abgeordnetenwahlen vorgeschrieben. Das W.G. vom 6. Dez. 1848 enthielt eine ausdrückliche derartige Bestimmung nur in Bezug auf die Abgeordnetenwahlen (Art. 10). Thatsächlich wurde aber nach Analogie dieser Vorschrift der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe auch bei den Wahlmännerwahlen zur Anwendung gebracht. Geheime Abstimmung bestand ausserdem in Württemberg (G. vom 1. Juli 1849), Grossherzogthum Hessen (G. vom 3. Sept. 1849), Sachsen-Weimar (G. vom 17. Nov. 1848), Sachsen-Meiningen (G. vom 3. Juni 1848), Sachsen-Altenburg (G. vom 10. April 1848), Sachsen-Koburg (G. vom 22. April 1848), Sachsen-Gotha (G. vom 26. Mai 1849), Oldenburg (G.G. vom 18. Febr. 1849), Braunschweig (G. vom 11. Sept. 1848), Nassau (G. vom 5. April 1848), Schwarzburg-Rudolstadt (G. vom 9. Juni 1848), Schwarzburg-Sondershausen (G. vom 1. Okt. 1852), Waldeck (G. vom 28. Mai 1849), Reuss j. L. (G. vom 30. Nov. 1849).

⁵⁾ In Hannover (G. vom 26. Okt. 1848).

⁶⁾ So in Nassau (V. vom 25. Okt. 1851), Sachsen-Weimar (G. vom

beibehalten. In einzelnen grösseren Ländern, wo die geheime Abstimmung noch nicht oder noch nicht vollständig durchgeführt war, gelangte dieselbe im Beginn der sechziger Jahre zur Einführung¹⁾. Den Gegensatz zu dieser Entwicklung bildet Preussen, welches durch die Verfassung vom 30. Mai 1849 an Stelle der im Jahre 1848 bestehenden geheimen Stimmabgabe die öffentliche Abstimmung einführte²⁾. Die ministerielle Denkschrift vom 12. Aug. 1849³⁾ rechtfertigt diese Massregel damit, dass das Prinzip der Oeffentlichkeit in allen anderen Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten Geltung erlangt habe, und dass der mögliche Missbrauch der öffentlichen Stimmgebung zur Ausübung eines unlauteren Einflusses gering sei, wenn man ihn mit dem Krebschaden der Intrigue vergleiche, welcher unter dem Deckmantel des heimlichen schriftlichen Verfahrens ungestört zu wuchern vermöge. Dem preussischen Beispiel folgten einige kleinere Staaten, namentlich Braunschweig⁴⁾, Schwarzburg-Sondershausen⁵⁾ und Waldeck⁶⁾. Auch in Württemberg wurde durch Wiederherstellung des alten Verfassungszustandes die öffentliche Abstimmung vermittelst unterschriebener Stimmzettel wieder in Kraft gesetzt⁷⁾. Im Grossherzogthum Hessen stellte die spätere Gesetzgebung es in das Ermessen des

6. April 1852), Sachsen-Meiningen (G. vom 25. Juni 1853), Sachsen-Koburg-Gotha (G.G. vom 3. Mai 1852), Oldenburg (G.G. vom 22. Nov. 1852), Schwarzburg-Rudolstadt (G. vom 21. März 1854), Reuss j. L. (G.G. vom 14. April 1852 u. 16. Mai 1856). In Sachsen-Altenburg hatte die V. vom 12. März 1855, entsprechend dem früheren Rechtzustande bei den Wahlen der Wahlmänner, öffentliche Abstimmung vorgeschrieben. Das G. vom 1. Mai 1857 kehrte aber vollständig zur geheimen Abstimmung zurück.

¹⁾ In Sachsen, wo die geheime Abstimmung schon bisher überwiegend in Anwendung war, wurde sie durch G. vom 19. Okt. 1861 völlig durchgeführt; in Kurhessen gelangte sie durch Verf. und W.G. vom 30. Mai 1860 zur Einführung, wurde aber mit Wiederherstellung der 1831er Verfassung und des 1849er Wahlgesetzes wieder durch die öffentliche ersetzt.

²⁾ V. vom 30. Mai 1849 §§ 21, 30.

³⁾ Stenogr. Ber. der durch V. vom 30. Mai 1849 einberufenen zweiten Kammer Bd. I S. 114, 115.

⁴⁾ W.G. vom 23. Nov. 1851.

⁵⁾ W.G. vom 14. Jan. 1856.

⁶⁾ W.G. vom 17. Aug. 1852.

⁷⁾ Vergl. oben S. 196 u. S. 533 Anm. 3.

Wählers, ob er mündlich zu Protokoll oder schriftlich durch Stimmzettel wählen wollte¹⁾.

Der Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung enthielt über die Form der Abstimmung keinerlei Vorschriften. Die Regelung dieses Gegenstandes war dem künftigen Wahlgesetz vorbehalten. Nach den Mittheilungen des Fürsten Bismarck²⁾ muss man annehmen, dass die Absicht der Regierung dahin ging, öffentliche Abstimmung einzuführen. Auf Antrag des Abgeordneten Fries beschloss aber der Reichstag, die Bestimmung, dass die Abstimmung eine geheime sein solle, in die Verfassung aufzunehmen³⁾. Es ist ganz charakteristisch, dass diese Anregung von einem kleinstaatlichen Abgeordneten ausging. Einen ernstlichen Widerspruch erfuhr der Antrag nicht; auch Seitens der Regierung wurde er nicht bekämpft. Windthorst erklärte zwar, dass er prinzipiell für die öffentliche Abstimmung sei⁴⁾, einen Gegenantrag stellte er aber nicht. Motivirt wurde die Bestimmung namentlich damit, dass erst durch die geheime Abstimmung das allgemeine Wahlrecht zur Wahrheit werde, weil sonst die ärmeren, namentlich die arbeitenden Klassen starken Beeinflussungen ausgesetzt sein würden. Der Antrag entsprach übrigens dem geltenden Recht. Denn durch die Bestimmungen in Art. 21 des Verfassungsentwurfes wurden die bisherigen Wahlgesetze aufrecht erhalten, welche sämtlich auf der Grundlage der geheimen Abstimmung beruhten. Der Unterschied lag also lediglich darin, dass der Grundsatz der geheimen Abstimmung nunmehr durch die Verfassung selbst ausgesprochen wurde⁵⁾. Wenn es wirklich die ernstliche Absicht der Regierung war, künftighin die öffentliche Abstimmung einzuführen, und wenn sie, wie man nach den Aeusserungen des Fürsten Bismarck annehmen muss, auf diesen Punkt ein erhebliches Gewicht legte, so ist es unbegreiflich, dass sie dem Antrage Fries nicht entgegengetreten ist. Da in dem verfassungsberathenden Reichstage das allgemeine Stimmrecht nur mit einem gewissen Widerstreben angenommen wurde und man in der öffentlichen Abstimmung immer-

1) W.G. vom 6. Sept. 1856.

2) Gedanken und Erinnerungen Bd. II S. 59.

3) Stenogr. Ber. a. a. O. S. 437.

4) Stenogr. Ber. a. a. O. S. 425.

5) Verf. Art. 20.

hin eine Art von Korrektiv desselben erblicken konnte, so würde es der Regierung wahrscheinlich sehr leicht geworden sein, durch einen Widerspruch gegen den Antrag Fries die Möglichkeit, an Stelle der geheimen öffentliche Abstimmung einzuführen, dem künftigen Wahlgesetz vorzubehalten. Nachdem aber die Verfassung einmal den Grundsatz der geheimen Stimmabgabe ausgesprochen hatte, blieb dem Wahlgesetz nichts übrig, als denselben einfach zu wiederholen¹⁾.

Die Einführung der geheimen Abstimmung im Norddeutschen Bunde bez. Deutschen Reiche ist aber auch auf die Einzelstaaten nicht ohne Nachwirkung geblieben. Der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe, der schon vor 1867 eine grosse Verbreitung besass, hat seit dieser Zeit eine noch weitere Ausdehnung erfahren. Verschiedene Länder, namentlich Mittelstaaten, welche bisher öffentliche Abstimmung, sei es in vollem Umfange, sei es in beschränkter Anwendung, besaßen, sind zur geheimen übergegangen²⁾. Auch in denjenigen Ländern, welche erst seit 1867 konstitutionelle Verfassungen erhalten haben, wurde das geheime Stimmrecht eingeführt³⁾. Die geheime Abstimmung ist jetzt in den deutschen Einzelstaaten die entschiedene Regel⁴⁾. Um dem Wähler die Möglichkeit zu verschaffen, die richtige Registrirung seines Stimmzettels zu kontrolliren, haben einzelne Gesetzgebungen die Bezeichnung der

¹⁾ R.W.G. vom 31. Mai 1869 § 10.

²⁾ Bayern (G. vom 21. März 1881), Württemberg (G. vom 26. März 1868), Baden (G. vom 16. April 1870, welches die geheime Abstimmung auch für die Wahlen der Wahlmänner einführt), Hessen (G. vom 8. Nov. 1872), Lippe (G. vom 3 Juni 1876), Anhalt (L.O. vom 19. Febr. 1872, Ausf.G. vom 18. Jan. 1873).

³⁾ Reuss ä. L. (W.G. vom 24. April 1867), Schaumburg-Lippe (Verf. vom 17. Nov. 1868, W.G. vom 29. Dez. 1869).

⁴⁾ Bayr. W.G. Art. 24, 25. Sächs. W.G. vom 28. März 1896 §§ 18, 29. Württemb. Verf.G. vom 26. März 1868, Art. 14; G. vom 16. Juni 1882, Art. I § 14. Bad. G. vom 16. Apr. 1870, Art. IV § 2; G. vom 25. Aug. 1876 §§ 45, 55. Hess. W.G. Art. 25, 27. S.-Weimar. W.G. §§ 20, 21. S.-Meining. W.G. Art. 10, 11. S.-Altenb. W.G. § 23. S.-Kob.-Goth. W.O. §§ 18, 20, 21. Oldenb. W.G. Art. 12. Anhalt. G. vom 19. Febr. 1872 § 9; Ausf.G. § 18. Schwarzb.-Rudolst. G. vom 18. Nov. 1870, Art. 1 § 1; W.G. §§ 9, 10. Reuss ä. L. W.G. § 4. Reuss j. L. W.G. § 13. Schaumb.-Lipp. W.G. Art. 4—6, 13. Lipp. W.G. § 12.

Wahlzettel mit Nummern vorgeschrieben¹⁾, ja, in Baden ist bei den Wahlen der Grundherren und der Universitäten die Einrichtung der Mottos bestehen geblieben²⁾. Nur in Preussen und wenigen kleineren Staaten besteht noch öffentliche Abstimmung³⁾.

Auch in den übrigen europäischen Staaten macht sich im Laufe des 19. Jahrhunderts ein immer stärkeres Vordringen der geheimen Abstimmung bemerkbar. So zunächst in Oesterreich. Hier hatte die provisorische Wahlordnung vom 9. Mai 1848 bestimmt, dass die Abstimmung bei den Wahlen der Wahlmänner eine mündliche oder schriftliche, bei den Wahlen der Abgeordneten dagegen stets eine schriftliche durch Stimmzettel sein solle. Im Gegensatz dazu schrieb die Verfassung vom 4. März 1849 für alle Wahlen zum Ober- und Unterhause mündliche und öffentliche Stimmabgabe vor⁴⁾. Diese von den Vorschriften der provisorischen Wahlordnung wesentlich abweichende Bestimmung ist augenscheinlich durch verschiedene Gründe beeinflusst worden. Eine durchgängige geheime Stimmabgabe bei den Wahlen zum Unterhause war unmöglich, da ein grosser Theil der Urwähler der Kenntniss des Lesens und Schreibens entbehrte. Bei dem Streben, die Verhältnisse der Monarchie möglichst einheitlich zu gestalten, erschien es aber wünschenswerth, alle Wahlen in derselben Form vor sich gehen zu lassen. Ausserdem mochte man ebenso wie zu jener Zeit in Preussen glauben, dass die Oeffentlichkeit eine gewisse Garantie gegen extreme Richtungen biete. Wahrscheinlich ist es namentlich die letztere Erwägung gewesen, welche die Einführung der öffentlichen Wahl auch bei den durch die Landtage zu vollziehenden Wahlen zum Oberhause veranlasst hat. Denn die Durchführbarkeit der geheimen Abstimmung konnte für die Landtage selbstverständlich keinem Zweifel unterworfen sein.

¹⁾ Bad. W.O. § 59 (G. vom 25. Aug. 1876) bei den Wahlen der Abgeordneten. S.-Altenb. W.G. § 23. S.-Kob.-Goth. W.O. §§ 19, 31 bei den Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen.

²⁾ W.O. §§ 10, 26.

³⁾ Preuss. V. vom 30. Mai 1849 §§ 21, 30. Braunsch. W.G. § 23; G. vom 10. Mai 1876. Hier besteht die öffentliche Abstimmung aber nur bei den Abgeordneten-, dagegen nicht bei den Wahlmännerwahlen. Schwarzb.-Sondersh. W.G. §§ 16, 28. Waldeck. W.G. § 15.

⁴⁾ Verf. vom 4. März 1849 § 46.

Die neuere Verfassungsentwicklung Oesterreichs knüpfte an diese Einrichtungen insofern an, als für die Wahlen zu den Landtagen zunächst öffentliche und mündliche Abstimmung vorgeschrieben wurde, und zwar sowohl bei den Wahlmänner- als bei den Abgeordnetenwahlen¹⁾. Diese Form hat sich auch in einer Reihe von Kronländern, nämlich in Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, dem Küstenland, Dalmatien, Mähren, Galizien und der Bukowina, bis in die neuere Zeit erhalten. In anderen ist dagegen durch spätere Gesetze an die Stelle der öffentlichen und mündlichen die geheime Abstimmung durch Stimmzettel getreten, so in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Böhmen²⁾. In einzelnen Ländern besteht ein gemischtes System. So in Krain, wo in den Wahlkörpern der Grossgrundbesitzer und der Städte geheime, in denen der Landgemeinden sowohl bei der Wahlmänner- als bei der Abgeordnetenwahl öffentliche Abstimmung stattfindet³⁾, und in Schlesien, wo die Wahlmännerwahlen öffentlich, die Abgeordnetenwahlen dagegen geheim sind⁴⁾. Eine Wahl durch einzusendende Stimmzettel findet bei dem ersten Wahlkörper des Grossgrundbesitzes in Schlesien und der Bukowina statt⁵⁾.

Bei den Wahlen zum Reichsrath ist die Abstimmung in der Klasse der Grossgrundbesitzer bezw. Höchstbesteuerten und in den Städten durchweg eine geheime⁶⁾. Für die Landgemeinden galt früher der Grundsatz, dass die Form der Abstimmung sowohl bei den Wahlmänner- als bei den Abgeordnetenwahlen sich nach den Vor-

¹⁾ Niederöstr. L.W.O. §§ 31, 41. Oberöstr. L.W.O. §§ 31, 41. Salzburg. L.W.O. §§ 31, 41. Tirol. L.W.O. §§ 31, 41. Vorarlb. L.W.O. §§ 21, 31. Steierm. L.W.O. §§ 31, 41. Kärnth. L.W.O. §§ 31, 41. Krain. L.W.O. §§ 32, 42. L.W.O. für das Küstenland §§ 32, 42. Dalmat. L.W.O. §§ 31, 41. Böhm. L.W.O. §§ 32, 42. Mähr. L.W.O. §§ 32, 42. Schles. L.W.O. §§ 32, 42. Galiz. L.W.O. §§ 30, 40. Bukow. L.W.O. §§ 31, 41.

²⁾ Niederöstr. G. vom 20. März 1870. Oberöstr. G. vom 5. Febr. 1891. Salzburg. G. vom 17. Jan. 1870. Tirol. G. vom 19. März 1870. Böhm. G. vom 17. Jan. 1870 § 9.

³⁾ Krain. G. vom 29. Mai 1884.

⁴⁾ Schles. L.W.O. vom 22. Nov. 1875 §§ 29, 41.

⁵⁾ Schles. L.W.O. § 10. Bukow. L.W.O. § 9.

⁶⁾ R.W.O. § 41.

schriften bestimmte, welche für die Landtagswahlen der betreffenden Klasse massgebend waren¹⁾. Die Gesetzgebung des Jahres 1896 hat aber sowohl für die Landgemeinden als für die allgemeine Wählerklasse bei den Abgeordnetenwahlen die geheime Stimmabgabe vorgeschrieben, während für die Wahlmännerwahlen in jedem Lande diejenige Form der Abstimmung massgebend ist, welche bei den Wahlmännerwahlen für den Landtag in der Kurie der Landgemeinden in Anwendung kommt²⁾. Die Stimmzettel sind persönlich abzugeben; nur die zum Landtage wahlberechtigten höheren Geistlichen in Tirol, welche auch für den Reichsrath einen besonderen Wahlkörper bilden, und die erste Klasse der Grossgrundbesitzer in der Bukowina wählen mittelst schriftlicher Uebersendung eigenhändig unterzeichneter Stimmzettel³⁾.

In der Schweiz besteht fast in allen Kantonen geheime Abstimmung⁴⁾. Ebenso ist für die Wahlen zum Nationalrath vorgeschrieben, dass die Stimmabgabe eine geheime und schriftliche sein soll⁵⁾. Da das Gesetz den Ausdruck „schriftlich“ gebraucht, so sind Zweifel darüber entstanden, ob auch gedruckte Stimmzettel zulässig seien. Der Bundesrath hat die Frage aber mit Recht bejahend beantwortet⁶⁾. Auch in Belgien ist die Stimmabgabe von Anfang an eine geheime gewesen⁷⁾. Ebenso hat das Königreich der Niederlande schon im Jahre 1848 mit der Einführung unmittelbarer Volkswahlen auch die geheime Abstimmung angenommen⁸⁾. Im Grossherzogthum Luxemburg war die Wahl der Wahlmänner ursprünglich eine schriftliche, aber öffentliche; sie erfolgte durch unterzeichnete Wahlzettel⁹⁾. Dagegen wurden die Abgeordneten durch Wahlzettel, welche nicht unterzeichnet waren, also in geheimer Abstimmung

1) R.W.O. §§ 29, 41.

2) R.W.O. §§ 29, 41 (G. vom 14. Juni 1896).

3) R.W.O. § 53.

4) Orelli, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 100.

5) W.G. vom 19. Juli 1872, Art. 8.

6) Blumer-Moret, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, Bd. II, 2. 2. Aufl. Basel 1887, S. 40.

7) G. vom 3. März 1831, Art. 25.

8) Vorläuf. Wahl-Regl. (Zus. zu der Verf. vom 3. Nov. 1848) Art. 9, 10.

9) Wahl-Regl. vom 16. Okt. 1841, Art. 13—16.

gewählt¹⁾. Durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 kamen in Folge der Einführung des direkten Wahlrechtes die Wahlmännerwahlen in Wegfall; für die Abgeordnetenwahlen blieb die Abstimmung eine geheime²⁾. Die geheime Stimmabgabe ist aber auch von der späteren Gesetzgebung beibehalten worden, obwohl dieselbe vorübergehend wieder indirekte Wahlen einführte³⁾. Geheime Abstimmung besteht ferner in Italien⁴⁾, Spanien⁵⁾ und Portugal⁶⁾. In Schweden ist die Abstimmung bei den Abgeordnetenwahlen eine schriftliche und geheime vermittelt geschlossener Stimmzettel⁷⁾. Bei den Wahlmännerwahlen sind die für die Gemeindewahlen geltenden Bestimmungen massgebend, d. h. die Abstimmung kann nach Belieben des Wählers entweder öffentlich und mündlich zu Protokoll oder geheim durch Stimmzettel erfolgen⁸⁾. Letztere Bestimmung beruht zweifellos auf einer Nachahmung der früher in Norwegen bestehenden Einrichtung. Hier konnte nach dem Wahlgesetz vom 4. Juni 1828 die Abstimmung bei den Wahlmännerwahlen entweder mündlich oder durch Stimmzettel mit oder ohne Unterschrift erfolgen. An die Stelle dieses Verfahrens hat aber das Abänderungsgesetz zum Wahlgesetz vom 1. Juli 1884 durchweg die geheime Abstimmung gesetzt. Für die Abgeordnetenwahlen bestimmte dagegen das Wahlgesetz vom 4. Juni 1828, dass die Abstimmung vermittelt Stimmzettel mit oder ohne Namensunterschrift erfolgen sollte; diese Vorschrift ist bis jetzt in Kraft geblieben⁹⁾. Dem norwegischen Rechte eigenthümlich ist die Befugniß derjenigen Stimmberechtigten, welche wegen Krankheit, Militärdienst oder

¹⁾ Wahl-Regl. vom 16. Okt. 1841, Art. 31.

²⁾ W.G. vom 28. Juli 1848, Art. 23, 27.

³⁾ V. vom 7. Juni 1857. G. vom 28. Mai 1879. W.G. vom 5. März 1884, Art. 101 ff.

⁴⁾ W.G. vom 28. März 1895.

⁵⁾ W.G. vom 26. Juni 1890. Nach der Cortesverfassung vom 19. März 1812 §§ 51, 73, 88 war die Abstimmung in den Kirchspielsversammlungen eine öffentliche, in den Bezirksversammlungen eine geheime, in den Provinzialversammlungen dagegen wieder eine öffentliche.

⁶⁾ W.G. vom 21. Mai 1884, Art. 7.

⁷⁾ R.T.O. Art. 25.

⁸⁾ Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 44, 50.

⁹⁾ Aschehoug a. a. O. S. 137.

wegen eines anderen gesetzlichen Hindernisses nicht erscheinen können, ihre Stimmen schriftlich einzusenden¹⁾. Die Einsendung hat in einem besonderen Umschlage zu erfolgen, welchem der Stimmzettel von dem Wahlvorstande entnommen und, ohne ihn anzusehen, in einem der amtlichen Wahlumschläge verschlossen wird²⁾. Geheime Stimmabgabe besteht endlich noch in den Vereinigten Staaten³⁾, in Griechenland⁴⁾, Rumänien⁵⁾, Serbien⁶⁾ und Bulgarien⁷⁾.

Gegenüber dieser weiten Verbreitung der geheimen Abstimmung hat sich die öffentliche Stimmabgabe nur sehr vereinzelt erhalten. Sie existirt lediglich in Ungarn und Dänemark. In Ungarn, wo sie durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 eingeführt wurde⁸⁾, ist sie auch bei der späteren Neuregulirung des Wahlrechtes beibehalten worden⁹⁾. Das in Dänemark bestehende Verfahren beruht auf einer Nachahmung der älteren englischen Einrichtungen. Die Kandidaten müssen sich anmelden und mindestens von einem Wähler unterstützt sein¹⁰⁾. Nur solche, welche sich gemeldet haben, können Stimmen erhalten. Die Abstimmung erfolgt zunächst durch Handaufheben („Ktr“, „Kaaring“); über das Resultat dieser Abstimmung entscheidet der Wahlvorstand. Gegenüber dieser Entscheidung kann aber jeder der Kandidaten namentliche Abstimmung verlangen, welche mündlich zu Protokoll stattfindet¹¹⁾.

Von grosser Bedeutung ist der Uebergang Englands zu dem System der geheimen Abstimmung gewesen. Die Frage hat die politischen Kreise schon verhältnissmässig früh beschäftigt.

1) Verf. § 60.

2) G. vom 1. Juli 1884, Art. 5.

3) v. Holst, Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 43, 149.

4) Verf. vom 16./28. Nov. 1864, Art. 66.

5) W.G. vom 8./24. Juni 1884, Art. 95.

6) Verf. vom $\frac{22. \text{ Dez. } 1888}{3. \text{ Jan. } 1889}$ Art. 78.

7) W.G. vom $\frac{28. \text{ März}}{9. \text{ April}}$ 1897 § 86.

8) G. Art. V vom Jahre 1847/48 § 33.

9) G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 76.

10) Eine solche Anmeldung der Kandidaten schrieb schon das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 § 37 vor.

11) Goos und Hansen, Das Staatsrecht des Königreiches Dänemark, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 57, 58.

Die Einführung der geheimen Stimmabgabe bildete einen regelmässigen Bestandtheil der radikalen Reformprogramme. Aber auch manche gemässigte Politiker waren derselben nicht abgeneigt. Seit den 30er Jahren des neunzehnten Jahrhunderts wurden dahin zielende Anträge im Parlamente gestellt, die allerdings zunächst keine Annahme fanden¹⁾. Mehrere Jahrzehnte verflossen, ehe die Strömung vollständig zum Durchbruch kam. Aber schon bei der Berathung der Reformbills der Jahre 1866 und 1867 spielte die geheime Abstimmung eine bedeutsame Rolle. Es konnte damals nicht mehr zweifelhaft sein, dass die Einführung derselben nur noch eine Frage der Zeit war. Im Jahre 1869 wurde eine parlamentarische Kommission eingesetzt, welche die Angelegenheit prüfen sollte. Ihre Entscheidung fiel zu Gunsten der geheimen Abstimmung aus. Am 14. Februar 1870 brachte ein nicht zur Regierung gehöriges Parlamentsmitglied einen die Einführung derselben bezweckenden Gesetzentwurf ein²⁾. Die Verhandlung darüber gelangte jedoch während der Session nicht zum Abschluss. Im folgenden Jahre sah sich die Regierung veranlasst, die Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen. In ihrem Auftrage beantragte Forster am 20. Febr. 1871 im Unterhause eine diesbezügliche Gesetzesvorlage³⁾. Im Parlamente war aber nur sehr geringe Neigung für dieselbe vorhanden; in Folge dessen zogen sich die Verhandlungen so sehr in die Länge, dass die dritte Lesung erst am 8. August standfand⁴⁾. Das Oberhaus lehnte nun mit Rücksicht auf den bevorstehenden Schluss der Parlamentssession die weitere Berathung des Gesetzentwurfes ab⁵⁾. In der folgenden Sitzungsperiode fand aber am 8. Febr. 1872 die erneute Einbringung der Vorlage statt⁶⁾, welche nun auch von beiden Häusern angenommen und zum Gesetz erhoben wurde. Die Annahme erfolgte aber in beiden Häusern fast wider Willen und nur unter dem starken Druck der öffentlichen Meinung. „Neither house,“ so heisst es in einem Leitartikel

¹⁾ May, Const. hist., Bd. I S. 380 ff.; Mac Carthie, History of our own times, Bd. IV S. 187 ff.

²⁾ Hansard, Parl. debates, 3. Ser. Bd. CLXXXIX S. 268 ff.

³⁾ Hansard a. a. O. Bd. CCIV S. 529 ff.

⁴⁾ Hansard a. a. O. Bd. CCVIII S. 1145 ff.

⁵⁾ Hansard a. a. O. S. 1306 ff.

⁶⁾ Hansard a. a. O. Bd. CCLIX S. 172 ff.

der Times vom 10. Juli 1872, „wished to pass the ballot bill, yet both are unable to prevent its being passed.“ Das Gesetz bezieht sich sowohl auf Parlaments- als auf städtische Wahlen und führt den Titel: an act to amend the law relating to procedure at parliamentary and municipal elections¹⁾.

Auf diese Einführung der geheimen Abstimmung oder, wie der in England übliche Ausdruck lautet, der Ballot, sind die verschiedensten Momente von Einfluss gewesen. Ein Hauptzweck derselben war der, die wirthschaftlich schwächeren Klassen vor dem Einfluss der wirthschaftlich stärkeren zu schützen. Das Bedürfniss, die Unabhängigkeit der Wähler gegenüber Beeinflussungen zu sichern, wuchs mit der Ausdehnung des Wahlrechtes auf immer weitere Kreise der Bevölkerung. Es wurde dartüber geklagt, dass in den Grafschaften die grossen Lords die von ihnen abhängigen freeholders und Pächter wie Hochlandschefs zur Wahl geführt hätten²⁾. Derartige Zustände wollte man beseitigen. Der Pächter sollte vor unberechtigten Einwirkungen des Grundeigentümers, der Arbeiter vor denen des Arbeitgebers, der kleine Ladenbesitzer vor denen seiner Kundschaft bewahrt werden. Mindestens ebenso bedeutsam wie dieser Gesichtspunkt war aber die Erwägung, dass die Einführung der geheimen Abstimmung ein wirksames Mittel sei, die Wahlbestechungen zu beseitigen. Diese hatte man schon seit Jahrzehnte durch eine Reihe verschiedenster Gesetze bekämpft; sie waren dadurch auch einigermaßen vermindert, aber doch keineswegs ausgerottet worden. Mit Hilfe der geheimen Stimmabgabe glaubte man sich endgültig davon befreien zu können. Denn wenn die Abstimmung des einzelnen Wählers nicht kontrolirt werden konnte, so war eine Beeinflussung desselben durch Gewährung von Geld oder sonstigen Vortheilen kaum noch möglich. Und in der That hat die Einführung der geheimen Abstimmung in dieser Hinsicht einen durchschlagenden Erfolg gehabt. Ausserdem wollte man aber auch den Wahlen einen ruhigeren und würdigeren Verlauf sichern. Bisher fanden dieselben in den Grafschaftsversammlungen, wo die Kandidaten sich den Wählern auf der Rednertribüne vorstellten, oft in einer sehr lärmenden und wenig anständigen Weise statt.

¹⁾ 35 and 36 Vict. c. 33.

²⁾ de Franqueville, Gouvernement et parlement britanniques, Bd. II S. 417 ff.

„Blechmusik und Trommeln,“ so beschreibt ein zeitgenössischer Schriftsteller diese Versammlungen¹⁾, „begleiteten nicht selten die Anstrengungen der Redner, zu Worte zu kommen. Backsteine, todte Katzen und faule Eier flogen wie irrende Meteore um die Ohren der gegnerischen Politiker auf der Tribüne. Die Menge belebte die Verhandlung in der Regel dadurch, dass sie sich unter einander prügelte.“ Diese Missstände wünschte man zu beseitigen, und unter den Gründen, welche für die Einführung der Ballots massgebend waren, hob Forster bei der Einbringung der Bill am 20. Febr. 1871 namentlich auch den hervor, man wolle dafür sorgen, dass die Wahlen künftighin sich in ruhigerer und friedlicherer Weise vollzögen, wie es in anderen Ländern mit geheimer Abstimmung üblich sei²⁾. Das Vorbild dieser anderen Länder, namentlich Frankreichs und Deutschlands, mag überhaupt auf die Einführung des Ballots in England nicht ohne Einfluss gewesen sein. Aber auch der Umstand, dass bei den Wahlen zu den Armen- und den Gesundheitsräthen geheime Abstimmung eingeführt war, hat der Annahme derselben für die Parlamentswahlen vorgearbeitet.

Mit der geheimen Abstimmung hat man sich aber vielfach nicht begnügen zu sollen geglaubt, sondern es für nöthig erachtet, noch besondere Kautelen einzuführen, um das Geheimniss der Wahl zu sichern. Es ist ja zuzugeben, dass die Anwendung von Stimmzetteln allein eine genügende Garantie für die Wahrung des Geheimnisses nicht bietet. Denn Stimmzettel können nach Grösse, Dicke und Farbe verschieden sein; wird sehr dünnes Papier dazu genommen, so besteht auch die Möglichkeit, dass der Name durchschimmert. Die deshalb für erforderlich erachteten Kautelen sind aber verschiedene gewesen, je nach dem man von der Voraussetzung ausgegangen ist, dass bei der Wahl geschriebene oder gedruckte Wahlzettel benutzt werden.

Als der Typus der ersteren Gattung von Bestimmungen kann die Vorschrift des französischen Wahlgesetzes vom 19. April 1831 angesehen werden. Nach derselben wird bei der Abstimmung jeder Wähler einzeln aufgerufen und erhält von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, auf welchen er an einem besonderen, in dem

¹⁾ Mac Carthie a. a. O. S. 137.

²⁾ Hansard a. a. O. S. 529.

Wahllokale aufgestellten Tische den Namen des zu wählenden Kandidaten einträgt¹⁾. Ganz ähnliche Bestimmungen sind für Italien erlassen worden und bestehen dort bis zum heutigen Tage²⁾. Die Benutzung von behördlich angefertigten und gestempelten Stimmzetteln, welche in Form und Grösse genau gleich sein mussten, war auch durch die frühere niederländische³⁾ und belgische⁴⁾ Gesetzgebung vorgeschrieben; sie besteht ausserdem in Oesterreich sowohl für die Wahlen zu den Landtagen in einzelnen Kronländern⁵⁾ als für die Wahlen zum Reichsrath, sofern dieselben geheim erfolgen⁶⁾. Auch in Deutschland findet sie sich in einzelnen Staaten, namentlich in denjenigen, in welchen, um dem Wähler die Kontrolle der Abstimmung zu ermöglichen, die Bezeichnung der Stimmzettel mit Nummern angeordnet ist⁷⁾.

Je grösser aber die Zahl der Wähler wurde, desto mehr trat das Bedürfniss hervor, an Stelle der geschriebenen gedruckte oder sonst mechanisch vervielfältigte Stimmzettel zu verwenden. Diese konnten natürlich nicht von der Behörde geliefert werden, sondern wurden von den Parteien hergestellt. Derartige Stimmzettel hat das französische Wahlgesetz vom 15. März 1849 im Auge, welches die Wahlen auf Grundlage des allgemeinen Wahlrechts organisirte. Dasselbe bestimmte: die Stimmzettel müssen ausserhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten versehen werden, von weissem Papier sein und dürfen keinerlei äussere Kennzeichen haben⁸⁾. Eine fast wörtlich gleichlautende Bestimmung findet sich in dem Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869⁹⁾; nach dem Muster dieser sind ähnliche Vorschriften auch in verschiedenen deutschen Einzelstaaten erlassen worden.

¹⁾ W.G. vom 19. Apr. 1831, Art. 48.

²⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 54, 64—66.

³⁾ Vorläuf. Wahl-Regl. (Zus. zu der Verf. vom 3. Nov. 1848) Art. 9, 10.

⁴⁾ G. vom 19. Mai 1867. Code électoral vom 18. Mai 1872, Art. 75—77.

⁵⁾ In Oberösterreich (G. vom 5. Febr. 1891) und Böhmen (G. vom 17. Jan. 1870 § 14).

⁶⁾ R.W.O. §§ 29, 31, 41 (G. vom 14. Juni 1896).

⁷⁾ Vergl. oben S. 539 f.

⁸⁾ W.G. vom 15. März 1849, Art. 47.

⁹⁾ R.W.G. vom 31. Mai 1869 §§ 10, 11.

Die Anordnung, dass die Wahlzettel von weissem Papier sein müssen und mit äusseren Kennzeichen nicht versehen sein dürfen, bietet aber auch noch keine absolute Garantie dafür, dass das Geheimniss der Wahl gewahrt bleibt. Denn ausser durch die Farbe des Papiers können sich die Wahlzettel auch durch Grösse und Dicke unterscheiden, und selbst bei der Verwendung von weissem Papier sind noch kleine Nuancirungen in der Farbe möglich. Es entstand deshalb der Gedanke, bei der Wahl die Verwendung von amtlich abgestempelten und undurchsichtigen Umschlägen (Kouverts) für die Abgabe der Stimmzettel vorzuschreiben. Ein diesbezüglicher Antrag war bei der Berathung des Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund von dem Abgeordneten Sombart gestellt worden; er wurde aber abgelehnt¹⁾. Dagegen bestand in Württemberg von 1868 bis 1882 eine Einrichtung, nach welcher die Wähler im Wahllokale gestempelte Umschläge erhielten, in welche sie ihre Stimmzettel zu stecken hatten²⁾; im Jahre 1882 erfolgte aber die Beseitigung derselben³⁾, weil sie sich nicht bewährt hatte. Die Verwendung von Umschlägen für die Wahlzettel kommt auch in einem der österreichischen Kronländer, nämlich in Tirol, vor⁴⁾.

Aber selbst die Benutzung von Wahlkouverts schliesst die Möglichkeit, dass die Stimmabgabe des Wählers zur Kenntniss eines Anderen gelangt, nicht vollständig aus. Denn es ist ja möglich, dass der Wähler beobachtet wird, während er den Stimmzettel in den Umschlag hinein steckt, und dass man so erfährt, welches Zettels er sich bedient hat. Deshalb wird es für nöthig erachtet, Vorkehrungen zu treffen, welche dem Abstimmenden ermöglichen, in einem besonderen Raume, unbeobachtet von Anderen, die für die Abstimmung nothwendigen Manipulationen vorzunehmen. Diese Fürsorge für den Wähler hat zu einer Reihe von höchst komplizirten Bestimmungen geführt, welche ihre Ausbildung namentlich im englischen und belgischen Rechte gefunden haben.

Ihren Ausgangspunkt nehmen die betreffenden Vorschriften von der englischen Ballotbill. Die wesentlichsten Be-

¹⁾ Sitzung vom 20. März 1869 (Stenogr. Ber. Bd. I S. 196).

²⁾ Verf.G. vom 26. März 1868, Art. 14.

³⁾ G. vom 16. Juni 1882, Art. I § 14.

⁴⁾ G. vom 19. März 1870.

stimmungen derselben sind folgende, Jeder, der als Kandidat bei einer Parlamentswahl auftreten will, muss von zwei wahlberechtigten Personen schriftlich vorgeschlagen und von acht anderen unterstützt werden. Wenn nun bis zu der für die Wahl festgesetzten Zeit nur so viel Kandidaten zum Vorschlag kommen, als in dem betreffenden Bezirke zu wählen sind, so gelten diese als gewählt. Werden mehr vorgeschlagen, so findet eine Abstimmung (poll) statt¹⁾. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel (ballot). Jeder Stimmzettel enthält die Namen sämtlicher vorgeschlagenen Kandidaten und ist mit einem amtlichen Zeichen versehen²⁾. Der Wähler erhält einen solchen Stimmzettel, auf welchem er in einem besonderen Zimmer die Bezeichnung des Kandidaten vornimmt. Für 150 Wähler muss je ein Zimmer zu diesem Zwecke vorhanden sein. Die Bezeichnung des Kandidaten erfolgt in der Weise, dass die Namen Derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, mit einem Kreuz (X) versehen werden. Solchen Wählern, welche nicht im Stande sind, zu lesen oder die Bezeichnung vorzunehmen, kann der Wahlvorstand gestatten, dass die Eintragung in Gegenwart der Wahlagenten der Kandidaten durch Jemand anders vorgenommen wird. Der Wähler hat den Stimmzettel zusammengefaltet, aber ohne Umschlag in Gegenwart des Wahlvorstandes in die Wahlurne zu legen³⁾. Nach der Abstimmung werden die Wahlurnen versiegelt und in Verwahrung des wahlleitenden Beamten (returning officer) genommen. Dieser eröffnet sie in Gegenwart der von dem Kandidaten bestellten Agenten. Zweifelhafte Fragen, welche dabei auftreten, hat er, vorbehaltlich der späteren Erledigung bei der Wahlprüfung, zu entscheiden.

Die Einrichtungen, welche in England durch die Ballotbill eingeführt sind, haben in Belgien Eingang gefunden und dort eine weitere Fortbildung erfahren. Die belgische Gesetzgebung über diesen Gegenstand hat schon eine vollständige geschichtliche Entwicklung hinter sich. Zunächst führte das Gesetz vom 9. Juli 1877 folgendes System der Abstimmung ein. Bei jeder Wahl waren Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorschlag musste in Bezirken, in denen vier oder mehr Abgeordnete gewählt wurden,

¹⁾ 35 and 36 Vict. c. 33 s. 1.

²⁾ 35 and 36 Vict. c. 33 s. 2.

³⁾ 35 and 36 Vict. c. 33, Schedule I u. II.

von 50, in den anderen Bezirken von 80 Wählern unterstützt sein. Die Kandidaten hatten sich darüber zu erklären, ob sie bereit waren, die Wahl anzunehmen, und durften Vertrauensmänner zur Ueberwachung der Wahl bestellen. Die Namen der Kandidaten wurden öffentlich bekannt gemacht. Der Wahlvorstand hatte Wahlzettel mit den Namen sämtlicher Kandidaten drucken zu lassen. Diejenigen Kandidaten, welche von derselben Partei vorgeschlagen waren, wurden in eine Linie unter einander gesetzt, die isolirt vorgeschlagenen in eine besondere Linie. Jede Linie musste in einer anderen Farbe gedruckt werden, um den des Lesens unkundigen Wählern die Abstimmung zu erleichtern. Thatsächlich wurde für die liberalen Kandidaten die blaue, für die klerikalen die rothe und für diejenigen Kandidaten, welche keiner dieser beiden Parteien angehörten, die schwarze Farbe in Anwendung gebracht¹⁾. Der Wähler hatte in einem besonderen Gemach die von ihm ausersehene Kandidatenliste oder Kandidaten dadurch zu bezeichnen, dass er, wenn er die ganze Liste wählen wollte, über dieselbe, wenn er einen einzelnen Kandidaten wählen wollte, neben demselben mittelst eines in dem Gemach sich vorfindenden Stempels ein Kreuz druckte. Er faltete dann den Zettel zusammen und legte ihn in die Urne. Die Einrichtung des Stempels erwies sich aber nicht als praktisch. Häufig wurde derselbe nicht ordentlich abgedruckt, manchmal auch bei Benutzung desselben die äussere Seite des Stimmzettels beschmutzt, letzterer dadurch kenntlich und in Folge dessen ungültig. So entstanden vielfache Zweifel über die Rechtsbeständigkeit der Wahlen. Ein Gesetz vom 16. Mai 1878 bestimmte daher, dass das Kreuz fernerhin nicht mit einem Stempel, sondern mit einem Bleistift angebracht werden sollte. Aber auch diese Einrichtung hatte Unzuträglichkeiten zur Folge, weil die mangelhafte Zeichnung der Kreuze oft zu Zweifeln Veranlassung gab. Deshalb ersetzte sie ein Gesetz vom 21. Mai 1886 wieder durch einen Stempel, mittelst dessen ein weisser Punkt, der sich über der Liste oder neben dem Namen des Kandidaten befand, geschwärzt werden musste.

Die neueste belgische Gesetzgebung hat diese Einrichtungen im Wesentlichen beibehalten. Die Kandidaten sind spätestens 10 Tage vor der Wahl vorzuschlagen: in den Wahlbezirken, in

¹⁾ Vauthier, Das Staatsrecht des Königreiches Belgien, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 42.

welchen 4 oder mehr Abgeordnete gewählt werden, von 100, in den anderen von 50 Wählern; sie haben sich über Annahme der Wahl zu erklären, und es steht ihnen das Recht zu, zur Ueberwachung der Wahl Vertrauensmänner zu bestellen. Die Namen der Kandidaten werden öffentlich bekannt gemacht. Der Wahlvorstand lässt Stimmzettel mit den Namen sämtlicher Kandidaten drucken. Die zu einer Liste gehörenden Kandidaten werden senkrecht unter einander gedruckt. Jede Liste erhält eine Nummer in arabischen Ziffern. Ueber jeder Liste und neben dem Namen jedes Kandidaten muss sich ein schwarzes Feld mit einem weissen Punkte befinden. Die Wahlzettel für die Senatoren sind aus farbigem, die für die Mitglieder der Kammer aus weissem Papier herzustellen¹⁾. Bei der Abstimmung erhält der Wähler von dem Wahlvorstande je nach der Zahl seiner Stimmen ein, zwei oder drei Stimmzettel. Er begiebt sich dann in ein besonderes Gemach, von welchen mindestens je eins auf 100 Wähler vorhanden sein muss. Ist er blind oder zu schwach, so kann er sich von einem Führer begleiten lassen. In dem Gemach nimmt der Wähler die Abstimmung vor, indem er, wenn er für eine ganze Liste stimmen will, den weissen Punkt über der Liste, wenn er für einen einzelnen Kandidaten stimmen will, den weissen Punkt neben demselben mit einem Bleistift schwärzt. Sodann legt er den oder die Stimmzettel, welche in einer vorgeschriebenen Weise zusammengefaltet sein müssen, in die Urne nieder²⁾. Die Unterscheidung der Kandidatenlisten durch verschiedene Farben ist also aufgegeben und der Stempel, welchen das Gesetz vom 21. Mai 1886 zur Schwärzung des weissen Punktes eingeführt hatte, wieder durch einen Bleistift ersetzt worden. Der Vorschlag der Regierung, die Abstimmung statt durch Schwärzung eines weissen Punktes im schwarzen Felde durch Einzeichnung der Ziffer 1 im weissen Felde zu bewirken³⁾, wurde von der Kommission und später von der Kammer verworfen, weil man fürchtete, die Einrichtung könne ein Mittel darbieten, die Person des Abstimmenden zu erkennen⁴⁾. Die Zusammenstellung der in

1) Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 163—169.

2) Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 171—175.

3) Regierungsentwurf vom 10. April 1894, Art. 176 (Documents parlementaires, Session 1893/94, Tome III Nro. 125).

4) Kommissionsbericht vom 24. April 1894 S. 8 (a. a. O. Nro. 150).

den einzelnen Abstimmungsbezirken sich ergebenden Resultate erfolgt nicht in diesen, sondern am Hauptort des Kantons; zu diesem Zwecke sind die in den Stimmbezirken abgegebenen Wahlzettel in grossen versiegelten Umschlägen dorthin zu senden¹⁾.

Die belgischen Einrichtungen haben in einer Reihe von anderen Staaten Nachahmung gefunden. Im Königreich der Niederlande kann für jede Wahl von 40 Wählern des Bezirkes eine Kandidatur aufgestellt werden²⁾. Drei Tage vor der Wahl wird jedem Wähler eine Liste der Kandidaten zugestellt³⁾. Im Wahllokal erhält der Wähler einen gestempelten Stimmzettel, auf dem die Namen der Kandidaten sämtlich gedruckt stehen. Vor jedem Namen befindet sich ein schwarzer Kreis mit einem weissen Mittelpunkte, welchen der Wähler in einem abgesonderten Raume mit Bleistift zu schwärzen hat, um den Namen des Kandidaten, den er wählen will, zu bezeichnen⁴⁾. Im Grossherzogthum Luxemburg müssen die Kandidaten 5 Tage vor dem Wahltage vorgeschlagen werden, der Vorschlag von fünf Mal so viel Wählern unterschrieben sein, als der Kanton Abgeordnete zu wählen hat. Die Kandidaten haben sich über die Annahme der Kandidatur zu erklären und bezeichnen Vertrauensmänner, welche bei der Wahl anwesend sind⁵⁾. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und mit einem Stempel versehen; sie enthalten die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Der Wähler nimmt die Abstimmung in einem abgesonderten Raume vor, indem er hinter den Namen desjenigen Kandidaten, welchen er wählen will, ein Kreuz zeichnet, und übergibt den vorschriftsmässig zusammengefalteten Stimmzettel dem Vorsitzenden der Wahlkommission. Dieses durch das Gesetz vom 28. Mai 1879 eingeführte Verfahren ist auch in dem Wahlgesetz vom 5. März 1884 beibehalten worden⁶⁾. In Norwegen besteht nach der neueren Gesetzgebung für die Wahlen

¹⁾ Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 177, 178.

²⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 51—53.

³⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 55.

⁴⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 69—77.

⁵⁾ W.G. vom 5. März 1884, Art. 93—100. v. Eyschen, Das Staatsrecht des Grossherzogthums Luxemburg, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 105.

⁶⁾ W.G. vom 5. März 1884, Art. 101—111. v. Eyschen a. a. O. S. 105. G. vom 30. Juni 1892, Art. 2.

der Wahlmänner die Einrichtung, dass der Wähler einen mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag erhält, in welchen er innerhalb eines Isolirraumes den Stimmzettel hineinsteckt¹⁾. Auch in Rumänien ist ein ähnliches Verfahren durchgeführt²⁾.

Auf Deutschland sind diese Vorkommnisse gleichfalls nicht ohne Einfluss geblieben. Das Bestreben, Wahlumschläge einzuführen, geht schon in die 60er Jahre des neunzehnten Jahrhunderts zurück. Von den zeitweilig in Württemberg bestehenden Einrichtungen, sowie von dem Antrage Sombart bei Berathung des Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund und dessen Ablehnung ist bereits die Rede gewesen³⁾. Ein gleiches Schicksal wie der letztere hatte ein späterer Antrag des Abgeordneten Dr. Völk, der, ohne speziellere Vorschläge zu machen, nur im Allgemeinen stärkere Garantien für die Wahrung des Wahlheimnisses forderte⁴⁾. Von grösserem Erfolge war eine Reihe von Anträgen begleitet, welche in den Jahren 1889—99 von den Abgeordneten Dr. Barth und Rickert, später auch von dem Abgeordneten Groeber eingebracht wurden⁵⁾. In der Session 1890/92 erfolgte die Ueberweisung des Antrages Barth-Rickert an eine Kommission, welche darüber Bericht erstattete⁶⁾. Am 17. Jan. 1894 wurde der Antrag in dritter Berathung angenommen⁷⁾. Eine wiederholte Annahme hat am 29. Jan. bezw. 8. Febr. 1896⁸⁾ und am 1. Febr. bezw. 13. März 1899⁹⁾ stattgefunden. Der An-

¹⁾ G. vom 1. Juli 1884, Art. 2—4.

²⁾ W.G. vom 8./24. Juni 1884, Art. 95.

³⁾ Vergl. oben S. 549.

⁴⁾ Sitzung vom 26. Jan. 1876 (Stenogr. Ber. Bd. II S. 927).

⁵⁾ Antrag Dr. Barth, Rickert vom 23. Okt. 1889 (Stenogr. Ber. Bd. III S. 54); Antrag Dr. Barth, Rickert vom 2. Juli 1890 (Stenogr. Ber. Anl. Bd. I S. 810, Bd. II S. 813); Antrag Rickert und Antrag Groeber vom 24. Nov. 1892 (Stenogr. Ber. Anl. Bd. I S. 120, 123); Antrag Groeber vom 8. Juli 1893 (Stenogr. Ber. Anl. S. 65); Antrag Groeber und Antrag Rickert vom 16. Nov. 1893 (Stenogr. Ber. Anl. Bd. I S. 232, 234); Antrag Rickert vom 5. Dez. 1894 (Stenogr. Ber. Anl. Bd. I S. 97); Antrag Dr. Barth, Rickert vom 5. Dez. 1895 (Anl. I S. 49); Antrag Rickert vom 6. Dez. 1898 (Anl. I S. 89).

⁶⁾ Kommissionsbericht vom 1. März 1892 (Stenogr. Ber. Bd. VI S. 3901).

⁷⁾ Stenogr. Ber. Bd. III S. 2202.

⁸⁾ Stenogr. Ber. Bd. I S. 616, II S. 831.

⁹⁾ Stenogr. Ber. Bd. I S. 604, II S. 1514.

trag begnügt sich nicht mehr, wie der frühere Sombart'sche, mit der Forderung amtlicher und gestempelter Umschläge, sondern will nach englischem und belgischem Muster abgesonderte Räume zur Benutzung durch die einzelnen Wähler hergestellt wissen. Innerhalb dieser Räume kann jeder Wähler den Stimmzettel unbemerkt in den Umschlag hineinstecken. Der ursprüngliche Antrag verlangte dafür besondere Zimmer. Weil aber im Reichstage, namentlich auch innerhalb der mit der Vorberathung betrauten Kommission Bedenken bestanden, ob sich solche an allen Orten beschaffen liessen, so begnügte man sich später mit der Bestimmung, dass an einem besonderen, im Wahllokal befindlichen Tische Vorkehrungen getroffen werden müssten, welche dem Wähler die Möglichkeit gewährten, den Zettel unbeobachtet in den Umschlag hineinzustecken. Dabei wurde namentlich an die Aufstellung oder Errichtung von Wänden zu diesem Zwecke gedacht. Begründet wurde der Antrag namentlich mit den Erfahrungen der Wahlprüfungskommission, welche gezeigt hätten, dass das Wahlgeheimniss häufig nicht hinreichend gewahrt werde; namentlich wurde geltend gemacht, dass das jetzige Verfahren sehr häufig zu Wahlkassationen führe, wenn die Wahrscheinlichkeit oder auch nur Möglichkeit einer Ueberwachung der Abstimmung dargethan sei. Die Zustimmung des Bundesrathes hat der Antrag bisher nicht gefunden.

Unter dem Einfluss dieser Verhandlungen im Reichstage ist durch ein neueres badisches Gesetz vom 10. Juli 1896, gleichzeitig mit Aufhebung der früheren Bestimmungen über die Nummerirung der Stimmzettel, sowohl für die Wahlmänner als für die Abgeordnetenwahlen folgendes Verfahren eingeführt worden. Der Wahlberechtigte erhält im Wahllokal einen abgestempelten Wahlumschlag von undurchsichtigem Papier und begiebt sich in einen neben demselben befindlichen, aber mit ihm in unmittelbarem Zusammenhange befindlichen Raum. Innerhalb dieses hat er den Stimmzettel in den Umschlag hineinzustecken und ihn in dieser Umhüllung dem Wahlvorstande zu übergeben.

Eine andere Methode, das Wahlgeheimniss zu sichern, ist die der Abstimmung durch Kugeln, welche in Griechenland¹⁾

¹⁾ Verf. vom 16. 28. Nov. 1864, Art. 66.

und Serbien¹⁾ besteht. Nach diesem System werden Kasten für die einzelnen Kandidaten aufgestellt; der Wähler erhält eine Kautschukugel und wird durch ein Mitglied des Wahlvorstandes von Kasten zu Kasten geführt mit einer Belehrung darüber, für welchen Kandidaten oder für welche Kandidatenliste der Kasten bestimmt ist. In jeden der Kasten taucht der Wähler die geschlossene Rechte tief hinein, in den Kasten desjenigen Kandidaten, den er wählen will, lässt er die Kugel fallen, was die innere Einrichtung des Kastens unhörbar macht²⁾. Diese Form der Abstimmung hat sich als das geeignete Mittel dargeboten, um auch in solchen Staaten das Geheimniss der Wahl zu sichern, in welchen, weil eine grosse Zahl von Wählern weder lesen noch schreiben können, die Verwendung von geschriebenen oder gedruckten Stimmzetteln nicht möglich erscheint.

Die Frage der öffentlichen und geheimen Abstimmung ist nicht erst mit dem konstitutionellen Staatsleben aufgetreten; sie hat schon im alten Rom eine bedeutsame Rolle gespielt. Hier traten die Optimaten, um ihren Einfluss gegenüber den niederen Klassen zu behaupten, für die öffentliche Stimmabgabe ein, während die demokratische Partei die geheime Stimmgebung erstrebte. Letztere wurde auch durchgesetzt, hatte aber bei Weitem nicht den Erfolg, den ihre Anhänger davon erwarteten.

In der konstitutionellen Staatsentwicklung ist die geheime Abstimmung fast überall durchgedrungen und hat auch in denjenigen Ländern, in welchen früher öffentliche Abstimmung bestand, diese verdrängt. Die öffentliche Stimmabgabe hat sich nur noch in Preussen und wenigen kleineren deutschen Staaten, in Ungarn und in Dänemark erhalten.

In der Literatur sind die Meinungen über die Frage sehr getheilt. Einer der energischsten Vertreter der geheimen Abstimmung, der auch auf die Einführung derselben in England nicht ohne Einfluss gewesen ist, war Bentham³⁾. Von deutschen Schriftstellern sind als Anhänger derselben namentlich Welcker⁴⁾,

1) Verf. vom 22. Dez. 1888 Art. 76, 77.
3. Jan. 1889

2) Barlovac, Das serbische Parlament (Skupschtina) S. 31, 32.

3) Vergl. S. 354 f.

4) Art. „Abstimmung“ im Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. I S. 93 ff.

R. v. Mohl¹⁾, Schaeffle²⁾, aus neuerer Zeit Frensdorff³⁾ und Gageur⁴⁾, von ausländischen Benaist⁵⁾, Gaeta⁶⁾ und Brunialti⁷⁾ zu nennen. Die öffentliche Abstimmung hat in England einen beredten Vertreter in John Stuart Mill⁸⁾ gefunden. Sie erfreut sich aber namentlich der Billigung einer Reihe der hervorragenden deutschen Autoren. Schon Karl v. Rotteck⁹⁾ giebt, wenn er auch anerkennt, dass bei der Frage Erwägungen verschiedener Art in Betracht zu ziehen sind, doch der öffentlichen Abstimmung entschieden den Vorzug. Ungefähr auf demselben Standpunkt steht Bluntschli¹⁰⁾. Als sehr energische Vertreter der öffentlichen Stimmabgabe sind aus älterer Zeit Dahlmann¹¹⁾ und Waitz¹²⁾, aus neuerer Zeit Gneist¹³⁾ und Pfizer¹⁴⁾ zu nennen.

Die Forderung der geheimen Abstimmung tritt namentlich da auf, wo das Wahlrecht ein sehr ausgedehntes ist, und wo gleichzeitig starke soziale Gegensätze bestehen. Die geheime Stimmabgabe wird hier als ein Mittel betrachtet, die wirtschaftlich schwächeren Klassen gegenüber den wirtschaftlich stärkeren zu schützen, ihnen die Möglichkeit zu sichern, ungehindert ihre politische Meinung zu bekennen. Die Tendenz, welche der Forderung des geheimen Stimmrechts zu Grunde liegt, ist daher an und für sich durchaus anerkennenswerth. Aber es

¹⁾ Staatsrecht, Völkerrecht, Politik Bd. II S. 299 ff., Deutsches Reichsstaatsrecht S. 372 ff.

²⁾ Die geheime Stimmgebung bei Wahlen in die Repräsentativkörperschaften, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXI S. 379 ff., insbesondere S. 413 ff.; ebenda Bd. L S. 318; Bekämpfung der Sozialdemokratie S. 50.

³⁾ In der Festgabe für Jhering S. 200.

⁴⁾ Reform des Wahlrechtes S. 31, 32.

⁵⁾ Revue des deux mondes Bd. CXXX S. 821 ff.

⁶⁾ Teoria del suffragio politico S. 246 ff.

⁷⁾ In der Vorrede zu dem eben genannten Werke S. XVII.

⁸⁾ On representative government chap. 10; Thoughts on parliamentary reform S. 29 ff.

⁹⁾ Ideen über Landstände S. 96.

¹⁰⁾ Allgemeines Staatsrecht S. 76.

¹¹⁾ Politik S. 146 ff.

¹²⁾ Politik S. 243 ff.

¹³⁾ Nationale Rechtsidee von den Ständen S. 166.

¹⁴⁾ Archiv für öffentliches Recht Bd. VII S. 521 ff.

entsteht die Frage, ob nicht die Nachteile der geheimen Abstimmung die Vortheile derselben überwiegen.

Unser modernes politisches Leben hat das Prinzip der Oeffentlichkeit im weitesten Umfange durchgeführt. Oeffentlich sind die Sitzungen der Parlamente, öffentlich die Verhandlungen der Gerichte, öffentlich die Berathungen der kommunalen Vertretungen, in der Oeffentlichkeit vollzieht sich die Thätigkeit der Kreis- und Bezirksausschüsse, der Bezirks- und Provinzialräthe. Und weshalb besteht diese weitgehende Oeffentlichkeit? Um alle genannten Organe und Behörden der Kontrolle des Volkes zu unterwerfen. Nur die Wähler, d. h. das Volk selbst will der Kontrolle entzogen sein. Wenn aber das Wahlrecht, wie wir früher dargelegt haben, nicht ein angeborenes Recht des Individuums, sondern eine öffentliche Funktion ist und die Ausübung desselben sich als die Erfüllung einer politischen Pflicht darstellt, so bedarf der Wähler einer derartigen Kontrolle in demselben Umfange wie ein Beamter oder das Mitglied einer repräsentativen Versammlung. Wer zur Theilnahme an dem politischen Leben berufen ist, wem ein Einfluss auf die Leitung der Staatsangelegenheiten, sei es auch nur durch Gewährung eines Wahlrechtes, eingeräumt wird, der muss auch den Muth haben, seine politische Meinung öffentlich zu bekennen. Und wenn er diesen Muth nicht hat, so verdient er überhaupt nicht, Wähler zu sein.

Das geheime Wahlrecht erzieht das Volk zur Charakterlosigkeit. Unter dem Schutze der geheimen Abstimmung giebt Mancher seine Stimme für einen Kandidaten ab, für den er sich hüten würde zu stimmen, wenn er sein Votum öffentlich vertreten müsste. Eine momentane Verstimmung, welche durch einen behördlichen Akt oder durch eine einzelne gesetzgeberische Massregel hervorgerufen ist, veranlasst unter Umständen einen Wähler, nicht nur für die Opposition, sondern sogar für die Umsturzpartei zu stimmen. Kleine Beamte, welche ihren Vorgesetzten gegenüber von Loyalität überfließen, geben bei der Wahl sozialdemokratische Stimmzettel ab. Das starke Anwachsen der sozialdemokratischen Stimmen, welches in Deutschland während der letzten Jahrzehnte stattgefunden hat, ist zum Theil mit auf den Umstand zurückzuführen, dass sich unter der Fahne der Partei mannigfache unzufriedene Elemente gesammelt haben, welche mit den Endzielen derselben keineswegs einverstanden sind. Von diesen würden viele jede

Gemeinschaft mit der Umsturzpartei von sich gewiesen haben, wenn sie genöthigt gewesen wären, öffentlich für dieselbe einzutreten. Da aber Niemand von ihrer Abstimmung Kenntniss erhält, so nehmen sie keinen Anstand, gegen ihre bessere politische Ueberzeugung eine Partei zu unterstützen, welche die Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung in Frage stellt.

Die geheime Abstimmung wirkt mehr auf die schlechten als auf die guten Eigenschaften des Menschen. Sie kann einen geradezu korrumpirenden Einfluss auf die Wählerschaft ausüben. Aber für den Einzelnen ist es ausserordentlich bequem und angenehm, in der Stille seine Stimme abzugeben, ohne Jemand dafür Rechenschaft schuldig zu sein. Und gerade dieser Umstand hat das geheime Stimmrecht so populär gemacht. Anhänger desselben sind die zahlreichen Elemente, welche zwar gern in der Politik mitthun möchten, aber sich nicht getrauen mit ihrer Meinung offen hervorzutreten. Eines freien und grossen Volkes ist aber ein derartiger Zustand nicht würdig. Mit vollem Recht bemerkt Fürst Bismarck, dass die Heimlichkeit der Abstimmung „einen Charakter hat, der mit den besten Eigenschaften des germanischen Blutes in Widerspruch steht“¹⁾.

Gegenüber diesen Erwägungen sind alle Argumente, welche für das geheime Stimmrecht in das Feld geführt werden, nicht durchschlagend. Insbesondere nicht die Nothwendigkeit, den Arbeiter in seiner politischen Abstimmung gegenüber dem Arbeitgeber zu schützen. In Gegenden mit starker Arbeiterbevölkerung — und diese fallen praktisch allein in das Gewicht — hat die Arbeiterbewegung einen solchen Umfang gewonnen, dass der einzelne Arbeitgeber und selbst eine Vereinigung mehrerer schwer dagegen aufkommen kann. Vielfach ist sogar der Terrorismus, welchen die Arbeiter selbst gegenüber ihren Genossen ausüben, grösser als die Beeinflussung, die von dem Unternehmer ausgeht. In Landestheilen mit starker sozialdemokratischer Agitation gewährt deshalb die geheime Abstimmung nicht bloss dem grossen Theil der Arbeiter die Möglichkeit, ungehindert durch ihren Arbeitgeber einen sozialdemokratischen Stimmzettel abzugeben, — sie kann unter Umständen auch dem einzelnen Arbeiter, welcher im staatsfreundlichen Sinne

¹⁾ Gedanken und Erinnerungen Bd. II S. 58.

wählen will, zu Gute kommen, indem sie ihn vor der Bedrängung durch seine Arbeitsgenossen schützt. Die öffentliche Abstimmung würde daher nicht nur den Einfluss des Arbeitgebers, sondern auch den der organisirten Arbeiterschaft stärken. Was die arbeitenden Klassen auf der einen Seite verlören, gewännen sie auf der anderen. Eine Entlassung der Arbeiter wegen ihrer politischen Abstimmung ist unausführbar, wenn die Arbeiterschaft fest zusammenhält und in ihrer grossen Menge derselben politischen Richtung huldigt. Denn die Entlassungen müssten in diesem Falle so massenhaft erfolgen, dass die Betriebe der Unternehmer dadurch lahm gelegt würden. Ist es doch auch jetzt den Fabrikanten nicht unbekannt, dass ein grosser Theil ihrer Arbeiter sozialdemokratisch wählt. Und ist man doch namentlich über die Personen der Führer und Agitatoren nicht im Unklaren. Trotzdem fällt es den Arbeitgebern gar nicht ein, nach dem ungünstigen Ausfall einer Wahl massenhafte Entlassungen und Kündigungen vorzunehmen. Tüchtige und fleissige Arbeiter — und solche giebt es auch unter den Sozialdemokraten nicht wenige — wird der Arbeitgeber schon in seinem eigenen Interesse zu behalten suchen.

Bei der organisirten Arbeiterschaft würde daher, auch wenn öffentliche Abstimmung bestände, die Beeinflussung wahrscheinlich keine übermässig grosse Rolle spielen. Auch der Handwerker und kleine Ladenbesitzer, der in Folge seiner Abstimmung vielleicht den einen oder anderen Kunden verlöre, würde aller Wahrscheinlichkeit nach solche auf der anderen Seite gewinnen. Einzelne Existenzen werden allerdings immer vorkommen, welche sich in einer wirtschaftlich so abhängigen Lage befinden, dass sie nicht im Stande sind, ihr Votum frei abzugeben. Sie werden also, wenn sie nicht nach dem Willen Desjenigen, der sie wirtschaftlich beherrscht, wählen wollen, sich der Abstimmung enthalten müssen. Aber sind, so darf man wohl fragen, Personen, welche sich in einer derartigen Lage befinden, überhaupt geeignete Elemente für eine Wählerschaft?

Es kann übrigens unbedenklich zugegeben werden, dass durch die Einföhrung der öffentlichen Abstimmung der Einfluss der gebildeten und besitzenden Klassen des Volkes etwas gestärkt werden würde. Aber eine Stärkung dieses Einflusses wäre, wenn sie sich in mässigen Grenzen hielte, auch vollkommen gerechtfertigt. So bedeutend, dass die anderen Elemente

des Volkes vollständig in den Hintergrund gedrängt würden, könnte sich der Einfluss der höheren Klassen nicht geltend machen. Der Schwerpunkt der Entscheidung würde, wenn das allgemeine Stimmrecht bestehen bliebe, auch bei öffentlicher Abstimmung stets in den breiten Schichten des Volkes liegen. Die Einführung der öffentlichen Stimmabgabe hätte aber noch einen anderen Erfolg. Sie würde die charakterstarken Persönlichkeiten im Volke gegenüber den charakterschwachen begünstigen. Und dies wäre ein durchaus erfreuliches Resultat.

Uebrigens wäre es ein Irrthum zu glauben, dass durch die geheime Abstimmung alle Wahlbeeinflussungen ausgeschlossen würden. Diese Meinung ist deshalb sehr verbreitet, weil man immer nur an solche Beeinflussungen denkt, welche von Arbeitgebern oder von Beamten ausgehen. Aber die viel intensivere und viel gefährlichere, weil im Stillen und mit völlig unkontrollirbaren Mitteln wirkende Wahlthätigkeit des katholischen Klerus kann sich auch bei geheimer Abstimmung im vollem Umfange entfalten.

In England hat man mit der Einführung der geheimen Abstimmung nicht nur die wirthschaftlich schwächeren Klassen vor Beeinflussung schützen wollen, sondern auch den Zweck verfolgt, die Bestechung zu beseitigen und den Wahlen einen ruhigen und ordnungsmässigen Verlauf zu sichern. Diese Gesichtspunkte kommen für andere Länder, insbesondere für Deutschland, nicht in Betracht. Die in England früher so sehr verbreitete Bestechung fand ihr Hauptanwendungsfeld in den kleinen Burgflecken, wo bei der geringen Wählerzahl die einzelne Stimme stark in das Gewicht fiel. Unsere Wählerschaften sind viel zu zahlreich, als dass bei denselben das Mittel der Bestechung wirksamer Weise in Anwendung gebracht werden könnte. Der turbulente Charakter der ehemaligen englischen Wahlen aber hing damit zusammen, dass in den Grafschaftsversammlungen nicht bloss abgestimmt, sondern auch Wahlreden der Kandidaten gehalten wurden. Dass auch bei öffentlicher Abstimmung in Deutschland Bestechungen nicht zu fürchten und Störungen des Wahlaktes nicht zu besorgen wären, dafür sind die Erfahrungen, welche man in Preussen jetzt seit reichlich einem halben Jahrhundert mit der mündlichen Stimmabgabe zu Protokoll gemacht hat, ein hinreichender Beweis.

Die Zahl der Stimmenthaltungen wird bei öffentlicher Wahl wahrscheinlich eine grössere sein als bei geheimer Abstimmung. Dies ist ein Uebelstand, aber kein so bedeutender, dass er gegenüber den vielen Vorzügen der öffentlichen Abstimmung durchschlagend in das Gewicht fallen könnte. Auf das Votum desjenigen, der nicht den Muth hat, seine politische Meinung öffentlich zu bekennen, kann unbedenklich verzichtet werden.

Aber vielleicht wird Mancher durch die öffentliche Abstimmung veranlasst, die Stimme gegen seine Ueberzeugung abzugeben, und deshalb, meint man, bringt die geheime Stimmabgabe die Volksstimmung besser zum Ausdruck. Diese Argumentation überschätzt jedoch die Wirkung des geheimen Stimmrechtes sehr bedeutend. Stimmenthaltungen mögen bei öffentlichen Wahlen in grösserem Umfange vorkommen; aber die Zahl derjenigen Wähler, welche gegen ihre Ueberzeugung stimmen, wird auch bei öffentlicher Abstimmung immer nur eine verschwindend kleine sein. Und schliesslich kommt es bei den Wahlen doch nicht bloss auf die thatsächliche Stimmung der Bevölkerung, sondern auch auf die Motive an, welche diese Stimmung beeinflussen. Bei demjenigen Wähler, der unter der Kontrolle der Oeffentlichkeit steht, wird das Bewusstsein, mit Abgabe der Stimme eine politische Pflicht zu erfüllen, für deren Ausübung er eine Verantwortung zu tragen hat, mit Nothwendigkeit sich geltend machen. Bei geheimer Abstimmung spielen dagegen Leidenschaften, Neigungen und Verstimmungen die Hauptrolle.

In Zeiten hochgradiger politischer Aufregung kann allerdings die öffentliche Abstimmung den Parteileidenschaften zu Gute kommen, indem gewissenlose Agitatoren durch Einschüchterung der Bevölkerung Erfolge zu erreichen suchen. So haben einst, wie erwähnt, bei den Wahlen zum Konvent die Jakobiner gerade vermöge der Oeffentlichkeit der Abstimmung einen terroristischen Einfluss auf die Pariser Bevölkerung ausgeübt. Aber das sind seltene Ausnahmefälle, auf welche man die Einrichtungen eines Staatswesens nicht zuschneiden kann. Regelmässig wird die öffentliche Stimmabgabe den ruhigen und besonnenen Elementen der Bevölkerung zu Gute kommen. Sie ist eins der besten Erziehungsmittel für das politische Leben eines Volkes.

Und deshalb ist es sehr bedauernswerth, dass man sich im Jahre 1867 bei der Neuordnung der deutschen Verhältnisse nicht

entschlossen hat, dieselbe einzuführen. Wenn Fürst Bismarck wirklich einen so grossen Werth auf die Oeffentlichkeit der Abstimmung legte, warum ist er damals, wo sie gewiss leicht zu erreichen gewesen wäre, nicht energischer dafür eingetreten?

Denn darüber darf man sich leider keiner Täuschung hingeben, dass jetzt, nachdem wir uns Jahrzehnte lang an die geheime Abstimmung gewöhnt haben, ein Uebergang zur öffentlichen kaum noch möglich ist. Das geheime Stimmrecht erfreut sich, gerade weil es weniger auf die guten als auf die schlechten Eigenschaften des Menschen berechnet ist, einer ungemeinen Popularität. Keine politische Partei kann, wenn sie sich nicht selbst ihr Grab graben will, die Abschaffung desselben zum Gegenstand ihres Programms machen. Die Beseitigung der geheimen Abstimmung ist auf gesetzmässigem Wege ebenso wenig möglich wie die Aufhebung des allgemeinen Wahlrechtes. Und wenn es gelänge, die geheime Abstimmung durch die öffentliche zu ersetzen, so würde eine derartige Massregel eine tiefe Verstimmung in weiten Kreisen des Volkes zur Folge haben. Es wäre fraglich, ob die Vorzüge, welche mit der öffentlichen Abstimmung zweifellos verbunden wären, dadurch nicht zu theuer erkaufte würden. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als sich mit den bestehenden Verhältnissen abzufinden. Auch der Politiker muss unter Umständen im Stande sein, Resignation zu üben.

Der blosse Grundsatz der geheimen Abstimmung ist aber in vielen Ländern nicht für genügend erachtet worden. Man hat es für nöthig gehalten, das Wahlheimniss mit besonderen Kautelen zu umgeben und sich dadurch in eine Reihe von äusserst kleinlichen Bestimmungen verloren. „Wahlumschläge“ und „Isolirraum“ sind die Schlagworte grosser politischer Parteien geworden. Namentlich solche, welche jedem polizeilichen Eingriff in die Privatsphäre und jeder staatlichen Bevormundung des Individuums energisch widerstreben, können sich in väterlicher Fürsorge für den Wähler nicht genug thun. Dieser Wähler aber, der, um sein höchstes politisches Recht auszuüben, eines undurchsichtigen Wahlumschlages und eines Isolirraumes bedarf, ist doch nahezu eine komische Figur, die ganze Einrichtung fast eine Ironie auf unser modernes öffentliches Leben. Ein Minimum von Charakterstärke müsste doch auch bei einem Wähler vorausgesetzt werden. Wer so wenig Selbständigkeit besitzt, dass ihm

selbst der Stimmzettel noch nicht genügt, um frei seine politische Meinung zu bekennen, der verdient überhaupt nicht zur Ausübung politischer Rechte zugelassen zu werden.

Wahlumschlag und Isolirraum sichern übrigens an und für sich noch nicht das Geheimniss der Abstimmung. Die Wahlzettel der Parteien können in Grösse und Dicke so verschieden sein, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes auch durch den Umschlag hindurch recht gut zu fühlen im Stande sind, welchen Zettel der einzelne Wähler abgibt. Will man also eine wirkliche Garantie schaffen, so muss man schon zu der englisch-belgischen Einrichtung des amtlichen Wahlzettels mit der Kandidatenliste greifen, oder gar die Abstimmung durch Kugeln nach dem Muster Griechenlands und Serbiens einführen. Die letztere Form, welche als Normalwähler auch denjenigen ansieht, der weder lesen noch schreiben kann, diesen aber um jeden Preis vor Beeinflussung schützen will — er ist ja auch in hervorragender Weise geeignet, sich ein eigenes politisches Urtheil zu bilden —, erscheint bereits als die vollständige Karrikatur einer politischen Abstimmung.

Der Einrichtung eines Isolirraumes werden sich aber auch, namentlich auf dem Lande, oft thatsächlich Schwierigkeiten entgegenstellen, weil die geeigneten Lokalitäten dafür nicht zu beschaffen sind. Der Wahlakt selbst erleidet dadurch, dass jeder Wähler sich erst in den Isolirraum begeben muss, eine erhebliche Verzögerung. Namentlich gegen Ende der Wahlzeit, wo in der Regel noch eine grössere Zahl von Wählern abstimmen will, kann eine grosse Bedrängniss entstehen. Ausserdem ist zu bedenken, dass, je grösser die Formalitäten sind, mit denen man die Wahl umgibt, um so zahlreicher auch die Wahlanfechtungen wegen Verletzung dieser Formalitäten werden. Die Durchführung des Antrages Rickert im Deutschen Reiche würde vermuthlich nicht, wie man im Reichstage behauptet hat, zu einer Verminderung, sondern zu einer Vermehrung der Wahlanfechtungen führen. Alle diese Erfahrungen hat man auch in Württemberg während der Periode von 1868 bis 1882 gemacht, und gerade sie sind es gewesen, welche im Jahre 1882 zur Wiederabschaffung der Wahlumschläge geführt haben.

Uebrigens giebt es, wenn man das Wahlgeheimniss wirklich sichern will, ein Mittel, welches wirksamer ist als Isolirraum und Wahlumschlag, und für das es gar keines Eingreifens der Gesetz-

gebung, sondern nur einer Verständigung der Parteien in dem einzelnen Wahlkreise bedarf, nämlich der Druck der Wahlzettel für alle Parteien von demselben Papier, von derselben Grösse und in derselben Druckerei. Eine solche Vereinbarung ist bei einigermaßen gutem Willen unschwer zu erreichen. Mir ist es seit einer langen Reihe von Jahren sowohl in meinem früheren als in meinem jetzigen Wohnorte gelungen, eine derartige Verständigung, und zwar unter den aller- verschiedensten Parteien, herzustellen. Und ich kann nach den Erfahrungen, die ich dabei gemacht habe, bezeugen, dass diese Art des Verfahrens das Wahlgeheimniss besser wahrt, als die jetzt in Baden bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Wahlumschläge und Isolirraum.

VI. Wahlbezirke.

Für die Vornahme der Wahlen sind die Staaten in Wahlkreise eingetheilt.

In England waren die Mitglieder des Unterhauses ursprünglich keine Vertreter des Volkes, sondern Vertreter der Kommunalverbände, d. h. der Grafschaften und Städte. Diese bildeten also auch die Wahlkreise für das Parlament. Die Zahl der Grafschaftsvertreter hatte sich schon sehr früh auf zwei für jede Grafschaft fixirt¹⁾. Die Absicht, auch allen Städten eine Vertretung einzuräumen, erwies sich als undurchführbar, weil sich viele der Verpflichtung, Abgeordnete zum Parlament zu schicken, entzogen. Später änderten sich die Verhältnisse; das Recht, Vertreter in das Unterhaus zu wählen, wurde nicht mehr abgelehnt, sondern erstrebt. Immer blieb aber der Grundsatz bestehen, dass nur diejenigen Städte eine Vertretung im Parlament besaßen, denen das Recht dazu besonders verliehen war. Nach Beseitigung des königlichen Verleihungsrechtes beschränkte sich die Vertretungsbefugnis auf eine geschlossene Zahl von Städten²⁾. Die übrigen Städte kamen für die Wahlen nur als Bestandtheil der Grafschaft in Betracht. Die Vertheilung der Abgeordneten über das Land entbehrte daher durchaus einer

¹⁾ Vergl. oben S. 5.

²⁾ Vergl. oben S. 7—11.

vernünftigen Grundlage; sie war eine Folge geschichtlicher Verhältnisse, oft sogar blosser Zufälligkeiten. Und zwar stand sie in einem schreienden Missverhältniss zu der Bedeutung und Volkszahl, welche einzelne Orte und Gegenden allmählich gewonnen hatten. Gerade diese Uebelstände waren es vorzugsweise, welche die Bewegung auf Parlamentsreform in England veranlassten¹⁾.

Als man auf dem Kontinente zu konstitutionellen Staatseinrichtungen überging, bemühte man sich, für die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke einen rationellen Massstab aufzufinden. Zunächst that dies die französische Nationalversammlung, welche den Grundsatz aufstellte, dass die Zahl der Deputirten neun Mal so gross wie die der Departements sein und sich auf diese nach den drei Gesichtspunkten des Territoriums, der Bevölkerung und der direkten Steuern vertheilen sollten²⁾. Dieser Grundsatz fand aber schon in der Nationalversammlung selbst entschiedenen Widerspruch. Von radikaler Seite wurde unter Berufung auf die naturrechtliche Ansicht, dass das Wahlrecht ein jedem Bürger inhärendes Recht sei, die Behauptung aufgestellt, der einzig richtige Massstab für die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Bezirke sei die Bevölkerungszahl³⁾. In dem Konvent gelangte letztere Anschauung vollständig zur Herrschaft. Die Verfassung vom 24. Juni 1793 erklärte die Volkszahl für die alleinige Grundlage der Nationalvertretung und bestimmte, dass auf je 40 000 Einwohner ein Deputirter kommen sollte⁴⁾. Auch die Direktorialverfassung hielt daran fest, dass die Bevölkerungszahl den Massstab für die Vertheilung der Deputirten auf die einzelnen Departements zu bilden habe⁵⁾. Seit dieser Zeit ist der Grundsatz, dass der Antheil, welchen die Bezirke des Staates an der Repräsentation haben, sich nach der Bevölkerung bestimmt, in Frankreich nicht wieder in Frage gestellt worden.

In Deutschland war vor dem Jahre 1848 die Bevölkerungszahl als ausschliesslicher Massstab für die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wählerabtheilungen schon deshalb

¹⁾ Vergl. oben S. 345 ff.

²⁾ G. vom 22. Dez. 1789, Sect. I Art. 26—30. Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III Chap. 1 Sect. 1 Art. 1—5.

³⁾ Vergl. oben S. 50.

⁴⁾ Verf. vom 24. Juni 1793, Art. 21, 22.

⁵⁾ Verf. vom 5. fructidor des Jahres III, Art. 49.

ungeeignet, weil die Eintheilung der Wählerschaft auf einer ständischen Gliederung beruhte. Namentlich besass der ritterschaftliche Grundbesitz eine Repräsentation, welche zu seiner Zahl und wirtschaftlichen Bedeutung ausser allem Verhältniss stand. Nur innerhalb der Wählerklasse der Städte einer- und der Landgemeinden andererseits kam für die Zuweisung der Abgeordneten an die einzelnen Wahlkreise neben anderen Gesichtspunkten auch der der Bevölkerungszahl in Betracht. Dagegen machte das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 die Volkszahl zur ausschliesslichen Grundlage der Vertretung, indem es bestimmte, dass auf je 100 000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden sollte¹⁾. An diesem Vertheilungsmaassstabe hat auch das jetzige Deutsche Reich festgehalten, und zwar so, dass diejenige Bevölkerungszahl massgebend ist, welche den Wahlen zum verfassungsberathenden Reichstage des Norddeutschen Bundes bzw. den ersten Wahlen zum Zollparlament zu Grunde gelegen hat. Auch die Bevölkerung von Elsass-Lothringen ist diesen Zahlen entsprechend berechnet worden²⁾. Die deutschen Einzelstaaten haben nach Beseitigung der ständischen Gliederung der Volksvertretung ebenfalls die Vertheilung der Abgeordneten wesentlich nach Massgabe der Volkszahl vorgenommen, dabei jedoch einen möglichsten Anschluss der Wahlbezirke an die Verwaltungseintheilung des Staates erstrebt.

Auch in den übrigen Staaten ist in der Regel die Volkszahl der Massstab für die Vertheilung der Abgeordnetensitze geworden. Selbst England ist, nachdem durch die beiden ersten Reformbills verschiedene Versuche einer besseren Regelung des den einzelnen Grafschaften und Städten zustehenden Repräsentationsrechtes gemacht waren, schliesslich dahin gelangt, gleichmässige Wahlbezirke von 50 000—54 000 Seelen zu schaffen³⁾. Nur wenige Staaten haben von der Volkszahl als Grundlage für die Organisation der Wahlbezirke abgesehen, so namentlich Oesterreich, dessen Vertretung auf Interessengruppen aufgebaut ist⁴⁾, und Norwegen, in welchem Staate die Vertheilung

¹⁾ R.W.G. §§ 7—9.

²⁾ R.Verf. Art. 20. R.W.G. vom 31. Mai 1869 § 5. R.G. vom 25. Juni 1873 § 3.

³⁾ Vergl. oben S. 386.

⁴⁾ Vergl. oben S. 269, 273 ff., 282.

der Abgeordnetensitze zwischen Stadt und Land einen Hauptgegenstand der parlamentarischen Kämpfe gebildet und schliesslich eine Erledigung gefunden hat, welche bestimmt scheint, das Uebergewicht des platten Landes dauernd zu sichern¹⁾.

Es mag zugegeben werden, dass die Volkszahl ein etwas äusserlicher und mechanischer Massstab für die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Theile des Landes ist. Aber es lässt sich auch schwer ein anderer finden. Wollte man die Zuweisung der Vertreter nach Massgabe der Bedeutung vornehmen, welche die verschiedenen Gegenden für den Staat und dessen allgemeine Politik haben, so würde man sich eine fast unlösbare Aufgabe setzen. Denn um diese Bedeutung zu bestimmen, müsste man neben der Bevölkerungszahl, welche doch auch nicht ganz ausser Acht gelassen werden könnte, die allerverschiedensten Gesichtspunkte in Betracht ziehen. Mit der Dreitheilung, wie sie Frankreich im Beginn der Revolutionszeit versucht hat (Territorium, Bevölkerung, direkte Steuern), wäre auch nicht viel gewonnen. Vielmehr müsste jeder einzelne Bezirk ganz genau daraufhin geprüft werden, welche wirthschaftliche Interessen in ihm vertreten sind, und welchen Einfluss er in kultureller Hinsicht ausübt. Das würde eine höchst komplizirte Untersuchung erfordern, welche schwer durchzuführen ist. Und wer sollte damit betraut werden, die Eintheilung nach Massgabe dieser Gesichtspunkte vorzunehmen? Der Regierung kann eine solche Befugniss nicht übertragen werden. Denn sie würde damit einen so weitgehenden Einfluss auf die Abgrenzung der Wahlkreise erlangen, dass sie die ganzen Wahlen nach ihrem Ermessen gestalten könnte. Die Gesetzgebung ist aber ebenso wenig in der Lage, die Aufgabe zu erfüllen. Bei dem Widerstreite der Interessen, der sich in unseren parlamentarischen Versammlungen geltend macht, würde es schwer sein, zu einem gerechten und billigen Ausgleich zu gelangen. Man denke nur, zu welchen Kämpfen es führen würde, wenn innerhalb eines Parlamentes die Frage zum Austrag gebracht werden sollte, welche Bedeutung der Landwirthschaft, der Industrie, dem Handel für die politischen Wahlen beizumessen wäre. Auch läge die Gefahr nahe, dass, wenn eine Interessengruppe im Parlament zufällig die Majorität besässe, sie diese benutzte, um bei der Vertheilung der Abgeordnetensitze

¹⁾ Vergl. oben S. 338, 339.

sich dauernd die Majorität zu sichern. Die Erfahrungen, welche man in Norwegen mit den doch auch im Wesentlichen auf wirtschaftlichen Gegensätzen beruhenden Streitigkeiten zwischen städtischen und ländlichen Vertretern über die Mandate gemacht hat, sind belehrend genug; kein Staat wird wünschen, derartige Kämpfe auch in seinem Schoße zu erleben.

Es bleibt daher kaum etwas anderes übrig, als an dem hergebrachten Vertheilungsmassstabe für die Abgeordnetensitze festzuhalten und die Volkszahl zur Grundlage der Wahlkreisorganisation zu machen. Bestehende Einrichtungen soll man nur dann beseitigen, wenn man im Stande ist, etwas entschieden Besseres an ihre Stelle zu setzen; und das würde in diesem Falle schwer möglich sein. Der hergebrachte Vertheilungsmassstab empfiehlt sich aber auch dadurch, dass er ein sehr einfacher und daher allgemein verständlicher ist. Natürlich lässt sich eine mathematisch genaue Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Wahlkreise nicht durchführen; der Massstab kann nur ein ungefährer sein, da die Organisation der Wahlkreise der sonstigen Gebiets-eintheilung des Staates möglichst angepasst werden muss.

Einen Uebelstand hat die Vertheilung der Abgeordnetensitze nach der Volkszahl allerdings, nämlich den, dass letztere eine sehr wechselnde ist. Es kann daher die Organisation der Wahlkreise, welche auf Grundlage derselben erfolgt ist, schon nach wenigen Jahrzehnten dem Vertheilungsmassstabe nicht mehr entsprechen. Die Bildung der Reichstagswahlkreise hat nach Massgabe des Grundgesetzes stattgefunden, dass auf 100 000 Seelen ein Abgeordneter kommen soll. Die Bewegung der Bevölkerung, welche seit 1867 eingetreten ist, hat aber eine so vollständige Verschiebung der Volkszahl bewirkt, dass jetzt eine Reihe von Wahlkreisen unter 70 000, andere über 400 000, ja selbst über 500 000 Einwohner haben. So z. B. Löwenberg 60 511, Deutsch-Krone 65 195 und Fraustadt-Lissa 68 280. Andererseits Bochum-Gelsenkirchen 429 903, Teltow-Beeskow-Charlottenburg 505 895, Berlin VI 586 929¹⁾.

Es ist daher, wenn man die Volkszahl zur Grundlage der Vertheilung der Abgeordnetensitze macht, unabweisbar, von Zeit

¹⁾ Statistik der Reichstagswahlen (Stenogr. Ber. des deutschen Reichstages, 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/1900, Anl. Bd. I S. 436 ff.).

zu Zeit eine Revision der Wahlkreisabgrenzung eintreten zu lassen. Eine solche hatte die französische Direktorialverfassung für alle 10 Jahre¹⁾, das Gesetz vom 15. März 1849²⁾ sogar für alle 5 Jahre vorgeschrieben. In anderer Weise haben die Niederlande³⁾ und Luxemburg⁴⁾ den Aenderungen der Bevölkerungszahl Rechnung zu tragen gesucht. Sie haben darauf verzichtet, die Zahl der Abgeordneten in der Verfassung festzusetzen, sondern lediglich vorgeschrieben, dass auf eine bestimmte Zahl von Einwohnern (in den Niederlanden 45 000, in Luxemburg 5000) je ein Abgeordneter kommt. Die Zahl der Vertreter steigt also mit steigender Bevölkerung. Dieses Verfahren eignet sich aber nur für kleinere Länder; in Grossstaaten könnte dasselbe leicht zu einer übermässigen Vermehrung der Parlamentsmitglieder führen, welche der Erledigung der Geschäfte nicht förderlich sein würde. Die französische Einrichtung der Revision von 5 zu 5 oder 10 zu 10 Jahren war den damaligen Verhältnissen durchaus entsprechend, weil als Wahlkreise zu jenen Zeiten die Departements fungirten und es sich bei der Revision nur um Vermehrung oder Verminderung der Abgeordnetenzahl für die einzelnen Departements handelte. Anders liegt die Sache dagegen für solche Staaten, wo in jedem Wahlkreise nur ein Abgeordneter gewählt wird, eine Revision daher eine völlige Aenderung der Wahlkreise zur Folge hätte. Hier sind für dieselbe unbedingt längere Perioden nothwendig, weil ein häufiges Auseinanderreissen und Zusammenlegen von Wahlkreisen das Gefühl der Zusammengehörigkeit in denselben nicht aufkommen lassen und ein bedenkliches Element der Unruhe in das Staatsleben hineinbringen würde.

Die Stetigkeit, welche in Bezug auf die Wahlkreise herrschen muss, macht es nothwendig, dass die Bildung derselben durch Gesetz erfolgt. Dies ist auch in fast allen Staaten der Fall. Nicht nur in England sind, nachdem die parlamentarischen Einrichtungen festen Bestand gewonnen hatten und das königliche Verleihungsrecht in Bezug auf die Vertretung der Städte beseitigt war, die Wahlkreise stets durch Gesetz festgestellt, auch in Frankreich hat unter allen Verfassungen, mit Ausnahme der

1) Verf. vom 5. fructidor des Jahres III, Art. 50.

2) W.G. vom 15. März 1849, Art. 90.

3) Verf. Art. 77.

4) W.G. vom 5. März 1884, Art. 176.

napoleonischen, der Grundsatz einer gesetzlichen Regelung der Wahlkreise Geltung gehabt. Auch in den übrigen Ländern ist er fast ausnahmslos angenommen worden. Noch weiter ist man in Norwegen gegangen, wo die Feststellung der Wahlkreise sogar auf Verfassungsbestimmungen beruht¹⁾. Diese Regelung erklärt sich aus den eigenthümlichen Verhältnissen, welche dort bestehen, dem scharfen Gegensatz der Städte und des platten Landes und dem Umstande, dass die Vertheilung der Abgeordnetensitze daselbst den Hauptgegenstand der Parteikämpfe gebildet hat. Das norwegische Vorbild ist daher zur Nachahmung nicht zu empfehlen.

Ebenso wenig kann aber die Bildung der Wahlkreise auf dem Verordnungswege befürtwortet werden. Eine solche Einrichtung bestand, wie bereits erwähnt, im napoleonischen Frankreich²⁾, und existirt noch jetzt in Bayern, Sachsen, sowie einzelnen kleineren deutschen Staaten³⁾. Durch dieselbe wird aber eine unverhältnissmässig grosse Macht in die Hände der Regierung gelegt. Diese gewinnt einen Einfluss auf die Wahlen, welcher mit den Grundgedanken des konstitutionellen Staatslebens in Widerspruch tritt. Bekannt sind die Missbräuche, welche in Frankreich zur napoleonischen Zeit stattgefunden haben⁴⁾. Man kann auch für die Regelung im Verordnungswege nicht etwa den Gesichtspunkt in das Feld führen, dass die Regierung mit ihrer Verordnungsgewalt leichter im Stande sei, den Aenderungen in der Volkszahl zu folgen. Denn wenn auch mit Rücksicht auf diese eine zeitweise Revision der Wahlkreiseintheilung nothwendig wird, so soll dieselbe doch nicht in der Weise stattfinden, dass jede kleine Verschiebung sofort zu einer Neugestaltung der Wahlkreise führt. Vielmehr sind für solche Revisionen, wie schon bemerkt wurde, längere Perioden in Aussicht zu nehmen. Ist dies aber der Fall, so kann für die Neugestaltung sehr wohl auch der Apparat der Gesetzgebung in Anwendung gebracht werden.

¹⁾ Vergl. oben S. 338 f.

²⁾ Org.-Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 2.

³⁾ Bayr. W.G. Art. 2. Sächs. W.G. vom 3. Dez. 1868 §§ 15–17; G. vom 20. April 1892. S.-Weimar. W.G. § 30, nur für einzelne Städte bestehen hier gesetzlich bestimmte Wahlkreise (§ 33). Schwarzb.-Sondersh. W.G. § 20. Schaumb.-Lipp. W.G. Art. 8.

⁴⁾ Vergl. darüber Weil, Élections législatives, S. 201 ff.

Bei der Eintheilung des Staates in Wahlkreise besteht eine doppelte Möglichkeit. Entweder wird jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreise gewählt; man bezeichnet dieses System als das der Einzelwahl. Oder die Wahlkreise werden so organisirt, dass auf jeden derselben mehrere Abgeordnete entfallen, welche in einem einzigen Wahlgange gewählt werden; man nennt dieses System das der Listenwahl. Es besteht endlich noch eine dritte Möglichkeit. In einem Wahlkreise werden mehrere Abgeordnete gewählt, die Wahl eines jeden derselben erfolgt jedoch in einem besonderen Wahlgange. In seinem praktischen Erfolge kommt aber letzteres System dem der Listenwahl ziemlich gleich; es kann daher nur als eine Modifikation desselben angesehen werden.

Die Frage, ob die Wahlen Einzelwahlen oder Listenwahlen sein sollen, hat eine grosse Rolle in der französischen Verfassungsentwicklung gespielt. Ein System hat immer das andere verdrängt, und es ist wohl selten ein Staat in seinen politischen Einrichtungen so grossen Schwankungen unterworfen gewesen wie Frankreich in Bezug auf diese Frage.

Schon in der Nationalversammlung war dieselbe Gegenstand eingehender Erörterung, zuerst bei Berathung des Gesetzes über die Municipalitäten¹⁾, später bei Berathung des Wahlgesetzes²⁾. Darüber war man aber von vornherein einig, dass die Abgeordneten des Departements nicht in einzelnen Wahlkreisen, sondern von der Wahlmännerversammlung des Departements gewählt werden sollten. Die Debatte drehte sich also wesentlich nur darum, ob die Wahl aller zu wählenden Personen auf einem Wahlzettel oder ob die jedes einzelnen auf einem besonderen Wahlzettel zu erfolgen habe. Die Nationalversammlung entschied sich in Bezug auf die Wahlmännerwahlen, um die Abstimmungen nicht allzusehr zu häufen, für den ersteren Modus³⁾. Für die Abgeordnetenwahlen wurde dagegen vorgeschrieben, dass jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlgange zu wählen sei⁴⁾.

¹⁾ Sitzung vom 25. Nov. 1789 (Archives parlementaires Bd. X S. 253 ff.).

²⁾ Sitzung vom 8. Dez. 1789 (Archives parlementaires u. a. O. S. 425 ff.).

³⁾ G. vom 22. Dez. 1789, sect. 1 Art. 20.

⁴⁾ G. vom 22. Dez. 1789, sect. 1 Art. 25.

An die Stelle der Departementswahlen setzte die Konventionsverfassung mit der Einführung der direkten Wahlen die Einzelwahl; jeder Abgeordnete wurde in einem besonderen Wahlkreise gewählt¹⁾. Dagegen kehrte die Direktorialverfassung zu Departementswahlen und Listenscrutinium zurück²⁾. In der Restaurationszeit bestand zunächst auf Grund des Gesetzes vom 5. Febr. 1817 eine Listenwahl³⁾. An dessen Stelle trat nach dem Gesetz vom 29. Juni 1820 ein gemischtes System; die neu eingeführten Arrondissementswahlen erfolgten nach den Grundsätzen der Einzelwahl; über die Departementswahlen enthielt das Gesetz keine Vorschriften, es blieben daher die alten Bestimmungen, also das Listenscrutinium in Kraft. In Folge der Julirevolution wurde dagegen die reine Einzelwahl durchgeführt⁴⁾. Das Jahr 1848 brachte wieder das Listenscrutinium, welches sowohl der Bildung der konstituierenden Nationalversammlung⁵⁾ als der der späteren gesetzgebenden Versammlung⁶⁾ zu Grunde gelegt wurde. In der napoleonischen Zeit bestand dagegen wieder Einzelwahl⁷⁾.

Die jetzige Republik hat während der Zeit ihres Bestehens in Bezug auf die Organisation der Wahlen schon eine Reihe von Veränderungen durchgemacht. Die Wahlen zur Nationalversammlung im Jahre 1871 erfolgten nach Listenscrutinium⁸⁾. Dagegen kehrte das Gesetz vom 30. Nov. 1875 zum System der Einzelwahl zurück⁹⁾. Jedes Arrondissement wählte einen Abgeordneten, diejenigen Arrondissements, welche mehr als 100 000 Einwohner haben, je einen auf 100 000 Einwohner oder einen Bruchtheil derselben, aber jeden in einem besonderen Wahlkreise.

Gegenüber diesen Bestimmungen erstrebte Gambetta und seine Partei die Listenwahl. Der genannte Parteiführer

1) Verf. vom 24. Juni 1793, Art. 22.

2) Verf. vom 5. fructidor des Jahres III, Art. 36, 49.

3) G. vom 5. Febr. 1817, Art. 13.

4) G. vom 19. April 1831, Art. 39.

5) Dekret vom 5. März 1848, Art. 9.

6) Verf. vom 4. Nov. 1848, Art. 30. G. vom 15. März 1849, Art. 90.

7) Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 2.

8) Dekr. vom 29. Jan. 1871, Art. 3.

9) G. vom 30. Nov. 1875, Art. 14.

hoffte mit Hülfe derselben eine grosse republikanische Partei organisiren zu können, deren Leitung er selbst übernehmen wollte. Er benutzte die Zeit, in welcher er an der Spitze des Ministeriums stand, um den Plan zur Durchführung zu bringen, kam jedoch über diesen Bestrebungen zu Fall. Nachdem er am 14. Nov. zum Präsidenten des Ministerconseils ernannt war, gab er am folgenden Tage in der Deputirtenkammer die Erklärung ab, dass die Regierung in der nächsten Session eine beschränkte Revision der konstitutionellen Gesetze beantragen werde¹⁾. Die Einbringung der betreffenden Vorlage erfolgte am 14. Jan. 1882²⁾. Während der bisherige Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1875 die Bestimmungen über die Wahlen zur Kammer der ordentlichen Gesetzgebung überliess, sollten künftighin in die Verfassungsgesetze nähere Vorschriften darüber aufgenommen, insbesondere die Form des Listenscrutiniums dort festgelegt werden. Die Kommission, in deren Namen der Abgeordnete Andrieux am 23. Jan. Bericht erstattete³⁾, war in der Sache getheilter Meinung, aber fast einstimmig der Ansicht, dass die Bestimmung über das Listenscrutinium nicht in die Verfassung gehöre. Sie beantragte daher, dass nur Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Febr. 1875, der sich auf den Senat bezog, Gegenstand der Revision sein solle. Die Regierung erlitt in der Frage am 26. Jan. eine Niederlage⁴⁾ und trat in Folge dessen zurück. Damit war die Angelegenheit zunächst erledigt.

Erst einige Jahre später gelang es, die Bestrebungen durchzuführen. Auf Grund eines Antrages, den der Abgeordnete Constans mit Unterstützung der damaligen Regierung (Ministerium Ferry) am 23. Febr. 1885 einbrachte⁵⁾, wurde das Listenscrutinium am 24. März von der Deputirtenkammer mit 402 gegen 91⁶⁾, am 23. Mai vom Senat fast einstimmig⁷⁾

¹⁾ Annales de la chambre des députés, Session extraordinaire 1881, S. 215.

²⁾ Annales de la chambre des députés, Session ordinaire 1882, Bd. I S. 8, 9.

³⁾ Annales a. a. O. S. 39 ff.

⁴⁾ Annales a. a. O. S. 71, 72.

⁵⁾ Annales de la chambre des députés, Session ordinaire 1888, Bd. I. S. 294.

⁶⁾ Annales a. a. O. S. 654.

⁷⁾ Annales du sénat Bd. II S. 84.

angenommen. Das durch den Senat in einigen Punkten modifizierte Gesetz erlangte am 8. Juni die Zustimmung der Deputirtenkammer mit 385 gegen 71 Stimmen¹⁾. Der nach der ersten Abstimmung der Deputirtenkammer eingetretene Ministerwechsel war auf das Schicksal des Gesetzentwurfes nicht von Einfluss. So kam das Gesetz vom 16. Juni 1885 zu Stande, welches das Listenscrutinium einführte²⁾. Jedes Departement sollte auf je 70 000 Einwohner einen, mindestens aber drei Deputirte haben und einen einzigen Wahlkreis bilden, die Wahl sämtlicher Deputirten des Departements auf einem einzigen Stimmzettel erfolgen.

Aber die Republikaner erzielten mit dem Listenscrutinium keineswegs so gute Erfolge, wie sie gehofft hatten. Es zeigte sich sehr bald, dass dasselbe in den Händen eines Ehrgeizigen sehr leicht auch zu einer Gefahr für die Republik werden konnte. Davon überzeugte man sich namentlich in Folge der lebhaften Agitationen, welche der General Boulanger, nachdem er im Mai 1887 seine Stellung als Kriegsminister verloren hatte und im März 1888 in den Zustand der Inaktivität versetzt worden war, betrieb, indem er sich in den verschiedensten Departements zum Deputirten wählen liess. In Folge dessen schlug die Stimmung im Lande, namentlich in der republikanischen Partei, vollständig um. Generalräthe und Munizipalräthe, Presse und Versammlungen forderten die Abschaffung des Listenscrutiniums und die Wiedereinführung der Arrondissementswahlen. Den entscheidenden Ausschlag gab die am 27. Jan. 1889 stattgehabte Ersatzwahl im Seinedepartement, bei welcher Boulanger mit 435 860 von 586 697 Stimmen gewählt wurde. Die Aufregung über dieses Resultat war eine allgemeine; man fürchtete eine Gefahr für die Republik. Deshalb schritt man auch sofort zu gesetzgeberischen Massregeln. In Beantwortung einer Interpellation des Abgeordneten Jouvencel, der auf die neuesten Ereignisse anspielte und die Regierung fragte, wie sie die Freiheit schützen und den Missbräuchen entgegenreten würde, brachte der Präsident des Ministerconseils und Minister des Innern Floquet am 31. Januar einen Gesetzentwurf ein, der das Listenscrutinium wieder durch das System der Einzel-

¹⁾ Annales de la chambre des députés Bd. II S. 344.

²⁾ Loi qui modifie la loi électorale du 16. juin 1885.

wahl ersetzen sollte¹⁾). Derselbe wurde schon am 11. Febr. in der Deputirtenkammer mit 268 gegen 222 Stimmen²⁾, am 13. Febr. im Senat mit 228 gegen 54 Stimmen angenommen³⁾). Die Regierung berief sich zur Begründung der Vorlage auf die Stimmung im Lande und auf die Gefahr, dass die Feinde der Republik sich des Listenscrutiniums zu ihren Gunsten bemächtigten. Die Einzelwahl sichere die Freiheit der Abstimmung und habe den Vortheil, dass der Wähler den Abgeordneten persönlich kenne. Aus den Berathungen der gesetzgebenden Versammlungen ging das Gesetz vom 13. Febr. 1889 hervor⁴⁾, welches das Listenscrutinium beseitigte und die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Nov. 1875 wieder herstellte, d. h. die Wahl jedes Abgeordneten in einem besonderen Wahlkreise anordnete. Ja, der Grundsatz der Einzelwahl wurde noch wesentlich dadurch verschärft, dass ein Gesetz vom 17. Juli 1889 jede Kandidatur in mehreren Wahlbezirken verbot⁵⁾). Dadurch sollte ehrgeizigen Parteiführern die Möglichkeit genommen werden, sich, wie Gambetta beabsichtigte und Boulanger that, gleichzeitig in einer Reihe von Wahlkreisen aufstellen und wählen zu lassen, und sich dadurch ein besonderes Prestige zu verschaffen.

So besteht jetzt in Frankreich wieder das System der Einzelwahl und zwar in einer sehr ausgeprägten Form. Aber Niemand kann wissen, ob nicht bald einmal eine entgegengesetzte Strömung die Oberhand erlangt und das Listenscrutinium wieder zum Gegenstand eines politischen Parteiprogrammes gemacht wird.

Die übrigen Staaten haben in Bezug auf die Frage der Listen- oder Einzelwahl zum Theil ebenfalls Schwankungen durchgemacht, aber doch nicht entfernt in dem Umfange, wie das in Frankreich der Fall gewesen ist.

In Deutschland hat das System der Einzelwahl von Anfang an, wenn auch nicht ausschliessliche, so doch über-

¹⁾ *Annales de la chambre des députés, Session ordinaire 1889, Bd. I S. 309.*

²⁾ *Annales a. a. O. S. 485.*

³⁾ *Annales du sénat Bd. I S. 164.*

⁴⁾ *Loi rétablissant le scrutin uninominal pour l'élection des députés du 13. février 1889.*

⁵⁾ *Loi relative aux candidatures multiples du 17. juillet 1889.*

wiegende Geltung gehabt. Schon die Verfassungen und Wahlgesetze aus der Zeit vor 1848 bestimmten in der Regel, dass jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreise gewählt werden sollte. Die Wahl mehrerer Abgeordneten in einem Bezirk kam nur ausnahmsweise vor; häufiger bestand dagegen die Einrichtung, dass in demselben Bezirk eine Reihe von Wahlmännern gewählt wurden. In denjenigen Fällen, wo von derselben Wählerversammlung mehrere Personen zu wählen waren, fand die Wahl in der Regel in einem einzigen Wahlgange, also nach Listenscrutinium statt¹⁾. Es kam jedoch auch die Einrichtung vor, dass die Wahl jedes Einzelnen in einem besonderen Wahlgange erfolgte²⁾. Das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 sprach zwar das System der Einzelwahl nicht ausdrücklich aus; aus seinen Bestimmungen ging aber unzweideutig hervor, dass die Wahlen Einzelwahlen sein sollten³⁾. Das jetzt geltende Reichswahlgesetz bestimmt dagegen positiv, dass die Wahl jedes Abgeordneten in einem besonderen Wahlkreise stattfindet⁴⁾. Unter dem Einfluss der reichsgesetzlichen Vorschriften hat die Einzelwahl auch in den deutschen Einzelstaaten eine noch grössere Verbreitung erlangt, als sie bisher besass. Die Regel ist auch hier durchaus, dass jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreise gewählt wird⁵⁾. Nur in wenigen Staaten kommt die

¹⁾ So in Bayern bei der Bestellung der Abgeordneten (Ed. §§ 6, 7, 14, 20, 26, 37), in Württemberg für die Vertreter der Ritterschaft (Verf. § 136), in Baden für die Wahl der Grundherren und der Wahlmänner (W.O. §§ 16, 52), im Grossherzogthum Hessen für die Wahl des Adels (W.G. Art. 2—4), in S.-Meiningen für die Wahl der Wahlmänner (W.G. Art. 6), in S.-Koburg für die Wahl der Wahlmänner (W.G. §§ 36, 37), in Braunschweig für die Wahl der 16 gemeinschaftlichen Abgeordneten (N. L.O. §§ 61, 69), in Hohenzollern-Sigmaringen für die Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen (Verf. §§ 90, 100), ebenso in Hohenzollern-Hechingen (W.O. §§ 13, 23).

²⁾ So in Sachsen (W.G. § 71), in Baden bei der Wahl der Abgeordneten (W.O. § 74), in Kurhessen (W.G. § 71), in S.-Meiningen bei der Wahl der Abgeordneten (G.G. Art. 75), in S.-Koburg bei der Wahl der Rittergutsbesitzer (W.G. § 34).

³⁾ R.W.G. vom 12. April 1849 §§ 7—10.

⁴⁾ R.W.G. vom 31. Mai 1869 § 6.

⁵⁾ Bayr. W.G. Art. 2. Sächs. W.G. vom 3. Dez. 1868 § 16, 17; G. vom 20. April 1892. Württemb. Verf. § 133. S.-Weimar. W.G. §§ 25, 28, 30 (abgesehen von den höchstbesteuerten Grundbesitzern). S.-Meining. W.G. Art. 6 (abgesehen von den höchstbesteuerten Grundbesitzern).

Wahl mehrerer Abgeordneter durch denselben Wahlkreis und auch hier keineswegs für alle, sondern immer nur für einzelne Wahlkreise vor. In diesem Falle erfolgt die Wahl der mehreren Abgeordneten meist in verschiedenen ¹⁾, seltener in einem Wahlgange ²⁾. Anders als bei den Abgeordnetenwahlen liegt die Sache bei den Wahlmännerwahlen. Hier ist die Wahl mehrerer Wahlmänner in einem Urwahlbezirk durchaus die Regel, und diese geschieht stets in einem einzigen Wahlgange ³⁾.

Abgesehen von Deutschland besteht der Grundsatz der Einzelwahl in Ungarn, wo derselbe schon im Jahre 1848 ausgesprochen ⁴⁾ und auch von der neueren Gesetzgebung ⁵⁾ festgehalten ist. Er gilt ferner in Bezug auf die Wahlen zum dänischen Volksting ⁶⁾. Auch im Königreich der Niederlande waren die Einzelwahlen von jeher die Regel. Schon in der früheren Zeit, wo die meisten Wahlkreise noch zwei Abgeordnete wählten, hatten sie diesen Charakter, weil damals Partialerneuerung bestand und bei jeder Wahl nur einer der beiden Abgeordneten ausschied ⁷⁾. Durch die Verfassungsrevision

S.-Altenb. W.G. § 28. S.-Kob.-Goth. St.G.G. §§ 73, 145. Schwarzb.-Rudolst. W.G. § 5. Schwarzb.-Sondersh. W.G. § 19 (abgesehen von den Höchstbesteuerten). Reuss ä. L. W.G. § 19 (abgesehen von den Rittergutsbesitzern). Lipp. W.G. §§ 5, 7 (abgesehen von den höchstbesteuerten Grundbesitzern).

¹⁾ Preuss. Wahl-Regl. vom 11. Juli 1879 § 28. Bad. W.O. (G. vom 25. Aug. 1876) § 55. Braunsch. W.G. § 22. Lipp. W.G. § 5 (bei den höchstbesteuerten Grundbesitzern).

²⁾ Bad. W.O. § 9 (für die Wahlen der Grundherren zur ersten Kammer). Hess. W.G. Art. 17, 49 (für die Wahlen der beiden adligen Grundbesitzer in die erste Kammer und die Abgeordnetenwahlen in den beiden Städten, welche zwei Abgeordnete zu wählen haben). Oldenb. W.G. Art. 24, 40, 41. Schwarzb.-Sondersh. W.G. § 7 (für die Höchstbesteuerten). Reuss ä. L. W.G. § 16 (für die Rittergutsbesitzer).

³⁾ Preuss. Wahl-Regl. vom 11. Juli 1879 § 16. Bayr. W.G. Art. 15, 25. Sächs. W.G. vom 28. März 1896 § 18. Bad. W.O. (G. vom 25. Aug. 1876) § 45. Hess. W.G. Art. 27. S.-Weim. W.G. § 34. S.-Kob.-Goth. W.O. § 24. Oldenb. W.G. Art. 24. Anh. Ausf.G. § 18. Schwarzb.-Sonderh. Wahl-Regl. vom 4. April 1856 § 5. Reuss ä. L. W.G. § 25.

⁴⁾ G. Art. V vom Jahre 1847/48 § 6.

⁵⁾ G. Art. X u. XI vom Jahre 1877. G. Art. XV vom Jahre 1881.

⁶⁾ G.G. vom 5. Juni 1849 § 37, vom 28. Juli 1866 § 32.

⁷⁾ de Hartog, Staatsrecht des Königreiches der Niederlande, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 26.

vom Jahre 1887 wurden überwiegend Wahlkreise geschaffen, in denen ein Abgeordneter gewählt wurde; nur fünf grosse Städte bildeten mit den ihnen nahe gelegenen Gemeinden Wahlkreise, welche mehrere Abgeordneten zu ernennen hatten¹⁾. Die Gesetzgebung des Jahres 1896 hat aber auch die grossen Städte in mehrere Wahlkreise eingetheilt und das System der Einzelwahl konsequent zur Durchführung gebracht²⁾.

In Italien bestand auf Grund der früheren sardinischen Bestimmungen, welche wohl durch die französische Gesetzgebung des Jahres 1831 beeinflusst waren, zunächst das System der Einzelwahl. An dessen Stelle setzte ein Gesetz vom 7. Mai 1882 die Listenwahl mit einem Ansatz zur Minoritätenvertretung, auf welche später zurückzukommen ist. Wahlkreise waren theils die Provinzen, theils Unterabtheilungen derselben, welche zwei, drei, vier oder fünf Abgeordnete zu wählen hatten³⁾. Die Einrichtung der Listenwahl bewährte sich aber nicht und wurde von der späteren Gesetzgebung aufgegeben. Nach dem jetzt massgebenden Wahlgesetz vom 28. März 1895 wird wieder jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreise gewählt⁴⁾.

In England war in der älteren Zeit die Vertretung so organisirt, dass die einzelnen Wahlkreise, Grafschaften und Städte, regelmässig je zwei, ausnahmsweise auch nur einen Vertreter in das Parlament entsendeten. Durch die beiden ersten Reformbills wurden einzelne Wahlkreise geschaffen, welche drei, und sogar einer, die City of London, welche vier Abgeordnete zu wählen hatten⁵⁾. Für die Wahlkreise, denen die Wahl von mehr als zwei Vertretern zustand, machte die zweite Reformbill den Versuch, eine Art von Minoritätenvertretung einzuführen⁶⁾. Wenn daher in England auch für eine Reihe von Wahlbezirken Listenwahl bestand, so war doch die Zahl der Personen, welche von demselben Wahlkollegium gewählt wurden, immer nur eine geringe. Die neuere Entwicklung hat aber die Listenwahl auch in diesem Umfange nicht aufrecht erhalten, sondern an deren

¹⁾ de Hartog a. a. O. S. 95.

²⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 127.

³⁾ Brusa, Staatsrecht des Königreiches Italien, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 129.

⁴⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 45.

⁵⁾ Vergl. oben S. 378, 381.

⁶⁾ Vergl. oben S. 381 vergl. 387.

Stelle die konsequent durchgeführte Einzelwahl, das „single seat system“, gesetzt¹⁾.

In den Vereinigten Staaten war die Organisation der Wahlen zum Repräsentantenhause durch die Verfassung den Einzelstaaten überlassen worden²⁾. In Folge dessen wiesen die Einrichtungen derselben grosse Verschiedenheiten auf. In einzelnen erfolgten die Wahlen bezirkweise, in anderen wurden alle Vertreter des Staates auf einer einzigen Liste (general ticket) gewählt³⁾. Im Jahre 1842 bestimmte ein Bundesgesetz, dass die Wahlen distriktsweise stattzufinden hätten. Zu dem Erlass eines solchen Gesetzes war die Bundesgesetzgebung zweifellos befugt, da die Verfassungsbestimmungen, welche die Einzelstaaten mit der Regelung des Wahlverfahrens betrauten, dem Kongress ausdrücklich das Recht vorbehalten hatten, die betreffenden Vorschriften selbst zu erlassen. Trotzdem behaupteten verschiedene Staaten die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes und weigerten sich, dasselbe auszuführen. Sie wurden darin sogar vom Repräsentantenhause unterstützt, weil die damals massgebende Partei die Nichtausführung des Gesetzes als in ihrem Interesse liegend erachtete⁴⁾. Erst nach Beendigung des Secessionskrieges gelang es, die Angelegenheit zum Abschluss zu bringen. Ein Gesetz vom 2. Febr. 1872 bestimmt, dass die Wahlen zum Repräsentantenhause nach geographisch geschlossenen Bezirken stattzufinden haben⁵⁾. So ist also auch in der nordamerikanischen Union das System der Einzelwahl zum Durchbruch gelangt.

Den Staaten, welche das System der Einzelwahlen angenommen haben, stehen andere gegenüber, in welchen sich die Einrichtung der Listenwahl findet. Doch ist diese nirgendwo so durchgeführt, dass sie ausschliessliche Geltung besässe. Sie kommt vielmehr nur in Bezug auf einzelne Wahlkreise vor,

¹⁾ Vergl. oben S. 336 f.

²⁾ Verf. Art. I Sect. 4 § 1.

³⁾ Rüttimann, Nordamerikanisches Bundesstaatsrecht, Bd. I S. 125.

⁴⁾ v. Holst, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Bd. I S. 439 ff.

⁵⁾ v. Holst, Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 43.

neben welchen andere bestehen, in denen die Wahlen den Charakter von Einzelwahlen haben.

Die Landtage der österreichischen Kronländer gehen, wie früher auseinandergesetzt ist¹⁾, aus Wahlen hervor, welche von den Verbänden des Grossgrundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden vollzogen werden. Für die Wahlen des Grossgrundbesitzes bildet in der Regel das ganze Kronland einen einzigen Wahlkreis. Doch kommen in einzelnen Ländern auch Gliederungen der wahlberechtigten Grossgrundbesitzer vor und zwar sowohl territoriale als solche nach sachlichen Gesichtspunkten. In der Klasse der Grossgrundbesitzer wählte der berechnigte Wahlkörper stets mehrere Abgeordnete. Die Städte und Landgemeinden sind in Wahlbezirke zergliedert, von welchen theils einer, theils mehrere Abgeordnete gewählt werden; auch den Handels- und Gewerbekammern sind theils einer, theils mehrere Abgeordnete zur Wahl zugewiesen. Da, wo von denselben Wahlkörpern mehrere Vertreter gewählt werden, erfolgt die Wahl in einem einzigen Wahlgange, hat also den Charakter der Listenwahl²⁾.

Ganz ähnlich ist die Organisation der Wahlen für den Reichsrath. Die Grossgrundbesitzer bilden in der Regel in jedem Kronlande einen einzigen Wahlbezirk, in welchem entweder ein oder, was die Regel ist, mehrere Vertreter gewählt werden. Nur in Galizien findet eine Eintheilung in 20 Wahlbezirke statt, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. In Böhmen bilden die Besitzer der mit dem Fideikommissverbände behafteten Güter einen Wahlkörper, der das ganze Land umfasst, die übrigen Grossgrundbesitzer sind in 5 Wahlbezirke eingetheilt, von denen auf jeden mehrere Abgeordnete entfallen. In Tirol und der Bukowina scheidet sich der Grossgrundbesitz in zwei Wahlkörper, von denen jeder das ganze Land umfasst. In der Bukowina entspricht die Scheidung derjenigen,

¹⁾ Vergl. oben S. 269, 273 f.

²⁾ Niederösterreich. L.W.O. §§ 31, 41; G. vom 20. Mai 1870. Oberösterreich. L.W.O. §§ 31, 41; G. vom 5. Febr. 1891. Salzburg. L.W.O. §§ 31, 41. Tirol. L.W.O. §§ 31, 41. Vorarlberg. L.W.O. §§ 21, 31. Steiermark. L.W.O. §§ 31, 41. Kärnth. L.W.O. §§ 31, 41. Krain. L.W.O. §§ 32, 42. L.W.O. für das Küstenland §§ 32, 42. Dalmat. L.W.O. §§ 31, 41. Böhm. G. vom 17. Januar 1870 § 9. Mähr. L.W.O. §§ 32, 42. Galiz. L.W.O. §§ 30, 40. Bukow. L.W.O. §§ 31, 41.

welche auch für die Landtagswahlen besteht; in Tirol bilden die wahlberechtigten Geistlichen den ersten, der adlige Grossgrundbesitz den zweiten Wahlkörper. Hier und in der Bukowina wählt der erste Wahlkörper einen, der zweite mehrere Abgeordnete¹⁾. Die Städte, sowie die Handels- und Gewerbekammern sind in territoriale Wahlbezirke eingetheilt, welche theils einen, theils mehrere Abgeordnete zu entsenden haben. Sämmtliche Wahlberechtigte bilden einen einzigen Wahlkörper, nur in der Stadt Triest findet eine Gliederung in Steuerklassen statt²⁾. Für die Landgemeinden und die allgemeine Wählerklasse bestehen ebenfalls territoriale Wahlbezirke, von denen aber jeder immer nur einen Abgeordneten wählt³⁾. Diejenigen Wahlen, aus welchen mehrere Abgeordnete hervorgehen, sind, ebenso wie in den einzelnen Kronländern, Listenwahlen.

In einer Reihe von anderen Staaten bestehen im Gegensatz zu Oesterreich lediglich territoriale Wahlkreise. Diese sind so organisirt, dass ein Theil derselben einen Abgeordneten, andere dagegen mehrere wählen. Wo letzteres der Fall ist, haben die Wahlen den Charakter von Listenwahlen. Dieser Rechtszustand besteht in Belgien⁴⁾, Luxemburg⁵⁾, der Schweiz⁶⁾, Norwegen⁷⁾ und Schweden⁸⁾. In Schweden bilden jedoch die Einzelwahlen durchaus die Regel; nur wenige grössere Städte wählen mehrere Abgeordnete. Allerdings können auch diese in mehrere Wahlbezirke eingetheilt werden⁹⁾; von der Befugniss ist jedoch kein Gebrauch gemacht worden¹⁰⁾. Auch

1) R.W.O. §§ 1—3 Anhang.

2) R.W.O. §§ 4, 5 Anhang.

3) R.W.O. §§ 6, 6 a (G. vom 14. Juni 1896) Anhang.

4) Code électoral vom 28. Juni 1896, Art. 136, 168.

5) W.G. vom 5. März 1884, Art. 175. Vergl. v. Eyschen, Das Staatsrecht des Grossherzogthums Luxemburg, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 105.

6) B.G., betr. die Wahl des Nationalrathes, vom 3. Mai 1881.

7) Verf. §§ 57, 58 (nach dem G. vom 6. Juni 1878). Vergl. Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 137.

8) R.T.O. Art. 13.

9) R.T.O. Art. 16.

10) Aschehoug a. a. O. S. 47.

in Spanien¹⁾ und Portugal²⁾ kommen Listenwahlen und Einzelwahlen neben einander vor; hier sind jedoch in denjenigen Wahlkreisen, welche mehrere Abgeordnete wählen, Einrichtungen getroffen, welche eine Vertretung der Minoritäten sichern sollen. Auf diese wird später zurückzukommen sein. Listenwahlen mit Minoritätenvertretung bestehen endlich für den dänischen Landsting im Gegensatz zum Volksting. Sie sind für diejenigen Wahlkreise vorgeschrieben, welche mehrere Abgeordnete zu wählen haben, d. h. für alle, mit Ausnahme von Bornholm und den Färöern³⁾.

Wie die vorstehende Uebersicht zeigt, bestehen in der Frage der Listenwahl und Einzelwahl in den verschiedenen Staaten sehr verschiedene Einrichtungen. Die Angelegenheit hat aber nur in Frankreich zu bedeutenden Parteikämpfen Veranlassung gegeben; in allen Ländern ist dieselbe nicht als eine politische Frage ersten Ranges behandelt worden.

Für die Listenwahl wird namentlich geltend gemacht, dass bei den nach Massgabe derselben vollzogenen Wahlen grössere politische Gesichtspunkte in den Vordergrund träten, während die Einzelwahlen leicht von Kirchthurmsinteressen beherrscht würden. Aus diesem Grunde befürworten namentlich ausserdeutsche Schriftsteller die Listenwahlen⁴⁾. Die Richtigkeit der von ihnen vorgebrachten Argumente ist auch im Allgemeinen zuzugeben. Trotzdem kann ihren Schlussfolgerungen nicht zugestimmt werden. Denn dem einen Vortheil, welchen die Listenwahlen haben, stehen bedeutende Nachtheile gegenüber. Und deshalb sprechen die überwiegenden Gründe gegen die Listenwahlen.

Bei den Listenwahlen sind die einzelnen Wähler nicht in der Lage, sich über alle ihnen vorgeschlagenen Kandidaten ein selbständiges Urtheil zu bilden. Sie müssen einfach diejenige Liste acceptiren, welche ihnen von der Partei vorgelegt wird. Dadurch erlangen aber die Parteivorstände einen ganz ungebühr-

¹⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 22.

²⁾ W.G. vom 21. Mai 1884, Art. 1.

³⁾ Vergl. Goos und Hansen, Das Staatsrecht des Königreiches Dänemark, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 60 ff.

⁴⁾ Z. B. Benaist, in der Revue des deux mondes, Bd. 131 S. 818 ff.; Gaeta, Teoria del suffragio politico, S. 127 ff.

lichen Einfluss auf die Wahl. Nur kraft ihrer Unterstützung wird es einem Kandidaten möglich, in das Parlament zu gelangen. In den Händen ehrgeiziger Parteiführer kann daher die Listenwahl das Mittel werden, sich eine beherrschende Stellung im Staate zu verschaffen, welche mit den allgemeinen Interessen nicht im Einklang steht. Gerade die Erfahrungen, welche Frankreich unter der jetzigen Republik mit der Listenwahl gemacht hat, sind geeignet, in dieser Beziehung ein warnendes Beispiel zu bilden. Und es ist höchst charakteristisch, dass man in den Verhandlungen der französischen gesetzgebenden Versammlungen sowohl im Jahre 1882 als im Jahre 1885 vergebens nach einer eingehenden und durchschlagenden Begründung des Listenscrutiniums sucht. Die ganze Debatte bewegt sich nur in allgemeinen Redensarten und kommt über Behauptungen wie die, dass das Listenscrutinium die natürliche Ergänzung des allgemeinen Stimmrechts sei, der republikanischen Staatsform am meisten entspreche, die Unabhängigkeit der Vertreter und die Moralität der Wahlen am besten sichere, auf keinem Punkte hinaus. Dies zeigt deutlich genug, dass man die eigentlichen Motive, welche dem Streben nach Einführung der Listenwahl zu Grunde lagen, zu verhüllen bemüht war.

Nun ist gewiss zuzugeben, dass auch bei Einzelwahlen höchst ungeeignete Persönlichkeiten in die Vertretung gewählt werden können. Aber in diesem Falle ist doch der Wähler viel eher in der Lage, sich ein Urtheil über die Person des Kandidaten zu bilden. Die Parteien werden genöthigt, ihr Augenmerk in erster Linie auf solche Personen zu richten, welche im Wahlkreise bekannt sind, sich durch gemeinnützige Thätigkeit Verdienste erworben haben und ein allgemeines Ansehen in der Bevölkerung geniessen. Durch Einzelwahlen können viel leichter als durch Listenwahlen Personen in das Parlament gelangen, welche, ohne auf ein Parteiprogramm eingeschworen zu sein, sich durch Tüchtigkeit und Einsicht auszeichnen und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung erworben haben. Solche Kräfte werden aber immer ein Gewinn für die Volksvertretung sein. Es ist richtig, dass der aus einer Einzelwahl hervorgegangene Abgeordnete in grösserem Masse ein Vertreter der lokalen Interessen seines Wahlbezirkes sein wird als der durch Listenscrutinium gewählte. Aber auch diese lokalen Interessen haben ihre Berechtigung und gegen ihre Vertretung ist, solange sie nicht mit

den höheren Gesichtspunkten des Staatswohles in Widerspruch treten oder in eine armselige Kirchthurmspolitik ausarten, durchaus nichts einzuwenden.

Das Hauptbedenken gegen die Listenwahl ist aber noch ein anderes. Die Wahl nach Wahlkreisen, in welchen die Entscheidung durch Majorität erfolgt, hat überhaupt den Uebelstand im Gefolge, dass auf diese Weise nur die Majorität der Wähler vertreten wird, die Minorität dagegen gänzlich unvertreten bleibt. Wenn in einem Wahlkreise 5000 Wähler vorhanden sind und ein Kandidat mit 2600 Stimmen zum Abgeordneten gewählt wird, so finden im Parlamente nur die Anschauungen der 2600 Wähler Ausdruck, welche ihm ihre Stimme gegeben haben, die der 2400 Wähler, welche einen anderen Kandidaten wählten, bleiben unberücksichtigt. Dieses Bedenken gegen Bezirkswahlen mit Majoritätsentscheidung wird aber bedeutend verstärkt, wenn in grösseren Wahlbezirken mehrere Kandidaten gewählt werden. Nehmen wir an, es sei ein Wahlkreis gebildet worden, der 100 000 Wähler umfasse und in dem 20 Abgeordnete nach Listenwahl zu wählen seien. Die eine Liste vereinigte 52 000, die andere 48 000 Stimmen auf sich, die auf der ersteren stehenden Personen wären also gewählt. Dann blieben nicht 2400, sondern 48 000 Wähler unvertreten. Das Resultat wäre vermuthlich ein anderes gewesen, wenn in den betreffenden Bezirken Einzelwahlen stattgefunden hätten. Denn es ist nicht anzunehmen, dass sich beide Parteien in mathematisch gleicher Weise auf die einzelnen Wahlkreise vertheilt haben würden. Auch diejenige Partei, welche in dem grossen Bezirke in der Minorität sich befand, wäre aller Wahrscheinlichkeit nach in einzelnen Wahlkreisen in der Majorität gewesen, hätte also eine Reihe von Vertretern durchgebracht. Bei der Einzelwahl kommen also die Minoritäten mehr zu ihrem Recht als bei der Listenwahl. Letztere kann leicht zu einer brutalen Vergewaltigung derselben führen.

Die Uebelstände der Listenwahl treten natürlich um so schroffer hervor, je grösser die Bezirke sind, in denen dieselbe stattfindet. Wo wie früher in England und vereinzelt noch jetzt in Deutschland zwei oder drei Abgeordnete in demselben Wahlkreise gewählt werden, machen sie sich nicht in besonderem Masse geltend. Ganz anders dagegen in Frankreich, wo nach dem Gesetz vom 16. Juni 1885 in einer Reihe von

Departements 8, 9, 10, 11, 12 Abgeordnete, im Departement du Nord 20 und im Seinedepartement sogar 38 Abgeordnete gewählt wurden.

Bei den vorstehenden Auseinandersetzungen ist von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Listenwahl den Charakter einer einfachen Majoritätswahl hat, d. h. dass diejenigen Abgeordneten als gewählt gelten, die auf der Liste stehen, welche die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. So war es namentlich in Frankreich zu den Zeiten, wo dort Listenscrutinium bestand. Anders liegt es natürlich da, wo die Listenwahl nicht Majoritätswahl ist, sondern eine Vertretung der Minoritäten vorsieht. Hier kommen die Hauptbedenken, welche gegen die Listenwahl geltend gemacht sind, in Wegfall. Doch kann auf diese Frage jetzt nicht näher eingegangen werden; sie lässt sich nur im Zusammenhang mit der Proportionalwahl und Minoritätenvertretung behandeln. Gegenüber der Listenwahl aber, bei welcher über die ganze Liste mit Majoritätsentscheidung abgestimmt wird, verdient die Einzelwahl unbedingt den Vorzug.

Eine derartige Listenwahl mit Majoritätsentscheidung hat in konsequenter Durchführung auch nur in Frankreich bestanden, sich aber auch dort nicht dauernd zu behaupten gewusst. In allen anderen Ländern kommt die Listenwahl nur in abgeschwächter Form, entweder gemischt mit Einzelwahlen oder in verhältnissmässig kleinen Wahlbezirken vor, in welchen nur wenige Abgeordnete zu wählen sind. Im Ganzen ist aber das System der Einzelwahl mehr und mehr vorgedrungen. In dieser Hinsicht braucht nur auf die Entwicklung hingewiesen zu werden, welche sich in Deutschland, England, den Vereinigten Staaten, Italien, den Niederlanden vollzogen hat. Diese Entwicklung zeigt, dass auch die praktischen Erfahrungen, welche man bei den Wahlen gemacht hat, der Einführung der Einzelwahl günstig gewesen sind.

Die Abstimmung kann entweder für den gesammten Wahlkreis an demselben Orte erfolgen oder die Wahlkreise sind für die Abstimmung in Unterabtheilungen, sog. Stimmbezirke, getheilt. Wo indirektes Wahlverfahren besteht, hat diese Abtheilung nur für die Wahlmännerwahlen Bedeutung. Denn zum Zweck der Abgeordnetenwahl vereinigen sich die Wahlmänner stets an einem Platze. Bei direkter Wahl erfolgt

dagegen in den einzelnen Stimmbezirken die unmittelbare Abstimmung für den Abgeordneten. In diesem Fall muss aber eine Zentralstelle für den ganzen Wahlkreis vorhanden sein, in welcher die Ergebnisse der Abstimmungen in den einzelnen Stimmbezirken zusammengestellt werden.

Die Entwicklung hat sich im Allgemeinen dahin vollzogen, dass die Stimmbezirke zunächst sehr gross waren, entweder den ganzen Wahlkreis oder doch einen bedeutenden Bruchtheil desselben umfassten, später dagegen immer kleiner geworden sind. Diese Verkleinerung hängt mit der Ausdehnung des Wahlrechtes zusammen. Je weitere Kreise der Bevölkerung zu den Wahlen zugelassen wurden, desto mehr stellte sich das Bedürfniss heraus, den Ort der Abstimmung den Wählern nahe zu bringen. Für die ärmeren, insbesondere die arbeitenden Klassen wäre das Wahlrecht nahezu illusorisch geworden, wenn sie zur Ausübung desselben eine mehrstündige, vielleicht sogar eine den ganzen Tag oder noch länger dauernde Reise hätten unternehmen müssen.

In England wurde die Wahl, solange sie noch in der Grafschaftsversammlung stattfand, selbstverständlich für die gesammte Grafschaft an demselben Orte vollzogen¹⁾. Mit der Einführung des Ballots ist dieser Grundsatz aufgegeben und bestimmt worden, dass die Grafschaften und nach Bedürfniss auch die Städte in Abstimmungsbezirke zu theilen sind, und zwar in der Weise, dass der Abstimmungsplatz höchstens 4 Meilen von dem Wohnorte des Wählers entfernt sein darf²⁾. Dagegen haben einzelne Staaten den Grundsatz, dass die Abstimmung für den ganzen Wahlkreis an demselben Orte stattfindet — und zwar entweder in einer einzigen oder in mehreren Wahlversammlungen — bis heute beibehalten, so namentlich Ungarn³⁾, Dänemark, wo derselbe mit wenigen Ausnahmen gilt⁴⁾, und Luxemburg⁵⁾. In letzterem Lande hat man allerdings das Unpraktische der bestehenden Einrichtung erkannt; aber der

¹⁾ Vergl. oben S. 12.

²⁾ 35 and 36 Vict. c. 33 s. 5.

³⁾ G. Art. V vom Jahre 1847/48 § 27. G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 65.

⁴⁾ Goos und Hansen, Das Staatsrecht des Königreiches Dänemark, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 57.

⁵⁾ W.G. vom 5. März 1884, Art. 175.

Versuch, dieselbe zu beseitigen, ist an dem Widerstande des Staatsrathes gescheitert¹⁾.

In Frankreich gab die Frage über die Organisation der Abstimmungsbezirke schon bei den Berathungen der Nationalversammlung zu eingehenden Erörterungen Veranlassung²⁾. Es handelte sich darum, ob als Bezirk für die Abhaltung der Urversammlungen der Kanton oder die Gemeinde bestimmt werden sollte. Für letztere Einrichtung wurde geltend gemacht, dass der Hauptort des Kantons für viele Wähler zu entfernt sei. Gegen die Gemeindewahl fiel aber die Erwägung in das Gewicht, dass, wenn man dieselbe einführe, sich ein zu grosser Einfluss der Grundherrn und Pfarrer geltend machen würde. Als Abstimmungsbezirk wurde daher der Kanton festgesetzt; es sollen jedoch in jedem Kanton mehrere Urversammlungen abgehalten werden, wenn die Wählerzahl 900 oder mehr betrug. Auch die grösseren Städte erhielten besondere Urversammlungen³⁾. Die Verfassungen vom 24. Juni 1793 und 5. fructidor des Jahres III hielten an dem Kanton als Abstimmungsbezirk fest: nach ersterer sollten die Wahlversammlungen 100—600⁴⁾, nach letzterer mindestens 450 und höchstens 900, möglichst 600 Wähler umfassen⁵⁾.

Viel weiter in Bezug auf die Ausdehnung der Stimmbezirke ging man in der Restaurationszeit. Nach dem Gesetze vom 5. Febr. 1817 sollten die Wahlen zur Deputirtenkammer in der Hauptstadt des Departements stattfinden, allerdings in der Weise, dass das Wahlkollegium, wenn die Zahl der Wähler 600 oder mehr betrug, in mehrere Versammlungen getheilt wurde⁶⁾. Die Verlegung der gesammten Wahlhandlung an einen Ort hatte bei dem damals geltenden Wahlrecht keine Bedenken. Es handelte sich nur um eine geringe Zahl hochbesteueter Wähler, denen man die Kosten und die Zeitversäumniss, welche mit der Reise in die Hauptstadt des Departements

¹⁾ v. Eyschen, Das Staatsrecht des Grossherzogthums Luxemburg, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 104.

²⁾ Vergl. oben S. 52 f.

³⁾ G. vom 22. Dez. 1789, Sect. 1 Art. 1, 11—14.

⁴⁾ Verf. vom 24. Juni 1793 Art. 11, 12.

⁵⁾ Verf. vom 5. fructidor des Jahres III, Art. 17, 19. W.G. vom 25. fructidor des Jahres III, Tit. I Art. 2, 3.

⁶⁾ G. vom 5. Febr. 1817, Art. 7—9.

verbunden waren, wohl zumuthen konnte. Als durch das Gesetz vom 29. Juni 1820 neben den Departements- die Arrondissementswahlen eingeführt wurden, bestimmte man, dass letztere ebenfalls für den ganzen Wahlkreis an demselben Orte stattzufinden hätten, während für die Departementswahlen die bisherige Einrichtung bestehen blieb¹⁾. Auch bei der Ersetzung der Listenwahlen durch Einzelwahlen, welche durch das Gesetz vom 19. April 1831 erfolgte, hielt man an dem Grundsatz fest, dass die Wahl für den ganzen Wahlkreis an demselben Orte zu erfolgen habe²⁾.

Mit der Einführung des allgemeinen Stimmrechtes im Jahre 1848 wurde das bisherige Verfahren selbstverständlich unhaltbar. Man kehrte daher dazu zurück, den Kanton zum Abstimmungsbezirk zu machen, der jedoch aus lokalen Gründen auch in mehrere Stimmbezirke getheilt werden konnte³⁾. In der Nationalversammlung war die Frage, ob die Abstimmung nach Kantonen oder nach Gemeinden stattfinden sollte, Gegenstand eingehender Erörterung. Man entschied sich aber für den Kanton, weil man glaubte, die Kantonalversammlungen würden eine grössere Garantie für die Korrektheit des Wahlverfahrens bieten⁴⁾. Dagegen führte die napoleonische Gesetzgebung die Abstimmung nach G e m e i n d e n ein⁵⁾. Die Motive für diese Aenderung waren einerseits der Umstand, dass eine solche Massregel, welche die Ausübung des Wahlrechtes ausserordentlich erleichterte, sich grosser Popularität erfreute, andererseits die Hoffnung, dass, je kleiner der Stimmbezirk sei, desto stärker sich der Einfluss der Verwaltung auf die einzelnen Wähler geltend machen könne. Nach dem Sturze der napoleonischen Herrschaft fanden die Wahlen zur Nationalversammlung wieder nach K a n t o n e n statt, weil das von der provisorischen Regierung erlassene Dekret vom 29. Jan. 1871 die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1849 für massgebend erklärte. Aber schon das Gesetz vom 19. April 1871 kehrte zu dem System der G e m e i n d e w a h l e n zurück. Und auch die spätere Gesetzgebung hat daran festgehalten, dass die Abstimmung in der Gemeinde und zwar in dem Hauptorte derselben erfolgt;

1) G. vom 29. Juni 1820, Art. 2.

2) G. vom 19. April 1831, Art. 40, 41.

3) Dekret vom 5. März 1848, Art. 9. Verf. vom 4. Nov. 1848, Art. 30. W.G. vom 15. März 1849, Art. 25—31.

4) Weil, *Élections législatives*, S. 170 ff.

5) Org.-Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 3.

grössere Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke getheilt werden ¹⁾).

In Belgien fanden die Abstimmungen früher in dem Hauptorte des Arrondissements statt ²⁾. Durch die neuere Gesetzgebung sind sie in die Gemeinde verlegt worden ³⁾. Man ging mit Recht von der Anschauung aus, dass diese Aenderung durch die bedeutende Ausdehnung des Stimmrechtes geboten sei.

In Deutschland waren schon zu der Zeit, als die Wahlen dort noch fast ausschliesslich durch Vermittlung von Wahlmännern erfolgten, als Bezirke für die Wahl dieser Wahlmänner meist die Gemeinden bestimmt. Man hat diese auch nach der Einführung direkter Wahlen als Abstimmungsbezirke beibehalten. Insbesondere bestimmt das Reichswahlgesetz, dass die Stimmbezirke möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird ⁴⁾. Aehnliche Vorschriften finden sich auch in den neuesten Wahlgesetzen der Einzelstaaten. Die Abstimmung nach Gemeinden besteht ausserdem noch in Italien ⁵⁾, Schweden ⁶⁾, Norwegen ⁷⁾ und Spanien ⁸⁾. Andere Gesetzgebungen, z. B. die des Königreiches der Niederlande ⁹⁾ begnügen sich, der Regierung die Verpflichtung aufzuerlegen, die Wahlkreise in Stimmbezirke einzutheilen, ohne über die Einrichtung der letzteren nähere Vorschriften zu enthalten. Doch wird man annehmen dürfen, dass auch hier das Zusammenfallen des Stimmbezirkes mit der Gemeinde die Regel bildet.

Die Ausübung des Wahlrechtes muss dem Wähler möglichst erleichtert werden. Stimmrechte zu verleihen aber durch die Organisation der Abstimmung den Wähler zu hindern, davon Gebrauch zu machen, würde im höchsten Grade verwerflich sein.

¹⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 4.

²⁾ Code électoral vom 5. Aug. 1881, Art. 98.

³⁾ Verf. Art. 44 (G. vom 7. Sept. 1893). Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 154.

⁴⁾ R.W.G. vom 31. Mai 1869 § 6.

⁵⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 47.

⁶⁾ Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, S. 51.

⁷⁾ Aschehoug a. a. O. S. 137.

⁸⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 23.

⁹⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 47.

Eine Gesetzgebung dieser Art wäre in sich unwahr und müsste nothwendig Missstimmung und Erbitterung erzeugen. Bei ausgedehntem Stimmrecht muss deshalb der Ort der Abstimmung dem Wohnsitz des Wählers möglichst nahe liegen. Daher empfiehlt es sich, die Gemeinde zum Stimmbezirk zu machen, wie dies ja auch in dem grössten Theile der konstitutionellen Staaten geschehen ist.

VII. Wahlverfahren.

Das Wahlverfahren ist in der Regel durch die Wahlgesetze genau geregelt. Es hat einen sehr verschiedenen Charakter, je nachdem die Wahl unmittelbar oder durch Vermittlung von Wahlmännern, je nachdem sie öffentlich oder geheim erfolgt. Abgesehen von den dadurch bedingten Verschiedenheiten sind aber die Grundzüge des Verfahrens wesentlich gleichartig. Die darauf bezüglichen Grundsätze ergeben sich aus der Natur und dem Zweck des Wahlgeschäftes. Auf die Gestaltung desselben sind aber auch die Abgrenzung der Stimmbezirke und die Verwaltungsorganisation des betreffenden Staates von einem gewissen Einfluss. Es besteht keinerlei Veranlassung an dieser Stelle in eine detaillirte Schilderung des Verfahrens einzutreten. Die darauf bezüglichen Vorschriften haben, auch wenn sie formell als Bestandtheil eines Gesetzes erscheinen, thatsächlich doch einen mehr reglementarischen Charakter. Es genügt daher, sich hier auf einige allgemeine Bemerkungen zu beschränken.

Bei der direkten Wahl ist, wenn die Abstimmung für den ganzen Wahlkreis an demselben Orte erfolgt, eine ganz einfache Organisation erforderlich. Es braucht lediglich ein Beamter oder eine Kommission bestellt zu sein, welche in der betreffenden Wahlversammlung den Vorsitz führt. So wurden z. B. die englischen Parlamentswahlen früher von dem Sheriff geleitet. Wo dagegen direkte Wahl mit Eintheilung des Wahlkreises in Stimmbezirke oder wo indirekte Wahl besteht, da wird in jedem Wahlkreise eine doppelte Organisation nothwendig: eine lokale zur Leitung der Abstimmung in den einzelnen Urwahl- oder Stimmbezirken und eine centrale für die Vornahme der Abgeordnetenwahl oder für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse im ganzen Wahlkreise.

In Frankreich bestand bis zum Jahre 1848 die Einrichtung, dass alle Wahlversammlungen unter selbstgewählten Vorständen tagten¹⁾; nur die Ernennung des Präsidenten der Wahlkollegien war in der Restaurationszeit dem Könige vorbehalten²⁾. Seit 1848 ist dagegen die Leitung der Wahl in die Hände kommunaler Organe gelegt worden. In Italien sollen die örtlichen Wahlversammlungen grundsätzlich auch jetzt noch unter einem selbstgewählten Vorstände stattfinden; es fungirt aber zunächst ein provisorischer Vorstand, der aus richterlichen Beamten und Gemeinderathsmitgliedern besteht und um 9 Uhr Vormittags zusammentritt. Hat dann bis 10 Uhr die Wahl des Vorstandes nicht begonnen — und dazu ist die Anwesenheit von 20 Wählern nothwendig — so fungirt der provisorische Wahlvorstand definitiv³⁾.

Die Regel ist jetzt, dass die örtlichen Wahlhandlungen von einem Wahlvorstande geleitet werden, den entweder die Gemeinde oder eine staatliche Verwaltungsbehörde zu ernennen hat. Als Mitglieder desselben werden namentlich der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Mitglieder der Gemeindevertretungen bestellt; die Bethheiligung unmittelbarer Staatsbeamten wird möglichst vermieden und ist vielfach gesetzlich ausgeschlossen. Das Centralorgan für den ganzen Wahlkreis ist sehr verschieden organisirt. In einzelnen Ländern besteht dasselbe aus einem staatlichen Beamten (in England dem Sheriff, in Deutschland meist einem höheren Verwaltungsbeamten) mit Beisitzern, in Frankreich aus einer Kommission von Generalräthen, welche vom Präfekten eingesetzt wird, in Italien und Spanien aus den Vorsitzenden oder erwählten Mitgliedern der einzelnen Wahlvorstände unter dem Vorsitz eines richterlichen Beamten, in den Niederlanden und Belgien aus dem Wahlvorstande des Hauptabstimmungsplatzes.

Das Verfahren in den einzelnen Versammlungen ist natürlich ein verschiedenes, je nachdem in denselben Wahlen zu vollziehen oder nur Ermittlungen der Abstimmungen vorzunehmen sind. In den Wahlversammlungen hat der einzelne Wähler, bezw.

¹⁾ G. vom 22. Dez. 1789, Sect. 1 Art. 15, 24. Verf. vom 24. Juni 1793, Art. 18. Verf. vom 5. fructidor des Jahres III, Tit. II. G. vom 5. Febr. 1817, Art. 10. G. vom 19. April 1831, Art. 44.

²⁾ G. vom 5. Febr. 1817, Art. 10.

³⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 52, 53, 60—62.

Wahlmann seine Stimme abzugeben, entweder mündlich zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels, in letzterem Falle natürlich unter Beobachtung der etwa vorgeschriebenen Kautelen. Wenn die Versammlung für sich berechtigt ist, die Wahl vorzunehmen, also bei Wahlmännerwahlen oder bei Wahlen von Abgeordneten durch Wahlmänner oder auch bei Wahlen von Abgeordneten, welche in einer einzigen Wahlversammlung erfolgen, findet unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung die Feststellung der Wahlergebnisse statt. Anders dagegen, wenn die Wahlversammlung nur einen Bruchtheil einer grösseren Wählerschaft bildet, also bei Abgeordnetenwahlen, welche, wie es jetzt die Regel ist, direkt, aber nach Stimmbezirken geschehen. Hier kann die Ermittlung der Wahlergebnisse erst an der Centralstelle erfolgen. In dieser Hinsicht besteht nun ein doppeltes Verfahren. Entweder werden die Resultate in jedem einzelnen Stimmbezirke von dem Wahlvorstande ermittelt, so dass bei der Centralstelle nur eine Zusammenrechnung stattfindet. Dies ist der Fall im Deutschen Reiche¹⁾, in Frankreich²⁾, Italien³⁾, den Niederlanden⁴⁾ und Spanien⁵⁾. Oder der Wahlvorstand des einzelnen Stimmbezirkes hat die Wahlurne oder die derselben entnommenen Stimmzettel in versiegeltem Zustande an die Centralstelle zu senden, wo die Eröffnung derselben und die Zählung der Stimmen stattfindet. So wird in England⁶⁾ verfahren, während in Belgien⁷⁾ die Zählung zwar im Hauptorte des Kantons aber in verschiedenen Versammlungen geschieht und schliesslich die Zusammenrechnung an der Centralstelle stattfindet.

Die Wahlhandlung kann entweder so geschehen, dass die dauernde Anwesenheit aller Wähler in derselben vorausgesetzt wird. Sie beginnt in diesem Falle zu einem bestimmten Zeitpunkte, der einzelne Wähler wird zur Abstimmung aufgerufen, und nachdem der Aufruf beendet ist, erfolgt der Schluss der Wahlhandlung. Dieses Verfahren, welches früher sehr verbreitet

¹⁾ Wahl-Regl. vom 28. Mai 1870 §§ 17, 18, 26, 27.

²⁾ Regl.-Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 27—35.

³⁾ W.G. vom 28. März 1395, Art. 87—95.

⁴⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 87—95.

⁵⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 51, 62—66.

⁶⁾ 35'36 Vict. c. 33 Sched. I §§ 29, 31.

⁷⁾ Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 177—189.

war, namentlich auch den älteren französischen Gesetzen entspricht, bildet für die Abgeordnetenwahlen, welche durch Wahlmänner erfolgen, auch jetzt noch die Regel. Für die Urwahlen und die direkten Wahlen ist es dagegen meist beseitigt worden. Es besteht nur noch in wenigen Ländern, namentlich in Preussen¹⁾. Regelmässig wird die Wahl jetzt während eines bestimmten Zeitraumes vorgenommen, so dass der Wähler nicht während der ganzen Wahlhandlung im Wahllokal anwesend zu sein, sondern sich nur behufs Abgabe seiner Stimme in dasselbe zu begeben braucht. Zweifellos enthält die letztere Einrichtung eine bedeutende Erleichterung für die Wähler und ist deshalb dringend zu empfehlen. Die Wahlzeit hat meist eine gesetzliche Regelung erfahren. Sie dauert in England von 8 bis 8²⁾, in Frankreich von 8 bis 6³⁾, im Deutschen Reiche von 10 bis 6⁴⁾, in den Niederlanden von 8 bis 5⁵⁾, in Italien von 9 bezw. 10 bis 4⁶⁾, in Spanien von 8 bis 4⁷⁾ und in Belgien von 8 bis 2 Uhr⁸⁾. Eine lange Ausdehnung der Wahlzeit ist, weil sie die Ausübung des Wahlrechtes erleichtert, wünschenswerth. Im Interesse der arbeitenden Klassen empfiehlt es sich, die Abstimmung auch noch in den späteren Abendstunden, namentlich in der Zeit von 6 bis 8 Uhr zuzulassen. In Baden ist eine solche Ausdehnung der Wahlzeit durch ein neueres Gesetz erfolgt⁹⁾.

In einzelnen Ländern besteht der Grundsatz, dass die Wahl an einem Sonntag stattfinden muss. Diese Vorschrift galt in Frankreich während der ersten Revolutionszeit für die Urversammlungen¹⁰⁾. Die Gesetzgebung des Jahres 1849 griff auf den Gedanken zurück, aber in der Form, dass die Abstimmung zwar an einem Sonn- oder Feiertage beginnen, im Ganzen jedoch

¹⁾ V. vom. 30. Mai 1849 § 19 ff.

²⁾ 40 and 41 Vict. c. 4; 47 and 48 Vict. c. 34; 48 and 49 Vict. c. 10.

³⁾ Regl.-Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 25.

⁴⁾ Wahl-Regl. vom 28. Mai 1870 § 8.

⁵⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 56.

⁶⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 62, 67.

⁷⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 44, 50.

⁸⁾ Code électoral vom 28. Juni 1895, Art. 173.

⁹⁾ G. vom 24. Juni 1898.

¹⁰⁾ G. vom 13. Juni 1791, Art. 16. Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 Sect. 2 Art. 1.

zwei Tage dauern sollte¹⁾. Die napoleonische Gesetzgebung behielt die Einrichtung der Abstimmung an zwei Tagen bei, der Beginn derselben an einem Sonn- oder Feiertage sollte zwar die Regel bilden, gesetzlich vorgeschrieben war er aber nicht²⁾. Die jetzige Republik hat an diesen Vorschriften festgehalten, die Abstimmung aber auf einen Tag beschränkt. Die zweiten Wahlen, welche erfolgen, wenn sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht ergeben hat, haben stets an einem Sonntage, und zwar am zweiten Sonntage nach der Verkündigung des ersten Resultates stattzufinden³⁾. Die spanische Cortesverfassung bestimmte ebenfalls, dass alle Wahlen, sowohl in den Kirchspiels- als in den Bezirks- als in den Provinzialversammlungen an Sonntagen stattzufinden hätten⁴⁾. Ueberhaupt spielten nach ihr bei den Wahlen religiöse Feierlichkeiten eine grosse Rolle, indem vor den Abstimmungen Messen gelesen und nach derselben Tedeum gesungen wurden⁵⁾. An dem Grundsatz, dass die Vornahme der Wahl an einem Sonntage erfolgt, hat auch die neuere spanische Gesetzgebung festgehalten⁶⁾. Ferner ist in Belgien durch die Gesetzgebung des Jahres 1894 bestimmt worden, dass die ordentlichen Wahlen an einem Sonntage, und zwar am ersten Sonntage im Juli stattzufinden haben⁷⁾.

Das Motiv der Verlegung der Wahlen auf einen Sonntag ist — abgesehen von Spanien, wo religiöse Gesichtspunkte eine gewisse Rolle gespielt haben mögen — das Bestreben, den arbeitenden Klassen eine umfassende Betheiligung an den Wahlen zu ermöglichen. Wie die Erfahrung zeigt, betheiligen sich eben gerade diese Kreise auch jetzt schon in sehr ausgiebiger Weise an den Wahlen. Es ist daher anzunehmen, dass bei ihnen die Ausübung des Wahlrechtes auch an Werktagen keinen besonderen Hindernissen begegnet. Ein verständiger Arbeitgeber wird seinen Arbeitern stets die nöthige Zeit dazu gewähren; nöthigenfalls könnte ihm die Pflicht, dies zu thun, wie es in einzelnen Ländern bereits geschehen ist, durch Gesetz auferlegt werden. Auch durch

1) G. vom 15. März 1849, Art. 24, 51.

2) Regl.-Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 9, 25.

3) G. vom 30. Nov. 1875, Art. 4.

4) Verf. vom 19. März 1812, §§ 37, 60, 79.

5) Verf. vom 19. März 1812 §§ 47, 58, 71, 77, 86, 103.

6) W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 46.

7) Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 153.

die Ausdehnung der Wahlzeit bis 8 Uhr Abends kann dem Arbeiter die Ausübung des Wahlrechtes erleichtert werden. Die Verlegung des Wahltages auf einen Sonntag ist daher als ein dringendes Bedürfniss nicht anzuerkennen. Andererseits stellen sich den sonntäglichen Wahlen doch auch Bedenken entgegen. Durch das sonntägliche Vergütungen würden sich vielleicht mehr Wähler von der Ausübung des Wahlrechtes abhalten lassen als durch die werktägliche Arbeit. Und für einen ruhigen Verlauf der Wahlen kann es nur förderlich sein, wenn die Wähler sich von der Arbeit und nicht von dem Wirtshaus aus in das Wahllokal begeben.

VIII. Majoritäten.

Wenn bei Wahlen, wie es regelmässig der Fall sein wird, Stimmen auf mehr Personen fallen, als zu wählen sind, so gilt der als gewählt, welcher die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Das Majoritätsprinzip ist keineswegs etwas Selbstverständliches, sondern hat sich erst langsam im Laufe des Mittelalters durchgerungen. So erfolgten auch die älteren englischen Parlamentswahlen nicht nach Majoritätsabstimmungen. Sie fanden in der formlosen Weise statt, welche bei mittelalterlichen Versammlungen überhaupt üblich war. Eine oder einige angesehenere Personen der Grafschaft schlugen den Vertreter vor, und die Versammlung stimmte durch Akklamation zu. Erheblicher Widerspruch innerhalb der Grafschaftsversammlung bewirkte die Zurückziehung der Kandidatur¹⁾. Erst das Gesetz von 1429²⁾ stellte den Grundsatz auf, dass Derjenige gewählt sein sollte, welcher die grössere Zahl der Stimmen auf sich vereinigte. Auch nach dieser Aenderung erhielt sich die Einrichtung, dass der Kandidat von einem Wähler vorgeschlagen und darauf die Abstimmung vorgenommen wurde. Letztere erfolgte zunächst in der formlosen Weise des Handaufhebens, eventuell, wenn sich dabei ein zweifelloses Resultat nicht ergab, durch Abgabe der Wahlstimmen zu Protokoll (poll)³⁾.

¹⁾ Vergl. oben S. 13.

²⁾ 8 Henr. VI. c. 7.

³⁾ Vergl. oben S. 18.

In England hat sich also das Majoritätsprinzip bei den Parlamentswahlen erst allmählich durchgesetzt. Anders auf dem Kontinent. Hier war zu der Zeit, als es zur Einführung konstitutioneller Staatseinrichtungen kam, der Grundsatz der Majoritätsabstimmung allgemein anerkannt. Es erschien daher gewissermassen als selbstverständlich, dass man ihn auch den Wahlen zu Grunde legte. Die Frage war nur, ob für die Wahl absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen gefordert werden ¹⁾, oder ob schon relative Mehrheit genügen, also Derjenige als gewählt angesehen werden sollte, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Diese Frage ist von den verschiedenen Gesetzgebungen in sehr verschiedener Weise beantwortet worden.

In England, wo schon das Gesetz von 1429 den Grundsatz aufstellte, dass Derjenige gewählt sein sollte, welcher die grössere Zahl der Stimmen auf sich vereinigte, ist an dem Grundsatz der relativen Mehrheit stets festgehalten worden. Auch das neueste Gesetz, die sog. Ballotbill, schreibt vor, dass von den verschiedenen Kandidaten derjenige als gewählt zu erklären ist, welcher die meisten Stimmen erhalten hat ²⁾. Von einer förmlichen Abstimmung kann aber auch ganz abgesehen werden. Als Kandidat für eine Parlamentswahl kommt nur in Betracht, wer dazu vorgeschlagen ist. Der Vorschlag muss von zwei Wählern ausgehen und von acht unterstützt werden. Wenn nun eine Stunde nach Ablauf der dafür festgesetzten Zeit nur so viele Kandidaten aufgestellt sind, als erledigte Stellen existiren, also jetzt für jeden Wahlkreis nur einer, so wird dieser von dem wahlleitenden Beamten für gewählt erklärt ³⁾. Die Bestimmung knüpft an die alte formlose Wahl in den Grafschaftsversammlungen an und hat den Gedanken, welcher diesen zu Grunde lag, in einer den

¹⁾ Absolute Stimmenmehrheit liegt also schon vor, wenn bei ungleicher Stimmenzahl der eine Kandidat eine Stimme mehr als der andere, also 101 von 201, hat. Einzelne Gesetze, namentlich die älteren französischen und die spanischen, nehmen aber absolute Mehrheit nur dann an, wenn der Betreffende eine Stimme über die Hälfte hat. In diesem Falle genügten also 101 Stimmen nicht zur Wahl. Denn die Hälfte von 201 ist $100\frac{1}{2}$; 101 ist zwar mehr, aber nicht eine ganze Stimme mehr als $100\frac{1}{2}$.

²⁾ 35 and 36 Vict. c. 33 sect. 2.

³⁾ 35 and 36 Vict. c. 33 sect. 1.

modernen Verhältnissen entsprechenden Form aufrecht erhalten. Uebrigens ist die englische Einrichtung der Wahl auf Grund eines blossen Vorschlages als Kandidat auch in einigen andern Ländern, nämlich in Ungarn und in den Niederlanden, eingeführt worden.

Der englische Grundsatz der relativen Mehrheit hat im Wesentlichen auch in den Vereinigten Staaten Eingang gefunden. Die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses sind den Einzelstaaten überlassen; diese haben, wenn nicht alle, doch jedenfalls ganz überwiegend den Grundsatz der relativen Mehrheit angenommen¹⁾. Dagegen findet nach einem Bundesgesetze aus dem Jahre 1866 die Wahl der Senatoren durch die gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten mit absoluter Majorität statt²⁾. Relative Mehrheit genügt zur Wahl ferner in den skandinavischen Staaten, nämlich in Schweden³⁾, Norwegen⁴⁾ und regelmässig auch bei den Wahlen zum dänischen Volksting. In Dänemark kann nur Jemand, der sich selbst als Kandidat aufgestellt hat, zum Volksting gewählt werden. Treten nun mehrere Kandidaten auf, so entscheidet relative Mehrheit. Meldet sich dagegen nur einer, so muss derselbe, um als gewählt zu gelten, die absolute Majorität erhalten. Ergiebt sich diese bei der Abstimmung nicht, so findet binnen acht Tagen eine neue Wahl statt. Stellt sich bei dieser ebenfalls kein neuer Kandidat, so gilt der gemeldete ohne weitere Abstimmung als gewählt⁵⁾. Der Grundsatz der relativen Mehrheit besteht ferner in Portugal⁶⁾. Hier gelten aber ausser denjenigen Personen, denen in einem Wahlkreise die relative Mehrheit der Stimmen zugefallen ist, auch noch diejenigen als gewählt, welche in verschiedenen Wahlkreisen auf dem Kontinente und den benachbarten Inseln 5000 Stimmen erhalten haben. Abge-

¹⁾ Rüttmann, Nordamerikanisches Bundesstaatsrecht, Bd. I S. 129.

²⁾ v. Holst, Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 43.

³⁾ R.T.O. Art. 17.

⁴⁾ Aschehoug, Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 137.

⁵⁾ Goos und Hansen, Staatsrecht des Königreiches Dänemark, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 58.

⁶⁾ W.G. vom 21. Mai 1884, Art. 1 § 1.

ordnete dieser Art werden aber nur bis zur Zahl von 6 zugelassen, und Minister können durch eine derartige Stimmenhäufung nicht gewählt werden¹⁾. Endlich ist Spanien in neuerer Zeit zum System der relativen Majorität übergegangen²⁾. Eine Wahl durch Stimmenhäufung, welche nach der früheren Gesetzgebung dort ebenfalls möglich war, kennt dagegen das jetzige Recht nicht mehr.

Im Gegensatz zu diesen Ländern stehen die meisten übrigen europäischen Staaten, namentlich so weit die Wahl der Abgeordneten in Betracht kommt, auf dem Standpunkte der absoluten Mehrheit. Nur bei Wahlmännerwahlen, wo solche noch vorkommen, begnügt man sich wohl mit relativer Majorität. Der Grundsatz, dass zur Wahl eines Abgeordneten absolute Mehrheit gefordert wird, hat seine Ausbildung namentlich in der französischen und der deutschen Gesetzgebung gefunden.

Bei relativer Mehrheit ergibt schon der erste Wahlgang ein endgültiges Resultat. Bei absoluten wird dies vielfach nicht der Fall sein. Hier müssen also, um ein Ergebniss zu erzielen, oft noch weitere Wahlgänge stattfinden. Bleibt auch bei diesen der Kreis der Personen, für welche Stimmen abgegeben werden können, ein unbeschränkter und wird auch für sie an dem Grundsatz der absoluten Mehrheit festgehalten, so können sich die Wahlen bis in die Unendlichkeit fortsetzen. Da ein derartiger Zustand selbstverständlich kein wünschenswerther ist, so stellt sich das Bedürfniss heraus, Einrichtungen zu treffen, welche die Gewähr bieten, dass sich bei den späteren Abstimmungen ein sicheres Resultat ergibt. Entweder lässt man den Kreis der Personen, welche gewählt werden können, unbegrenzt, stellt aber den Grundsatz auf, dass im zweiten oder in irgend einem späteren Wahlgange relative Mehrheit entscheidet. Oder man verringert den Kreis der wählbaren Personen so, dass für eine bestimmte Stelle schliesslich nur noch zwei übrig bleiben. In diesem Falle muss — von der Eventualität der Stimmengleichheit, für welche natürlich ebenfalls besondere Bestimmungen zu erlassen sind, abgesehen — nothwendiger Weise auf einen derselben die absolute Mehrheit entfallen. Die Gesetzgebungen haben die Frage, in welcher Weise die schliessliche Entscheidung

¹⁾ W.G. vom 21. Mai 1884, Art. 1, 4.

²⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 67.

da, wo der Grundsatz der absoluten Mehrheit gilt, erfolgen soll, in sehr verschiedener Weise zu lösen gesucht.

Absolute Majorität wurde in Frankreich für die Wahl der alten Generalstände nicht gefordert¹⁾. Dagegen schrieb schon die Ordonnanz vom 24. Jan. 1789 für die Wahlen der Abgeordneten zu den Generalständen vor, dass dieselben mit absoluter Mehrheit erfolgen müssten. Falls sich eine solche im ersten Wahlgange nicht ergab, sollte eine nochmalige Abstimmung, und, wenn auch diese ohne Resultat blieb, eine engere Wahl unter denjenigen beiden Kandidaten vorgenommen werden, welche die meisten Stimmen erhalten hatten²⁾. Ueber die Majorität bei den Wahlmännerwahlen enthielt die Ordonnanz keine näheren Bestimmungen; vermuthlich wurde hier relative Mehrheit als genügend erachtet.

In der Nationalversammlung fand über die Frage, ob absolute oder relative Mehrheit gefordert werden sollte, eine eingehende Verhandlung statt. In Bezug auf die Wahlmännerwahlen entschied man sich für relative Mehrheit, weil man die Zahl der Abstimmungen nicht zu sehr häufen wollte. Das Gesetz bestimmte, dass die Wahl der Wahlmänner in einem einzigen Wahlgange aber auf Grund einer Doppelliste, d. h. einer Liste, welche doppelt so viel Namen enthielt, als Personen zu wählen waren, zu erfolgen habe³⁾. Die Doppelliste sollte die Gewähr dafür bieten, dass alle irgendwie bedeutenden Persönlichkeiten des Wahlbezirkes auf den Wahlzettel kämen⁴⁾. Für die Abgeordnetenwahlen acceptirte die Nationalversammlung dagegen den Grundsatz der absoluten Majorität. Für denselben wurde namentlich geltend gemacht, dass er auch bei der Wahl des Maire und des Gemeindesyndikus (*procureur de la commune*) in Anwendung gebracht sei, und dass bei relativer Stimmenmehrheit Jemand unter Umständen mit einer verhältnissmässig geringen Stimmzahl zum Abgeordneten gewählt werden könnte⁵⁾. Die Bestimmungen schlossen sich durchaus an die der

¹⁾ Picot, *États généraux*, Bd. V S. 262.

²⁾ Ord. vom 24. Jan. 1789, Art. 46.

³⁾ G. vom 22. Dez. 1789, Sect. 1 Art. 20.

⁴⁾ Verhandlungen in der Sitzung vom 8. Dez. 1789 (*Archives parlementaires* Bd. X S. 425 ff.).

⁵⁾ Verhandlungen in der Sitzung vom 9. Dez. 1789 (*Archives parlementaires* a. a. O. S. 454).

Ordonnanz vom 24. Jan. 1789 an: im ersten Wahlgange Wahl durch absolute Mehrheit, eventuell zweite Abstimmung, im dritten Wahlgange Wahl unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten hatten¹⁾).

Die Konventsverfassung, welche an Stelle der indirekten Wahl die direkte setzte, behielt das Prinzip der absoluten Majorität bei, bestimmte aber, dass, wenn sich im ersten Wahlgange ein Resultat nicht ergebe, schon die zweite Abstimmung lediglich unter den beiden Kandidaten stattzufinden habe, welche die meisten Stimmen erhalten hätten²⁾).

Unter der Herrschaft der Direktorialverfassung wurden über die Art der Abstimmung und Majoritätsentscheidung zunächst ziemlich komplizierte und schwerfällige Vorschriften erlassen. Bei allen Wahlen, sowohl denen der Wahlmänner als denen der Abgeordneten, galt der Grundsatz, dass Jemand, um im ersten Wahlgange gewählt zu werden, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen musste. Wenn nun im ersten Wahlgange die erforderliche Zahl von Wahlmännern oder Abgeordneten nicht gewählt wurde, so fand eine engere Wahl unter denjenigen statt, welche in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten, und zwar in der zehnfachen Zahl der noch zu wählenden Personen. Bei dieser engeren Wahl hatte jeder Wähler zwei Zettel abzugeben: einen Wahlzettel (*bulletin de nomination*) und einen Ausschlusszettel (*bulletin de réduction oder de rejet*). Auf ersteren waren so viel Namen zu setzen als noch Personen zur Wahl standen, letzterer brauchte gar keine Namen und durfte höchstens so viel enthalten, dass die Hälfte der zur engeren Wahl stehenden Personen nicht erreicht wurde. Diejenigen, welche durch die absolute Majorität der Stimmen ausgeschlossen waren, blieben bei der Wahl ausser Betracht, unter den übrigen entschied relative Majorität³⁾. Diese Vorschriften erwiesen sich als durchaus unpraktisch und wurden daher, nachdem sie kaum drei Jahre bestanden hatten, durch ein späteres Gesetz wieder abgeschafft, welches die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dez. 1789 wieder in Kraft

¹⁾ G. vom 22. Dez. 1789, Sect. 1 Art. 25. Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 3 Art. 2.

²⁾ Verf. vom 24. Juni 1793, Art. 24.

³⁾ G. vom 15. fructidor des Jahres III, Art. 8–13.

setzte, wonach die Wahlen der Abgeordneten mit absoluter, die der Wahlmänner dagegen mit relativer Mehrheit erfolgten ¹⁾.

Auch in der Restaurationszeit wurde an dem Grundsatz der absoluten Majorität festgehalten, die Wahl aber ausser von dieser noch von anderen Erfordernissen abhängig gemacht. Nach der Ordonnanz vom 13. Juli 1815 sollte die Wahl zur Deputirtenkammer mit absoluter Mehrheit erfolgen, zur Gültigkeit derselben aber ausserdem die Anwesenheit der Mehrheit der wahlberechtigten Personen bei der Wahlhandlung erforderlich sein ²⁾. Nach dem Gesetz vom 5. Febr. 1817 galt im ersten und zweiten Wahlgange nur der Kandidat als gewählt, welcher eine Stimme mehr, als $\frac{1}{4}$ der gesetzlichen Wählerzahl betrug, und eine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielt. Im dritten Wahlgange fand eine engere Wahl unter denjenigen Kandidaten statt, auf welche im zweiten Wahlgange die meisten Stimmen entfallen waren, und zwar in der doppelten Zahl der zu wählenden Deputirten. Hier genügte relative Mehrheit ³⁾. Für die durch das Gesetz vom 29. Juni 1820 eingeführten Arrondissementswahlen wurden ähnliche Grundsätze aufgestellt, sie modifizirten sich nur dadurch, dass diese Wahlen Einzelwahlen waren. Als gewählt wurde angesehen, wer eine Stimme mehr als $\frac{1}{3}$ der abzugebenden und eine mehr als die Hälfte der abgegebenen erhalten hatte. Für die späteren Wahlgänge blieben die Vorschriften des Gesetzes vom 5. Febr. 1817 massgebend, im dritten fand die Wahl also nur unter den beiden Kandidaten statt, welche im zweiten die meisten Stimmen erhalten hatten ⁴⁾. Genau dieselben Vorschriften enthielt das Gesetz vom 19. April 1831, welches ebenfalls auf dem System der Einzelwahl beruhte ⁵⁾.

Bis zum Jahre 1848 hatte also in Frankreich für die Abgeordnetenwahlen durchweg der Grundsatz der absoluten Mehrheit gegolten. Ergab sich eine solche bei der ersten Wahl nicht, so fanden weitere Wahlgänge statt. Regelmässig erfolgte im dritten Wahlgange die Entscheidung. Bei Listenwahlen genügte

¹⁾ G. vom 28. pluviose des Jahres VI (Loi qui détermine un mode pour procéder aux élections), vergl. mit G. vom 6. germinal des Jahres VI (Loi contenant instruction sur la tenue des assemblées électorales).

²⁾ Ord. vom 13. Juli 1815, Art. 11.

³⁾ G. vom 5. Febr. 1817, Art. 14, 15.

⁴⁾ G. vom 29. Juni 1820, § 7, 11.

⁵⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 54, 55.

hier die relative Mehrheit, bei Einzelwahlen wurde eine engere Abstimmung lediglich unter zwei Kandidaten vorgenommen. Alle diese Wahlen fanden aber — wenn man von der thatsächlich niemals in Kraft getretenen Konventsverfassung absieht — in der Weise statt, dass die Abgeordneten entweder durch Wahlmänner oder durch eine geringe Zahl berechtigter Wähler gewählt wurden, welche entweder in einem einzigen Wahlkollegium vereinigt oder, wenn auch in mehrere Wahlversammlungen getheilt, doch jedenfalls an demselben Orte versammelt waren. Der zweite und dritte Wahlgang konnte sich also sofort an den ersten anschliessen, und die ganze Wahlhandlung bildete, wenn sie auch in verschiedene Wahlgänge zerfiel, doch gewissermassen ein einheitliches Ganzes.

Diese Verhältnisse erfuhren mit dem Jahre 1848 eine völlige Umgestaltung. Das direkte Wahlverfahren wurde beibehalten, das Stimmrecht dagegen bedeutend ausgedehnt. Die Möglichkeit, alle Wähler eines Wahlkreises in einem einzigen Wahlkollegium oder auch nur an demselben Orte zu vereinigen, war völlig ausgeschlossen. Sollte also an dem Grundsatz der absoluten Majorität festgehalten werden, und sollten, um eine solche zu erzielen, wiederholte Wahlgänge stattfinden, so konnten sich diese nicht mehr unmittelbar an den ersten Wahlgang anschliessen. Zunächst musste eine Zusammenstellung der Ergebnisse der früheren Wahlhandlung vorgenommen werden, um zu wissen, ob überhaupt eine spätere Wahlhandlung, eventuell unter welchen Kandidaten sie vorzunehmen sei. Darüber verging aber mindestens eine Reihe von Tagen. Nach deren Ablauf musste der ganze Apparat der Wahl von Neuem in Bewegung gesetzt werden.

Aus diesem Grunde entschloss man sich im Jahre 1848, von dem Grundsatz der absoluten zu dem der relativen Mehrheit überzugehen. Um aber zu verhüten, dass Jemand mit einer zu geringen Stimmzahl gewählt würde, bestimmte man, dass er, um Abgeordneter zu werden, eine bestimmte Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben musste. Das Dekret vom 5. März 1848¹⁾ enthielt lediglich die Bestimmung, dass nur Derjenige als gewählt anzusehen sei, der 2000 Stimmen erhalten habe. Da es nun möglich war, dass in einem Departement mehr Personen, als zu wählen waren, diese Stimmzahl auf sich ver-

¹⁾ Dekr. vom 5. März 1848, Art. 9.

einigten, so ergab sich von selbst, dass unter ihnen relative Mehrheit entschied. In dem Gesetz vom 15. März 1849 wurde dagegen der Grundsatz der relativen Majorität ausdrücklich ausgesprochen, zur Gültigkeit der Wahl aber ausserdem gefordert, dass $\frac{1}{8}$ der eingeschriebenen Stimmen auf den Kandidaten gefallen seien¹⁾. Wurde diese Zahl nicht erreicht, so fand eine Nachwahl statt, in welcher relative Majorität ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen entschied²⁾. In der Nationalversammlung wurde bei Berathung des Wahlgesetzes die Frage erwogen, ob man nicht, entsprechend den früheren Vorschriften, absolute Mehrheit fordern sollte. Aber obgleich man der Ansicht war, dass diese vom theoretischen Standpunkte den Vorzug verdiene, glaubte man sich doch aus praktischen Gründen mit der relativen Majorität begnügen zu sollen. Namentlich fiel dafür die Erwägung in das Gewicht, dass bei dem damals bestehenden Listenscrutinium Majoritäten für alle zu wählenden Abgeordneten im ersten Wahlgange nur schwer zu erlangen sein und dass, da die Wahlen am Hauptorte des Kantons stattfanden, wiederholte Wahlgänge der Bevölkerung eine zu grosse Belästigung bereiten würden³⁾.

Die napoleonische Gesetzgebung kehrte dagegen zu dem Grundsatz der absoluten Mehrheit zurück. Im ersten Wahlgange sollte bei den Wahlen zum gesetzgebenden Körper nur der als gewählt gelten, der die absolute Mehrheit der abgegebenen und $\frac{1}{4}$ der Stimmen der eingeschriebenen Wähler auf sich vereinigte. Im zweiten Wahlgange entschied dagegen relative Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen⁴⁾. In einer Beziehung waren die Verhältnisse unter der napoleonischen Herrschaft denen der Republik des Jahres 1848 ähnlich. Es bestand ein ausgedehntes Wahlrecht und direktes Wahlverfahren, die zweite Abstimmung konnte sich also nicht unmittelbar an die erste anschliessen, und bei jeder Nachwahl musste der ganze Wahlakt von Neuem wiederholt werden. Aber in zweifacher Hinsicht liess sich der Grundsatz der absoluten Mehrheit doch bei den napoleonischen Einrichtungen eher rechtfertigen als bei

1) W.G. vom 15. März 1849, Art. 63, 64.

2) W.G. vom 15. März 1849, Art. 65.

3) Weil, Elections législatives, S. 171 ff.

4) Org.-Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 6.

den republikanischen. Zunächst waren die Wahlen nicht Listenwahlen, sondern Einzelwahlen, die Wahrscheinlichkeit, dass sich schon im ersten Wahlgange die erforderliche Majorität ergab, daher eine grössere. Ausserdem fand die Abstimmung nicht mehr in dem Hauptort des Kantons, sondern in der Gemeinde statt; die Belästigung, welche der Bevölkerung durch eine Nachwahl bereitet wurde, erschien daher als eine erheblich geringere.

Die napoleonischen Einrichtungen sind völlig unverändert auf die jetzige Republik übergegangen, und bei der Beibehaltung derselben ist wesentlich der Gesichtspunkt massgebend gewesen, dass Nachwahlen, wenn der Abstimmungsort die Gemeinde ist, durchzuführen sind, ohne dass dem Publikum dadurch allzu grosse Beschwerden bereitet werden. Bei der Wahl zur Deputirtenkammer wird also im ersten Wahlgange erfordert, dass der Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen und $\frac{1}{4}$ der Stimmen der eingeschriebenen Wähler auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgange genügt einfache relative Majorität¹⁾.

In Deutschland waren die Wahlen vor dem Jahre 1848 fast ausnahmslos indirekte. Die Bestimmungen über die zur Wahl erforderlichen Majoritäten bezogen sich daher theils auf die Wahlmänner-, theils auf die Abgeordnetenwahlen. Sie wiesen grosse Verschiedenheiten auf. Nach einigen Gesetzgebungen genügte, namentlich bei der Wahl der Wahlmänner, relative Stimmenmehrheit²⁾. Wo diese auch für die Abgeordnetenwahlen massgebend war, wurde daneben wohl noch gefordert, dass

¹⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 18.

²⁾ Bayr. Ed. §§ 15, 20, 22, 26, 35, 37. Württemb. Verf. § 144. Bad. W.O. § 57 (für die Wahlmänner). Kurhess. W.G. §§ 4, 8, 19, 46, 53 (für die Wahlen der Stifte, der Ritterschaft, der Gemeindebevollmächtigten und Wahlmänner). Grossh. Hess. W.G. Art. 4, 6, 7 (für die Wahlen des Adels, der Gemeindebevollmächtigten und Wahlmänner). S.-Weim. G.G. §§ 38, 40, 46. S.-Mein. G.G. Art. 75 (bei der Wahlmännerwahl). S.-Altenb. W.O. §§ 19, 37, 55. S.-Kob. Verf. § 57, dagegen nach dem W.G. vom 8. Dez. 1846 nur bei den Wahlmännerwahlen. Schlesw.-Holst. V. vom 15. Mai 1834 § 6. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. §§ 123, 125. Waldeck. Land.-Vertr. vom 19. April 1816 § 18. Lipp. Stat. für die ritterschaftliche Korporation vom 17. Okt. 1837 § 10 (für die ritterschaftlichen Abgeordneten); W.O. § 14 (für die Wahlmännerwahlen). Hohenz.-Sigmar. Verf. § 82, 91 (für die Wahlen der Geistlichen und Wahlmänner). Hohenz.-Heching. W.O. § 16 (für die Wahlmännerwahlen).

ein bestimmter Bruchtheil der Stimmen auf den zu Wählenden gefallen sei¹⁾. Nach anderen Gesetzgebungen war zur Wahl absolute Stimmenmehrheit nothwendig²⁾. Nur ganz ausnahmsweise kam erhöhte Majorität vor³⁾. Da, wo absolute oder erhöhte Majorität verlangt wurde, fand, falls sich im ersten Wahlgange eine solche nicht herausstellte, eine weitere Wahl statt. Diese war entweder so organisirt, dass ohne Beschränkung wiedergewählt und die Wahlhandlung so lange fortgesetzt wurde, bis sich die erforderliche Stimmenmehrheit ergab⁴⁾. In der Regel war aber Fürsorge getroffen, dass die späteren Wahlen zu einem bestimmten Resultate führten. Entweder genügte in einem der späteren, regelmässig im dritten Wahlakte relative Majorität⁵⁾. Oder die späteren Wahlen hatten den Charakter engerer Wahlen; es kamen bei denselben nur solche Kandidaten, welche bei der ersten Wahl Stimmen erhalten hatten, oder auch nur ein Theil derselben in Betracht. Für die engeren Wähler bestanden nun wieder verschiedene Einrichtungen. Entweder entschied unter den in die engere Wahl kommenden Personen schon beim zweiten Wahlgange relative Majorität⁶⁾. Oder es fand die engere Wahl lediglich zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, welche in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten⁷⁾. Oder es kam zwar eine grössere Zahl von Kandidaten zur engeren

¹⁾ $\frac{1}{3}$ bei den Abgeordnetenwahlen in Württemb. (Verf. § 144) und $\frac{1}{4}$ bei den Abgeordnetenwahlen in Sachsen-Altenburg (W.O. § 55).

²⁾ Sächs. W.G. §§ 38, 70, 93, 102. Hannov. W.G. § 7. Bad. W.O. §§ 25, 75 (für die Vertreter der Universitäten und die Abgeordneten); G. vom 31. Okt. 1833. Kurhess. W.G. §§ 37, 58 (für die Wahl der Abgeordneten). Grossh. Hess. W.G. Art. 8 (für die Wahl der Abgeordneten). S.-Mein. G.G. Art. 75 (für die Abgeordnetenwahlen). S.-Koburg. W.G. §§ 34–37 (für alle Abgeordnetenwahlen). Nass. Pat. vom 1./2. Sept. 1814 § 6. Hohenz.-Sigmar. Verf. § 101 (für die Abgeordneten). Hohenz.-Hech. W.O. § 35 (für die Abgeordneten).

³⁾ In Lippe wurde für die Abgeordneten der Städte und Landbezirke $\frac{2}{3}$ Majorität erfordert (W.O. §§ 6, 18). Hier bestand ausserdem die merkwürdige Einrichtung, dass die Gewählten der Bestätigung des Landesherrn bedurften (W.O. §§ 6, 15, 19).

⁴⁾ Nass. Pat. vom 1./2. Sept. 1814 § 6.

⁵⁾ Sächs. W.G. §§ 38, 70, 93, 102. Grossh. Hess. W.G. Art. 8. Lipp. W.O. §§ 6, 18.

⁶⁾ Hohenz.-Sigmar. Verf. § 102. Hohenz.-Hech. W.O. § 55.

⁷⁾ Kurhess. W.G. §§ 37, 58.

Wahl, die Zahl derselben verminderte sich aber bei jeder Abstimmung um einen, und zwar um denjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hatte, bis zuletzt nur zwei übrig blieben ¹⁾).

Die Gültigkeit der Wahlen wurde damals vielfach, ähnlich wie es die französische Ordonnanz vom 13. Juli 1815 vorgesehen hatte, durch das Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten bedingt. Und zwar kam diese Bestimmung sowohl bei den Wahlmänner- als bei den Abgeordnetenwahlen vor. Bei ersteren wurde die Anwesenheit von $\frac{1}{3}$ ²⁾, $\frac{1}{2}$ ³⁾, $\frac{2}{3}$ ⁴⁾, $\frac{3}{4}$ ⁵⁾, bei letzteren die von $\frac{2}{3}$ ⁶⁾; $\frac{3}{4}$ ⁷⁾ oder $\frac{4}{5}$ ⁸⁾ der Stimmberechtigten gefordert. Die Folge des Nichterscheinens der vorgeschriebenen Zahl war die Ansetzung eines neuen Wahltermins, welche auf Kosten der ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen erfolgte.

In Deutschland brachte das Jahr 1848 ebenso wie in Frankreich eine bedeutende Umgestaltung des Wahlrechtes. Dasselbe erfuhr eine Ausdehnung, und an Stelle des indirekten trat vielfach das direkte Wahlrecht. Insbesondere nahm das von der Frankfurter Nationalversammlung berathene Reichswahlgesetz die Einführung des allgemeinen gleichen und direkten Stimmrechtes in Aussicht. Trotzdem hielt dasselbe an dem Grund-

¹⁾ In Baden kamen zuerst drei zur engeren Wahl (W.O. §§ 29, 30, 79—82), in Hannover alle mit Ausnahme desjenigen, der die wenigsten Stimmen hat (W.G. § 7), in S.-Koburg bei den Wahlen der Rittergutsbesitzer 5, bei den Wahlen der Städte und Amtsbezirke 9 (W.G. §§ 34, 36, 37). Bei der Wahl des Magistrates zu Koburg kamen in die engere Wahl jedesmal diejenigen, welche bei der vorigen Abstimmung Stimmen erhalten hatten; dieses Verfahren wurde so lange fortgesetzt, bis sich eine absolute Majorität ergab (W.G. § 35).

²⁾ S.-Koburg. Verf. § 51; W.G. § 21.

³⁾ Kurhess. W.G. § 20.

⁴⁾ Grossh. Hess. W.G. Art. 6 (für die Wahl der Gemeindebevollmächtigten). S.-Weim. G.G. § 40. S.-Mein. W.G. Art. 13. S.-Altenb. W.O. § 9. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 123. Lipp. W.G. § 20.

⁵⁾ Grossh. Hess. W.G. Art. 7 (bei der Wahl der Wahlmänner).

⁶⁾ Sächs. W.G. § 17. Württemb. Verf. § 143. S.-Weim. G.G. § 44. S.-Mein. W.G. Art. 18, 19. S.-Altenb. W.O. § 9. S.-Kob. W.G. §§ 21, 22, 34. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 130. Lipp. W.O. § 20.

⁷⁾ Bayr. Ed. §§ 26, 38, 39. Bad. W.O. §§ 22, 67, 68. Hohenz.-Sigmar. Verf. § 93. Hohenz.-Hech. W.O. § 33.

⁸⁾ Grossh. Hess. W.G. Art. 8.

satz der absoluten Majorität, der bisher in den einzelstaatlichen Verfassungen und Wahlgesetzen, wenigstens für die Abgeordnetenwahlen, überwiegende Geltung gehabt hatte, fest. Der Bericht des Verfassungsausschusses begnügt sich zur Rechtfertigung seines Standpunktes mit wenigen Bemerkungen¹⁾. Er giebt zu, dass wiederholte Wahlgänge Unzuträglichkeiten im Gefolge haben würden, tröstet sich aber damit, dass die Wahlen zur Nationalversammlung meist mit grossen Majoritäten erfolgt seien, dass es sich auch künftig bei direkten Wahlen meist nur um einzelne hervorragende Kandidaten handele, und dass man aller Orten lernen werde, unnütze Stimmenzersplitterung zu vermeiden. Ausserdem wird hervorgehoben, dass, wer wirklich als Vertreter des Distriktes angesehen werden solle, die wirkliche Mehrzahl der ihr Wahlrecht ausübenden Wähler für sich haben müsse. In der Nationalversammlung wurde der Antrag des Ausschusses angenommen²⁾; in den Debatten derselben hat die Frage keine bedeutende Rolle gespielt.

Das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 enthielt demnach folgende Bestimmungen: Die Wahl erfolgt mit absoluter Majorität. Stellt sich eine solche im ersten Wahlgange nicht heraus, so wird eine zweite, eventuell eine engere dritte Wahl unter denjenigen beiden Kandidaten vorgenommen, welche im zweiten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben³⁾.

Das jetzige Reichswahlgesetz hat diese Bestimmungen etwas vereinfacht; die engere Wahl findet bereits im zweiten Wahlgange unter denjenigen beiden Kandidaten statt, auf welche im ersten die meisten Stimmen gefallen sind⁴⁾.

In den deutschen Einzelstaaten hat der Grundsatz der absoluten Mehrheit durch die neuere Entwicklung eine noch weitere Verbreitung gefunden, als er bisher besass. Er ist namentlich auch bei den direkten Wahlen der Abgeordneten, welche in vielen Ländern eingeführt sind, zur Anwendung gebracht worden. Regelmässig erfolgen also die Wahlen in den deutschen Einzelstaaten jetzt mit absoluter Majorität⁵⁾. Relative Mehrheit

¹⁾ Stenogr. Ber. Bd. VII S. 5228.

²⁾ A. a. O. S. 5537.

³⁾ R.W.G. § 14.

⁴⁾ R.W.G. vom 31. Mai 1869 § 12.

⁵⁾ Preuss. V. vom 30. Mai 1849 § 21, 30. Bayr. W.G. Art 24. Sächs. W.G. vom 28. März 1896 § 20. Württemb. Verf.G. vom 26. März

kommt bei den Wahlen der Abgeordneten nur selten vor¹⁾. Häufiger findet sich dagegen der Grundsatz, dass für die Abgeordnetenwahlen absolute Majorität erfordert wird, während bei den Wahlen der Wahlmänner relative genügt²⁾.

Wenn da, wo zur Wahl absolute Mehrheit erforderlich ist, dieselbe im ersten Wahlgange nicht erreicht wird, so findet in der Regel eine engere Wahl statt, und zwar meist unter denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben³⁾. Haben mehrere Personen, von denen nur einer oder zwei in die engere Wahl kommen können, gleichviel Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos. Es findet sich jedoch auch die Bestimmung, dass sie sämtlich in die engere Wahl kommen und dass dann in dieser relative Majorität massgebend ist⁴⁾. In einigen Ländern gelangt zunächst eine grössere Zahl von Personen zur engeren Wahl; erst bei der dritten Abstimmung findet die entscheidende Wahl statt. So in Baden, wo bei den Wahlen der Universitätsvertreter zur ersten und den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer zunächst die drei, sodann die zwei, welche die meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt werden. Haben aber mehrere Personen gleichviel Stimmen, so kommen sie sämtlich mit zur engeren Wahl; in diesem Falle entscheidet bei der dritten Abstimmung, wenn mehr als zwei

1868 Art. 7. Bad. W.O. § 25 (für die Wahl der Universitäten). S.-Mein. W.G. Art. 12. Anh. G. vom 19. Febr. 1872; Ausf. § 25. Schwarzb.-Rudolst. W.G. § 11. Schwarzb.-Sondersh. W.G. § 16, 28. Waldeck. W.G. § 15. Reuss ä. L. W.G. § 17 (für die Rittergutsbesitzer). Reuss j. L. W.G. § 16. Schaumb.-Lipp. W.G. Art. 4—6, 15. Lipp. W.G. § 13.

¹⁾ In S.-Altenburg (W.G. § 23), nur bei den Wahlen zur ersten Kammer Seitens Ritterguts- und grösserer Grundbesitzer in Sachsen, wo der Gewählte aber mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmen haben muss (W.G. vom 3. Dez. 1868 § 30), des grundherrlichen Adels in Baden (W.O. § 16), der adligen Grundbesitzer in Hessen (W.G. Art. 17).

²⁾ Bad. W.O. (G. vom 25. Aug. 1876) §§ 46, 65. Hess. W.G. Art. 28, 40. S.-Weim. W.G. §§ 24, 38. S.-Kob.-Goth. W.O. §§ 25, 34. Oldenb. W.G. Art. 27, 41. Braunsch. W.G. §§ 5, 25. Reuss ä. L. W.G. §§ 26, 30.

³⁾ Württemb. Verf.G. vom 26. März 1868, Art. 12. S.-Weim. W.G. § 24. S.-Mein. W.G. Art. 12. Anh. Ausf.G. § 36. Schwarzb.-Rudolst. W.G. § 11. Waldeck. W.G. § 15. Schaumb.-Lipp. W.G. Art. 4—6, 16—17. Lipp. W.G. § 13.

⁴⁾ Braunsch. W.G. § 25.

betheiligt sind, relative Majorität¹⁾. In Sachsen-Koburg-Gotha findet die zweite Abstimmung unter allen Denjenigen statt, welche die meisten und zwar zusammen mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Personen, auf welche eine gleiche Stimmenzahl entfallen ist, werden jedoch sämmtlich in der Liste für die engere Wahl aufgenommen. Im dritten Wahlgange dagegen kommen nur Diejenigen in Betracht, welche die meisten Stimmen erhalten haben; liegt bei diesen Stimmgleichheit vor, so entscheidet unter ihnen das Loos²⁾. In Anhalt gelangen bei den Wahlmännerwahlen zunächst doppelt so viel Personen, wie zu wählen sind, zur engeren Abstimmung, bei der dritten Abstimmung dagegen nur einer über die Zahl der zu Wählenden³⁾. In Preussen und Oldenburg wird bei den Abgeordnetenwahlen, wenn sich im ersten und zweiten Wahlgange eine absolute Majorität nicht ergibt, die Wahl in der Weise wiederholt, dass jedesmal Derjenige, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, bei Stimmgleichheit Derjenige, der durch das Loos bestimmt wird, ausscheidet. Das Verfahren wird so lange wiederholt, bis die absolute Mehrheit erreicht ist⁴⁾.

In anderen Staaten findet eine engere Wahl überhaupt nicht statt, sondern die Wahl muss, wenn eine absolute Majorität nicht vorhanden ist, wiederholt werden, ohne dass die Wähler dabei an die Personen Derjenigen, welche bisher Stimmen erhalten haben, gebunden sind. In Bayern, wo in Ermanglung anderweiter Bestimmungen auch die späteren Wahlen nur mit absoluter Mehrheit erfolgen können, wird die Abstimmung so lange fortgesetzt, bis sich eine solche ergibt. Dagegen genügt in Hessen beim zweiten Wahlgange relative Majorität⁵⁾, ebenso in Sachsen für die Wahlmännerwahlen im zweiten, für die Abgeordnetenwahlen im dritten Wahlgange⁶⁾.

Der Grundsatz, dass zur Gültigkeit der Wahl die Theilnahme eines bestimmten Bruchtheiles der Wähler noth-

¹⁾ Bad. W.O. §§ 27—31, 65—68 (G. vom 25. Aug. 1876).

²⁾ S.-Kob.-Goth. W.O. § 33.

³⁾ Anh. Ausf.G. §§ 26, 27.

⁴⁾ Preuss. V. vom 30. Mai 1849 §§ 23, 30. Wahl-Regl. vom 11. Juli 1879 § 29. Oldenb. W.G. Art. 41. Schwarzb.-Sondersh. W.G. §§ 16, 28; Wahl-Regl. vom 4. April 1856 § 11.

⁵⁾ Hess. W.G. Art. 40.

⁶⁾ Sächs. W.G. vom 28. März 1896 §§ 20, 30.

wendig ist, hat nur noch vereinzelt Geltung bewahrt. Da, wo grosse Wählermassen in Frage kommen, bleibt er selbstverständlich ausgeschlossen. Er findet sich daher weder bei der direkten Wahl der Abgeordneten, sofern diese aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, noch auch bei der Wahl der Wahlmänner. Dagegen besteht in mehreren Staaten die Vorschrift, dass die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner nur vollzogen werden darf, wenn ein bestimmter Prozentsatz derselben erschienen ist¹⁾. Vereinzelt wird die Theilnahme einer bestimmten Zahl von Wahlberechtigten an der Abstimmung auch bei der direkten Wahl durch kleinere Wählergruppen, welche einen besonderen Abgeordneten zu wählen haben, gefordert²⁾. Die Folge des Nichterscheinens ist regelmässig die, dass ein neuer Termin auf Kosten der ohne Entschuldigung Ausbleibenden angesetzt wird. In Sachsen-Weimar ist zwar die Theilnahme einer bestimmten Zahl an den Wahlen zur Gültigkeit nicht erforderlich, aber die ohne Entschuldigung ausbleibenden Wahlmänner und Höchstbesteuerten sind mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis zu 30 Mark bedroht³⁾.

Ebenso wie in Deutschland besteht in Oesterreich der Grundsatz der absoluten Mehrheit. Und zwar gilt er sowohl für die Landtage⁴⁾

¹⁾ Gefordert wird die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Wahlmänner in Baden (W.O. nach dem G. vom 25. Aug. 1876 § 56), von $\frac{2}{3}$ in Bayern (W.G. Art. 21), Hessen (W.G. Art. 33), S.-Koburg-Gotha (W.O. § 32), von $\frac{1}{2}$ in Braunschweig (W.G. § 24) und Waldeck (W.G. § 14).

²⁾ Die badische W.O. §§ 22—22 b (G. vom 6. März 1880) fordert bei den Wahlen der Universitäten zur ersten Kammer die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Professoren. Sind diese nicht erschienen, so wird eine zweite Wahl angesetzt, bei welcher die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Erscheint auch diese nicht, so ruht die Vertretung der Universität für die Dauer des Landtages, für welchen zunächst die Wahl vorzunehmen war. In Reuss ä. L. müssen bei der Wahl der Rittergutsbesitzer $\frac{2}{3}$ erscheinen (W.G. § 15), in Braunschweig bei der Wahl durch die Wahlkollegien der Höchstbesteuerten und der Geistlichen ebenso wie bei der durch die Wahlmänner die Hälfte der Stimmberechtigten (W.G. § 24).

³⁾ S.-Weim. W.G. § 42.

⁴⁾ Niederösterr. L.W.O. § 31. Oberösterr. L.W.O. § 31. Salzb. L.W.O. § 31. Tirol. L.W.O. § 31. Vorarlb. L.W.O. § 21. Steiermärk. L.W.O. § 31. Kärnth. L.W.O. § 31. Krain. L.W.O. § 32. L.W.O. für das Küstenland § 32. Dalmat. L.W.O. § 31. Böhm. L.W.O. § 32. Mähr. L.W.O. § 32. Schles. L.W.O. § 32. Galiz. L.W.O. § 30. Bukow. L.W.O. § 31.

der einzelnen Kronländer als für den Reichsrath¹⁾, sowohl für die Wahlmänner- als für die Abgeordnetenwahlen. Dagegen weisen die Bestimmungen über die Art, wie die Entscheidung zu erfolgen hat, wenn sich im ersten Wahlgange ein Resultat nicht ergibt, grosse Verschiedenheiten auf.

Bei den Wahlen zu den Landtagen fand nach den ursprünglichen Vorschriften zunächst eine zweite Abstimmung statt, bei der eine Beschränkung hinsichtlich der Stimmabgabe nicht bestand. Ergab auch diese kein Resultat, so trat eine engere Wahl ein, in welche nur diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten hatten, gebracht wurden, und zwar in der doppelten Zahl der zu wählenden Personen. Bei Stimmgleichheit entschied das Loos²⁾. In einigen Kronländern sind diese Bestimmungen unverändert bestehen geblieben³⁾ oder haben durch neuere Gesetze eine ausdrückliche Bestätigung erfahren⁴⁾. In anderen ist dagegen später eine Aenderung in dem Sinne vorgenommen worden, dass sofort nach der ersten ergebnisslosen Abstimmung die engere Wahl eintritt⁵⁾. Da, wo in einem Wahlbezirke mehrere Personen zu wählen sind, wird allerdings auch die engere Wahl nicht immer sofort zu einem Resultat führen. In diesem Falle muss die Abstimmung so lange fortgesetzt werden, bis für alle zu wählenden Personen eine absolute Majorität vorhanden ist⁶⁾.

¹⁾ G.G. über die Reichsvertretung § 7 C (G. vom 14. Juni 1894, Art. II. R.W.O. §§ 29, 49.)

²⁾ Niederösterr. L.W.O. §§ 47–49. Oberösterr. L.W.O. §§ 47–49. Salzburg. L.W.O. §§ 47–49. Tirol. L.W.O. §§ 47–49. Vorarlb. L.W.O. §§ 37–39. Steiermärk. L.W.O. §§ 47–49. Kärnth. L.W.O. §§ 47–49. Krain. L.W.O. §§ 48–50. L.W.O. für das Küstenland §§ 48–50. Dalmat. L.W.O. §§ 47–49. Böhm. L.W.O. §§ 48–50. Mähr. L.W.O. §§ 48–50. Schles. L.W.O. §§ 48–50. Galiz. L.W.O. §§ 46–48. Bukow. L.W.O. §§ 47–49.

³⁾ So in Vorarlberg, im Küstenland, in Dalmatien, Mähren, Galizien und der Bukowina.

⁴⁾ So in Niederösterreich (G. vom 30. Jan. 1890), Tirol (G. vom 21. März 1887), Böhmen (G. vom 9. Jan. 1873 §§ 25, 26).

⁵⁾ Oberösterr. G. vom 5. Febr. 1891. Salzburg. G. vom 7. Febr. 1886. Steiermärk. G. vom 6. Mai 1884. Kärnth. G. vom 25. Mai 1884. Krain. G. vom 29. Mai 1884. Schles. L.W.O. vom 22. Nov. 1875 §§ 48, 49.

⁶⁾ Dieser Grundsatz ist durch die Anm. 5 erwähnten Kärnthner, Krainer und schlesischen Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, muss aber in Ermanglung anderweiter Bestimmungen auch für die übrigen Kronländer als in Geltung befindlich angenommen werden.

Bei den Wahlen zum Reichsrath findet die engere Abstimmung ebenfalls statt, sobald der erste Wahlgang ergebnisslos verlaufen ist. In dieselbe kommen wie bei den Landtagswahlen diejenigen Kandidaten, welche in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der doppelten Zahl der zu wählenden Abgeordneten; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos¹⁾. Da, wo nur ein einziger Abgeordneter zu wählen ist, kann immer nur ein Kandidat die absolute Majorität haben, und die engere Wahl muss nothwendig die Entscheidung bringen. Wo dagegen mehrere Abgeordnete in demselben Wahlbezirke und von demselben Wahlkörper zu wählen sind, besteht sowohl die Möglichkeit, dass in dem ersten Wahlgange mehr Personen als zu wählen sind, die absolute Majorität erhalten, als die, dass die engere Wahl eine solche nicht ergiebt. Im ersteren Fall entscheidet unter den in Betracht kommenden Personen die höhere Stimmenzahl, eventuell das Loos²⁾; im letzteren muss die engere Wahl so lange fortgesetzt werden, bis eine absolute Majorität erreicht wird³⁾.

Der Grundsatz, dass zur Wahl absolute Mehrheit gefordert wird, gilt endlich noch in Ungarn, in den Niederlanden, in Italien, in der Schweiz, in Belgien und in Luxemburg. In Ungarn und in den Niederlanden besteht die Einrichtung des Kandidatenvorschlages; eine förmliche Abstimmung findet hier überhaupt nur dann statt, wenn entweder mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind oder wenn in Ungarn eine solche von 10 Wählern beantragt wird⁴⁾. Die engere Abstimmung erfolgt in Ungarn und Italien im zweiten Wahlgange; es kommen dabei nur die beiden Kandidaten in Betracht, auf welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gefallen sind⁵⁾. Da die Wahlen in beiden Staaten den Charakter von Einzelwahlen haben, so muss die zweite Abstimmung — von dem seltenen Fall der Stimmengleichheit abgesehen — stets absolute Mehrheit für

1) R.W.O. §§ 29, 50.

2) R.W.O. § 49.

3) R.W.O. § 50.

4) Ung. G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 §§ 70, 71. Niederländ. W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 128.

5) Ung. G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 § 82. Ital. W.G. vom 28. März 1895, Art. 75—77.

den einen der Kandidaten ergeben. Auch in den Niederlanden kommen in die engere Wahl, welche hier gleichfalls im zweiten Wahlgange stattfindet, nur die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sind aber auf mehrere Personen gleichviel Stimmen gefallen, so gelangen sie alle zur engeren Wahl. Eine Sicherheit, dass die engere Wahl stets eine absolute Mehrheit ergibt, besteht also nicht; deshalb ist vorgeschrieben, dass in derselben relative Majorität genügt¹⁾. In Belgien und Luxemburg, wo die Wahlen nicht bloss Einzelwahlen, sondern zum Theil auch Listenwahlen sind, kommen in die engere Wahl Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der doppelten Zahl der zu wählenden Abgeordneten; unter ihnen entscheidet relative Mehrheit²⁾. Derselbe Grundsatz gilt bei den Wahlen zum Schweizer Nationalrath; hier findet jedoch die engere Wahl erst im dritten Wahlgange statt, und in dieselbe kommen dreimal so viel Personen als Abgeordnete zu wählen sind³⁾.

Sowohl bei absoluter als bei relativer Stimmenmehrheit besteht die Möglichkeit, dass sich Stimmgleichheit ergibt. In diesem Falle muss unter denjenigen Kandidaten, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine Entscheidung herbeigeführt werden. Diese Entscheidung erfolgt regelmässig entweder nach Massgabe des natürlichen Alters, so dass der Aeltere dem Jüngeren vorgeht, oder durch das Loos. Die Berufung nach Massgabe des Alters besteht zunächst in Frankreich, wo sie in allen Verfassungen und Wahlgesetzen seit 1789 Ausdruck gefunden hat⁴⁾, und in Belgien⁵⁾. Auch in den Niederlanden entscheidet in erster Linie das natürliche Alter, erst eventuell

¹⁾ W. G. vom 7. Sept. 1896, Art. 134.

²⁾ Belg. code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 190, 191. Luxemb. W.G. vom 5. März 1884, Art. 130.

³⁾ W.G. vom 19. Juli 1872, Art. 19—21.

⁴⁾ Ord. vom 24. Jan. 1789, Art. 47. G. vom 22. Dez. 1789, sect. 1 Art. 25. Verf. vom 24. Juni 1793, Art. 27. G. vom 25. fructidor des Jahres III, Tit. I Art. 12 (nach den beiden letzten Gesetzen entscheidet bei gleichem Alter das Loos). G. vom 5. Febr. 1817, Art. 16. G. vom 29. Juni 1820, Art. 11. G. vom 19. April 1831, Art. 56. G. vom 15. März 1849, Art. 66. Org.-Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 6. G. vom 30. Nov. 1875, Art. 18.

⁵⁾ Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 191.

das Loos¹⁾. In Portugal gilt bei Stimmgleichheit zunächst Derjenige als gewählt, welcher die längste Zeit Abgeordneter gewesen ist, eventuell der ältere, in äussersten Falle erfolgt die Entscheidung auch hier durch das Loos²⁾. Ganz ausnahmsweise kommt es auch in Deutschland vor, dass zunächst das natürliche Alter und erst eventuell das Loos massgebend ist³⁾. In fast allen anderen Staaten gilt dagegen der Grundsatz, dass bei Stimmgleichheit lediglich das Loos entscheidet. In Deutschland hat derselbe von Anfang an fast allgemeine Verbreitung gehabt; er besteht auch jetzt und zwar sowohl für die Einzelstaaten⁴⁾ als für das Reich⁵⁾. Er gilt ausserdem in Oesterreich sowohl für die Landtage⁶⁾ als für den Reichsrath⁷⁾ in der Schweiz⁸⁾, in Italien⁹⁾, in Schweden¹⁰⁾, in Dänemark¹¹⁾, und bei den Wahlmännerwahlen in Norwegen, während bei den Abgeordnetenwahlen in diesem Lande eine engere Abstimmung unter denjenigen Kandidaten stattfindet, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben¹²⁾. In Spanien entscheidet bei Stimmgleichheit der Kongress darüber, wer als gewählt anzusehen ist; er hat dabei aber nicht nach Willkür, sondern nach gesetzlich festgestellten Grundsätzen zu verfahren. Entscheidend ist: 1. das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse, 2. die Häufigkeit eines früheren Abgeordnetenmandates, 3. die Zeitdauer desselben,

1) W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 133.

2) W.G. vom 21. Mai 1884, Art. 2 § 2.

3) S.-Altenb. W.G. § 23.

4) Preuss. Wahl-Regl. vom 11. Juli 1879 § 29. Sächs. W.G. vom 28. März 1896 §§ 20, 30. Württemb. Verf.G. vom 26. März 1868, Art. 12. Bad. W.O. §§ 17, 31, 66 (G. vom 25. Aug. 1876). Hess. W.G. Art. 40. S.-Weim. W.G. §§ 24, 38. S.-Mein. W.G. Art. 12. S.-Kob.-Goth. W.O. § 33. Oldenb. W.G. Art. 27, 41. Braunschw. W.G. § 25. Schwarzb.-Rudolst. W.G. § 11. Schwarzb.-Sondersh. W.G. §§ 16, 28. Waldeck. W.G. § 15. Reuss ä. L. W.G. §§ 17, 30. Reuss j. L. W.G. § 17. Schaumb.-Lipp. W.G. Art. 4—6, 18. Lipp. W.G. § 13.

5) R.W.G. vom 31. Mai 1869 § 12.

6) Vergl. die Citate auf S. 612 Anm. 2.

7) R.W.O. § 50.

8) W.G. vom 19. Juli 1872, Art. 22.

9) W.G. vom 28. März 1895, Art. 77.

10) R.T.O. Art. 17.

11) Goos und Hansen a. a. O. S. 58.

12) Aschehong a. a. O. S. 137.

4. das Alter¹⁾. In England besitzt der wahlleitende Beamte, d. h. der Sheriff oder sein Stellvertreter, der grundsätzlich an der Wahl nicht Theil nehmen darf, die Befugniss, bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben, vorausgesetzt, dass er ein eingetragener Wähler des Wahlkreises ist²⁾. Eine andere Möglichkeit, bei Stimmengleichheit zur Entscheidung zu gelangen, besteht hier nicht; die Wahl müsste also, wenn der wahlleitende Beamte kein eingeschriebener Wähler wäre oder von der ihm zustehenden Befugniss des Stichentscheides keinen Gebrauch machte, wiederholt werden.

Der Grundsatz der relativen Mehrheit hat unzweifelhaft das für sich, dass das Wahlgeschäft dadurch ungemein vereinfacht wird. Es braucht nur eine einzige Wahlhandlung vorgenommen zu werden, und diese ergiebt stets ein sicheres Resultat. Auch für den seltenen Fall der Stimmengleichheit kann leicht eine Fürsorge getroffen werden. Und bei der Seltenheit dieses Falles ist es ziemlich gleichgültig, in welcher Weise diese Fürsorge erfolgt, namentlich ob das Alter oder das Loos für ausschlaggebend erklärt wird.

Aber es fallen doch auch Erwägungen gegen das Prinzip der relativen Mehrheit in das Gewicht. Unter der Herrschaft desselben kann, namentlich bei starker Stimmenzersplitterung, leicht Jemand mit einer ausserordentlich geringen Stimmenzahl, etwa nur mit $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ der abgegebenen Stimmen, gewählt werden. Ein solcher Abgeordneter ist kaum noch als ein Vertreter des betreffenden Bezirkes anzusehen. In dieser Hinsicht steht Derjenige, welcher die absolute Majorität, wenn auch nur in eventueller Abstimmung, erlangt hat, viel günstiger da. Er kann sich als Vertrauensmann der Mehrzahl aller der Wähler betrachten, welche ihr Wahlrecht überhaupt ausübt haben. Auch Diejenigen, die ihn nicht in erster Linie wollten, haben doch anerkannt, dass er unter den übrigbleibenden Bewerbern der beste war.

Aber freilich, die Wahl mit absoluter Majorität ist eine viel umständlichere Prozedur als die mit relativer. Es besteht keine Sicherheit, dass die Wahl im ersten Wahlgange ein Resultat ergiebt; es können also wiederholte Abstimmungen

¹⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 78.

²⁾ 35 and 36 Vict. c. 93 sect. 2.

erforderlich werden. Dies ruft keinerlei Schwierigkeit hervor, wenn die Wahl von einem kleinen Wahlkollegium, das sich an demselben Orte versammelt, vollzogen wird. Hier kann sich an den ersten Wahlgang sofort ein zweiter, ein dritter und, wenn nöthig, noch weitere anschliessen. Es muss nur gefordert werden, dass Vorkehrungen getroffen sind, um schliesslich ein Resultat herbeizuführen. Die Einrichtung, welche in Bayern und einigen österreichischen Kronländern besteht, dass immer ohne Beschränkung fortgewählt wird, ist keinesfalls zu empfehlen. Denn hier kann sich das Wahlgeschäft endlos, nicht bloss Tage, sondern Wochen lang, hinziehen. Und ein Ende desselben ist eigentlich nur dann abzusehen, wenn der Himmel ein Einsehen hat und einen der Wahlberechtigten entweder krank werden oder sterben lässt.

Bei kleineren Wahlkollegien ist also die Wahl mit absoluter Mehrheit unbedingt zu empfehlen. Bei grösseren Wählerschaften stellen sich derselben mehr Bedenken entgegen. Die zweite Wahlhandlung kann sich nicht unmittelbar an die erste anschliessen; zwischen den verschiedenen Wahlgängen werden Tage, vielleicht sogar Wochen liegen; der ganze umständliche Wahlapparat muss bei jeder späteren Wahl von Neuem in Bewegung gesetzt werden. Und diese Bedenken steigern sich, je mehr Wahlgänge stattfinden. Dieselben sollten daher in solchen Fällen stets auf zwei beschränkt werden. Dies ist möglich, wenn man entweder, wie in Frankreich, beim zweiten Wahlgange relative Majorität entscheiden lässt oder, wie im Deutschen Reiche, der Wahl den Charakter einer engeren oder Stichwahl unter denjenigen beiden Kandidaten giebt, welche in der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Stichwahlen, welche in Deutschland bestehen, bilden seit längerer Zeit den Gegenstand vielfacher Angriffe. Man macht ihnen namentlich zum Vorwurf, dass sie unnatürliche Bündnisse unter verschiedenen Parteien beförderten und daher geradezu demoralisirend wirkten. Man empfiehlt daher, an Stelle derselben entweder die einfache relative Mehrheit, wie sie in England besteht, oder wenigstens die relative Mehrheit bei der zweiten Abstimmung, wie in Frankreich, zu setzen. Ja, es giebt Politiker, welche in der Abschaffung der Stichwahlen ein radikales Heilmittel gegen alle Schäden des allgemeinen und gleichen Stimmrechtes erblicken.

Diese Behauptungen sind nicht ganz von der Hand zu weisen. Es ist thatsächlich vorgekommen, dass die Stichwahlen zu unnatürlichen Bündnissen der Parteien geführt haben. Aber die Polemik gegen die Stichwahlen hat sich doch von grossen Uebertreibungen nicht freigehalten. Und ob die Abschaffung derselben unbedingt segensreich wirken würde, ist doch noch näherer Untersuchung bedürftig. Unnatürliche Bündnisse könnten und würden, auch wenn keine Stichwahlen beständen, abgeschlossen werden; ihr Abschluss würde nur in einen früheren Zeitpunkt verlegt werden. Ausserdem sind diese Bündnisse, namentlich in neuerer Zeit, keineswegs so zahlreich, wie vielfach angenommen wird. Die Behauptungen, welche in dieser Hinsicht aufgestellt werden, sind zum grossen Theil auf Verallgemeinerung einzelner eklatanter Fälle zurückzuführen.

Um zu einem massgebenden Urtheil über die Stichwahlen zu gelangen, empfiehlt es sich, die letzten Reichstagswahlen (1898) in das Auge zu fassen. Aus der Statistik derselben¹⁾ lässt sich leicht ermitteln, wie der Ausfall gewesen wäre, wenn im ersten Wahlgange die relative Mehrheit den Ausschlag gegeben hätte. Die nachstehende Tabelle giebt darüber Auskunft:

Parteien	Bei relativer Mehrheit im ersten Wahlgange		Also im Ganzen	
	Gewinn an Abgeordnetensitzen	Verlust	mehr	weniger
Konservative	11	3	8	—
Deutsche Reichspartei	5	3	2	—
Nationalliberale	8	16	—	8
Freisinnige Vereinigung	—	9	—	9
Freisinnige Volkspartei	—	16	—	16
Deutsche Volkspartei	—	4	—	4
Unbestimmte und Wild- liberale	—	3	—	3
Centrum	6	4	2	—
Bund der Landwirthe	2	2	—	—
Antisemiten (Reformpartei)	1	1	—	—
Sozialdemokraten	31	1	30	—
Welfen	—	2	—	2
Polen	1	—	1	—
Lithauer	—	1	—	1
	65	65	43	43

¹⁾ Stenogr. Ber. des Reichstages, 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/1900, Anl. Bd. I S. 436 ff.

Wenn also statt der jetzt bestehenden Stichwahlen im ersten Wahlgange relative Mehrheit entschieden hätte, so wäre der Wahlausfall in 65 Wahlkreisen ein anderer gewesen, und es hätte eine Verschiebung unter den Parteien um 43 Sitze stattgefunden. Den Verlust hätten fast ausschliesslich die liberalen Parteien, von den Nationalliberalen bis zur Deutschen Volkspartei, zu tragen gehabt. Die Konservativen und das Centrum würden sich eines mässigen Gewinnes zu erfreuen gehabt haben. Der Haupttheil aber wäre den Sozialdemokraten zu Gute gekommen.

Nun soll allerdings nicht behauptet werden, dass, wenn wir in Deutschland den Grundsatz der relativen Mehrheit hätten, die Wahlen im Jahre 1898 genau so ausgefallen wären, wie sie in der vorstehenden Tabelle verzeichnet sind. Denn dann würde sich die Koalition der anderen Parteien gegen die Sozialdemokratie vielfach schon vor der ersten Wahl vollzogen haben. Ausserdem haben die in der ersten Wahl mit der stärksten Stimmenzahl figurirenden, aber in der Stichwahl unterlegenen Parteien in der ersten Wahl häufig nur kleine relative Majoritäten aufzuweisen, sie würden daher vielleicht in der Minorität geblieben sein, wenn die Gegenpartei gewusst hätte, dass sie sofort alle Kraft einsetzen musste, um zum Siege zu gelangen. Im Ganzen zeigt aber die Zusammenstellung doch, dass bei den letzten Stichwahlen ein Zusammengehen der Ordnungsparteien gegen die Sozialdemokratie stattgefunden hat. Nicht überall, aber doch in dem grössten Theile unseres Vaterlandes.

Ein solches Zusammengehen wäre ja auch ohne Stichwahlen möglich. Aber es würde viel schwerer zu erzielen sein, da jede Partei beanspruchen würde, ihrerseits Kandidaten zu stellen. Die grössten Schwierigkeiten träten natürlich dann ein, wenn sofort die relative Mehrheit entschiede. Denn dann hätte man vor der Wahl keinen Anhaltspunkt, um die Stärke der einzelnen Parteien zu beurtheilen. Aber auch dann, wenn die relative Mehrheit erst im zweiten Wahlgange den Ausschlag gäbe, würde die Verständigung nicht leicht sein, weil die Minoritätsparteien nicht immer geneigt sein würden, ihre Kandidaturen zu Gunsten der stärksten unter ihnen aufzugeben. Steht dagegen nur ein einziger Kandidat der Ordnungsparteien in der Stichwahl, so vollzieht sich der Anschluss der anderen Parteien an ihn gewissermassen mit Nothwendigkeit. Insofern kann man sagen, dass die

Stichwahlen bei uns heutzutage den Zusammenschluss der Ordnungsparteien gegen die Sozialdemokraten zu fördern geeignet sind.

Die vorstehenden Ausführungen werden vielleicht auf viele, welche bisher für die Abschaffung der Stichwahlen schwärmten, etwas abkühlend wirken. Eine Verbesserung der bisherigen Zustände würde dadurch schwerlich herbeigeführt werden, sehr leicht aber eine Verschlechterung derselben.

IX. Minoritätenvertretung und Proportionalwahl.

In dem weitaus grössten Theile der konstitutionellen Staaten erfolgen die Wahlen in Wahlkreisen nach Majoritäten. Haben die Wahlen den Charakter von Einzelwahlen, so setzt die Majorität gegenüber der Minorität in jedem Wahlkreise einen Abgeordneten durch. Sind sie dagegen Listenwahlen, so erlangt sie durch die Majoritätsabstimmung eine Reihe von Abgeordnetensitzen. Wenn in einem Wahlkreise 10 000 gültige Stimmen abgegeben werden und davon 5001 auf einen, 4999 auf den anderen Kandidaten fallen, so ist ersterer also gewählt; die 4999 Stimmen sind also für diesen Wahlkreis bedeutungslos. Hat aber der Wahlkreis zehn Abgeordnete zu wählen und sind 100 000 gültige Stimmen abgegeben, von denen 50 001 auf die eine, 49 999 auf die anderen Kandidatenliste kommen, so hat die siegreiche Partei mit ihren 50 001 Stimmen zehn Kandidaten durchgebracht, und die 49 999 Stimmen der Minderheitspartei bleiben für den betreffenden Bezirk ausser Betracht.

Es besteht daher die Möglichkeit, dass die im Volke bestehenden Parteien im Parlament nicht nach ihrer wirklichen Bedeutung vertreten sind. Ja, es kann sogar vorkommen, dass in Folge einer besonders ungünstigen Konstellation diejenige Partei, welche in der Bevölkerung die Mehrheit besitzt, sich im Parlamente in der Minderheit befindet.

Nehmen wir an, dass es sich um 100 000 Wähler handelt, welche in 100 Wahlkreisen 100 Abgeordnete zu wählen haben, so dass jeder Wahlkreis 1000 Wähler umfasst, und dass alle ihr Wahlrecht ausüben. Die Partei a hat in jedem Wahlkreise 600,

die Partei b 400 Wähler. In diesem Falle erringt die Partei a in allen Wahlkreisen den Sieg. Sie ist allein im Parlament vertreten, die Partei b geht leer aus, obwohl a nur $\frac{2}{5}$ und b $\frac{2}{5}$ der wahlberechtigten Bevölkerung umfasst. Oder die Partei a hat in 40 Wahlbezirken je 900, die Partei b 100 Wähler; in den anderen 60 Wahlbezirken sind dagegen 400 Wähler für die Partei a, 600 für die Partei b. Dann erlangt a 40, b 60 Abgeordnetensitze. Auf dem Standpunkte der Partei a stehen aber $40 \times 900 = 36\,000$ und $60 \times 400 = 24\,000$, im Ganzen also 60 000 Wähler, auf dem der Partei b dagegen nur $40 \times 100 = 4\,000$ und $60 \times 600 = 36\,000$, im Ganzen also 40 000 Wähler. Die Majoritätspartei ist also im Parlamente in der Minderheit, die Minoritätspartei in der Mehrheit. Oder es bestehen drei Parteien. A hat in jedem Bezirk 400; b in fünfzig Bezirken je 550, in den fünfzig anderen je 50, c in den letzteren fünfzig Bezirken 550, in den ersten 50 Wähler. In fünfzig Bezirken siegt b, in fünfzig anderen c. Jede der beiden Parteien hat 50 Abgeordnete, a geht leer aus. Und doch ist a die relativ stärkste, sie hat 100×400 , also 40 000 Wähler, b und c dagegen nur $50 \times 550 = 27\,500$ und $50 \times 500 = 25\,000$, also je 30 000 Wähler.

Das sind nun allerdings theoretische Aufstellungen, wie sie thatsächlich niemals vorkommen werden. Im wirklichen Leben gleicht sich die Sache dadurch aus, dass diejenigen Parteien, welche in einem Wahlkreise in der Minderheit bleiben, in einem anderen die Mehrheit erlangen. Und diese Ausgleichung wird in einem um so höheren Masse stattfinden, je grösser die Zahl der Wahlkreise ist. Immerhin kommen Fälle vor, welche zeigen, dass die Vertheilung der Abgeordneten im Parlamente unter die verschiedenen Parteien der Stärke derselben in der Bevölkerung nicht entspricht. So waren z. B. im Jahre 1884 in Belgien 36 080 klerikale und 22 117 liberale Stimmen abgegeben; die Liberalen hatten aber nur 2, die Klerikalen dagegen 67 Abgeordnetensitze erlangt¹⁾. Ein oft wiederholtes und auch ganz zutreffendes Beispiel ist ferner der Ausfall der Reichstagswahlen im Grossherzogthum Baden in den Jahren 1887 und 1890.

¹⁾ La représentation proportionnelle S. 30.

Ergebniss von 1887:

Parteien	Stimmen- zahl	Zahl der Vertreter
Nationalliberale	121 831	9
Centrum	76 397	2
Konservative	26 762	2
Demokraten	16 906	—
Wilde	13 504	1
Sozialdemokraten	13 088	—
Deutsch-Freisinnige	6 720	—
Im Ganzen	275 247	14

Ergebniss von 1890:

Parteien	Stimmen- zahl	Zahl der Vertreter
Nationalliberale	82 269	—
Centrum	80 726	8
Freisinnige und Demokraten	40 223	2
Sozialdemokraten	29 309	1
Konservative	17 836	2
Wilde	8 444	1
Im Ganzen	258 804	14

Im Jahre 1887 hatte die nationalliberale Partei, obwohl sie noch nicht die Hälfte der Wählerzahl erreichte, 9 von 14 Sitzen, und im Jahre 1890 dagegen erlangte sie, obwohl sie fast $\frac{1}{3}$ der Wähler umfasste und die relativ stärkste Partei im ganzen Lande war, nicht einen einzigen Sitz. Das Centrum hatte im Jahre 1890 nur etwa 4000 Stimmen mehr als 1887; trotzdem erlangte es im Jahre 1890 von 14 Sitzen 8, im Jahre 1887 nur 2. Die Konservativen bekamen im Jahre 1887 2 Abgeordnete, also ebensoviel wie das Centrum, obwohl sie wenig mehr als $\frac{1}{3}$ der Wähler desselben besaßen, im Jahre 1890 ebenfalls 2 Abgeordnete, während die mehr als viermal so starke nationalliberale Partei leer ausging.

Auch im Jahre 1898 hat sich in Baden ein Missverhältniss zwischen den auf die einzelnen Parteien entfallenden Stimmen und Abgeordneten herausgestellt.

Parteien	Stimmen- zahl	Zahl der Vertreter
Nationalliberale	90 189	3
Centrum	97 779	7
Deutsche Volkspartei	10 468	—
Freisinnige Volkspartei	1 929	—
Konservative	3 113	—
Sozialdemokraten	50 325	3
Antisemiten	6 338	—
Bund der Landwirthe	4 847	1
Zersplittert	382	—
	265 370	14

Die Nationalliberalen haben also nur 3 Sitze, das Centrum 7 erhalten, obwohl letztere Partei numerisch wenig stärker ist als erstere. Die Sozialdemokraten haben ebensoviel Sitze wie die Nationalliberalen erlangt, obwohl ihre Wählerzahl nicht viel mehr als die Hälfte beträgt. Der Bund der Landwirthe ist mit einem Abgeordneten durchgedrungen, obwohl er an Zahl hinter der Deutschen Volkspartei und den Antisemiten zurücksteht.

Nicht so stark wie in diesem einen Lande sind die Verschiebungen, wenn wir das ganze Reich in das Auge fassen. Nach den Wahlen von 1898 stellt sich die Sache folgendermassen:

(Tabelle siehe folgende Seite.)

Bei einem grossen Theile der Parteien würde sich also eine erhebliche Verschiebung nicht ergeben haben, wenn die Abgeordneten, statt in Einzelwahlkreisen mit Majoritäten gewählt zu werden, unter die Parteien nach dem prozentualen Antheile, mit welchem diese in der Wählerschaft vertreten sind, vertheilt worden wären. Nur drei wesentliche Verschiebungen hätten stattgefunden. Die Sozialdemokraten hätten einen wesentlichen Gewinn davongetragen, Konservative und Centrum dagegen erhebliche Einbusse erlitten. Dieses Resultat erklärt sich aber weniger aus der Verschiedenheit des jetzt massgebenden Systems der Wahl in einzelnen Wahlkreisen mit dem später näher zu entwickelnden System der sog. Proportionalwahl als aus der verschiedenen Grösse der Wahlkreise. Konservative und Centrum haben ihren Hauptsitz in dünnbevölkerten, ländlichen Bezirken, die Sozialdemokraten dagegen in grossen Städten und Centralpunkten der Industrie. Die ersteren beiden Parteien

Parteien	Wählerzahl	Zahl der Abgeordneten	Zahl der Abgeordneten bei Verteilung nach dem Prozentsatz der Wähler	Also im letzteren Falle	
				Gewinn	Verlust
Konservative	859 222	56	44	—	12
Deutsche Reichspartei	343 642	23	18	—	5
Nationalliberale	971 302	46	50	4	—
Freisinnige Vereinigung	195 682	12	10	—	2
Freisinnige Volkspartei	558 314	29	29	—	—
Deutsche Volkspartei	108 528	8	6	—	2
Centrum	1 455 189	102	74	—	28
Polen	244 128	14	12	—	2
Sozialdemokraten	2 107 076	56	108	52	—
Antisemiten	284 250	13	14	1	—
Bund der Landwirthe	110 889	6	6	—	—
Bayrischer Bauernbund	140 804	5	7	2	—
Andere Parteien	268 234	21	14	—	7
Unbestimmt	92 637	6	5	—	1
Zersplittert	13 846	—	—	—	—
Im Ganzen	7 752 698	397	397	59	59

dringen daher namentlich in solchen Wahlkreisen durch, welche unter oder wenig über 100 000 Einwohner haben, die letzteren dagegen in solchen, welche eine Seelenzahl von 300 000, 400 000, 500 000 haben. Deshalb fallen ihre Stimmen viel stärker in das Gewicht, wenn eine Durchzählung aller Stimmen im Reiche stattfindet, als wenn die Stimmen jeder Partei nur innerhalb des einzelnen Wahlkreises gezählt werden.

Uebrigens haben Berechnungen wie die oben angestellten, sowohl die des Reiches als die für Baden, nur einen relativen Werth. Denn einmal muss in Betracht gezogen werden, dass der Ausfall der jetzigen Abgeordnetenwahlen zu einem grossen Theile das Ergebniss von Stichwahlen ist; die Stimmen, mit denen ein Abgeordneter schliesslich gewählt wird, sind also nicht bloss Stimmen seiner eigenen Parteigenossen, sondern auch solche anderer Parteien. Ausserdem würden bei sog. proportionalen Wahlsystemen in einer Reihe von Wahlkreisen Stimmen für Parteien abgegeben werden, welche jetzt dort gar nicht in Erscheinung treten. In der Ueberzeugung, dass sie doch nicht im Stande sind, mit einem eigenen Kandidaten im Wahlkreise durchzudringen, verzichten viele Parteien auf die Aufstellung eines solchen. Sie schliessen sich von vornherein einer nahestehenden Partei an, um diese zu stärken und die Wahl eines Kandidaten zu verhindern, den sie als das grössere Uebel ansehen würden. Die Sozialdemokraten thun das allerdings nicht; sie stellen für den ersten Wahlgang möglichst in allen Wahlkreisen des Reiches Zählkandidaten auf. Die grosse Zahl der Stimmen, welche für sie im ersten Wahlgange abgegeben werden, ist zum Theil auch auf diesen Umstand zurückzuführen.

Mag aber der Werth der Berechnungen sein, welcher er wolle, möglich bleibt es immerhin, dass die Parteizusammensetzung der Volksvertretung nicht der Bevölkerung entspricht, und dass eine Mehrheitspartei im Volke sich im Parlament in der Minderheit befindet. Die Uebelstände, welche sich hieraus ergeben, haben zu Vorschlägen geführt, welche darauf hinausgehen, neben der Mehrheit auch der Minderheit eine Vertretung im Parlamente einzuräumen und die Abgeordnetensitze nach Verhältniss der Verbreitung zu vertheilen, welche die einzelnen politischen Richtungen innerhalb der Bevölkerung besitzen (sog. Minoritätenvertretung und Proportionalwahl).

Die auf Herstellung dieser Einrichtungen hinielende Bewegung hat bereits einen grossen Umfang gewonnen¹⁾. In den verschiedensten Ländern haben sich Vereine und Gesellschaften gebildet, welche den Gedanken des proportionalen Wahlverfahrens zu verbreiten und die Einführung desselben zu fördern bestrebt sind. Solche Vereine bestehen namentlich in der Schweiz, in Belgien, in England, in Frankreich. Die Literatur über den Gegenstand ist geradezu unüberschaubar²⁾. Uebrigens sind die Meinungen über die Frage noch sehr getheilt. In allen Ländern stehen sich Freunde und Gegner der Proportionalwahl gegenüber. Um von der grossen Zahl der Schriftsteller nur einige ganz wenige hervorzuheben, mögen in England John Stuart Mill³⁾ als Anhänger, Bagehot⁴⁾ als Gegner des proportionalen Wahlverfahrens genannt werden. In Deutschland sind R. v. Mohl⁵⁾, Bluntschli⁶⁾, in neuerer Zeit F. Meyr⁷⁾ und Gageur⁸⁾ für, Waitz⁹⁾, Hack¹⁰⁾, Schaeffle¹¹⁾, Bernatzik¹²⁾ und im Grunde auch Rosin¹³⁾ gegen dasselbe aufgetreten. Empfohlen wird die Proportionalwahl in Frankreich von Saripolos¹⁴⁾

¹⁾ Einen Ueberblick darüber geben die Schrift: „La représentation proportionnelle. Études de législation et de statistique comparées, publiées sous les auspices de la société pour l'étude de la représentation proportionnelle, Paris 1888; N. Saripolos, La démocratie et l'élection proportionnelle, 2 Bde., Paris 1899, und in kürzerer, aber sehr übersichtlicher Form Rosin, Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen, Berlin 1892.

²⁾ Eine sehr umfassende Zusammenstellung derselben giebt Saripolos a. a. O. Bd. I S. XV ff.

³⁾ Considerations on representative government, chap. VII.

⁴⁾ Essays on parliamentary reform. London 1883. S. 47 ff., 95 ff.

⁵⁾ Encyclopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl., S. 242 ff.

⁶⁾ Politik S. 437 ff.; Staatswörterbuch Bd. XI S. 137 ff.

⁷⁾ Das proportionale Wahlverfahren, Karlsruhe 1893.

⁸⁾ Reform des Wahlrechtes im Reich und in Baden S. 33 ff.

⁹⁾ Politik S. 224 ff.

¹⁰⁾ Über die Vertretung der Minoritäten und die Personalrepräsentation. Tübinger Universitätsprogramm 1872.

¹¹⁾ Die Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz S. 51; Kern- und Zeitfragen S. 158 ff.

¹²⁾ Das System der Proportionalwahl in Schmoller's Jahrbuch Bd. XVII S. 393 ff.

¹³⁾ A. a. O. S. 32 ff.

¹⁴⁾ A. a. O. Bd. II S. 5 ff.

und Larnau de¹⁾, bekämpft von Benaist²⁾ und Esmein³⁾. In der Schweiz haben Naville⁴⁾ und Hagenbach-Bischoff⁵⁾ in erfolgreicher Weise für die Einführung proportioneller Wahlen gewirkt, während Hilty⁶⁾ der Einführung derselben mit Entschiedenheit entgegentritt.

Die vielfache Bearbeitung, welche die Angelegenheit in den verschiedensten Ländern gefunden hat, macht es erklärlich, dass eine grosse Reihe von Vorschlägen über die Art, wie der Gedanke praktisch verwirklicht werden soll, aufgetaucht ist. Alle die Systeme, welche zu diesem Zwecke erdacht worden sind, ausführlich zu behandeln, würde an dieser Stelle unmöglich sein. Dazu gehörte ein vielleicht mehrbändiges Werk. Es können hier nur die wichtigsten derselben, diejenigen, welche gewissermassen die einzelnen Typen darstellen, kurz berührt und in ihren Eigenthümlichkeiten charakterisirt werden. Die untergeordneten Nuancirungen derselben müssen ausser Betracht bleiben.

Man theilt die verschiedenen Systeme in zwei Hauptgruppen: die der Minoritätenvertretung und die der Proportionalwahl.

Die Minoritätenvertretung erstrebt keine grundsätzliche Lösung der Frage. Sie will nur in einzelnen Wahlkreisen neben der Majorität auch der Minorität einen Antheil an der Vertretung einräumen. Die beiden Hauptsysteme dieser Art sind die der beschränkten Stimmgebung und der Stimmhäufung.

Das Wesen der beschränkten Stimmgebung (vote limité) besteht darin, dass in Wahlkreisen, in welchen mehrere Abgeordnete gewählt werden, der Wähler nur für einen Theil derselben stimmen darf, z. B. nur für 3 von 4 oder nur für 4 von 5. Das System ist also nur da anwendbar, wo mindestens 3 Abgeordnete zu wählen sind. Eine derartige Minoritätenvertretung ist bereits in verschiedenen Staaten verwirklicht worden.

¹⁾ In der Vorrede zu dem erwähnten Werke von Saripolos Bd. I S. IX ff.

²⁾ Revue des deux mondes Bd. 132 S. 775 ff.

³⁾ Eléments de droit constitutionnel S. 665.

⁴⁾ In zahlreichen Schriften. Verzeichniss derselben bei Saripolos a. a. O. S. XXXI.

⁵⁾ Die Frage der Einführung einer Proportionalvertretung statt des absoluten Mehres. Basel 1888.

⁶⁾ Im politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. XIV.

Zuerst ist dies in England der Fall gewesen. Lord John Russell hatte bereits in der 1854 von ihm eingebrachten Reformbill eine Bestimmung zu Gunsten der Minoritäten in Aussicht genommen. Verwirklichung fand der Gedanke aber erst durch die Reformakte von 1867¹⁾. In denjenigen Wahlbezirken, in welchen 3 Abgeordnete gewählt würden, sollte jeder Wähler nur für 2, in der City of London, welche 4 Abgeordnete hatte, nur für 3 stimmen dürfen. Eine grosse Bedeutung besass die Bestimmung nicht, weil sie nur in 13 Bezirken Anwendung fand. Sie ist im Jahre 1885 mit Einführung der Einzelwahl wieder fallen gelassen.

In Italien wurde durch das Gesetz vom 7. Mai 1882 Listenwahl eingeführt. In den einzelnen Wahlkreisen wurden theils 2, theils 3, theils 4, theils 5 Deputirte gewählt. In den Bezirken mit 5 Abgeordneten — es waren 35 von 135 — konnten die Wähler nur für 4 Kandidaten Stimmen abgeben. Die ganze Einrichtung der Listenwahl hat sich in Italien nicht bewährt²⁾, sie ist durch das Wahlgesetz vom 28. März 1895 wieder abgeschafft und durch Einzelwahl ersetzt worden. Damit sind auch die Bestimmungen über Minoritätenvertretung in Wegfall gekommen.

Dagegen besteht eine solche noch heute in Spanien und Portugal. In Spanien hat der Wähler in Wahlkreisen mit 2—4 Abgeordneten für eine, in solchen mit 5—8 Abgeordneten für zwei und in solchen mit mehr als 8 für drei Personen weniger zu stimmen, als dort zu wählen sind³⁾. In Portugal können in den Wahlkreisen mit 3 Deputirten nur Stimmen für 2, in denen mit 4 nur solche für 3 und in denen mit 6 nur Stimmen für 4 Kandidaten abgegeben werden⁴⁾.

Die beschränkte Stimmgebung hat ausserdem in einzelnen Schweizer Kantonen und nordamerikanischen Einzelstaaten, sowie in Brasilien Anwendung gefunden⁵⁾, zum Theil für gesetzgebende

¹⁾ Vergl. oben S. 381.

²⁾ Vergl. Brusa, Staatsrecht des Königreiches Italien, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 129.

³⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 22.

⁴⁾ W.G. vom 21. Mai 1884, Art. 1.

⁵⁾ Vergl. darüber Rosin a. a. O. S. 26 ff.; Saripolos a. a. O. Bd. II S. 281 ff.

Versammlungen, zum Theil aber auch für Verwaltungs-, richterliche und Gemeindegkollegien. Sie ist in neuerer Zeit für Bayern empfohlen worden¹⁾.

Die beschränkte Stimmgebung hat den Vorzug, dass sie der Minderheit die Möglichkeit gewährt, neben der Mehrheit einen Antheil an der Vertretung zu erlangen. Aber eine Sicherheit dafür bietet sie nicht. Eine gut disziplinierte Majorität kann durch geschickte Vertheilung der Stimmen auch bei dieser Einrichtung den Sieg davontragen. Der Vortheil der beschränkten Stimmgebung kommt ausserdem, wenn die Zahl der Wahlstimmen nur um eine reduziert wird, lediglich einer der Majoritätsparteien, und zwar der stärksten zu Gute. Ist keine derselben für sich allein stark genug, einen Kandidaten durchzusetzen, so besteht die Gefahr, dass zu diesem Zweck unnatürliche Parteikoalitionen stattfinden. Die beschränkte Stimmgebung kann daher nur als eine sehr ungenügende Lösung der Frage der Minoritätenvertretung angesehen werden.

Das zweite Hauptssystem der Minoritätenvertretung ist das der Stimmenhäufung (vote cumulatif). Das Wesen desselben besteht darin, dass der Wähler in einem Wahlkreise, in welchem mehrere Kandidaten zu wählen sind, alle ihm zustehenden Stimmen einem einzigen geben kann. Dadurch wird der Minorität die Möglichkeit geboten, ihrerseits einen Kandidaten durchzubringen. Das System hat bis jetzt nur eine sehr geringe praktische Verwirklichung gefunden; es ist in den Staaten Illinois und Michigan in Nordamerika²⁾ und bei den Wahlen zu den englischen Schulrathen³⁾ in Anwendung gebracht. Das Hauptbedenken gegen das System besteht darin, dass dasselbe nur dann gut funktioniert, wenn die Parteien ihre Stärke richtig abzuschätzen wissen. Wenn die Majorität ihre Stärke überschätzt und daher keine Stimmenhäufung vornimmt, so kann das zum Siege der Minorität führen⁴⁾. Aber auch wenn die Mehrheit ihre Stärke unterschätzt und deshalb zu stark häuft, kann die Minderheit Erfolge erringen, welche ihr nach Lage der Sache nicht gebühren.

Eine Mischung des Systems der beschränkten Stimmgebung

¹⁾ Petzet, Bayrische Wahlreform, S. 17.

²⁾ Bryce, American commonwealth, Bd. I S. 481.

³⁾ 33 and 34 Vict. c. 75 sect. 29.

⁴⁾ Ein charakteristisches Beispiel bei Rosin a. a. O. S. 40.

und der Stimmenhäufung ist das sog. System der Rangordnungs-
ziffer. Nach diesem soll bei der Wahl mehrerer Abgeordneten
nur der zuerst auf dem Stimmzettel stehende Kandidat mit der
vollen Stimmenzahl, der zweite dagegen nur mit der Hälfte, der
dritte mit $\frac{1}{3}$ in Betracht kommen. Dieses Verfahren ist von
Burnitz und Varrentrapp für Frankfurt¹⁾ vorgeschlagen,
aber praktisch niemals in Anwendung gebracht worden und wird
jetzt auch von Niemand mehr vertheidigt. Es ist sehr komplizirt
und daher schwer verständlich; ausserdem bietet es für eine
gerechte Stimmvertheilung durchaus keine unbedingte Sicherheit.

Als eine Unterart der beschränkten Stimmabgabe kommt
endlich noch die sog. Einzelstimmabgabe (vote unique) in
Betracht. Es sind mehrere Personen zu wählen, aber jeder
Wähler darf nur eine Stimme abgeben. Dieses System ist in
Brasilien eingeführt worden²⁾ und besteht in Hamburg für die
Wahlen des Bürgerausschusses durch die Bürgerschaft³⁾. Mit ihm
berührt sich der Vorschlag von Pfizer⁴⁾, je zwei der bestehen-
den Reichstagswahlkreise zu einem zusammenzulegen, so dass in
jedem zwei Abgeordnete gewählt werden, die Wähler aber auf
die Abgabe je einer Stimme zu beschränken. Gewählt sollen die
beiden Bewerber sein, welche die meisten Stimmen erhalten
haben, vorausgesetzt, dass sie mindestens $\frac{1}{3}$ der abgegebenen
Stimmen auf sich vereinigen; ist das nicht der Fall, so bleibt
der Sitz während der Wahlperiode erledigt. Alle diese Einrich-
tungen haben das gegen sich, dass auch bei ihnen der Erfolg
lediglich davon abhängt, ob die Parteien ihre Stärke richtig
berechnen. Gegen den Pfizer'schen Vorschlag spricht ausserdem
noch der Umstand, dass bei seiner Durchführung eine nicht un-
erhebliche Zahl von Wahlkreisen nur durch einen Abgeordneten
und solche, in denen eine starke Stimmenzersplitterung einträte,
überhaupt gar nicht vertreten sein würden.

Die Systeme der Minoritätenvertretung enthalten also sämt-

1) Methode bei jeder Art von Wahlen sowohl der Mehrheit als den
Minderheiten die ihrer Stärke entsprechende Zahl von Vertretern zu
sichern. Frankfurt a. M. 1863.

2) Saripolos a. a. O. S. 302 ff.

3) Verf. Art. 54.

4) Das Reichstagswahlgesetz im Archiv für öffentliches Recht Bd. VII
S. 525.

lich eine sehr ungenügende Lösung des vorliegenden Problems. Anders steht es mit denen der Proportionalwahl. Diese erstreben nicht bloss die Beseitigung von Uebelständen in einzelnen Wahlbezirken, sondern eine völlige Neuordnung des Wahlverfahrens von einem prinzipiellen Gesichtspunkte aus. Dieser prinzipielle Gesichtspunkt ist die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Parteien nach Massgabe der von denselben aufgebrachtten Stimmen.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Abgeordneter erhalten haben muss, um gewählt zu sein, oder welche auf eine Partei entfallen müssen, damit sie einen Abgeordneten bekommt, bezeichnet man als den Wahlquotienten. Die einfachste Art, denselben zu berechnen, ist die, dass man die abgegebenen Stimmen durch die Zahl der Abgeordneten dividirt. Diese Art der Berechnung ist aber nicht ganz zutreffend. Da ein Abgeordneter, um gewählt zu sein, nur mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten muss, zwei Abgeordnete nur mehr als $\frac{2}{3}$, also jeder von ihnen nur mehr als $\frac{1}{3}$, so wird der Quotient richtiger festgestellt, wenn man die Gesamtzahl der Stimmen durch die Zahl der Abgeordneten + 1 dividirt und dann die nächst höhere Zahl nimmt. Also bei 100 Stimmen und 5 Abgeordneten nicht $\frac{100}{5} = 20$, sondern $\frac{100}{6} = 16\frac{2}{3}$, so dass der Quotient 17 ist. Hätte von 5 Kandidaten jeder 17 Stimmen erhalten, so wären diese mit zusammen 85 Stimmen gewählt. Wären die übrigen 15 Stimmen auch alle auf denselben Kandidaten gefallen, so würde letzterer doch weniger Stimmen als einer der Gewählten haben. Diese Art der Berechnung empfiehlt sich nicht nur, weil sie mathematisch richtiger ist, sondern auch deshalb, weil immer zersplitterte Stimmen da sein werden, welche nicht genügen, um dem Kandidaten, auf den sie abgegeben sind, zum Siege zu verhelfen, daher ausser Berechnung bleiben müssen. Sie entspricht also auch den thatsächlichen politischen Verhältnissen mehr als die früher erwähnte Berechnungsart (Division der abgegebenen Stimmen durch die Zahl der Abgeordneten), welche nur dann zutreffend wäre, wenn alle abgegebenen Stimmen auf Kandidaten fielen, welche wirklich gewählt würden¹⁾.

¹⁾ Rosin a. a. O. S. 45 Anm. 16.

Die Systeme der Proportionalvertretung zerfallen wieder in zwei Gruppen, je nachdem dieselben von dem Grundsatz der Einzelwahl oder der Listenwahl ausgehen.

Auf dem Standpunkte der Einzelwahl steht das von Thomas Hare¹⁾ vorgeschlagene Wahlverfahren. Nach demselben wird das ganze Land als ein einziger Wahlkreis angesehen. Die Zahl der abgegebenen Stimmen dividirt durch die Zahl der Abgeordneten ergibt den Quotienten. Jeder Kandidat, der den Quotienten erreicht, ist gewählt. Die über den Quotienten auf ihn entfallenden Stimmen sind also überflüssig. Um dieselben aber nicht wirkungslos werden zu lassen, ist dem Wähler die Möglichkeit eventueller Abstimmungen gegeben. Er kann ausser dem in erster Linie genannten Kandidaten noch weitere Personen auf seinen Wahlzettel setzen bis zur Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Zunächst kommen nur die Namen in Betracht, welche in erster Linie auf den Wahlzetteln stehen. Hat ein Kandidat auf Grund der in erster Linie für ihn abgegebenen Stimmen die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so wird sein Name auf allen anderen Zetteln, auf welchen er an erster Stelle steht, gestrichen. Für ihn werden zunächst die Zettel gezählt, auf denen er allein, dann die, auf denen er mit einem anderen Kandidaten, eventuell mit zwei, drei, vier u. s. w. steht. Auf den Stimmzetteln, auf welchen er gestrichen ist, treten diejenigen Personen, welche bisher die zweite Stelle inne hatten, nunmehr an die erste. So wird die Operation festgesetzt, bis alle diejenigen Personen, welche den Quotienten erhalten haben, zu Abgeordneten gewählt worden sind. Ist damit die Zahl der Parlamentsmitglieder noch nicht gedeckt, so entscheidet unter den übrigen Kandidaten, welche Stimmen erhalten haben, relative Majorität.

Das System, welches unzweifelhaft logisch durchdacht ist, leidet für die praktische Anwendung an bedeutenden Mängeln. Dasselbe ist ausserordentlich kompliziert und für die grosse Menge der Bevölkerung daher schwer verständlich. Die Art der Stimmenberechnung ist weitläufig und zeitraubend. Aber auch materiell stellen sich Bedenken entgegen. Soll das System richtig funktionieren, so müssen umfassende eventuelle Abstimmungen stattfinden; sonst entsteht die Gefahr, dass viele Zettel, weil sie nur einen oder zwei Namen enthalten und der Kandidat oder die

¹⁾ The election of representatives. 4. edit. London 1873.

beiden Kandidaten den Quotienten bereits erreicht haben, völlig wirkungslos bleiben und dann relative Majoritäten entscheiden müssen. Auch die Streichung der Namen bietet Schwierigkeiten. Wenn ein Kandidat für den Quotienten noch 10 Stimmen braucht, sein Name sich aber mit je einem anderen noch auf 200 Stimmzetteln befindet, auf welchen 190 soll er dann gestrichen werden? Darüber kann nur ein äußerliches Moment, die Zeit der Stimmabgabe oder die Eröffnung der Stimmzettel oder auch das Loos entscheiden. Dann hängt es aber ganz vom Zufall ab, welcher Kandidat statt des gestrichenen an die erste Stelle rückt.

Ein dem Hare'schen ähnliches Wahlsystem ist bei den Wahlen zum dänischen Landsting nach den Vorschlägen des Mathematikers und Ministers Andrae eingeführt werden, zunächst durch das Verfassungsgesetz vom 2. Okt. 1855; es ist aber auch in dem Wahlgesetz von 12. Juli 1867 beibehalten worden¹⁾. Dasselbe findet in allen Wahlkreisen Anwendung, in denen mehrere Abgeordnete zu wählen sind, also in allen mit Ausnahme von Bornholm und den Färöer. Dieses Wahlverfahren ist folgendermassen gestaltet. Jeder Stimmzettel enthielt soviel Rubriken, als Abgeordnete zu wählen sind. Die Anzahl der abgegebenen Zettel wird durch die Zahl der zu wählenden Abgeordneten dividirt; der sich daraus ergebende Quotient ist die Verhältnisszahl. Als gewählt gilt, wer so viel Stimmen erhalten hat, als die Verhältnisszahl beträgt. Dabei kommen zunächst diejenigen Personen in Betracht, deren Name in der ersten, sodann die, welche in der zweiten und den folgenden Rubriken stehen. Befinden sich auf den Stimmzetteln keine oder nicht die hinreichende Menge von Kandidaten, welche die Verhältnisszahl erreicht haben, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, vorausgesetzt, dass dieselben die Hälfte des Quotienten ausmachen. Ergiebt sich auch damit kein genügendes Resultat, so findet für die übrig bleibenden Abgeordneten eine Neuwahl statt, bei welcher relative Majorität, bei Stimmgleichheit das Loos entscheidet.

Die in Dänemark mit dem beschriebenen Abstimmungsmodus gemachten Erfahrungen sind durchaus günstige. Aber dieser Umstand ist wenig beweisend. Denn die dänischen Landstingswahlen

¹⁾ Goos und Hansen, Das Staatsrecht des Königreiches Dänemark, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 60, 61.

werden von einer kleinen Zahl Wahlmänner und höchstbesteuerten Urwähler vollzogen, welche an einem einzigen Orte versammelt sind. Hier bereitet also weder die Abstimmung noch die Stimmzählung besondere Schwierigkeiten. Die Wähler sind auch in der Lage, eine etwa erforderliche Nachwahl sofort vorzunehmen. Die Einführung des Hare'schen Systems in Costarica und Tasmania¹⁾ ist ebenfalls nicht von durchschlagender Beweiskraft. Denn die Anwendung desselben beschränkt sich auch hier auf kleinere Bezirke. Bei einer Ausdehnung auf ein ganzes Land würde dasselbe erheblich anders wirken.

Gegenüber dem Hare'schen Vorschlage, nach welchem jeder Wähler grundsätzlich nur für einen Kandidaten stimmt, alle weiteren Abstimmungen lediglich subsidiäre Bedeutung haben, stehen die Listenvahlen, nach welchen der Wähler seine Stimme für eine Kandidatenliste abzugeben hat, auf welcher so viele Abgeordnete vorgezeichnet sind, als in dem Lande oder dem Bezirke gewählt werden. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Aufstellung der Listen durch die Parteien erfolgt, der Wähler also, indem er nur für eine derselben stimmt, damit gleichzeitig seine Zugehörigkeit zu der betreffenden Partei erklärt. Die Abstimmung für eine Liste kann nun aber wieder einen doppelten Charakter haben.

Die Liste ist entweder eine sog. gebundene Liste, d. h. der Wähler kann nur eine der vorgeschlagenen Listen wählen, er darf von derselben nicht abweichen. Höchstens ist es ihm gestattet, durch Vorzugszeichen oder durch die Reihenfolge der Namen diejenigen Personen zu bezeichnen, auf deren Wahl er besonderes Gewicht legt. Eine derartige Proportionalwahl beabsichtigte die württembergische Regierung durch den im Jahre 1897 den Kammern vorgelegten Gesetzentwurf²⁾ als Ergänzung zu den Bezirkswahlen einzuführen. Bekanntlich ist aber die ganze damals geplante Verfassungsreform gescheitert, also auch das Proportionalwahlssystem nicht zur Durchführung gelangt. Das System der gebundenen Liste legt dem Wähler bei Ausübung seines Wahlrechtes grosse Beschränkungen auf; er muss sich ent-

¹⁾ Saripolos a. a. O. S. 329.

²⁾ Abdruck desselben bei Siegfried, Die Proportionalwahl. Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform. 2. Ausg. Berlin 1898. S. 98 ff.

weder ganz an den Parteivorschlag halten, oder seine Stimme bleibt wirkungslos.

Anders bei dem System der sog. freien Liste. Nach diesen kann der Wähler entweder für eine der vorgeschlagenen Listen stimmen oder von einer Liste einzelne Namen streichen und durch andere ersetzen oder sich aus verschiedenen Listen eine eigene zusammensetzen („panachiren“). Dieses System hat seine beste Ausbildung durch den Belgier d'Hardt¹⁾ gefunden. Die abgegebenen Stimmen zählen einerseits für die Listen, andererseits für die Kandidaten. Von den abgegebenen Stimmen fallen auf jede Liste soviel als Abgeordnete, als der Wahlquotient in den für sie abgegebenen Stimmen enthalten ist. Der Wahlquotient wird aber gefunden, indem man die Zahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen zunächst mit 1, dann mit 2, dann mit 3 u. s. w. dividirt, bis die Zahl der Abgeordneten erreicht ist, und die so gefundenen Resultate der Grösse nach zusammenstellt. Diejenige Zahl, welche ihrer Reihenstelle nach der Zahl der Abgeordneten entspricht, bildet den Quotienten. Also es sind 4 Abgeordnete zu wählen und 4 Listen aufgestellt; auf Liste A entfallen 1200, auf B 1008, auf C 612, auf D 360 Stimmen. Die betreffenden Zahlen

: 1	ergeben	1200;	1008;	612;	360;
: 2	„	600;	504;	306;	180;
: 3	„	400;	326;	204;	120;
: 4	„	300;	252;	153;	90.

Die Reihenfolge dieser Zahlen ist: 1200; 1008; 612; 600. Letzte Zahl nimmt die vierte Stelle ein, bildet also den Quotienten. Danach entfallen auf Liste A zwei, auf Liste B und C je ein, auf Liste D kein Abgeordneter. Diese Berechnung des Quotienten bietet die Gewähr, dass, wenn alle Listen mit demselben dividirt werden, stets die volle Zahl der Abgeordneten herauskommt und nicht etwa einzelne Sitze übrig bleiben, welche entweder nach den auf die einzelnen Listen entfallenden noch übrig bleibenden Bruchtheilen des Quotienten oder durch Nachwahlen besetzt werden müssten. Ist die auf jede Liste kommende Zahl von Abgeordnetensitzen festgestellt, so erfolgt die Vertheilung dieser

¹⁾ d'Hardt, *Système pratique et raisonné de représentation proportionnelle*. Bruxelles 1882.

Sitze auf die einzelnen Kandidaten nach Massgabe der Stimmenzahl, welche diese erhalten haben.

Das System der freien Listen gewährt dem einzelnen Wähler eine verhältnissmässig grosse Selbständigkeit in der Auswahl der Kandidaten; es sichert auch am meisten eine gerechte Vertheilung der Sitze unter die einzelnen Parteien. Es wird daher auch von den Anhängern der Proportionalwahl allgemein als das beste der vorgeschlagenen Systeme anerkannt.

Eine praktische Verwirklichung hat die Proportionalwahl nach dem System der freien Listen in einer Anzahl von schweizerischen Kantonen gefunden, nämlich in Genf, Tessin, Neuchâtel, Zug und Solothurn¹⁾, für Kommunalwahlen auch in Bern und Freiburg. Wo derselbe bei den Wahlen zu den Kantonalvertretungen in Anwendung kommt, werden aber die Kantone nicht als ein einziger Wahlkreis behandelt, sondern sind behufs Vornahme der Wahlen in verschiedene Bezirke eingetheilt. Gegenüber den Bestrebungen, Proportionalwahl auch für den Bund einzuführen, haben sich Bundesrath und Bundesversammlung bisher ablehnend verhalten.

Der Versuch, die Wahlen nach den Grundsätzen der Proportionalvertretung mit Zugrundelegung des Freilistensystems zu gestalten, wurde ausserdem schon im Jahre 1894 in Belgien gemacht. Ein Gesetzentwurf, welchen die damalige Regierung am 6. März 1894 der Repräsentantenkammer vorlegte²⁾, wollte die alten Wahlkreise beibehalten, in denjenigen aber, in welchen mehrere Abgeordnete zu wählen waren, Proportionalwahl einführen. Die Wähler sollten eine ganze Liste oder nur einzelne Kandidaten derselben wählen können; sie waren auch berechtigt, die Namen einzelner Kandidaten mit Vorzugszeichen zu versehen. Bei der Vertheilung der Sitze sollten grundsätzlich nur solche Listen in Betracht kommen, welche in Bezirken mit 2 Abgeordneten $\frac{2}{5}$, in solchen mit 3 Abgeordneten $\frac{1}{3}$, mit 4—6 Abgeordneten $\frac{1}{4}$, mit 7—12 Abgeordneten $\frac{1}{5}$, mit mehr als 12 Abgeordneten $\frac{1}{6}$ der abgegebenen Stimmen enthielten, und die Gesamtheit der in Betracht kommenden Listen musste mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen umfassen. War dies

¹⁾ Saripolos a. a. O. S. 375 ff.

²⁾ Documents parlementaires a. a. O. Session 1893/94. Tome III Nro. 106.

nicht der Fall, so wurden auch solche Listen, welche nicht die erforderlichen Stimmen enthielten, zugelassen, bis die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht war. Die Vertheilung der Sitze unter die zugelassenen Listen sollte nach Massgabe des Wahlquotienten erfolgen, welcher durch Division der auf die zugelassenen Listen entfallenden Stimmen durch die Zahl der Abgeordneten gefunden wurde. Die Vertheilung der den einzelnen Parteien zufallenden Abgeordnetensitze auf die Kandidaten erfolgte nach der Stimmenzahl und der Reihenfolge auf den Listen unter Berücksichtigung der etwaigen Vorzugsvermerke. Die Kammer war jedoch mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden. Die Sektionen derselben lehnten den Entwurf ab; in Folge dessen nahm der Ministerpräsident Beernaert seine Entlassung und die neugebildete Regierung zog am 3. April die Vorlage wieder zurück¹⁾.

Die Missstimmung, welche die Erfolge des neuen Wahlgesetzes bei den nicht-klerikalen Parteien erregte, zwang das Anfang 1899 gebildete Ministerium Vandenpeereboom nach längerem Zögern und heftigen Parteikämpfen, ein neues Wahlgesetz (April 1899) vorzulegen, das die Einführung des Proportionalsystems unter Beibehaltung der Listenabstimmung, jedoch nur für die sieben grösseren Wahlkreise mit mehr als sechs Mandaten bestimmte, d. h. für jene Wahlkreise, in welchen auf Grund des bisherigen Wahlsystems eine Niederlage der Klerikalen vorherzusehen war. Dieser Entwurf erregte die wüthende Empörung der Nichtklerikalen und rief in und ausserhalb des Parlamentes Scenen hervor, die den Sturz des Kabinetts herbeiführten. An dessen Stelle trat das Ministerium De Smet de Naeyer, das ein neues, auf dem Gedanken des Proportionalsystems beruhendes Wahlgesetz einbrachte. Nach langen Kämpfen wurde es von den Kammern angenommen und am 29. Dez. 1899 verkündigt.

Die Grundzüge dieses Gesetzes sind folgende: In den Wahlkreisen sind künftig stets mehrere Abgeordnete und Senatoren zu wählen (Repräsentanten 3—18). Vor der Wahl sind bei den Wahlbehörden Listen der aufzustellenden Kandidaten einzureichen, die von wenigstens 10 Wählern unterstützt sein müssen; jeder

¹⁾ Annales parlementaires. Chambre des représentants. S. 900.

Wähler hat nur eine Stimme, die er entweder der ganzen Liste oder einem Kandidaten zuwendet. Nach Schluss der Abstimmung wird die Anzahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen ermittelt; die Vertheilung der Sitze unter den Listen erfolgt derart, dass man jeder dieser Listen so viel Sitze zuweist, so oft die zur Erlangung eines Wahlsitzes erforderliche Mindestzahl von Stimmen in der Anzahl der auf die Liste gefallenen Stimmen enthalten ist. Die Sitze werden an die Kandidaten einer und derselben Liste gemäss der Reihenfolge vertheilt, in der die Kandidaten auf der Liste stehen. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken die auf der Ersatzliste befindlichen Ersatzkandidaten vor, so dass die Nachwahlen in Wegfall kommen.

Das neue Gesetz hat die Hoffnungen der nicht-klerikalen Wähler nicht erfüllt, indem die klerikale Kammermehrheit bestehen geblieben ist¹⁾.

Eine Proportionalwahl mit dem System der freien Listen besteht ausserdem in Serbien²⁾.

Obwohl das System der freien Liste als das beste unter den Proportionalwahlsystemen anerkannt wird, so erscheint es doch keineswegs einwandfrei. Die Komplizirtheit desselben ist mindestens ebenso gross wie das von Hare vorgeschlagenen Wahlverfahren und erheblich grösser als die des Systems der gebundenen Liste. Die meisten Wähler werden sich in den Listen nur schwer zurecht finden und daher günstigsten Falles einfach für die Parteiliste stimmen. Damit gehen aber gerade diejenigen Vortheile, welche dieses System vor dem der gebundenen Liste voraus hat, wieder verloren. Gegen dasselbe spricht auch der Umstand, dass ein Kandidat, der auf einer siegreichen Liste steht, unter Umständen mit einer geringeren Zahl von Stimmen gewählt werden kann, als ein nicht gewählter Kandidat auf einer Liste erhalten hat. Die Einrichtung des sog. „Panachirens“ schliesst ausserdem die Gefahr in sich, dass auf Grund einer Verabredung einzelne Anhänger einer bestimmten Partei unbedeutende Kandidaten der Gegenpartei mit auf ihren Stimmzettel aufnehmen, um ihnen eine grössere Stimmenzahl als den anerkannten Führern zu verschaffen und so die Wahl der Letzteren

¹⁾ Meyer, Konvers.-Lex. 5. Aufl. 20. Band. Jahressuppl. 1899—1900. S. v. Belgien und Proportionalwahl.

²⁾ Verf. vom 22. Dez. 1888, Art. 93. Saripolos a. a. O. S. 364 ff.

zu verhindern. In Kanton Neuchâtel ist im Mai des Jahres 1892 ein solches Manöver mit Erfolg durchgeführt worden.

Eine Verbindung von Proportional- und Bezirkswahl hat neuerdings Siegfried¹⁾ gelegentlich einer Besprechung der beabsichtigten württembergischen Verfassungsreform in Vorschlag gebracht, das sog. System der verbundenen Listen. Der Gedanke der verbundenen Listen ist auch schon von anderen Vertretern der Proportionalwahl ausgesprochen worden. Aber in den früheren Erörterungen dachte man bei den verbundenen Listen nur an den Fall, wo zwei Nummerirungen einer Partei oder zwei sich nahe stehender Parteien ihre Wahllisten in Verbindung mit einander setzten. Die Eigenthümlichkeit des Siegfried'schen Vorschlages besteht darin, dass er den Gedanken verwerthet, um den Wahlen zugleich den Charakter von Bezirks- und von Proportionalwahlen zu geben. Das von ihm befürwortete Wahlsystem ist folgendes²⁾.

Das ganze Land bildet einen einzigen Wahlkörper. Jede Partei hat ihr Landeskomitee. Aber die Parteien decentralisiren sich und bilden ausserdem Lokalkomitees. Diese grenzen die Wahlkreise unter sich durch Uebereinkunft ab. Jedes Lokalkomitee stellt einen Wahlvorschlag, d. h. eine Liste auf, auf welcher sich mehrere Kandidaten befinden. Die Wahlvorschläge derselben Partei werden von den Komitees für verbundene Wahlvorschläge erklärt. Im Allgemeinen darf jeder Bewerber sich nur auf einem Wahlvorschlage befinden. Die verbundenen Wahlvorschläge können jedoch gemeinschaftliche Bewerber enthalten; diese müssen dann aber auf sämtlichen zu derselben Gruppe gehörenden Wahlvorschlägen stehen (sog. Landeskandidaten).

Bei der Abstimmung stimmt jeder Wähler nur für einen Kandidaten. Die Berechnung der Stimmen geschieht so, dass zunächst festgestellt wird, welche Einzelbewerber gewählt sind. Zu diesem Zwecke wird die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der Abgeordneten + 1 dividirt. Diejenigen Einzelbewerber, welche diesen Quotienten an

¹⁾ Die Proportionalwahl. Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform. 2. Aufl. Berlin 1898. — Ihm stimmt vollständig bei: Einhauser, Proportionalwahl, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. LIV S. 720 ff.

²⁾ A. a. O. S. 42 ff.

Stimmen erhalten haben, werden für gewählt erklärt. Sodann erfolgt die Berechnung derjenigen Stimmen, welche für jede Partei nach Abzug der auf die Einzelbewerber entfallenden noch übrig bleiben. Diese noch übrig bleibenden Stimmen werden für alle Parteien zusammengerechnet und durch die Zahl der nach der Wahl der Einzelbewerber noch übrig bleibenden Sitze + 1 dividirt. Mit dem so gefundenen Quotienten findet dann eine neue Division in die jeder Partei noch zukommenden überschüssenden Stimmen statt; jede Partei erhält so viel Sitze, als diese Division ergibt. Sind damit nicht alle Sitze vergeben, so wird die jeder Partei zugehörige Stimmenzahl durch die Zahl der ihr zugewiesenen Sitze + 1 dividirt; der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei zugewiesen, welche den grössten Quotienten aufweist. Ist noch ein Sitz zu besetzen, so wird für die Partei, welche den ersten fehlenden Sitz erhalten hat, ein neuer Divisor festgestellt, indem die Anzahl der ihr zugewiesenen Sitze wieder um einen vermehrt wird. Dieser Quotient wird mit dem Quotienten der anderen Partei verglichen; diejenige Partei, welche den grössten Quotienten aufweist, erhält den zweiten Sitz. Das Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis alle Sitze vertheilt sind. Derjenige Quotient, welcher für die Zuweisung des letzten Sitzes massgebend ist, bildet die Vertheilungszahl. Mit ihrer Hülfe wird die Vertheilung der Sitze auf die Parteien revidirt, indem mit ihr in die Stimmenzahlen sämmtlicher Parteien hinein dividirt wird; die sich bei diesen Divisionen ergebenden Quotienten bestimmen endgültig die Sitze, welche jeder Partei zufallen. Hat eine Partei nicht genug Bewerber, so bleiben die betreffenden Sitze für die Wahlperiode unbesetzt. Sind hinreichende Bewerber vorhanden, so erfolgt die Vertheilung der der Partei zugewiesenen Sitze auf die von ihr, mit Ausnahme der bereits gewählten Einzelbewerber, aufgestellten Kandidaten. Zu diesem Zwecke werden alle auf ihren Wahlvorschlägen stehenden Kandidaten nach der Stimmenzahl, die sie erhalten haben, geordnet. Befinden sich die Laudeskandidaten bei dieser Zusammenstellung innerhalb derjenigen Zahl, welche den auf die Partei entfallenden Sitzen entspricht, so gelten sie als gewählt. Die übrig bleibenden Sitze werden auf die einzelnen Wahlvorschläge genau nach denselben Grundsätzen vertheilt, welche für die Vertheilung der nach Wahl der Einzelbewerber übrig bleibenden Sitze auf die Parteien gelten.

Das System ist fein ausgedacht, aber auch viel komplizierter als irgend ein anderes. Es wird einem grossen Theil der Wähler völlig unverständlich bleiben. Ueber den Kandidaten, dem sie ihre Stimmen geben, werden sie allerdings klar sein, aber nicht dartüber, welche eventuelle Bedeutung ihre Abstimmung für diesen Kandidaten unter Umständen haben kann. Da jedoch in derselben politischen Partei häufig Gegensätze, z. B. wirthschaftlicher Natur, existiren, so ist es möglich, dass durch überschüssende Stimmen einer Partei Jemand in die Vertretung kommen kann, den gerade die Wähler, welche diese überschüssenden Stimmen abgegeben haben, gewiss nicht wollten, z. B. durch überschüssende von Schutzzöllnern ein ausgesprochener Freihändler. Das ist die Folge des Umstandes, dass kein Wähler voraussehen kann, welchem Kandidaten seine Stimme zu Gute kommt. Da ausserdem bei dem Verfahren eine auch nur einigermaßen sichere Berechnung der auf Einzelbewerber und Landeskandidaten fallenden Stimmen nicht möglich ist, so wird der Ausfall der Wahl sehr vom Zufall abhängen. Und die Gefahr liegt nicht fern, dass die als Landeskandidaten aufgestellten Führer der Partei durch die Wucht der lokalen Kandidaturen erdrückt werden.

Die bisherigen Erörterungen haben sich auf eine Kritik der einzelnen von den Anhängern der Proportionalwahl vorgeschlagenen Systeme beschränkt. Jetzt muss die Frage von einem allgemeinem Gesichtspunkte behandelt und erörtert werden, ob die Proportionalwahl überhaupt zu empfehlen ist. Die Anhänger derselben sind fast sämtlich davon überzeugt, dass sie das „einzig richtige Wahlsystem“ sei. Nicht mit Unrecht bezeichnet daher Bernatzik¹⁾ die Theorie vom proportionalen Wahlrecht als einen „Sprössling des seligen Vernunftrechtes“.

Es ist deshalb auch häufig der Versuch gemacht worden, die Einführung der Proportionalwahlen von einem prinzipiellen Standpunkte aus zu rechtfertigen. Viele Anhänger des Proportionalsystems gehen von der Anschauung aus, dass der Abgeordnete berufen sei, im Parlament die Meinungen seiner Wähler zu vertreten, also deren Willen zur Ausführung zu

1) A. a. O. S. 393.

bringen. So sagt J. St. Mill¹⁾, bei der Proportionalwahl werde Jemand zum Abgeordneten gewählt, weil er am besten die Meinungen seiner Wähler repräsentire. Noch entschiedener spricht dies Vernes²⁾ aus, der die Abgeordneten als die Beauftragten (délégués) ihrer Wähler bezeichnet und behauptet, dieselben müssten in solcher Weise bestellt werden, dass sie möglichst genau die Gefühle und Meinungen ihrer Auftraggeber verträten. Man beruft sich dafür gern auf einen Ausspruch Mirabeaus, den auch die Schrift „représentation proportionnelle“ als Motto führt, „die Versammlungen müssten für ein Volk das sein, was eine Karte für die natürliche Gestalt des Landes sei“. Auch in die deutsche Literatur ist die Anschauung übergegangen, indem z. B. Gageur³⁾ fordert, dass die Wahlen ein richtiges Bild von der Stimmung des Volkes geben.

Diese Behauptungen stehen aber mit den anerkanntesten Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechts im Widerspruch. Die Abgeordneten repräsentiren allerdings eine bestimmte politische Richtung und werden in der Regel gewählt, weil sie diese repräsentiren. Aber in Ausübung ihrer parlamentarischen Thätigkeit handeln sie durchaus unabhängig. Sie sind nicht Vertreter ihrer Wähler, sondern Vertreter des gesammten Volkes. Sie haben im Parlament nicht die Meinungen ihrer Wähler, sondern ihre eigenen Meinungen zum Ausdruck zu bringen und sind deshalb an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Die Auffassung, welche den Abgeordneten lediglich als Vollstrecker des Willens seiner Wähler betrachtet, würde in ihrer Konsequenz zu imperativem Mandat und Referendum führen, also gerade die Grundlagen der Repräsentativverfassung beseitigen.

Eine andere Rechtfertigung der Proportionalwahl nimmt den Ausgangspunkt von dem demokratischen Staat. Als Hauptgrundsätze des demokratischen Staatsrechtes betrachten die Vertreter dieser Theorie die Theilnahme aller Regierten an der Regierung und die Gleichberechtigung Aller. Deshalb erklären sie sich für das proportionale Wahlrecht, denn bei den jetzigen Majoritätswahlen, so behaupten sie, nähme die unterlegene Minorität nicht an der Regierung Theil und dadurch, dass sie aus-

1) Considerations on representative government a. a. O.

2) In der Schrift La représentation proportionnelle S. 5.

3) A. a. O. S. 37.

geschlossen sei, werde auch der Grundsatz der Gleichberechtigung verletzt¹⁾. Diese Ansicht verkennt den Unterschied, der zwischen reinen Demokratien und Repräsentativdemokratien besteht. Die Theilnahme an der Regierung äussert sich in der reinen Demokratie in dem Recht, sich an der Beschlussfassung in der Volksversammlung zu betheiligen, in der Repräsentativdemokratie dagegen lediglich in dem Wahlrecht. Und die Gleichberechtigung Aller besteht hier nur in dem Recht Aller, gleichmässig an den Wahlen Theil zu nehmen. Bei den Wahlen kann der Einzelne unterliegen wie in der reinen Demokratie bei der Abstimmung in der Volksversammlung. Man kann, wenn der Einzelne unterliegt, weder im einen noch im anderen Falle behaupten, dass ihm die Theilnahme an der Regierung entzogen oder die Gleichberechtigung Aller verletzt sei. Uebrigens ist es auch beim proportionalen Wahlrecht immer noch möglich, dass kleine Minoritäten ohne Vertretung bleiben. Wenn es also wirklich ein demokratischer Grundsatz wäre, dass alle Richtungen im Volke auch in der Vertretung repräsentirt sein müssten, so würde die proportionale Wahl für die Durchführung dieses Grundsatzes doch keine absolute Gewähr bieten. Man kann übrigens vom politischen Standpunkte aus unbedenklich zugeben, dass es wünschenswerth ist, wenn alle bedeutenden politischen Strömungen in der Bevölkerung auch im Parlamente ihren Ausdruck finden. Nur ist es nicht gerade nothwendig, dass der Prozentsatz, mit welchem sie in letzterem vertreten sind, genau dem Bruchtheil entspricht, den sie innerhalb der Wählerschaft repräsentiren. Es genügt, wenn eine politische Partei überhaupt Abgeordnete besitzt, welche den Standpunkt derselben mit Geschick zu vertreten wissen. Hat sie dann eine innere Berechtigung, so wird sie sich allmählich schon durchsetzen.

Von gegnerischer Seite ist übrigens die Proportionalwahl gerade unter Berufung auf das demokratische Staatsrecht bekämpft worden, weil das Majoritätsprinzip ein demokratischer Grundsatz sei²⁾. Es sei eine Inkonssequenz, so behauptet man, dass bei Beschlussfassungen stets die Majorität entscheiden solle, bei Wahlen dagegen nicht. Diese Ausführung ist aber ebenfalls nicht zutreffend. Denn selbst in

1) Saripolos a. a. O. S. 113 ff., namentlich S. 132.

2) Bernatzik a. a. O. S. 416 ff.

Demokratien behauptet das Majoritätsprinzip keine unbedingte Herrschaft. Es giebt auch in demokratischen Staaten Einrichtungen, welche dem Schutze der Minoritäten zu dienen bestimmt sind, selbst gegenüber Beschlussfassungen gesetzgebender Versammlungen¹⁾. Ausserdem sind Proportionalwahl und Majoritätsprinzip keine absoluten Gegensätze. Der von den Anhängern der ersteren gertigte Uebelstand unserer jetzigen Einrichtungen besteht namentlich darin, dass innerhalb jedes örtlichen Wahlkreises die Majorität entscheidet. Diese Einrichtung kann, wie oben gezeigt worden ist²⁾, dazu führen, dass eine Partei, welche im Lande die Majorität besitzt, im Parlamente in der Minorität bleibt. Dem gegenüber kann ein Proportionalwahlsystem, welches das ganze Land als einen einzigen Wahlkreis behandelt, den Erfolg haben, die Majorität zur Herrschaft zu bringen, derjenigen Partei, welche die Mehrheit im Volke besitzt, dieselbe auch im Parlamente zu verschaffen.

Mit den prinzipiellen Erörterungen ist also sowohl nach der einen wie nach der andern Seite wenig anzufangen. Die Frage der Proportionalwahl kann lediglich nach Massgabe politischer Zweckmässigkeits erwägungen entschieden werden.

Und da ist allerdings nicht zu leugnen, dass sich der Einführung derselben grosse Bedenken entgegenstellen.

Die Anhänger der Proportionalwahl betrachten den Wähler lediglich als Anhänger einer politischen Partei. Sie übersehen, dass die staatliche Gliederung der Bevölkerung eine solche nach örtlichen Bezirken (Provinzen, Kreisen, Gemeinden) ist. Auf diese baut sich unser jetziges Wahlsystem auf. Das englische „House of Commons“ hat, wie schon sein Name andeutet, zunächst die Vertreter der Kommunalverbände umfasst. Und wenn auch dieser Gesichtspunkt mit der Zeit etwas in den Hintergrund getreten ist und dem gegenüber die Auffassung der Volksvertretung sich geltend gemacht hat, so können die Kommunalverbände doch immer noch als die geeignetste Grundlage für die Vertheilung der Abgeordnetensitze angesehen werden. Es ist daher ein ganz ungerechtfertigter Vorwurf, wenn Gageur³⁾ von dem jetzt geltenden Wahlsystem be-

¹⁾ Vergl. Jellinek, Das Recht der Minoritäten. Wien 1898.

²⁾ Vergl. oben S. 620 ff.

³⁾ A. a. O. S. 41.

hauptet, es verkenne die natürliche Gliederung der menschlichen Gesellschaft und löse die Bevölkerung in eine Masse von einzelnen Köpfen auf. Die Gemeinden und Bezirke, welche die Grundlage der Wahlorganisation bilden, sind keine willkürlichen Ansammlungen von Individuen, sondern die natürlichen und verfassungsmässigen Grundlagen des Staates. Dass die Abgeordneten nicht von einzelnen zusammenhangslosen Wählermassen gewählt werden sollen, davon hätte Gageur ein Blick in die ihm ja besonders nahe liegende badische Verfassungsurkunde überzeugen können, deren § 33 ausdrücklich sagt: „Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der „Städte und Aemter“.

In einer Landesvertretung sollen nicht bloss politische Parteikämpfe ausgefochten werden; auch örtliche Interessen kommen dort zur Erörterung. Und deshalb ist es nothwendig, dass in derselben nicht bloss die politischen Parteien, sondern auch die einzelnen Landestheile ihren Vertreter haben. Einer engherzigen Kirchthurmspolitik soll damit wahrlich nicht das Wort geredet werden. Aber das Eintreten für diejenigen wahlberechtigten Interessen einzelner Gemeinden und Bezirke, welche mit dem allgemeinen Wohle nicht in Konflikt kommen, liegt durchaus innerhalb der Aufgaben eines Abgeordneten, der seine Stellung richtig erkennt.

Politische Parteien sind im konstitutionellen Staate gewiss nothwendig. Aber sie können doch nicht als Selbstzweck betrachtet werden, sondern bilden nur ein Mittel, um gewisse politische Ziele durch gemeinsame Thätigkeit durchzusetzen. Bei der Proportionalwahl wird aber den Parteien ein ganz ungehörlicher Einfluss eingeräumt. Sie werden, wenn auch nicht gerade, wie Bernatzik¹⁾ meint, zu juristischen Personen, aber doch zu offiziellen Faktoren im Staatsleben gemacht. Dies muss nothwendiger Weise eine ungemaine Stärkung des Parteigeistes und Parteeinflusses herbeiführen. Der Wähler ist bei der Proportionalwahl genöthigt, nach der Liste einer Partei zu wählen. Am stärksten tritt dieser Zwang bei dem System der sogen. gebundenen Liste hervor. Aber auch bei der Einrichtung der freien Liste und den Vor-

¹⁾ A. a. O. S. 420.

schlägen von Hare und Siegfried macht sich eine solche Nöthigung geltend. Theoretisch steht dem Wähler, allerdings die Befugniß zu, für andere Personen, als auf den Parteilisten stehen, zu stimmen. Aber derartige isolirte Stimmen haben praktisch keine Bedeutung. Die zu wählenden Personen werden also durch die Zentralausschüsse und Zentralkomitees der Parteien bestimmt. Nur durch ihre Vermittlung und nur mit ihrer Billigung kann Jemand in das Parlament kommen, und sie erlangen dadurch einen ungemainen Einfluss auf die Gestaltung des politischen Lebens.

Bei dem jetzigen Wahlsystem findet allerdings die Aufstellung der Kandidaten auch in der Regel durch Parteiausschüsse statt. Aber hier sind die Parteien decentralisirt. Neben dem Centralausschuss wirken eine Reihe von Lokalausschüssen mit, und dadurch wird eine allzu einseitige Richtung und Klikenherrschaft innerhalb der einzelnen Parteien verhindert.

Die Leitung der Wahl von einem einzigen Centralpunkt aus hat aber auch den Uebelstand, dass dadurch das Band des Vertrauens, welches jetzt zwischen Wählern und Abgeordneten besteht, zerrissen wird. Denn der Abgeordnete hat dann nicht mehr einen bestimmten Kreis von Wählern, sondern nur die Partei sich gegenüber. Es ist ein grosser Irrthum, zu glauben, dass alle Wähler parteimässig stimmen. Auch jetzt giebt es noch eine grosse Anzahl von Personen, welche einen Kandidaten nicht deshalb wählen, weil er dieser oder jener politischen Richtung angehört, sondern weil sie persönliches Vertrauen zu ihm haben. Diese würden sich einer Parteiliste gegenüber in grosser Verlegenheit befinden. Ganz unmöglich wäre es bei Proportionalwahl, dass Elemente, die nicht auf einem strengen Parteistandpunkte stehen, aber in einem Bezirke in Folge langjähriger Thätigkeit sich eines besonderen Ansehens erfreuen, in das Parlament hinein kämen. Am günstigsten würde die Proportionalwahl daher für solche Parteien sein, deren Anhänger gewohnt sind, unbedingt einer von der Parteileitung gegebenen Parole zu folgen. Aber gerade die Förderung dieser Parteien liegt am allerwenigsten im öffentlichen Interesse.

Dem Parteieinfluss ginge wahrscheinlich eine starke Partei-zersplitterung parallel. Namentlich in Ländern, wo der Individualismus eine grosse Rolle spielt, wie in Deutschland. Wir

würden nicht nur die alten politischen Parteien haben, sondern auch eine Menge neuer Parteien, welche sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gruppirt, Landwirthe, Grossindustrielle, Handwerker, Arbeiter u. s. w. Auch die Bimetallisten würden sich dann wohl zu einer besonderen Partei zusammenthun. Und wer weiss, ob sich nicht auch eine Spezialpartei der Impfgegner und eine der Alkoholfeinde bildete oder andere Vereinigungen entstünden, welche das ganze Staatsleben lediglich vom Standpunkte einer einzigen Frage aus betrachteten? Eine solche weitere Spaltung der Parteien wäre aber grade in solchen Ländern, wo schon jetzt an grossen regierungsfähigen Parteien Mangel ist, gewiss nicht als wünschenswerth anzusehen.

Uebrigens hätten die Parteileitungen, denen die Aufstellung der Kandidatenlisten obliegen würde, keine besonders angenehme Aufgabe zu erfüllen. Sie müssten nicht nur darüber schlüssig werden, wen sie auf die Wahlzettel setzen wollten, sondern auch die Reihenfolge der Kandidaten, welche ja für den Ausfall der Wahl von nicht unerheblicher Bedeutung ist, bestimmen. Das könnte zu ungemein heftigen Kämpfen im Schosse der Parteileitungen, aber auch zu Erbitterungen und Verstimmungen innerhalb der Parteien führen. Da Eitelkeit und Ehrgeiz leider auch im politischen und parlamentarischen Leben eine grosse Rolle spielen, so würde sich mancher Parteigenosse, der nicht auf die Kandidatenliste gekommen ist oder nicht den ihm auf demselben vermeintlich gebührenden Platz erhalten hat, grollend von der Partei zurückziehen.

Endlich spricht gegen die Proportionalwahl die ungemaine Komplizirtheit des Verfahrens. An dieser leiden die verschiedenen Systeme allerdings in verschiedenem Masse. Aber gerade die technisch besser durchdachten, wie das System der freien Liste und der Siegfried'sche Vorschlag, am meisten. Die einfacheren Systeme, wie die der blossen Minoritätenvertretung und der gebundenen Liste, realisiren dagegen den beabsichtigten Zweck nur in sehr unvollkommener Weise. Das Bedenken wegen der Komplizirtheit richtet sich nicht in erster Linie gegen die Durchführung der Wahloperationen, die Aufstellung der Listen, die Ermittlung der Stimmen, die Berechnung der Resultate. Die technischen Schwierigkeiten, welche sich in dieser Hinsicht entgegen stellen, lassen sich überwinden. Der Uebelstand ist vielmehr der, dass das ganze Verfahren der

grossen Masse des Volkes unverständlich bleiben, dass aber das Volk zu einem Wahlsystem, welches es nicht versteht, auch kein Vertrauen haben wird. Deshalb hat man nicht mit Unrecht gesagt, dass die Proportionalwahl mehr ein Wahlsystem für Mathematiker als für Politiker sei.

Gegenüber diesen Bedenken wird nun aber von den Anhängern der Proportionalwahl auf eine Reihe von Vortheilen hingewiesen, welche die Einführung derselben zur Folge haben würde. Es ist daher nothwendig, diese einer Betrachtung zu unterziehen.

Unzweifelhaft ist, dass bei proportionaler Wahl die Schwankungen in der Parteizusammensetzung des Parlaments geringere sein würden. Jetzt genügt unter Umständen schon ein geringer Umschlag in der Stimmung der Wähler, damit ein bestimmter Wahlkreis in die Hände einer anderen Partei übergeht. Eine Partei, welche bei der einen Wahl in einer Reihe von Wahlkreisen mit kleinen Majoritäten gesiegt hat, kann bei der nächsten in denselben Wahlkreisen mit starken Minoritäten unterliegen, dadurch aber eine erhebliche Verschiebung in der Zusammensetzung des Parlaments eintreten. Bei einer Proportionalwahl würden derartige Schwankungen nur auf das Gesamtergebnis wirken und sich deshalb in sehr viel geringerem Masse fühlbar machen.

Ausserdem hat die Proportionalwahl den Vortheil, dass die Stichwahlen und die dadurch bedingten oft unnatürlichen Parteibündnisse beseitigt werden. Wenn auch die Stichwahlen nicht so verwerflich sind, wie vielfach angenommen wird, als eine besonders wünschenswerthe Einrichtung können sie doch auch nicht bezeichnet werden. Ein Wahlsystem, welches sie entbehrlich macht, besitzt daher immerhin seine Vorzüge.

Für die Proportionalwahl wird ferner geltend gemacht, dass mit derselben die Schwierigkeit, die einzelnen Wahlkreise von einander abzugrenzen, in Wegfall käme, dass das Wachsen und Abnehmen der Bevölkerung in den einzelnen Landestheilen sich bei den Wahlen von selbst geltend mache, ohne dass es dazu einer gesetzgeberischen Massregel bedürfte. Auch dieser Gesichtspunkt ist zutreffend, aber vollständig doch nur, wenn — was ja allerdings prinzipiell richtig sein würde — das ganze Land als ein Wahlkreis behandelt

wird. Finden dagegen die Proportionalwahlen — was thatsächlich bisher wohl ausnahmslos der Fall ist — nur in den einzelnen Theilen des Landes statt, so muss doch immer noch eine Abgrenzung der Wahlkreise und eine Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben stattfinden.

Man erwartet von der Proportionalwahl ferner eine Milderung der Wahlkämpfe. Jetzt handele es sich in jedem Wahlkreise für die streitenden Parteien darum, ob sie denselben gewinnen oder verlieren; sie müssten daher Alles daran setzen, um durchzudringen. Namentlich suchten sie häufig durch persönliche Angriffe auf den Gegenkandidaten diesen in den Augen der Wähler herabzusetzen und so Stimmen von ihm ab- und zu sich herüberzuziehen. Das werde künftig wegfallen, weil es sich nicht um einen einzelnen Gegenkandidaten handele, und weil bei der Proportionalwahl schliesslich jede Partei zu ihrem Rechte komme. Es mag sein, dass die persönlichen Angriffe auf die Kandidaten, welche übrigens auch jetzt, wenigstens bei uns, keine übermässig grosse Rolle spielen, noch etwas mehr zurtücktreten würden. Im Uebrigen hat auch beim proportionalen Wahlsystem jede Partei das Interesse, eine möglichst grosse Stimmenzahl zu erhalten. Deshalb würde der Kampf der Parteien auch unter seiner Herrschaft mit voller Schärfe geführt werden. Ja, er würde auch in denjenigen Wahlkreisen Eingang finden, wo die Wahlbewegung jetzt ziemlich ruhig verläuft, weil von vornherein feststeht, welche Partei in demselben die Mehrheit hat.

Es ist endlich auch sehr fraglich, ob, wie vielfach angenommen wird, in Folge der Einführung des proportionalen Wahlsystems die Wahlbetheiligung eine stärkere werden würde. Man glaubt dies deshalb, weil dann jeder Wähler ganz nach seinem Ermessen wählen und mit seiner Stimmabgabe stets eine Wirkung erzielen könnte, während er jetzt entweder für eine derjenigen Parteien, welche in dem Wahlkreise Kandidaten aufgestellt haben, wählen oder seine Stimme zersplittern müsse. Diese Argumentation wäre vollkommen zutreffend, wenn die jetzigen Stimmhaltungen überwiegend darauf zurückzuführen wären, dass die Wähler mit der Richtung der aufgestellten Kandidaten nicht einverstanden sind. Das ist aber keineswegs der Fall. Die Stimmhaltungen sind zum weitaus grössten Teil ein Ausfluss blosser Trägheit und Gleichgültigkeit. Und diese Gründe würden bei der Proportionalwahl genau dieselbe, ja vielleicht

●

eine grössere Rolle spielen wie bei dem bestehenden Wahlverfahren. Jetzt gelingt es wenigstens in Wahlkreisen, wo zwei Parteien mit annähernd gleicher Stärke sich gegenüber stehen, oft noch, auch den Trägen zur Wahlurne zu bringen, weil er den möglichen Erfolg seiner Abstimmung unmittelbar vor Augen sieht. Bei der Durchzählung der Stimmen im ganzen Lande oder auch in einem grossen Bezirke würde man die klägliche Ausflucht: „auf meine Stimme kommt es nicht an“ wohl noch häufiger als jetzt zu hören bekommen. Mancher könnte aber bei der Proportionalwahl auch dadurch veranlasst werden, auf die Abstimmung zu verzichten, dass er mit der vom Parteiausschuss aufgestellten Liste nicht einverstanden ist und sich von einzelnen Aenderungen an derselben keinen Erfolg verspricht, oder dadurch, dass er sich unter den verschiedenen Listen nicht zurechtzufinden vermag.

Die Vortheile der Proportionalwahl sind also nicht so bedeutend, dass sie gegenüber den vielen gegen dieselben bestehenden Bedenken als ausschlaggebend angesehen werden könnten.

Uebrigens ist die Frage, ob es sich empfiehlt, die Proportionalwahl einzuführen, keineswegs für alle Staaten gleichmässig zu beantworten. Am wenigsten eignet sie sich für parlamentarisch regierte Länder, seien es Monarchien oder Republiken, denn sie wird selten starke Majoritäten im Parlament ergeben, und solche sind zur Stütze einer parlamentarischen Regierung durchaus nothwendig. Der Umstand, dass man die Proportionalwahl für nicht recht vereinbar mit der parlamentarischen Regierungsform hielt, hat auch in Belgien im Jahre 1894 zur Ablehnung der Regierungsvorlage wesentlich mit beigetragen. In Monarchien mit ausgesprochen monarchischem Prinzip ist die Proportionalwahl unbedenklicher; aber hier besteht dafür auch nur ein geringes Bedürfniss, weil die Minoritäten ihren Schutz schon beim Monarchen finden werden. Am besten eignet sie sich für solche Republiken, wo die Regierung von der Volksvertretung unabhängig und der Bevölkerung durch Referendum und ähnliche Einrichtungen eine unmittelbare Bethheiligung an der Erledigung der Staatsgeschäfte eingeräumt ist.

Daraus erklärt sich auch, dass das Proportionalssystem in der Schweiz so verhältnissmässig gute Erfolge aufzuweisen hat. Am meisten ist dies wohl im Kanton Tessin der Fall, wo sich die früher so heftigen Parteikämpfe seit Einführung der Proportionalwahl fast verloren haben. Ausserdem handelt es sich bei

den Schweizer Kantonen um kleine Länder, deren Verhältnisse leicht zu übersehen sind und in denen die Zahl der Abgeordneten keine allzugrosse ist. Aber selbst in der Schweiz hat man Bedenken getragen, den ganzen Kanton als einen einzigen Wahlkreis zu behandeln, sondern zum Zweck der Wahlen denselben in eine Reihe von Bezirken eingetheilt. In grösseren Staaten würde das Bedürfniss einer solchen Eintheilung natürlich ein noch dringenderes sein.

Aber gerade bei Beantwortung der Frage, ob im Falle der Proportionalwahl das ganze Land als ein Wahlkreis behandelt oder in Bezirke eingetheilt werden soll, tritt ein eigenthümlicher Gegensatz hervor, der die Entscheidung dartüber ausserordentlich erschwert. Es muss zugegeben werden, dass in kleinen Bezirken, welche mehrere Abgeordnete zu wählen haben, eine Proportionalwahl ohne Schwierigkeit durchgeführt werden kann. Hier ist das Verfahren nicht so komplizirt, dass es nicht von der Bevölkerung noch übersehen werden könnte. Auch macht sich der Parteieinfluss, da nicht Alles von einem Centralpunkte aus geleitet wird, nicht in so bedenklicher Weise geltend. Aber bei einem derartigen Verfahren verspricht die Proportionalwahl auch keinen sicheren Erfolg. Es besteht immer noch die Möglichkeit, dass eine starke Minderheit gänzlich unvertreten bleibt. Nehmen wir beispielsweise den Fall, der annähernd den Verhältnissen des Deutschen Reiches entsprechen würde, dass 400 Abgeordnete zu wählen seien, und dass die Wahl dieser in 100 Wahlkreisen stattfände, von denen jeder 4 Abgeordnete wählte. Dann würde eine Minderheitspartei, welche in jedem dieser Wahlkreise $\frac{1}{6}$ der abgegebenen Stimmen auf ihre Kandidaten vereinigte, keinen derselben durchbringen. Sie repräsentirte aber $16\frac{2}{3}\%$ der Wähler, hätte also nach den Grundsätzen des Proportionalwahlsystems Anspruch auf 66 Abgeordnete. Dieser Umstand liefse sich radikal nur dadurch beseitigen, dass der ganze Staat als ein einziger Wahlkreis behandelt würde. Dann müssten aber, wenn das von den Anhängern der Proportionalwahl selbst als das beste anerkannte System der freien Listen in Anwendung gebracht werden sollte, von jedem Wähler 400 Kandidaten gewählt werden. In solchen Listen würden sich die meisten Wähler nicht mehr zu rechtfinden können, die Personen der Kandidaten wären ihnen gänzlich unbekannt, und der Einfluss der Parteivorstände wäre in das Ungemessene hinein gesteigert.

Das Ergebniss ist also folgendes: Je kleiner die Wahlkreise sind, und eine je geringere Zahl von Abgeordneten sie zu wählen haben, desto leichter ist das System der Proportionalwahl durchführbar, desto geringer aber auch die Aussicht auf einen durchschlagenden Erfolg. Je grösser die Wahlkreise und je zahlreicher die in denselben zu wählenden Abgeordneten, desto eher wird es die Zwecke, welche damit verfolgt werden, zu verwirklichen im Stande, desto schwieriger wird aber auch seine Ausführung sein.

Die Proportionalwahl eignet sich daher mehr für Gemeindewahlen als für Wahlen zu gesetzgebenden Versammlungen. Bei Gemeindewahlen bildet nach den jetzt bestehenden Einrichtungen entweder die ganze Gemeinde einen einzigen Stimmbezirk; dann bringt lediglich die Mehrheitspartei ihre Kandidaten durch. Oder dieselbe wird in verschiedene Abstimmungsbezirke eingetheilt; dann hat auch die Minderheit die Aussicht, mit einzelnen Kandidaturen durchzudringen. Aber die Eintheilung in Stimmbezirke erfolgt in der Regel nach rein äusseren Merkmalen, Strassen und Häusern, und hat selten eine innere Berechtigung. Hier führt die Proportionalwahl gewiss vielfach zu besseren Ergebnissen. Auch werden die Personen, welche für die Gemeindevertretung kandidiren, den Wählern meist persönlich bekannt sein. Bei sehr grossen Städten, d. h. solchen, die mehrere hunderttausend oder vielleicht über eine Million Einwohner haben, wird sich allerdings auch für die Gemeindewahlen eine Bezirkseinteilung nicht vermeiden lassen; die Bezirke könnten dann aber so gross gemacht werden, dass innerhalb derselben Proportionalwahl möglich wäre. In mittleren Städten ist dagegen die reine Proportionalwahl schon ganz gut durchführbar. Erfolgen die Wahlen nach Steuerklassen, so müsste natürlich jede Klasse für sich proportional wählen.

Unbedenklich erscheint es auch bei den Wahlen zur Volksvertretung, solche Städte, welche mehrere Abgeordnete haben, zu einem einzigen Wahlkreise zu vereinigen und in diesem nach den Grundsätzen des Proportionalsystems wählen zu lassen, so z. B. die 6 Abgeordneten der Stadt Berlin zum Reichstage, die 9 Abgeordneten derselben zum preussischen Landtage, die je 3 Abgeordneten der Städte Mannheim und Karlsruhe zum badischen Landtage. Man könnte nach dieser Richtung hin sogar noch weiter gehen; man könnte grössere Wahlkreise, die jedoch durch-

aus gleichartige Verhältnisse und Interessen haben müssten, bilden und in diesen die Wahl mehrerer, aber keiner allzu grossen Zahl von Abgeordneten unter Anwendung des proportionalen Verfahrens stattfinden lassen. Ja, man muss sogar sagen, dass in denjenigen Ländern, in denen nun einmal Listensystem besteht, z. B. in Belgien, die Einführung der Proportionalwahl gegenüber der bisherigen Majoritätsabstimmung einen entschiedenen Fortschritt bedeutet. Aber es ist sehr fraglich, ob eine in so bescheidenem Umfange durchgeführte Proportionalwahl grössere Sicherheit für eine gerechte Vertheilung der Sitze gewähren würde, als die in Deutschland überwiegend bestehende Wahl eines jeden Abgeordneten in einem besonderen Wahlbezirke.

X. Die Wahlpflicht.

Nach den meisten Verfassungen und Wahlgesetzen steht es im Belieben des Wählers, ob er von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will oder nicht. Die Folge davon ist, dass ein erheblicher Teil der Wählerschaft nicht wählt. In Zeiten hochgradiger politischer Erregung und in Wahlkreisen, in welchen die Parteien sich mit annähernd gleicher Stärke gegenüberstehen, der Ausfall der Wahl also ein sehr zweifelhafter ist, steigt die Wahlbeteiligung wohl bis zu 90 % der Wähler und darüber. Aber das ist ein seltener Ausnahmefall. Gewöhnlich sind selbst bei direkten Wahlen nicht mehr als 80, ja oft nur 60 oder 70 % der Wähler zur Wahl zu bringen. Bei indirekten Wahlen erreicht die Beteiligung kaum 20, ja in einzelnen Wahlkreisen nicht einmal 10 %.

Die grosse Zahl der Enthaltungen legt die Frage nahe, ob nicht eine Wahlpflicht einzuführen sei. Für Wahlmänner hat eine solche schon früher bestanden. In einigen deutschen Staaten, namentlich in solchen, in denen die Gültigkeit der Wahl von der Betheiligung einer bestimmten Anzahl von Wahlmännern abhängig gemacht ist, wird diesen entweder Verpflichtung zu erscheinen bei Strafe auferlegt, oder die Ausbleibenden müssen, wenn die Wahl im ersten Termin nicht zu Stande kommt, die Kosten des neuen Termins bezahlen. Auch bei der Wahl des französischen Senates unterliegen die Delegierten der Municipalräthe, wenn sie beim Wahltermine unentschuldigt ausbleiben, einer

Strafe von 50 Franken¹⁾. In allen diesen Fällen handelt es sich um Personen, welche für Ausübung einer bestimmten Funktion förmlich bestellt sind oder dieselbe ausdrücklich übernommen haben. Es erscheint also durchaus gerechtfertigt, dass sie, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen, dafür eine Strafe erleiden.

In neuerer Zeit ist man aber weiter gegangen. Man hat der gesammten Wählerschaft die Pflicht auferlegt, bei der Wahl sich zu betheiligen. Dies ist in einzelnen Schweizer Kantonen (Appenzell-Ausserrhoden, Schaffhausen, St. Gallen) geschehen. Auch in Belgien besteht seit der neuesten Verfassungsrevision die Pflicht zu wählen. Der Grundsatz der Wahlpflicht ist in der Verfassung selbst ausgesprochen worden²⁾; die näheren Ausführungsbestimmungen enthält der code électoral³⁾. Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung hat ein späteres Gesetz den Wählern, welche sich nicht in der Gemeinde aufhalten, in der sie wahlpflichtig sind, freie Fahrt auf den Staatsbahnen gewährt⁴⁾.

Auch gegen die Festsetzung einer derartigen Wahlpflicht ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Wenn dies Wahlrecht, wie früher auseinandergesetzt wurde⁵⁾, als eine öffentliche Funktion angesehen werden muss, welche dem Einzelnen nicht in seinem, sondern im staatlichen Interesse übertragen wird, so kann der Staat dem Wähler die Verpflichtung auferlegen, die Funktion zu erfüllen. Jedes politische Recht enthält zugleich eine politische Pflicht. Und von diesem Grundsatz macht die Befugniß zu wählen keine Ausnahme. Aber freilich braucht nicht jede politische Pflicht als Rechtspflicht ausgeprägt zu sein, und es giebt politische Pflichten genug, welche dies nicht sind. Es kann daher, auch bei Anerkennung der grundsätzlichen Zulässigkeit, immer noch die Frage aufgeworfen werden, ob eine Vorschrift, welche den Einzelnen zum Wählen nöthigt, zweckmässig und empfehlenswerth ist.

Der Gedanke der Wahlpflicht zählt zahlreiche Anhänger. Nicht bloss in Belgien und der Schweiz, wo er ja bereits durchgeführt ist, sondern auch in anderen Ländern. In den französischen Kammern sind wiederholt Anträge gestellt

¹⁾ G. vom 2. Aug. 1875, Art. 18.

²⁾ Verf. Art. 48 (G. vom 7. Sept. 1893).

³⁾ Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 220—223.

⁴⁾ G. vom 11. Juni 1896, Art. 2.

⁵⁾ Vergl. oben S. 415.

worden, welche die Einführung des obligatorischen Votums bezweckten, allerdings bis jetzt ohne Erfolg¹⁾. Auch dem deutschen Reichstage liegt ein derartiger Antrag vor²⁾. Von einer Reihe von Schriftstellern wird die Wahlpflicht ebenfalls entschieden beifürwortet, so in Deutschland von Meyr³⁾, Herrfurth⁴⁾, Petzet⁵⁾, in Frankreich von Benoist, Saint-Girons, Ferneuil, Moreau, Paul Lafitte u. A.⁶⁾.

Die Vertheidiger der Wahlpflicht erwarten von der Einführung derselben einen wesentlich besseren Ausfall der Wahlen. Von der ganz richtigen Anschauung ausgehend, dass die extremen und radikalen Parteien viel eher im Stande sind, ihre Anhänger zur Wahl zu treiben, als die gemäßigten Parteien, dass also Diejenigen, welche nicht zur Wahl kommen, überwiegend der letzteren angehören, meinen sie, dass die Wahlpflicht eine erheblich stärkere Betheiligung der gemäßigten Elemente zur Folge haben und in Folge dessen günstigere Wahlergebnisse herbeiführen würde. Am weitesten geht in dieser Beziehung Meyr, der überzeugt ist, dass bei Einführung der Wahlpflicht in Verbindung mit Proportionalwahl auch nicht ein Dutzend Sozialdemokraten in den Reichstag kommen würde⁷⁾. Vor derartigen übertriebenen Schätzungen hat bereits mit Recht Herrfurth gewarnt. Aber doch auch er betrachtet die Zurückdrängung der Sozialdemokratie als eine höchst wahrscheinliche Folge der Herstellung einer gesetzlichen Wahlpflicht⁸⁾.

Ob aber die Wahlpflicht den erhofften Nutzen auch nur in dem bescheidenen Umfange, wie Herrfurth ihn annimmt, bringen wird, bleibt immerhin zweifelhaft. Zunächst kommt es dabei auf die Verhältnisse des einzelnen Landes an. Diese können so sein, dass von der Wahlpflicht geradezu schädliche Wirkungen zu befürchten sind. So verhält man sich in Italien

1) Weil, *Élections législatives*, S. 227 ff.

2) Antrag Liebermann v. Sonnenberg und Genossen vom 15. Dez. 1898 (Drucksachen Nr. 69. Stenogr. Ber., Anl. Bd. I 283).

3) Das proportionale Wahlverfahren S. 44 ff.

4) Reichstagswahlrecht und Wahlpflicht in der deutschen Juristenzeitung Bd. I S. 3 ff., 23 ff.

5) Bayrische Wahlreform S. 20.

6) Paul Coutant, *Le vote obligatoire*. Paris 1898. p. 79 ff.

7) A. a. O. S. 46.

8) A. a. O. S. 25.

gegentüber derselben deshalb ablehnend, weil man von ihrer Durchführung eine Stärkung des klerikalen Einflusses befürchtet¹⁾. Aber lassen wir derartige besondere Zustände ausser Betracht und halten uns an eine politische Lage, wie sie etwa in Deutschland, Frankreich und Belgien besteht. Hier sind diejenigen Personen, welche jetzt der Wahl fern bleiben, überwiegend solche, welche wenig politisches Interesse und ein geringes Gefühl für politische Pflichten haben. Man kann von ihnen also nicht behaupten, dass sie gerade den besten Theil der Wählerschaft bilden. Was wird nun die Folge sein, wenn man diese Personen durch äusserliche Zwangsmittel zum Wählen anhält? Mancher von ihnen wird zweifellos, wenn auch unwillig über den gegen ihn geübten Zwang, doch denjenigen Kandidaten wählen, den er für den geeignetsten hält. Andere aber sind durch den Zwang vielleicht so erbittert, dass sie nun gerade den möglichst oppositionellen und radikalen Kandidaten wählen, namentlich wenn sie bei geheimer Abstimmung nicht zu befürchten brauchen, dass ihr Votum in die Oeffentlichkeit dringt. Ein dritter Theil endlich wird sich zwar formell an der Abstimmung betheiligen, materiell aber, wie bisher, sich der Stimme enthalten.

Man darf nicht ausser Acht lassen, dass unter der Bezeichnung „Wahlpflicht“ zwei sehr verschiedene Dinge verstanden werden können, worauf mit Recht schon Herrfurth²⁾ hingewiesen hat. Wahlpflicht kann entweder bedeuten, dass der Wähler sich materiell für einen bestimmten Kandidaten entscheiden muss, oder dass er nur formell an dem Wahlakte Theil zu nehmen hat. Die erstere Pflicht kann nicht wohl einem Wähler auferlegt werden. Es liegt doch nicht ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit, dass ein Wähler gewichtige Gründe hat, die ihn veranlassen, bei der betreffenden Wahl keine Stimme abzugeben. Wenn in einem Wahlkreise nur Kandidaten aufgestellt sind, mit denen er nicht übereinstimmt, so darf man ihm nicht zumuthen, für einen derselben zu stimmen. Soll er nun irgend eine andere ihm genehme Persönlichkeit wählen, mit andern Worten eine zersplitterte Stimme abgeben? Das hat gar keinen praktischen Nutzen und kann höchstens dazu führen, dass

¹⁾ Brunialti, in der Vorrede zu Gaeta, Teoria del suffragio politico, S. XVI.

²⁾ a. a. O. 23.

eine Stichwahl nothwendig wird, die sonst hätte vermieden werden können. Man wird von einem Wähler, wenn er sich unter solchen Verhältnissen der Stimme enthält, nicht behaupten können, dass er pflichtwidrig handelt. Und bei den Stichwahlen, wo der Wähler nur die Möglichkeit besitzt, zwischen zwei Kandidaten zu wählen, kann der Fall erst recht eintreten, dass er nach gewissenhafter Ueberzeugung sowohl den einen als den andern ablehnen muss. Bei einer Proportionalwahl würde die Sache etwas anders liegen, weil die Auswahl unter den Listen und Kandidaten eine grössere ist. Da aber eine Proportionalwahl schwerlich jemals in der Weise eingeführt werden wird, dass das ganze Land einen einzigen Wahlkreis bildet, sondern sich auch bei einer solchen eine Gliederung des Landes in Bezirke als nothwendig herausstellen wird, so kann es selbst in diesem Falle vorkommen, dass der Wähler unter den vorhandenen Listen und Kandidaten Niemand findet, dem er mit gutem Gewissen seine Stimme zu geben im Stande wäre. Es ist daher, mag das Wahlsystem sein, welches es wolle, unbillig und ungerechtfertigt, den Wähler zu zwingen, sich materiell für einen bestimmten Kandidaten zu entscheiden; seine Pflicht wird immer nur dahin gehen können, sich formell an der Abstimmung zu betheiligen.

Jeder Abgeordnete besitzt das Recht, bei einer parlamentarischen Abstimmung zu erklären, dass er sich der Stimme enthalte. Die Befugniss, dies zu thun, kann billiger Weise auch dem Wähler nicht versagt werden. Namentlich bei öffentlicher Abstimmung ist es eine unbedingte Nothwendigkeit, ihm das Recht einzuräumen, dass er statt einen bestimmten Kandidaten zu wählen, die Erklärung abgibt, er enthalte sich der Abstimmung. Diejenigen Personen, welche sich in so grosser Abhängigkeit befinden, dass sie ohne Gefahr für ihre wirtschaftliche Lage der eigenen Ueberzeugung nicht folgen können, müssen in die Lage versetzt werden, durch Stimmenthaltung dieser Gefahr zu entgehen. Bei geheimer Abstimmung ergiebt sich aber die Möglichkeit der Stimmenthaltung ganz von selbst. Es braucht Jemand nur statt eines Wahlzettels mit dem Namen eines Kandidaten einen weissen Zettel abzugeben. Diese weissen Zettel sollen in Belgien einen gar nicht unerheblichen Prozentsatz der abgegebenen Stimmen ausmachen.

Wie viele Wähler im Falle der Wahlpflicht nach ihrer Ueberzeugung stimmen, wie viele aus blossem Aergre über den

Zwang oppositionelle Kandidaten wählen, und wie viele sich der Stimme enthalten, bezw. weisse Zettel abgeben werden, lässt sich auch nur mit einiger Sicherheit nicht voraussehen. Und deshalb ist das Ergebniss der Einführung einer Wahlpflicht ziemlich unberechenbar.

Da, wo eine Wahlpflicht besteht, muss für die Unterlassung der Wahl eine Strafe festgesetzt werden. Die Strafe tritt ein, wenn Jemand an dem Wahlakt nicht Theil nimmt, in Appenzell-Ausserrhoden, wenn er in der Landsgemeinde, die eine Reihe von Wahlen zu vollziehen hat, nicht erscheint. Eine materielle Abstimmung wird nicht erfordert; da überall geheime Abstimmung existirt, so genügt die Abgabe eines weissen Zettels Seitens des Wählers. In der Schweiz sind lediglich Geldstrafen festgesetzt (in Schaffhausen 1 Frank, in St. Gallen 2 Franken, in Appenzell 10 Franken). In Belgien bestehen etwas komplizirtere Bestimmungen. Beim ersten Versäumniss wird auf eine Geldstrafe von 1—3 Franken, im Wiederholungsfalle während der nächsten Jahre auf eine solche von 3—25 Franken erkannt. Eine subsidiäre Freiheitsstrafe an Stelle der Geldstrafe ist unzulässig. Beim dritten Versäumniss innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren tritt dieselbe Geldstrafe wie beim zweiten ein; ausserdem werden die Namen der Säumigen öffentlich bekannt gemacht. Beim vierten Fall innerhalb 15 Jahren erfolgt neben den vorher erwähnten Strafen die Streichung des Wählers von den Wählerlisten für einen Zeitraum von 10 Jahren; während dieser Zeit kann derselbe auch keine Ernennung, Beförderung und Auszeichnung Seitens der Regierung oder Seitens einer Provinzial- und Gemeindeverwaltung erlangen¹⁾.

Die erste Unterlassung der Wahl kann nicht wohl anders als mit einer Geldstrafe gebüsst werden. Wenn aber die Geldstrafe auf einen festen Betrag normirt wird, so wirkt sie sehr ungleich. Durch eine Strafe von einer oder einigen Mark oder Franken werden sich zwar die ärmeren, aber nicht die wohlhabenderen Klassen zur Wahl bestimmen lassen. Es muss deshalb eine Abstufung stattfinden. Dieselbe lässt sich in verschiedener Form denken: entweder so, dass ein niedriger Normalatz festgestellt wird, der bei grösserem Vermögen oder Ein-

¹⁾ Code électoral von 24. Juni 1894, Art. 223.

kommen eine Steigerung erfährt, oder so, dass ein höherer Normalsatz besteht, welcher für Personen mit niedrigem Einkommen ermässigt wird, oder endlich so, dass als Strafe ein Bruchtheil des von dem säumigen Wähler zu entrichtenden Steuerbetrages gezahlt werden muss. Im Wiederholungsfalle sollten aber weitere Strafen eintreten. An Freiheitsstrafen ist in diesem Falle allerdings nicht zu denken; dagegen lässt sich sowohl eine öffentliche Bekanntmachung der Namen der säumigen Wähler als auch eine Entziehung des Wahlrechtes für eine gewisse Zeit rechtfertigen. Gegen die letztere Massregel ist wohl eingewendet worden, es sei kaum eine Strafe, wenn Jemand, der bisher nicht gewählt habe, verhindert werde, auch künftig zu wählen¹⁾. Diese Argumentation kann aber doch nicht für zutreffend erachtet werden. Es ist ein grosser Unterschied, ob Jemand sich freiwillig der Wahl enthält, oder ob er durch obrigkeitliche Anordnung vom Wählen ausgeschlossen wird und in Folge dessen in eine Kategorie mit denjenigen Personen fällt, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, oder welche sich in Konkurs befinden.

Selbstverständlich kann eine Strafe nur eintreten, wenn der Wähler ohne Grund sich der Abstimmung fern hält. Hat er genügende Entschuldigungsgründe, so muss er straffrei bleiben. Die Frage, wie es mit diesen Entschuldigungsgründen gehalten werden soll, ist nicht ganz leicht zu beantworten. Am besten wäre es ja, wenn man dieselben gesetzlich genau feststellen könnte. Aber dies ist praktisch kaum durchführbar. Darüber, dass Krankheit ein genügender Entschuldigungsgrund sei, wird man sich allerdings leicht verständigen. Aber inwieweit Abwesenheit, dringende Berufsgeschäfte und andere Verhinderungen als Entschuldigung gelten sollen, darüber lässt sich gesetzlich schwer etwas bestimmen, weil in dieser Hinsicht die thatsächlichen Verhältnisse so verschieden liegen können, dass eine individuelle Beurtheilung des einzelnen Falles nothwendig wird. Andererseits darf man doch auch wieder nicht so weit gehen wie Herrfurth²⁾, der jede vor dem Wahltermine angebrachte Entschuldigung, wenn sie nicht ihrer Begründung nach als frivol er-

¹⁾ Benaist, in der Revue des deux mondes, Bd. 130 S. 814; Bruniati a. a. O. S. XVI.

²⁾ A. a. O. S. 24.

scheint, für ausreichend erachten will. Denn bei einer solchen Festsetzung würden wahrscheinlich zahlreiche derartige Entschuldigungen von Personen einlaufen, welche einfach keine Neigung haben, sich an der Wahl zu betheiligen. Es bleibt also kaum etwas Anderes übrig, als die Entscheidung über die Entschuldigung einem Beamten oder einer Behörde zu übertragen, welche ihr Urtheil nach den Verhältnissen des Einzelfalles abgibt. So ist es auch in Belgien. Hier hat der Friedensrichter im Verein mit dem Polizeikommissar, in dessen Ermanglung im Verein mit dem Bürgermeister oder dem Schöffen, der die staatsanwaltschaftlichen Funktionen versieht, über die Entschuldigung zu entscheiden. Diejenigen Wähler, welche sich nicht entschuldigt haben, oder deren Entschuldigungen nicht für genügend befunden worden sind, werden vom Friedensrichter in einem summarischen Verfahren zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt¹⁾. Freilich schliesst diese Einrichtung die Gefahr in sich, dass in den verschiedenen Bezirken nach sehr verschiedenen Grundsätzen verfahren wird.

Prinzipielle Bedenken gegen die Einführung einer Wahlpflicht sind nicht vorhanden. Auch die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung lassen sich überwinden. Es stünde also nichts im Wege, mit der Herstellung der Wahlpflicht einen Versuch zu machen. Ob aber der Erfolg ein so grosser sein würde, wie die Anhänger der Massregel zu glauben geneigt sind, muss als äusserst zweifelhaft bezeichnet werden.

XI. Die Annahme der Wahl.

Nach erfolgter Wahl hat sich der Gewählte über die Annahme derselben zu erklären. Die Erklärung muss nach näherer Bestimmung der Wahlgesetze binnen einer bestimmten Zeit abgegeben werden. Von grosser Bedeutung ist die Frage, ob es im Belieben des Gewählten liegt, die Wahl anzunehmen oder abzulehnen, oder ob eine Pflicht zur Annahme besteht.

Im altständischen Staate wurde die Uebernahme der politischen Thätigkeit als eine Pflicht angesehen. In Deutschland mussten die Fürsten auf das Gebot des Königs zum Reichstage erscheinen; in den einzelnen Ländern hatten die Landesherren

¹⁾ Code électoral vom 28. Juni 1894, Art. 220—222.

das Recht, die Vasallen zur Berathung der Landesangelegenheiten an ihren Hof zu entbieten. Und in denjenigen Ländern, in welchen die Mitglieder der Vertretungen schon während des Mittelalters durch Wahl bestellt wurden, waren die Gewählten verpflichtet, den ihnen durch die Wahl ertheilten Auftrag auszuführen.

So galt namentlich in England die Uebernahme der parlamentarischen Thätigkeit als eine Pflicht der Gewählten. Es konnte daher Niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Ebenso wenig war ein Abgeordneter in der Lage, seine Stellung im Parlamente aufzugeben¹⁾. Die Betheiligung am Parlamente hatte also den Charakter eines öffentlichen Dienstes, welchen der Einzelne im Interesse des Staates prästiren musste. Diese Auffassung änderte sich aber, je mehr das Parlament an Macht und Bedeutung zunahm. Der Sitz im Parlamente erschien nun nicht mehr als eine Last, welche der Gewählte nur ungern übernahm, sondern als eine höchst erstrebenswerthe Stellung, welche dem Inhaber Ansehen und Einfluss verlieh. Man suchte sich derselben nicht mehr zu entziehen, sondern bewarb sich um sie. Aus diesem Grunde wird die Vorschrift, dass der Gewählte zur Annahme der Wahl verpflichtet sei, allmählich in Vergessenheit gerathen sein. Es bestand für die Aufrechterhaltung derselben kein Bedürfniss mehr, da es Freiwillige genug gab, welche sich zu den Parlamentssitzen drängten. Dagegen ist der Grundsatz, dass ein gewähltes Mitglied seine Stellung nicht niederlegen kann, bis zum hentigen Tage bestehen geblieben. Ein Versuch, den George Grenville im Jahre 1775 machte, das entgegengesetzte Prinzip gesetzlich feststellen zu lassen, wobei er sich sehr mit Unrecht auf die alte Verfassung des Hauses („the ancient constitution of this house“) berief, ist ohne Erfolg geblieben²⁾. Besondere Uebelstände hat aber der bestehende Grundsatz nicht herbeigeführt. Die Praxis hilft sich in der Weise, dass ein Mitglied, welches seine Stellung aufzugeben wünscht, sich von der Krone die *stewardship* der Chiltern hundreds oder ein anderes nominelles Amt übertragen lässt, welches das Erlöschen der Eigenschaft als Abgeordneter zur Folge hat³⁾.

¹⁾ Riess; Wahlrecht, S. 66 ff.

²⁾ Parliamentary history Bd. XVIII S. 412 ff.

³⁾ May, Law of parliament, S. 605 ff.

Die Mitglieder der französischen Generalstände waren ebenfalls zur Annahme der Wahl verpflichtet und mussten dazu, wie früher auseinandergesetzt ist¹⁾, häufig genug durch Strafandrohungen und Zwangsmassregeln angehalten werden. Dagegen hat Frankreich sofort beim Uebergang zu konstitutionellen Formen die Verpflichtung zur Annahme parlamentarischer Stellungen beseitigt. Schon die Verfassung vom 3. Sept. 1791 kennt dieselbe nicht mehr. Der Umstand, dass die älteren französischen Volksvertretungen sämtlich permanente Versammlungen waren, liess den Gedanken, dass Jemand gezwungen werden könnte, gegen seinen Willen daran Theil zu nehmen, von vornherein nicht aufkommen.

Eine etwas andere Lösung hatte die Frage in den älteren deutschen Verfassungen und Wahlgesetzen aus der Zeit vor 1848 gefunden. Die Regel war allerdings auch hier, dass eine Pflicht zur Uebernahme des Mandats nicht bestand. Einige Verfassungen und Gesetze sprachen diesen Grundsatz ausdrücklich aus²⁾. Andere thaten dasselbe, erklärten jedoch, dass vorausgesetzt werde, Niemand würde sich ohne zwingende Gründe dem ehrenvollen Rufe entziehen³⁾. In einer Anzahl von Verfassungen herrschte aber auch der entgegengesetzte Standpunkt. Jeder, der zum Abgeordneten gewählt wurde, war verpflichtet, das Amt zu übernehmen, sofern ihm nicht besondere Exkusationsgründe, als welche namentlich Krankheit, hässliche Verhältnisse, öffentlicher Dienst und die Erreichung eines bestimmten Lebensalters erscheinen, zur Seite standen⁴⁾. Eine gleiche Verpflichtung war in Bezug auf die Uebernahme der Funktion als Wahlmann ausgesprochen, und zwar auch in solchen Staaten, welche eine Pflicht zur Uebernahme der Stellung

¹⁾ Vergl. oben S. 48.

²⁾ Hannov. W.G. § 13. Württemb. Verf. § 153. Kurhess. Verf. § 69. S.-Koburg. W.G. § 32. Hohenz.-Sigmar. Verf. §§ 84, 98, 103.

³⁾ S.-Weim. G.G. § 33. S.-Mein. G.G. Art. 74. Schlesw.-Holst. V. vom 15. Mai 1834 § 12. Auf einem ähnlichen Standpunkte steht die Lipp. Verf. § 21, welche die Ablehnung zwar gestattet, aber die Angabe zureichender Gründe zu Protokoll fordert.

⁴⁾ Bayr. Ed. §§ 44—47. Sächs. W.G. § 18. Grossh. Hess. W.G. Art. 59. S.-Altenb. G.G. § 179. S.-Koburg. Verf. § 58. Braunsch. N.L.O. § 82. Schwarzb.-Sonderh. L.G.G. § 131. Hohenz.-Hech. W.O. § 30.

als Abgeordneter nicht anerkannten¹⁾. Da indessen besondere Rechtsnachtheile mit der Ablehnung der Wahl in der Regel nicht verbunden waren²⁾, ein unmittelbarer Zwang zur Ausübung der Funktionen auch nicht angewendet werden konnte, so hatten die betreffenden Vorschriften keine grosse praktische Bedeutung.

Seit dem Jahre 1848 ist aber auch in Deutschland der Grundsatz, dass der Gewählte die Wahl nach freiem Belieben entweder annehmen oder ablehnen könne, fast überall zum Durchbruch gelangt. Die meisten Verfassungen und Wahlgesetze sprechen denselben ausdrücklich aus, in der Regel unter Bestimmung einer Frist, binnen welcher sich der Gewählte über die Annahme zu erklären hat³⁾. Er gilt aber auch da, wo sich besondere Vorschriften nicht finden. Nur in Sachsen-Altenburg⁴⁾ und Reuss ä. L.⁵⁾ besteht noch eine Verpflichtung zur Uebernahme der Stellung als Abgeordneter, sofern dem Betreffenden nicht besondere Exkusationsgründe (Alter, Krankheit, unverschübliche Abwesenheit, häusliche Unentbehrlichkeit) zur Seite stehen. Die Folge der unberechtigten Ablehnung ist Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit auf die Zeit von 2 bis 10 Jahren nach Entscheidung des Landtages. In Hessen und Sachsen-Koburg-Gotha besteht eine Pflicht zur Uebernahme der Stellung als Wahlmann⁶⁾; eine Ablehnung derselben ist überhaupt nicht möglich. Ein Zwang zum Erscheinen bei der Wahl existirt aber nicht, so dass die Bestimmung keine grosse praktische Bedeutung

¹⁾ Sächs. W.G. § 16. Hannov. W.G. § 4. Bad. W.O. § 58. Kurhess. W.G. § 22. S.-Weim. G.G. § 21. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 123.

²⁾ Nur in Kurhessen verliert, wer die Funktion eines Wahlmannes ablehnt, auch die Fähigkeit zur Theilnahme an der Volksvertretung (W.G. § 22).

³⁾ Preuss. V. vom 30. Mai 1849 § 31. Bayr. W.G. Art. 27, 28. Sächs. W.G. vom 3. Dez. 1868 § 7. Württemb. Verf.G. vom 26. März 1868, Art. 12. Hess. W.G. Art. 45. S.-Weim. W.G. § 43. S.-Mein. W.G. Art. 17. S.-Kob.-Goth. W.O. § 36. Oldenb. St.G.G. Art. 119; W.G. Art. 15. Braunschw. G. über die Zusammensetzung der Landesversammlung § 17. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 24; W.G. §§ 18, 28. Waldeck. W.G. § 8. Reuss j. L. W.G. § 20. Lipp. W.G. § 16.

⁴⁾ S.-Altenb. W.G. § 26. Landschaftl. Geesch.O. vom 23. Dez. 1858 § 57.

⁵⁾ Reuss ä. L. Verf. § 59.

⁶⁾ Hess. W.G. Art. 28. S.-Kob.-Goth. W.O. § 28.

besitzt. Das Nichterscheinen äussert nur dann eine Folge, wenn in dem Wahltermin nicht die nöthige Zahl von Wahlmännern erschienen ist.

Abweichend von den meisten anderen jetzt bestehenden Verfassungen, aber anknüpfend an ältere Vorbilder und wohl auch bedingt durch die Nachwirkung altständischer Einrichtungen ist in Schweden den in die zweite Kammer Gewählten die Pflicht zur Uebernahme der Abgeordnetenstellung auferlegt. Von dieser Pflicht befreien nur gesetzliche Exkusationsgründe, nämlich diejenigen, welche von der allgemeinen Gesetzgebung als Gründe der Ablehnung öffentlicher Funktionen anerkannt sind, ein Alter von 60 Jahren und Theilnahme an drei ordentlichen Reichstagen¹⁾. Auch die Niederlegung des Mandates darf nur aus denselben Gründen erfolgen²⁾. Dagegen besteht eine Pflicht zur Uebernahme einer Stellung in der ersten Kammer nicht³⁾, konnte auch, da die Mitglieder derselben keine Entschädigung beziehen, nicht wohl ausgesprochen werden⁴⁾.

Eine Pflicht zur Annahme der Wahl besteht ausserdem in Norwegen⁵⁾. Die Ablehnung ist nur zulässig, wenn ein Verhinderungsgrund vorliegt, welcher von den Wahlmännern als gesetzlich anerkannt wird; gegen die Entscheidung dieser kann Berufung an das Storthing ergriffen werden. Eine Verpflichtung besteht nicht für solche Personen, welche nach den früheren Bestimmungen auf zwei, nach den neueren auf drei ordentlichen Storthingen erschienen sind, und für die ausserhalb ihres Wahlkreises gewählt ehemaligen Staatsminister und Staatsräthe⁶⁾. Eine Niederlegung des Mandates ist keinem Storthingemitgliede gestattet, auch denen nicht, welche zur Uebernahme der Stellung nicht verpflichtet sind⁷⁾.

In den übrigen Ländern sind die Gewählten nicht verpflichtet, eine auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Auch

¹⁾ R.T.O. Art. 21.

²⁾ R.T.O. Art. 29.

³⁾ R.T.O. Art. 12.

⁴⁾ R.T.O. Art. 12.

⁵⁾ Verf. § 63.

⁶⁾ G. vom 1. Juli 1884.

⁷⁾ *Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 138.*

die in Dänemark bestehende Ausnahme ist nur eine scheinbare. Hier kann allerdings die Wahl in den Volksting — im Gegensatz zu der in den Landsting — nicht abgelehnt werden, aber es wird überhaupt nur Jemand gewählt, der sich selbst als Kandidat angemeldet hat¹⁾. Der Grundsatz, dass Niemand gegen seinen Willen in den Reichstag einzutreten braucht, ist also auch in Bezug auf die Abgeordneten zum Volksting durchgeführt. Die Niederlegung des Mandates ist Letzteren ebenfalls gestattet²⁾.

Gegen die Auferlegung einer Pflicht zur Uebernahme parlamentarischer Stellungen sind grundsätzliche Einwendungen nicht zu erheben. Die Auffassung, dass das politische Recht zugleich eine politische Pflicht in sich schliesst, könnte einen Zwang zur Annahme eines Sitzes in der Volksvertretung ebenso gut rechtfertigen, wie ein solcher bei den Aemtern der Gemeinde- und Bezirksverwaltung vorkommt. Aber eine derartige Verpflichtung würde billiger Weise dem Einzelnen nur dann auferlegt werden können, wenn die Sessionen der Parlamente verhältnissmässig kurze Zeit dauerten und der Abgeordnete zur Besorgung seiner eigenen Berufsgeschäfte hinreichende Zeit übrig behielte. Diejenigen wenigen Verfassungen, welche die Pflicht zur Uebernahme des Mandates ausgesprochen haben, sind auch entschieden von der Voraussetzung ausgegangen, dass dies der Fall sein würde. Thatsächlich aber haben jetzt überall die Geschäfte der parlamentarischen Versammlungen einen solchen Umfang angenommen, dass die Ausübung einer Abgeordnetenthätigkeit Niemand gegen seinen Willen mehr angesonnen werden kann. Auch in den wenigen Staaten, in welchen ein derartiger Zwang zur Zeit noch besteht, hat derselbe wohl kaum eine erhebliche praktische Bedeutung. Denn es kommt auch hier vermuthlich nur äusserst selten vor, dass Jemand gegen seinen ausgesprochenen Willen in die Vertretung gewählt wird.

¹⁾ Goos und Hansen, Das Staatsrecht des Königreiches Dänemark, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 57.

²⁾ Goos und Hansen a. a. O. S. 63.

XII. Wahl von Stellvertretern und Nachwahl.

Die Wahl von Stellvertretern der Abgeordneten, welche eintreten, wenn diese an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert sind oder aus der Versammlung ausscheiden, ist dem englischen und amerikanischen Recht stets unbekannt gewesen. Sie findet sich zuerst in Frankreich, wo sie schon durch das Gesetz vom 22. Dez. 1789¹⁾ nach dem Muster dieses durch die Verfassung vom 3. Sept. 1791²⁾ angeordnet wurde. In jedem Departement sollten ausser den Abgeordneten Ersatzmänner gewählt werden, und zwar in der Zahl von $\frac{1}{3}$ der Ersteren. Die Wahl erfolgte durch die Wahlmänner des Departements, zugleich mit der der Deputirten. Nach dem Gesetz vom 22. Dez. 1789 genügte für die Wahl der Stellvertreter relative, nach der Verfassung vom 3. Sept. 1791 wurde dagegen absolute Majorität erfordert.

Aus der französischen Verfassung von 1791 ist die Einrichtung der Stellvertreter in diejenigen beiden Verfassungen übergegangen, welche überhaupt wesentlich unter dem Einfluss dieser standen, die spanische Cortesverfassung und die norwegische. Nach ersterer wird in jeder Provinz auf je drei Abgeordnete ein Ersatzmann gewählt; in denjenigen Provinzen, welche nur zwei oder einen Deputirten zu wählen haben, findet aber gleichfalls die Wahl eines solchen statt³⁾. Nach der norwegischen Verfassung fungirte als Ersatzmann Derjenige, welcher bei der Wahl nach dem Abgeordneten die meisten Stimmen erhalten hatte⁴⁾. Ein neueres Gesetz hat aber die Wahlversammlungen ermächtigt, statt dessen die Wahl eines besonderen Ersatzmannes vorzunehmen⁵⁾; von dieser Befugniß wird allgemein Gebrauch gemacht⁶⁾.

¹⁾ G. vom 22. Dez. 1789, sect. 1 Art. 33.

²⁾ Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 3 Art. 1, 2.

³⁾ Span. Verf. vom 19. März 1812 § 90.

⁴⁾ Norw. Verf. vom 4. Nov. 1814 § 63.

⁵⁾ Abänd.G. vom 1. Juli 1884.

⁶⁾ Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 138.

Die Einrichtung der Ersatzmänner war endlich auch in Deutschland vor dem Jahre 1848 sehr verbreitet. Nach fast allen damals in Kraft befindlichen Verfassungen und Wahlgesetzen wurden neben den Abgeordneten Stellvertreter gewählt. In der Regel erfolgte diese Wahl in einem besonderen Wahlgange¹⁾, doch kam auch die in Norwegen bestehende Einrichtung vor, dass Derjenige, welcher nach dem Abgeordneten die meisten Stimmen erhalten hatte, als Stellvertreter fungirte²⁾. Der Stellvertreter wurde berufen, wenn der Abgeordnete durch Tod oder aus irgend einem anderen Grunde ausschied oder an der Ausübung seiner Funktionen verhindert war. In einzelnen Ländern ersetzte aber der Stellvertreter den Abgeordneten im Falle des Ausscheidens nur dann, wenn dieses während oder unmittelbar vor der Eröffnung des Landtages stattfand; trat die Erledigung dagegen in der Zeit zwischen zwei Sitzungsperioden ein, so wurde eine Neuwahl vorgenommen³⁾. Nur sehr wenige deutsche Staaten kannten zu jener Zeit die Einrichtung der Stellvertreter nicht⁴⁾.

Die Institution der Ersatzmänner hat sich aber meist nicht lange behauptet. In Frankreich wurde sie schon durch die Verfassung vom 24. Juni 1793 aufgegeben, welche für den Fall der Ablehnung des Gewählten oder der Erledigung seiner Stellung eine Nachwahl anordnete⁵⁾. Die Direktorialverfassung kannte die Einrichtung der Stellvertreter ebenfalls nicht; nach ihren Vorschriften sollten aber Nachwahlen nur stattfinden, wenn

¹⁾ Preuss. V.V. vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 für Brandenburg § 25, Preussen § 25, Pommern § 24, Schlesien § 26, Sachsen § 25, Rheinprovinz § 25, Westfalen § 25, Posen § 24. Sächs. Verf. § 69. Hannov. W.G. § 10. Kurhess. Verf. § 68. S.-Weim. G.G. §§ 7, 32. S.-Mein. G.G. Art. 65, 77. S.-Altenb. G.G. §§ 168, 180; W.O. § 2. S.-Koburg. W.G. § 27. Schlesw.-Holst. V. vom 15. Mai 1834 § 5, 7. Braunschw. N. L.O. § 80. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 127. Hohenz.-Sigmar. Verf. § 98. Hohenz.-Hech. W.O. § 22.

²⁾ Bayr. Verf. Tit. VI § 11; Ed. § 48. Lipp. W.O. §§ 6, 18. Hohenz.-Sigmar. Verf. § 84 (bei der Wahl der Geistlichen).

³⁾ Sächs. Verf. § 69. Kurhess. Verf. § 69.

⁴⁾ Württemberg (Verf. § 153. Nur im Falle der Ablehnung der Wahl tritt an die Stelle des Gewählten Derjenige, welcher nach ihm die grösste Stimmenzahl erhalten hat, vorausgesetzt, dass er wenigstens den dritten Theil der Stimmen auf sich vereinigt). Baden (Verf. § 39). Grosseherzogthum Hessen (W.G. Art. 13).

⁵⁾ Verf. vom 24. Juni 1793, Art. 30.

einer der beiden Räte auf $\frac{2}{3}$ der Mitgliederzahl reduziert war ¹⁾. Unter der Restauration wurde bestimmt, dass bei jeder Erledigung eine Nachwahl einzutreten habe ²⁾. Bei diesem Grundsatz ist es seitdem in Frankreich geblieben.

Auch die späteren spanischen Verfassungen kennen die Einrichtung der Stellvertreter nicht mehr. Ebenso ist dieselbe in Deutschland in neuerer Zeit allgemein aufgegeben worden; sie besteht jetzt nur noch in Reuss ä. L. ³⁾. Wenn daher im Laufe der Wahlperiode eine Erledigung der Stellung als Abgeordneter stattfindet, so wird stets eine Ersatzwahl ausgeschrieben. Diese erfolgt in denjenigen Ländern, welche indirektes Wahlverfahren haben, durch dieselben Wahlmänner, welche bei der Hauptwahl thätig waren ⁴⁾. Nur für diejenigen, welche inzwischen weggefallen sind, namentlich wenn die Zahl derselben einen bestimmten Prozentsatz übersteigt, müssen anderweite Wahlmänner gewählt werden. Die übrigen Staaten haben überhaupt keine Wahlen von Stellvertretern gekannt. Nur in Norwegen hat sich die Einrichtung der Ersatzmänner erhalten. In allerneuester Zeit sind in Belgien Ersatzmänner durch das Gesetz vom 29. Dez. 1899 eingeführt worden ⁵⁾.

Mit Recht ist die Wahl der Stellvertreter fast überall beseitigt worden. Sie lässt sich überhaupt gut nur bei solchen Wahlhandlungen durchführen, welche von einem an einem bestimmten Orte versammelten Wahlkollegium vorgenommen werden, das an die Wahl des Abgeordneten sofort die des Ersatzmannes anschliessen kann. Sie eignet sich also wesentlich für indirekte Wahlen und ist auch thatsächlich nur bei solchen in Anwendung gebracht worden. Aber gerade bei indirekten Wahlen bietet auch eine Nachwahl keine besonderen Schwierigkeiten dar und

¹⁾ Verf. vom 5. fructidor des Jahres III, Art. 56.

²⁾ G. vom 5. Febr. 1817, Art. 18.

³⁾ Reuss ä. L. Verf. § 53.

⁴⁾ Preuss. V. vom 30. Mai 1848 § 18. Bayr. W.G. Art. 35. Sächs. W.G. vom 28. März 1896 § 23. Bad. Verf. § 39; W.O. (G. vom 25. Aug. 1876) § 34. Hess. W.G. Art. 47. S.-Weimar. W.G. § 47. Oldenb. W.G. Art. 32. Braunsch. W.G. § 18. Anh. Ausf.G. § 30. Schwarzb.-Sondersh. W.G. § 23; G. vom 13. April 1881 § 3. Reuss. j. L. W.G. § 32. — In S.-Koburg-Gotha ist jedoch, wenn seit Schluss der Wahllisten zwei Jahre verflossen sind, die Aufstellung neuer Wahllisten und auf Grund derselben die Wahl neuer Wahlmänner erforderlich (W.O. § 37).

⁵⁾ Vergl. oben S. 638.

geht, da sie von den alten Wahlmännern vollzogen wird, ohne besondere Aufregungen und Agitationen vorüber. Meist wird aber auf die Wahl der Stellvertreter geringere Sorgfalt als auf die der Abgeordneten verwendet, und es kommen durch dieselbe leicht weniger geeignete Persönlichkeiten in die Vertretung hinein. Ganz unzweckmässig ist die Einrichtung, dass als Stellvertreter Derjenige fungirt, welcher nächst dem gewählten Abgeordneten die grösste Stimmenzahl erhalten hat. Eine solche Vorschrift lässt sich allenfalls bei solchen Wahlen rechtfertigen, welche ohne jede politische Parteistellung lediglich mit Rücksicht auf die Befähigung des zu Wählenden erfolgen. Bei den Wahlen zur Volksvertretung dagegen, wo stets verschiedene politische Parteien einander gegenüberstehen, kann dieselbe zu ganz widersinnigen Ergebnissen führen. Denn Derjenige, der nach dem Abgeordneten die meisten Stimmen erhalten hat, wird in der Regel der entgegengesetzten politischen Richtung angehören. Wenn er in das Parlament einträte, so würde in demselben also nicht die Majorität, sondern die Minorität des betreffenden Wahlkreises vertreten sein. Deshalb hat sich die Einrichtung auch in Norwegen, seitdem dort schärfere Parteigegensätze hervorgetreten sind, nicht behaupten können.

XIII. Die Wahlperiode.

Die Regelung der Wahlperiode für das Parlament hat in England erst unter der Regierung der Stuarts stattgefunden.

Im Mittelalter wurden die Parlamente in der Regel alljährlich berufen. Der Grundsatz, dass jedes Jahr ein Parlament stattfinden soll, ist sogar unter Eduard III. gesetzlich ausgesprochen worden¹⁾. Aber er wurde thatsächlich nicht streng eingehalten. Es kam vor, dass der König das Parlament in einem Jahre mehrmals versammelte, und dass zwischen der Berufung zweier Parlamente eine längere Zeit als ein Jahr verfloss²⁾. Im Grunde entschied also das Ermessen des Königs. Dies war auch ganz selbstverständlich, da die Berufung des Parlamentes,

¹⁾ 4 Edw. III. c. 14. 36 Edw. III. c. 10.

²⁾ Stubbs, Const. hist. Bd. II S. 611 ff., III S. 380 f.

insbesondere des Unterhauses, ursprünglich nicht als verfassungsmässige Pflicht des Königs erschien, sondern auf freiem Entschlusse desselben beruhte. Die Wahl der Abgeordneten erfolgte zunächst für je eine Session. Allerdings kommt es vor, dass der König die zum vorangegangenen Parlamente Gewählten wieder beruft. Dann gilt aber die spätere Session nur als eine Fortsetzung der früheren¹⁾. Der König konnte also die Thätigkeit des Parlamentes entweder für beendet erklären, dasselbe auflösen (dissolve) oder die Verhandlungen desselben unterbrechen, d. h. das Parlament entlassen mit dem Vorbehalt, dasselbe zu einem späteren Zeitpunkte wieder zu berufen (prorogue). Mit dem Tode des Königs erlosch auch das von ihm berufene Parlament. Die Auflösung des Parlamentes war also damals nicht nur die regelmässige, sondern, abgesehen vom Thronwechsel, sogar die einzige Art, in welcher die Vertretungsbefugniss der Abgeordneten beendet werden konnte.

Die Stuarts machten, wie von anderen königlichen Rechten, so auch von denjenigen Befugnissen, welche sich auf Berufung und Entlassung des Parlamentes bezogen, den willkürlichsten Gebrauch. Namentlich Karl I. berief nur dann Parlamente, wenn ihn die Noth der Umstände dazu veranlasste. Auch die Zeitdauer der einmal gewählten Parlamente wurde auf das Ungehörlichste verlängert. Das sog. lange Parlament dauerte, wenn auch mit verschiedenen Unterbrechungen, von 1640 bis 1660. Das zweite Parlament Karl's II., auch wohl das zweite lange Parlament genannt, bestand von 1661 bis 1678, wenn es auch in dieser Zeit durch Nachwahlen seinen Charakter wesentlich veränderte.

Diese Willkürlichkeiten gaben Veranlassung, die königliche Prærogative in Bezug auf die Berufung des Parlamentes wesentlich einzuschränken. Unter Karl I. hatte das lange Parlament im Anfang seines Bestehens den Grundsatz durchgesetzt, dass jedes Parlament drei Jahre nach seinem Bestehen von selbst aufgelöst sein solle, und dass drei Jahre nach Auflösung des letzten ein neues Parlament berufen werden müsse²⁾. Doch zeigt gerade die Dauer des langen Parlamentes, wie wenig dieser Bestimmung thatsächlich Folge gegeben wurde. Nach der Restauration, wo man bemüht war, die königliche Prærogative

¹⁾ Riess, Wahlrecht, S. 16.

²⁾ 16 Charl. I c. 1. Vergl. Hallam, Const. hist. Bd. II S. 194 f.

im möglichsten Umfange wieder herzustellen, wurde die betreffende Vorschrift als unvereinbar mit derselben wieder aufgehoben¹⁾. Dagegen bestimmte ein Gesetz aus der Zeit Karl's II., dass mindestens alle drei Jahre ein Parlament berufen werden müsse²⁾. Diese Bestimmung wurde jedoch ebenfalls nicht streng eingehalten; zwischen dem letzten Parlament Karl's II. und seinem Tode liegt ein Zeitraum von vier Jahren³⁾. Da sich aber bald nachher die jährliche Feststellung des Budgets ausbildete, so wurde für die Zukunft die jährliche Berufung des Parlamentes eine verfassungsmässige Nothwendigkeit. Unter Wilhelm von Oranien fand aber auch wieder der Erlass einer Bestimmung über Zeitdauer der gewählten Parlamente statt. Diese wurde im Jahre 1694 auf drei Jahre von dem Tage an, wo das Parlament zur ersten Sitzung zusammentrat, fixirt⁴⁾. An die Stelle der dreijährigen setzte ein bald nach der Thronbesteigung Georg's II. im Jahre 1716 erlassenes Gesetz die siebenjährige Periode⁵⁾. Dem König wurde aber in beiden Gesetzen die Befugniss vorbehalten, das Parlament schon früher aufzulösen. Damit veränderte die Auflösungsbefugniss vollständig ihren Charakter. Während früher das Parlament nur entweder in Folge eines Regierungswechsels oder durch Auflösung Seitens des Königs aufgehört hatte zu existiren, endete dasselbe jetzt regelmässig durch Zeitablauf. Die Auflösung wurde nunmehr eine ausserordentliche Massregel, welche lediglich dann zur Anwendung gelangte, wenn besondere Umstände die Vornahme von Neuwahlen zum Unterhause als wünschenswerth erscheinen liessen.

Die Ersetzung der dreijährigen durch eine siebenjährige Wahlperiode ist nicht durch Erwägungen allgemeiner politischer Natur, sondern lediglich durch die Bedürfnisse der augenblicklichen Lage veranlasst worden. Sie hängt mit den Verhältnissen zusammen, welche kurz nach der Thronbesteigung Georg's I. bestanden⁶⁾. Die Whigs, welche sich damals an der

1) Hallam a. a. O. S. 38 f.

2) 16 Charl. II. c. 1.

3) Hallam a. a. O. S. 39.

4) 6 and 7 Will. and Mary c. 2.

5) 1 George I. stat. 2 c. 38.

6) Parliamentary history Bd. VII S. 292 ff.; Hallam, Const. hist., Bd. IV S. 51 ff.; Lecky, History of England, Bd. I S. 6, 270;

Regierung befanden, fürchteten, dass baldige Neuwahlen für das Ministerium, vielleicht sogar für die Dynastie verhängnisvoll werden könnten. Deshalb beschlossen sie, die Zeitdauer der Parlamente von drei auf sieben Jahre zu verlängern, und zwar nicht bloss für die künftige Zeit, sondern auch für das damals versammelte Parlament. Dem letzteren einen längeren Bestand zu sichern war sogar der hauptsächlichste Zweck der Massregel. Die sog. septennial act ist also ein Augenblicks- und Gelegenheitsgesetz schlimmster Art. Sie hat auch unzweifelhaft erheblich dazu beigetragen, die damals im Parlament grassirende Korruption zu befördern und zu vergrössern.

Solange die Erinnerung an diese Vorgänge noch frisch im Gedächtniss blieb, bestand eine starke Neigung, zu dreijährigen Parlamenten zurückzukehren. Man hoffte, durch eine derartige Massregel den Einfluss der Regierung im Parlament zu beschränken und eine stärkere Berührung zwischen Parlament und Volk herbeizuführen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird die dreijährige Parlamentsperiode in Juniusbriefen und zwar als einzige nothwendige Abänderung der bestehenden Verfassung empfohlen¹⁾. Auch Lord Chatham, ursprünglich ein entschiedener Vertreter der siebenjährigen Periode, war in späterer Zeit einer Verkürzung derselben auf drei Jahre nicht abgeneigt²⁾. Die radikale Bewegung der damaligen Zeit erstrebte sogar jährliche Parlamente³⁾. Als ein energischer Befürworter der siebenjährigen Parlamentsdauer tritt dagegen Burke auf, der gerade im Interesse der Unabhängigkeit des Parlamentes eine lange Periode für nothwendig hielt und die mit den Wahlen verbundene Korruption möglichst einschränken wollte⁴⁾. Als gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Reformbestrebungen eine greifbare Gestalt annahmen, zog man auch die Frage der Wahlperioden mit in die Erörterung hinein. Von verschiedenen Seiten wurde die Ersetzung des siebenjährigen Zeitraumes durch einen drei- oder

Barnett-Smith Bd. II S. 231 ff. Ueber die rechtliche Zulässigkeit der Massregel vergl. namentlich die Ausführungen von Dicey, *Law of constitution*, S. 41 ff. Dieselbe war formell unzweifelhaft zulässig, aber mit dem Geiste der Verfassung kaum im Einklang.

¹⁾ Brockhaus, Juniusbriefe, S. 100.

²⁾ Lecky, *History of England*, Bd. III S. 380.

³⁾ Lecky a. a. O. S. 372 ff.

⁴⁾ Lecky a. a. O. S. 438 f.

wenigstens einen fünfjährigen befürwortet; in den Reformplänen der Radikalen trat die Forderung jährlicher Parlamente von Neuem hervor. Aber keiner der leitenden Staatsmänner sah sich veranlasst, die Verkürzung der Parlamentsperioden in sein Reformprogramm aufzunehmen. Und seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist das Verlangen nach einer solchen überhaupt verstummt. Man hat sich überzeugt, dass die lange Dauer der Wahlperiode eine grössere Stetigkeit in der Erledigung der Geschäfte sichert und den Einfluss des Parlamentes zu stärken geeignet ist. Sie wird daher allseitig als eine wesentliche Grundlage der parlamentarischen Regierung angesehen.

Nur in einer Beziehung hat die zweite Reformbill in die Frage der Parlamentsdauer eingegriffen. Aber nicht im Sinne einer Verkürzung, sondern eher in dem einer Verlängerung. Sie hat den früher bestehenden Grundsatz beseitigt, dass bei jedem Thronwechsel das bestehende Parlament von selbst erlischt¹⁾. Nach den jetzt massgebenden Vorschriften dauert das unter einer Regierung gewählte Parlament auch unter der folgenden fort, bis es entweder durch Ablauf der Wahlperiode oder durch Auflösung Seitens der Krone sein Ende erreicht.

In England hat sich also der Unterschied zwischen Wahl- und Sitzungsperioden des Parlamentes erst allmählich herausgebildet. In den Vereinigten Staaten und auf dem europäischen Kontinent wurden dagegen von vornherein bestimmte Wahlperioden durch die Verfassungen festgesetzt. Nach denjenigen dieser Verfassungen, welche, wie namentlich die älteren französischen, die gesetzgebenden Versammlungen für permanent erklärten, fielen natürlich Wahl- und Sitzungsperiode zusammen. Wo dagegen die Parlamente nur periodisch zusammentraten und der Zeitraum für die Einberufung ein kürzerer ist als für die Wahl, ergibt sich von selbst der Unterschied der Wahl- und Sitzungsperiode. Er besteht jetzt in allen Staaten. Die Sitzungsperioden bleiben aber für unsere Darstellung ausser Betracht; wir haben es hier nur mit den Wahlperioden zu thun.

Die französische Verfassung vom 3. Sept. 1791 setzte für die Nationalversammlung eine Wahlperiode von zwei Jahren fest²⁾ und räumte der Krone kein Auflösungsrecht ein. Die Versagung

¹⁾ 30 and 31 Vict. c. 102 s. 51.

²⁾ Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 Art. 2.

dieses Rechtes erklärt sich aus dem Streben, die Gewalt möglichst bei der Nationalversammlung zu konzentriren; die Befugniß mochte auch bei der kurzen Dauer der Versammlung nicht für nöthig erachtet werden. Die von dem Konvent gegebene republikanische Verfassung beschränkte die Wahlperiode für den gesetzgebenden Körper sogar auf ein Jahr¹⁾. Dagegen setzte die Direktorialverfassung für beide Räte eine Wahlperiode von drei Jahren mit jährlicher Erneuerung von $\frac{1}{3}$ fest²⁾. Die napoleonischen Verfassungen behielten die theilweise Erneuerung bei, verlängerten aber den Zeitraum auf fünf Jahre. Dieser galt sowohl für das Tribunal als für den gesetzgebenden Körper; die Erneuerung erfolgte jährlich zu $\frac{1}{5}$ ³⁾.

Die Charte schloss sich durchaus an die napoleonischen Einrichtungen an und setzte für die Deputirtenkammer eine fünfjährige Wahlperiode mit jährlicher Partialerneuerung fest⁴⁾. Die Beibehaltung der theilweisen Erneuerung erfolgte namentlich deshalb, weil man hoffte, dem Lande dadurch die Aufregungen einer allgemeinen Wahl zu ersparen⁵⁾. Die Ordonnanz vom 13. Juli 1815 liess diese Bestimmungen unverändert, stellte aber eine Revision derselben in Aussicht⁶⁾. Bei Gelegenheit der Berathung des im Jahre 1816 von der Regierung vorgelegten Wahlgesetzes machte die Kommission der Deputirtenkammer den Vorschlag, an Stelle der theilweisen Erneuerung die alle fünf Jahre eintretende Gesamtterneuerung zu setzen⁷⁾. Dieser Vorschlag war durch das Streben veranlasst, der damaligen Kammer die Dauer von fünf Jahren zu sichern. Er beruhte daher keineswegs auf uneigennützigem Motiven. Trotzdem konnten für denselben doch auch gewichtige sachliche Gründe geltend gemacht werden. Der Antrag fand die Zustimmung

1) Verf. vom 24. Juni 1893, Art. 40.

2) Verf. vom 5. fructidor III, Art. 68.

3) Verf. vom 22. frimaire VIII, Art. 27, 31.

4) Charte vom 14. Juni 1814, Art. 37.

5) Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, Bd. II S. 170.

6) Ord. vom 13. Juli 1815, Art. 14.

7) Bericht vom 16. Febr. 1816 (Archives parlementaires 2^{ème} série Bd. XVI S. 187 ff.).

der Kammer¹⁾. Da aber die damaligen Verhandlungen überhaupt zu keinem Ergebniss führten, so erlangte auch dieser Beschluss keine praktische Bedeutung. Es blieb also zunächst bei den Bestimmungen der Charte. Auch in den folgenden Jahren trat eine Aenderung nicht ein. Als Decazes im Jahre 1820 seinen Gesetzentwurf über die Wahlen einbrachte, zeigte er eine gewisse Neigung, zu der Totalerneuerung überzugehen²⁾. Einen förmlichen Antrag auf Abänderung der Charte brachte er jedoch nicht ein, und da der ganze Gesetzentwurf später zurückgezogen wurde, so verlor die von ihm ergangene Anregung vollends ihre Bedeutung.

Als aber im Jahre 1824 die in Folge einer Auflösung stattgehabten allgemeinen Neuwahlen die Liberalen fast vollständig aus der Kammer verdrängt hatten und eine ganz reaktionäre Majorität hergestellt war, wurde durch ein Gesetz vom 9. Juni 1824 für die damalige und alle späteren Kammern eine siebenjährige Wahlperiode mit Gesammterneuerung eingeführt. Dieses Gesetz ist ein würdiges Seitenstück zu der englischen septennial act von 1716. Es bezweckte in erster Linie, die damalige Majorität möglichst lange an der Herrschaft zu erhalten. Ausserdem glaubte man, dass die Vornahme sämtlicher Neuwahlen in demselben Zeitpunkte den konservativen Interessen förderlicher sei als die jährlichen Wahlbewegungen. Man hoffte, bei der langen Dauer der Wahlperiode werde die Regierung mit Hilfe des ihr zustehenden Auflösungsrechtes im Stande sein, die Wahlen immer zu einem Zeitpunkte auszuschreiben, der für die Vornahme derselben geeignet erscheine.

Nachdem die königliche Ordonnanz vom 25. Juli 1830 wieder zu den Bestimmungen der Charte, also zu der fünfjährigen Wahlperiode und der jährlichen Erneuerung von $\frac{1}{5}$ zurückgekehrt war, bestimmte die revidierte Charte, dass die Wahlperiode eine fünfjährige, aber mit Gesammterneuerung sein solle³⁾.

Der Grundsatz der Gesammterneuerung ist für die Nationalversammlung der 1848er Republik, den gesetzgebenden Körper des zweiten Kaiserreiches und die jetzige Deputirten-

1) Sitzung vom 29. Febr. 1816 (a. a. O. S. 339).

2) Archives parlementaires a. a. O. Bd. XXVI S. 209 ff.

3) Charte vom 7. Aug. 1830, Art. 31.

kammer unverändert beibehalten worden. Dagegen hat die Wahlperiode gewechselt: sie betrug für die Nationalversammlung drei¹⁾, für den gesetzgebenden Körper sechs²⁾ und für die jetzige Deputirtenkammer beträgt sie vier³⁾ Jahre. Der Senat wird dagegen auf neun Jahre gewählt, und zwar mit Partialerneuerung zu 1/3⁴⁾.

In Deutschland waren die Wahlperioden nach den älteren Verfassungen aus der Zeit vor 1848 meist von sehr langer Dauer. Die kürzeste Zeit betrug sechs Jahre⁵⁾; es fanden sich aber auch Perioden von 7⁶⁾, 8⁷⁾, 9⁸⁾ und selbst 12 Jahren⁹⁾. In den meisten Staaten galt schon damals der Grundsatz der Gesamterneuerung; doch kam vielfach auch Partialerneuerung zur Hälfte¹⁰⁾, zu einem Drittel¹¹⁾ oder zu einem Viertel¹²⁾ vor.

Bei Berathung der Reichsverfassung von 1849 hatte der Verfassungsausschuss eine Wahlperiode von vier Jahren beantragt¹³⁾. In der Nationalversammlung waren Anträge auf eine Wahlperiode von einem, zwei, drei Jahren gestellt¹⁴⁾. Ohne erhebliche Debatte wurde die Dauer von drei Jahren und nur für

¹⁾ Verf. vom 4. Nov. 1848, Art. 31.

²⁾ Verf. vom 14. Jan. 1852, Art. 38. Verf. vom 21. Mai 1870, Art. 32.

³⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 5.

⁴⁾ G. vom 9. Dez. 1884, Art. 7.

⁵⁾ Preuss. V.V. vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 für Brandenburg § 23, Preussen § 23, Pommern § 22, Schlesien § 24, Sachsen § 23, Rheinprovinz § 23, Westfalen § 23, Posen § 22. Bayr. Verf. Tit. VI §§ 11, 13. Hannov. St.G.G. vom 26. Sept. 1833 § 116; Land. Verf. G. vom 6. Aug. 1846 § 105. Württemb. Verf. § 157. Grossh. Hess. Verf. Art. 59; W.G. Art. 13. S.-Weim. G.G. § 30. S.-Mein. G.G. Art. 77. S.-Koburg. Verf. § 36. Schlesw.-Holst. V. vom 15. Mai 1834 § 7. Braunschw. N. L.O. § 83. Schwarzb.-Rudolst. V. vom 8. Jan. 1816 § 7. Lipp. Verf. § 22 (für die Abgeordneten der Städte und Landbezirke; die Ritterschaft wählt zu jedem Landtage besonders, also alle zwei Jahre). Hohenz.-Sigmaring. Verf. § 120. Hohenz.-Hech. W.O. § 40.

⁶⁾ Nass. Pat. vom 1/2. Sept. 1814 § 6.

⁷⁾ Bad. Verf. § 38. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 131.

⁸⁾ Sächs. Verf. § 71.

⁹⁾ S.-Altenb. G.G. § 174.

¹⁰⁾ In Preussen und Hohenzollern-Sigmaringen.

¹¹⁾ In Sachsen, Sachsen-Altenburg und Braunschweig.

¹²⁾ In Baden.

¹³⁾ Stenogr. Ber. Bd. V S. 3800.

¹⁴⁾ Stenogr. Ber. Bd. V S. 3800, Bd. VI S. 4057, 4058.

das zuerst zu wählende Volkshaus eine solche von vier Jahren beschlossen, weil für das Staatenhaus eine Periode von sechs Jahren festgesetzt war und man es vermeiden wollte, dass die Wahlen zu beiden Häusern auf denselben Zeitpunkt zusammenfielen¹⁾.

Der Entwurf für die Verfassung des Norddeutschen Bundes setzte in Art. 24 die Wahlperiode für den Reichstag ebenfalls auf drei Jahre fest. Diese Dauer entsprach nicht nur den Bestimmungen der Frankfurter Reichsverfassung, sondern auch derjenigen Periode, welche in Preussen für die Wahlen zum Abgeordnetenhause bestand. Aus dem Schoosse des Reichstages gingen zwei Anträge hervor, welche auf eine Verlängerung der Wahlperiode gerichtet waren: einer vom Abgeordneten Grafen Bassewitz, der sie auf sechs Jahre, der andere vom Abgeordneten Dr. Baumstark, der sie auf fünf Jahre festzusetzen bezweckte. Die Vorschläge wurden damit motivirt, dass eine solche Verlängerung den Einfluss des Reichstages stärken und eine Einschränkung der Wahlagitationen herbeiführen würde²⁾. Sie fanden aber bei der Regierung keine Unterstützung und wurden im Reichstage abgelehnt³⁾. Die Wahlperiode war in Folge dessen sowohl im Norddeutschen Bunde als im Deutschen Reiche eine dreijährige⁴⁾.

Später ist sie aber doch auf fünf Jahre verlängert worden. Zu dieser Massregel hat namentlich die Erwägung Veranlassung gegeben, dass in dem politischen Leben Deutschlands die Wahlagitationen einen zu breiten Raum einnahmen, und dass eine längere Dauer der einzelnen Reichstage die sachliche Behandlung der Geschäfte fördern würde. Schon im Jahre 1881 wurde die Frage Gegenstand der Erörterung. Damals war Seitens der verbündeten Regierungen dem Reichstage ein darauf hinzielender Gesetzentwurf unterbreitet worden⁵⁾, der übrigens schon in gleicher Gestalt dem vorhergehenden Reichstage vorgelegen hatte, jedoch nicht zur Berathung gelangt war. Dieser Gesetzentwurf bezweckte in erster Linie die Einführung zweijähriger Etatsperioden und schlug nur mit Rücksicht darauf eine Verlängerung

¹⁾ Stenogr. Ber. Bd. VI S. 4061. R.Verf. § 94.

²⁾ Abgg. v. Vincke-Hagen (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 454) und Graf Schwerin (a. a. O. S. 456).

³⁾ Stenogr. Ber. S. 461, 462.

⁴⁾ R.Verf. Art. 24.

⁵⁾ Gesetzentwurf vom 15. Febr. 1881 (Stenogr. Ber. Bd. III S. 10).

der Wahlperiode auf vier Jahre vor. Im Reichstag stand man der ersteren Massregel überwiegend abgeneigt gegenüber, während man bereit war, auf letzteren Vorschlag einzugehen. Die Folge davon war, dass sowohl in zweiter als in dritter Berathung die Verlängerung der Etatsperioden zwar abgelehnt, die der Wahlperioden dagegen angenommen wurde¹⁾. Schliesslich erfolgte aber bei der Gesamtabstimmung die Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes²⁾. Erst in der Session 1887/88 wurde der Gedanke wieder aufgenommen, und zwar Seitens des Reichstages selbst. Ein von den Abgeordneten Graf Behr, Dr. v. Bennigsen und v. Helldorf eingebrachter Gesetzentwurf³⁾ schlug die Verlängerung der Wahlperiode auf fünf Jahre vor. Derselbe wurde am 7. Februar 1888 in zweiter⁴⁾ und am 9. Februar in dritter Berathung⁵⁾ angenommen. Auf diesen Beschlüssen beruht das Reichsgesetz vom 1. März 1888, kraft dessen die Legislaturperiode des Reichstages eine fünfjährige ist.

In den deutschen Einzelstaaten sind die Wahlperioden seit 1848 im Allgemeinen kürzer geworden. Einige Staaten, welche sechsjährige Wahlperioden hatten, haben dieselben beibehalten, andere an Stelle längerer Perioden die sechsjährige angenommen⁶⁾. Die meisten Länder dagegen sind auf kürzere Perioden heruntergegangen, und zwar ebensowohl solche, welche sechsjährige, als solche, welche längere Perioden hatten. Es kommen neben den sechsjährigen drei-⁷⁾, vier-⁸⁾ und fünf-

¹⁾ Sitzungen vom 6. Mai 1881 (Stenogr. Ber. Bd. II S. 992, 998) und 16. Mai 1881 (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 1045).

²⁾ Sitzung vom 16. Mai 1881 (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 1046).

³⁾ Gesetzentwurf vom 1. Dez. 1887 (Stenogr. Ber. Bd. III S. 238).

⁴⁾ Stenogr. Ber. Bd. II S. 754.

⁵⁾ Stenogr. Ber. Bd. II S. 807.

⁶⁾ Bayr. Verf. Tit. VI § 13. Sächs. Verf.G. vom 3. Dez. 1868, Nr. III. Württemb. Verf. § 157. Hess. W.G. Art. 48. S.-Mein. W.G. Art. 19. Anh. L.O. § 15. Reuss ä. L. Verf. §§ 53, 54. Schaumb.-Lipp. Verf. Art. 21.

⁷⁾ S.-Weim. Rev.G.G. § 6. S.-Altenb. G. vom 2. Mai 1872. Oldenb. St.G.G. Art. 120, 145. Schwarzb.-Rudolst. G. vom 16. Nov. 1870, Art. 1 § 3. Waldeck. W.G. §§ 6—10. Reuss j. L. St.G.G. § 81.

⁸⁾ Bad. G. vom 16. April 1870, Art. 1, 2. S.-Kob.-Goth. St.G.G. § 74. Braunsch. G. vom 26. März 1888. Schwarzb.-Sondersh. W.G. § 4. Lipp. G., die Zusammensetzung des Landtages betreffend, vom 3. Juni 1876 § 8.

jährige vor. Eine fünfjährige besteht in Preussen. Hier war ursprünglich eine dreijährige eingeführt¹⁾. Dieselbe ist aber gleichzeitig mit der im Reiche erfolgten Aenderung und wesentlich aus denselben Gründen auf fünf Jahre verlängert worden²⁾. Für die ersten Kammern bestehen zum Theil abweichende Vorschriften. In Hessen werden die Abgeordneten der adligen Grundbesitzer ebenso wie die Mitglieder der zweiten Kammer auf sechs Jahre gewählt³⁾. In Baden ist die Wahlperiode für die Deputirten der Grundherren eine acht-, für die Vertreter der Universitäten dagegen eine vierjährige⁴⁾. In Sachsen erfolgt die Wahl der Ritterguts- und grösseren Grundbesitzer auf Lebenszeit⁵⁾. Die Erneuerung des Landtages ist in der Regel eine Totalerneuerung; in einigen Staaten (Sachsen, Baden, Hessen) findet Partialerneuerung statt⁶⁾; und zwar scheidet in Baden und Hessen jedes Mal die Hälfte, in Sachsen je ein Drittel der Abgeordneten aus.

In den übrigen Staaten ist die Wahlperiode, welche sich übrigens, trotz der im Laufe des Jahrhunderts vorgekommenen Verfassungsänderungen, meist ziemlich konstant erhalten hat, eine sehr verschiedene. Eine einjährige Periode kommt nur in einigen Schweizer Kantonen⁷⁾ vor, eine solche von zwei Jahren ebenfalls in Schweizer Kantonen⁸⁾ und in den Vereinigten Staaten sowohl in der Union⁹⁾ als in sehr vielen Einzelstaaten¹⁰⁾, von drei Jahren im Schweizer Bunde¹¹⁾ und mehreren Kan-

1) Verf. Art. 73, 75.

2) G. vom 27. Mai 1888.

3) Hess. W.G. Art. 16.

4) Bad. Verf. §§ 29, 31.

5) Sächs. Verf.G. vom 3. Dez. 1868, Nr. III.

6) Sächs. Verf.G. vom 3. Dez. 1868, Nr. III; G. vom 20. April 1892. Bad. G. vom 16. April 1870, Art. 1, 2. Hess. W.G. Art. 53, 54. In Hessen gilt der Grundsatz der Partialerneuerung nur für die zweite Kammer, in Baden auch für die Vertreter der grundherrlichen Abgeordneten in der ersten Kammer (Verf. § 29).

7) z. B. in Appenzell-Ausserrhoden (Verf. Art. 28) und -Innerrhoden (Verf. Art. 20, 22).

8) z. B. in Genf (Verf. § 45).

9) Verf. Art. I Sect. 2 § 1.

10) v. Holst, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 145.

11) B. Verf. vom 29. Mai 1874, Art. 76. W.G. vom 19. Juli 1872, Art. 30.

tonen ¹⁾, in Belgien ²⁾, Portugal ³⁾, Dänemark ⁴⁾, Schweden ⁵⁾ und Norwegen ⁶⁾, von vier Jahren in vielen Schweizer Kantonen ⁷⁾ und in dem Königreich der Niederlande ⁸⁾, von fünf Jahren in Schweizer Kantonen ⁹⁾, Italien ¹⁰⁾, Spanien ¹¹⁾ und Ungarn. Hier bestand früher eine dreijährige Periode ¹²⁾, diese ist aber durch ein Gesetz aus dem Jahre 1886 auf fünf Jahre verlängert worden ¹³⁾. Eine Wahlperiode von sechs Jahren existirt in Oesterreich sowohl für den Reichsrat ¹⁴⁾, als für die Landtage ¹⁵⁾, in Luxemburg ¹⁶⁾ und vereinzelt in der Schweiz ¹⁷⁾.

Für die erste Kammer sind da, wo dieselbe gewählte Elemente enthält, durchweg längere Wahlperioden eingeführt worden: in Spanien ¹⁸⁾ zehn Jahre (statt fünf), in den Niederlanden ¹⁹⁾ und Schweden ²⁰⁾ neun Jahre (statt vier bzw. drei), in Belgien ²¹⁾ und Dänemark ²²⁾ acht Jahre (statt drei), in Por-

¹⁾ z. B. in Zürich (Verf. Art. 11), Thurgau (Verf. § 21), Neuchâtel (Verf. Art. 24).

²⁾ Verf. Art. 51.

³⁾ Verf. Art. 74 (G. vom 24. Juli 1885).

⁴⁾ G.G. vom 28. Juli 1866 § 33.

⁵⁾ R.T.O. Art. 13 § 1.

⁶⁾ Verf. § 54.

⁷⁾ z. B. in Luzern (Verf. § 46), Bern (Verf. Art. 21), Schwyz (Verf. § 32), Schaffhausen (Verf. Art. 29), Tessin (Verf. Art. 24), Wallis (Verf. Art. 40).

⁸⁾ Verf. vom 30. Nov. 1887, Art. 85.

⁹⁾ z. B. in Freiburg (Verf. § 39).

¹⁰⁾ Verf. Art. 42.

¹¹⁾ Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 30.

¹²⁾ G. Art. IV vom Jahre 1847/48 § 3.

¹³⁾ G. Art. I vom Jahre 1886 § 1.

¹⁴⁾ G.G. über die Reichsvertretung § 18.

¹⁵⁾ Niederösterr. L.O. § 6. Oberösterr. L.O. § 6. Salzburg. L.O. § 6. Tirol. L.O. § 6. Vorarlb. L.O. § 6. Steierm. L.O. § 6. Kärnth. L.O. § 6. Krain. L.O. § 6. L.O. für das Küstenland § 7. Dalmat. L.O. § 6. Böhm. L.O. § 6. Mähr. L.O. § 6. Schles. L.O. § 6. Galiz. L.O. § 6. Bukow. L.O. § 6.

¹⁶⁾ Verf. vom 17. Okt. 1868, Art. 56.

¹⁷⁾ z. B. in Unterwalden nid dem Wald (Verf. Art. 46).

¹⁸⁾ Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 30.

¹⁹⁾ Verf. vom 30. Nov. 1887, Art. 91.

²⁰⁾ R.T.O. Art. 6.

²¹⁾ Verf. Art. 55.

²²⁾ G.G. vom 28. Juli 1866 § 39.

tugal¹⁾ und den Vereinigten Staaten²⁾ sechs Jahre (statt drei bezw. zwei). Auch in den nordamerikanischen Einzelstaaten erfolgt die Wahl der Senatoren in der Regel auf einen doppelt so langen Zeitraum wie bei den Repräsentanten³⁾. Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerathes in der Schweiz wird durch die Kantone bestimmt.

Eine theilweise Erneuerung der zweiten Kammern besteht jetzt, abgesehen von den früher erwähnten deutschen Staaten, nirgends mehr. Dagegen ist die Partialerneuerung bei den ersten Kammern immer noch die Regel; sie kommt in den Niederlanden⁴⁾, Belgien⁵⁾, Dänemark⁶⁾, Spanien⁷⁾, Portugal und den Vereinigten Staaten, sowohl in der Union⁸⁾ als in vielen Einzelstaaten⁹⁾, vor. Eine eigenthümliche Form successiver Erneuerung findet bei der ersten Kammer Schwedens statt. Hier werden nämlich sämmtliche Mitglieder auf neun Jahre gewählt; auch diejenigen, welche durch Nachwahlen hinein kommen, fungiren für diesen Zeitraum, nicht, wie es sonst üblich ist, nur für den Rest der Wahlperiode¹⁰⁾. Die Ergänzung der Kammer durch Neuwahlen erfolgt also zu ganz verschiedenen Zeitpunkten. Die Partialerneuerung zur Hälfte hat sich endlich bei dem Landtage des Grossherzogthums Luxemburg, der nur aus einer Kammer besteht, erhalten¹¹⁾.

Ein Auflösungsrecht des Monarchen war den ältesten konstitutionell-monarchischen Verfassungen auf dem europäischen Kontinente, nämlich der französischen Verfassung vom 3. September 1791, der spanischen Cortesverfassung vom 19. März 1812 und der norwegischen Verfassung vom 4. November 1814, unbekannt.

1) Verf. Art. 39 (G. vom 24. Juli 1835).

2) Verf. Art. I Sect. 3 § 1.

3) v. Holst a. a. O. S. 145; Bryce, American commonwealth, Bd. I S. 482.

4) Verf. vom 30. Nov. 1887, Art. 91. W.G. vom 7. Sept. 1896 Art. 145.

5) Verf. Art. 55.

6) G.G. vom 28. Juli 1866 § 39.

7) Verf. vom 30. Juni 1876, Art. 30.

8) Verf. Art. I Sect. 3 § 1.

9) Bryce a. a. O. S. 482.

10) R.T.O. Art. 7, 8.

11) Verf. vom 17. Okt. 1868, Art. 56.

Alle diese Verfassungen hatten kurze Wahlperioden, die französische und spanische zwei, die norwegische drei Jahre. Sie standen ausserdem auf dem Standpunkte der Volkssouveränität und suchten den Schwerpunkt der staatlichen Gewalt durchaus in die gewählte Vertretung zu legen. Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts ist dagegen nach dem Vorbild der französischen Charte¹⁾ das Auflösungsrecht des Monarchen überall zur Geltung gelangt. Wenn dasselbe in einigen deutschen Ländern, z. B. hinsichtlich der preussischen Provinzialstände und in Schleswig-Holstein, vor 1848 nicht anerkannt war, so erklärt sich das daraus, dass die betreffenden Verfassungen keinen konstitutionellen, sondern einen altständischen Charakter hatten. Da die Stände nach denselben nur eine beratende Stimme besaßen, die Entscheidung also in allen Fällen lediglich dem Landesherrn zustand, so war für ein Auflösungsrecht des Letzteren kein Bedürfniss vorhanden. Seitdem die betreffenden Staaten aber zu konstitutionellen Formen übergegangen sind, ist auch dort dem Staatsoberhaupte die Befugnis zur Auflösung des Landtages beigelegt worden. In denjenigen Ländern, in welchen die ersten Kammern ganz oder theilweise aus Wahlen hervorgehen, findet die Auflösungsbefugnis des Monarchen auch auf sie oder ihre gewählten Bestandtheile Anwendung. Im Deutschen Reiche ist zur Auflösung des Reichstages ein Beschluss des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Die republikanischen Obrigkeiten besitzen in der Regel nicht die Befugnis, die Vertretung aufzulösen. Eine Ausnahme macht nur der jetzige französische Präsident, dessen Stellung sich überhaupt der eines konstitutionellen Monarchen annähert, und der mit Zustimmung des Senates auch zur Auflösung der Deputirtenkammer berechtigt ist²⁾.

Zahlenbestimmungen haben immer etwas Willkürliches. So kann man auch für die Wahlperiode keine bestimmte Zeitdauer als die unbedingt richtige bezeichnen. Man muss sich begnügen, zu sagen: die Wahlperiode darf weder zu lang noch zu kurz sein. Ist sie zu lang, so geht meist die nothwendige Fühlung des Abgeordneten mit seinen Wählern verloren, die Zusammensetzung des Parlamentes entspricht häufig nicht mehr

¹⁾ Charte vom 4. Juni 1814, Art. 50.

²⁾ G. vom 25. Febr. 1875, Art. 5.

der politischen Stimmung in der Bevölkerung, und die Regierung wird dadurch zur Benutzung ihres Auflösungsrechtes veranlasst. Der letztere Uebelstand hat sich schon bei der englischen siebenjährigen Periode fühlbar gemacht. Es sind verhältnissmässig wenige englische Parlamente, welche die gesetzliche Dauer von sieben Jahren wirklich durchleben; in der Regel erfolgt auch ohne besondere Veranlassung schon ein oder zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode die Auflösung. Ist aber die Wahlperiode zu kurz, so finden im Lande fortdauernde politische Agitationen statt, welche auch auf die Verhandlungen im Parlamente ungünstig einwirken.

Ganz kurze Wahlperioden von einem oder zwei Jahren kommen nur in einzelnen Republiken vor; sie sind auch dort nicht wünschenswerth, für einen monarchischen Staat dagegen entschieden unangemessen. Eine Wahlperiode von sieben Jahren ist, wie die englischen Erfahrungen zeigen, schon reichlich lang. Die Zeit von drei bis sechs Jahren erscheint als zweckmässiger. Ob man aber drei, vier, fünf oder sechs Jahre festsetzen will, das ist eine Frage des Ermessens, die sich wohl nach praktischen Erwägungen des einzelnen Ortes, aber nicht von einem prinzipiellen Standpunkte aus beantworten lässt.

Eine Verlängerung der Wahlperiode hat in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten stattgefunden. Es ist bereits bemerkt worden, dass die Einführung siebenjähriger Perioden 1716 in England und 1824 in Frankreich durchaus verwerfliche Massregeln waren, welche lediglich dem Interesse der damals herrschenden Majoritäten dienen sollten. Ganz anders steht es aber mit der Verlängerung der Wahlperiode, welche in Ungarn 1885/86, im Deutschen Reiche und in Preussen 1888 erfolgt ist. In Ungarn bezweckte man, wie der Ministerpräsident Tisza in der Sitzung des Unterhauses vom 21. Nov. 1885 ausführte, durch die Verlängerung der Wahlperiode lediglich den Einfluss des Unterhauses gegenüber dem reorganisirten Oberhause zu stärken und die Wahlagitationen einzuschränken. Ebenso waren bei der im Deutschen Reiche und Preussen stattgehabten Ausdehnung der Wahlperiode auf fünf Jahre durchaus sachliche Motive massgebend. Dass eigennützige Beweggründe, wie sie ihrer Zeit in England und Frankreich eine Rolle gespielt haben, den damaligen Majoritäten im deutschen Reichstage und im preussischen Landtage ganz fern gelegen haben, ergibt sich schon

daraus, dass die betreffenden Gesetze erst mit Beginn der neuen Wahlperiode in Kraft treten, also auf die zu jener Zeit in Funktion befindlichen Abgeordneten gar keine Anwendung finden sollten.

Man hat damals von gegnerischer Seite vielfach die Behauptung aufgestellt, dass die Verlängerung der Wahlperiode eine Verletzung oder Beschränkung der Volksrechte enthalte. Die Volksrechte bestehen aber doch nicht darin, dass möglichst oft gewählt wird. Von dem Standpunkte aus, dass die Rechte des Volkes um so besser gewahrt sind, je häufiger gewählt wird, müsste man schliesslich zu der Forderung einjähriger Parlamente kommen. Was würde aber die Folge einer solchen Einrichtung sein? Dass das Parlament ohne Einfluss und Bedeutung wäre. Denn was brauchte sich die Regierung gross um eine Vertretung zu bekümmern, von der sie sicher weiss, dass sie schon im nächsten Jahre mit ihr nicht mehr zu rechnen hat? Im Gegenteil! vom Standpunkte des Volkes ist zu wünschen, dass seine Vertretung einen massgebenden Einfluss im Staatsleben ausübt. Und dieser Einfluss wird gestärkt durch eine längere Periode. Das haben namentlich auch die Erfahrungen in England bestätigt. Obwohl die Einführung siebenjähriger Wahlperioden nur eine Gelegenheits- und Augenblicksmassregel war, so hat sie doch mächtig dazu beigetragen, die Stärke und Bedeutung des Parlamentes zu heben. Der entscheidende Faktor im Staatsleben ist das englische Unterhaus erst geworden, seitdem seine Mitglieder auf sieben Jahre gewählt wurden. Allerdings kann der Zeitraum, für welchen ein Parlament gewählt ist, durch Auflösung wesentlich verkürzt werden, und bei langen Perioden gewinnt das Auflösungsrecht eine verstärkte Bedeutung. Aber eine Parlamentsauflösung ist immer eine zweiseitige Waffe, und eine vorsichtige Regierung wird von den ihr in dieser Hinsicht zustehenden Befugnissen, namentlich wenn die Wahlperiode nicht allzu lang ist, nur einen sehr sparsamen Gebrauch machen.

Ein wesentlicher Vortheil der Verlängerung der Wahlperiode ist die Einschränkung der Wahlagitationen. Diese versetzen nicht nur die Bevölkerung in Erregung, sondern beeinflussen auch die parlamentarischen Verhandlungen in ungünstiger Weise. Bei der früheren dreijährigen Wahlperiode des Reichstages machte sich stets der Uebelstand geltend, dass die Wahlagitationen in der ersten Session noch nachklangen und in der

dritten schon wieder vorklang, so dass nur die mittlere Session zu verhältnismässig ruhiger Arbeit übrig blieb. Jetzt giebt es statt der einen drei mittlere Sessionen. Und die guten Folgen dieser Einrichtung sind auch schon hervorgetreten. Es war ein grosser Vortheil, dass das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich in der mittelsten Session einer fünfjährigen Legislaturperiode zur Berathung stand. Wer weiss, ob sonst die Verhandlungen einen so ruhigen und sachlichen Verlauf genommen hätten! Und es war ein weiterer grosser Vortheil, dass derselbe Reichstag, der das Bürgerliche Gesetzbuch angenommen hatte, auch noch über diejenigen Gesetze beschliessen konnte, welche mit demselben im Zusammenhange standen. Eine längere Wahlperiode ist, wie auch dieses Beispiel zeigt, geeignet, eine stetigere Politik zu ermöglichen; sie erleichtert die Durchführung grösserer Gesetzgebungswerke, welche verschiedene, mit einander im Zusammenhang stehende Gesetze umfassen, deren Berathung sich durch mehrere Sessionen hinzieht.

Ist aber schon an und für sich eine Einschränkung der Wahlagitationen wünschenswerth, so gilt das doppelt für Länder mit bundesstaatlicher Verfassung, weil hier nicht bloss Wahlen für die Reichs-, sondern auch für die einzelnen Landesvertretungen stattfinden. Aus diesem Grunde war namentlich auch die Verlängerung der Wahlperiode des deutschen Reichstages auf fünf Jahre eine entschiedene Verbesserung der bestehenden Einrichtungen.

Die Gesammterneuerung hat die früher vielfach verbreitete theilweise Erneuerung fast überall verdrängt. Mit vollem Rechte. Die Meinung, dass durch letztere die Wahlaufregungen, welche allgemeine Wahlen zur Folge hätten, der Bevölkerung erspart würden, ist nicht zutreffend. Auch theilweise Wahlen haben Wahlagitationen und Erregungen zur Folge. Und der Umstand, dass bei Partialerneuerung solche Wahlen häufiger stattfinden müssen, kann sogar zu einer Vermehrung und Steigerung der Agitationen beitragen. Allgemeine Wahlen bringen die Volkstimmung besser zum Ausdruck. Wenn immer nur ein Theil der Vertretung gewählt wird, so besteht diese leicht aus mehreren Bestandtheilen, welche unter dem Einfluss ganz verschiedener politischer Situationen gewählt sind. Bei theilweiser Erneuerung findet ein grösserer Wechsel der Zusammensetzung des Parlamentes statt, die Majoritäten sind bedeutenderen Schwankungen

unterworfen, und das kann auch für die Regierung unter Umständen unbequem werden.

Anders als bei den aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden Versammlungen liegt die Sache bei den ersten Kammern. Auch da, wo diese aus gewählten Elementen bestehen, ist doch das Wahlrecht für dieselben wesentlich anders gestaltet. Entweder erfolgt die Wahl durch kommunale Vertretungen und die Organe anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen oder durch solche Bestandtheile der Bevölkerung, welche in Folge von Bildung und Besitz eine hervorragende Stellung einnehmen. So starke Schwankungen in den politischen Strömungen, wie sie bei allgemeinen Volkswahlen vorkommen, sind hier in der Regel ausgeschlossen. Die ersten Kammern sollen überhaupt ein stetiges Element im Staatsleben repräsentiren. Deshalb können in Bezug auf sie unbedenklich längere Wahlperioden eingeführt werden. Ob eine Partialerneuerung der ersten Kammern wesentliche Vortheile gewährt, ist zweifelhaft; aber erhebliche Bedenken stehen derselben ebenfalls nicht entgegen.

XIV. Die Wählerlisten.

Das Wahlrecht ist überall von einer Reihe verschiedenster Voraussetzungen abhängig. Selbst da, wo allgemeines Stimmrecht besteht, muss der Wähler doch Alter und Staatsangehörigkeit, sowie zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Wahlkreise seinen Wohnsitz in demselben nachweisen. Es muss ferner feststehen, dass er im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sich nicht im Konkurs befindet oder unter Vormundschaft steht und keine Armenunterstützung bezieht. Bei beschränktem Stimmrecht kommt noch der Nachweis der Bildung, der Steuerleistung oder der sonstigen Erfordernisse hinzu. Alle diese Fragen können in dem Augenblicke, wo der Wähler vor den Wahlvorstand tritt, um seine Stimme abzugeben, nicht geprüft werden. Denn durch eine solche Prüfung würde das Wahlgeschäft ungebührlich verzögert werden. Ausserdem müssten, um eine Entscheidung über die Wahlberechtigung abzugeben, vielfach erst weitere Erhebungen gemacht werden, so dass dieselbe am Tage der Wahl gar nicht erfolgen könnte. Die Befugniss, an den Wahlen

Theil zu nehmen, muss daher in dem Augenblicke, in welchem die Wahlhandlung beginnt, bereits feststehen.

Dem Zwecke, dies zu ermöglichen, dienen die Wählerlisten. Es werden vor der Wahl Verzeichnisse der wahlberechtigten Bürger aufgestellt und öffentlich ausgelegt. Jedermann ist in der Lage, dieselben einzusehen und, wenn er sie für unvollständig oder unrichtig hält, dagegen zu reklamiren. Dieses Reklamationsrecht dient nicht nur dem Zwecke, den Wähler in der Ausübung der ihm zustehenden subjektiven Stimmrechte zu schützen, sondern auch dazu, die Herstellung objektiv richtiger Wählerverzeichnisse zu sichern. Es steht daher, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreiben, nicht bloss dem Wähler, der unberechtigter Weise in der Liste ausgelassen ist, auch nicht bloss den Wahlberechtigten überhaupt, sondern einfach Jedermann zu. Ueber die Reklamationen wird in einem näher festgestellten Instanzenzuge entschieden. Nachdem diese Entscheidungen erfolgt sind, werden die Listen abgeschlossen und bilden in der Gestalt, welche sie dann erhalten haben, die Grundlage für die Vornahme der Wahlen. Wählen kann immer nur Derjenige, der in der Liste steht.

Die Listen sind entweder dauernde oder solche, welche jeweils für eine einzelne Wahl aufgestellt werden. Die dauernden Listen bleiben beständig in Kraft; sie sind aber entweder durch stetige Nachträge und Streichungen auf dem Laufenden zu erhalten oder — was die Regel ist — von Zeit zu Zeit, meist alle Jahre, einer Revision zu unterwerfen. Sie finden dann bei jeder Wahl, welche vorzunehmen ist, ohne Weiteres Anwendung. Die für die einzelne Wahl aufgestellten Listen dienen dagegen nur bei dieser Wahl und höchstens bei einer Neu- oder Nachwahl, welche kurze Zeit, höchstens ein Jahr, nach derselben stattfindet.

Dem älteren englischen Staatsrecht war die Einrichtung der Wählerlisten unbekannt. Solange das Wahlrecht in den Grafschaften lediglich 40-Schilling-freeholders zustand, genügte die dem Sheriff beigelegte Befugniß, die Wähler eidlich über ihr Einkommen zu vernehmen¹⁾, um die Personen der Wahlberechtigten festzustellen. Für die Städte war ein Bedürfniss nach Wählerverzeichnissen erst recht nicht vorhanden, da die

¹⁾ Vergl. oben S 18.

Bestellung der Parlamentsvertreter als eine kommunale Angelegenheit angesehen wurde, die Betheiligung daran sich also ganz nach der Stadtverfassung richtete.

Erst in Frankreich machte sich das Bedürfniss nach Wählerlisten geltend, und zwar bereits im Beginn der konstitutionellen Bewegungen. Schon das Gesetz vom 22. Dez. 1789 ordnete die jährliche Aufstellung von Listen der wahlberechtigten Bürger an¹⁾. Die Verfassung vom 3. Sept. 1791 setzte an Stelle der jährlichen die zweijährige Aufstellung und traf nähere Bestimmungen. Die Listen sollten in den Distrikten für die einzelnen Kantone aufgestellt und in diesen zwei Monate vor Abhaltung der Urversammlungen publizirt werden. Gegen die Listen konnte Widerspruch erhoben werden, sowohl um die Wahlberechtigung eines in dieselben aufgenommenen Wählers zu bestreiten, als Seitens der Ausgelassenen, um ihre nachträgliche Aufnahme zu erwirken. Die Reklamationen waren von den Gerichten summarisch zu entscheiden. Die Listen galten als massgebend für die Zulassung zu den Urversammlungen. Ueber die Legitimation der Wahlmänner hatten die Wahlmännerversammlungen zu befinden, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch den gesetzgebenden Körper²⁾.

Nach der Direktorialverfassung bestanden permanente Bürgerlisten, in welche jeder französische Bürger eingetragen werden musste³⁾. Die Aufstellung der Wählerlisten war hier also eine sehr einfache Operation, und das Wahlgesetz vom 25. Fructidor des Jahres III beschränkte sich darauf, anzuordnen, dass jährlich durch jede Munizipalität ein Verzeichniss der im Kanton wahlberechtigten Bürger aufgestellt werden sollte⁴⁾.

In der Restaurationszeit wurde die Aufstellung der Listen den Präfekten übertragen. Sie hatte vor jeder Wahl zu erfolgen. Die Listen mussten gedruckt und öffentlich ausgelegt werden. Ueber Einsprachen wurde vorläufig im Präfekturrath entschieden. Gegen die Entscheidungen des letzteren war ein Rechtsweg in der Weise zulässig, dass bei Streitigkeiten über den Genuss der bürgerlichen

1) G. vom 22. Dez. 1789, Sect. 1 Art. 4, 8.

2) Verf. vom 3. Sept. 1791, Tit. III chap. 1 sect. 4 Art. 4, 5.

3) Vergl. oben S. 72.

4) G. vom 25. fructidor des Jahres III, Art. 1.

und politischen Rechte die Appellhöfe (cours royales), bei solchen über Steuerzahlungen und das Domizil der Staatsrath entschied. Die Wahlen durften jedoch durch derartige Rechtsstreitigkeiten nicht verzögert werden, d. h. es blieb vorläufig bei der Entscheidung des Präfekurrathes¹⁾. Die Handhabung dieser Bestimmungen durch die Behörden war aber vielfach eine solche, dass das Wahlrecht dadurch ganz illusorisch wurde. Es erfolgten die willkürlichsten Streichungen, und die Auflegung der Listen geschah häufig so spät und dauerte nur so kurze Zeit (etwa 24 Stunden), dass eine wirksame Reklamation nicht stattfinden konnte²⁾.

Diese Missbräuche gaben Veranlassung dazu, dass im Jahre 1828 unter dem Ministerium Martignac der Erlass eines neuen Gesetzes über die Wahllisten erfolgte³⁾. Durch dasselbe wurde zunächst bestimmt, dass die Listen künftighin permanent sein sollten. Die Aufstellung hatte jährlich in der Zeit vom 1.—10. Juni und zwar für den Kanton stattzufinden. Mit der Aufgabe betraut waren die Maires der zu dem Kanton gehörenden Gemeinden unter dem Vorsitz des Maires der Hauptstadt, in den Städten, welche einen eigenen Kanton bildeten, der Maire unter Zuziehung der Beigeordneten und der drei ältesten Mitglieder des Munizipalrathes, in Paris die Maires der Arrondissements mit den Steuererhebern. Die Listen mussten bis zum 1. Juli dem Präfekten eingeschendet werden, der sie einer Revision zu unterziehen und die revidirte Liste am 15. August öffentlich auszulegen hatte. Bis zum 30. September konnten Reklamationen erhoben werden, und zwar nicht bloss von den Ausgelassenen, sondern von Jedem, der auf der Liste stand. Ueber die Reklamationen entschied der Präfekurrath durch motivirten Beschluss. Am 16. Oktober wurden die Listen geschlossen und am 20. Oktober die neue Liste bekannt gemacht. Gegen die Entscheidung des Präfekurrathes konnte eine Berufung an den Appellhof und gegen dessen Entscheidung Kassationsrekurs ergriffen werden.

Die Grundzüge dieses Gesetzes blieben auch unter der Julimonarchie massgebend. Die Bestimmungen des Wahl-

1) G. vom 5. Febr. 1817, Art. 5, 6.

2) Weil, Élections législatives, S. 102 ff.

3) Loi sur la révision annuelle des listes électorales et du jury, du 2. juillet 1828.

gesetzes vom 19. April 1831¹⁾ schlossen sich fast vollständig an die des Gesetzes vom 2. Juli 1828 an.

Die Entwicklung des Jahres 1848 brachte dagegen wieder einige Aenderungen. Bei der grossen Ausdehnung des Stimmrechtes erschien die Aufstellung der Listen für den Kanton nicht mehr zweckmässig; es wurde deshalb bestimmt, dass sie in jeder Gemeinde erfolgen solle. Die Pflicht zur Aufstellung wurde demgemäss auf Gemeindeorgane übertragen. Auch die Entscheidung der Reklamationen durch den Präfekturnrath würde bei der grossen Zahl der Wähler Schwierigkeiten bereitet haben; es wurden deshalb Munizipalkommissionen damit betraut. Von diesen sollte eine Berufung an die Friedensrichter und von diesen wieder eine solche an den Kassationshof gehen. Diese Vorschriften finden sich in dem Gesetz vom 15. März 1849²⁾, ziemlich ähnlich in dem Dekret vom 2. Febr. 1852³⁾ und sind auch in der jetzigen Republik in Kraft geblieben. Die massgebenden Grundsätze beruhen zur Zeit auf einem Gesetz vom 7. Juli 1874⁴⁾, welches übrigens eine Reihe von Bestimmungen der Dekrete vom 2. Febr. 1852 aufrecht erhalten hat. Dasselbe bezog sich zunächst nur auf die Listen für die Gemeindewahlen, ist aber später auch auf die für die Wahlen zur Deputirtenkammer ausgedehnt worden⁵⁾. Die mit Aufstellung der Listen betraute Munizipalkommission besteht aus dem Maire, einem Delegirten des Präfekten und einem Delegirten des Munizipalrathes; für die Entscheidung der Reklamationen wird sie durch zwei weitere Mitglieder des Munizipalrathes verstärkt. Die Anfertigung hat in der Zeit vom 1.—10. Januar zu geschehen; am 16. Januar werden dieselben öffentlich aufgelegt. Reklamationen können binnen 10 Tagen erhoben werden. Am 31. März erfolgt der Abschluss der Listen, und sie bleiben bis zum 31. März des folgenden Jahres in Kraft. Aenderungen an denselben dürfen nur auf Grund der etwa nachträglich noch eingehenden Entscheidungen des Friedensrichters oder insofern vorgenommen werden, als es sich um die Streichung solcher Per-

¹⁾ G. vom 19. April 1831, Art. 13—37, 46.

²⁾ G. vom 15. März 1849, Art. 1—23.

³⁾ Org.-Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 18—25.

⁴⁾ Loi sur l'électorat municipal, du 7. juillet 1874.

⁵⁾ G. vom 30. Nov. 1875, Art. 1.

sonen handelt, welche entweder gestorben oder durch richterliches Urtheil der politischen Rechte für verlustig erklärt sind¹⁾).

In England waren schon durch die erste Reformbill die Stimmrechte wesentlich komplizirt worden. Eine so einfache Art der Konstatirung der Wählerqualität, wie sie früher üblich gewesen war, genügte daher nicht mehr. Unter dem Einfluss der französischen Gesetzgebung wurden deshalb auch hier die Wählerlisten eingeführt. Sie erhielten den Charakter permanenter Listen; ihre Aufstellung erfolgt für jedes Jahr. Die ersten Anordnungen dartüber finden sich in der ersten Reformakte²⁾. Später erfolgte eine genauere Regelung durch ein besonderes Gesetz³⁾. Die fortschreitende Gesetzgebung über das Wahlrecht machte auch neue Bestimmungen über die Registrirung der Wähler nothwendig. Solche enthielt namentlich die zweite Reformbill⁴⁾. Später wurde ein Gesetz über die Aufzeichnung der Wählerlisten in den Städten sowohl für städtische als für Parlamentswahlen, the parliamentary and municipal registrative act 1878, erlassen⁵⁾. In Folge der dritten Reformbill entstand wieder das Bedürfniss nach neuen Bestimmungen. Bei dieser Gelegenheit fand die Ausdehnung eines grossen Theils der bisher für die Städte bestehenden Vorschriften auf die Grafschaften statt⁶⁾.

Die Aufstellung der Wählerlisten erfolgt in England durch die Armenaufseher, welche die Aufforderung dazu in den Grafschaften durch den clerk of the peace, in den Städten durch den town clerk erhalten. Diejenigen Personen, welche auf Grund von property (freehold, leasehold, copyhold) das Wahlrecht beanspruchen, müssen sich zur Aufnahme in die Listen anmelden; sind sie aber einmal aufgenommen, so bleiben sie in der Liste; eine erneute Anmeldung in jedem Jahr wird nicht erfordert⁷⁾. Wahlrechte auf Grund von occupation bestanden ursprünglich nur in den Städten; die Aufzeichnung der auf Grund dieses Titels berechtigten Personen sollte von Amtswegen erfolgen, ohne dass eine

¹⁾ Regl. Dekr. vom 2. Febr. 1852, Art. 1—8.

²⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 37 ff.

³⁾ 6 and 7 Vict. c. 18.

⁴⁾ 30 and 31 Vict. c. 102 s. 30 ff.

⁵⁾ 41 and 42 Vict. c. 26.

⁶⁾ 48 Vict. c. 18.

⁷⁾ 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 37; 6 and 7 Vict. c. 18 s. 4.

Anmeldung erforderlich war¹⁾. Dieser Grundsatz wurde auch auf die Grafschaften ausgedehnt, als das occupation-Stimmrecht dort Eingang fand²⁾. Die lodgers, welche ebenfalls zunächst in den Städten Wahlberechtigung erhielten, mussten dagegen, um in die Listen aufgenommen zu werden, sich jährlich von Neuem anmelden³⁾. Mit der Einführung der lodgers franchise in die Grafschaften wurden alle dasselbe betreffenden Bestimmungen, also auch die oben erwähnte Pflicht der jährlichen Anmeldung, auf diese ausgedehnt⁴⁾. Von den drei Klassen der Berechtigten sind also die occupiers am günstigsten gestellt; ihre Aufnahme in die Listen erfolgt von Amtswegen. Die owners haben sich anzumelden, bleiben aber, wenn einmal angemeldet, in den Listen. Die lodgers endlich müssen sich jedes Jahr von Neuem anmelden. — In denjenigen Städten, in welchen das Bürgerrecht die Befugniß zum Wählen verleiht, ist ausserdem noch eine Liste der Bürger notwendig, deren Aufstellung durch den town clerk von Amtswegen erfolgt⁵⁾.

Die Listen werden öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Aufstellung derselben kann Einspruch erhoben werden, und zwar sowohl von den Berechtigten selbst, welche übergangen sind, als von den Armenaufsehern gegenüber solchen Personen, welche auf Grund der Anmeldung aufgenommen werden mussten, als von sonstigen Wahlberechtigten gegenüber solchen Personen, welche ihrer Meinung nach unberechtigter Weise in der Liste stehen. Die Nachprüfung der Listen, insbesondere die Entscheidung über die Einsprüche erfolgt durch Advokaten (revising barristers) auf Grund eines kontradiktorischen Verfahrens. Jeder derselben bereist behufs Erledigung dieser Geschäfte seinen Bezirk. Die Bestellung der Advokaten erfolgt für die Grafschaft Middlesex und die City von London und Westminster durch den Lord Chief Justice, für die anderen Wahlbezirke durch den ältesten der reisenden Richter⁶⁾. Gegenüber den Entscheidungen der revidirenden Advokaten ist in Rechts-

1) 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 44; 6 and 7 Vict. c. 18 s. 13.

2) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 30.

3) 30 and 31 Vict. c. 102 s. 30.

4) 48 Vict. c. 3 s. 7.

5) 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 46. 6 and 7 Vict. c. 18 s. 14.

6) 2 and 3 Will. IV. c. 45 s. 41, 49. 6 and 7 Vict. c. 18 s. 28.

fragen eine Berufung zulässig, welche ursprünglich an den court of common pleas ging¹⁾). Später ist an dessen Stelle der high court getreten²⁾); jetzt wird die betreffende Jurisdiktion durch die Queens Bench division ausgeübt, mit welcher seit 1881 die bisherige common pleas division und exchequer division vereinigt sind³⁾).

Aehnliche Bestimmungen wie für England bestehen auch für Schottland und für Irland. In Schottland⁴⁾ geschieht die Aufstellung der Listen durch die Beisitzer (assessors) der Städte und Grafschaften. Die Revision erfolgt durch den Sheriff, gegen dessen Entscheidung eine Berufung ergriffen werden kann, welche ursprünglich an die Rundreisegerichte (circuits of the court of justiciary) ging, für die jetzt aber ein besonderer Berufungsgerichtshof besteht, der sich aus drei höheren Richtern zusammensetzt⁵⁾). In Irland⁶⁾ wurde die Aufstellung der Wählerlisten ursprünglich in der Form eines weitläufigen prozessualischen Verfahrens vorgenommen; der Wähler hatte seinen Anspruch, in die Liste aufgenommen zu werden, bei den special und quarter sessions und eventuell weiter bei den Assisen zu verfolgen. Später ist eine Vereinfachung herbeigeführt worden. Die clerks of the peace und die town clerks stellen mit Hilfe der clerks of the unions die Listen auf; die Revision derselben erfolgt durch dazu bestellte Advokaten. Die Berufung von den Entscheidungen derselben ging ursprünglich an den court of exchequer chamber, an dessen Stelle später der court of appeal getreten ist⁷⁾).

Die rechtliche Bedeutung der Register besteht darin, dass nur Derjenige die Befugniss zu wählen besitzt, der in dem Register steht. Auch umgekehrt gilt der Grundsatz, dass, wer in das Register aufgenommen ist, beanspruchen kann, zu der

1) 6 and 7 Vict. c. 18 s. 42, 60.

2) 36 and 37 Vict. c. 66 s. 34.

3) Die Vereinigung ist auf Grund der im statute 36 and 37 Vict. c. 66 erteilten Vollmachten im Verordnungswege erfolgt, vorbereitet durch das Gesetz 44 and 45 Vict. c. 68.

4) 2 and 3 Will. IV. c. 65 s. 13 ff. 19 and 20 Vict. c. 58. 24 and 25 Vict. c. 83. 31 and 32 Vict. c. 48 s. 19 ff. 48 Vict. c. 16.

5) 31 and 32 Vict. c. 48 s. 22, 23.

6) 2 and 3 Will. IV. c. 88 s. 13 ff. 13 and 14 Vict. c. 69 s. 15 ff. 31 and 32 Vict. c. 49 s. 21 ff. 48 Vict. c. 17.

7) 40 and 41 Vict. c. 57 s. 23.

Wahl zugelassen zu werden, jedoch mit der Einschränkung, dass Derjenige nicht berechtigt sein soll zu wählen, der durch ein Gesetz oder durch „common law of parliament“ ausgeschlossen ist¹⁾. In der Praxis findet man sich mit dieser etwas widerspruchsvollen Bestimmung in der Weise ab, dass Mängel in den Erfordernissen des Wahlrechtes, z. B. Empfang von Armenunterstützung, Fehlen der gehörigen Beschaffenheit des in Frage stehenden Grundbesitzes, mangelnder Wohnsitz im Bezirk, auf die Ausübung des Wahlrechtes ohne Einfluss sind, wenn die betreffende Person in die Liste aufgenommen ist. Dagegen bewirkt das Fehlen wesentlicher persönlicher Eigenschaften, z. B. des Alters oder der Staatsangehörigkeit, die Unfähigkeit, an den Wahlen Theil zu nehmen, auch dann, wenn eine Eintragung in die Listen stattgefunden hat²⁾.

Auch auf dem europäischen Kontinent ist die Einrichtung der Wählerlisten unter dem Einfluss der französischen Gesetzgebung allgemein verbreitet worden.

Ein grosser Theil der Staaten hat sich dabei ganz an die Vorschriften des französischen Rechtes angeschlossen. Die Listen sind permanent; die Aufstellung derselben und die Entscheidung der Reklamationen erfolgt durch Verwaltungsorgane; gegen deren Entscheidung kann aber der Rechtsweg beschritten werden.

Zu diesen Ländern gehört in erster Linie Belgien, welches eine sehr eingehende Gesetzgebung über Wählerlisten besitzt. Die Listen wurden ursprünglich von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. Reklamationen entschied die permanente Deputation des Provinzialrathes; von dieser Entscheidung gab es nur einen Kassationsrekurs³⁾. Später wurde hinter die Entscheidung der permanenten Deputation noch eine Berufung an den Appellhof eingeschoben. Schliesslich wurde aber die Entscheidung der permanenten Deputation beseitigt⁴⁾, weil diese dadurch zu sehr belastet und an der Ausübung ihrer anderweiten Funktionen gehindert wurde, ausserdem auch als gewähltes Kollegium für derartige richterliche Entscheidungen wenig geeignet erschien. Die

1) 35 and 36 Vict. c. 33 s. 7.

2) Anson, Law of constitution, Bd. 1 S. 120.

3) G. vom 3. März 1831, Art. 6—16.

4) G. vom 30. Juli 1881.

Aufstellung der Listen blieb der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister und Schöffen). An diese müssen auch die auf Eintragung ausgelassener Wähler abzielenden Reklamationen gerichtet werden, welche sie mit einer motivirten Entscheidung zu erledigen hat. Die so festgestellten Listen können beim Appellhof angefochten, und sowohl Streichungen als Eintragungen beantragt werden. Die Befugniss dazu steht Jedem zu, der sich im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte befindet. Gegen das Urtheil des Appellhofes ist Kassationsrekurs zulässig¹⁾.

Ganz ähnliche Bestimmungen bestehen in Luxemburg²⁾. Die Listen werden vom Schöffenkollegium aufgestellt. Alle im Bezirke wohnhaften Bürger können Einsprache erheben, ebenso der Distriktskommissar von Amtswegen. Die Entscheidung der Einsprachen erfolgt durch das Schöffenkollegium kraft motivirten Beschlusses. Gegen diese Entscheidungen findet eine Berufung an den Bezirksrichter statt, und gegenüber dessen Urtheilen ist das Rechtsmittel der Kassation gegeben.

Auch in den Niederlanden erfolgt die Aufstellung der Listen durch den Gemeindevorstand. Jedermann hat das Recht der Reklamation. Die Reklamationen werden vom Gemeindevorstand entschieden; gegen dessen Entscheidung ist Berufung an den Kantonrichter und von da Revision an den obersten Gerichtshof (hohen Rath) zulässig³⁾. Für die zur ersten Kammer wählbaren Höchstbesteuerten werden besondere Listen aufgestellt⁴⁾.

In Dänemark ist die Anfertigung der Wählerverzeichnisse gleichfalls den Gemeindevorständen übertragen. Gegen dieselben kann Jeder reklamiren, der unberechtigter Weise übergangen zu sein glaubt oder der Meinung ist, ein Anderer sei unberechtigt eingetragen. Die Reklamationen werden von dem Gemeindevorstande entschieden. Seine Entscheidung ist definitiv, wenn er die Aufnahme in die Liste verfügt. Gegen eine abweisende Entscheidung ist dagegen eine Klage bei Gericht zulässig. Neben den Hauptlisten werden Ergänzungslisten für Diejenigen aufgestellt, welche den Erfordernissen des Alters und Wohnsitzes noch nicht

¹⁾ Code électoral vom 5. Aug. 1881, Art. 42—97. G. vom 12. April 1894, Art. 54—135.

²⁾ W.G. vom 5. März 1884, Art. 15—50.

³⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 8—50.

⁴⁾ W.G. vom 7. Sept. 1896, Art. 100—113.

genügen, von denen aber anzunehmen ist, dass sie dieselben im Laufe des Jahres erfüllen werden; sie können das Wahlrecht erst von dem Tage an ausüben, wo diese Bedingungen erfüllt sind. Ueber die Höchstbesteuerten in den Landkreisen, welche neben den Wahlmännern zum Landsting zu wählen haben, werden besondere Listen geführt. Die Aufstellung derselben liegt dem Wahlvorstande des Landtingsbezirkes ob. Dieser entscheidet auch die Reklamationen, vorbehaltlich der Berufung an die Gerichte ¹⁾).

In Italien werden die Wählerlisten in jeder Gemeinde von einer besonderen Kommission aufgestellt, welche aus den Bürgermeister und 4–6 vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern besteht. Gegen dieselben kann jeder Bürger Reklamationen geltend machen, welche von einer Provinzialkommission zu entscheiden sind, die aus dem Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes in der Hauptstadt der Provinz, einem Präfekturrath und drei von der Provinzialvertretung gewählten Mitgliedern besteht. Gegen ihre Entscheidung geht eine Berufung an den Appellhof ²⁾).

Die Einrichtung der permanenten Wählerlisten besteht auch in Spanien, Ungarn und Norwegen. Die Organisation der mit der Herstellung derselben und der Entscheidung der Einsprüche betrauten Behörden ist hier jedoch etwas abweichend von den bisher erwähnten Ländern gestaltet.

In Spanien wurden Wählerlisten schon durch das Wahlgesetz von 1837 eingeführt; damals stand den Provinzialdeputationen die Aufstellung derselben zu. Die neuere Gesetzgebung hat diese Funktionen in die Hände der Gemeindeorgane gelegt. Nach dem Wahlgesetz vom 28. Dez. 1878, welches das Wahlrecht noch von einem Census abhängig machte, hatten die Listen den Charakter eines Registers des Wahlcensus (registro del censo electoral). Sie wurden auf dem Gemeindesekretariat der Hauptstadt des Wahlbezirkes aufgestellt und standen unter der Aufsicht einer ständigen Kommission, welche sich aus den Alkalden und vier vom Gemeinderath gewählten Mitgliedern zusammensetzte. Gegen dieselben konnten Reklamationen erhoben werden,

¹⁾ Goos und Hansen, Staatsrecht des Königreiches Dänemark, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 54, 55.

²⁾ W.G. vom 28. März 1895, Art. 15–43.

über welche zunächst die Kommission entschied. Gegen deren Entscheidung war Berufung an die Gerichte zulässig. Nach dem neuen Wahlgesetz erfolgt die Aufstellung der Listen durch den Alkalden auf Grund der ihm von verschiedenen Behörden gemachten Mittheilungen. Jeder Bewohner kann Reklamationen erheben. Die Entscheidung dieser erfolgt durch eine Gemeindekommission, welche aus dem Alkalden, den in der Gemeinde wohnhaften früheren Alkalden und den Mitgliedern des Gemeinderathes besteht. Die Berufung geht an eine Provinzialkommission, welche sich aus dem Präsidenten der Provinzialvertretung, ehemaligen Präsidenten und Vizepräsidenten derselben und 4 von der Provinzialvertretung gewählten Beisitzern zusammensetzt. Die Listenführung wird von einer Centrakommission überwacht, in welcher der Präsident des Deputirtenkongresses den Vorsitz führt, und der ausserdem die ehemaligen Präsidenten und Vizepräsidenten des Kongresses, eventuell diejenigen Deputirten angehören, welche während der grössten Zahl von Wahlperioden thätig gewesen sind¹⁾. Für die besonderen Wahlkollegien werden eigene Listen aufgestellt²⁾. Auch für die Senatswahlen ist die Anlegung besonderer Wählerlisten vorgeschrieben.

In Ungarn besteht für jede Jurisdiktion und jede Stadt, welche einen oder mehrere Abgeordnete in den Reichstag entsendet, ein Centralausschuss, welcher die Wahl zu leiten, insbesondere innerhalb der vom Minister des Innern bestimmten Frist den Wahltag festzusetzen, die Wahlvorstände zu ernennen und erforderlichenfalls eine Eintheilung der berechtigten Wähler in verschiedene Wahlkollegien vorzunehmen hat³⁾. Diesem Centralausschuss, der aus dem obersten Jurisdiktions- oder städtischen Beamten als Vorsitzendem und einer Anzahl von Mitgliedern, die durch kommunale Vertretungen gewählt werden, besteht⁴⁾, liegt auch die Sorge für die Wählerlisten ob. Er hat zunächst eine Kommission für die Anfertigung derselben zu bestellen. Die von dieser aufgestellten Listen sind an ihn einzusenden, und er unterzieht sie noch einmal einer Prüfung. Die Liste wird dann öffentlich ausgelegt. Reklamationen kann in

¹⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 9–20.

²⁾ W.G. vom 26. Juni 1890, Art. 25–31.

³⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 §§ 30, 56–62.

⁴⁾ G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 §§ 18–20.

Bezug auf seine Person Jeder erheben, in Bezug auf andere Personen, welche eingetragen oder ausgelassen sind, Jeder, der in der Liste steht. Die Reklamationen sind vom Centralausschuss zu erledigen, gegen dessen Entscheidung Berufung an die königliche Kurie zulässig ist¹⁾. In Kroatien erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten durch die Gemeindebehörden. Reklamationen gegen dieselben werden von besonderen Ausschüssen entschieden, welche aus einem Vorsitzenden und zwei vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern bestehen. Als Vorsitzender fungirt in den Städten der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, in den übrigen Gemeinden der Kommissar der Bezirksbehörde. Gegen die Entscheidung der Ausschüsse ist eine Berufung an die Septemviraltafel, den obersten Gerichtshof, gegeben²⁾.

In Norwegen bestimmte schon die Verfassung, dass über die wahlberechtigten Personen Wählerlisten aufzustellen seien³⁾; die Gesetze vom 24. Juni 1828 und 1. Juli 1884 enthielten nähere Vorschriften darüber. Die Listen sind permanent, aber nicht in dem Sinne, wie in den meisten anderen Staaten, dass sie jährlich neu aufgestellt, sondern in dem, dass sie fort-dauernd auf dem Laufenden erhalten werden. Die Aufstellung erfolgt für die Städte von dem Magistrat, für die Kirchspiele von Vogt und Pfarrer. Die Eintragung findet erst statt, nachdem der Wahlberechtigte öffentlich vor Gericht den Eid auf die Verfassung geleistet hat. Sie geschieht nur auf Verlangen, doch wird angenommen, dass in der Ableistung des Verfassungseides zugleich auch der Antrag auf Aufnahme in die Wahlliste enthalten sei. Dagegen hat der Führer der Wählerliste Jeden zu streichen, der sein Stimmrecht verliert oder aus dem Wahlkreise wegzieht. Die Eintragung in die Liste desjenigen Wahlkreises, in welchen Jemand verzieht, erfolgt dagegen wieder nur auf Antrag. In Folge dieser Bestimmungen giebt es in Norwegen viele Personen, welche stimmberechtigt sind, aber mangels Eintragung in die Wahllisten ihr Stimmrecht nicht ausüben können. Wer zu einer bestimmten Wahl zugelassen werden will, muss sich spätestens am sechsten Tage vor der Wahl bis 8 Uhr Abends angemeldet haben. Zwei Tage nach dem Abschluss müssen die

1) G. Art. XXXIII vom Jahre 1874 §§ 29—54.

2) Oesterreichisches Staatswörterbuch Bd. II S. 506.

3) Verf. § 51.

Listen zur öffentlichen Einsicht ausgelegt werden. Reklamationen wegen Nichtaufnahme in dieselben sind an den Wahlvorstand zu richten und von diesem in der Wahlversammlung zu entscheiden, wodurch letztere oft eine ungebührliche Verzögerung erfährt. Gegen die Entscheidungen des Wahlvorstandes kann eine Berufung an das Storthing ergriffen werden¹⁾.

Den bisher erwähnten Ländern, welche sämmtlich permanente Wahllisten haben, steht eine andere Gruppe von Staaten gegenüber, in denen die Listen immer nur für eine einzelne Wahl aufgestellt werden. Dazu gehören Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Diese Länder kennen regelmässig auch keine gerichtliche Entscheidung über die gegen die Listen erhobenen Einsprachen; die Erledigung aller in Bezug auf dieselben auftretenden Fragen erfolgt im Verwaltungswege.

In Deutschland hatte die Einrichtung der Wählerlisten in der Zeit vor 1848 nur eine sehr geringe Ausbildung gefunden. In einigen Staaten war die Aufstellung eines Verzeichnisses der wählbaren Personen vorgeschrieben, um die Wähler und die wahlleitenden Beamten darüber zu unterrichten, wer bei der Wahl als Wahlmann oder als Abgeordneter überhaupt in Betracht kam. Die Aufstellung von Listen der Wahlberechtigten war dagegen nur in sehr wenigen Ländern vorgeschrieben. Bei der Beschränkung des Wahlrechtes durch Bürgerrecht, Grundbesitz und Steuerzahlung bestanden über die Befugnis zum Wählen bei den wahlleitenden Beamten wohl nur selten Zweifel; eventuell genügten Bürger- und Steuerlisten, um diese zu beseitigen. Auch da, wo die Anfertigung von Listen der Wahlberechtigten angeordnet war, unterlagen dieselben in der Regel lediglich einer behördlichen Feststellung und Prüfung²⁾. Eine öffentliche Bekanntmachung derselben mit der Befugnis der Wahlberechtigten, Reklamationen zu erheben, kam nur ganz vereinzelt vor³⁾.

¹⁾ Aschehoug, Das Staatsrecht der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, S. 136.

²⁾ S.-Mein. W.G. Art. 8—10. S.-Altenb. W.O. §§ 25—27. S.-Kob.-Verf. § 50; W.G. § 20. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 117.

³⁾ Sächs. W.G. §§ 50, 51 (für die Städte). Schlesw.-Holst. V. vom 15. Mai 1834 §§ 19—27. Hohenz.-Hech. W.O. §§ 10, 11.

Anders gestaltete sich die Sache, als in Folge der 1848er Bewegung eine bedeutende Ausdehnung des Wahlrechtes stattfand. Nunmehr wurde die Einführung von Wählerlisten ein Bedürfniss. Insbesondere enthielt das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 eine darauf bezügliche Bestimmung. Im Verfassungsausschuss der Frankfurter Nationalversammlung ist die Frage erörtert worden, ob man dauernde Listen mit jährlicher Revision einführen sollte; man glaubte aber davon absehen zu können¹⁾. Das Gesetz begnügte sich daher, vorzuschreiben, dass Wählerlisten vor jeder Wahl aufzustellen und spätestens vier Wochen vorher öffentlich auszulegen seien, dass Einsprachen binnen 8 Tagen angebracht und binnen weiteren 14 Tagen erledigt werden müssten²⁾. Alle näheren Anordnungen über den Gegenstand blieben den Einzelstaaten überlassen.

Auch nach dem jetzigen Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 sind die Wählerlisten vor jeder Wahl aufzustellen. Der Bundesrath hatte in dem Gesetzentwurfe, aus welchem dasselbe hervorgegangen ist, eine permanente Liste in Vorschlag gebracht³⁾ und diesen Vorschlag damit begründet, dass dadurch eine sorgfältigere und zuverlässigere Anfertigung der Listen ermöglicht werde. Auch der Umstand wurde dafür geltend gemacht, dass bei einer dauernden Liste die Ausführung erforderlicher werdender Neuwahlen schneller erfolgen könne. Im Reichstag erfuhr aber die Einrichtung permanenter Listen entschiedenen Widerspruch; es wurde dagegen namentlich geltend gemacht, dass dieselben bei dem starken Wohnungswechsel in grösseren Städten für diese undurchführbar seien, und dass die Einrichtung derselben leicht dazu führen könnte, dass namentlich den arbeitenden Klassen ihr Wahlrecht verkürzt werde⁴⁾. Der Reichstag lehnte in Folge dessen die permanenten Listen ab und führte für die einzelne Wahl aufzustellende ein⁵⁾. Die Listen müssen vier Wochen vor der Wahl öffentlich ausgelegt

¹⁾ Stenogr. Ber. Bd. VII S. 5228.

²⁾ R.W.G. § 12.

³⁾ Gesetzentwurf vom 9. März 1869 § 9 (Stenogr. Ber. Bd. III S. 142 ff.).

⁴⁾ Abg. Miquel in der Reichstagsitzung vom 20. März 1869 (Stenogr. Ber. Bd. I S. 139 ff.).

⁵⁾ R.W.G. § 8.

werden. Reklamationen sind binnen 8 Tagen anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen. Die Aufstellung der Liste geschieht durch den Gemeindevorstand¹⁾. Zur Anbringung von Reklamationen ist Jeder befugt, der die Liste für unvollständig oder unrichtig hält²⁾. Für die Entscheidung der Reklamationen sind die Anordnungen der einzelnen Bundesstaaten massgebend³⁾. Dieselbe erfolgt entweder durch die Gemeindebehörden (Sachsen, Württemberg, beide Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Reuss j. L.) oder durch staatliche Organe (Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, beide Schwarzburg, Waldeck, Reuss ä. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, die Hansestädte, Elsass-Lothringen), oder in den Städten durch die Gemeinde-, auf dem Lande durch staatliche Organe (Preussen, Bayern, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Braunschweig).

Auch in deutschen Einzelstaaten hat die Einrichtung der Wählerlisten seit dem Jahre 1848 fast überall Eingang gefunden. Nur in sehr wenigen Ländern bestehen permanente Listen⁴⁾. Regelmässig erfolgt die Aufstellung derselben erst eine gewisse Zeit vor der Wahl⁵⁾. Diese Aufstellung liegt entweder der Gemeindebehörde⁶⁾ oder einer besonderen Kommission,

1) Wahl-Regl. § 1.

2) Wahl-Regl. § 3.

3) Zusammenstellung in der Bekanntmachung vom 8. Sept. 1898 (Zentralblatt S. 393 ff.).

4) In Bayern (W.G. Art. 6—9), in Braunschweig für die Höchstbesteuerten (W.G. § 40, 41, 48, 49, 53, 54), in Reuss ä. L. für Rittergutsbesitzer (W.G. § 14).

5) Preuss. V. vom 30. Mai 1849 § 15. Sächs. W.G. vom 28. März 1896 § 11. Württemb. W.G. Art. 1—9. Bad. W.O. (G. vom 25. Aug. 1876) § 44. Hess. W.G. Art. 21, 22. S.-Weim. W.G. §§ 10, 14. S.-Mein. W.G. Art. 8. S.-Altenb. W.G. §§ 14—19; V. vom 10. Febr. 1875. S.-Kob.-Goth. W.O. §§ 9—14. Oldenb. W.G. Art. 17. Anh. Ausf.G. Art. 7—12, 19, 37—40. Schwarzb.-Rudolst. W.G. § 7. Schwarzb.-Sondersh. W.G. §§ 19, 24, 25; G. vom 13. April 1881 § 2. Reuss ä. L. W.G. §§ 13, 14, 20, 21. Reuss j. L. W.G. § 12. Schaumb.-Lipp. W.G. Art. 12. Lipp. W.G. § 10.

6) Preuss. V. vom 30. Mai 1849 § 15. Bayr. W.G. Art. 6. Sächs. W.G. vom 28. März 1896 § 11. Bad. W.O. (G. vom 25. Aug. 1876) § 44. S.-Weim. W.G. § 14. Oldenb. W.G. Art. 17, 18. Anh. Ausf.G. § 7. Schwarzb.-Rudolst. W.G. § 7; Regl. vom 19. Nov. 1870 § 1. Schwarzb.-Sondersh. W.G. § 24. Reuss ä. L. W.G. § 20.

welche aus dem Gemeindevorstande und anderen Mitgliedern der Gemeindebehörden besteht¹⁾, oder in den Städten der Gemeindebehörde, auf dem Lande dagegen einer staatlichen Verwaltungsbehörde²⁾ oder namentlich für die Höchstbesteuerten überhaupt staatlichen Verwaltungs- oder Finanzbehörden ob³⁾). Die Listen sind eine Zeit lang öffentlich auszulegen, sie können eingesehen, und es kann gegen Auslassungen und Unrichtigkeiten Einsprache erhoben werden. Das Recht, dies zu thun, besitzen nicht bloss Diejenigen, welche ausgelassen sind, sondern alle Wahlberechtigten, in der Regel auch sonstige Personen. Die Entscheidung über die Reklamationen steht entweder der Gemeindebehörde⁴⁾ oder in den Städten dieser, auf dem Lande dagegen der staatlichen Verwaltungsbehörde⁵⁾ oder überhaupt der staatlichen Verwaltungsbehörde wenigstens für den Fall zu, dass die Gemeindebehörde der Reklamation nicht ohne Weiteres nachgiebt⁶⁾. Wo die lokalen Verwaltungsorgane mit Elementen der Selbstverwaltung bestehen, ist häufig diesen die Entscheidung übertragen⁷⁾. Die Aufstellung der Listen unterbleibt in denjenigen Staaten, in denen die Wahl der Landtagsabgeordneten in die Hände der Gemeindeorgane gelegt ist oder die Wahlmänner von den Gemeindebürgern nach Vorschrift der Gemeindeordnungen gewählt werden, so in Braunschweig und Waldeck.

Den deutschen Bestimmungen ziemlich ähnlich sind die in

¹⁾ Württemb. W.G. Art. 1. Hess. W.G. Art. 20, 21. S.-Kob.-Goth. W.O. §§ 9, 10.

²⁾ S.-Altenb. W.G. § 15. Lipp. Wahl-Regl. vom 29. Juni 1876 §§ 1, 35.

³⁾ S.-Weim. W.G. § 10. Braunsch. W.G. §§ 40, 48, 53. Anh. Ausf.G. § 37.

⁴⁾ S.-Kob.-Goth. W.O. § 13. Oldenb. W.G. Art. 17. Schwarzb.-Rudolst. W.G. § 7; Regl. vom 17. Nov. 1870 § 1.

⁵⁾ Preuss. V. vom 30. Mai 1849 § 8. Lipp. W.G. § 10.

⁶⁾ Bayr. W.G. Art. 7. Hess. W.G. Art. 22. S.-Altenb. W.G. § 16. Braunsch. W.G. §§ 41, 49, 54. Anh. Ausf.G. § 10. Schwarzb.-Sondersh. Ausf.G. §§ 11, 25.

⁷⁾ Sächs. W.G. vom 28. März 1896 § 11. Bad. W.O. (G. vom 25. Aug. 1876) § 44. S.-Mein. W.G. § 14. In Württemberg liegt die Entscheidung der Oberamtswahlkommission ob, die aus dem Oberamtmann und Mitgliedern der Gemeinderäthe, Bürgerausschüsse und Amtsversammlungen besteht, welche von diesen Kollegien gewählt werden (W.G. Art. 9; G. vom 16. Juni 1882, Art. I Art. 18 d).

Oesterreich geltenden. In den einzelnen Kronländern werden vor jeder Landtagswahl Listen der wahlberechtigten Personen aufgestellt. Diese Aufstellung erfolgt für die Grossgrundbesitzer durch den Statthalter (Landeschef), der auch etwaige dagegen erhobene Reklamationen zu entscheiden hat¹⁾. Die Listen der wahlberechtigten Gemeindeglieder in den Städten und Landgemeinden sind von den Gemeindebehörden anzufertigen und von der politischen Aufsichtsbehörde zu revidiren. Ein Reklamationsrecht gab es ursprünglich überhaupt nicht²⁾. Dasselbe wurde wahrscheinlich deshalb für überflüssig erachtet, weil die Grundlage für die Aufstellung der Verzeichnisse der Landtagswähler die bereits feststehenden Listen der Gemeindeglieder bildeten. Diese Art der Feststellung der Wählerlisten ist in einer Reihe von Kronländern bestehen geblieben³⁾. In anderen haben spätere Gesetze eine öffentliche Auslegung der Wählerlisten verfügt und die Anbringung von Reklamationen gestattet, über welche die höheren politischen Behörden entscheiden, gegen deren Entscheidung meist eine Berufung an den Statthalter (Landeschef) gegeben wird⁴⁾. Ausserdem ist bis kurz vor der Wahl eine Berichtigung der Listen von Amtswegen zulässig.

¹⁾ Niederösterr. L.W.O. §§ 22—24. Oberösterr. L.W.O. §§ 22—24. Salzburg. L.W.O. §§ 22—24. Tirol. L.W.O. §§ 22—24. Steiermärk. L.W.O. §§ 22—24. Kärnth. L.W.O. §§ 22—24. Krain. L.W.O. §§ 23—25. L.W.O. für das Küstenland §§ 23—25. Dalmat. L.W.O. §§ 22—24. Böhm. L.W.O. §§ 23—25; G. vom 9. Jan. 1873 §§ 17, 18. Mähr. L.W.O. §§ 23—25. Schles. L.W.O. §§ 23—25; L.W.O. vom 22. Nov. §§ 23—25. Galiz. L.W.O. §§ 22—24. Bukow. L.W.O. §§ 23—25.

²⁾ Niederösterr. L.W.O. §§ 25—30. Oberösterr. L.W.O. §§ 25—30. Salzburg. L.W.O. §§ 25—30. Tirol. L.W.O. §§ 25—30; G. vom 17. April 1866. Vorarlb. L.W.O. §§ 15—20. Steiermärk. L.W.O. §§ 25—30; G. vom 6. Mai 1884. Kärnth. L.W.O. §§ 25—30. Krain. L.W.O. §§ 26—31. L.W.O. für das Küstenland §§ 26—31. Dalmat. L.W.O. §§ 25—30. Böhm. L.W.O. §§ 26—31. Mähr. L.W.O. §§ 26—31. Schles. L.W.O. §§ 26—31. Galiz. L.W.O. §§ 25—29. Bukow. L.W.O. §§ 26—30.

³⁾ In Salzburg, Tirol, Steiermark, dem Küstenland, Dalmatien, der Bukowina.

⁴⁾ In Niederösterreich (G.G. vom 20. Mai 1870, 24. April 1874, 22. Dez. 1884), Oberösterreich (G. vom 5. Febr. 1891), Vorarlberg (G. vom 19. März 1885), Kärnten (G. vom 25. Mai 1884), Krain (G. vom 29. Mai 1884), Böhmen (G. vom 17. Jan. 1870 §§ 6—8), Mähren (G. vom 2. April 1873), Schlesien (L.W.O. vom 22. Nov. 1873 §§ 23—28), Galizien (G.G. vom 6. Okt. 1869, 17. Dez. 1884). In Böhmen, Mähren und Galizien

Auch für den Reichsrath sind die Wählerlisten vor jeder Wahl aufzustellen. Die Aufstellung geschieht für den Grundbesitz durch den Landeschef, für die übrigen Wählerklassen durch die Gemeindevorsteher. Reklamationen sind bei denjenigen Organen anzubringen, welchen die Aufstellung der Listen obliegt. Die Entscheidung derselben erfolgt in der Klasse der Grundbesitzer durch den Landeschef, in den anderen Wählerklassen durch den Bezirkshauptmann, mit Berufung an den Landeschef. Die wahlleitenden Beamten haben ausserdem das Recht, bis 24 Stunden vor dem Wahltermin etwa nothwendige Berichtigungen der Listen von Amtswegen vorzunehmen¹⁾.

Wenn aber auch in Oesterreich die Entscheidung über Einsprachen gegen die Wählerlisten im Verwaltungswege erfolgt, so kann doch grundsätzlich jeder Staatsbürger wegen Verletzung der ihm durch die Verfassung gewährleisteten Rechte, also auch des Wahlrechtes zum Reichsrath oder zum Landtage, eine Klage beim Reichsgericht erheben²⁾. Diese Klage wird allerdings bei den kurzen Fristen, welche für Herstellung der Wählerlisten gegeben sind, hinsichtlich der in Frage stehenden Wahl kaum eine praktische Bedeutung haben. Aber der Wähler ist dadurch doch in der Lage, ein prinzipielles Urtheil über seine Stimmberechtigung herbeizuführen. Dieses äussert also jedenfalls für künftige Wahlen seine Wirkung, da die Verwaltungsbehörden bei Aufstellung der Wählerlisten an derartige präjudizielle Entscheidungen gebunden sind. Insofern ist der Rechtsschutz, den die Wähler geniessen, in Oesterreich erheblich grösser als im Deutschen Reiche und dessen Einzelstaaten.

Endlich müssen auch in der Schweiz vor jeder Wahl zum Nationalrath Wählerlisten aufgestellt werden. Die Aufstellung derselben ist aber bundesgesetzlich nicht näher geregelt, sondern richtet sich nach den Vorschriften der Kantone. Von Bundeswegen hat man sich darauf beschränkt, festzusetzen, dass die Vorschriften über die Stimmregister für alle Schweizerbürger dieselben sein müssen, dass die Register 14 Tage vor der Wahl zur Ein-

findet eine Berufung an den Statthalter nicht statt, sondern die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde ist endgültig.

¹⁾ R.W.O. §§ 24–26. G. vom 14. Juni 1896 § 24, Zusatz zu § 25.

²⁾ St.G.G. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom 21. Dez. 1867, Art. 3.

sicht der Betheiligten öffentlich auszulegen sind und nicht früher als drei Tage vor der Abstimmung geschlossen werden dürfen¹⁾.

Eine besondere Stellung in Bezug auf die Wählerlisten nimmt Schweden ein. Hier werden für die Wahlen zur zweiten Kammer derartige Listen überhaupt nicht aufgestellt. Vielmehr dienen die kommunalen Wählerverzeichnisse, welche über die Berechtigung der Gemeindewähler zur Ausübung des politischen Stimmrechtes besondere Bemerkungen zu enthalten haben, auch als Grundlage für die Abgeordnetenwahlen²⁾.

Dass Wählerlisten, namentlich bei eingermassen ausgedehntem Wahlrecht, eine unbedingte Nothwendigkeit sind, ist bereits im Eingang dieser Erörterungen dargelegt worden. Einer näheren Behandlung bedarf daher nur noch die Frage, wie diese Listen zu gestalten sind.

In erster Linie handelt es sich darum, ob die Listen dauernde sein oder nur für die einzelne Wahl aufgestellt werden sollen. In dem weitaus grössten Theil der europäischen Staaten besteht die Einrichtung der permanenten Listen. Nur Deutschland, Oesterreich und die Schweiz nehmen in dieser Beziehung eine Sonderstellung ein. Für eine korrekte Aufstellung — und auf diese kommt es doch wesentlich an — bietet die dauernde Liste mit jährlicher Revision entschieden eine grössere Garantie als die für den einzelnen Fall aufgestellte. Denn bei ersterer lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass alle sesshaften Bewohner der Gemeinde, welche einmal in dieselbe aufgenommen sind, auch dauernd darin verbleiben werden. Die Aufstellung für jede einzelne Wahl schliesst dagegen, namentlich bei der grossen Eile, mit der sie häufig erfolgen muss, immer wieder die Gefahr in sich, dass selbst Personen, welche Jahre lang in einem Wahlbezirke wohnen, bei Abfassung der Liste übersehen und ausgelassen werden. In dieser Beziehung sind schon die bedenklichsten Erfahrungen gemacht worden. Ist es doch sogar vorgekommen, dass man in einer Stadt den Oberbürgermeister vergessen hat. Nun besteht ja gegen derartige Auslassungen allerdings das Mittel der Reklamation. Aber es ist bekannt genug, wie lässig dieses Reklamationsrecht von dem grössten Theil der Wähler ausgeübt wird.

¹⁾ W.G. vom 19. Juli 1872, Art. 1, 5, 6.

²⁾ Aschehoug a. a. O. S. 48, 49.

Die permanenten Listen bieten, weil die Fristen für Aufstellung und Einsprachen nicht so kurz gemessen zu werden brauchen, auch die Möglichkeit einer gründlicheren Prüfung der Reklamationen, insbesondere einer Entscheidung derselben im Wege eines gerichtlichen Verfahrens dar. Sie gestatten ferner, etwa nöthig werdende Neuwahlen in kürzeren Fristen anzuberaumen.

Die Einwendungen, welche im norddeutschen Reichstage gegen die permanenten Listen von dem Gesichtspunkte aus erhoben wurden, dass bei dem Wohnungswechsel in grossen Städten einzelne Wähler, namentliche solche, welche den arbeitenden Klassen angehören, in ihrem Wahlrecht verkürzt werden könnten, sind nicht für durchschlagend zu erachten. Denn wenn Jemand nach Aufstellung der Liste in einen anderen Stimmbezirk oder selbst Wahlkreis verzieht, so verliert er dadurch ja nicht sein Wahlrecht. Er muss es nur in dem Bezirke ausüben, in dem er früher wohnhaft war. In der Regel wird nun Jemand, der in einer grossen Stadt eine andere Wohnung nimmt, nicht in eine ganz entlegene Stadtgegend übersiedeln. Das Wahllokal, in dem er zu wählen hat, wird daher in der Regel auch von seiner jetzigen Wohnung nicht allzu entfernt sein. Wäre dies aber auch ausnahmsweise der Fall, so würde dasselbe doch mit Hilfe von Strassenbahnen und anderen Verkehrsmitteln immer noch rechtzeitig zu erreichen sein, namentlich wenn im Interesse der arbeitenden Klassen die Wahlzeit bis in die Abendstunden hinein ausgedehnt wird.

Die dauernden Wahllisten verdienen daher unbedingt den Vorzug. Es ist zu bedauern, dass der Reichstag seiner Zeit dem Vorschlage des Bundesrathes nicht zugestimmt und auch später einen auf Herstellung permanenter Listen gerichteten Antrag des Abgeordneten Völk abgelehnt hat¹⁾.

Die Bestimmungen über die Aufstellung der Wählerlisten und die Entscheidung der Einsprachen müssen sich den Verwaltungseinrichtungen des betreffenden Staates anpassen; sie werden daher in den verschiedenen Ländern verschieden sein. Zu der Aufstellung sind natürlich in erster Linie die Gemeindebehörden heranzuziehen. Es erscheint auch zweckmässig, über die Reklamationen zunächst eine Verwaltungsent-

¹⁾ Sitzung vom 26. Jan. 1876 (Stenogr. Ber. Bd. II S. 927).

scheidung herbeizuführen, da es sich in den meisten Fällen, in denen reklamirt wird, um eine blosse Berichtigung von Versehen handeln wird. In allen Fällen aber, in welchen Rechtsfragen streitig werden, sollte die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung gegeben sein. Dies ist leider in Deutschland, das in Bezug auf die Ausbildung der Wählerlisten hinter den meisten anderen europäischen Staaten überhaupt etwas zurückgeblieben ist, fast nirgends der Fall. Und es würde doch gerade bei uns so leicht sein, eine passende richterliche Instanz dafür zu schaffen. Unsere vortreflich eingerichteten und mit allen Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Verwaltungsgerichtshöfe würden ein ungemein geeignetes Organ für die Aburtheilung derartiger Fragen sein. In Baden ist allerdings bestimmt, dass über die Stimmberechtigung bei Landtagswahlen der Verwaltungsgerichtshof zu erkennen hat¹⁾. Aber über Einsprachen gegen die Wählerlisten entscheidet der Bezirksrath²⁾; und es wird selten gelingen, in der kurzen Zeit, in der diese Entscheidung erfolgen muss, ein Urtheil des Verwaltungsgerichtshofes über die Wahlberechtigung herbeizuführen. Ein solches wird in der Regel erst nachträglich erlangt werden und daher, ähnlich wie die Entscheidungen des Reichsgerichts in Oesterreich, nur für eine spätere Wahl wirken können.

Wünschenswerth ist, dass die Listen zu einer bestimmten Zeit geschlossen werden. Die österreichische Einrichtung der nachträglichen Berichtigungen von Amtswegen hat ihre grossen Bedenken, weil sie leicht zu Willkürlichkeiten führen und das Reklamationsrecht illusorisch machen kann.

¹⁾ G., die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 14. Juni 1884 § 3 Nr. 18.

²⁾ W.O. § 44.

Abkürzungen.

Abst. = Abstimmung.	Po. = Portugal.
Anh. = Anhalt.	Pr. = Preussen.
Bad. = Baden.	Prop. = Proportionalwahl.
Bay. = Bayern.	R. ä. L. = Reuss ä. L.
Belg. = Belgien.	R. j. L. = Reuss j. L.
Br. = Braunschweig.	Ru. = Rumänien.
Bu. = Bulgarien.	Sa. = Sachsen.
Dän. = Dänemark.	S.A. = Sachs.-Altenburg.
Dir. W. = direkte Wahl.	S.K.G. = Sachs.-Koburg-Gotha.
Dtschl. = Deutschland.	S.M. = Sachs.-Meiningen.
Egld. = England.	S.W. = Sachs.-Weimar.
E. d. Abg. = Entschädigung der Abgeordneten.	Sch.H. = Schleswig-Holstein.
F. d. Abst. = Form der Abstimmung.	Sch.L. = Schaumburg-Lippe.
Frkch. = Frankreich.	Schw.R. = Schwarzb.-Rudolstadt.
G. = Gesetz.	Schw.S. = Schwarzb.-Sondershaus.
G. H. = Grossh. Hessen.	Schwd. = Schweden.
Gr. = Griechenland.	Schwz. = Schweiz.
Ha. = Hannover.	Serb. = Serbien.
Ind. W. = indirekte Wahl.	Sp. = Spanien.
It. = Italien (Sardinien).	U. = Ungarn.
K.H. = Kurhessen.	V. = Verordnung.
Lau. = Lauenburg.	Vf. = Verfassung.
Li. = Lippe-Dehm.	Wa. = Waldeck.
Lu. = Luxemburg.	Wb. = Wählbarkeit.
Maj. = Majorität.	Wbz. = Wahlbezirk.
Min. = Minoritätenvertretung.	W. d. St. = Wahl der Stellvertreter.
Na. = Nassau.	Wl. = Wählerlisten.
N.A. = Nordamerika.	W.O. = Wahlordnung.
Nldd. = Niederlande.	Wp. = Wahlperiode.
Nw. = Norwegen.	Wpfl. = Wahlpflicht.
Oe. = Oesterreich.	Wr. = aktives Wahlrecht.
Oldb. = Oldenburg.	Wü. = Württemberg.
	Wvf. = Wahlverfahren.

Register.

- Aberdeen**, schott. Univ., 378.
Abgeordnetenhaus, Oe. 268 f. 273. 283 ff. Pr. 188 f. 194 f. 255—262.
Abgeordnetenversammlung 208 f.
Abschwörungseid 35.
Absolute Maj. s. Majorität.
Absolutismus 79. 130. 158. 215. 217. 224. 226. 235. 266.
Abstimmung, Form der, 528—565. Geh. od. öff. Abst. i. d. einz. Länd. 528—556. Kritik 556—565. Lit. 556 f. Bad. 534. 540. 555. Bay. 245. 533 f. Belg. 541. 542. 548. 550—553. 555. Br. 534. 537. Bulg. 544. Dän. 544. 556. Dtschl. 235. 532—540. 547. 548 f. 554 f. 561. Egl. 13. 18. 29. 528 f. 544—547. 549 f. 555. 561. 564. Frkch. 48. 529—532. 547 f. Gr. 404. 544. 555. 564. G. H. 534. 537. K.H. 534. It. 543. 548. Li. 534. Lu. 542 f. 553. Na. 534. Nld. 542. 548. 553. N.A. 400. 544. Nw. 543 f. 553 f. Oe. 286. 540—542. 543 f. 549. Po. 543. Pr. 194. 534. 537. 540. 556. 561. Ru. 544. 554. S.A. 202. S.K.G. 534. S.M. 202. 534. S.W. 534. Sch.H. 534. Schw.S. 537. Schwz. 542. Serb. 407. 544. 555 f. 564. Sp. 543. U. 544. 556. Wa. 537. Wü. 534. 537. 549. 554. 564.
Abstimmung, geheime (schriftliche), 528—547. Besond. Sicher. d. Geh. 547—556. 561—565. Lit. 556 f. Nachtheile 557—560; ferner: 202. 245. 354. 368. 400. 404. 405. 407. 408. 587. 591. 657 f. 660; vgl. Kugelung.
Abstimmung, öffentliche (mündliche), 528—544. 556 f. Lit. 557. Vorzüge 560—563; ferner: 18. 194. 235. 591. 656—657; vgl. Akklamation, Handaufheben, Protokoll.
Abstimmungsbezirk s. Stimmbezirk.
Abstimmungspflicht 303. 306.
Abstufung, dreif. b. indir. Wahl 113.
Abstufungen des Stimmrechts s. Stimmrecht.
Aebte, Abteien 36, 43.
Ackerbau 198.
Adel (Ritterschaft) i. Allg. 428 f. Anh. 199. Bad. 111. 250. Egl. 3. 5. 12—15. 17. 20. 22. 33. 367. Frkch. 43. 44. 46—49. 503 f. Dtschl. 106. 108—111. 114 f. 118 f. 253. 567. Gal. 206. Ha. 190. G. H. 199. 244. 250. K.H. 191. 200. 205. Holst. 198. It. 224. Nld. 131. Oe. 205 f. 267. 268. 274. 277. Po. 133. Sch.L. 251. Schw. 339 f. Skandinav. 78. Sp. 78 f. Tir. 205. U. 216. Wü. 245. 250. 447.
Adel, engl., vgl. Lords.
Adel, hoher, s. Standesherrn.
Adelsstand, Erheb. in den, 494. 499.
Admiral 166.
Advokaten 19. 25. 217. 290. 489. 692.
Agenten, diplom., 434.
Akademien, Mitgl. d., 290. 328. 330.
Akademischer Grad 333.
Akklamation 13. 17. 48. 528. 529. 596.

- Aktivbürger 54. 65.
 Albany 370. 372.
 Albert, Prinz, 31.
 Alkalde 696 f.
 Almosenempfänger s. Armen-
 unterstützung.
 Alter für akt. Wahlrecht: i. Allg.
 454 f. 14 Jahre 145. — 16 J. 145.
 149. 151. — 17 J. 173. 454. —
 18 J. 149. 151. 173. 454. —
 19 J. 173. 454. — 20 J. 149.
 151. 171. 173. 216. 238. 454. —
 21 J. 25. 29 f. 38. 41. 65. 67.
 75. 116 f. 149. 162. 163. 168.
 299. 322. 323. 332. 389. 400. 401.
 404. 405. 407. 408. 454. — 22 J.
 149. — 23 J. 318. — 24 J. 116 f.
 175. 189. 209. 211. 276. 283.
 291. 454. — 25 J. 49. 54. 70.
 71 f. 82. 87 f. 92. 100. 102. 116 f.
 138 f. 145. 186. 242. 254. 296. 301.
 303. 306. 308 f. 314 f. 320. 330.
 331. 336. 454 f. 459. — 30 J.
 86. 93. 94. 116 f. 227. 294. 311.
 315. 454 f. 461. — 35 J. 308.
 310. 314. — Voll-, Grossjährig-
 keit 116. 141. 177. 209. 214. 219.
 320. 333. 342.
 — für Wählbarkeit: i. Allg. 403.
 461 f. 17—20 Jahre 173. —
 21 J. 26 f. 29—31. 38. 116 f. 166.
 395. — 24 J. 116 f. 117. 209.
 217. 290. — 25 J. 40. 58. 66.
 72. 77. 78. 82. 87 f. 116. 117. 141.
 142. 145. 162. 163. 167. 169. 228.
 231. 295 f. 316. 327. 343. 405.
 461. — 28 J. 212. — 30 J. 39.
 73. 77. 82. 90. 92. 100. 104. 116.
 117. 142. 189. 209. 215. 220. 225.
 264. 279. 284. 296. 319. 321. 326.
 337. 404. 407. 408. 461 f. —
 33 J. 210. — 35 J. 92. 312.
 329. 343. — 40 J. 73. 77. 78.
 86. 93. 94. 143. 214. 224. 228.
 316. 327. 406. — 45 J. 143.
 Mündigkeit 192. Voll- u. Gross-
 jährigkeit 177. 331—333.
 Alter entscheidet bei Stimmen-
 gleichheit 614 f.
 Alter, mehrfach. Stimmrecht nach,
 446.
 Alting (Isl.) 226. 296.
 Amadeo von Sav. 328.
 d'Ambly, Marquis, 59.
 Aemter 111. 191. 200.
 Andrä, dän. Min., 633.
 Andrieux, franz. Abg., 574.
 Angehörigkeit z. Wbz., Depart.,
 Prov., Staat u. s. w. 14. 16. 20.
 59. 83. 189. 243. 291.
- Anhalt. Gem. Verf. v. 18. Juli u.
 31. Aug. 1859 198. G. v. 19. Febr.
 1872 244. 248. G. v. 18. Jan. 1873
 244. 248. Anh.-Bernb. W.G. v.
 3. Apr. 1848 193. Verf. Erl. v.
 14. Dez. 1848 193. 198. Vf. u.
 W.G. v. 28. Febr. 1850 198.
 Anh.-Dess. Vf. v. 29. Okt. 1848
 mit Nachtr. v. 8. Nov. 1849 u.
 30. März 1850 193. 198. V. v.
 4. Nov. 1851 198; ferner: 107.
 193. 244. 248. 610. 701.
 Anklagezustand 55. 67. 72. 76.
 333. 337. 344.
 Anna, Kön. v. Eglid., 30. 31. 33.
 395.
 Anna de Beaujeu 45.
 Annahme der Wahl 660—665.
 Krit. 665. Dän. 665. Dtschl.
 660 f. 662—664. Eglid. 661. Frkch.
 662. G. H. 663. Nw. 664. R. ä. L.
 663. S. A. 663. S. K. G. 663. Schwd.
 664.
 Ansässigkeit s. Wohnsitz.
 Anson 503.
 Anstellung als Beamter 83. 492 f.
 499 f.
 Anwälte 251.
 Apotheker 217.
 Appellhöfe 689. 694 f. 696.
 Appenzell 151. 654. 658.
 Arbeit, freie, 239.
 Arbeiten, öff., f. d. Regier., 476.
 499.
 Arbeiter, Arbeiterschaft, Ar-
 beiterstand, Fabrikarbeiter 119.
 157. 159. 175. 182—185. 204. 209.
 232 f. 272. 300. 302 f. 310. 317.
 354. 357. 367—369. 371. 376. 379.
 382 f. 390. 392 f. 414. 420—423.
 425 f. 427 f. 430 f. 432. 434. 440.
 443. 534. 559 f. 595. 700. 706.
 Arbeiterkammern 431.
 Arbeitgeber 422.
 Argyll, engl. Grafsch. 348.
 Aristokratie 17. 95. 349 f. 356.
 366. 367. 382. 392.
 Armenaufseher 691 f.
 Armenunterstützung schliesst
 vom Wr. aus 24 f. 66. 120. 150.
 153. 171. 172. 182 f. 186. 189. 192.
 209. 222. 227. 242. 254. 285. 294.
 296. 298. 301. 319. 321. 326. 327.
 331. 363. 364. 381. 389. 402. 412.
 457 f.
 Arrondissements 52. 76 f. 92.
 99. 101. 408. 590.
 Arrondissementskollegien 77.
 87. 92. 96. 97. 99.
 Arrondissementsliste 76 f.

- Arrondissementsrat** 88 f. 168.
Arrondissementsversammlungen 99.
Arrondissementswahlen 573. 575. 589. 602.
Aerzte 217. 244. 251. 373. 489.
Aerztekammern 431.
Assembly 401.
Assisenrichter 14.
Atheisten nicht wb. 27.
Aufenthalt (im Gemeinde, Provinz, Staat u. dgl.) gewisse Dauer des, als Bed. f. Wr. u. Wb., 82. 83. 138. 166. 169. 189. 234. 255. 301. 307. 336. 337. 391. 413. 416. 462.
Auflösungsrecht 327. 406. 407. 670 f. 673. 681 f. 684.
Ausgleichsverfahren 279.
Ausländer 31. 389. 395. 403.
Ausschlusszettel 601.
Baden 179. 204. 241 N. 2. 247. Vf. 1818 108 N. W.O. v. 28. Dez. 1818 247. G. v. 17. Febr. 1849 191. G.G. v. 21. Dez. 1867 u. 12. Dez. 1869 245. G. v. 16. Apr. 1870 247. G. v. 25. Aug. 1876 245. 247. G. v. 6. März 1880 245. 247. G. v. 10. Juli 1896 245. 247. 555. 1. Kammer 249 f. 251. 2. Kammer 111. 190. 245. Univ. Vertr. 251. Wr. 123. 176. 190 f. 245. 447 f. Wb. 123. 190 f. 245. 477 f. F. d. Abst. 534. 540. 555. 565. Wvf. 594. Wbz. 111. 645. Maj. 609. Wp. 679. Wl. 701. 707. Stimmenverhältn. d. Part. 621—623. 625.
Baehr 527.
Bagehot 528. 626.
Bailli 46.
Bailliages, Vers. d., 44—49.
Ballivan 7 f. 21.
Ballive 46. 47. 503.
Ballot s. Abstimmung, Form der, in Eglid.
Ballotbill s. England.
Bankerott s. Konkurs.
Barère de Vieuzac 59 N. 1.
Barone 216, vgl. Lords.
Barth, dtsh. Abg., 554.
Bassewitz, Graf, dtsh. Abg., 677.
Bauern, Bauernstand 79. 106 f. 109. 159. 197. 202. 205. 274. 335. 339. 341. 429.
Baumstark, dtsh. Abg., 677.
Bayern 179. 204. 241 N. 2. 251. Vf. 1818 108 N. G. v. 4. Juni 1848 189. GG. v. 21. u. 22. März 1881 245. 247. 2. Kammer 189. Wr. 121. 129. 189 f. 426. 454. Wb. 121. 190. E. d. Abg. 508. Ind. W. 190. F. d. Abst. 533 f. Wbz. 171. Maj. 610. 617. Wl. 701.
Beamte, Wr. u. Wb. der, 31—33. 38. 48. 55. 61. 73 f. 82. 83. 100. 137. 143. 224. 225. 237. 312 f. 315. 318. 327. 333. 336 f. 395 f. 396. 404. 405. 407. 464 f. 466—500. 516. Krit. d. B.wahl 494—500.
Beaulieu, de, frz. Abg. 471.
Beckerath, dtsh. Abg., 181 N. 3.
Beernaert, belg. Min., 301. 637.
Beförderung e. Beamten 83. 471. 492 f. 499 f.
Behr, Graf, dtsh. Abg., 678.
Beisassen 119.
Beisitzer d. Städte u. Grafsch. (assessors) 390. 693.
Beistand, gerichtl., s. Vormundschaft.
Belgien, Entsteh. 131 f. Erl. d. prov. R. v. 10. Okt. 1830 137—141. Vf. v. 7. Febr. 1831 132. WG. v. 3. März 1831 139. G. v. 12. März 1848 221. 298 f. Code él. v. 18. Mai 1872 299. G. v. 9. Juli 1877 550. G. v. 16. Mai 1878 551. Code él. v. 5. Aug. 1881 299. G. v. 21. Mai 1886 551. Vfänd. v. 7. Sept. 1893 314. 512. G. entw. v. 6. März 1894 636. G. v. 12. Apr. 1894 314. Abänd. d. Cod. él. v. 28. Juni 1894 u. 11. Juni 1896 314. G. v. 29. Dez. 1899 637. Wahlreform 298—314. Wr. 135. 138—140. 157 f. 221. 234. 299. 314—316. 418. 420 f. 444 f. 447. 454. Wb. 141. 143. 303. 316. 460. 484 f. 487. 493. 494. 499 f. E. d. Abg. 512. Dir. W. 137. 158. 187. 303. 311. 523. Ind. W. 311. 316. F. d. Abst. 542. 548. 549. 550—553. 555. Wbz. 303. 306. 582. 590. Wvf. 592—595. 653. Maj. 613—615. Min. 301. 303. 306. Propw. 636. 650. 653. Wpfl. 303. 306. 654. 657 f. 660. W. d. Stv. 668. Wp. 680 f. Wl. 694 f. Wählerzahl 316. Stimmenverh. 621. Vgl. Deputiertenkammer, Nationalkongress, Repräsentantenkammer, Senat.
v. Below, dtsh. Abg., 240.
Bench Division 693.
Bengy du Puyvalle, frz. Abg., 51.

- Bennigsen, dtsh. Abg., 679.
 Benoist 431. 528. 557. 627. 655.
 Bentham, Jerem., 354 f. 556.
 Béranger, frz. Abg., 101.
 Berlin 437. 439—441. 652.
 Bern 636.
 Bernatzik 626. 641. 645.
 Bernstein, soz.-dem. Agit., 451.
 Berufsgruppen, -körperschaften,
 -stände, moderne, s. Stände.
 Berufung, kgl., 43 f.
 Bescholtenheit 116 f.
 Beschränkungen des Stimm-
 rechts s. Stimmrecht.
 Beseler, dtsh. Abg., 184. 187.
 Besitz 85. 101; vgl. Hausbes.,
 Grundbes., Wohnhausbes.,
 u. s. w.
 Besizende Klasse 443. 445.
 Besondere Vertreter neben den
 allg. Gew. 109 f. 112. 115. 188.
 192. 196. 201—203. 244. 245. 246.
 247. 250. 251. 413. 417. 447 f. 453.
 Bestechung 33. 72. 186. 220. 224.
 294. 350 f. 355. 356. 365. 370 f.
 372. 546. 561.
 Bestellung 43 f. 47. 48.
 Beugnot, Graf, frz. Abg., 91—93.
 Beust 434.
 Bevölkerungszahl, massgeb. f.
 d. Verteil. d. Abg. 9. 23. 39. 50 f.
 68. 70. 80 f. 86. 162. 166. 176 f.
 295. 317. 327. 329. 404. 408. 566 f.
 Bevollmächtigte, Abst. durch,
 113. 276. 284 f.
 Bezirkshauptmann 704.
 Bezirksrat 707.
 Bezirksrichter 695.
 Bezirksversammlung 81.
 Bezirksvertretung 248.
 Bezirkswahl 639.
 Bezirkswähler s. Wahlmänner.
 Biedermann, dtsh. Abg., 184.
 Bildhauer 330.
 Bildungsnachweis (Kapazitäts-
 stimmrecht) 82. 101. 103 f. 139 f.
 216. 217. 225. 234. 277. 290. 296.
 308. 306. 307. 309 f. 315. 321. 322.
 323 ff. 330. 332. 335. 402. 405.
 407. 413. 417. 427 f. 444 f. 447. 453.
 461. Element. Bild. Kenntn. d.
 Lesens u. Schr. 70. 72. 225. 234.
 292. 320—323. 333. 408. 418. 428.
 Birmingham 346. 352. 378.
 Bischöfe 3. 22. 36. 43. 44. 136.
 137. 200. 274. 333. 406.
 Bismarck 238 f. 422. 440 f. 449.
 479. 515. 516. 520. 528. 538. 559.
 563.
 Blackstone 357.
 Blanc, Louis, 160 f.
 Blandford, Lord, 358.
 Blargnies, belg. Abg., 135.
 Blin, frz. Abg., 62.
 Bluntschli 411. 528. 557. 626.
 Böhmen 206. 275 f. 277. 280. 581.
 Boissy d'Anglas 79.
 Bordellhalter, -wirte 222. 298.
 299. 315.
 Bornholm 295. 583. 633.
 Boucher, frz. Abg., 471.
 Boulanger, frz. Min. u. Abg., 422.
 575 f.
 Bourbonen 328.
 Bourgeoisie 105. 159. 165.
 Bradlaugh 398.
 Braganza, Haus, 133.
 Brasilien 134. 628. 630.
 Braunschweig Vf. 1832 108 N.
 (G. v. 11. Sept. 1848 192 f. 202.
 G. u. W.G. v. 22. u. 23. Nov.
 1851 202. 248. G.G. v. 3. Aug.
 1864, 25. Jan. 1878, 9. Apr. 1881,
 26. März 1888, 8. März 1894 248;
 ferner 111. 127. 179. 192 f. 202.
 246. 248. 251. 253. 266. 447. 534.
 537. 701. 702.
 Bristol 7. 20.
 Brunialti 557.
 Brünneck, dtsh. Abg., 240.
 Bucher, Loth., 503.
 Budget, Feststell. d., 671.
 Bürger s. Städte.
 Bürgereid 54 f.
 Bürgerlisten 71. 72. 75. 699.
 Bürgermeister 199. 318. 486.
 592. 696. 698.
 Bürgerrecht 29. 39. 40. 53 f.
 66 f. 82. 171—173. 245. 255. 362.
 400. 403.
 Bukarest 406.
 Bukowina 275 f. 280. 581 f.
 Bulgarien 408. 544.
 Bundesrath 242. 480.
 Bundesstaat 38. 170.
 Bundestag 178. 195.
 Bundesverfassung, Revision,
 Reform der, 175. 236 f.
 Bundesversammlung 170. 176.
 196 f.
 Burdett, Franc., 355.
 Burgflecken, Verfall, s. rotten
 boroughs.
 Burke, engl. Pol., 672.
 Burnitz 630.
 Cairns, Lord, 381.
 Cairolì, it. Min., 322.
 Cambridge, Univ., 9. 35. 387. 502.
 Campbell, Lord, 503.

- Camphausen, pr. Abg., 258.
 Census (Einkommen-, Vermögensnachweis, Zahl. dir. u. ä. Steuern u. dgl. als Bed. f. Wr. u. Wb.) i. Allg. 158. 413—415. 416. 417 f. 425—427. 428. 446. 457. 459—461. 465. 500. A. Bbg. 198. Bay. 179. 190. 191. 245. Belg. 138 f. 143. 221. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 309. 312 f. 314. 316. Dän. 228. 230. 231. 295. Dalmat. 277. Dtschl. 119. 120. 177. 181. 184. 185 f. 188. 238 f. 255. 264. 266. 414. Egl. 9. 16 f. 26. 33. 367. 372 f. 374. 375. 377. 380. 381. 388. 394. 413. 459. Frkch. 49. 54. 56. 58—60. 65. 70. 71. 72. 84. 86. 88. 90. 92. 93—96. 99. 102—104. 159. 164. 413. 426. 459. 505 f. 514. 523. Ha. 190. G.H. 191. 200. 244. Holst. 198. Irl. 38. 364. Isld. 296. It. 224. 225. 234. 321—325. 418. Kroat. 291—292. 417. Lu. 145. 221—223. 297 f. 417. Nld. 219 f. 317—321. N.A. 39. 41. 42. 401. 403. Nw. 82. 336 f. 414. Oe. 209. 211 f. 214 f. 272. 276. 277 f. 284. Po. 138. 141—143. 332—334. R. ä. L. 246. R. j. L. 193. 204. 246. Ru. 405—407. Sa. 190. 197. 244. S.Goth. 192. S.K.G. 202. S.M. 204 f. Schttd. 36. 348. 364. Schw.R. 203. Schwd. 235. 340. 343. 417. Schwz. 149. 150. 154. Serb. 407. 417. Sp. 83. 138. 140. 142. 328—330. 414. 459 f. 696. U. 216 f. 289. 290. 417. Wü. 190.
 Centimes addit. 102 f. 221.
 Centralausschuss f. Wl. 697 f.
 Centralkongregationen 206 f.
 Centurienverfassung, röm., 257. 446.
 Chambre introuvable 89.
 Chandos, Marquis of, 362.
 Chartistenbewegung 368 f. 371.
 Chatham, Lord, s. Pitt,
 Chester, engl. Pfg. sch., 5 f.
 Chirurgen 217.
 Christenthum s. Glaubensbekenntnis.
 Christine von Span. 132.
 Clerics of the peace 691. 693.
 Cobbett, Will., 354 f.
 Communitates s. Oertl. Verbände.
 Constans, frz. Abg., 574.
 Constant, Benj., 85. 93. 103 f. 414. 505.
 Consul 43.
 Copyhold, Copyholders 24. 347. 352 f. 356. 361 f. 364. 372. 380. 388 f. 691.
 Cortes. Po. 133 f. Sp. 78. 79. 80. 81. 132 f. 327 ff.
 Costarica 634.
 Council of the army 23.
 County court 12 f.
 Court of appeal 693, of common pleas 693.
 Couverts s. Wahlumschläge.
 Covenants 22. 23.
 Cranborne, Lord, 381.
 Cromwell, Ol., 10. 24—28.
 Cromwell, Rich., 10, 28.
 Dänemark. Königsges. v. 14. Nov. 1665 226. V. v. 28. Mai 1831 226. V. v. 8. März 1843 226. Reskr. v. 28. Jan. 1848 226. W.G. v. 7. Juli 1848 227. G. v. 5. Juni 1849 227. 229 f. 293 f. 511.
 Ges.staatsvf. v. 28. Jan. 1852 229 f. V. v. 26. Juli 1854 229. 511. G. v. 29. Aug. 1855 229. 293. Ges.vf. v. 2. Okt. 1855 227. 229. 511. 633. Vf. v. 18. Nov. 1863 230. 293. 511. G. v. 28. Juli 1866 293. 511. W.G. v. 12. Juli 1867 293. 633. Vf. v. 5. Jan. 1874 296. Wr. 158. 227 f. 230 f. 234. 294 f. 296. 418. 454 f. 456. Wb. 228. 230 f. 295 f. 461. 480. 491. 493, 499. E. d. Abg. 511. Dir. W. 158. 228. 230 f. 294 f. 523. Ind. W. 523. F. d. Abst. 544. 556. Wbz. 231. 295. 578. 583. 587. Maj. 598. 615. Min. 583. Prop.w. 633 f. Ann. d. W. 665. Wp. 228. 231. 680 f. Wl. 695. Wählerzahl 294; vgl. Landsting, Volksting, Reichsrat, Reichstag, Alting.
 Dahlmann 187. 415 f. 523. 524. 527. 557.
 Dalmatien 274 f. 280. 282.
 Daunant, frz. Abg., 104.
 Decazes, frz. Min. 96 f. 675.
 Departements 50 f. 59. 65. 76 f. 86. 87. 99. 162. 166. 168. 566. 570. 572. 573. 588 f.
 Departementseinteilung 70.
 Departementskollegien 77. 84. 87 f. 92. 96. 97. 99.
 Departementalkommiss. 474.
 Departementsliste 76 f.
 Departementsversamml. 52. 88. 90 f.
 Departementsverwalt., Mitgl. d., 60 f.

- Departementswahl 572—573.
 Depretis, it. Min., 322.
 Deputiertenkammer Belg.
 135 f. 512. Frkch. 84. 87. 88. 89.
 92. 88—102. 105. 168. 431. 605.
 675 f. It. 225. Po. 135. 138. 142 f.
 332. Ru. 405.
 Deputiertenkongress s. Kon-
 gress.
 Derby, Graf, 373. 376. 501.
 Descendenz, Legit., 314.
 Deutschland, ständ. Vertr. d.
 Terr., 106—108. Wien. Schl. akte
 197. Gesch. Entw. d. Stände
 428 f. ständ. Glied. 108—112.
 G.G. üb. d. erst. Vf. 107 N. 1.
 Anf. d. J. 1848 174—180. B.
 beschl. v. 30. März 1848 176. v.
 7. Apr. 1848 178. G.G. u. V.V.
 üb. d. W. z. Nat.V. 179 N. 1.
 W.G. f. d. konst. N.V. 534.
 Beschl. d. Vorparl. v. 1. Apr.
 1848 176 f. R.Vf. v. 28. März
 1849 157. 158. 478. 492. 509. 676 f.
 W.G. v. 12. Apr. 1849 180—188.
 235—237. 241. 415 f. 456. 489.
 523. 567. 577. 607 f. 700. Erf.
 Un. vf. 235. B. beschl. v. 23. Aug.
 1851 196. 200. v. 7. Jan. 1852
 203. v. 27. März 1852 200. v.
 v. 19. Apr. 1855 197. v. 24. Mai
 1862 205. Pr. Antr. v. 9. Apr. 1866
 236. Pr. Entw. v. 10. Juni 1866
 236. Entw. d. Nd. B. vf. 237.
 514. 538. Berat. d. Vf. d. Nd.
 Bundes 489. 492. 495. Vf. d. Nd.
 B. 233. 416. 419. 677. W.G. d.
 Nd. B. v. 31. Mai 1869 241.
 416. 456. 458. 548. 700. R. vf.
 233. 416. 492. 517. 523. W. Regl.
 v. 28. Mai 1870, Nachtr. v.
 27. Febr. 1871, 24. Jan. 1872,
 20. Juni u. 1. Dez. 1873 242. 523.
 590. 608. R. milit. g. v. 2. Mai
 1874 458. R.G. v. 1. März 1888
 678. Stimmenverh. d. Part.
 623—625. Wr. 116 f. 118—120.
 157 f. 176 f. 178. 179. 181—186.
 188. 235—243. 250 f. 254. 413—418.
 420. 422 f. 425—427. 449—454.
 456 f. 458 f. Wb. 117—120. 177.
 186. 237. 242 f. 459. 461—466.
 476—480. 487. 489—492. 495—497.
 499. E. d. Abg. 180. 507 f.
 513—523. Dir. W. 114. 158.
 177—179. 181. 184. 186—188.
 235—237. 240. 241. 242. 253 f.
 523. 607. Ind. W. 113. 179. 184.
 201. 235. 253. 265. 417. 523. 605.
 F. d. Abst. 235. 532—540.
 547—549. 554 f. 561. Wbz. 111.
 116 f. 566 f. 569. 571. 576—578.
 585 f. 590. Wvf. 592—394. Maj.
 599. 605. 611. 615. 617 ff. Propw.
 651. Wpfl. 653. Ann. d. W.
 660—664. W. d. St. 667 f. Wp.
 180. 676—679. 682—685. Wl.
 456. 699—702. 705—707. vgl.
 Nationalversammlung,
 Erste Kammern, Landtag,
 Bundestag, Reichstag.
 Diäten, s. Tagegelder.
 Dienstboten, (Diener) Wr. d.,
 24 f. 54. 56. 66 f. 67. 72. 76. 117 f.
 119. 141. 164. 175. 178. 182—184.
 189. 191. 198. 204. 209. 216 f.
 227 f. 234. 288. 333. 336. 391.
 417 f. 418. 420. 425. 534.
 Direkte Wahl i. Allg. 522—528.
 586 f. 590. 591. 594. 611. 653.
 Litt, 527 f. Wahlbeteil. bei 526.
 Anh. 244. Bad. 247. Belg. 137.
 158. 303. 311. 523. Br. 193. 203.
 Dän. 158. 228. 230 f. 294. 523.
 Dtschl. 114 f. 158. 177—179. 181.
 184. 186—188. 233. 235—237.
 240—243. 253 f. 523. 534. 607.
 Eglid. 187. 522. Frkch. 68 f.
 92—95. 105. 158. 162. 522 f. 573.
 601. 603. 604. Gr. 404. Ha. 190.
 G. H. 191. 200. K.H. 187. 191.
 200 f. It. 158. 225. 523. Kr. 291.
 524. Lau. 192. Li. 194. 245.
 262. 442. Lu. 158. 221—223. 235.
 297. 523. 543. Ndlid. 158. 219.
 523. N.A. 39. 41. 187. 401. Oe.
 158. 211. 212. 214. 281. 285 f. 524.
 Po. 134. 138. 392. 523. R. j. L.
 193. 204. Ru. 405 f. 524. Sa.
 190. 244. 249. S.A. 191. 202. 262.
 442. S.Goth. 192. S.M. 201. 246.
 S.W. 191. Sch.L. 244. Sch.H.
 115 f. 192. Holst. 198. Schw.R.
 246. Sch.S. 193. 203. Schwd.
 340. 342. 524. Schwz. 148. 158.
 172. 173. 523. Serb. 407. Sp.
 138. 140. 523. U. 158. 217. 291.
 523. Wa. 193. Wü. 245. Dir.
 u. ind. Wr. gemischt 235. 281.
 285. 291. 342. 405. 524.
 Direktorium, Mitgl. des., 74. 468.
 Disraeli, engl. Min., 373. 376. 382.
 Distrikte 688.
 Distriktskommission 483. 675.
 Distriktsversaml. 82.
 Distriktsverwalt., Mitgl. d., 61 f.
 Distriktswahlen 222 f.
 Ditmarschen 106.
 Doktoren 225.
 Domanalgrundbesitz 244.

- Domizil, polit. 94. 104 f. 326.
 Domkapital 106. 250.
 Doppelliste 600.
 Doppelstimmrecht s. Stimmrecht, Mehrf.
 Dorfnotäre 217.
 Doria, frz. Abg., 92. 505.
 Dreiklassensystem s. Steuerklassen.
 Dublin, Univ., 361. 387.
 Dundee, engl. Stadt, 378.
 Durham, engl. Pfgrafsch., 5 f. Stadt 10.

East Retford 356.
 Edinburgh, Stadt, 37. 348. Univ. 378.
 Eduard I. 4. 6.
 Eduard II. 6. 501.
 Eduard III. 669.
 Ehrenamt, Abg.stell. als, 518.
 Ehrenbürger 278.
 Ehrenlegion 77. 88.
 Ehrenrechte, Besitz der, 242. 254. 291. 331. 404. 412. 457.
 Ehrenzeichen 83.
 Ehrverlust 151.
 Eide 35. 66. 83. 167. 220. 223 f. 226. 298. 327. 357. 397 f. 464. 698.
 Eiderstaatssystem 227. 229. 230.
 Eigenberechtigung s. Vormundschaft.
 Eingesessene 320.
 Einkommen s. Census.
 Einkommenssystem 50. 69. 80. 134. 144. 209. 213. 221. 253. 297. 407. 408.
 Einnahmen s. Gelder, öff.
 Einspruch (Reklamation) 687—690. 692—701. 703—707.
 Einzelbewerber 639. 641.
 Einzelstimmabgabe (vote unique) 630.
 Einzelwahl 572—586. 589. 603. 605. 613. 620. 628. 632—634. Krit. d. E. 584 f.
 Eisenbahnfahrt, freie, s. Reisekostenersatz.
 Eisenbahnvorstände s. Verkehrsanstalten.
 Elisabeth v. Egl. 9.
 Elsass-Lothringen 242. 567. 701.
 Engere Wahl s. Stichwahl.
 England, Magnacharta 3. stat. Westm. prim. 1255 13. G. v. J. 1372 19. G. v. J. 1406 13. Stat. a. d. J. 1413 14. 19. G. 8. Henr. VI. c. 7. (1429) 15 f. 18—20. 529. 596 f. Stat. 23. Henr. VI. c. 14 (1445) 20. Clerical disabilities act. 1641 22. 28. 34. agreement of the people 1649 9 f. 23—26. instr. of government 1653 10. 26 f. Const. bill. 1654 28. decl. of rights 1689 30. act. of settl. 31 f. G. v. J. 1707 31. Septennial act 1716 672. 675. 683. G. 25 George III. c. 84. (1785) 19. 1. Reformbill 1832 345—367. 369. 379. 391—393. 529. 567. 579. 691. G. 1. 2. Vict. c. 48. (1838) 394. 13. 14. Vict. c. 69. (1850) 365. Reformbill v. 1854 628. Reformbill v. 1866 545. 2. Reformbill 1867—1868. 367—382. 529. 545. 567. 579. 628. 673. 691. The repres. of the people act 1867 377. ballot act 1872 18. 546. 549 f. 597. the parl. a. mun. registrat. act. 1878. 691. bankruptcy act 1883 397. 3. Reformbill 1884 382—394. 691. repres. of the people act 1884 385. the distrib. of seats act 1885 385. Oathes act 1888 398. Akt. Wr. 11—17. 22—30. 33. 301. 346—348. 351 f. 357. 361—363. 378—380. 383—385. 387—391. 393. 413. 418. 427. 444—446. 454 f. 458. Wb. 19 f. 21 f. 25—35. 357. 394—398. 459 f. 462. 464—466. 471. 476. 492. 495. 499. E. d. Abg. 5. 371. 500—503. 517. Dir. W. 187. 522. F. d. Abst. 13. 18. 29. 528 f. 544—547. 549 f. 555. 561. 564. Wbz. 5—11. 345. 346. 349. 351 f. 354 f. 360 f. 366. 369 f. 372. 377 f. 383—387. 393. 565 f. 567. 570. 579 f. 585—587. Wvf. 4. 11—14. 18—21. 370. 591—594. Maj. 13. 17. 596—598. 616. Min.vertr. 381. 387. 579. 628 f. Ann. d. W. 661. 666. Wp. 351. 354. 669—673. 683—684. Wl. 362 f. 687 f. 691—694. — Vgl. Parlament, Oberhaus, Unterhaus, Schottland, Irland.
 Entmündigung s. Vormundschaft.
 Entschädigung d. Abgeordn. i. Allg. 465. 500—522. Krit. 517—522. Bay. 508. Belg. 512. Bu. 408. Dän. 511. Dtschl. 180. 507—509. 513—523. Egl. 5. 371. 500—503. 517. Frkch. 90. 92. 503—507. 511. 518. 521. Gr. 404. It. 513 f. 518. Lu. 510. N.A. 511. 513. 521. Ndd. 511 f. N.w. 510. Oe. 509. Po. 512. Pr. 518.

- 520 f. Ru. 406. Sa. 508. Schwd. 512. Schwz. 409. 513. 517. Serb. 407. Sp. 513 f. 518. U. 513. Wü. 503. — Vgl. Jahresgehalt, Pauschalsumme, Tagegelder, Reisekostenersatz.
- Entscheidung, gerichtl., f. d. Wl., 688 f. 704. 707.
- Erblichkeit 78. 136. 249. 268. 333 f.
- Erbmarschall 197.
- Ergänzungslisten 695.
- Erheber, s. Gelder, öff.
- Erkenntnis, strafger., 186. 284. 319. 321.
- Ernennung d. Abg. 79. 131. 135. 136. 137. 199. 215 f. 218 f. 224. 230. 231. 244. 246. 249. 253. 294. 296. 328 f. 333 f.
- Ernennung v. Beamt. s. Anstellung.
- Ersatzmann s. Stellvertreter.
- Ersatzwahl s. Nachwahl.
- Erzbischöfe 3. 22. 136. 268. 274. 333.
- Esmein 627.
- Esquires 12. 15. 20. 22. 33.
- États gén. s. Generalstände.
- Eulenburg, Graf zu, pr. Min. 443. 514 f.
- Fabrikanten**, -stand 112. 198. 202. 204. 216. 290. — Vgl. Industrie, Grossindustrie.
- Fabrikarbeiter s. Arbeiter.
- Fabrikwesen 197.
- Färoer 295. 583. 633.
- Falliment, Fallit s. Konkurs.
- Familienbesitz 250.
- Familienhaupt 234. 320. 333. 418.
- Ferdinand von Sp. 83 f. 132.
- Fernueil 655.
- Féron, belg. Abg., 306.
- Ferry, frz. Min., 574.
- Finanzbeamte s. Gelder, öff.
- Finanzbehörde 702.
- Finnmarken 337.
- Flecken Nw. 81. — verkommene s. rotten boroughs.
- Flood, engl. Abg., 353.
- Floquet, frz. Min., 575.
- Flucher 27.
- Flüchtlinge, Polit., 177.
- Foere, Abbé de, belg. Abg., 140.
- Forgéur, belg. Abg., 140.
- Forster, engl. Abg., 545. 547.
- Fox, Ch., 30.
- Frankfurt a. M. 179. 630.
- Frankreich, Vf.gesch. Entw. bis 1791 42—49. Kgl. Ord. v. 30. Jan. 1561 504. Ord. v. 24. Jan. 1789 42. 44. 48. 522. 529. 600 f. G. v. 22. Dez. 1789 50 f. 53—55. 58—60. 459. 463. 601. 666. 688. Dekr. v. 2./3. Febr. 1790 530. G. v. 8. Apr. 1791 62. G. v. 16. Mai 1791 64. G. v. 13. Juni 1791 61. 467 f. Vf. v. 3. Sept. 1791 49—64. 68. 70—72. 80. 82. 459. 463. 467 f. 504. 662. 666. 673. 681. 688. G. v. 11. Aug. 1792 64 f. 66. 68. Vf. v. 24. Juni 1793 (Konvents vf.) 66—70. 83. 468. 522. 566. 573. 588. 601. 603. 667. 674. Vf. v. 22. Aug. 1795. (5 fruct. III. Direkt. vf.) 69—74. 135. 411. 414. 468. 504. 522. 531. 566. 570. 573. 588. 601. 667. 674. 688. G. v. 19. Apr. 1797. 73—75. Napol. I. Vf. 74—78. 79. 84. 87. 469. 495. 504. 674. Vf. v. 18. Mai 1804. 78. Chart. v. 4. Juni 1814. 84. 86—89. 91—95. 97. 98. 130. 134. 136. 219. 505. 674 f. 682. Addit. acte 22. Apr. 1815. 78. Ord. v. 13. Juli 1815. 87—89. 92. 99. 602. 607. 674. Ord. v. 5. Sept. 1816. 98. W.G. v. 5. Febr. 1817. 94—96. 471. 505. 573. 588. 602. G. v. 29. Juni 1820. 573. 589. 602. G. v. 9. Juni 1824. 98. 675. G. v. 2. Juli 1828. 639 f. G. v. 12. Sept. 1830. 492. Ord. v. 25. Juli 1830 98 f. 675. Rev. Chart. v. 7. Aug. 1830 99 f. 131. 133. 224. 514. 675. G. v. 12. Sept. 1830 100. 471. 474. W.G. v. 19. Apr. 1831 100—105. 475. 547. 589. 602. 690. G. v. 29. Dez. 1831 100. Erl. v. 24. Febr. 5. März 1848 161. 162. 174. 603. Vf. v. 4. Nov. 1848 162. 472—474. 506. G. v. 15. März 1849 162. 166. 474 f. 507. 548. 570. 589. 604. 690. G. v. 31. Mai 1850 164 f. Gesgeb. Nap. III. 473. 589. 664. Vf. v. 14. Jan. 1852 165. 167. 506 f. Dekr. v. 2. Febr. 1852 166. 168. 690. Vf. v. 21. Mai 1870 167. Dekr. v. 29. Jan. 1871 589. G. v. 19. Apr. 1871 589. G. v. 25. Febr. 1875 168. 574. G. v. 30. Nov. 1875 168. 573. 576. G. v. 9. Dez. 1884 168. G. v. 16. Juni 1885 575. 585. G. v. 13. Febr. 1889 576. G. v. 17. Juli 1889 576. Wr. 43. 47. 49. 53—58. 65—67. 70.—72. 84. 87 f. 90—94.

95. 97—104. 157. 159—163.
164—169. 184 f. 233. 413—417.
419. 422. 426 f. 431. 453 f. 456 f.
458. Wb. 47 f. 58—64. 66—68.
72—74. 86—89. 92. 94 f. 104 f.
162. 163. 169. 459—61. 463.
467—476. 481—484. 492. 495. 499.
E. d. Abg. 90. 92. 503—507. 511.
518. 521. Dir. W. 68 f. 92—95.
105. 158. 162. 522 f. 573. 601.
603 f. Ind. W. 47. 48. 51 f. 65.
71. 522—525. 601. F. d. Abst.
48. 529—532. 547 f. Wbz. 50—54.
65. 68. 70. 86—88. 95. 101. 162.
166 f. 566. 570—576. 579. 583—586.
588—590. Wvf. 44—47. 65. 88.
592—595. Maj. 599—605. 614.
617. Wpfl. 653 f. Ann. d. W.
662. 666—668. Wp. 87. 90—92.
98—100. 167. 168. 673—676.
681—683. Wl. 163. 166. 168.
456. 688—691. 694. Wählerzahl
161. 164. 456. — Vgl. De-
putiertenkammer, General-
stände, (Gesgeb. Körper,
Konvent, Nationalver-
sammlung, Senat, Tri-
bunat.
- Franz Joseph 213.
Frauenstimmrecht 41 f. 276.
403. 412. 455 f.
Freehold, Freeholders engl. 16.
26 f. 347. 353. 356. 358. 361—363.
373 f. 380. 388 f. 687. 691. schott.
36. 38. Irl. 349. 364 f. N.A. 39.
42.
Freiburg Schwz. 636.
Freigelassene 333.
Freiheit, persönl. 41.
Freilistensystem s. Liste,
Freie.
Freisassen (yeomen) 12. 17. 20.
Freistädte 289.
Frensdorff 424. 557.
Friedensrichter 18. 690.
Friedenthal 204 N. 1.
Fries, Dtsch. Abg. 240 N. 1.
538 f.
Friesen, Frh. v., sächs. Min.
514.
Fürstbischöfe 268.
Fürstentag 235 f. 434.
- Gaeta 528. 557.
Gagern, H. v., Abg. 184. 187.
Gageur 446. 557. 628. 642. 644 f.
Galizien 206. 275 f. 280. 581.
Gambetta 573 f. 576.
Garibaldi 322. 325.
Gartenbau 198.
- Gefangenschaft 189. 321.
Geheime Abst. s. Abstimmung.
Geisteskranke 34. 129. 326.
390. 412. 457.
Geistlichkeit (Klerus, Kirche
u. s. w.) Einfl. d. 422. 426. 455 f.
656. Wr. u. Wb. der. i. Allg.
428 f. 431. 497 f. Bad. 478. Bay.
129. 189. Belg. 487 f. Br. 202.
251. Dtschl. 111 f. 254. Eglid.
3 f. 21 f. 27. 33 f. 357 f. 373. 397.
466. Frkch. 43. 44. 46—49. 503 f.
Ha. 190. K.H. 200. Hoh. Sigm.
129. Holst. 198. It. 224. 487 f.
Kr. 291. Lu. 487 f. Na. 129 f.
N.A. 487 f. Nw. 698. Oe.
267—269. Po. 133. 332. Sch.L.
244. 251. Schtld. 36. Skandinav.
78. Schwd. 339 f. Schwz. 153.
172. Sp. 78 f. 82. 142. 328. 331.
487 f. Tir. 274. 542. 582. U.
217. 487 f. Wü. 245. 250. 447.
- Gelder, Erheber, Einnehmer, Ver-
walter öffentlicher, (Finanz-,
Steuer-, Zollbeamte, Mitgl. d.
Rechnungskammer u. s. w.) 25.
32. 33. 61. 89. 390. 470. 478. 481 f.
483.
Gelehrtenstand 112. 130. 137.
198. 204. 224. 430. vgl. Bildungs-
nachweis.
Gemeinde 52 f. 168 f. 431. 495 f.
440. 442 f. 588—590. 605. 690.
Gemeindeamt 120.
Gemeinde—behörden—organe
114. 253. 696. 698. 701 f. 703. 706.
Gemeindebürgerrecht 119. 153.
183. 204. 219 f.
Gemeindekollegium 190.
Gemeindenotäre 290.
Gemeinderäte 138. 140. 199. 201.
203. 204. 253.
Gemeindevertretung 268.
Gemeindeverwaltung 694 f.
Gemeindevorsteher 203. 204.
253. 695. 701 f.
Gemeindewahlrecht 198. 204.
214. 246. 255. 277. 303. 306. 342.
344.
Genehmigung d. Wahl durch d.
Reg. 489—491.
Generäle s. Militärpersonen.
Generalräte 88 f. 168.
Generalstaaten 131. 217—220.
431.
Generalstände: Frkch. 42—49.
503 f. 522. 529. 600. 662. It. 224.
Generalsuperintendent s.
Geistlichkeit.
Genf 172. 636.

- Gentleman 20. 22. 23. 33.
 Gentry s. Mittelstände.
 Georg I. 671,
 Georg II. 33. 671.
 Georg III. 19. 32. 33. 34. 35. 350.
 396.
 Georg IV. 358. 398.
 Georgia 41.
 Gerechte 205.
 Gerichtsbarkeit, gutsherrl.,
 109 f.
 Gesammterneuerung 90—92.
 98. 100. 674—676. 679. 685.
 Gesamtstaatsidee 206. 229.
 Gesamtstaatsverfassung
 s. Dänemark.
 Gesellen 119. 198.
 Gesellschaften, gel., ökon.,
 217. 331.
 Gesellschaften, Wr. ganzer, 284.
 Gesellschaftl. Kreise s. Stände.
 Gewaltenteilung, Theorie der,
 62. 69. 74. 80. 133. 467 f. 477.
 480.
 Gewerbe, Gewerbetreibende
 159. 190. 191. 198. 200. 204. 244.
 290.
 Gewerbekammern 267. 269.
 272—274. 281—284. 331. 429.
 581 f.
 Gewerbsgehilfen 117 f. 178.
 Gilden 49.
 Gildengenossen 362.
 Girardin, frz. Abg., 469.
 Gladstone 375. 382—384.
 Glarus 151.
 Glasgow 348. 378.
 Glaubensbekenntniss i. Allg.
 177. 464. Christl. Gl. als Bed. f.
 Wr. u. Wb. 116 f. 118. 188. 191.
 197. 201. 203. 413. Kathol. Gl.
 83. 153. 464. Prot. Gl. (Kathol.
 ausgesch.) Egl. 26—28. 35. 38.
 Kathol. zugel. 357 f. 397 f. Quäker
 35. 398. Juden ausgesch. 35. 397 f.
 413. 464.
 Gleichberechtigung d. Mensch.
 22 f. 56 f. 70. 232. 239. 642 f.
 Gleichheit des Str. s. Stimm-
 recht, gleiches.
 Gliederungs. Stände, Steuer-
 klassen.
 Gnadengaben der Krone 489.
 Geist 257. 391 f. 436—38. 442.
 443. 557.
 Goerne, von, 431.
 Görz 275 ff. 280. 282.
 Goluchowski, österr. Min., 268.
 Gottesfurcht als Bed. f. Wb.
 26 f.
 Gotteslästerer nicht wb. 27.
 Gouverneure 484.
 Gradiska 275 ff. 280. 282.
 Graduierte d. Univ. 332 f. 373.
 Grafenverbände 250.
 Grafschaften, engl., 3. 5—7.
 10—12. 14—16. 20. 26. 27. 33. 34.
 345. 347. 349. 352 f. 356. 360—362.
 372—376. 378. 380—384. 386—388.
 501. 565. 567. 579. 587. 691 f.
 Irl. 37 f. 348. 361. 364 f. Schttl.
 36 f. 348. 361. 363. 380. 381.
 388.
 Grafschaftsversammlung
 12—19. 29. 522. 529. 546. 561.
 596 f.
 Grampond, engl. Fl., 355.
 Granden 137. 323.
 Grantham, engl. Fl., 502.
 Grenville, George, 661.
 Grey, Earl, engl. Abg., 349. 353.
 359.
 Griechenland 404. 417. 544.
 555. 564.
 Gröber, dtsh. Abg., 554.
 Grossgrundbesitz 190. 198. 199.
 201. 203. 204. 267. 269. 272—274.
 276 f. 280 f. 282 f. 284. 348. 429.
 446. 541 f. 581. 582. 679. 703 f.
 Grosshandel, -händler 201. 423.
 Grossindustrie 157. 201. 423.
 430 ff.
 Grossjährigkeit s. Alter.
 Grundbesitz, -er, -eigenthümer
 12. 15. 16. 33. 36. 38. 39. 41. 47 f.
 59. 60. 71 f. 72 f. 82. 109. 115.
 119. 137. 142. 159. 183. 184. 191.
 192. 200. 207—209. 216. 244. 250.
 251. 253. 277. 289. 291. 306. 312 f.
 316. 327. 334. 335—337. 347. 380.
 388. 405 f. 415. 430—432.
 Grundherrn 540. 679.
 Guizot, frz. Min., 471.
 Gumbrecht, dtsh. Abg., 240.
 Güter, Landtagsfäh. 197. Gebund.
 246.
 Gutsbauern (villains) 12.
 Gutsbesitzer 204.
Hack 626.
 Hadeln 106.
 Haft, in, befindl. 321.
 Hagenbach-Bischoff 627.
 Halifax 346.
 Hamburg 179. 423. 630. 701.
 Hamilton, Lord, 348.
 Handarbeiter 198.
 Handaufheben (show of hands)
 18. 528 f. 544. 596.

- Handel, Handeltreibende, Handelsstand 129. 190. 197. 198. 202. 204. 244. 290. 347 f. 430. 447.
 Handelskammern 267. 269. 272—274. 281—284. 318. 331. 429. 581 f.
 Handwerker 159. 216. 290. 414. Handwerkerkammern 431.
 Handwerksgehülfen, -gesellen 175. 182—184. 204. 415. 420. 425. 534.
 Hannover, Haus, in Egid. 31. 32. Hannover Vf.g.g. 1833 u. 1840 108 N. L.Vf.G. v. 6. Aug. 1840. W.G. v. 6. Nov. 1840 197. G. v. 5. Sept. 1848. W.G. v. 26. Okt. 1848 190. V. v. 1. Aug. 1855 197. 1. Kammer 190. 2. Kammer 190. 197; ferner 111. 123. 179. 205.
 Hanssen, belg. Abg., 305.
 d'Hardt, Belg., 635.
 Hare, Thom., 632—634. 638. 646.
 Harwich, engl. St., 503.
 Hausbesitz 216. 289. 301—303. 336. 362. 364. 372. 374 f. 377. 381. — Vgl. Wohnhaus.
 Haushalt, eigner, 240.
 Haushaltsstimmrecht 25. 379. 382. 387. 390 f. 393. 418. 427.
 Hausstand, eigener, 175. 191. 246. 255. 294. 307.
 Heimatberechtigung, -recht 175. 291.
 Heinrich III. v. Egid. 501.
 Heinrich IV. v. Egid., 13.
 Heinrich VI. v. Egid. 20. 345. 347. 359. 393. 529.
 Heinrich VIII. v. Egid. 6. 7. 502.
 Helgoland 195. 242.
 Hellaputte 304.
 v. Helldorf, dtseh. Abg., 678.
 Helvet. Republ. 146.
 de Hemptinac, belg. Abg., 304.
 Henckel v. Donnersmarek, Graf, dtseh. Abg., 480.
 Herault-Séchelles, frz. Abg., 69.
 Herd, eigener, 192.
 Herren 206.
 Herrenbank, 1. Kammer von Nassau, 193. 200.
 Herrenhaus, Oe. 268. Pr. (1. Kammer) 248—251.
 Herrenstand, landsäss. 106. 205 f. 274.
 Herrfurth 655. 656. 659.
 Hessen (Grossh.) Vf.g.g. 1820 108 N. G. v. 3. Sept. 1849 191. V. v. 7. Okt. 1850 199. 262. W.G. v. 6. Sept. 1856 199. W.G. v. 8. Nov. 1872 244. 247. G. v. 6. Juni 1885 244. 247. 1. Kammer 191. 199. 244. 250. 2. Kammer 191. 199 f. 244. 262. 679. Wr. 125. 179. 191. 199. 244. 262. Wb. 120. 125. 200. 478 f. Dir. W. 191. 200. Ind. W. 199 f. 244. F. d. Abst. 534. 537. Wbz. 111. Maj. 610. Ann. d. W. 663. Wp. 679. Wl. 701; ferner 115. 241 N. 2. 251.
 Hessen (Kur) Vf. v. 5. Jan. 1831 108 N. 200. 205. G.G. v. 12. Juli u. 26. Okt. 1848 191. 205. G. v. 5. Apr. 1849 191. 205. Vf. v. 12. Apr. 1852. W.G. v. 13. Apr. 1852 200. Vf. u. W.G. v. 30. Mai 1860 201. Vk. v. 21. Juni 1862 205. G. v. 6. Mai 1863 205. 1. K. 200. 2. K. 201. ferner 111. 120. 124. 179. 187. 191. 200 f. 205. 251. 477 f. 534.
 High court 693.
 Hildebrand, Dtsch. Abg. 185. 187. N. 4.
 Hilty 627.
 Hessenstein, Fid.komm.g. 198.
 Höchstbesteuerte i. Allg. 437. 447 f. Anh. 244. Belg. 143. 312. 316. Br. 193. 202. Dän. 295. 634. 696. Dalmat. 274. 282. Dtschl. 120. 184. 188. 251 f. 253 f. 702. Frkeh. 77. 87 f. 96 f. 103. K.H. 191. 201. It. 224. Na. 200. Ndd. 219. 318. 695. Oe. 209. 278. 285. 541. Pr. 249. Sa. 263. S.A. 202. 244. 263. S.M. 246. S.W. 201. 611. Sch.H. 192. Schw.R. 246. Schw.S. 203. Sp. 140. 327. 328.
 Höfken, Dtsch. Abg. 184.
 Hofbeamte 61. 83.
 Hofbedienstete 481.
 Hoftage, fränk. 42.
 Hohenzollern 111. 120. 195. Vf. 1833 1835 108. N. H.Hech. 129. 194. H. Sigm. 129. 194. 478.
 Holstein s. Schleswig-Holstein.
 household, -ers 353. 355. 377. 379. 388.
 household franchise s. Haushaltstimmrecht.
 van Houten, ndd. Min. 320.
 Huene, Frh. v., pr. Abg. 260.
 Huldigungseid 35.
 humble petition 28.
 Hundertschaft 7 f.

- Indianer** 39.
Indirekte Wahl s. Allg. 522—528.
 586. 591. 653. 668. Krit. 524—528.
 Litt. 524 u. N. 2. Anh. Bbg.
 198. Anh. 244. Bay. 190. Belg.
 311. 316. Br. 203. Dän. 228.
 295. 523. Dtschl. 113. 179. 184.
 188. 201. 235. 253. 265. 417. 523.
 605. Frkch. 47. 48. 51 f. 65. 71.
 93. 97. 522—525. 601. Ha. 190.
 G.H. 199 f. 244. K.H. 201. Kr.
 291. Lu. 144. 222. 223. 543. Na.
 193. 200. N.A. 41. 52. Nw. 80.
 335. 417. 523. Oe. 209. 210. 268.
 281. 285 f. Oldbg. 192. 202. Po.
 138. 334. Pr. 158. 189. 233. 238.
 440. R. a. L. 246. R. j. L. 204.
 Ru. 405. Sa. 197. 247. S.A. 202.
 S.K. 192. S.K.G. 202. S.M. 191.
 201. S.W. 201. Schttld. 52. 363.
 Schw.R. 193. 203. Schw.S. 203.
 Schwd. 339. 340. 342. Schwz. 148 f.
 Sp. 80. 522 f. Wa. 203. Wü. 190.
Indir. und dir. W. gemischt 235.
 281. 285. 291. 342. 405. 524.
Industrie u. Industrielle 137. 327.
 334. 347 f. 447.
Infanten 136. 328. 333.
Ingenieure 217.
Inkompatibilität s. Unvereinbarkeit.
Inns of court 372.
Interessengruppen, wirtschftl.
 s. Stände.
Ireton 9. 24.
Irland Vertr.zahl im Parl. 10 f.
 Wr. 37 f. 348 f. 364. 381. 389.
 Wb. 38. 348 f. 361. Wbz. 386.
 Wl. 693. Ref.akt. 1832. 359 f. 363 f.
Isabella v. Span. 132 f. 327.
Island s. Dänemark.
Isolierraum 405. 549—554. 555.
 563 f.
Istrien 275. 277. 282.
Italien (Sardinien) Stände 224.
 Vf. 1821. 224. Vf. v. 4. März
 1848 „statuto“ 224. W.G. v. 1848
 225. G. v. 29. Nov. 1859 u. v.
 17. Dez. 1860. 225. G. v. 3. Juli
 1875. u. 13. Mai 1877. 485. G. v.
 22. Jan. 1882. 323. G. v. 7. Mai
 1882. 323. 579. 628. G. v. 5. Juli
 1882. 485. G. v. 24. Sept. 1882.
 323. G. v. 28. März 1895. 323.
 485. 579. 628. Wahlref. 321 ff.
 Wr. 225. 234. 322—326. 418. 427.
 428. 454 f. 458. Wb. 225. 326 f. 461.
 485 f. 487 f. 493. 499. E. d. Abg.
 513 f. 518. Dir. W. 158. 225. 523.
 F. d. Abst. 543. 548. Wbz. 579.
 586. 590. Wvf. 592—594. Maj.
 613. 615. Min. 579. 628. Wp.
 680. Wl. 696. Wählerzahl 325 f.
 — Vgl. Deputiertenkammer,
 Senat.
Jahresgehalt d. Abg. 504. 506.
 507. 512. 521.
Jakob I. 9. 10. 36.
Jakob II. 30.
Janson, belg. Abg. 300. 304.
Jassy 406.
Jellinek 412.
Johann VI. v. Port. 133 f.
Joseph v. Span. 79.
Joseph II. v. Oest. 206.
Jottrand, belg. Abg. 135.
Jouvencel, frz. Abg. 575.
Juden s. Glaubensbekenntnis.
Juristen 244. 251.
Kärnten 267. 275 f.
Kammer, erste, i. Allg. 109. 111 f.
 135. 248—250. 253. 265. 679—681.
 686. — Vgl. unter den einzelnen
 Ländern. Zweite K. vgl. Landtage
 und unter d. einzelnen Ländern.
Kanalvorstände s. Verkehrs-
 anstalten.
Kandidatenliste 404. 550—552.
 564. 634. 647.
Kandidatenvorschlag s. Vor-
 schlag d. Abg.
Kanton, Frkch. 52 f. 68. 588 f.
 604 f. 688. 689 f. Schwz. 145. 146.
 169 f. 172 f. 542.
Kantonbürgerrecht 153.
Kantonrat 172.
Kantonrichter 695.
Kantonsversammlung 77. 88.
 90 ff. 162.
Kantonswähler 222.
Kapazitätstimmrecht s. Bil-
 dungsnachweis.
Kapitalisten 334.
Kapitel 43. 106.
Kardinäle 166.
Karl I. v. Egid. 670.
Karl II. v. Egid. 10. 36. 350. 670 f.
Karl VIII. v. Frkch. 45.
Karl X. v. Frkch. 98.
Karl Albert v. Sard. 224.
Kassationshof 690.
Kassationsrekurs 689 f. 694 f.
Katholiken s. Glaubensbekennt-
 niss.
Katholikenemancipation 357.
 398.
Kaufmannsstand 112. 216. 290.
 334.

- Kenntniss der Landessprache 257. 290. — des Lesens und Schreibens s. Bildungsnachw.
 Kentucky 401.
 King, Locke, 372.
 Kirche s. Geistlichkeit.
 Kirchspiele 47. 52 f. 81 f. 698.
 Kirchspielversammlung 47. 81. 82.
 Kjöbstad 81.
 Klassensteuer 259.
 Kleingewerbe 430.
 Klerus s. Geistlichkeit.
 Klöster, säkul., 106.
 Körper, gesetzgeb., 50. 75—78. 84. 87. 165. 166. 168. 505. 507. 604. 674—676. — Vgl. Nationalversammlung.
 Kolonie 168.
 Kommissäre f. Wähl.list. 701.
 Kommunalverbände, Kommunalkörperschaften s. örtliche Verbände.
 Kommunalsteuern 261. 263. 435. 442.
 Konfession s. Glaubensbekenntniss.
 Kongregationen 268.
 Kongress v. N.A. 39. 400. Sp. 327—329.
 Konkurs (Bankerott, Fallit) schl. v. Wr. od. Wb. aus 34. 55. 76. 117 f. 140. 142. 145. 150. 151. 153. 163. 166. 169. 171. 172. 182 f. 186. 222. 242. 254. 279. 285. 289. 291. 298. 315. 326. 331. 337. 344. 397. 412. 457.
 Konsistorium s. Geistlichkeit.
 Konsul 75.
 Kontumacialurteil 67. 72. 76.
 Konvent 64—69. 411. 414. 530 f. 562. 566.
 Kooptation 75. 77. 147 N. 3. 151. 152. 168.
 Kopenhagen 294 f.
 Korporationen, Wr. ganzer, 284. — Vgl. Wahlkollegien.
 Kostgänger 149 f.
 Krain 206. 275 f. 282.
 Krankheit, Chron., 142.
 Kreistag 210.
 Kreisvertretung 248.
 Kremsier, R.t. v., 210. 212 f. 491.
 Kroatien 288. 291 f. 417. 427. 524. 698.
 Kronämter 466. 471.
 Kronländer, österr., 214. 215. 273—281. 286 f.
 Kronprinz 333.
 Meyer, Wahlrecht.
 Küstenland 275. 282.
 Kugelung 404. 407. 528. 555 f. 564.
 Kunst, Künstler 217. 290. 491.
 Kuratel s. Vormundschaft.
 Kurhessen s. Hessen.
 Kurien 106. 209. 271. 274. 284 f. 698.
 Lafitte, Paul, 655.
 Lagthing 80. 295.
 Lainé, frz. Abg. u. Min., 91—98.
 Lambton, engl. Abg., 355.
 Lancashire 387.
 Land, flaches, 209.
 Landbesitzer, kleine, 198.
 Ländl. Grundeigenthümer 192.
 Landbevölkerung 45—47. 110 f. 192. 568 f. 571.
 Landbezirke, ländl. Wahlkreise 81 f. 118. 119. 190. 244. 340—342.
 Ländliche Distrikte 295.
 Ländliche Kantone 145.
 Länderkammer 210.
 Landesangehörige 237.
 Landesbehörde 477.
 Landesbischof 199. 250.
 Landeskandidat 639. 641.
 Landesordnungen 267—269. 273.
 Landesversammlung 192.
 Landgemeinden 131. 193. 199. 201. 202. 204. 244. 267. 269. 272—274. 277 f. 281—285. 338 f. 429. 446. 541. 567. 581 f. 645.
 Landleute 151.
 Landrath 152. 153. 172. 197.
 Landsgemeinde 145 f. 151.
 Landstände s. Stände.
 Landstandschaft 109.
 Landsting 227 f. 230 f. 293. 294 f. 523. 583. 633. 665. 696.
 Landtäfliches Gut 277.
 Landtag, Pr. verein., 107. 175. 176. 180. — Vgl. Abgeordnetenhaus.
 Landtage, Dtschld. ständ., 106. 107. Mod. bzw. 2. Kammern 107—112. 188—194. 196—205. 250 ff. 428 f. Vgl. auch die einzelnen Länder. — Oesterr. ständ. 205—207. Mod. 210. 214. 267—271. 273—281. 282 f. 285—287. 429. 541 f. 611 f. 615.
 Landwirth 204.
 Landwirthschaft s. Grundbesitz.
 Landwirthschaftskammern 331. 431.
 Lanjuinais, frz. Abg., 62.
 Larnaude 627.

- Lauenburg G. v. 14. Mai 1849.**
 W.G. v. 23. Juni 1849 192. Pat.
 v. 20. Dez. 1853 197 f.; ferner:
 192. 195. 197 f. 230.
Leasehold, -ers 347. 353. 356.
 361. 363. 364. 372. 380. 388 f. 691.
Lebenslänglichkeit d. Abg. d.
1. Kammer 75. 77. 131. 136. 168.
 199. 203. 208. 224. 249. 253. 268.
 294. 328. 333 f.
Leclerc, frz. Abg., 471.
Ledru-Rollin 161.
Leeds 346. 352. 378.
Lehen, Lebensverhältniss
 191. 365.
Le Hon, belg. Abg., 140.
Lehrer s. Schulmänner.
Lehrlinge 288.
Leicester 356.
Leopold, Prinz, 31.
Lesen u. Schreiben, Kenntn. d.,
s. Bildungsnachweis.
Lette, dtsch. Abg., 184.
Levellers 23. 24. 56.
Lieferungen f. d. Staat 33. 38.
 396. 466. 476. 488. 498.
Lilburne, John, 23.
Limburg-Stirum, pr. Abg., 260.
v. Linde, dtsch. Abg., 509.
Lippe ständ. Vf. 107. Vf. 1836
 108 N. V. v. 16. Jan. 1849 193 f.
 199. 244. V. v. 15. März 1853
 199. 244. G. v. 3. Juni 1876 244.
 248; ferner 111. 129. 179. 193 f.
 199. 244. 248. 262 f. 442 f. 534.
 701.
Liste, freie, 635—645. 647. 651.
Liste, gebund., 634 f. 645. 647.
Listen, dauernde, 687. 689—691.
 694—701. 705—707.
Listen, verbundene, 639.
Listenskrutinium, Listen-
wahl 71. 162. 166. 167. 323. 405.
 407. 408. 572—576. 579—586. 589.
 602. 604. 605. 614. 620. 628. 632.
 634—640. 645—647. Krit. d. Lw.
 583—586.
Listensystem 653.
Liverpool 378. 387.
Locke, J., 56 f. 351.
lodgers 379. 381. 388. 692.
lodgers franchise 380. 387 f. 692.
Löwe-Kalbe, Dtsch. Abg. 184.
Lombardei 207.
London, city, 7 f. 20. 362. 381.
 386. 501. 579. 628. 692. Univ.
 372. 378.
Loos entscheid. b. St.gleichh.
 609. 610. 612—615. 633.
Lord advocate 348.
- Lord Chief Just. 692.**
Lords (Barone) engl. 3. 12. 14. 15.
 17. 20. 23. 346. 349 f. 356. 366.
 schtt. 36 f. vgl. Oberhaus.
Lowe, engl. Abg., 375. 382.
Ludwig XI. v. Frkch. 44 f.
Ludwig XVIII. v. Frkch. 84. 87.
Ludwig Philipp 99.
Luxemburg Gesch. Einl. 143 f.
 Vf. v. 12. Okt. 1841 144. 482.
 510. W. Regl. v. 16. Okt. 1841
 144. G.G. v. 9. Juli 1848 221 f.
 297. 483. 510. W.G. v. 23. Juli
 1848 221. 483. Vf. v. 27. Nov.
 1856 222 f. 483. W.G. v. 7. Juni
 1857 222. 483. V. v. 17. Nov.
 1857 223. W.G. v. 1. Dez. 1860
 223. Vf. v. 17. Okt. 1868 297 f.
 483. G. v. 8. Mai 1872 483 f. G.
 v. 28. Mai 1879 297 f. 553. G.
 v. 5. März 1884 297 f. 553. Landst.
 Vers. Landt. 144. 222 f. 297. 681.
 Wr. 145. 157 f. 221. 223. 234. 297.
 298. 417. Wb. 145. 222 f. 297.
 298. 460. 462. 482—484. 487. 491.
 493. 495. E. d. Abg. 510. Dir.
 W. 158. 221—223. 235. 297. 523.
 543. Ind. W. 144. 222. 223. 543.
 F. d. Abst. 542 f. 553. Wbz.
 222 f. 570. 582. 587 f. Maj. 613 f.
 Wp. 680 f. Wl. 695. 701.
 Wählerzahl 298.
Ly nn, engl. St. 35.
- Madier de Montjou, frz. Ab. 530.**
Mähren 206. 275 ff. 280.
Männliches Geschl. 455. vgl.
Frauenstimmrecht.
Magistrat 203. 253. 330. 698.
Magna charta s. England.
Magnatentafel, ung. Oberhaus
 216.
Maire 43. 47. 689.
Majorität, -princip, -ver-
tretung i. Allg. 17. 69. 585. 586.
 596—620. 620 f. 623. 625. 629.
 642—644. 669. Anh. 610. Bad.
 609. Bay. 610. 617. Belg.
 613—615. Dän. 598. 615. Dtschl.
 599. 605—611. 615. 617 ff. Eglid.
 13. 17. 529. 596—598. 616. Frkch.
 69. 599—605. 614. 617. G.H.
 610. It. 613. 615. Lu. 613 f.
 Ndlid. 598. 613 ff. N.A. 598. Nw.
 598. 615. Oe. 611—613. 615. 617.
 Oldbg. 610. Po. 598 f. 615. Pr.
 610. Sa. 610. S.K.G. 610. S.W.
 611. Schttld. 563. Schwed. 598.
 615. Schwz. 613—615. Sp. 599.

615. U. 598. 613. Künstl. Maj.
69. 526. 621—625.
Majorität, Absolute, 597—614.
616—620. Vort. u. Nacht.
616—620.
Majorität, Relative, 17. 363.
597—606. 608—610. 614. 616—620.
632. 633. Vort. u. Nacht.
616—620.
Manchester 346. 352. 378.
Mankell, schwd. Abg., 343.
Maria da Gloria 134.
Maria Theresia 206.
Märkte 205. 274.
Marschälle 166.
Martignac, frz. Min., 98. 689.
Maryland 41.
Mathy, Dtsch. Abg., 184. 187.
Mecklenburg 107. 701.
Mehrheit s. Majorität.
Meistbeerbte 257.
Menschenrechte 57 f.
Merkel 412.
Metropolitan 406.
Meyer-Thorn, Dtsch. Abg. 240 f.
Meyr 626. 655.
Middlesex 692.
Miethszins 212.
Militärpersonen, Wr. u. Wb.
der. (Offiziere, Unteroff., Soldaten,
Polizeibeamte. Wachmannschaf-
ten u. s. w.) i. Allg. 458 f. 497.
Dtschl. 242 f. 255. 258. Egl. 25.
33. 390. Frkch. 55. 73. 88. 95.
104. 163. 166. 169. 458. 470—472.
Gr. 404. It. 225. 326. 485. 493.
Lu. 483. Nald. 319. 321. 481 f.
N.A. 402. 458. Oe. 280. 285. 458.
Po. 332. 333. Sa. 190. Serb.
407. Sp. 331. 486. U. 289. 458.
487.
Mill, J. St., 445. 528. 557. 626. 642.
Minderheit s. Minorität.
Minister 61—63. 73 f. 83. 338.
405. 407. 468 f. 472—474. 477.
480. 484. 485. 487. 492. 493. 499.
506. 599. 664.
Minorität, -vertretung i. Allg.
422 f. 585. 586. 620—653. 669.
Litt. 626 f. Bad. 621—623. 625.
Belg. 301. 303. 306. 621—623.
Brasil. 628. 630. Dän. 583.
623—625. Egl. 381. 387. 579.
628 f. Hamburg 630. It. 579.
628. N.A. 628. 629. Po. 628.
Schwz. 628. Sp. 628.
Mirabeau 59. 62—64. 642.
Mittelbesteuerte 437.
Mittelstände 17. 138. 345. 348.
349. 351. 357. 366 f. 443.
Mönche 82. 141. 488.
Mohl, R. v., 411. 424. 430. 432.
441. 527. 557. 626.
Moltke 497.
Monmouth, Grsch., 7. 502.
Montalivet, Graf v., frz. Min.
100.
Montfort, Sim. v., 4.
Moreau 655.
Mottos 540.
Mündlichkeit d. Anst., Wahl,
s. Abstimmung, öff.
Municipalkommission 690.
Municipalrath 690.
Myrmaend 335.
Nachwahl 667—669.
Napoleon I 74.
Napoleon III. 163. 165. 422. 506.
Nassau Vf. 1814 108 N. Ed. v. 5.
April 1848 193. Str. v. 28. Dez.
1849 193. V. v. 25. Nov. 1851
200. 1 K. (Herrenbank) 193.
200. 2 K. 200. ferner 128—129.
179. 193. 200. 205. 262. 534.
Nationalgarde, Komm. d., 61.
Nationalität 406.
Nationalkongress belg. 132.
135. 137. 138. 141.
Nationalliste 75. 76.
Nationalrath 170. 509 f. 542. 614.
704.
Nationalversammlung Dtschl.
(1848) 175—188. 210—212. 235 f.
415 f. 419. 425. 523. 534. 607 f.
676. 700. Pr. 175. 189. Frkch.
(1789) 23. 50—64. 65 f. 68. 411.
468. 504. 522. 525. 530. 566. 572.
588. 600. 673 f. (1848) 161—165.
472. 573. 589. 604. 675 f. (1870)
167 f. 573.
Naturrecht 23 f. 28 f. 50. 56 f.
65. 70. 106. 156. 185. 232. 351.
411. 415. 419. 566.
Naville 627.
Neger 399 f. 402.
Neuenburg (Kanton) 149. 636.
639.
Neuwahl 100. 407. 492—494. 499.
706.
Newark, engl. Fl., 10.
New Jersey 41.
New York 42.
Nichtwählbarkeit (inéligibilité)
466—500.
Niederlande Vf. v. 24. Aug.
1815 130 f. 218—220. 481. 511.
Vf. v. 3. Nov. 1848 219 f. 216.
481. W.G. v. 4. Juli 1850 219.
Vf. v. 30. Nov. 1887 317. 318.

482. 487. G. v. 9. Sept. 1896
 320. Wr. 131. 218. 219. 234. 301.
 317-322. 418. 421. 454. 458.
 Wb. 131. 219. 318. 319. 321. 461.
 481 f. 484 f. 487. 491. 493. E. d.
 Abg. 511 f. Dir. W. 158. 523.
 542. 548. 553. Wbz. 317. 570.
 578 f. 586. 590. Wvf. 592-594.
 Maj. 598. 613 ff. Wp. 680 f. Wl.
 318. 695. Wählerzahl 319-321.
 vgl. Generalstaaten, Provinzialstaaten.
 Niederlegung d. Mandats. 661.
 664 f.
 Niederösterreich 277.
 Niedrigstbesteuernte 437.
 nomination boroughs s.
 rotten boroughs.
 Nordamerika, Ver. St. von., Vf.
 v. 7. Sept. 1787 39. G. v. 2. Febr.
 1872 580. Wr. 38-42. 399 f.
 401-403. 417. 454 f. 458. Wb.
 40. 403. 463 f. 466 f. 488. E. d.
 Abg. 511. 513. 521. Dir. W. 39.
 41. 187. 401. Ind. W. 41. 52.
 525. F. d. Abst. 400. 544. Wbz.
 580. 586. Maj. 598. Min. 628.
 629. W. d. Stellv. 666. Wp.
 673. 679-681. Wvf. 40. 400.
 vgl. Kongress, Repräsentantenhaus, Senat.
 Nord Carolina 42.
 Northampton 356.
 Norwegen ständ. Vf. 78 f. Vf.
 v. 17. Mai 1814 80. Vf. v.
 4. Nov. 1814 80-83. 335. 338.
 414. 681. G. v. 2. Juni 1821
 337. W.G. v. 24. Juni 1828 543.
 698. G. v. 25. Sept. 1845 510.
 G. v. 6. Juni 1878 338. Wahlref.
 1884 336. W.G. v. 1. Juli 1884
 543. 698. Zus. g. v. 4. Juli d. J.
 336 f. Wr. 82. 234. 335-337.
 414. 417. 454. Wb. 82 f. 337. 463.
 480 f. 493. 499. E. d. Abg. 510.
 Ind. W. 80. 335. 417. 523. F. d.
 Abst. 543 f. 553 f. Wbz. 81 f.
 338 f. 567-569. 571. 582. 590.
 Maj. 598. 615. Ann. d. W. 664.
 W. d. St. 666-669. Wp.
 680-682. Wl. 696. 698 f. vgl.
 Storting, Lagthing,
 Odelsting.
 Notare 290.
 Nothverordnungsrecht 195.
 Nyssen, belg. Abg., 308 f.
 ●beramtsbezirke 245.
 Obergespänne 291.
 Oberhaus (house of Lords) 3 ff.
 22. 28. 37. 38. 349. 350. 359.
 Oe. 214. U. (Magnatentafel) 216.
 288 f. 683.
 Oberrechn.kammer, Mitgl. d.,
 s. Gelder, öff.
 occupation — stimmrecht 691.
 occupiers 362 f. 365. 379-381.
 387 f. 692. inhab. occ. 378. 388.
 O. Connell, engl. Abg. 356. 358.
 Odelsting 80.
 Oeffentlichkeit d. Wahl, s.
 Abstimmung, öff.
 Oertliche Verbände, Glied. d.
 Wähler nach, 4. 12. 295. 349. 392 f.
 430-433. 565. 644.
 Oesterreich Landst. Vf. 205-207.
 Vf. v. 25. Apr. 1848 208. 210.
 213. 491. 509. W.O. v. 9. Mai
 1848 208. 212. 540. Prokl. v.
 16. Mai 1848 209. Vfentw. d.
 R.T.v. Kremsier 1848 210-213.
 491. Octr. Vf. v. 4. März 1849
 213-215. 217. 491. 509. 540.
 Kronl. Landesverff. v. 1849 215.
 Stat. v. 13. Apr. u. 20. Aug. 1851
 215. Pat. v. 31. Dez. 1851 215.
 Pat. v. 5. März 1860. 266. Dipl.
 v. 20. Okt. 1860 267. 270. 287.
 Kronl. Landesordn. v. 1860/61.
 267-260. 273 u. N. 2. Pat. v.
 26. Febr. 1861. 268-270. 491.
 Pat. v. 20. Sept. 1865 u. 20. Apr.
 1867 270. G.G. v. 21. Dez. 1867
 270 f. 282. G. v. 29. Juni 1868
 u. 13. Mai 1871. G. v.
 2. Apr. 1873 271. 282. 283. G.
 v. 4. Okt. 1882 282. G. v.
 12. Nov. 1886 282. G.G. v.
 14. Juni 1896 272 f. 282. 283 429.
 G. v. 5. Dez. 1896 282. Wr. 153.
 208 f. 211 f. 214. 235. 267. 269.
 276-279. 282-285. 418. 429. 446 f.
 454. 458. Wb. 209. 210. 212.
 215. 279. 284 f. 287. 461. 480.
 491-493. 499. E. d. Abg. 509.
 Dir. W. 158. 211 f. 214. 281. 285 f.
 Ind. W. 209. 210. 281. 285 f. Dir. u.
 ind. W. gemischt 235. 281. 285. 291.
 524. F. d. Abst. 286. 540-542. 548.
 549. Wbz. 212 f. 280 f. 567. 581 f.
 Maj. 611-613. 615. 617. Wp.
 680. Wl. 699. 702-705. 707. —
 Vgl. Abgeordneten-kammer,
 Abgeordnetenhaus, Herrenhaus,
 Länderkammer,
 Landtage, Oberhaus,
 Reichsrath, Reichstag,
 Unterhaus, Volkskammer,
 Oesterreich, Cisleithan. 208.
 213. 217. 270.

- Oesterreich o. und u. d. Enns 275 f.
 Offiziere s. Militärpersonen.
 Oldenburg G.G. v. 18. Febr. 1849 192. G.G. v. 22. Nov. 1852 202. W.G. v. 21. Juli 1868 245. 248. ferner 107. 192. 202. 245. 247. 262. 610. 701.
 Organisation, ständ. s. Stände.
 Organische Gestalt d. Wr. 430.
 Ortsbürgerrecht 119. 149. 191. 203. 204.
 Ortsvorsteher 201.
 Ostfriesland 106.
 Owners 363. 380. 692.
 Oxford, Univ. 9. 387.

Pächter 164. 325. 372. 374. 376. 380. 405.
 Pachtzins 212.
 Pairs engl. 34. 389 f. 397. schott. 38. ir. 38.
 Pairskammer Frkch. 84. 98. 99 f. 101. 102. 105. Po. 136. 333 f.
 Palmerston, Lord, 375.
 Panachieren 635. 638.
 Paragiat R. Köstr. 204. 246. 251.
 Paris 50. 530 f. 563.
 Parlament 18 f. 20. 28. 29—38. 566. 591. 597. 661. Entsteh. u. Entw. d. P. 3—11. 345 f. 349 f. Beruf. 669—671. Auflös. 670—673. Unterbrech. (prorogue) 670. Parl.reform 351—359. 366. 368—382. 383—398. 566. Zahl d. P.vertr. 10 f. period. Zus.tret. 50. Zeitd. 670—73. Schott. 36. Barobone (kleines) Parl. 26. Convent. parl. 28. Langes P. 26. 28. 670. Zweit. langes P. 670.
 Parteibündnisse 648.
 Parteidiäten 520.
 Partialerneuerung 75. 87. 89. 99. 231. 327. 406. 578. 674—676. 679. 681. 685. 686.
 Passivbürger 65.
 Passivcensus s. Census.
 Patentsteuer 86.
 Patriarch von Liss. 136. 333.
 Pauschalsumme als E. d. Abg. 404. 409. 511—513. 521.
 Payne, Thom., fz. Abg., 70.
 Peers s. Pairs.
 Pennsylvania 41.
 Penryn engl. St. 356.
 Pensionsempfänger — Pensionäre der Krone 31 f. 83. 396. 466. 481.
 Permanenz der frz. Nat. Vers. 50. 61. 69. 73. 673.
 Permanenz der Wl. s. Wählerlisten, dauernde.
 Personen, jurist., 284.
 Petzet 527. 655.
 Pfalzgrafschaften, engl., 5 f.
 Pfarrer s. Geistlichkeit.
 Pfizer 527. 557. 690.
 Pflugschaft, gerichtl., s. Vormundschaft.
 Phantasiestimmrecht 374.
 Philipp der Schöne 42.
 Pison du Galand, frz. Abg. 59.
 Pitt 348. 352. 672. — der jüng. 351.
 Pluralitätstsvoten s. Stimmrecht, Mehrf.
 Plutokratie 95. 105. 261. 442.
 Polignac, Fürst, frz. Min. 98.
 Polizeibeamte s. Militärpersonen.
 Poll, s. Abgabe der Stimmen zu Protokoll.
 Portugal Vf. v. 23. Sept. 1822. 133 f. 138. 141. G.G. v. 29. Apr. 1826 134. 135. 136. 141. 142. 332. 492. Vf. v. 4. Apr. 1838. 134—136. 138. 141. Vf. v. 10. Febr. 1842 135. G. v. 5. Juli 1852 332 f. G.G. v. 30. Sept. 1852 23. Nov. 1859, 18. März 1869 332. G. v. 8. Mai 1878 332. 333. G. v. 21. Mai 1884 332. G. v. 24. Juli 1885 334. Dekr. v. 25. Sept. 1894 334. Wr. 141. 234. 418. 428. 460. Wb. 142. 143. 460. 483 f. 492—494. 499. E. d. Abg. 512. Dir. W. 134. 138. 332. 523. Ind. W. 138. 334. F. d. Abst. 543. Wbz. 583. Maj. 598 f. 615. Min. 628. Wp. 680 f. vgl. Cortes, Deputiertenkammer, Pairskammer, Senat.
 Präfekten 88. 95. 470. 592. 688—690.
 Präfekturrat 688—690. 696.
 Prälaten 106. 199. 205. 216.
 Prälatenkurie 112. 274. — stand 111 f.
 Präsentationsrecht — wahl 249 f.
 Präsident, frz. 682. — der Deput.kamm. 697.
 Prediger s. Geistlichkeit.
 Preston, engl. St. 367.
 Preussen ständ. Vertr. 107. V.V. v. 1823 24. 107 N. Gem. O. f. d. Rh.prov. v. 23. Juli 1845 257. W.G. v. 8. Apr. 1848 175. 188. Oktr. Vf. v. 5. Dez. 1848

185. 189. 248. W.G. v. 6. Dez. d. J. 189. 249. V. v. 30. Mai 1849 194. 195. 235. 247. 255—259. 434. 537. Mindenschr. v. 12. Aug. 1849 256. 258. rev. Vf. v. 31. Jan. 1850 195. 249. G. v. 30. Apr. 1851 195. G. v. 1. Mai 1851 259. G. v. 7. Mai 1853. V. v. 12. Okt. 1854. G. v. 30. Mai 1855 249. G. v. 30. Juni 1876 195. G. v. 18. Febr. 1891 195. G. v. 24. Juni 1891 246. 259 f. 435. G. v. 29. Juni 1899 246. 247. 260 f. 435. Wr. 121. 158. 175. 179. 180. 188 f. 194 f. 233. 235. 246. 250. 255—262. 418. 422. 434—442. 443. 451. 454. Wb. 111. 121. 189. E. d. Abg. 508. 520 f. Ind. W. 158. 189. 233. 440. F. d. Abst. 194. 534. 537. 540. 556. 561. Wvf. 594. Maj. 610. Wp. 677. 679. 682—683. Wl. 701. — Vgl. Landtag, Ver., Nationalversammlung, Abgeordnetenhaus, Herrenhaus.
- Prinzen 200. 208. 224. 249. 268. 313. 508.
- Professoren d. Univ. 217. 290. 485. 486. 487.
- property 36 f. — stimmrecht 691.
- Proportionalwahl i. Allg. 586. 620. 623. 625. 657. 685. Litt. 626 f. Krit. d. Syst. 631—641. Krit. d. Pr.w. überh. 641—653. Belg. 636. 650. 653. Costarika 634. Dän. 633 f. Dtschl. 651. Schwz. 636. 650 f. Serb. 407. 638. Tasmania 634. Wü. 634.
- Protestanten s. Glaubensbekenntniss.
- Protokoll, Abst. zu, (poll) 18. 235. 528. 529. 532. 534. 538. 543. 544. 550. 596.
- Provinzen 579.
- Provinzialbeamte 482.-deputat. 327. 696. -greffier 484. -kommission 696. 697. -landtage 109. 114. N. 1. -rat 135 f. 303. 310—313. 315 f. 486. 694. -staaten 131. 218 f. 318. 481. -stände 44. 196 f. 107. 208. 226. 682. -versammlung 52. 81 f. 301. -vertretung 248. 328. 340 f. 486.
- Quäker s. Glaubensbekenntniss.
- Quartiergeld 513.
- Rainborow 23.
- Rangordnungsziffer, System d., 630.
- Rath der Alten und der Fünfhundert 69 f. 73.
- Rath, hoher, 695. —, grosser, 145 f. 149. 151—153. 170. 172. — der städt. Kantone (Schwz.) 145.
- v. Raumer, dtsch. Abg., 184.
- Reaktion in Dtschld. 194—205. 232.
- Rechnungskammer, Mitgl. d., Rechnungslegung, Pflicht der, s. Gelder, öffentl.
- Rechte, Vollgen. d. bürg., 141. 145. 162. 175. 186. 189. 211. 212. 316. 327. 329. 331. 332. — Vollgen. d. bürg. und polit., 94. 163. 166. 168. 214. 225. 326. 405. 406. 407. 408.
- Rechtsgelehrte 190.
- Redegewandtheit als Bed. f. Wb. 26 f.
- Referendum d. Krone 302—305.
- Reformbill s. England.
- Regierende Familien, ehemals, nicht wb. 169.
- Regierungskolleg. Mitgl. d., 173. 483. -räte 480.
- Register s. Wahllisten.
- Reichensperger, dtsch. Abg., 184.
- Reichsangehörigkeit 242.
- Reichsbürger 214 f.
- Reichsgericht, Klage beim, 704. 707.
- Reichsrath Dän. 229 f. 231. 511. Oe. 215. 266—273. 282—287. 541 f. 581. 612 f. 615. 680. 704.
- Reichsritterschaft 110. 201. 246.
- Reichtag Dän. 227. 229. 293. 665. Dtschl. 180. 237 ff. 242. 449—451. 517. 567. 677 f. 682. 684 f. Oe. 209. 210. 212—215. Schwz. 339 ff. U. 288. 291.
- Reichsversammlung in Skandinav. 78.
- Reichsvertretung 429.
- Reisekostenersatz 371. 501. 507—514. 517. 654.
- Reklamation s. Einspruch.
- Relative Maj. s. Majorität.
- Rentenbezüge 38.
- Repräsentantenhaus N.A. 39—41. 399—401. 403. 466. 580. 598. 681. -kammer, belg., 300—303. 306 ff. 316.
- Repräsentativdemokratie 169. -system, -verfass. 89 f. 151. 218. 303. 304.

- Rettighed 337.
 Reuss ä. L. G. v. 24. Apr. 1867
 248. Vf. v. 28. März 1876, W.G.
 v. 24. Apr. d. J. 246. G. v.
 31. Dez. 1883. 246. 248; ferner
 107. 194. 246. 248. 251. 663. 668.
 701.
 Reuss j. L. St.G.G. u. W.G. v.
 30. Nov. 1849 193. G.G. v.
 14. Apr. 1852 204. G. v. 16. Mai
 1856 204. L.W.G. v. 17. Jan.
 1871, 8. Mai 1874, 30. Apr. 1891
 246. 248; ferner 193. 204. 246.
 248. 251. 701.
 Revolution 1789 156. 353. Julirev.
 99. 132. 152. 159. 226. 358.
 Februarrev. 160. 174. 207. 209.
 369. 371.
 Rhode Island 401.
 Richard II. 15.
 Richmond, Hgz. v., 349. 351.
 Richter, Wb. d., 34. 60 f. 395.
 468. 484. 692.
 Rickert, dtsh. Abg., 554. 564.
 Riesser, dtsh. Abg., 187.
 Rittergutsbesitzer 109 f. 114 f.
 118. 202. 204. 243. 244. 246. 249.
 251. 679.
 Ritterschaft s. Adel.
 Robespierre 57.
 Rochefoucauld, Hgz. v., frz.
 Abg., 59.
 Rom 556.
 Rosin 626.
 Rotteck, Karl von, 414—416. 427.
 429. 523. 557.
 Rotten boroughs 9 f. 346. 350.
 352. 355 f. 358. 360. 366. 370.
 393.
 Rousseau 56 f. 351.
 Ruf, guter, 26 f.
 Ruhendes Wahlrecht 72. 243.
 255. 321. 326. 337.
 Rumänien 404—407. 418. 443.
 524. 544. 554. — Vgl. Senat.
 Rundreisegerichte 693.
 Russell, Lord John, 30. 355. 356.
 359. 365. 368. 372. 374 f. 381.
 628.
 Sachsen Vf.g. 1831, 1839 108 N.
 196. Prov. G.G. v. 15. Nov. 1848
 190. 196. 249. G. v. 15. Aug.
 1850 196. 249. W.G. v. 19. Okt.
 1861 196. G. v. 3. Dez. 1868
 243. 263. G. v. 27. u. 28. März
 1896 247. 263. 1. Kammer 190.
 243. 248. 249. 251. 2. Kammer
 190. 196. 197. 243. 263 f. Wr.
 122. 190. 197. 243 f. 247. 263 f.
 426. 442. Wb. 122. 190. 197.
 244. E. d. Abg. 508. Dir. W.
 190. 244. 249. Ind. W. 197. 247.
 Wbz. 111. 571. Maj. 610. Wp.
 679. Wl. 701.
 Sachsen-Altenburg Vf. 1821
 108 N. W.G. v. 10. Apr. 1848
 191. G. v. 3. Aug. 1850 202. 244.
 247. G. v. 12. März 1855, 1. Mai
 1857 202. G. v. 31. Mai 1870
 244. 247; ferner 111. 126. 191.
 202. 244. 247. 262 f. 442 f. 663.
 701.
 Sachsen-Gotha St.G.G. v. 26. Mai
 1849 192.
 Sachsen-Koburg Vf.g. v. 1821,
 1846 108 N. G. v. 24. Apr. 1843
 191; ferner 111. 126. 191 f.
 Sachsen-Koburg-Gotha
 St.G.G. u. W.O. v. 3. Mai 1852
 202. 248. W.O. 31. Mai 1874 248;
 ferner 179. 202. 246. 248. 476. 534.
 610. 663. 701.
 Sachsen-Meiningen Vf. 1829
 108 N. W.G. v. 3. Juni 1848
 191. G. v. 25. Juni 1853 201.
 W.G. v. 24. Apr. 1873 245. 247;
 ferner 111. 126. 179. 191. 201.
 245 f. 247. 534. 701.
 Sachsen-Weimar Vf. 1816 108 N.
 W.G. v. 17. Nov. 1848 191. G.
 v. 2. Apr. 1852 201. W.G. v.
 17. Apr. 1896 246. 247; ferner
 111. 125. 191. 201. 247. 251. 454.
 534. 611. 701.
 Sade, frz. Abg., 102.
 Sagasta, sp. Min., 330 f.
 Saint-Girons 655.
 Salzburg 206. 267. 275. 277. 282.
 St. Gallen 654. 658.
 Sardinien s. Italien.
 Saripolos 626.
 Savoyen s. Italien.
 Schäffle 411. 431. 433 f. 527. 557.
 626.
 v. Schätzell, anh.-bernb. Min.,
 198.
 Schaffhausen 654. 658.
 Schaumburg-Lippe st. Vertr.
 107. Vf. 1816 108 N. Vf. W.G.
 v. 17. Nov. 1868, 24. Dez. 1869,
 4. Juli 1879 244. 248; ferner 111.
 128. 194. 244. 248. 251. 701.
 Schippel 451.
 Schlesien 206. 275 ff. 280. 282.
 Schleswig-Holstein st. Vertr.
 107. Vf. 1834 108 N. 198. W.G.
 v. 13. Juli 1848 192. St.G.G. v.
 15. Sept. 1848 192. 197. V. v.
 15. Febr. 1854, v. 11. Juni d. J.

- 198; ferner 106. 111. 115. 126.
179. 192. 197. 198. 205. 226 f. 228.
229. 230. 293. 534. 682.
- v. Schmerling, österr. Min., 268.
287.
- Schöff en 43. 47. -kollegium 695.
- Schottland Ref.akte v. 1832 359 f.
363 f. Wr. 36. 348 f. 363 f. 380. 388 f.
Wb. 38. 396. Ind. W. 52. 363.
Wbz. 360 f. 378. 386. Maj. 363.
Wl. 364. 693. Zahl d. Parl. vertr.
10 f. Abg. 36 f.
- Schriftführer 95.
- Schriftliche Wahl s. Ab-
stimmung, geh.
- Schubert, dtsh. Abg., 187.
- Schulden 142.
- Schule, Schulmänner 190. 217.
244. 251. 290. 330. 373. 392. 483.
487.
- Schulpflicht 448.
- Schulrathskollegium 431.
- Schulzen 199.
- Schulze-Delitzsch, dtsh. Abg.,
239.
- Schutzverwandte 119.
- Schwarzburg-Rudolstadt Vf.
v. 1816 108 N. W.G. v. 9. März
1848 193. G.G. u. W.G. v.
21. März 1854 203. G. v. 16. Nov.
1870 245 f. 248. G. v. 8. Aug.
1879 248; ferner 111. 193. 203.
245. 248.
- Schwarzburg-Sondershausen
Vf. v. 1841 108 N. G.G. v.
24. Sept. 1841, 12. Dez. 1849 193.
W.G. v. 1. Okt. 1852 203, 14. Jan.
1856 203. 248. W.G. v. 13. Apr.
1881 203. 248; ferner 111. 128.
130. 193. 203. 246. 248. 478. 537.
701.
- Schwarzenberg, Fürst, österr.
Min., 213.
- Schweden ständ. Vf. 130. 179. 339 f.
Reg. form v. 6. Juni 1809, R.T.O.
v. 10. Febr. 1810 339 f. G. v.
22. Juni 1866 340. G. v. 1894 341.
1. Kammer 340. 681. 2. Kammer
340. 705. Wr. 235. 340. 342. 417.
444. 446. Wb. 343 f. 460. 463.
480. 493. 499. E. d. Abg. 512.
Dir. W. 340. 342. Ind. W. 339.
342. Dir. u. indir. W. gemischt
235. 524. F. d. Abst. 543. Wbz.
340—342. 582. 590. Maj. 598.
615. Ann. d. W. 664. Wp. 680 f.
Wl. 705.
- Schweiz. Gesch. Einl. 145—149.
Vf. d. helv. Rep. 1798 146.
Vermittlakt. v. 19. Febr. 1803
146. Vff. d. Kant. 1814—1818
15. 146. N. 4. 147. N. 1. 169. Neue
Vff. d. Kant. 152. N. 1. Bundesvf.
v. 12. Sept. 1848 169—172, v.
29. Mai 1874 170—172. W.G.
v. 21. Dez. 1850, 19. Juli 1872
171. Bvf. v. 24. Mai 1874 173.
Kantone 172—173. Wr. 149 f.
153 f. 157. 171—173. 415. 417.
454. Wb. 150. 154 f. 172. 173.
480 f. E. d. Abg. 509. 513. 517.
Dir. W. 148. 158. 172. 173. 523.
Ind. W. 148 f. F. d. Abst. 542.
Wbz. 148. 582. 613 f. 615. Min.
628. Propw 636. 650 f. Wpff.
654. 658. Wp. 679. 680. Wl. 699.
704 f. — Vgl. Kantone, Rath,
Tagsatzung, Bundes-
versammlung, Ständerath,
Nationalrath.
- Schweizerbürger 171—173.
- Schwörer nicht wb. 27.
- Schwyz 151.
- Selbständigkeit 177—179.
181—184. 188. 189. 192. 193. 202.
209. 414—416.
- Selbstverwaltung, Org. d.,
448.
- Senat Belg. 135 f. 143. 300. 301.
303. 310—314. 315 f. 512. Frkeh.
75—78. 165 f. 168. 431. 504. 507.
653. 676. It. 224. N.A. 39 f. 42.
400. 401. 403. 466. 598. 681. Oc.
208. Po. 135. 136. 143. Ru. 405 f.
Sp. 135. 136. 137. 143. 327—329.
697.
- Senatus-Consulte 75.
- Sénéchal 46.
- Sénéchaussées, Versamml. d., 44.
- Septemviraltafel 698.
- Serbien 407. 417. 544. 556. 564.
638. — Vgl. Skupschtina.
- Session s. Sitzungsperiode
u. Urbarialsession.
- Seydel 527.
- Sheffield 346. 352.
- Sheriff 5. 7 f. 13 f. 18. 19. 21. 396.
591 f. 616. 687. 693.
- Siebenbürgen 288. 289.
- Siegfried 639—641. 646. 647.
- Siméon, Graf, frz. Min. 96.
- Single Seat System 386. 580.
Vgl. Einzelwahl.
- Sitzungsperiode 670—673.
- Sklaven, Sklaverei 400 f. 599.
- Skupschtina 407.
- de Smet de Nayer, belg. Abg. u.
Min. 301. 307. 311. 637.
- Soldaten s. Militärpersonen.
- Solothurn 636.

- Sombart, dtsh. Abg. 549. 554 f.
 Sonntag als Wahl. 594—596.
 Souspräfekten 470.
 Sozialdemokratie 247. 420 f.
 426. 450—453. 558 f. 655.
 Spanien ständ. Vf. 78 f. G.G.
 v. 6. Juli 1808 79. Cortesvf. v.
 19. März 1812 79—83. 132 f. 138.
 224. 414. 459. 463. 464. 513. 595.
 666. 681. Stat. v. 10. Apr. 1834
 132. 136. 140. 142. W.G. v.
 20. Mai 1834 138. Vf. v. 18. Juni
 1837 132. 136. 138. 140. 142. 514.
 W.G. 1837 696. Vf. v. 23. Mai
 1845 133. 137. 141. 142. 328.
 W.G. v. 18. Juli 1865 329. Vf.
 v. 6. Juni 1869 327 f. 330. (G.G.
 v. 30. Juni 1876 328. G. v.
 28. Dez. 1878 330. 696. G. v.
 7. März 1880 486. G. v. 31. Juli
 1887 486. W.G. v. 26. Juni 1890
 331. Wr. 82. 140 f. 234. 327—332.
 414. 417. 454. 456. Wb. 83. 142.
 143. 327. 332. 459. 463 f. 486—488.
 493. 494. 499. E. d. Abg. 513 f.
 518. Dir. W. 138. 140. 523.
 Ind. W. 80. 522 f. F. d. Abst.
 543. Wbz. 80 f. 331 f. 583. 590.
 Wvf. 592—595. Maj. 599. 615.
 Min. 628. W. d. St. 666. 668.
 Wp. 680—682. Wl. 696 f. — Vgl.
 Cortes, Kongress, Senat.
 Staatenhaus 180. 677.
 Staatsangehörigkeit 31. 49.
 116 f. 138 f. 141. 142. 145. 177.
 186. 192. 216. 220. 225. 230. 254.
 264. 294. 316. 319. 323. 326. 327.
 329. 342 f. 389. 404. 405. 407.
 453 f. 462.
 Staatsanwälte 482. 483.
 Staatsbeamte s. Beamte.
 Staatsbürgerrecht 183. 191.
 192. 202. 209. 210. 211. 219 f. 276.
 283. 284. 288. 336.
 Staatsrath 25. 83. 297. 338. 480.
 482. 485. 492. 689.
 Staatssteuern 102. 261. 262 f.
 435. 442.
 Städte Anh. 199. 244. Bad. 111.
 645. Bay. 121. Br. 193. 202.
 253. Dän. 295. Dalmat. 274.
 Dtschl. 106. 109. 110 f. 113. 119.
 428 f. 567. Egl. 3 f. 7—12. 20 f.
 26. 27. 29. 33—35. 345. 346. 349.
 356. 360. 362. 370. 372—375. 377.
 380—384. 386—388. 501. 565. 567.
 579. 587. 691 f. Frkch. 43—45.
 53. 588. Galiz. 206. Ha. 190.
 G.H. 199. 244. K.H. 191. 200.
 Holst. 198. Irl. 38. 348. 361.
 364 f. 386. It. 224. Kroat. 291.
 Lau. 192. 197. Nld. 131. Nw.
 81 f. 338 f. 568 f. 571. 698. Oe.
 205 f. 209. 267. 269. 272—274.
 277 f. 281—285. 446. 541. 581 f.
 Po. 133. Pr. 250. R. j. L. 204.
 S.A. 202. S.M. 201. Sch.L. 244.
 Sch.H. 192. Schttid. 36 f. 348.
 361. 363. 386. Skandinav. 79.
 Schw. 339—342. 582. Schwz.
 145. Sp. 78 f. U. 216. 217. 289.
 Ven. Lomb. 207. Vorarb. 205.
 274. Wü. 245.
 Stadtrathe, 363 — verordnete
 203. 253.
 Stand, 3. s. tiers état.
 Stände, Gliederung der Wähler
 nach, (privil. St., Berufsst.,
 wirtschaftl. Interessengruppen,
 gesellsch. Kreis.) i. Allg. 413.
 428—434. 568 f. Anh. 198 f. 244.
 Bay. 189. Belg. 302. 310.
 Dtschl. 108. 111. 113. 176 f. 181.
 188. 196 f. 243. 250. 253. 567.
 Lau. 197. Li. 199. 245. Nld.
 131. Oe. 217. 235. 267—270. 272.
 273 ff. 282. 418. 429. 567. 581.
 R. j. L. 204. Sa. 197. 243. S.A.
 202. 244. Sch.H. 197. Schwz.
 170. Wü. 250.
 Ständische Verfassungen i. Allg.
 428. Dän. 78 f. 226. Dtschl.
 106—108. Frkch. 42—49. It.
 224. Nw. 78. Oe. 205—207.
 273 f. Po. 133. Schw. 78 f. 130.
 179. 235. 339 f. Sp. 78. U. 216.
 Ständerath 170. 510. 681.
 Ständetafel (ung. Unterhaus) 216.
 Ständeversammlungen s.
 unter den einz. Ländern.
 Stahl. K. J., 429.
 Standesherrn (Hoher Adel) 110.
 191. 200. 205. 249. 291. 508.
 Standeskommission 153 N. 1.
 Statthalter (Landeschef) 703 f.
 Steiermark 267. 275.
 Stellvertreter, Wahl der, 666—
 669. Belg. 668. Dtschl. 667 f.
 Egl. 666. Frkch. 666. 668.
 N.A. 666. R. ä. L. 668. Sp. 666.
 668. Nw. 666—669.
 Steuerbeamte s. Gelder, öff.
 Steuerklassen, Gliederung der
 Wähler nach, Dreiklassensystem;
 i. Allg. 157. 413. 418. 422. 434—
 444. 451. 652. Dtschl. 201. 235.
 255. 265. (G.H. 199 f. 262. Kroat.
 292. Li. 245. 262 f. 442 f. Na.
 200. 262. Oe. 277—279. 582.
 Oldb. 202. 245. 262. Pr. 194 f.

202. 233. 238. 239. 240. 246 f.
255—262. 422. 434—442. Sa. 247.
263 f. 442. S.A. 202. 244. 262 f.
442 f. Schw. 340. Ru. 405.
Wa. 204. 262.
- Steuerlisten 699.
- Steuern, direkte u. a., vgl.
Census.
- Steuern, dir., als Grundl. für d.
Wbz. 50 f. 566. 568.
- Steuern, indir., 426.
- Stichwahl (engere Wahl) 606 f.
609 f. 612. 614. 617—620. 625.
648. 656 f.
- Stifter, kirchl., 106. 112. 116. 191.
200. 250.
- Stiftungen, Vertr. d., 284.
- Stimmbezirk (Urwahlbezirk) 52 f.
68. 256. 435 f. 440. 442. 578. 586—
591. 593.
- Stimmgleichheit 609. 610.
612. 613. 614—616. 638.
- Stimmenhäufung (vote cumulat.)
599. 627. 629 f.
- Stimmhaltung 562. 649. 653.
657.
- Stimmgebung, beschränkte (vote
limité), 627—629.
- Stimmrecht vgl. Wahlrecht,
aktives.
- Stimmrecht, allgemeines, i.
Allg. 156 f. 232 f. 234. 412—417.
419—425. 431. 445. 447—453. 456.
Korrekt. gegen d. allg. Str.:
Diätenlos.: 514 f. 516. 518. Oeff.
Abst. 538. Allg. Str. u. Stichwahl
617. Belg. 300—302. 307—310.
Dän. 227. 418. Dtschl. 157. 177.
179. 180. 181. 185 f. 187. 188. 233.
236—243. 254 f. 390. 415—417.
Egld. 23—27. 351. 354. 357. 368.
390 f. 393. Frkch. 56. 58. 65. 70.
157. 161—168. 174. 175. 233. 390.
415. 417. Gr. 404. 417. It. 322.
326. Li. 194. Na. 193. Ndl.
317. 319. 320. N.A. 403. 417.
Nw. 417. Oe. 209 f. 272. 273.
Pr. 194 f. 259. S.W. 191. Sch.L.
244. Sch.H. 192. Schw.R. 193.
Schw.S. 193. Schwz. 154. 157.
171. 172. 415. 417. Sp. 327. 329—
331. 417. Wa. 193. Allg. Str.,
aber kein gleiches 234. 255 f. 314.
vgl. abgest. u. mehrf. Stimm-
recht.
- Stimmrecht, heschränktes, 156.
412—418. 422. 425—428. 443.
453.—Vgl. Census, Bildungs-
nachweis, abgest. Stimm-
recht u. s. w.
- Stimmrecht, abgestuftes, 413.
416—618. 428—448. — Vgl.
Stände —, Steuerklassen,
Gliederung d. Wähler in.
- Stimmrecht, mehrfaches, 97. 100.
234. 308 f. 314 f. 418. 444—447.
- Stimmzettel (Wahlzettel) 523—
534. 538. 543 f. 547—549. 550—554.
555. 564. 601.
- Storthing 80. 510. 664. 698.
- Strafuntersuchung 142. 172.
- Stuarts 8. 10. 22. 30. 670.
- Sudbury, engl. Fl., 370. 372.
- Sue, Eug., frz. Abg., 163.
- Süd-Carolina 41.
- Superiority 36 f. 348.
- Suprematseid 35.
- Suspension des Wr. s. ruhen-
des Wr.
- v. Sybel, dtsc. Abg., 240 f.
- Tafeln 216.
- Tagegelder 5. 180. 368 f. 406.
407. 408. 465. 500—503. 512. 506.
507—514. 516—522.
- Tagelöhner 117. 119. 164. 175.
182—184. 204. 414 f. 420. 425.
534.
- Tagsatzung 146 f. 169 f.
- Taine 424.
- Tak van Poortvliet, ndld. Min.,
319 f.
- Tasmania 634.
- Ternavorschlag 266. 268.
- Territorium als Grundl. f. d.
Wbz. 50 f. 566. 568. 582.
- Tessin 636. 650.
- Thronerbe, -folger 136. 137. 313.
328. 406.
- v. Thünen, dtsc. Abg., 516.
- Thuriot, frz. Abg., 67.
- Tiers état 43. 45—49. 52. 56.
419 f. 503. 522. 529.
- Tirol 106. 205. 206. 267. 274 f.
277. 282. 581 f.
- Tisza, ung. Min., 683.
- Tories 354. 357 f. 373. 375.
- Totalerneuerungs-Gesamt-
erneuerung.
- Town clerks 691. 693.
- Treitschke 412. 424.
- Trevelyan, engl. Abg., 383.
- Tribunat 75—78. 505. 674.
- Triest 582.
- Trinity Coll. 11.
- Trunkenbolde 27. 457.
- Tudors 8 f. 34. 346. 393.
- Umschläge s. Wahlum-
schläge.

- Unbescholtenheit 186. 227. 230. 255. 264. 294. 296. 342.
 Unentgeltlichkeit d. parlam. Thätigkeit 505—507. 513—517. Krit. 518—522.
 Unfähigkeit, Phys. 142.
 Ungarn ständ. Vertr. 216 f. Ges. Art. V. Vf. 1847/48 216 f. 267. 268. 287—289. G. v. 20. Okt. 1860 287. G.G. v. 1874, 1875, 1885 288. Wr. 216 f. 234. 238—290. 417. 427. 454. 458. Wb. 217. 290. 487 f. 493. E. d. Abg., 513. Dir. W. 158. 217. 291. 523. F. d. Abst. 544. 556. Wbz. 578. 587. Maj. 598. 613. Wp. 680. 683. Wl. 696—698. — Vgl. Oberhaus, Unterhaus.
 Universitäten Ba. 250. 540. 609. 679. Bay. 189. 251. Belg. 315. Dtschl. 106. 112. 115. 251. Egl. 9. 11. 25. 377. 378. 387. Ha. 190. G.H. 199. 251. K.H. 191. 200. Holst. 198. Irl. 11. It. 225. Oe. 269. 274. Po. 333. Pr. 250. f. Ru. 406. Sa. 249. 251. 508. Serb. 407. Sp. 328. 331. Wu. 245. 250 f. 447.
 Universitätsdiplome 301. 303. 306. 309.
 Unterhaus Egl. 3 f. 7—11. 15. 16. 21 f. 28. 33 f. 38. 345. 346. 349 f. 353. 357—359. 387. 391—393. 565. 670. 684. Oe. 214. U. 216. 287 f. 291. 683.
 Unteroffiziere s. Militärpersonen.
 Unterstaatssekretäre 474. 493. 499.
 Untersuchungshaft 192. 289.
 Unterwalden 151.
 Unvereinbarkeit (Incompatibilität) 61—63. 73 f. 100. 322. 404. 405. 462. 464 f. 466—500.
 Urbarialsession 216. 289.
 Uri 151.
 Urlaub für Abg., 489—491. 498.
 Urversammlungen 48. 49. 52 f. 65. 68. 71. 92. 588. 594. 688.
 Urwähler, Urwahlen 91. 92. 120. 435 f. 522. 529 f. 540. 594.
 Urwahlbezirk s. Stimmbezirk.
 Wandenpeereboom, belg. Min., 637.
 Varrentrapp 630.
 Vasallen 20. 36.
 Vaublanc, Graf de, frz. Min., 88.
 Vay, Frh. v., ung. Kanzl., 287.
 Venetien 207. 270.
 Verbrechen s. Verurtheilung.
 Verdienste um das Vaterland 334.
 Vereinigte Staaten s. Nordamerika.
 Verfügungsfähigkeit, privatrechtliche, s. Vormundschaft.
 Verheirathung 73. 92. 308. 314. 332.
 Verkehrsanstalten, Leiter öffentl., (Eisenbahnen, Kanäle u. s. w.) 466. 476. 488. 498.
 Vermögensabtretung 145.
 Vermögensnachweis s. Census.
 Vermont 401.
 Vernes 642.
 Vernunftrecht 641.
 Versailles 49.
 Verschwägerung s. Verwandtschaft.
 Verschwender 189. 457.
 Vertragstheorie 23.
 Vertragsverhältniss zum Staat 488 f.
 Verurtheilung weg. Verbrechen u. dgl. (entehr. Strafen) 67. 72. 76. 116 f. 140. 142. 145. 163. 166. 169. 171. 172. 192. 216. 222. 279. 285. 288. 290. 292. 298. 315. 326. 331. 337. 344. 389. 397. 402. 457.
 Verwaltungsbehörde, -organe, -weg 694. 699. 702. 704. 707.
 Verwaltungsgerichtshof 707.
 Verwandtschaft, nahe, unter Abg. nicht zulässig. 118. 131. 150. 155. 173. 265. 462.
 Veto 36. 50. 80. 134.
 Viktoria v. Egl. 367 f.
 Villèle, frz. Abg. u. Min., 89. 91. 471.
 Virilstimmen 110. 191. 200. 269. 273. 274. 291.
 Visart de Bocarmé, Améd., belg. Abg., 311. 313.
 Vöck, dtsh. Abg., 706.
 Völk, dtsh. Abg., 554.
 Vogt 698.
 Volksabstimmung 302. 305.
 Volksfreunde, Ges. der, 346. 349. 353.
 Volkshaus 180. 677.
 Volkskammer 210. 212.
 Volksreichstag 343.
 Volkssouveränität 132. 133. 300. 419.
 Volksting 227. 228. 230 f. 294. 295. 523. 578. 583. 598. 665.
 Volkswahlen 147.
 Volkszahl s. Bevölkerungszahl.

- Volljährigkeit s. Alter.
 Vorarlberg 205. 274 f. 282.
 Vormundschaft (Entmündigung,
 Kuratel, gerichtl. Beistand —
 Pflegschaft, privatrechtl. Ver-
 fügungsfähigkeit) 72. 76. 117. 140.
 145. 150. 153. 163. 166. 169. 171.
 172. 178. 179. 182 f. 186. 192.
 216. 222. 227. 242. 254. 276. 283.
 285. 288. 291. 294. 298. 315. 319.
 326. 333. 337. 344. 412. 457.
 Vorparlament in Frkft. 176—180.
 182 f.
 Vorschlag d. Abg. 13. 18. 596—
 598. 613.
 Vorschlagslisten 75. 84. 143.
 Vorversammlung i. 3 Stände.
 49.
- Wählbarkeit** i. Allg. 459—500.
 518. Ausschl. gew. Pers. 459—
 465. Anh. 198. Bad. 123 f. 245.
 477 f. Bay. 121. 190. Belg. 141.
 143. 303. 316. 459. 484 f. 487.
 493 f. 499 f. Br. 127. Bu. 408.
 Dän. 228. 230. 231. 295 f. (Isl.
 296.) 461. 480. 491. 493. 499.
 Dtschl. 117—120. 177. 186. 237.
 242. 243. 264—266. 459. 461—464.
 476—480. 487. 489—492. 495—497.
 499. Eglid. 19—22. 25—35. 357.
 394—398. 459 f. 462. 464—466.
 471. 476. 492. 495. 499. Frkeh.
 47 f. 58—94. 66—68. 72—74.
 86—89. 92. 94 f. 104 f. 162. 163.
 169. 459—461. 463. 467—476.
 481—484. 492. 495. 499. (Gr. 404.
 Ha. 123. G.H. 125. 478 f. K.H.
 124 f. 191. 477 f. H.Hech. 129.
 H.Sigm. 129. 478. Irl. 38. It.
 225—227. 461. 485—488. 493. 499.
 Kroat. 292. Lau. 192. Li. 129.
 145. Lu. 222. 223. 297 f. 460.
 462. 482—484. 487. 471. 493. 495.
 Na. 128. Nldd. 131. 219. 318.
 319. 321. 461. 481 f. 484 f. 487.
 491. 493. N.A. 40. 403. 463 f.
 466 f. Nw. 82 f. 337. 463. 480 f.
 493. 499. Oe. 209. 210. 212. 215.
 279. 284 f. 287. 461. 480. 491—
 493. 499. Po. 142. 143. 333. 460.
 483 f. 492—494. 499. Pr. 111.
 121. 189. 435. R. j. L. 193. Ru.
 405. 406. Sa. 122. 190. 197. 243 f.
 S.A. 126. 191. 244. S.G. 192.
 S.K. 126. S.K.G. 478. S.M. 126.
 202. S.W. 125. Sch.L. 128.
 Sch.H. 115. 127. 198. Schttl. 38.
 396. Schw.S. 128. 478. Schwd.
 343 f. 460. 463. 480. 493. 499.
- Schwz. 150. 154 f. 172. 173. 480 f.
 Sp. 83. 142. 143. 327. 332. 459.
 463 f. 486—488. 493. 494. U. 217.
 290. 487 f. 493. Wa. 128. Wü.
 123. 190. 477 f.
 Wähler von Rechtsweg. 90.
 Wählerklasse Allg. 282 f. 285 f.
 418. 429. 446. 542. 582.
 Wählerklasse vgl. Wahl-
 kollegium.
 Wählerkurie s. Kurie.
 Wählerlisten i. Allg. 686—707.
 Wl. f. d. einz. W. 687—689.
 699—705. Dauernde Wl. 168.
 456. 687—691. 694—701. Vor-
 züge d. d. Wl. 705 f. Anh. 701.
 Bad. 701. 707. Bay. 701. Belg.
 694 f. Br. 701. 702. Bremen 701.
 Dän. 695. Dtschl. 456. 699—702.
 705—707. Els. Lothr. 701. Eglid.
 362 f. 687 f. 691—694. Frkeh.
 163. 166. 168. 456. 688—691. 694.
 Hamb. 701. G.H. 701. Irl. 693.
 It. 696. Kroat. 698. Li. 701.
 Lüb. 701. Lu. 695. Meckl. 701.
 Nldd. 318. 695. Nw. 696 f. Oe.
 699. 702—704. 707. Oldb. 701.
 Pr. 701. R. ä. u. j. L. 701.
 Sa. 701. S.A. 701. S.K.G. 701.
 S.M. 701. S.W. 701. Sch.L. 701.
 Schttl. 364. 693. Schw. R. u. S.
 701. Schwd. 705. Schwz. 699.
 704 f. Sp. 696 f. U. 696—698.
 Wa. 701. 702. Wü. 701.
 Wählerschaft 501. 503 f.
 Wagener, Dtsch. Abg., 239.
 Wahlagenten 390.
 Wahlagitation 634 f.
 Wahlanfechtung 564.
 Wahlausschreiben 46 f.
 Wahlbeeinflussungen 31. 33.
 494. 496. 546. 559—561. 563.
 Wahlberechtigung 686 ff.
 Wahlbestechungen s. Be-
 stechungen.
 Wahlbetheiligung 649. 653.
 Wahlbezirke i. Allg. 565—591.
 623. Wbz. u. Propw. 652.
 Abgrenz. d. 648. Bad. 111. Bay.
 571. Belg. 303. 306. 582. 590.
 Böhm. 581. Bukow. 581 f. Bulg.
 408. Dän. 231. 295. 578. 583.
 587. Dtschl. 111. 176 f. 566 f.
 569. 571. 576—578. 585 f. 590.
 Els. Lothr. 567. Eglid. 5—11.
 345 f. 349. 351 f. 354. 355. 360 f.
 366. 369 f. 372. 377 f. 383—387.
 393. 565—567. 570. 579 f.
 585—587. Frkeh. 50—53. 65. 68.
 70. 86—88. 95. 101. 162. 166 f.

566. 570—576. 579. 588—590.
583—586. Galiz. 581. Irl. 361.
386. It. 579. 586. 590. Lu. 222 f.
570. 582. 587 f. Ndd. 317. 570.
578 f. 586. 590. N.A. 580. 586.
Nw. 81 f. 338 f. 567—569. 571.
582. 590. Oe. 212 f. 280 f. 567.
581 f. Po. 583. Ru. 406. Sa.
190. 571. Sch.H. 192. Schttl.
360 f. 378. 386. Schwd. 340—342.
582. 590. Schwz. 148. 582. Sp.
80 f. 331 f. 583. 590. Tir. 581 f.
U. 578. 587.
- Wahlcensus, Regist. d.,** 696.
- Wahlkämpfe, Mild. d.,** 649.
- Wahlkammer, I. K. als,** 190.
191. 248 f.
- Wahlkarte** 408.
- Wahlkörper -kollegien** 78.
87. 89 f. 91. 95. 100. 105. 116.
147. N. 4. 168. 201. 202. 234. 253.
280. 284. 295. 331 f. 340. 417.
429 f. 446. 524. 592. 603. 668.
697. Vgl. Stände, Steuer-
klassen.
- Wahlkosten** 465.
- Wahlkreise s. Wahlbezirke.**
- Wahlleitende Beamte** 390. 482.
- Wahlmänner** 37. 41. 52 f. 58. 60.
65. 66. 72. 81. 82. 88. 91. 113.
120. 140. 142. 144 f. 184. 190. 192.
194. 198—201. 203. 204. 209. 228.
246. 253 f. 256. 264. 265. 281.
285 f. 292. 295. 327. 328. 334. 337.
342. 363. 439 f. 522. 524—528.
529. 530. 534. 541—543. 554 f.
572. 578. 586 f. 590. 591. 593 f.
599—601. 603. 605. 607. 609—612.
615. 634. 653 f. 662. 663. 666. 668.
696. 699. 702. Vgl. Indirekte
Wahl.
- Wahlmännerversammlung**
688.
- Wahlperiode i. Allg.** 669—686.
Krit. Bem. 682—686. Bad. 679.
Bu. 408. Belg. 680 f. Dän. 228.
231. 680 f. Dtschl. 180. 676—679.
682—685. Eglid. 351. 354.
669—673. 683—684. Frkch. 87.
90—92. 98—100. 167. 168.
673—676. 681—683. Gr. 404.
G. H. 679. It. 680. Lu. 680 f.
Ndd. 680 f. N. A. 673. 679—681.
Nw. 680—682. Oe. 680. Po.
680 f. Pr. 677. 679. 682—683.
Sa. 679. Sch.H. 682. Schwd.
680 f. Schwz. 679—681. Serb.
407. Sp. 680—682. U. 680. 683.
- Wahlpflicht i. Allg.** 653—660.
Litt. 655. Krit. 655—660. —
f. Wahlmann. 653 f. Appenz. Auss.
654. 658. Belg. 303. 306. 654.
657 f. Dtschl. 653. Frkch. 653 f.
Schaffh. 654. 658. Schwz. 654.
658. St. Gall. 654. 658.
- Wahlquotient.** 631—635.
639—641.
- Wahlrecht, Aktives i. Allg.**
411—459. Litt. 411 f. 414 f. 424.
429—431. 436 ff. A. Wr. als
angeb. Recht 411. — als öff.
Funkt. 70 u. Anm. 3. 302. 411 f.
654. Anh. Bbg. 198. Bad. 123.
190 f. 245. 447 f. Bay. 121. 189 f.
426. 454. Belg. 135. 138—140.
157 f. 221. 234. 299 ff. 306 ff.
314—316. 418. 420 f. 444 f. 447.
454. Br. 127. 193. 202 f. 447.
Bu. 408. Dän. 158. 227 f. 230.
231. 234. 294 f. Isl. 296. 418.
454—456. Dtschl. 116—120. 157.
176—179. 181—186. 188. 235—243.
250 f. 254. 413—418. 420. 422 f.
425—427. 449—454. 456—459.
Eglid. 11—17. 22—30. 33. 301.
346—348. 351 f. 357. 361—363.
378—380. 383—385. 387—391. 393.
413. 418. 427. 444—446. 454 f.
458. Frkch. 43. 47. 49. 53—58.
65—67. 70—72. 84. 87 f. 90—95.
97—104. 157. 159—169. 184. 233.
413—417. 419. 422. 426 f. 431.
453 f. 456 f. 458. Gr. 404. 417.
Ha. 123. 190. 197. G. H. 125.
191. 199 f. 244. K.H. 124. 191.
201. H.Hech. 129. H.Sigm. 129.
Irl. 37 f. 348 f. 364 f. 381. 389.
It. 222—226. 234. 418. 427. 428.
454 f. 458. Kroat 291 f. 417. 427.
Li. 129. 194. 244 f. 442 f. Lu.
145. 157 f. 192. 221. 223. 234. 297.
298. 417. Na. 128. 193. 200.
Ndd. 131. 218 f. 234. 301.
317—321. 418. 427. 454. 458.
N.A. 38—42. 399—403. 454. 458.
Nw. 82. 234—237. 414. 417. 454.
Oe. 158. 208 f. 211 f. 214. 235.
267—269. 276—279. 282—285. 418.
429. 446 f. 454. 458. Oldb. 192.
202. 245. Po. 141. 234. 332. 418.
428. 460. Pr. 121. 158. 175. 178.
180. 188 f. 194 f. 233. 235. 246.
250. 255—262. 418. 442. 434—442.
443. 451. 454. R. j. L. 193. 246.
Ru. 405 f. 418. 443. Sa. 122. 190.
197. 243 f. 426. 442. S.A. 126.
191. 202. 442 f. S. Gotha 192.
S. Kob. 126. 191 f. S. K. G.
202. S.M. 126. 191. 201. 246.
S.W. 125. 191. 201. 246. 454.

- Sch.L. 128. 244. Sch.H. 115.
 126. 192. 198. Schttl. 36. 348 f.
 363 f. 380. 388 f. Schw.R. 193.
 203. 245. Sch.S. 128. 193. 203.
 Schwd. 235. 340. 342. 417. 444.
 446. Schwz. 149 f. 153 f. 157.
 171—173. 415. 417. 454. Serb.
 407. 417. Sp. 82. 140 f. 327—332.
 414. 417. 454. 456. U. 216 f. 234.
 288—290. 417. 427. 454. 458.
 Wü. 123. 128. 203 f. 190. 245.
 250. 447.
- Wahlrecht, Allg. — Vergl.
 Stimmrecht.
- Wahlumschläge 405. 544. 549.
 554 f. 563 f.
- Wahlverfahren i. Allg.
 591—596. Bad. 594. Belg.
 592—595. 653. Dtschl. 592—594.
 Egl. 4. 11—14. 18. 21. 370.
 391—394. Frkch. 44—47. 65. 88.
 592—595. It. 592—594. Nld.
 592—594. N.A. 40. 400. Pr.
 594. Sp. 592—595.
- Wahlvergehen, Verurt. weg.,
 389. 397.
- Wahlversammlung 67. 591—593.
 698.
- Wahlvorstand 592. 593. 699.
- Wahlzeit 593 f.
- Wahlzettel s. Stimmzettel.
- Wahnsinnige s. Geistes-
 krankheit.
- Waitz, Dtsch. Abg. 181. 187. 527.
 557. 626.
- Waldeck Vf. 1816 108 N. G.G.
 v. 23. Mai 1849 193. G.G. u.
 W.G. v. 17. Aug. 1852 203 f. 248.
 W.G. v. 2. Aug. 1856 204. 248;
 ferner 111. 128. 193. 203. 246.
 248. 262. 537. 701. 702.
- Wales, 6 f. 11. 349. 502.
- Weber, Dtsch. Abg. 240. 516.
- Wehrpflicht, Allg., 169. 239.
 426. 437 f. 448.
- Weisse Pers. 41.
- Welcker 556.
- Wellington, Hzg. v., engl. Min.
 359.
- Westminster 692.
- Whigs 355. 357. 367. 391. 671 f.
- Wiederwahl d. Abg. 74.
- Wight 360.
- Wilhelm III. v. Egl. 18. 29 f.
 671.
- Wilhelm I. u. II. v. Nld. 218.
- Wilkes 352.
- Windhorst 240. 538.
- Wissenschaft, Vertr. d., 431.
- Wohlfahrtsausschuss 69.
- Wohlthätigkeitsanstalt s.
 Armenunterstützung.
- Wohnhaus, Besitz, Eigenth.,
 Pächter v., 119. 306. 378—380.
 388. 390 f. — Vgl. Hausbesitz,
 household.
- Wohnrecht in Gem. 179. 190.
- Wohnsitz in Gem. Wbz. u. s. w.
 in gew. Dauer, (Ansässigkeit), 40.
 41. 47. 54. 65. 66 f. 71. 73. 75—77.
 82. 83. 131. 141. 142. 145.
 162—164. 168. 175. 189. 209. 212.
 227 f. 242. 245. 255. 265. 283. 294.
 296. 306. 308. 314. 316. 318. 331.
 336. 348. 363. 364. 391. 402—407.
 413. 417. 456 f. 462 ff.
- Wohnung, Besitz, Miete v.,
 60. 72. 301—303. 306. 318 f. 320.
 374 f. 379. 381. 388. 418. — Vgl.
 lodgers.
- Writs 5.
- Württemberg 115. 179. 241.
 N. 2. 247 ständ. Vf. 106 f. Vf.
 1819 108 N. G. v. 1. Juli 1849
 190. 197. V. v. 6. Nov. 1850.
 G. v. 30. Dez. 1861 197. G.G.
 v. 26. März 1868 245. 247. Vf.
 v. 23. Juni 1874. G. v. 16. Juni
 1882 245. 247. Ges. entw. 1897.
 634. 639. 2. Kamm. 245. 247. 250.
 Wr. 123. 190. 250. 447. Wb.
 120. 123. 190. 197. 477 f. E. d.
 Abg. 508. Dir. W. 245. Ind.
 W. 190. F. d. Abst. 534. 537.
 549. 554. 564. Wbz. 111. Propw.
 634. Wl. 701.
- Yarmouth 370.
- Yeomen s. Freisassen.
- York, Grafsch. 355. 360. 387. 501.
- Zahlmeister 470.
- Zahlungsunfähigkeit 55. 298.
- Zedlitz-Neukirch, v., pr. Abg.
 260.
- Zeitpächter 361—365. 388.
- Zollbeamte, s. Gelder, öff.
- Zollparlament 567.
- Zünfte 47. 49. 148. N. 2. 201.
- Zug 151. 636.
- Zugehörigkeit s. Angehörig-
 keit.
- Zuruf 528.
- Zweikammersystem 41 f. 50.
 109. 131. 132. 133. 134. 135. 165.
 168. 180. 200. 208. 224. 227. 230.
 296. 317. 328. 340. 401. 405. 447.
 462.

Druckfehler.

- S. 161 Z. 1 v. u. }
S. 174 Z. 4 v. u. } zu lesen 5. März statt 4. März.
S. 196 Z. 8 v. o. zu lesen 1851 statt 1853.
S. 197 Z. 15 v. o. zu lesen 1. August statt 19. Apr.
S. 198 Z. 18 v. o. zu lesen 29. Oktober statt 29. Nov.
S. 247 Z. 17 v. o. zu lesen 29. Juni statt 29. Mai.
S. 271 Z. 4 v. u. zu lesen 2. April statt 22. April.
S. 352 Z. 1 v. u. zu lesen copyholders statt capyholders.
S. 424 Z. 1 v. u. zu lesen Frensdorff statt Frensdorf.
S. 463 Z. 2 v. o. zu lesen 22. Dezember statt 22. Sept.
S. 463 Z. 3 v. o. zu lesen 3. September statt 3. Dez.
S. 468 Z. 11 v. u. zu lesen 1793 statt 1792.
S. 473 Z. 12 v. o. zu lesen 4. November statt 24. Nov.
S. 483 Z. 11 v. o. u. N. 3 zu lesen 23. Juli statt 13. Juli.
S. 492 Z. 7 v. o. zu lesen 29. April statt 19. April.
S. 528 Z. 5 v. o. zu lesen Bagehot statt Bagehat.
S. 543 Z. 5 u. 11 v. u. zu lesen 24. Juni statt 4. Juni.
S. 431 Z. 10 v. u. }
S. 528 Z. 5 v. o. } zu lesen Benoist statt Benaist:
S. 557 Z. 2 v. o. }
S. 627 Z. 1 v. o. }
- S. 674 Z. 11 v. o. zu lesen Tribunat statt Tribunal.
-

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

